







ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr K. BÜCHER,

o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft XXII.-XXVIII

David Ricardo und die Grenzwerttheorie.

Von

Dr. Dimitri Kalinoff.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1907.-1908

David Ricardo

und die

Grenzwerttheorie.

Von

Dr. Dimitri Kalinoff.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1907.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

Einleitung.

Die Wertung im allgemeinen.

Jede Lebensfunktion und Lebensäusserung hat zwei Seiten: Sie wirkt und erleidet anderswoher eine Gegenwirkung, sie findet Anstoss und sucht ihn zu überwinden; sie gibt, und, indem sie gibt, empfängt sie; sie empfängt, und, indem sie empfängt, gibt sie. Auch der Mensch ist eine Krafteinheit, die zugleich empfängt und gibt, gibt und empfängt.

Im Menschen aber besteht eine gewisse Schichtung oder Gruppierung dieser Funktionen des Empfangens und Gebens: Die niedrigeren, primitiven Funktionen sind vornehmlich empfangenden, rezeptiven und perzeptiven Charakters, die höheren, inneren Lebenstätigkeiten sind mehr normgebenden und formbildenden Charakters. Die Funktionen des Empfangens beginnen im Menschen mit den Sinneseindrücken (Empfangen mit einem Mindestmass von Formgebung), steigen durch die Reihe der Verstandestätigkeiten zu Begriffen, Urteilen und Schlüssen auf und verdichten sich zu einem Erkenntnisinhalt. Die Funktionen des Normgebens gehen aus von den inneren Tiefen des Verstandes, der Vernunft und des Gemütes, des Seelenlebens überhaupt, als gewisse Willensakte, die einer Zweckmässigkeit der inneren Welt entspringen und entsprechen, weshalb auch *Kant* den Willen ein Vermögen der Zwecke nennt[1]).

Die Erkenntnisinhalte des Verstandes suchen die Zweckmässigkeit der äusseren Welt zu ergründen, die Willensakte dagegen eine nach inneren Gesetzen im Menschen bestimmte Zweckmässigkeit in der äusseren Welt zu begründen. Die Willensinhalte oder Zweckreihen steigen hinunter zu den Gegenständen der

1) *Kant*, Kritik der praktischen Vernunft, S. 71.

äusseren Welt, und ihre Anwendung auf dieselbe ergibt die Werturteile. Somit ist das Werturteil das Messen der äusseren Welt an dem Massstab der inneren.

Die Nicht-Uebereinstimmung der Gegenstände der äusseren Welt mit den Zweckmässigkeitsinhalten des Seelenlebens oder des Willens wird empfunden als Bedürfnis. Das Streben, die Gestaltung der äusseren Welt den Bedürfnissen der inneren anzupassen, erweckt das Begehren. Die durch das Begehren hervorgebrachte Aeusserung der menschlichen Kräfte (der physischen und geistigen, der unmittelbaren und mittelbaren) ergibt das Handeln. Das Handeln sucht die Gegenstände oder Verhältnisse der äusseren Welt dem Willenscharakter der inneren anzupassen.

Der Willensinhalt kann sich beziehen entweder nur auf die reine Form oder die Motive des Handelns oder auf die konkrete Zweckmässigkeit der Handlung in bezug auf deren vorgefasste empirische Resultate. Im ersten Fall haben wir ästhetische oder ethische Werturteile, im zweiten technisch-ökonomische Werturteile.

Das ästhetische Werturteil bezieht sich auf die reine Form der Dinge, beurteilt bei einem freien Spiel der Seelenkräfte des Menschen und nach einer unbewussten Zweckmässigkeit der Eindrücke [1]).

Das ethische Werturteil bezieht sich auf die reinen Vernunftmotive des Handelns (ohne Rücksicht auf dessen Resultat) gemäss dem Sittlich-Guten, das durch die praktische Vernunft im Menschen gegeben ist.

Das ökonomische Werturteil bezieht sich auf das Resultat von Handlungen und den Inhalt von Gegenständen, die zu einer bestimmten Lebensgestaltung nötig sind.

Es erhellt somit von selbst, dass die ästhetischen und ethischen Werturteile unmittelbar aus der inneren Zweckmässigkeit des Geistes entspringen; der Wertcharakter der ästhetischen oder ethischen Postulate ist unabhängig davon, ob die äussere Welt ihre Ausführung in dem Augenblicke zulässt oder nicht zu-

---

1) *Kant*, Kritik der Urteilskraft (S. 75). Das ästhetische Urteil als Freiheit des Spiels der Seelenkräfte: »Das Urteil heisst auch eben darum ästhetisch, weil der Bestimmungsgrund desselben kein Begriff, sondern das Gefühl (des inneren Sinnes) jener Einhelligkeit im Spiele der Gemütskräfte ist, die nur empfunden werden kann«. (S. 230, 234.) Ueber die unbewusste Zweckmässigkeit des Schönen für die Elemente der Lebenssteigerung: »Das Schöne ist das Symbol des Sittlich-Guten«.

lässt. Anders steht es mit den ökonomischen, den wirtschaftlichen Werturteilen. Sie beziehen sich gerade auf die Erreichung von Zwecken und die Beschaffung von Mitteln, die bestimmten physischen oder geistigen, auch ethischen oder ästhetischen Lebenszwecken dienen. Die wirtschaftlichen Zweckreihen beziehen sich direkt auf die Gegenstände der physischen Welt; indem sie in dauerndem Kontakt mit dieser stehen, verlieren sie die rein geistige Unmittelbarkeit und die unabhängige innere Motivation, die den ästhetischen und ethischen Werturteilen eigen sind.

Zwischen all diesen Werturteilen des Menschen besteht aber ein Zusammenhang. Wie die ethischen und ästhetischen Werturteile in direkter oder indirekter Motivation die wirtschaftlichen Handlungen des Menschen beeinflussen und bestimmen, so dienen die wirtschaftlichen Werte und Werturteile ihrerseits als Grundlage zur Realisierung und damit zur Entwicklung der ästhetischen und ethischen Motivreihen. Deshalb ist ihre Zusammengehörigkeit und gegenseitige Beeinflussung, sobald sie einer menschlichen Persönlichkeit entstammen oder einer bestimmten Kulturstufe angehören, niemals zu verkennen. Nur besitzen die ethisch-ästhetischen Werturteile und Urteilskomplexe jenen Grad der rein geistigen Unmittelbarkeit zum Grundwesen der menschlichen Persönlichkeit, die den zweiten, den ökonomisch-technischen, nicht zukommt. Darum gehören die ersteren in ein Reich der Freiheit der Persönlichkeitsäusserung des Menschen, die zweiten in ein Reich, wo diese Persönlichkeitsäusserung des Menschen durch den Zwang der äusseren physischen Natur beeinflusst und bestimmt ist. Sicherlich hat *Marx* diesen eminenten, der *Kant*schen Philosophie zugrunde liegenden Unterschied im Sinne, wenn er die tiefsinnigen Worte ausspricht:

Das Reich der Freiheit beginnt in der Tat erst da, wo das Arbeiten, das durch Not und äussere Zweckmässigkeit bestimmt ist, aufhört; es liegt also der Natur der Sache nach jenseits der Sphäre der eigentlichen materiellen Produktion. Wie der Wilde mit der Natur ringen muss, um seine Bedürfnisse zu befriedigen, um sein Leben zu erhalten und zu reproduzieren, so muss es der Zivilisierte, und er muss es in allen Gesellschaftsformen und unter allen möglichen Produktionsweisen. Mit seiner Entwicklung erweitert sich dies Reich der Naturnotwendigkeit, weil die Bedürfnisse zunehmen; aber zugleich erweitern sich die Produktivkräfte, die diese befriedigen. Die Freiheit in diesem Gebiete kann

nur darin bestehen, dass der vergesellschaftete Mensch, die assoziierten Produzenten, diesen ihren Stoffwechsel mit der Natur rationell regeln, unter ihre gemeinschaftliche Kontrolle bringen, statt von ihm als von einer blinden Macht beherrscht zu werden, ihn mit dem geringsten Kraftaufwand und unter den ihrer menschlichen Natur würdigsten und adäquatesten Bedingungen vollziehen. Aber es bleibt dies immer ein Reich der Notwendigkeit. Jenseits desselben beginnt die menschliche Kraftentwicklung, die sich als Selbstzweck gilt, das wahre Reich der Freiheit, das aber nur auf jenem Reich der Notwendigkeit als seiner Basis aufblühen kann«[1]).

Die vorliegende Schrift wird sich mit den Bildungsvorgängen und den Zusammenhängen der Werturteilskomplexe innerhalb dieses Reiches der Naturnotwendigkeit, der Wirtschaft, zu beschäftigen haben.

Die Tätigkeit, welche die Erreichung der materiellen Mittel erstrebt, die zu einer bestimmten Gestaltung des Lebens von Individuum und Gesellschaft nötig sind, bildet das Gebiet der Wirtschaft. Die Beschaffung aller materiellen Befriedigungsmittel oder Nutzgegenstände und ihre Verbringung bis zur Konsumtionssphäre hin ist Aufgabe der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die wirtschaftliche Tätigkeit erfordert eine Aeusserung von Energie, von unmittelbar persönlichen oder mittelbaren Naturkräften, damit das Ziel des Wirtschaftens — die Beschaffung von Bedürfnisbefriedigungsmitteln — erreicht werde; sie richtet sich nach dem vorhandenen Bedürfnis und dem zweckmässigsten, durch die grösste Ersparnis wirtschaftlicher Energie erreichbaren und das grösste Befriedigungsmass bringenden Befriedigungsmittel. Um dieses zweckmässigste Befriedigungsmittel, dieses nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichende wirtschaftliche Gut zu erkennen, bedarf es eines wirtschaftlichen Urteilens und einer wirtschaftlichen Urteilskraft; und diese ist in den verschiedenen Menschen je nach Land, Rasse und Geschichtsperiode verschieden.

Damit es überhaupt zu diesen wirtschaftlichen Werten und Urteilen kommt, bedarf es eines doppelten Anstosses: eines Anstosses von innen, einer Willensregung, und eines Anstosses von aussen, einer Hemmung der Ausführung des konkreten Willensinhaltes. Dieser Anstoss wird im wirtschaftlichen Leben gegeben durch das Vorhandensein eines Bedürfnisses, das befriedigt werden

1) *Karl Marx*, Das Kapital, III. Band, 2. Teil, 1894, S. 355.

muss oder will, durch die mannigfaltigen Fragen und Forderungen, die der Kampf um das Dasein oder um ein bestimmtes So-Sein, d. h. um eine bestimmte Daseins- und Lebensform, uns jeden Tag entgegenstellt, ja aufdrängt.

Damit es zu einer Tätigkeit komme, mit der Kraftäusserung und Kraftentwickelung verbunden ist, bedarf es eines »Steins des Anstosses«; damit der Wille als Wille auftritt, muss er vorher gehemmt und dadurch auf die Probe gestellt werden; denn der widerstandslos, ungehemmt in Wirklichkeit sich umsetzende Wille verliert dadurch seinen Charakter als Ausdruck des menschlichen Subjekts und zerrinnt gleichsam ins Objekt, in das Ausser-uns; er büsst dadurch seine Bedeutung ein als Mittelpunkt, um den sich alles im Innern des Menschen dreht und bewegt, der erst das Leben lebenswert macht, wodurch im Menschen der Wille zu »einem« Leben entsteht.

Diese Kennzeichnung des durch Widerstand gehemmten und dadurch zugleich erzeugten Lebens und Willens oder, synthetisch ausgedrückt, des Lebenswillens (dessen subjektive Gefühlsäusserung der Wille zum Leben ist) legte *Goethe* in den Mund seines sterbenden Faust:

»Ja diesem Sinne bin ich ganz ergeben,
Das ist der Weisheit letzter Schluss:
Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben,
Der täglich sie erobern muss.«

Die Menschen sind auf diese Weise Kämpfer, die um Werte des Lebens in jeglichem Sinne kämpfen und, wenn sie leben wollen, um ethische, ästhetische, geistige oder wirtschaftliche Werte kämpfen müssen, Werte, die alle auf einen mehr oder weniger konkreten Grundcharakter des Menschen hinweisen. So werden aus inneren Kategorien des Seelenlebens, einer individuellen oder gesellschaftlichen Struktur entsprechend, gewisse Objekte als Befriedigungsmittel vorhandener Bedürfnisse, materieller und geistiger Art, erkannt; durch diese Eigenschaft als zur Erreichung wirtschaftlicher Ziele, zur Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse taugliche Mittel werden diese Objekte in die Sphäre der Werte erhoben und ihnen erst dann Wert beigelegt.

Aber erst wenn der tätige Wille sich zur konkreten Hereinziehung dieser Objekte in die Verfügungsgewalt eines Subjekts entschliesst, wenn diese Objekte als Gegenstände des wirtschaftlichen Tuns und Lassens eine Kraftäusserung seitens des

Wirtschaftenden erfordern, erst dann steigen die fraglichen Objekte in die Kategorie der wirtschaftlichen Güter auf.

Es bedarf also des Anstosses und der Rückwirkung aus dem inneren Leben heraus, damit im Menschen eine Reaktion, eine Stellungnahme dem Leben gegenüber erfolge. Der Widerstand, den die begehrten wirtschaftlichen Güter unserem Begehrungsvermögen, dem Willen des wirtschaftenden Subjekts entgegensetzen, ist ihre Begrenztheit. Erst durch das Zusammentreffen des Willens zur Erlangung gewisser Güter mit der Begrenztheit derselben werden gewisse Bedürfnisse auf wirtschaftliche Weise befriedigt, werden die fraglichen Güter wirtschaftliche Werte. Und je grösser einerseits der Widerstand ist, den die für das Leben als notwendig erkannten Güter ihrer Erlangung entgegensetzen, je bereitwilliger und in höherem Grade genötigt wir andererseits sind, grössere Quanta wirtschaftlicher Kraft, Kaufkraft oder Arbeit, darauf zu verwenden, desto höher steigt der Wert dieser Güter.

Damit bekommt auch auf dem Gebiet der Wirtschaft das Wort *Heraklit*s seine Bestätigung: »Der Streit ist der Vater aller Dinge«. Denn der Streit mit der äusseren Natur, mit der ganzen Umgebung des Lebens auf Grund unserer Erkenntnis- und Willenskräfte ist es, was in uns die Vorstellung von wirtschaftlichen Werten aufkommen lässt, im Gegensatz zu den ethischen oder ästhetischen Werten, die vornehmlich durch einen Kampf »in uns« entstehen.

In diesem ganzen Verlauf liegt festbegründet eine grundsätzliche Wahrheit: der Mensch erachtet das als Wert, dem er mit Gegenwert gegenübertreten muss, das als Kraft, dem er im Kampfe mit Gegenkraft begegnen muss. So haben wir auch auf dem Gebiete der Wirtschaft jenes wunderbare Spiel der Energieumsätze und Energieumformungen, der schliesslichen Erhaltung der Energie. Denn alles im Universum ist ein ewiger Tausch von Stoff und Kraft, alles ist schliesslich Ausgeben und Einnehmen zugleich. Der Mensch nimmt mit seiner Kraft, nach Person und Kultur verschieden, an dem ewigen Stoffwechsel der Natur teil; er muss auch teilnehmen, wenn er überhaupt leben, d. h. als Kraft, als Mikrokosmos, als ein Teil des Makrokosmos existieren will.

Das Moment der Kraft- und Stoffausgabe innerhalb der wirtschaftlichen Tätigkeit ist das Kostenmoment, das Moment der

Kraft- und Stoffeinnahme ist das Nutzenmoment. Wie Attraktions- und Repulsionskräfte das Universum zusammenhalten, wie bei der Rotationsbewegung der Körper Zentripetal- und Zentrifugalkräfte sich gegenseitig bedingen und balancieren, wie bei den ethischen und ästhetischen Urteilen ein gegenseitig bedingter Antagonismus zwischen Gut und Böse, Schön und Hässlich besteht, so müssen auch in der menschlichen Wirtschaft, ebenso wie in der Wirtschaft der Natur, Kostenmomente und Nutzenmomente zusammentreffen und sich gegenseitig ausgleichen und aufheben, damit die spezifische Signatur des wirtschaftlichen Wählens und Wägens entstehe, mit der die Entwickelung der Geistesvermögen unzertrennlich verbunden ist. Nur wenn die Güter dem Menschen wirtschaftliche Kraft kosten oder, was dasselbe ist, wirtschaftliche Kraftausgabe ersparen, steigen sie für ihn in die Sphäre der wirtschaftlichen Werte auf. Nach Kraftausgabe oder Kraftersparnis schätzt der Mensch die Dinge, oder wie *Schäffle* trefflich sagt: »Der Wert zeigt die Herrschaft des Geistes auch im äusseren Güterleben«[1]).

Um die Prozesse der ökonomischen Wertgebung und Wertbildung gehörig zu verstehen, muss man das Problem etwas tiefer fassen und behandeln, als es in den meisten diesbezüglichen Monographien zu geschehen pflegt. Um eine richtige Wertlehre aufzustellen, muss man die ökonomischen Werturteile im Zusammenhange mit den anderen Werturteilen des menschlichen Geistes kennen und behandeln lernen. Selbstverständlich muss man sich hüten, die sozialökonomische Prägnanz des Problems zu vernachlässigen. Aber immer sollte man vor Augen haben, dass auch die nationalökonomische Disziplin die Kategorien ihrer Problemstellung und damit auch ihrer Entwickelung aus jener allgemeinen und gemeinsamen Quelle des menschlichen Geistes zu schöpfen hat, die wir bei den grossen Denkern Griechenlands und der römisch-germanischen Welt, besonders bei ihrem letzten grössten Vertreter, *Kant*, finden. Deshalb ist diese Arbeit den Gedankengängen des grossen Königsbergers nachgezeichnet, der Stoff der Wertlehre nach den Gesichtspunkten seiner Schematik eingeteilt worden. Es hat sich auch dem Verfasser des Vorliegenden immer mehr die Ueberzeugung aufgedrängt, dass der Streit zwischen den verschiedenen Werttheorien, besonders

1) *Alb. Schäffle*, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, I, S. 33.

der Kostenwert- und der Grenznutzentheorie, die sogenannte Wertkontroverse, allein aus dem Grunde entstanden ist, dass die betreffenden Schulen eigentlich nur einzelne Prämissen, einzelne Seiten in der Wertbildung aufgefasst haben, ohne die Synthese ihrer gegenseitigen Bedingtheit zu ziehen. Der Stoff wird hier in vier Abschnitte eingeteilt, nach dem Beispiel der *Kant*schen Analyse des Schönen in der Kritik der Urteilskraft[1]).

Die einzelnen Abschnitte dieser Arbeit sind nicht unzusammenhängende Teile; sie behandeln nur einzelne Aeusserungen und Seiten des einheitlichen Lebensprozesses der menschlichen Gemeinschaft auf dem Gebiete der Wertbildung. Nur die Wissenschaft sucht das Ganze des Lebens in seine Teile zu zergliedern, ebenso wie die Kunst einzelne Momente des Seins auffasst und kristallisieren lässt, während der Fluss des Lebens als eine Einheit dynamischer Prozesse vor sich geht.

Der Plan dieser Abhandlung ist folgender:

Erstes Kapitel: Die Seite des Bedürfnisses oder der Nachfrage, des Bedarfs. Hier handelt es sich um ein vorwiegend individualpsychologisches Problem, gleichsam den Qualitätsbegriff in der Wertlehre, in der das Grenznutzenmoment als die erste Prämisse der gesellschaftlichen Wertsynthese zu beachten ist.

Zweites Kapitel: Die Seite des Angebots, der Deckung und der arbeitsteiligen Produktion. Sie enthält ein vorwiegend ökonomisch-technisches Problem, überhaupt den eigentlichen Quantitätsbegriff in der Wertlehre und Sozialökonomik, in der das Grenzkostenmoment (Marginalkosten) als die zweite Prämisse der gesellschaftlichen Wertsynthese zu betrachten ist.

Drittes Kapitel: Die Seite des gesellschaftlichen Warenaustausches, des Güterumlaufs, ein überwiegend sozialökonomisches Problem, bei dem Angebot und Nachfrage, Bedarf und Deckung in Wechselwirkung oder wechselseitige Verursachung miteinander treten. Das ist der eigentliche Relationsbegriff der Wertlehre oder die freie gesellschaftliche Synthese in der Wertbildung, wie sie von den nationalökonomischen Theorien der absoluten freien Konkurrenz gedacht war.

Viertes Kapitel: Die Seite der bewussten zwangsgemeinschaftlichen Wertbildung. Hier sind die Einwirkungen einer gemeinwirtschaftlichen Gewalt, des Staates, auf die Wertbildungsprozesse zu betrachten; dann die Forderungen einer Politik der

1) Kritik der Urteilskraft, S. 43—89.

Sozialtaxen, die Begründung von Steuerbelastungen nach Gesichtspunkten einer sozialen Oekonomik und Ethik. Es betrifft vorwiegend einen Modalitätsbegriff in der Wertlehre oder das modifizierende Moment des bewussten staatlichen Eingriffs in die synthetische Bildung der Werte, durch den die gesellschaftliche Synthese der freien Konkurrenz modifiziert wird. Ueberhaupt ist dies die zwangsgemeinschaftliche Synthese in der Wertbildung.

Als leitender Denker auf dem Gebiete der Wertlehre, dieser Kondensierungsformel sozusagen alles wirtschaftlichen Seins und Werdens, aller wirtschaftlichen Prozesse, ist Ricardo zu betrachten. Die folgenden Ausführungen werden zu zeigen suchen, mit wie grosser intuitiver Gedankenkraft dieser beste Synthetiker und Systematiker des nationalökonomischen Ideengehalts das Grundlegende des sozialökonomischen Lebens erfasst hat. Auf ihm bauen bewusst oder unbewusst die wissenschaftlichen Systeme der Volkswirtschaft in der Gegenwart. Die vorliegende Abhandlung sucht schliesslich manche Interpretationen zu verbessern, die Ricardos Lehre erfahren hat, manche Beschuldigungen abzuwehren, die gegen Ricardo von der österreichischen Schule der Grenznutzen- oder Grenzwerttheorie erhoben worden sind.

Erstes Kapitel.

Das individuell-psychologische Problem oder der Qualitätsbegriff in der Wertlehre.

Bedürfnis, Nutzen, Grenznutzen.

Die grundlegenden Gefühle des Seelenlebens sind die Gefühle der Lust und der Unlust. Lustgefühl wird dann erzeugt, wenn eine Situation, in der sich das Subjekt befindet, einer bestimmten Konstellation seiner Seelenkräfte, seinem Habitus, förderlich ist, sich in Harmonie mit diesem befindet.

Den Dingen und Verhältnissen, welche unsere Lebenskräfte und Daseinsformen fördern und steigern, geben wir das Prädikat der Zweckmässigkeit. Die Erfassung, Abschätzung und Durchsetzung (durch Handeln) dieser in der Beschaffenheit unserer Natur begründeten Zweckmässigkeit, deren Verwirklichung eine bestimmte Lebensform mehr oder weniger möglich macht, ist die Grundtatsache des Erkenntnis- und Begehrungsvermögens, der Vorstellungs- und Willenskraft des Menschen, das letzte Ziel und das höchste Gut sowohl der ethischen Kultur, in der wir eine bestimmte Zweckmässigkeit der Inhalte oder inneren Beschaffenheit der Objekte in bezug auf unsere Interessen wollen und mit den Mitteln der intellektuellen wie der technischen Entwicklung zu verwirklichen suchen, als auch des ästhetischen Habitus in der Seele des Menschen, bei dem die Zweckmässigkeit der reinen Formen der Objekte ohne Bezug auf konkrete Interessen des Subjekts (es handelt sich um Zweckmässigkeit ohne Zweck, wie es *Kant* genial definiert) auf Grund von reinen Anschauungen (Kontemplationen) empfunden wird.

Eine das Leben hemmende Lage äussert sich ausser in Form eines unbestimmten Unlustgefühls auch im konkreten Bild des

Bedürfnisses, welches schon eine gewisse Erkenntnis des Unlust erregenden Objekts und der mutmasslichen Weise seiner Beseitigung anregt und voraussetzt. Ein Bedürfnis erweckt im Menschen notwendigerweise das Begehren nach einem Mittel der Abhilfe, und dieses Begehren ist die Grundtatsache jeder Willens- und Tätigkeitsentfaltung und jeder Erkenntnis überhaupt. Darum treibt uns oft genug im Leben das Bedürfnis zur Erkenntnis des Nützlichen und Schädlichen, des Guten und Bösen. Und hierin liegt eben die grosse Bedeutung des Bedürfens und des Leidens, dass erst durch diese unser Willens- und Erkenntnisvermögen erweckt und höhere Daseinsformen hervorgebracht werden. Denn die höhere Daseinsform verwirklichen, ist nichts anderes, als das Gleichgewicht zwischen den inneren Kräften des seelischen Lebens, die sich als Wünsche und Bedürfnisse äussern, und der Konstellation der umgebenden Natur wiederherstellen.

Nur auf Grund dieser Gedanken werden die Worte *Spinoza*s verständlich: »Die Erkenntnis des Guten und Schlechten ist nichts anderes als der Affekt der Lust oder Unlust, sofern wir uns derselben bewusst sind« [1]). Aus ihnen erhellt, dass das Gute das im eminenten, im tiefsten Sinne des Wortes Lustaffekt Erzeugende ist, das mit den Lebensinteressen des Individuums und des Menschengeschlechts direkt oder indirekt verknüpft, das oft nicht erkannt und verkannt wird, aber darum seiner Eigenschaft als lebensfähig, lebenserhaltend und lebensfördernd nicht im geringsten verlustig geht.

Kant unterscheidet zwei Arten des Begriffs »Gut« als Inbegriff dessen, was uns durch die Vernunft gefällt: das Gute an sich oder den kategorischen Imperativ, was für sich selbst gefällt, und das Gute wozu, das uns als Mittel gefällt, als Mittel zu einem Zweck, zu einem anderen Guten, das in letzter Instanz vom Guten an sich ausgeht, wie die Lichtradien der Sonne vom Lichtkern der Sonne ausgehen; denn das Gute wozu ist eine zum höchsten Gute, zum Guten an sich auf der Bahn der Menschheitsentwicklung hinaufführende Stufe.

Das Gute wozu oder das Gute als Mittel zum Zweck ist das Nützliche. Das Nützliche ist ein Mittel, durch das unser Leben erhalten bleibt und sich zu einer höheren Ordnung entfalten kann. Es kann für uns oft unerforscht, unerkannt, unbewusst, gleichsam

1) Ethik, IV. Teil. Ueber die menschliche Unfreiheit, oder die Macht der Affekte, 8. Lehrsatz, S. 261.

unter der Schwelle des Bewusstseins bleiben, das ändert aber nichts an seiner Qualität als Nützlichkeit. Durch den Fortschritt der Erkenntnis steigt es aber in das Bewusstsein auf, wird es in das Tätigkeitsbereich des Willens aufgenommen und gestaltet sich zu einer Lebensrealität darum, weil es Lebensnotwendigkeit ist; denn jede Form des Lebens hat gewisse Mittel, die es voraussetzt, weil es durch diese Mittel erhalten und gesteigert (gefördert) wird, und umgekehrt: gewisse Dinge haben die Eigenschaft lebenserhaltender Mittel nur unter bestimmten Verhältnissen des Daseins und steigen erst dann in die Kategorie der Nützlichkeit oder Notwendigkeit auf, wenn diese Daseinsverhältnisse realisiert sind.

Die erkannte Eigenschaft eines Dinges als Mittel für eine konkrete Lebensgestaltung (in diesem Falle braucht das Ding nicht nützlich zu sein) oder für eine Lebensförderung und Lebensentwicklung (in diesem Fall ist das Ding nützlich) heisst Brauchbarkeit. Die Brauchbarkeit ist die noch allgemeine, abstrakte, nebulöse Erkenntnis, dass ein Ding für eine Bedürfnisbefriedigung tauglich oder brauchbar ist. Die Brauchbarkeit eines Dinges bedingt noch nicht ein Verlangen nach ihm; das Verlangen nach einem Dinge entsteht erst dann, wenn seine Gewinnung eine Kraftausgabe oder wirtschaftliche Tätigkeit erfordert. Erst durch das Vorhandensein der wirtschaftlichen Tätigkeit wird ein Ding zu einem wirtschaftlichen Gute gestempelt. Das Messen der Befriedigung vieler Bedürfnisse seitens eines Gutes oder eines Bedürfnisses seitens vieler Güter, dieses wirtschaftliche Wählen und Wägen ergibt den konkreten Gebrauchswert der Dinge. Der Gebrauchswert ist also die ins Konkrete und Individuelle der Wirtschaft übersetzte und an anderen Bedürfniskomplexen gemessene Brauchbarkeit eines Dinges. Wie nicht jede Brauchbarkeit eine Nützlichkeit einschliesst, so ist auch der Gebrauchswert eines Dinges nicht immer mit einem Nutzen verbunden. Liegt aber ein wirtschaftlicher Nutzen vor, und wird der Nutzen eines Dinges in Beziehung zu der von diesem gewährten Befriedigung gesetzt, wobei auch ein Vergleich zu eventuellen Ersatzgütern eingeschlossen ist, so wird der Nutzwert des Gutes erkannt.

Wir sehen also, dass eine Reihe von Erkenntnisprozessen und Bewusstseinsinhalten den oft sehr langen Uebergang von einem uns indifferenten Gegenstande zu einem durch seinen unmittelbaren oder mittelbaren Gebrauchswert (oder in Beziehung

auf eine Nützlichkeit, seinen Nutzwert) für uns bedeutsamen Gegenstande vermitteln. Alles dies sind innere Bewusstseins-, Erkenntnis- und Willensvorgänge, die mit der ganzen Entwicklung der äusseren und inneren Kultur (der Technik und Psychik) der Menschen zusammenhängen; alles dies sind Prozesse, die den Menschen mit den Gegenständen der äusseren Welt in Berührung, in Beziehung, in Willensaktion setzen, deren Ursachen in den psychischen Eigenschaften des Menschen, nicht in der physischen Beschaffenheit der Dinge liegen. »Der Wert ist nicht eine Qualität der Sache, sondern ihr Status, in dem sie infolge des Bedürfnisses nach ihrer objektiven Geeignetschaftheit gesetzt ist. Sache von Wert« ist daher ein engerer Begriff als Sache von Brauchbarkeit«[1]). So erscheint der Gebrauchswert eines begrenzt vorhandenen Gegenstandes oder Lebensverhältnisses als das einzige Objekt und Motiv der wirtschaftlichen Tätigkeit, des ökonomischen Wollens, Begehrens und Handelns.

Die vorhandenen Motive des Wirtschaftens sind mit Motiven des ganzen seelischen Lebens und des ethischen Empfindens eng verbunden. Denn alle Motive des Begehrens entspringen den Tiefen der Seele, dem Wesenswillen des Subjekts, wie *Schopenhauer* sagt. *Schopenhauer* hat diese Wechselwirkung zwischen dem Aeusserlichen des Handelns und dem Innern der Seele in den Worten ausgedrückt: »Die Motivation ist die Kausalität von innen angesehen«[2]). Dieser Gedanke, dass jedes Stück der konkreten Willensäusserung, des Empfindens und Begehrens, der Bedürfnisse mit dem Innersten der menschlichen Persönlichkeit, ihren Wertgefühlen und Zweckreihen, ihrem Urwillen und ihrem Grundwesen zusammenhängt, ist vor allem in der Wertlehre, in der Analyse der wirtschaftlichen Bedürfnisse und der Wertgefühle nicht aus den Augen zu verlieren.

Wie oben schon gezeigt wurde, heissen die Gefühle, die entstehen, wenn gewisse wirtschaftlich zu erwerbende Güter, die für den Bestand und für die Fortentwickelung gewisser Formen des Lebens notwendig sind, ermangeln, wirtschaftliche Bedürfnisse. Je nachdem die ermangelnden Güter für bestimmte Lebensformen wichtig oder weniger wichtig sind, entstehen verschiedene Arten und Grade der Bedürfnisse. In der Unterscheidung und Ab-

1) *Rodbertus*, Zur Erkenntnis unserer staatswirtsch. Zustände, 1842, S. 3.

2) *Arth. Schopenhauer*, Die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde, § 43.

grenzung der Bedürfnisarten und Bedürfnisgrade, haben *A. Schäffle* und *A. Wagner* eine Einteilung von grundlegender Bedeutung durchgeführt, welche auch für die Lösung praktischer Fragen der Finanzpolitik und Steuergesetzgebung des Staates von entscheidender Wichtigkeit ist[1]). Es ist die Unterscheidung zwischen primären oder Existenzbedürfnissen und sekundären oder Kulturbedürfnissen [2]).

Die primären Bedürfnisse sind bei allen Menschen fast gleich: sie entspringen den Grundbedingungen für die Existenz des menschlichen Wesens; ihre Befriedigung muss zunächst erfolgen; obwohl sie der Menge von Anstrengung nach, die sie beanspruchen, im allgemeinen nicht der primäre Zweck der wirtschaftlichen Tätigkeit sind. Die Existenzbedürfnisse des Menschen fallen unter das Gesetz der Homogenität; denn sie sind bei allen Menschen fast gleich gross, oft auch gleichartig, wie z. B. die elementaren Nahrungsbedürfnisse, das Brotquantum.

Die Kulturbedürfnisse dagegen sind mehr individueller Natur, nach Kulturgrad, Bildungsstufe und wirtschaftlicher Kaufkraft des Individuums und der Gesellschaftsklassen verschieden. Sie fallen deshalb unter das Prinzip der Spezifikation, wie *Schopenhauer* einmal sagt[3]). Diese Einteilung der Bedürfniskategorien hindert aber nicht, dass gewisse Bedürfnisarten aus der einen Kategorie in die andere übergehen; denn mit der Steigerung des Wohlstandes innerhalb einer Gesellschaft werden gewisse Kulturbedürfnisse zu Gemeingütern und Existenzbedürfnissen der Gemeinschaft und bilden dadurch das Unterpfand und die Existenzbedingung einer bestimmten Kulturstufe.

Die Summe der gewöhnlich periodisch wiederkehrenden Bedürfnisse nach bestimmten Güterarten, die in ihrer Gesamtheit das wirtschaftliche Motiv (die Bedürfnisse) und Objekt (die Gewinnung der Güter) des Individuums und der Gesellschaft (z. B. des Staates) bilden, macht den wirtschaftlichen Bedarf aus. Der Bedarf ist somit die Einheit vieler Bedürfnisse oder ein durch seine Allgemeinheit oder seine Periodizität und darum Prävention in der Versorgung gesellschaftlich objektiviertes und an eine bestimmte Güterart angeknüpftes Bedürfnis. Der Bedarf ist die

1) Darüber folgen nähere Ausführungen im vierten Kapitel.

2) *A. Wagner*, Grundlegung, I, 1. Teil, S. 96.

3) *Arth. Schopenhauer*, Die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde, § 1.

psychische Triebfeder, und seine Befriedigung ist das Ziel der wirtschaftlichen Tätigkeit; er ist zugleich der Spiegel des Kulturgrades und der Kulturart eines Landes oder einer Gesellschaft innerhalb des Volkes (z. B. Frugalität oder Luxus bei einer bestimmten Vermögens- und Einkommensverteilung). »Der Bedarf ist ja die oberste Triebfeder aller Volkswirtschaft, das Gewicht im Uhrwerk des Produktions- und Absatzprozesses, die Kraft, welche den stofflichen Nachschub der Volkswirtschaft für Zwecke der materiellen Erneuerung des sozialen Körpers und aller seiner Anstalten und Elemente bewirkt«[1].

Die Bedürfnisse sind gegenwärtig oder zukünftig; die ersten werden empfunden, die zweiten — vorempfunden, antizipiert. Der Inbegriff der vorempfundenen Bedürfnisse bildet die wirtschaftliche Vorsorge; sie ist ein antizipierter Bedarf.

Dass *A. Smith* die fundamentale Unterscheidung zwischen den beiden Kategorien der Bedürfnisse, den Existenz- und den Kulturbedürfnissen gleichsam intuitiv empfand, wird aus verschiedenen Stellen seines »Volkswohlstandes« ersichtlich; so sagt er einmal: » . . . dass das Verlangen nach Nahrung bei jedem Menschen durch den engen Raum des menschlichen Magens begrenzt ist, aber das Verlangen nach Bequemlichkeiten und Verschönerungen der Wohnung, Kleidung, des Fuhrwerks und des Hausrats keine Grenze oder sichere Schranke zu haben scheint«[2]. Wo eine höhere Kulturstufe besteht, muss die Befriedigung der zweiten Bedürfnisart, der Kulturbedürfnisse, das wichtigere Motiv oder die eigentliche Triebfeder des Wirtschaftens abgeben. Denn nur da, wo der Mensch nicht jeden Tag ans Darben und an das Existenzminimum zu denken braucht, kann er überhaupt eine höhere Lebensweise führen.

Hieran knüpft der Gedanke vom Grenznutzen oder vom Grenzwerte an; er beruht auf der einfachen und feinen Beobachtung, dass die primären Bedürfnisse nicht sehr ausdehnbar, aber auch ohne Zerstörung des menschlichen Lebens nicht zusammenziehbar, relativ unelastisch nach unten oder nach oben sind. Die untere Grenze der Bedürfnisbefriedigung zur Fristung eines menschlichen Lebens nennt man das Existenzminimum, das an sich eine relative, nach Zeit, Ort und Person verschiedene Grösse ist.

1) *A. Schäffle*, Die Quintessenz des Sozialismus, 1879, S. 22.

2) Wealth of nations, zitiert in *Ricardos* Principles, deutsch von *Baumstark*, 2. Aufl. 1877, S. 357.

Diese Elastizität der Kulturbedürfnisse im Vergleich zu den Existenzbedürfnissen kann man mit einem zusammenhängenden System von Sprungfedern vergleichen, wo die Federn aus verschiedenem Draht gemacht sind, die einen aus biegsamerem, die anderen aus spröderem Metall. Bei gleichmässigem Druck nach unten oder gleich starkem Ziehen nach oben werden in beiden Fällen die Sprungfedern, je nach der Beschaffenheit ihres Metalls, besonders in der Kolonne Luxuswaren dem veränderten Zustande nachgeben; die anderen werden nachfolgen je nach der Reihenfolge der Beschaffenheit des Metalls, je nach ihrer Elastizität oder Sprödigkeit. In unserem Falle wird bei Aenderung der wirtschaftlichen Lage die Verteilung der werbenden wirtschaftlichen Kraft je nach der Elastizität der Bedürfnisse erfolgen: Bei einem relativen Reichtum oder Wohlstand werden die elastischeren Kulturbedürfnisse die grössere Masse der wirtschaftlichen Erwerbskraft in Anspruch nehmen. Diese elementare Tatsache der Elastizität einer Bedürfnisbefriedigung und der Sprödigkeit anderer beherrscht das ganze Wirtschaftsleben, ja weiter alle menschlichen Lebensverhältnisse überhaupt.

Die Theorie vom Grenznutzen oder vom Grenzwert, wie *Böhm-Bawerk* sie nennen will, wurde zuerst von *Hermann Heinrich Gossen* (Gesetze des menschlichen Verkehrs, Hamburg 1854), dann von *Jevons* und *Léon Walras* (dem Aelteren) vertreten. Sie knüpft an den Gedanken der Unterschiedsempfindlichkeit oder der Schwelle des Bewusstseins innerhalb des wirtschaftlichen Lebens an. Wenn nämlich ein Gut verschiedene Bedürfnisse befriedigen kann und wirklich bei einer ausreichenden Menge zur Befriedigung verschiedener Bedürfnisse gebraucht wird, dann wird dieses Gut nach der Bedeutung geschätzt, die wir dem zuletzt befriedigten Bedürfnisse beilegen; je mehr also die vorhandene, dem Wirtschaftssubjekt zur Verfügung stehende Gütermenge steigt, desto mehr fällt der Wert des einzelnen Güterquantums.

Jevons spricht in einer Reaktion gegen die damals herrschende Schule Ricardos, die wegen Mangels an Tiefe der Gedanken dem Lehrer oft verständnislos gegenüberstand, die Worte aus: »Wiederholtes Nachdenken und nachhaltige Untersuchung haben mich zu etwas anderer Meinung geführt, nämlich, dass der Wert gänzlich vom Nutzen abhängt« [1]).

---

1) *W. S. Jevons*, The theory of polit. Economy, 1871, p. 2: »Reapeted reflec-

Auf der von *Gossen* und *Jevons* eingeschlagenen Bahn, deren Ideen weitere Ausbildung erfuhren, entstand unter trefflicher Wiedergabe des *Jevons*schen Ausdrucks »marginal (final) degree of utility«, den *Léon Walras* im Französischen als »intensité du dernier besoin satisfait« bezeichnete, die Theorie vom »Grenznutzen« oder »Grenzwert«, die am besten und gründlichsten von einer Gruppe vorwiegend österreichischer Volkswirte entwickelt wurde; sie datiert als solche ihre Existenz direkt oder indirekt seit dem Erscheinen der grundlegenden »Grundsätze« von *Karl Menger* [1]).

Menger bildete um sich eine tüchtige Schule, die mit der Zeit unter dem Namen »Schule österreichischer Volkswirte« oder »Grenzwerttheoretiker« ihren Einfluss auf die ganze nationalökonomische Literatur ausbreitete. *Menger* hat auch die erste und die beste Definition über den Grundgedanken der Grenznutzentheorie gegeben.

In den folgenden, man kann sagen, klassischen Worten hat er den Grundcharakter der Grenznutzentheorie gekennzeichnet: »Es sind demnach in jedem konkreten Falle von der Verfügung über eine bestimmte Teilquantität der einer wirtschaftenden Person verfügbaren Gütermenge nur jene der durch die Gesamtquantität noch gesicherten Bedürfnisbefriedigungen abhängig, welche für diese Person die geringste Bedeutung unter diesen letztern haben, und der Wert einer Teilquantität ist für jene Person demnach gleich der Bedeutung, welche die am wenigsten wichtige der durch die Gesamtquantität noch gesicherten und mit einer gleichen Teilquantität herbeizuführenden Bedürfnisbefriedigungen für sie haben« [2]).

Die Grenznutzentheorie bedeutet eine Reaktion gegen die ältere politische Oekonomie, die vornehmlich die Massentauschvorgänge auf dem Markte betrachtete, die in ihren epigonenhaften Entartungen die Volkswirtschaft als einen Mechanismus ansah, den sie durch einfache Formeln, durch sogen. »wirtschaft-

---

tion and inquiry have led me the somewhat novel opinion, that value depends entirely upon utility«; p. 156: »utility and scarcity as the requisities, the two clearest statements of the nature of value«. Nützlichkeit und Seltenheit, sagt der beste Theoretiker der Grenznutzentheorie; dies ist bei der Analyse von *Ricardo*s Wertheorie vor Augen zu halten

1) *Menger*, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Wien. 1871.

2) *Menger*, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 1871, S. 98—99, überhaupt instruktiv Kapitel III—VI.

liche Gesetze« bemeistern wollte[1]). Sie hat einen individualpsychologischen, demokratischen, ja humanen Zug; sie betrachtet das Individuum einzeln und konkret, sie sucht die Intensität seiner wirtschaftlichen Bedürfnisse und Unterschiedsempfindungen zu ergründen und es demgemäss in richtige Beziehung zur Gesamtheit (z. B. in der Steuerleistung) zu stellen. Die Ideengänge und vielfach auch die Anregungen der Grenzwerttheoretiker wurzeln in den Ideenbildungen der modernen Psychophysik[2]), die das Empfindungsleben des Individuums zum wissenschaftlichen Objekt des Experiments macht, worin Kant als einer der ersten Vertreter dieser Ansicht anzusehen ist: »die Qualität der Empfindung ist jederzeit bloss empirisch, und kann a priori gar nicht vorgestellt werden«[3]) (z. B. Farben, Geschmack, wirtschaftliche Nutzenempfindung etc.).

Als die moderne Psychologie, von *Herbart*, *Weber*, *Fechner* an, die interessanten Phänomene der Empfindungsqualitäten und Unterschiedsempfindlichkeit der Reizschwellen und Bewusstseinsgrade zu untersuchen begann, wobei der Hauptzweck darin bestand, die Ober- und Unterschwellen zu bestimmen, innerhalb deren unsere Empfindung und Selbstbeobachtung die verschiedenen Grade der Reize unterscheiden und annähernd bemessen kann, kam sie zu vielfach epochemachenden Ergebnissen und Errungenschaften, welche die Psychophysik als Wissenschaft erst möglich machten. Wie sich nun manche Ideengänge in einem Zeitalter mehr oder weniger in allen Wissenschaften während dieser Epoche widerspiegeln und sich als neue, lichtbringende Gesichtspunkte geltend machen, so ist zum Verständnis der schliesslichen geistigen Wurzel der Grenznutzentheorie nur darauf hinzuweisen, wie ähnlich, wahlverwandt der Gedanke der psychophysischen Unterschiedsempfindlichkeit dem der wirtschaftlichen Nutzenempfindung bei verschiedenen ökonomischen Begehrsreizen und Befriedigungsquanten ist.

Die Nationalökonomie, die Wissenschaft von der Rastlosigkeit in der Entwickelung von Gesellschaft und Staat, kann und muss am wenigsten vor den Einflüssen der Zeit, vor ihrer geistigen

---

1) Z. B. die Currency-Schule: eine treffliche Kritik über »das Currency-Principle und die englische Bankgesetzgebung« gibt *Marx* im »Kapital«, III. Bd., II. Teil, 34. Kapitel.

2) Vgl. *A. Wagner*, Grundlegung I, 1, S. 73—83.

3) *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, Ausg. Adickes, S. 200.

Atmosphäre bewahrt bleiben. Eine Verschliessung dagegen würde sie auch als lebendige Wissenschaft ertöten. Durch diese Hinweise auf die Einflüsse der geistigen Strömungen der Zeit kann aber das wirkliche Verdienst der Grenznutzentheoretiker nicht geschmälert werden. Ihnen gebührt die Ehre, dass sie vielfache Anregung und Versuche zur Formulierung der Wert- und Preistheorie geboten und die Zelle des sozialen Körpers, das Individuum, nach Gebühr unter das Mikroskop der Wissenschaft gestellt haben.

Was hier aber besonders in Betracht kommt, ist die Frage, ob die besten Vertreter der klassischen Nationalökonomie das subjektive Bildungselement in dem Werturteile gar nicht gekannt oder nur nicht ausgeführt haben, ob der Gedanke vom Grenznutzen eine so neue »epochemachende Entdeckung« ist, und vor allem, ob Ricardo diese sonst leicht in die Augen springende Tatsache bei seinem Scharfsinn und seiner Gedankentiefe übersehen haben sollte.

Zunächst ist den Physiokraten die Tatsache nicht unbekannt gewesen, dass die Einbeziehung der Dinge in die Sphäre der wirtschaftlichen Werte und in die Zweckreihe des wirtschaftlichen Handelns unbedingt die Prädikate der Brauchbarkeit und Seltenheit voraussetzt[1]).

So spricht sich *Turgot*, der oft von den Grenznutzentheoretikern als Vater der Doktrin zitiert wird, in seinen, 1766 erschienenen »Betrachtungen über die Bildung und Verteilung des Reichtums«[2]) folgendermassen aus:

»Sobald man jeden Tauschakt einzeln und gesondert betrachtet, ohne Einwirkungen seitens Dritter Konkurrierender« — dieser Gedanke ist wert auch seitens der Grenznutzentheoretiker durchgedacht zu werden, denn ihre Theorie beruht vorwiegend auf dieser Voraussetzung — »hat der Wert jedes der ausgetauschten Dinge keinen anderen Massstab zur Messung als den Wunsch und die Mittel der Handelnden, die von der einen und anderen Seite gegeneinander abgewogen werden, und ist festgesetzt nur durch die Uebereinstimmung ihres Willens (par l'accord de leur volonté)«.

1) Vgl. oben die Anmerkung zu *Jevons*, auch seine Grundideen: utility und scarcity. Und sie sind es auch bei allen anderen Grenznutzentheoretikern.

2) *Turgot*, Réflexions sur la fondation et la distribution des richesses. ed. Eugen Daire, 1844. § XXXIII.

Ueber den Wert überhaupt sagt er; »Das Wort Wert drückt diese relative Güte (Brauchbarkeit) aus in bezug auf unsere Wünsche, wodurch die Güter und Gaben der Natur als geeignet für unsere Freude und für die Befriedigung unserer Wünsche erachtet werden« . . . Bevor überhaupt irgend ein Tausch existiert, ist die Seltenheit eines der Elemente der Wertschätzung.«

Zehn Jahre später, 1776, sprach der Philosoph des Sensualismus und einer der Väter der Psychologie, *Condillac*, lapidare Worte aus, die man auch heutzutage für unsere Wissenschaft verwerten kann; indem er zuerst, ähnlich wie *Turgot*, als wertbestimmende Elemente die Nützlichkeit (l'utilité) und die Seltenheit (la rareté) hervorhebt, führt er folgendes über die Subjektivität der Werte aus: »Es ist doch vorwiegend das Urteil, das wir von den Dingen haben, worauf der Wert mehr oder weniger begründet ist«[1]). Sobald wir für eine Sache Bedürfnis empfinden, hat sie einen Wert; und nur durch diesen Umstand erhält sie einen Wert, bevor von einem Tausch die Rede ist.« Und noch trefflicher, aphoristischer: »Unsere Bedürfnisse geben den Dingen einen Wert, unser Tausch gibt ihnen einen Preis« (Nos besoins donnent la valeur, nos échanges donnent le prix).

Auch *David Hume,* der grosse Philosoph, Zeitgenosse und Freund der französischen Physiokraten, Enzyklopädisten und Sensualisten, der erste Chorführer des goldenen Zeitalters der klassischen volkswirtschaftlichen Literatur der Engländer[2]) gibt bemerkenswerte, den physiokratischen nahe stehende Ansichten über die Wertbildung kund: »Jedes Ding in der Welt wird durch Arbeit erlangt, und unsere Begierden sind die einzige Ursache der Arbeit« (Every thing in the world is purchased by labour and our passions are the only causes of labour)[3]) — wie ähnlich den später zu entwickelnden Grundideen Ricardos! — Ueber den wichtigen, schon hervorgehobenen Punkt, dass die Wertqualität der Dinge in der Beschaffenheit unseres Geistes ihre Ursache habe, d. h. dass die Wertgebung die Dinge nur in einen neuen psychischen Status für uns erhebe, sagt er ganz richtig: »Wir haben schon untersucht, dass keine Objekte an sich wünschenswert oder abscheulich, wert oder verächtlich sind; sondern, dass

1) Etienne Bonnot de *Condillac*, Le commerce et le gouvernement considerés l'un à l'autre, Amsterdam (1776), ed. Daire, 1844, p. 252, 257.

2) *Roscher*, Geschichte der englischen Volkswirtschaft.

3) *D. Hume*, Essays, moral, political and literary; of commerce, p. 154.

die Dinge diese ihre Qualitäten von dem besonderen Charakter und der Beschaffenheit des Geistes ableiten, der sie schätzt [1]).

Selbst *Adam Smith* bleibt für diese psychologische Grundtatsache in der Wertlehre nicht blind. In seiner feinen Kasuistik, die immer auf dem Boden des Realen bleibt und sich keiner »Probierbengel« zur Veranschaulichung gepresster Wahrheiten bedient, aber trotzdem niemals die grossen Züge in der Entwickelung des menschlichen Geistes aus den Augen verliert, äussert er sich gelegentlich der Untersuchung der schädlichen materiellen und moralischen Wirkungen der merkantilen Prohibitionen und Zölle in folgenden einer zutreffenden Beobachtung entstammenden Worten: »Es verdient bemerkt zu werden, was die Erfahrung uns lehrt, dass die Billigkeit des Weines keine Ursache des unmässigen, sondern des mässigen Weingenusses zu sein scheint. Die Einwohner der weinbauenden Länder scheinen im allgemeinen die Enthaltsamsten zu sein. Die Leute sind selten übermässig in dem, was ihre tägliche Kost bildet . . .«[2])

Die letzten Worte brauchen nur die Analyse und die Formulierung eines scharfsinnigen Kopfes, eines *Jevons, Menger* oder *Böhm-Bawerk,* und die Grenznutzentheorie ist da; sie ist hier latent, in nuce enthalten, also keine so epochemachende Entdeckung trotz der anerkannten Verdienste ihrer scharfsinnigen Fortbildner.

Und sollte nun vielleicht Ricardo diese Aussprüche auch bei *A. Smith* nicht beachtet und gekannt, die Bedeutung des darin enthaltenen Gedankens nicht geahnt haben, Ricardo, der so viele wirtschaftliche und soziale Phänomene gerade mit einem Seherauge durchschaut hat? Eine ungerechte Annahme, die nur aus einem Missverständnis der gehackten Sätze Ricardos entstehen kann.

Die Ursache, warum Ricardo die sonst elementaren und einleuchtenden Phänomene der subjektiven Nutzenabschätzungen nicht etwas eingehender behandelt hat, ist wohl darin zu suchen, dass er kein gewandter Kasuistiker, kein ins Subjektive eingehender, plastisch darstellender Essayist, sondern ein Mann unkünstlerischer,

---

1) Essays, The sceptic, p. 101. Ein psychologisch in letzter Instanz richtiger Gedanke, soweit es sich um die Ursache der Wertgebung handelt; cum grano salis aber zu nehmen in dem Sinne, dass die Schwierigkeit der Erlangung als modifizierend die Höhe der Wertgebung mitbestimmt. Darüber aber später.

2) *A. Smith,* Wealth of nations, ed. Mc. Culloch, IVth book 3^{d} Ch., p. 384.

aber geistreicher Gedankenkonstruktion war, dass er in seinem schweren, lapidaren Stil nur das rein Wirtschaftliche behandeln und, der etwas dogmatischen Zeitströmung entsprechend, auf psychologische Nebengebiete sich nicht einlassen wollte[1]). In seinem richtigen Instinkte suchte er den archimedischen Punkt in der Wertbildung innerhalb des gesellschaftlichen Güteraustausches, des wechselwirkenden Zusammenlebens der Menschen. Denn wenn der Wert von einer Persönlichkeit ausgeht, nur ihre subjektiven Lebensforderungen und Willenstriebe darstellt, ohne von einer anderen, objektiveren oder weniger subjektiven Kraft festgehalten, modifiziert und reguliert zu werden, dann ist er eine rein subjektive und relative, inkommensurable Grösse, dann erscheint der Wertbegriff in seiner rein individuellen Proteusgestalt, als Wertgefühl unfassbar und unmessbar.

Schopenhauer hat einmal die Versuche präjudiziert, diesen rein subjektiven Wert, das Wertgefühl in den Tiefen der Seele, in Zahlentabellen auszudrücken und zu vergleichen. »Die Berechnung des Wertes ist eine Rechnung mit Motiven, keine Rechnung mit Zahlen, denn dem Werte liegt der Grund der Motivation, nicht der Seinsgrund unter«[2]). Das will heissen: Der subjektive Wert ist keine feste Grösse, kein Sein, er ist eine schwankende Motivation, die einem konkreten Zustand der Seele oder einem konkreten Verhältnis zur äusseren physischen Welt (hier kommen die technisch-ökonomischen Momente in Betracht) entspringt; der Wert oder die Wertgebung ist also ein Werden, eine Entwickelung der inneren geistigen Welt des Menschen und seiner Beherrschung der physischen Welt, d. h. der ökonomisch-technischen Güterproduktion.

Aber wie äussern sich diese Wertbildungsprozesse? *Schopenhauer* hat auch einen anderen Gedanken ausgesprochen, der für die nationalökonomische Wertlehre von eminenter, lichtbringender Wichtigkeit ist, nämlich dass eine doppelte Relation in jedem Werturteil bestehe: das Verhältnis einerseits der Wertobjekte spezifisch und rein zum Subjekte und andererseits die gesellschaftliche Relation der Werte untereinander, bei der die bedurften Wertobjekte auf Grund ihrer verschiedenen Produktionsbedingungen im Vergleich einander gegenübertreten, bei der sie von der sub-

---

1) Er hatte auch nicht die nötige Vorbildung und Zeit dazu.

2) *Schopenhauer*, Die vierfache Wurzel des Satzes . . ., von *Lindwurm* zitiert in der Theorie des Wertes, Hildebr. Jahrb. 1865, IV. Bd., S. 199.

jektiven Individualität eines einzelnen Menschen entkleidet und sozusagen als Werte gesellschaftlich kristallisiert werden und selbständige, entindividualisierte Potenzen bilden, die die eigenen, spezifischen Werturteile und Bedürfnisempfindungen des Subjekts oder des Einzelnen normieren und regulieren, ihm in der Gestalt einer sozialen Objektivität erscheinen.

Schopenhauer hat diesen Gedanken kurz folgendermassen zusammengefasst[1]: »Jeder Wert ist eine Vergleichungsgrosse, ja er steht notwendig in doppelter Relation, denn erstlich ist er relativ, indem er für jemanden ist, und zweitens ist er komparativ, indem er sein Vergleich mit etwas anderem, wonach er geschätzt wird, ist. Ausser diesen zwei Relationen gesetzt, verliert der Wert allen Sinn und alle Bedeutung.«

Eben die letztere Relation, die Aeusserungen des subjektiven Gebrauchswerts oder die Formbildung des Wertes innerhalb einer tauschenden Gesellschaft sucht Ricardo zu erfassen, seine objektivierte Erscheinung in der Form der gesellschaftlichen Komparation der Werte zu ergründen. Er sah wohl ebensogut ein, wie wir es heute einsehen, dass nach Bildung und Gesittung die Bedürfnisskala der Menschen, die Wertgefühle, die sie bestimmten Güterarten entgegenbringen, verschieden sind, dass je nach Kaufkraft oder Wohlhabenheit der Individuen die qualitative Intensität, mit der die einzelnen Bedürfnisse in ihrem Bewusstsein auftreten, also die ökonomischen Empfindungsgrade und Bewusstseinsschwellen von einander abweichen. Er wusste es ebensogut, wie wir heute, dass der reiche Bankier (wie er es war) sein Brotquantum gleicher Qualität ebenso teuer wie der Fabrikarbeiter kauft; und bei der augenscheinlichen Unvergleichbarkeit ihrer subjektiven Wertgefühle fragte er sich nach der Kraft, die die Ausgleichung der Preise bewirkt, die durch die Preisregulierung und Tauschwertbildung auf die subjektiven Wertgefühle der im gesellschaftlichen Austauschprozess Beteiligten einwirkt, und die Antwort war: »Die Konkurrenz«. In der Analyse der einheitlichen gesellschaftlichen Konkurrenzverhältnisse kam er zur Erkenntnis eines gemeinsamen Nenners oder Wertmassstabes, nach dem sich alle Tauschwerte innerhalb einer Gesellschaft richten, und von dem alle subjektiven Wertschätzungen mehr oder weniger beeinflusst werden. Diese Erkenntnis ergab die Ricardosche

1) Die beiden Grundprobleme der Ethik, S. 163. (Zitiert auch von *Lindwurm*, Hildebrands Jahrb. 1865.)

Kostenwert- oder genauer Grenzkostentheorie, die in der Grundrententheorie der »Principles« ihren klassischen Ausdruck fand[1]).

Dass Ricardo sich der Bedeutung der subjektiven Nutzenwertschätzungen vollkommen bewusst war, zeigen die folgenden Stellen aus seinen »Grundgesetzen« oder Briefen. Gleich auf der ersten Seite der Grundgesetze heisst es: »Die Brauchbarkeit (Nützlichkeit) ist . . . nicht der Massstab des Tauschwerts, obgleich sie für ihn wesentlich notwendig ist (Utility is then not the measure of exchangeable value, although it is absolutely essential to it)«. Dann sagt er im XVI. Kapitel: »Jedermann hat in seinem Gemüte einen Massstab, nach dem er den Wert seiner Genüsse schätzt, allein dieser Massstab ist so verschieden wie der menschliche Charakter«[2]), und im XXXII. Kapitel: »Bei dem herkömmlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge geht die Nachfrage nach allen Gütern ihrem Angebote voraus.«

Und in einem Briefe an *Malthus* schreibt er: »Ich leugne weder den Einfluss der Nachfrage auf den Getreidepreis noch auf den Preis aller übrigen Dinge; aber das Angebot folgt ihr hart auf den Fersen und nimmt bald die Macht, den Preis zu regulieren, in die eigene Hand, und indem es den Preis reguliert, wird es durch die Produktionskosten bestimmt«[3]).

Auch *K. Marx*, der grösste Schüler Ricardos, der eminente Arbeitswerttheoretiker, hat niemals die Bedeutung der Nutzenwertschätzungen verkannt, obwohl er viel mehr als Ricardo zur Leugnung des autonomen Subjektiven, oft zur Ueberschätzung des in der ökonomischen Entwickelung begründeten gesellschaftlich Notwendigen neigt. Weil seine Wertlehre in der Ricardos wurzelt, was später gelegentlich nachzuweisen ist, wird die Herbeiziehung seiner Vorstellungskreise als Erläuterungsmittel für das Verständnis Ricardos zum mindesten nicht überflüssig. Denn Wahrheiten und Irrtümer sind zu entdecken, wenn man die Ideengänge der grossen Denker vergleicht und das Gemeinsame sogar innerhalb ihrer äusseren Gegensätzlichkeit zu entschleiern sucht; dieses Gemeinsame, wenn richtig und tief erkannt, weist auf die treibende Kraft der Entwickelung hin.

---

1) Vgl. das II. Kapitel.

2) *David Ricardo*, Grundgesetze d. Volkswirtsch., übers. von *Ed. Baumstarck*, 2. Aufl. 1877. S. 211.

3) Letters to *Malthus*, ed. *Bonar*, Oxford 1887; zitiert in *Diehls* Erläuterungen, I. Bd., S. 60.

Marx sagt über das notwendige Gleichgewicht zwischen dem Kostenwert eines Gutes und dem gesellschaftlichen Verlangen nach ihm: »Damit die Ware zu ihrem Marktwert verkauft wird, d. h. im Verhältnis zu der in ihr enthaltenen gesellschaftlich notwendigen Arbeit, muss das Gesamtquantum gesellschaftlicher Arbeit, welches auf die Gesamtmasse dieser Warenart verwandt wird, dem Quantum des gesellschaftlichen Bedürfnisses für sie entsprechen, d. h. des zahlungsfähigen gesellschaftlichen Bedürfnisses«[1]). Danach folgen einige Worte, die für die gesellschaftliche Betrachtungsweise von *Marx* und Ricardo recht bezeichnend sind. Nämlich im gesellschaftlichen Wertbildungsprozess »wirken die Summen aufeinander als Einheiten, als Aggregatkräfte. Der einzelne wirkt hier nur als Teil einer gesellschaftlichen Macht, als Atom der Masse, und es ist in dieser Form, dass die Konkurrenz den gesellschaftlichen Charakter der Produktion und Konsumtion geltend macht.« Und endlich spricht er über die Bedeutung des Gebrauchswerts für die Gestaltung des Tauschwerts: »So ist der Gebrauchswert überhaupt Träger des Tauschwerts, aber nicht seine Ursache«[2]).

Die Ursache zu ergründen, die den gesellschaftlichen Tauschwert bildet und dadurch die subjektiven Nutzenwertschätzungen beeinflusst, ist die eminent gelöste Aufgabe der Ricardoschen »Principles«. Die Analyse dieser Ricardoschen Lösung und ihrer Bedeutung für die nationalökonomische Wissenschaft und die Wirtschaftspolitik des Staates ist das Ziel der folgenden Kapitel. Damit verlassen wir aber den Boden der subjektiven, individuellen Nutzenempfindungen und gehen in das Gebiet der einheitlichen ökonomisch-technischen Phänomene der gesellschaftlichen Wertbildung über.

---

1) *K. Marx*, Das Kapital, III. Bd., 1. Teil, 1894, S. 172.

2) *K. Marx* a. a. O. III, 2, S. 187.

Zweites Kapitel.

Das ökonomisch-technische Problem, das Kostenmoment oder der Quantitätsbegriff in der Wertlehre.

Angebot, Bedarfsdeckung. — Reproduktionskosten- und Grenzkostentheorie (Ricardos Kostenwerttheorie).

Wie schon ausgeführt wurde, erkannte Ricardo vollkommen an, dass die Brauchbarkeit und Nutzbarkeit eines Dinges die erste Voraussetzung, die Grundlage und die Ursache seines Wertes ist.

Aber er war sich dessen bewusst, dass bei der Individualität und Inkommensurabilität der subjektiven Nutzwertschätzungen kein Wertmassstab, kein »normaler und natürlicher Tauschwert« — um einen erkenntnistheoretischen Ausdruck *Kants* zu gebrauchen — zu finden ist; er gestand den subjektiven Nutzenempfindungen und Gebrauchswerturteilen die Bedeutung eines lediglich konstitutiven Moments zur Wertbeilegung überhaupt zu: ähnlich wie den sinnlichen Eindrücken die Bedeutung eines konstitutiven Elements der Erkenntnis zukommt.

Er begriff viel zu gut die Unzulänglichkeit der subjektiven Wertgefühle, um ein regulatives, wertmessendes und wertfixierendes Moment zu bilden (ähnlich wie die Verstandeskategorien unsere sinnlichen Eindrücke zu Erkenntnissen fixieren)[1]. Sein kritischer, in den Anschauungen seiner Zeit befangener Geist (er lebte zum Teil noch in der Zeit des Naturrechts und der Revolutionen), suchte nach einem »natürlichen«, »normalen« Wert und das Suchen nach diesem natürlichen Preise oder dem normalen Tauschwert in allen volkswirtschaftlichen Verhältnissen ist die

1) Ueber die Unterschiede zwischen diesen beiden wertbildenden Momenten vgl. *A. Wagner*, Grundlegung, I. Bd., I. Teil, S. 327 ff.

grosse, immer im Vordergrund der Gedankengänge stehende Aufgabe der »Principles« und ohne Zweifel auch der Ariadnefaden zum Verständnis und glücklichen Durchwandern derselben. Gleichen sie doch oft einem Labyrinth. Darum ist die Ricardosche Werttheorie nicht nur in den sieben Abteilungen des ersten Hauptstücks »Vom Werte« zu suchen, sondern die Gedanken über die Wertprobleme sind im ganzen Werke verstreut und müssen aufmerksam aufgelesen werden.

Gleich zu Anfang des ersten Kapitels sagt Ricardo: »Die Güter leiten, wenn sie Nutzbarkeit besitzen, ihren Tauschwert von zwei Wertquellen ab: nämlich von ihrer Seltenheit und von der Menge Arbeit, die erfordert wird, um sie zu erlangen.«

Schon hier ist der Gedanke festzuhalten, dass nach dem ganzen Lehrsystem Ricardos in diesem Satze die Kategorien »Seltenheit« und »Arbeit nur als relative Gegensätze aufzufassen sind: das Wort »Seltenheit« wird hier im Gegensatz zu »Arbeit« gebraucht, um einen höheren Grad von Seltenheit zu bezeichnen, nämlich die Seltenheit der Güter, die in dem Augenblicke eine spezifische Seltenheit haben, irreproduzible Güter sind. Dieser gleich zu Anfang des Lehrgebäudes stehende Satz hat zu grossen Missverständnissen Anlass gegeben und durch seine Unklarheit dem Ansehen Ricardos sehr geschadet. Denn ein grosser Teil der Irrtümer in der Interpretation Ricardos ist daraus entstanden, dass hier an Stelle der Konsekutivpartikel das heisst« die Bindepartikel »und« gesetzt wurde.

Nach Ricardo ist auch die Arbeit ein Seltenheitsgut.

Er sagt nämlich im neunten Kapitel, (»Steuern von Roherzeugnissen«): »Arbeit ist ein Gut, welches nicht nach Belieben vermehrt und vermindert werden kann«[1]).

Dieser Satz ist von hervorragender Wichtigkeit bei Ricardo; aus seiner Ausserachtlassung sind grosse Irrtümer hervorgegangen,

1) »It is very ease to perceire why, when the capital of a country increases irregularly, wages should rise, whilst the price of corn remains stationary, or rises in a less proportion; and why, when the capital of a country diminishes, wages should fall whilst corn remains stationary; or falls in a much less proportion, and this too for a considerable time; the reason is, because labour is a commodity which cannot be increased or diminished at pleasure.« The Works of David Ricardo, ed. by J R. Mc Culloch. London, 1888, p. 97.

und solche finden sich sowohl bei den gegen Ricardo ungünstig gestimmten Grenznutzentheoretikern, wie auch bei so guten Kennern und Interpreten von Ricardos Gedankensphären, wie es *H. Dietzel* und *K. Diehl* sind.

Karl Diehl macht in seinem scharfsinnigen und im allgemeinen zutreffenden Kommentar über Ricardo[1]), in dem er eine vermittelnde Stellung zwischen Grenznutzen- und Kostenwerttheorie einnimmt, interessante Bemerkungen über diesen angeblichen »groben Fehler« Ricardos, dass bei ihm die Arbeit als wirtschaftliches Gut den Seltenheitsgütern, als eine nach anderen Gesetzen in der Wertbildung wirkende Kraft entgegengestellt sei, und dass dadurch in seinem System ein offener, verhängnisvoller Dualismus entstehe. Indem er die Interpretation der Ricardoschen Werttheorie seitens *Dietzel*s als gewaltsam und eigenmächtig tadelt, sagt er: »Ricardo sagt klar und deutlich: für eine gewisse Gruppe von Gütern ist die Seltenheit wertbestimmend, für eine andere die Arbeit; dann erklärt *Dietzel*: die Arbeit ist doch auch selten, folglich ist Seltenheit in allen Fällen das wertbestimmende Moment«[2]).

Diehl ist hier der Meinung, dass *Dietzel* den Lehrsatz, dass auch die Arbeit ein Seltenheitsgut ist und dass dadurch die Kluft in der Ricardoschen Wertlehre beseitigt wird, gewaltsam, nur im Geiste Ricardos interpretierend, aufstellt, und das ist, wie ersichtlich, nicht der Fall.

Dass *Dietzel* sich wirklich im guten Glauben befindet, er handle nur im Geiste Ricardos, wenn er dessen Ideen so interpretiert oder fortbildet, zeigen seine folgenden Worte: » . . . . . . *Rodbertus*' Verdienst ist es, die bis dahin in der Arbeitswerttheorie vorhandene Lücke dadurch ausgefüllt zu haben, dass er das Moment der Begrenztheit einführte«[3]). (Speziell meint hier *Dietzel* die Begrenztheit der wertbildenden Arbeitskraft.)

Dieses Zugeständnis *Dietzel*s ergreifend, zieht *Böhm-Bawerk* daraus den Schluss: »Schliesslich muss demnach *Dietzel* zugeben, dass man bei *Smith*, bei Ricardo, bei *Thompson* selbst eine Erwähnung desjenigen tatsächlichen Moments, von welchem

1) *Karl Diehl*, Dav. Ricardos Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung. Sozialwissenchaftliche Erläuterungen. Leipzig, 1905.

2) A. a. O. zit. S. 82.

3) *Heinrich Dietzel*, Theoretische Sozialökonomik, 1895, S. 235. (*Wagner*s Lehr- und Handbuch der polit. Oekonom. II, 1.)

aus die Brücke zur Auffassung von Mittelnutzen und Grenznutzen der Grenzgüter hätte geschlagen werden können, nämlich der Tatsache, dass Arbeit das allgemein begrenzt verfügbare Mittel sei, geschweige denn eine Erwähnung der Theorie des Mittelnutzens [1]) aus jener Tatsache heraus vergebens sucht [2]).

Die Unrichtigkeit dieser Behauptung *Böhm-Bawerk*s ist augenscheinlich; denn was anders ist der Zweck der Ricardoschen Principles, als die Begrenztheit des Mittelnutzens »Boden« (seine Grundrententheorie!) oder des Mittelnutzens »Arbeit« zu erklären, und was anders bedeuten die Worte: »Arbeit ist ein Gut, das nicht nach Belieben vermehrt und vermindert werden kann«?

Nach dieser Berichtigung der Interpretationen und Beschuldigungen Ricardos würde der auf S. 1 der »Principles« ausgesprochene und oben zitierte Satz in dem Sinne zu verstehen sein, dass die Güter, welche Nutzbarkeit haben, ihren Wert aus der Seltenheit nach deren verschiedenen Graden ableiten; diese Seltenheit aber ist nicht eine Eigenschaft der Dinge selbst, sondern ist in der Produktivkraft der menschlichen Arbeit begründet, so dass die zur Produktion notwendig angewandte, begrenzt vorhandene Arbeitskraft im weiteren Sinne den Wert der Gebrauchsgüter bestimmt. Es ist somit die Brücke zwischen den Begriffen »Arbeit« und »Seltenheit« bei Ricardo selbst enthalten, so dass auch schliesslich bei ihm Nützlichkeit und Seltenheit die beiden Prämissen der Wertbildung sind, gerade wie es die Meinung der Grenznutzentheoretiker ist, oder wie es in einer weiter zurückliegenden Zeit die Meinung der Physiokraten war, in deren klassischen Gedankengängen die Grenznutzentheorie vielfach wurzelt [3]).

Der Fortschritt und die spezifische Leistung Ricardos besteht aber darin, dass er die Nützlichkeit als vorhanden voraussetzt und ihre subjektiven Schattierungen in den einzelnen Menschen nur gelegentlich erwähnt, ohne sie zu analysieren und dadurch zur Theorie vom Grenznutzen zu kommen. Dagegen zergliedert er die verschiedenen Abstufungen und Bildungen der Eigenschaft »Seltenheit« oder »Begrenztheit« innerhalb des gesellschaftlichen Güteraustausches.

1) Mittelnutzen ist nach der Terminologie *Böhm-Bawerk*s der Grenznutzen der Produktionsmittel.

2) Zur theoretischen Nationalökonomie der letzten Jahre. Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verw., Bd. VIII, 1898, S. 409.

3) S. das erste Kapitel dieser Abhandlung.

Das Gegenteil tun bekanntlich die Nutzenwerttheoretiker.

Aus all diesen Gründen und in richtiger Erkenntnis der Tatsache, dass der Mensch zur Erlangung bedürfnisbefriedigender Güter Arbeit, d. h. ein begrenzt vorhandenes und verfügbares Gut, einsetzen muss, stimmt Ricardo dem ersten Substantialsatze von *A. Smith* zu: »Arbeit war der ursprüngliche Preis, das ursprüngliche Kaufgeld, welches man für alle Dinge bezahlte«[1]).

Was bedeutet denn aber der Begriff »Arbeit« bei Ricardo und welche Arbeit nimmt er als alleinigen Erzeuger und Massstab der Werte an?

Viele Angriffe hat man gegen ihn erhoben, in denen ihm vorgehalten wird, dass der Wertmassstab »Arbeit« für primitive Verhältnisse der Gesellschaft zwar leidlich, für die heutige auf Arbeitsteilung und Kapitalverkehr beruhende Volkswirtschaft aber gar nicht passe.

Solch einen Begriff von Arbeit konnte ein gediegener Kenner des Geld- und Kreditverkehrs, ein bewanderter Finanzmann, wie es Ricardo ohne allen Zweifel war, nicht haben; sagt er doch im Anfange der dritten Abteilung des ersten Kapitels: »Der Tauschwert der Güter steht in geradem Verhältnisse zur Hervorbringungsarbeit; nicht bloss zur Arbeit, welche auf die Erzeugung unmittelbar, sondern auch zu jener, welche auf die Geräte und Maschine verwendet wurde, die erforderlich sind, um die besondere Arbeit zu bewirken, bei welcher sie gebraucht werden.«

Der Arbeitsbegriff Ricardos umfasst somit einerseits die ganze vergangene, kristallisierte, aufgestapelte Arbeit, die vornehmlich quantitative Produktionskraft der Gesellschaft; und andererseits die lebendige, unmittelbare Arbeit, die auf Grundlage einer bestehenden technisch-ökonomischen Kultur ausgebildete qualitative Produktivkraft der Gesellschaft.

Ricardo war sich aber dessen wohl bewusst und darüber klar, dass durch diesen so allgemein bestimmten und darum konkret schwer bestimmbaren Wertmassstab »Arbeit« kein genaues Wertmass gegeben werden kann, dass je nach der Beteiligung der vergangenen Arbeit (im allgemeinen heutzutage des Kapitals) und der lebendigen Arbeit am Produktionsprozesse und demgemäss am Produktionsertrag verschiedene, modifizierende Momente im Wertbildungsprozesse auftreten. Er äussert diese seine Zweifel

1) Zitiert bei *Ricardo,* Pr. S. 2 aus *Smith,* Wealth of N., B. I, ch. 5.

an verschiedenen Stellen seiner Schriften und Briefe. So spricht er sich offenherzig in einem Briefe an *Malthus* dahin aus, »dass es ein genaues Wertmass nicht gibt und nicht geben kann, und dass das Grösste, was jemand leisten kann, ist, dass er ein Wertmass findet, das in sehr vielen Fällen anwendbar ist und sich nicht in Genauigkeit von vielen anderen entfernt«. . . . . . . »Ihr Massstab sowohl wie meiner will die Veränderungen messen, die daher kommen, dass mehr oder weniger Arbeit nötig ist, um Waren herzustellen; aber die Schwierigkeit betrifft die wechselnden Proportionen, die auf Arbeit und auf Profite kommen. Die Aenderung in dieser Proportion verändert den relativen Wert der Dinge in dem Grade, dass mehr oder weniger Arbeit oder Profit in sie hineinkommt; und für diese Veränderungen hat es nie einen vollkommenen Massstab gegeben und wird es meiner Ansicht nach nie einen geben«[1]).

Von vornherein war es für Ricardo klar, dass er nicht einen vollkommenen, überall gültigen Wertmassstab suchen, sondern nur nach den Gleichgewichtsausserungen der gesellschaftlichen wertbildenden Kräfte forschen müsse. Darum gab er sich in seinen »Principles« mit zwei Problemen vornehmlich ab: der Analyse der gesellschaftlichen Kapitalwanderungen, durch die der Durchschnittsprofit entsteht, und noch mehr der Betrachtung der gesellschaftlichen Rentenbildung, in der die Bildung der Grundrente die exemplarische Erscheinung ist.

Ohne Zweifel ist das Kapital Produkt schon verrichteter physischer und geistiger Arbeit, es ist gleichsam die kondensierte, fortwirkende Energie früherer Generationen. In diesem umfassenden und zugleich ethisch erhabenen Sinne ist der Ausspruch von *Rodbertus*, der trotz Verschiedenheiten in Detailmeinungen, in genialer Wahlverwandtschaft mit Ricardo bleibt, zu verstehen: »Nur Güter, die Arbeit kosten, sind wirtschaftliche Güter« oder »Es gibt auch nichts anderes, was die Güter ausserhalb der Arbeit noch kosten, oder die Arbeit ist das einzige Element in der Entstehungsgeschichte der Güter, welches unter dem Gesichtspunkt ihrer Kosten erfasst werden kann«[2]).

Noch genauer, als in diesen Stellen seiner Erstlingsschrift, drückt sich *Rodbertus* über den Arbeits- und Kapitalbegriff in seinem »Kapital« aus: »Nach der Summe dieser unmittel-

1) Letters tho *Th. R. Malthus*, Oxford, ed. Bonar, 1887; zitiert bei *Diehl*, S. 91.

2) Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände. 1842. S. 6, 42.

baren und mittelbaren Arbeit, die das Produkt kostet, kann der Wert konstituiert werden«[1]).

Die unmittelbare Arbeit ist die lebendige, menschliche Arbeitskraft, die mittelbare Arbeit oder Produktionskraft im Arbeitsprozesse ist das Kapital. Die Vergütung der Teilnahme der unmittelbaren Arbeit am Produktionsprozesse erfolgt durch den Arbeitslohn; die Teilnahme des Kapitals im kapitalistischen Produktionsprozess wird vergütet in der Form des Kapitalprofits, bestehend gewöhnlich aus Kapitalzins und Unternehmergewinn; der Kapitalzins ist die Vergütung für die Seltenheitseigenschaft oder die Monopolstellung des Produktionsmittels; er ist eine ungewöhnliche, sachliche Seltenheit; der Unternehmerprofit ist ein Zuschuss zu Gunsten der kapitalistischen Unternehmer auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften. Der Arbeitslohn wird bestimmt durch die Menge der Unterhaltsmittel, die erforderlich sind, um eine bestimmte Arbeitskraft in einer bestimmten Lebenslage (Kulturstufe) zu erhalten und fortzupflanzen. Der Rest des produzierten Werts, der nach der Bestreitung des Arbeitslohns verbleibt, teilt sich zwischen die verschiedenen Eigentümer der Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände, bez. die Leiter des Produktionsprozesses; dies ergibt für die erstere Gruppe auf Grund bestimmter Privateigentumsverhältnisse eine Grund- oder Kapitalrente (Zins), für die zweite auf Grund subjektiver, persönlicher Produktivitätsverhältnisse eine Unternehmerrente oder den Unternehmerprofit.

Hiermit ist der Gedanke angedeutet, der im Mittelpunkt der Ricardoschen Vorstellungen steht, der auch den erkenntnistheoretischen Wert seiner Anschauungsweise ausmacht: der Gedanke der Partizipation der historisch bedingten gesellschaftlichen Klassen an den durch ihre kombinierten Arbeitsanteile geschaffenen Werten (Produktwerte). Er ist mehr oder weniger der treibende Gedanke der modernen Sozialökonomik und Sozialpolitik, er steht auch im Mittelpunkt der Systeme von *Rodbertus* und *Marx*. Dieser Gedanke ist es, der *Marx* wohl am meisten Respekt vor Ricardo eingeflösst hat, sodass er ihn turmhoch über seine Vorgänger stellte. Diese Ricardosche Idee ist in dem Satze ausge-

---

1) *Rodbertus*, Das Kapital. Berlin 1884, S. 138.

sprochen: »Die Gewinnste und Arbeitslöhne bewegen sich und beeinflussen sich gegenseitig nur innerhalb einer bestimmten Grösse des Tauschwerts, die sich nach der Gesamtarbeit (d. h. mittelbaren und unmittelbaren) bemisst«[1].

Dies ist vor allem der Gedanke, der Ricardo vor *Smith* auszeichnet. *Smith* fasste nämlich, seinem induktiven Denken treu, die Bildung des Güterwerts als eine Induktion oder Addition von Arbeitslohn, Grundrente und Kapitalprofit auf und machte dadurch die historisch-rechtlichen Institutionen (z. B. der städtischen Grundrente) zu rein ökonomischen Kategorien. Ricardo dagegen zeigte, seinem synthetischen deduktiven Denken entsprechend, dass der Wert durch die Gesamtarbeit der gesellschaftlichen Teile und der geschichtlichen Kräfte geschaffen und durch den Tauschverkehr nur realisiert und in Arbeitslohn, Kapital- und Grundrente geteilt werde, sodass diese letzteren Partizipationsverhältnisse an den durch die gesellschaftliche Gesamtarbeit geschaffenen Werten mit den Proportionen der wirklichen wertschaffenden Kräfte nicht zusammenzufallen brauchen und gewöhnlich nicht zusammenfallen. Nur aus diesen Gründen kann der ewige Ruf in der Geschichte nach »Gerechtigkeit der Verteilung« erklärt werden. Dieser Ruf ist die letzte, notwendige Triebfeder der sozialen und staatlichen Fortschritte, und darum bleibt die Aufgabe, Gleichgewicht und gerechte Proportion zwischen Wertbildungskräften und Wertgenussmächten herzustellen, die ewige, unlösbare Aufgabe der Menschheitsgeschichte.

In diesen Gedankenreihen über die gesellschaftliche Wertbildung wurzelt wohl die Vorstellung von *K. Marx*, dass »als Werte alle Waren nur bestimmte Mengen geronnener Arbeitszeit« sind, d. h. gesellschaftlich bedurfter oder notwendiger und gesellschaftlich gebildeter oder hervorgebrachter Arbeit. Wert haben nur solche Dinge, die einem vorhandenen und bewussten gesellschaftlichen Bedürfnis entsprechen, deren Gebrauchswert schon im Momente ihrer Hervorbringung potentiell oder aktuell existierte, für welche die angewandte Arbeitsenergie oder Arbeitszeit als notwendige Arbeitszeit erscheint. »Es ist nur das Quantum gesellschaftlich notwendiger Arbeit oder die zu seiner Herstellung gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit, welche seine (des Produkts) Wertgrösse bestimmt«[2].

1) *Ricardo*, Grundgesetze, S. 17.

2) *Marx*, Das Kapital (1883) I, S. 6.

Die für die Erzeugung eines bedurften Gegenstandes gesellschaftlich notwendige Arbeit ist sozusagen eine Vorausbestimmung, Prädestination des Wertes eines Dinges, bevor es geschaffen worden ist, und an dessen Wertgrösse die verschiedenen Beteiligten nach ihren ökonomisch-rechtlichen Anteilen, oder bildlich gesprochen: Aktien, partizipieren. Diese Vorausbestimmung der gesellschaftlich notwendigen Werte wird im heutigen Marktverkehr mit Extragewinnen oder Spekulationsprämien belohnt. Diese Wertprädestination wird aber mit der Ausbildung der statistischen Ermittlung der privaten und gesellschaftlichen Bedürfnisarten, mit der steigenden Organisation des Tauschverkehrs, mit der Entwicklung der gesellschaftlichen Kulturkollektivität immer leichter und bewusster.

Bis jetzt wurden die objektiven Einteilungsgründe des Begriffes »Arbeit« vorgeführt; dies ergab die substanzielle Unterscheidung zwischen »unmittelbarer« und »mittelbarer« Arbeit. Nun ist aber nötig, einige Worte über die qualitativen Einteilungsmerkmale der unmittelbaren, der persönlichen, menschlichen Arbeit zu sagen. Denn die qualitative Eigenschaft und Vorzüglichkeit ergibt die Unterschiede in der Produktivität zwischen zwei gleichen Mengen angewandter, mittelbarer Arbeit, d. h. zwischen zwei gleichen Kapitalmengen; die unmittelbare lebendige Arbeit befruchtet die vergangene Arbeit, und je nach ihrer Eigenschaft, ergibt sie verschiedene Früchte, verschieden in Qualität und in Quantität.

Es ist häufig Ricardo der Vorwurf gemacht worden, besonders von Seiten der Grenznutzentheoretiker, er habe die Arbeit als einen zu vereinfachten, ja unterschiedslosen Massstab für die Wertbemessung hingestellt. *Böhm-Bawerk* spricht so diese Anklage aus: »Sie« (d. h. die Grenznutzentheoretiker) »haben durch ihre Untersuchungen darzulegen gesucht, dass das empirische Kostengesetz sich nicht verifizieren lässt, wenn man als letzten Inhalt der Kosten mit *Smith* und Ricardo eine Summe von »toil and trouble« oder mit *Marx* eine Quantität von Arbeit herausdestilliert« [1]).

Dagegen seien die folgenden Stellen aus den angeklagten Ricardo, *Smith* und *Marx* angeführt:

Ricardo: »Indessen, wenn ich von der Arbeit als Grundlage

1) *Böhm-Bawerk*, Zur theoretischen Nationalökonomie der letzten Jahre. Zeitschr. f. Volksw., Sozialpolitik u. Verwaltung, Bd. VII, 1898, S. 400.

alles Tauschwertes und von einer verhältnismässigen Menge von Arbeit also dem fast ausschliesslich den gegenseitigen Tauschwert der Güter bestimmenden Moment spreche, darf man nicht unterstellen, dass ich die verschiedenen Beschaffenheiten der Arbeit und die Schwierigkeit der Vergleichung einer Stunde oder eines Tages Arbeit in der einen Beschäftigung mit der Arbeit gleicher Dauer in einer anderen ausser Augen lasse« [1]).

Smith ist ganz derselben Meinung wie Ricardo: »Inzwischen ist es nicht leicht, ein genaues Mass zu finden, sei es in der Mühseligkeit oder Geschicklichkeit« [2]). Hier spricht also *Smith* von Mühseligkeit und Geschicklichkeit als von zwei verschiedenen Merkmalen einer Arbeitsleistung.

Nun zum dritten Angeklagten, zum gewichtigsten und tiefsten Denker in der Nationalökonomie, zu *Karl Marx*. *Marx* hat im grossen Ganzen denselben Arbeitsbegriff wie Ricardo, denn er hat ihn aus Ricardo gewonnen. Er ist ebenfalls nicht blind gegen die Schwierigkeit der Subsumtion geschickter Arbeit unter einfache Arbeit, er ist aber auch nicht blind gegen die Tatsache, dass diese Subsumtion im gesellschaftlichen Tauschverkehr wirklich geschieht; denn erst dies ermöglicht den wirtschaftlichen Produktenaustausch. Und wenn diese Subsumtion unvollkommen ist, eliminiert dies nicht ihre Existenz, denn die Unvollkommenheit des Geschehens schliesst nicht die Tatsache des Geschehens aus.

Marx sagt: »Die Arbeit von ausnahmsweiser Produktivkraft wirkt als potenzierte Arbeit oder schafft in gleichen Zeiträumen höhere Werte als die gesellschaftliche Durchschnittsarbeit derselben Art« [3]).

Wie geht aber die gesellschaftliche Wertschätzung, die rechnerische Verwandlung qualifizierter Arbeit in einfache vor sich? *Marx* hat darüber die Antwort gegeben, die überhaupt gegeben werden kann und die auch im Sinne Ricardos liegt (besonders im 1. Kapitel): die jeweilige, historisch bedingte Gesellschaft ist es, die direkt oder indirekt die potenzierte Arbeit höher schätzt und bewertet, sie mehr oder weniger als Multiplikation einfacher Durchschnittsarbeit betrachtet, weil die qualifizierte Arbeit der Gesellschaft die entsprechende grössere Anwendung von einfacher Arbeit erspart. »Die verschiedenen Proportionen, worin ver-

1) Grundgesetze, S. 10.

2) *A. Smith*, Wealth of Nations, Chapt. 1, p. 10.

3) *Marx*, Das Kapital, I. Bd. 1883, S. 316.

schiedene Arbeitsarten auf einfache Arbeit und auf ihre Masseinheit reduziert sind, werden durch einen gesellschaftlichen Prozess hinter dem Rücken der Produzenten festgesetzt und scheinen ihnen daher durch das Herkommen gegeben« [1]. Diese Reduzierung des qualitativ Ungleichartigen und quantitativ Verschiedenen, der subjektiven Bedürfnisempfindungen und Gebrauchswertschätzungen, der persönlichen und individuellen Qualifikationen in der Arbeitsleistung in das gesellschaftlich Allgemeine und Normale, das seinerseits das subjektiv Verschiedene beeinflusst, wurzelt in den tiefsten und geheimnisvollsten Prozessen, die aus den einzelnen Individuen eine Kulturgemeinschaft bilden, ähnlich wie die unzusammenhängenden Sinneseindrücke zu einer Ideeneinheit der menschlichen Persönlichkeit assimiliert und assoziiert werden. Diese gesellschaftliche Reduzierung besteht hauptsächlich in einem Vergleichen und Ausgleichen der individuellen Empfindungsinhalte und Produktions- oder Bildungspotenzen. Sie ist immer mit Fehlern und Lücken verbunden; denn es handelt sich darum, das Spezifische, Qualitative der persönlichen Leistung auf allgemeine Nutzenempfindungen und Wertmassstäbe der gesellschaftlichen Bewertung zu reduzieren. Die Kultur bringt es aber mit sich, dass die höheren Gebilde der Menschheit, die höher qualifizierten Individuen anerkannt und richtig eingeschätzt werden; die Hebung der Volksmassen, d. h. ihrer Aufnahmefähigkeit für eine höhere soziale und individuelle Kultur ist der erste, notwendige Schritt auf diesem Wege. Das qualifizierte Individuum ist da, um die Massen zu heben, sie für die Aufnahme seiner, der höheren Kultur fähig zu machen; die Massen sind da, um die Basis des Aufblühens einer Kultur, der Aeusserung des Individuums abzugeben. Das höher qualifizierte, geniale Individuum ist der aktive Griffel in der Hand des Menschengeistes, der Menschheitsevolution oder Menschheitsidee; die Volksmasse, die Gesellschaft ist die Tafel, die die Zeichen der Kultur aufnimmt; der Griffel muss gespitzt sein, die Tafel geschliffen, dann sind die Zeichen scharf und fein.

Bis jetzt wurden in diesem Kapitel die Elemente der Wertbildung oder Wertproduktion betrachtet; es war im Grunde eine **Analyse des Arbeitsbegriffs.** Jetzt kommen wir aber zur Betrachtung des Wertbildungsprozesses selbst, zur Kernfrage

1) *Marx*, Das Kapital, I, S. 11.

der Ricardoschen Werttheorie. Um es gleich auszusprechen und klarzumachen, worum es sich hier handelt, so besteht Ricardos Wertlehre in der Entwickelung des Rentenprinzips, in der Aufstellung des Prinzips der grössten angewandten Kosten oder der Grenzkosten, welche wertbestimmend sind.

Im Mittelpunkt der diesbezüglichen Gedankengänge steht die Grundrententheorie, welche von Ricardo selbst auf alle Erwerbsarten und Produktionszweige angewandt wird und auf diese Weise ihre Strahlen auf alle Wertobjekte der wirtschaftlichen Tätigkeit ausbreitet. *Karl Marx* hat den Zusammenhang zwischen der Grundrentenlehre und der Werttheorie Ricardos am klarsten erkannt und ausgesprochen. Er sagt: »Ricardo ist nicht der Erfinder der Rententheorie. *West* und *Malthus* hatten ihre Schriften darüber vor ihm drucken lassen. Aber die Quelle ist *Anderson*. Was Ricardo jedoch auszeichnet, obwohl auch bei *West* nicht ohne richtigen Zusammenhang, ist der Zusammenhang bei ihm mit seiner Werttheorie«. Oder: »Dieser direkte und bewusste Zusammenhang, den die Rententheorie bei Ricardo mit der Bestimmung des Wertes hat, ist ihr theoretisches Verdienst«[1]).

Die ganze Grundrenten-, überhaupt die Rententheorie Ricardos ist eine Reaktion gegen die bezüglichen Vorstellungen seines Meisters und Lehrers, von dem er alle Anregung zu seinen nationalökonomischen Studien bekommen hat — gegen *A. Smith*.

Smith hatte die Vorstellung, dass die Grundrente sich nach dem Entgelt richte, das für die Benutzung des fruchtbarsten Bodens dem Grundeigentümer gezahlt wird; er führte seinen Beweis so durch, dass es schien, als ginge die Bestimmung der Rente von der oberen Grenze (der Maximalrente) aus nach der unteren hin vor sich, nicht, wie Ricardo es umgekehrt meinte, von der unteren Grenze nach der oberen hin. Wie sich im folgenden zeigen wird, nahm *Smith* die Wirkung als Massstab der Rentenmessung an, erklärte aber dadurch keineswegs die Ursache, welche diese bestimmte Wirkung oder Folge (die Maximalrente) hervorgerufen und so gestaltet hat.

In seiner genialen Fähigkeit, das Bestehende, das Nebeneinander der Erscheinungen in der Volkswirtschaft zu schildern, mit dem klaren Sinne eines Schotten das Reale ungekünstelt zu er-

1) *Karl Marx*, Theorie über den Mehrwert. II. Bd.: David Ricardo. 1905. 1. Teil, S. 194; 2. Teil, S. 16.

fassen und zu beurteilen, schildert *Smith* die Art und Weise des Bestehens der Grundrente, ohne aber auf die Ursache dieses Bestehens einzugehen: »Ueber das Kapital und alle Profite des Pächters hinaus wird gewöhnlich auch die Grundrente für den Grundeigentümer produziert. Diese Rente mag als das Produkt derjenigen Kräfte der Natur, deren Gebrauch der Grundeigentümer dem Pächter überliess, angesehen werden. Sie ist grösser oder kleiner je nach der bestimmten Ausdehnung dieser Naturkräfte, oder mit anderen Worten, je nach der bestimmten, natürlichen oder angeeigneten Fruchtbarkeit des Bodens«[1]).

Der tiefblickende Ricardo sah wohl, dass diese Begründung und Erklärung der Grundrente einem Gebäude gleicht, das in der Luft schwebt und keinen festen Boden unter sich hat, dessen Stützpunkt, weil es von oben nach unten hängt, im Dach, nicht im Erdgeschoss zu suchen ist. Denn wenn uns die Grundrente des fruchtbarsten Grundstücks bekannt ist, können wir leicht die Grundrente der (nach Fruchtbarkeit oder Lage) minder guten Grundstücke berechnen, nämlich nach dem Verhältnis ihrer Bonität. Aber bei einer wissenschaftlichen Theorie handelt es sich darum, die treibende Kraft zu finden, der entsprechend die verschiedenen Grundstücke nach ihrer Bodenqualität verschiedene Renten abwerfen, oder kurz gesagt, es ist die Aufgabe, die Rente zu finden, aus der alle anderen Grundrenten ihre Grössenbestimmung ableiten.

Deshalb seien nun einige wichtige Stellen aus den »Grundgesetzen« Ricardos angeführt, damit sie selbst in ihrer Originalität und Genialität über diese sublimste und grundlegende Theorie der politischen Oekonomie sprechen[2]).

»Rente ist derjenige Teil des Erzeugnisses der Erde, welcher dem Grundherrn für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens bezahlt wird« (S. 40).

»Wenn aller Boden die nämlichen Eigentümlichkeiten hätte, wenn seine Flächenausdehnung keine Grenzen hätte, wenn derselbe allgemein von gleicher Beschaffenheit wäre, so könnten für dessen Benutzung keine Lasten bedungen werden, ausgenommen,

---

1) *A. Smith*, Wealth of Nations, ed. Mc Culloch, II. book, V. Ch., p. 290.

2) Die Zitate sind der Uebersetzung *Baumstarck*s entnommen (1877).

wo er mit seiner Lage[1]) ganz besondere Vorteile gewährte«. (S. 43.) In Wirklichkeit sind aber die Böden ihrer Bonität und ihrer Lage nach von Natur verschieden; die fortschreitende Technik kann diese Differenzen mildern, sie vollständig aufzuheben, vermag sie kaum; deshalb bringen sie bei gleichem Arbeits- und Kapitalaufwand verschiedene Erträge ein.

»Sobald infolge des Fortschreitens der Gesellschaft Boden von Fruchtbarkeit zweiten Grades zum Anbau genommen wird, so beginnt die Rente unmittelbar auf jenem erster Güte, und der Betrag dieser Rente richtet sich nach dem Unterschiede dieser zweierlei Bodenarten«. (S. 43.)

Die Rente »ist stets der Unterschied zwischen den Reinerträgen zweier gleichen Mengen von Kapital und Arbeit in ihrer Anwendung auf den Boden« . . . . . . »in diesem wie in dem anderen Falle bezahlt das zuletzt angewandte Kapital keine Rente.« (S. 45.)

»Der Grund also, warum die Roherzeugnisse im verglichenen Tauschwerte steigen, ist der, dass mehr Arbeit auf die Hervorbringung des letzten Teils davon verwendet, und nicht der, dass den Grundherrn eine Rente entrichtet wird. Der Tauschwert des Getreides wird durch die Menge von Arbeit, welche zum Behufe seiner Hervorbringung auf diese Klasse von Boden verwendet wird, oder durch denjenigen Teil des Kapitals, welcher keine Rente bezahlt, bestimmt« (S. 48).

Am Schlusse der »Grundgesetze«, im 32. Kapitel, äussert sich Ricardo über das Wesen der Rente im weiteren Sinne (nicht nur der Grundrente) folgendermassen:

»Die Rente ist die Wirkung und nicht die Ursache des hohen Preises[2]), und es befindet sich immer eine Bodenklasse in Anbau, welche gar keinerlei Rente abwirft, und deren Getreideerwachs durch seinen Preis bloss den Arbeitslohn und Gewinnst einträgt« (S. 379).

Um einen Augenblick bei dem zuletzt ausgesprochenen Gedanken zu verweilen, wonach der zuletzt angebaute, nach der Voraussetzung schlechteste Boden keine Grundrente abwirft, so ist hier hervorzuheben, dass es für die Richtigkeit und Wirklich-

1) Die Hervorhebung geschieht hier mit der Absicht, wichtige Stellen in diesen Gedankenreihen anzudeuten, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

2) Ad notam für die Grenznutzentheoretiker!

keit der Ricardoschen Wertlehre vollkommen gleichgültig ist, ob die Rentenbildung vom Nullpunkt oder von einem Minimum anfängt und von da hinaufsteigt. In beiden Fällen ist nämlich dieser Null- oder Minimalpunkt der wertbestimmende, er ist der Punkt der Grenzkosten.

In der weiteren Ausführung seiner Grundrentenlehre macht Ricardo feine kulturphilosophische und sozialpsychologische Bemerkungen, die in den letzten Tiefen seines Denkens wurzeln und für das Verständnis seiner Grundrententheorie überaus wichtig sind, besonders bei der Auseinandersetzung mit der Anschauung von *Adam Smith*, dass die Grundrente aus der produktiven Mitwirkung der Natur im landwirtschaftlichen Produktionsprozess entstehe. *Smith* sagt wörtlich: »Im Ackerbau arbeitet die Natur vereint mit dem Menschen, und obgleich ihre Arbeit nichts kostet, so hat ihr Erzeugnis doch seinen Tauschwert als das des kostspieligsten Arbeitsmannes«[1]).

Dagegen tut nach ihm in den Gewerben alles der Mensch (in them nature does nothing, man does all)[2]), und deshalb existiert dort keine Grundrente.

Gegen diese Behauptung wendet sich Ricardo mit aller Schärfe seiner Dialektik; er zeigt, dass die Grundrente nicht daraus entsteht, dass die Natur in der Landwirtschaft mehr behilflich und mittätig ist als in den anderen Produktionssphären; sie ist überall mittätig und überall unentgeltlich, wo sie im Ueberfluss mittätig ist. In der Landwirtschaft aber ist sie nicht überall in gleichem Masse behilflich und wirksam; und weil sie auch auf den Stellen, wo sie weniger wirksam ist, in Anspruch genommen werden muss und genommen wird, bekommen bei der Gleichheit der Marktpreise die besseren Ackerstücke, bez. deren Besitzer eine Rente oder, genauer ausgedrückt, eine Differentialrente, wenn eine absolute oder Minimalgrundrente existiert, d. h. wenn aller Grund und Boden rentetragend ist, eine Annahme, die bekanntlich *Rodbertus* macht[3]), die dieser aber, wie es scheint, in ihrer Allgemeingültigkeit und Wichtigkeit etwas überschätzt, wenn er z. B. in bezug auf die Ricardosche Grundrententheorie immer betont: Ich kann nicht oft genug darauf aufmerksam machen, dass die Ricardosche Grund-

1) Zitiert in *Ricardo*s Grundgesetzen, *Baumstarck* S. 48.

2) *A. Smith*, Wealth of Nations, II. book, V. ch., p. 291.

3) Vgl. darüber *Rodbertus*, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, Dritter Brief an v. Kirchmann, besonders S. 194, 219 ff.

rente nichts als das Präzipuum und deshalb auch nicht die Grundrente, sondern nur eine Differentialgrundrente ist«[1]).

Somit besteht die Grundrente eines Grundstücks bei gleicher Produktenmenge in der Differenz zwischen den für dieses und den für die schlechtesten Ackerstellen aufgewendeten Produktionskosten; bei gleicher Kostenhöhe besteht sie in der Differenz zwischen der auf ihm und der auf den schlechtesten Grundstücken hervorgebrachten Produktenmenge. Wenn auch die schlechtesten Grundstücke Rente zahlen, wird diese zu der Differentialrente hinzugerechnet und bildet so die ganze Grundrente des betreffenden Grundstücks.

Ueber die ökonomisch-technischen Gründe, die zur Bildung von Bodenklassen und Grundrenten führen, sagt er folgendes: Es ist wirklich sonderbar, dass gerade die Eigenschaft des Bodens, die doch eigentlich als eine Unvollkommenheit bezeichnet werden sollte, wenn man ihn mit den natürlichen Hilfsmitteln der Gewerke vergleicht, als dasjenige hervorgehoben werden könnte, was ihm einen absonderlichen Vorzug gebe« (S. 48).

In einer Anmerkung zu diesen Ausführungen über den Ursprung der Grundrente, gibt er seiner Meinungsdifferenz mit *Smith* einen noch klareren Ausdruck in den Worten:

»Die Arbeit der Natur wird bezahlt, nicht weil sie viel, sondern weil sie wenig tut. Im nämlichen Verhältnis, als sie mit ihren Gaben karger wird, erzwingt sie auch für ihr Werk einen höheren Preis. Wo sie grossmütig wohltätig ist, arbeitet sie immer umsonst« (S. 48).

Als ein glänzender deduktiver Kopf sucht und findet Ricardo die allgemeine Anwendbarkeit seines aus der Grundrententheorie abgeleiteten Prinzips, wonach der Tauschwert eines Guts durch die Kostenhöhe des letzten von der Nachfrage erheischten Güterquantums bestimmt wird. Bei der Erzeugung von Rohprodukten und Nahrungsmitteln erheischt dieses zuletzt hervorgebrachte Güterquantum gewöhnlich eine relativ grössere Aufwendung von Kapital und Arbeit.

Wenn besonders in der gewerblichen Produktion (auch im Bergbau), eine Vervollkommnung der Technik die zuletzt gegründeten Betriebe zu den rentabelsten macht, wenn aber daneben eine Anzahl Betriebe auf Grundlage der alten Technik weiter arbeiten

1) *Rodbertus*, Das Kapital, 1884, S. 191.

können, weil die neueren und rentabeleren nicht die ganze Nachfrage befriedigen können, oder etwa bei Kartellierung zwecks Erzielung grösserer Monopolgewinne nicht befriedigen wollen, dann werden die letzteren, technisch höher stehenden Betriebe, ähnlich wie bei den besseren Bodenklassen, eine Art Vorzugsrente, Extra- oder Surplusprofit erzielen. Bei freier Konkurrenz und allgemeiner Kenntnis der neuen technischen Fortschritte, werden auch die alten Betriebe sich die neue Produktionsweise aneignen, und dadurch die Extragewinne auf das Niveau des üblichen Kapitalgewinns zurückgedrängt werden.

Natürlich werden diese Ausgleichungstendenzen hinsichtlich des Nachholens der technischen Vorsprünge, des Zurückschraubens der Extragewinne bei einer Kartellierung eine Aenderung erfahren, indem man durch eine künstliche Hochhaltung der Preise besondere Monopolrenten erzielt, die dann unter die kartellierten Teilnehmer auf Kosten der Konsumenten verteilt werden. Dieser Prozess, der in unseren Tagen eine immer festere Gestalt annimmt, ist für die Preisbildung und Güterverteilung von sehr grosser Wichtigkeit, weshalb es im vierten Kapitel dieser Abhandlung kurz betrachtet wird.

Vorzugsrenten finden sich immer und überall in der ganzen gewerblichen Produktion, wo besonders gut organisierte und geleitete Unternehmungen (Moment der Führung), im Besitz besonderer technischer Geheimnisse befindliche Fabriken (Moment der Technik) neben älteren und ungünstiger situierten funktionieren. Diese Vorzugsrenten haben einen grundrentenähnlichen Charakter, sind aber von den Bodenrenten, wegen ihrer beschränkten Dauer, ganz verschieden.

Weil die Natur in ihren physischen und geistigen Gaben, überhaupt in den Produktionskräften nicht gleich günstig ist, Ungleichheiten schafft, und weil andererseits die dadurch produzierten Wertobjekte im gesellschaftlichen Austausch als gleiche Werteinheiten zum Ausdruck kommen, so wird das Gleichgewicht zwischen der natürlichen Produktionskostenungleichheit und der gesellschaftlichen Wertgleichheit durch die Rentenbildung geschaffen. Im Versicherungsunternehmen oder im Genossenschaftswesen wird die Wertgleichheit für die Beteiligten durch die Verteilung des Risikos oder die Bildung der Durchschnittskosten geschaffen, im freien gesellschaftlichen Austausch da-

gegen geschieht das Zustandebringen der äusseren Werteinheit und Wertgleichheit, die der Verschleierung der individuellen Kostenunterschiede gleichkommt, durch die Deckung der letzten Produktionskosten, der Grenzkosten, wie man sie nennen könnte.

Es sind immer diese letzten, grössten Kosten, die Grenzkosten, welche angewandt und nachher bezahlt werden müssen, damit der letzte zahlungsfähige Käufer befriedigt werde, der schliessliche Regulator des Tauschwertes und der Ausdruck der Zahlungsfähigkeit, Kauflust und Kaufkraft, oder des Grenznutzens dieses letzten Käufers.

An diese Definition wird das dritte Kapitel anknüpfen, wo die Wechselwirkungen zwischen Angebot und Nachfrage, innerhalb einer Tauschgesellschaft, betrachtet werden.

Diese direkt im Anschluss an Ricardo entwickelten Sätze haben, wie leicht zu merken ist, mit der sogenannten Reproduktionskostentheorie *Careys*[1]) eine vollkommene Aehnlichkeit, und dies zeigt die sehr enge Verwandtschaft der Ricardoschen und *Carey*schen Gedankenkreise; trotz aller Prätensionen *Careys*, ist seine Reproduktionskostentheorie nur ein neuer Name des Ricardoschen Begriffs der letzten, grössten, notwendig angewandten Kosten, die den Marktwert bestimmen. Denn der Ricardosche Kostenbegriff hat Anwendung nicht nur auf das Nebeneinander der verschiedenen Produktionszweige innerhalb eines Zeitpunktes, sondern vielmehr auf das Nacheinander verschiedener Zeitmomente in bezug auf die zeitliche, dynamische Veränderung der Produktionsbedingungen. Die Produktion einer Güterart setzt die Reproduktion der in sie eingehenden Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände voraus; diese Reproduktion kann aber nach vollzogenen Fortschritten auf der Grundlage verbesserter technischer oder rechtlicher Verhältnisse erfolgen, wodurch die letzten, höchsten Grenzkosten sich total verändern und den früheren niedrigsten, günstigsten Produktionskosten gleichkommen oder unter ihnen zurückbleiben können. Diese fortlaufenden Aenderungen der Grenzkostenverhältnisse äussern sich in verwickelten dynamischen Wechselwirkungen innerhalb der Tauschgesellschaft, denn »in einem stetigen Zusammenhang und dem beständigen

1) Vgl. *Carey*, Lehrbuch der Volkswirtschaft und Sozialwissenschaft, deutsch von *Karl Adler*, 1870, S. 74 ff.

Fluss seiner Erneuerung betrachtet, ist jeder gesellschaftliche Produktionsprozess zugleich Reproduktionsprozess« [1]).

Wenn man die Ricardosche Grenzkostentheorie nicht als eine gesellschaftlich-dynamische Reproduktionskostentheorie auffasst, wie wird man dann Stellen aus den »Grundgesetzen« wie die folgenden, erklären?

»Der Tauschwert aller Güter, seien sie Erzeugnisse der Gewerbe, des Bergbaues, oder der Landwirtschaft, wird stets bestimmt nicht durch die geringere Arbeitsmenge, welche unter höchst günstigen und unter solchen Verhältnissen, welche ausschliesslich von denjenigen genossen werden, die besondere Geschicklichkeiten in hervorbringenden Geschäften besitzen, zu ihrer Hervorbringung hinreicht, sondern durch die grössere Menge von Arbeit, welche notwendig auf deren Hervorbringung von denjenigen verwendet wird, die keine solchen besonderen Geschicklichkeiten besitzen und mit der Hervorbringung derselben unter den ungünstigsten Verhältnissen fortfahren« [2]).

Noch knapper drückt er sich an anderer Stelle [3]) aus: »In einem anderen Zusammenhange dieses Werkes« (Ricardo meint das II. Kapitel) »habe ich zu zeigen gesucht, dass der wirkliche Tauschwert eines Gutes nicht bestimmt wird durch die zufälligen Vorteile, welche von einigen seiner Hervorbringer genossen werden, sondern durch die wirklichen Schwierigkeiten, welche sich dem am wenigsten begünstigten Hervorbringer entgegenstellen«.

Auf diesen fundamentalen Ausführungen basiert Ricardos Schlussfolgerung, dass die Grundrente kein notwendiger Bestandteil des Preises ist, weil die Grundrente nur eine Ausgleichungspartie zwischen den Produktionskosten der schlechtesten und der besseren Bodenarten ist. Deshalb wird die Rente durch den Preis, d. h. durch die gesellschaftliche Notwendigkeit des Anbaus des schlechtesten Grundstücks, bestimmt, nicht umgekehrt, der Preis durch die Rente. Ricardo formuliert diesen eminenten Gedanken folgendermassen:

»Der Tauschwert der Rohstoffe wie des Getreides . . . . wird durch die Hervorbringungsfähigkeit desjenigen Teils des Kapitals,

1) *Marx*, Das Kapital, I, S. 580.

2) II. Kapitel, »Von der Rente«, S. 46.

3) XXVII. Kap. »Von den Banken«, S. 331.

der zuletzt auf den Boden verwandt wurde und darum keine Rente zahlt, bestimmt und darum ist die Rente kein Bestandteil des Preises« (S. 51).

Ricardo kam zu dieser Schlussfolgerung, indem er von der geschaffenen Werteinheit ausging und die nachfolgende Partizipation an dieser, den jeweiligen Arbeits-, Rechts- und Machtverhältnissen entsprechend, betrachtete; dadurch kam er zur Einsicht, dass es Ackerbaubetriebe gibt, wo die Besteller des Bodens, als Pächter oder meistens auch als Eigentümer desselben, keine Rente, sondern nur den minimalen Arbeitslohn und Kapitalprofit erzielen können, sodass die Rente da kein Bestandteil der Produktionskosten ist. Die Produktionskosten dieser Ackerbaubetriebe aber, die Grenzkosten, bestimmen den Tauschwert des Agrarprodukts, wodurch den anderen Ackerbaubetrieben eine meistens arbeitslose Rente zufällt; denn die Rente entsteht bei den letzteren Betrieben daraus, dass ihre Produktivkraft nicht genug entwickelt war, sodass unfruchtbarer Boden in Anbau genommen werden musste. Das war eine Revolution gegen die trinitarische Formel von *A. Smith,* wonach die Warenwerte durch die Mitwirkung von Grund und Boden, Kapital und Arbeit gebildet und danach unter dieselben, der trinitarischen Formel entsprechend, verteilt werden. Die Ricardosche Betrachtungsweise ergab den nachherigen grossen Fortschritt der Nationalökonomie, der besonders von *Rodbertus* [1]) angebahnt, die treibende Kraft der deutschen Nationalökonomie wurde: die Unterscheidung zwischen rein ökonomischen und historisch-rechtlichen Kategorien in der Volkswirtschaft, was bei der nicht genug logisch-systematisierenden Betrachtungsweise von *A. Smith* nicht möglich war, der häufig Arbeitsrechtskategorien mit Eigentumsrechtskategorien verwechselt. *Marx* drückt diesen eminenten Unterschied zwischen Ricardo und *Smith* folgendermassen aus:

›Worüber er (Ricardo) mit ihm (*Smith*) streitet ist

1. über die Bestandteile des Mehrwerts; er eliminiert die Grundrente als notwendiges Element desselben;

2. Ricardo zerfällt den Warenpreis in diese Bestandteile. Die Wertgrösse ist also das Prius. Die Summe der Bestandteile ist als gegebene Grösse vorausgesetzt, von ihr wird ausgegangen, nicht wie *A. Smith* oft umgekehrt und im Gegensatz zu

1) *Rodbertus-Jagetzow*, vgl. besonders: Zur Beleuchtung der sozialen Frage, I, 1875, S. 160 ff., 194; Das Kapital, 1884, S. 234, 314.

seiner eigenen tieferen Einsicht tut, die Wertgrösse der Ware post festum durch Addition der Bestandteile hervorgebracht [1]).

Wenn man über diese tiefblickenden und eleganten Synthesen Ricardos nachdenkt, kann man nicht begreifen, wie der tüchtige dänische Gelehrte *William Scharling* über die Ricardosche Wertlehre Sätze wie die folgenden schreiben konnte:

»In der Wertlehre (Ricardos) findet sich durchaus keine Erklärung der merkwürdigen Tatsache, dass diese Erzeugnisse, auf welche tatsächlich eine verschiedene Menge von Arbeit verwandt worden ist, doch gleichen Wert besitzen, trotzdem, dass das Hauptgesetz ist, dass 'der Tauschwert der Güter ...... allein von der verhältnismässigen Menge der darauf notwendig verwandten Arbeit abhängt«' [2]).

So übersieht auch *Scharling*, dass die Werttheorie Ricardos nicht eine einfache Kostenwerttheorie, sondern eine komplizierte Reproduktionskosten- oder Grenzkostentheorie ist. Sein Irrtum liegt klar zutage; denn es handelt sich bei Ricardo immer darum, den Beweis zu führen, dass die einzelnen Produkte nicht zu ihren individuellen Kostenwerten verkauft werden, sondern zu den Produktionskosten des letzten, gesellschaftlich notwendigen Produkts, das mit den grössten Kosten auf den Markt kommt. Diese letzten, den Preis oder Tauschwert der ganzen Gütergattung bestimmenden Produktionskosten bezeichnet er als den natürlichen Preis oder schlechthin als den Wert des Produkts.

Rodbertus hat diesen Ricardoschen Gedankengängen eine treffliche Formulierung gegeben: »Im besonderen, d. h. in jedem Gewerbe und auf jeder Stufe der Teilung der Arbeit, kann das Produkt nicht genau nach der auf ihm haftenden Arbeitsqualität vertauscht werden, und zwar aus zwei Gründen nicht:

1. weil der Kapitalgewinn wenigstens die Tendenz hat, sich in allen Unternehmungen gleich zu stellen;

2. weil sich heute der durchgängige Wert einer Produktenart nach den Kosten des Produkts derjenigen Unternehmung richtet, welche unter den ungünstigsten Umständen produziert« [3]).

1) *K. Marx*, Das Kapital, II. Bd. 1885, S. 384.

2) *W. Scharling*, Werttheorien und Wertgesetz, Conrads Jahrb. Bd. 50, 1888. S. 518.

3) *Rodbertus*, Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände, 1842. S. 130.

Das grosse Verdienst Ricardos besteht eben darin, dass er das Arbeitsprinzip in der Werttheorie, trotz aller verwirrenden individuellen Produktionsverhältnisse, durch die Erkenntnis der wertbestimmenden Grenzkosten (höchsten Produktionskosten) rettete und dadurch den Zusammenhang der Werterscheinungen, den Anfang und die Tendenz der sozialökonomischen Entwickelung zur Wertbestimmung der Produkte nach der in ihnen enthaltenen Arbeitsqualität und Arbeitsquantität erkannte und begriff. Indem Ricardo die Tendenz zur Verwirklichung des Arbeitswertprinzips in der Volkswirtschaft feststellte und dadurch ein helles Licht in den Wirrwarr der empirischen Erscheinungen warf, ermöglichte er das Verständnis der Gegenwart in dem Masse, dass für einzelne Denker in der sozialen Entwickelung sogar einzelne Perspektiven und Gestalten durch die Dunkelheit der Zukunft hindurchzuschimmern begannen; kurz gesagt, durch die Erklärung der Gegenwart verband Ricardo die Vergangenheit und Zukunft, indem er das Verständnis ihrer Entwickelungszusammenhänge erweckte. Um diesen Gedanken nur andeutungsweise zu illustrieren, so haben wir in den mehr oder weniger willkürlichen Preisfestsetzungen (den Preistaxen) der mittelalterlichen Zünfte keine durchgreifende Regulierung der Warenwerte nach der in ihnen enthaltenen Arbeit; die Gegenwart bringt es durch die Konkurrenz zustande, die Warenwerte nach der am wenigsten produktiven Grenzarbeit zu bestimmen; die Zukunft wird es vielleicht durch Abschaffung der arbeitslosen Differentialrente (arbeitsmässige Differentialrenten sind ganz anderen Rechtscharakters!) und die Festsetzung der Produktenwerte nach den Gesamtproduktionskosten, was die Durchschnittskosten ergibt, dahin bringen, die Warenwerte viel mehr nach der in ihnen wirklich enthaltenen Arbeit zu bestimmen.

Bei der Betrachtung des ökonomisch-technischen Problems in der Wertlehre, nach dem dieses Kapitel betitelt ist, drängt sich von selbst die Frage auf: von welchen Ursachen hängt die Grösse der Abstände zwischen günstiger und ungünstiger produzierenden Unternehmungen ab? was ist Seltenheit? ist es möglich, eine scharfe Grenzlinie zwischen freien und Seltenheitsgütern zu ziehen?

Seltenheit ist nicht eine den Dingen inhärente Eigenschaft, sondern die Höhe der Kulturstufe, der Stand der Technik,

die Bevölkerungsdichte bestimmen, ob eine Güterart relativ schwerer oder leichter zu erlangen ist. Die Dinge sind nicht schwer zu erlangen, weil sie selten sind, sondern sie sind selten, weil sie schwer zu erlangen sind, weil der Weg zwischen ihnen und dem begehrenden Subjekt ein langer und schwieriger ist, über Opfer und Geduld, Enttäuschungen und Verzichtleistungen, Mühe und Arbeit hinwegführt.

Damit sind wir schon fast an den Punkt herangekommen, nach dem alle vorhergehenden Ausführungen hindrängen: die Seltenheit der Güter und, damit zusammenhängend, auch ihr Wert sind relative Kategorien nicht nur im individuellen Sinne, sondern auch im gesellschaftlichen; je nach dem Stande der Kultur, der Technik, der Lebensansprüche, der Gesittung und Geschmacksrichtung, der Reichtümer und ihrer Verteilung zwischen den einzelnen Gesellschaftsklassen, wird die Seltenheit einzelner Gütergattungen gesellschaftlich, klassenartig oder individuell verschieden empfunden.

Hier ist auch kurz zu erwähnen, dass die menschliche Gesellschaft als Trägerin einer bestimmten Kulturgemeinschaft oder überhaupt des Arbeitsteilungsprozesses, auch in der Wertbildung und der Seltenheitsgestaltung bestimmter Güterarten ein Faktor von eminenter Bedeutung ist. Die Gesellschaft, welche als die bewusste Zusammenfassung der Individuen in die Kategorie des Staates hinaufrückt, ist als eine potentielle oder virtuelle Krafteinheit (Zwangsgemeinschaft) auf vielen Gebieten der Volkswirtschaft an der Wertbildung beteiligt: und zwar aktiv-direkt, als wertschaffende und werterwerbende Rechtspersönlichkeit, oder passiv-indirekt als eine Rechtsgemeinschaft, welche mit ihrer Entwickelung der privaten und individuellen Tätigkeit ein grösseres Arbeits- und Erwerbsgebiet gewährt, aber andererseits für die harmonische Entwickelung des Ganzen sorgt; deshalb kann, oft genug muss die Gesellschaft oder der Staat bei sozialpolitischer Betätigung die privatwirtschaftliche Wertbildung an soziale, öffentlich-rechtliche Verpflichtungen binden, ja sogar, wenn nötig und durchführbar, vergesellschaften oder verstaatlichen, d. h. aus privatwirtschaftlichem in gemeinwirtschaftliches Wertbilden und Wertbeziehen verwandeln.

Davon aber Näheres in dem vierten Kapitel, wo die wertbildenden Wechselwirkungen zwischen Individuen und Gesellschaft oder Staat, d. h. die Prinzipien des Kollektivismus betrachtet werden.

Jetzt noch einige Worte über die Einteilung der Güter nach ihrem Seltenheitsgrade und dem Einflusse, den dieser Faktor im ganzen in der Wertbildung ausübt.

Ricardo unterscheidet im ersten Kapitel der »Grundgesetze« die Güter, deren Wert absolut durch ihre Seltenheit bestimmt ist, wo der Mitbewerb nur auf der Seite der Käufer besteht, deren Monopolpreis ausschliesslich von »Wohlstand, Geschmack und Launen der Käufer abhängen muss« [1]). Dies sind die Seltenheitsgüter im wahren und engen Sinne des Worts, solche wie alte Weine, Gemälde berühmter Künstler, überhaupt Güter, welche durch keine Quantität von Arbeit wieder hervorzubringen sind.

Diesen gegenüber stehen die Güter, welche durch ein grösseres oder kleineres Quantum Arbeit wieder hervorzubringen sind. In den Ausführungen der ersten Kapitel der »Grundgesetze« (besonders Kapitel I und II) sondern sich die durch Arbeit ersetzbaren oder reproduzierbaren Produkte in zwei fundamental unterschiedene Klassen.

a) Die Güter, bei welchen jede Ausdehnung der Hervorbringung grössere Arbeitsmengen, und zwar relativ mehr an unmittelbarer menschlicher Arbeit erfordert, im Vergleich zu diesen grösseren Produktionskosten aber kleinere Reingewinne einbringt; dies ist das Reich der Rohstoffgewinnung, das in den abnehmenden Bodenerträgen der Agrikultur typisch vertreten ist.

b) In der anderen Klasse von Gütern, die ebenso durch Arbeit reproduzierbar sind, bringt jede grössere Anwendung von Arbeit und Kapital bei einer Konzentrationsfähigkeit des Betriebes, einer Multiplikationsmöglichkeit der wertbildenden Kräfte in der Form von mittelbarer Arbeit, von fixem und konstantem Kapital, das von einer kleinen Menge unmittelbarer Arbeit dirigiert wird, und ähnlichen Vorzügen, die bei der ersten Gruppe fehlen, eine relativ entsprechende, ja steigende Produktenmenge ein. Dies ist das Reich der stoffverarbeitenden Gewerbe, der Stoffveredelung.

In der stoffgewinnenden Produktion ist das wichtigste Arbeitsmittel die unmittelbare menschliche Arbeitskraft selbst, mit ihrem individuellen Charakter und Fleiss, ihrer Qualifikation und Ausdauer. In der stoffveredelnden Produktion dagegen ist die Maschine das überwiegende Arbeitsmittel, mit ihrer Regelmässigkeit und Präzision, ihrem Schematismus und ihrer Intensifikation

1) *Ricardo*, Grundgesetze, S. 218.

in einem bis zum völligen Verschleiss fortdauernden, ja ununterbrochenen Arbeitsprozess. Mit dem Steigen der Kulturstufe steigen die Kosten der Lebenshaltung und Lebensreproduktion der persönlich menschlichen Arbeitskraft, fallen dagegen die Kosten der Existenzproduktion und Existenzerhaltung der Maschine. Dieser Umstand der steigenden Lebenshaltung, daher der steigenden Löhne der Arbeiter, kommt zum ersten absoluten Unterschied in der Arbeitsanwendung als ein die Spannung vermehrender relativer Faktor hinzu, der die verhältnismässige Verteuerung in der stoffgewinnenden Produktion, die verhältnismässige Verbilligung in der stoffumformenden und stoffveredelnden noch mehr steigert.

Ricardo hat dies fundamental wichtige Verhältnis in der Entwickelung der Produktivkräfte der Volkswirtschaft richtig erkannt und eingeschätzt; er sagt: »Wir haben bereits gesehen, dass im Verhältnis, als in einem Gewerbe das stehende Kapital vorwiegend ist, wenn der Arbeitslohn steigt, der Tauschwert der in demselben verfertigten Güter verhältnismässig niedriger ist als der Tauschwert der Erzeugnisse derjenigen Gewerbe, in welchen das umlaufende Kapital überwiegt«[1]).

In der stoffgewinnenden Produktion sind grössere Kämpfe mit der Natur auszufechten, um ihr ihre Früchte abzuringen, die steigende, vorwiegend unmittelbar angewandte Arbeit bringt relativ kleinere Erfolge, abnehmende Bodenerträge; das bedeutet eine steigende Individualisierung der Tätigkeit, eine steigende Differenzierung der Produktivität. In der stoffverarbeitenden Produktion dagegen findet man eine steigend grössere Expansion und Intensifikation der produktiven Tätigkeit, im Verhältnis zu der Rohproduktion relativ viel grössere Ergebnisse des Fleisses und des Talents, steigende Nivellierung der Produktivitätsunterschiede, die nach der letzten vorteilhaftesten Produktionsmethode erfolgt. *Marx* hat diese so verschiedenen, oft auseinander laufenden Tendenzen in der Entwickelung der Produktivkräfte von Agrikultur und Industrie im Geiste Ricardos folgendermassen ausgedrückt:

»Es ist immer das letztkommende, produktivste Kapital in der Industrie, das einen Ueberprofit liefert durch Senken der Produktionspreise. In der Agrikultur

1) Grundgesetze S. 27.

dagegen ist es sehr oft nicht das absolute Fruchtbarerwerden der besten Aecker, das den Ueberprofit liefert, sondern deren relatives Fruchtbarerwerden, weil unproduktiveres Land bebaut wird. . . . . . Kein Kapital kann in der Industrie einen Ueberprofit abwerfen (wir sprechen hier nicht von augenblicklicher Steigerung der Nachfrage[1])), weil unproduktivere Kapitalien neu in den Industriezweig eintraten«[2]).

Auf der Basis dieser von Ricardo durchgeführten Bestimmungsgünde der wirtschaftlichen Kostengrössen bei zunehmendem Erwerbe stellte *John Stuart Mill* folgende Einteilung der Güter nach ihrem Seltenheitsgrade oder ihrer Reproduktionsweise auf[3]).

1. Beliebig ersetzbare und reproduzierbare Güter, bei welchen die Schwierigkeit der Erlangung nur in der Beschaffung der bestimmten Menge von Arbeit und Arbeitsmaterial besteht. Hier ist die Domäne der reinen stoffveredelnden Produktion, z. B. Steingutindustrie, Glasindustrie etc.

2. Nicht beliebig ersetzbare und reproduzierbare Güter, bei welchen jede weitere Produktion über eine bestimmte Grenze hinaus ein teureres Produktenquantum liefert. Hier ist die Domäne der Agrikultur und ähnlicher stoffgewinnender Industrien (extractive industrie, *Mill*). Auch hier ist die Möglichkeit der Gewinnung eines grösseren Produktenquantums der menschlichen Arbeit nicht verschlossen, jede weitere Anspannung der Produktivkräfte des Bodens erfordert aber eine relativ grössere oder progressiv steigende Kostenmenge. *Mill* drückt die Charakteristik dieser für das Leben grundlegenden Produktionsart in einem trefflichen Gleichnis aus, er sagt: »Die Produktionsbeschränkung in der Agrikultur ist nicht zu vergleichen mit dem Widerstande, den eine unbewegliche Mauer der Bewegung entgegensetzt. Wir möchten sie vielmehr vergleichen mit einem elastischen Band, das kaum so ausgedehnt ist, dass es nicht weiter ausgedehnt werden könnte, bei dem aber der Druck stark zu spüren ist, lange bevor die Ausdehnungsgrenze erreicht ist, und zwar zunehmend viel stärker, je näher diese Grenze rückt[4]).

3. Unersetzbare, irreproduzierbare Güter. Es sind meistens

1) Ad notam für die Grenznutzentheoretiker, worum es sich hier handelt.

2) *K. Marx*, Theorien über den Mehrwert. II. Bd. 1. Teil. 1905. S. 261.

3) Vgl. besonders Princ. of Pol. Econ., ed. Routledge, 1900, p. 304 ff.

4) *J. St. Mill*, Princ. of Pol. Econ., ed. Routledge, 1900, p. 129, book I, ch. XII.

Güter mit subjektiv empfundenem Individualwert, sie haben einen Monopolwert (Monopoly, scarcity value — *Mill*).

Diese letztere Güterart der irreproduzierbaren Erzeugnisse richtet sich ausschliesslich nach dem Verhältnisse zwischen den Anschaffungskosten oder Seltenheitskosten einerseits, und der Stärke des Begehrs oder der Kaufkraft des kauflustigen Subjekts andererseits, z. B. seltene Weine, künstlerische Erzeugnisse etc. Diese typischen Seltenheitswerte im engeren Sinne haben grössere Bedeutung auf anderen Gebieten des menschlichen Daseins als auf dem rein ökonomischen Gebiete; ein grosser Teil von ihnen ist Objekt des ästhetischen Urteilens und Begehrens, und deshalb ihr Vorhandensein und Begehrtwerden als Ausdruck einer Kulturstufe und eines Volksreichtums anzusehen.

Alle wirtschaftlichen Güter stehen mehr oder weniger in Zusammenhang mit der Rohstoffproduktion, und indem die Erzeugnisse der letzteren in verschiedenen Proportionen in die einzelnen Güterarten eingehen, bewirken sie, neben den qualitativen Unterschieden der menschlichen Arbeit, eine mannigfache Abstufung der wirtschaftlichen Wertobjekte. Hiermit tritt noch klarer der Irrtum derer hervor, die, meistens aus Missverständnis der höchst deduktiven, aber unsystematischen Gedankenreihen Ricardos, ihm vorwerfen, dass er das Moment der Begrenztheit oder Seltenheit nur auf die irreproduzierbaren Güter angewandt habe[1]). Der Gedanke, dass die Arbeit ein eminentes wirtschaftliches Seltenheitsgut ist, wurde schon am Anfang dieses Kapitel mit den nötigen Belegstellen aus Ricardo ausgeführt. Um die Behauptung und Ueberzeugung, dass Ricardos Vorstellung von der Seltenheitseigenschaft der Wertobjekte eine allgemeine, gut basierte und auf alle wirtschaftlichen Güterarten anzuwendende ist, sei noch die folgende Stelle aus seinen »Grundgesetzen« hinzugefügt:

»Rohstoffe wandeln in Zusammensetzung der meisten Güter hinein, aber ihr Tauschwert, so gut wie der des Getreides, wird durch die Hervorbringungsfähigkeit desjenigen Teils des Kapitals, der zuletzt auf den Boden verwendet wurde und keine Rente bezahlt, bestimmt« [2]).

1) So z. B. *Böhm-Bawerk*, Zur theoret. Nationalök. der letzten Jahre, Zeitschr. f. Volksw., Sozialp. u. Verw. Bd. VII, 1898. *Diehl*, Sozialwiss. Erläuterungen zu *D. Ricardo*, 1905.

2) *Ricardo*, Grundgesetze, S. 51.

Es bilden mithin alle Objekte des menschlichen Wirtschaftens mehr oder weniger ein zusammenhängendes Ganze von Kampf und Anstrengung, von Seltenheit und Begrenzung, von Widerstand und Ueberwindung. Weil innerhalb einer Gesellschaft, auf der Basis einer Kulturgemeinschaft von einer menschlichen Kulturkraft geschaffen, bilden die produzierten Werte eine Werteinheit, die sich unter die Einzelnen wie unter die Aktionäre einer Unternehmergesellschaft verteilt, wo jeder mehr oder weniger, nach seiner verhältnismässigen Beteiligung am Gesamtunternehmen, nach Zahl und Grösse seiner Aktien am Gesamtprodukt partizipiert. Selbstverständlich sind diese Aktien nicht immer Verdienstaktien, mit der steigenden Kultur von Individuum und Gesellschaft aber streben sie, Arbeitsaktien, nach Quantität und Qualität der Arbeit gemessen, zu werden. Diese gesellschaftliche Kulturarbeit, die alle Einzelarbeiten einbegreift, ist immer an die Naturbedingungen, an die wohlweislich kärglich spendende Natur gebunden. In bezug auf die wirtschaftliche Tätigkeit bewegt sich der Mensch im Reiche der technischen Gebundenheit und der Naturnotwendigkeit; er muss aber dies Reich allmählich erobern und in einzelnen Gebieten sich unterwerfen, damit er darauf sein Reich der Freiheit, der Kultursteigerung, der Entwickelung seiner gesellschaftlichen und individuellen Persönlichkeit, aufbauen könne. Nur auf hartem Fleiss bauen Völker und Individuen das Gebäude der Kultur, und je grösser dies werden soll, desto härter und steinfester muss der Baugrund sein.

Wie grossartig und tief *Karl Marx* diesen Gedanken von der Kulturarchitektonik auffasste, wie er fühlte, dass auch bei stetiger Steigerung der Kultur, bei Beseitigung der individualistischen Anarchie der Produktion und der bewussten Regelung des Arbeitsprozesses von Gesellschafts wegen, überhaupt bei fortwährender Steigerung der menschlichen Freiheit, — auch das Reich der Naturnotwendigkeit, der Bedürfnisse, ja der unbefriedigten Bedürfnisse steigen müsse, zeugen die folgenden Worte, die die tiefsten Akkorde seines Denkens und seines Glaubens andeuten:

»Das Reich der Freiheit beginnt erst da, wo das Arbeiten, das durch Not und äussere Zweckmässigkeit bestimmt ist, aufhört; es liegt also der Natur der Sache nach jenseits der Sphäre der eigentlichen materiellen Produktion. Wie der Wilde mit der

Natur ringen muss, um seine Bedürfnisse zu befriedigen, um sein Leben zu erhalten und zu reproduzieren, so muss es der Zivilisierte, und er muss es in allen Gesellschaftsformen und unter allen möglichen Produktionsweisen. Mit seiner Entwickelung erweitert sich dies Reich der Naturnotwendigkeit, weil die Bedürfnisse, aber zugleich erweitern sich die Produktivkräfte, die diese befriedigen. Die Freiheit in diesem Gebiete kann nur darin bestehen, dass der vergesellschaftete Mensch, die assoziierten Produzenten, diesen ihren Stoffwechsel mit der Natur rationell regeln, unter ihre gemeinschaftliche Kontrolle bringen, statt von ihm als von einer blinden Macht beherrscht zu werden; ihn mit dem geringsten Kraftaufwand und unter den ihrer menschlichen Natur würdigsten und adäquatesten Bedingungen vollziehen. Aber es bleibt dies immer ein Reich der Naturnotwendigkeit. Jenseits desselben beginnt die wirkliche Kraftentwickelung, die sich als Selbstzweck[1]) gilt, das wahre Reich der Freiheit, dass aber nur auf jenem Reich der Notwendigkeit als seiner Basis aufblühen kann«[2]).

1) Die Hervorhebung geschieht, um hier nur schweigend eminente Gedanken hervorzuheben.

2) *Marx*, Das Kapital, III. Buch, 2. Teil. S. 355.

Drittes Kapitel.

Das sozialökonomische und sozialdynamische Moment in der Wertbildung, der Relationsbegriff in der Wertlehre.

Tausch — Wechselwirkung und Ausgleichung zwischen Nachfrage und Angebot — Grenznutzen und Grenzkosten.

Auf primitiven Kulturstufen pflegt der Weg zur Erreichung des Begehrten nicht lang zu sein. Die Affekte, das Verlangen nach einem Objekt sind gleichsam aufbrausend, darum aber nicht lange nachhaltig. Die verlangten Dinge pflegen auch örtlich und zeitlich vom Konsumenten nicht entfernt zu sein, Begehren und Handeln, Werten und Besitzen sind noch gleichsam miteinander verschmolzen, weil die Einfachheit der Lebensziele, die Bedürfnislosigkeit eine Harmonie mit den vorhandenen Lebensbedingungen bewirkt. Erst die Mannigfaltigkeit der Lebensziele und Bedürfnisse bei einer nur beschränkten Kraft des Menschen regt die Denkprozesse des wirtschaftlichen Wählens und Wägens an, um das in Tat umzusetzende Begehren zu bestimmen. Erst diese das wirtschaftliche Handeln dirigierende Funktion des Intellekts ergibt die Trennung von Begehren und Handeln, Bedürfen und Befriedigen. Bei dem Vorhandensein vieler Begehrswirklichkeiten und Befriedigungsmöglichkeiten stellt sich der Mensch mehr und mehr den Objekten mit Bewusstsein gegenüber, und durch diesen vor allem psychischen Prozess entsteht im Menschen die Vorstellung von ihm gegenüberstehenden *Werten* mit ihren Mannigfaltigkeiten und Zwiespältigkeiten.

Dieser psychische Prozess ergibt die *Objektivation der Werte*. Diese Objektivation der Werte wird entwickelt und multipliziert innerhalb der menschlichen Gesellschaft, im gesellschaftlichen Wertbildungs- und Wertaustauschprozesse.

Sobald Menschen zusammenkommen, müssen sie sich gegenseitig bekämpfen oder ergänzen und helfen, denn wo lebendige Kräfte nebeneinander liegen, können sie nicht in gegenseitiger Indifferenz verharren. Der soziologische Ausdruck dieses Sichgegenseitigbedingens, das mit jedem menschlichen Zusammenleben verbunden ist, ist die Arbeitsteilung; sie ist der Ausdruck einer Harmonie zwischen den Menschen: ihre Voraussetzung ist das wirtschaftliche Zweckhandeln, die Ausbildung und Differenzierung der Tätigkeiten und Fähigkeiten — alles Elemente, die auch den kleinsten Fortschritt der Kultur bedingen.

Der Prozess, durch den eine aus örtlichen und zeitlichen Teilverrichtungen bestehende Arbeitsteilung den Mitgliedern einer menschlichen Gemeinschaft zu gute kommt, ist der Tausch; im weiteren Sinne des Wortes verstanden, ist er, als ein materieller und geistiger Ausdruck des menschlichen Zusammenlebens oder des Kontaktes von Individuen, die Grundbedingung aller menschlichen Gemeinschaft und Gesellschaft. Société c'est échange, das ist mit Recht der Grundton der sozialökonomischen Philosophie *Bastiats*. Erst der gegenseitige Austausch des Eignen bringt die Arbeitsteilung zur Entwickelung, die Keime der natürlichen individuellen Unterschiede und Vorzüge zur Entfaltung, aus deren Summierung die harmonische Gliederung des Arbeits- und Umlaufsprozesses des sozialen Körpers entsteht; oder wie *Rodbertus* diesen fundamentalen Vorgang kurz und treffend bezeichnet: »Die ursprüngliche einfachste Form der Teilung der Arbeit ist der Tausch« [1]).

Die menschliche Gemeinschaft ist die Aufbewahrerin einer jeglichen Kultur, die Erzieherin der intellektuellen, ästhetischen und ethischen Kräfte des Individuums; nur durch die Einwirkung seitens Anderer kann das angeborene Höher-Menschliche im Individuum angeregt und zur Reife gebracht werden. Sogar die höchsten und tief verborgenen Potenzen des seelischen Lebens, wie z. B. die ästhetischen Urteile des Geschmacks und die ethischen Schlüsse des vernünftigen Willens, können die Einwirkung anderer hoher Vorbilder nicht entbehren.

Kant drückt sich einmal darüber in den folgenden genialen Worten aus:

»Es ist gar kein Gebrauch unserer Kräfte, so frei er auch

1) *Rodbertus*, Zur Erkenntnis etc., 1842, S. 142.

sein mag, und selbst der Vernunft, welcher, wenn jedes Subjekt immer gänzlich von der rohen Anlage seines Naturells anfangen sollte, nicht in fehlerhafte Versuche geraten würde, wenn nicht andere mit den ihrigen ihm vorangegangen wären, nicht nur die Nachfolgenden zu blossen Nachahmern zu machen, sondern durch ihr Verfahren andere auf die Spur zu bringen, um die Prinzipien in sich selbst zu suchen, und so ihren eigenen oft besseren Gang zu nehmen«[1]).

Durch diese wechselseitige Anregung und Einwirkung, durch das gegenseitige Angewiesensein und Sichentsprechen der Menschen, entsteht eine immer vollkommenere Arbeitsteilung, auf technischem und geistigem Gebiete; es wird dann Bau und Leben des sozialen Körpers ermöglicht, in dem erst die menschliche Persönlichkeit zu ihrer psycho-biologisch vorbestimmten Entwickelung gelangt, bei der natürlich die besten arbeitsteiligen Spezialfunktionen des einzelnen Menschen ihr notwendiges Korrelat, weil ihre Unterlage in der allseitigen Entwicklung des Menschganzen haben.

Durch den sozialen Prozess der Arbeitsteilung, der gegenseitigen Ergänzung der individuellen Fähigkeiten, entsteht das gegenseitige Bestimmen der Werte der Arbeitsprodukte innerhalb der Tauschgesellschaft. Indem der Einzelne seine Fähigkeiten und Fertigkeiten zweckmässig verwertet, bringt er Arbeitsprodukte hervor, die er selber direkt nicht braucht, sondern durch welche er von ihm begehrte Arbeitsprodukte anderer zu erstehen hofft. Durch die Differenzierung und die Spezialisierung der individuellen Arbeitskräfte, durch die Verwendung derselben nur in einer Produktionssphäre, wird dem Arbeitsprodukt alles unmittelbar Qualitative und Persönliche des Ziels abgenommen und in das Quantitative des in Wert- oder Preisäquivalenten des Geldes ausgedrückten Tauschwerts verwandelt; es sinkt zur farblosen Eigenschaft des Mittels herab. Dadurch entsteht die räumliche und zeitliche Entfernung zwischen Produzenten und Konsumenten, es werden die eigenen Arbeitsprodukte durch die Erzeugnisse anderer gewertet, es wird in diesem Tauschprozess durch das gegenseitige Sichentsprechen subjektiver Elemente ihre Objektivierung und hieraus gesellschaftliche Objektivität begründet. Auf diese Weise entsteht das Ausseruns (Familie) oder Aussersich, wo die Erzeugnisse und Werte der individuellen Arbeitskraft mit denen anderer in eine Wechselwirkung und Wechselbewertung treten

1) *I. Kant*, Kritik der Urteilskraft. Ausg. v. Kirchmann, S. 139.

und die Form sozialer Allgemeinheit und Objektivität annehmen, die uns als eine Bestimmtheit von überpersönlicher Autorität entgegentritt. Durch diesen gesellschaftlichen dynamischen Prozess wird das Subjektive des Befriedigungsmittels, dem vielleicht ein individuelles oder spezifisches Bedürfnisempfinden entspricht, das Individuelle des Erzeugnisses, das eine persönliche Kraftausgabe gekostet, abgestreift oder mindestens stark beeinflusst und vermindert. *Marx* bezeichnet diesen eminenten Vorgang der Entsubjektivierung der Werte mit einem vielsagenden Worte: gesellschaftliche Wertgegenständlichkeit der Arbeitsprodukte.

»Erst innerhalb ihres Tausches erhalten die Arbeitsprodukte eine von ihrer sinnlich verschiedenen Wertgegenständlichkeit getrennte gesellschaftliche Wertgegenständlichkeit« [1]).

»Kein Produzent, der Industrielle sowenig, wie der Ackerbauer, isoliert [2]) betrachtet, produziert Wert oder Ware. Sein Produkt wird nur Wert und Ware in bestimmtem gesellschaftlichem Zusammenhang« [3]).

Dieses sehr wichtige sozialökonomische und sozialpsychologische Phänomen wird von den Grenznutzentheoretikern ungenügend beachtet, weil sie ausschliesslich das Begehren des Individuums in den Zentralpunkt ihrer Betrachtungen stellen, dieses bei der Wertbestimmung als autonom handelnd annehmen, und darüber hinaus die Einflüsse, unter denen das wirtschaftende Subjekt unverkennbar jederzeit steht und die im letzten Grunde für die Richtung seines Wertschaffens (Wirtschaftens) und das Mass seines Wertempfindens das Entscheidende sind, nicht verfolgen. Sie bleiben in diesen Analysen immer zu individualistisch und subjektivistisch. Sie übersehen überhaupt die regulierende und regelnde Aktivität des Sozial-Objektiven, des Technisch-Oekonomischen, des Ausserindividuellen und Ueberpersönlichen innerhalb einer tauschenden Gesellschaft.

In einer doppelten Relation treten die Menschen sich gegenüber: als Gebende und Empfangende, als Anbietende und Nachfragende zu gleicher Zeit. Der Schauplatz dieser fundamentalen Wechselwirkungen zwischen gegenseitig sich messenden, aus-

1) *Marx*, Das Kapital, I. Bd., S. 42.

2) Tun dies nicht allzu oft die Grenznutzentheoretiker?

3) *Marx*, Das Kapital, III. Bd., 2. Teil, S. 179.

gleichenden und zugleich objektivierenden Wertschätzungen ist der Markt.

Die Nachfrage ist die Aeusserung des Bedürfnisses von Individuen und Klassen auf dem Boden eines Tauschverkehrs. Ihrer Natur nach wurzelt sie im inneren Seelenleben des Menschen, ist sie eine Aeusserung desselben auf dem Gebiete des gesellschaftlichen Stoffwechsels. Die Bedürfnisbefriedigung als Steigerung des Lebensreichtums ist das Ziel der Werte, die begehrt werden. Deshalb ist die subjektive Empfindung der Bedürfnisbefriedigung das grundlegende, konstitutive Moment in der Wertbildung; ähnlich wie die Sinneseindrücke und Vorstellungsinhalte das konstitutive Element der Erkenntnisbildung sind [1]. Die Bedürfnisse der Individuen innerhalb einer Tauschgesellschaft (und jede Gesellschaft ist schliesslich Tauschgesellschaft) weisen untereinander mehr oder weniger Aehnlichkeiten auf, die aus dem Zusammenleben der Menschen im Rahmen eines Kulturgrades oder Zeitgeistes entspringen. Die summierten individuellen Bedürfnisse nach einer Güterart äussern sich als ein bestimmter gesellschaftlicher Bedarf an derselben. Der gesellschaftliche Güterbedarf gibt die Direktive der Produktion, d. h. der Anwendung der vorhandenen Kräfte innerhalb der Gesellschaft; seine Existenz äussert sich in der Gestalt einer gesellschaftlichen Nachfrage, deren Inhalte und Erscheinungsform je nach Kulturstufe und Sozialgliederung verschieden sind.

Bis hierher haben wir es aber vorwiegend mit treibenden Potenzen zu tun, die die Richtungen bestimmen, in denen sich die in der Gesellschaft wirkenden Kräfte zu betätigen haben. Aber wie viel von dem produktiven Kraftquantum innerhalb der Gesellschaft auf diesen oder jenen Produktionszweig zu verwenden ist, wird erst durch die Widerstandsgrössen bestimmt, die der Erlangung des individuell oder gesellschaftlich Begehrten entgegenstehen. Das ist das regulative Moment in der Produktion und der Wertbildung, das die konkrete Grösse des Wertes an der Kraftausgabe, die beschränkt ist und eine individuelle oder gesellschaftliche Einheit bildet, misst, das in der Gestalt des Angebots oder der Bedarfsdeckung innerhalb einer tauschenden Gesellschaft »in den zufälligen und schwankenden Austauschverhältnissen ihrer Produkte die zu deren Produktion

1) *Kants* Terminologie — Kritik der reinen Vernunft.

gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit als regelndes Naturgesetz gewaltsam durchsetzt«[1]).

Dieses gesellschaftliche K o s t e n m o m e n t fixiert und modifiziert das Subjektive des individuellen Begehrs durch seine Bestimmtheit als eine konkrete Anschaffungsmöglichkeit ebenso sehr, wie in unserem Seelenleben die regulativen Verstandesfunktionen die sinnlichen Eindrücke in ihrer Assoziationsordnung modifizieren und dadurch erst zu Erkenntnissen fixieren.

Das konstitutive Moment in der Wertbildung bestimmt das W a s der Produktionstätigkeit und der Wertgebung, es enthält das Relative und Inkommensurable der subjektiven Empfindung von Bedürfnisart und Bedürfnisgrösse. Das regulative Moment der Widerstandsüberwindung oder der Kostenmenge bestimmt dagegen das W i e , W i e v i e l der Wertgebung, nach der Kraftausgabe gemessen; es enthält das Komparative und Kommensurable der Vergleichung von Kraftquanten, denn innerhalb einer arbeitsteiligen Gesellschaft werden die Kraftausgaben nach bestimmten Masseinheiten gemessen und vereinheitlicht; als Kraft- und Kostengrössen treten diese regulativen Momente in der Verkehrswirtschaft auf, der individuellen Subjektivität bar, sie beeinflussend und umgestaltend.

Der Schnittpunkt dieser diametral entgegengesetzten, aber schliesslich auf eine Kultureinheit zurückführenden und zusammenfallenden Kräfte des individuellen Bedarfsmoments und des gesellschaftlich bestimmten Deckungsmoments ist der M a r k t. Wie ersichtlich, müssen sich diese von zwei entgegengesetzten Richtungen kommenden Kräfte gegenseitig entsprechen und die Wage halten, sonst tritt Disharmonie, Krise, Anarchie in den gesellschaftlichen Produktionsprozess ein. »Also der Sozialwert (»Tauschwert«) muss nicht bloss als Kosten-, sondern zugleich als wechselnder Gebrauchswert bestimmt sein; Sozialbedarf und Sozialproduktion geraten sonst in eine heillose quantitative und qualitative Disharmonie, die niemand bemächtigen können. Der Sozialismus muss diesen von seinen Theoretikern früher missachteten Punkt am ehesten ausser Zweifel zu stellen suchen«[2]).

Die Ausgleichung der Begehrungsintensität mit der Grösse des Widerstandes zur Erlangung eines wirtschaftlichen Gutes, ausgedrückt in dem jeweiligen Tauschmittel oder der Aequivalentform

1) *Marx*, Das Kapital, I. Bd. S. 44.

2) *Alb. Schäffle*, Die Quintessenz des Sozialismus, 1879, 7. Aufl., S. 47.

der Warenwerte, ergibt den Preis. Denn diese zwei Kraftgrössen, die immer in einem Wechselwirkungsverhältnis miteinander stehen, Begehrsgrösse und Widerstandsgrösse, Bedarf und Deckung, streben stets, nicht nur verglichen, sondern ausgeglichen zu werden. Wie *J. St. Mill* treffend sagt, ist die Gegenüberstellung von Nachfrage und Angebot keine blosse, statische Vergleichung (ratio), sondern eine wirkliche sozialdynamische Ausgleichung (equation)[1]. Indem im Preis Begehren und Erlangen von wirtschaftlichen Gütern zu einer relativen Ausgleichung kommen, ist der Preis ein Ausdruck der gesellschaftlichen Wertschätzungen, der Regulator des gesellschaftlichen Produktionsprozesses, der Marktpreis ist gleichsam das Schwungrad, welches die tausendfältig ungleichmässige und unruhige Bewegung individueller Wertgebung in sich aufnimmt und in sich ausgleicht, um die möglichst wirtschaftliche Versorgung aller in allen Gütern, unter allen neuen Konjunkturen herbeizuführen«[2].

Der Preis stellt sich somit heraus als die Resultante oder die Bilanz zwischen Begehrsgrössen und Widerstandsgrössen, die sich der Erlangung des Gewünschten entgegenstellen; er schwankt mit dem Schwanken seiner Komponenten: des Bedarfs und der Deckung. So ist der Preis die vollständig entpersönlichte Wertschätzung, der im gesellschaftlichen Sinne objektivierte Wert, er ist das balanzierte und stets zu balanzierende Verhältnis zwischen Gewinn und Kosten, Genuss und Opfer, innerhalb einer Gesellschaft und auf der Basis einer bestimmten geistigen, sozialen und technischen Kultur. Mit der Aenderung der technisch-ökonomischen oder ökonomisch-rechtlichen Basis (z. B. Zunftverfassung) der Tauschverhältnisse ändern sich auch die Bestimmungselemente des Preises und der Preis selbst; mit den Aenderungen der Marktverhältnisse, die dauernder oder vorübergehender Natur sind, weist der Preis mannigfache Fluktuationen auf, die aber räumlich (in den Tauschgebieten) und zeitlich (Tauschabschnitten) nach dem Durchschnittskostenwert gravitieren. In diesen verwickelten Prozessen gilt überhaupt der dialektisch ausgesprochene Gedanke von *K. Marx*: »Bestimmt

1) »Thus we see that the idea of ratio, as between demand and supply, is out of place, and has no concern in the matter: the proper mathematical analogie is that of equation« (Demand and Supply, Princ. of Pol. Econ., ed Routledge, 1900, p. 306).

2) *Schäffle*, Kapitalismus und Sozialismus. 1870. S. 42.

Nachfrage und Zufuhr den Marktpreis, so andererseits der Marktpreis, und in weiterer Analyse der Marktwert die Nachfrage und Zufuhr«[1]).

So erweisen sich der Wertgedanke und das Wertgefühl, besonders die empfundene Wertgrösse, innerhalb einer auf Arbeitsteilung und Tauschverkehr beruhenden Gesellschaft, häufig als Epigonen des gesellschaftlich bestimmten Preises, wie *Simmel*[2]) einmal richtig bemerkt; ihre konkrete Bestimmtheit ist vielfach als eine Einwirkung und Rückwirkung des gesellschaftlich Objektiven auf das individuell Subjektive aufzufassen.

Es besteht gleichsam eine kurvenartige und zweiseitige Verbindung von tätigen Kräften zwischen Subjekt und Objekt. Eine Linie geht vom Subjekt aus in der Gestalt von Bedürfnis und Begehren nach einem Objekt hin; eine andere geht vom Objekt ins Subjekt hinein in der Gestalt von Kostengrössen, Opfermengen, Widerstandsquanten, die in einer arbeitsteiligen Gesellschaft unpersönlichen, weil kollektiv-technischen Charakters sind. Weil der Impuls des Verlangens vom Seelenleben des Subjekts ausgeht, ist das Begehren das Primäre; es muss sich aber mit der Widerstandsgrösse, dem Kostenmoment treffen und ausgleichen und bekommt erst dadurch seinen festen Ausdruck und sein konkretes Mass. So ändern sich z. B., wenn der Widerstand der Erlangung kleiner ist, als es unserem ursprünglichen Begehren entspräche, die Wertgefühle, die wir früher bestimmten Gegenständen entgegenbrachten.

Das Medium, durch das die Verbindungslinien vom Individuum zur Güterwelt und von der Güterwelt zum Individuum führen, ist die arbeitsteilige Gesellschaft. Durch dieses in derselben Zeit passive und aktive Medium, und zwar in seiner Aeusserung als gesellschaftlicher Produktivkraft, werden die Begehrsgrössen und Empfindungsintensitäten des Individuums beeinflusst und gefärbt, durch ihre Befriedigungsmöglichkeit, d. h. Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Erlangung des Begehrten, werden sie gehoben oder gesenkt, gefördert oder unterdrückt. Das Individuum ist das bildende und treibende Atom der Gesellschaft, das primäre Laboratorium der Kultur, das durch Begehren (Sinnlichkeit) und Wollen (Vernunft) tätig ist. Aber erst in seiner Wechselwirkung mit anderen Individuen oder mit der Kollektivität wird es zu dem, was es werden

1) *Marx*, Das Kapital, III. Bd., 1. Teil, S. 170. Ausg. 1894.

2) *Georg Simmel*, Philosophie des Geldes. 1900, S. 50 ff.

kann und soll, erhält es eine Funktion im gesellschaftlichen Organismus, je nach seiner geistigen Koinzidenz mit Bedürfnissen der Gesamtheit. Dieser Lebensprozess, der ein ewiger Kampf und ein ewiger Fortschritt, eine ewige gegenseitige Befruchtung von Individuum und Gesellschaft, d. h. von Gesellschaftszelle und Gesellschaftskörper ist, bildet die gesellschaftliche Kraftdifferenzierung durch die Arbeitsteilung und Kraftintegrierung durch die korrelative Arbeitsvereinigung. »Die Teilung der Arbeit ist, wie die rechtliche Ordnung und die Mitteilung der Geister, eines dieser drei grossen sozialen Grundverhältnisse, in welchen sich notwendig Staat und Menschheit verknüpfen, und in denen sich die Geschichte zu ihrem Ziele bewegt« [1]).

Dieser Punkt der wechselwirkenden Beziehung zwischen Individuum und Gesamtheit in der Wertbildung ist von der Grenznutzentheorie nicht genügend berücksichtigt worden; er bildet dagegen das Zentrum des Denkens von Ricardo, *Rodbertus, Marx*.

Wie oben gezeigt wurde, ist das spezifisch ökonomische Wechselwirkungsverhältnis zwischen Individuum und Gesamtheit die Wechselbeziehung zwischen Bedarf und Deckung. Man könnte das Verhältnis zwischen Bedarf und Deckung, Nachfrage und Angebot mit dem vergleichen, das zwischen einem Magnet und einem Eisenstück besteht: wird der Magnet befestigt, so zieht er das Eisenstück zu sich heran; wird das Eisen festgehalten, dann bekommt man den Eindruck, das Eisen ziehe den Magnet an. Denn es ist wirklich so: so viel der Magnet das Eisen anzieht, so viel zieht das Eisen den Magnet an. Das Gleiche gilt auf dem Gebiete der Wirtschaft: Vorrat und Bedarf bedingen und beeinflussen sich wechselseitig, wobei die Grösse des überwundenen Widerstandes die Intensität des Begehrs misst, weil sich Kostengrösse und subjektive Nutzenempfindung gegenseitig beeinflussen und schliesslich ausgleichen müssen; ähnlich, wie im angeführten Gleichnis das Gewicht des Eisenstücks die Anziehungskraft des Magnets misst.

Diese anregende Kraft des Bedarfs und messende Kraft des Widerstandes hat Ricardo, wie aus den bis jetzt angeführten Zitaten zum Teil ersichtlich ist, wohl empfunden. Eine noch nicht zitierte Stelle zeigt deutlich dasselbe:

»Die Brauchbarkeit bestimmt die Nachfrage

1) *Rodbertus*, Zur Erkenntnis etc., S. 138.

nach einem Gute, aber die Hervorbringungskosten bestimmen die Ausdehnung der Nachfrage nach demselben [1]).

Denn er erkannte, dass, obwohl das Wünschen und Verlangen, die Begehrsimpulse nach einem Gute, die Direktive des wirtschaftlichen Handelns abgeben, doch die Intensität dieser Wünsche durch den Widerstand, der sich der Erlangung entgegensetzt, sichtbar, messbar, bestimmt wird. Denn ähnlich wie in der Physik eine Kraft erst durch ihre greifbare Aeusserung, durch das Resultat ihrer Wirkung gemessen werden kann, so kann man auch in der Sozialökonomie die Intensität eines Güterbedarfs durch die Höhe der Produktionskosten messen, die in Schätzung, Erwartung oder Ermittlung einer bestimmten Nachfrage oder gesellschaftlichen Bedürfnisgrösse angewandt worden sind.

Aber um Missverständnissen vorzubeugen, denen, wie erinnerlich, auch *Scharling* nicht entgangen ist [2]), ist wieder darauf aufmerksam zu machen, dass Ricardo unter wertbestimmenden Hervorbringungskosten nicht die Kosten versteht, die in einzelnen Betrieben, dank besonders günstiger Umstände (was in allen Produktionszweigen anzutreffen ist) angewandt werden, sondern die Produktionskosten als preis- und schliesslich wertbestimmend betrachtet, die zur Ueberwindung derjenigen Schwierigkeiten notwendig sind, »welche sich dem am wenigsten begünstigten Hervorbringer entgegenstellen« [3]).

Diese tauschwertbestimmenden Kosten werden von *A. Marshall* »marginal cost of production« genannt. Als Korrelat zum eingebürgerten Terminus »Grenznutzen« könnte man diese letzten, den Tauschwert bestimmenden Produktionskosten Grenzkosten nennen. *Schäffle* bezeichnet sie einmal als letzte Anschaffungskosten oder Anschaffungspreise, oder als den Kostensatz des kostspieligst produzierten Bruchteils der gesellschaftlich notwendigen Warenmenge. Er gibt auch die folgende Definition der wertbestimmenden Grenzkosten der mit ungleichen Kostensätzen gesellschaftlich produzierten Waren, die die Frage vollkommen im Geiste Ricardos erfasst.

»Für die Kostenwertgebung solcher Güter wird nun, — und zwar für jeden gleichbeschaffenen Teil des Gesamtquantums —

1) *Ricardo*, Grundgesetze, S. 250, Kap. XX.

2) S. o. II. Kapitel.

3) Princ. p. 331.

der Kostensatz des kostspieligst produzierten Bruchteils massgebend, der kostspielig produziert werden musste, um die Nachfrage ganz zu befriedigen, aber zu diesem Kostenwert noch dem Gebrauchswert einer nachfragenden Person entspricht und daher zum Kostenpreis bezahlt wird« [1]).

Ist jetzt eine Verbindungslinie zwischen Grenznutzen und Grenzkosten, eine Brücke zwischen den Ricardoschen Gedankenkreisen und denen der Grenznutzentheoretiker zu finden?

Der Grenznutzen ist für jedes Individuum je nach seiner Kaufkraft und Bedürfnisskala, welche zusammenhängen, verschieden. Nämlich, je grössere Menge wirtschaftlicher Erwerbs- und Kaufkraft einem Individuum zu Gebote steht, desto mehr Bedürfnisse kann es befriedigen, die sich von seinem wirklichen Existenzminimum entfernen; es stufen sich hiermit nach der vorhandenen wirtschaftlichen Kaufkraft Lebensansprüche und Grenznutzengrössen ab. Wenn aber eine gesellschaftliche Schicht als letzte am Geniessen einer Güterart mit wohlhabenderen Klassen zusammen teilnehmen kann und teilnimmt, oder ein Individuum innerhalb einer tauschenden Gruppe als letztes, mit dem grössten Grenznutzen, eine bestimmte Güterart kaufen kann und kauft, dann ist der Grenznutzen dieses Individuums oder dieser Gesellschaftsklasse diesem Gute gegenüber, der zuletzt befriedigte, zugleich der höchste Grenznutzen innerhalb der Gesellschaft oder der soziale Grenznutzen für die fragliche Warengattung.

Dies ist eine fruchtbare Wendung der Grenznutzentheorie vom Individuellen ins Soziale, die für die detaillierten Analysen der Konsumtions- und Haushaltsstatistik, die sozialen Verteilungsprobleme nach Arbeitsanteilen, für die Steuer- und Wirtschaftspolitik von höchster Bedeutung ist. Denn die Grenznutzenempfindung, die die verschiedenen Gesellschaftsschichten einer Güterart entgegenbringen, ist verschieden. Mit der Zunahme der Wohlhabenheit einzelner Klassen, einzelner Familien oder einzelner Individuen, fällt der Grenznutzen und damit der subjektive Gebrauchswert eines bestimmten Produktquantums, das auch von ärmeren Volksschichten, vielleicht in einem spärlich bemessenen Quantum, und deshalb mit einer ganz anderen Grenznutzenempfindung, konsumiert wird. Die Begehrsintensität und die

---

1) *A. Schäffle*, Kapitalismus und Sozialismus, 1870, S. 53.

Grenznutzenhöhe dieser ärmeren Volksklassen, die freilich mit Anstrengung und sparsamer Verbrauchsbemessung zur Konsumtion dieser Güterart kommen und deshalb zum Bestandteil der wirklich (nicht potentiell) nachfragenden und kaufenden Gesellschaftsgruppe werden, ergibt den g e s e l l s c h a f t l i c h e n G r e n z n u t z e n der betreffenden Güterart und Gütermasse.

Es bleibt jetzt noch eine wichtige Frage: in welchem Verhältnis steht dieser zuletzt befriedigte soziale Grenznutzen zu den Hervorbringungskosten, besonders zu den preisbestimmenden Grenzkosten? Die Höhe des sozialen Grenznutzens muss die grössten angewandten Kosten decken, damit die vorhandene Gütermenge auch weiter erzeugt werde, und dadurch die letzten Nachfragenden befriedige. Deshalb ist dieser soziale Grenznutzen dem grössten individuellen, noch kauffähigen Grenznutzen gleich; er entspricht andererseits und muss sich ausgleichen mit den grössten, noch notwendig angewandten Produktionskosten. Sonst wird die angebotene Gütermenge vermindert und nur den besser bezahlenden Käufern zur Verfügung gestellt.

Was folgt aber hieraus? — Dass sozialer Grenznutzen und soziale Grenzkosten sich gegenseitig entsprechen und ausgleichen müssen, dass, wenn die Grenznutzentheorie aus dem abstrakt Individuellen ins konkret Soziale, aus der autarkischen Robinsonade in die komplizierte Maschinerie der Tauschgesellschaft übergeht, sie die Kostenbildung und Kostengruppierung auf Ricardosche Weise analysieren und dessen genialen Synthesen als den eigenen Ideen keineswegs widersprechend, akzeptieren muss. Denn es ist klar: da, wo man einen rationell wirtschaftenden Menschen in eine Wüste versetzt denkt, um ihn da mit einem gegebenen Vorrat wirtschaften zu lassen, werden sich ganz andere Verhältnisse ergeben, als in dem Austauschverkehr der Volks- und Weltwirtschaft, wo eben die Wechselwirkungen zwischen dem Einzelnen (Individuum) und dem Ganzen (Menschenkollektivität) das wissenschaftliche Forschungs- und Erkenntnisobjekt abgeben.

In einer verkehrswirtschaftlichen Konstellation der Produktionsverhältnisse wird das Subjektive und Individuelle mehr und mehr vom gesellschaftlich Objektiven und Gesetzmässigen modifiziert und verdrängt. Es werden da häufig die Güter in ihrem Werte bestimmt, bevor sie ihre individuelle Färbung als Gebrauchswerte eines Menschen bekommen; denn die subjektive Wertschätzung der konsumierten Güter ist ebenso Folge und Spiegelung

der sozialtechnischen Wertbestimmtheit oder Wertgegenständlichkeit, wie auch andererseits die soziale Produktion und Wertbestimmtheit den Bedürfnisarten und Bedarfsgrössen der Gesellschaftsglieder entsprechen muss und deshalb als ihre Folge erscheint. Dies ist einer jener ewig fluktuierenden und oszillierenden Prozesse der gegenseitigen Anregung, Befruchtung und Entwickelung im Leben der Kollektivität, die man oft ebenso wenig erklären kann, wie man z. B. erklären könnte, wie die psychische Wechselbedingtheit zwischen Körperzellen (auch Hirnzellen) und Körperleben (auch Seelenleben) stattfinde.

Marx hat dem Gedanken der sozialen Wechselwirkung und der gegenseitigen Bedingtheit von Bedarf und Deckung, deren sozialdynamische Synthese in der Grenzkostenbildung erscheint, einen Ausdruck gegeben, der in seiner tiefsinnigen Dialektik wurzelt und den hier anzuführen, nicht überflüssig wäre:

Alle Waren sind Nicht-Gebrauchswerte für ihre Besitzer, Gebrauchswerte für ihre Nichtbesitzer. Sie müssen also die Hände allseitig wechseln. Aber dieser Händewechsel bildet ihren Austausch und dieser Austausch bezieht sie als Werte aufeinander und realisiert sie als Werte. Die Waren müssen sich daher als Werte realisieren, bevor sie sich als Gebrauchswerte realisieren können.«

Nun folgt die andere Seite der Werterscheinung.

»Andererseits müssen sie (die Waren) sich als Gebrauchswerte bewähren, bevor sie sich als Werte realisieren können. Denn die auf sie verausgabte menschliche Arbeit zählt nur, soweit sie in einer für andere nützlichen Form verausgabt ist. Ob sie anderen nützlich, ihr Produkt daher fremde Bedürfnisse befriedigt, kann aber nur ihr Austausch beweisen«[1]).

Diese zwei Seiten der Wertbildung hängen aber zusammen, die eine muss der anderen entsprechen, sie ergänzen, sich mit ihr ausgleichen; in ihrer Synthese erscheinen sie als die gesellschaftlich resultierende Einheit von Angebot und Nachfrage, Bedarf und Zufuhr in der sozialökonomischen Dynamik. Diese Synthese wechselwirkender Kräfte ist dem gesellschaftlichen Arbeitsprozess als Ziel vorgezeichnet, sie geht im wirtschaftlichen Tauschverkehr vor sich, die äussere Selbständigkeit der bildenden Elemente bewahrend, aber auch ihre innere Einheit und Zusammen-

1) *K. Marx*, Das Kapital, Bd. I, S. 55, 56.

gehörigkeit sanft oder gewaltig, krisenartig manifestierend. »Dass die selbständig einander gegenübertretenden Prozesse eine innere Einheit bilden, heisst ebenso sehr, dass ihre innere Einheit sich in äusseren Gegensätzen bewegt. Geht die äussere Verselbständigung der innerlich Unselbständigen, weil einander ergänzenden, bis zu einem gewissen Punkt fort, so macht sich die Einheit gewaltsam geltend durch eine — Krise. Der der Ware immanente Gegensatz von Gebrauchswert und Wert, von Privatarbeit, die sich zugleich als unmittelbar gesellschaftliche Arbeit darstellen muss, von besonderer konkreter Arbeit, die zugleich als abstrakt allgemeine Arbeit gilt, von Personifizierung der Sache und Versachlichung der Personen — dieser immanente Widerspruch erhält in den Gegensätzen der Warenmetamorphose seine entwickelten Bewegungsformen. Diese Formen schliessen daher die Möglichkeit, aber auch nur die Möglichkeit der Krisen ein. Die Entwickelung dieser Möglichkeit zur Wirklichkeit erfordert einen ganzen Umkreis von Verhältnissen, die vom Standpunkt der einfachen Warenzirkulation noch gar nicht existieren«[1]).

»Die Krise manifestiert also die Einheit der gegeneinander verselbständigten Momente«, »sie ist die gewaltsame Herstellung der Einheit zwischen verselbständigten Momenten und die gewaltsame Verselbständigung von Momenten, die wesentlich eins sind«[2]).

So viel über die dynamische Synthese, innere Einheit und äussere Selbständigkeit von Bedarf und Deckung, Nachfrage und Zufuhr.

Es kommen aber auch die Grenznutzentheoretiker schliesslich dahin, wo Ricardo noch von Anfang an in seinen »Grundgesetzen« steht: zu der sozialdynamischen Wechselwirkung und der gegenseitigen Bedingtheit zwischen Nachfrage und Angebot. Denn Ricardo hat niemals die Bedeutung der Nachfrage verkannt, wohl aber immer die regulierende Macht des Angebots oder der Kostenhöhe innerhalb eines Tauschverkehrs, welche Macht sich in der Gestalt der höchsten, zur Anwendung kommenden Grenzkosten äussert, im Auge behalten; denn es handelt sich bei ihm nicht um die zahlenmässige Berechnung psychologischer, inkommensurabler Grössen, sondern in erster und letzter Linie um konkrete Grössen der gesellschaftlichen Wert- und Preisbildung, die

1) *Marx*, Das Kapital, I. Bd. S. 85.

2) *Marx*, Theorie über den Mehrwert, II. Bd., 2. Teil, S. 274, 287.

auf der Basis einer bestimmten technischen und sozialen Kultur erfolgt.

Dass *Böhm-Bawerk* sich der tiefer liegenden Bedeutung der Produktionsbedingungen, welche die Grenzkosten bestimmen, wohl bewusst ist, beweisen verschiedene Stellen aus seinen Werken und Aufsätzen über die Wertlehre. So z. B.:

»... Die technischen Produktionsbedingungen sind also eine weitere, aber endgültigere Ursache des Güterwerts, als der Grenznutzen«[1].

Meint aber Ricardo in den folgenden Worten nicht ungefähr dasselbe?

»Die Hervorbringungskosten« (d. h. die von den technisch-ökonomischen Produktionsbedingungen abhängigen Grenzkosten) »sind es, welche zuletzt den Preis der Güter bestimmen, und nicht, wie man öfter gesagt hat, das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage. Das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage kann wirklich auf einige Zeit den Markttauschwert eines Gutes berühren, bis es in grösserer oder geringerer Menge angeboten wird, je nachdem die Nachfrage gestiegen oder gesunken ist«[2].

Es ist augenscheinlich, dass die beiden, von zwei entgegengesetzten Standpunkten ausgehenden Gedankengänge Ricardos und *Böhm-Bawerk*s auf dasselbe hinaus wollen, nämlich, dass der gesellschaftliche Grenznutzen und die durch diesen bestimmten Grenzkosten immer Gleichgewicht halten müssen.

Dies liest man wohl heraus, wenn man die *Böhm-Bawerk*sche Definition des Grundgesetzes der Preisbildung, mit der die Wertbildung untrennbar zusammenhängt, durchdenkt.

»Bei beiderseitigem Wettbewerb stellt sich der Marktpreis innerhalb eines Spielraums fest, der nach oben begrenzt wird durch die Wertschätzungen des letzten noch zum Tausch kommenden Käufers« (gesellschaftlicher Grenznutzen!) »und des tauschfähigsten ausgeschlossenen Verkaufsbewerbers, nach unten durch die Wertschätzungen des mindest tauschfähigen noch zum Tausche gelangenden Verkäufers« (gesellschaftliche Grenzkosten!) »und des tauschfähigsten vom Tausch

1) *Böhm-Bawerk*, Wert, Kosten und Grenznutzen, Conr. Jahrb., 1892, Bd. 58, S. 354.

2) Grundgesetze, S. 351.

ausgeschlossenen Kaufbewerbers« [1]).

Bei beiderseitigem Wettbewerb«, sagt *Böhm-Bawerk*. Wo eine Konkurrenz, ein beiderseitiger Wettbewerb, d. h. Reproduzibilität vorliegt, wo die Irreproduzibilität anfängt und der beiderseitige Wettbewerb ausgeschlossen ist, das sind Fragen, auf die niemals eine endgültige Antwort gegeben werden kann. Dies ist aber klar, dass auch bei den am wenigsten reproduzierbaren Gütern der Mensch immer danach strebt, wenn auch diese gerade nicht zu produzieren, sie doch durch andere zu ersetzen, Substitutionsgüter zu schaffen, wodurch Substitutionsnutzen oder Substitutionswerte entstehen.

Solche Substitutionswerte sind sogar bei höchst individuellen Kunstgegenständen, spezifischen Weinsorten, Schmucksachen etc. zu beobachten. Denn die Kultur strebt immer danach, aus der begrenzten Materie einen unendlichen Reichtum von Formen zu erzeugen; und auf diesem immensen Gebiete der Stoffgewinnung und Stoffverarbeitung, Formumwandlung und Formgebung herrscht das Ricardosche Gesetz der Grenzkosten. Denn überall, wo aktive menschliche Kräfte erhalten bleiben und fortschreiten können, ist ein unter allen Umständen und in allen Formen sich äussernder Wettbewerb lebendiger Kräfte anzunehmen, der auf die individuellen Kosten- und Nutzwertgestaltungen einwirkt und sie zu einer gesellschaftlichen Einheit und Harmonie, zur Bildung der Grenzkosten (vielleicht auch Durchschnittskosten) bringt. Auf dieser Grundlage können die Theorien vom Grenznutzen und von den Grenzkosten, die auf dasselbe Ziel von zwei verschiedenen Standpunkten aus zusteuern, versöhnt auf alle Gebiete und Gebilde des menschlichen Wirschaftens angewandt werden. Durch ihre gegenseitige Ergänzung bilden sie eine harmonische Wertlehre, in der Bestimmungsmerkmale und Massstäbe der Werte die Grenzerscheinungen des Nutzenmoments und Kostenmoments sind.

Aus diesem Grunde ist die Bezeichnung der Grenznutzentheorie seitens *Böhm-Bawerks* als Grenzwerttheorie etwas inkorrekt. Denn Ricardo stellt eine antipodische Grenzkostentheorie auf, und, wenn man das Verhältnis der beiden Theorien zueinander richtig erwägt, wird man zum Schlusse kommen, dass erst durch die wissenschaftliche Verbindung der Grenznutzen-

1) *Böhm-Bawerk*, Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes. Conr. Jahrb., Bd. 47, 1886, S. 501.

und der Grenzkostentheorie die wahre Grenzwerttheorie entsteht.

Rodbertus, der ernste Arbeitswerttheoretiker, hat in einer genialen Antizipation die nachherigen Zwistigkeiten und Kontroversen in der Wertlehre ausgeschlossen, indem er vor Einseitigkeiten in der vorwiegenden Behandlung der individuell-psychologischen oder der kostenökonomischen Seite des Wertproblems, bei Verlieren aus dem Gesichtskreis des zusammenhängenden Ganzen der sozialökonomischen Werterscheinungen warnt. Dabei kommt ein wichtiges Wort über die Klippen der Anwendung der mathematischen, isolierenden Methode in der Sozialökonomie zum Ausdruck; und von dieser Neigung sind die meisten Grenznutzentheoretiker nicht frei zu sprechen.

Diesbezüglich sagt *Rodbertus:*

»Der Wert, den man nach der primitiven Form, in der er aufgetreten, Tauschwert genannt hat, ist nichts als die Geltung, die ein Produkt als gesellschaftlicher Gebrauchswert einnimmt. Er kann niemals eine Stelle in der isolierten Wirtschaft finden, wo die Produkte entweder nach der Arbeit, die sie kosten, oder der individuellen Befriedigung, die sie gewähren, geschätzt werden können, wenn auch die Nationalökonomen sich dann und wann eine Verwechslung dieser letzteren Schätzungen mit dem Werte haben zu Schulden kommen lassen«[1].

Diese innere soziale Einheit von Nutzen- und Kostenmoment liegt, wie gesagt, im Zusammentreffen von gesellschaftlichen Grenznutzenerscheinungen und gesellschaftlichen Produktionskosten. Diese entgegengesetzten Momente fixieren erst durch ihre Versöhnung eine konkrete Wertgrösse, deren Mass die preisbestimmenden Grenzkosten abgeben, die ein Produkt des gesamten sozialökonomischen Wertungsprozesses sind; deshalb ist der Tauschwert jedes Dinges, das durch wirtschaftliche Kraftausgabe innerhalb eines bestimmten Rahmens sozialer und technischer Verhältnisse hergestellt wird, durch die grössten für eine Teilmenge desselben gesellschaftlich notwendig angewandten Produktionskosten bestimmt. Die verschiedenen aktiven und passiven Teilnehmer (auch faux-frais-mässig Beteiligte) am Produktionsprozess dieses Dinges partizipieren nur an seinem gesellschaftlich bestimmten Wert. Aus diesem Grunde spricht

1) *Rodbertus*, Das Kapital, 1884, S. 98.

Ricardo den dunklen, aber tiefblickenden Satz aus: Ein Steigen des Werts der Arbeit ist unmöglich ohne ein Fallen des Profits«[1]). Hierbei ist nur die Bemerkung einzuschalten, dass hier ein Fallen der Profitrate pro Cent, bei gleichgebliebener Konstellation der Produktionselemente, gemeint ist, nicht aber ein Fallen der Profitmasse, die steigen kann, wenn z. B. die Zusammensetzung des Kapitals eine höhere wird, d. h. wenn bei gestiegener Kapitalmasse und höheren Arbeitslöhnen eine grössere Anwendung von Maschinen stattfindet, — Fragen, die schliesslich wiederum auf die Gestaltung der ökonomisch-technischen Verhältnisse, des Grenzkostenmoments hinführen.

Rodbertus ist derjenige, der zuerst das eminente wissenschaftliche Verdienst Ricardos für die Erkenntnis der auf Grund der Grenzkostenbildung vor sich gehenden sozialdynamischen Wertsynthese, deren Charakter ein arbeitsteiliges Produzieren und die nachfolgende Teilung des gemeinschaftlich Produzierten ist, richtig gewürdigt hat. In Ricardos Ideensphären wurzelt der für die sozialpolitische Richtung der modernen Nationalökonomie fundamentale Gedanke *Rodbertus*', der im vierten Kapitel seine summarische werttheoretische Betrachtung findet:

Die Scheidung des Nationaleinkommens in die heutigen Bestandteile geht nicht schon in der Produktion, sondern erst in der Teilung des gemeinschaftlich Produzierten vor sich[2]). Ebenfalls auf diesem Gedanken fusst andererseits die höchst wichtige erkenntnistheoretische Unterscheidung zwischen den rein-ökonomischen und den historisch-rechtlichen, den absoluten und den relativen Kategorien und Kräften im gesellschaftlichen Wertbilden und Wertbeziehen (Wertpartizipieren, Einkommensbildung), dessen skizzenhafte Betrachtung das nächste Kapitel bezweckt.

Aber lassen wir am Schlusse dieses Kapitels die Anerkennung folgen, die *Rodbertus* Ricardo, der trotz aller kleinen Divergenzen sein grosser Lehrer ist, zollt, und in der die Quintessenz der Ricardoschen Werttheorie und Sozialökonomie ausgesprochen ist:

»Dennoch ist er es, der zuerst — und darin liegt die ausserordentliche Bedeutung seines Systems — den Versuch gemacht hat, bei dem Satz der Gleichheit des Produktwerts

1) Princ. p. 31.

2) *Rodbertus*, Zur Erkenntnis etc. 1842, S. 67.

mit der Kostenarbeit, die ganze Fülle der heutigen staatswirtschaftlichen Erscheinungen zu erklären, und der deshalb auch zuerst, obgleich jener Versuch im ganzen gescheitert erscheint, zu dem folgenschweren Satz gekommen ist, dass nach den Grundgesetzen sogar eines sich selbst überlassenen Verkehrs der Preis eines Produkts gar nicht von der Höhe des Arbeitslohns und des Kapitalgewinns berührt wird, dass vielmehr z. B. Veränderungen des Arbeitslohns nicht die Konsumenten, sondern nur die Unternehmer und Rentiers treffen, deren Renten und Gewinne beim Fallen des Lohns nur erhöht, bei dessen Steigen nur erniedrigt werden. An diese beiden Sätze knüpfen sich aber nach meiner Ansicht alle weiteren Fortschritte der Nationalökonomie, und wie auch unabsehbar diese auch noch sein mögen, so wird doch keine künftige Geschichte unserer Wissenschaft es unterlassen dürfen, von dem Werke Ricardos einen ihrer Hauptwendepunkte zu datieren« [1]).

1) *Rodbertus*, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, 1875. Dritter Brief, zuerst 1850 erschienen, S. 161.

Viertes Kapitel.

Der Modalitätsbegriff in der Wertlehre.

Wertbildungs- und Wertverteilungsprozesse des gesellschaftlichen und staatlichen Kollektivlebens; — die Frage der freien Konkurrenz, der Renten- und Einkommensbildung und der Stellung des Staates zu diesen.

Das gesellschaftliche Leben ist Erzeugnis und Bedingung des Individuallebens und der Individualentwickelung der Menschen. Individuum und Gesellschaft oder Kollektivität sind die primären, auch antipodischen Kategorien der menschlichen Kultur; die Wechselwirkung, der Wertaustausch zwischen beiden bedingt jegliche Kultur und deren Evolution. Individuum und Kollektivität sind antipodische Kräfte, weil sie selbständige, obwohl in ihrer Existenz gegenseitig bedingte Kräfte sind. Sie stehen oft in Feindschaft einander gegenüber, schliessen aber ebenso oft Kompromisse zu einer höheren Synthese, d. h. zu einer vollkommeneren Kultur. Denn die menschliche Gemeinschaft ist, um es in *Kant*scher Terminologie auszudrücken, keine analytische oder mathematische Verbindung, in der der einzelne Teil und das zusammenfassende Ganze wesensgleich sind, sondern das menschliche Zusammenleben ist eine synthetische und dynamische Verbindung, in der die Wechselwirkung lebendiger und verschieden beschaffener Kräfte dem Ganzen eine neue, den einzelnen Bestandteilen gegenüber selbständige, oft genug entgegengesetzte Wesensart verleiht.

Der Austausch von Werten, im ökonomischen, ethischen, ästhetischen Sinne, innerhalb einer menschlichen Gemeinschaft, ist die erste Bedingung der Wesensentfaltung des Individuums und der Gesellschaft; denn die Entwickelung von Individuum und Ge-

sellschaft bedingt sich wechselseitig, wie die Entwickelung von Körperganzem und Körperteilen oder Körperzellen in wechselwirkender Verursachung steht.

Im ökonomischen Sinne schaffen Individuen und Individualgruppen einerseits, die gesellschaftliche Rechtsorganisation oder der Staat andererseits, wirtschaftliche Werte. Es wird in jeder menschlichen Gemeinschaft jährlich eine Gutermenge erzeugt, die, je nach der Rechtsordnung und Klassenbildung, unter die einzelnen juristischen und wirtschaftlichen Einheiten verschieden verteilt wird; wobei die Leistung bei der Wertbildung nicht immer der Anteilsgrösse bei dem Wertbezug und Wertgenuss entspricht. Der Kampf, auf der Basis gegenseitiger Rechtsansprüche und gegenseitiger Machtverhältnisse, um die innerhalb einer menschlichen Gemeinschaft geschaffenen Werte gibt die ewigdauernde Ursache und Grundlage des Klassenkampfes. Der soziale Klassenkampf ist ein Kampf um Werte, um wirtschaftliche, ethische und ästhetische, überhaupt ein Kampf um Kulturwerte. Und je nach der Stellung der Individuen, Klassen und Staatsgewalt zueinander, je nach ihrem wechselwirkenden Verhältnis bei der Güterproduktion, werden die zuerst rein individuell hervorgebrachten Güterwerte (z. B. bei keiner oder schwacher Arbeitsteilung) modifiziert, sie bekommen mehr oder weniger einen sozialen Anstrich, ja es bilden sich mit der Entwickelung des menschlichen Zusammenlebens mehr und mehr Sozialwerte, deren Korrelate die Sozial- oder Kollektivbedürfnisse sind.

Der Gegenpol der Individualwertbildung ist die Kollektivwertbildung; die Existenz der letzteren bedingt die erstere, die erstere kann ohne die letztere nicht zu jener Entfaltung kommen, nach der sie strebt; deshalb sind sie im wirklichen Leben gemischt, und es ist eine der grössten, vielleicht niemals zu lösenden Streitfragen in Wissenschaft und Praxis (Steuerfrage!), ihre Proportionen in einem bestimmten Objekt festzustellen. Die Existenz eines geordneten Individuallebens, in dem nun eine fruchtbare Tätigkeit, eine höhere Arbeitsleistung und Wertbildung möglich ist, ist mit einem zweckbewussten und geregelten Kollektivleben, in dem ein regelrechter Verkehr zwischen Individuen untereinander und mit der Gesamtheit stattfinden kann, unzertrennlich verbunden. »Die wirklich individuellen Bedürfnisse bilden in dem Nationalbedürfnis einen weit kleineren, ja zunehmend kleineren Teil, die kommunistischen oder die, welche die Gesellschaft als

solche hat, einen weit grösseren, ja zunehmend grösseren Teil, als man gewöhnlich glaubt« [1]).

In jeder seiner Lebensäusserungen steht das Individuum in Wechselwirkung mit der Gesamtheit oder mit der organisierten Macht der Gesamtheit, dem Staate. Auf jedem Lebensgebiet geht eine Tätigkeit oder eine Wertbildung vor sich, in der oft unbestimmbar ist, inwiefern die organisierte Gesamtheit oder die Einzelnen die conditio sine qua non sind. Auch auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Stoff- und Formwechsels sind Individuen und Gesellschaft oder Staat, als bestimmte Kräfte mehr aktiv oder passiv tätig; beide brauchen materielle Wertquanta zu ihrer bestimmten Lebensgestaltung, deshalb beziehen beide solche Werte — das Individuum in der Form von Einzeleinkommen, die Gesamtheit in der Form von Kollektiv- oder Staatseinkommen.

Durch diese Wechselwirkung zwischen Individuen und Gesellschaft oder Staat werden die Individualwerte beeinflusst, modifiziert; weil innerhalb und dank einer Rechtsgemeinschaft gebildet, streifen sie ihren rein individualistischen Charakter ab, der sich dem Beobachter des Wertbildungsprozesses wohl zuerst aufdrängt, deshalb aber nicht der alleinige, auch nicht der wesentlichste ist. Die unzähligen, sichtbaren und unsichtbaren Fäden zwischen Individuum und Staat in der Wertproduktion und Wertkonsumtion gebieten, einen nicht rein individualistischen Standpunkt einzunehmen, einen neuen Begriff in der Wertlehre, den Begriff der Modalität der Individualwerte durch den Untergrund der gesellschaftlichen und staatlichen Rechtsgestaltung einzuführen, deshalb die Wechselwirkung zwischen Individuum und Gemeinschaft in Werthervorbringung und Wertverteilung als ein Studiengebiet der Wertlehre zu berücksichtigen.

Auf zwei Punkte hat sich die Betrachtung dieses rechtlichen und ökonomischen Wechselwirkungsprozesses zu richten: erstens, auf die Einkommensbildung, d. h. die Anteilsquote eines wirtschaftlichen Subjekts im volkswirtschaftlichen Distributionsprozess auf Grund des Anteils am Produktionsprozess; und zweitens, auf die Steuerverteilung, eine Betrachtung mehr vom Standpunkt der öffentlichen Bedürfnisbefriedigung aus, in bezug auf die Verteilung der zur Erhaltung des sozialen Körpers notwendigen Lasten. Die Art und Weise der Finanzgebahrung des

1) *Rodbertus*, Das Kapital, S. 91.

Staates bei der Verteilung der Steuerbeträge, die zur Deckung der Kollektivbedürfnisse nötig sind, bildet die Finanzpolitik des Staats. Die Analysen der Einkommensbildung und der Steuerverteilung hängen zusammen, denn die Erkenntnis der Einkommensbildung ist für eine richtige und gerechte Finanzpolitik unumgänglich notwendig.

Die Existenz der Gesellschaft ist mit Kollektivbedürfnissen verbunden, deren Befriedigung ein genügendes Einkommen des sozialen Körpers voraussetzt. Die Hereinziehung von wirtschaftlichen Werten in die Verfügungssphäre der Gemeinschaft erfolgt mittelst der Gebühren- und Steuergesetzgebung des Staates. Das unmittelbare Ergebnis der Finanzgebahrung des öffentlichen Körpers ist die Beschaffung einer bestimmten Staatseinnahme. Es werden allgemein zwei Arten von Staatseinnahmen oder Staatseinkommen unterschieden:

a. Es ist entweder ein ursprüngliches und direktes Einkommen, auch privatwirtschaftliches Einkommen des Staates genannt, d. h. ein Einkommen, das durch direkte Teilnahme des Staats am volkswirtschaftlichen Produktionsprozess entsteht, z. B. die Erwerbseinkünfte aus öffentlichen Betrieben und Unternehmungen, die mehr oder weniger auf gleichem Fuss mit den Privatwirtschaften stehen, ausgenommen die Fälle, in denen sie nur als Mittel zur Erhebung bestimmter Steuerarten dienen (z. B. Staatsmonopole bei Verbrauchssteuern).

b. Oder der Staat bezieht ein indirektes abgeleitetes Einkommen durch Steuererhebung, d. h. durch Partizipieren am individuellen Einkommen der Privatwirtschaften auf Grund der Finanzhoheit und des Besteuerungsrechtes der Zwangsgemeinschaft, wobei besondere Entgelts- und Verteilungsprinzipien obwalten können [1]).

Diese zwei Arten öffentlich-rechtlicher Einnahmen können ineinander greifen und sich daher gegenseitig modifizieren, so dass das Ueberwiegen des einen Motivs in der Einnahmegestaltung oder der einen Einnahmegattung die anderen zurückdrängt.

Die Grundlage, auf der die öffentlichen wie die privaten Lasten des Individuums ruhen, ist das Einkommen; es ist die Anteilnahme am Gesamtarbeitsprodukt der menschlichen Gemeinschaft, die eine gegebene arbeits- und besitz- oder verfügungs-

1) Vgl. darüber *Wagner*, Finanzwissenschaft, I, 3. Aufl. 1883, S. 472—484; *E. Sax*, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, 1887, S. 367.

rechtliche Stellung einem Individuum oder einer Menschengruppe gewährt. Die Grundunterscheidung zwischen den verschiedenen Einkommensarten ist: 1) Arbeitseinkommen und 2) Vermögens-, Kapital-, oder Renteneinkommen. Es ist ein Verdienst *Rodbertus'*, diesen fundamentalen Unterschied erkannt und klar ausgesprochen zu haben. Rentierendes Eigentum nenne ich dasjenige, was für seinen Besitzer, ohne dass dieser zu arbeiten braucht, selbst wieder Quelle von Einkommen wird, also Grund- und Kapitaleigentum. Der Gegensatz ist ein solches Eigentum, das nur durch Arbeit statuiert wird, also am eigenen Produkt« [1]). Das Arbeitseinkommen kann seinerseits ein qualitatives Rentenmoment enthalten, wenn es sich nämlich um eine qualifizierte Arbeitskraft handelt, die wegen ihres monopolartigen Seltenheitswerts einen grösseren Lohnbezug (Lohnrente) geniesst.

Die Teilnahme an Bildung und Bezug, Produktion und Konsumtion dieser Einkommen seitens der Individuen und der Gemeinschaft ist mit einem weitausgreifenden historischen und einem tiefgehenden psychologischen Prozess von Wertbildungen (Produktion und Distribution) und Wertempfindungen verbunden. Deshalb wäre es eine Probe für die wirkliche Harmonie zwischen der grenzwertartigen Kostentheorie Ricardos und der Grenznutzentheorie, beide auf dieses subtilste Gebiet der Beziehungen von Individual- und Kollektivbedürfnissen, Individual- und Sozialwerten anzuwenden. Dieses Gebiet ist ein alter Tummelplatz der Denker und Politiker, es ist die alte Frage von der Gerechtigkeit der Besteuerung, die hier dominiert; gross ist der Massstab, der bei der Beantwortung dieser Frage anzulegen ist, ihre Berührung in der Werttheorie ist aber unumgänglich, weil die Beziehungen zwischen Individuum und Gesellschaft wertbildende Verhältnisse im eminenten Sinne sind.

Grundbestimmend für alle Beziehungen zwischen Individuum und Kollektivität, für alle Forderungen der öffentlich-rechtlichen Gewalt an die Steuerleistungen der Einzelnen ist der Weg, die Art und Weise der Einkommens- und Rentenbildung. Die Einkommensbildung wurzelt in den Verhältnissen der Differentialrentenbildung, d. h. in der rechtlichen und technisch-ökonomischen Teilnahme am gesellschaftlichen Produktionsprozess, woraus ein bestimmter Anteilsbezug aus dem gesellschaftlich Produzierten

1) *Rodbertus,* Zur Erkenntnis etc. S. 13.

fliesst. Die bestimmten Verteilungsverhältnisse wurzeln also in den bestimmten, historisch bedingten und historisch transitorischen Produktionsverhältnissen. Die sogenannten Verteilungsverhältnisse entsprechen also und entspringen aus historisch bestimmten, spezifisch gesellschaftlichen Formen des Produktionsprozesses und der Verhältnisse, welche die Menschen im Reproduktionsprozess ihres menschlichen Lebens untereinander eingehen. Der historische Charakter dieser Verteilungsverhältnisse ist der historische Charakter der Produktionsverhältnisse, wovon sie nur eine Seite ausdrücken [1]).

Dominierend ist hier der Begriff der Grenzkosten und damit zusammenhängend, wie wir schon gesehen, der Begriff der Differentialrente, deren theoretische Darstellung und systematische Entwicklung im Zusammenhange mit allen sozialökonomischen Werterscheinungen Ricardo begonnen und, obwohl unklar, durchgeführt hat, was sein unsterbliches Verdienst bildet. Auch die durch die Grenznutzentheorie gewonnenen Begriffe haben ihre guten Dienste zu leisten, nämlich den Blick der sozialpolitisch denkenden und handelnden Gesetzgebung auf die Probleme der Leistungsfähigkeit, grenznutzenartigen Wertäquivalenten in dem Steuerdruck, auf die Berücksichtigung von Familien-, Alters- und Obligationsverhältnissen zu richten.

In den folgenden Seiten dieses Kapitels werden die allgemeinen Züge der Probleme der Einkommens- und Rentenbildung, der Steuerleistung und Finanzpolitik vorgeführt, insofern sie mit der Wertlehre zusammenhängen.

I. Die Rentenbildung.

Es wird hier von dem reinen, einfachen und minimalen Arbeitseinkommen abstrahiert, es handelt sich mehr um die Momente, die die Unterschiedsgestaltung der Einkommen bewirken; denn die eigentümlichen und interessanten Unterschiedsgestaltungen von Einkommen und Renten, oder kürzer, die Differentialrentenbildungen sind die Momente, die den Blick des Sozialökonomen und Finanzpolitikers zuerst und am meisten auf sich ziehen und ziehen sollen, die Renteneinkommen bilden und noch mehr die Hauptquelle der öffentlichen Einnahmen bilden sollen. Die reinen Arbeitseinkommen aber, die über den landesüblichen und

---

1) *K. Marx*, Das Kapital, III. 2, 1894, S. 420.

durchschnittlichen Lohn hinausgehen, enthalten ein Moment der Differentialrente in sich und werden deshalb hier berücksichtigt.

Alle Differentialrentenbildung könnte man in vier Arten einteilen:

1. Primäre Seltenheitsrenten aus der Monopolstellung der extensiv-quantitativen Produktionselemente; hierunter fallen die Boden- und die Kapitalrenten.

2. Vorzugsrenten aus der Monopolstellung der intensiv-qualitativen Produktionskräfte; hierunter fallen hauptsächlich der Unternehmergewinn, die Differentialrente aus technischen und organisatorischen Vorteilen des Unternehmens und die qualifizierte Lohnrente.

3. Verkehrs- und Vertragsrenten aus natürlicher oder künstlicher Gestaltung der Markt- und Konkurrenzverhältnisse; hierunter fallen die Renten bei der Zunftverfassung der Produktion, die Renten der privilegierten Handelskompagnien und Eisenbahngesellschaften etc., die Renten der Kartelle und Unternehmerverbände.

4. Monopolrenten durch öffentlich-rechtliche Satzung, steuerartige Renten aus Besitz und Betrieb der Zwangsgemeinschaft, aus gesetzgebenden Verfügungen öffentlich-rechtlichen Charakters, z. B. Steuern und Zölle, die volkswirtschaftlich betrachtet, wertmodifizierende Faktoren sind.

1. Die Seltenheitsrente aus der Monopolstellung der quantitativ-extensiven Produktionsmittel.

Alle Gegenstände, die der Mensch wirtschaftlich wertschätzt, die sozusagen die Ausdehnung seiner Kräfte oder seiner Persönlichkeit in die Natur hinein darstellen, und die als Mittel seiner Zwecke dienen, sind Seltenheitsgüter; sie sind selten, weil die Kraft, die sie ursprünglich hervorbrachte, die menschliche Arbeitskraft, beschränkt und deshalb selten ist. Weil sie am Umformungsprozess der Naturkräfte und Naturgegenstände dem Menschen als Hilfsmittel dienen, sind sie seine Produktionsmittel. Ursprünglich eine Einheit und Unterschiedslosigkeit bildend, wachsen die Produktionsmittel zu einer Güterwelt, zum Inventar der Kultur an. Mit diesem Wachstum aber bildet sich die ursprüngliche Einheit des Produktionsmittelinventars in eine Zweiheit um: in Grund und Boden und in Kapital. Das erste ist die unvermehrbare

Scholle, auf der der Baum der Kultur wächst, das zweite sind die Säfte dieses Baumes, die mehr und mehr werden, weil der Baum immer grösser wird, obwohl verschiedene Hindernisse und Umklammerungen einzelner Aeste dieses National- oder Kulturbaumes die darin enthaltenen Säfte nicht ausreichend zulassen und sie verkümmern lassen.

Der Grund und Boden besitzt die Eigenschaft einer beschränkten Extensität im Vorhandensein, auch bis jetzt in der Agrikultur die beschränkte Intensität im Anbau. Das Kapital dagegen hat die Eigenschaft unbeschränkter Vermehrungsmöglichkeit in nacheinander folgenden Zeitabschnitten mit der Steigerung der Produktivkräfte der Kultur; in einem gegebenen Zeitpunkt aber ist es in einer bestimmten, begrenzten Quantität vorhanden, weshalb es quantitativ-extensiv beschränkt ist und deswegen eine Seltenheitsrente oder eine Kapitalrente beansprucht und bezieht. Durch die Intensität seiner Wirkung macht das Kapital, d. h. die vergangene menschliche Arbeit, auch den Grund und Boden ergiebiger, aber die Produkte des letzteren bleiben immer beschränkt und werden relativ teurer als die der Industrie, welche die Erbdomäne des unbegrenzt vermehrbaren Kapitals ist, während die Agrikultur das Tätigkeitsfeld der individuell menschlichen Arbeit bleibt. Dies ist eine Antinomie in der Wirtschaft der Kultur, sie muss aber sein, wie auch auf allen Gebieten des Denkens und Handelns, der menschlichen Lebensbetätigungen Antinomien bestehen, deren ewigwährender Anstoss den Geist immer von neuem zum Kampf antreibt und dadurch den Eintritt des toten Punktes in der Geistesbewegung, die entwicklungslose Ruhe, verhütet; denn die Entwicklung des Kulturlebens und die Auffindung der Wahrheit besteht in der ewig fortlaufenden Lösung von Schwierigkeiten.

Dies hat Ricardo sehr gut empfunden und ausgedrückt: »Der natürliche Preis aller Güter, ausgenommen der Roherzeugnisse und der Arbeit, hat ein Streben zu fallen mit der Zunahme des Wohlstandes der Bevölkerung«[1]. Dies hat auch *Rodbertus* klar erkannt und in seiner kulturhistorischen Bedeutung richtig gewürdigt, obwohl er gegen Ricardos Theorie der absolut abnehmenden Bodenerträge polemisiert; er hält aber die Idee der relativ abnehmenden Bodenerträge für richtig[2]: eine Unter-

1) Grundgesetze, S. 67.

2) »Dagegen kann nicht bestritten werden, dass die Produktivität der Landwirt-

scheidung, die das Wesen der Ricardoschen Werttheorie, ja auch seiner Grundrententheorie gar nicht ändert, denn das Wesen der ersteren besteht, wie schon ausgeführt wurde, in dem Begriff der Grenzkosten, das der letzteren in dem Begriff der Differentialrente. *Rodbertus* zieht aus dieser Grundunterscheidung der landwirtschaftlichen von der industriellen Tätigkeit konsequenterweise den richtigen Schluss, dass eine hohe Grundrente vermöge des Grundeigentums bloss kraft des Grundeigentumsrechts bezogen werden kann, z. B. bei Ueberlassung des Bodenanbaus an einen Pächter, der daraus mehr Wert gewinnt, als zur Deckung seiner Produktionskosten nötig ist. Deshalb weist die letztere Rentenbildung eine ganz andere ökonomisch-ethische Struktur auf als die Rentenbildung in der Industrie, wo der Betrieb im allgemeinen nur dank errungener Vorzüge eine Rente gewähren kann; Ausnahme hievon macht nur die elementare Kapitalrente, der Zins, bei dem aber ein besonderes Risikomoment in Betracht kommt, das bei keinem Pachtsystem gleich massgebend sein kann. Aus all diesen Gründen ist zu ersehen, dass das Verdienstmoment bei dem Bezug der Unternehmer- und Kapitalrente ein ganz anderes ist als das bei der reinen Bodenrente; dazu kommt noch in Betracht, dass die Industrierente sich im allgemeinen bei einer freien Konkurrenz auf eine relative und absolute Verwohlfeilerung der Produkte gründet, die Bodenrente aber auf deren relative oder auch absolute Verteuerung (städtische Grundrente und die Wohnungsnot!). *Marx* drückt dies Verhältnis folgendermassen aus: »Uebrigens, wie immer die Grundrente erklärt wird, bleibt der bedeutende Unterschied mit der Industrie, dass hier ein Uebermehrwert durch wohlfeilere, dort durch teurere Produkte entsteht« [1]).

Während in der Industrie der einzelne Unternehmer und Kapitalist im Strudel und Gewühl der Konkurrenz alle guten und bösen Kräfte seines Geistes anspannen muss, um die Entwickelung von Technik und Kapitalreichtum mitzumachen, ist der Grundeigentümer oft genug keineswegs angewiesen, Aehnliches zu tun. Dies ist besonders der Fall in Ländern, wo ein Latifundienbesitz innerhalb einer hochentwickelten kapitalistischen Volkswirtschaft besteht (England) oder noch mehr, bei der verkehrswirtschaftlichen Bodenspekulation in schnell aufblühenden Städten und Handels-

schaft lange nicht in dem Grade zunimmt, wie die der Fabrikation und Transportation.« Zur Erkenntnis . . ., S. 100.

1) *K. Marx*, Theorie über den Mehrwert, II. Bd., 1. Teil, S. 170, Ausg. 1905.

emporien. Deshalb urteilt schon *Smith* über einen solchen Grundeigentümer folgendermassen:

»The rent of land therefore, considered as the price paid for the use of the land, is naturally a monopoly price. It is not at all proportioned to what the landlord may have laid out upon improvement of the land«[1]).

Hier hat *A. Smith* die zeitgenössische englische Landwirtschaft vor Augen, wo der kapitalistische Pächter für die richtige Bebauung des Bodens, mit eigenem Risiko, sorgte und den Pachtschilling entrichtete. Dies ist zu unterscheiden vom Fall, wo der Bebauer des Bodens auch der Eigentümer desselben ist; da gehören die Früchte seines Fleisses und seines Talents ihm und seiner Familie, er trägt ebenso wie der Pächter die Verantwortlichkeit für sein Unternehmen, hat aber zum Unterschiede von ihm den vollen Genuss seines Gelingens, was bei einem unternehmungslustigen Pächter, z. B. nach Ablauf des Pachtvertrages nicht der Fall ist. In diesem Falle finden die Worte *J. St. Mill*s Anwendung: »Das Grundeigentum findet nur dann eine Rechtfertigung, wenn der Eigentümer des Bodens zugleich sein Bebauer ist«[2]).

Deshalb ist eine strenge Scheidung zwischen der ländlichen Grund- und der städtischen Bodenrente, zwischen praedia rustica und praedia urbana geboten. Bei der ersteren spielt das Arbeitsverdienst des Bebauers eine grosse, ja ausschlaggebende Rolle, da ist die organische Interessenverbindung von Mensch als Besitzer, Bebauer und Erde als Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstand notwendig und wirklich. Bei der zweiten Eigentumsart existiert keineswegs in dem Masse das persönliche Arbeitsverdienstmoment, sondern es ist die gestiegene Kultur und der zunehmende Wohlstand der Gemeinschaft das den gestiegenen Bodenwert verursachende Moment; so dass hier Gesichtspunkte geboten erscheinen, die sich in entsprechender Steuerbelastung oder Vergesellschaftung, Verstaatlichung solcher, zu Kollektivwerten gewordenen Privateigentumsobjekte geltend machen.

Deshalb ist der Versuch *Schäffle*s, der diese zwei ökonomisch und rechtlich-ethisch entgegengesetzten Rentenarten und Eigentumsformen zusammenwirft, um dann die eine durch die andere

---

1) Wealth of Nations, book I, ch. 7, p. 128, ed. M. Culloch, 1900.

2) Principles, I book, p. 269, ed. Routledge, 1900.

zu rechtfertigen, als recht unglücklich anzusehen[1]). Auch sein Versuch, dem Gedanken, dass die reinen (z. B. städtischen) Bodenrenten ungerecht sind, weil sie aus einem unzerstörbaren Element fliessend und deshalb als ewig, zur Messung und Vergütung der immer transitorischen Verdienste eines Individuums ungeeignet erscheinen, durch den Hinweis entgegenzutreten, dass z. B. die, welche jemals in Niniveh und Memphis gezahlt worden seien, jetzt auf Null herabgesunken sind, ist nicht stichhaltig und hat ein verdächtiges sophistisches Aussehen, denn wirklich bemitleidenswert ist jene Wohlfahrtspolitik, die dem Druck der Not und dem Gebot der Zeit durch solche Tröstungen zu entgehen sucht.

Marx hat diesen Entstehungsgrund der reinen Bodenrente und ihr Verhältnis zu den anderen Einkommensarten richtig aufgefasst und gekennzeichnet: »Die Rechtfertigung des Grundeigentums, wie die aller anderen Eigentumsformen einer bestimmten Produktionsweise ist die, dass die Produktionsweise selbst historische transitorische Notwendigkeit besitzt, ebenso auch die Produktions- und Austauschverhältnisse, die aus ihr entspringen. Allerdings, wie wir später sehen werden, unterscheidet sich das Grundeigentum von den übrigen Eigentumsformen dadurch, dass auf einer gewissen Entwickelungshöhe, selbst vom Standpunkt der kapitalistischen Produktionsweise aus, es als überflüssig und schädlich erscheint«[2]). Oder: »Gerade bei der ökonomischen Verwertung des Grundeigentums, bei der Entwickelung der Grundrente, tritt als besonders eigentümlich dies hervor, dass ihr Betrag durchaus nicht durch Dazutun ihres Empfängers bestimmt ist, sondern durch die von seinem Zutun unabhängige Entwickelung der gesellschaftlichen Arbeit, an der er keinen Teil nimmt«[3]).

Marx mag hier die Sache dialektisch nehmen, übertrieben darstellen. Für die städtische Grundrente, und überhaupt für die Grundrenten, die durch kein direktes oder indirektes Arbeitsverdienst (z. B. mittelalterliche Ritterschaft) aufgewogen werden, sind seine Gedanken zutreffend. Sonst bekommt die reine Grundrente, entblösst von den Eigenschaften des Arbeitsmoments, dem Risiko des Unternehmens, mehr oder weniger den Charakter eines un-

1) Vgl. *Schäffle*, Die nationalökonom. Theorie der ausschliesslichen Absatzverhältnisse, 1867, S. 60 ff.

2) Das Kapital, III. Bd., 2. Teil, S. 162.

3) Das Kapital, III. Bd., 2. Teil, S. 176.

verdienten Einkommens. Dieser Gedanke wird in dem Ricardos sozusagen kondensiert wiedergegeben: »Die Grundrente ist nicht eine Schöpfung, sondern nur eine Uebertragung von Reichtum«[1]).

Keiner hat den Grund der Rentenbildung so klar erkannt wie *Rodbertus*, und diese Erkenntnis ist wohl mit Recht der Grundpfeiler seines Lehrgebäudes, keiner hat das Wesen der arbeitslosen, nur auf dem Rechtstitel des Eigentums beruhenden Rente so treffend formuliert wie er; seine Worte darüber lauten: »Die Rente ist überhaupt ein Teil des Nationaleinkommens, und deshalb das gemeinschaftliche Resultat aller der Arbeiten, die zur vollendeten Herstellung der Einkommensgüter, die ihren Inhalt bilden, notwendig sind«[2]).

Ein gemeinschaftliches Resultat der gesellschaftlichen Arbeit ist die Rente, sie hat nur dann Berechtigung, sie wird von der Gesellschaft nur dann gern getragen, wenn die, die sie beziehen sie wirklich verdienen, wenn der scharf und tief Urteilende sie nicht eine arbeitslose und unverdiente nennen kann, kurz, wenn die Rente-Beziehenden die Träger des technischen und geistigen Fortschritts der Gesellschaft sind; denn eine gesunde Aristokratie ist für die menschliche Gemeinschaft ebenso notwendig wie die urteilende Vernunft und der vernünftige Wille für das Individuum; sie ist die Leiterin des Intensifikationsprozesses, der das Wesen der Kultur ist, und hier spielt die transitorische Vorzugsrente eine wichtige Rolle. Hiermit kommen wir aber zum Thema des nächsten Abschnitts.

2. Die Vorzugsrente aus der intensiv-qualitativen Gestaltung des Produktionsprozesses, die qualitative Arbeitsdifferentialrente.

Diese Rentenart hängt wohl mit der ersten zusammen, denn Vorzüge werden gewertet, weil sie selten sind, gewisse Eigenschaften sind Vorzüge, weil sie gut, förderlich, aber nicht allgemein verbreitet sind. Die eigentliche Seltenheitsrente betrifft die Seltenheit der Produktionsmittel, die Vorzugsrente betrifft mehr die individuellen Vorzüge bei der Anwendung der Produktionsmittel, die erste bezieht sich mehr auf das Quantitative und Extensive, die zweite mehr auf das Qualitative und Intensive im

---

1) *Ricardo*, Principles, 3. ed., 1821, p. 221, zitiert bei *Marx*, Theorien über den Mehrwert, II. Bd. 1. Teil, S. 104.

2) Zur Erkenntnis . . ., S. 64.

Produktionsprozesse. Indem eine gewisse Quantität von Bodenfläche, Rohstoffen, Arbeitskraft und Kapitalmenge in einer Gesellschaft gegeben ist, wird dem Menschen freier Spielraum gelassen, durch Kombination der gegebenen Produktionselemente neue Werte zu produzieren; indem das extensive und quantitative Element der Lebensgestaltung relativ festgesetzt ist, strebt der Mensch, durch individuelle Fortschritte oder Vorzüge das qualitative, intensive Element ins Weite, ja Unbegrenzte auszudehnen. Die beschränkte Extensität der materiellen Lebenselemente ist der Archimedische Punkt, an dem sich die Intensität der Lebenskräfte auslöst und entwickelt, denn jeder Fortschritt der Kultur besteht in der Intensifikation des Lebensprozesses. Diese Intensifikation in der Kultur besteht darin, dass durch die Technik dem Vorhandenen, den zugänglichen Stoffen und Kräften neue Daseinsformen gegeben werden, denn alle Kultur besteht im Form-Geben und im Kräfte-Organisieren.

Und das ist die ewig prädestinierte Aufgabe des Individuums: Träger der höheren Technik und höheren Kultur zu sein und dadurch die Masse, das gemeinschaftliche Ganze auf eine höhere Staffel der Kulturleiter emporzuziehen. Es kommt dadurch der Gebrauch dieser Fortschritte dieser Gesellschaft zugute, der direkte Wertschöpfer ist aber das Individuum.

Das mit einem höher qualifizierten Arbeitsvermögen ausgestattete Individuum bekommt mehr oder weniger die ihm gebührende Vergütung für die neue Wertschaffung, die es durch die neuen Bahnen der Intensifikation der menschlichen Arbeit und der Ausnützung der Naturkräfte bewerkstelligt in der Gestalt einer qualifizierten Arbeits-, Lohn- oder Vorzugsrente. Bei besonderen Fällen kommt solche Rente dem Einzelnen durch den Patent-, Firmen-, Erfinderschutz und dergleichen. Dies sind »tauschwerte Verhältnisse des gesellschaftlichen Zusammenlebens«, sie bilden ein »potentielles Einkommen« wie *Hermann* sagt. So wenig recht man m. *E. Schäffle* in der vollkommenen Rechtfertigung der Bodenrente geben kann, um so mehr muss man ihm in diesem Punkt zustimmen, wenn er sagt: »die Rente ist die Prämie der im Interesse der ganzen Gesellschaft eingeschlagenen wirtschaftlichen Richtung«[1]).

Meistenteils äussert sich die Qualitätsrente in der Form des

1) *A. Schäffle*, Die nationalök. Theorie der ausschliesslichen Absatzverhältnisse, 1867, S. 31.

Unternehmergewinns, der daraus entspringt, dass die durchschnittlichen Produktionskosten oder die Kosten des am teuersten produzierten, von der Nachfrage aber absorbierten Güterquantums, den mit vollkommenerer Technik ausgestatteten Unternehmen einen Extragewinn oder eine Vorzugsrente zukommen lassen. Das Verhältnis innerhalb der verschiedenen Produktionszweige, wonach Produktionskostendifferenzen und daher Ueberschüsse über die individuellen Produktionskosten überall vorkommen, ist äusserlich ein grundrentenähnliches Verhältnis. Dem inneren Wesen nach ist es aber von diesem verschieden. Die Grundrente kommt aus einem relativ ewigen, ausschliesslichen Eigentumsrecht, die Vorzugsrente dagegen entspringt individuellen und transitorisch ausschliesslichen Rechtsverhältnissen. Aber ausser den nur bestimmte Zeit dauernden Rechtsverhältnissen legt das emporstrebende Leben der Kultur fortwährend Bresche in die monopolartige Ausschliesslichkeit, die besonderen Menschenqualitäten entspringt; denn die Tendenz zum Fortschritt in der Technik und damit zur Erzielung von Ueberschüssen, ist die immer wirksame Triebfeder in der Richtungsbestimmung der Produktion. Das irgendwie höher qualifizierte Individuum beherrscht eine Zeitlang seine Betätigungsbranche, erzielt Produktionsüberschüsse, um dann von anderen emporstrebenden Kräften erreicht und überholt zu werden. Aber das dauernde, unvergängliche Verdienst des eine transitorische Vorzugsrente erzielenden Individuums ist: Anregung gegeben, den Stein des Fortschritts ins Rollen gebracht, das Prometheus-Feuer in die Kultur hineingetragen zu haben.

Proudhon hat diesen Gedanken der auf dem Wege der höheren Qualifikation und Intensifikation vor sich gehenden Wertbildung seitens des Individuums klar ausgesprochen, indem er auf die Notwendigkeit der Vorzugsrente des Monopols, wie er sagt, hinweist.

»Ich habe versucht, wie ich glaube, mehr als bis jetzt geschah, zu beweisen:

Dass das Monopol notwendig ist, weil es den Antagonismus der Konkurrenz einschliesst.

Dass es für die Gesellschaft wesentlich notwendig ist, weil sie ohne dasselbe niemals aus den Urwäldern hinausgekommen wäre, und dass sie ohne dasselbe schnell degeneriert.

Endlich, dass es der Siegespreis des Erzeugers ist, weil, sei es in der Gestalt des Reingewinns, oder in der des Kapitelprofits,

das Monopol ihm den Zuwachs an Wohlstand bringt, welchen seine Vorsicht und seine Mühe verdienen«. »Ein Monopol ist der Ausdruck der siegreichen Freiheit, der Kampfpreis, die Glorifikation des Genies«[1]).

Dadurch, dass das Individuum eine transitorische Monopolrente für sich schafft, schafft es eine ewige Gebrauchsrente für die Gesellschaft. Das ist einer der wichtigsten Vorgänge für das Verständnis der Wechselwirkungen, der gegenseitig sich steigernden Beziehungen zwischen Individuum und Gesellschaft.

Diesen eminenten Prozess sich vor Augen haltend, gibt *Bastiat* die folgende Formel in bezug auf den sozialökonomischen Fortschritt der Menschheit.

1. Der Nutzen strebt danach, beständig mehr gratis, allgemein zu werden (utilité gratuite — communauté progressive), indem er sich allmählich dem Gebiete der individuellen Aneignung entzieht (en sortant progressivement de l'appropriation individuelle).

2. Der Wert dagegen (utilité onéreuse, d. h. die Arbeits- und Monopolrente), welchen man sich allein aneignen kann, welcher allein dem rechtlichen und tatsächlichen Eigentum zu Grunde liegt, strebt darnach, im Verhältnis zu dem Nutzen, an welchen er geknüpft wird, stets geringer zu werden[2])

Das Ergebnis des bisher in diesem Abschnitt Ausgeführten ist: das Individuum macht Entdeckungen und Erfindungen, die nach einem transitorischen Privatbesitz, in dem das qualifizierte Individuum eine Differentialwertrente bezieht, Gemeinbesitz und

1) *P. J. Proudhon*, Système des contradictions économiques, Ouvres complètes 1872, IV, p. 35, 238.

2) *Bastiat*, Harmonies économiques, 3. ed. 1855. Paris. *Lassalle* hat diesen grossen Gedanken von *Bastiat* richtig herausgefühlt. Er bemerkt über den Entwicklungsgang vom rentenartigen Individualwert zum freien gesellschaftlichen Nutzwert (Kulturwert) folgendes: »Ganz parallel der angegebenen Bewegung der Rechtshistorie, immer mehr Inhalt aus der Eigentumssphäre hinauszuwerfen, läuft in der ökonomischen Entwickelung die genau entsprechende Tendenz, immer mehr Faktoren der Produktion und resp. die Produkte selbst in immer grösserem quantitativen Umfang aus der ökonomischen Eigentumssphäre, der Entgeltlichkeit in diejenige der Unentgeltlichkeit (gratuité, communauté) hinüberzuwerfen (durch Reduktion des Verkaufspreises auf den Kostenpreis und die beständige Verminderung der Erzeugungskosten), ein an sich ganz richtiger Grundgedanke, welchem *Bastiat* in seinen Harmonies économiques wegen des ihm mangelnden kritischen Verständnisses der ökonomischen Kategorien eine ganz falsche und einseitige Ausführung gegeben hat.« *F. Lassalle*, System der erworbenen Rechte, 1861. 1. Bd. S. 265.

Gemeingut, d. h. unentgeltliches oder verbilligtes Gebrauchsgut der Gesellschaft werden.

Es drängt sich jetzt die Frage auf: wie verhalten sich alle diese Kultur- und Gemeingüter innerhalb der gesellschaftlichen Güterwelt zum fundamental wertbildenden und wertmessenden Gute in der gesellschaftlichen Tauschwirtschaft, dessen Erhaltung und Ausbildung der höchste, wenn nicht der einzige Zweck der Kultur ist, d. h. zum Werte der durchschnittlichen menschlichen Arbeitskraft.

Diese Frage, mit den obigen Ausführungen in unmittelbarer Verbindung stehend, ist ein Hauptpunkt der Gedankengänge Ricardos; ihre Erläuterung ist wichtig für das Verständnis des ökonomischen Kulturgangs. Das allgemein Grundlegende, wonach die menschliche Arbeitskraft gewertet und entlohnt wird, sind die notwendigen, nach der jeweiligen Kulturstufe verschiedenen Unterhaltsmittel, die zur physischen und geistigen Lebenserhaltung und Fortpflanzung des Arbeiters dienen. Ohne Zweifel würde sich der Wert der menschlichen Arbeitskraft sehr verändern, wenn die Bedingungen ihrer Produktion und Reproduktion, d. h. der Lebensmittelgewinnung sich stark verschieben würden. Dies ist aber keineswegs der Fall. Im Kampf um das Notwendigste, die Rohstoff-, besonders die Lebensmittelgewinnung ist der Mensch an harte Naturbedingungen gefesselt. Dagegen ist die Kraft des menschlichen Geistes unbeschränkt im Erfinden neuer Stoffgestaltungs- oder Stoffumformungsweisen. Das Notwendige für das Leben des Menschen ist schwer zu erkämpfen, vielleicht eben darum, weil es notwendig ist; denn das treibt den Menschen vorwärts; im Suchen des primären Notwendigen Tausende von Nicht-Notwendigkeiten, d. h. sekundären Notwendigkeiten zu finden, die e i n e K u l t u r ausmachen, das ist die ewige ungestillte und unstillbare Begierde des Geistes.

Deshalb sinken viele Waren, die ursprünglich relativ teuer und deshalb nicht allgemein zugänglich waren, in ihrem Werte, steigen im Gebrauch der Gesamtheit zur Wertlosigkeit herab und bilden den Nutzen und das Kennzeichen einer gemeinschaftlichen Kultur, und zwar sinken sie in ihrem Tauschwert deshalb, weil e i n Wert nicht gefallen oder relativ gestiegen ist, das ist der durchschnittliche Wert der menschlichen Arbeitskraft, deren niedrigste Werthöhe durch den Wert der Nahrungsmittel und die Schwierigkeit der Lebensmittelgewinnung bestimmt wird. Und

diese Lebensmittelgewinnung bleibt relativ immer schwieriger als die Stoffveredelung; das erste könnte man die Basis der Kultur nennen, das zweite aber deren Gebäude; je grösser dies Gebäude wird, desto teurer und wertvoller wird der Baugrund, auf dem es ruht, d. h. je umfangreicher die teleologischen Reihen der Tätigkeiten innerhalb der menschlichen Gesellschaft werden, je weitläufiger und feiner die Prozesse der Stoffveredlung und Formumwandlung ausgestaltet sind, desto teurer werden Grund und Boden und seine organischen Erzeugnisse, deren Hervorbringung an unüberwindliche Naturprozesse geknüpft wird.

Simmel hat diese Entwickelungsbahnen in tiefdurchdachten Worten auf folgende Weise gekennzeichnet: »Es ist der Weg der steigenden Kultur, das ursprünglich Billige zu verteuern und das ursprünglich Teuere zu verbilligen«, »Erst die Verteuerung des ursprünglich Billigen und die Verbilligung des ursprünglich Teueren . . . . bedeutet und bewirkt ein Aufsteigen der geistigen Betätigung« [1]).

Dies Verhältnis könnte man die ökonomische Antinomie nennen, die sich im gleichbleibenden oder als Ganzes steigenden Nutzen und im fallenden Tauschwert der Produkte der stoffumformenden Gewerbe äussert, was daraus entspringt, dass die Lebensmittel- oder Rohstoffgewinnung mit den ersteren nicht gleichen Schritt hält. Diese Antinomie ist aber, wie gesagt, in ihren letzten Folgen für die ökonomisch-kulturelle Entwickelung der Menschheit ebenso fruchtbar und notwendig, wie die Antinomien der reinen Vernunft es für die Geistesgeschichte sind.

Ricardo hat diese entgegengesetzten Tendenzen der Verbilligung und Verteuerung, nach den Begriffen seiner Werttheorie konsequenterweise in der Idee ausgedrückt, dass der Reichtum eines Landes steigen, der Tauschwert dieses Reichtums aber, nach Arbeitskrafteinheiten gemessen, gleichbleiben oder wenigstens in ganz anderen, viel schwächeren Proportionen steigen kann. Ricardo hat die folgende Vorstellung vom Reichtum: »Ein Mensch ist reich oder arm je nach der Menge von Bedürfnismitteln und Gegenständen des Wohllebens, worüber er gebieten kann« [2]). Der Tauschwert der Güter wird aber gemessen nach der Menge der Produktionskosten, d. h. der auf die Erzeugung angewandten Arbeit. Die Arbeitsmenge schwankt mit der Entwickelung der

1) *G. Simmel,* Philosophie des Geldes, 1900. S. 262, 447.

2) Grundgesetze, S. 245.

Technik; »bloss dasjenige Gut ist im Tauschwerte unveränderlich, welches zu allen Zeiten dieselbe Aufopferung an Mühe und Arbeit erfordert, um hervorgebracht zu werden [1]. Das Grundlegende der Ricardoschen Begriffe des ökonomischen Kulturganzen ist, dass die neuen Methoden der Technik und Wissenschaften, wenn sie Gemeingut der Gesellschaft geworden sind, aus der Sphäre der wirtschaftlichen Werte hinaus in die Sphäre der ideellen Werte der menschlichen Gemeinschaft hinaufrücken, und dadurch bewirken, dass der Reichtum der Gesellschaft vermehrt, sein Wert aber, durch den Wert der menschlichen Arbeitskraft gemessen, gleich oder fast gleich innerhalb kurzer Zeitstrecken bleibt. Dies drückt Ricardo einmal folgendermassen aus:

»Adam Smith, der den Reichtum als den Ueberfluss an Mitteln der Lebenserhaltung, der Bequemlichkeit und des Genusses des Menschen definierte, hätte wohl zugegeben, dass Maschinen und Naturkräfte den Reichtum eines Landes in hohem Masse vergrössern können; aber er hätte nie zugegeben, dass sie dem Werte dieses Reichtums irgend etwas hinzufügen« [2].

Die Voraussetzung und die Ursache der hier von Ricardo angedeuteten Werterscheinung ist, dass die zu gesellschaftlichem Gemeingut gewordenen Fortschritte von Technik und Wissenschaft die Produktionskosten gewisser Gütergattungen herabgesetzt haben; sie haben aber nicht die Produktionskosten aller Güterarten herabgesetzt, sondern dieses Herabsetzen geschieht im Verhältnis zu einem Gute, das im Werte, wenn nicht absolut gestiegen, so doch nicht gefallen und für die ganze Güterwelt wertbestimmend ist. Das ist der Wert der einfachen oder durchschnittlichen Arbeitskraft des Menschen, der von den relativ steigenden Hervorbringungskosten der Lebensmittel bestimmt wird.

Diesen für die Werttheorie äusserst wichtigen Gedanken kann man folgenderweise formulieren:

Die Kulturbedürfnisse steigen an Umfang und an Zahl, indem die Güter des Kulturlebens relativ verbilligt und Gemeingut der Nation werden, die Kultur wird demokratisiert. Diese Güter fallen in ihrem Tauschwert, obwohl ihr Nutz- und Kulturwert für die Gesellschaft steigt. Die Existenzbedürfnisse erinnern den Menschen an seine physische Gebundenheit, an die

1) *Ricardo*, Grundgesetze, S. 294.

2) *Ricardo*, Principles, 3. ed., 1821, p. 395 (Note); zit. *Marx*, Theorie über d. Mehrwert II. Bd. 2. Teil, S. 343.

Naturnotwendigkeit. Die Technik der Lebensmittelgewinnung ist verhältnismässig unproduktiver geblieben als die der Stoff- und Formverarbeitung; teleologisch betrachtet, muss es so sein und bleiben, denn der Stachel der äusseren Notwendigkeit ist der erste Hebel der inneren Entwickelung der menschlichen Kräfte. Verglichen mit den einzelnen Befriedigungsmitteln höherer Bedarfskategorien, steigen die der Elementarbedürfnisse in ihrem Werte, weil ihre Gewinnungsweise kleinere Fortschritte macht. Deshalb ist der Wert der Arbeitskraft, der im Arbeitslohn konkret-historisch erscheint, im Vergleich zu den Produktenwerten der Gewerbe kleineren Schwankungen ausgesetzt, er ist somit der relativ ruhende Punkt der wirtschaftlichen Werte, um den sie oszillieren, weil die Basis, auf dem die Bestimmungsgründe des Arbeitslohns beruhen, eine schwankungslosere ist. Die Mittel der Lebenserhaltung oder die elementaren Lebensmittel sind der Massstab, an dem zuletzt alle anderen Wertkategorien, die Genüsse und Bequemlichkeiten des Lebens gemessen werden, weil die Entfaltung dieser auf den ersteren beruht; ihre harmonische Stellung zu einander ist die ewige Aufgabe der Kultur.

3. Die Vertrags- und Verkehrsmonopolrente.

Die Kartelle, die modernen Unternehmerverbände lagen ausserhalb des Gesichtskreises Ricardos. Er lebte in einer Zeit, die durch und durch von der Idee der ungebrochenen Freiheit im wirtschaftlichen Tauschverkehr beherrscht war. Mit den Zünften, den Konzessionen fremder Handelskompagnien, mit den merchant adventurers und den von diesen gegründeten Handels- und Kolonialgesellschaften, gegen die *A. Smith* so warm plädierte, hatte man aufgeräumt. Auch die mächtige Ostindische Kompagnie, deren Rechte und Privilegien im Jahre 1814 stark beschnitten wurden, gab nach langer Krankheit ihre unsaubere Existenz 1858 auf. Ueberall wurde der freien Konkurrenz, dem privatwirtschaftlichen und dem hereingebrochenen kapitalistischen Geist unbeschränkter Spielraum gelassen.

Das Wesen der freien Konkurrenz ist die ununterbrochene Gegenüberstellung und Messung von Kräften, sie ist das rastlose Suchen des Besseren und Stärkeren, in gewissem Sinne könnte man sie mit einem permanenten Klein- und mitunter auch Grosskrieg vergleichen. »Die moderne Industrie betrachtet und behandelt die vorhandene Form eines Produktionsprozesses nie als

definitiv. Ihre technische Basis ist daher revolutionär, während die aller früheren Produktionsweisen wesentlich konservativ war«[1]). Dieser Revolutionismus, der die Aeusserung des ungebundenen Individualismus auf dem Boden der freien Marktkonkurrenz darstellt, zeigt darin alle seine Vorzüge und Nachteile, denn er reisst das Morsche und Lebensunfähige nieder; aber auch das Gesunde, das Feste im Menschen entartet oder wird darunter verschüttet und die Folge hiervon ist die nervöse und grenzenlose Hastigkeit bis zum Zusammenbruch, die trostlose Zerrissenheit von Zwecken und Idealen. Die Revolutionstendenz des Kapitalismus auf dem Gebiete der Wirtschaftsverhältnisse äussert sich in den Krisen, deren Wesen die zerstörte und noch nicht wiederhergestellte Einheit zusammengehöriger Elemente (eines Ganzen) ist.

Diese Revolutionstendenz des freien Konkurrenzkampfes hat aber in ihrer Entwickelung ein Korrelat gefunden, wodurch sie dauernd oder vorübergehend modifiziert und »das freie Spiel der Kräfte« ganz oder teilweise aufgehoben wird, wodurch der extreme Individualismus seine eigene Negation hervorbringt. Die immer heftiger ausbrechenden Krisen führten schliesslich zur Verständigung und Interessengemeinschaft der Unternehmer, zur Kartellierung.

Wenn man Ricardo gerecht werden will, muss man anerkennen, dass er ein offenes Auge für die Ursachen der Kartellierung hatte, deren unerträgliche Steigerung zur Kartellierung führt: das sind die Krisen in der Grossindustrie; über diese Frage sagt er folgendes: »In reichen und mächtigen Ländern, wo grosse Kapitalien im Maschinenwesen angelegt sind, wird infolge einer Veränderung des Handelsganges mehr Not empfunden werden als in ärmeren Ländern, wo ein verhältnismässig weit geringer Betrag stehenden und ein weit grösserer umlaufenden Kapitals vorhanden ist und folglich mehr Arbeit durch Menschenhand getan wird«[2]).

Mögen die Unternehmerverbände, diese »Zünfte neuesten Datums«, die »Vereine mit den langen Namen«, unter den verschiedensten Namen und Formen erscheinen, von der leisen und zaghaften Interessengemeinschaft einer speziellen Verständigung von Produzenten oder Spekulanten in einem Ring, Corner, bis zu der fest umgrenzten und zentralisierten Tätigkeit eines Angebots- oder Abnehmerkartells, eines Trust, oder endlich bis zur

1) *Marx*, Das Kapital, I. Bd., S. 502.

2) *Ricardo*, Grundgesetze, S. 235.

festen Fusion des ganzen Produktions- und Angebotsprozesses, — der Grundgedanke ist immer derselbe: sich die Kosten und Kopfschmerzen »einer Veränderung des Handelsganges«, wie Ricardo sagt, zu ersparen. Die Mittel hierzu sind verschieden, das Hauptziel bleibt immer dasselbe: Schaffung eines Monopolpreises oder einer durch Koalition gebildeten massgebenden Monopolstellung im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf. Es werden solche Interessengemeinschaften gebildet, wenn gleiche Interessen da sind, die durch eine abgemessene Teilung und planvolle Organisierung der Tätigkeit der koalierten Einzelnen besser befriedigt werden. Die gemeinsame Sache interessiert jeden nur, so lange er mehr mit ihr gewinnt als gegen sie. . . . Hat eine Seite die Oberhand, so gewinnt jeder, der ihr angehört, es ist, als hätten sie ein gemeinschaftliches Monopol geltend zu machen. Ist eine Seite die schwächere, so kann jeder für seinen eigenen Teil suchen, der stärkere zu sein«[1]).

Für die Wertlehre ist von Wichtigkeit, dass hier eine von der freien Konkurrenz unabhängige Preisbildung und Wertakkumulation vor sich geht, dass durch die gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen jedem Partner eine Verkehrs- und Vertragsrente zugesichert wird, die er vielleicht anders bei freier Konkurrenz kaum bekommen hätte. Die Ausschaltung konkurrierender Kräfte und die dadurch bewirkte Schaffung von Monopolverhältnissen und Rentenbildungen innerhalb der gesellschaftlichen Tauschverhältnisse ist eine alte Erscheinung. Sie geschieht entweder durch obligatorische Satzung (Zünfte und städtische Marktregulierung), durch Konzessionen und Privilegien (absolutistischer Merkantilismus), durch Fehlen von Konkurrenz (kleine Marktgebiete, Dörfer), oder durch privatrechtliche Vereinbarungen (Kartellierung, moderne privatwirtschaftliche Marktregulierung). Wichtig ist es, zu beachten, dass durch die Kartellierung eine neue Kraft und ein neues Moment in der Preisbildung und Wertakkumulierung entsteht, wo auch das mehr oder weniger, fester oder loser koalierte Kapital nicht nur ökonomisch eine progressiv potenzierte Kraft in der Wertbestimmung wird, sondern wo es, durch seine quantitative Koalition und Konzentration, auch qualitativ einen anderen, neuen Charakter bekommt. Dieser Charakter hat eine soziale Färbung, welche soziale Verantwortlichkeit heisst.

1) *Marx*, Das Kapital, III. Bd., 1. Teil, S. 174.

Schmoller spricht in Bezug auf diese in Bildung begriffenen Mächte die folgenden Worte aus, die mehr und mehr zur Anerkennung kommen: »Je grösser die Anstalten werden, desto mehr streifen sie, wenn auch noch nicht in juristischem, aber wohl in staatswissenschaftlichem Sinne jenen privaten Charakter ab, den die kleinen Haushalte mit dem Familienhaushalt gemein haben und der für die ältere Nationalökonomie das prinzipielle Fundament ihrer Betrachtungen abgab«[1]).

Es ist das grosse Verdienst *Rodbertus'*, dies Verhältnis des grossen Unternehmers und Kapitalisten als gewissermassen eines verantwortlichen Funktionärs der Gesamtheit zuerst präzis entwickelt zu haben; edel und erhaben klingen seine Worte über diesen Gedanken: »also dem Verdiensteigentum des Arbeiters steht das nur anvertraute Eigentum des Besitzers gegenüber; dem vollen privatrechtlichen Verbrauchsrecht des Lohnes die delegierte nationale Amtspflicht des Besitzes«[2]).

Und wenn die verschiedenen Kapitalmächte innerhalb der Gesellschaft ihrer Pflicht der Gesamtheit gegenüber nicht bewusst sind oder sein wollen, dann kommt die Pflicht der rechtlich personifizierten Gesamtheit, d. h. des Staates, die Interessen des Kollektivganzen, seiner allgemeinen und allseitigen Entwickelung nach zu vertreten und durchzusetzen. Auch den Kartellbildungen gegenüber, wo sie Interessen der Gesamtheit berühren, gar verletzen, ist der Staat zur Stellungnahme verpflichtet, indem er die anderweitige Konkurrenz anstachelt, die Kartelle unter Kontrolle oder Beschränkungen der Gesetzgebung bringt, oder im schlimmsten Fall den betreffenden Produktionszweig verstaatlicht.

Wo es sich um vitale Interessen der Gesamtheit, um die Entwickelung des Kulturlebens in allen Volksschichten handelt, ist der Staat zur gerechten und technisch-politisch richtigen Stellungnahme im Kampfe feindlicher Strömungen genötigt; das Finden des Gerechten und Richtigen, Zweckmässigen im Staatshandeln ist die Aufgabe der die Zeit mit offenem Auge betrachtenden Staatspolitik. Es ist die Idee der sittlichen Gemeinschaft der Menschen, der Förderung der schlummernden Kräfte in Volk uud Individuum, der Umsetzung der Möglichkeit einer höheren

---

1) *G. Schmoller*, Ueber Wesen und Verfassung der grossen Unternehmungen. (Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart.) 1890, S. 391.

2) *Rodbertus*, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, II. Teil, S. 45, Nachlass-Ausgabe 1885.

Daseinsform von Einzelnen und Gesellschaft in die Wirklichkeit, der zu dienen ist; das Streben nach dieser Staatsidee gibt den Lebensnerv jeder Kollektivgewalt. In dieser Beziehung ist der Staat die Mittelstufe, die die Vergänglichkeit des Individuallebens mit dem Kultur- oder Menschheitsdasein verbindet, wie *Rodbertus* einmal sagt, der Staat ist der soziale Kosmos, der in bewusster Erkenntnis handelnd zwischen dem Mikrokosmos-Mensch, und den Makrokosmos-Universum, Menschheitsidee, steht [1]).

4. Die Staatsmonopolrente und die öffentlich-rechtliche Regulierung der Wertbildungsprozesse.

Es gibt einige Grundprinzipien, welche als regulierende Mächte die Entwickelung von Wissenschaft und Kunst, von Philosophie und Religion beeinflussen; sie sind nur als Antipoden Bestandteile des menschlichen Geistes, die Versuche sie endgültig zu versöhnen, scheitern an ihrer gegenseitigen Unvereinbarkeit. Als solche Antinomien innerhalb der Sozialökonomie und überhaupt der Geisteswissenschaften sind die Begriffe Individuum und Gesellschaft oder Staat, überhaupt Kollektivität anzusehen. Diese entgegengesetzten Kräfte, gegenseitig tragend und treibend, gegenseitig getragen und getrieben, erscheinen in jeder Geschichtsepoche nebeneinander und gegeneinander, indem, sich nacheinander ablösend, die eine zeitweilig in Herrschaft, die andere in Opposition ist. Alle Fortschritte der Volkswirtschaft, der Bildung neuer Produktions- und Verteilungsformen, sind verbunden mit den Revolutionen, die die eine Kraft gegen die andere unternimmt, um sie in ihrer Herrschaft abzulösen; die eine existiert als Gegenpotenz für die andere, an der sie ihre Kraft entwickeln und dadurch eine neue, höhere Daseinsform annehmen kann.

An das Aufkommen des wirtschaftlichen Individualismus und seines Ausdrucks, der freien Konkurrenz knüpft sich, wie erwähnt wurde, die enorme Entwickelung der technisch-ökonomischen Produktions- und Verkehrsmethoden, die Schaffung eminenter Kulturwerte seitens des menschlichen Genius an. Aus der Erkenntnis und Anerkennung dieses Verdienstes des wirtschaftlichen Individualismus und Liberalismus sprach *Proudhon* die ehrlich gemeinte Glorifikation der freien Konkurrenz und der privatwirt-

1) Vgl. *Rodbertus*, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, II. S. 58.

schaftlichen Monopolbildung [1]. Er war aber keineswegs blind gegen die Schattenseiten, die die ungehemmte Tätigkeit und einseitige Monopolstellung der konkurrierenden wirtschaftlichen Kräfte mit sich bringt. Auf folgende Weise bespricht er deshalb die Ausartungen der individualistischen Monopole, die verderblichen sittlichen Wirkungen, die sie in das Wirtschaftsleben der Gesamtheit mit sich bringen:

»Auf diese Art, hinsichtlich des Monopols, ist der Wert nicht mehr jene synthetische Konzeption, welche dient, das Verhältnis zwischen dem einzelnen Nutzobjekt und dem Nationalreichtum auszudrücken, denn das Monopol schätzt hier die Dinge nicht im Verhältnis zur Gesamtheit, sondern im Verhältnis zu sich selbst; dadurch verliert der Wert seinen gesellschaftlichen Charakter und ist nichts mehr als ein leeres, willkürliches, egoistisches, immer fluktuierendes Verhältnis. Von diesem Verhältnis ausgehend, dehnt der Monopolist die Eigenschaft des Produkts auf alle Arten von Abhängigkeitsverhältnis aus und drückt den Charakter des Kapitals auf alle Erwerbszweige, die seinen Leidenschaften und seinen Lastern zugänglich sind« [2]).

Bei solchen Verhältnissen der Volkswirtschaft tauchte die Idee der gegenseitigen Pflichten von Staat und Individuum wieder auf, es kamen mehr und mehr die Gedanken der Sozialökonomik und Sozialpolitik zur Erörterung in Wissenschaft und in Gesetzgebung, mit ihren Folgen der Arbeiterschutzgesetzgebung, den prohibitiven und präventiven Massnahmen der Staatsgewalt. Es leuchtete, besonders in den Systembildungen der deutschen Nationalökonomie, die Idee der menschlichen Gemeinschaft oder Kollektivität auf und der organischen Gesetze und Pflichten, die das Leben des sozialen Körpers erhalten und entfalten; und diese Ideen wurden ein eiserner Bestandteil des wissenschaftlichen Bewusstseins und des sozialpolitischen Gewissens und Willens. Man sah vielfach die Wohlfeilheit und historische Verkehrtheit der laissez-faire-Politik ein, man erkannte, dass sie nur zeitliche Dauer und nur insoweit historische Notwendigkeit besitzt, inwieweit es sich um Aufhebung des hemmenden Alten und Veralteten, aber nicht, wo es sich um den Aufbau eines neuen Gemeinschaftslebens handelt. Denn, die »Laissez-faire-Gesetze sind . . . nur Staatsgesetze besonderer und eigentümlicher Art, deren Ein-

1) S. o. 2. Abschnitt.

2) *Proudhon*, Contradictions économiques, 1872, t. I, p. 244.

führung allerdings mehr noch in Aufhebungen, als positiven Erlassen bestand«[1]).

Es bürgerte sich mehr und mehr die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer Sozialpolitik und der Einschränkung der beliebigen privatwirtschaftlichen Besitz- und Verfügungsgewalt ein, weil der Staat die Verkörperung καθ' ἐξοχήν der Zweckgemeinschaft ist. Die Wurzeln dieser Ideen sind bei *Kant* zu suchen, in seiner Idee der sittlichen Freiheit, die die freie Willkür ausschliesst und deren konkrete Aeusserung und historische Verwirklichung das Recht ist; ein Gedanke, den *Hegel* später so trefflich formulierte: »Das Recht beschränkt die Willkür, um die Freiheit zu verwirklichen.« Die sittliche Freiheit besteht in einer solchen Handlungsweise, welche aus den reinen Vernunftregeln entspringt und deshalb die schwankenden Neigungen der Sinnlichkeit ausschliesst. Ihre praktische Kennzeichnungsformel ist: »Handle so, dass die Maxime deines Handelns jederzeit als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.« Das heisst, freies Handeln ist das, welches die Freiheit der anderen nicht ausschliesst, das die Entwickelung der Nebenmenschen, des gesellschaftlichen Ganzen, und damit zusammenhängend des Einzelnen und Eigenen im Menschen erlaubt und fördert.

Nationalökonomisch findet die Idee der sittlichen Gemeinschaft ihr Korrelat im Gedanken, der Einzelne erscheint in seiner geistigen und physischen Tätigkeit innerhalb der gesellschaftlichen Wertbildung, die, räumlich betrachtet, als die Gesamtheit seiner Nebenmenschen, zeitlich — als die Gesamtheit der nachfolgenden Generationen erscheint; kurz, der Einzelne ist, wenn man nach den letzten Gründen der Existenz fragt, ein Funktionär und Träger der Menschheitsentwickelung innerhalb und ausserhalb seiner selbst. Mit der beginnenden Müdigkeit der Zeit vom verflachenden Materialismus wird diese Idee mehr und mehr lebendiger.

Lassalle hat neben *Rodbertus* diese Auffassung der Freiheit im sozialen Leben am tiefsten erfasst und am klarsten verfochten. Seine Gedanken darüber bewegen sich in der folgenden Richtung: »Es kann auch für den Freiheitsbegriff um so weniger eine Grenze aus der Idee eines Gemeinzustandes hervorfliessen, als er vielmehr mit dieser identisch und der Gemeinzustand nur eine Realisierung des Freiheitsbegriffs ist. Nicht also die Freiheit, sondern, was

1) *Rodbertus*, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, II, S. 78.

scharf zu unterscheiden ist, die individuelle Willkür hat ihre Grenze, eine Grenze, die gerade durch das positive und substanzielle Wesen der menschlichen Freiheit an ihr gesetzt wird« [1]).

Deshalb drückt sich die Evolution des Menschenwesens, wie auch die Entfaltung der Gesetzmässigkeit und Vollkommenheit im gesellschaftlichen Arbeitsprozess, in der Einschränkung der Willkür aus, im ersten Falle der Willkür der Affekte, im zweiten der Willkür des Privateigentums. Eine völlige Ausschaltung aber ist unmöglich, sowohl in bezug auf die Affekte innerhalb des Seelenlebens, wie in bezug auf das Privateigentum innerhalb der Volkswirtschaft; denn mit der völligen Ausschaltung jeder individuellen Willkür ist das Höchste im Entwickelungsprozess der Menschheit erreicht, jeder weitere Trieb zur Aenderung und Verbesserung hört auf, dann müssen die Menschen zu Göttern werden, oder — zu Tieren. Ein genaues Hinhören auf die Worte *Lassalle*s, mit denen er den ökonomisch-rechtlichen Entwickelungsgang der Menschheit kennzeichnet, wird ergeben, dass es sich bei ihm mehr um eine Aufhebung der privatwirtschaftlichen Verfügungsgewalt über e i n z e l n e Eigentumsobjekte, keineswegs aber um die Ausschaltung des individuellen Privateigentums auf a l l e n Gebieten der Volkswirtschaft handelt. Es sagt folgendes über diese eminent wichtige Frage: »Die Entfaltung und Vermehrung der Freiheit ist es nun aber, welche sich, in Bezug auf das Verhältnis der Einzelnen untereinander, notwendig als eine B e s c h r ä n k u n g dessen, was der ausschliesslichen Willensherrschaft besonderer Individuen unterworfen werden kann, ausdrücken und sich somit als eine V e r m i n d e r u n g des Privateigentumsumfanges darstellen muss und wirklich darstellt« [2]).

Diese Verminderung der privatwirtschaftlichen Verfügungsgewalt auf einzelnen Gebieten der gesellschaftlichen Güterhervorbringung führt zur T a r i f- u n d V e r s t a a t l i c h u n g s f r a g e.

Die Tarif- und Preisregelung ist eine regulierende zweckbewusste Staatstätigkeit, die Verstaatlichung oder Vergesellschaftung ist eine pragmatische, ausschliessende Selbsttätigkeit des Staates [3]).

Das fieberhafte Emporschnellen der städtischen Grundrente, ohne ein Zutun der Besitzer, sondern dank günstiger Kultur-

1) *F. Lassalle*, System der erworbenen Rechte, 1861. I. S. 267.

2) *F. Lassalle*, System der erworbenen Rechte, S. 265.

3) Vgl. *Emil Sax*, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, 1887, S. [illegible] ff.

bedingungen, industrieller Konzentration, kommunaler Verkehrs- und Wohlfahrtsverhältnisse bringt den Gedanken nahe, ja drängt ihn einem auf, dass es sich hiebei nicht nur um private Interessen, Vorteile und Verdienste, sondern ebenso oder in noch grösserem Masse um öffentliche Interessen, Gerechtigkeits- und Rechtsansprüche handelt. Es wird bei solchen Eigentumsobjekten der private Besitzer oder Betriebsleiter mehr und mehr zu einem Funktionär der Gesamtheit gestempelt, dessen Handlungen öffentliche Verantwortung tragen, weil vitale öffentliche Interessen berühren. Die Staatsgewalt ist in solchen Fällen berechtigt und verpflichtet, eine Kontrolle und Regulierung auszuüben: wo es sich um die Verhütung der Gefahr einseitiger egoistischer Preisausbeutung handelt, äussert sich die regulierende Tätigkeit des Staates in der Gestalt von Taxen und Tarifen, die ihrerseits das ganze wirtschaftliche Getriebe beeinflussen können, wie sie es beeinflusst haben (Zünfte). »Das ganze Tax- und Tarifwesen nebst allen Preiskonventionen steht heute als eine ebenbürtige Erscheinung neben der freien Marktpreisbildung« [1]). Dieses juristische oder steuerpolitische Eingreifen geschieht und sollte noch mehr geschehen durch Kommunal- und Staatsmassnahmen, in den Wohnungs-, Kartell-, Eisenbahn-, Handels-, Bankgesetzen der Gegenwart u. s. w.; mit der steigenden Kontaktion und Konfusion von öffentlich- und privatwirtschaftlichen Interessen vermehrt sich die Notwendigkeit preisregulierenden Eingreifens der öffentlichen Gewalt; sie vertritt die Gesamtinteressen dort, wo die Konkurrenz ausgeschlossen ist oder nicht ausreicht. »Die Tax- und Tarifpolizei war und ist ihrem Wesen nach ein gemeinschaftliches Surrogat der bei Monopolrenten mangelnden, sozialökonomischen Schranke der Konkurrenz [2]).

Die radikalste Art und Weise des staatlichen Eingreifens in die Wertumlaufsverhältnisse der Volkswirtschaft ist die Verstaatlichung. In solchen Fällen nimmt der Staat den Betrieb und das Wirtschaften in die Hand und setzt nach volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen und finanziellen Gesichtspunkten Preis oder Taxe fest. Der Staat hat dann eine Monopolstellung in diesem Produktionszweig und erhält mitunter als Ueberschuss über die Betriebskosten eine Staatsmonopolrente; dadurch schafft

1) *Schmoller*, Grundriss. S. 580.

2) *A. Schäffle*, Die sozialökonom. Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse. 1867. S. 99.

die Gemeinschaft ein nach sozialpolitischen, nicht nur finanzpolitischen, Gesichtspunkten zu leitendes staatswirtschaftliches Monopol im Gegensatz zum privatwirtschaftlichen. Die Verstaatlichung ist aber nicht möglich und zulässig unter allen beliebigen Umständen der Volks- und Staatswirtschaft, ebenso nicht in jedem beliebigen Produktionszweig. Als einige der wichtigsten Leitsätze der Möglichkeit und Zulässigkeit der Verstaatlichung könnten hervorgehoben werden:

a. Wirtschaftliche Sphären, wo die Extensität des betreffenden wirtschaftlichen Objekts eine beschränkte, deshalb monopolartige ist. Hier steht die Begrenztheit und Unvertretbarkeit des Grund und Bodens und bodenartiger Schätze und Standorte an der Spitze.

b. Produktionszweige, wo die Technik nicht eine revolutionsartige, wo die Intensität des Betriebes nicht eine periodische, besonders »saisonartige« ist.

c. Wo die Gesamtheit interessiert ist, wo sozialpolitische Gesichtspunkte bei Verwaltung und Preisbildung vom gesellschaftlichen Interesse verlangt werden.

d. Wo der Geist der Staatsmaschinerie, die Umsicht und Initiative der Staatsleitung eine Gewähr für gerechte Handhabung und wirtschaftliche Rentabilität des Staatsmonopols bieten.

Alle diese Prinzipien wirken zusammen und sind alle insgesamt heranzuziehen, wo es sich um Verstaatlichungs- und Verkommunalisierungsfragen handelt. Am wenigsten ist eine Verstaatlichung in den individuelleren, für den Geschmack des Markts produzierenden Industrien möglich, da, wo grosse Umwälzungen in Technik und in Nachfrage eintreten können, dort, wo das Individuum allein Werte schafft. Immer wird die Verstaatlichungsfrage hier eine Grenze treffen, die sie nicht überschreiten darf, kann und soll. »Es wäre das Grab aller persönlichen Freiheit, aller gesunden Aristokratie, wenn jeder grosse Besitz, jedes grössere Geschäft verstaatlicht würden; der technische Fortschritt, das lebensvolle Streben der höheren und mittleren Klassen wäre vernichtet«[1].

Es wäre hier interessant und Licht bringend, das Wort des stillen Weisen von Jagetzow, des tiefen Denkers über Staats- und Gesellschaftsnatur zu hören. Ihm könnte man am wenigsten vor-

1) *G. Schmoller*, Ueber Wesen und Verfassung der grossen Unternehmungen (Zur Sozial- und Gewerbepolitik.) 1890. S. 391.

werfen, dass er aus Kapitalistenfreundlichkeit spräche, ihm könnte man dagegen trauen, weil er niemals aus Erbitterung und Hass gesprochen hat. Schiedsrichter über diese Punkte, wo der reine und tiefe Glaube, die unparteiische Ueberzeugung durch die Affekte des Tages am meisten getrübt werden, können nur Denker wie *Rodbertus* sein. Er sagt uber die Grenzen der Verstaatlichung folgendes:

»Ich glaube allerdings nicht an die absolute Notwendigkeit des Grund- und Kapitaleigentums, wohl aber an seine relative, für die heutige Zeit. Ich glaube, dass zwar schon die Wissenschaft die staatswirtschaftlichen Funktionen des rentierenden Eigentums zu ersetzen verstände, aber ich glaube nicht, dass der freie Wille der Gesellschaft heute stark genug ist, um auch den Zwang zur Arbeit, den jene Institution ausserdem noch übt, schon unnötig zu machen. Ich glaube also, um mich kurz auszudrucken, nicht, dass die Gesellschaft ihren Weg durch die Wüste schon beendigt hat, dass ihre sittliche Kraft schon gross genug ist, um das gelobte Land der Erlösung vom Grund- und Kapitaleigentum durch freie Arbeit erwerben und behaupten zu können« [1]).

II. Staatsleistung und Steuerleistung.

Der kollektivistische und sozialpolitische Gedanke in der Staatswirtschaft und Finanzpolitik.

Die vorhergehenden Ausführungen haben zu zeigen gesucht, wie die bestehende volkswirtschaftliche Einkommensbildung auf Grundlage der *Ricardo*schen Rententheorie, der Theorie von den Grenzkosten und den Differenzialrenten zu verstehen ist. Die Untersuchung der verschiedenen Modifikationen, welche die Einkommensgestaltung dank der gewordenen und werdenden Rechts- und Machtverhältnisse, Koalitions- und Monopolbildungen erfährt, rechtfertigte die Summierung derselben unter den Begriff der Modalität, d. h. den Begriff einer bestehenden Wirklichkeit, ansetzenden Möglichkeit und ökonomisch-ethischen Notwendigkeit (das Arbeitsprinzip!) im Entwickelungsgange der Volkswirtschaft. In diesem historisch-dynamischen Modalitätsbegriff der volkswirtschaftlichen Vorgänge erscheinen die einzelnen konkreten Wertbildungen und Wertbezüge (Einkommen) als das Resultat und der

1) *Rodbertus*, Zur Beleuchtung der sozialen Frage. 1875. S. 222.

Schnittpunkt mannigfaltiger Kräfte und Einflusse, in deren Gesamtwirkung für den erkennenden Geist gewisse Prinzipien, Tendenzen, Einheitsakkorde einer gesellschaftlich-ökonomischen Evolution, einer fortschreitenden sozialethischen Harmonie wahrnehmbar sind. Als einen solchen Grundakkord der sozial-ökonomischen Entwicklung erkannten wir das Arbeitsprinzip, das in der heutigen Volkswirtschaftsstruktur in der Form der Grenzkosten oder des Grenzarbeitswertes erscheint.

Auf Grund der Ricardoschen Werttheorie erscheint das reine Gesamteinkommen der Volkswirtschaft als der Ueberschuss der hervorgebrachten ökonomischen Werte über die daraus abzuziehenden verbrauchten Material- und Kapitalwerte; dieser Wertüberschuss, der die Lebenserhaltung und Reichtumsakkumulation der Gesellschaft ermöglicht, ist der Zweck des Stoffwechsel- und Umformungsprozesses, der Produktion, oder besser Reproduktion heisst. Dieses Gesamteinkommen der gesellschaftlichen Arbeit wird nachher verteilt unter die verschiedenen aktiven und passiven Teilnehmer am gesellschaftlichen Produktionsprozess, und zwar geschieht diese Güterverteilung einerseits unter der Wirkung von rein ökonomischen Kräften, von wirklichen Arbeitsleistungen (die nicht alle physischer Art zu sein brauchen), — das Arbeitseinkommen, andererseits unter der Wirkung von historisch-rechtlichen Kräften der gesellschaftlichen Struktur, wodurch das reine Besitzeinkommen entsteht, das gewöhnlich je nach dem Vorhandensein eines wirklichen Arbeits- oder Verdienstmomentes den Anstrich und die teilweise Rechtfertigung der ökonomisch notwendigen Kategorie bekommt. Durch die konkrete Mischung dieser beiden Momente in der Einkommensbildung bekommt die rein ökonomische Kategorie des Arbeitsmoments die willkürliche Unbeständigkeit des historisch-relativen Moments; in dieser Gestalt erscheint das Einkommen als eine immer fliessende Grösse, die unter der Wirkung verschiedenartigster das postulierte Idealbild des Arbeitseinkommens modifizierender Kräfte steht. Weil unter dem Einfluss verschiedenartigster historisch-rechtlicher Kräfte entstanden, ist das Einkommen eine historisch relative Grösse; weil es in seiner Gesamtgrösse verschiedenste sachliche und persönliche Momente in einer bestimmten Kombination durch ein Wirtschaftssubjekt vereinigt, ist es nur eine subjektiv existierende Wertgrösse und bewirkt durch diesen Zusammensetzungsprozess

und seinen Zusammenhang mit dem Bedürfnis- und Gefühlsleben des Menschen den bestimmten Charakter einer Grenznutzenkonstellation bei einem wirtschaftenden Menschen. Dies ist die kollektiv-organische Auffassung des Einkommens im Zusammenhang einerseits mit dem ganzen Leben der Persönlichkeit, andererseits mit dem ganzen Organismus der Volkswirtschaft.

Die vorherige Analyse der Einkommensbildung zeigte, dass der kollektivistisch-organische, oder sozialdynamische Einkommensbegriff den Markstein des Ricardoschen Systems bildet, was *Marx* folgendermassen ausdrückt: »Es ist eines der grossen Verdienste Ricardos, den relativen Arbeitslohn betrachtet und als Kategorie fixiert zu haben. Bisher wurde der Arbeitslohn immer nur einfach betrachtet, der Arbeiter daher als Tier. Hier wird er aber in seinem sozialen Verhältnis betrachtet. Die Stellung der Klassen zueinander ist mehr durch die proportionalen Löhne bedingt als durch die absolute Masse der Löhne«[1]).

Rodbertus hat aber noch früher das grosse Verdienst Ricardos, in der Erkenntnis des verhältnismässigen, aus einem gesellschaftlich hervorgebrachten Wertganzen abgeleiteten Einzeleinkommens edelmütig gefeiert; er sagt darüber folgendes: »Ich halte es für das grösste Verdienst Ricardos, diesen Begriff eines verhältnismässigen Arbeitslohns zuerst aufgestellt zu haben, wenn leider auch seine Freunde wie seine Gegner nichts damit anzufangen wussten, und Ricardo selbst einen verkehrten Gebrauch davon machte, indem er, in seiner Grundrententheorie und der Ansicht von der steigenden Unproduktivität des Landbaus befangen, sogar der Ansicht war, dass der Arbeitslohn als Quote des Produkts fortwährend steige«[2]).

Die Auffassung des Einzeleinkommens als eines Anteils oder einer Quote am Gesamtproduktionsertrag der Gesellschaft macht die Bahn frei für die Auffassung, dass die verschiedenen Einkommensarten, weil einer gemeinschaftlichen Quelle entspringend, sich gegenseitig beeinflussen und deshalb auch im Gesamtinteresse und nach den Prinzipien der Gerechtigkeit, d. h. des Arbeitsverdienstes von der Staatsgewalt beeinflusst, reguliert werden können und sollen.

Der erste und wichtigste Fortschritt auf Grund dieses Einkommensbegriffs ist die Erkenntnis der Natur des Arbeitslohn-

1) *K. Marx*, Theorie über den Mehrwert, 1905, II. Bd., I. Teil, S. 144.

2) *Rodbertus*, Zur Beleuchtung der sozialen Frage. 1875, I. S. 24.

einkommens und die damit zusammenhängende Ueberwindung der **Lohnfondstheorie**. Den ersten, klassischen Schritt in dieser Richtung hat *Rodbertus* getan; er hat dem Gedanken von der kollektiv-organischen Arbeitsgliederung und Einkommensbildung den prägnantesten, teleologisch richtigsten Ausdruck gegeben. Es seien hier einige der ersten schönen und erhabenen Worte des tiefen und stillen Denkers angeführt:

»Unter allen Gesichtspunkten steht also der Arbeitslohn auf ganz gleicher Linie mit den Renten« [1]).

»Das Brot, wovon der Arbeiter lebt, ist zwar schlechter als das des Rentiers, aber doch ebenso frisch« [2]).

»Denn dieser Lohn, insofern ihn freie Menschen bezogen, war, zugleich mit der Unterhaltung der Rentiers, der Endzweck der früheren Produktion, und es hiesse also den Zweck aller Wirtschaft, das Leben des Menschen zum Mittel herabsetzen, wenn man ihn nur als Mittel einer folgenden Produktion ansehen wollte« [3]).

Der kollektiv-organische Einkommensbegriff verdankt seine Formulierung, Entwickelung und Verwertung der deutschen National- oder besser Sozialökonomie. Mit dieser Auffassung des Einkommensbegriffs hängt die Erkenntnis zusammen, dass das Einkommen nicht als eine blosse Summierung ökonomisch-notwendiger Reinerträge anzusehen ist, wodurch es in bezug auf seine konkrete Grösse als ein notwendiger, rein ökonomischer Ausfluss der Produktion erschiene, sondern es wird betrachtet als eine Teilnahme oder Partizipation der wirtschaftlichen Persönlichkeit auf Grund ihrer ökonomisch-rechtlichen Stellung am Gesamteinkommen der Gesellschaft, wodurch das Einzeleinkommen als eine historisch-rechtliche Kategorie erscheint, die im Fluss ist und der Einwirkung der zweckbewusst handelnden Staatsgewalt ausgesetzt ist. Weiter hängt mit dem kollektiv-organischen Einkommensbegriff die Erkenntnis zusammen, dass das auf einer, im Fluss der Entwickelung stehenden historisch-rechtlichen Basis gebildete Einkommen in einer qualitativen Synthese mit der ebenso sich ewig ändernden Bedürfnis- und Gefühlswelt des Menschen steht, wodurch sich die grenznutzenartigen Wertempfindungen bilden, ein Gedanke, der ex professo der Grenznutzentheorie angehört und von ihr entwickelt worden ist, besonders von *Emil Sa...*

1) *Rodbertus*, Zur Erkenntnis . . ., 1842, S. 28.

2) A. a. O., 1842, S. 20. 3) A. a. O., S. 3. S. 27.

worüber später zu reden ist, den aber *Schäffle*, *Wagner*, *Schmoller* in der Zeit vertreten haben, als von der Grenznutzentheorie noch keine Rede war; so sagt z. B. *Schmoller*: »Das Einkommen, wie wir es nach *Hermann* auffassen, ist keine Ertragskategorie, kein Produkt eines beliebigen wirtschaftlichen Rechenexempels, sondern ein lebendiges Ganze, wie es aus dem Begriffe der Persönlichkeit in ihrem Zusammenhang mit der Bedürfnisbefriedigung hervorgeht« [1].

Die Erfassung der Zusammenhänge zwischen dem Einkommen und seinen Quellen, zwischen Einkommen und Wirtschaftssubjekt, die Untersuchung, inwieweit an der Existenz und der Erhaltung dieser Quellen, d. h. also an der Wertbildung die Kollektivität teil hat, die Abschätzung der für Lebenserhaltung und Entwickelung innerhalb bestimmter Verhältnisse notwendigen Einkommensgrösse, die Unterscheidung von notwendigem und standesgemässem Bedarf, das sind Fragen, die sich in der nationalökonomischen Theorie und sozialpolitischen Praxis erheben und mit der Differenzierung der Lebens- und Arbeitsprozesse immer delikater werden; diese Fragen erheben sich notwendig bei jeder Finanzgebahrung und Steuerpolitik des Staates und fordern Antwort. Denn die Einwirkungen der Kollektivgewalten auf die Produktions- und Verteilungsprozesse der Volkswirtschaft sind in eminentem Masse wertbildend, weil sie verschiedene M o d i der Verwirklichung des Arbeitsprinzipes, d. h. der Gestaltung der Grenzkosten- und Grenznutzenverhältnisse innerhalb der Volkswirtschaft erzeugen. Die Aufstellung einiger teleologischer Begriffe oder Gerechtigkeitsprinzipien, die sich auf die steuertechnischen und finanzpolitischen Beziehungen der Kollektivgewalt zu den Privatwirtschaften beziehen und die sich aus der Werttheorie, der Grenzkosten- und Grenznutzen- oder überhaupt der Grenzwerttheorie notwendig ergeben, würden für das Verständnis des Wesens und der Bedeutung der letzteren aufklärend wirken.

Es wird im folgenden versucht, auf Grund der vorher entwickelten Gedanken über Wertbildung und Wertverteilung einige Gerechtigkeitsprinzipien oder Massstäbe für die Berechtigung und die Aufgaben einer sozialpolitisch verfahrenden Finanzgebahrung des Staates zu gewinnen, die in der Werttheorie zu berücksichtigen sind, weil die Sozialpolitik des Staates bestimmte Konstellationen der volkswirtschaftlichen, wertschaffenden Kräfte hervor-

1) *G. Schmoller*, Die Lehre vom Einkommen . . .. Tüb. Zeitschr. 1863. S. 27.

ruft, die den Produktions- und Distributionsprozess der wirtschaftlichen Güterwerte beeinflussen oder regulieren und deshalb, wie schon erwähnt, ein modifizierendes Moment im volkswirtschaftlichen Wertbildungsprozess ausmachen, den Modalitätsbegriff in der Wertlehre abgeben.

Nach dem Vorbild vieler Nationalökonomen und Denker [1]), sind m. E. die Aristotelischen Gerechtigkeitsbegriffe anwendbar und musterhaft, ja systembildend für die Erkenntnis auch der heute befolgten und zu befolgenden Verhältnisse von Privat- und Gemeinwirtschaften. Man durchdenke nur seine Definition der sozialen Gerechtigkeit und vergleiche sie mit manchen trefflichen modernen Definitionen des »Gerechten« im soziologischen Sinne [2]). Aristoteles definiert die soziale Gerechtigkeit folgendermassen:

»Somit bezeichnen wir nach einer Seite der Bedeutung des Worts mit »gerecht« alles das, was in der staatsbürgerlichen Gemeinschaft die Glückseligkeit und alles, was zu ihr gehört, hervorbringt und aufrecht erhält« [3]). Man sieht hier deutlich, wie auf vielen Gebieten des Denkens und Handelns der menschliche Geist gewisse Kreise, man könnte sie besser mit Spiralkreisen vergleichen, beschreibt, gewisse Grundregeln enthält, zu denen man von den verschiedensten Ausgangspunkten her gelangen k a n n.

Bei der vielseitigen, oft zerrissenen Betrachtungs- und Behandlungsweise Aristoteles' ist immer darüber gestritten worden, wie viel Arten Gerechtigkeit Aristoteles unterscheide; der Streit bezieht sich auf die Zahl z w e i o d e r d r e i. Nach der Meinung von *Hugo Grotius*, de jure belli et pacis, 1625, der sich diese Arbeit anschliesst, unterscheidet Aristoteles zwei Arten der Gerechtigkeit im sozialen Zusammenleben:

1) Die ausgleichende, entgeltende und vergeltende Gerechtigkeit, die kompensative und korrigierende Gerechtigkeit, δικαιοσύνη συναλλακτική oder διορθωτική, justitia contractoria oder justitia commutativa, wie sie *Leibniz* formuliert. Aristoteles definiert im fünften Buche der Nikomachischen Ethik die ausgleichende Ge-

1) Vgl. *Fr. J. Neumann*, Die Steuer nach der Steuerfähigkeit. Jahrb. f. Nat. Bd. 35, 36, 1880—81, besonders Bd. 35, S. 531—44.

2) Z. B. »Aller Fortschritt . . . beruht auf der Empfindung für das »Gerechte«, auf den immer mehr gelingenden Versuchen, praktische Massstäbe für das Gerechte zu finden, die Massstäbe zu Institutionen auszubilden, welche die lebendig vorwärtstreibenden Kräfte nicht fesseln und lähmen, sondern in die dem Gesamtinteresse günstigsten Wege hineinweisen.« *Schmoller*, Grundriss. S. 884.

3) Eth. Nic. lib. V. cap. 1. § 12. übers. von *Stahr*, 1863. S. 150.

rechtigkeit folgendermassen: »sie hat es zu tun mit dem regelnden Ausgleichen in bezug auf die bürgerlichen Verkehrsverhältnisse«. Um die Sache in modernen Begriffen auszudrücken, besteht die ausgleichende, kommutative oder kompensative Gerechtigkeit im Prinzip von Leistung und Gegenleistung (ἀντιποιεῖν), weswegen sie im fünften Buch der Eth. Nic. mitunter speziell unter dem Namen τὸ δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθός erscheint; sie besteht in der Abschätzung der entgegenstehenden Objekte (Güter oder Schäden, negative Güter) und dem dem entsprechenden Austausch derselben, weswegen sie ausgleichende oder kompensatorische Gerechtigkeit des Austausches (δικαιοσύνη συναλλακτική) genannt wird. Sie ist d a s t a u s c h g e s e l l s c h a f t l i c h e P r i n z i p, ihr Wesen erinnert an die sich im G r e n z k o s t e n b e g r i f f bewegenden ökonomisch-technischen Momente.

2) Die austeilende oder verteilende Gerechtigkeit, die justitia distributiva, die δικαιοσύνη διανεμητική. Aristoteles definiert die distributive Gerechtigkeit folgendermassen: sie »hat es zu tun mit dem Austeilen von Ehre, Besitz und überhaupt allen anderen Dingen, die unter die Mitglieder des Gemeinwesens zu verteilen sind«[1]) (τῶν ἄλλων ὅσα μεριστὰ τοῖς κοινωνοῦσι τῆς πολιτείας). Es ist hervorzuheben, dass die letzten, etwas dunkel gefassten Worte sich ebenso auf die Verteilung von dem Staate zu leistender Ehrendienste (λειτουργία) wie auf Geldabgaben (εἰσφορά) beziehen können. In unserer Sprache ausgedrückt, ist es das Prinzip der Steuerpflicht, der Steuer- oder Leistungsfähigkeit, das hier obwaltet; ist es die s t a a t s g e m e i n s c h a f t l i c h e G e r e c h t i g k e i t; wie es sich später ergeben wird, ähnelt ihr Wesen sehr den sich im G r e n z n u t z e n b e g r i f f zusammfindenden Gedanken von Bedürfnisempfindungen und konsumökonomischen Momenten[2]).

1) Eth. Nic. lib. V cap. 2 § 12, *Stahr*, S. 162, vgl. *Neumann*, S. 534.

2) Hier sind kurz die Gründe zu erwähnen, weshalb in dieser Arbeit die Unterscheidung der Gerechtigkeit des menschlichen Zusammenlebens (συζῆν, συνημερεύειν, συνδιημερεύειν, συνδιάγειν) als eine z w e i f a c h e und nicht wie bei *Neumann*, der sich hierin an *Pufendorf* anschliesst, als eine d r e i f a c h e interpretiert worden ist. *Neumann* acceptiert das Schema von *Pufendorf*, der folgende Einteilung macht:

1. Die austeilende Gerechtigkeit (τὸ δίκαιον τὸ διανεμητικόν).

2. Die entgeltende Gerechtigkeit (τὸ δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθός).

3. Die wiederherstellende, Remedur schaffende, korrigierende Gerechtigkeit (τὸ δίκαιον τὸ διορθωτικόν.

Dieser Einteilung ist nicht Folge geleistet worden aus folgenden Gründen: Er-

1. Die ausgleichende, entgeltende und korrigierende Gerechtigkeit in der Staatswirtschaft in werttheoretischer Beleuchtung.

Die entgeltende Gerechtigkeit findet ihre generelle Anwendung im Güteraustausch auf dem Markt, wo Nutzen und Kosten, Vorteil und Opfer abgeschätzt, gegenseitig entgolten und ausgeglichen werden, kurz, es ist das Prinzip von Leistung und Gegenleistung, das im Marktaustausch herrscht.

Was die Beziehung der Rechtssubjekte zur Tätigkeit der Staatsgewalt anlangt, so findet das Prinzip von Leistung und Gegenleistung seine Anwendung im eigentlichen Gebührenwesen, wo das Rechtssubjekt eine Zahlung leistet, weil ihm eine bestimmte Gegenleistung seitens der Kollektivgewalt gegeben oder zugesichert wird (z. B. Rechtsschutz bei Patent). Dieser Standpunkt in Bezug auf die Wertübertragung zwischen Staat und Staatsgliedern hat seine Heimat im mittelalterlichen Staatswesen, wo die Staatswirtschaft vielfach bei der Duodezstaaterei mehr einer grösseren Privatwirtschaft glich, wo der privatpersönliche Standpunkt in Staatshaushalt und Staatspolitik der grosszügigen kollektivistischen Staatsauffassung noch keinen Platz frei liess.

Durch das dem mittelalterlichen Staatsorganismus, oder besser gesagt, Staatsmechanismus entsprechende Entgeltlichkeitsprinzip,

stens, die ausgleichende Gerechtigkeit besteht im Gleichgewicht von Vorteil und Schaden, Lust und Unlust oder Last, Leistung und Gegenleistung (τὸ ἀντιπεπονθός) in Bezug auf die bürgerlichen Verkehrsverhältnisse (τὸ ἐν τοῖς συναλλάγμασι διορθωτικόν). — Zweitens, in den freiwilligen Tauschgeschäften (ἑκούσια συναλλάγματα) gleichen die beteiligten Parteien selber die Proportionen von Leistung und Gegenleistung, Nutzen und Opfer aus. Wo aber der freie Wille der einen Partei nicht vorhanden oder gehemmt ist (ἀκούσια), oder wo ein Rechtsdelikt vorliegt, da verfährt der Richter ebenso nach dem Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit, indem er einerseits den vorhandenen Schaden zu verbessern, andererseits den vorhandenen unrechtmässigen Vorteil zu beseitigen sucht (διόρθωσις). Deshalb ist die »ausgleichende Gerechtigkeit ein Mittleres zwischen Strafe und Vorteil« (τὸ μέσον ζημίας καὶ κέρδους). — Drittens, es ist hier vor Augen zu halten, dass der Begriff Strafe (ζημία) gleichbedeutend mit Einbusse, Verlust, Schaden ist, — Umstände, die auf den gemeinsamen Ursprung der tauschartigen Entgeltlichkeit und der korrigierenden richterlichen Vergeltung hinweisen, da beide es mit der Ausgleichung von Lust- und Unlust- oder Lastmomenten zu tun haben. Ja Aristoteles sagt selber dasselbe im fünften Buch der Nikomachischen Ethik: »die Benennungen Vorteil (Gewinn) und Strafe (Schaden) kommen eigentlich her vom freiwilligen Tausche« (ἀλλαγή). Um einzusehen, dass es sich wirklich so verhält, braucht man nur an das Wergeld zu denken.

zu dem sich der individualistisch-kapitalistische Geist der modernen Zeit gesellte, entstanden auch dementsprechende Ansichten über die Aufgaben des Staates, über die rechtsgemässe und gerechte Stellungnahme des Staates zu den »freien« Verträgen zwischen den vor dem Gesetz »gleichen« Rechtssubjekten, und dementsprechend über die Finanzgewalt oder das Besteuerungsrecht des Staates. Diese Ansichten sind trotz aller Nuancierungen in eine Genuss- oder Assekuranztheorie in der Steuerlehre zusammenzufassen, d. h. man schuldet dem Staate Steuern und andere Leistungen insofern und in dem Masse, in dem man von ihm konkrete Werte und Gegenleistungen empfangen und genossen hat, oder insofern der Staat einem den »Genuss von Leben und Eigentum« sichert [1]). Es wird eine genaue Buchfuhrung in bezug auf private und öffentliche Leistungen und Gegenleistungen gemacht und *Schlözer* [2]) findet keinen besseren Vergleich für die Staatswirtschaft und ihre Leistungen als den mit einer Brandversicherungsgesellschaft, wobei jede über die Gebühr (zu verstehen über die Versicherungsprämie »gegen Brand«) hinausgehende Forderung des Staates als eine »Banditenforderung« gestempelt wird. Ein anderes Musterbeispiel der Staatsauffassung der Assekuranztheorie ist die Definition *Garnier*s über die Steuer:

»L'impôt rationel pourrait être défini: le prix des services rendus et notamment le prix du service de sécurité — ou le prime d'assurance payé pour la garantie de la sécurité etc. [3]).

Wenn man eine Theorie richtig verstehen, verteidigen oder bekämpfen will, muss man sich auf ihren Standpunkt stellen, um da, an Ort und Stelle, ihre Falschheiten oder Schiefheiten zu entdecken. Messen wir nun mit dem Massstab der entgeltenden Gerechtigkeit und fragen wir: ist alle Vermögens- und Einkommensbildung, aus der schliesslich alle Abgaben und Steuern gezahlt werden, die Frucht nur der eigenen persönlichen Tätigkeit, oder hat die zusammenlebende Gemeinschaft auch einen und in gewissen Zweigen der Wertbildung einen immer grösser werdenden Anteil?

Die vorhergegangenen Ausführungen, besonders die des ersten Abschnitts dieses Kapitels über die Natur und die Wege der

1) Vgl. darüber ausführlich *A. Wagner*, Finanzw. II. Bd., S. 431 ff.

2) *Schlözer*, Allg. Staatsrecht und Staatsverfassungslehre, Göttingen 1793; vgl. bei *Neumann*, o. z. 35. Bd. S. 518.

3) *Garnier*, Traité des finances, 1872, p. 43; vgl. *Neumann*, S. 517.

Einkommens-, besonders Rentenbildung, brachten eine die zweite Frage b e j a h e n d e Antwort. Die Entwickelung der Ricardoschen Wert- und Rententheorie zeigte, dass die Produktionskosten der letzten, von der Gesellschaft benötigten und erforderten Produktenmengen die Wertgrösse bestimmen, und dass jede natürliche oder künstliche Erhöhung der gesellschaftlich wertbestimmenden Grenzkosten den günstiger gestellten Unternehmungen grössere, häufig oder meistens unverdiente Rentensteigerung einbringt, die mit den individuellen Produktionskosten dieser Unternehmung gar nichts zu tun hat, denn »die Scheidung des Nationaleinkommens in die heutigen Bestandteile geht nicht schon in der Produktion, sondern erst in der Teilung des gemeinschaftlich Produzierten vor sich« [1]).

Somit sind die einzelnen Individuen, im Hinblick auf ihre Wertbildung und ihren Wertbezug aufeinander, oder auf die Existenz der Tausch- und Kulturgemeinschaft angewiesen; denn die menschliche Gemeinschaft schliesst gleicherweise die Teilung der Arbeit und die Teilung des Erarbeiteten ein; ohne diese zwei Prozesse ist kein Kulturleben möglich, kann der Mensch, d. h. der Kulturmensch nicht existieren. Ewig wahr und ewig jung sind in dieser Hinsicht die Worte von Aristoteles: ein Mensch, der die Gesellschaft entbehren kann, ist entweder ein Tier oder ein Gott, denn der Mensch ist ja ein politisches Wesen und von Natur zum Zusammenleben mit anderen geschaffen« [2]).

Deshalb ist die Existenz und Entwickelung des Gemeinschaftslebens, der Formen und Funktionen des gesellschaftlichen Organismus das primäre Kulturbedürfnis des Menschen, denn über den Einzelnen steht das Ganze, weil das Gemeinschaftsleben das höchste und unsterbliche Gebilde des Menschenlebens ist, weil das menschliche Leben im Individuum nur durch das Kulturleben der Gesamtheit erhalten, entwickelt, vererbt wird. Deshalb ist die Befriedigung der Kollektivbedürfnisse der Befriedigung der meisten Individualbedürfnisse gleich-, ja voranzustellen. Ja es kann überhaupt an keine Befriedigung der heutigen individuellen Bedürfnisse gedacht werden ohne die planmässige und ausreichende Befriedigung der Bedürfnisse der Kollektivität. Die einzelnen Menschen sind aber dazu veranlagt, zuerst an das Eigene, an das nächst Individuelle zu denken und es grösser zu sehen, weil sie

1) *Rodbertus*, Zur Erkenntnis . . . S. 67.

2) *Aristoteles*, Eth. Nic., lib. IX, cap. 9. § 3. *Stahr*, S. 341.

es zuerst und näher sehen, ohne zu merken, dass das Gemeinschaftliche in vieler Hinsicht höher und wichtiger ist, weil es der Grund ist, auf dem sich das Individuelle aufbauen kann. Bei isoliert lebenden Menschen würden überhaupt, wenn kein Tierzustand und Atavismus einträte, ganz neue, grössere und anders geartete Bedürfnisse eintreten als bei denselben Menschen, die in Arbeitsteilung, d. h. auch Kostenersparung für ihre Bedürfnisbefriedigung leben. Deshalb nehmen die kollektivistischen oder, wie *Rodbertus* sagt, kommunistischen Bedürfnisse im gesamten Nationalbedürfnis einen qualitativ, wenn nicht auch quantitativ viel grösseren Raum ein als viele der rein individuellen Bedürfnisse. Ja überhaupt alle heutigen individuellen Bedürfnisse der Menschen können nicht befriedigt werden, wenn gewisse Kollektivbedürfnisse des Rechtsschutzes, der gesellschaftlichen Macht- und Zwangsorganisation, des Bildungs- und Verkehrswesens, der Wirtschaftspolitik und der öffentlichen Wohlfahrtspflege unbefriedigt bleiben; und diese letzteren Bedürfnisarten pflegen mit der Steigerung der Bevölkerungsdichtigkeit, der Zunahme der Berührungspunkte und der Interessenkonflikte zwischen den Einzelnen immer grösser und mannigfaltiger zu werden. Deshalb sind die Worte von *Rodbertus* voll tiefer innerer Wahrheit, wenn er sagt:

»Wir brauchen also nicht zu grosse Furcht vor dem Kommunismus zu haben. Nur f a l s c h e kommunistische Systeme können gefährlich werden. Aber im Kommunismus überhaupt stecken wir mitten drin, wie denn die Natur der Gesellschaft kommunistisch ist. Wir pflegen nur immer am spätesten zu erkennen, was uns am nächsten umgibt — uns selbst deshalb auch zu allerletzt [1]).

Nachdem die Erkenntnis gewonnen ist, dass die Gemeinschaft an der Wertbildung als ein ebenbürtiger Faktor neben dem Individuum beteiligt ist, erhebt sich jetzt speziell die Frage, an welchen Wertbildungen ist die Gemeinschaft vornehmlich beteiligt, sodass das besitzende und Renten beziehende Individuum mehr als ein passiver Partner erscheint. Denn je weniger das Individuum persönlich an einer Einkommensbildung und Wertsteigerung aktiv beteiligt ist, desto grösseres Recht hat die Gemeinschaft auf die Forderung besonderer Abgaben seitens der Eigentümer dieser Produktionszweige, wenn sie noch nicht verstaatlicht sind, eine

1) *Rodbertus*, Das Kapital, S. 89 ff.

desto grössere Verantwortlichkeit haben die betreffenden Eigentümer vor der Gemeinschaft, desto mehr erscheinen sie als blosse Verwalter von Wertkomplexen, die einen kollektiven Charakter in sich tragen.

Diese Verantwortlichkeit des Besitzes gegenüber der Gesamtheit hat *J. St. Mill* im Sinne, wenn er bei der Beurteilung der Testierfreiheit die Worte ausspricht: »Large fortunes ...... that is not in the fullest sense a person's own, which he is not free to bestow on others« [1]). Wo es sich um eine durch allgemeine Anstrengung der Gesamtheit erreichte Entwickelung handelt, wo der Wohlstand des Staates und der Nation durch gemeinsame Opfer von Volkskräften erkauft ist, wo günstige geographische und historische Bedingungen einer Staatsgemeinschaft zu einer blühenden Städtekultur mit ihren enormen Bodenpreisen verholfen haben, sind die Ansprüche der Gesamtheit auf einen besonderen Anteil am Einkommens- und Vermögenszuwachs schwerlich auch mit den Prinzipien der entgeltenden Gerechtigkeit, den Tauschmaximen von Leistung und Gegenleistung zurückzuweisen. Es wäre also für die Verfechter der Genuss- und Assekuranztheorie wirklich vorteilhafter, wenn sie »keine Verrechnung zwischen dem Individuum und der Gemeinschaft über »Soll und Haben« und »Haben und Soll« [2]) forderten, denn nach einer unparteiischen und nicht oberflächlichen Berechnung des reinen privatwirtschaftlichen Verdienstes am Wertzuwachs dieser Art von Besitz und Einkommen würden sie kaum ihre beabsichtigten Rechnungsresultate finden.

Vergegenwärtigen wir uns einige schon angedeutete Fälle in der Wertbildung und Wertsteigerung innerhalb der Volkswirtschaft, bei denen das Moment des individuellen oder persönlichen Verdienstes mindestens zweifelhafter Natur ist.

Zuerst die Steigerung des Werts des Grund- und Bodeneigentums. Es wurde früher entwickelt, dass gelungene Bodenmeliorationen an der Wertsteigerung schuld sein können, aber es sind nicht minder häufig die Fälle, wo es sich ausschliesslich um einen reinen K o n j u n k t u r e n g e w i n n handelt, wie ihn *A. Wagner* formuliert hat, wo manche, besonders städtische Immobilien in einigen Jahren an Wert um das Mehrfache steigen können. Vielfach handelt es sich bei diesen Wertsteigerungen, bei den unver-

1) *J. St. Mill*, Principles, ed. Routledge, 1900, p. 519.

2) Vgl. *A. Wagner*, Finanzwissenschaft, II. S. 435.

dienten Konjunkturengewinnen um ein einfaches A b f a n g e n ohne persönliches Zutun gestiegener Werte, wie *Marx* einmal sagt [1]). Deshalb hebt sich der private Besitzer solcher ohne persönliches Zutun steigender Monopolwerte vom persönlich tätigen und riskierenden Landwirt und Unternehmer in ethisch-ökonomisch unvorteilhafter Weise ab, besonders wenn dabei vermeintliche Arbeits- und Risikomomente gegen eine etwaige kommunale oder staatliche Extrabesteuerung entgegengehalten werden. Denn besonders auf die städtische Bodenrente sind die Worte von *K. Marx* anwendbar: »Die Höhe der Bodenrente (und mit ihr der Wert des Bodens) entwickelt sich im Fortgang der gesellschaftlichen Entwickelung als Resultat der gesellschaftlichen Gesamtarbeit« [2]). Deshalb verwertet hier *Wagner* mit Recht das Prinzip der entgeltenden Gerechtigkeit, um die Richtigkeit und Notwendigkeit einer Extrabesteuerung des Konjunkturengewinnes zu begründen: »In modernen Verhältnissen mit ihrer raschen Entwickelung kann namentlich die Forderung der Besteuerung des Konjunkturengewinns am Grund- und Gebäudeeigentum auch durch diesen Hinweis auf das Prinzip von Leistung und Gegenleistung nicht selten mit unterstützt werden, — auch für die Staatsbesteuerung« [3]).

Aber auch bei Industrieunternehmungen, bei Patentierungen, Kartellen, handelsmässiger Ausbeutung der Konsumenten, sind die Verhältnisse nicht viel anders gestaltet. Oft genug ist hier die Gemeinschaft verpflichtet, ungerechte Kapitalakkumulation auf der einen, gemeinschädliche Vermögensruinierung auf der anderen Seite zu verhindern; sie ist wenigstens deshalb berechtigt, an solcher Vermögens- und Einkommenssteigerung vermittelst zweckmässiger Besteuerung (z. B. Erbschaftssteuer) teilzunehmen. Was die oft erhobenen Einwände betrifft, dass durch eine solche Partizipation der Gemeinschaft der individuelle Erwerbseifer und die Unternehmungslust geschwächt werden, so ist nur auf den psychologisch begründeten Umstand hinzuweisen, dass es durchaus nicht wahr ist, dass eine stärkere Besteuerung, die keine

---

1) »Der Kapitalist ist noch selbständiger Funktionär in der Entwickelung dieses Mehrwerts und Mehrprodukts. Der Grundeigentümer hat nur (vermittelst seines Monopols an der Erde) den ohne sein Zutun wachsenden Teil am Mehrprodukt und Mehrwert abzufangen.« Das Kapital, III. Bd., II. Teil, S. 118.

2) Das Kapital, III. Bd., 2. Teil, S. 177.

3) *A. Wagner*, Finanzwissenschaft, II, S. 439.

Ueberlastung (Uebersteuerung) zu sein braucht, die individuelle Unternehmungslust schmälert. Es ist hier oft im Gegenteil ein stärkerer Steueranspruch der Gesamtheit als ein indirekter Ansporn zu intensiverer Arbeit und Wirtschaft anzusehen, wie es ja auch ähnlich der Fall bei Patentierungen ist, wo ein zu ausgedehnter Erfinderschutz für Produktion und Konsumtion gerade nachteilig ist, weil daraus eine Erschlaffung des Erfindungsgeistes folgt.

Es ist aber hier noch ein anderer Punkt zu erwähnen, der den Anteilsanspruch der Gesamtheit an den monopolartigen Vorzugsrenten einzelner Unternehmungen, auf Grund der entgeltenden, kompensativen Gerechtigkeit rechtfertigt. Das ist die allgemeine durch das staatliche Unterrichts- und Bildungswesen begünstigte Entwickelung der Naturwissenschaften, bei der aber nur einzelne, kapitalkräftige Personen die theoretischen Errungenschaften der Wissenschaft praktisch in Unternehmungen verwerten können. Die kulturhistorische Entwickelung von Technik und Wissenschaft ist am wenigsten Sache des sie wirtschaftlich ausbeutenden Unternehmers, sie bildet aber eine ihm zu gute kommende, obwohl seinem Kapitel heterogene Kraft, die seine Expansion begünstigt, steigert.

Darüber macht *K. Marx* tiefblickende Ausführungen im 22. Kapitel des ersten Bandes des »Kapitals«. »Gleich vermehrter Ausbeutung des Naturreichtums durch bloss höhere Spannung der Arbeitskraft, bilden Wissenschaft und Technik eine von der gegebenen Grösse des funktionierenden Kapitals unabhängige Grösse seiner Expansion« [1]). Auch im dritten Bande (1. Teil) kommt er auf denselben Gegenstand zu sprechen (im Abschnitt über Oekonomie der Erfindungen), wo er oft zu scharfe, im allgemeinen aber zutreffende Bemerkungen macht; so z. B.: »Es ist daher meist die wertloseste und miserabelste Sorte von Geldkapitalisten, die aus allen neuen Entwickelungen der allgemeinen Arbeit des menschlichen Geistes und ihrer gesellschaftlichen Anwendung durch kombinierte Arbeit den grössten Nutzen zieht« [2]).

Man braucht nur einige Biographien epochemachender Erfinder durchzugehen, um zu sehen, dass nicht sie selbst es waren, die die Früchte ihres Schweisses und ihres Blutes genossen.

---

1) Das Kapital, I. Bd., S. 620.

2) Das Kapital, III. Bd., I. Teil, S. 80.

sondern andere, häufig ihre ärgsten Feinde; man kommt dann zur Einsicht, dass die Verteidiger des heutigen Individualismus nicht die Verteidiger der besten Individuen sind, denn der heutige Individualismus ist wahrlich nicht das Palladium der Besten und Edelsten dieser Erde.

In tiefer Empfindung dieser Wahrheit, dass in der Gestaltung der heutigen individualistischen Volkswirtschaft, das Höchste und Heiligste des wahren Individualismus, der Besitz und Genuss des eigenen Arbeitsvertrags unerreicht, ja unerreichbar bleibt, sprach *Rodbertus* die Worte aus: »Sicherlich ist das Eigentum nicht Raub. Es ist vielmehr das unbeschränkte Recht auf die Früchte eigener Arbeit. Darum aber raubt das Eigentum nie; wohl aber wird es heute beraubt [1]). Selbstverständlich ist auch heute nicht alles Eigentum auf Raub basiert, ist kein »Fremdtum«, wozu es *Lassalle* stempelt, sondern ein aus Elementen des Verdienstes und Nicht-Verdienstes, des Gerechten und Ungerechten Gemischtes und Zusammengesetztes, wie ja auch der Mensch ein aus tierischen und göttlichen Elementen zusammengesetztes Wesen ist. Es wird vielleicht einen ewigen Kampf und einen ewigen Fortschritt ausmachen, die ewige Aufgabe und der ewige Impuls der Kultur sein, die Mitte zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig in der Abschätzung des wirklichen individuellen Verdienstes an einem produzierten Objekt zu finden.

Der Besitz, als Grund- und Kapitalbesitz angesehen, dient aber dazu, die Geltungs- oder Aneignungskraft im wirtschaftlichen Austausch oder Wertumlaufsprozess zu Gunsten des Besitzenden zu verschieben, indem das rein persönliche Verdienstmoment oft genug nur als ein sekundäres oder gar keines wirkt, weil »das Geld für ihn arbeitet«. Der kapitalistische Besitz ist eine bloss quantitative, rechnerische Summierung wirtschaftlicher Wertquanta unter dem Prinzip einer unterschiedslosen Identität, die sich im Gelde ausdrückt. Bloss als eine Grösse, als eine unpersönliche, »anonyme« Quantität (die anonymen Aktiengesellschaften!) wirkt der Kapitalbesitz, und die Quantität macht bei ihm die Qualität aus, d. h. die Grösse des Kapitalbesitzes entwickelt in seinen weiteren Ausdehnungen, hinsichtlich der sozialökonomischen Güterverteilung, Eigenschaften monopolistischen Charakters, die dem kleineren Kapitalbesitz als solchem nicht zukommen, und zwar

1) *Rodbertus*, Das Kapital, S. 202.

wachsen diese monopolartigen Eigenschaften nicht in Proportion zur Grösse des Besitzes, sondern in einer Progression. Deshalb tun sich ja die kleinen Kapitalbesitzer in Aktiengesellschaften zusammen, und je einheitlicher die Aktiengesellschaft ist, je vollkommener infolge dessen ihr Kapital als einheitliche Grösse funktioniert, desto besser floriert sie. Denn die Masse wirkt da als eine Kraft und entwickelt neue Qualitäten, die dem Bestandteil vielleicht völlig fremd sind, wo sie als Einheit wirkt und unter einem passiven oder aktiven Willen steht; natürlich je vernünftig-aktiver dieser Wille ist, desto durchschlagender kommen ihre ohnedies ihr zukommenden, progressiv steigenden Kraftquantitäten zur Geltung, die die Qualität der grösseren Masse bilden.

Simmel nennt diese wichtigen sozialökonomischen und sozialpsychologischen Vorgänge Superaddium des Reichtums, *Rodbertus* hat sie auch empfunden und erkannt, er nennt sie, übrigens nationalökonomisch und juristisch richtiger, Präcipuum des Besitzes; aber noch weiter, er zieht daraus die richtigen Konsequenzen hinsichtlich der Beitragspflicht an die Gesamtheit; seine Gedanken darüber, wo er wieder seine Lieblingsidee, die Unterscheidung zwischen Arbeits- und Besitzeinkommen hervorhebt, sind sehr wichtig und logisch fest begründet: aus dem progressiv steigenden Präcipuum oder Superaddium des Besitzes zieht er die Konsequenz der logischen Berechtigung und ethischen Notwendigkeit einer progressiven Besteuerung oder Vorausbesteuerung des Besitzes; er legt hier den Hauptnachdruck auf das Wort Besitz und zwar Grund- und Kapitalbesitz, weil er die Existenzbedingung des fundierten Einkommens ist, d. h. des Einkommens, das von persönlichen Einflüssen und Eigenschaften des Besitzers oft ganz unabhängig ist und ihm deshalb über die Besitzer eines nicht fundierten Einkommens ein wichtiges ökonomisches und psychologisches Superaddium oder Präcipuum gibt. Aber lassen wir ihn selbst seine einleuchtenden Gedanken aussprechen:

»Wenn aber der Besitz ein Präcipuum in den Vorteilen, sowohl bei der Verteilung des Nationaleinkommens, als auch bei Benutzung der öffentlichen Anstalten hat, so muss er gerechter Weise auch sein Präcipuum bei den Lasten haben, d. h. sich einer Vorausbesteuerung unterwerfen. Eine einzige Einkommensteuer, die notwendig progressiv sein müsste, würde

indessen, abgesehen von allen sonstigen Nachteilen, diesen Grundsatz nicht genügend verwirklichen. Nur eine Grundrenten- und Kapitalsteuer — Grund- und Kapitalsteuer — vermöchte dies. Erst dann, wenn diese Vorausbesteuerung des Besitzes zur Deckung der öffentlichen Bedürfnisse nicht hinreichte, würde eine allgemeine Einkommenklassensteuer, die dann nicht progressiv zu sein brauchte, den Rest zu beschaffen haben«[1]).

Das Präcipuum des Besitzes am Produktions- und Distributionsprozess der Volkswirtschaft bringt es mit sich, dass der Verteilungsmodus der ökonomischen Werte immer mehr ein unpersönlicher, von den spezifischen Qualitäten des Individuums nicht so abhängiger wird. Dieser Prozess wird am anschaulichsten im Aktiengesellschafts- und im Kartellwesen, wo die Distanz zwischen Besitzwerten und Personal- oder Verdienstwerten, die Diskrepanz zwischen Rechtssubjekt und Rechtsobjekt die grösste wird. Am frappantesten wirkt das Präcipuum des Besitzes vor dem reinen Arbeitsverdienst da, wo in einem »freien« Marktverkehr die menschliche Arbeitskraft die Arbeitsmittel sucht, um als Arbeitskraft weiterleben, und das Arbeitsmittel, der Besitz, das Kapital die Arbeitskraft kauft, um sich als Kapital oder Besitz verwerten, reproduzieren, weiterleben zu können. Bei einem solchen durch Machtorganisation oder Koalition der Arbeiter ungestörten »freien« Marktverkehr geht der Verteilungsprozess so vor sich, dass die Kulturfortschritte der Technik und Wissenschaften fast ausschliesslich den Besitzenden zugute kommen. Diese volkswirtschaftlichen Vorgänge bestanden besonders krass in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in den Jugendjahren des Kapitalismus mit seinen Kinderkrankheiten, den häufigen Krisen, in der Zeit, wo etwaige Einflüsse der Arbeiterorganisationen oder der sozialpolitischen Gesetzgebung auf »das freie Spiel« der wirtschaftlichen Kräfte in Wissenschaft und in Parlamenten noch für Ketzereien gegen das heilige Dogma der »prästabilierten Harmonie« galten. Die nachteiligen sozialökonomischen Folgen des egoistisch ausgebeuteten Präcipuums des Besitzes sind Ricardos tief durchdringendem Blick nicht entgangen, wie seine folgenden Worte beweisen:

»Jetzt aber habe ich Grund zu der Ueberzeugung, dass der eine Fonds, aus dem die Grundherren und Kapitalisten ihr Ein-

1) *Rodbertus*, Das Kapital, S. 34.

kommen beziehen, zunehmen kann, während der andere, nämlich derjenige, von welchem die Arbeiterklasse vornehmlich abhängt, abnehmen kann, und hieraus folgt, wenn ich nicht irre, dass dieselbe Ursache, welche das reine Einkommen des Landes erhöhen mag, gleichzeitig die Bevölkerung vermehren und die Lage des Arbeiters verschlechtern kann«[1]).

Jetzt erhebt sich aber von selbst die Frage: wie soll sich die organisierte Kollektivität, die Staatsgewalt solchen volkswirtschaftlichen Vorgängen gegenüber verhalten? Zwei Standpunkte kann man in dieser wichtigsten Frage der Sozialökonomie unterscheiden:

a) einen quietistisch-passiven.

b) einen sozialpolitisch-aktiven.

Der quietistisch-passive Standpunkt enthält wiederum zwei Extreme in sich, wie sich ja überhaupt überall im Leben »die Extreme berühren«. Einerseits ist nämlich darin die individualistisch-liberale Anschauung und andererseits die sozialistisch-dialektische (revolutionäre) Anschauung enthalten.

Die individualistisch-liberale-optimistische Ansicht besteht im Glauben an die prästabilierte Harmonie im freien Spiel der Kräfte innerhalb der Volkswirtschaft, im Festhalten an dem Dogma des laissez-faire, laissez passer, im Huldigen der Lehrsätze einer für die Kultur richtigen und für das Menschengeschlecht heilsamen sozialen Zuchtwahl auf Grund des ökonomischen Kampfes, der freien Konkurrenz, in der eigentlich nicht die Besten und Edelsten dieser Erde Sieger bleiben; denn die Kraft dieser letzteren besteht doch in anderen Dingen, als in den Taschenspielen der Börsenspekulation und in den Kunststücken »das Zuchthaus nur mit dem Aermel zu streifen«.

Die revolutionär-sozialistische-dialektische Anschauungsweise besteht im Glauben an den dialektischen Gang der sozialen Entwickelung. Dies ist das Glaubensdogma der sozialen Bewegung in ihren Flegeljahren. Sie will kein Eingreifen in die wirtschaftlichen Vorgänge der Gegenwart, sondern verlangt nur ein Abwarten hinsichtlich der Entwickelung des sozialen Zersetzungsprozesses, dabei eine Schulung der Massen, um, wenn »die Stunde

1) *Ricardo*, Grundgesetze, S. 358.

der sozialen Revolution schlägt«, zugreifen zu können; dagegen liegt ihr fern eine Beteiligung an der regelnden Gewalt der parlamentarischen Gesetzgebung. Diese Denkart ist die des revolutionsromantischen Sozialismus, dessen Frucht die Pariser Kommune war. *Karl Marx* hat die dialektische Auffassung der sozialen Entwickelung, wenigstens praktisch während der grösseren Zeit seines Lebens gehegt, ob ganz und immer, ob bis in die tiefsten Wurzeln seiner Theorie, das bleibt jetzt dahingestellt, wenigstens schimmert an verschiedenen Stellen des zweiten und dritten Bandes des »Kapitals«, der »Theorie über den Mehrwert« eine sozialrevolutionistische Auffassung durch, die ja bekanntlich bei *Engels*[1]) zum offenen Ausbruch kommt.

Das Leben hat der sozialrevolutionären und historisch-dialektischen Auffassung nicht recht gegeben, denn was besonders die soziale Entwickelung anlangt, so erzeugt das Leben aus sich heraus Kräfteverhältnisse und deshalb Bewegungen, die oft genug sogar von den Zeitgenossen kaum verstanden und richtig ausgedeutet werden, geschweige denn von den Vorgängern, und seien es die genialsten, klar und richtig vorauszusehen sind; denn der soziale Körper und das soziale Leben ist in noch höherem Grade als der einzelne Mensch ein Zusammengesetztes, das die verschiedensten Möglichkeiten in sich enthält. Die verschiedenartigsten, oft entgegengesetzten Kräfte sind im Individuum wie in der Gesellschaft beisammen, und je nach der Gestaltung der äusseren Verhältnisse, aber besonders je nach der Beschaffenheit der intellektuellen und der Willenskräfte (z. B. des Staates) wird eine Möglichkeit zu Wirklichkeit, die in ihren Endresultaten lebenssteigernd oder lebensvernichtend sein kann.

Sätze, wie »Je ein Kapitalist schlägt viele tot«, oder »mit der beständig abnehmenden Zahl der Kapitalmagnaten, welche alle Vorteile dieses Umwandlungsprozesses usurpieren und monopolisieren, wächst die Masse des Elends, des Drucks, der Knechtschaft, der Entartung, der Ausbeutung«, haben sich nicht bewahrheitet, weil ihre dialektischen Voraussetzungen falsch sind: vor allem aber die Voraussetzung der ungehinderten Konkurrenz, des vollkommen »freien Spiels« der wirtschaftlichen Kräfte und die quietistisch-passive Auffassung in bezug auf den heutigen Staat, den man einen »Nachtwächterstaat« nannte und auf den erst als

1) *Marx*, Die Klassenkämpfe in Frankreich, Ausgabe und Vorrede von *Engels* 1895.

dialektische Antithese der sozialistische Idealstaat folgen sollte. Das Leben aber hat sich vielfach in der Weise entwickelt, dass es das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte illusorisch machte; die Gewerkschaften, gegen die ja als Spielverderber der revolutionäre Sozialismus so lange Zeit Abneigung hegte und noch hegt, und ihr Antipode, die Kartelle sprechen dafür. Die Sozialdemokratie ist, trotzdem oder eher dadurch begünstigt und durch Sozialistengesetze ins Extreme getrieben, als eine legale soziale Macht aufgetreten, nimmt überall in den parlamentarischen Kämpfen rege teil und ist in verschiedenen Ländern zu einem fruchtbaren Regulator der Gesetzgebung geworden.

Durch die Anerkennung der Notwendigkeit einer sozialen Gesetzgebung ist der Staat zu einem regulierenden Faktor κατ᾽ ἐξοχήν in volkswirtschaftlicher Wertbildung und Wertverteilung geworden; dass die Wertverteilung in Mittel- und Westeuropa heutzutage eine andere, vielfach bessere ist als vor 50–70 Jahren, das wird kaum jemand bestreiten wollen. Heutzutage ist vieles von den Prinzipien der Laissez-faire-Doktrin in der Wirtschaftspolitik des Staates aufgegeben, es bleibt noch viel aufzugeben; die Erkenntnis ist aber mit kleinen Ausnahmen fast überall, in Wissenschaft und in Gesetzgebung durchgedrungen, die Erkenntnis, die *Rodbertus* vor mehr als einem Menschenalter aussprach: Die Produktion kann in einem sich selbst überlassenen Verkehr nur erspriesslich für die Gesellschaft sein, wenn die Verteilung gut ist, und die Gesetze eines in bezug auf die Verteilung sich selbst überlassenen Verkehrs bringen es gerade mit sich, dass diese schlecht ist« [1]).

Damit kommen wir nun zur s o z i a l p o l i t i s c h - a k t i v e n Auffassung des Staatsbegriffs; sie beruht auf dem Gedanken der bewusst ausgeübten ausgleichenden Gerechtigkeit, die hier als eine korrigierende Gerechtigkeit, als die wahre justitia commutativa und correctiva erscheint; sie ist eine s o z i a l - e v o l u t i o n i s t i s c h e Anschauung im Gegensatz zur sozial-dialektischen. Sie unterscheidet sich von der liberal-quietistischen Ansicht, indem sie die Schäden, die ökonomischen und sittlichen Nachteile des freien Spiels der guten und bösen Kräfte in der Volkswirtschaft nicht verkennt und deshalb gegen ihre Ausartungen eine ausgleichende oder korrigierende Gerechtigkeit seitens der Staats

1) *Rodbertus*, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, I, S. 54.

gewalt verlangt. Sie unterscheidet sich von der sozialrevolutionären Gesellschafts- und Staatslehre, indem sie es nicht verträgt, dass der moralische Wille der verantwortlichen Leiter des Staates und der Leute, die die Entwickelung des Volks- und Staatsganzen wollen, so lange schlummern soll, bis der Tag der »Negation der Negation« gekommen sei, wo »die Expropriateurs expropriiert werden«. Sie vertritt die grosszügige Staatsidee der Antike: ἡ πολιτικὴ μάλιστα ἀρχιτεκτονική, der Staat ist die harmonische Gestaltung des Lebens der Gesamtheit, wodurch das Leben des Einzelnen zur grösstmöglichen Entwickelung und Glückseligkeit kommt. Unbewusst oder bewusst durch ihren Altmeister *Rodbertus*, steht die sozialpolitisch-aktive Staatsauffassung vollkommen auf dem Boden der folgenden Aristotelischen Gedankengänge, in denen man bei näherem Zuhören das ferne, leise Rauschen des Contrat social *Rousseau*s wahrnehmen möchte.

»Die Menschen schliessen sich auf der Lebensreise aneinander an zur Erreichung irgend eines Nutzens, und indem sie sich gegenseitig etwas von den zum Leben notwendigen Dingen gewähren. Und so glaubt man denn auch, dass selbst die Staatsbeginne sowohl ihr ursprüngliches Entstehen, als ihr Bestehen dem Nutzen verdanken. Denn ihn haben die Gesetzgeber im Auge, und darum sagen sie: gerecht sei, was dem gemeinen Besten frommt.

Alle übrigen Verbindungen nun streben nur nach einem partikulären Nutzen, während die bürgerliche Gesellschaft ganz und voll das allgemeine Beste zum Zweck hat«[1]).

Diesem Sinne für den Staat war der Denker von Jagetzow, der dem grossen Stagyriten an Grandiosität des Gedankens, Tiefe und Schärfe des Blickes in Menschenseele und in Geschichte, Bescheidenheit und Stille des Charakters, Ernst der Lebensauffassung ziemlich nahe steht, von ganzer Seele ergeben. Die Strenge seines moralischen Gesetzes wollte und konnte es nicht zulassen, dass der Staat mit verschränkten Armen dem Vernichtungsschauspiel ruhig und apathisch zusehen soll, wenn die Teile des Staatsganzen sich gegenseitig verzehren und aufreiben (selbstverständlich »innerhalb der Gesetze«), während doch das Wesen des Staates Gerechtigkeit für das Ganze ist. Denn wie könnte ein Staat existieren, wie könnte sich eine Menschenkollektivität Staat und gar Staatsgemeinschaft nennen, die diesen Ge-

1) *Aristoteles*, Eth. Nic. lib. VIII. cap. 1. § 4—5; A. *Stahr* S. 295.

danken nicht vertritt? Staaten, die diese ewige Wahrheit verkannt haben, dass das Leben eines Wesens nur dann möglich ist, wenn es den eigenen, autonomen, inneren Gesetzen folgt, haben doch immer am Ende am eigenen Leibe, ja mit der eigenen Existenz für die gemachten Fehler, die schlechte Erkenntnis, den schwachen Willen, oder gar das böse Gewissen gebüsst.

Deshalb verlangt *Rodbertus* eine reale, in der Natur des Staates logisch begründete Sozialpolitik. Freilich waren seine Forderungen hinsichtlich der nötigen konkreten Staatspolitik nicht immer mit der oft von Willensschwäche oder schlechtem Willen zeugenden Maxime gepaart, wonach die Politik nur die »Kunst des Erreichbaren« sei; das beeinträchtigt aber nicht, steigert im Gegenteil die Achtung vor seiner Charaktergrösse. Als ein grosses Instrument in der Hand des Staates für die Durchsetzung der sozialpolitischen und sozialethischen Korrektivgerechtigkeit sah er mit Recht die Zwangsgewalt und die Finanzhoheit des Staates an und verlangte eine von sozialpolitischen Rücksichten geleitete und darin wissenschaftlich aufgeklärte Finanzpolitik des Staates. Deshalb gab er die folgende schöne Definition der Finanzwissenschaft: ». . . . . die Finanzwissenschaft oder die Grundsätze der Steuern und deren Verwendung, zugleich in ihrem Einfluss auf die Bewegung der Produkte und die Verteilung des Nationalprodukts« [1].

Die Finanzwirtschaft des Staates muss sich von den Grundsätzen der ausgleichenden und korrigierenden Gerechtigkeit leiten lassen, wenn sie überhaupt dem Wesen oder der Idee des Staates genügen soll. Die Prinzipien der Lebenserhaltung und Lebenssteigerung der Kollektivität, die Verwirklichung der kollektivistischen ausgleichenden, kompensativen und korrektiven Gerechtigkeit, die eben die Gerechtigkeit des Kollektivlebens ist, sind die ewige Pflicht der gemeinschaftlichen Staatsgewalt. Die ausgleichende Gerechtigkeit mag auch freiwillig-charitativ ausgeubt werden, wo dies aber nicht geschieht, da tritt die Gemeinschaftsgewalt ein; denn es ist das höchste Interesse der Gemeinschaft, die Harmonie des Ganzen zu wahren, keine ökonomische und geistige Hypertrophie des einen Volksgliedes auf Kosten der dauernden Atrophie der anderen zuzulassen. Die Harmonie zwischen den Gliedern der Staatsgemeinschaft erhält sich ebenso

1) *Rodbertus*, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, I. S. 31.

wenig von selbst, wie sich die Harmonie in der Entwickelung des einzelnen Menschen von selbst einstellt; sondern sowohl bei dem einzelnen Individuum, wie noch mehr bei der menschlichen Gemeinschaft erfolgt die Lebenserhaltung und Lebensentfaltung durch die Resultate des erkennenden Intellekts und sittlich-vernünftigen Willens. Die grossen historischen und sozialen Aufgaben und Krisen, die, als Wendepunkte des Lebens, sich in einzelnen Epochen der Nationen, wie den Klassen und Individuen entgegenstellen, sind die Kraftproben ihres Intellekts und ihres sittlichen Willens, nach denen entschieden wird, ob sie weiterleben können und sollen, denn »nur in der Natur tragen die Dinge und Verhältnisse ihr Gesetz in sich, in der Gesellschaft verlangen sie es von den Menschen. Und diese wird die Not zur Erkenntnis ihrer Wahrheit erleuchten helfen, wenn die Lehre allein nicht hinreichen sollte — — — —«[1]).

2. Die austeilende (distributive) Gerechtigkeit in der Steuerpolitik.

Die ausgleichende (kompensative und korrektive) Gerechtigkeit ist die erste Bedingung des Gemeinschaftslebens, denn die Grundsätze von Leistung und Gegenleistung bilden das Primäre des Tauschverkehrs, des gesellschaftlichen Stoff- und Arbeitsaustausches[2]). Es gibt aber noch eine andere Art von Gerechtigkeit, in den Beziehungen der Menschen untereinander innerhalb einer Lebensgemeinschaft, deren eine Form die Staatsgemeinschaft ist. Diese Gerechtigkeit bringt die Menschen noch näher aneinander, weil sie die Gerechtigkeit der freundschaftlichen Beziehungen ist; sie ist die höchste Gerechtigkeit, denn die höchste Gerechtigkeit ist freundschaftlicher Natur«[3]). Dies ist die distributive Gerechtigkeit. Sie tritt in allen menschlichen Beziehungen als der starke Trieb der Sympathie auf, denn wo Menschen nebeneinander und miteinander in Wechselwirkung leben, bildet sich unwillkürlich ein Gefühl der Lebenseinheit und des Zusammenhangs aus, das sie treibt, sich gegenseitig in ihrer Entwickelung behülflich zu sein. Wo das Gefühl der Sympathie bei in Wechselwirkung lebenden Menschen ausbleibt, da tritt das entgegengesetzte Gefühl der Abneigung ein, denn lebendige Kräfte können nicht dauernd nebeneinander im Indifferenzzustande verharren. Deshalb sagt

1) *Rodbertus*, Zur Beleuchtung der sozialen Frage. I. Teil. 1875. S. 53.

2) τῷ ἀντιποιεῖν γὰρ ἀνάλογον συμμένει ἡ πόλις. Aristot. Eth. Nic. VIII.

3) *Arist.* Eth. Nic. VIII, 1. § 4; *Stahr* S. 273.

Aristoteles: »in jeder gesellschaftlichen Verbindung gibt es eine Art von Gerechtigkeit und somit von Freundschaft«[1].

Aber hören wir, was der grösste Philosoph der Staatsidee über das Wesen der Freundschaft und somit der Staatsgemeinschaft sagt: »Ich bin der Ansicht, ... dass von zwei ungleichen Freunden jedem infolge ihrer Freundschaft ein Mehr zuteil werden müsse, nur nicht beiden eines und dasselbe, sondern dem Ueberragenden ein Mehr an Ehre, dem Bedürftigen an Vorteil. Denn für Tugend und Guttätigkeit ist Ehre der lohnende Ehrenanteil, für die Bedürftigkeit dagegen ist Abhilfe der ihr zukommende Vorteil. Und so sehen wir, verhält es sich in der staatlichen Gemeinschaft«[2]. Diese klassische und ewige Staatsauffassung hat bei allen guten Staatsverfassungen, bei aller grosszügigen Sozial- und Wirtschaftspolitik fortgelebt; sie präsentiert sich uns in der alten französischen Steuerrechtsmaxime: le fort portant le faible[3].

Mit der extensiven und intensiven Entwickelung des modernen Staatslebens hat dieses alte Steuer- oder Beitragsprinzip eine wissenschaftliche Formulierung bekommen. Es ist der Grundsatz der L e i s t u n g s f ä h i g k e i t (Beitragsfähigkeit bei *Rau*, Steuerfähigkeit bei *Neumann*) oder der Gleichmässigkeit der Besteuerung, wie *Wagner* die Sache konkreter und präziser ausdrückt, die nach diesem Prinzip eingerichtet sein soll, damit in der Gesellschaft die distributive Gerechtigkeit durgeführt werde. *Wagner* formuliert diesen Kardinalsatz der Finanzwissenschaft folgendermassen: die Gleichmässigkeit wird hier verstanden als Besteuerungsmöglichkeit im Verhältnis zu der in stärkerer Progression als das absolute Einkommen (und Vermögen) steigenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit«[4].

Für die Feststellung der ökonomischen Leistungsfähigkeit ist eminent wichtig die Ermittelung des sogenannten f r e i e n E i n k o m m e n s, ein Begriff, der durch *A. Wagners* Analysen zum Angelpunkt der Finanzwissenschaft geworden ist. Das freie Einkommen ist der Ueberschuss, der aus dem Einkommensbetrag eines wirtschaftenden Subjekts freibleibt, nachdem die Kosten des zu seinem und seiner Familie Lebensunterhalt notwendigen Bedarfs abge-

1) *Aristoteles*, Eth. Nic. lib. VIII. cap. 9. § 1. *Stahr*, S. 204.

2) *Arist.* Eth. Nic. lib. VIII. cap. 14, § 2, 3.

3) Vgl. *A. Wagner*, Finanzw. II, S. 376.

4) *A. Wagner*, Finanzw. II, S. 384.

zogen sind. Das erste Kapitel entwickelte das Wesen dieses notwendigen Bedarfs oder des Existenzminimums. Sein Wesen ist kulturhistorisch relativ, aber es ist doch möglich, für konkrete Geschichtsepochen und Gesellschaften seine durchschnittliche fluktuierende Grösse zahlenmässig zu fixieren, wobei die Entwickelung des Reichtums und des Bedarfs, besonders die Aenderung des Geldwerts, die Aenderung der früher festgesetzten Grössen notwendig machen. Aber die Einschleichung des Begriffs eines »standesgemässen Bedarfs« ist sorgfältig zu verhüten, weil durch dieses vitium subreptionis ein Ausgangspunkt unendlicher Ungleichheiten und Streitigkeiten geschaffen wird. Deshalb sagt mit Recht *Wagner*: »Indessen kann eben hier nicht von der Berücksichtigung des standesgemässen, sondern nur des allgemein, daher nach dem Massstab der unteren Klassen der Bevölkerung bemessenen »notwendigen Bedarfs« die Rede sein«[1]).

Es liegt im Wesen der Grenznutzentheorie, ihre Blicke auf die Erkenntnisobjekte und Begriffe vom steuerfreien Existenzminimum, dem steuerfähigen freien Einkommen, den Abstufungen desselben zu richten. Es gebührt ihren Theoretikern die Anerkennung, dass sie den Anfang in dieser für Finanzwissenschaft und Finanzpolitik fruchtbaren Richtung gemacht haben. Ihre Theorie in der Finanzwissenschaft ist am besten von *Emil Sax* formuliert worden, es ist die Theorie von den verhältnismässigen wirtschaftlichen Opfern oder den gleichen Opfer- und Entbehrungsgefühlen, die die Steuer einem jeden Steuersubjekt auferlegen soll. Deshalb ist sie die Opfertheorie oder die Theorie von der Steueräquivalenz genannt worden. Eine jede Steuer nimmt aus dem Wertquantum des freien Einkommens den Wertbetrag in Anspruch, der zur Befriedigung der augenblicklich mindest notwendigen Bedürfnisse bestimmt war, so dass diese von der Befriedigung ausgeschlossen werden. Damit eine Gleichmässigkeit der Besteuerung existiere, müssen die grösseren Einkommen, die im Falle der Steuerzahlung viel minder dringende Bedürfnisse zu entbehren haben, als es bei den kleineren Einkommen der Fall ist, einen verhältnismässig, d. h. progressiv grösseren Steuerbetrag leisten. Es wird also eine nach dem Entbehrungsgefühl gemessene Opfergleichheit, eine Wertgleichheit im

1) A. *Wagner*, Finanzwissenschaft, II. S. 447.

subjektiven Sinne, d. h. eine Affektionsgleichheit hinsichtlich der Steuerverteilung verlangt. Der Affektionsgrad oder das Entbehrungsgefühl, die die Steuerleistung bringt, wird bestimmt durch das Verhältnis des zu entbehrenden Genusses zum Gesamtgenuss, den eine bestimmte Einkommensgrösse dem Steuersubjekt gewährt. Die Opfergleichheit bedeutet, dass die durch die Steuerleistung Jedem entgehenden Genüsse im gleichen Verhältnisse zu dem jedem durch sein Einkommen ermöglichten Gesamtgenuss stehen sollen. Die Opfer, welche verschiedene Personen zu bringen haben, sind gleich, wenn letztere einen gleichen Teil von der Summe von Genüssen, worüber jeder verfügt, entbehren müssen«[1].

Es ist also die subjektive Wertgrösse oder der grenznutzenartige Individualwert, den ein bestimmter Steuerbetrag für ein bestimmtes Subjekt hat, die das Erkenntnisobjekt der finanzwissenschaftlichen Opfertheorie bilden. *Sax* münzt diese Gedanken zu einer mathematischen Formel aus, in der das individuelle Opfergefühl und der einzelne Steuerbetrag in ein gegenseitiges Verhältnis gesetzt sind; seine Formel lautet: »Der mathematische Ausdruck dieses Steuerprinzips wäre, dass die Summe der Geldeinheiten jeder Individualsteuer, multipliziert mit der Verhältniszahl des Individualwertes, für jeden Steuerträger die gleiche Grösse ergibt«[2]. Diesen Grundsatz der grenznutzenartigen Aequivalenz der Steuerbeträge nennt *Sax* das ökonomische Prinzip in der Steuerlehre, deshalb betitelt er die von ihm entwickelte, übrigens auch von *R. Meyer*[3]) mit denselben Grundgedanken früher vertretene Theorie als die ökonomische Theorie in der Finanzwissenschaft, oder die ökonomische Steuerlehre, die aber vielfach, wie schon angedeutet, alte, klassische (Aristoteles) Gedanken in einem moderneren Gewand bringt, sie weiter und feiner differenziert, wie ja das Opferprinzip auch in den folgenden Worten *J. St. Mill*s enthalten ist: »The principle of equality of taxation . . . . . equality of sacrifice«[4]).

Direkte, praktische und mathematische Anwendung der Grenznutzentheorie auf die Steuerdoktrin haben zum erstenmal

1) *Emil Sax*, Die Progressivsteuer, Ztschr. f. Volksw. österr. Volkswirte. I. Bd. 1892, S. 55.

2) *Emil Sax*, Die Progressivsteuer, S. 91.

3) *Robert Meyer*, Die Prinzipien der gerechten Besteuerung, 1884.

4) *J. St. Mill*, Principles, 1900, ed. Routledge, p. 521.

eine Gruppe tüchtiger, niederländischer Nationalökonomen gemacht: *Pierson, Treub, Cort van der Linden, Bok, Mees, Cohen Stuart* etc. Sie suchten zuerst die grenznutzenartigen Individualwerte verschiedener Steuerbeträge mathematisch darzustellen, erkannten aber, durch logische und psychologische Widersprüche belehrt, die Wahrheit, dass es sich bei den Opferempfindungen hinsichtlich der Beiträge zur Befriedigung der Kollektivbedürfnisse mehr um inkommensurable qualitative Grössen, oder besser Grade handelt, um Empfindungen und Gefühle, deren genaue Qualität und Intensität kaum von den betreffenden Subjekten autoptisch angegeben, geschweige denn von aussen gemessen und »tabellarisch« dargestellt werden können. Diese bessere Erkenntnis hat *Schmoller* in den folgenden Worten antizipiert: »Es zeigt sich auch auf diesem Punkte, dass alle höheren Fragen der politischen Oekonomie in ihrer tiefsten Ergründung nicht durch einige mathematisch gleichmässige Formeln, sondern durch die Anknüpfung derselben an die höchsten Probleme der Philosophie und der Geschichte ihre prinzipielle Lösung finden[1]).

Deshalb spricht *Sax*, ebenfalls in Erkenntnis der Unmöglichkeit der Berechnung der grenznutzenartigen Individualwerte der Steuern, die summarische, nicht mehr »mathematisch-differenzierte« und genaue Ansicht aus, dass eine grosse, progressiv steigende Differenz in den Opfergefühlen nur auf den Stufen zwischen dem physischen und dem sozialen oder standesgemässen Existenzminimum zu finden sei, sodass also die progressive grenznutzenartige Wertäquivalenz bei den höheren Einkommen allmählich in eine proportionale übergeht, deshalb die Progressivsteuer dementsprechend in eine proportionale. »Die richtige Steuerprogression ist eine degressive, aber unregelmässige«[2]). Es erscheint *Sax* für die höheren Einkommenstufen die proportionale Besteuerung als zweckmässiger und gerechter, weil auf diesen Reichtumshöhen sich neue grenznutzenartige Wertgefühle auslösen, die die Schwelle des empfundenen letzten, untersten Grenznutzens heben. Das Resultat der Erwägungen der ökonomischen Steuerlehre ist somit ein ziemlich bescheidenes: der Degressivsteuerfuss, d. h. für die niedrigen Einkommenstufen degressiv niedrigere Steuersätze. Es ist nur »eine Treppe und wenig Stufen« (der Degressivsteuerfuss) die die ökonomische Steuerlehre ersteigt; die Treppe ohne Ende

1) *G. Schmoller*, Die Lehre vom Einkommen . . . a. a. O., S. 34.

2) *E. Sax*, Die Progressivsteuer, a. a. O. S. 94.

bis zu den höchsten Stockwerken der Wohlstands- und Reichtumspyramide hin«, wie Wagner die Progressivsteuersätze trefflich bezeichnet[1]), ist über ihre Kraft, denn solche Höhen kann die zu individualisierende Grenznutzenanalyse mit ihren Unsicherheiten, Schwankungen, ihren Zweifeln in bezug auf die subjektiven Wertempfindungen oder die subjektiven Steueräquivalente nicht ersteigen.

Viel bestimmter, dem wirklichen Leben der Staatsgemeinschaft näher stehend, auf keinen solchen Umwegen wandelnd, fasst *A. Wagner* das Wesen der ökonomisch-rechtlichen Beziehungen zwischen Individuum und Gesellschaft auf, Beziehungen, die auch in dieser Abhandlung schon genügend zur Besprechung kamen. Er hebt die Wahrheit und Notwendigkeit der nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verfahrenden distributiven Gerechtigkeit hervor, der Gerechtigkeit des Freundschafts- und Gemeinschaftslebens, wie Aristoteles sagt. Es können nicht die grenznutzenartigen, genussartigen, inkommensurablen Wertgrössen die Verteilung der öffentlichen Steuerlasten leiten, sondern es ist die ökonomische Leistungsfähigkeit (die wohl etwas anderes, etwas Objektiveres ist als die subjektiv verschiedene, unter keine Schematisierung zu bringende grenznutzenartige Wertempfindung), die den Bestimmungsgrund und Verteilungsmodus der öffentlichen Steuerpflicht abgeben kann. »Daraus ist für die Durchführung des Grundsatzes »gleichmässiger Besteuerung nach der wirklichen Leistungsfähigkeit« die Folgerung abzuleiten, dass die Besteuerung progressiv und degressiv nach der Höhe des freien Einkommens sein muss, und dass, wenn zunächst das g a n z e Einkommen als Steuerquelle betrachtet und behandelt wird, auf die erwähnte B e l a s t u n g dieses Einkommens angemessene Rücksicht zu nehmen ist«[2]).

Dieses Moment der Belastung ist steuertechnisch und steuerpolitisch ausserordentlich wichtig, es umfasst die besonderen Arbeits-, Obligations-, Familien- und Altersverhältnisse des Steuersubjekts, die seine wirtschaftliche Steuerkraft entscheidend beeinflussen. Diesen wichtigen Gesichtspunkt drückt auch *J. St. Mill* einfach und schön in den Worten aus: ›people should be taxed,

---

1) *Wagner*, Ueber soziale Steuer- und Finanzpolitik. Brauns Archiv 1891, S. 23.

2) *A. Wagner*, Finanzw. II, S. 447.

not in proportion to what they have, but to what they can afford to spend« [1]).

Schliesslich ist noch der Punkt zu erwähnen, dass die progressiv stärkere Belastung der höheren Einkommensstufen nicht durch eine Steuer, sondern durch das ganze Steuersystem erfolgen kann. Denn bei einer einzigen Einkommensteuer, etwa in der Art des physiokratischen impôt unique, würde die steuertechnische Erhebungsschwierigkeit, die Lästigkeit und die Defraudationsmöglichkeit viel grösser sein. Nur bei einer vollkommen durchgeführten kommunistischen Produktionsweise wäre diese einzige ideale Einkommensteuer möglich, in der Form der einfachen »Vorwegnahme«. Was speziell die praktische Durchführung des progressiven Steuerprinzips vermittelst des ganzen Steuersystems der Kollektivität betrifft, so ist dies eine jener Situationen, wo die anerkannte Theorie in die Praxis übergeführt werden soll. Es beginnen hier die grossen Streitigkeiten um die kleinen Fragen; und viele Nationalökonomen, die theoretisch die Richtigkeit der progressiv stärkeren Belastung der grösseren Einkommen anerkennen, kommen wegen der praktischen Schwierigkeiten und der damit verbundenen Ungerechtigkeiten vom Grundsatz der Progression ab. Gewöhnlich sieht man in solchen Fällen das Schwierige im Neuen grösser, als es in Wirklichkeit ist, denn das Schwierige ist es, was die Aufmerksamkeit zuerst auf sich zieht und dadurch eine optisch-geistige Illusion hervorruft. Es ist wirklich ein Lebensprinzip, dass das Neue das Alte in vielen Seiten potenziert, im Quadrat übertreffen muss, damit man sich überhaupt zum Eingreifen, zu dessen Einführung entschliesst, denn das Alte ist immer angesehener, wo es sich um praktische Lebenstätigkeit handelt. Die Not des Lebens zwingt aber die Menschen, immer weiter zu schreiten, und das Leben schafft seine Not, weil es aus sich heraus neue Kräfte schafft, die zu seiner Modifizierung, zu einem neuen Leben führen. Und so weiter dasselbe Schauspiel. Deshalb ist das Gerechte niemals vollkommen und für dauernde Zeit zu erreichen, am wenigsten in der Finanztätigkeit der Kollektivität, wo so viele Interessen unter einen Nenner gebracht, so viele Lebenskräfte zusammengefasst werden. Für diese Fälle gelten die Worte *A. Wagners*: »für die praktische Steuerpolitik lässt sich die gleichmässige Besteuerung aber nur wieder als

---

1) *J. St. Mill*, Principles, p. 523.

ideales Ziel hinstellen, dem man sich so viel als möglich nähern soll, das man aber wegen der praktischen Schwierigkeiten niemals vollständig, meistens selbst nur sehr ungenügend erreichen kann[1]).

Diese Worte beziehen sich mehr auf die Möglichkeit des Gerechtigkeit-Uebens in der sozialpolitischen Finanzgebahrung der Kollektivität. Das Problem hat aber noch eine Seite: die Notwendigkeit des Gerechtigkeit-Uebens in der Finanzpolitik hinsichtlich der Steuerverteilung nach der progressiven Leistungsfähigkeit mit ihren volkswirtschaftlichen Wirkungen. *J. St. Mill* hat die Notwendigkeit der Ausübung von sozialpolitischer Gerechtigkeit im Sinne, wenn er den Gedanken ausspricht: »But the impossibility of doing perfect justice is no reason against doing as much, as we can«[2]).

Das Können im Ueben der Gerechtigkeit hängt aber von der Stärke des Wollens ab. Denn das Leben des Menschen und des Staates ist nicht nur von den Gesetzen der äusseren Natur abhängig, sondern auch, oder noch mehr, von den selbsterzeugten, von der äusseren Natur unabhängigen Gesetzen des sittlich-vernünftigen Willens der Einzelnen und der Gemeinschaft. Viele sind der Schwierigkeiten und äusseren Nötigungen im Leben, es ist aber der freie, d. h. seinem Wesen und seiner Entwickelung entsprechende Wille, der die Schwierigkeiten überwindet und aus den vielen Lebensmöglichkeiten eine, vielleicht die früher, äusserlich betrachtet, am wenigsten aussichtsvolle zu Wirklichkeit macht. Und einen solchen Willen müssen nicht nur Einzelne (im moralischen Gesetz), sondern auch Gemeinschaften zeigen können, denn durch Ueberwindung der äusseren Schwierigkeiten und durch Selbstüberwindung, d. h. Ueberwindung der zersetzenden Kräfte im Inneren, leben und entwickeln sich Individuen, Klassen und Gemeinschaften. Durch die Ueberwindung der äusseren und inneren Krisen entsteht das Ganze des triumphierenden Lebens, denn das Leben ist ein Ganzes von Kräften, und die Krankheit besteht darin, dies Ganze lückenhaft, zu einem Nicht-Ganzen gemacht zu haben. Im sozialen Leben ist die distributive Gerechtigkeit der erste Faktor, der die zersetzenden Krankheiten im gesellschaftlichen Körper überwinden hilft, sie verlangt Opferwilligkeit und einen Willen zu Erhaltung des gesellschaftlichen Ganzen.

1) *A. Wagner*, Finanzwissenschaft, II, S. 430.

2) *J. St. Mill*, Principles, book V, p. 523.

In der heutigen Gesellschaft ist dieses gemeinschaftliche Kulturganze gestört, ja damit zusammenhängend auch die Integrität der Familie und das Ganze des Individuums, und zwar in vielen Beziehungen viel mehr, als es in früheren Zeitaltern der Fall war.

Bei der vielfachen Sprengung und Auflösung der früheren Gemeinschafts- und Familienbande, der Hüllen, die in früheren Epochen das Individuum umgaben, ist es viel empfindlicher, viel anspruchsvoller geworden. Es ist eine ewige Sehnsucht im Menschen nach seinem Ganzen, sagt Plato, und der Eros ist die ewige Begierde nach dem Ganzen. Deshalb sehnt sich der heutige Mensch nach dem Ganzen seiner Persönlichkeit und der Gesellschaft, und zwar desto stärker, je einseitiger, d. h. lebenszerstörender sie geworden sind. Der Ausdruck dieser Sehnsucht in der Gesellschaft, der Eros im sozialen Sinne, in der sozialen Entwickelung, ist die Idee des Sozialismus und Kommunismus. Diese Ideen, in denen ein Kern ewiger Wahrheit, weil die Sehnsucht nach dem Ganzen von Individuum und Gesellschaft, enthalten ist, erscheinen desto prägnanter und einseitiger, je einseitiger andererseits und deshalb je falscher der herrschende Individualismus und der mit ihm verbundene Kommunismus oder Kollektivismus geworden sind, je mehr sie das geistige und materielle physische Ganze des einzelnen Menschen und der Gesellschaft zerstört haben. Auf dieser sozialpsychologischen Erkenntnis basieren die folgenden Worte *Rodbertus*':

»In allen grossen sozialen Erschütterungen, in jeder der gesellschaftlichen Wehen, aus denen sich neue Zeiten erzeugten, trat auch plötzlich die kommunistische Idee den betroffenen Zeitgenossen auf Augenblicke entgegen«[1]).

An das Gestörtwerden des Ganzen im Menschen und in der Gesellschaft und die damit verbundene Sehnsucht nach dem verlorenen Ganzen, wodurch Umgestaltungen und neue Entfaltungen des Lebens hervorgerufen werden, denkt *Simmel*, wenn er die Worte ausspricht:

»Die Entwickelung der Menschheit gelangt immer zu Stadien, wo die Unterdrückung der Individualität der unausbleibliche Durchgangspunkt für ihre spätere freie Entfaltung, wo die blosse Aeusserlichkeit der Lebensbestimmungen die Schule der Innerlichkeit wird, wo die vergewaltigende Formung eine Aufsammlung

---

1) *Rodbertus*, Das Kapital, S. 221.

der Kräfte bewirkt, die später alle persönliche Eigenart tragen«[1]).

Diese Vorgänge hat auch *K. Marx* vor Augen, wenn er die Worte ausspricht, die von einer tiefen Erfassung von Menschen- und Gesellschaftsnatur zeugen: »Es ist in der Tat nur durch die ungeheuerste Verschwendung von individueller Entwickelung, dass die Entwickelung der Menschheit überhaupt gesichert und durchgeführt wird in der Geschichtsepoche, die der bewussten Rekonstitution der menschlichen Gesellschaft unmittelbar vorausgeht«[2]).

Die Erkenntnis dieser sozialen und seelischen Vorgänge erlaubt der Staatsgewalt keineswegs, die passive und wohlfeile Rolle des sozialpolitisch teilnahmslosen Administrators einzunehmen, denn nicht bloss in der aktiven Augenblicksrepulsion (Polizei im engeren Sinne und Justiz), sondern auch oder vielmehr in der sozialpolitischen Prävention und der gestaltenden Relation zu den Gemeinschaftsgliedern besteht die prädestinierte Aufgabe der Staatsgewalt. Sie darf nicht die Zerstörung und Unterdrückung von Klassen und Individualexistenzen dulden, die Ausartung und Hemmung der allseitigen Entwickelung, die Atrophie hier und die Hypertrophie dort. Eine Einsicht, wo sie nötig, und ein Wille, wie er nötig, im Gerechtigkeit-Ueben erfordert die Entwickelung des Gemeinschaftslebens von der organisierten Staatsgewalt. Die Finanzgebahrung ist ein wichtiger Faktor darin; Ueberlastung der einen Klassen, relative oder absolute Steuerfreiheit der anderen hat immer in der Geschichte Disharmonie, Verfall der Volkswirtschaft, Revolutionen hervorgebracht. Dergleichen Vorgänge entspringen aufgehäufter sozialer Ungerechtigkeit, und der Mangel an distributiver Gerechtigkeit, die eben die Gerechtigkeit des menschlichen Zusammenlebens ist, rächt sich durch die Zerstörung des gesellschaftlichen Körpers, denn die Seele des gesellschaftlichen Körpers ist die distributive Gerechtigkeit, welche die Einheit und Ganzheit des Gemeinschaftsverbandes aufrechtzuerhalten, das Gleichgewicht in der Wechselwirkung von Individual- und Sozialkräften zu bewahren sucht.

»Ein tief Geheimnis wohnt — dem die Geschichte
Stets fremd geblieben — in des Staates Seele,
Dess' Wirksamkeit so göttlicher Natur,
Dass Sprache nicht, noch Feder sie kann deuten«[3]).

---

1) *G. Simmel*, Philosophie des Geldes, 1900, S. 384.

2) *K. Marx*, Das Kapital, III. Bd., I. Teil, S. 63.

3) *Shakespeare*, Troilus und Cressida, III. 3. Zitiert bei *Rodbertus*, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, II. Teil, 1885, S. 3.

Schlussbetrachtung.

Das grösste Verdienst Ricardos in der sozialökonomischen Wert- und Preislehre ist, dass er das Wesen, d. h. die Grundbeschaffenheit des Seins und die Hauptrichtung des Werdens der wirtschaftlichen Produktions- und Verteilungsprozesse, überhaupt die Wirklichkeit der sozialökonomischen Kultur erfasste. Die Quintessenz seiner Gedankengänge ist, wie schon vorher erwähnt: das Endresultat der gesellschaftlich-dynamischen Wirtschaftsvorgänge in bezug auf die Wertbildung besteht in der Fixierung und Durchsetzung des Arbeitsmoments, und zwar innerhalb der ökonomisch-rechtlichen Verfassung der freien Konkurrenz in der Gestalt der Grenzkosten oder der Grenzarbeit, deren Individualwert der preisbestimmende ist, weil er durch den Tauschverkehr zum allgemeinen Tauschwert oder Wertrepräsentanten der betreffenden Gütergattung erhoben wird. Ricardo untersuchte die verschiedenen Erscheinungsformen, die mannigfaltigen Wirklichkeitsmodi[1]), in denen Grenzkosten und Grenzarbeit bei der Produktion der wirtschaftlichen Wertobjekte auftreten. Deshalb analysierte er die ganze Volkswirtschaft, ihr Wesen und ihre Fortschritte, die Rentenbildung in Agrikultur und Industrie (Montanindustrie), die Preismodifikationen durch den auswärtigen Handel, die Edelmetall-Ein- und Ausfuhr, die Steuern; und überall suchte und fand er in diesen Prozessen die beherrschende, regulierende Macht des Arbeitsmoments, das in der Form der Grenzarbeit, der Grenzkosten durchgesetzt wird. Weil der Grenzarbeitsbegriff immer vor seinen Augen stand, untersuchte er vornehmlich die technisch-ökonomischen Faktoren, die den Güterwert bilden und ändern; deshalb stand vornehmlich das gesellschaftliche Produktionsproblem in seinem Gesichtskreis; deshalb er-

1) Oben Kapitel IV.

scheint bei ihm die wirtschaftliche Produktion als das höchste Gut, als der Zweck der Kultur, wogegen die Güterdistribution, das Menschenglück etwas Sekundäres, eine Folge ist. Aus diesem Grunde erklären sich die vielen Meinungsäusserungen über das Ricardosche Lehrgebäude, wonach es mehr die Objekte der Kultur, ihre Errungenschaften, ihre Prozesse, als die Subjekte und Träger der Kultur, die Menschen und deren Entwickelung berücksichtige.

Die folgenden, bisweilen die tiefsten Akkorde des Empfindens und Denkens berührenden, ein Blitzlicht in das wissenschaftliche System Ricardos werfenden Worte eines diesem kongenialen Kopfes, wie es *Marx*, nicht als Revolutionsromantiker, sondern als Sozialphilosoph und Mann der strengen Wissenschaft zweifelsohne ist, deuten den psychologischen Grund, weshalb Ricardo vornehmlich die Analyse der Produktion und der Arbeitskonfiguration innerhalb der arbeitsteiligen Gesellschaft vor Augen hatte, während er die Distributionsvorgänge mit ihren individuell-psychologischen Folgen, den subjektiven Wertgefuhlen und ihren sozialpolitischen Folgerungen und Notwendigkeiten vernachlässigte. Gewiss ist *Marx* der letzte, der in dieser Hinsicht etwas vernachlässigte. Er erklärt folgendermassen den Charakter des Ricardoschen Lehrgebäudes, wobei er oft in aphoristischen Sätzen das Wesen seiner Sozialphilosophie und seiner nicht so einfach revolutions-eruptiven, sondern vorwiegend geschichtlich-evolutionistischen Denkungsart offenbart; die nähere Analyse dieser letzteren liegt aber ausserhalb des Ziels und Rahmens dieser Arbeit. Seine Worte sind:

»Ricardo betrachtet mit Recht, für seine Zeit, die kapitalistische Produktionsweise als die vorteilhafteste für die Produktion überhaupt, als die vorteilhafteste zur Erzeugung des Reichtums. Er will die Produktion der Produktion halber und dieses mit Recht. Wollte man behaupten, wie es sentimentale Gegner Ricardos getan haben, dass die Produktion nicht als solche der Zweck sei, so vergisst man, dass Produktion um der Produktion halber nichts heisst, als Entwickelung der menschlichen Produktivkräfte, also Entwickelung des Reichtums der menschlichen Natur als Selbstzweck. Stellt man, wie *Sismondi,* das Wohl der Einzelnen diesem Zwecke gegenüber, so behauptet man, dass die Entwickelung der Gattung aufgehalten werden muss, um das Wohl des Einzelnen zu sichern, dass also zum Beispiel kein Krieg geführt werden

dürfe, worin einzelne jedenfalls kaput gehen. *Sismondi* hat Recht gegen die Oekonomen, die diesen Gegensatz vertuschen, leugnen. Dass diese Entwickelung der Fähigkeiten der Gattung Mensch, obgleich sie sich zunächst auf Kosten der Mehrzahl der Menschenindividuen und gewisser Menschenklassen vollzieht, schliesslich diesen Antagonismus durchbricht und zusammenfällt mit der Entwickelung des einzelnen Individuums, dass also die höhere Entwickelung der Individualität, nur durch einen historischen Prozess erkauft wird, worin die Individuen geopfert werden [1]), wird nicht verstanden, abgesehen von der Unfruchtbarkeit solcher Behauptungen, da die Vorteile der Gattung im Menschenreich, wie im Tier- und Pflanzenreich, sich stets durchsetzen auf Kosten der Vorteile von Individuen. Die Rücksichtslosigkeit Ricardos war also nicht nur wissenschaftlich ehrlich, sondern w i s s e n s c h a f t l i c h g e b o t e n für seinen Standpunkt. Es ist ihm aber deshalb auch ganz gleichgültig, ob die Entwickelung der Produktivkräfte Grundeigentum totschlägt oder Arbeiter. Wenn dieser Fortschritt das Kapital der industriellen Bourgeoisie entwertet, so ist er ihm ebenso willkommen. Wenn die Entwickelung der Produktivkraft der Arbeit das vorhandene fixe Kapital um die Hälfte entwertet, was liegt daran, sagt Ricardo; die Produktivitat der menschlichen Arbeit hat sich verdoppelt. Hier ist also w i s s e n s c h a f t l i c h e E h r l i c h k e i t. Wenn die Auffassung Ricardos im ganzen im Interesse der industriellen Bourgeoisie ist, so nur, weil und soweit deren Interesse zusammenfällt mit dem der Produktion oder der produktiven Entwickelung der menschlichen Arbeit. Wo sie in Gegensatz dazu tritt, ist er ebenso rücksichtslos gegen die Bourgeoisie, als er sonst gegen das Proletariat und die Aristokratie ist«.

Mit Bezug auf diese Charakteristik von Ricardo ist der folgende Satz beweisend: »Ich würde es höchlichst bedauern, wenn die Rücksichten auf eine besondere Klasse es gestatten würden, den Fortschritt des Reichtums und der Bevölkerung des Landes zu hemmen« [2]).

Ricardo untersuchte vorwiegend die Produktionsverhältnisse,

---

1) Vgl. über diese eminent wichtigen Gedanken den Schluss des vorigen Kapitels, S. 132 f.

2) *Ricardo*, An Essay on the Influence of a low Price of corn on the Profits of Stock etc. 2nd ed. p. 49, London 1815. *K. Marx*, Theorie über den Mehrwert, II. Bd. »Ricardo«, I. Teil, S. 309, Posthumausgabe von *K. Kautsky*, 1905.

weil sie die Basis sind, auf der sich die Menschheit und damit zusammenhängend die Gattung Mensch, nach Raum und Zeit (Generationen), nach Qantität und, vor allem, Qualität entwickeln kann. Auf dieser Basis können die Distributionsverhältnisse sich erst ausmünzen und vervollkommnen. Er betrachtete die menschliche Gemeinschaft und ihr objektiviertes Produkt, die Kultur, auf der sie als auf der notwendigen Grundlage stehen muss um diese Grundlage, diese Kultur noch höher und weiter auf- und auszubauen, als ein Ganzes und Einheitliches, in dem die Menschen zu einem Austausch von Energien, einem Zusammenleben, weil Kulturleben, vereinigt sind, um dadurch, wie *Marx* sagt, die Gattung Mensch auszubilden, zu vervollkommnen. Als das verbindende Mittel im wirtschaftlichen Austauschprozess, erkannte er den Wert der menschlichen Arbeit, deren Verschiedenheiten und Ungleichheiten innerhalb eines Produktionszweiges durch die Marktkonkurrenz in der Gestalt der Grenzarbeit oder der Grenzkosten zur äusseren Gleichheit gebracht werden; d. h. der Individualwert des am schwierigsten produzierten, gesellschaftlich notwendigen Güterquantums wird duich den Marktaustausch der konkurrierenden Wirtschaftsindividualitäten zum regulierenden Wert der ganzen Produktmenge und setzt dadurch den Preis oder den Tauschwert fest. Durch die Erkenntnis der gesellschaftlichen Güterproduktion und Wertbildung, auf deren Grundlage die Wertverteilung erfolgt, brachte Ricardo die Erkenntnis der sozialökonomischen Vorgänge zu einer Einheit des Blicks, zu einer Synthese der Auffassung und der Deutung, die früher nicht existierte. Deshalb ist seine Werttheorie die reine sozialökonomische Wirklichkeitserkenntnis der Wertbildung bei Vorhandensein der freien Konkurrenz; ihre Formel ist: die gesellschaftliche Wertbildung geschieht durch die Festsetzung der Grenzkosten oder Grenzarbeit. Hiermit ist eine andere Erkenntnis verbunden: die Gesellschaft wird als eine Ganzheit aufgefasst, als ein passiver Sammelpunkt von Individualkräften, oder als eine aktive, auch selbständig und bewusst wirkende Kollektivkraft, die zu jeder kulturellen Wertbildung notwendig ist.

Die Voraussetzung der reinen, grösstmöglichen Durchsetzung der niedrigsten gesellschaftlichen Grenzarbeit, aus der die möglichst billigen Güte.preise folgen, war für Ricardo die freie Konkurrenz. Für die Aera des alle früheren Schranken niederreissenden, später

neue aufzurichtenden (z. B. Kartelle, vgl. Kapitel IV) Individualismus war sie auch die Wirklichkeit. Die wirtschaftliche Entwickelung im 19. Jahrhundert hat aber Möglichkeiten geschaffen, durch welche die reine durch freie Konkurrenz hergestellte Preisbildung, d. h. die Durchsetzung der gesellschaftlichen Grenzarbeit, infolge neuer Machtbildungen (Koalitionen, Tarifgemeinschaften) modifiziert wird, was im letzten Kapitel unter dem Modalitätsbegriff der Wertlehre behandelt wurde. Die Erkenntnis aber, dass die Wert- und Preisbildung ein gesellschaftlicher Vorgang ist (Ricardos Hauptverdienst), an dem die ganze Gesellschaft interessiert und beteiligt ist, ruft die Einsicht hervor, dass die gesellschaftliche Kollektivmacht oder der Staat die künstlichen Preisgestaltungen durch Gegenwirkungen parieren, modifizieren, beseitigen kann; wo die soziale Not gross wird und eine Zerrüttung des gesellschaftlichen Arbeitsorganismus droht, da wird die regulierende Wirkung der Kollektivgewalt in Wertschaffen und Wertverteilen zu einer Notwendigkeit, gerechtfertigt durch die wirkliche Natur der gesellschaftlichen Bildung des Wertes als eines gemeinschaftlichen Arbeitsprodukts. So verbinden sich die Begriffe von der Wirklichkeit der gesellschaftlichen Wertbildung, der Möglichkeit ihrer natürlichen oder künstlichen Modifikation und der Notwendigkeit ihrer bewussten gesellschaftlichen Regulierung zu einer Einheit, wie sie ja *Kant* in seinem Modalitätsbegriff, dem höchsten Glied der Kategorientafel, verband; denn die Erkenntnis der vorhandenen, gegenwärtigen Wirklichkeit eines Dinges oder eines Vorganges ist verbunden mit der Erkenntnis seiner weiteren, anderweitigen Möglichkeit und seiner logischen, teleologischen Notwendigkeit.

Nachwort.

Hier nehme ich nochmals das Wort, um einem persönlichen Gefühl Ausdruck zu geben, dem Gefühl, das der Lehrling empfindet, wenn er das fertige Werk vor sich sieht, das er unter des Meisters Augen ausgeführt hat.

Dem Altmeister der Nationalökonomie an der Berliner Universität, dem Vertreter und Verfechter der sozialpolitischen Finanzwissenschaft, meinem hochverehrten Lehrer *Adolph Wagner* sage ich meinen herzinnigen Dank.

Angefangen unter der Einwirkung seiner lebensvollen Vorlesung über theoretische Nationalökonomie, in der man zu den sozialorganischen Gedankensystemen von *Ricardo*, *Rodbertus*, *Schäffle* hinangeführt wird, ausgearbeitet in seinem Seminar, trägt diese Arbeit unverkennbar den Stempel seiner Geistesrichtung. Es wurde hier im Anschluss an *Kant* versucht, durch die deduktive Kraft der Werttheorie einige sozialökonomische Phänomene zu analysieren und manche ihrer Entwicklungstendenzen nachzuzeichnen. Die Forschungsmethode *Wagners* nach meinen Kräften zu verfolgen, war mein Bestreben; es wurden darum nicht die breiten Strassen geläufiger Lehrmeinungen gegangen, sondern die Bergsteige einer höheren Synthese des scheinbar Entgegengesetzten betreten.

Möge nun diese Arbeit im Sinne des grossen Gelehrten über manche Fragen des Wert- und Wertungsproblems einen Lichtstrahl werfen!

Sofia, den 2. (15.) Dezember 1906.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.



ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

Oberbürgermeister Dr **F. ADICKES** in Frankfurt a./M., Prof. Dr **G. COHN** in Göttingen, Prof. Dr **K. V. FRICKER** in Leipzig, Oberbürgermeister a. D. Dr **v. HACK** in Urach, Ober-Verw.-Ger.-Rat Prof. Dr **F. v. MARTITZ** in Berlin, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D., Prof. Dr **G. v. MAYR** in München, Prof. Dr **Fr. J. v. NEUMANN** in Tübingen, Minister d. Innern Dr **K. SCHENKEL** in Karlsruhe, Staatsrat Kanzler Prof. Dr **G. v. SCHÖNBERG** in Tübingen, Prof. Dr **A. VOIGT** in Frankfurt a. M., Geh. Reg.Rat Prof. Dr **A. WAGNER** in Berlin, Dr Freiherr **v. WEICHS** bei d. Direkt. d. k. k. Staatsbahnen in Innsbruck

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr K. BÜCHER,

o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft XXIII.

Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter.

Von

Bernhard Harms.

TÜBINGEN

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

1907.

Die

Münz- und Geldpolitik

der

Stadt Basel im Mittelalter.

Von

Bernhard Harms.

Mit zwei Diagrammen

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1907.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

In Dankbarkeit zugeeignet

Herrn Professor Dr. Gustav Schleich

in Tübingen.



Vorwort.

Unter Mitbenutzung von Materialien, die in früheren Jahren Herr Staatsrat Prof. Dr. *von Schönberg* in Tübingen und Herr Dr. *August Bernoulli*, Direktor der Landesbibliothek in Bern, gesammelt haben, arbeite ich seit mehreren Jahren an einer Darstellung des Basler Stadthaushalts im ausgehenden Mittelalter. Dieses Werk, dessen erster Band druckfertig vorliegt, soll demnächst mit Unterstützung der Antiquarischen und Historischen Gesellschaft in Basel unter dem Titel: »Quellen und Studien zur Basler Finanzgeschichte im Mittelalter« zu erscheinen beginnen. Das Basler Staatsarchiv enthält neben ungewöhnlich vollzähligen Rechnungsbüchern eine Fülle von Finanzakten, die einen ziemlich klaren Einblick in den öffentlichen Haushalt Basels gestatten und vor allem das komplizierte, früh ausgebildete Steuerwesen vortrefflich beleuchten. Zu bedauern ist nur, dass dieser wertvolle Schatz erst mit dem Jahre 1362 einsetzt, weil der dem Erdbeben von 1356 folgende Brand die älteren Archivalien vernichtet hat. Anderseits sind in Deutschland gerade die letzten 150 Jahre des ausgehenden Mittelalters in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung von so hervorragender Bedeutung für die folgende Entwicklung gewesen, dass eingehende finanzpolitische Untersuchungen über ein zwar kleines aber trotzdem nicht unwichtiges politisches Gemeinwesen auch das allgemeine Interesse in Anspruch nehmen dürfen.

Eines ergab sich bei diesen Studien nun sehr bald von selbst: Ohne eine möglichst genaue Darstellung des Münz- und Geldwesens in jener Zeit musste eine Bearbeitung finanzpolitischer Fragen notwendig unvollkommen bleiben. Es fehlte in dieser Beziehung zwar nicht an Vorarbeiten. Aber doch reichten sie alle

— weil zumeist rein numismatisch und mehr deskriptiv durchgeführt — nicht aus, um für eine wirtschafts- und finanzpolitische Darstellung die Basis bilden zu können. Es ergab sich deshalb für mich die Notwendigkeit, mir diese Grundlage selbst zu schaffen. In welchem Umfange ich hierbei die vorhandenen münzgeschichtlichen Arbeiten trotzdem verwerten konnte, ist in den nachfolgenden Ausführungen näher dargelegt worden.

Den ursprünglichen Plan, diese münz- und geldgeschichtlichen Untersuchungen dem grösseren Werke anzugliedern, habe ich bald aufgegeben, weil sie — fast gegen meinen Willen — einen Umfang annahmen, der zu demjenigen des Gesamtwerks, das sie doch nur einleiten sollten, in keinem richtigen Verhältnis stand. So entschloss ich mich zu einer Sonderausgabe, der zu meiner Freude Herr Geh. Hofrat Prof. Dr. *Bücher* Asylrecht in den Ergänzungsheften zu seiner Zeitschrift gewährte. Immerhin will die Arbeit auch in ihrer jetzigen Form im wesentlichen wirtschafts- und finanzhistorischen Untersuchungen dienen, so dass sie von ähnlichen Darstellungen, die mehr der eigentlichen Münzkunde sich zuwenden, nicht unerheblich abweicht. Ich habe den ganzen Stoff sozusagen durch die Brille des Nationalökonomen gesehen, und dementsprechend festgehalten, was d i e s e m wichtig erschien. Den Anforderungen der »historischen Zunft« habe ich mich nur insoweit gefügt, als ich bei der wörtlichen Wiedergabe von Urkundenauszügen durchaus konservativen Editionsgrundsätzen gefolgt bin.

Angenehme Pflicht ist es mir, denjenigen Herren, die mich bei dieser Arbeit freundlichst unterstützten, aufrichtigen Dank zu sagen. Vor allem Herrn Staatsrat *von Schönberg,* der mir die Anregung zu den Basler Studien gegeben und dadurch mittelbar auch die vorliegende Arbeit veranlasst hat. Besonderen Dank schulde ich ferner Herrn Staatsarchivar Dr. *Rudolf Wackernagel,* der mir stets mit Rat und Tat unermüdlich zur Seite gestanden und meine Arbeiten in jeder erdenklichen Weise gefördert und beeinflusst hat. Unter seiner freundlichen Führung in den Akten des mustergültig geordneten Basler Archivs zu wühlen, war eine wirkliche Lust. Während meines wiederholten monatelangen Aufenthalts in Basel war es mir vergönnt, Herrn Dr. *Wackernagel* auch menschlich näher zu treten und in den Kreis seiner Familie eingeführt zu werden. Die traulichen Stunden am »Brunngässlein« und auf dem Wenkenhof werden mir allezeit unvergesslich bleiben.

Nicht unerwähnt lassen darf ich an dieser Stelle Herrn Archiv-Assistenten Dr. *Huber*, dem ich für seine vielfachen Bemühungen im Interesse meiner Arbeit ebenfalls zu grossem Danke verpflichtet bin. —

Zugeeignet habe ich dieses Buch Herrn Prof. Dr. *Schleich* in Tübingen. Mich drängte dazu ein Doppeltes. Einmal die Erinnerung an gemeinsame Tätigkeit im Dienste vaterländischer Wohlfahrt. Dann aber tiefempfundener Dank gegen den Arzt, der meiner Frau in schwerer Krankheit zur Seite gestanden und sie vor Schlimmem behütet hat. Dieser Dank wurzelt so tief, dass Worte nicht hinreichen, ihm Ausdruck zu geben.

Jena im Februar 1907.

Bernhard Harms.

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der wiederholt zitierten Literatur.

Albrecht, Joseph, Mitteilungen zur Geschichte der Reichsmünzstätten zu Frankfurt, Nördlingen und Basel in dem zweiten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts, insbesondere während ihrer Verwaltung unter Konrad von Weinsberg, dem Reichs-Erbkämmerer. Heilbronn 1835.

Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigmunds. Innsbruck 1896 ff.

Amiet, J. J., Die französischen und lombardischen Geldwucherer des Mittelalters, namentlich in der Schweiz. (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 25.)

Bernoulli, August, Basel im Kriege mit Oesterreich 1445—1449. 61. Neujahrsblatt, herausgegeben von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen. 1883.

Derselbe, Basels Anteil am Burgunderkriege I—III. 76.—78. Neujahrsblatt. 1898 bis 1900.

Derselbe, Basler Chroniken. Herausgegeben von der Historischen Gesellschaft in Basel.

Beyschlag, D. E., Versuch einer Münzgeschichte Augsburgs in dem Mittelalter, nebst Beiträgen zur Münzgeschichte der übrigen Alemanisch-suevischen Lande in dem nämlichen Zeitraume. Stuttgart-Tübingen 1835.

Bossert, G., Aus dem Weinsbergschen Archiv in Oehringen für die Zeit 1415—1448. (Archivalische Zeitschrift, herausgegeben von Franz von Löher, 7. Bd. 1882.)

Cahn, Julius, Der Rappenmünzbund; eine Studie zur Münz- und Geldgeschichte des oberen Rheintals. 1901.

Derselbe, Münz- und Geldgeschichte Strassburgs im Mittelalter.

Dannenberg, Hermann, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit. 1876—1898. 3 Bde.

Dierauer, Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1887.

Eheberg, Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften. 1879.

Eidgenössischen Abschiede, die, Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede.

Fechter, Basel im XIV. Jahrhundert.

Friedländer, Julius, Unedierte Mittelaltermünzen. (Zeitschrift für Numismatik, V. Bd. 1878.)

Geigy, Alfred, Katalog der Basler Münzen und Medaillen der im historischen Museum zu Basel deponierten Ewigschen Sammlung. Basel 1899.

Gengler, Codex juris municipalis Germanici medii aevi. Erlangen 1863.

Hanauer, Der Basler Stadtwechsel 1504—1740. 1904.
Haller, Schweizerisches Münz- und Medaillenkabinett.
Hanauer, Études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne. 2. Bd. 1876.
Herrgott, Genealogia Diplomatica Augustae Gentis Habsburgicae. MDCCXXXVII.
Heussler, Andreas, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. 1860.
Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. III.
Lamprecht, Karl, Wirtschaftsleben im Mittelalter, 2. Bd.
Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg.
Luschin von Ebengreuth, A., Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit, 1904 (V. Abt. des von *G. von Below* und *Meinecke* herausgegebenen »Handbuchs der mittelalterlichen und neueren Geschichte«).
Matile, Monuments de l'histoire de Neuchatel; 1844.
Meyer, H., Die Brakteaten der Schweiz. Zürich, 1845.
Morel-Fatio, A., Monnaies suisses de la trouvaille de Saint-Paul frappées à Zurich, Bâle etc. au XI. siècle. (Extrait de la »Revue numismatique« 1849, Blois 1850.)
Münch, A., Die Münze zu Laufenburg (Argovia, Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. VIII. S. 319—419).
Ochs, Peter, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. 1786 ff.
Rappoltsteinisches Urkundenbuch. Herausgegeben von Karl Albrecht, Colmar 1891.
Rechtsquellen von Basel Stadt und Land. Basel 1850 ff.
Sattler, Der Goldgulden der Reichsmünzstätte in Basel. (Bulletin Suisse de numismatique Bd. I u. II.)
Derselbe: Zur Geschichte der Reichsmünzstätte zu Basel. (Basler Jahrbuch 1879.)
Schönberg, Gustav, Die Finanzverhältnisse der Stadt Basel im Mittelalter, 1878.
Schöpflin, Alsatia diplomatica.
Schreiber, Heinrich, Geschichte der Stadt und Universität Freiburg. 1857—59.
Soetbeer, Beiträge zur Deutschen Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland. (Beiträge zur Deutschen Geschichte, Bd. II, IV u. VI.)
Stumpf, Karl Friedrich, Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts. 1865.
Tillier, Geschichte des Freistaats Bern.
Trouillat, Monuments de l'ancien éveché de Bâle.
Urkundenbuch der Stadt Basel. 1890 ff.
Urkundenbuch der Stadt Freiburg. 1828 ff.
Wackernagel, Wilhelm, Das Bischofs- und Dienstmannenrecht der Stadt Basel. 1852.
Witte, Heinrich, Zur Geschichte der Burgunderkriege. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. N. F. I—X.

I.

Zur Geschichte des Basler Münzwesens im 11.—13. Jahrhundert[1]).

Die Münzgeschichte Basels weist bis zum ausgehenden Mittelalter drei Perioden auf: Die fränkisch-burgundische, die bischöfliche und die städtische. Urkundliche Ueberlieferungen, die uns über das Münzwesen jener ältesten Periode Auskunft geben könnten, sind nicht vorhanden. Wohl aber wissen wir aus einer ganzen Reihe von erhaltenen Münzen, dass in Basel unter Ludwig dem Frommen (814—840), vor allem aber unter Konrad dem Friedfertigen von Burgund (937—993) königliche Denare und Brakteaten geschlagen worden sind. Die Beschreibungen dieser Münzen sind in umfassendster Weise in den bekannten Werken von *H. Meyer* über die Brakteaten der Schweiz[2]) und *Hermann Dannen-*

1) Das Wichtigste aus der allgemeinen Münzkunde und Münzgeschichte des Mittelalters muss in der vorliegenden Untersuchung vorausgesetzt werden. Als empfehlenswerte Einführung in dieses Gebiet ist jetzt vor allem zu nennen: *A. Luschin von Ebengreuth:* Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. 1904. (V. Abt. des von *v. Below* und *Meinecke* herausgegebenen »Handbuchs der mittelalterlichen und neueren Geschichte«.) Eine instruktive, mitunter freilich zu sehr generalisierende Uebersicht über das mittelalterliche Münz- und Geldwesen gibt *Inama-Sternegg*, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III². S. 363 ff. Dass endlich die ausgezeichneten Untersuchungen *Lamprechts* über das Geldwesen in seinem »Wirtschaftsleben im Mittelalter« (II S. 424 ff.) immer noch zu den hervorragendsten Erkenntnisquellen auf diesem Gebiete gehören, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Im übrigen wäre hier noch zu nennen: *Soetbeer,* Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland (Beiträge zur Deutschen Geschichte, Bd. II, IV u. VI). Auf die einschlägigen Werke von *Mader*, *Dannenberg*, *Eheberg* u. a. wird weiter unten zurückzukommen sein. Von älteren Schriftstellern für die speziellen Verhältnisse des oberrheinischen Gebietes ist das zwar heute in vielen Punkten überholte, aber reiches Material umschliessende Werk von *Hanauer* zu nennen: »Études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne«. 2 Bde. 1876.

2) *H. Meyer*, Die Brakteaten der Schweiz. Mit drei Münztafeln. Zürich. 1845.

berg über die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit [1]) niedergelegt [2]). Es mag an dieser Stelle genügen, auf jene Untersuchungen, vor allem auf die erschöpfenden Darlegungen *Dannenberg*s hinzuweisen.

Wann das Münzrecht in bischöflichen Besitz übergegangen ist, lässt sich mit Bestimmtheit nicht sagen. Da indessen nach Conrad dem Friedfertigen keine Basler Königsmünzen mehr bekannt sind, ist anzunehmen — und die politische Geschichte Basels macht es wahrscheinlich —, dass Bischof Adalbero II. (999 bis 1025) das Munzregal an sich brachte. Eine Urkunde, welche dem Bischof das Münzrecht verleiht, ist nicht erhalten, wohl aber zeigen zahlreiche Bischofsmünzen aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts — darunter als älteste solche von Adalbero II. —, dass die Bischöfe das Münzrecht tatsächlich ausübten. Hierauf deutet auch eine Urkunde Konrads II. (1024—27 König, bis 1037 Kaiser) aus dem Jahre 1028, die dem Bistum Basel die Ausbeute der Sil-

S. IX u. 59 ff. Dieses Werk, das von vielen schweizerischen Lokalhistorikern heute noch unbesehen ausgeschrieben wird, muss kritisch benutzt werden, da die neuere Forschung es in wesentlichen Punkten überholt hat.

1) *Hermann Dannenberg*, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit. 1876—1898. Bd. I. S. 363 ff.; Bd. II. S. 671; Bd. III. S. 809. Für die ältere Basler Münzkunde kommen ferner u. a. in Betracht: *H. Meyer*, Die Denare u. Brakteaten der Schweiz. Neue Bearbeitung. Mit 3 Münztafeln. *Alfred Geigy*, Katalog der Basler Münzen u. Medaillen der im historischen Museum zu Basel deponierten Ewigschen Sammlung. Basel 1899. (Mit Literaturangaben auf S. XIII—XVI.) *Julius Friedländer*, Unedierte Mittelaltermünzen. König Konrad der Friedfertige von Burgund in Basel. In der »Zeitschrift für Numismatik«. V. Bd. Berlin 1878. *A. Morel-Fatio*, Monnaies suisses de la trouvaille de Saint-Paul frappées à Zurich, Bâle etc., au XI. siècle. (Extrait de la »Revue numismatique« 1849) Blois 1850. *D. E. Beyschlag*, Versuch einer Münzgeschichte Augsburgs in dem Mittelalter, nebst Beiträgen zur Münzgeschichte der übrigen Alemanisch-suevischen Lande in dem nämlichen Zeitraume. Stuttgart-Tübingen 1835. S. 78 ff. *Mader*, Kritische Beiträge zur Münzkunde des Mittelalters. III. u. IV.

2) *Dannenberg* a. a. O. führt im I. Bd. S. 363 mehrere Basler Königsmünzen an, die er nach tiefgreifenden Untersuchungen auf Konrad den Friedfertigen von Burgund zurückführt. Er hat damit eine Kontroverse zum Abschluss gebracht, die in der einschlägigen Literatur lange Jahre hindurch spielte. Die meisten Schriftsteller haben nämlich jene älteren Königsmünzen auf Konrad II., den Salier, zurückgeführt, einige sogar auf den Hohenstaufenkaiser Konrad III. Zum Teil hat man sie auch auf die beiden letzteren verteilt. *Dannenberg* weist überzeugend nach, dass allein Konrad der Friedfertige von Burgund für diese Münzen anzusprechen ist. Vgl. die *Dannenberg*schen Untersuchungen in den »Berliner Blättern für Münz-, Siegel- und Wappenkunde«, Bd. V. S. 67. Ebendaselbst Bd. VI. S. 64 ff. Zu berichtigen ist *Hanauer* a. a. O. Bd. I. S. 81 ff.

berbergwerke im Breisgau verleiht [1]). Weitere Urkunden liegen erst für das XII. Jahrh. vor. Eine Bulle Papst Eugens III. vom Jahre 1146 bestätigt dem Bischof das jus monete in civitate Basilea et in toto episcopatu, sicut ipsa ecclesia ab initio sue fundationis donatione regum et imperatorum hactenus obtinuisse dinoscitur [2]). In scheinbarem Widerspruch hiermit steht eine Urkunde Konrads III. von 1149 [3]), die jene Geschenke aufzählt, welche Konrad dem Bischof gemacht hatte. Es heisst darin : Monetam quoque Basiliensem supradictus episcopus et omnes postmodum successores eius, ita specialiter et singulari impressione in civitate sua obtineat, dono regie maiestatis nostre, ut nullus extra civitatem in episcopio suo eam imitetur. *Heusler* und andere haben deshalb die Frage aufgeworfen, ob nicht etwa bis zum Jahre 1149 zwei Münzstätten in Basel bestanden haben könnten, eine königliche und eine bischöfliche, und bloss die letztere von Papst Eugen bestätigt, die erstere aber erst jetzt dem Bischof übertragen worden sei; *Heusler* selbst weist jedoch schon darauf hin, dass Belege für solche Annahme im 11. und 12. Jahrh. nicht zu finden sind. *Wilhelm Wackernagel* spricht sogar bestimmt aus, dass es in Basel Jahrhunderte lang zwiefache Münzberechtigung« gegeben habe [4]). Das ist ganz zweifellos ein Irrtum, denn so spärlich die Quellen auch fliessen, das wissen wir heute bestimmt : Neben der bischöflichen Münze hat eine königliche nicht bestanden. Schon der Umstand, dass nach Konrad dem Friedfertigen überhaupt keine Königsmünzen bekannt sind, wohl aber aus dem 11. und 12. Jahrh. unzählige von bischöflichen Münzen, lässt jene andere Annahme als widerlegt erscheinen. Auch in den zahlreichen Kaufverträgen dieser Zeit ist immer nur die Rede von jenen Denaren,

1) Der Kaiser überträgt »quasdam venas et fossiones argenti in comitatu Bertholdi et in pago Brisichgouwe« zu ewigem Besitz an das Bistum Basel. Durch Heinrich IV. 1073 und Lothar II. 1131 bestätigt. Vgl. *Trouillat*, Monuments de l'ancien évêché de Bâle I. S. 161, 188 u. 258; *Herrgott*, Genealogia Diplomatica Augustae Gentis Habsburgicae. MDCCXXXVII S. 109; *Julius Cahn*, Der Rappenmünzbund; eine Studie zur Münz- und Geldgeschichte des oberen Rheintals. 1901. S. 5; *Dannenberg*, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit. Bd. I. S. 366. *Hanauer*. I. S. 83.

2) Vgl. *Trouillat*, Monuments de l'ancien évêché de Bâle, I. S. 295. *Cahn* a. a. O. S. 16. *Heusler*, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. 1860. S. 11.

3) Gedr. bei *Trouillat* a. a. O. I. S. 313. Vgl. *Meyer* a. a. O. S. 60.

4) *Wilhelm Wackernagel*, Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel; 1852.

die heute als bischöfliche nachgewiesen sind. Von zweierlei Basler Pfennigen findet man nirgends etwas. Hätten aber gleichzeitig bischöfliche und königliche Münzen im Verkehr zirkuliert, so müsste dies aus den Kauf- und Schuldurkunden unbedingt hervorgehen. Später, als in Basel die rheinischen Goldgulden neben des Bischofs Münze im Verkehr waren, spiegeln fast alle Urkunden über Geldgeschäfte diese Münzverhältnisse wider. Ganz zweifellos würden auch in der älteren Zeit etwaige Doppelmünzen ihre Spuren in den auf uns gekommenen Verträgen hinterlassen haben. Die Urkunde von 1149 kann deshalb, trotzdem sie sich die Form der erstmaligen Verleihung gibt, weitergehende Rückschlüsse nicht rechtfertigen, sie bedeutet lediglich die Neubestätigung eines alten Rechts [1]).

Im Februar des Jahres 1154 bestätigt Friedrich I. dem Bischof Ortlieb von Basel das Münzrecht, fügt aber gleichzeitig hinzu, dass die Basler Münze wieder in ihrem alten Gewicht und Feingehalt hergestellt werden solle: »Igitur super monete Basilensium alteratione, que sui viluit levitate, impuritate, tenuitate, dilecti nostri Ortliebi Basiliensis episcopi, principum etiam cleri et populi simul iustis postulationibus assensum prebemus ut pondere, puritate in melius mutata eadem et inviolata in praedictis permaneat omni tempore; statuentes, ut nec praefatus episcopus, nullusve successor ejus, in praenominatis eam alterare praesumat, nullusve extra civitatem in episcopio suo consimili impressione eam imitari audeat« [2]) [3]). Von Friedrich I. ist uns übrigens aus

1) Uebrigens ist darauf hinzuweisen, dass die Fälle, in denen Bestätigungsurkunden sich an den Text der Vorurkunden halten und dadurch die Form erstmaliger Verleihung zeigen, ziemlich häufig sind. *Cahn* berichtet z. B. in seiner Münz- und Geldgeschichte Strassburgs (S. 5), dass ein Münzprivileg Ottos I. aus dem Jahre 974 für den Bischof Utho, trotzdem es sich in die Form erstmaliger Verleihung kleide, lediglich eine Erneuerung gewesen sei. Gleichzeitig führt er einen analogen Fall aus der Münzgeschichte Utrechts an.

2) Die Urkunde ist ohne Datum. Basel, Staatsarchiv; Bistum Basel A 1. Abgedruckt bei *Herrgott* a. a. O. II. S. 176. *Trouillat* a. a. O. I. S. 323. Vgl. *Karl Friedrich Stumpf*, Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. u. XII. Jahrhunderts. 1865. Nr. 3683. Ferner: Regesta des ehemaligen Hochstifts Basel von 999—1280 (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. IV. Bd. S. 215.) *Cahn*, a. a. O. S. 17. Die Urkunde ist verschieden datiert worden; *Herrgott* registriert sie 1152. Es steht jetzt aber fest, dass sie aus dem Jahre 1154 stammt.

3) Da bei den spärlichen Quellen auch das unscheinbarste Material herangezogen zu werden verdient, sei noch auf eine Urkunde aus dem 12. Jahrh. verwiesen, in welcher von einem Münzmeister des Bischofs die Rede ist. Eine undatierte Ver-

dem Jahre 1174 eine weitere auf die Basler Münze sich beziehende Urkunde erhalten, die mit aller Deutlichkeit zeigt, dass der Kaiser sich das Recht des Eingriffs in die Verwaltung des Stiftsguts trotz aller erteilten Privilegien zu wahren wusste. Auf Grund einer Klage des Domkapitels über Verschleuderung des Stiftsguts entscheidet der Kaiser, dass der Bischof Bann, Zoll und M ü n z e nebst zwei kleineren Rechtsamen ihm, dem Kaiser, dem Schultheissen und dem Vicedom von Basel übergeben soll (bannum, monetam et theloneum . . . a sua potestate et possessione per manum nostram (des Kaisers) separans nobis et Hugoni vicedomino et Hugoni sculteto donavit), welche dann mit Rat vier anderer Dienstleute jährlich aus den Einkünften jener officia Pfänder im Betrage von 300 Pfund lösen sollen. Ausserdem muss der Bischof eidlich versprechen, ohne die Zustimmung des Kaisers, der Domherrn und Dienstleute nichts zu veräussern oder zu Lehen zu geben. Der Kaiser erklärt jede in anderer Form geschehene Belehnung für ungültig [1]).

Auch aus dem 13. Jahrhundert besitzen wir nur wenige die Münze betreffenden Nachrichten. In einer Urkunde aus dem Jahre 1218 (September) bestätigt König Friedrich II. dem Bischof Heinrich von Thun in Basel alle Rechte und Ehren seiner Amtsvorgänger, insbesondere seine Rechte in den Städten Basel und

---

fügung, die ziemlich zweifellos von dem Bischof Heinrich von Horburg und aus den Jahren 1185—1190 stammt, regelt die Befugnisse und Einkünfte des Vogts, bezw. zieht die Grenze zwischen diesen und den Gerechtsamen des Bischofs. Der Vogt wird hier verpflichtet, in bestimmten Terminen dem Bischof 300 Mark und dem Rat 100 lb. zu bezahlen; erstere sind an den Kämmerer und den M ü n z m e i s t e r abzuführen (Ista peccunia debet dari camerario et moneterio). Die Urkunde ist gedruckt im Urkundenbuch der Stadt Basel I. S. 40. Vgl. *Ochs*, I. S. 290, der ein falsches Datum angibt; *Heusler* a. a. O. S. 101. Vgl. *Trouillat* I. S. 509, Nr. 339. Endlich sei noch auf eine Urkunde aus dem Jahre 1213 verwiesen: Bischof Lütold bestimmt die Verteilung einer Geldsumme, welche Graf Rudolf ihm für die Vogtei schuldet; unter den Empfängern wird der M ü n z m e i s t e r Bercholdus genannt: »Bercholdo monetario IIII or«. Wie schon *Ochs* I. S. 280 richtig bemerkt, ist diese Urkunde das älteste Zeugnis für die Schuldenwirtschaft der Bischöfe; es werden nämlich in ihr einige Gläubiger des Bischofs Lütold aufgezählt, die aus der Schuld des Grafen Rudolf befriedigt werden sollen. Wir hören, dass der Bischof den goldenen Kelch verkauft hatte, und einem Juden der bischöfliche Ring und ein seidenes Gewand versetzt waren (Urkundenbuch der Stadt Basel I. S. 56).

1) Die Urkunde ist gedruckt bei *Trouillat* a. a. O. Bd. I. S. 353 ff. Vgl. *Heusler* a. a. O. S. 45 ff., der in Verbindung mit der Hof- und Heersteuer diesen Vorfall ausführlich bespricht.

Breisach, darunter das Münzrecht[1])[2]). Die weiteren münzgeschichtlichen Ereignisse zeigen, dass durch diese Bestätigung jene ältere, die Bewegungsfreiheit des Bischofs einengende Entscheidung Friedrichs I. als aufgehoben betrachtet wurde.

Die weitaus wichtigste Quelle für das Münzrecht der Basler Bischöfe ist das Bischofs- und Dienstmannenrecht, von dem uns eine deutsche Aufzeichnung, die *Wackernagel* in die Mitte des 13. Jahrhunderts datiert hat, in Abschrift vorliegt. Zwei Abschnitte, VII und VIII, dieses eminent wichtigen Dokuments beschäftigen sich mit dem Münzrecht[3]). Als das hervorragendste Zeugnis über das Basler Münzrecht im Mittelalter führe ich die beiden in Betracht kommenden Paragraphen des Bischofsrechts hier an.

§ 7 Den bischove erteilt man ouch, swenne er niuwe herre wirt, daz er wol mag geben eine niuwe múnze unde dannen hin, ob er sin niht wolt enbern, jerlich eine[4]). Swenne er abir eine mit rat siner brůder, der gotshus dienstmann und burger uz gegit, in der swere und in der gůte, als er si ůz git, also sol si stan unz an daz ende und niht lihtern in dem gebreche. Und sol si der múnzemeister bihüten mit helfe des bischoves in der stat und in dem lande und in dem bistům und ouch ze Brisach, wand ouch diu des bischoves ist und nach dierre stan sol, und sol den vals ane griffen an allen steten, da ern vint, in dem bistůme, ze Brisach joch ůf den wechselbanke ze Basil und den falsch von den wegen tůn und von den liben, die schuldich sint, nach rehte vordern geriehte (lies: vúrdern geriehte). Ouch sol nieman han silberwage noch gelŏte wan die wehseleere, die wehsilrehte

1) Staatsarchiv, Grosses Weissbuch fol. 90. Vgl. *Trouillat* I. S. 473 f.

2) Am 22. Januar 1260 verleiht das Stift von St. Peter ein von Johann dem Münzmeister zu Erbe besessenes Haus auf geschehene Resignation wiederum ihm und seiner Frau. Vgl. Urkundenbuch a. a. O. I. S. 281.

3) Abschriften der Aufzeichnung, deren Original verloren gegangen ist, befinden sich im bischöflichen Archiv in Bern (Codex diplomaticus ecclesiae Basiliensis fol. 88 b—93 ff.), im geheimen Hof- und Hausarchiv zu Wien, auf der Bibliothek in Basel und im Staatsarchiv dieser Stadt (Codex Basiliensis). Im Jahre 1852 hat *Wilhelm Wackernagel* die Handschrift ediert und mit Kommentar versehen: »Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel«. In den »Rechtsquellen von Basel« ist die Aufzeichnung ebenfalls enthalten (Bd. I. S. 6).

4) Zu beachten die Uebereinstimmung mit dem Sachsenspiegel und dem Schwabenspiegel. »Pennige sal man vernien, alse nie herren komet« (Sachsenspiegel, Landrecht 2, 26). »Alte phennige sol man nicht verslahen, wan sô ein niwer herr kumt.« (Schwabenspiegel, Landrecht 165, 1.)

hant, und die goltsmide ze irme hantwerke unz an zwo march. Die selben weseler sulen niemanne wegen, wan daz si kōffent silber in die múnze, daz ander sol man allez wegen ze vron wage in der múnze. Ouch sulen si enhein silber verkōfen wan in die múnze oder swer daz tůt, der bůzzet driu phunt. Swa man ouch silber kōfet oder verkōffet, da ist man schuldich dies slegschazis, von der marche vier pfennige, wan an disen dingen, da tůmherren, pfaffen, gotshus dienstman oder burger umbe eigen, biteverte oder herverte, hileiche oder rossen silber chouffent.

§ 8. Ouch sol man daz wizzen, swenne und swie dicke und swelre stunde der bischof wil, so sol er die múnze versůchen und daz also. Der scholteizze mit zwein oder drin biderben mannen, unverwent und ane wizende des múnzemeisters, sol gan in die múnzze, unde da der múnzzemeister ist bereitende und ůzzellende phennige, da sol er cripfen bereiter phennige ein hant vol und mit stracken armen tragen danne und versůchen vor dem bischove oder da biderbe iúte sint, ze wage mit gelōte und ouch ze vúre. Vint man an der ganzer marche zem gelōte unrehtes umbe vier phennige oder drůnder, daz gat den múnzzemeister niht an sin ere oder sinen lip. Ist aber út mer dar úber, daz (lies: daz ist) der valsch. Zem vúre sol man ouch die phennige versůchen, und úb man archwenich vint da amme schillinge gebrosten (lies: gebresten) und abeganges zwei gersten chorn, daz gat im aber niht an sin ere. waz dar úber were, daz ist der valsch.

Der Bischof war demnach berechtigt, bei Antritt seiner Würde und nötigenfalls jährlich eine neue Münze auszugeben. In der Zwischenzeit musste der einmal bestimmte Münzfuss beibehalten werden. Der Münzmeister wachte mit Unterstützung des Bischofs über die Münze der Stadt und im Bistum, dass sie nicht »geleichtert« werde. Falschmünzer wurden mit dem Tode bestraft (gesotten). Damit niemals des Silbers zu wenig wurde, waren die Wechsler gehalten, alles Silber, das in ihre Hände gelangte, dem Münzmeister anzubieten, und erst, wenn er es nicht haben wollte, durften sie es an andere geben. Die Silberwage zu führen waren nur die Wechsler berechtigt. Doch durften auch diese das Silber nur dann selbst wiegen, wenn sie es für die Münze kauften. Für den gesamten übrigen Silberhandel musste die bischöfliche Fronwage gegen Entrichtung des Schlagschatzes — vier Pfennige von der Mark — benutzt werden.

Nicht erhoben wurde der Schlagschatz, wenn Domherrn, Geist-

liche, Gotteshausdienstleute und Burger zum Erwerb von Grundeigentum, für Reisegeld auf Wallfahrten und Heerzügen, für Vermählungsfeste und ritterliche Ausrüstung Silber kauften. Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen unterlag einer Busse von 3 lb. Der Bischof konnte, so oft er wollte, die Münze durch den Schultheissen »nebst 2 oder 3 ehrbaren Leuten« untersuchen lassen. Für alle Minderausprägungen über ein bestimmtes Passiergewicht hinaus wurde der Münzmeister verantwortlich gemacht. — In Verbindung hiermit ein Wort über die Basler Hausgenossen. Die Hausgenossenschaften sind wiederholt Gegenstand eingehendster Untersuchungen geworden. Namentlich die noch immer unüberholt dastehende Arbeit *Ehebergs*[1]) hat ihre volkswirtschaftliche Bedeutung grundlegend gewürdigt. In den Rahmen der vorliegenden Arbeit gehört, wie zu zeigen sein wird, eine erschöpfende Darstellung der einschlägigen Basler Verhältnisse nicht hinein. Nur einige Besonderheiten seien an dieser Stelle hervorgehoben.

Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass die Hausgenossen in Basel zu den Zünften gehörten[2]), während sie sich in andern Städten (z. B. Speier) gegen ihre Zünftigkeit mit Händen und Füssen wehrten. Dem Range nach gehörten die Hausgenossen in Basel zu den vier Herrenzünften, innerhalb deren sie ursprünglich an erster, später an zweiter Stelle standen.

Ueber die Ursachen dieser Sonderstellung der Basler Hausgenossen ist in der einschlägigen Literatur eine Version verbreitet, die total falsch ist. Soweit ich sehe, hat zuerst *Wilhelm Arnold* in seiner Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte (1854) die Behauptung aufgestellt, dass der Bischof von Basel nicht wie in andern Städten die königliche Münze samt dem Personal übernommen habe, sondern seine Münze völlig neu einrichten musste. Da er demgemäss auch keine Münzer überliefert erhalten habe, die ihre Tätigkeit nur unter veränderter Herrschaft fortgesetzt hätten, sei er darauf angewiesen gewesen, selbst eine Gesellschaft zu schaffen, der er die Ausübung des Münzrechts und die Verwaltung desselben übertragen konnte. Der Bischof habe nun diejenigen Handwerker gewählt, welche zu einer derartigen Beschäftigung am tauglichsten waren: die Gold- und Silberschmiede.

1) *Eheberg*, Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften. Leipzig 1879.

2) *Keutgen*, Aemter und Zünfte, behauptet S. 92: »Umgekehrt haben die Münzergenossenschaften sich niemals zu Zünften entwickelt und entwickeln können« (!) Auch die übrigen Ausführungen *Keutgens* über die Münzverwaltung im Mittelalter (S. 90 ff.), zeigen, dass *K.* in diesen Dingen weniger gut unterrichtet ist. Vgl. die Besprechung von *Siegfried Rietschel* in der Vierteljahrsschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. II. S. 331.

Diese Darstellung hat 25 Jahre später ziemlich wörtlich *Eheberg* übernommen (S. 121), und seitdem ist sie unbesehen in die einschlägige Literatur übergegangen. Noch im vorigen Jahre hat sie *Hallauer* in seiner Arbeit über den Basler Stadtwechsel einfach abgedruckt. Um so schärfer muss darauf hingewiesen werden, dass diese Auffassung völlig unhaltbar ist. Wir haben gesehen, dass in Basel schon im ersten Viertel des 11. Jahrh. die Bischöfe das Münzregal hatten, und dass daneben keine königliche Münze bestanden hat. Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass auch in Basel der Bischof die königliche Münze übernommen hat, und deshalb von einer Neueinrichtung nicht die Rede sein kann. Jene unglückselige Fassung der Urkunde von 1149, die in der Basler Münzgeschichte auch sonst zu den grössten Irrtümern geführt hat, ist auch für diese Kombination verantwortlich zu machen. Wenn *Arnold* freilich noch einen Schritt weiter geht und sagt (Bd. I. S. 272), dass es »in Basel gar keine Münze gab, als der Bischof das Münzrecht erwarb«, so ist das natürlich erst recht falsch.

Die Frage, welchen Ursachen die rechtliche Sonderstellung der Basler Hausgenossen zuzuschreiben ist, ist demnach bis auf weiteres ungelöst. Vielleicht darf in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen werden, dass die Basler Hausgenossen überhaupt eine andere Stellung eingenommen haben als diejenigen der übrigen Städte. Ueber Rechte und Pflichten der Hausgenosseninnung unterrichtet uns eine Urkunde vom 21. April 1289, in der Bischof Peter die Innung bestätigt[1]). Anerkannt wird hier, dass die Hausgenossen allein das Recht auf den Wechsel besitzen und sie allein die Befugnis haben, Wage und Gewicht der Wage zu halten. Nur die Goldschmiede erhalten, was ja auch aus dem Bischofsrecht hervorgeht, eine Ausnahmestellung zuerkannt[2]): bis zum Gewicht von 4 Mark (im Bischofsrecht 2 Mark) dürfen sie Silber kaufen. Das Wechselrecht ist erblich[3]), doch hat der Bischof das Recht, »das er einen ersamen mann mag setzen inn

1) Vgl. *Heusler*, a. a. O. S. 58; *Ochs*, II. S. 129 publiziert eine Urkunde von Bürgermeister und Rat der Stadt Basel aus dem Jahre 1300, in der gesagt wird, dass dieser Bestätigungsbrief zu unrecht das Stadtsiegel trage und auch die Namen der Zeugen fingiert seien. Der Bestätigungsbrief der Hausgenossen ist in den von *Basilius Amerbach* zur Zeit des Streits mit dem Bischof Blarer (vgl. S. 32, Anm. 2) angelegten 5 Bänden von Exzerpten »Chartae Amerbachianae« in Uebersetzung verzeichnet (D. 590). Gedr. im Urkundenbuch Bd. II. S. 366 ff. Vgl. auch *Hallauer*, Der Basler Stadtwechsel 1504—1746. S. 21 ff.

2) »dess errsten die wechsler, die da sollent haben gerechtikeit ze wechsseln, sind schuldig ze wechsseln und wag und gewicht der wagen ze haben, sust soll keyn anderer wechsel triben noch wag und gewicht haben inn der statt Basel, dann alleyn goldschmid, welichen solichs ze tunde und zu ir kunst ze haben gezympt bis zu vier marck und nit witter«.

3) »Und soll keyn anderer zu dem genanten wechsselrecht gelassen werden, dann der genanten wechsler eheliche sün.«

einen wechsel oder wechselbanck«. Im übrigen war für die Aufnahme Einstimmigkeit erforderlich. Die Wechslerbank hatte das Vorrecht der Immunität; unter dem Dache des Wechslers konnte niemand vor Recht geladen werden. Der Münzmeister hatte die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen. Er hatte »die gerechtikeit das er alle vierzechen tag mag die wechselere fur sich beruffen so dick im das zu nottdurfft der muntz gefallen wirt.« Welche Stellung die Hausgenossen in der älteren Zeit in bezug auf das Münzrecht eingenommen haben, lässt sich nicht bestimmt sagen, die Quellen sind zu dürftig. Sicher ist aber — und dies verdient festgehalten zu werden — dass die Basler Hausgenossenschaft niemals einen begründeten Anspruch auf das Münzrecht gehabt hat. Auch irgend welches Pfandschaftsverhältnis, wie beispielsweise in Strassburg, hat nicht bestanden[1]. Weder der Bischof noch später die Stadt haben der Hausgenossenschaft ein Mitbestimmungsrecht bei der Ausübung des Münzrechts zugestanden. Mir ist keine Stadt bekannt, in der die Hausgenossen so ausschliesslich auf den Münzwechsel und den Silberhandel beschränkt waren, wie in Basel. Die Beziehungen zur Münze bestanden lediglich in münztechnischen Ausführungsarbeiten und in der Silberbesorgung; erstere wurden übrigens später ebenfalls vom Wechsel völlig getrennt. Die Basler Hausgenossen besassen nicht einmal das Privileg, den Münzmeister aus ihrer Mitte zu stellen. Freilich haben die Bischöfe den Münzmeister in der Regel der Hausgenossenzunft entnommen und auch der Rat der Stadt folgte später dieser Tradition, wenigstens zunächst, so dass sich in dieser Beziehung gewissermassen ein usuelles Recht herausgebildet hatte. Verbrieft aber war es den Hausgenossen nirgends. Nicht einmal ein Vorschlagsrecht stand ihnen zu. Als dann die Stadt später alleinige Inhaberin der Münze geworden war, wurden nicht nur Münze und Wechselgeschäft getrennt, sondern die Stadt erkannte auch eine Zunftgerechtigkeit der Hausgenossen an der Münze von vornherein in keiner Beziehung an. Ein offizielles Verhältnis zwischen Münzverwaltung und Hausgenossenschaft, das die Bischöfe, so soweit dies ohne rechtliche und finanzielle Zugeständnisse geschehen konnte, gepflegt hatten, bestand fernerhin nicht mehr.

In der Münzgeschichte Basels spielen die Hausgenossen als Kör-

1) *Eheberg* führt (S. 111) aus, dass im Jahre 1308 Bischof Otto II. von Basel mit Wissen und Willen des Domkapitels dem Basler Bürger Dietrich, dem Münzmeister, für 115 Mark Silber die hochstiftlichen Güter zu Almsweiler auf 15 jährige Wiedereinlösung verpfändete. Dies dürfte ein vereinzelter Fall sein, der übrigens in obigem Zusammenhang belanglos ist, da der Bischof ja nicht ein Recht an der Münze verpfändete. Dass dies einem Münzmeister oder gar der Hausgenossenschaft gegenüber jemals geschehen wäre, ist sogut wie ausgeschlossen, da die Quellen nicht das geringste davon verlauten lassen.

perschaft nur insoweit eine Rolle, als die rechtliche Gestaltung des Wechsels und des Silberhandels, die bestimmte Privilegien der Hausgenossen berücksichtigen musste, in Betracht kommt. Auf die Münzpolitik im engeren Sinne hat die Basler Hausgenossenschaft niemals einen unmittelbaren Einfluss gehabt. Uebrigens verdient noch besonders hervorgehoben zu werden, dass der Basler Hausgenossenschaft ausser den Wechslern, Münzern und Goldschmieden auch die Hafen- und Kannengiesser, Degenschmiede und gegen Ende des 15. Jahrh. sogar mehrere Buchdrucker angehörten. Schon hieraus geht hervor, dass die Basler Hausgenossenschaft einen wesentlich anderen Charakter hatte, als ihn die übrigen aufweisen. Von dem, was in der allgemeinen Literatur über die Hausgenossen im ganzen gesagt ist, trifft für Basel nur ein kleiner Teil zu. Man hüte sich aber, diese Sonderstellung nun um der lieben »Theorie« willen auf Dinge zurückzuführen, die überhaupt nicht vorhanden sind. —

Ein bedeutsames Zeugnis über die bischöfliche Münze besitzen wir aus dem Jahre 1258. Am 19. Januar erlässt nämlich Graf Konrad von Freiburg im Einverständnis mit dem Schultheissen der Stadt und den Vierundzwanzigen ein Verbot gegen die Basler Münze [1]. »Und swer hie dechein b a s e l e r l ů s t mit decheime choufschazze für zehen schillinge den phendet man umbe ein march. Swas er under zehen schillinge lůst, darumbe phendet man in umbe drie schillinge. Diz ist umbe baseler und umbe alle ander phenninge ane brisker eine.

Wie erklärt sich dieses Verbot? Zu einem Teile hat zweifellos Furcht vor Konkurrenz es bestimmt; aber im Grunde war es d i e M i n d e r w e r t i g k e i t d e r B a s l e r Münze, die den Grafen von Freiburg veranlasste, in seiner Herrschaft ihren Umlauf zu verbieten. Freiburg wollte sich vor dem Einströmen minderwertiger Pfennige schützen. Und dazu hatte es gegenüber der Basler Münze allen Grund. Denn die Bischöfe dieser Stadt handhabten das Münzrecht nicht zum besten der wirtschaftlichen Wohlfahrt ihres Territoriums, sondern allein in wohlverstandenem Interesse ihrer privatwirtschaftlichen Zwecke. Eine Einnahmequelle war ihnen das Münzregal, weiter nichts. Wie an so vielen andern Orten, führte solche Auffassung auch in Basel zu einer zunehmenden Verringerung des Gewichtes der Pfennige, bezw. ihres Feingehaltes derselben. Gerade diese dem Wirtschaftsleben Basels überaus schädliche Politik des Bischofs hat schliesslich zur Uebertragung

1) Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau I. S. 58, Nr. 14. Vgl. *Cahn* a. a. O. S. 17.

des Münzrechts an die Stadt geführt.

Cahn (a. a. O. S. 18) berichtet auf Grund des im Stadtarchiv zu Colmar vorhandenen Materials [1]) das Folgende: Im Jahre 1336 nahm der Basler Bischof Johann II. Senn von Münsingen (1335—1365) eine neue Wertreduktion der Pfennige vor und versuchte, diese neue Münze dann mit Zwangskurs zu vertreiben. Hiergegen wandte sich die Stadt Colmar direkt an den Kaiser Ludwig um seinen Schutz. Der Kaiser befahl in einem Schreiben vom 1. Dez. 1336 dem Bürgermeister und Rat von Strassburg, die Colmarer gegen die unrechtmässige Ausbeutung seitens des Bischofs zu schützen. Er schreibt den handelspolitischen Rivalen Basels: »Wir welln und heizzen uch ernstlichn, daz ir den wisan lutan, dem meister, dem rat und den burgern gemeinlichen ze Kolmaren, unsern libn getrewn, von unsern wegen vor seind und nicht gestattend, daz sy der byschof von Basel benoet, daz si sin mŭnzz nemen und darumb kouffen oder verchouffen, wan er von recht dhein mŭnzz slahen mag noch sol, er emphach si vor uns und dem reiche.«

Der Bischof gab nach und prägte jetzt eine bessere Münze. Bei dem hierdurch bedingten Verruf der alten Münzen suchte er sich dadurch schadlos zu halten, dass er für zwei neue Pfennige fünf alte einforderte. Diese Massnahme veranlasste eine Reihe von Städten des oberen Elsass zu einem offenen Protest. Die Herren von Rappoltstein und die Städte Colmar, Münster, Turkheim, Kaisersberg, Reichenweier und Bergheim schliessen am 2. März 1342 einen Vertrag »von der núwen múntzen wegen von Basil, die an uns wart gefordert ze nemmende von dem erwirdigen herren von gotz gnaden dem byschoffe zů Basel, der fúnf schillinge und drú pfunt uf die marc sol gan und zwene núwe fúr fúnf alte pfenninge.« Die Kontrahenten geloben, diese Münze nicht anzunehmen und allen ihnen etwa erwachsenden Schaden gemeinsam zu tragen [2]).

Die in diesem Protest genannten Zahlen sind allerdings ein wichtiges Dokument für den traurigen Stand der Basler Münze

1) Im Basler Staatsarchiv befindet sich kein auf diesen Fall bezügliches Material.

2) Original im Colmarer Stadtarchiv. Auszug daraus im Urkundenbuch der Stadt Basel IV. S. 140. Vgl. die Regesten bei *Trouillat* III. S. 796; *Gengler*, Codex juris municipalis Germanici medii aevi. Erlangen 1863. S. 625, Nr. 23. Vgl. *Hanauer* a. a. O. S. 87 ff.; *Cahn* a. a. O. S. 19; Dr. *K. Albrecht*, Rappolsteiner Urkundenbuch Bd. I. D. 528; *Schöpflin*, Alsatia diplomatica Bd. II. S. 174.

in jener Zeit. Da aus einer Mark 3 lb. und 5 ß geprägt werden sollten, wog der neue Pfennig 0,305 gr.[1]). Trotzdem bedeutete er gegen die alten 1336 ausgegebenen Pfennige, deren Annahme Colmar verweigert hatte, nach des Bischofs Verfügung eine $2^1/_2$-fache Werterhöhung, denn es sollten ja nur zwei neue für 5 alte Denare (von 1336) gegeben werden.

Wir erfahren leider nichts näheres darüber, wie Bischof Johann den Protest aufgenommen hat. Es müssen aber sofort Verhandlungen eingesetzt haben, die bezweckten, den Streit aus der Welt zu schaffen. Der Bischof mochte einsehen, dass er auf dem bisherigen Wege nicht weiter gehen konnte. Und nun tat er einen Schritt, der für die Münze von grosser Bedeutung wurde: er setzte sich mit dem Rate der Stadt Basel ins Benehmen. Zwar sagen uns die Quellen hierüber direkt nichts. Aber wir wissen, dass am 20. Jan. 1344 die sog. Konvention von Brugg abgeschlossen wurde. An ihr nahmen teil: der Landvogt Hermann von Landenberg, Hauptmann und Pfleger der Herzoge von

1) Ueber die dem Basler Währungssystem für jene Zeit zugrunde liegende Gewichts- und Rechnungseinheit ist folgendes im Auge zu behalten: Das Münzgrundgewicht ist die M a r k; sie zerfällt in 16 Lot von je 4 Quintchen. Ueber das Gewicht dieser Mark hat zuerst *Hanauer* eingehende Untersuchungen angestellt, aus denen mit Bestimmtheit hervorgeht, dass die Basler Mark etwas schwerer war, als die Kölnische Mark, die bekanntlich 233,85 gr hatte. *Hanauer* berechnet die Basler Mark auf 234,40 gr. Neuerdings hat *Cahn* (a. a. O. S. 7 ff.) über das Gewicht der Basler, Strassburger und Cölnischen Mark weitere Untersuchungen vorgenommen, aus denen sich ergibt, dass die Basler Mark in Wirklichkeit 234,29 gr wog. Dem Beispiel *Cahn*s folgend, ist dieses Markgewicht (auf 234,30 gr abgerundet) den nachstehenden Berechnungen zugrunde gelegt. Gegenüber *Hanauer*, und *Schönberg*, der in seinem Buch über »Die Finanzverhältnisse der Stadt Basel im Mittelalter« *Hanauer* folgt, ergibt sich somit ein kleiner, freilich kaum ins Gewicht fallender Unterschied. *Mone* hingegen nimmt in seiner Abhandlung über das Münzwesen vom 13. bis 17. Jahrh. (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. II. S. 393) die Basler Mark zu hoch an, indem er ihr ein Gewicht von 239,84 zugrunde legt. — R e c h n u n g s e i n h e i t war das Pfund (lb. ℔), das in 20 Schillinge (ß) zerfiel. Der Schilling zählte 12 Pfennige (₰), so dass auf das Pfund 240 Pfennige kamen. Die Entwicklung des karolingischen Pfundes vom Gewichts- zum Zahlbegriff lässt sich für Basel im einzelnen nicht nachweisen, sie ist jedoch zu Beginn der zweiten Hälfte des Mittelalters bereits vollzogen.

Oesterreich im Thurgau und Elsass, sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich für sich und ihre Aebtissin und endlich »der rat und burgere gemeinlich der stat von Basel an unseres gnedigen herren bischof Johans von Basel und an unserer stat.« Der hier zustande gekommene Vertrag wurde also ebensowohl von dem Bischof wie von der Stadt Basel abgeschlossen. Allem Anschein nach waren beide gleichberechtigte Kontrahenten. Da nun das Münzrecht ausschliesslich der Bischof ausübte, so musste inzwischen etwas vorgegangen sein, was für das Verhältnis von Stadt und Münze von Bedeutung geworden war. Die Stadt hatte auf irgend eine Weise ein gewisses Recht an der Münze erhalten. Wir werden uns mit diesem wichtigen Ereignis eingehend befassen müssen, wollen aber zunächst den Gang der Geschehnisse weiter verfolgen.

Am 20. Jan. 1344 kam die Konvention von Brugg zustande. Die schon genannten Kontrahenten verpflichteten sich, ihre Münze nicht mehr einseitig von sich aus zu ändern. Man schaffte zwar nicht eine einheitliche Währung, aber Gewicht und Feingehalt der verschiedenen Münzen wurden vertraglich festgelegt. Für Basel wird bestimmt: »Aber uf ieklich march in der müntze ze Basel sullen gan ouch von dem füre vier phunt, fúnfe schilling und sechse pfenning.« Das heisst: Auf die Mark feinen Silbers gehen 1026 Pfennige mit einem Feingehalt von 0,23 gr. Gegen die Münze von 1336 mithin eine wesentliche Verbesserung; gegen diejenige, die der Bischof nach dem Protest der Herren von Rappoldstein und Genossen geschlagen hatte, aber wieder eine Verschlechterung [1]).

Auch einen Einheitspreis für das von den Münzmeistern zu kaufende Silber normierte man: nicht mehr als 4 lb. in Pfennigen der vertraglich festgelegten Münzen sollten für die Mark Silbers gegeben werden. Der Vertrag liess indessen gewisse Ausnahmen zu; für Basel diejenige, dass den Hausgenossen das Silber »umb vier phunt und sechse pfenning« abgekauft werden konnte »als ir recht ist«. Auch die übrigen Kontrahenten durften in gewissen Fällen teuerer einkaufen. Ferner wurde in dem Vertrage bestimmt, und dies ist bemerkenswert, dass die Münzmeister kein Silber um Gulden kaufen sollten. Wir sehen hier das

1) Die Pfennige der benachbarten Territorien waren übrigens wesentlich schwere. Nach *Cahn* (a. a. O. S. 21) wog im Jahre 1349 der Freiburger Pfennig 0,33 gr. der Strassburger aber nach der Münzordnung von 1340: 0,45 gr.

Bestreben, die eigenen Münzen vor der um diese Zeit besonders stark einsetzenden Konkurrenz der ausländischen Gulden zu schützen (vgl. S. 41). Was von »offizieller« Seite getan werden konnte, um die Zirkulationsbasis der eigenen Pfennige zu erweitern, das geschah. Den Bürgern in Stadt und Land freilich konnte man den Silberhandel in Gulden nicht verbieten, man beschränkte sich darauf, zu bestimmen, dass am Wechsel der Preis des Silbers auch in Gulden — nach deren Wertverhältnis zu den Pfennigen — nicht höher sein sollte als in Pfunden. Was man hiermit bezweckte ist klar: Es sollte verhindert werden, dass im freien Verkehr der Silberpreis in die Höhe gehe. Die Vertragschliessenden setzten von sich aus für ihre Einkäufe einen bestimmten Preis fest; wollten sie sich nun ein genügendes Angebot sichern, so mussten sie dafür sorgen, dass unter allen Umständen auch im freien Verkehr der offizielle Preis eingehalten wurde. Um dies vollends zu sichern, legte man von vornherein fest, dass auch in anderer Münze der Preis des Silbers die von den Münzmeistern bezahlten Preise nicht übersteigen dürfe. Nebenbei diente diese Massnahme zur Stütze des eigenen Geldes, denn da durch die erforderliche Umrechnung der Silberhandel in fremder Münze erschwert war, vollzog er sich naturgemäss zumeist in heimischem Gelde. Der Vertrag von Brugg stellt somit ein Meisterwerk der hohen Münzpolitik dar, er zeugt von einer eminent gründlichen Erfassung aller das Münzwesen beeinflussenden Faktoren [1]).

1) Ich gebe nachstehend das Wichtigste aus dem Vertrage wieder: »Allen dien . . . kúnden wir etc. . . . daz wir mit gůter vorbetrachtung einhelliklich durch gemeinen nutz und notdurft dez landes und unserr stetten uber ein komen sin von unserr múntzen wegen, die wir uf geworfen haben, daz die beliben sullen in allen dien gedingen und ordnungen, als hie nach geschrieben stat. Dez ersten sol dú múntze von Zouingen bestan also, daz von dem fúre uf ieklich march silbers gan sullen vier phunt sechse schilling und sechse phenning der phenningen, so der múntzmeister von Zouingen machot. Abęr uf ieklich march in der múntze ze Basel sullen gan ouch von dem fúre vier phunt sechse schilling und sechse phenning, und uffen die march in der múntze Zúrich vier phunt siben schillinge und sechs phenninge ouch von dem fúre der phenningen so man ieklicher diser múntzen machet. Doch sol man die selben Zúricher march vinden bi Zouinger und bi Basler march umb vier phunt und sibendhalben schilling also, daz si doch bi Zúricher gewicht bestande umb vier phunt und achthalben schilling, als vor geschriben ist. Es sullen ouch dis vorgenante múntzin also bestan, daz

Die Annahme freilich, dass mit diesem Vertrage die vorhandenen Missstände dauernd beseitigt und künftig Münzverschlechterungen ausgeschlossen seien, erwies sich als irrtümlich, denn der Bischof Johann von Basel hatte sich nur widerwillig, mehr der Not gehorchend, der Konvention angeschlossen; bloss taktische Gründe haben ihn, — wie wir noch sehen werden —, dazu bestimmt. Im Innersten seines Herzens widerstrebte ihm die so erfolgte Beeinflussung seiner Handlungsfreiheit. Er lauerte förmlich auf eine Gelegenheit, seine alte Selbständigkeit wieder zu gewinnen. Und das Glück war ihm günstig. Als im Jahre 1347 der neugewählte König Karl IV. nach Basel kam, da wusste der schlaue Bischof den Herrscher zu bestimmen, der Kirche aufs neue die alten Rechte »die sie von Rudolf und von anderen Vorfahren des Kaisers erhalten hatte, zu bestätigen. Die Jurisdiktion über Minder-Basel und das Münzrecht wurden ausdrücklich wieder für den

---

si nút gelichtert noch geschwechet werden . . . Es sullen ouch die vorgenanten unser múntzmeistre enkeine march silbers túrer kŏffen denne umb vier phunt der phenningen, die in disen vorgeschribnen drin múntzen gant, an allein der múntzmeister von Zúrich — — —. Aber der múntzmeister von Zouingen . . . Es mag ouch der múntzmeiser von Basel ein march silbers wol kouffen umb vier phunt und sechse phenning von dien husgenossen, als ir recht ist, und von niemann andern. Es ensullen ouch die selben múntzmeister enkein silber umb deheinen guldin kouffen, aber ander lúte in dien stetten und uf dem lande múgen es wol kouffen umb guldin also, daz es an dem wechsel nút hoher stande denne vier phunt umb ein march. Es ensullen ouch die vorgenanten unser múntzmeister mit inen selben noch mit iren botten einkeinem silber nach varn ze kouffenne weder gen Friburg in Brisgŏw noch gen Totnŏw noch gen Schŏnŏw noch zu dekeinem silber berg ane geverde, aber anderswa múgen si es wol kouffen also, daz si nút me dar umbe geben denne als vil als vor geschriben stat. Ouch sullen wir gemeinlich versehen uf dem lande und in dien stetten, es siien burger geste oder wer er si, daz nieman enkein silber túrer kouffen sol denne ein march umb vier phunt phennigen der selben múntzen. Wir sullen ouch gemeinlich und ernstlich versehen, daz nieman uf dem lande noch in dien stetten enkeinen phenning diser múntzen uswegen seien brennen noch beschriten soll . . .« Original im Staatsarchiv Zürich. Gedr. im Basler Urkundenbuch IV. S. 148 ff. Vgl. *Cahn* a. a. O. S. 20; *Hanauer* a. a. O. S. 88; *Lichnowsky*, Geschichte des Hauses Habsburg III. CCCCLIX Nr. 1383. Vgl. Die Eidgenössischen Abschiede, Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede. Bd. I. S. 417. *A. Münch*, Die Münze zu Laufenburg (Argovia VIII. S. 319—419).

Bischof festgelegt. Die Urkunde ist datiert vom 20. Dez. 1347 [1]).

Als sich der Bischof wieder in fester Position fühlte, trug er kein Bedenken, die alte Münzwirtschaft von neuem aufzunehmen. Das Basler Archiv sagt uns hierüber zwar nichts. Aber im Colmarer Stadtarchiv befindet sich eine Urkunde, die darauf hindeutet, dass die schlechten Basler Pfennige wieder Anlass zu Klagen gaben. Am 26. Juni 1350 verpflichtet sich nämlich Bischof Johann, seine Münze wieder auf den Fuss von 1344 festzulegen und diese neue Münze zu des Landes Nutz und Frommen fünf Jahre lang nicht mehr zu ändern noch zu schwächen [2]). Hiernach kann nicht zweifelhaft sein, dass Bischof Johann von Basel den Vertrag von Brugg verletzt hatte, und dass es des Einschreitens Colmars, der Stadt, die schon früher den Bischof in Münzsachen bezwungen hatte, bedurfte, um ihn zu den Abmachungen von 1344 zurückzuführen. In dieser Urkunde von 1350 verpflichtet sich Stadt Basel ausdrücklich, für die Erfüllung des Vertrages einstehen zu wollen.

Besondere Erwähnung verdient an dieser Stelle eine Urkunde aus dem Jahre 1353, in der es heisst: »Wir Johans . . . tunt kunt . . . daz wir . . . durch unser und unser stift nutz und eren willen und sunderlichen dur ufrustung und erkoferunge unser alten rechten múntze von Basel, kein fúr

1) Staatsarchiv, Bistum Basel A. 1. Gedr. *Trouillat* III. S. 607 Nr. 369. Vgl. *Cahn* S. 20. Abgedruckt im Urkundenbuch IV. S. 167.

2) »Wir Johans von gotz gnaden byschof ze Basel verjehent und tůn kunt offenlich mit diesem brief . . . . daz man ein núw múntze ze basel slagen sol, da die mark silbers gelten sol vier phunt der selben phenningen, so man denne ze Basel slagen wirt, und dú mark, arber usser dem fúre tůn sol ŏch vier phunt und sibenthalben schilling der selben phennningen, daz wir da getrŏstet hant und trŏstent ŏch mit disem Brief, daz die selbe unser múntze also beliben sol als vorgeschriben stat, und daz sie nu geendert noch geschwechert sol werden von nu sant Martins tag dem nechsten über fúnf gantze jar . . . Und wir Cůnrat der Múnch von Landeskrone ritter burgermeister und der . . . rat von Basel hant ŏch trŏstet von unser stette wegen, daz unsers des vorgenanten herren des byschofs múntz bestan und beliben sol in alle wege als an disem brief darumbe verschriben stat und us bescheiden ist. . .« (Original im Stadtarchiv Colmar; gedruckt Basler Urkundenbuch IV. S. 182; vgl. *Cahn* a. a. O. S. 20.)

koot recht und redelich, und ze kauffende gegeben an Rudolf von Wart hundertundachtzig Gulden »uf unsers hoves und gerichtes ingsigele und uf unserm zolle ze Basel« um achtzehnhundert Gulden [1]). Bischof Johann war durch die Abmachung von 1350 gezwungen worden, seinen Münzen wieder den 1344 vertraglich festgelegten Feingehalt zu geben. Die Durchführung dieser Massnahme nun erforderte Silbereinkäufe, für welche dem Bischof das Geld fehlte. Die benötigten Mittel waren um so grösser, als auch die seit 1347 geschlagenen minderwertigen Pfennige aufgebessert werden mussten, ohne dass dem Bischof dafür ein Ersatz geworden wäre. Wenn sonst neue Pfennige mit höherem Feingehalt ausgegeben wurden, mussten von den alten Pfennigen beim Eintausch entsprechend mehr gegeben werden, so dass deren Umprägung ohne Verlust vor sich gehen konnte. Jetzt aber sollte der Bischof die neuen Pfennige gegen den Nennwert der alten ausgeben. Es erhellt, dass dazu erheblichere Mittel erforderlich waren, als dem verschuldeten Bischof zur Verfügung standen. Wir haben hier ein Beispiel dafür, dass der Uebergang zu besseren Münzen für den Münzherrn von grosser finanzieller Tragweite war und dieser auf jene Praxis, die alten Münzen nur ihrem Silberwert entsprechend einzutauschen, direkt angewiesen war, sofern er sich nicht von höheren münzpolitischen Gesichtspunkten — die den Bischöfen in der Regel fern lagen — leiten liess. Gerade diese Tatsache wird in der Münzliteratur viel zu wenig berücksichtigt. Entschloss sich der Münzherr — freiwillig oder gezwungen — die münzpolitischen Sünden seiner Vorgänger wieder gut zu machen, so bedeutete dies für ihn zumeist eine unerträgliche Belastung, wenn er hierbei der immer wieder aufgestellten Forderung, die alten Münzen zu ihrem Nennwert hereinzunehmen, nachkommen wollte. Die umgekehrte Praxis, die im Mittelalter und auch später so grosse Erbitterungen hervorgerufen hat, ergab sich, wenn einmal die schiefe Ebene betreten war, eigentlich von selbst; sie lag mit Notwendigkeit begründet in der privatwirtschaftlichen Auffassung des Münzregals.

1) Gedruckt bei *Trouillat* IV. S. 69. Reg. Basler Urkundenbuch IV. S. 196. Reg. Z.G.O. 4, S. 470. Man beachte den Zinsfuss: 10 %.

II.

Die Verpfändung der bischöflichen Münze an die Stadt.

Mit Rücksicht auf diese rein privatwirtschaftliche Ausnutzung der Münze durch den verschuldeten Bischof mussten Bürgermeister und Rat von Basel das Bestreben haben, die Münze in ihre Hände zu bekommen, um durch Einleitung einer grosszügigen Münzpolitik Handel und Verkehr auf stabile geldwirtschaftliche Basis zu bringen. Wie in vielen andern Orten entspann sich auch in Basel ein Kampf zwischen Stadt und Bischof um das Münzrecht, der schliesslich mit dem Siege der Stadt endete. Ueber die einzelnen Phasen der Auseinandersetzungen wissen wir leider sehr wenig, da das Urkundenmaterial — städtisches wie bischöfliches — nicht auf uns gekommen ist. Fest steht nur, dass im Jahre 1373 das Münzrecht seitens des Bischofs an die Stadt Basel verpfändet wurde. Anderseits steht aber ebenso fest, dass die Stadt schon vorher ein Aufsichtsrecht an der Münze hatte. Schon die Beteiligung des Rates an der Konvention zu Brugg als selbständiger Kontrahent lässt hierauf schliessen; noch mehr aber eine Verordnung des Rates, die sich auf Seite 31 und 32 des Roten Buches aus dem Jahre 1362 findet. Es ist hier die Rede von einem neuen Pfennig, dem sog. »Angster«. Ich drucke dieses Dekret seiner Wichtigkeit halber in Anmerkung vollständig ab [1]. Sein Inhalt lässt

1) »Also warent die núwe phenning den man sprach angster besorget. Es ist ze wissende das die múntze ze Basel die man ietz da slahet also stan sol, das vier pfenning und drie schilling und drithalb phunt ein mark wegen súllent, und aber fúnf schilling und drithalb phunt usserm fúre e i n l ô ti g mark silbers tůn súllent, die zwentzig phenning werdent dar geben fúr spise. Öch i s t d i e Múntze also bestellet, die . . . Rete ze Basel hant drie erber manne us irem Rate dar über

auf ein weitgehendes Verfügungsrecht der Stadt schliessen; sie bestimmt Schrot und Korn und setzt eine Behörde ein, welche die richtige Ausprägung zu überwachen hat, mit einem Wort: sie hat die Münzpolizei im weitesten Sinne in ihrer Gewalt.

Es fragt sich nun, welcher Art das Verhältnis zwischen Stadt und Münze gewesen ist. Das Nächstliegende wäre die Vermutung, dass die Stadt und der Bischof je eine Münze gehabt hätten. Davon kann indessen gar keine Rede sein, weil einmal die Quellen darüber nichts sagen und zum andern die Verleihung des Münzregals an Bischof und Stadt etwas durchaus Ungewöhnliches gewesen wäre. Ueberdies würde die Stadt kaum so enorme Anstrengungen um den Besitz der Münze gemacht haben, wenn sie schon eine eigene gehabt hätte. Daran kann also kein Zweifel sein: Nur um eine Münze, und zwar um die bischöfliche handelt es sich sowohl in dem Vertrage von Brugg wie in dem Dekret von 1362. Und eben an dieser Münze hat die Stadt ein Recht.

Wir nehmen, um diesen Dingen auf die Spur zu kommen, den auf S. 14 bei der Erörterung der Brugger Konvention abgerissenen Faden wieder auf. Wir haben gesehen, dass irgend etwas zwischen Bischof und Stadt vorgegangen sein musste. Die

gesetzet, die zů den heiligen gesworn hant, die múntze ze versůchende, mit dem . . . Schultheissen ze Basel, und möchtent die vier deheinest nút bi einander gesin, so múgent die drie, oder ir zwene die phenning versůchen, und wenne der Múntzmeister die phenning bereitet, untz das man si malen sol, so nement si die versůcher und mischelent si under ein ander, so si beste múgent, und nement an etwie menger stat, vier und dritzehen schilling dar us, die ein vierdung wegen súllent, und vindent si die recht zer wage, so legent si fúnf phenning dar zů, fúr spise, und versůchent si denne ime fúre, vindent sis da recht, so antwúrtent sis, eim andern burger der das male isen het, das er si male. Weri aber das es ze wage oder ime füre valte, so versůchent si die phenning also ze drin malen, und vindent sis ze deheinem male recht als vorgeschriben stat, so heissent sis malen. Weri aber das es dristund valte, so nement die versůcher die phenning mit einander, und setzent si in, und schmeltzent si, die wile si ze gegeni sint. Ůch hat die versůcher und ienr der das male isen hat versworn, das si an der múntze weder teil noch gemein habent.« Gedruckt *Ochs* II. S. 397. Leider hat *Ochs* im Original die oben gesperrt gedruckten Stellen — zum Teil unrichtig — überfahren, so dass nicht festgestellt werden kann, ob der Text hier authentisch ist.

Beteiligung an der Konvention und das Dekret von 1362 lassen hieran keinen Zweifel. Möglich wäre nun, dass die Stadt dem Bischof eine Summe bezahlt hätte, für welche ihr ein Mitwirkungsrecht bei der Ausprägung der Münzen gesichert worden wäre, dass sie gleichsam die Münzpolizei gekauft hätte. Wir wissen darüber freilich nichts, denn eine entsprechende Urkunde ist nicht vorhanden. Soviel aber steht fest: ein finanzielles Verhältnis der Art, dass etwa der Stadt Einnahmen aus der Münze erwachsen wären, hat nicht bestanden. Ich habe die Einnahmen in den Jahresrechnungen von 1362 [1]) ab durchgesehen und keinen Posten gefunden, der eine bezügliche Zahlung andeutet. Erst in dem Finanzjahr 1373/74 sind besondere Einnahmen aus der Münze eingetragen. Damit wäre nun freilich jener Einwand, dass die Stadt etwa im Jahre 1344 — vor Abschluss der Brugger Konvention — dem Bischof die Münzpolizei abgekauft hätte, nicht widerlegt. Indessen deuten doch die Tatsachen darauf hin, dass dies nicht geschehen ist. Denn wenn die Stadt einen privatrechtlichen Anspruch in dem angedeuteten Sinne auf die Münze gehabt hätte, so wäre der Bischof nicht in der Lage gewesen, schon 1347 wieder gegen den Willen der Stadt minderwertige Münzen zu schlagen; solche Negierung eines käuflich erworbenen Rechtes hätte die Stadt unter keinen Umständen hingenommen. Die Version aber, dass Basel die Münze schon 1344 gepachtet hätte, muss vollends abgelehnt werden, denn dann wäre ja jenes selbständige Vorgehen des Bischofs — das sich, wie zu zeigen sein wird, später wiederholte — überhaupt nicht denkbar gewesen. Auch schweigen die Jahresrechnungen sich über die etwaige Entrichtung eines Pachtschillings völlig aus. Von einem Pfandverhältnis endlich kann gar nicht die Rede sein, weil wir wissen, dass der Bischof die Münze erst im Jahre 1373 verpfändete (Vgl. S. 31).

Anderseits lässt sich aber über das Verhältnis von Stadt und Münze bis zum Jahre 1373 auch nach der positiven Seite exaktes Material nicht beibringen. Die Quellen versagen hier vollständig. Fest steht einzig, dass die Stadt zeitweilig ein ziemlich weitgehendes Aufsichtsrecht an der Münze hatte, wie der Vertrag

---

1) Im Basler Archiv sind sämtliche Jahresrechnungen von 1362 ab vollständig erhalten. Mit geringen Ausnahmen auch die Wochenrechnungen und für das 15. Jahrhundert sog. Fronfastenrechnungen. Das ältere Material ist durch das Erdbeben von 1356 vernichtet worden. Näheres über diese Rechnungen im IV. u. V. Abschnitt der vorliegenden Darstellung.

von 1344 und das Dekret von 1362 beweisen. Und doch ergeben sich ziemlich deutliche Anhaltspunkte für die Erfassung des Zusammenhanges der Dinge. Der Protestvertrag vom 2. März 1342, den die Städte des oberen Elsass gegen die neue Münze geschlossen hatten, zeigte dem Bischof, dass seiner Selbstherrlichkeit Grenzen gesetzt waren. Hier mit Gewalt vorzugehen, wäre sinnlos gewesen. Das beste war demnach, einen möglichst günstigen Frieden zu schliessen. Und dazu brauchte der Bischof die Stadt. Trat diese nach aussen für seine Münze ein, übernahm sie quasi Garantie für Gewicht und Gehalt der Pfennige des Bischofs, so musste dies für deren Umlauf von grösster Bedeutung werden. Würden hingegen Rat und Bürgermeister der Stadt sich dem Protest gegen das bischöfliche Geld angeschlossen haben, so hätte dies eine nicht zu verkennende Gefahr bedeutet. Der Bischof entschloss sich deshalb, noch vor der Versammlung zu Brugg in seinem eigenen Interesse die Stadt in Aufsichtsbeziehungen zur Münze zu bringen, ihr das Polizeirecht an derselben einzuräumen. Den Widerstand der Kontrahenten des Vertrages von 1342 zu beseitigen, hatte er erst dann Aussicht, wenn er sich verpflichtete, nur gemeinsam mit der Stadt seine Münze künftig zu ändern. Deutlich zeigt dies auch der Vertrag von 1350. Nachdem im Jahre 1347 durch die Hilfe König Karls IV. die Privilegien des Bischofs von neuem bestätigt waren, glaubte dieser, die Stütze Basels entbehren zu können und den Bruch des Vertrages von 1344 wagen zu dürfen. Es zeigte sich aber bald, dass die nun ausgegebenen neuen Münzen trotz allem dem früheren Widerstand aufs neue begegneten. Der Bischof hatte kein Mittel in der Hand, seinen Pfennigen die Umlaufsbasis zu sichern. Er entschloss sich deshalb, auf den Boden des Vertrages von Brugg zurückzukehren und seinen Pfennigen den früheren Feingehalt wieder zu geben. Nun zeigte sich aber, dass die Vertragsschliessenden von Brugg das Vertrauen zu ihm verloren hatten und ausdrücklich die G a r a n t i e d e r S t a d t B a s e l v e r l a n g t e n. So ist denn in die Urkunde von 1350 ein diese Garantie zusichernder Passus hineingekommen (vgl. S. 17 Anmerkung 2). Der Bischof musste sich bequemen, der Stadt das Aufsichtsrecht aufs neue einzuräumen. Offenbar hat sie es dann zu Lebzeiten Bischof Johanns II. nicht wieder verloren, jedenfalls übte sie es 1362 noch aus. Der Nachfolger Johanns II. freilich kümmerte sich, wie noch zu zeigen sein wird, um die Abma-

chungen seines Vorgängers nicht, sondern betrieb das Münzrecht wieder selbstherrlich. Auch diese Tatsache spricht für meine Annahme, dass Bischof Johann II sich des Rechts auf die Münzpolizei freiwillig — wenn auch durch seine Interessen dazu gezwungen — begeben hatte. Es handelte sich hierbei um eine Massnahme, die für das Ansehen und das finanzielle Ergebnis seiner Münze von höchster Bedeutung war und ihm nach Lage der Dinge nur willkommen sein konnte.

Die Stadt wiederum hatte alle Ursache, auch ohne dass sie unmittelbare finanzielle Vorteile davon gehabt hätte, sich ein Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung von Gewicht und Feingehalt der Münzen zu sichern. Denn ich wies schon darauf hin: die kommerzielle Machtstellung Basels war bedroht, wenn das Geldwesen der Stabilität ermangelte. Je kleiner das Umlaufsgebiet der Basler Pfennige wurde, je geringer musste auch die Zahl jener Handelsgeschäfte werden, die in ihnen kontrahiert wurden. Von vitalem Interesse für die wirtschaftliche Stellung Basels war deshalb die Schaffung und Erhaltung von Münzen, die denen der umliegenden Gebiete, namentlich Freiburgs und Strassburgs — den immer gefährlicher werdenden Konkurrenten Basels — im Werte gleich standen.

— Im Zusammenhang hiermit sind einige Angaben in der allg. Münzliteratur, die auf Basel exemplifizieren, zu berichtigen. *Inama-Sternegg* sagt in der 2. Abt. des III. Bds. seiner Wirtschaftsgeschichte, dass die Städte sich schon früh ein Aufsichtsrecht über die Ausprägungen der Münzherrn vindizierten. Unter den Städten, die dieses Recht zu ihren ältesten Privilegien zählen, nennt er neben Lübeck, Hamburg, Regensburg, Goslar und Stade auch Basel. Er beruft sich hierfür auf *Eheberg*[1]), der seinerseits wieder auf *Wackernagel*s Bischofs- und Dienstmannenrecht fusst[2]), wenn er behauptet, dass Basel die Münzpolizei schon lange vor der Verpfändung der Münze ausgeübt habe. Auch in andern Schriften kehrt diese Auffassung wieder. Es ist nun ganz richtig: Im Basler Bischofsrecht ist vorgesehen, dass der Bischof vor der Ausgabe neuer Münzen den Rat des Kapitals, der Gotteshausdienstleute und der Bürger einholen soll; wenigstens kann man folgende Stelle so interpretieren: »swenne er abir eine mit rat siner brůder, der gotshus dienstmann und burger uz gegit, in der swere und in der gůte als er si ůs git, also sol si stan unz an daz ende und niht lihtern in dem gebreche.« Anderseits lässt aber der Eingang des

1) *Eheberg* a. a. O. S. 88.
2) *Wackernagel* a. a. O. S. 18.

nächsten Absatzes: »Ouch sol man wizzen, swenne und swie dicke und swelre stunde der bischof wil, so sol er die múnze versûchen, und daz also. Der scholteizze mit zwein oder drin biderben mannen . . . . . . sol gan in die múnzze« auch die Deutung zu, dass der Bischof nur das Recht hatte, durch den Schultheissen und drei Bürger etc. die Revision der Münze vornehmen zu lassen, aber nicht verpflichtet war, ihnen ein Aufsichtsrecht einzuräumen; denn es wird ja völlig in das Belieben des Bischofs gestellt, wann und wie oft die Revision stattfinden soll. Wie dem aber auch sei: Tatsächlich hat die Stadt das Polizeirecht an der Münze vor 1342 nicht ausgeübt, denn sonst hätte ja jene Misswirtschaft im Münzwesen des Bischofs überhaupt nicht einreissen können. Auch ist nicht einzusehen, warum denn nun gerade im Vertrage von 1342 eine Verpflichtung der Stadt für die Güte der Pfennige des Bischofs einzustehen, besonders statuiert worden wäre, wenn Basel vorher schon das Recht besessen hätte, die bischöflichen Ausprägungen bestimmend zu beeinflussen. Es will mir scheinen, als ob auch in anderen Städten die Frage, ob die Räte das Polizeirecht an der Münze — abgesehen von den Fällen, in denen sie es gekauft haben — nun auch tatsächlich ausübten, nicht genügend klar gestellt ist. Jedenfalls ist auf den Widerspruch, der darin liegt, dass die Städte einerseits die Münzpolizei angeblich hatten, und anderseits die Bischöfe zum Schaden der Städte fortwährend Minderausprägungen vornehmen konnten, nicht genügend hingewiesen worden. Für Basel ist — mag man die Paragraphen 7 und 8 des Bischofs- und Dienstmannenrechts so oder so interpretieren — unter allen Umständen daran festzuhalten, dass die Stadt bis zum Vertrage von Brugg die Münzpolizei im Sinne eines Mitbestimmungsrechts — wie es *Wackernagel*, *Eheberg*, u. a. gedeutet haben —, nicht ausgeübt hat. Ich bin überzeugt, dass eingehende Untersuchungen der bezüglichen Verhältnisse in anderen Städten vielfach zu ähnlichen Resultaten kommen würden. —

Eben diese Einsicht, dass die kommerzielle Stellung Basels ohne die Gewähr stabiler Münzverhältnisse nicht aufrecht zu erhalten war, bestimmte die Stadt ja auch, mit allen Mitteln ihren Einfluss auf die Münze dadurch zu erweitern, bezw. die Beschneidung desselben für alle Zeiten unmöglich zu machen, dass sie versuchte, Pfandrecht an der bischöflichen Münze zu bekommen. Und die chronische Geldnot des Bischofs kam ihren Wünschen entgegen: Im Jahre 1373 verpfändete der neugewählte Bischof Johann von Vienne der Stadt die Münze um den Betrag von 4000 Gulden. Der Weg für eine rationelle städtische Münzpolitik war damit freigegeben. Ehe wir uns jedoch mit diesem wichtigen Ereignis und seinen Folgen befassen, noch ein Wort über den in

der obigen Verordnung von 1362 genannten »nüwe phenning, den man sprach angster«.

Diese Münze ist viereckig, sie trägt in hohem Rand das bischöfliche Brustbild, den Baselstab und ein B (Basilea). *Ochs* und nach ihm viele andere nehmen an, dass der Name »Angster« 1362 neu eingeführt sei und zwar von der Schweiz übernommen. *Cahn* behauptet demgegenüber (S. 22), dass der Name Angster von jeher die volkstümliche Bezeichnung für die alten Basler Pfennige mit dem »Angesicht« d. h. dem Bild des Bischofs gewesen sei. Im Jahre 1362 sei nur eine Aufbesserung dieser Münze erfolgt. Die Wahrheit dürfte in der Mitte liegen. Es ist falsch, dass die Bezeichnung »Angster« in Basel von alters her üblich war; ebenso falsch aber ist, dass sie erst 1362 eingeführt sein soll. Höchstwahrscheinlich ist die Bezeichnung Angster im Jahre 1354 gewählt worden. Die Quellen freilich widersprechen sich hier. In den Basler Annalen — neben den Zusätzen zur Sächsischen Weltchronik und neben vereinzelten Eintragungen in den Ratsbüchern die einzigen Geschichtsaufzeichnungen für Basel aus dem XIV. Jahrh. — finden wir in den von *August Bernoulli* in den ausgezeichneten »Basler Chroniken«[1]) veröffentlichten Bruchstücken und Auszügen eine bezügliche Notiz: »Anno 1354 fieng die erst angstermuntz an«. In einer anderen Handschrift heisst es: »Anno 1362 giengent die ersten angster usz«. Mit der letzten Nachricht korrespondiert der erwähnte Eintrag in das Rote Buch aus dem Jahre 1362, der übrigens ohne Datum ist. Trotzdem steht fest, dass in diesem Jahre die Bezeichnung Angster n i c h t eingeführt worden ist, denn in einer Urkunde aus dem Jahre 1361 heisst es über den Preis eines Gutes: »ducentarum librarum et novem solidorum denariorum Basiliensium novorum dictorum a n g s t e r, quos nos a dictis emptoribus in prompta et numerata pecunie summa recepimus[2]). Aus früheren Jahren habe ich solche Bezeichnungen nicht gefunden. Aber schon diese eine genügt, um zu beweisen, dass es in Basel auch vor 1362 Angster gegeben hat.

Meine Vermutung, dass der Chronist, der uns von der Einführung der Angstermünze im Jahre 1354 erzählt, im Recht ist, stützt sich auf den Gang der tatsächlichen Ereignisse. Der Bischof hatte bekanntlich im Jahre 1350 die Verpflichtung übernom-

1) *August Bernoulli*, Basler Chroniken. Herausgegeben von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft in Basel. Bis jetzt 6 Bde.

2) Basler Urkundenbuch IV. S. 236.

men, seine Münze 5 Jahre hindurch nicht zu ändern. Es ist wahrscheinlich, dass er den Ablauf dieses Termins zu einer Neuausprägung benützte und hierbei nun — vermutlich auf Drängen Basels — auch äusserlich die Mitwirkung der Stadt zu erkennen gegeben wurde, indem man ein Münzbild wählte, das sowohl das Bischofsbild wie den Baselstab mit B zeigte. Dass diese Münze schon kurz vor dem Ablauf des Termins ausgegeben wurde, braucht nicht aufzufallen, weil dies mit Rücksicht auf den Umtausch der alten Pfenningen auch sonst üblich gewesen ist. Es müssten somit alle Münzen, die den Bischofskopf zwischen Baselstab und B. tragen, aus den Jahren 1354—1370 stammen, der Zeit, in welcher die Stadt Basel die Münzpolizei ausübte (vgl. S. 28). Strikt abzulehnen ist die Ansicht *Meyers* (S. 67), dass diese Münzen schon städtisches Gepräge sind, denn die Stadt hat unmittelbar nachdem sie Pfandinhaberin der Münze wurde, nur noch Pfennige mit dem Baselstab ausgegeben. Den Tatsachen näher gekommen ist *Sattler*, der im Bulletin de la Société Suisse de numismatique (Bd. II. S. 76 ff.) die Auffassung vertritt, dass die bezeichneten Münzen aus der Periode stammen, in welcher die Stadt die bischöfliche Münze gepachtet hatte. Da aber eine Verpachtung der Münze vor 1373 überhaupt nicht stattgefunden hat, ist *Sattler* dahin zu korrigieren, dass es sich um die Zeit handelt, in der die Stadt die Münzpolizei (in dem früher angedeuteten Sinne) ausübte.

Doch alles das ist mehr oder weniger Hypothese. Fest steht von alledem fast nichts. Selbst das Dekret, welches 1362 in das Rote Buch eingetragen wurde, könnte älteren Datums sein. *Bernoulli*, der übrigens für den Eintrag das Jahr 1363 annimmt, hält für möglich, dass es aus dem alten 1356 verbrannten Roten Buche herübergenommen sei. Ich halte das für unwahrscheinlich, da nicht einzusehen ist, warum man solche Eintragung erst nach 7 Jahren gemacht haben sollte. Ich vermute vielmehr, dass die ersten Angster Mitte der 50er Jahre geprägt wurden und 1362 eine Aufbesserung derselben vor sich ging. Dass in dem dies anzeigenden Dekret von einem »núwe phenning, die Rede ist, den man sprach angster«, kann meine Auffassung nicht hinfällig machen, denn dies »núwe« bezieht sich, wie in allen anderen Münzurkunden auch, auf die Neuausprägung. Wir werden dieser Wendung wiederholt begegnen. Auch zeigt ja die Tatsache, dass wir schon 1361 die Bezeichnung Angster nachweisen können, zur Genüge, dass das

Dekret die Ankündigung eines neuen Münznamens gar nicht im Auge gehabt haben kann. Uebrigens ist diese Feststellung für unsere speziellen Zwecke ziemlich belanglos, weil wir den Feingehalt jener älteren Angster nicht kennen. Wir wissen diesen nur von den 1344 und 1362 geprägten Pfennigen. Für die Zwischenzeit ist uns Urkundliches nicht überliefert. Wir begnügen uns deshalb damit, der Prägung von 1344 diejenige von 1362 anzureihen. Auch mag schon hier bemerkt werden, dass von 1373 ab wieder ohne das Bischofsbild geprägt wurde.

Wie es in dem Dekret von 1362 heisst, sollten »vier pfenning« und drie schilling und dritthalb pfunt ein Mark wegen« und aber fúnf schilling und drithalb pfunt ussерm fúre ein lotig mark silbers tůn súllent.« Demnach wog der Pfennig 0,366 gr und hielt 0,355 gr feines Silber oder $^{964}/_{1000}$, »die zwentzig pfenning werdent dargeben fúr spise«. Der Feingehalt der Pfennige war mithin gegen 1344 um 58,7 Prozent höher. Zu dieser enormen Aufbesserung hatte sich auf Drängen des Rates der Bischof mit Rücksicht auf die Pfennige der benachbarten Territorien entschliessen müssen. Der Freiburger Pfennig wog (*Cahn* a. a. O. S. 21) im Jahre 1349 0,33 gr, der Strassburger nach der Münzordnung von 1340 sogar 0,45 gr [1]). Kein Wunder, dass namentlich der letztere die Basler Pfennige verdrängte und — trotz aller Verbote — bei dem Abschluss von Handelsgeschäften und Kaufverträgen mit Vorliebe auch im Territorium des Bischofs von Basel nach ihm gerechnet wurde. Der Rat der Stadt Basel hatte für die mit solcher Entwicklung verbundene Gefahr ein offenes Auge; das Dekret von 1362 ist hierfür der beste Beweis. Dieselbe Verordnung sagt auch, dass man, um Gewicht und Feingehalt zů garantieren »drie erber manne . . . darúber gesetztet, die zů den heiligen gesworn hant, die múntze ze versůchende, mit dem schultheissen ze Basel.«

Bevor wir auf das grosse Ereignis von 1373 eingehen können, müssen wir uns noch mit einer Urkunde beschäftigen, die wieder eine Münzverschlechterung anzeigt. Am 14. Dez. 1370 beauftragt nämlich der seit 1366 neu installierte Bischof Johann III. von Vienne (1366—1382) den Domherrn Heinrich Völmins, den Edelknecht Johann von Mittelhus und den Basler Bürger Hüglin von Schliengen mit der Anfertigung von Pfennigen, die den in der Ver-

1) Hiermit stimmt überein ein Zusatz zu der schon erwähnten Notiz in den Basler Annalen (*Bernoulli* V. S. 24) betreffend die im Jahre 1362 ausgegebene Angstermünze: »Dry núwer angsterpfennig Baszler múntz hand gthon so vil als 2 Strasburger pfennig.«

ordnung von 1362 angegebenen nicht mehr gleichstanden. Diese Urkunde ist für uns in mehr als einer Beziehung interessant. Zunächst zeigt sie eine Verschlechterung des Feingehalts der Pfennige. Dann aber, und das ist für uns besonders wichtig, ist hier auf einmal von der Mitwirkung der Stadt gar nicht mehr die Rede. Letzteres hatte seine guten Gründe. Bischof Johann von Vienne hatte sofort erkannt, dass sein Vorgänger in bezug auf Zoll und Münze eine laxe Praxis betrieben, und von seinen Rechten mehr preisgegeben hatte, als ihm, dem steitbaren und kriegerischen Nachfolger, gut schien. Die Stadt Basel hatte unter Johann Senn von Münsingen eine ganze Reihe von Abgaben eingeführt, denen sie zum Teil auch geistliche Personen unterwarf. Den schwächlichen Widerspruch Johanns von Münsingen hatte sie unbeachtet gelassen, wie sie ja auch in bezug auf die Münzpolizei ihren Willen durchzusetzen verstand. Anders Johann von Vienne, dessen erste Sorge die Widerherstellung der alten bischöflichen Privilegien war. Nachdem eine Auseinandersetzung mit dem Rate der Stadt zu keinem Ergebnis geführt hatte, wandte er sich an Kaiser Karl IV. Dieser bestätigte ihm am 14. Sept. 1366 die Privilegien Friedrichs vom 12. und 13. Sept. 1218 und sein eigenes, uns bekanntes, vom 20. Dez. 1347: »Sane constitutus in nostre magestatis presencia venerabilis Johannes episcopus Basiliensis princeps devotus noster carissimus nobis quedam privilegia et litteras divorum Friderici secundi et aliorum Romanorum imperatorum et regum predecessorum nostorum exhibuit nobis humiliter supplicando, quatenus sibi et ecclesie sue Basiliensi eadem privilegia et litteras approbare ratificare innovare et confirmare de innata nobis pietate et speciali nostra gracia dignaremur, quorum tenores secuntur in hec verba.« (Es folgen die uns bekannten Urkunden von 1218 und 1347 und deren erneute Bestätigung mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass alle etwaigen anderen Ansprüche als null und nichtig betrachtet werden sollen)[1]. An demselben Tage gebietet Karl der Stadt Basel, ihre Eingriffe in die Rechte des Bischofs binnen Monatsfrist einzustellen. Die Fassung dieser Urkunde bietet insofern besonderes Interesse, als sie die ganze Situation treffend beleuchtet und deutlich zeigt, zu welchen weitgehenden Massnahmen es seitens Basels gekommen war. Ich bringe sie des-

1) Original Staatsarchiv. St.Urk. Nr. 663 (A). Gedr. Urkundenbuch IV. S. 278 ff. Vgl. *Trouillat* 4, S. 233, Nr. 104. *Gengler* a. a. O. S. 141, Nr. 38. *Heusler*, S. 271.

halb vollständig zum Abdruck [1]).

Des Bischofs Stellung war somit aufs neue gefestigt. Wir dürfen uns nicht wundern, dass er jetzt der Stadt auch ein Mitwirkungsrecht an der Münze nicht mehr zugestand. Auch hier-

1) Wir Karl von gots gnaden Romischen keiser zů allen czeiten merer des reichs und kunig zů Beheim embieten dem burgermeister, dem rate und den burgern gemeinlichen der stat zů Basel unsern und des reichs lieben getrewen unser gnade und alles gut. Lieben getrewen, uns hat furgelegt und geclagt der erwirdig Johans bischoff zů Basel unser lieber furste und andechtiger, daz ir in und sinen stiffte an iren rechten gnaden und freiheiten, die sie von uns und unsern vorfarn Romischen keisern und kungen herbracht und behalten haben, und wider ewer selbes briefen, damit ir den bischoven gelobt und gesworn habt, swerlichen uberfaret und schedlichen hindert, sunderlichen daz ir meister und ratleute und auch czunfftmeister und czunft under euch seczet und auch newe gesecze und gebot czu Basel machet und ungelt und czolle och uff sine leute und gut beide geistlich und wertliche zu kleinem Basel und anderswo seczet und die von yn nemet und auch sine leut von Lichstal wider ewer briefe zu burgern empfahet und innemet und ouch die lichte, domit man zu hochcziten in der stiffte zu Basel luchten solde, abbrechet, des sie uns alles mit guter kuntschafft und briefen underwiset haben, und wanne daz von alter nye gewesen ist und wider ire recht freiheit gnade und briefe geschehen ist und geschiht, so meynen wir des nicht zu leiden und manen ewer trewe, domit ir uns und dem reiche verbunden syt, und gebyten euch ouch ernstlichen und vesticlichen bii unsern und des reichs hulden, daz ir inwendig einem manden nach angesicht dicz briefs alle sulche stůke und gebrechen widerrufet und genczlichen abtůt und demselben bischoff, sinem capitel und dem stifft tůt und haldet, waz ir yn von rechte oder gewonheit schuldig siit ze tun, und auch genczlichen widerkeret, waz ir von dem ungelt und czollen uffgenomen habt, on alle widerrede. Wo ir des nicht tetet, so meinen und wollen wir dem egenanten bischoff und siner kirchen mit rate unser getrewen helfen, daz er bii sinen rechten freiheiten gnaden hantvesten und briefen blibe. Mit urkunt dicz briefs versigelt mit unser keiserlichen majestat insigel, der geben ist zu Frankenfurt, nach Crists geburt dreuczenhundert jar darnach in dem sechs und sechczigisten jar, an des heiligen creucze tag exaltacio, unser reiche in dem eyn und czwenczigisten und des keisertums in dem czwelfften jare. per dominum . . . imperatorem
Johannes Eystetensis [a]).

a) per bis Eystetensis von anderer Hand. Original Staatsarchiv. St.Urk Nr. 364. Gedr. Urkundenbuch IV. S. 280 ff. Vgl. *Ochs*, II. S. 208 ff.; *Trouillat* 4 S. 236, Nr. 105. *Gengler*, S. 141, Nr. 39. *Heusler*, S. 271 ff.

durch wird bewiesen, dass für ein solches rechtliche oder finanzrechtliche Gründe nicht geltend gemacht werden konnten, dass die Stadt nur insoweit ein Recht an der Münze hatte, als es der Bischof freiwillig zugestand. Bischof Johann von Vienne hatte keine Neigung, sich um Abmachungen seiner Vorgänger zu kümmern, denen die rechtliche Basis, die allein ihm Schranken geboten hätte, fehlte, und deshalb nahm er die Regelung des Münzwesens wieder selbst in die Hand.

Zur Sache sagt unsere Münzurkunde von 1370 das folgende: »Quod quamdiu ipsi unam marcam argenti puri et legalis ponderis Basiliensis conparare poterunt et reperiunt conparandam pro tribus libris et sex solidis denariorum per eos ut premittitur formandorum de novo facere et fabricare debeant monetam ipsam et taliter, quod hujusmodi denariorum novorum et formatorum decem et octo solidi cum tribus denariis conbusti seu examinati facere et continere debeant unum fertonem marce argenti« [1]). Der Preis des Silbers war demnach trotz aller Gegenanstrengungen weiter in die Höhe gegangen, es sollte deshalb bei der Ausprägung von Pfennigen dem Rechnung getragen werden. Solange der Preis für eine Mark feinen Silbers 3 lb. 6 *ß* betrug, sollten die neuen Pfennige so geprägt werden, dass 18 *ß* 3 ₰ 1/4 (fertonem) Mark feinen Silbers enthielten. Aus einer ganzen Mark feinen Silbers sollten 876 Pfennige geschlagen werden, so dass der einzelne 0,267 gr fein hatte; mithin war gegen 1362 eine Verschlechterung um 23 Prozent vorgenommen worden.

Dieses neue Attentat des Bischofs auf die Münze war in Wirklichkeit nur zum Teil durch den erhöhten Silberpreis bedingt. Johann III. von Vienne kam von vornherein in eine Schuldenwirtschaft hinein, die ihn veranlasste, unter allen Umständen die Mittel dort zu nehmen, wo er sie fand. Nichts lag ihm ferner, als auf hohe Einnahmen aus der Münze zu gunsten der wirtschaftlichen Entwicklung Basels zu verzichten. Der rücksichtslosen Haltung dieses Mannes gegenüber musste deshalb dem Rate die Notwendigkeit der Verstadtlichung der Münze noch dringlicher erscheinen, zumal der neue Bischof der Stadt irgend welchen Einfluss nicht mehr zugestandt.

Ueber den Gang der nun einsetzenden Verhandlungen wissen wir leider nichts. Nur das Resultat verkündet uns der Vertrag

1) Staatsarchiv. St.Urk. Nr. 394. Org.Pgt. Gedr. im Urkundenbuch IV. S. 328 ff. Vgl. Reg. bei *Trouillat* 4, 720. *Hanauer*, a. a. O. S. 399.

vom 12. März 1373: »Wir Johans von gottes gnaden byschof ze Basel tůnt kunt allen lúten, die disen brief sehent oder hőrent lesen, daz wir angesehen habent grossen kůmber, so uns und unser styft ze Basel von mengerleye sache wegen angevallen ist und da von so berlich in vil schulde gevallen sint, daruf tegelichs es sie von zinsen giselmalen uns und der egenanten unser styft ze Basel fúrer schulde und kůmber uferstat und erwachset, und dem ze widerstande so habent wir mit wolbedachtem můte und gůter zitlicher vorbetrachtung und mit einhelligem rate wissende und gunst der erwirdigen unsers . . . capitels ze Basel meren bresten und schaden unsers und der selben unser styft ze Basel ze verkomende und darumb, daz wir und unser styft und unser lande und lúte in dester besseren friden wúrdent gesetzet, und ouch darumb, daz wir unser und unser styft vesti Ystein, die uns von etlichen unsern . . widersachen genomen und entragen was, zů unsern un der selben unser styft handen wider gezúgen, und ouch darumb, daz wir die, die uns und unsers gotzhus . . lúte schadigende und angriffende warent, ze sůne und ze fride wider brechten, und durch anderr redelicher sache willen, die uns hartzů bracht het, versetzet und versetzent mit disem gegenwertigen brief recht und redelich den erbern wisen unsern lieben getruwen dem . . burgermeister, dem . . rate, den . . burgern und der . . gemeinde zů unser stat ze Basel ze rechtem phande und in phandeswise und gebent inen in fúr uns und unsere nachkomen byschőffe und das obgenant . . capitel ze Basel unser múntze, die wir von unser styft ze Basel hant und uns zůgehőrt, mit allen rechten nútzen eygenscheften fryeheiten, es sie slegschatze múntzen ze gebende und ze wandelonde, hoche oder nider, wie die genant sint, als wir und unsere vorvarn . . byschőffe ze Basel die selben múntze von alter har gehebt genossen und harbracht habent untz uf disen húttigen tage, als dirre brief geben ist, umb viere thusent guldin gůter und vollenswerer von Florentz, die wir von den egenanten unsern . . burgern dem . . burgermeister, dem . . rate und den . . burgern von Basel gar und gentzlich gůt an golde und an gewicht genomen und emphangen[1]) . . .« Damit hatte sich der Bischof des Rechtes an der Münze begeben, die zwar nicht verkauft war, aber doch nicht

1) Original-Staatsarchiv. St.Urk. 417. Abschrift im grossen Weissbuch fol. 43. Gedruckt im Urkundenbuch IV. S. 342 ff. Vgl. *Trouillat* IV. Nr. 145, S. 317 ff., und die Regeste S. 730, *Heusler* a. a. O. S. 339; *Cahn*, a. a. O. S. 23; *Haller*, Schweizerisches Münz- und Medaillenkabinett. Bd. II. S. 15. *Schönberg*, a. a. O. S. 67, Anm. 2

eher in des Bischofs Hände zurückgelangen konnte, als bis er jene 4000 fl. erstattet hatte. Die Stadt Basel sah sich am Ziele ihrer Wünsche.

An demselben Tage hatte der Bischof der Stadt auch seine sämtlichen Zölle, die er bisher in der Stadt erhoben hatte, sowie die Fronwage, das Muttamt und andere Rechte und Gefälle für die Summe von 12 500 florentinische Gulden verpfändet [1]). *Cahn* u. a. sind der Meinung, dass der Bischof das Münzrecht für »alle Zeiten verkaufte«. Das ist ein Irrtum. Ausdrücklich ist nur von einem Pachtverhältnis die Rede. Es wurde sogar noch ein Sondervertrag geschlossen (am 14. März 1373), in dem sich Bürgermeister und Rat verpflichten, dem Bischof den Zoll und die Münze, die er ihnen versetzt hat, bei Erlegung der Pfandsumme zu lösen zu geben [2]).

Schon *Heusler* hat (S. 334) darauf hingewiesen, dass in dem Verhalten des Bischofs ein gewisser Widerspruch liegt. Während er auf der einen Seite die Stadt im Kampfe um seine Rechte aufs äusserste befehdet, wendet er sich anderseits gerade an diese,

1) Originale Staatsarchiv, St.Urk. Nr. 414 (A), 415 (A^1), 416 (A^2). Abschrift von A im Grossen Weissbuch, fol. 12. Gedruckt im Urkundenbuch der Stadt Basel IV. S. 330. Vgl. *Schönberg* a. a. O. S. 60 ff.; *Heusler* a. a. O. S. 62; *Ochs* a. a. O. Bd. II. 133; *Trouillat* a. a. O. IV. S. 315, Nr. 144; *Gengler*, Codex juris municipalis Germaniae medii aevi. Erlangen 1863 S. 142. Nr. 45.

2) »daz wir gelobt und verheissen habent und gelobent und verheissent mit disem gegenwertigen brief, wenne der vorgenant unser herre der . . byschof von Basel oder sin nachkomen des selben sins bystůms, ob er nút were, koment und uns oder unsern nachkomen . . . . . . richtent und gebent sechszehen thusent und fúnf hundert guldin güter und vollenswerer von Florentz ane alle abslahung und minrung der nútzen, die wir von dem obgenanten zolle und der múntze ingenossen und ingenomen hettent, daz wir inen denne den selben zolle und die múntze fúrderlich und an stat wider sőllent geben ze lősende ane alle widerrede.« Weiter folgt die Bestimmung, dass auch der Zoll allein oder die Münze allein eingelöst werden können. Bekanntlich ist dieser Vertrag den Baslern später sehr teuer zu stehen gekommen. Zur Zeit der Gegenreformation hat nämlich der Bischof Jakob Christoph Blarer von Wartensee die Zölle in der Tat wieder einlösen wollen. Es hat sehr langer Verhandlungen bedurft, um ihn zu bestimmen, gegen Zahlung einer unverhältnismässig hohen Summe von seinem Vorhaben abzustehen. Dass man angesichts solcher Tatsachen nicht von einem »Verkauf der Münze für ewige Zeiten« reden kann, liegt auf der Hand. Das Original der obigen Urkunde im Staatsarchiv Basel, St.Urk. Nr. 418 (A). Gedruckt Urkundenbuch IV. S. 346. Vgl. *Trouillat* IV. S. 317.

als ihn Geldverlegenheiten zwingen, seine Rechtsame zu versetzen. *Heusler* nimmt an, dass er dies mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Wiedereinlösung der Pfänder getan habe. Die Verpfändung an einen fremden Herrn, etwa an Oesterreich, den Gegner Basels, hätte wenig Hoffnung auf Wiedereinlösung gegeben. Gewiss ist dies für den Bischof, der, wie wir gesehen haben, nur an eine vorübergehende Verpfändung der wichtigen Rechtsame gedacht hatte, ein wichtiges Motiv gewesen. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Stadt Basel der Veräusserung von Zoll und Münze an einen fremden Herrn zweifellos grosse Schwierigkeiten in den Weg gelegt hätte, was der sofortigen Befriedigung des bischöflichen Finanzbedürfnisses hinderlich sein musste. Da nun der Bischof aller Mittel entblösst war und sonstiger Kredit ihm nicht mehr zur Verfügung stand, anderseits aber seine kriegerischen Unternehmungen — so die Wiedergewinnung der Festung Ystein — grosse Anforderungen an seine Finanzen stellten, so blieb ihm schliesslich gar kein anderer Weg, als die von der Stadt bereitwilligst gebotene Hilfe selbst um den Preis seiner wichtigsten Rechte zu acceptieren. Um dies vollends zu verstehen, empfiehlt es sich, ganz allgemein einen Blick auf die Finanzen des Bistums Basel zu werfen. Jener Glanz und Reichtum, der im allgemeinen die rheinischen Bistümer auszeichnete, ist in Basel niemals vorhanden gewesen. Wiederholte Veräusserungen von Stiftsgut und verschwenderische Wirtschaft der Bischöfe haben die finanzielle Lage des alten Bistums frühzeitig zerrüttet. Dazu kam, dass das Erdbeben von 1356 den an sich schon bescheidenen Wohlstand des Landes stark untergraben hatte, und fortgesetzte kriegerische Unternehmungen die Bischöfe in grösste Schuldenlast stürzten. Mit Recht hat deshalb *Ochs* darauf hingewiesen, dass die Bischofswürde in Basel im 14. Jahrhundert zu einer Last erniedrigt war, welche zu übernehmen, für jeden, der nicht von vornherein auf weitere Ausbeutung des Stiftsguts zu seinen Privatzwecken ausging, als Entsagung galt. Es ist deshalb sehr wohl zu verstehen, dass es den Bischöfen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts überhaupt nicht mehr möglich war, grössere Beträge im Wege des Kredits aufzunehmen. Für die Stadt Basel freilich war diese Lage des Bistums von Vorteil; es gelang ihr, den Bischöfen ein Recht nach dem andern zu entreissen und sich so jene Bewegungsfreiheit zu sichern, die zwar grosse finanzielle Opfer erforderte und in weiterer Folge auch zu schweren politi-

schen Krisen und Katastrophen führte, die aber am letzten Ende doch unerlässlich war, um Basel jener Höhe entgegen zu führen, auf welcher es gegen Ende des 15. Jahrh. anlangte.

Es entsteht die Frage, wie Basel im Jahre 1373 die zur Erfullung der dem Bischof gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nötigen Mittel aufbrachte. Aus den laufenden Einnahmen konnten sie selbstverständlich nicht bestritten werden, denn Basel war damals absolut keine reiche Stadt. Eigenes Besitztum hatte sie so gut wie garnicht, und die Steuerkraft der Bürger musste schon zur Bestreitung anderer dringender Staatsausgaben stark in Anspruch genommen werden. Den Ausweg bildete die Kontrahierung von Schulden, die in diesem Falle wohl als fundierte bezeichnet werden dürfen. Im Haushalt der Stadt Basel spielen während des ganzen ausgehenden Mittelalters die Anleihen eine grosse Rolle. Im 15. Jahrhundert vergeht nicht ein Jahr, in dem nicht irgend welche Schulden kontrahiert werden. Es ist nun aber bemerkenswert, dass die Jahresrechnung von 1372/73 der Höhe der Pfandsummen entsprechende Einnahmen nicht aufweist. Bezüglich der in diesem Jahre behobenen Anleihen heisst es:

Item so hant wir emphangen von dene die uns gûte verlúhen hant da von wir zinse gebent, von Johans Biderman CCC guldin, von Burckart Moser CCCCVIII guldin, von Walther von Wissenhorne CCCCXXVII guldin und von Heintzman von Sliengen CCCC guldin minus XIIII guldin. Die summa der guldinen ist MDXXI guldin, tunt in phenningen DCCCCXXXV lb. XI ß, da von wir zinse gebent.«

»Item so hant wir emphangen von Johans Stamler C guldin, die er uns verlúhen het, tûnt in phenningen LXV lb.«

»Item so hant wir emphangen von Moyses Menlin und den andern juden DCCC lb., die sie uns verlúhen hant.«

»Item von Moyses dem juden in namen klein Ysacklis und Symondes von Camberach der juden MMM guldin, tûnt in pfennigen MM lb. minus L lb., die si uns verlúhen hant.«

»Item so het uns Moyses von Colmer der jude verlúhen in vro Frøiden namen der jüdin von Vilfurt DCXLVI lb. IIII ß.

Die Summe dieser Anleihen beträgt 4711 lb. und 15 ß; zu ihr kamen an ausserordentlichen Einnahmen desselben Jahres noch 1388 lb. für Wein, den man angeschafft, aber — vielleicht um den Bischof zu befriedigen — wieder verkauft hatte [1]). Neben

1) »Item so ist erløset usser wine die wir kouft hattent und die wider verkouft

diesen beiden Summen ist dem Bischof noch ein Betrag aus den laufenden Einnahmen überwiesen worden, denn in dem Schlusspassus der Ausgaben dieser Jahresrechnung heisst es: »Summa datorum huius anny in universis sechsthusent phunde XLVIIII lb. minus III β. Und ist die summe so man usgeben het, nimmer denne man hat empfangen sechsthusent CCLXVII lb., tunt in guldinen núne thusent und DCL guldin, und die sint geben an den phandschilling.« Für die Bezahlung des Restes fehlen die Belege. Und doch wissen wir, dass der Bischof um dringender Geldverlegenheit willen Münze und Zoll versetzt hatte. Die Sache klärt sich ziemlich einfach auf. Der Bischof hatte auf Grund seiner Zoll- und Münzeinnahmen bereits anderweitig Darlehen erhalten und sich für die Bezahlung der Zinsen und Rückzahlung des Kapitals mit seinen Einnahmen aus den Regalien verbürgt. Diese waren demnach vorbelastet, und selbstverständlich gingen die so fundierten Schulden mit dem Regal auf die Stadt über. Eine Urkunde vom 14. März 1373 vermittelt uns den bezüglichen Vertrag [1]). Bürgermeister und Rat geloben, die bei der Pfandnahme von Zoll und Münze übernommenen bischöflichen Schulden nun auch wirklich zu bezahlen.

---

sint MCCCLXXXVIII lb.«

1) »Wir Hanneman von Ramstein ritter burgermeister und der . . . . rate ze Basel tůnt kunt menglichem mit disem brief, als wir von dem erwirdigen unserm gnedigen herren byschof Johansen von gottes gnaden ze Basel verphendet habent den zolle und die múntze, so er und sin styft ze Basel hatte, und uns von des gůtes wegen, so wir ime da von schuldig worden sint, gewiset het etliche us ze richtende und ab ze leggende, als uns das von dem egenanten unserm . . . . herren von Basel und unsern . . . . herren des . . capitels zů unser stat mit worten und ouch mit geschrift us bescheiden und gelútert ist, da gelobent und verheissent wir mit diesem gegenwertigen brief die tugentlich und gůtlich us ze richtende und ab ze leggende, die uns also von dem egenanten unserm . . . herren von Basel und sinem . . . capitel verzeichnet geben sint und die wir usrichten súllent von der verphandung wegen des egenanten zolles und der múntze, so verre uns das an gebúrt us ze richtende und ze werende ungevarlich. Also dazs hinnanthin dem obgenanten unserm . . . herren dem byschof von Basel noch den sinen noch den egenanten unsern . . . herren von dem kapitel zů Basel kein kumber noch breste ob got wil da von uf erstan sol. Wer aber . . . .« (Original im Staatsarchiv, Bischöfl. Archiv; Urk. Nr. 33 (A). Gedruckt im Urkundenbuch IV. S. 348.)

Es war nun freilich vorauszusehen, dass sich beim Rate der Stadt viel mehr Gläubiger des Bischofs melden würden, als jener angegeben hatte. Die Stadt lief hier Gefahr, in eine unangenehme Situation zu geraten, denn da sie Zoll und Münze übernommen hatte, musste sie sich auch mit jenen auseinandersetzen, die seitens des Bischofs oder seiner Vorgänger verbürgte Rechte an den Einnahmen dieser Regalien erhalten hatten. Der Bischof war zwar genötigt worden, die bezüglichen Gläubiger anzugeben, damit ihre Forderungen auf die Pfandsumme angerechnet werden konnten; wie wenig aber man ihm traute, zeigt eine Urkunde des gleichen Tages, in der Bischof Johann sich verpflichtet, Bürgermeister und Rat schadlos zu halten, wenn etwa Gläubiger solche Art Rechte geltend machen sollten. Auch musste er von jeder Berufung auf irgend ein Recht, das ihn von dieser Pflicht hätte befreien können, von vornherein verzichten[1]).

Die Stadt ging demnach in jeder Beziehung sicher. Zahlreiche Quittungen zeigen übrigens des Bischofs Gläubiger, deren

1) »Wir Johans . . . bekennent uns offenlich und tůnt kunt menglichem mit disem brief, als die erbern bescheiden unsere lieben unsere lieben getruwen burgere der . . burgermeister und der . . rate ze Basel usrichtende und bezallende werdent etliche, di wir an si gewiset hant und di si über sich hant genomen von unsers zolles und múntze wegen ze Basel, die wir denselben unsern . . burgern von Basel versetzet hant, als die briefe das vo̊lleclich bewisent die darúber gebent sint, da gelobent und verheissent wir mit disem brief, weri daz die obgenanten unsere . . burgere von Basel i e m a n d e a n d e r s d e n n e d i e, s o w i r a l s o a n s i g e w i s e t h a n t a n r e i c h e n d e u n d b e k ú m b e r e n d e w u r d e, d i e v i l l i c h t b r i e f e u f d e m z o l l e o d e r u f d e r m ú n t z e h e t t e n t v o n s c h u l d e w e g e n, s o w i r o d e r u n s e r e . . v o r v a r n o d e r u n s e r s t y f t z e B a s e l i n e n s c h u l d i g w e r e n t, v o n d e n w i r n o c h u n s e r . . c a p i t e l z e B a s e l d e n v o r g e n a n t e n u n s e r n . . b u r g e r n v o n B a s e l n ú t h e t t e n t g e s e i t n o c h d i s i n ú t v o n d e r v o r g e s c h r i b e n v e r p h a n d u n g e w e g e n ú b e r s i c h h a n t g e n o m m e n, da so̊llent wir und unsere . . nachkommen die byscho̊ffe ze Basel die vorgenannten unsere burgere von Basel von allem schaden wisen und behůten de sie gemeinlich oder dehein in sunder also darumb angienge slechtlich und ane alle geverde. Wir gelobent auch dis fúr uns und alle unsere . . . . nachkommen die byscho̊ffe ze Basel ze haltende und ze vollefůrende getruwelich und verzihent uns ouch harumb in dem namen als da vor und fúr das vorgenant unser . . capitel wissent-

Namen nicht ohne Interesse sind. Am 11. März 1373 bescheinigt Burchard Münch von Landskron, dass die 900 Gulden, welche der Bischof von Basel ihm schuldig war, ihm nun vom Rate der Stadt geschuldet werden[1]). Am 21. März desselben Jahres bezeugt Burchard Freiherr zu Buchegk, dass er für die 300 Gulden, welche der Bischof von Basel ihm schuldig war, von diesem an den Rat von Basel gewiesen worden sei, und sagt darum den Bischof und das Kapitel quitt und ledig[2]). Schon zwei Wochen später bezahlt der Rat diese Summe, denn in einer Quittung vom 4. April 1373 bestätigt der Verleiher den Empfang[3]). Am 26. März 1373 bekennt Rutzschmann von Blawenstein, Edelknecht, dass Bürgermeister und Rat von Basel von den 600 fl., welche sie ihm von des Bischofs von Basel wegen schuldig seien, wiederum 100 Gulden bezahlt hätten[4]) und am 25. April schon quittiert er über die ganze Summe[5]). Graf Rudolf von Habsburg bescheinigt am 19. Juli 1373 den Empfang von 728 Gulden, die ihm der Bischof schuldete[6]). Ein bedeutender Gläubiger des Bischofs war Hannemann von Bechburg, Freiherr zu Valkenstein, der am 25. April 1373 bestätigt, dass Bürgermeister und Rat der Stadt Basel von wegen und im Namen des Bischofs von Basel das Geld, das dieser ihm schuldig war, bezahlt haben, nämlich 5000 Gulden und 157 Gulden und 52½ Pfund Angster[7]). Uebrigens hatte derselbe Gläubiger schon am 27. März durch Cunrat von Leymen 100 Gulden im Namen von Bürgermeister und Rat der Stadt Basel er-

lich und bedachtlich aller helff geistlichs und weltlichs gerichtes, aller briefen und freyeheiten und gemeinlich aller der dingen, die uns harwider schirmen mőchtent ane alle geverde.« Original Staatsarchiv, St.Urk. Nr. 419 (A), Bischöfliches Archiv Urk. Nr. 32 (A¹). Gedruckt im Urkundenbuch IV. S. 349.

1) Original Staatsarchiv, St.Urk. Nr. 413 (A). Gedruckt Urkundenbuch IV. S. 339; vgl. die Regesten bei *Trouillat* IV. S. 735.

2) Original St.Urk. Nr. 420 (A). Gedruckt Urkundenbuch IV. S. 350. Vgl. Reg. bei *Trouillat* IV. S. 735.

3) Original St.Urk. Nr. 422 (A). Gedr. Urkundenbuch IV. S. 352. Vgl. *Trouillat* IV. Regesten S. 735.

4) Original Staatsarchiv Bistum Basel (A.). Gedruckt Urkundenbuch IV. S. 351. Vgl. Regesten bei *Trouillat* IV. S. 735.

5) Original St.Urk. Nr. 424 (A.). Gedr. Urkundenbuch IV. S. 354.

6) Original Staatsarchiv, Bistum Basel (A.). Gedr. Urkundenbuch IV. S. 354 Reg. bei *Trouillat* IV. S. 736, der fälschlich 738 angibt.

7) Original St.Urk. Nr. 423 (A). Gedr. Urkundenbuch V. S. 353. Reg. bei *Trouillat* IV. S. 736, wo irrtümlicherweise nur 5000 Gulden angegeben sind.

halten[1]. Weitere Gläubiger des Bischofs waren Gottfrid von Eptingen und Puliant von Eptingen; ersterer quittiert dem Rat über 49 lb. 4 ß 4 Angster[2], und der letztere bestätigt, dass ihm Rat und Bürgermeister im Namen des Bischofs 7 Mark Silbers bezahlt haben[3].

1) Original St.Urk. Nr. 421 (A). Gedr. Urkundenbuch IV. S. 351. Vgt. *Trouillat* Regesten IV. S. 735.

2) Original, Staatsarchiv, Bistum Basel (A). Gedr. Urkundenbuch IV. S. 352. Vgl. Reg. *Trouillat* IV. S. 731 unter 28. März.

3) Orig. Staatsarchiv, Bistum Basel (A). Gedruckt Urkundenbuch IV. S. 353 Reg. *Trouillat* IV. S. 736, wo die Summe ungenau angegeben ist.

III.

Die städtische Münzpolitik.

1. Die gesetzliche Festlegung des Wertverhältnisses zwischen Gulden und Pfund durch die Schaffhauser Konvention.

Nachdem die Stadt so in den Besitz des Münzrechts gelangt war, versuchte sie mit Ernst und Klugheit eine Münzpolitik zu betreiben, die, frei von fiskalischer Engherzigkeit, nur das eine Ziel im Auge hatte, dem Wirtschaftsleben der Stadt die nötige solide geldwirtschaftliche Basis zu verschaffen. Freilich: Der Hindernisse gab es viele, und zunächst schien es sogar, als ob die Stadt in den Pfaden des Bischofs weiter zu wandeln beabsichtigte. Denn schon im Jahre 1373 nimmt sie selbst eine Münzwertreduzierung vor, und zwar, wie uns versichert wird, aus genau denselben Gründen, die zuletzt angeblich den Bischof bewogen hatten, das gleiche zu tun: Das Silber war weiter im Preise gestiegen. Für eine Mark feinen Silbers mussten jetzt $5^5/_7$ Gulden bezahlt werden. Der Rat liess deshalb seine Pfennige mit entsprechendem Feingehalt d. h. auf folgender Grundlage ausprägen: Die Mark feinen Silbers sollte 1045 Pfennige geben, die nunmehr nach dem Baselstab, den sie trugen, S t e b l e r genannt wurden; auf den einzelnen Denar kamen somit 0,225 gr feinen Silbers, was gegen den Pfennig von 1370 eine Verschlechterung von 15,7 % bedeutete. Das G e w i c h t des Steblers war nun freilich schwerer, denn man legierte die Mark von 16 Lot mit 3 Lot Kupfer, sodass sie um 43,95 gr schwerer wurde, und dementsprechend der einzelne Brakteat 0,266 gr wog. Das Verhältnis von Schrot und Korn war somit $^{16}/_{19}$ oder $^{842}/_{1000}$. Wenn man berücksichtigt, dass es 1362 noch $^{964}/_{1000}$ betragen hatte, so tritt die Wertreduzierung grell in die Erscheinung.

Für die obigen Zahlen sind direkte urkundliche Ueberliefe-

rungen nicht vorhanden. Es ist auch nicht wahrscheinlich, dass die Stadt diese Münzverschlechterung noch besonders schriftlich niedergelegt hat; sie wird vielmehr versucht haben, sie unter der Hand durchzuführen. Eine entsprechende Notiz ohne alle näheren Angaben findet sich in den Basler Annalen: »Anno 1373 gieng zu Basel die múntz usz mit den steben«[1]). *Hanauer,* der, soweit ich sehe, zuerst die zahlenmässigen Unterlagen für den Gehalt der Pfennige von 1373 ermittelt hat[2]), stützt sich auf bezügliche Angaben in den Stadtrechnungen, die das Verhältnis der neuen zu den alten Pfennigen angeben. Die Unterlagen lassen sich aber auch auf andere Weise gewinnen. Am 23. Okt. 1373 gestattet nämlich Kaiser Karl IV. dem Grafen Rudolf von Habsburg, in seiner Stadt Laufenburg silberne Münzen zu schlagen, und zwar auf der Städte Basel, Schaffhausen oder Zürich Korn[3]). Tatsächlich wurde nun in Laufenburg nach Basler Korn geprägt und zwar zu dem oben angegebenen Feingehalt[4]).

Die Folgen dieser erneuten Verschlechterung der Basler Pfennige sollten nicht ausbleiben. Die von Basel wirtschaftlich abhängigen Städte des oberen Elsass' bewarben sich um eigene Münzberechtigung und zwar zum Teil mit Erfolg. Im Jahre 1375, den 21. September, erhielt Bergheim das Recht, eigene Munzen zu schlagen[5]). Wenn auch die Urkunde einen Hinweis auf die Basler Münze nicht enthält, so darf doch angenommen werden, dass diese Hauptveranlassung der Bergheimer Gründung war. Auch Colmar erhielt im Jahre 1376 die längst ersehnte Berechtigung zur Prägung eigener Münzen; und hier enthält die betreffende Urkunde einen deutlichen Hinweis auf Basel. Kaiser Karl IV. erlaubt nämlich die eigene Münze den Colmarern ausser wegen ihrer Dienste ouch von mancherleye gebrechin und scha-

1) *Bernoulli*, Basler Chroniken, a. a. O. Bd. VI. S. 259.

2) *Hanauer*, Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne. 1876. Bd. 1, S. 399.

3) »... das er ... muge ein gute silberne minze schlahen in siner statt zu Lauffenberg, die gut sey von silber, und schwere von gewichte, uf der stete zu Basel, zu Schaffhusen, oder zu Zůrch korn, unter sinem zeichen und gebrege.« Gedruckt bei *Herrgott* a. a. O. 2, S. 727 Nr. 841. Reg. Basler Urkundenbuch, IV. S. 361.

4) Vgl. *Arnold Münch*, Die Münze zu Laufenburg. (Argovia, Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. VIII. Bd., 1874. S. 318 ff.).

5) Gedr. bei *Schöpflin*, Alsatia diplomatica B. II. S. 272. Nr. 1181. Vgl. *Meyer*, a. a. O. S. 49.

den wegen, den sie haben von der múntze, die man slehet zu Basel und in den kreyssen dor umb« [1]). Uebrigens sind die Klagen Colmars cum grano salis zu nehmen, denn dieser Stadt kam es nicht lediglich darauf an, eine gute Münze zu bekommen, sondern sie wollte sich unter allen Umständen wirtschaftlich selbständig machen und deshalb auch münzpolitisch von Basel unabhängig sein. Tatsächlich nahm nämlich Basel im Jahre 1375 schon wieder eine Münzaufbesserung vor, so dass die bezüglichen Klagen Colmars jetzt eigentlich der Unterlage entbehrten.

Die im Jahre 1375 geschlagenen Stebler hatten 0,309 gr Feingehalt, gegen 1373 demnach eine Aufbesserung von 36,1 % [2]). Da die Legierung $^{886}/_{1000}$ betrug und 756 Pf. geschlagen wurden, wog der einzelne Brakteat 0,351 gr. Die Stadt hatte hiermit bewiesen, dass sie bestrebt war, ihren Pfennigen durch möglichst hohen Feingehalt eine weite und gesicherte Umlaufsbasis zu garantieren.

Es zeigte sich aber, dass ihr dies auf die Dauer nicht möglich war. Es machte sich nämlich in zunehmendem Masse eine Kalamität geltend, der die Stadt für sich allein nicht gewachsen war: Die Gulden — ich wies schon darauf hin — verdrängten in immer grösserem Masse die städtische Silbermünze. Im 14. Jahrhundert waren es namentlich die florentinischen Goldgulden, welche bei allen grösseren Handelsgeschäften Verwendung fanden. Wir haben schon gesehen, dass der geldkundige Bischof Johann III. sich den Betrag für die verpfändete Münze und den Zoll in »guldin guter und vollenswerer von florentz« ausbezahlen liess. Dies war in der Tat bei allen grösseren Geschäften das übliche. Offiziell bestand die Silberwährung, aber sie war gewissermassen nur für den Kleinverkehr vorhanden. Grössere Summen bezahlte man in Gulden, was bei dem Mangel an höheren Silbermünzen leicht zu verstehen ist.

1) Reg. im Basler Urkundenbuch Bd. IV. S. 394. Original Stadtarchiv Colmar. Gedr. *Schöpflin* a. a. O. Alsatia II. S. 273. Nr. 1185. *Hanauer* a. a. O. S. 106, *Cahn* a. a. O. S. 24. *Meyer* a. O. S. 49.

2) Auch für die Münzaufbesserung von 1375 sind Verordnungen nicht erhalten. *Hanauer* a. a. O. I. S. 399 hat die Zahlen, denen ich die obige Berechnung zugrunde gelegt habe, in den Stadtrechnungen gefunden. Sie sind, wie ich kontrolliert habe, durchaus zuverlässig. Einen Anhaltspunkt gibt z. B. der folgende Passus aus der Jahresrechnung 1375/76. Item so hant wir emphangen von Hanneman Zschaggebúrren von der múntz wegen . . . . XXXVIII marck rines silbers und X lb. der núwen phennigen, tůnt in alten phennigen úberal CLXXV lb.

Bevor der Gulden in Basel Handelsmünze wurde, bediente man sich bei grösseren Geschäften der ungemünzten Silberbarren — die nach »Mark« oder Teilen derselben gewogen wurden —, eine Gepflogenheit, die zwar auch später noch üblich war, aber — im Gegensatz zu norddeutschen Städten — durch das Aufkommen des Guldens doch auf Ausnahmefälle beschränkt blieb [1]).

Auch die Stadt selbst kontrahierte ihre Anleihen in Gulden, ebenso wie die Bürger sich hinsichtlich ihrer Darlehnsgeschäfte und Kaufverträge nur dieser Münze bedienten. Die offiziellen Rechnungsbücher der Stadt freilich kennen nur die Stadtwährung und jede Guldenzahlung wird fein säuberlich umgerechnet. Was wir heute den Geldkurs nennen, musste damals in Bezug auf das Verhältnis zwischen Pfennigen und Gulden bei jedesmaligem Tauschgeschäft ermittelt werden [2]). Von grösster Bedeutung für das Wirtschaftsleben Basels war nun, dass dieses Verhältnis zwischen Gulden und Pfennigen ein möglichst stabiles blieb. Darauf musste die Münzpolitik Basels nach Uebernahme der Münze gerichtet sein, zumal um diese Zeit auch der rheinische Gulden nach hier kam und ebenfalls mit Vorliebe genommen wurde, ja gegen Ende des 14. Jahrhunderts den Florentiner so gut wie verdrängte.

Wollte die Stadt ihre Pfennige in ein konstantes Verhältnis zum Gulden bringen, so musste sie ihre Münze immer dem zwischen den beiden Metallen bestehenden Preisverhältnis anpassen. Dabei hätte sie unter Umständen freilich zu grossem Feingehalt kommen können, nämlich dann, wenn der Preis des Silbers unverhältnismässig stark heruntergegangen wäre. Dem konnte sich aber die Stadt nicht aussetzen, und zwar aus zwei Gründen. Einmal hätten immer neue, d. h. dem Goldkurse folgende Ausprägungen zu fortwährenden Verrufungen der alten Münzen geführt, was nicht nur Verkehrsstörungen, sondern auch Kapitalverluste herbeiführen und vor allem die Ansammlung von Kapital erschweren musste. Wichtiger aber noch war dieses: Hatte die Stadt hochwertige Pfennige, so durfte sie bestimmt

1) Auch von der in anderen Territorien, namentlich in Brandenburg in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts einsetzenden rückläufigen Bewegung zu den Silberbarren ist in Basel nichts zu spüren.

2) Einzelheiten über das Aufkommen der Gulden in Deutschland in der eingangs zitierten Literatur. Kurzer, guter Überblick bei *Cahn*, Münz- und Geldgeschichte Strassburgs. S. 125 ff.

darauf rechnen, dass diese nach Territorien mit geringerer Münze ausgeführt und dort mit grossem Gewinn eingeschmolzen wurden. Mochte sie auch die schwersten Strafen auf solche Ausfuhr ihrer Münzen setzen (Abschlagen der Finger, der Hand, Vermögenskonfiskation etc.), die Gewinnaussichten waren dabei so gross und die Gefahr des Ertapptwerdens war so gering, dass es in der Tat unmöglich schien, sich gegen diese empfindliche Schädigung zu schützen.

In ähnlicher Lage wie Basel aber waren auch die meisten anderen Münzherren, d. h. sie wurden ebenfalls durch das schwankende Wertverhältnis zwischen Silber- und Goldmünzen, durch die ungeregelte Doppelwährung stark geschädigt. Helfen konnte hier im Grunde nur eine Massnahme: die gesetzliche Festlegung des Wertverhältnisses zwischen Gulden und Pfund. Freilich: ein einzelnes Territorium konnte sich auf solche Massregel nicht verstehen. Wollte es seinen Pfennigen Zwangskurs geben, so wurden diese, sobald der Kurs den Verkehrswert überschritt, aus dem Verkehr ausgeschaltet, so gut wie sie im umgekehrten Falle über die Grenze in die Schmelztiegel gewandert wären. Nur wenn eine Anzahl von grösseren Territorien sich zusammentat, um gemeinsam jene Massregeln zu ergreifen, die nötig waren, um den Silbermünzen den Goldgulden gegenüber die Existenz zu sichern, durfte man hoffen, des Uebels Herr zu werden. Kein Wunder deshalb, wenn wir sehen, dass die einzelnen Münzherrn, ihre Schwäche fühlend, zum Zusammenschluss streben.

Von wem der Anstoss zu entsprechenden Verhandlungen ausgegangen ist, wissen wir nicht; nur der die Konvention von Schaffhausen begründende Vertrag ist auf uns gekommen. Bevor wir jedoch letzterem unsere Aufmerksamkeit zuwenden, wollen wir untersuchen, wie sich bis zum Jahre 1377 das Verhältnis zwischen Gulden und Pfund gestaltet. Leider haben wir die Unterlagen hierfür erst seit dem Jahre 1362, da die Jahresrechnungen der Stadt, aus denen allein wir für diese Untersuchungen schöpfen können, für die ältere Zeit infolge des Erdbebens von 1356 nicht erhalten sind. Vorweg sei bemerkt, dass in der ganzen hier in Rede stehenden Zeit eine unterschiedliche Wertung der florentinischen, rheinischen und anderen Gulden nicht vorgenommen wird.

Schon *Schönberg* hat in seinem Buche über die Finanz-

verhältnisse Basels [1]) eine Anzahl der in den Jahresrechnungen zum Ausdruck kommenden Wertverhältnisse ermittelt und in einer Tabelle summarisch veröffentlicht. Ich gehe hier etwas weiter und gebe zunächst sämtliche Umrechnungen wörtlich aus den Jahresrechnungen 1362—1377 wieder. Abgesehen von dem allgemeinen Interesse, das solche Rechnungsauszüge beanspruchen dürfen, wird dadurch zugleich ersichtlich, welche Art von Geldgeschäften in Gulden ihre Erledigung fand. Ausserdem zeigt die Zusammenstellung, wie gerade in jenen 15 Jahren die Goldmünze sich in steigendem Masse einführte; man vergleiche z. B. 1361/62 und 1376/77. Ferner deute ich hiermit die Methode an, nach welcher ich das Wertverhältnis auch für die übrige Zeit ermittle, ohne jedesmal die Umrechnungen einzeln vorzuführen. Mit Rücksicht auf die Bedeutung gerade dieser Seite unseres Problems befleissige ich mich hier einer gewissen Ausführlichkeit [2]).

1361/62.

Einnahmen: Keine Angaben.

Ausgaben:

Item so ist gelt kouft uffe der stat ze Louffenberg CLXX guldin geltes umbe MMMCCCC guldin, ist in phennigen MDCC lb.

1362/63.

Einnahmen:

Item so ist empfangen von dem von Emerrach und der schultheissen enent rines MMCCL guldin, ist in phennigen MCXXV lb.

Ausgaben: Keine Angaben.

1363/64.

Einnahmen:

Item von Johanse von Hiltalingen dem ciegeler XXX lb. für LX guldin.

Ausgaben: Keine Angaben.

1364/65.

Einnahmen: Keine Angaben.

Ausgaben:

1) *Gustav Schönberg*, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. u. XV. Jahrh. Tübingen 1879. S. 127 ff. Für die Mitte des 15. Jahrh. stehen uns jetzt auch die Rechnungen des damals noch nicht zugängigen Bischöflichen Archivs (früher Pruntrut, jetzt Bern) zur Verfügung.

2) Bemerkenswert ist in dieser Zusammenstellung u. a. die Tatsache, dass zu den Gläubigern der Stadt zahlreiche Juden gehören.

Item so ist geben der von Walpach und den frowen von Clingental, von des kouffes wegen ze Louffenberg, das man inen da von schuldig beleib der von Walpach CCX march und den frowen von Clingental DC guldin und den zins, ist in pfennigen DCCCCLVII lb. V β.

1365/66.

Einnahmen:

Item so hant wir emphangen MMMMCCLXX guldin, dar umbe gelt verkouft ist, wirt in phennigen MMCXXXV lb.

Ausgaben:

Item so ist worden den soldenern von LXX tagen ze solde mit der uf rústunge als ieglichem X guldin ze uf rústunge wart und fur die hengst die wir vergelten hant MMMCLVIII guldin, ist in phennigen MDLXXVIIII lb.

1366/67.

Item so hant wir emphangen von unsern eitgenossen von Fryburg von der XL gleuen wegen, die ze Kentzingen lagent MDCXLIIII guldin, ist in phennigen DCCCXXII lb.

1367/68.

Einnahmen:

Item so hant wir emphangen gůte dar umbe gelt verkoufft ist, des ersten von Johansen von Zelle, Sweblins seligen kinden, Hannemans seligen kinden zem Rosen, Cůnrat von Leymen, Heintzman von Zelle, von Byllunginen, Walthern von Wissenhorne, Erhart Richen, von der von Sarburgen und Heintzin von Sliengen und von Schrotbancks seligen kinden sechsthusent DCCCCLXVIIII guldin, ist in phennigen MMMCCCCLXXX IIII$^1/_2$ lb.[1]).

Ausgaben:

Item so hant wir kosten gehebt von unsern eitgenossen wegen von Friburg mit dem von Bůssnang und andern unsern soldeneren von soldes und verluste wegen daz die von Friburg ze halbem teil werdent gelten MMMMCCCCLXXVII guldin, ist in phennigen MMCCXXXVIII $^1/_2$ lb.

So denne Burkart Schônenstein CCL guldin, ist in phennigen CXXV lb. geltent die von Friburg alleine.

Item so hant wir geben den von Arouwe D guldin ist in phennigen CCL lb.

1368/69.

Einnahmen:

Item von grave Růdolf von Habspurg MMMMLXXV floreni, ist in phennigen MMXXXVII IIII$^1/_2$ lb.

1) $^1/_2$ im Original gestrichene I; $4^1/_2$ im Original gestrichene V. Da die Druckerei mit diesen Zeichen nicht versehen ist, mussten leider arabische Ziffern gewählt werden.

Item so hant wir emphangen von dem zem Stampffe, meister Wernher von Rútlingen, Erhart Richen, Johanse Stamler, Cůntzman Stamler und andern da wir gůt ufgenomen hant und davon wir zinse gebent MMMDCCLVIII floreni, tůnt in phennigen MDCCCCLII 1/2 lb. V β.

Item so hant wir emphangen von den von Louffemberg von zinsen wegen CCCC IIII1/2 floreni, tůnt in phennigen CCXVI 1/2 lb.

Ausgaben:

Item so kosten die nachgande varte, do man gen Altkilch gezogt wolt sin und man ze Blatzhein beleib den fúnfzig glenen, den fúnfhundert schützen und sperknechten und den wagenlúten MXLVII floreni, ist in phennigen DXXIII 1/2 lb.

Item so ist abgelôset an Lieberman ze Friburg LX marche und IIII marche zinses silbers, tůnt in phennigen CLXXXVI lb. und VIII β [1].

Item so hant wir geben her Rüdolff von Bergheim von des von Viselis wegen des (mecziers) die wir ime dar verlůwen hant und die er uns widergeben sol LXXXVIII guldin, ist in phennigen XLVIII lb. und VIII β.

Item so hant wir vergolten der Růtimannin CL guldin die si uns verlůhen hatte, tůnt, in phennigen LXXXX lb.

Item so ist geschenckt dem burgermeister und dem obersten zunftmeister umbe ir arbeit die si gehebt hant C guldin, ist in phennigen LX lb.

1369/70.

Einnahmen:

Item so hant wir emphangen von den die uns gůte verlúhen hant und da von wir zinse gebent fúnf thusent DCCCVIIII floreni, tůnt in phennigen MMMCCCCLIIII lb. III β.

Item so hant wir emphangen das wir usser den vardeln losetent die wir kouftent von Heinrich undern Bömen von Lucern DCCCCLXXIIII floreni, tůnt in phennigen DLXXXIII 1/2 lb.

Item so hant wir emphangen von den von Lauffemberg von versessen zinsen wegen CLX floreni, tůnt in phennigen LXXXXVII lb. IIII β.

Item von meister Johan von Hiltalingen dem ziegeler seligen XXX flor., tůnt XVIII lb.

Item von juden die gedinget hant LXXXXVIII floreni, tůnt in phennigen LX lb. minus I β.

Item von zinse im ballehofe XXX flor., tůnt XVIII lb.

Ausgaben:

Item Burchart von Wittenhein XL floreni, tůnt XXIIII lb. umbe die ansprach die er zů uns hatte.

---

1) Eine Mark Silbers demnach 3 lb. 2 β. Mit Rücksicht auf diese Feststellung hier mit abgedruckt.

Item hern Styslawe von der Wittenmúli M floreni tůnt in phennigen DCXXV lb.

Item Johan Stamler LX lb. für C floreni die er uns verlúhen hatte.

Item so ist worden rat und meister umbe ir recht und erbeit CCLXXXI 1/2 floreni, tůnt in phennigen CLXVIII lb. minus II ß.

Item so hant wir geben Heinrich under den Bömen von Lucern von der vardeln wegen die wir umbe in kouftent MXXII floreni, tůnt in phennigen DCXIII lb. IIII ß und denne XVIIII lb. umbe kost und gẙselmale.

Item so hant wir geschenckt dem . . byschof von Brichsen C guldin, tůnt in phennigen LX lb.

Item so hant wir geben dem . . burgermeister C guldin, tůnt LX lb.

Item so hant wir geben hern Růdolf von Bergheim und sinem . . sune XXVI lb. und darzů C guldin, tůnt LX lb., von irs dienstz wegen, den si uns gelobt hant.

1370/71.

Einnahmen:

Item von den die uns gůte verlúhen habent und da von wir zinse gebent von Johans Stamler, von Cůntzman Stamler zem Einhorne, von der von Windegge, Albrechtz kinde von Zelle, Sweblis seligen kinde und andern MMCLXXII guldin, tůnt in phennigen MCCLXXVII lb XI ß.

Item so habent wir emphangen von zinsen wegen der von Louffemberg CCV 1/2 floreni, tůnt in phennigen CXXV lb XII ß.

Item von juden die gedinget habent CCCCLIIII floreni, tůnt in phennigen CCLXXI lb. XVII ß.

Item von dem zinse im ballehove XXX floreni, tůnt in phennigen XVII lb. V ß.

Item von Peter von Viselis LXXXVIII floreni die wir ime verlúhen hattent, tůnt in phennigen LIII lb. minus VIII ß.

Ausgaben:

Item so ist geben . . rate und . . meistern umb ir recht und arbeit ze wihenachten und ze súngichten CCLXXX floreni, tůnt in phennigen CLX IIII1/2 lb.

Item so habent wir geben den . . sǒldeneren die in unserm dienst gen Phirt warent geritten von unser herschaft wegen von Oesterreich CXXVII floreni, tůnt in phennigen LXXVI lb. IIII ß.

Item so habent wir geben umb die zwo hovestette zem Sternen CCCLVI floreni tůnt in phennigen CC IIII1/2 lb. IIII ß.

Item so habent wir geben Moyses, Eberlin und Mennlin den juden an ir schuld die wir inen schuldig sint CCCXXI floreni, tůnt in phennigen CLXXXXII lb. XII ß.

Item so habent wir geben Walthern von Múlnheim CC floreni, tůnt in phennigen CXIII lb. VII ß minus IIII ₰.

1371/72.

Einnahmen:

Item von den, die uns gûte verlúhen hant und davon wir zinse gebent, von her Burckartz Sporers frówen, Enderlin zem kupferthurne, Han Slosser Frantz Hagenthorne, Johans Friburger, Hosprunnin, und Jacob Schönkint, Heinrich von Sliengen und Heintzman von Sliengen sinen vettern MMDCCCLXX floreni, túnt in phennigen MDLXXXXVIII lb. XV β.

Item so hant wir emphangen von zinsen wegen der von Louffemberg CCXIII floreni, tûnt in phennigen CXVIIII lb. XVII β IX ₰.

Item von juden die gedinget hant LVII floreni, tûnt in phennigen XXXII lb. minus III β.

Item von dem zinse im ballehofe XXX flor, tûnt in phennigen XVI 1/2 lb.

Item so hant wir emphangen von dem schultheiß von Ysenach V flor., tûnt in phennigen III lb. minus V β.

Ausgaben:

Item so hant wir geben, den dryssig glefen und dem houptman die wir gen Strazburg geschickt hattent ze solde von zwein manoden MDCCCCXLI floreni, túnt in phennigen MCXVI lb. minus XVIII ₰ und ist ein guldin gerechnet fúr XII β, ane das die von Strasburg dar geben habent des ist CCC floreni und etliche pheride hant si vergolten.

Item so hant wir geben von der losung wegen Cûntzen im Hag und Bittihenslis und umb ir verluste CCLV floreni, tûnt in phennigen CLXVII 1/2 lb. V β.

Item so hant wir vergolten Fritzschin Rútiman C floreni, tûnt in phennigen LV lb.

Item Johans Stamler XXV floreni, tûnt XIIII lb. minus V β von sins hengstes wegen.

Item so hant wir geben an die richtung Hanneman Murnhartz L floreni, tûnt in phennigen XXVII 1/2 lb.

Item so hant wir geben her Johans Púliant von Eptingen und Burckart Múnche umb koste und zerung ze varende zem keyser CCC floreni und XXX lb. und VII 1/2 β, das ist ûberal in phennigen CC lb. minus XVII β IIII ₰.

1372/73.

Einnahmen:

Item so hant wir emphangen von den, die uns gûte verlúhen hant, da von wir zinse gebent, von Johans Biderman CCC guldin, von Burckart Moser CCCCVIII guldin von Walther von Wissenhorne CCCCXXVII guldin, und von Heintzman von Sliengen CCCC guldin minus XIIII guldin, die summa der guldinen ist MDXXI guldin, tûnt in phennigen DCCCCXXXV lb. XI β, da von wir zinse gebent.

Item so hant wir emphangen von des zinses wegen der von Louffemberg der vernende ze súngichten viel CXVI 1/2 guldin, tůnt in phennigen LX IIII 1/2 lb. XIIII ₰.

Item von dem zinse in dem ballehofe XXX guldin, tůnt XVI lb.

Item so hant wir emphangen von Johans Stamler C guldin, die er uns verluhen het, tůnt in phennigen LXV lb.

Item von Moyses dem juden in namen klein Ysacklis und Symondes von Camberach der juden MMM guldin, tůnt in phennigen MM lb. minus L lb., die si uns verlúhen hant.

Item so hant wir emphangen von dem von Efringen MCC guldin VII guldin minr, die er uns schuldig waz von des . . Merswin s von Strazburg wegen . . . tůnt in phennigen DCCLXXV lb.

Ausgaben:

Item so ist worden Cůntzen im Hage (folgen weitere Namen) LXXIII guldin, tůnt in phennigen XLVII lb VIIII β als wir gemant warent von Herlisheims wegen.

Item so hant wir geben hern Hartman von Eptingen C guldin tůnt LVII 1/2 lb. fúr ein hengst, den er in unsern dienst verlor.

Item so hant wir verlúhen Graf Walrafen von Thierstein DL guldin, tůnt in phennigen CCCXXX lb.

Item so hant wir geben Húglin Vitztůmen umb ein hengst LIIII guldin, tůnt in phennigen XXXV lb. II β.

Item so ist worden den Wilnhelm Burggrafen von der selben phaffen wegen CCCC guldin, tůnt in phennigen CCLX lb.

Item so hant wir vergolten und ab geslagen Cůnrat von Efringen von der winen wegen die umb in gekouft wurdent CCXLVI floreni, tůnt in phennigen CLX lb. minus II β.

1373/74.

Einnahmen:

Item so hant wir emphangen von den, die uns gůte verlúhen hant davon wir zins gebent, Nesen Messerin, Mennlin dem maler, Wallesias seligen . . wirtinnen, Hanneman Rosegk, Zovinger MDXX guldin, tůnt in phenningen MLXIII lb. III β IIII ₰.

Item so hant wir emphangen von den von Louffemberg von des zins wegen ze wihennachten CXVI 1/2 guldin, tůnt in phennigen LXXVIIII lb. XII β II ₰.

Item so hant wir emphangen von dem zins in dem ballehof ze wihennachten u. ze súngichten XXX guldin, tůnt in phennigen XXI lb.

Item so hant wir emphangen von Symont dem juden VIII flor. tůnt V 1/2 lb. II β.

Ausgaben:

Item so ist geben Johans Esel CCC guldin, tůnt in phennigen, CCX lb., die er von uns haben wolt.

Item so hant wir geben her Peter von Bolwilr und von der achte wegen CL guldin, tůnt in phennigen CV lb.

Item so hant wir vergolten Johans Stamler C guldin die er uns verlúhen hatte, tůnt in phennigen LXX lb.

1374 75.

Einnahmen:

Item so hant wir emphangen von den von Louffemberg etwaz von versessener zinsen wegen CCIII guldin, tůnt in phennigen CXLII 1/2.

Item so habent wir emphangen von Rútiman, der Byllungin, Isenmannin und Biderman, CCCX guldin, tůnt in phennigen CCXII lb. minus III β, die si uns verlúhen hant.

Item so hant wir emphangen von Graf Walrafen von Thierstein XXV guldin die er uns schuldig was von zins wegen, tůnt in phennigen XVII lb. XX ₰.

Item so habent wir emphangen von den andern juden allen CCLXXXII 1/2 floreni, tunt in phennigen CLXXXVII lb. VI β.

Item so habent wir emphangen von Húgli Schribers seligen wibe LXXX guldin, da von wir zins gebent, tůnt in phennigen LVI lb.

Item so hant wir emphangen von Hanneman Keller C guldin, da von wir zins gebent, tůnt in phennigen LXXV lb.

Item so hant wir emphangen von des saffrans wegen von Valkenstein CLXX guldin, tůnt in phennigen CXXVII 1/2 lb.

Item so habent wir emphangen von Graf Walrafen wegen von Thierstein D guldin, die er uns schuldig waz, tůnt in phennigen CCCLXXV lb.

Item so habent wir emphangen von dem ballehofe, von zinsen wegen ze wihennacht und ze súngichten XXX floreni, tůnt in phennigen XXII 1/2 lb.

Ausgaben:

Item so haben wir geben . . dem ersten botten gen Auion LXIIII guldin, tůnt in phennigen XLIII lb. XV β IIII ₰ minr.

Item so haben wir geben hern Dietrichen ze Ryn CCCC guldin, tůnt in phennigen CCLXXVI lb. III 1/2 β III ₰.

Item so haben wir geben von des saffrans wegen so zů Valkenstein gewunnen wart CLXX guldin, tůnt in phennigen CXVI lb. III β IIII ₰.

Item so haben wir geben Gyren umb ein hengst XL guldin, tůnt in phennigen XXVII lb. VII β.

Item so haben wir geben Hanneman von Frick für ein hengst den er in unserm dienst verlor LXXX guldin, tůnt in phennigen L IIII 1/2 lb. III β IIII ₰.

Item so ist geschenckt meister Cůnrat dem werchmeister L guldin, tůnt in phennigen XXXV lb.

Item so habent wir geben Cůntzen im Hag umb ein hengst LX guldin, tunt in phennigen XLII lb.

Item so ist worden . . den grebern von Valkensteins wegen LXXX guldin, tůnt in phennigen LX lb.

Item so haben wir geben Heinrichen von Sliengen Kolsack DC guldin, die wir im schuldig warent, tůnt in phennigen CCCCL lb.

Item so habent wir geben hern Dietrich ze Ryn und Peter von Louffen an die varte als si zů dem keyser soltent sin XL guldin, tůnt XXVIII lb.

Item so habent wir geben Cůnrat dem smid umb ein pheride was Heinrich Vitztůmen XXVIII guldin, tůnt in phennigen XX lb. minus VIII ß.

Item so haben wir vergolten den frőwen von sant Claren von Burckart Mosers seligen wegen CCCCXXX guldin von zins und houptgůtes wegen, tůnt in phennigen CCCXXII 1/2 lb.

Item so kostet die varte meister Mathys und des schribers gen Avion, procuratoribus und in briefen LXX francken[1]), tůnt in phennigen LVI lb.

Item so het der provincial zů den Augustinern XL francken, tůnt in phennigen XXXII lb.

Item so ist worden ein botten gen Avion XXIIII francken und XXIIII guldin und ein nobel, tůnt in phennigen XXXVIIII lb. II ß.

Item so ist worden rat und meistern umb ir recht und arbeit ze wihennachten und ze súngichten CCXXXVIII floreni, tůnt in phennigen CLXXVIII 1/2 lb.

Item so habent wir geben Ludewigen von Amoltern des ersten als er unser soldener wart L floreni, tůnt in phennigen XXXVII 1/2 lb., die sol er wider geben.

Item so habent wir vergolten dem Harer DCC floreni, tůnt in phennigen CCCC lb. LXXXI lb. V ß.

Item so habent wir geben Lotters seligen wibe für ein pheride XVIIII floreni, tůnt in phennigen XIIII lb. V ß.

Item so habent wir geben Wolfswilr für ein pheride XII guldin, tůnt VIIII lb.

1375/76.

Einnahmen:

Item so hant wir emphangen von den von Louffemberg von zinsen wegen ze wiennacht und ze súngichten CLXXVI 1/2 floreni, tůnt in phennigen CXXX lb. minus V ß.

Item so hant wir emphangen von den die uns gůt verlúhent hant

---

1) In dieser Rechnung zum ersten Mal, aber gleich wiederholt, Franken. Der Zweck, für den sie benutzt wurden, erklärt ihr Vorkommen.

und da von wir zinße gebent des ersten von Johanse Stamler CCCVIII guldin, tůnt in phennigen CCXXXI lb.

Item so hant wir emphangen von Hanman Keller LXXXX guldin tůnt in pfennigen LXXI lb. X β, da von wir zinße gebent.

Item von Ulrich von Louffen LX guldin, tůnt in pfennigen XLV lb. da von wir zinß gebent.

Item so hant wir emphangen von Oswalt Trothofen LV guldin, tůnt in pfennigen XLI lb. V β. . . .

Item so hant wir emphangen von der zieglerin enent Rynes von unsers kalchofens wegen C guldin, tůnt in phennigen LXXV lb.

Item so hant wir emphangen von dem ertzpriester von der Vesti wegen Istein CCL guldin, tůnt in phennigen CLXXXVII 1/2 lb.

Item so hant wir emphangen von Hanneman Zschaggebúrren von der smidwesch wegen LXXX guldin, tůnt in phennigen LX lb.

Item so ist emphangen von der Byllungin, der Stamlerin C guldin, tůnt in phennigen LXXV lb. von eines brunnen wegen.

Ausgaben:

Item so ist geben dem von Thengen und dem lantschriber in Elsaß von der achte wegen darinnen wir vormals waren LXXXII guldin, tůnt in phennigen LXI lb. X β.

Item so ist geben dem von Lupfen von des lantgerichts und der achte wegen zer Strubeneych LX guldin XII β, tůnt in phennigen XLV 1/2 lb. II β.

Item so ist geben Hartman Frôweler von Erenfels L guldin die er uns verlúhen hat, tůnt in phennigen XXXVII 1/2 lb.

Item so ist geben hern Ludwig von Raterstorf von der ratmiet wegen C guldin, tůnt in phennigen LXXV lb.

Item so ist geben Zschan Leller, Rychart von Metze und den andern iren gesellen XXX guldin von Befort wegen, tůnt in phennigen XXII 1/2 lb.

Item so ist geben den grebern von Befort wegen XXXI 1/2 guldin, tůnt in phennigen XXIII 1/2 lb. II 1/2 β.

Item so han wir geben fúr ein pherit XXV guldin daz der vogt von Sliengen verlor, tůnt in phennigen XVIIII lb. minus V β.

Item so hant wir geben dem wirte von Stůllingen umb zerung und kost des von Frick, des ze Ryn, und Gyren LXIIII guldin, tůnt in phennigen XLVIII lb.

Item so hant wir geben Herman Waldener an die richtung so wir mit ime ufhůbent CCCCLVIII guldin, tůnt in phennigen CCCXXXVII 1/2 lb.

Item so hant wir geben Egglin von Wintersingen XX guldin, tůnt XV lb., die er uns verlúhen hatte.

Item so hant wir geben Hanneman Zscheggebúrren LXXXX guldin, tůnt in phennigen LXVII 1/2 lb., von des officials wegen.

Item so ist worden rat und meistern umb recht und erbeit ze wien-

nachten und ze súngichten CCLXXIIII guldin, tunt in phennigen CCXXVI lb.

Item so hant wir geben und geschenckt dem vogt von Stůlingen X guldin, tůnt VII 1/2 lb.

Item so hant wir geben Gȯtzman von Hirtzbach CL guldin und III lb. von gesůchs wegen, tůnt úber al in phennigen CXV 1/2 lb.

Item so ist worden Heinrich im Thurn von Costentz CCCC guldin, tůnt in phennigen CCC lb., von den erren richtung wegen, die zwischent unserm herren von Oesterreich und uns beschach.

Item ist vergolten dem Rútiman L guldin, tůnt in phennigen XXXVII 1/2 lb. VIII β IIII ₰, die er uns verlúhen hat.

Item so kostet die varte zem hertzogen von Oesterreich, von der richtung wegen als her Walther von der Dicki, her Ulman von Phirt und jungher Burchart Můnch dar rittent CCXXI guldin, tůnt in phennigen CLXV 1/2 lb. V β.

Item wir hant geben Moyses dem juden CCXXVIII guldin die wir im schuldig warent, tůnt in phennigen CLXXI lb.

Item so hant wir geben dem provincial und unserm schriber umb koste und zerung zů dem keyser LXI guldin, tůnt in phennigen XL lb. XV β.

Item so wart geschenckt dem von Colditz derselben varte L guldin, tůnt in phennigen XXXVII 1/2 lb.

1376/77.

E i n n a h m e n:

Item so haben wir emphangen von den von Louffemberg von zinsen wegen ze wihennacht CXVII 1/2 floreni, tůnt in phennigen CXI lb. III β.

Item so haben wir emphangen von den die uns gůte verlúhen habent und davon wir zinse gebent von Heinrich von Sliengen, von Fritzschi Růteman, von dem von Leymen MCCCCLXVIII floreni, tůnt MCCCC lb. minus III lb.

Item so hant wir emphangen von unserm schriber LXXXVIIII guldin, tůnt in phennigen LXVII lb. minus V β, die er wider gab, da der provincial und er zů unserm herren dem keyser warent gevarn.

Item so haben wir emphangen von Wetzels wegen des goldsmits die uns Kamber gab XL floreni, tůnt in phennigen XXXVI lb.

Item so haben wir emphangen von zinsen wegen des ballehofes XI floreni, tůnt in phennigen XXXVIII lb.

Item so haben wir emphangen von Jacob Blansinger von des hus wegen zer Vyvians hus CC floreni, tůnt in phennigen CLXXXX lb.

Item so haben wir emphangen von Sansy dem juden LVII floreni, tůnt in phennigen LIV lb. minus III β.

Item so habent wir emphangen von Cůnrat Ostertag CCLV floreni

von des múntzhus wegen, das wir im ze kouffend haben geben, tůnt in phennigen CCXLVII lb.

Item so hat der Harer emphangen von dem saltzhus, das har in nút verrechnet ist, DCCCLXXIIII lb., tůnt in guldin DCCCCI guldin V β.

Ausgaben:

Item so ist worden Byegker von der hůte wegen Ystein XL guldin, tůnt XXX lb.

Item so hant wir geben unsers herren von Oesterrich schriber LX guldin IIII½ lb. II β die ime geschenckt wurdent, tůnt in phennigen XL IIII½ lb. II β.

Item so hant geben von pheriden wegen Brugkers, Gyren, Húglin Witztúme, Fritag, Berchtold und Henselin Roten knecht CL floreni minus I floreni, tůnt in phennigen CXXI lb. V β.

Item so ist worden dem burgermeister, dem obersten zunftmeister und aber dem von Eptingen und dem alten zunftmeister CXLV floreni, tůnt in phennigen CXXX lb. umb ir recht und arbeit.

Item so ist geben her Walther von der Dicki, her Ůlrich von Phirt und Burckart Múnch umb koste und zerung als si von unsern wegen zů unserm herren von Oesterrich gevaren warent CLX floreni, tůnt in phennigen CXX lb.

Item so ist geben Růtzschman von Blawenstein CL guldin, tůnt in phennigen CXII ½ lb.

Item her Peter von Clye CCCC guldin, tůnt CCCIII lb. VII β minus IIII ₰.

Item so hant wir geben hern Lútold von Berenvels von coste wegen zů unserm herren von Oesterrich LX guldin, tůnt in phennigen LVII lb.

Item dem von Hasemburg von der richtung wegen so wir mit ime getan hant CCCCI guldin, tůnt in phennigen CCCC lb.

Item so hant wir geben dem vom Huse und dem von Ratolsdorff von dero von Waltpach wegen, das den von Efringen ze rechnende ist und ime ŏch verrechnet ist an sin schulde CCXXXVII lb. und XVIII guldin, die tůnt XVII lb. II || β.

Item so hant wir geben Schůrin von Einsishein von der anleiti wegen der von Waltpach güter und das si uns wider geben súllent XXII floreni, die tůnt XXII lb.

Item so hant wir geben Rephůn ze lone LX guldin, tůnt LIIII lb.

Item so haben wir geben Herman Cronen von Schaffhusen von derselben richtung wegen M guldin, tůnt in phennigen DCCCCL lb.

Item so haben wir geben dem Thumben von der egenanten richtung wegen M guldin, tůnt in phennigen DCCCCL lb.

Schon eine flüchtige Uebersicht über diese Posten zeigt die grösste Schwankung im Wertverhältnis zwischen Gulden und Pfund.

Innerhalb der einzelnen Rechnungsjahre weichen die Kurse stark von einander ab, von Jahr zu Jahr verglichen, geht der Guldenpreis stetig in die Höhe. Die nachstehende Tabelle deutet den Gang des Kurses an.

Rechnungsjahr	Wert des Guldens in Schillingen	Der Durchschnittswert des Guldens in Schillingen	Durchschnittswert des Guldens in Pfund
1361/62	— 9,10 —	9,10	0,45
1362/63	— 10,00 —	10,00	0,50
1363/64	— 10, —	10,00	0,50
1364/65	— 10,50 —	10,50	0,54
1365/66	— 9,70 — 10,00	9,85	0,49
1366/67	10,00	10,00	0,50
1367/68	10,00 — 9,99 — 10,00 — 10,00	10,00	0,50
1368/69	10,00 — 10,30 — 10,82 — 10,08 — 10,90 — 12,00 — 12,00 —	10,86	0,54
1369/70	11,85 — 11,97 — 12,12 — 12,00 — 13,62 — 12,00 — 12,00 — 13,50 — 12,00 — 11,88 — 12,17 — 12,00 — 12,00 — 12,00 —	12,90	0,64
1370/71	11,76 — 12,22 — 11,93 — 11,50 — 12,13 — 11,75 — 12,00 — 11,48 — 12,00 — 11,33 —	11,83	0,59
1371/72	11,14 — 11,05 — 11,00 — 11,31 — 10,00 — 11,49 — 13,15 — 11,00 — 10,20 — 11,00 — 13,27 —	11,76	0,58
1372/73	12,29 — 11,07 — 10,66 — 13,00 — 13,33 — 12,91 — 13,83 — 13,77 — 14,00 — 11,5 — 13,00 — 11,50 — 12,00 — 12,96 — 13,00 — 13,00	12,67	0,63
1373/74	13,83 — 13,77 — 14,00 — 14,00 — 14,00 — 14,00 — 14,00	13,98	0,69
1374/75	14,48 — 13,66 — 13,60 — 12,98 — 16,50 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 13,75 — 13,83 — 15,28 — 13,07 — 13,62 — 14,00 — 14,00 — 15 — 13,33 — 14,00 — 14,00 — 15,00 — 10,00 — 16,00 — 15,00 — 15,00 — 13,75 — 15,00 — 15,00 —	14,46	0,72
1375/76	14,70 — 15,00 — 15,88 — 15,00 — 14,90 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 12,00 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 14,00 — 15,00 — 15,00 — 16,00 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 13,00 — 15,00	14,97	0,75
1376/77	19,10 — 19,04 — 15,05 — 18,00 — 19,00 — 19,00 — 18,24 — 19,37 — 20,39 — 15 — 14,00 — 16,00 — 17,00 — 15,00 — 14,00 — 15,00 — 19,00 — 21,00 — 24,00 — 20,00 — 18,00 — 29,00 — 29,00	17,86	0,89

Im Jahre 1362 wurden für den Gulden bloss 0,45 lb. gegeben, 1377 schon 0,89. Das Wertverhältnis hatte sich in 15 Jahren um 89,8% zu gunsten des Guldens verschoben. Es entsteht

die Frage, welchen Ursachen das Sinken der Basler Silbermünze zuzuschreiben ist. In erster Linie selbstverständlich dem veränderten Wertverhältnis von Silber und Gold überhaupt. Ersteres war zwar absolut ebenfalls im Preise gestiegen, aber relativ dem Golde in nur geringem Masse, so dass letzteres gegenüber dem Silber höherwertiger wurde. Es braucht uns dies nicht zu wundern, denn die enorme Verbreitung der Goldmünze, ihre Verwendung bei fast allen grösseren Handelsgeschäften in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts musste selbstverständlich die Nachfrage nach Gold gewaltig steigern. Da eine entsprechende Mehrproduktion nicht möglich war, trat mit Notwendigkeit eine stetige Preiserhöhung des Goldes ein.

In Basel aber kommt noch ein besonderer Umstand hinzu. Die Minderwertigkeit der Basler Münze beschleunigt die Abnahme ihrer relativen Wertschätzung. Wir haben gesehen, dass der Angster von 1362 eine verhältnismässig gute Ausprägung war, betrug sein Feingehalt doch 0,355 gr = 964/1000. Dieser gute Pfennig war pro Pfund zunächst mehr als doppelt so viel wert als der Gulden; bis 1367/68 mussten immer noch 2 Gulden für das Pfund Basler Pfennige bezahlt werden. Von da ab ändert sich das Bild. Die Denare von 1370 bedeuteten in bezug auf ihren Feingehalt eine Verschlechterung von 23% gegen diejenigen von 1862; kein Wunder, dass sie relativ dem gleichgebliebenen Florentiner Gulden an Wert beträchtlich verloren. Von neuem erweitern musste sich die Wertspannung, als die Stadt im Jahre 1373 eine weitere Reduzierung des Feingehalts vornahm. Die Verschlechterung von 15,7% kommt im Kurs zum Ausdruck: der Durchschnittswert des Guldens steigt von 0,69 lb. auf 0,72 lb., bis er — aus Gründen, die wir noch kennen lernen werden — 1376/77 sogar die Höhe von 0,89 lb. erreicht, so dass der Gulden dem Pfund jetzt fast gleich steht. Besonders bemerkenswert ist hierbei aber noch die Tatsache, dass der Kurs auch innerhalb der einzelnen Rechnungsjahre beträchtlich schwankt. Wir sehen daraus, dass Angebot und Nachfrage sehr unterschiedlich zum Ausdruck gekommen sein müssen und irgendwelche Regelmässigkeit dem Geldverkehr ermangelte.

Es ist ganz selbstverständlich: Ein solch rapides Sinken der Silbermünzen in so kurzer Zeit musste dem Wirtschaftsleben der Stadt die schwersten Wunden schlagen. So lange diese Kalamität anhielt, konnte irgend welche Stabilität in die Geldverhältnisse

überhaupt nicht gebracht werden. Die Besitzer der Silbermünzen standen ja immer der Gefahr grösserer Vermögensverluste gegenüber. Helfen konnte hier, wie gesagt, allein die gesetzliche Festlegung eines bestimmten Wertverhältnisses; und diese wieder war nur möglich innerhalb eines grösseren Territoriums: in Verbindung mit den benachbarten Münzstätten. Augenscheinliche Not, aus der es einen andern Ausweg nicht gab, führte schliesslich zu einer Konvention, deren Umfang und Bedeutung wir nun zu untersuchen haben.

Die Konvention wurde abgeschlossen am 7. März 1377 in Schaffhausen [1]; Kontrahenten waren: Herzog Leopold von Oesterreich (für seine Münzstätten in Schaffhausen, Breisach, Freiburg, Zofingen und Baden), Graf Rudolf von Habsburg (für Laufenburg), Graf Hartmann von Kiburg (für Burgdorf), Gräfin Elisabeth von Neuenburg (für Neuenburg), Hanneman von Krenkingen (für Thiengen) und die Städte Basel, Zürich, Bern und Solothurn. Es wurde nun aber nicht für dieses ganze, umfangreiche Gebiet eine einzige Regelung des Münzfusses bestimmt, sondern man musste sich mit Rücksicht auf die grosse Spannung im bisherigen Wertverhältnis der einzelnen Münzen damit begnügen, gewisse Münzkreise zu schaffen: im ganzen drei. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier für jedes neue Münzgebiet die Verhältnisse zu untersuchen. Die allgemeine Orientierung ist überdies durch eine Reihe von Aufsätzen, so durch die Arbeit *Cahn*s (S. 25 ff.) in hinreichender Weise ermöglicht. Wir beschränken uns auf Basel und versuchen, unsere Wertkurve dem in den Vertrag von Schaffhausen festgelegten neuen Münzfusse anzupassen.

Der Münzkreis Basel umfasste: Breisach, Zofingen, Laufenburg, Thiengen und Bergheim. Ueber die in diesen Münzstätten nunmehr zu prägenden Pfennige sagt die Urkunde: »Item Basel, Brisach, Zofingen, Louffemberg, Thüngen und Bergheim süllent slahen fünfzehen schillinge für ein guldin und süllent umb ein marck silbers nût mer geben denne viere phunt und viere schillinge der selben mûntz und süllent tûn viere lot spise zû der marck und süllent schroten nûnezehendhalb schillinge uff viere lot, der selben phenningen süllent wegen ein phunde und drye schillinge und zwene

1) Gleichzeitige Abschrift: Staatsarchiv Basel, Münzakten B. 1. Gedr. Urkundenbuch IV. S. 399 ff.; Eidg. Abschiede 1245—1420, S. 56, Nr. 140. *Matile*, Monuments de l'histoire de Neuchâtel 1844, 2. 1161 Nr. 816. Vgl. *Münch*, Reg. I. S. 62. Nr. 537. *Cahn*, Rappenmünzband S. 25 ff.

phenninge fûnfe lot, und die selben fûnfe lot súllent geben viere lot vines silbers so man si versûcht usser dem fûre, und den knechten sol man geben von der marck ze lone sechzehen phenninge und uff zwentzig marck drû lot ze fûrgewicht.«

Was uns hier zunächst interessiert, ist dieses: Der Vertrag legt ein bestimmtes Verhältnis zum Gulden gesetzlich fest. Damit ist etwas prinzipiell Neues geschaffen, denn früher war ja immer nur bestimmt worden, wieviel Pfund in Pfennigen für die Mark feinen Silbers bezahlt und aus dieser geprägt werden sollten. Jetzt aber heisst es: Fünfzehn Schillinge sollen dem Werte eines Guldens entsprechen [1]). Diese Stellungnahme der Schaffhauser Konvention bedeutete die grundsätzliche Anerkennung des Goldes als preisbestimmenden Metalls. Dabei ist nun freilich auffällig, dass man das Verhältnis von Gold und Silber nicht dem Verkehrswert entsprechend normierte. Unsere Tabelle zeigt, dass im Jahre 1370/77 durchschnittlich 17,86 ß für den Gulden bezahlt werden mussten. Obwohl nun bestimmt wurde, dass die Silbermünzen dem Kurs des Goldguldens folgen sollten, legte man das gesetzliche Verhältnis auf der Basis 1 : 15 ß fest. Zwei Gründe nur können für dieses Verhältnis massgebend gewesen sein. Entweder waren die neuen Pfennige höher ausgeprägt, oder aber man glaubte, die Macht zu haben, mit vereinten Kräften dieses Verhältnis stützen zu können, auch ohne dass der Verkehrswert des Silbers ihm entsprach. Das letztere ist der Fall, denn die Konvention von Schaffhausen brachte für Basel nicht nur keine Verbesserung, sondern sogar eine Verschlechterung des Feingehaltes. Nach dem Vertrage sollten für eine Mark feinen Silbers 4 Pfund und 4 Schillinge bezahlt werden; die Legierung betrug 4 Lot auf die Mark, so dass deren Feingehalt 800/1000 ausmachte. Da nun aus je vier Lot rauh 18 $^1/_2$ ß, mithin aus der Mark rauh 888 ₰ geschlagen werden sollten, ergibt sich für den einzelnen Denar ein Gewicht von 0,263 gr mit einem Feingehalt von 0,211 gr. Gegen den Pfennig von 1375 bedeutete dies eine Verschlechterung von 31,7 %. Da von jenem, wie unsere Tabelle zeigt, im Verkehr 17,86 ß für den Gulden bezahlt werden mussten, kann demnach gar keine Rede davon sein, dass das jetzt bestimmte Verhält-

1) In den Basler Annalen (*Bernoulli* VI. S. 266) heisst es: »Anno 1377 machtent die von Basel ein müntz, 15 ß für ein guldin«.

nis von 15 ß : 1 fl. auch nur annähernd dem Verkehrswert des Silbers entsprach.

Man verfolgte in Schaffhausen die ausgesprochene Absicht, den Silberpreis zu beeinflussen; man glaubte die Macht zu haben, innerhalb der jetzt gebildeten grossen Münzterritorien einen gesetzlichen Silberwert zu normieren, ohne auf den Preis, der sich im freien Verkehr gebildet hatte, Rücksicht nehmen zu müssen. Erreicht werden sollte dies in erster Linie dadurch, dass der Handel des ungemünzten Silbers unter die strengste Kontrolle gebracht wurde. Das Beispiel von Brugg erlebte hier eine Neuauflage. Kein Silber durfte ausser Landes geführt werden; und da die Bestimmungen, dass die Wechsler alles Silber zuerst dem Münzmeister anzubieten hatten, zu Recht bestand, konnten, sofern die Kontrolle durchzuführen war, die Münzherren niemals gezwungen werden, einen höheren Silberpreis zu bezahlen, als sie dies von sich aus wollten. Früher hatte man in solchem Falle sein Silber in das Nachbarterritorium gebracht und auf diese Weise immer wieder einen freien Verkehrswert erzwungen. Jetzt, wo alle Münzherrn sich solidarisch erklärt hatten, hoffte man, mit grösserem Erfolge den gesetzlichen Preis aufrecht erhalten zu können.

Im einzelnen auf die vielen Bestimmungen der Konvention einzugehen, ist nicht nötig; das wichtigste über Kontrolle, Fälschung, Münz- und Silberbann führe ich unten an [1]). Bemerkt

1) »Item man sol ouch die phenninge versůchen e daz man si malet, und sol ouch der die phenninge ze malende het, sweren zů den heiligen keinen ze malende denne die, die im die antwûrtent, die zů derselben mûntz gesetzet sint ze versůchenn, und wenne man si versůcht, welhes werck denne ringer funden wirt denne hie nach geschriben stat, das ist die zehen schillinge am vierdung zwene phenninge, item der fûnfzehen schillingen am vierdung drye phenninge, item das phunt am vierdung viere phenninge. Welhe aber ringer funden wurde, die sol man wider insetzen und brennen, und sol der mûntzmeister den schaden haben. Wurde es aber als swache funden und als dick [a]), daz die, die es versůchent, uff ir eyde dunkte, daz es ze gevarlich were [b]), so sol man zů dem mûntzmeister richten nach recht. Item wer die pfenninge beschrotet, dem sol man die vinger abslahen und hencken. Wer ouch dis nûwen phenninge

a) Von anderer Hand und als dick durchstrichen und darüber geschrieben über drú male.

b) Hier von anderer Hand eingeschoben: die ouch sweren sőllent zen heiligen das fúr ir herren ùnd rete ze bringen.

werden mag noch, dass Basel und die ihm angeschlossenen Münzstätten mit diesem Pfennig noch nicht an letzter Stelle standen, denn in der Münzgemeinschaft Zürich, Bern, Schaffhausen etc. enthielt der Denar nur 0,15 gr fein Silber; hier musste für einen Gulden ein Pfund bezahlt werden. Nur Freiburg, das nach diesem Vertrage seine alte Münze beibehielt, hatte einen wesentlich höheren Pfennig: 0,32 gr; man gab dort für einen Gulden nur $^{1}/_{2}$ lb.

Besondere Bestimmungen enthält der Vertrag über die Ver-

usliset und sie brennet, der sol lib und gûte vervalllen sin dem richter in dem gericht da er es tût. Und wer silber oder dis gemûntzet phenninge von dem lande fürt, wer im di nimet, der sol es halbes haben und dem richter, in des gericht er es nimet, halb geben. Wurdent aber sie im nût genommen und wurde iemande darumb angesprochen und mit zwein erbern mannen erzûget oder möcht er sin mit dem eyd nut usgan, so sol das gûte dem gericht vervallen sin, als ob es im uff dem lande genommen were, und soll das der richter bi. sinem eyd nemen, und hat er sin nût, so sol man im sin hande abslahen[c]). Es ist ouch beredt, wer der sie, er sie herr oder stette die mûntz habend, und uff dirre dreyer[d]) mûntz eine nût slahen wölte und wölte nûwan bi der bösen mûntz bliben, dero mûntz sol man verrûffen in allen mûntzen, daz die niemande neme. Und wer die slûg, es sie mûntzmeister oder knecht, wa die begriffen wurden, ab den sol man richten nach recht ane gnade. Wer ouch dieselben bösen mûntz under die andern mûntz brecht[e]), sie werent geistlich oder weltlich oder fröwen oder man, ab dem sol man richten als vor geschriben stat.« »Were ouch ob iemande der in disen mûntzen seszhaft were, ein mûntz erworben hett oder erwurbe, der soll diser dryer ordenunge eine nemen und sol ouch die versorgen mit briefen und eyden ze halten in aller der wise als vorgeschriben stat. Tete er des nût, so sol man sin mûntz verbieten und nût nemen als wite die mûntzen gande, die gehorsam sint. Wer im ouch silber zûfûrt, der sol die pene liden als ob er es von dem lande fûrte.« »Ouch sol man dis nûwen mûntze in allen stetten und kreyssen als wite si gande nemen ieglich nach dem wechsel, als es sich gezûhet und als vorgeschriben stat.«

c) Der Satz Und wer bis abslahen von anderer Hand mit Va-cat eingefasst.

d) Von anderer Hand dryer durchstrichen und darüber geschrieben zweier.

e) Hinter brecht von anderer Hand eingeschaltet gevarlichen.

rufung und Bewertung der alten Pfennige. Die Sache bot insofern Schwierigkeiten, als ja nur für die neuen Pfennige ein gesetzliches Verhältnis zum Gulden festgelegt war. Nach ihrem Silbergehalt hatten die alten Pfennige einen höheren Wert als der neue »Driling« [1], nach dem gesetzlichen Verhältnis zum Gulden aber standen sie hinter ihm. Schwierigkeiten ergaben sich nun vor allem im Hinblick auf die in altem Geld ausgeliehenen Kapitalien. Wie sollten sie in Drilingen verzinst und zurückbezahlt werden. Der Schaffhauser Vertrag bestimmt in bezug hierauf das folgende: »Ouch sol man fúr den nechsten kúnftigen phingsttag der alten angsteren von keinen mûntzen me nemen...... Item ie der herr oder ie die stat, die die mûntzen habent, die mugent da selbs den wechsel besetzen, wie man nemen sölle die alten angstere und d i e n û w e n b ö s e n a n g s t e r e gegen den nûwen gûten mûntzen, die man nu da slahende wirt, und wie si den wechsel besetzent, also sol auch denne der wechsler oder der mûntzmeister, der da den wechsel hat, die alten angstere und die nûwen bösen angstere in dem selben kouffe hin in nemen und im der nûwen gûten phenningen hinusgeben als der wechsel da selbs besetzet ist, untz uft den obgenanten phingstag.« Es war somit den alten Angstern ein bestimmter Termin gesetzt, bis zu welchem sie verrufen werden mussten. Die Modalitäten hierbei sollten von den Kontrahenten selbst geregelt werden. Der Rat der Stadt Basel erliess bald darauf ein Dekret, in dem es heisst: ». . Rat, und . . meistere, nûwe und alte, habent einhelleclich besamnet und erkennt uff den eyd, als die nûwe mûntz ietz usgegangen ist, daz man dise jare friste us, das ist, von disem nechsten vergangenen phingstag [2], ein nûwen phenning fûr zwene zinsephenninge geben sol, wenne aber sich die jarzal verlouft und vergat, so sol man dannanthin mit den nûwen phenningen zinsen, ein nûwen fûr ein zinsphenning« [3]. Der Umtausch der alten Pfennige sollte innerhalb des in Schaffhausen gesetzten Termins am Wechsel mit der Massgabe vor sich gehen, dass für 2 alte Pfennige ein neuer gegeben wurde. Eine rigorose Massnahme.

---

1) Die auf Grund der Schaffhauser Konvention in Basel geprägten Pfennige erhielten im Volksmund den Namen D r i l i n g. Die Bezeichnung ist nach *Cahn* darauf zurückzuführen, dass drei Basler Pfennige auf einen Strassburger gingen.

2) 17. Mai.

3) Staatsarchiv, Rotes Buch S. 44. Vgl. *Ochs* II. S. 400; *Cahn*, Rappenmünzbund S. 27 ff.; Basel im XIV. Jahrh. S. 219 ff.

Der neue Pfennig wurde den alten gegenüber doppelt bewertet, obwohl sein Silbergehalt um 31,7 Proz. hinter dem von 1375 zurückblieb. Noch härter aber waren die die Schuldner angehenden Bestimmungen, denn für sie sollten von dem festgesetzten Termine ab alte und neue Pfennige gleich stehen. Da nun der neue Pfennig wesentlich teurer war als der alte, bedeutete dies für den Schuldner eine Erhöhung des Zinsbetrages.

In etwas milderem Lichte erscheint diese Massnahme, wenn wir uns die Situation auf dem Geldmarkt genauer vor Augen führen. Die Frage des Wertes von alten und neuen Pfennigen war ja nicht erst jetzt aktuell geworden, sie hatte vielmehr bestanden, so lange man in rascher Folge jene verschiedenartigen Münzen geprägt hatte. Immer wieder entstand der Streit, wie es mit den Zinsen in neuen Pfennigen gehalten werden sollte. Namentlich seit dem Angster von 1362, der die früheren Pfennige rasch abgelöst hatte, machte sich eine zunehmende Verwirrung geltend. Obgleich nämlich später andere Pfennige ausgeprägt wurden, bestand der Angster als Rechnungseinheit — als sog. Zinspfennig — weiter. Die in Angstern von 1362 kontrahierten Zinsen wurden zwar in neuen Pfennigen, aber nach einem dem Silberwert entsprechenden Verhältnis bezahlt (Pagament-Denar). Im Verkehr musste demnach nicht nur das Verhältnis von Gulden und Pfund ermittelt werden, sondern auch noch dasjenige von alten und neuen Pfennigen. Es ist leicht einzusehen, dass hiebei des Streitens kein Ende ward. Hatte man die Schuld in guten Pfennigen zu verzinsen begonnen, so war der Schuldner geneigt, damit in neuen leichteren Pfennigen fortzufahren; hatte er die Schuld aufgenommen, als es schlechte Pfennige gab, so bestand er auf deren Weiterbezahlung auch dann, wenn eine neue bessere Münze die alte verdrängt hatte. Komplizierter wurde die Sache noch dadurch, dass die Schuld zumeist in Gulden kontrahiert, aber — bis zu mittleren Beträgen wenigstens — in Pfennigen verzinst wurde. Man sieht ein buntes Durcheinander von Münzen und Rechnungseinheiten.

Es musste dem Rat der Stadt daran liegen, hier Wandel zu schaffen. Die Bestimmung des Vertrages von Schaffhausen, dass nach Jahresfrist die alten Angster ohne Ausnahme in allen Münzterritorien verrufen werden sollten, bot ihm die willkommene Handhabe. Jetzt endlich konnte dem Wirrwar ein Ende gemacht werden; nun, wo das Münzsystem des neuen Bundes vermutlich für lange Zeit Ordnung in den Geldverkehr bringen würde, wollte

man mit allen Rechnungsmünzen der Vergangenheit aufräumen und den Verkehr dadurch vereinfachen, dass neben dem Gulden allein der »Driling« Geltung haben sollte. Dieses Ziel war aber auf einem andern als dem von der Stadt eingeschlagenen Wege nicht zu erreichen. Ohne gewisse Opfer konnte es hierbei nicht abgehen. Dass sie auf seiten des Schuldners gebracht wurden, war am Ende nur konsequent, denn sonst wäre man ja wieder zu einer im Gegensatz zur wirklichen Münze stehenden Rechnungseinheit gekommen. Die Tragweite dieser Massnahme darf übrigens für die Schuldner nicht überschätzt werden. Die meisten der grösseren Summen waren in Gulden kontrahiert und wurden in Gulden zurückbezahlt. Dadurch nun, dass durch das jetzt normierte gesetzliche Verhältnis von Pfund und Gulden letzterer im Werte relativ gesunken war, kam der Schuldner in die günstige Situation, die Summe der geschuldeten Gulden gegen Pfunde billiger aufkaufen zu können, als es ihm früher möglich war. Die Wertreduzierung des Guldens brachte freilich indirekt auch eine Erhöhung des Zinsfusses bei früher geliehenen Kapitalien mit sich. Dies konnte indessen bald ausgeglichen werden, weil der den jetzigen Verhältnissen entsprechende Zinsfuss sich zweifellos auch auf die früher entliehenen Kapitalien übertragen musste. Innerhalb der gesetzlichen Frist konnten die meisten Schuldner die Herabsetzung des Zinsfusses durchsetzen oder aber das Kapital an anderer Stelle zu dem nun üblichen Zinse auftreiben.

Schon hier sei übrigens bemerkt, dass des Rates Bemühungen keinen Erfolg hatten. Das Dekret wurde im Verkehr einfach ignoriert — bis in das 17. Jahrhundert hinein gehen wirkliche und rechnungsmässige Münzen neben einander her. Wir werden uns damit noch wiederholt zu beschäftigen haben[1]).

2. Die Basler Konvention vom 14. September 1387.

Der unter so glücklichen Auspizien abgeschlossene Vertrag von Schaffhausen hatte im Grunde so gut wie gar keinen Erfolg. Jene Voraussetzung, dass man die Macht haben werde, ein Verhältnis zwischen Gold- und Silbermünze durchzudrücken, das dem wirklichen Preisunterschiede dieser Metalle nicht entsprach, erwies sich in der

1) Ueber die Konsequenzen, die sich bei der Bezahlung von Steuern und Strafen aus diesem Nebeneinanderhergehen von gesetzlichen und rechnungsmässigen Münzen ergaben, vergl. den letzten Abschnitt dieses Buches.

Folge als nicht gegeben. Vom Basler Driling mussten schon im Jahre 1378 wieder 16 ß für den Gulden bezahlt werden. Das gesetzlich festgelegte Verhältnis hat in Basel nur ganz kurze Zeit bestanden; im Verkehr musste man sehr bald 16—19 ß für den Gulden geben. Im Durchschnitt stand in den Jahren 1377 bis 1383 der Gulden zum Pfund wie 1 : 0,80. Immerhin bedeutet dies gegen 1376/77, in welchem Jahre für den Gulden 0,89 lb. bezahlt werden mussten, eine Verbesserung. Die verhältnismässig grosse Stabilität dieses Satzes in den nächsten der Konvention folgenden Jahren zeigt auch, dass die Stadtverwaltung bemüht war, wenigstens diesem Verhältnis die Dauer zu geben.

Verschiedene Umstände bewirkten indessen, dass die Stadt gezwungen wurde, schon zu Anfang der achtziger Jahre den in der Schaffhauser Konvention festgesetzten Münzfuss fallen zu lassen. Trotz aller Gegenmassregeln war es nämlich nicht gelungen, den Silberpreis auf der in der Konvention festgesetzten Höhe zu halten: die Stadt musste sich bequemen, für das in die Münze wandernde Silber einen höheren Preis zu bezahlen, als er in Schaffhausen vereinbart war. Damit fielen selbstverständlich die Grundlagen der Rentabilitätsberechnung zusammen. Der Silberwert der Basler Pfennige war — bei dem gleichen Feingehalt — gestiegen. Diesem Umstande ist es wohl auch zuzuschreiben, dass das Verhältnis zwischen Gulden und Pfund sich in den Jahren 1377—1383 auf 1 : 0,80 hielt. Hätte die Stadt ihre alte Ausprägung fortgesetzt, so wäre vermutlich — freilich zum Schaden der Stadtkasse — der Wert des Pfundes gegenüber dem Gulden gestiegen. Dieses Opfer zu bringen, fehlten aber der Stadt die Mittel. Sie setzte sich mit den Vertragsgenossen von 1377 — die ja derselben Kalamität gegenüberstanden — in Verbindung, um eine gemeinsame Reduktion des Feingehaltes der Pfennige vorzunehmen. Das Basler Staatsarchiv enthält den Entwurf eines neuen Vertrages, der freilich niemals abgeschlossen wurde [1]. Sein Inhalt zeigt aber mit aller Deutlichkeit, dass trotz der Schaffhauser Konvention die Missstände im Münzwesen die gleichen geblieben waren.

Was zunächst die Reduktion des Silberwertes angeht, so wird

1) Staatsarchiv, Münzakten. Gedr. Urkundenbuch V. S. 14; vgl. *Cahn*, Rappenmünzbund, S. 28. Vgl. *Arnold Münch*, Die Münze zu Laufenburg: Argovia, Jahresschrift der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. 1874. S. 365 u. S. 400, woselbst der Entwurf abgedruckt ist.

folgendes vorgeschlagen: Freiburg sollte bei seiner Münze bleiben und nach wie vor aus der Mark 2 lb. 16 β prägen; 10 Schillinge sollten einem Gulden an Wert gleich stehen. Für alle andern Kontrahenten der Schaffhauser Konvention aber wurde ein gleicher Münzfuss vorgesehen. Es hatte sich wohl gezeigt, dass die Vielheit der Münzsysteme auf die Dauer zu den unliebsamsten Verwirrungen führen müsse. Im Hinblick auf den zu wählenden Münzfuss sagt uns die Urkunde: »Item wir die vorgenanten herren und gräfin von Núwenburg und wir die vorgeschribnen stett söllent slahen ain phunt fúr ainen guldin und súllent geben umb ain march silbers fúnf phunt und zwelf schilling der selben múntz und nit mer und söllent tůn zů der selben march acht lôt spis und súllent sroten uff vier lôt ain phunt und sehzehen phenning und söllent drissig und zwen schilling der selben phenning wegen sechz lôt, die selben sechz lôt söllen vier lôt fins silbers uss dem fúre tůn. Si söllent den knechten geben ze lon von ieder march zwen schilling der selben phenningen und uff zwanzig march ze fúrgewicht sechzthalb lôt dar umb daz si ez wol wis machent.«

Hatte man 1377 beschlossen, nach dem Verhältnis 1 Gulden gleich 15 Schillingen auszuprägen, so sollte nach diesem Entwurf dem Gulden eine enorme Konzession gemacht werden, indem von den geplanten neuen Denaren ein Pfund gleich einem Gulden gelten sollte. Dementsprechend war aber auch der Feingehalt in Aussicht genommen: 1024 Pfennige auf die rauhe, 1336 Pf. auf die feine Mark. Der einzelne Denar hätte demnach 0,228 gr gewogen und sein Feingehalt 0,175 gr betragen, was gegen die Konventionsmünze (0,211 gr. Feingehalt) auf eine sehr belangreiche Verschlechterung hinausgelaufen wäre, aber etwa dem erhöhten Silberpreis entsprochen hätte. Die weiteren Bestimmungen des Vertrages, deren bedeutendste ich unten angebe, gelten dem Silberkauf, der Kontrolle und vor allem dem Verbote der alten Pfennige [1]). Die Fassung dieses Entwurfs ist vor-

1) »Man sol ouch die phenning versůchen, e daz man si malt, und sol, der da die phenning ze malende hât, sweren zů den hailigen kainen phenning ze mâlen denne die ime geantwurt werdent von den, die zů der selben múntz geordnet und gesetzet sint ze versůchen.« (Folgen Vorschriften über Kontrolle, die den früheren gleichen). »Item wer dehainerlay múntz beschrotet, dem sol man die vinger abslahen und henken. Wer ouch disú múntz usslese und seygety, die swâren uss den lichten oder der si brennet, der sol lip und gůt verloren hain und sol daz ver-

bildlich geworden für fast alle späteren Verträge, deshalb gebe ich seinen charakteristischen Text ausführlicher wieder. Mit allem

vallen sin ainem ieglichen richter oder der statt, do er ez tůt. Und wer dehain silber oder dis gemúntzet phenning von dem lande fůret, daz sol menlichem erlobet sin ze nemen, und wer ez also nemet und uffhebet, der sol ez ledlich halbes haben vor aller menlichen ane gestråft und åne bekúmbert sin und in dem gericht und in der statt, da ez uffgehaben wirt, da sol der ander halb tail belyben. Wåre aber, daz der selbe, der ez also von dem lande fůrty, nicht begriffen wurde und ime daz silber nút genommen wurde, in welhem gerichte oder in welher statt der selbe darnach ergriffen oder angesprochen und mit zwain erbern mannen bewiset wirt, zů dem sol man richten nach recht. Wúrdet aber er nit mit zwain bewiset, mag er denne mit sinem ayde dez unschůldig sin, so ist er ledig. Ob aber er den ayde nit tůn wølt, so sol er aber so vil gůtes verlorn hain dem gerichte oder der statt, alz er von dem lande gefůret hat, ze glicher wise, alz ob ez im uff dem velde oder in dem gerichte oder in der stat genommen were, und søllent daz alle herren vøgt schúlthaissen und råt by iren ayden innemen. Und håt er nicht so vil an dem gůt, so sol man im sin hande abslahen. Welher here oder stat ain múntze hålt und phenning slahen wil, der sol diser zwain ordnungen aine uffnemen, als vorgeschriben ståt. Swelher daz nit tåt, dez phenning sol man verbieten in allen unsern kraissen. Ez sol ouch nieman nach dem vorgeschriben unser frøwen tag hin dehain alten angster nemen noch damit køffen noch verkøffen. By wem si aber begriffen wurden, da sol man si schroten, won si in dem alten brief ouch verbotten sint. Ez søllent ouch alli køff beschehen by disen núwen múntzen. Item ie der herre und ie dú stat und die so múntzen habent, die súllent daselbes besetzen, wie man alle fremd múntze ze glichem wechsel gegen den nuwen phenning nemen søly. Man sol ouch sunderlich wissen, waz ain ieclicher wechzler gemúntzender phenningen, von welherlay múntz daz ist, dem silber nach imkøffet, der sol die selben gemúntzenden phenning nieman herwider ussgeben by dem ayde, so er gesworen håt, wen daz er si in die múntze ze koffen geben sol.« »Ez søllent ouch alle múntzmaister sweren zů den hailigen, alles daz, so hie vorgeschriben ståt, ungevarlich ze halten, und iren knecht ouch alle haissen sweren, die phenning ungevarlich glich zů dem seijer ze schrotende. (Es sol ouch ain ieclicher herr und stat einen gesworen byderman haben, der die målysen behalt und ouch besorge, daz die versůchten phenninge in sinem hus oder in aines andern erbern mannes hus gemalet werden und nit in der múntze by den gesellen, dar umb daz dehainer lichter phenning darzů gelait werde und die sweren darvon genomen werden. Und súllent die múntzergesellen den mållön geben.) Die in Klammer gesetzte erschwerende Bestim-

Nachdruck wird auch hier wieder versucht, den Silberpreis stabil zu halten; die alte Bestimmung, dass Wechsler und Goldschmiede alles Silber zunächst der Münze anzubieten haben, wird erneuert, und ihre schärfste Durchführung in Aussicht genommen. Man sah sehr wohl ein, dass auf den Preis des Silbers das Hauptaugenmerk gerichtet werden müsse, dass von seiner Beherrschung die Stabilität des Münzwesens abhänge; und da die Bestimmungen von Schaffhausen versagt hatten, wollte man nunmehr zu schärferen Massregeln greifen. Auch die Verrufung der alten Angster hatte offenbar Schwierigkeiten gemacht, denn der Entwurf sieht ebenfalls schärfere Bestimmungen nach dieser Richtung vor. Alle Käufe sollten von einem gewissen Zeitpunkt ab in neuer Münze geschehen, und die fremden Münzen von den Münzgenossen gleichmässig tarifiert werden.

Dieser Entwurf hat indessen niemals Rechtskraft erlangt. Die bis zum Vertragsabschluss gediehenen Unterhandlungen zerschlugen sich infolge des Ablebens der Grafen von Kyburg und Habsburg [1]; auch die um diese Zeit zum Ausbruch gekommene Fehde zwischen Herzog Leopold von Oesterreich und den schweizerischen Städten und deren Verbündeten mag zu dem Abbruch der Verhandlungen beigetragen haben.

Basel war somit auf sich selbst angewiesen, es blieb ihm angesichts der seinem Münzwesen drohenden Gefahren nichts übrig, als seine eigenen Wege zu gehen. Der Konvention von Schaffhausen konnte es sich nicht länger unterwerfen, und da Aussicht auf eine neue nicht bestand, so schritt es von sich aus zu Münzreduktionen —, was übrigens ein Teil der Kontrahenten des Schaffhauser Vertrags schon vor dem Fehlschlagen der Neuverhand-

mung ist nicht in den Vertrag von 1387 übergegangen (vergl. S. 69 ff.) »Ez sŏllent ouch herren und stett aigentlich besorgen und behůten, daz dehain silber, so in den bergen vallet ze Múnster, ze Totnow oder anderswa, und an dienen, so ez brennent und zaichnent, und sunderlich an dem zaichen ze Totnow, und ouch alle ander silber, daz von phenning oder von silbergeschirr oder von dehainen ander sachen vallet, daz ez niendert hin kome denne in die múntze. Man sol ouch besorgen in den stetten goldsmit wechsler kŏfflút krămer and allermenlich so silber het, daz erz niendert hin gebe denne in die múntze, wo im daz wirt.«

1) Vgl. Argovia S. 365. *Johannes Dierauer*, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 1887. Erster Band. S. 286 ff. *Tillier*, Geschichte des Freistaates Bern.

lungen getan hatte. Leider sind Urkunden über die nun einsetzenden Prägungen nicht vorhanden. *Hanauer*, der fur das Jahr 1383 genaue Berechnungen einer angeblich in diesem Jahre geprägten Münze macht, nimmt irrtümlich an, dass jener Vertragsentwurf Gesetzeskraft erlangt habe, und dementsprechend legt er die dort gegebenen Zahlen seiner neuen Münze zugrunde. In Wirklichkeit wissen wir über die in dieser Zeit geprägten Münzen nichts Bestimmtes. Wir haben aber einen Anhaltspunkt dafür, dass Basel mit dem Gewicht der Pfennige nicht herunterging, sondern nur mit dem Feingehalt. Es darf auch angenommen werden, dass dies stillschweigend geschehen ist und die minderwertiger ausgeprägten Denare als solche nicht in Gegensatz zu den früher Geprägten gebracht wurden. Jedenfalls dürften Verrufungen nicht stattgefunden haben. Jener Anhaltspunkt ergibt sich aus einer Urkunde im Strassburger Archiv, von der *Cahn* berichtet. Am 30. Okt. 1386 hielten die Strassburger eine Probe der Basler Drilinge ab. Es zeigte sich, dass sie zwar ein Gewicht von 0,23 gr hatten, indessen: »Wer derselben Drigelinge hat 9 lb. und 10 ß, der hat genoug zuo schaffende, obe er ein marg guotes silbers dar uz búrnen gemöge«[1]. Demnach wurden aus der Mark 2280 Pfennige geschlagen, die einen Feingehalt von 0,102 gr. hatten.

Erwähnt mag übrigens werden, dass Basel damit keineswegs besonders schlecht stand; gleichzeitig wurden, nach derselben Quelle, auch die Pfennige von Breisach, Bergheim und Freiburg untersucht. Es stellte sich heraus, dass der Breisacher Heller einen Feingehalt von 0,065, der Bergheimer von 0,053 und der Freiburger, der bisher immer besonders schwer gewesen war, von 0,064 gr hatte.

Damit war der Tiefstand des Münzwesens im 14. Jahrhundert erreicht. Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass Handel und Verkehr unter solchen Zuständen empfindlich zu leiden hatten; als selbstverständlich muss auch angesehen werden, dass um diese Zeit der Wert des Guldens in die Höhe schnellt. Nach den Jahresrechnungen wurden in Basel 1384/85 schon wieder 19 ß für den Gulden bezahlt; im Jahre 86/87 aber durchschnittlich 26 ß, so dass der Gulden jetzt zum Pfund wie 1,30 : 1 stand.

1) *Cahn*, Rappenmünzbund, S. 30.

Kein Wunder, dass sich angesichts dieser traurigen Münzverhältnisse Bestrebungen bemerkbar machten, die ihre Aenderung durch einen neuen Vertrag herbeizuführen versuchten. Der Anstoss ging diesmal von dem Nachfolger des in der Schlacht bei Sempach gefallenen Herzogs Leopold, dem Herzog Albrecht III. von Oesterreich aus[1]). Durch seine Vermittlung kam in Basel am 14. Sept. 1387 eine Konvention zu stande, die einen grossen oberrheinischen Münzbund schuf, zu dem folgende Münzstatten ihren Beitritt erklärt hatten[2]): 1. Herzog Albrecht für sich und Leopolds Söhne und die münzberechtigten Städte Freiburg i. Br., Schaffhausen, Breisach, Zofingen, Villingen, Bergheim und Todtnau, sodann für die nicht münzberechtigten Städte Rheinfelden, Säckingen, Waldshut, Diessenhofen, Stein, Winterthur, Zell, Rapperswil, Frauenfeld, Sursee, Wietlispach, Olten, Aarau, Brugg, Mellingen, Baden, Bremgarten, Lenzburg, Aarburg; für die breisgauischen Städte: Neuenburg a. R., Kentzingen, Endingen, und für die sundgauischen Städte: Altkirch, Pfirt, Belfort, Blumenberg, Tattenried, Maasmünster, Thann, Sennheim und Ensisheim; 2. Bischof Friedrich von Strassburg für die Städte Rufach, Sultz, Egisheim, Heiligenkreuz und Margolsheim; 3. Graf Rudolf von Hochberg für Rothenberg; 4. Graf Hans von Habsburg für Laufenberg; 5. Graf Berchthold von Kyburg für Wangen; 6. Gräfin Elisabeth von Neuenburg; 7. Freiherr Hemman von Krenkingen für Thiengen; 8. die Städte Basel, Zürich, Luzern, Bern, Burgdorf, Thun, Unterseen, Aarberg, Laufen, Solothurn, Colmar, Münster, Kaisersberg, Mülhausen, Reichenweiler, Zellenberg und Türkheim; 9. Bischof Imer von Basel für die Städte Delsberg, Laufen, Liestal, Biel und Neuenstadt; 10. Abt Wilhelm von Murbach für St. Amarin, Wattweiler und Gebweiler; 11. Herr Brun zu Rappoltstein und Graf Heinrich von Sarwerd für Rappoldsweiler.

Im ganzen hatten sich sonach 11 Herren und 17 Städte mit einem 74 Städte und Herrschaften umfassenden Gebiete vereinigt[3]).

1) Vgl. Argovia, S. 365.

2) Ebendaselbst.

3) Original der Urkunde im Staatsarchiv Bern. Konzept Staatsarchiv Basel. Gleichzeitige Abschrift: Grosses Weissbuch fol. 38. Gedr. Urkundenbuch V. S. 99 ff. Vgl. Argovia, S. 365; *Cahn*, Rappenmünzbund, S. 31 ff. Abschiede, Bd. I. S. 67. Nr. 183. *Hanauer*, Bd. I. S. 401.

Alle Kontrahenten sollten — zunächst für 10 Jahre — nach demselben Münzfusse ausprägen, und zwar auf folgender Grundlage: Es soll geschlagen werden »ein phund für einen guldin und söllent geben umb ein mark silbers sechs phund derselben múncze und nútt me, und söllent tůn zů ie einer mark sechs lot spis und söllent schroten uf vier lot ein phund vier schilling und vier phenning und sölent der selben phenningen drissig und vierdhalb schilling sechstehalb lot wegen, und söllent die selben sechstehalb lot vier lot vines silbers usser dem fúre geben, so man si versůcht. Den knechten sol man geben von ie der mark ze lone zwein schilling und acht phennig und uf zweinczig mark drú lot ze fúrgewicht.« Demnach sollte ein Pfund der neuen Pfennige einem Gulden im Werte gleichstehen. Der Entwurf von 1383 wurde somit in dieser Beziehung acceptiert. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass kein Wechsler oder jemand anders »me umb einen gemeinen gůten guldin geben« darf, »denne ein phund der genannten phenningen«. Damit auch auf Umwegen, etwa durch Erhöhung der Wechselgebühren, nicht mehr bezahlt werde, wird ausserdem bestimmt, dass diese Gebühr 2 Pfennig für den Gulden nicht überschreiten darf. Jeder Uebertretungsfall wird mit 5 lb. Strafe belegt. Die Massnahmen, mit denen man ein der gesetzlichen Vorschrift entsprechendes Verhältnis zwischen Gulden und Pfennigen auch im Verkehr erzwingen will, werden, wie diese Bestimmungen zeigen, immer strenger. Dies war freilich auch nötig, denn das in dem Vertrage normierte Wertverhältnis war gegenüber den wirklich für den Gulden bezahlten Preisen wieder viel zu niedrig angesetzt worden.

Vom Basler Pfennig, der immer noch 0,101 gr Feingehalt hatte, gingen ja, wie wir gesehen haben, 1386/87 26 lb. auf den Gulden. Man hoffte wohl, innerhalb des jetzt beschlossenen Bundes, der an Grösse alle bisherigen überragte, das Verhältnis von 1 : 1 trotz allem durchdrücken zu können. Dies um so mehr, als die neue Prägung tatsächlich eine Erhöhung des Feingehalts brachte. Eine Mark Silbers sollte 6 lb. der neuen Pfennige gelten; jede feine Mark Silbers sollte mit 6 Lot Kupfer (nicht wie 1383 geplant war, mit 8 Lot) legiert und aus 4 Lot legiertem Metall 1 lb. 4 ß 4 ₰ geprägt werden, mithin aus der rauhen Mark 1168, aus der feinen 1606 Denare. Der einzelne Denar hatte demnach 0,145 ($^{725}/_{1000}$) gr Feingehalt und ein Gewicht von

0,200 gr[1]).

Man war somit zu einem recht niedrigen Feingehalt gekommen, denn in Schaffhausen enthielt der Pfennig ja noch 0,211 gr feinen Silbers; es ist aber zu berücksichtigen, dass manche der Kontrahenten ihre Münze um das doppelte und dreifache aufbessern mussten, sofern sie den jetzt bestehenden Vorschriften nachkommen wollten. Auch Basel war, wie wir gesehen, bereits unter das jetzt normierte Verhältnis heruntergegangen und hatte dementsprechend ebenfalls eine Aufbesserung vorzunehmen.

Im übrigen zeigt auch dieser Vertrag wieder die Einzelbestimmungen der älteren, nur in noch schärferer Form. Die wichtigsten Bestimmungen gebe ich unten wieder[2]); hier sei nur auf einiges verwiesen. Die Kontrolle beim Schlagen wird verschärft, ebenso werden die Bestimmungen über das Beschneiden und

1) Vgl. *Ochs*, Bd. II. S. 400; *Hanauer*, S. 401.

2) (Vorschriften über Kontrolle des Münzens etc. wie im Entwurf von 1383). »Item waz ouch geltschulden gemachet sint bi einem jare vor dirre ordenunge und datum diz briefs, die mag und sol man bezalen und gelten mit denen phenningen, die ouch sidmals gemúnczet sint hinnanthin bis uf sant Martins abent nechst komende und darnach nút. Waz aber vor einem jare geltschulden gemachet sint, die sol man gelten und bezalen mit semlichen phenningen, so man jecz slahende wirt. Wa aber widerkŏffe ouch bi einem jare gemachet sint, die mag man ouch ablŏsen und widerkouffen biz zu unser frowen tag zer liechtmesse ze nechst, also daz man ie ein phund dirre núwen múncze geben sol fúr drissig schilling haller oder nútlin. Item es sol ouch dehein wechsseler noch niemant ander, wer der sie, me umb einen gemeinen gůten guldin geben denne ein phund der egenanten phenningen noch ze gewinne nemen denne zwein phenning an einem guldin, so er in herus verkouffent wil, dez si ouch alle sweren sŏllent. Und was si guldiner in kouffent, die sŏllent si ouch fůrderlich her wider usz verkouffen, wenne es an si gevordert wirt, by den selben eyden. Weler daz úberfůre und die guldin thúrer kŏufte oder verkŏuffte, der sol fúnff phund ze besserung vervallen sie dem herren oder stat, da er denne hin gehŏrt, als dicke daz beschicht, und sol ouch eins daz ander růgen, wer daz úberfůre. Item es sŏllent alle múnczmeistere zů den heiligen sweren diz also ungevarlich ze haltende und ir knechte ouch dar zů halten ze swerende die phenning glich zů dem seyer ze schrotende ungevarlich.«. (Folgen u. a. Bestimmungen über Verrufung von Münzen, die nicht nach diesen Vorschriften geprägt sind, und über einen jährlichen allgemeinen Münztag in Rheinfelden.)

Aussuchen der Pfennige erneuert. Besonderes Gewicht legt man wieder auf die Regelung des Silberverkaufs: einmal, um genügend Vorrat davon zu haben, und zum andern, um die Preisbildung zu überwachen. »Item es söllent ouch die herren und stette menglich, es sien phaffen leyen geistlich oder weltlich, cristan und juden, gebieten und sweren heissen, wer silber hat oder im wirt, es si gebrant silber, geslagen silber, bruchsilber oder phenning silber, daz si verkouffen wellent, daz si daz niemant ze kouffende gebent, der ez von dem lande fůre, noch si ez selber von dem lande verfůren, und sol ouch ein ieglicher herre und stat daz selb bei inen versorgen, so si beste múgent.«

Bemerkenswert ist noch die ausdrückliche Bestimmung, dass die Löhne der Knechte, die ja auch früher schon festgelegt waren, nicht verändert, also auch nicht in die Höhe gesetzt werden dürfen; offenbar, um die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt, die zu einer Erhöhung der Löhne hätte führen können, von vornherein zu unterbinden. »Es söllent ouch ie der herre und stat die múnczmeistere und knechte, der si gewalt habent, halten und dar zů wisen, das si bi den selben lönen blibent und dar umb werkent, ob si sich da wider sperren wolten.«

Erwähnt sei schliesslich, dass nach diesem Vertrage die Pfennige »ortrecht« (eckig) oder »sinwel« (rund) ausgeprägt werden durften [1]).

Man braucht sich im Grunde kaum darüber zu wundern, dass auch dieser Vertrag die gewünschten Folgen nicht hatte. Eine so bunte Schar politisch von einander unabhängiger Herren und Städte mit stark verschiedenen wirtschaftlichen Interessen konnte lediglich durch das Mittel eines Vertrages nicht zusammen gehalten werden. Auch machten sich von vornherein Schwierigkeiten geltend, deren man nicht Herr werden konnte: Die Frage des Wertverhältnisses der alten Pfennige zu den neuen erhitzte die Gemüter. Man berief zur Regelung dieser Angelegenheit einen Tag nach Rheinfelden, wo am 5. Jan. 1388 folgendes bestimmt wurde: »Item dez ersten sol man wissen, waz gúlt ufgelouffen ist, sider unsers herren fronlichams tag in dem LXXXVI jar uncz uf disen tag, dieselben schulden sol man geben mit den hallern und den múnssen, so da zwúschent geslagen sint hinnant

1) Alles Münzbeschreibende bei *Meier*, a. a. O.; *Alfred Geigy*, Katalog der Basler Münzen und Medaillen der im historischen Museum zu Basel deponierten Ewigschen Sammlung. Basel 1899. *Cahn*, Rappenmünzbund a. a. O. S. 34 ff.

dem heiligen abent ze ostran dem nechsten, wurd daz nút dazwúschent bezalt, der sol denne bezalen mit der núwen múncz, die man denne slecht und slahen wirdet. Waz ouch schulden und gúlten vor unsers herren fronlichams tag im LXXXVI jar gemachet sint, dieselben schulden sol man gelten und bezalen bi den núwen phenningen, so man ieczo slahen wirt. Item waz ouch widerkőffe bi demselben zil und jaren gemachet sint, dieselben widerkőff mag man ouch ablősen, ouch uncz uf den osterabent ze nechst mit den hallern und phenningen, so in den ziln geslagen sint. Wer daz denn nit tete, der mag dar nach lősen uncz uf sant Johanns tag abent ze súniechten, also daz man ie 1 lb. der núwen phenningen fúr XXX ß haller von im nemen und geben sol. Item wer aber daz ouch nit tete, der sol dannanthin lősen mit núwen phenningen. Item ez ist ouch beret, daz man die núwen múncz usgeben sol uf den nechsten ostertag und sőllen danne alle ander lant múntzen ab sin, die vormals geslagen sint« [1]).

Infolge dieses Beschlusses erliess der Rat der Stadt am 25. Jan. 1388 eine Verordnung, die folgendes bestimmte: Alle Schulden, die vor mehr als 10 Jahren in neuen — damals neuen — Pfennigen kontrahiert waren, sollten so zurückbezahlt und amortisiert werden, das zwei der jetzt ausgegebenen Pfennige gleich standen e i n e m 77er und 75er Pfennig [2]). Die später in Steblern aufgenommenen Gelder sollten hingegen mit der Massnahme wiedererstattet werden, dass für einen Stebler e i n Pfennig der Vertragsmunze gegeben wurde. Bei Rückzahlung der in den letzten 3—4 Jahren geliehenen Summen sollten d r e i der alten Pfennige für zwei neue in Anrechnung gebracht werden. Die letzte Bestimmung deutet auf die erneute Münzverschlechterung in den Jahren 1383—87, welche diese Massregel des Rates verständlich macht. Ich bringe das wichtige Dekret in der Anmerkung vollständig zum Abdruck; es ist niedergeschrieben im Leistungsbuch I. Fol. 122, v. [3]).

So glatt ging indessen die Sache nicht ab, denn gegen diese immerhin willkürlichen Bestimmungen scheint es zu lebhaften Pro-

1) Gleichzeitige Abschrift im Grossen Weissbuch fol. 57 v.

2) Hiermit stimmt überein folgende Eintragung in die Jahresrechnung 1387/88 »Item von der Múntze CLXIII lb XVIII ß novorum, tatent in alten CCCLXXV lb XV ß.«

3) »Anno LXXXIII sabbato post Agnetis ist erkennet von alten und núwen reten waz kőffen dahar vor zehen jaren beschehen sint mit núwen

testen gekommen zu sein. Im freien Verkehr freilich kümmerte man sich um die neue Ordnung überhaupt nicht, denn bei kleineren Verkaufsgeschäften finden wir nach wie vor die Art der gemeinten Pfennige genau bezeichnet. Die im Basler Urkundenbuch aus jenen Jahren veröffentlichten Kaufverträge operieren genau so gut mit »angstern«, »steblern«, »gewonlich Basler phenningen«, »nuwen Basler phenningen«, »Basler zinsphenningen« etc., wie in früheren Jahren auch. Alle Verordnungen des Rates haben diese Praxis nicht auszurotten vermocht. Wohl aber scheint der Rat in seinen eigenen Verträgen sich streng auf den Boden der von ihm erlassenen Verordnungen gestellt zu haben. Auch zeigte sich jetzt wieder, dass Gläubiger und Schuldner den neuen Verhältnissen nur in soweit sympathisch gegenüber standen, als ihnen dadurch Vorteile zufielen. Sobald dies der Fall war, machten sie sich zum strengsten Hüter der neuen Bestimmungen, im Gegensatz zu ihren Kontrahenten, die sich auf den Boden des alten Rechts stellten. Es muss in dieser Beziehung zu sehr unliebsamen Auseinandersetzungen gekommen sein, namentlich auch zwischen den einzelnen Städten sowie zwischen diesen und dem Adel, denn am 12. April 1390 fand in Baden eine Beratung statt, der zufolge Reinhart von Wehningen, des Herzogs Albrecht von Oesterreich Landvogt, infolge Urteils der Räte seines Herrn und auf Befragen der Boten der Städte Basel, Zürich, Bern, der Herrschaft Oesterreich Städte und des Bischofs von Strassburg fest stellt, dass ein Schuldner seine Schuld zahlen solle nach Sage seines Hauptbriefes, nicht nach Sage des Münzbriefes [1], »das iederman bi sinen schuld briefen súlle beliben beide umb hŏbt gůt und ŏch umb zins, das im vergulten

phenningen, die man wider umb kouffen und ablösen wolte, daz man da zwein diser núwen phenningen fůr ie einen núwen phenning egenant geben sol und da mit ablŏsen und widerkouffen. Wa aber kŏffe mit stebler phenningen ouch also beschehen sint vor zehen jaren, da sol man geben einen dieser núwen phennigen fůr einen stebler phenning, so man also widerkŏffet und ablŏset. Und waz kŏffen aber beschehen sint under zehen jaren har uncz an vier oder drie jare, da sol man geben drie diser phenning fůr zwein phenning nach dem, als sich denne die rete oder die zehen an dem gerichte erkennent ungevarlich.« Vgl. [illegible] II. S. 401. Reg. I. S. 48. Nr. 45.

1) Original Staatsarchiv Basel, St.Urk. Nr. 665 (A). Gedr. Urkundenbuch V. S. 152. Vgl. [illegible] S. 59.

súlle werden nach siner höbt brief sag, es si umb guldin oder umb welherley múncz die höbtbrief sagen«. Dieses Abkommen zeigt deutlich, dass man darauf verzichtete, jene Bestimmung des Basler Vertrags, nach welcher alle Zahlungen in neuer Münze zu geschehen hatten, nun auch wirklich durchzuführen. Gleichzeitig ist aber auch aus diesem Uebereinkommen zu ersehen, dass die gewünschte einheitliche Regelung des Münzwesens nicht gelungen war. Denn wenn nach wie vor alle früheren Münzen, welcher Art auch, Rechnungswert behielten, so bedeutete die Prägung des neuesten Pfennigs im Grunde nur eine Vergrösserung der schon bestehenden Schwierigkeiten, nicht aber deren Beseitigung. Man hatte jetzt nicht an Stelle der alten Pfennige einen neuen, einheitlichen, sondern neben jenen war dieser dem Verkehr übergeben. Die Unsicherheit des Geldwesens war demnach nur grösser geworden.

Wir haben aber auch einen Beweis dafür, dass die Beteiligten der Konvention von Basel selber bei ihren eigenen Geldgeschäften den freiwillig geschlossenen Vertrag nicht immer respektierten. Zwischen Bern und Basel brach ein Streit darüber aus, in welcher Münze und zu welchem Guldenfuss jene Zinsen und Leibgedinge, die Bern der Stadt Basel und ihren Bürgern schulde, ausbezahlt werden sollten. Wohl infolge des Uebereinkommens von Baden hatte Basel verlangt, dass die von Bern »iren burgern usrichtetent und bezaltent ir zinse und lipdinge nach wisunge ir houbtbriefe«, wogegen Bern lebhaft protestierte. Sogar zu Gewalttätigkeiten war es diesetwegen gekommen. Um eine Einigung herbeizuführen, vereinigten sich Vertreter von Luzern, Zürich, Unterwalden und verschiedener Landschaften am 2. Nov. 1391 in Luzern; sie fällten einen Schiedsspruch, aus dem ich folgendes anführe: »Und súllent die von Basel nemlich von den von Berne nemen fúr ieglichen guldin versessens zinses und lipdinges dise vier jar us ein phunt pheninge und zwene pheninge der múntze, als si und die von Berne nu slahent und der múnczbrief umb dieselbe múncze wiset«[1]). Damit war bis auf jene 2 Pfennige — die Wechselgebühr — der Basler Konvention ihr Recht geworden.

Kam so etwas zwischen Städten wie Basel und Bern vor, wie mussten erst die Verhältnisse in den kleineren, weniger vom

1) Original Staatsarchiv Basel, St.Urk. Nr. 698. Gedr. Urkundenbuch V. S. 177.

Verkehr belebten Orten liegen. Dass überall die grössten Klagen vorgebracht wurden, beweist der im Jahre 1393 in Rheinfelden abgehaltene Münztag. Hier ergab sich u. a., dass noch nicht einmal alle Kontrahenten die neue Münze geschlagen hatten, denn in dem Abschied heisst es: »Es súllent ouch alle herren und stett, und sie so múnzen hant, unverzogenlich anhaben und die múnz slahen in all der wise und mass als die zwen múntzbrieff[1]) wisent, die ouch mit allen stuken und dis vorgeschriben artykeln in iren kreften beliben súllent«. Aber nicht nur das. Basel hatte den Vertrag, der in seiner eigenen Stadt abgeschlossen war, noch nicht einmal formell acceptiert, denn der Schlusspassus des Abschiedes lautet: »Dar zu súllent die von Basel unverzogenlich den múntzbrief swern und besigeln in aller der masse, als in ander herren und stett geswurn und besigelt hant«. Des weiteren wird in Rheinfelden konstatiert, dass die Vorschriften über den Silberbann nicht eingehalten werden; aufs neue schärft der Abschied diese Bestimmungen ein: vor allem der »herrschaft von Oesterrich mit allen iren herren, rittern und knechten reden und mit iren stetten«[2]). Uebrigens mag hier noch erwähnt werden, dass schon im Jahre 1388 der Rat der Stadt Basel ein scharfes Dekret gegen den privaten heimlichen Silberverkauf erlassen hatte[3]).

Auch eine neue Münze war inzwischen geschlagen worden, und zwar in Thuengen. Am 16. Jan. 1392 versammelten sich Vertreter des Bischofs von Strassburg, sowie der Städte Basel, Colmar, Freiburg, Breisach und Bergheim, um diese Pfennige in aller Form zu verrufen[4]).

1) Konvention von Basel 1387 und Zusatzvertrag von Rheinfelden 1388.

2) Der Abschied im Stadtbuch Zürich II. 65b. Gedr. in den Eidgenössischen Abschieden a. a. O. Bd. I. S. 84. Nr. 201.

3) »Es ist erkennet, daz menglich der silber hat, ez si bruchsilber gebrant silber geslagen silber, daz er verkouffen welle, daz sol er niergant verkouffen noch geben, denne in unser múntz, in den nechsten acht tagen ane geverde, so ez im wirt und er ez meynet ze verkouffen, und diz sol menglich sweren ze halten, ez sient phaffen oder leyen geistlich und weltlich lûte frowen und man, swǒstern nunnen und beginen juden und jûdenen.« S. D. Leistungsbuch I. fol. 122 v. Vgl. *Ochs* II. p. 314.

4) Kop. im Basler Grossen Weissbuch fol. 101 v.

3. Der Vertrag zwischen Herzog Leopold von Oesterreich und der Stadt Basel.

Für die Jahre 1393—1399 ist Urkundliches über die Basler Münze nicht vorhanden. Erst ein wichtiger Vertrag aus dem Jahre 1399 gibt uns wieder Nachricht von ihr. Herzog Leopold von Oesterreich und die Stadt Basel schliessen ein Münzbündnis! Diese Tatsache wirft ein grelles Licht auf die Erfolge der Basler Konvention. Man hatte nicht einmal Versuche gemacht, sie nach Ablauf der vertraglich festgesetzten 10 Jahre zu erneuern. Die Aussichtslosigkeit solches Beginnens lag so sehr auf der Hand, ja der Vertrag war schon vor seinem formellen Ablauf so wenig respektiert worden, dass seine Erneuerung im Grunde nur eine Farce gewesen wäre.

So fanden sich denn die genannten beiden Münzherren zusammen, um wenigstens für ihre Gebiete, die im regsten wirtschaftlichen Verkehr miteinander standen, einen einheitlichen Münzfuss herzustellen. Der am 1. Sept. 1399 in Ensisheim abgeschlossene Vertrag bestimmt u. a. das folgende: »Des ersten, das wir zu ainer vynen mark silbers ain halb mark kupfhers tůn sullen und nicht mer. Usser den selben anderthalb mark silbers und zusatzes sullen gemachet werden acht phund und acht schilling stebler oder vier phund und vier schilling zwayling, das sind die anderhalb mark silbers und zusatzes in den ofen gesetzet sullent ain vyne mark silbers usser dem ofen und füre bringen und tůn. Der schrott sol sin uff vier lott der anderhalb marken silbers und zusatzes ain phund und acht schilling stebler oder viertzehen schilling zwayling. Der vorgeschriben phenning sol man geben umb ain vyne mark silbers achthalb pfund stēbler oder vierdhalb pfund und funfs chilling zwayling oder aber sechs guldin und dry schilling stēbler, der gold haben wil und nicht mer«[1].

Damit war die Legierung der Mark nun glücklich auf 8 Lot angelangt; die beiden hier vorgesehenen Münzen bedeuteten gegen ihre Vorgänger eine weitere Verschlechterung, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass 6 Gulden und 3 ß Stebler für die feine Mark Silbers gegeben werden sollen. Die feine Mark Silbers gab 2016 Pfennige oder 1008 Zweilinge. Das Korn beider Münzen war $^{660}/_{1000}$, d. h. der »Stebler« wog 0,174 gr und hatte 0,116 gr Feingehalt. Der Zweiling wog 0,349 gr. mit 0,232 gr fein.

1) Original Staatsarchiv, St.Urk. Nr. 775 (A). Gedr. Urkundenbuch V. S. 281 Gleichzeitige Abschrift: Grosses Weissbuch fol. 95 (B).

Gegen die Basler Vertragsmünze, die ja noch 0,145 gr. Feingehalt gehabt hatte, ist dieser neue Pfennig um 32% verschlechtert. Einen Fortschritt bedeutet diese Prägung aber insofern, als sie Doppelpfennige vorsieht, was übrigens bei dem geringen Werte des einzelnen Denars dringend notwendig geworden war.

Bemerkenswert ist, dass in diesem Vertrage ein direktes Verhaltnis zwischen Gulden und Pfund nicht vorgeschrieben wird; nur indirekt kommt es bei der Preisnormierung des Silbers in Gold zum Ausdruck. Offenbar ist die Aufnahme einer solchen Bestimmung an dem Widerspruch des Herzogs Leopold gescheitert, denn in dem Basler Entwurf heisst es: »Item dise múntze wirt also sin geschickt das 1 lb. IIII ß stebler oder XII ß zwaylingen sich einem guldin gebúrent ze gebende«.

Im übrigen bringt der Vertrag keine neuen Bestimmungen, sondern er schliesst sich im wesentlichen der Basler Urkunde an; nur eine interessante Kostenrechnung enthält er, die ich in Anmerkung wiedergebe [1]). Auch behält sich Herzog Leopold vor, dass er eine Münze schlagen dürfe, die einen Schilling Stebler oder 6 Zweilinge wert sei. Schon *Cahn* weist darauf hin (S. 44), dass hier zum ersten Mal die Prägung eines Groschens, der um diese Zeit in Deutschland schon allgemein in Aufnahme gekommen war, in Aussicht genommen ist.

Bemerkenswert sind ferner die Bestimmungen über die Löhne der Münzknechte; die Höhe der Entschädigung wird auch hier wieder festgesetzt, aber man fügt hinzu: »Und wenn die muntzer

1) »So ist dis der koste, der uf die vorgeschriben anderhalb mark gan sol, nutz daz sy ze phenningen gebracht werden, des ersten fur den abgang im ofen und das abschrott anderwerb ze giessen dry schilling steblern, von den anderhalb marken steblern wisz ze machen sechs schilling stebler, und von den anderhalb marken zwayling wiz ze machen funf schilling stebler, wan minder kost darúber gat, dann úber stêbler, den gesellen von den anderhalb marken des klainen geltes stebler ze werken und ze furgewicht vier schilling stebler, und von den anderhalb marken zwaylingen ze werken vierdhalben schilling stebler, von den anderhalb marken klains gelts ze malen sechs stebler und von den anderhalb marken zwayling ze malen vier stebler, dem muntzmaister fur tygel kol unschlit saltz weinstein muntzysen stempel leder und ander geschierr, so dartzu gehort, ainen schilling stebler, umb die halben mark kupphers ainen schilling stebler, dem muntzmaister fur sin sorg und arbait sechs stebler und von den anderhalb marken zwayling ze legschatz zwen schilling steblēr.«

gesellen by dem vorgeschriben lon vier schillingen, so sy stebler pfening werken und machen, nicht wol besteen noch darumbe gewerken möchten, harumbe sol von den steblern pfeningen kein slegschatz genommen werden, umb das man den muntzer gesellen dest furbazzer gelonen und sy dasselb klain gelt stebler gewerken mugent«. Die Stadt hatte offenbar in der Zeit, da sie noch schlechtere Pfennige ausprägte, die Erfahrung gemacht, dass die dabei erforderliche diffizile Arbeit mehr Zeit erfordere und deshalb höher bezahlt werden müsse. Um nun für den Fall, dass wirklich die Gesellen mit Mehrforderungen kommen sollten, nicht Gefahr zu laufen, dass etwa die Pfennige entsprechend geringer ausgeprägt würden, sollten die Kontrahenten sich verpflichten, in diesem Falle auf den Schlagschatz, der mit 2 ꞵ die Mark angesetzt war, zu verzichten. Endlich sei noch erwähnt, dass jene Bestimmung über das Bemalen, die im Entwurf von 1383 enthalten ist, in dem Vertrag von 1387 aber nicht aufgenommen wurde (vgl. S. 66 Anmerkg.), hier, wenn auch in anderer Fassung, aufs neue erscheint. Die Kontrolleure und Probierer der Münze sollen das »muntzysen« in eigene Verwahrung nehmen und zu jedesmaligem Gebrauch den Münzknechten übergeben. Letztere sollen bei dieser Arbeit in eine besondere Kammer eingeschlossen werden, damit ihnen niemand Pfennige zum Stempeln bringen kann, die nicht das vorgeschriebene Gewicht haben[1]).

Die Dauer des Vertrages wurde auf 5 Jahre festgesetzt. Am 11. November desselben Jahres sollten die neuen Münzen ausgegeben werden und »sol man kainerley alt gelt, wie es genant und an welhen stetten und enden es vormals geslagen ist, nicht nemen«. Alle alten Pfennige sollen in die Münze gegeben und gegen neue umgetauscht werden; sie ausser Landes zu führen, wird ausdrücklich verboten. Auch die Frage des Wertverhält-

1) »Die vorgeschriben dry, so über die muntze ze beschovend und ze versůchend gesetzt sind oder werdent, als vor stat, sullen ouch by iren geswornen ayden die muntzysen behalten und besorgen, und wenne ye das gelt berait wirt nutz an das malen und sy es versuchet und funden haben, daz es gerecht stett, so sullen si die knecht, die es denn malen werdent aigenlich ersůchen, umb das sy dhain unrecht gelt zugetragen mugent oder yeman anders inen zugetragen kunne und sy denn in ain kameren insliessen mit dem ysen und mit dem ungemaloten gelt, untz das es gmalet wirdet. Denn sullent die versůcher die muntzysen furbas besorgen und behalten, nutz das man ir aber bedarff.«

nisses zwischen alten und neuen Pfennigen erledigt der Vertrag. »Es sol ouch yedeman hie zwischen und dem egenanten sant Martins tag den andern bezalen mit dem alten gelt, so da her geslagen und nu geng und gebe ist«. Es sollte somit jeder nach Möglichkeit innerhalb des gegebenen Zeitraums, in dem die alten Münzen noch galten, seine Schulden bezahlen oder umschreiben lassen; kam es aber nicht dazu, d. h. »wer denn mit dem alten gelt nicht bezalt hat, der sol darnach den andern bezalen untz at den achtenden tag nach dem hailigen weychennachttag nechst komend mit so vil nuwes gelt, als sich des nach marktzal gegen dem alten gelt, so er schuldig ist, geburet ze geben und ze nemen an geverde. Und darnach der dann nicht bezalt hat, sol er gentzlich mit nuwem gelt unser vorgeschriben muntze bezalen ouch an alle geverd«. Damit hatte man in bezug auf die Bewertung des neuen und alten Geldes einen prinzipiell neuen Weg beschritten, den offenbar die bisherige Erfahrung gezeigt hatte. Es sollten eine Zeit lang — auch dann noch, wenn das Geld schon Zwangskurs hatte — die jetzigen Pfennige nach dem Kurswert berechnet und dementsprechend in Ansatz gebracht werden.

In dem Vertrage von Ensisheim war vorgesehen, dass das neue Geld vom 11. November ab alleiniges Zahlungsmittel sein sollte. Voraussetzung hierfür war, dass von den neuen Münzen bis zu diesem Termine ein entsprechendes Quantum geschlagen sei. Herzog Leopold aber verrief die alten Münzen ohne Rücksicht auf den vorhandenen Bestand an neuen Münzen. Aus den Basler Akten geht hervor, dass die Stadt sich hierüber beschwerte; Herzog Leopold antwortete in einem Schreiben vom 18. November 1399, dass seiner Gemahlin Küchenmeister [1] altes gegen neues Geld umgetauscht habe, um ersteres in die Münze zu bringen; er sei aber bereit, das alte Geld noch bis Weihnachten nach seinem Werte zu nehmen [2]. Ganz zweifellos hatte Leopold den Ver-

1) Die älteren Autoren machen sich von dem Küchenmeister zum Teil eine falsche Vorstellung, indem sie ihn mehr oder weniger humoristisch nehmen. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass das Amt des Küchenmeisters eine einflussreiche Stellung war, deren Inhaber gar nicht selten zu diplomatischen Zwecken verwendet wurden. Namentlich der Küchenmeister der Gemahlin Herzogs Leopold — der energischen Catharina von Burgund — hatte bei den ausgedehnten Besitzungen dieser Frau ein einflussreiches und schwieriges Amt.

2) »Erbern wisen und besunder lieben. Als ir uns von der müntz

trag insofern verletzt, als er schon vor Ablauf der festgesetzten Frist dem neuen Gelde Zwangskurs gab, während im Vertrag ausdrücklich bestimmt war, dass dieses bis 8 Tage nach Weihnachten nach seinem Marktwert genommen werden sollte.

Die Stadt Basel, welche sich mit diesem blossen Versprechen Leopolds nicht zufrieden geben wollte, drang indessen auf eine öffentliche Anerkennung der Konventionsbestimmungen. Nach einer gemeinsamen Beratung erliessen am 26. November 1399 der Herzog und die Stadt je ein Dekret, in dem bestimmt wird, dass der Gebrauch der alten Münzen bis zum 2. Februar 1400 zulässig sein solle, und zwar deshalb, weil die Zeit zu kurz gewesen sei, um einen genügend grossen Vorrat der neuen Pfennige zu schlagen[1]. Die neue Verordnung gestattet aber den Umtausch nicht mehr nach dem Markwert, sondern sie stellt einen bestimmten Tarif auf: »ainen blapphart fur dreyczehen stebler, ainen alten newner fur acht stebler, einen nuwen newner fur siben stebler und das alt klain gelt daher geschlagen drey stebler fur zwen núw phenning geburt sich achczehen stebler umb ain schilling nuwer phenning«.

Die hier verordnete Regelung des Wertverhältnisses der alten (nicht fremden) Münzen ist naturgemäss ziemlich willkürlich, da ja die einzelnen Münzstätten ihre Pfennige in den letzten Jahren ganz verschieden ausgeprägt hatten. Es darf aber angenommen werden, dass die Höhereinschätzung der neuen Pfennige um ein Drittel für Basel dem wirklichen Mehrwert entsprochen hat.

Es drängt sich die wichtige Frage auf, ob die Kontrahenten

wegen yetzund verschriben habt, das haben wir wol vernomen und lassen eir wissen daz unser wolgevallen wer, die alten und die newen múnzz yeglich nach irem werd ze nemen úntz uf wichnachten, do sagt úns únser lieben gemahel kuchemaister, wie ir das nůw halten woltet nach des múntzbriefs eut und sag, und also haben wir in allen únsern steten und dórffern in disen unsern landen dieselben alten múnzz empholhen ze verrúffen und auch auf hutigen tag den egenanten kuchemaister in dieselben unser stett und dórffer mit núwem gelt gesandt menckllich da ze verwechseln und das alte gelt damit in unser múnzz ze bringen, dabei ir wol versteen múget, daz man eir die sach villeicht anders fúrbracht hab, denn sy an irselben sey. Geben ze Ensisheim an zinstag vor sant Elsbeten tag. LXXXX monono.« (Staatsarchiv, Münzakten B. 1.)

1) Der Originalbrief des Herzogs im Basler Staatsarchiv, St.Urk. Nr. 779. Das Basler Dekret im Landesarchiv Karlsruhe. Urkunde Nr. 21, Conv. 5. Ersterer gedr. Basler Urkundenbuch V. S. 288. Vgl. *Cahn*, a. a. O. S. 46. Ueber das Basler Dekret vgl. *Lichnowsky* 5. XXXVI. Nr. 366.

nun auch wirklich nach diesem Vertrage gemünzt haben. Für Basel kann dies mit ziemlicher Sicherheit bejaht werden, nicht aber für die Münzstätten Herzog Leopolds. Ich habe in den Münzakten des Basler Staatsarchivs ein Dokument gefunden, das meiner Behauptung die Unterlage gibt [1]). Es handelt sich um die Ergebnisse einer Münzuntersuchung, die Basel — wohl nicht ohne Grund — in den Städten Zürich, Rheinfelden, Laufenburg und Thiengen vornehmen liess. Letztere drei Orte waren bekanntlich österreichisch, so dass ihre Münzen unter den Vertrag von 1399 fielen. Das Schriftstück ist zwar nicht datiert, da aber die Probe sich auf »zweyelinge« erstreckte, welche erst infolge des Vertrages von 1399 geprägt und von 1403 ab »Rappen« genannt wurden, so können für die Abfassung des Schriftstücks nur die dazwischen liegenden Jahre in Betracht kommen, wofür übrigens auch die Schriftzeichen sprechen. Aus diesem Revisionsbericht nun ergibt sich, dass die untersuchten Münzen schwächer waren,

1) »Uff dem cystage nach dem palmtage wurdent dise nachgeschriben múnczen versůcht. Des ersten wurdent in das füre gesetzt der swanhålser ze Rynow geschlagen VI$^1/_2$ β zweyelingen daz ist eins halben guldin wert geltes 1 lb. VI β für einen guldin die selben VI$^1/_2$ β wagent in daz füre I$^1/_2$ lot und ein halb quinsit und die wagent widerumb usser dem füre ein lot silbers minus zweyer zweyelingen gewicht der selben phenningen. Item der lo̊wenko̊pfen ze Louffenberg geschlagen ist ouch in daz füre geseczt VI$^1/_2$ β zweyelingen und die hant gewegen in daz füre und wider darusz ze glicher wise als die swanhalser.

Item und also sint ouch die thůnger zweyelinge an der gewicht in daz füre und wider darusz ze glicher wise funden als die vorgenanten zwo múnczen swanhålser und lo̊wenko̊pfe, doch so seit man, daz ander zweyelinge die noch núwer und villichte swecher sint denne die versůchten thůnger zweyelingen daselbs ouch geschlagen werden. Item der zweyelingen Zúrich geschlagen sint ouch in daz für geseczt VI$^1/_2$ β und hant gewegen in daz füre I$^1/_2$ lot und ein halb quinsit ze glicher wise als die vordern drie múntzen, aber usser dem füre hant si gewegen 1 lot vins silbers. Also ist ze wissende, daz die Zúricher zweyelingen an ye der mark vier und fúnf schilling kleiner phenningen besser usser dem füre kommen sint, denne die vorgenanten drie múnczen.

So ist ouch ze wissende, daz die vorgeschriben drie múnczen swanhålser, lo̊wenko̊pphe und thůnger an ie der mark XVIII β kleiner phenningen swecher sint, denne unser und der von Friburg phenninge vollenklichen und gebürt sich der selben swachern phenninge XXXII β für 1 guldin. (Staatsarchiv. Münzakten B. 3 Nr. 1.)

als im Vertrage vorgesehen. Bezeichnenderweise heisst es am Schluss des Schriftstücks: »So ist ouch ze wissende, daz die vorgeschriben drie múnczen swanhaelser (Rheinfelden) löwenköpfen (Laufenburg) und thůnger (Thiengen) an ie der mark XVIII β kleiner phenningen swecher sint, denne unser und der von Friburg phenninge vollenklichen und gebúrt sich der selben swachen phenninge XXXII β fur 1 guldin«. Dabei heisst es noch, dass man sage, in Thiengen würden Zweilinge geschlagen, »die noch núwer und villichte swecher sint denne die versuchten«. Es kann also gar keine Rede davon sein, dass die Kontrahenten den Ensisheimer Vertrag gleichmässig durchführten. Wohl aber darf dies von Basel gesagt werden.

Gerade dieser Umstand führte dazu, dass schon im Jahre 1402 sich Bestrebungen auf einen neuen Bund — der alte lief bis 1404 — auf neuer Grundlage geltend machten. Vertreter der Städte Basel, Freiburg und Colmar waren in diesem Jahre gen Neuenburg geritten, um hier ihre Meinungen über einen solchen Vertrag auszutauschen. Offenbar hatte es sich vorläufig um ganz unverbindliche Vorbesprechungen gehandelt. Es ist aber bezeichnend, dass Herzog Leopold, oder in seiner Vertretung der Landvogt, zu dieser Konferenz nicht herangezogen wurde. Das Basler Archiv besitzt die Kopie eines Schreibens der Stadt Basel an Freiburg, in welchem Basel noch besondere Wünsche für die Tagesordnung einer demnächst nach Neuenburg einzuberufenden zweiten Versammlung vorbringt[1]). So soll beraten werden, ob die Kosten der bisherigen Ausprägungen nicht verringert werden könnten, ob man das Schroten rationell gestalten könne, wie

1) »Und sint ouch wir sidmales ob der sach gesessen und úns von der ordenung wegen der muntzen etwas underrette, und unser meynung kurtz verzeichnot, der wir úch ein abgeschriffte in disem brieff sendent versloßen, uff die sachen wir úch ouch bittent ze gedenkent. Und ob der coste m°ge gemynret werden, wond úns der etwas ze swere dunket. Und ouch wie die phenning zů dem seyer gerecht gesrotten werdent, und uff waz zile die múntze anevange habe und wie man schulden betzalen s°lle. Und wie denne ander múntzen gegen der núwen s°llent genomen werden und wie daz silber besorget werde nút von dem lande ze komende. Und wie unser herschaft von Österrich ouch in die sache getzogen werde, wond úns allen daz nútz were, als úns bedunket. Und wie aber besorget werde, daz die múntze gehalten werde und ander stuk, die úch zů der sache bedunket notdúrftig sin und nútze«. (Basler Staatsarchiv, Münzakten B. 1.)

hoch die neuen gegen die alten Pfennige gelten sollten, wie man den Silberbann regeln wolle, und wann man mit den neuen Pfennigen zu prägen beginnen solle. Auch spricht die Stadt den Wunsch aus, dass ihr Kontrahent, die Herrschaft von Oesterreich, in den Vertrag einbezogen werde, »wond úns allen daz nútz were, als úns bedunket«. Offenbar war Basel der Ansicht, dass die österreichischen Lande unter allen Umständen zu einem geregelten Münzwesen gebracht werden müssten, denn gerade diese Stadt war wirtschaftlich so eng mit der österreichischen Herrschaft verknüpft, dass sie alle Ursache hatte, deren Münzwesen vor gänzlichem Verfall zu schützen.

Diese Verhandlungen verdichteten sich schliesslich zu jenem Vertrage, der das oberrheinische Münzwesen während des ganzen 15. Jahrhunderts regeln sollte. Am 22. Februar 1403 kam die sog. Genossenschaft der Rappenmünze zustande. Ehe wir uns jedoch mit ihr befassen, werden wir uns noch kurz mit der Entwicklung des Wertverhältnisses zwischen Gulden und Pfund zu beschäftigen haben.

Für die Jahre 1377/78—1402/03 ergibt sich nach Massgabe unserer früheren Tabelle (S. 55) folgendes Bild:

Rechnungsjahr	Niedrigster	Höchster	Durchschnittspreis des Guldens in Schillingen	Durchschnittspreis des Guldens in Pfund
	Preis des Guldens in Schillingen			
1377/78	15,66	17,00	16,35	0,82
1378/79	15,00	17,25	16,00	0,80
1379/80	15,35	16,00	16,00	0,80
1380/81	15,55	16,00	16,00	0,80
1381/82	16,00	16,00	16,00	0,80
1382/83	16,00	16,00	16,00	0,80
1383/84	16,00	16,00	16,00	0,80
1384/85	17,54	19,00	19,07	0,95
1385/86	18,61	19,63	19,20	0,96
1386/87	19,00	27,00	22,16	1,11
1387/88	23,00	30	25,39	1,27
1388/89	— [1]	—	—	—
1389/90	21,33 [2]	23,00	22,06	1,13
1390/91	23,00	23,00	23,00	1,15
1391/92	25,00 [2]	25,00	25,00	1,25
1392/93	— [1]	—	—	—
1393/94	22,03	26,26	24,22	1,21
1394/95	— [1]	—	—	—
1395/96	24,50 [2]	24,50	24,50	1,22
1396/97	— [1]	—	—	—
1397/98	— [1]	—	—	—
1398/99	27,36	27,36	27,36	1,36
1399/1400	— [1]	—	—	—
1400/01	— [1]	—	—	—
1401/02	25,99 [2]	25,99	25,99	1,29
1402/03	— [1]	—	—	—

1) Keine Angaben vorhanden. 2) Nur eine Angabe.

In diesen Zahlen spiegeln sich die besprochenen Münzverhältnisse deutlich wider. Die Konvention von 1377 brachte zunächst die gewünschte Stabilität bis zum Jahre 1383/84. Von da ab setzt eine starke Münzverschlechterung ein, die in unserer Tabelle deutlich zum Ausdruck kommt. Der Vertrag von 1387 bringt zunächst wieder ein Herabsinken des Guldenwertes, dem aber bald ein rapides Steigen folgt, weil der Vertrag nicht eingehalten wird. Von 1399 ab geht wieder eine Wertherabminderung des Guldens vor sich.

Besonders bemerkenswert ist aber dieses: Niemals gelingt es, den Verkehrswert der Pfennige gegenüber dem Gulden der gesetzlichen Fixierung anzupassen. In der Schaffhauser Konvention wird bestimmt, dass 1 Gulden gleich 15 ß gelten soll; in Wirklichkeit müssen 16 bezahlt werden. Im Jahre 1387 legte man das Verhältnis von 1 : 20 fest; der Verkehr kümmert sich darum nicht, denn von vornherein werden 22—25 ß bezahlt. Der Vertrag von 1399 endlich bleibt diesen Dingen gegenüber völlig wirkungslos. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass inzwischen die rheinischen Gulden die »floreni« so gut wie verdrängt hatten, ihrerseits aber ebenfalls im Feingehalt gesunken waren, sodass in Wirklichkeit die Wertreduzierung der Basler Pfennige eine noch grössere ist, als sie in der Tabelle zum Ausdruck kommt. Wir werden uns damit noch zu befassen haben.

4. Die Gründung des Rappenmünzbundes.

Ueber die Gründung der Münzgenossenschaft im Jahre 1403 sind die verschiedensten Versionen verbreitet, die alle mehr oder weniger der historischen Unterlage entbehren. Damit in diese Frage endlich Klarheit gebracht werde, mag sie hier etwas näher erörtert werden. *Ochs* sagt im 3. Band seiner »Geschichte der Stadt und Landschaft Basel« Seite 21 folgendes: »Am 14. November darauf (1402) brach ein Auflauf wegen der Münze aus. Nähere Umstände darüber finde ich nicht, ausser dass der im vorigen Zeitraum angeführte Auszug über den Wucher der Juden ungefähr in diese Zeit gehöre«[1]. Diese kurze

1) Die betreffende von *Ochs* im Auszug wiedergegebene Stelle über den Wucher der Juden befindet sich im kleinen Weissbuch fol. 172 b. Sie stammt schwerlich aus dem Anfang des XV. Jahrh., eher aus den 30er Jahren. Wie *J. J. Amiet* berichtet (Die franz. und lombardischen Geldwucherer des Mittelalters, namentlich in der Schweiz — Jahrbuch für Schweizerische Geschichte Bd. 25 —), steht dieselbe Stelle au[illegible]

Mitteilung von *Ochs* erscheint später in immer erweiterter Form. *Cahn* (S. 48) z. B. führt aus: »Indessen traten Ereignisse ein, welche die unbedingte Notwendigkeit einer Neuregelung des Geldwesens dartaten. Am 14. November 1402 kam es in Basel zu einem Auflauf und ernsten Unruhen »wegen der Münze«, da die ärmeren Schichten der Bevölkerung die Ausbeutung, welcher

---

einem Blatte in der Sammlung der älteren Gesetze im Staatsarchiv zu Freiburg. Aus dem Papier und der Handschrift ergibt sich, dass das Blatt um die Mitte des 15. Jahrhunderts aus der Basler Kanzlei nach Freiburg gelangt ist. (Vgl. *J. J. Amiet*, »Aelteste Buchdrucker und Papierfabrikanten in Basel«, in der Beilage zu Nr. 152 der »Basler Nachrichten« von 1873). Ich vermute indessen, dass der geistige Urheber dieser Niederschrift nicht in Basel zu suchen ist; die Bezeichnung »Haller« (Heller) ist nämlich in Basel um jene Zeit absolut nicht üblich, wir finden sie in Verkaufs- und Kaufsurkunden gar nicht. Es wäre deshalb merkwürdig, wenn der Schreiber, sofern er in Basel gesucht wird, seinen Berechnungen fremdes Geld zugrunde gelegt hätte. M. E. ist der Eintrag ins kleine Weissbuch eine Abschrift; das Original ist vielleicht in Zürich oder Bern, wo die Bezeichnung Heller üblich war, entstanden. Ich bringe den Eintrag hier wörtlich zum Abdruck. »Alle die wernt christenlicheit und alle christenheit merkent hie, wie die bösen hellehunde die juden mit irme wucher uns cristen mentschen unser gůt so gar böselich abenement. Wer ein guldin under den bösen juden nympt und git davon alle wuchen II haller zů wůcher und dz zem jare eins gerechent dz machet solichen wůcher und heybt gelt, als dz hernach geschriben stât. — Zů dem ersten, ein guldin houbt geltz bringet zu dem jare XI β V haller. Im andern jare II guldin, IV β VIII hllr. Im III jare III guldin 1 β. Im IIII jare IIII guldin XI β VI hllr. Im V jare VI guldin XV β VI hllr. Im VI jare X guldin V hllr. Im VII jare XIIII gl XX β V hllr. Im VIII jare XXII guldin II β VIII hllr. Im IX. jare XXXII guldin XVI β I hllr. Im X jare XL VIII guldin VII β III hllr. Im XI jare on ein LX guldin XXII β V hllr. Im XII jare CV gld. V β III hllr. Im XIII jare $I^1/_2{}^C$ guldin XVIII β VI hllr. Im XIIII jare II^CXXX guldin XXI β III hllr. Im XV jahre III^CXLII guldin II β VI hllr. Im XVI jare V^CVI guldin XVIII β VI hllr. Im XVII jar VIII^Cgld XXI β III hllr. Im XVIII jare XI^CXXXVII gld. XIIII β IIII hllr. Im XIX jare XVI^CLXXXV guld. VI β II hllr. Im XX jahre $II^M IIII^C$XVI gld. XIII β III hllr. Und ist ze wissen, dz die úberigen tormiss und haller nit gerechent sint, wz under vier tornissen sint. Iten X guldin under den bösen juden genommen, die uns cristen mentschen nacht und tage under steen czu verderben und die under zehen jarn gestanden und von yedem zů der wůchen II hllr ze wůchen geben und dz alle jar zů samen gerechent, bringet zů hauptgelt die X jar, $XIX^M IX^C$LXI guld. XVIII β III hllr. Item X guld. under den bösen juden genommen und die under XX jaren gestanden und von yedem guldin zů der wůchen II hllr. zů wůcher und dz alle jare eins zů sammen gerechent, bringet zů houptgelt die XX jare $XLIX^M IX^C$XXIII guld. II β VI hllr, darumbe darff nieman fragen, wo der cristen mentschen gelt oder ir barschaft hin komme, wann die bösen unseligen helle hunde versenden dz usser der lande mit iren uf setzigen listen etc.«

sie infolge des schwankenden Geldwertes ausgesetzt waren, nicht länger ertragen mochten. Der Rat versprach schleunige Abhilfe und setzte nun seinen ganzen Einfluss daran, eine neue Münzkonvention zustande zu bringen, die den Bedürfnissen der Burger entsprach, und in der alle Fälle, welche zu Unklarheit und Streit führen konnten, vorgesehen waren. Diesen von der Not der Zeit gebieterisch geforderten Bemühungen verdankt die grosse Bundesakte vom 24. Februar 1403 ihre Entstehung«.

Für diese anschauliche Darstellung reichen m. E. die Quellen nicht aus, wenngleich ich zugebe, dass gewisse Anhaltspunkte für sie zu finden sind.

Unsere ganze Kenntnis von jenen Tumulten aus dem Jahre 1402 beruht auf 42 Leistungsurteilen, die am 2. Dezember 1402 in das Leistungsbuch (II Fol 40^b—42^b) eingetragen sind. Eine Durchsicht dieser Urteile zeigt, dass, wie schon *Heusler* andeutet, die Unruhen nicht eine Folge der Münzverschlechterungen waren, sondern dass die ganze Art der Regierungsweise Erbitterung hervorgerufen hatte [1]). Dazu kam, dass das im Jahre 1401 neu eingeführte, mit Strenge beigetriebene grosse Ungeld die Gemüter erregt hatte. Aber selbst hiervon ist in nur wenigen Urteilen die Rede; die meisten betreffen allgemeine oder allgemein politische Schimpfreden, Ungehorsam etc. Von den 42 Urteilen beziehen sich 15 u. a. auf spezielle Aeusserungen gegen das Ungeld [2]); nur 9 erwähnen Schimpfereien auf die Münze [3]). Alle Teilnehmer wurden streng bestraft, die meisten verbannt; am Schluss der Urteile findet sich sogar folgender Passus: »Räte und meister núwe und alte hand erkennet einhelliklichen by der vorgeschriben erkantnússe, so úber ygklichen vorgenanten geschechen ist von des uffsaczes und ungehorsamkeit wegen ze belibent. Und keinen keyser, kúnig, herczogen, fúrsten, noch herren, frowen noch man, geistlich noch weltlich, die fúr si bittende wurdent, si in unser statt ze lassende nit ze erende und ouch keinen burgermeister noch zunftmeister daz ze tünde gewalte ze gebende. Und sŏllent ouch

1) Vgl. auch *August Burckhardt*, Der Aufstandsversuch der Brüder Peter und Hans Bischoff aus dem Jahre 1482 nebst Mitteilungen über den Tumult von 1402. (Beiträge zur vaterländischen Geschichte Bd. 15, S. 403 ff.)

2) fol. 40b: Urteil 1, 3, 4 und [durchstrichen] 7; fol. 41: Urteil 6, 7, 9; fol. 41b Urteil 6, 9, 11, 12; fol. 42: Urteil 1, 3, 4; fol. 42b: Urteil 1.

3) fol. 40b: Urteil 4, 7; fol. 41a: Urteil 6, 7, 9; fol. 41b: Urteil 9, 11, 12; fol. 42a: Urteil 1.

si sich des gewaltes niemer angenemen, und wêre das dehein heimscher, er wer in den reten oder usserthalb gesessen, fúr si oder oder ir deheinen iemer gebëtte, sie harin ze lassent, der sol ein halb járe áne gnäde vor den crúczen leysten. Und disz vorgeschriben erkantnússe sol ie ein alter råt einem núwen råte in den eyde geben ze haltende und dawider nit ze tünde in dehein wise«. Das ist doch etwas anderes als ein Versprechen, »schleunige Abhilfe« zu schaffen.

Es ergibt sich demnach, dass die ältere Literatur mit ihren Darlegungen über die Beziehungen zwischen Münze, Tumult und Aufstand entschieden zu weit geht. Der Vertrag von 1403 bedeutet, wie *Cahn* an anderer Stelle auch richtig hervorhebt, einfach eine Fortsetzung der seit 1377 eingeleiteten Bestrebungen, durch gemeinsame Regelung des Münzwesens dessen Gesundung herbeizuführen. Der 1399 abgeschlossene Vertrag lief 1404 ab; der Wunsch, ihn zu erneuern, lag vor allem für Basel nahe. Dass nun versucht wurde, das Vertragsgebiet zu erweitern, ist etwas zu natürliches, als dass man darin aussergewöhnliches sehen sollte; zumal an einer Ordnung des Münzwesens die andern Territorien ebenso interessiert waren wie Basel.

Am 24. Februar 1403 wurde der neue grosse Vertrag abgeschlossen. Kontrahenten waren Ritter Friedrich von Hattstatt, österreichischer Landvogt im Elsass, Sundgau und Breisgau; die Städte Basel, Freiburg i. Br., Colmar und Breisach. Der festgelegte Münzkreis umfasste ausser den Gebieten der vier Städte das Gebiet vom Eggenbach an zu beiden Ufern des Rheins herauf bis Rheinfelden, soweit eben des Ritters von Hattstatt Landvogtei reichte[1]). Der Vertrag sollte 6 Jahre laufen. Ueber den Münzfuss heisst es in der Urkunde[2]): »nemlichen ein phund phenningen der selben múntze fúr einen guldin zu schlachende. Des ersten so sôllen wir zû einer vinen margk silbers ein halbe margk kuppfers, das man nempt spise, und nit me setzen und tûn, das werdent anderhalb margk an des swere. Usser den selben anderhalb margken silbers und zûsatzes sôllent geschlagen und gemacht werden zweyer schillingen minder denn siben phund phenningen. Die selben siben phund phenning zweyer schillingen minder sôl-

1) Vgl. *Arnold Münch* a. a. O. Argovia IX. S. 367.

2) Staatsarchiv Basel, St.Urk. Nr. 218 (A). Gedr. Urkundenbuch V. S. 318. Vgl. Abschiede I. 461. Nr. 375.

lent ein vine margk silbers usser dem fúre bringen. Der schrot sol sin uff vier lot der anderthalb margken silbers und zůsatzes ein phund drye schilling, des selben geltes sóllent fúnffthalb schilling und drissig sechs lot in das fúre wegen. Die selben sechs lot sóllent widerumbe usz dem fúre wegen vier lot vins silbers«.

Was für uns zunächst das Wichtigste ist: Auf einen Gulden sollten wieder, wie 1387, 20 Schillinge geschlagen werden; Pfund und Gulden standen gleich. In der älteren Literatur wird wiederholt behauptet, dass hier zum erstenmal der rheinische Goldgulden bestimmend auf die Silberwährung eingewirkt habe. Das entspricht, wie wir gesehen haben, nicht den Tatsachen. Seit 1377 schon ist der Gulden für die Ausprägungen genau so massgebend gewesen, wie er es jetzt angeblich werden sollte. Ich glaube dies eingehend nachgewiesen zu haben, führe aber im Zusammenhang die entsprechenden Stellen aus den Urkunden hier nochmal an:

1377: »Item Basel, Brisach . . . . . . súllent slahen fûnfzehen schillinge fúr ein guldin.«

1383: (Entwurf) »Item wir die vorgenanten herren . . . . . . sóllent slahen ain phunt fúr ainen guldin.«

1387: »Daz wir die vorgenanten herren . . . . . slahen ein phund für einen guldin.«

1403: »nemlichen ein phund phennigen der selben múntze fúr einen guldin ze schlachende.«

Diesen gravierenden urkundlichen Ueberlieferungen gegenüber kann doch nicht gut von einer grundsätzlichen Aenderung im Jahre 1403 die Rede sein. Die älteren Autoren haben sich vermutlich durch eine andere Stelle der Urkunde irre führen lassen. Es heisst nämlich u. a.: »Sid nu das vorgeschriben gelte gestellet und geordenet ist, ein phund fúr einen guldin ze schlachende, darumbe sint wir úberkomen, das ein ygklicher in dirre ordenunge und in den vorgeschriben kreissen begriffen gebunden sol sin umb guldinzinse silberzinse und ouch umb ander schulde ein phund zwen phenning des vorgeschriben núwen geltes fúr einen gůten Rinschen guldin ze nemende von allen den und einem ygklichen, der oder die in der vorgeschriben ordenung dirre núwen múntzen begriffen sint, dazů gehórent und die mit den iren gelopt hand ze haltende. Diese Bestimmung ist in der Tat in den früheren Verträgen nicht enthalten; man hatte sich darauf beschränkt, ein bestimmtes Wertverhältnis zwischen Gulden und Pfund festzusetzen, ohne zu bestimmen,

dass in Gulden kontrahierte Zinsen auch in Silber bezahlt werden könnten. Grundsätzlich hat das aber mit der Tatsache, dass man auch früher schon den Gulden für die Silberwährung hatte bestimmend sein lassen, nichts zu tun; nur ging man jetzt, aus Gründen, die wir noch kennen lernen werden, in den Konsequenzen weiter. Uebrigens musste die Schuldsumme selbst, das »höptgůt«, auch jetzt noch nach der »prieffs sage, welerleye werschafft der wiset« eingelöst werden.

Im übrigen bedeutet die Ausprägung eine Verbesserung der Basler Münze gegen diejenige von 1399. Die Legierung war dieselbe, man schlug aber aus den anderthalb Mark (1 Mark Silber, $^1/_2$ Mark Kupfer) 1656 Pfennige; das Gewicht des einzelnen betrug demnach 0,212 gr, bei einem Feingehalt von 0,141 gr gleich $^{666,6}/_{1000}$. Gegen 1399 somit eine Aufbesserung um 21,5 %.

Die Mindestausprägung wurde kontingentiert, und zwar hatte Basel die Pflicht, in jedem Jahre aus 1400 Mark Silbers die vorgeschriebenen Pfennige zu schlagen. Die früheren Zweilinge werden von ihm jetzt nicht mehr geprägt. Eine Ausnahmestellung nimmt Freiburg ein. Es wird ihm zur Pflicht gemacht, jährlich aus 800 Mark feinen Silbers die vorgeschriebenen Pfennige zu schlagen. Bis zu 200 Pfund im ersten Jahre aber darf diese Stadt ferner sog. »r a p p e n p h e n n i n g e« ausprägen (vgl. S. 93 Anm. 2) »der einer für zwen der vorgeschriben phenningen gan sol und genomen werden«. Nach Ablauf des ersten Jahres dürfen aus dem Pflichtquantum von 800 Mark nicht mehr als 100 Pfund Rappenpfennige ausgeprägt werden. Wiederholt wird darauf hingewiesen, dass diese Rappen genau doppelt so viel gelten sollen wie die Pfennige; es mussten demnach aus $1^1/_2$ Mark 828 geprägt werden.

Im ganzen bringt die Urkunde grundsätzlich nicht viel Neues; zum grossen Teil ist sie dem Wortlaut der früheren Verträge nachgebildet. Die wörtliche Wiedergabe grösserer Partien erübrigt sich deshalb. Nur auf einiges sei hier verwiesen. Die neuen Pfennige sollten wieder eckig sein, während die nach Massgabe des 1399er Vertrages geschlagenen bekanntlich rund waren (sinnwell). Die sich hierdurch ergebenden Ersparnisse an Produktionskosten sollten den Pfennigen zugute kommen: »umb das der pfenning an im selber umb sovil besser gemacht werde als minder koste darúber gåt dene úber daz sinnwelle gelte tůt«. Eine interessante Kostenrechnung bringe ich unten zum Ausdruck [1].

1) »So ist disz der koste, der über die anderthalb margken silbers

Die Wechsler werden auch hier wieder angewiesen, nicht mehr »denne ein phund der vorgeschriben núwen phenningen umb einen gůten Rinschen guldin« zu geben; mit 2 Pfennigen Gewinn, wie früher, dürfen sie die Gulden wieder verkaufen. Die Kontrollmassregeln sind wörtlich den früheren Verträgen entnommen; das Bemalen hat, wie nach dem Vertrag von 1399, hinter verschlossenen Türen zu geschehen.

Auch der Silberbann ist in alter Weise geregelt; hinzugekommen ist nur die Bestimmung, dass, »wer dehein silber oder gemúntzet gelt von diesem lande fúrt, das er by zweintzig milen obsich nidentsich nebentsich kouft hât«, nicht nur von jeder Mark einen Gulden Strafe bezahlen, sondern auch meineidig, rechtlos und ehrlos sein soll und weder zu einem Staatsamt, zu Gericht noch zu andern Ehrenstellen herangezogen werden darf.

Als Termin für die Ausgabe des neuen Geldes wurde der 24. April (St. Georgstag) bestimmt. Von jenen Pfennigen, die früher nach dem Satze 1 lb. 4 ß für 1 Gulden geschlagen waren, sollten dann bis zum »sant Gallen tage darnach« 1 lb. 6 ß für 1 Gulden oder für 1 lb. des vorgeschriebenen neuen Geldes gerechnet werden. Nach diesem Termin aber musste von den neuen Pfennigen je einer für einen alten bezahlt werden. Man griff hier wieder zu dem früheren Rezept: während einer Uebergangszeit sollte den Schuldnern Gelegenheit gegeben werden, unter günstigen Bedingungen ihren Verpflichtungen nachzukommen, oder die Zahlungsbedingungen zu modifizieren. Von dem neuen Geld brauchte in dieser Zeit für das alte nur so viel bezahlt zu werden, als dem Feingehalt des Silbers entsprach. Erst wenn

und zůsatzes gânde wirt, nutz das si ze phenningen bracht werdent. Des ersten fúr den abgang der anderhalb margken silbers und zůsatzes im ofen und das oschrot anderwerbe ze giessende und ze wergkende drye schillinge phenningen, von den anderhalb margken wisz ze machende und ze fúrgewichte dritthalben schilling, den múntzer gesellen von den anderhalb margken ze wergkende untz an daz mâlen vier schilling zweyer phenningen minder, von den anderhalb margken blattmann ze mâlende sechs phenninge, den múntzmeister fúr tigel saltz wienstein múntzisen stemphel leder kol unschlit und ander geschirre so darzů gehôrt zechen pfenning, umb ein halb marg kuppfers acht phenning, dem múntzmeister fúr sin sorge und erbeit sechs phenning und von den anderhalb margken silbers und zůsatzes ze schlegschatz vierzehen phenning«.

diese Gelegenheit versäumt wurde, musste für die in minderwertiger Münze kontrahierten Schulden der nominelle Betrag auch in neuen Pfennigen bezahlt werden [1]. Dass dieses Verfahren unter Umständen zu schwerer Schädigung der Schuldner führen konnte, blieb unberücksichtigt. Ich habe aber schon an anderer Stelle (S. 62 ff.) darauf hingewiesen, dass nach Lage der Sache kaum etwas anderes übrig blieb.

Sogar eine noch weitergehende Bestimmung enthält diese Urkunde. Selbst wenn in Kauf- oder Schuldverträgen die Rückzahlung oder Amortisation ausdrücklich in bestimmten Pfennigen vorgesehen ist, soll dies nur bis zu dem gesetzten Termin Gültigkeit haben. Von da ab aber ist jede Art von alten Pfennigen den neuen gleich zu rechnen [2]. Auch diese Massnahme ist verständlich. Sollte die neue Prägung als einheitliche Münze durchgeführt werden, so musste eben auch mit jenen so beliebten, das Geldwesen überaus kompliziert gestaltenden Rechnungseinheiten aufgeräumt werden. Diese Bestimmung zeigt wieder deutlich, dass trotz aller früheren, aus Anlass jeder neuen Münze erlassenen Ablösungsverordnungen die Geschäfte vielfach nach Massgabe des Wertes der früheren Pfennige fortgeführt wurden.

Der Vollständigkeit halber mag noch erwähnt werden, dass

1) »Dise vorgeschriben núwe múntze sol anvachen und uzgeben und ouch alles ander gelte gegen der selben núwen múntze gewirdiget werden uff sant Gerien tag nechste kúnftig nach datum diesz brieffs, und zwúschent dem selben sant Gerien tag und sant Gallen tage darnach schierost kúnftig sol iederman den andern bezalen mit dem alten gelte nemlichem den phenningen der (folgen die Münzstätten) ein phund vier schilling gegen einem guldin geschlagen hant, ein phund sechs schilling für einen guldin oder fúr ein phund des vorgeschriben núwen geltes geben, und wenne sant Gallen tag vorgenant verlouffen ist, wêre denne nit bezalt hât, der sol darnach mit der núwen múntze in einen núwen phenning fúr einen alten, den er schuldig ist, bezalen«.

2) »Ist ouch dehein kouff beschechen umb phenning, darinne ein widerkouffe oder ablosung stât oder berett ist, wil da yemand von dem andern ablösen in dem vorgeschriben zile, das sol er ouch tûn mit den vorgenanten phenningen als vorbescheiden ist, doch nemlichen vier wuchen vorhin und e sich das vorgeschriben zile sant Gallen tag verlouffet. Wer die ablosung nit also tût und lenger beitet, wie doch das vorgeschriben zil der ablosunge noch denne nit verlouffen ist, der sol gebunden sin, für ie einen alten einen núwen phenning ze gebende âne alle widerrede«.

in dieser Urkunde ein Gewaltbrief Herzog Leopolds vom 11. September 1401 an seinen Vogt Friedrich von Hattstatt, worin diesem die Regelung des Münzwesens nach eigenem Ermessen übertragen wird, wörtlich Aufnahme findet [1]). Dieser Brief war eben die Vollmacht, auf Grund welcher der Landvogt die Verhandlungen führte [2]).

5. Der Rappenmünzbund bis zum Vertrage vom 24. April 1425 [3]).

Es gibt keinen Zeitabschnitt seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, über den wir im Hinblick auf das Basler Münzwesen so

1) Ueber die Hinterlegung des Gewaltbriefes vergl. Basler Urkundenbuch V, S. 328. Gleichzeitige Abschrift: Staatsarchiv, Münzakten B 1. Nach dem Tode des Landvogts hat dessen Nachfolger, Heinrich von Ratersdorf, am 4. November 1404 gelobt, den Vertrag zu halten. Vgl. St.Urk. Nr. 830 (A). Gedr. Urkundenbuch V. S. 341.

2) Die in mehrfacher Hinsicht interessante Frage, woher der Rappenmünzbund seinen Namen hat, kann an dieser Stelle nicht erörtert werden, wie ja überhaupt in der vorliegenden Arbeit darauf verzichtet wird, grössere münzbeschreibende Untersuchungen anzustellen. Der Vollständigkeit halber möge aber doch die wichtigste Literatur über die eifrig debattierte Herkunft des Wortes »Rappen« hier aufgeführt werden. Ich verweise besonders auf die instruktive Kontroverse zwischen *Cahn* und *Schröder* in der numismatischen Monatsschrift: Blätter für Münzfreunde. Im übrigen begnüge ich mich mit der Aufzählung der Titel: *J. Seitzmann*, Wegweiser auf dem Gebiete der deutschen Münzkunde. 1868, S. 551. — *Grimms* Wörterbuch, Bd. VIII, Sp. 16. — *Moritz Heyne*, Deutsches Wörterbuch Bd. III. Sp. 15. — *Friedrich Kluge*, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 6. Aufl. 1899, S. 309. — *Hermann Paul*, Deutsches Wörterbuch, S. 350. — *Julius Cahn*, Rappenmünzbund, S. 9 ff. — *Edward Schröder*, Studien zu deutschen Münznamen (Blätter für Münzfreunde 1903, Nr. 1). — *Julius Cahn*, Die Herkunft des Münznamens »Rappen«, mit einer Antwort *Schröders* (ebendaselbst 1903, Nr. 2).

3) Die weitere Geschichte der Basler Münzpolitik ist aufs innigste verknüpft mit der Geschichte des Rappenmünzbundes, der fast zwei Jahrhunderte hindurch für die Gestaltung der oberelsässischen Münzverhältnisse bestimmend gewesen ist. Die wechselreiche Geschichte dieses Bundes ist wiederholt literarisch behandelt worden. Eine systematische Untersuchung hat ihm, soweit ich sehe, zuerst *Heinrich Schreiber* in einer Beilage zu seiner »Geschichte der Stadt und Universität Freiburg« (1857—59) gewidmet. Eine kurze Uebersicht über seine Wirksamkeit gibt *Hanauer* in seinen wiederholt zitierten »Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne« (1876). Diese und andere Versuche hat neuerdings *Julius Cahn* in seinem Buche »Der Rappenmünzbund« (1901) auf Grund umfassender Studien überholt. Die *Cahn*sche Arbeit muss, obwohl sie in Einzelheiten korrigiert und erweitert werden kann, als abschliessende Darstellung des Rappenmünzbundes bezeichnet werden. Wenn ich mich in dieser Arbeit trotzdem entschliesse, den bisherigen Untersuchungen einen kurzen Ueberblick über die münzpolitische Tätigkeit des Rappenmünzbundes anzugliedern, so geschieht dies in der Hauptsache deshalb, weil ich nur so die Unterlagen für die mehr

wenig unterrichtet sind, wie über die Jahre 1403—1425. Das Basler Archiv versagt in dieser Beziehung vollständig. Nur einige unbedeutende Verhandlungsberichte und Briefe sind auf uns gekommen. Glücklicherweise bergen aber die Münzarchive in Freiburg und Colmar mehrere auf Basel bezügliche Schriftstücke, so dass wir wenigstens über die wichtigsten Massnahmen in dieser Zeit unterrichtet sind.

Eines tritt vor allem klar in die Erscheinung: Die Gründung des Rappenmünzbundes war ein kläglicher Misserfolg. Jene alte Kalamität des schwankenden Verhältnisses zwischen Gulden und Pfund machte sich auch jetzt wieder bemerkbar. Um dies zu verstehen, müssen wir einen kurzen Blick auf die Geschichte des rheinischen Guldens werfen.

Nach mehrfachen vergeblichen Versuchen war am 8. Juni 1386 der Münzbund der vier rheinischen Kurfürsten zustande gekommen. In bezug auf die Goldausprägung bestimmte der massgebende Vertrag folgendes: Bei 23 Karat Feingehalt sollten 67 Gulden auf die Mark feinen Goldes gehen. Dieser Münzfuss wurde indessen nicht lange aufrecht erhalten, denn gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurde der rheinische Gulden schon $22^1/_2$karätig ausgebracht. Um nun wenigstens diesen Münzfuss festzuhalten, wurde auf Betreiben König Ruprechts, der schon als Pfalzgraf sich an dem Münzvertrag der rheinischen Kurfürsten beteiligt hatte und nach seiner Erhebung zum König auf der Reichsmünzstätte zu Frankfurt Gulden nach rheinischem Fusse schlagen liess, auf dem im Jahre 1402 in Mainz abgehaltenen Kurfürstentage beschlossen, die Goldgulden fernerhin einheitlich $22^1/_2$karätig auszubringen. Im Basler Archiv befindet sich ein königliches Schreiben, das der Stadt diesen Beschluss mitteilt [1]).

Es darf bestimmt angenommen werden, dass dieses Ereignis die Kontrahenten des Rappenmünzbundes mit veranlasste, ihre Silbermünzen aufs neue in ein gesetzliches Verhältnis zum rheinischen Gulden zu bringen, denn allem Anschein nach war ja jetzt die

wirtschaftshistorischen und finanzpolitischen Folgerungen, denen die weiteren Abschnitte dieses Buches gewidmet sind, gewinnen kann. Ich beschränke mich dabei selbstverständlich auf das Notwendigste, und nur da, wo dies von meinen speziellen Gesichtspunkten aus nötig ist, und ich bisher nicht benutztes Material heranziehe, werde ich ausführlicher. Für alle ausserhalb des Rahmens meiner engeren Zwecke liegenden Untersuchungen verweise ich auf die *Cahn*sche Arbeit, die, soweit die deskriptive Numismatik in Frage kommt, als vorbildlich bezeichnet werden kann.

1) Staatsarchiv Münzakten Bd. 1. Reg. Basler Urkundenbuch V. S. 317.

Stabilität seines Münzfusses für lange Zeit gesichert. Man beschloss deshalb, wie wir gesehen haben, das Pfund der neuen Pfennige so auszuprägen, dass es einem $22^{1}/_{2}$karätigen rheinischen Gulden im Werte gleich stand. Anfangs schien auch alles nach Wunsch zu gehen, denn in den Jahren 1404 und 1405 wurden in Basel tatsächlich auch im Verkehr nur 20 ß für den Gulden gegeben[1]). Im Jahre 1406 hingegen mussten schon wieder 21 ß 8 ₰, und im Jahre 1407 sogar 22 ß für den Gulden bezahlt werden. Dazu kam, dass die rheinischen Kurfürsten trotz aller Abmachungen mit ihrem Feingehalt weiter heruntergingen und zum Teil in kurzer Zeit auf 20 Karat anlangten. Wäre letzteres nicht der Fall gewesen, so hätten natürlich noch entsprechend mehr Basler Pfennige für den Gulden bezahlt werden müssen.

Aus diesem Wirrwarr wusste schliesslich der Rat von Basel keinen andern Ausweg, als den Münzgenossen zu empfehlen, die eigene Münzprägung völlig einzustellen. In einem Schreiben vom 3. Okt. 1406 an Freiburg macht Basel tatsächlich den Vorschlag, dass man an allen Enden in der eigenen Münze gänzlich aufhöre zu schlagen, und alles Geld, so man anderswo schlage, nach seinem Werte nehmen, und auch einen Jeden *Gulden kaufen und verkaufen lasse*, als er wolle; jedoch mit der Einschränkung, dass die vier Städte (Basel, Freiburg, Colmar und Breisach) für Zins und Schulden nicht mehr zu geben gebunden sein sollen, als 1 lb. 2 ₰ für einen Gulden, nach Weisung des Münzbriefes[2]). Dieser Antrag Basels wurde am 14. Okt. 1406 auf dem Münztage in Neuenberg angenommen, und der Bund stellte in allen seinen Münzstätten das Prägen ein.

Verschiedene Versuche in der nächsten Zeit, die Münzprägung auf anderer Basis wieder aufzunehmen, scheiterten. Erst nachdem im Jahre 1409 der neue kurrheinische Münzvertrag abge-

1) Die Jahresrechnungen weisen für diese Jahre keine direkten Angaben auf, wohl aber lässt sich das Verhältnis auf indirektem Wege ermitteln. Die Schlusssumme der Rechnungen ist nämlich in Pfund angegeben. Subtrahiert man von ihr die einzelnen auf Pfund und Schilling lautenden Posten, so stellt der Rest das Aequivalent für sämtliche Guldenzahlungen dar. Die Summe der letzteren ist deshalb in Beziehung zu setzen zu der Differenz zwischen Gesamtsumme und Summe der auf Pfund und Schilling lautenden Einzelposten.

2) Original des Schreibens im Freiburger Staatsarchiv. Vgl. *Schreiber*, Die Genossenschaft der Rappenmünze. Beilage zur Geschichte der Stadt Freiburg: Teil II. S. 274, Teil III. S. 361 ff.; *Hanauer* a. a. O. S. 405 ff.; *Schönberg* a. a. O. S. 118 ff.; *Cahn* a. a. O. S. 61 ff.

schlossen war, demzufolge die Gulden wieder 22karätig ausgeprägt werden sollten, nahmen die Münzstätten ihre Tätigkeit wieder auf, und zwar zunächst nach dem im Jahre 1403 beschlossenen Münzfusse. Es darf aber angenommen werden — obwohl bestimmtes darüber nicht nachzuweisen ist — dass die Prägung neuer Münzen sich in bescheidenen Grenzen hielt und schliesslich — wenigstens in Basel — um 1420 herum zeitweilig wieder völlig eingestellt wurde. Fest steht auch, dass vom Bund um diese Zeit die Pfennige wieder geringer ausgeprägt wurden. Wir kommen darauf an anderer Stelle zurück.

Eine regere Tätigkeit entfaltete die Genossenschaft hingegen in bezug auf die Kontrolle und Tarifierung der fremden Münzen. Ueber eine im Jahre 1408 vorgenommene Untersuchung der Goldgulden sagt ein Bericht:

»Wir hant ûfgesatte die Trierschen guldin und haltent zwenczig grate, noch dem zyment. Also wie es gerechet hant, und ist vierdehalb grate abegangen.

Item die Côlschen gùldin haltent ein halben und zwenczig grate, do ist drú grat abegangen.

Item die Menczer gùldin haltent zwenczig grate one ein halben, do ist vier grat abegangen.

Item die guldin mit den vier schilten, die man slûg vor den fúnf joren, do haltent die Menczer ein und zwenczig grate, do got dritehalb grat abe.

Item die Côlschen gúldin haltent anderhalb und zwenczig grate, do ist zwo grat abegangen.

Item die Trierschen gúldin haltent ein halb und zwenczig grate, do ist drie grat abegangen.

Item so sint dis die nuwen Trierschen gúldin die man bi zweien manoten geslagen hat, die haltent zwenczig grate one ein halben grat, do ist vier grat abegangen« [1]).

Auch Prüfungen von fremdem Silbergeld sind in dieser Zeit wiederholt vorgekommen, desgleichen stellte der Bund des öfteren Tarife für den Wechsel der fremden Münzen auf.

Zu einem neuen Vertrage, der den veränderten Ansprüchen an das Münzwesen gerecht wurde, kam es endlich im Jahre 1425. Am 24. April beschliessen Hans Erhardt Bock von Staufenberg, Landvogt der Catharina von Burgund, und die Städte Basel, Freiburg, Colmar und Breisach auf die Dauer von vorläufig 6 Jahren einen

1) Basler Staatsarchiv. Münzakten B. 1.

Münzvertrag[1]). Bemerkenswert an der hier erfolgten Regelung des Geldwesens ist vor allem die Tatsache, dass man nunmehr zur Prägung grösserer Münzen überging. Es sollten künftig geschlagen werden Groschen, Blapharte, Rappen und Stebler. Die beiden letzten Sorten hatte man ja auch früher schon geprägt. Ueber ihr jetziges Schrot und Korn bestimmt die Vertragsurkunde folgendes: »So denne in dem cleinen gelte söllen wir zů einer vinen marck silbers ein marck kuppfers ze spise und nit me zůsetzen und tůn, das werdent zwey marcke an der swe̊re umbe das, daz clein gelte dester stercker werde. Uszer denselben zwein marcken silbers und zůsaczes söllent geslagen und gemacht werden acht pfund cleiner pfennigen oder viere pfunt zweilinger.« Das Schrot der Stebler betrug demnach 0,250 gr, dasjenige der Zweilinge (Rappen) 0,489 gr; an Korn hatten die ersteren 0,125 gr, die letzteren 0,250 gr. Die Legierung betrug mithin $^{500}/_{1000}$. Gegen den Pfennig von 1403 bedeutete diese Prägung einen Rückgang des Feingehalts um 11,4%, hingegen eine Zunahme des Gewichts um 16,5%. Die Pfennige wurden demnach mit erheblich grösserem Schrot herausgebracht.

In Bezug auf die Blapharte sagt die Urkunde: »Nemlichen so sollent wir nėmen ze funfftzehen lot vines sylbers ein lot kuppfers, das man nėmpt spise, das wirt zesamen ein margk an der swe̊re. Usz derselben margk vins silbers und zusatzes sollent geslagen und gemacht werden hundert viertzig und fúnff plaphart.« Der Blaphart wog demnach 1,620 gr und hatte 1,520 gr feines Silber; das Korn betrug somit $^{937}/_{1000}$.

Für den Groschen endlich sieht die Urkunde ein Schrot von 3,238 gr und ein Korn von 3,036 gr vor = $^{937}/_{1000}$. Auf diese Münze näher einzugehen ist indessen nicht nötig, weil sie in Wirklichkeit nicht ausgeprägt wurde (*Cahn*, S. 69).

Zahlenmässig ergibt sich somit:

Ein Groschen = 2 Blapharte = 12 Rappen = 24 Stebler.
Ein Blaphart = 6 Rappen = 12 Stebler
Ein Rappen = 2 Stebler.

Im übrigen wird auch hier ein gesetzliches Verhältnis zum Gulden festgelegt. Für 1 Gulden sollen nicht mehr als 10 Groschen

1) Original Staatsarchiv St.Urk. Nr. 1024. Gleichzeitige Abschrift im Gr.W.B. fol. 197v. Gedr. Urkundenbuch VI. S. 201. Vgl Argovia a. a. O. S. 360; *Schreiber* a. a. O. S. 362. *Kosmann* a. a. O. S. 471. 477. *Cahn* a. a. O. S. 36 ff.

oder 20 Blapharte oder 10 β Rappen oder 1 lb. Stebler gegeben werden. Auch der Preis des Silbers wird vertraglich festgelegt. »Des vorbenempten cleinen geltz sol siben pfunt vier schilling zwen pfennig oder siben Rinsche guldin vier blaphart und zwen pfennig, der golt haben will, und desglichen der zweilinger vierdhalb pfunt drithalb schilling oder siben guldin und ein ort, der golt haben wil, umbe ein vine marcke silbers geben werden.«

Von besonderem Interesse sind die Bestimmungen über das Verhältnis von alten und neuen Pfennigen[1]. Es heisst nämlich, dass während einer Uebergangszeit für ein Pfund neuer Pfennige 1 lb. 3 β der alten Pfennige gegeben werden soll. Diese Bestimmung ist auffällig, weil der neue Pfennig gegen denjenigen von 1403 ja eine Verringerung des Feingehalts aufwies. Es bleibt deshalb nur die Vermutung, dass die dem Bunde angeschlossenen Städte inzwischen wieder schlechtere Pfennige ausgegeben hatten.

1) »Dise vorgeschriben núwe múntze soll man anevahen ze slahende ze stunt nach dem sonnentage jubilate drye wuchen nach ostern nechst kommende nach datum dis brieffs und usgeben werden uff sant Johanns tag ze súngichten darnach nechste und ouch alles ander gelte und frômde múncze alsdenne ze sant Johanns tag gegen derselben núwen múncze, als das gewirdiget ist, und nit hôher genomen werden, und zwúschent demselben sante Johanns tage und sant Michels tag ze herbst darnach schierest kúnftig sol yedermann den andern bezalen mit dem alten gelte, nemlichen der pfennigen, die únser herschafft von Österrich, wir die von Basel, Friburg, Colmer und Brisach nehste vor dirre múncze ein pfunt fúr einen guldin geslagen hand, ein pfund und zwen schillinge fúr einen guldin oder fúr ein pfund des vorgeschriben núwen geltes geben, desglichen in meczgrossen blapharten oder liehtstôcken ouch ein pfunt zwen schillinge in sôlicher massen fúr ein pfund nuwes geltes oder einen guldin geben. Und wenn sant Michels tag vorgenant verlouffen ist, wer denne nit bezalt hatt, der soll denne mit der núwen múncze ye einen núwen pfennigen fúr einen alten pfennige, den er schuldig ist, bezalen. Ist ouch dehein kouffe beschehen umbe pfennige, darinne ein widerkouff oder ablosunge statt oder beret ist, wil da yemand von dem andern ablôsen in dem vorgeschribnen zyle, das sol er ouch tun mit den vorgenanten pfennigen, als vor bescheiden ist, doch nemlichen vier wůchen vorhin und ee sich das vorgeschriben zyle sant Michels tag verlôffet. Wer die ablosunge also nit tůt und lenger beitett, wie doch das vorgeschriben zyle der ablosunge noch denne nút verlouffen ist, der sol gebunden sin, fúr ye einen alten einen núwen pfennige ze gebende onne alle widerrede«.

Dies ist um so wahrscheinlicher, als die politischen Wirren jener Zeit (Konzil zu Konstanz) eine allgemeine Erschütterung des Wirtschaftslebens, auch im Gebiete unseres Bundes, gezeitigt hatten. Jedenfalls darf angenommen werden, dass Basel etwa von 1417 ab zu leichteren Ausprägungen überging. Bestimmte Zahlen über den jetzt gewählten Münzfuss sind nicht vorhanden, wohl aber kann aus dem beim Eintausch der alten Münzen im Jahre 1425 gewählten Massstab (1 M. = 1 lb. 2 β) gefolgert werden, dass man damals mit ca. 10% weniger Feingehalt prägte als im Jahre 1425. Jene seit 1417 geschlagenen Pfennige mögen demnach 0,112 gr Fein gehabt haben.

Im übrigen schliessen sich die Umtauschbestimmungen eng an die früheren Verträge an. Vor allem wird auch hier wieder verordnet, dass in Bezug auf Gültablösungen nach Ablauf der Uebergangszeit die neuen Pfennige den alten gleich stehen sollen. Auch die Bestimmungen über Falschmünzerei, Kontrolle etc. sind den früher gegebenen nachgebildet. Die in der Urkunde enthaltene Kostenrechnung gebe ich unten wieder[1]).

1) »Und also ist dis der koste, der über die margk silbers und zůsaczes, darus die vorgeschriben b l a p h a r t geslagen werden sôllent, gande wirt, uncz dieselbe margk ze blapharten wirt bracht, des ersten fur den abgang ime ofen zween blaphart, item von der margk wisz ze machende ze fúr gewichte ze werckende und ze malende drithalben blaphart, dem múnczmeister fúr tigel salcz winstein múnczisen stempfel leder kol unslit und ander geschirre, so darczu gehôret, anderhalben blaphart, so denne aber dem múnczmeister fúr sin sorge und arbeit nún pfennige und drú ôrter eins pfennigs. Der koste, so über die blaphart also gande wirt, tůt zesammen sechs blaphart nún pfennige und drú ôrter eins pfenniges. Desglichen ist der koste über di margk, darusz groszen gemacht werdent, eins schillings mynder den über die blaphart, das wirt fúnff schilling nún pfennige und drú ôrter eins pfennigs. So ist der slegschacz von der marck blapharten zwen blaphart und drye pfennige und der slegschatze von der marck grossen drye plaphart und drie pfennige.« ... »So ist dis der koste, der uff das clein gelt die zwo marck silbers und zůsatzes gande wirt, untz das darus clein pfennige gemacht werdent, des ersten fúr den abgancke der zweier marcken silbers und zůsaczes ime ofen das abschrôte anderwerbe zů giessende und zů werckende drie schilling vier pfennig, von den zwein marcken wisz zů machende und ze fúr gewichte funffthalbe schillinge, den múnczer gesellen von den zwein marcken zů werckende uncz an das malen fúnff schilling, von den zwein marcken blatman ze malende vier pfennig, dem múnczmeister fúr tigel salcz winstein múncz-

Die Basler Münze muss nach Abschluss dieses Vertrages sofort erhebliche Auspragungen vorgenommen haben. Hierauf deuten die grossen Silbereinkäufe in diesem Jahre (vgl. Abschnitt IV).

Von besonderem Interesse für die Beurteilung des Geldmarktes in jener Zeit ist die Jahresrechnung von 1424/25. Sie ist von Bedeutung sowohl für Untersuchungen über die Vergleichbarkeit mittelalterlicher Zahlensummen, wie für jene Schwierigkeiten, die sich exakten Feingehaltsberechnungen entgegenstellen. Ich gebe diese Rechnung (Einnahmen) zunachst ohne Kommentar. Im Laufe der Untersuchung werden wir aber wiederholt auf sie zůrückgreifen müssen[1].

Jarrechnunge anno vicesimo quinto.

Under her Burckart ze Rine, ritter Hannsen, Schönkint, Mathis Slosser, Lienhart zem Blůmen, Heinrichen Kuphernagel und Herman Offemburg ist dis jares empfangen und wider uszgeben das so harnach geschriben statt etc.

Empfangen vom winungelt III^{M}VIII^{C} LXXXXVI lb. XIII β. — vom múliungelt V^{M}VIII^{C}LXVII lb. — vom stettvichzol CLXXXXVII lb. — von des bischofsvichzoll XLI lb. XIII β I δ. — vom pfěritzoll XL lb. XVII β V δ. — vom vischzoll XXXII lb. II β II δ. — von den thoren IIII^{C}XXXVII lb. VI β II δ. — vom Núwenweg LXXXXVII lb. IX VII δ. — vom vare CXXXIII lb. VI β.

Summa major X^{M}VII^{C}XLIII lb. VII β V δ antiquorum.

Vom stettzoll ime kouffhusz IIII^{C}LXXII lb. VIII δ antiquorum et II^{C} lb. novorum. — vom phundzoll daselbs VI^{C}LXVII lb. XIII β VIII δ antiquorum et LXXXXIX lb. novorum. — vom stock genant huszgelt $1^{1}/_{2}{}^{C}$ VIII lb. XII$^{1}/_{2}$ β antiquorum et XV$^{1}/_{2}$ lb. novorum. — von des schultheiszen stock hie disent LIX lb. IX β antiquorum et VIII lb. novorum. — von des gerichtes búhssen ennent Rins LXXVI lb. antiquo-

isen stempfel leder koln unslit und ander geschire, so dartzů gehöret, einen schilling und umbe ein marck kuppfers acht pfennig, dem múntzmeister fúr sin sorge und arbeit einen schilling. Der kost, so úber das clein gelt gande wirt, als vor stat, tut zůsamen sehszehen schilling mynder zweier pfennigen, aber der kost, der úber ein marck zweiylinger gande wirt, sol sin zwentzig und zweier pfennige mynder, dann úber das clein gelt, das tůt viertzehen schilling pfennig und nút me, und ist von dem cleinen gelte dhein slegschatze ze némende geordenet, aber von der marcke zweilinger sol ein schilling zu slegschatze genomen werden.«

1) Der Raumersparnis halber reihe ich die einzelnen Posten aneinander. Das äussere Bild der Rechnung gleicht den auf Seite 44 bis 54 gegebenen Auszügen.

num et VI lb. novorum. — vom saltzhus nie zer statt VII^{C} LXIX lb. VIII β antiquorum et IIII^{C}XLII lb. novorum. — vom salczhus ze Liestal XLV lb. IIII β antiquorum. — von der laden VI$^{1}/_{2}$^{C}I lb. XVII β minus II δ antiquorum et XII lb. XI β novorum. — von den brottkarren XXII lb. XII β antiquorum et IX lb. XII β novorum. — vom korn so von der statt gangen ist, C lb. VII β antiquorum. — von der wage im kouffhus XX lb. XVII β V δ antiquorum. — vom zolle den meister Lúdi samnet XII lb. XII β VIII δ antiquorum.

Summa III^{M}LVI lb. XIII β IX δ antiquorum et VII^{C}LXXXXII lb. XIII β novorum.

Summa prescriptorum XIII^{M}VIII^{C} lb. antiquorum et VII^{C}LXXXXII lb. XIII β novorum.

Empfangen vom stock im saltzhus, darin der fúrgonde zolle geleit wirt, VI lb. XIII β novorum et IIII lb. antiquorum. — Empfangen von der wisen flôssen VII lb. novorum et IX lb. antiquorum. — Emphangen von des brottmeister amptes nútzen XXIIII lb. antiquorum. — Emphangen von den zinsen der fleischalen und hoffstetten, die Pfrůnder der zinsmeister samnet, CXXII lb IX$^{1}/_{2}$ β antiquorum. — Empfangen von den zinsen ze mynren Basel und ze Húningen, die der schriber daselbs samnet, XL lb. III β novorum mit den V viernzaln, die Růdolff zem Luft der vergangenen jares schuldig gewesen ist, die ouch harin gerechenet sint, und IIII lb. antiquorum, so in dem vergangenen jare gebrastent. — Empfangen vom zolle ze Kemps XXVIII lb. novorum et XLV$^{1}/_{2}$ lb. antiquorum. — Emphangen vom vare an der Rine brugk V lb XVI β antiquorum. — Emphangen III lb. VIII β umb IIII^{C} pfil von Thúringen von Halwiler antiquorum. — Emphangen von Balthezar Roten X guldin an sin schuld, so er den rēten schuldig ist von der Hussen geltz wegen, fecerunt XI lb. antiquorum.

Summa II^{C}XXVII lb. III$^{1}/_{2}$ β antiquorum et LXXXI lb. XVI β novorum.

Emphangen von Dietrich Súrlin an der Hussen gelt, so er den reten schuldig ist, X guldin, fecerunt XI lb. II$^{1}/_{2}$ β antiquorum. — Emphangen von den von Telsperg XXXVI guldin fúr VI margk silbers von irs burgrechten wegen de anno XXIII° et XXIIII°, fecerunt XXXVIII lb. XII β. — Emphangen von Friderich Fröweler VIII$^{1}/_{2}$ guldin, fecerunt IX lb. VII β antiquorum. — Empfangen II lb., die usser brott gelôset wurden als das gebachen wart. — Empfangen vom saltzmeister C guldin an die II^{C}, guldin die ime in der jarrechnunge verlúffen wurden, saltz ze kouffende, fecerunt CX lb. antiquorum. — Empfangen von Burckart Ziegler ennet Rins XXVIII$^{1}/_{2}$ guldin von dryer pherden wegen, so ime ze kouffende geben sint, úber die V$^{1}/_{2}$ guldin, so davon gangen sint Eberhart Ziegler, fecerunt XXXI lb. VII δ antiquorum. — Empfangen von her Lienhart Broglin X guldin, die er von sins houptgůt wegen schuldig bleip, fecerunt X lb. X [illegible] antiquorum. — Empfangen von Altem[illegible]

III^{M}C lb., die uns an den XII^{M} guldin uberbliben sint, die wir ze Mentze ufgenommen hatten, antiquorum. — Empfangen XVIII guldin von Clewin Swertfegers pfertz wegen, fecerunt XIX lb. XVII β antiquorum. Empfangen von den von Telsperg XVII lb. umbe II^{M}, pfil so si umb die rête kouft hand, antiquorum.

Summa III^{M}III^{C}XLIX lb. XV$^{1}/_{2}$ β antiquorum.

Empfangen XXX β von her Hanns Richen umbe XVI thúnn tylen, so im der bumeister ze kouffende gab, antiquorum. — Emphangen von her Arnolt von Rapperg XV$^{1}/_{2}$ lb. XX δ umb einen zentener minus VII lb. salpeters, antiquorum. — Emphangen von demselben her Arnolten IV$^{1}/_{2}$ lb. umb V^{C} pfile antiquorum. — Empfangen von meister und rate ze Straszburg VII^{C}XXXIII guldin von der XV gleven wegen, da her Cůnrat von Eptingen houptman was, schuldig wurdent, fecerunt VIII^{C}XXI lb. V β antiquorum. — Emphangen von Hannsen von Flahslanden VI β VIII δ antiquorum umb zween ledersegk. — Empfangen von den von Vilingen V lb. um M pfil antiquorum. — Empfangen von den nasen, so usser der Ergenczen komen sint, XV lb. VI δ antiquorum. — Emphangen von Peter Scherer Hanns Juden gesellen II lb. XIV$^{1}/_{2}$ β fúr den acz, antiquorum. — Emphangen vom bichtgelt V lb. XII$^{1}/_{2}$ β antiquorum. — Emphangen von dem von Selplisperg, der ze Waldemburg verbrant wart, XXX lb. minus VI β antiquorum. — Empfangen von brott, das Swertfeger verkouft hatt, IIII lb. IIII β antiquorum. — Empfangen vom saltzmeister V^{C} lb., úber das er insunders uszgeben hatt, enpfiengen die siben uf dem richthusz tertia post corporis Christi, antiquorum.

Summa XIIII^{C}V lb. VIII β X δ.

Empfangen von brott und saltz, das gen sant Vrsicien kam, VI lb. VIII β, antiquorum. — Emphangen XXXIII lb. umb koste die den zúnften geschicket was in die reyse, als Vlrich von Buhs das wider in samnet. — Empfangen von Hennman Zschan dem mecziger von Truttemans burgrechten wegen VI lb. novorum. — Empfangen von Zeller und Wildenwin CLXXI margk in rappen und cleinem gelt, hand getan in cleinem gelt VI^{C}LXX, lb. yegkliche marg fúr IIII lb. gerechenet, novorum. — Emphangen von Ospernellen XLIX guldin, die ime úberbliben sint an den VII^{C}XXXIII guldin, die im geben wurden uf silber ze kouffende, novorum. — Empfangen von Heinrich von Biel LXX guldin an die II^{C} guldin, so er den reten schuldig ist, novorum. — Emphangen von Altembachs erben an die schulde, so er den reten schuldig ist, CXVIII margk by der wage in cleinem núwem gelt, hand getan IIII^{C}LXVII lb. novorum.

Summa XII^{C}LXXXXV lb. novorum et VI lb. VIII β antiquorum.

Summa empfangen von gemeiner stette nútzen dis jares XX^{M}IX^{C}LVIII

lb. IIII ß X δ in altem und núwem gelt, als daz undereinander gerechenet ist.

Ufgenommen umbe zins:

Empfangen von Heintzeman Göpfrid von Bern CLXXX guldin, darumbe ime und sinem wip ze kouffende geben sint XV guldin lipgedinges, fecerunt CLXXXXVIII lb. — Empfangen von her Lienhart Broglin II C X guldin, darumbe ime und siner mûter ze kouffende geben sint XX guldin lipgedinges, fecerunt II C XXXI lb. — Empfangen von Ůlman Im Hoffe und sinem wip XL guldin, darumbe inen ze kouffende geben sint IIII guldin geltes lipgedinges, fecerunt XLIIII lb. Empfangen von Heintzeman Glanczen dem spengler II C LXXX guldin, darumb ime und sinem wip ze kouffende geben sint XXVIII guldin geltes lipgedinges, fecerunt III C VIII lb. — Empfangen von der Sybentalin II C XX guldin, darumbe ir und Hansen Streiffen irem öhem ze kouffende geben sint XX guldin lipgedinges, fecerunt II C XLII lb. — Empfangen von Heinrich von Zúrich und sinem wip IIII C guldin, darumbe inen ze kouffende geben sint XL guldin lipgedinges, fecerunt IIII C XL lb. — Empfangen vom spittal V C guldin, darumb im ze kouffende geben sint XXV guldin geltes widerköiffig, fecerunt V$^1/_2$ C lb. — Empfangen von Kathrinen zem Luft V C guldin, darumbe ir ze kouffende geben sint XXV guldin widerkôffig, fecerunt V$^1/_2$ C lb. — Empfangen von Conrat von Ůtingen VI C [1]), darumbe ime ze kouffende geben sint XXX guldin geltes widerkôffig, fecerunt VI C LX lb. — Empfangen von Lienhart Grieben III C guldin, darumbe im ze kouffende geben sint XV guldin widerkôiffig, fecerunt III C XXX lb.

Summa III M V C LIII lb. antiquorum.

Empfangen von Thoman Honwart von Núwenburg XIIII C guldin, darumb ime ze kouffende geben sint LXX guldin geltes widerköiffig, fecerunt XV C XL [1]). — Empfangen von Kathrinen Krösin VI C XL guldin, darumbe ir ze kouffende geben sint XXXII guldin geltes widerkôiffig, fecerunt VII C IIII lb. — Empfangen von Zschoppen dem meczziger CXX guldin, darumb ime und sinem wip ze kouffende geben sint XII guldin geltes lipgedinges, fecerunt CXXXII lb. — Empfangen von Hansen Langnesen C guldin, darumbe ime ze kouffende geben sint X guldin lipgedinges, fecerunt CX lb. — Ennpfangen von Ůlman Vicztúms seligen wip IIII C X guldin, darumbe ir ze kouffende geben sint XLII guldin lipgedinges, fecerunt IIII C L lb. II ß. — Ennpfangen von dem jungen Krangwerch III$^1/_2$ C guldin, darumb ime ze kouffende geben sint XVII$^1/_2$ guldin geltes widerkôiffig, fecerunt III$^1/_2$ C XXXV lb. — Empfangen von Huglin Wilperg von Luczern XVII C guldin, darumb ime ze kouffende geben sint LXXXV guldin geltes widerköiffig, fecerunt

1) Die Bezeichnung lb. fehlt.

XVII^{C}LXX lb. — Empfangen von Gred Annen zer Sunen IX^{C} guldin, darumbe ir ze kouffende geben sint XLV guldin widerkoͤiffig, fecerunt IX^{C}LXXXX lb. — Empfangen von her Peter Mörlin I$^{1}/_{2}{}^{C}$ guldin, darumben ime ze kouffende geben sint VII$^{1}/_{2}$ guldin geltes widerkoͤiffig fecerunt CLXII$^{1}/_{2}$ lb. — Empfangen von Jacob Swartzen von Straszburg M guldin, darumbe im ze kouffende geben sint L guldin geltes widerkoͤiffig, fecerunt XI^{C}XXV lb. — Empfangen von Otteman zem Houpt I$^{1}/_{2}{}^{C}$ guldin, darumbe ime ze kouffende geben sint XVI guldin geltes lipgedinges, fecerunt CLXXII$^{1}/_{2}$ lb.

Summa VII^{M}V^{C}XLI lb. II β.

Empfangen von meister Heinrich Annenstetter V^{C} guldin, darumbe ime ze kouffende geben sint XXV guldin geltes widerkoͤiffig, fecerunt V^{C}LXII$^{1}/_{2}$ lb. — Empfangen von Růdolff Summer IIII^{C} guldin, darumbe ime ze kouffende geben sint XX guldin geltes widerkoͤiffig, fecerunt IV$^{1}/_{2}{}^{C}$ lb. — Empfangen von Burckart Zybollen M guldin, darumbe ime ze kouffende geben sint L guldin geltes widerkoͤiffig, fecerunt XI^{C}XXV lb. — Empfangen von den von Underlinden IX^{C}XXX guldin, darumbe inen ze kouffende geben sint XLVI$^{1}/_{2}$ guldin geltes, fecerunt MXLVI lb. XV β. — Empfangen von Růdolffen von Biningen III^{C}XL guldin, darumb ime ze kouffende geben sint XVII guldin geltes widerkoͤiffig, novorum. — Empfangen von Hanns Schillings wip III^{C}XX guldin, darumb ir ze kouffende geben sint XVI guldin geltes widerkoͤiffig, novorum. — Empfangen von Hansen von Ougst II^{C} guldin, darumb ime und sinem wip ze kouffende geben sint XX guldin geltes lipgedinges, novorum.

Summa III^{M}CLXXXIIII lb. V β antiquorum et VIII^{C}LX lb. novorum.

Liestal.

Empfangen von der stúre ze Liestal LIIII lb. XVII β und statt us an den, so hynnan gesessen sint, V lb. III β antiquorum. — Empfangen vom alten zolle, der dem spittal halber zůgehôret, LII lb. II$^{1}/_{2}$ β antiquorum. — Empfangen vom geleit und halbem vichzol LXXIII lb. IIII β antiquorum et XXXII lb. VI β novorum. — Empfangen von Winwegen und Hodelern LXXXXIX lb. III β antiquorum et XII lb. novorum. — Empfangen vom múliungelt XXXIII lb. VIII β antiquorum. — Empfangen vom winungelt XXX lb. XII β IIII δ antiquorum.

Summa III^{C}XLIII lb. VI β IIII δ antiquorum et XLIIII lb. VI β novorum.

Olten.

Empfangen IIII lb. IIII β umbe VII viernzal brugg habern pro duobus annis scilicet XXIII° et XXIIII° pro festo Martini, antiquorum. — Empfangen II lb. XVI$^{1}/_{2}$ β von drin schoppossen, von yegklicher XXX β oberlentzscher werschaft, antiquorum. — Empfangen II$^{1}/_{2}$ lb. IIII β fúr zwey swin pro festo Martini anno XXIIII°. — Empfangen I lb. V β IIII von der vischentzen pro festo Martini anno XXIIII°. — Em-

pfangen VI lb. XII β fur XII mütt mulikernnen pro festo Martini anno etc. CCCC° XXIIII°, antiquorum. — Empfangen XI lb. umb I phert, Waz Hanns Otten unsers soldeners, — Empfangen von den schalzinsen II lb antiquorum. — Empfangen VIII lb. VI β von den nasen, antiquorum. — Empfangen vom zolle XXXVIII½ lb. novorum et CXLII lb. antiquorum.

Summa CLXXX lb. XIIII β II ₰ antiquorum et XXXVIII½ lb. novorum.

Waldemburg.

Empfangen von korn und habern, so von Waldemburg kam und hynnan verkouft wart, CXXIII lb. XII β IX ₰ antiquorum. — Empfangen von der stúre ze Waldemburg CXXVI lb. IIII β antiquorum, — Empfangen vom zolle XXII lb. V β novorum et LXXXXVIII lb. XI β III ₰ antiquorum. — Empfangen vom winungelt XXXVIII lb. antiquorum. — Empfangen von bůssen und besserungen XI lb. antiquorum.

Summa III^C LXXXXVII lb. VIII β antiquorum et XXII lb. V β novorum.

Summarum empfangen von den ussern slossen IX^C XXI lb. VIII½ antiquorum et CV lb. I β novorum.

Summa totalis emphangen in altem und nüwem gelt als das undereinander gerechenet ist XXXVII^M CXXIII lb. XVI ₰.

6. Das städtische Münzwesen während des Konzils, nebst Mitteilungen zur Geschichte der Reichsmünzstätte in Basel.

Die dem Münzvertrage von 1425 folgenden Jahrzehnte sind durch die Abhaltung des Konzils und die Gründung der Reichsmünzstätte in Basel von besonderer Bedeutung geworden. Während aber das Konzil in der einschlägigen Literatur weitestgehende Berücksichtigung gefunden hat[1]), ist über die Basler Reichsmünzstätte bis auf den heutigen Tag eine auch nur annähernd befriedigende Darstellung nicht geschrieben worden. Zwar hat es an gelegentlichen Publikationen auf diesem Gebiete nicht gefehlt. Beachtung verdient unter ihnen aber nur die im Jahre 1835 erschienene dankenswerte Arbeit von *Joseph Albrecht,* die freilich in der Hauptsache auf eine Quellenedition hinausläuft und nur die beiden ersten Jahrzehnte umfasst[2]). Völlig an der

1) Eine umfassende Darstellung des Konzils hat *Rudolf Wackernagel* im ersten Bande seiner kürzlich erschienenen Geschichte der Stadt Basel gegeben. Der Herr Autor war so liebenswürdig, mir das Manuskript dieser Arbeit, die einen vorzüglichen Einblick auch in die wirtschaftlichen und sozialen Begleiterscheinungen des Konzils gewährt, zur Verfügung zu stellen.

2) *Joseph Albrecht*, Mitteilungen zur Geschichte der Reichs-Münzstätten zu Frank-

Oberfläche haften die in Ermangelung besserer Unterlagen viel zitierten Arbeiten *Sattlers*[1]), die zwar in münzbeschreibender Beziehung manches Interessante bringen, im übrigen aber der wichtigsten Voraussetzungen historischer Forschung ermangeln. Auch die gelegentlichen Hinweise in grösseren münzgeschichtlichen Arbeiten anderer Autoren können nicht befriedigen, weil Basel hierbei in der Regel über die Maassen stiefmütterlich behandelt wird.

In den Rahmen der vorliegenden Untersuchung gehört die Geschichte der Reichsmünzstätte zu Basel nur insoweit hinein, als letztere in Beziehung zur städtischen Münze gestanden hat. Dass dennoch die so von vornherein gegebene Abgrenzung — obwohl sie im ganzen eingehalten werden soll — zuweilen überschritten wird, hat seinen Grund in eben dem angedeuteten Mangel an Vorarbeiten auf diesem Gebiete. Es erscheint mir wünschenswert, wenigstens das Wichtigste aus der Geschichte der Reichsmünzstätte in Basel, die während der 80 Jahre ihres Bestehens von unverkennbarem, wenn auch nicht immer unmittelbarem Einfluss auf die Basler Münz- und Geldpolitik gewesen ist, hier anzuführen.

Im Jahre 1425 machte König Sigismund von dem ihm zustehenden Hoheitsrecht der Goldmünzenprägung auch in Basel Gebrauch. In einem Schreiben vom Samstag vor St. Martinstag eröffnete der Reichserbkämmerer Conrad von Weinsberg dem Rate zu Basel, dass der königliche Münzmeister Peter Gatz[2]) und

furt, Nördlingen und Basel in dem zweiten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts, insbesondere während ihrer Verwaltung unter Konrad von Weinsberg, dem Reichs-Erbkämmerer; mit Urkunden. Heilbronn 1835. Die meisten der von Albrecht gebrachten Urkunden sind jetzt auch im Basler Urkundenbuch veröffentlicht.

1) *Sattler*, Zur Geschichte der Reichsmünzstätte zu Basel. (Basler Jahrbuch 1879 S. 202 ff. und Bulletin Suisse de numismatique Bd. 1 S. 24); ferner: Der Goldgulden der Reichsmünzstätte in Basel. (Bulletin a. a. O. Bd. I. u. II. S. 129 u. 71.)

2) Peter Gatz von Basel war offenbar ein tüchtiger Finanzmann. Auf dem Konstanzer Konzil finden wir ihn als Gehilfen Henman Offenburgs, des ehemaligen Apothekers und nachmaligen genialsten Staatsmanns Basels in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. Offenburg betrieb, nachdem er den Apothekerberuf aufgegeben hatte, in grösstem Umfange Geldgeschäfte, zu deren Besorgung er sich ursprünglich Peter Gatz, den späteren Münzmeister, herangezogen hatte. Diese beiden Männer haben dann in der Folge grossen Einfluss auf das Geldwesen Basels geübt. Namentlich Henman Offenburg hat die Interessen Basels nachhaltig vertreten und seine umfangreichen Finanzkenntnisse in den Dienst seiner Vaterstadt gestellt, während Peter Gatz mehr seine eigenen Interessen — die übrigens auch bei Offenburg niemals zu kurz kamen — in den Vordergrund zu stellen wusste. Bis zum Jahre 1428 war Gatz Münzmeister bei der Reichsmünze zu Frankfurt und Nördlingen. Vgl. *Albrecht* a. a. O. Urk. 2;

sein Geselle Fritz Rinmann im Auftrage des Königs zu Basel Goldgulden schlagen sollten[1]). Offenbar war dieser Brief der Abschluss von Verhandlungen, die Peter Gatz in Basel persönlich geführt hatte; der Brief nimmt auf die Anwesenheit von Gatz ausdrücklich Bezug.

Warum die Wahl auf Basel gefallen war, ist leicht ersichtlich. Das von Papst Martin V. 1423 nach Pavia einberufene und wegen der Pest nach Siena verlegte Konzil hatte Basel als nächsten Konzilsort bestimmt. Durch die Bulle vom 10. April 1424 verständigte der Papst den Rat der Stadt von diesem Beschluss. Mit Rücksicht auf den durch das Konzil herbeigeführten lebhaften Verkehr musste die Gründung einer Goldmünze grossen Gewinn versprechen. Hinzu kam wohl noch die Erwägung, dass Basel als hervorragender Handelsplatz an sich ein geeigneter Ort für die geplante Münzstätte war, zumal das Münzwesen der Stadt sich bisher in den primitivsten Formen bewegt hatte und der Goldgulden der rheinischen Kurfürsten den Verkehr beherrschte. Stellte man in Basel eine diesem gleichwertige Prägung her, so durfte ein guter Erfolg mit einiger Gewissheit erwartet werden.

Aus Gründen indessen, die wir nicht kennen, zerschlug sich der Plan zunächst. Erst 4 Jahre später wurde er wieder aufgenommen und zur Ausführung gebracht. Am 19. Sept. 1429 ordnete König Sigismund aufs neue an, dass der von ihm ernannte Münzmeister Peter Gatz bestellt sei, in Basel, vorerst auf 5 Jahre, goldene Münzen zu schlagen[2]). Die Urkunde weist zunächst ausdrücklich auf das königliche Hoheitsrecht hin, demzufolge schon in Nürnberg, Frankfurt, Nördlingen und Dortmund Gulden geschlagen würden[3]). Die neuen Gulden sollen, wie diejenigen von

Altmann Reg. 3175, 3190. *August Bernoulli*, Die Chronik Henman Offenburgs 1413 bis 1445. (Basler Chroniken, Bd. 5. S. 201 ff.)

1) »Es wirt zů euwer frůntschaft kůmen Peter Gatz unßs genediegsten heren dez kunges můntzmeister und Fritz Riemann sin geselle und solle by euwer freůntschafft gůldin Muncz slahen von unßers genediegsten heren des kunges wegen alz dan Peter obgenant vor auch darumb by euch gewessen ist also biten wir uch reht flisklichn von unßers genedigstn haren dez kůnges und von unßern wegen daz ir sie also by uch gůldin slahen und můntzen lasse wolt.« Vgl. *Albrecht* a. a. O. S. 5 u. 32 ff., woselbst der Brief abgedruckt ist.

2) Original Basel, St.Urk. Nr. 1071. Gedr. Basler Urkundenbuch VI. S. 265 ff. Gleichzeitige Abschrift im Grossen Weissbuch, Fol. 235.

3) ». . . . so sind wir genuklich underweiset, das unser vorfaren an

Frankfurt, 10karatig ausgeprägt werden; das Bild wird wie folgt vorgeschrieben: »Item das uff den obgenanten gulden steen sol uf der einen sytten ein zebter mit dem appfel und creutz und umgeschriben sten sol Sigismundus Romanorum rex und uff der ander seitten unser lieben frawen bild mit irem kindlein an dem arme und dorumb also geschriben moneta Basiliensis.

Der Stadt Basel wurde die Aufsicht über die Münze erteilt: sie soll den Wardiner ernennen, und dieser hat bei den Heiligen zu schwören, dass kein gemünzter Gulden die Münze verlassen soll, »er hab danne den strich, korn und uftzal, wie dann die von Franckfort das halten on geferd und, als recht ist, bey gesworem eyd«.

Von jeglicher Mark feinen Goldes soll der Münzmeister einen halben Gulden als Schlagschatz in die Königliche Kammer geben. Die Urkunde stattet Peter Gatz zudem mit verschiedenen Privilegien aus. »Und uff das, das der vorgenante muntzmeister der egenanten muntz dester bas uszwarten moge, dorumb haben wir im besunder gnad und freyheit getan, tun und geben in die von Romischer kuniglicher macht mit disem briefe, daz er sein hawsfrawe kinder gesellen knecht und gesinde fur nyemands anders dann fur uns oder wem wir das bevelhen, zu recht zu sten

dem reich Romische keyser und kunige guldin und silberin muntzen in dem riche offt und dicke slahen lassen haben, als sy dann des macht haben und der prune aller muntze von kuniglicher gewalt fleusset, denn daz des nu etwo vil jaren versamet und nydergelegt ist, darumb dem riche zu eren und gemeinen nutz zu fromen haben wir vor tzeiten mit wolbedachtem mute gutem rat unser und des richs fursten grafen edeln und getruen und rechter wissen von Romischer kuniglicher machtvollkomenheit geordnet bestellet und gesetzet, dasz man ein guldin müntz zu Nuremberg, Frankenfurt, Nordlingen und Dorpmund erheben machen und von unsern und des richs wegen slahen solte, und haben ouch daruff vormals Peter Gatzen und andern befolhen, doselbs zu muntzen etlich tzeit, die doch nu vergangen sind, und der worten, das solich vorgenante unser und des richs muntz in dem rich furbasser geslagen gemeret und gehalten werde, so haben wir mit wolbedachtem mute gutem rate und rechter wissen in unser und des reichs statt Basel ouch ein solich muntz zu slahen benennet und geordent und den erberen Peter Gatzen von Basel . . . . von Romischer kuniglicher macht gesetzt und gemachet, ... also daz er nu furbasz zu Basel ein guldin muntz muntzen und slahen sol funff jar nach einander unwiderrufflich . . .«

pflichtig sein sollen, und das er uber solich sein hawsfrawen kinder gesellen knecht und gesind selber zu gebieten und zu richten haben solle und moge, doch uszgenommen umb falsch diepstal todsleg und morderey, doruber unser stat Basel richten sol.«

In einem Schreiben vom 20. Sept. 1429 wird der Stadt Basel die Errichtung der Münze noch besonders angekündigt und sie aufgefordert, einen Wardiner zu bestellen[1]). Am 22. Sept. desselben Jahres bevollmächtigt König Sigismund seinen Münzmeister Peter Gatz, jährlich aus dem Schlagschatze 80 Gulden zu seinem und der Seinen Unterhalt zu entnehmen[2]).

Von grosser Bedeutung wurde für die Basler Reichsmünze die am 3. Mai 1431 erfolgte Verpfändung der goldenen und silbernen Münze zu Frankfurt, Nördlingen und Basel an den Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg[3]). Dieser hatte, wie aus der Urkunde hervorgeht, dem König wiederholt beträchtliche Summen geliehen oder dessen anderweitig kontrahierte Schulden bezahlt. Wir hören im ganzen von 5450 rheinischen Gulden, die der »egenante von Winsperg czu gutem dancke zu unser und des heiligen richs geschefften beczalet und uszgerichtet hat«[4]). Conrad von Weinsberg und seine Nachkommen sollen die ubertragenen Rechte an den genannten Münzen so lange behalten, bis die obige Summe zurückbezahlt ist. Im übrigen bestimmt die Urkunde diese Rechte wie folgt: Conrad von Weinsberg und seine Erben sollen »die obgenanten muntze czu Frankfurt, Basel ůnd Nördlingen von unsern und des richs wegen imehaben verwesen, munczmeister wardiener und ysengreber seczen und entseczen und solich muncze on alle wider rechnunge und on allen abslag der nucze nuczen und niessen sollen und mögen on intrag und irrunge unser und unserr nachkomen und meniclichs on alle geverde, und ouch soliche gebrecke uff gulden und s i l b r i n m u n c z e machen lassen sollen und mogen, als dann das das riche eret und sie gute duncken wirdt

1) Original nicht mehr vorhanden. Gleichzeitige Abschrift im Gr. Weissbuch Fol. 236.

2) Original nicht vorhanden; gleichzeitige Abschrift im Gr. Weissbuch Fol. 235 v.

3) Original St.Urk. Nr. 1090. Gedr. Urkundenbuch VI. S. 272. Vgl. *Albrecht* a. a. O.

4) Für ein Anlehen von 2000 fl. waren schon vorher laut einer in Nürnberg ausgestellten Urkunde die Münzen von Frankfurt und Nördlingen an Weinsberg verpfändet worden. Jene Summe von 5450 Gulden bedeutet demnach wohl eine Erhöhung dieser Pfandsummen und gleichzeitig den Preis für die Einbeziehung der Basler Münze.

nach irer besten verstentnusze«. Diesen Rechten stellt die Urkunde die Pflicht gegenüber, dass Weinsberg die Goldgulden 19karatig ausprägen soll, wie es damals seitens der rheinischen Kurfürsten geschah. Ausdrücklich wird aber hinzugefügt, dass der Fuss sich zu ändern habe, wenn letztere zu einer andern Prägung übergehen sollten.

Schliesslich bestimmt die Urkunde noch, dass die dem Münzmeister Peter Gatz an der Basler Münze übertragenen Rechte von Weinsberg respektiert werden sollen.

In Basel stiess die Ausführung der Beleihung insofern auf Schwierigkeiten, als der Rat der Stadt das Recht der Prägung von Silbermünzen selbstverständlich für sich in Anspruch nahm. Die hierüber im Auftrage Weinsbergs durch den Kaplan Johannes Gerber[1]) geführten Verhandlungen erzielten die Anerkennung der Rechte Basels. In den von *Albrecht* (S. 11) veröffentlichten Aufzeichnungen Gerbers über den Verlauf seiner Mission heisst es: »Zum ersten haben geantwort dy von Basel. Item sy gőnnen myne gnedigen herrn von Winsperg der mőncze wol und vor andern und was sy mynes herrn gnaden darzu gedynen und gehelfen mogen, da wollen sy willig inne sein. Item aber dy stat Basel hat dy sylbrin moncze inne und gehort ine zu wan sy dieselben silbrin moncze verpfendt haben von dem bistům dem sy von alterhere zugehort hat. Item also sprach ich lieben herrn waz ůwer wyssheit von rechtz wegen zugehort dar inne tregt ůch myns herrn gnade nit, sondern womit er ůch willen gesin kan, ist er willig zu.«

Auch eine Peter Gatz betreffende Stelle findet sich in den Aufzeichnungen: »Item Peter Gacze hat sich auch frentlichen hier inne bewysen und zu mol demůtiklichen und ist ime zumal lieb daz myne herrn die moncz worden ist.«

Kurze Zeit nach der Uebernahme der Münzen durch Weinsberg wird dem Münzmeister Stephan Scherff, der auch Münzmeister in Frankfurt und Nördlingen war, die Anwartschaft auf die Münzmeisterstelle in Basel erteilt; er soll sie antreten, sobald die im Jahre 1429 dem Peter Gatz für 5 Jahre verbrieften Rechte abge-

1) *Albrecht* sagt über diesen Kaplan Johannes Gerber: »Er schrieb sich in öffentlichen Urkunden: »»Johanes Gerber von Feuchtwang, eyn pfaffe Augspurger bistums eyn offener schriber von kayserlichem gewalt««; als Kaplan stand er im Dienste Konrads von Weinsberg, wurde von demselben hohen Vertrauens gewürdigt und war in den wichtigsten Angelegenheiten tätig.« (S. 18.)

laufen sind[1]). Die Urkunde fügt aber hinzu, dass Peter Gatz das Recht haben soll, mit Scherff gemeinsam die Münze zu betreiben.

Den rheinischen Kurfürsten mochte die Konkurrenz der Reichsmünzstätten höchst unbequem sein; im Jahre 1432 verriefen sie die in sämtlichen Weinsbergschen Münzstätten geprägten Gulden, angeblich, weil sie minderwertig waren; in ihren Ländern und an den Zollämtern sollten sie künftig nicht mehr genommen werden. Conrad von Weinsberg erliess hierauf an den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein ein Schreiben, in dem er sich zunächst darüber beschwert, dass man ihn zu dem Tage in Mainz, auf dem man die Gulden geprüft, nicht eingeladen habe. Er beteuert seine Unschuld an den konstatierten Gebrechen; zu Beamten der Münze habe er jene Frankfurter Bürger gewählt, die vordem vom Rate dieser Stadt verwendet worden seien. Er werde die Angelegenheit untersuchen; seinem Münzmeister Scherff habe er den Auftrag gegeben, das Münzen vorläufig einzustellen.

An dem weiteren Verlauf dieses Zwischenfalls interessiert hier nur, dass Scherff versuchte, den Verdacht auf Peter Gatz zu lenken: »doch so han ich verstanden und vaste redde gehort von Peter Gaczen gulden, das die nit in syen als billich were solichs ich dan virstanden han von Gobelfischen[2]) der korfürsten yroberer, und ire monczmeistere, also das myn gulden besser bestant haben dann des vorgen Peters moncze.« Uebrigens durchschaut Scherff die wahren Gründe der Kurfürsten sehr wohl, denn er meint, dass deren Feindschaft gegen die Frankfurter Münze deshalb bestehe, weil diese ihnen Eintrag tue.

Der gegen Peter Gatz ausgesprochene Verdacht erwies sich in der Folge als unbegründet, denn Kaiser Sigismund befahl während seines Aufenthalts zu Basel, »dass die Münzen vor ihm und in Gegenwart verschiedener Väter des heiligen Conciliums, seiner Räthe und einiger Abgeordneten des Stadtraths geprüft werden sollten«. Am 28. Nov. 1433 bestätigte dann Kaiser Sigismund, dass er die von Peter Gatz, dem Münzmeister zu Basel, geschlagene

1) Konzept im fürstlich Hohenloheschen Hausarchiv in Oehringen. Zuerst gedr. bei *Albrecht* a. a. O. Nr. 13. Vgl. Basler Urkundenbuch VI. S. 274.

2) In dem erwähnten Schreiben Konrads von Weinsberg an den Pfalzgrafen bei Rhein war der Vorschlag gemacht worden, den kurfürstlichen Probierer Gabelfisch nach Frankfurt zu senden und ihn die Weinsbergschen Gulden versuchen zu lassen.

goldene Münze beim Probieren gut und gerecht erfunden habe[1]). In derselben Urkunde erhält Gatz die Erlaubnis, einen Gehilfen in der Person des Heinrich von Rommersheim anzustellen, da er »die vorgeschribene muntz furbasser nit alleine regiren noch gehanthaben moge, als des not wer«.

Im Jahre 1434 waren jene 5 Jahre, für welche König Sigismund dem Münzmeister Peter Gatz die Basler Reichsmünze übergeben hatte, abgelaufen. Der von Conrad von Weinsberg angestellte Stephan Scherff konnte nunmehr an seine Stelle treten. Indessen hat Gatz von dem ihm zugestandenen, schon erwähnten Recht Gebrauch gemacht, indem er neben Scherff Münzmeister blieb. Die betreffende Urkunde ist am 4. März 1434 von Conrad von Weinsberg ausgefertigt worden[2]). Peter Gatz von Basel und Stephan Scherff von Reyss erhalten die Münzen von Frankfurt, Basel und Nördlingen auf die Dauer von 4 Jahren verliehen. Die 19karätige Ausprägung wird auch ihnen vorgeschrieben; von jeder Mark feinen Goldes sollen sie 1/2 Gulden Schlagschatz entrichten. Die früher von Sigismund erteilten Privilegien werden als noch in Geltung stehend besonders erwähnt. Die Bestallung wurde dann am 16. Dez. 1434 von Kaiser Sigismund bestätigt[3]). Stephan Scherff wird in dieser Urkunde als »Mitgeselle« bezeichnet, ein Ausdruck, der nicht etwa auf ein Unterordnungsverhältnis hinweist, sondern nach Massgabe zahlreicher Analogien festlegt, dass es sich um ein Koordinationsverhältnis handelt.

Die Gerüchte über minderwertige Ausprägungen in der Basler Goldmünze müssen trotz des kaiserlichen Urteils vom 28. Nov. 1433 wohl nicht ganz verstummt sein. Am 27. Dez. 1434 bestätigt Kaiser Sigismund nämlich aufs neue, dass die zu Basel von Peter Gatz und dessen Gesellen Heinrich von Rommersheim während des vergangenen Jahres geschlagene goldene Münze als gut und gerecht erfunden worden sei[4]).

Dass um jene Zeit, den ersten Jahren des Konzils, die goldene Münze in Basel stark frequentiert wurde, beweist eine erhaltene Abrechnung aus dem Jahre 1433[5]). Johannes Gerber kon-

1) Original im Basler Staatsarchiv; St.Urk. 1128. Im Urkundenbuch nicht enthalten. Vgl. *Ochs* (III. S. 546), der den Vorgang andeutet.

2) Original Basler Staatsarchiv. St.Urk. Nr. 1135. Gedr. Urkundenbuch VI. S. 358.

3) Original Basler Staatsarchiv; St.Urk. Nr. 1157. Gedr. Urk.Buch VI. S. 372. *Altmann* a. a. O. Nr. 10 092.

4) Original Basler Staatsarchiv, St.Urk. Nr. 1158. Gedr. Urkundenbuch VI. S. 373.

5) Gedr. *Albrecht* a. a. O. Urk. Nr. 16.

statiert, dass er im Auftrage seines Herrn, Conrads von Weinsberg, mit Peter Gatz »der gulden Moncze zu Basel als von des Slegschaczs wegen« für die Zeit »sanct Marcus des heiligen evangelisten tage« bis »Fritag vor sanct Michels« abgerechnet habe. Es ergab sich, dass im ganzen 61501 Gulden geprägt waren, die einen Schlagschatz von 369 Gulden abwarfen; davon erhielt Gatz 80 Gulden Jahreslohn; 40 Gulden hatte er schon früher bezahlt, als Gerber von Weinsberg zum Kaiser geschickt war. Nach Abrechnung dieser beiden Summen blieb Gatz 249 Gulden schuldig, über welche Gerber quittiert. Im Jahre 1433/34 wurden 72374 Gulden gemünzt, die 434 Gulden Schlagschatz brachten. Bei der Abrechnung ergab sich, dass Peter Gatz schon so viele von Weinsberg angewiesene Beträge an Dritte bezahlt hatte, dass die Höhe des Schlagschatzes nicht ausreichte, um das Kontokorrent auszugleichen. Weinsberg behält ein Minussaldo von 38 Gulden. Im folgenden Jahre geht die Ausmünzung zurück; im ganzen sind 53646 Gulden geprägt worden. In dieser Abrechnung erscheint zum ersten Male Stephan Scherff, der also inzwischen sein Amt auch in Basel angetreten hatte, womit die Personalunion der drei Reichsmünzstätten Basel, Nördlingen und Frankfurt perfekt geworden war. An Schlagschatz ergaben sich in diesem Jahre 402,5 Gulden, wovon diesmal 339½ Gulden bar ausbezahlt werden konnten. Der Rest war zur Glattstellung des vorjährigen Saldos und mehrerer Vorschusszahlungen erforderlich.

Ich führe dies mit einer solchen Breite an, um zu zeigen, dass Weinsberg schon damals nicht der kapitalstarke Mann war, als welcher er mit Rücksicht auf seine dem Kaiser vorgeschossenen Summen erscheinen könnte[1]. Diese Darlehen waren im Grunde nichts anderes als Kapitalanlagen, auf deren hohe Verzinsung durch Lehen Weinsberg rechnete. Er hat von vornherein auch seinerseits mit fremdem Kapital gearbeitet. Die Vermögenslage Weinsbergs war keineswegs günstig; die weitere Geschichte der Reichsmünzstätte ist im Grunde nichts anderes, als ein ewiges

1) *Bossert* a. a. O. S. 152 teilt auch den alten Irrtum, dass Konrad von Weinsberg sein Haus auf »stolzer Höhe« gehalten habe. In finanzieller Hinsicht ist das nicht der Fall. Die vorliegende Untersuchung zeigt vielmehr, dass Konrad von Weinsberg mit schweren Geldsorgen zu kämpfen hatte. Der völlige finanzielle Ruin, dem später seine Kinder gegenüber standen, hatte sich schon zu Konrads Lebzeiten vorbereitet. Das Verhältnis der Familie Weinsberg zur Stadt Basel, das ich hier in Umrissen erstmals zeichne, redet in dieser Beziehung eine deutliche Sprache.

Hin- und Her zwischen Gläubigern und Schuldnern. Wenigstens sind Urkunden, die etwas anderes berichten, nicht auf uns gegekommen. Bevor wir jedoch versuchen, durch dieses Labyrinth von Schuldurkunden einen Weg zu bahnen und dabei das unseren Zwecken Dienliche zusammenzustellen, wenden wir unsere Aufmerksamkeit wieder der Stadtmünze zu.

Urkundliches über sie hören wir erst wieder im Jahre 1433: Peter Gatz und Heinrich von Rommersheim werden für die Dauer des Konzils zu Münzmeistern der Stadt Basel ernannt. Diese Anstellungen hatten ein Vorspiel, das mit dem Konzil aufs engste zusammenhängt. Der starke Fremdenzufluss nach Basel, der um jene Zeit einsetzte, war für das Wirtschaftsleben der Stadt von grösster Bedeutung. »Miete und Kauf, Steuer und Geldwechsel, der Anteil an der Allmend, selbst der Verkehr in den Strassen wurden eben so viele Differenzpunkte zwischen den Fremden, die die weitgehendsten Vorrechte besitzen, der Bürgerschaft, die die Fremden gewinnsüchtig ausbeuten, dem Rate, der heimisches Gesetz und heimische Sitte wahren, und dem Konzil, das sein eigenes Recht zur Geltung bringen wollte« [1]). Um diesen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, kam es zwischen Rat und Konzil zu Verhandlungen, die schliesslich zu einem Vertrage führten, der im Jahre 1433 abgeschlossen wurde. Lebensmittelpreise, Fleisch- und Weinungeld, Wohnungsmietpreise, Taxen der Apotheker, Schuhmacher, Kürschner und anderer Handwerker, Heu- und Holzlieferung etc. werden in umfassenden Paragraphen eingehend geregelt. In einem besonderen Protokoll vom 19. Aug. und einem Vertrage vom 18. Nov. 1433 wurde auch die Frage des Geldwechsels, die bei dem Einströmen des verschiedenartigsten fremden Geldes besonders brennend geworden war, erledigt. Es wird grundsätzlich festgelegt, dass jede fremde Münze nach ihrem wahren Werte am Wechsel genommen werden soll und zwar auf Grund eines Tarifes, der nach eingehenden Untersuchungen von der Stadt aufgestellt werden soll. Der ersten Abmachung vom 19. Aug. war eine Zusammenkunft des Rappenmünzbundes am 28. Aug. 1433 zu Breisach gefolgt, an der auch eine Abordnung des Konzils teilnahm. Basel erwirkte hier das Recht einer besonderen Ausprägung von Silbermünzen. Ausserdem wurde bestimmt, dass am Wechsel fur den Rh. Gulden 23 β gegeben werden sollten. Ferner wurden besondere Massnahmen ge-

1) *R. Thommen,* Basel und das Basler Konzil. Basler Jahrbuch 1895. S. 188 ff.

troffen, um für die notwendigen grossen Silberprägungen das erforderliche Silber zu erhalten. Die üblichen Ausfuhrverbote werden erneuert und ausserdem wird bestimmt, dass alles Silber dem Münzmeister Peter Gatz gebracht werden soll, der für die Mark feinen Silbers 7 Gulden rheinisch oder 8 lb. 1 β Basler Denare zu bezahlen gehalten ist. Alle diese Bestimmungen wurden durch den Vertrag vom 28. Nov. 1433 definitiv festgelegt und in Basel öffentlich ausgerufen[1]).

1) Als die einzigen offiziellen Schriftstücke aus der Zeit des Konzils, die sich mit der Regelung des Geldwesens beschäftigen, bringe ich das Protokoll der den Vertrag vorbereitenden Sitzung wie den Vertrag selbst nach einer Edition von *R. Thommen* (Revue suisse de numismatique, 1895 S. 4 ff.) zum Abdruck.

I.

MCCCCXXXIII die XVIIII Augusti.

Reverendissimus in Christo pater et dominus dominus cardinalis sancti Angeli apostolice sedis legatus et presidens sacri concilii cum aliis deputatis sacri concilii, vocatis etiam deputatis illustrissimi domini ducis protectoris concilii et civitatis Basiliensis deliberaverunt ut infra:

Primo ad requisitionem ipsorum civium condescendunt domini deputati sacri concilii mittere ad dietam, que teneri debet in oppido Brisach ad conveniendum cum . . ambasiatoribus dominorum et communitatum ibidem convenire debentium die lune, que erit XXIIII Augusti, ad praticandum cum ipsis tam super asecuratione patrie quam super reductione monete et quod in civitate ista Basiliensi de novo moneta cudi possit.

Item oferunt dicti domini deputati communitatis in causa, quod per dominos et alias comunitates ut supra non concordaretur, quod florenus Renensis expenderetur in omnibus contractibus pro viginti tribus solidis cum dimidio, quod ipsi nomine civitatis promittunt reducere et tenere florenum Renensem ad viginti tres solidos cum dimidio et non minus, salvo quod campsoribus pro cambio debeatur una rapa sive denarii duo et non plus.

Item oferunt dicti domini deputati pro parte dicte comunitatis, quod sunt contenti, quod omnis moneta forensis tam illustrissimi domini ducis Sabaudie, quam aliorum dominorum et comunitatum portetur huc et expendatur pro eo vero valore, quo valere solent seu valent, facta prius probatione in liga seu in igne de vero pretio ipsius peccunie. Et quod singulariter hoc publice in civitate proclamari facient, quod quilibet possit de dictis monetis huc referre et expendere pro sue libito voluntatis.

Item quod campsores forenses et omnes mercatores, qui habent monetam praticare et cambire, teneantur curare, quod servabunt sta-

Auf Grund dieser Abmachungen kam dann am 26. Nov. der erwähnte Vertrag mit Peter Gatz und Heinrich von

tuta et ordinationes circha ipsam monetam facta iuxta formam iurmenti in cedula allias oblata et publice lecta in congregacione generali sacri concilii. Et si dicti forenses contrafecerint, puniantur per illustrissimum dominum protectorem sacri concilii nomine ipsius sacri consilii.

Item convenerunt super gavaminibus quoad domos, quod sex deputati, videlicet tres pro parte sacri concilii et tres pro parte civitatis cum septimo deputando per reverendissimum dominum legatum et per illustrissimum principem dominum protectorem, super gravaminibus domorum et pertinentium ad conductionem ipsarum iurent in prima congregacione iuxta formam allias conceptam et in generali congre gatione publicatam, quo vero ad alia gravamina stetur discretioni dictorum septem; et proben tur per unum mensem, qui, si bene fecerint, continuent, si minus, aliter provideatur[a]).

II.

Ex parte sacri concilii, imperialis maiestatis et civitatis Basiliensis subscripta capitula publice debeant proclamari:

In primis quod tam campsores quam alii quicumque pro floreno Renensi dabunt XXIII solidos et non minus et quod omnes indifferenter in emendo et vendendo florenum in eadem summa capiant et expendant. Si quis autem florenum Renensem a campsore aliquo emere voluerit, dabit campsori pro quolibet floreno XXIII solidos et duos denarios Basilienses et non plus, in quo campsor stare debebit contentus nec illud umquam recusare, quamdiu saltim habuerit aurum; quod si recusaverit, solvet penam V librarum denariorum Basiliensium sine remissione.

Item quod consulatus civitatis Basiliensis ordinabit, quod Petrus Gatz, magister monete, cudet de moneta, quantumcumque poterit in eventum, ut omnes reperiant copiam monete et cambium pro suo auro. Et quod idem Petrus id sic facere promittat, quamdiu argentum in isto precio, puta marcham fini argenti pro VII florenis Renensibus, habere poterit, prout et moneta cudenda iam prefixa est et ordinata.

Item quod omnes tam cives quam advene, habentes aut ementes argentum causa revendendi omne argentum ea de causa in hac civitate vel extra eam emptum ad zecham prescripte monete presentare debebunt, a quibus magister monete prescriptus argentum sibi taliter oblatum recipere et pro qualibet marca fini dare debebit VIII libras

a) Im Konzilienbuch fol. 114[v] folgt noch der Satz: »Die Veneris XXI August, littera fuit prestita concordiae in plena congregacione, ubi civitas affirmabat, quod taliter necessum foret, de quo concilium protestabatur«.

Rommersheim zustande[1]). Aus seinem Inhalt interessiert vor allem der Münzfuss für die auf dem Tag zu Breisach beschlossenen neuen Basler Silbermünzen. Nachdem zunächst gesagt wird, dass kein Kleingeld, sondern nur Groschen und Blapharte geschlagen werden sollen, heisst es, dass aus der feinen mit 8 Lot Kupfer legierten Mark 84 Groschen und 168 Blapharte zu prägen sind.

et I β denariorum Basiliensium aut VII florenos Renenses et non recusare. Quod si quis premissis contemptis a civitate Basiliensi vel patria circumvicina asportaverit seu asportari procuraverit — iocalibus et clenodiis sequacium sacri concilii et curie imperialis exceptis totum argentum sit asportandum — si saltem argentum deprehensum fuerit, ammittatur; quod si argentum deprehensum non fuerit sed asportatum, solvet pro qualibet marcha sic asportata V libras denariorum Basiliensium nomine inremissibilis pene.

Item quod si quis monetam abduceret aut conflaret vel abduci aut conflari procuraret, tali pena sanguinis plectatur, quod transeat ceteris in exemplum.

Et super premissis deputate sunt certe persone per sacrum concilium, imperialem maiestatem ac civitatem Basiliensem ad inquirendum et condempnandum per fidem prestitam nomine iuramenti transgressores et exigendi penas ab omnibus indifferenter. Et pecuniarum pro tales penas sublevatarum medietas, quo se diligentiores exhibeant ad inquirendum, debeatur ipsis deputatis reliqua vero medietas communi et civitati Basiliensi debeat applicari.

In causa quo argentum in pretio ascenderet, deputabuntur aliqui pro parte sacri concilii, maiestatis imperialis et civitatis Basiliensis, qui avisare et ordinare habebunt, in quanto pretio florenus Renensis tunc expendi debeat in conparatione ad pretium argenti.

Item avisabitur et ordinabitur, quod reductio fiat de ducatis et de alia moneta in auro pro rata; ita videlicet, sicut florenus Renensis reductus est, reducantur ducati et alie monete in auro pro rata, ut sciatur, pro quanto tam ducatus quam quelibet alia moneta aurea in cambio debeat expendi, ut nemo de cetero defraudetur.

De mandato consulum civitatis Basiliensis Johannis Zwinger eorundem notarius hic me in robur premissorum subscri[psi] .... [a]).

a) Die rechte Ecke des Blattes ist abgerissen.

1) Original Basler Staatsarchiv St.Urk. Nr. 1126, St.Urk. Nr. 1127, Gedr. Urkundenbuch VI. S. 346. Auszug bei *Ochs* III. S. 548; vgl. *Cahn*, S. 78. Dass schon im Jahre 1433 von Peter Gatz Blapharte geschlagen sind, beweist ein Eintrag in das kleine Weissbuch. Fol. 158 ist ein die Regelung des Münzfusses und die Bestallung des Wardiners enthaltener Auszug aus dem Gatz'schen Anstellungsvertrag überschrieben: »Anno MCCCCXXXIII hat Peter Gatz plappart gemuntzt«.

Da erstere allem Anschein nach wieder nicht geschlagen wurden, interessieren uns hier nur die letzteren, für welche bei einem Gewicht von 2,093 gr 1,394 gr feines Silber vorgesehen waren = $^{666,6}/_{1000}$[1]). Da die Blapharte von 1425 im Schrot 1,620 gr und im Korn 1,520 = $^{937}/_{1000}$ hatten, so war die neue Prägung im Gewicht erheblich schwerer als die alte; im Feingehalt hingegen blieb sie um 9% hinter jener zurück. Darüber, wie die alten Blapharte gegen die neuen genommen werden sollten, wird nichts gesagt; vermutlich sind sie zum Nennwert eingetauscht worden, was mit Rücksicht auf ihr erhöhtes Gewicht keinen Schwierigkeiten begegnet sein dürfte.

In dem Anstellungsvertrag wird ferner bestimmt, dass für die Mark feinen Silbers 7 rheinische Gulden bezahlt werden sollen, gleich 8 lb. 1 β in Basler Münze. Den Münzmeistern wird ein Lohn von $4^1/_2$ Groschen bez. Blapharten für die Mark vermünzten Silbers in Aussicht gestellt, ohne besondere Vergütung ihrer Unkosten. Ausdrücklich wird bestimmt, dass weder von den Blapharten noch von den Groschen ein Schlagschatz erhoben werden darf. Ausserdem ist in dieser Urkunde zum ersten Male die Rede von einem besonderen Wardiner, der die Ausprägungen der Münze kontrollieren soll. Seine Funktion soll er in Verbindung mit den drei von der Stadt über die Münze gesetzten Ratsmitgliedern ausüben, deren Namen genannt werden: Ludman Meltinger, Andreas Ospernel, Wernlin Tessenheim. Bemerkenswert ist nun aber, dass der Wardiner nicht nur die vorschriftsmässige Ausprägung überwachen soll, sondern dass ihm gleichzeitig aufgegeben wird, alles Silber, das man der Münze zum Kauf anbietet.

1) ». . . . nemlich sol man nemmen ein margk vines silbers und vier lot zůsaczes, das wirt zesammen zwenczig lot. Usz denselben zwenczig loten silbers und zůsaczes sollent geslagen werden ahczig und vier grossen, dieselben ahczig und vier grossen sollent ein margk vines silbers wider usz dem fúr bringen, und sollent der grossen einer zwen schilling gelten und zwőlfthalber grosse einen guldin«. »Desglichen sol man aber nemmen ein margk vines silbers und aht lot zůsaczes, tut zesammen anderhalbe margk, usz denselben anderhalben margken silbers und zůsaczes sollent geslagen werden hundert sehszig und aht plaphart. Dieselben sollent ein vin margk silbers wider usz dem fúre bringen, und sol der plaphart einer ein schilling gelten und drie und zwenczig plaphart einen guldin gelten.« »Und ist die margk vines silbers anegeslagen fúr siben Rinsch guldin, tůt aht pfundt ein schilling«.

auf seinen Feingehalt zu prüfen. »Und wie ouch das silber nach des wardiners versûchen funden ist worden, damitte sol ouch bede teil die múnczemeistere und ouch den verkouffer begnůgen.« Im übrigen ist aus den früheren Münzverträgen in diese Anstellungsurkunde die Bestimmung übernommen, dass das »munczysen« von den Dreien aufbewahrt werden soll und den Münzknechten zu jedesmaligem kontrollierten Gebrauch auszuliefern ist.

An diesen Abmachungen scheint für die Dauer des Konzils nichts geändert worden zu sein, wenigstens ist uns Urkundliches nicht überliefert. Auch das »Rufbüchlein« zeigt für die ganze weitere Dauer des Konzils keine entsprechenden Eintragungen.

Die Reichsguldenmünze in Basel hatte unterdessen ihre Ausprägungen fortgesetzt. Allein im Rechnungsjahr 1434/35 hatten Peter Gatz und Stephan Scherff 126020 Gulden geschlagen [1]). Es ist nun interessant, zu sehen, wie die Stadt Basel auch jetzt wieder bestrebt war, Einfluss auf die Guldenmünze zu erhalten und sie womöglich ganz in ihre Hände zu bekommen. Zunächst freilich schien es, als ob sie hier weniger erfolgreich sein sollte als damals dem Bischof gegenüber, denn Kaiser Sigismund wandte sich, als er die Goldmünze verpfänden wollte, nicht an die Stadt, sondern, wie wir gesehen haben, an Conrad von Weinsberg. Dieser freilich suchte seinerseits wieder Geldgeber, und in verhältnismässig kurzer Zeit war er der Stadt ins Garn gegangen. Zu einer Ueberführung der Goldmünze in den Besitz der Stadt haben aber diese Geldgeschäfte nicht geführt; nur ganz vorübergehend hat sie die Münzpolizei ausgeübt. Conrad von Weinsberg hat in dieser Beziehung mit der Stadt einen schweren Kampf gekämpft, der auch nach seinem Tode noch Jahrzehnte lang seine Erben in Mitleidenschaft zog. Schliesslich ist es diesen aber doch gelungen, sich von Basel finanziell unabhängig zu machen, so dass der klüglich eingefädelte und mit zäher Kaufmannsenergie verfolgte Plan der Ratsherrn von Basel schliesslich doch noch scheiterte und die Goldmünze bis zu ihrer im Jahre 1509 durch den Grafen Eberhard von Königsstein — dem sie als Erbe zugefallen war — erfolgten Verlegung nach Augsburg von Basel unabhängig blieb.

Am 1. Februar des Jahres 1436 tat Conrad von Weinsberg den ersten Schritt in das feingesponnene Netz des Rates von

1) *Albrecht* a. a. O. S. 22. Reg. Basler Urkundenbuch VI. S. 375.

Basel. Er verkauft nämlich »den erbarn frauwen Claus Slierbachs seeligen witwe« einen jährlichen Zins von 80 Gulden »ûff ab abe dem slegschacze der dryer guldin moncze ze Basel, ze Franckfurt und ze Nordlingen« fur 1600 Gulden. An demselben Tage nimmt er auch von andern Basler Bürgern und Bürgerinnen Anleihen auf, im ganzen 4000 Gulden. Die Summe soll von 1437 ab in vier jährlichen Raten von 1000 Gulden zurückbezahlt werden [1]). Uns interessieren nun besonders die näheren Umstände, unter denen sich die Anleihe vollzog. Weinsberg, dessen Kredit offenbar stark erschüttert war, hinterlegte für diese Summe als Sicherheit die Urkunden über sein Pfandrecht an der Münze sowie Gold und Silbergeschirr, »kleynottern guldin und silbrin geschirre«, dessen Wert auf 2000 Gulden geschätzt wurde. Und zwar sind diese Gegenstände vom Rate von Basel in Verwahrung genommen [2]).

1) Original nicht bekannt. Gleichzeitige Abschrift im Fürstlich Hohenloheschen Hausarchiv zu Oehringen. Auszug bei *Albrecht* a. a. O. S. 23. Reg. Basler Urkundenbuch VI. S. 392. Vgl. *G. Bossert*, Aus dem Weinsberger Archiv in Oehringen für die Zeit von 1415—1448. (Archivalische Zeitschrift, herausgegeben von Franz von Löher, 7. Bd. 1882, S. 159.) *Bossert* nimmt irrtümlich an, dass Kaiser Sigismund die Summe aufgenommen hat. Ungenau auch *Ochs* III. S. 546.

2) Bürgermeister und Rat von Basel stellen über diese vor dem Abschluss des Geldgeschäfts bei ihnen hinterlegten Kostbarkeiten unter dem 30. Aug. 1435 eine Bescheinigung aus. Der frühe Termin zeigt, dass die Verhandlungen lange geschwebt haben. In der Bescheinigung des Rates werden die übergebenen Stücke einzeln aufgeführt; bei dem hohen Interesse, das solche Aufstellungen beanspruchen dürfen, bringe ich das Verzeichnis hier zum Abdruck. Ich wiederhole, dass der Gesamtwert der Stücke, deren Gewicht an Silber jedesmal beigefügt ist, auf 2000 Gulden geschätzt wurde. »Des ersten eilf silberin platten one wappen wegent vierczig funf marg, item zwölf schalen vier teller und sehs senffschússelin wegent sibenzehen marg anderhalp lot, item zwey wasserbegken an dem einen schilt Winsperg an dem andern helm Winsperg wegent zwölff marg vier lot, item ein becher innan und ussen vergúldet ein krenczlin darumbe und oben uf einen thurn wigt funfthalbe margk minder ein lot, item ein traseny vasz mit einem deckel und naterzungen schilt Winsperg und Hohenloch wigt driezehen marg minder anderhalb lot, item zwû kannen mit reyffen und thúrlin uff den liden wegent fúnftzehen marg und anderhalp lot, item eyn schuppechter kopff und ein ber uf dem lide wigt funf margk minder ein lot, item ein grosser vergúldeter kopff innan und ussen vergúldet ein sunne uf dem lide wigt sibendhalbe margk und ein lot, item zwey becken innan vergúldet mit Winsperg dem schilte wegent sehs margk minder zwey lot, item ein gieszvasz mit vergúldeten reiffen wigt vier marg und sehs lot, item ein verguldeter kopff uf dem lide ein hircz wigt drie margk und

Aber nicht nur das. Die Stadt Basel erscheint sogar als Mitschuldner, und unter einer Reihe von Bürgen lesen wir den Namen Henman Offenburgs. Dieser geriebene Staatsmann ist offenbar die Seele des ganzen Geschäfts gewesen, das am letzten Ende nur den einen Zweck hatte, Conrad von Weinsberg in finanzielle Abhängigkeit von Basel zu bringen. Ganz deutlich beweist dies ein weiterer Vertrag zwischen dem Rate und Weinsberg, der ebenfalls am 1. Februar 1436 abgeschlossen wurde. Weinsberg verpflichtet sich hier, die Schuldbriefe über die Goldmunzen zu Basel, Frankfurt und Nördlingen, sowie die Kleinodien, welche er bei der Stadt Basel als Pfand für die 200 Gulden jährlicher Zinsen, die er für die geliehenen 4000 Gulden bezahlen musste, hinterlegt hatte, solange in den Handen des Rates zu lassen, bis die gesamte Summe zurückbezahlt sei. Sollten aber die Bedingungen des Zinsverkaufs nicht gehalten werden, so erlaubend wir den vorgenanten von Basel den kauffern den mitschuldnern und den burgen vorbenempt und gönnent ine on allen unsern zorn, soliche vorgemeldet unser cleinot und die r e c h t u n g e d e r m o n t z e n, so hinder die von Basel geleit sint, als vorstat, rechtlich an sich selbs ze ziehende ze koffende oder anderen ze kouffen geben und ze vertribende, wie inen das fugt, als sich daz mit recht ze tunde gehöischet und geburt, und sich also damit selbs zu beczalende

---

vierczehen lot, item ein köpffelin uf dem lide ein frowenbilde wigt dritthalbe margk und ein lot, item ein becher mit einer hanthaben wigt ein margk VI lŏt, item ein kopf mit wappen Halstein wigt drie margk und sehs lot, idem ein koppffelin wappen Winsberg wigt drithalbe margk, item ein verguldete kanne mit einem zerbrochen fůs, ist nit daran, wigt eilf margk und funf lot, item einen grossen vergúlten becher mit einem lide darauf grůne gesmelcz wigt nún margk und zwey lot, item zwenczig und drie schalen wegent achtzehen margk und vier lot, item einvergúlter stonuff mit einem lide, hat ein cron, wigt achthalb margk und vier lot, item ein vergúlte schalen mit einem lide und gesmelcz wigt sehs margk minder fúnf lot, item ein silberin krůg und zwen deckel und ein verguldeter becher on lide wigt sehs margk und ein lot, item ein altfrentscher koppf zwifach, ist rutecht, wigt sechstehalbe margk und anderhalp lot, item ein guldin monstranczlin mit edelm gestein wigt anderhalbe margk und drithalb lot im kloben, item ein guldin kron mit edelm gesteine ist von siben grossen und von siben kleinen stúcken, wigt sibendehalbe marg und ein lot.
Konzept im liber diver. rerum fol. 52v. Gedr. Urkundenbuch VI. S. 390. Vgl. *Ochs* III. S. 546, *Albrecht* S. 23.

erledigende und ze losende umb houptgut gult costen und schaden wie daruff gangen ist, on intrage und geverde [1]). Die Absichten des Rates gehen aus der Fassung dieser Urkunde deutlich hervor: sobald Weinsberg seinen Verpflichtungen nicht nachkam, wollte man sich seines Rechts an der Münze vergewissern.

Wider Erwarten war Weinsberg aber in der Lage, in den beiden nächsten Jahren je 1000 Gulden abzuzahlen, so dass ihm im Jahr 1438 ein Teil des verpfändeten Silbergeschirrs wieder herausgegeben werden musste [2]). Um dies zu erreichen, hatte er den Münzmeistern Peter Gatz und Stephan Scherff im Febr. 1406 die drei Goldmünzen auf weitere 4 Jahre verliehen [3]) und bestimmt, dass der Schlagschatz — 1 1/2 Gulden von der vermünzten Mark — ausschliesslich zur Rückzahlung der aufgenommenen Schuld verwendet werden sollte [4]). Die im Jahre 1438 geleistete Zahlung konnte Weinsberg aber nur dadurch möglich machen, dass er von seinem Frankfurter Münzmeister Conrad vom Stege (dem Nachfolger Scherffs) 300 Gulden lieh [5]).

Am 1. April 1437 hatte übrigens Weinsberg die Goldmünze zu Basel auf weitere 10 Jahre an Peter Gatz gegeben, nachdem Stephan Scherff infolge unlauterer Manipulationen aus seinen Aemtern ausgeschieden war [6]). Die Verleihungsurkunde [7]) sagt

1) Gleichzeitige Abschrift im Fürstlich Hohenloheschen Hausarchiv in Oehringen. Auszug Basler Urkundenbuch VI. S. 392.

2) Am 12. Febr. 1437 quittiert der Rat die Bezahlung der Zinsen (Konzept Urk. Buch fol. 68; Reg. Urkundenbuch VI. S. 402). Am 26. März 1437 bezahlt Weinsberg 1000 Gulden ab. (Konzept U.B. I. fol. 68v. Reg. Urkundenbuch VI. S. 404.) Am 10. Febr. 1438 bezahlt Weinsberg 150 Gulden schuldigen Zinses. (Konzept U.B. I. fol. 79v. Reg. Urkundenbuch VI. S. 418.) Im Jahre 1438, 8. April, erfolgt wieder eine Abzahlung von 1000 Gulden (Konzept U.B. I. fol. 79v. Reg. Urkundenbuch VI. S. 420). Jetzt erfolgte die Herausgabe eines Teils des verpfändeten Silbergeschirrs. W. stellt darüber eine, die freigegebenen Stücke bezeichnende Urkunde aus. (Original Staatsarchiv Basel, St.Urk. Nr. 1208. Gedr. Urkundenbuch VI. S. 423.)

3) Original Staatsarchiv Basel, St.Urk. Nr. 1178. Gleichzeitige Abschrift im Fürstlich Hohenloheschen Hausarchiv in Oehringen. Gedr. Urkundenbuch VI. S. 394.

4) Gleichzeitige Abschrift im Fürstlich Hohenloheschen Hausarchiv in Oehringen Reg. Basler Urkundenbuch VI. S. 393. Nr. 385. I. u. II.

5) Der Schuldschein nimmt ausdrücklich auf die Basler Zahlung Bezug. Die Rückzahlung an Konrad vom Stege soll aus dem Frankfurter Schlagschatz erfolgen. Gleichzeitige Abschrift im Fürstlich Hohenloheschen Hausarchiv in Oehringen. Reg. Basler Urkundenbuch VI. S. 420,)

6) Die auf Scherff bezüglichen Schriftstücke bei *Albrecht* a. a. O. S. 27 ff.

7) Original Staatsarchiv in Basel, St.Urk. Nr. 1188. Ged. Urkundenbuch VI. 404. Vgl. Münzakten B. I u. F. 2.

u. a., dass Gatz die Gulden 19karätig ausprägen soll[1]) und ihm obliegt, von jeder Mark geprägten Goldes einen halben Gulden als Schlagschatz zu bezahlen, wofür freilich Weinsberg die Honorierung des Wardiners übernimmt. Um allen Weiterungen aus dem Wege zu gehen, hat Weinsberg dann am nächsten Tage, 2. April 1437, ausdrücklich bescheinigt, dass Peter Gatz die goldene Münze zu Basel, Frankfurt und Nördlingen den darüber erteilten kaiserlichen Briefen gemäss gehalten und geschlagen habe[2]).

Aus einer Schuldurkunde vom 20. Dez. 1438 geht hervor, dass der Betrag der restierenden Summe inzwischen auf 1600 Gulden herabgegangen, also nur noch der vom Rate ursprünglich gegebene Betrag übrig geblieben war. Weinsberg verpflichtet sich, diese Summe zu bezahlen. Als Mitschuldner erschienen Peter Gatz und der Frankfurter Münzmeister Kunz vom Stege. Für den Fall der nicht pünktlichen Zins- und Rückzahlung soll der Rat das Recht haben, die von neuem hinterlegten Münzbriefe zu verwerten, sie also entweder weiter zu verpfänden oder sich selbst in deren Rechte einzusetzen[3]).

Weinsberg, der inzwischen auch noch andere Anleihen aufgenommen hatte, mochte einsehen, dass er auf die Dauer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte, denn er wandte sich im Jahre 1439 an Peter Gatz mit dem Anerbieten, ihm oder der Stadt die Münze abzutreten; an des Königs Einwilligung sei nicht zu zweifeln[4]). Schon im Jahre 1437 hatte Weinsberg einen ähn-

1) . . . und die gulden, die er also slahen und monczen wirdet, soll er schiken und machen uff nûnczehen grade fyns goldes sunder remedium oder uff soliche grade, als man danne zu einer yglichen zyt von unsers gnedigosten herren des keysers und unsernt wegen an siner gnaden stat monczen wirdet, aber noch uszwyszung siner keyserlichen gnaden berieffe, die wir darûber haben.«

2) Original, Staatsarchiv, St. Nr. 1189. Gedr. Urkundenbuch VI. S. 405. Wiederholt am 16. Okt. 1438. St.Urk. Nr. 1215. Gedr. Urkundenbuch VI. 420.

3) Original Staatsarchiv, St.Urk. Nr. 1453. Gleichzeitige Abschrift im U.B. III. fol. 156. Reg. Basler Urkundenbuch VI. 434. 400 Gulden waren im Jahre 1438 bezahlt worden, denn in der Jahresrechnung 1438/39 heisst es: »Item empfangen von dem von Winsperg IIII^{c} guldin als das vertädinget ist. Noch stat usz an im umbezahlt XVI^{c} guldin, die vom slegschatz ingenommen sollent werden, als die briefe wisent daruber begriffen, fecerunt III^{c} LX lb.«

4) Die Unterlagen hierfür im Fürstlich Hohenloheschen Hausarchiv in Oehringen. Angedeutet bei *Wrede* a. a. O. S. 28 n. 30.

lichen Brief an Gatz geschrieben. Damals aber wie auch jetzt wieder führten die Verhandlungen zu keinem Resultate. Der Rat von Basel freilich hatte sich ursprunglich wohl ein anderes Ergebnis versprochen, denn sobald er von den Plänen Weinsbergs, die nun, 1439, feste Gestalt zu bekommen schienen, erfahren hatte, gab er diesem das verpfändete Silbergeschirr zurück, obwohl inzwischen an der alten Schuld keine weiteren Abzahlungen erfolgt waren. Die Quittung Weinsbergs hebt ausdrücklich hervor, dass er der Stadt nach wie vor 1600 Gulden schulde [1]). Es muss nun aber wundernehmen, dass die Stadt trotz allen Bemühungen ihr Ziel nicht erreichte. Leider ist uns über die Gründe des Scheiterns der Uebernahmeverhandlungen nichts bekannt, möglicherweise hat aber Weinsberg einen so hohen Preis gefordert, dass die Stadt darauf nicht eingehen konnte. Ich vermute dies deshalb, weil Weinsberg im Jahre 1344 versuchte, seine drei Goldmünzen an den Erzbischof von Köln zu verpfänden und dafür im ganzen 24000 Gulden forderte [2]). Selbst wenn wir annehmen, dass alle Münzen gleichwertig waren, auf Basel also der dritte Teil dieser Summe gefallen wäre, so konnte die Stadt sich auf ein solches Geschäft unmöglich einlassen. Es macht überhaupt den Eindruck, als ob der Rat von Basel oder seine ausführenden Organe den Geschäftssinn Weinsbergs unterschätzten. Tatsächlich stand der Stadt in Weinsberg ein Mann gegenüber, der dem Krämervolke von Basel an Energie in der Verfolgung finanzieller Interessen womöglich noch überlegen war — nur dass die Beschränktheit seiner Mittel ihm nicht die nötige Bewegungsfreiheit gab.

Der Rat war über das Misslingen seiner Pläne sehr enttäuscht; äusserlich bringt er dies dadurch zum Ausdruck, dass er Weinsberg veranlasst, als Pfand für die Schuld »die núwe und alte brieve«, die er »über die múntzen ze Basel, ze Frangkfurt und zů Nórdelingen« hat, bei ihm zu hinterlegen, worauf Weinsberg notgedrungen eingeht [3]). Die dringendsten Geldverlegenheiten Weinsbergs beseitigte Peter Gatz, der nach dem Scheitern aller Verhandlungen am 3. November 1439 noch einmal 1034 Gulden hergab. Gatz mochte froh

1) Original Staatsarchiv. St.Urk. Nr. 1220. Gedr. Urkundenbuch VI. S. 435.

2) Urkunden bei *Albrecht*.

3) Original der Bestätigung Weinsbergs: Staatsarchiv. Münzakten F 1. Reg. Urkundenbuch VI. S. 437.

sein, dass die Stadt ihr Ziel nicht erreicht hatte, denn in seinen Interessen lag einzig die Beharrung im bisherigen Zustande. Er verpflichtete sich sogar, sich selbst für die Zinsen aus den Erträgnissen des Schlagschatzes erst dann schadlos zu halten, nachdem der Stadt Zinsforderungen befriedigt seien; im übrigen lässt er sich den Schlagschatz der drei Münzen aber ausdrücklich verschreiben[1]).

Es mag hier noch erwähnt werden, dass Weinsbergs Versuch, die Münzen an den Erzbischof von Köln weiter zu verpfänden, scheiterte. Erzbischof Dietrich liess sich zwar anfangs auf Verhandlungen ein, zog sich aber später zurück, weil er »ytzůnt nyt wole by gelde« war. Weinsberg gab aber weitere Versuche nicht auf; am 15. Okt. 1444 erlaubte ihm König Friedrich ausdrücklich, die von Sigismund verliehenen Münzen weiter zu verpfänden[2]). Indessen hat er auch in der Folge ein Resultat nicht erzielt. Sein Streben ging nun dahin, unter Aufbietung aller Kräfte seine zahlreichen Gläubiger zu befriedigen. Im ganzen ist ihm das auch gelungen, wenigstens fand er immer neuen Kredit, wenn alle Schuldner ihm das Messer an die Kehle setzten. Auch dem Rat von Basel haben er oder seine Münzmeister, in deren Händen Weinsberg nachgeradezu völlig geraten war, die Zinsen regelmässig bezahlt; die Schuld selbst aber blieb stehen. Wir hören auch nichts davon, dass die Stadt neue Versuche machte, um die Münze ausgeliefert zu bekommen. Die stürmischen Kriegszeiten, die nun hereinbrechen, mögen die Stadt veranlasst haben, den alten Plan vorläufig fallen zu lassen. Aufgegeben aber hat sie ihn nicht, denn als am 18. Jan. 1448 Conrad von Weinsberg sein bewegtes Leben beschloss und seinen Kindern zwar das Recht an den 3 Reichsmünzen, daneben aber auch eine gewaltige Schuldenlast hinterliess, da meldet sich auch der Rat von Basel wieder. Jene alte Schuld von 1600 Gulden wird nun der Ausgangspunkt für neue Versuche, den Weinsbergschen Kindern das väterliche Erbe zu entreissen.

Im einzelnen die jetzt einsetzenden Verhandlungen zwischen dem Rat von Basel einerseits und den Weinsbergschen Erben —

1) Original Staatsarchiv, St. Urk., Nr. 1226 Gleichzeitige Abschrift im Fürstlich Hohenloheschen Hausarchiv in Oehringen. Gedr. Urkundenbuch VI.S. 441.

2) In gleichzeitiger Kopie eines Vidimus von Bürgermeister und Rat von Heilbronn für Konrad von Weinsberg vom 26. Okt. 1444. Staatsarchiv, Münzakten F 1. Gedr. Urkundenbuch VII. S. 44. Erwähnt bei *Bossert*, Löhers-Archiv, a. a. O. VII. p. 160. *Albrecht* a. a. O. S. 93.

Philipp d. Ä., Domherrn von Strassburg, Philipp d. J., des römischen Reiches Erbkämmerer, Herren zu Weinsberg, und deren Schwester Elisabeth, Herzogin von Sachsen — anderseits hier zu schildern, würde aus dem Rahmen der vorliegenden Untersuchung herausfallen. Ich begnüge mich deshalb mit einer das Wesentliche hervorhebenden Skizze.

Nicht lange nach Weinsbergs Tod forderte der Rat von Basel energisch die Rückzahlung der alten Schuld von 1600 Gulden. Die Weinsbergschen Erben sahen sich hierzu ausserstande, weil sie andere Verbindlichkeiten ihrer Vaters zu begleichen hatten, wodurch ihre Mittel vollauf in Anspruch genommen wurden. Zudem behaupteten sie, dass in erster Linie Peter Gatz und Conrad vom Stege für die Schuld aufkommen müssten. Der Rat von Basel drohte nun, die bei ihm hinterlegten Weinsbergschen Münzbriefe für seine Zwecke zu verwenden. Um dies zu verhindern, strengte auf Veranlassung des Domherrn Philipps von Weinsberg Georg Zorn, Propst von St. Peter und Michael in Strassburg, Konservator des Strassburger Domkapitals, gegen die Stadt Basel und den Münzmeister Conrad vom Stege in Frankfurt einen Prozess an. Am 19. September 1452 widerruft und kassiert er jedoch seine bezüglichen Massnahmen, weil er zu ihnen nicht kompetent gewesen sei[1]). Die Stadt hatte mit ihrer Vertretung zunächst den Ratsschreiber Gerhard Mecking von Buchholz betraut; am 26. Okt. 1452 legt sie jedoch die Fortführung des Prozesses in die Hände des Basler Bürgers Burkart Fry[2]). Unmittelbar nach dem Zurücktreten Georg Zorns hat dann der Propst von St. Germanus zu Speyer als der kompetente Konservator der Privilegien des Domstifts von Strassburg die Weinsbergschen Interessen wahrgenommen und zunächst die Zuständigkeit des weltlichen Gerichtes zu Frankfurt bestritten. Am 6. Dezember 1452 erklären Bürgermeister und Rat, dass sie diesem Verhalten des Propstes von Speyer gegenüber an den Papst appellieren wollen. Am 31. Mai 1453 wird denn auch in Speyer bescheinigt, dass diese Appellation dem Propst von St. Germanus durch Johannes Murer civis Spirensis, Vertreter der Stadt Basel »per organum vocis honorabilis viri domini Johannis Berwensteyn vicarii ecclesie Spirensis« übergeben sei[3]).

1) Original Staatsarchiv, St. Urk. Nr. 1507. Gedr. Urkundenbuch VII. S. 483.
2) Konzept Staatsarchiv, U.B. III. 105. Reg. Urkundenbuch VII. S. 485.
3) Original Staatsarchiv. St.Urk. Nr. 1528. Reg. Urkundenbuch VII. S. 489.

Wie dieser Streit in der nächsten Zeit verlaufen ist, wissen wir nicht. Urkundlich hören wir von ihm erst wieder am 3. Nov. 1455, an welchem Tage die Weinsbergschen Erben — Philipp d. Ä. und Philipp d. J. sowie Elisabeth, Herzogin von Sachsen — als Hauptschuldner, und Conrad vom Stege als Mitschuldner, mit Bürgermeister und Rat von Basel über die Bezahlung der alten Schuld ein Abkommen treffen [1]. Die Weinsbergschen Erben erklären sich ausdrücklich als die Schuldner der von ihrem verstorbenen Vater kontrahierten Anleihe. Hiermit hatte der Rat sein nächstes Ziel, die Weinsbergschen Erben zur strikten Anerkennung der Schuldforderung zu veranlassen, erreicht. Im einzelnen wird in dem Vertrag vereinbart: die Schuldner werden »den von Basel wissenthafftigen machtbotten« an der nächsten Fastenmesse zu Frankfurt den auf nächstkünftigen Lichtmess fälligen Zins von 80 Gulden sowie 200 Gulden vom Kapital bezahlen, womit sie 10 fl. von den 80 fl. jährlichen Zinses abgelöset haben wollen, und verpflichten sich, diese Zahlung der 200 fl. an jeder Fastenmesse unter gleichzeitiger entsprechender Verminderung des jährlichen Zinses bis zur völligen Tilgung der Schuld fortzusetzen, »doch also, das itzlichs iars die zinse, so sich von der ganzen summ des houptgůtz, die als uff die zitt unbezalt usstan bliben ist, erlauffen werdent« mit jenen 200 Gulden »auch gericht und bezalt werden sollent«. Die in Basel hinterlegten »hauptbrieffe, so uber die gulden můnzen wiset« sollen dort als Unterpfand bis zur völligen Tilgung der Schuld bleiben. Wenn die vorstehend abgemachten Zahlungen nicht geleistet würden, wird dem Rat von Basel das Recht zuerkannt, die Schuldner und ihre Erben »umb die ganzen summ des houptgůts und zinsen, so denn ze mole dennoch unbezalt usstan bliben sint, zu jagen und dazů auch nach einem monat nach itzlichem zile« sich an der Schuldner Gut und Leuten für alle Forderungen und etwaigen Schaden bezahlt machen. Damit war das alte Schuldverhältnis zwischen dem Weinsbergschen Hause und der Stadt Basel in aller Form wiederhergestellt.

Die in dem Vertrage stipulierten Verpflichtungen haben die Gebrüder Weinsberg nicht pünktlich erfüllt, denn die zweite Abzahlung von 200 fl. leisteten sie erst am 30. Mai 1458,

---

1) Staatsarchiv, Abschrift in V.B.O. von Basel von 1458 Aug. 18. St.Urk. Nr. 1617. Gleichzeitige Abschrift U.B. III. S. 160. Auszug Urkundenbuch VIII. S. 14.

wie aus der hierüber ausgestellten Quittung, die ausdrücklich sagt, dass die Schuldsumme nunmehr auf 1200 Gulden reduziert sei, hervorgeht [1]). Im ganzen hätte sich der Rat, wenn es ihm nur um die Beitreibung der Summe zu tun gewesen wäre, aber wohl mit den Weinsbergschen Zahlungen zufrieden geben können. Er mochte aber fürchten, dass die Gebrüder Weinsberg am Ende doch imstande wären, ihren Verpflichtungen völlig nachzukommen, was nicht in seinem Interesse lag. Er gibt deshalb am 24. Juli 1458 dem Bürgermeister von Frankfurt, Heinrich Rohrbach, und dem Rechtsgelehrten Johann Ortenbeurg und seinem Diener Nikolaus Rüsch Vollmacht, Kapital und Zinsen einzuziehen und bei nicht pünktlicher Bezahlung die Konsequenzen des Vertrages von 1456 zu ziehen [2]). Dass es dem Rat in der Tat nicht um die Rückzahlung der Schuld, sondern um die Erwerbung der Goldmünze zu tun war, beweist auch die Tatsache, dass er am 5. Juli 1458 Peter Gatz 500 Gulden bezahlt und dieser ausdrücklich einwilligt, dass der Rat sich für diese Forderung aus dem an Peter Gatz verschriebenen Schlagschatz der Münzen zu Basel, Frankfurt und Nördlingen schadlos halte [3]). Im Grunde war dies nichts anderes als ein Aufkaufen Weinsbergscher Schulden.

Die Lichtmess 1458 fällige dritte Rate ihrer Schuld haben die Gebrüder Weinsberg nicht bezahlt, was den Rat von Basel veranlasste, die in dem Vertrage von 1455 angedrohten Massnahmen zur Anwendung zu bringen. Es ergibt sich dies aus einem Schreiben des Bischöflichen Offizial zu Basel an die Geschwister von Weinsberg und Conrad vom Stege vom 5. August 1458, in dem mitgeteilt wird, dass Bürgermeister und Rat von Basel wegen der immer noch ausstehenden Schuld ihn gebeten hätten, »inen nach innhalt der verschribung ze gonnen .... solich brieff über dye guldin münz wisende und ouch das můnzrecht und dye usstanden schuld wer uns und mit unserm gericht und gewaltsamir ze kouffen und an sich ze ziehen«, dass er, der Offizial, aber »nach dem spruch des heilgen appostolen angesehen und betrachtet, das nymant zimlichen ist zů snell hant anzelegen,

1) Original Staatsarchiv, Münzakten F 1. Reg. Urkundenbuch VIII. S. 53.

2) Konzept Staatsarchiv, Missiven 9. S. 95. Reg. Urkundenbuch VIII. S. 55.

3) Notarialischer Eintrag auf den Pfandbrief Konrads von Weinsberg vom 3. Nov. 1439. Staatsarchiv. St. Urk. Nr. 1226. Auszug, Urkundenbuch VIII. S. 80, wo irrtümlich das Jahr 1459 angegeben ist.

sunder das dye, so dye sachen berurende, darzû billichen ze beruffende sind«, ihnen, den Geschwistern von Weinsberg, auf Dienstag nach Parifikatio einen Tag nach Basel gesetzt habe, an dem sie persönlich oder durch ihren Vertreter vor seinem Gericht erscheinen sollen, um von Bürgermeister und Rat jene Briefe um 1200 fl. Hauptguts, 60 fl. Zins »ouch kosten, so denselben burgermeister und reten, als sy meynent, noch unbezalt usstandent«, einzulösen »oder aber redliche ursachen ze sagen, warumb solichs nút beschehen soll«. Sollten sie aber nicht kommen oder hinreichende Gründe für die Säumnis der Schuld- und Zinszahlung nicht beibringen können, so werde er dem Verlangen des Rates von Basel stattgeben[1]). Es war demnach nur dem Entgegenkommen des bischöflichen Offizials zu danken, dass die Basler nicht sofort das gewünschte Ziel erreichten.

Die oben angekündigte Zusammenkunft hat dann zu einem Uebereinkommen geführt, das am 14. Dez. 1458 von Hans Truchsess von Baedersheim beurkundet wird[2]). Die Herren von Weinsberg und ihre Schwester verpflichten sich, die jährlichen Teilzahlungen von 200 fl. und 60 fl. Zins wieder aufzunehmen. Sollten sie aber nicht in der Lage sein, dies auch wirklich durchzuführen, so soll der Münzmeister Nachtrabe in Frankfurt a. M. und dessen Amtsnachfolger aus dem dortigen Schlagschatz jährlich 100 Gulden — zu jeder Frankfurter Messe 50 fl. — bis zur vollständigen Tilgung der Schuld bezahlen. Die hinterlegten Münzbriefe sollen auch ferner in Basel bleiben, so dass im Falle der Nichtbezahlung die Stadt sich an dem Unterpfand oder an allen andern Gütern und Leuten der Schuldner schadlos halten könne. Diesem Vertrag ist angefügt das Versprechen Nachtrabes, die festgesetzte Zahlung auch wirklich leisten zu wollen[3]).

Eine Zeitlang scheint dann alles in Ordnung gewesen zu sein. Wiederholt quittierte Basel über Teilzahlungen von 50 Gulden[4]). Sehr bald aber sind diese ausgeblieben, denn nicht nur, dass keine Quittungen darüber vorhanden sind, sondern im Jahre 1468 hören wir plötzlich — nachdem für die Zwischenzeit Urkundliches nicht überliefert ist — dass Basel das durch die Jahrzehnte

1) Original Staatsarchiv St. Urk. Nr. 1623. Reg. Urkundenbuch VIII. S. 64.

2) Original Staatsarchiv, Münzakten F 1. Reg. Urkundenbuch VIII. S. 66.

3) Original Staatsarchiv, St.Urk. Nr. 1627 und 1626 Auszug und Reg. Urkundenbuch VIII. S. 66.

4) So quittiert der Rat am 31. März 1459 über 50 fl. und ausserdem über 25 fl.

hindurch mit zäher Ausdauer verfolgte Ziele erreicht hat: Philipp von Weinsberg überlässt für die Dauer von 6 Jahren der Stadt Basel die Münzpolizei über die Goldmünze zu Basel[1]). Ausdrücklich wird von Weinsberg betont, dass dies deshalb geschehe, weil er »den obgenanten von Basel ein erber summe zu thun und schuldig seind, davrurend von weylendt dem edeln herren Connradt herren zu Weinsperg etc., unnserem lieben herren und vater seliger gedechtniss, darumb wir alle franckfurtter mess schuldig und verbunden sein funfzig reinischer gulden zu bezalen. . . . .« Die Ausübung der Münzpolizei wird in die Form gekleidet, dass die Stadt Basel den »Wardyner« bestellt und dieser lediglich ihren Anweisungen zu folgen hat[2]). Der Munzmeister untersteht allein der Botmässigkeit des von der Stadt bestellten Wardiners. Bezahlt wird letzterer hingegen von Weinsberg.

Ferner erhält die Stadt innerhalb bestimmter Grenzen Verfügungsgewalt über den Schlagschatz. Aus seinen Erträgnissen soll zunächst der Wardiner bezahlt werden, sodann soll der Rat der Stadt die vertraglich festgelegten Abzahlungen ihm entnehmen; den etwa noch verbleibenden Rest soll der Rat an Weinsberg abführen. Für den Fall, dass der Schlagschatz nicht ausreiche, um der Stadt Forderungen zu begleichen, verpflichtet sich Weinsberg, das Fehlende hinzuzufügen.

Damit hatte die Stadt zunächst erreicht, was sie seit Jahr-

Kosten, die der Stadt aus den Streitigkeiten erwachsen waren. Weitere 50 Gulden werden am 8. Sept. 1459 bezahlt. (Konzepte der Quittungen Staatsarchiv, Missiven 9, S. 144.)

1) Original Staatsarchiv St.Urk. Nr. 1842. Gedr. Urkundenbuch VIII. S. 249.

2) »das wir da den dickgemelten von Basel unnsern ganzen vollen gewalt und macht geben und empfolen haben, geben und emphelen ine auch die wissentlich in craft diets briefs, also das sie hinefüre die obgemelten sechs jare ane unnser stat und von unnser wegen einen fromen biderman zu einem wardyner kiesen und setzen mogend, ... und sollen ime die eysen und gewicht dazu gehorig zu seinen handen gegeben und also gehalden werden, wie oft ein werck gemonzt ist, das er darbey sein und das aufziehen sole und, so er das ane dem krayt und gewicht ime aufziehen recht gefunden hat und der wardyner daz fur gute gegeben hat, das dann Ludwig Geselle der monzmeister furer unverbunden sein, sunder solich gemonzt gelt alssdann aussgehen lassen als monzenrecht ist«.

zehnten erstrebt hatte. Zwar war sie auch jetzt noch nicht unmittelbare Pfandinhaberin der Goldmünze, aber doch übte sie nunmehr auf deren Betrieb den massgebenden Einfluss.

Leider ist uns für die nun einsetzende Entwicklung urkundliches Material nur in sehr geringem Umfange überliefert. Die weitere Geschichte der Basler Goldmünze und ihrer Beziehungen zur Stadt lassen sich deshalb im einzelnen nicht verfolgen. Wohl aber kann mit Bestimmtheit gesagt werden, dass der 1468 vertraglich festgelegte Einfluss Basels nicht allzu gross gewesen ist. Denn schon im Jahre 1469 hören wir, dass Philipp d. Ä. den Rat von Basel beauftragt, seinen Münzmeister künftig nach dem reduzierten Fusse der rheinischen Gulden — ich komme hierauf an anderer Stelle zurück — auch in Basel die Goldgulden schlagen zu lassen[1]). Und 23. Okt. 1472 heisst es in einem Schreiben Philipps an den Wardiner in Basel: Darumbe mit wolbedachtem müte und rate so beveheln wir dir und heyssenn dich hiemit diesem unnserm offm brief ernstlichen gebietende ine craft desselselbenn, das du den monzmeister hinefurt haldest also ime versuchen: ame kornn newnzehen halb krayt und nicht darunder und ame gewicht hundert und vier guldenn und ungeverlich ein ort oder ein halben guldenn mere und nicht daruber uf anderhalb kolnische margk geen lassest.« »Hirinne thus tu also unnser ernste meynung«[2]). Diese beiden Schreiben beleuchten die Situation treffend. Der zweite Brief verlangt denselben Münzfuss, den der erste drei Jahre früher auch schon vorgeschrieben hatte. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass der Rat von Basel, an den das erste Schreiben gerichtet war, dem Ersuchen um Reduzierung des Münzfusses nicht stattgegeben hat. Auf Grund des Vertrages von 1468 wird er sich geweigert haben, in eine Verringerung des Feingehaltes der Basler Goldgulden einzuwilligen. Philipp von Weinsberg musste sich damit wohl oder übel zufrieden geben. Als indessen der Schaden für ihn so gross wurde, dass er nicht einmal mehr die Abzahlungen aus dem Schlagschatz leisten konnte, negierte er den Vertrag und befahl unter Umgehung des Rates dem Wardiner, unverzüglich mit dem Feingehalt herunter zu gehen. Der Ton des Schreibens lässt erkennen, dass Weinsberg irgend welchen Einfluss von dritter Seite durchaus ablehnt.

1) Original Staatsarchiv. St.Urk. Nr. 1872. Gedr. Urkundenbuch VIII. S. 290.
2) Original Staatsarchiv. St.Urk. 1934. Gedr. Urkundenbuch VIII. S. 332.

Man könnte vermuten, dass Weinsberg in der Zwischenzeit die Schuld an Basel abgetragen habe und er deshalb seine frühere Selbständigkeit wieder erlangt hatte. Dem ist jedoch nicht so. Im Nov. 1469 bezahlte er 150 fl.; die hierüber ausgestellte Quittung lässt erkennen, dass er nunmehr noch 700 Gulden schuldig blieb [1]). Die nächste Abzahlung von 100 fl. erfolgte aber erst am 7. Nov. 1472 [2]), nachdem jene Aufforderung an den Basler Wardiner bereits ergangen war. Der Rat von Basel hat sich somit seines Einflusses auf die Münze begeben, obwohl er rechtlich imstande gewesen wäre, ihn auch weiterhin auszuüben. Von Einfluss sind hierbei wohl wieder die politischen Ereignisse der nächsten Jahre gewesen. Die Burgunderkriege, welche Basels Tatkraft in vollem Masse in Anspruch nahmen, mögen des Rates Aufmerksamkeit von der Guldenmünze abgelenkt haben. Auch liegt die Vermutung nahe, dass die geringe Höhe der noch ausstehenden Forderung — 600 fl. — ihn zu diesem Verhalten mit veranlasst hat. Da Philipp von Weinsberg seinen unabänderlichen Willen, die Münze der Familie zu erhalten, wiederholt kundgegeben hatte und er auch im übrigen seine einflussreiche Stellung dazu benutzte, des Rates Schritte zu durchkreuzen, wo er konnte, so musste diesem Manne gegenüber das Mittel einer Schuldforderung von 600 Gulden versagen. Im Notfalle, darüber wird sich der Rat im klaren gewesen sein, hätte der Domherr von Strassburg schliesslich auch diese Summe noch aufgebracht. Und da die Familie Weinsberg sich trotz ihrer zu Zeiten höchst verzweifelten finanziellen Lage ängstlich gehütet hatte, die bereitwilligst vom Rate gebotenen Mittel anzunehmen, so musste dieser schliesslich einsehen, dass sein Bemühen vergeblich war. Er hat fernerhin in der Verfolgung des alten Planes keine neuen Schritte mehr unternommen, wenigstens sagen uns die Quellen nichts darüber. Nur gelegentliche Quittungen über weitere Teilzahlungen erinnern an die Bestrebungen früherer Jahre [3]). Gar zu grosse Eile haben die von Weinsberg in der Glattstellung ihrer Schuld allerdings nicht bekundet. Ihr Münzmeister L u d w i g G e s e l l bezahlt

1) Konzept Staatsarchiv, Missiven 12. 255. Reg. Urkundenbuch VIII. 290.

2) Konzept der Quittung Staatsarchiv, Missiven V 13. S. 167. Reg. Urkundenbuch VIII. S. 335.

3) Am 30. Jan. 1482 z. B. quittiert der Rat über 50 fl. (Staatsarchiv, Missiven 16. S. 107. Reg. Urkundenbuch S. 481.

am 12. Juli 1491 den letzten Rest; Rat und Bürgermeister bestätigen, dass besagter Münzmeister und seine Frau Verona ihnen beglichen haben »all und yegklich schulden, so von wegen« des Freiherrn Philipp von Weinsberg d. Ä. »uff sy gerechnet ist«[1]).

Aus dem folgenden Jahre ist uns dann eine Urkunde überliefert, die zeigt, dass von anderer Seite das Augenmerk auf die drei Reichsmünzen gerichtet wurde. Am 27. Sept. 1492 erlaubt nämlich Kaiser Friedrich III. dem König Maximilian, dass er »die freyheit, so die herren von Weinsberg von unsern vorfarn, uns und dem heiligen reiche in unsern und des heiligen reichs stetten Basel, Francktort und Nördlingen guldin münz zu machen, haben, von den selben von Weinsperg an sich lösen und hinfür in denselben stetten gebrauchen und darzu alle recht und gerechtigkeit haben sull und mug, so die vorbestympten von Weinsperg darzů gehapt und gebraucht haben«[2]).

Zu dieser Einlösung ist es aber nicht gekommen. Vermutlich hat König Maximilian die hierzu erforderliche Summe nicht aufbringen können. Die Münze blieb in Philipp von Weinsbergs Händen bis zu dessen im Jahre 1503 erfolgten Tode. Ich habe schon eingangs bemerkt, dass sie dann an den Grafen Eberhard von Königstein fiel, der im Jahre 1509 ihre Verlegung nach Augsburg bewirkte.

Aber auch des Rates von Basel Bestreben war schliesslich von Erfolg gekrönt. Am 10. Jan. 1516 verleiht Kaiser Maximilian der Stadt das Recht, goldene Münzen zu schlagen[3]). Damit hatte Basel endlich jenes Ziel erreicht, auf welches achtzig Jahre hindurch die Ratsherren dieser Stadt hingearbeitet hatten, oft unter Anwendung von Mitteln, die nicht immer als einwandfrei bezeichnet werden können.

Um zur Basler Stadtmünze zurückzukehren, erinnern wir uns, dass die fortdauernde Verschlechterung der rheinischen Gold-

1) Konzept Staatsarchiv, Missiven. Reg. Urkundenbuch VIII. S. 113.

2) Gleichzeitige Abschrift in der Reichsregistratur W. fol. 25 in Wien, *Lichnowsky* a. a. O. 8. Nr. 1848. Reg. Basler Urkundenbuch IX S. 124. Es könnte die Frage entstehen, ob nicht etwa auch hier Basel die Hand im Spiel gehabt hat. Ich glaube nicht, denn andernfalls wäre die Ausführung des Planes wohl kaum unterblieben.

3) Original Staatsarchiv Basel; St.Ur. Nr. 2732. Abschrift aus dem 18. Jahrhundert. Gr. W.B. fol. IIIv. Gedr. Urkundenbuch IX. S. 391.

gulden den Rappenmünzbund im Jahre 1406 veranlasst hatte, seine Prägungen bis auf weiteres einzustellen. Die rheinischen Gulden waren dann im Jahre 1417 auf 20 Karat, 1420 sogar auf 19 Karat gesunken. Dieser Fuss hat sich, von geringen, vorübergehenden Schwankungen abgesehen, bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts hinaus gehalten. Es ist bekannt, dass der Einfluss Kaiser Sigismunds in dieser Beziehung von grosser Bedeutung gewesen ist. Durch die Gründung der Reichsmünzstätten und Verleihung des Rechts der Guldenprägung an eine Reihe von Städten wurde die Monopolstellung der rheinischen Kurfürsten erschüttert. Mochten sie sich anfangs auch gegen die ihnen unliebsame Konkurrenz wehren, schliesslich mussten sie doch zu der Einsicht kommen, dass ihr alter Einfluss nur dann zu halten sei, wenn sie dem Fusse ihrer Prägungen die im Interesse des zunehmenden Geldverkehrs unerlässliche Stabilität sicherten. Es braucht deshalb nicht Wunder zu nehmen, dass die unter Sigismund einsetzende gleichmässig gute Ausprägung der Gulden auch nach seinem Tode unter dem Druck der im wesentlichen von ihm, dem hervorragendsten Verfechter einer einheitlichen Reichsgoldwährung, geschaffenen Verhältnisse noch andauerte.

Das vom Rappenmünzbund im Jahre 1425 festgelegte Verhältnis von Gulden und Pfund: 1 Gulden = 1 Pfund hatte sich im Verkehr nicht lange gehalten. Sehr bald schon müssen 21, 22 und auch 23 Schillinge für den Gulden gegeben werden. Unseren früheren Tabellen (S. 1, 55 und 84) entsprechende, gleich ausführliche Fortsetzungen anzugliedern, lohnt nicht die Mühe, da die Schwankungen jetzt viel weniger gross sind wie damals, als der Gulden anfing, sich einzubürgern. Es wird genügen, gegen Schluss dieser Darstellung einen allgemeinen Ueberblick über das ganze 15. Jahrhundert zu geben. An dieser Stelle sei bemerkt, dass das Verhältnis zwischen Gulden und Pfund, das in den Jahren 1403—1425 gesetzlich, wie wir gesehen haben, 1 fl. = 1 lb. stand, im Verkehr zwischen 1 = 20 β und 1 fl. = 22 β schwankte. In den nächsten Jahren stieg der Gulden auf 23 β. Das Konzil brachte dann naturgemäss eine grosse Nachfrage nach Basler Silbermünze, so dass ihr Preis in die Höhe ging. Dies veranlasste das Konzil bekanntlich (S. 115), bei der Stadt Basel darauf zu bestehen, dass am Wechsel für den Gulden 23 β gegeben würden. Der Rat von Basel acceptierte dies, liess aber, wie aus dem Vertrage mit seinem Münzmeister Peter Gatz

hervorgeht, seine Blapharte entsprechend ausprägen. Dieses gesetzliche Verhältnis von 1 fl. = 23 β hat dann bis zum 8. Jahrzehnt des 15. Jahrh. unverändert fortbestanden, und zwar sowohl gesetzlich, wie auch im freien Verkehr. Im letzten Viertel des Jahrh. kam dann zeitweilig ein Kurs von 25 β auf, mit dem wir uns noch besonders zu beschäftigen haben werden.

Der Rappenmünzbund war inzwischen, nachdem das dem Vertrage von Ensisheim folgende Jahrzehnt im allgemeinen ruhig verlaufen war, einer schweren Krisis entgegengetrieben. Die Jahre 1440—1450 mit ihren politischen und kriegerischen Unruhen haben neben vielen andern Abmachungen zwischen Oesterreich und Basel auch die münzpolitischen Verträge ausser Wirksamkeit gesetzt.

Nach der blutigen Schlacht von St. Jakob, die durch das todesmutige Streiten der Eidgenossen, welche den aus kriegstaktischen Gründen hinter schützenden Mauern sich haltenden Baslern die Errettung aus schwerer Gefahr brachten, hatte sich der Führer des Armagnakenheeres, der Dauphin von Frankreich und spätere König Ludwig XI., zu dem sog. Ensisheimer Frieden vom 28. Okt. 1444 bequemt, der am 25. Nov. desselben Jahres in Basel öffentlich ausgerufen wurde. War Basel damit von einem gefährlichen Gegner befreit, so hatten anderseits gerade die letzten Ereignisse das an sich schon gespannte Verhältnis der Stadt zu dem umliegenden Adel, der zum grossen Teil offen für Oesterreich Partei genommen hatte, so ungünstig beeinflusst, dass für die Zukunft schwere Verwicklungen befürchtet werden mussten. Solange freilich die österreichisch gesinnten Nachbarn unter dem Druck der einst so ersehnten Gäste, der Armagnaken zu leiden hatten, brauchte Basel wenig zu fürchten[1]). Als aber im März des Jahres 1446 die Armagnaken das ganze Gebiet des Elsass geräumt hatten, konnte die offene Fehde jeden Tag ausbrechen. Und in der Tat kam es, nachdem Vermittlungsversuche des Basler Bischofs Friedrich ze Rhin erfolglos geblieben waren, zwischen Basel und Oesterreich zum Kriege, der von seiten Basels durch mehrere Handstreiche gegen die Besitzungen des umliegenden Adels eingeleitet wurde.

Was uns an Gang und Folgen der nun hereinbrechenden Kriegszeiten interessiert, ist dieses: Nach mehrfachen vergeblichen

1) Vgl. *August Bernoulli*, Basel im Kriege mit Oesterreich 1445—1449. 61. Neujahrsblatt, herausgegeben von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen. 1883.

Friedensversuchen wurde am 4. Juni 1446 durch den Konstanzer Vertrag zwischen Basel und den Eidgenossen einerseits und Oesterreich anderseits ein Waffenstillstand beschlossen, und zur Schlichtung der Streitigkeiten, welche den Krieg veranlasst hatten, ein Schiedsgericht eingesetzt, dessen endgültiger Entscheidung die Parteien sich unterwerfen wollten. Für die besonderen Streitigkeiten zwischen Basel und Oesterreich sollte ein Schiedsgericht entscheiden, zu dessen Obmann der Bischof von Basel ernannt wurde. Dieser sollte[1]) binnen einer Frist von 3 Monaten die Forderungen und Klagen beider Parteien anhören und eine gütliche Verständigung versuchen. Falls diese fehlschlüge, sollten innerhalb weiterer fünf Monate die vier Schiedsrichter ihre Gutachten abgeben; wenn auch diese nicht einig würden, sollte nach ferneren vier Monaten der Obmann über alle Streitpunkte einen endgültigen Schiedsspruch tun[2]). Der Bischof berief in Verfolg dieses Vertrages die Parteien nach Kolmar, wo er sechs Wochen hindurch vergeblich bemüht war, eine Verständigung herbeizuführen. Unverrichteter Sache kehrte er nach Basel zurück, um die Entscheidung des im Konstanzer Vertrage vorgesehenen Schiedsgerichts vorzubereiten. Des Bischofs Kanzler Wunnebald Heidelbeck, der beauftragt wurde, alle Streitpunkte der Gegner schriftlich festzulegen, verfasste eine 2000 Seiten umfassende Darstellung des ganzen Streites, die in der Folge eine der hervorragendsten Quellen für die Geschichte jener Jahre geworden ist und auch für den Münzhistoriker bisher nicht ediertes Material enthält[3]).

Auf Seite 24 dieser Darstellung heisst es in einer Klageschrift Oesterreichs: »Item die von Basel habend auch uber und wider den versigelten müntzbrieff die müntz verendret und abgesetzet anders denn der brief innhaltet«. Darauf antwortet Basel zunächst in einem kurzen Schriftsatz, in dem es betont, dass der Rat in Münzsachen nichts ohne die Zustimmung der Kontrahenten des Münzbriefes getan habe. Ferner bemerkt die Stadt, dass es von den neuen Ausprägungen keinen Nutzen, sondern nur Kosten gehabt habe. Im übrigen wäre es auch den übrigen Münzgenossen anheimgestellt worden, auf Basler Fuss zu münzen; sie hätten davon aber keinen Gebrauch gemacht. Auch Basel hätte es nur

1) *Bernoulli* a. a. O. S. 29 ff.

2) Original der Vertragsurkunde u. a. Staatsarchiv Basel. St.Urk. Nr. 1291. Gedr. Urkundenbuch VII. S. 69 ff.

3) Sog. »Colmarer Richtung«. Staatsarchiv Basel. Politisches D 2.

getan, um den Wünschen des Konzils und des Kaisers Sigismund zu entsprechen [1]). Darauf erwidert aber Oesterreich, dass zwar die drei Städte ihr Einverständnis zum Vorgehen Basels gegeben, indessen nicht die Herrschaft Oesterreich. Die Abänderung des Münzbriefes aber setze Einstimmigkeit voraus und deshalb bedeute das Vorgehen Basels Vertragsbruch. Der Herrschaft Oesterreich sei hierdurch grosser Schaden entstanden [2]). Basel nimmt diesen schweren Vorwurf Oesterreichs zum Anlass, um in einem längern Schriftsatz die Gründe vorzuführen, welche die Stadt im Jahre 1437 bestimmten, nach einem andern Fusse zu münzen. Ich bringe diesen Schriftsatz, der bisher nicht ediert ist, vollständig zum Abdruck. Er beleuchtet treffend jene Situation, die den Rat von Basel damals veranlasst hatte, unabhängig von seinen Münzgenossen eine Aenderung des im Vertrage von 1425 festgelegten Verhältnisses von Schrot und Korn eintreten zu lassen, und ist somit eine willkommene Ergänzung zu dem auf S. 115 wiedergegebenen Münzschriften des Konzils; auch sonst bringt

1) Colmarer Richtung II. S. 219.

2) »Item als die von Basel zů dem sechszehenden artikel unser herschafft clag von der verendrung und abseczung wegen der múncz wider den versigelten múnczbrief etc. antwurten, sy haben gemúnczt mit der wissen und willen die zů der múncz gehȯren, als sy meinen, und den selben die wal geben, ob sy múnczen wolten, ouch von empfelchniss wegen des rȯmischen kůnig in zitt des conciliums musten sy múnczen, ist unserer herschafft widerred, sy hoff, das sich mit warheit nit erfinden solle semlicher will der, die zů der múncz gehȯren nach solicher empfelhniss des kúnigs, des zum rechten gnug sy, danne ob nů yemant solich sinen willen oder empfelhniss getȯn hett on sonndern gunst willen und wissen unser herschafft obgenant, verstat menglich wol, das das derselben unser herschafft an der muncz, nach dem die herschafft der selben von dem heiligen rich als fursten belehnet sind und niemant denn inen am hochsten zuversprechen stat und zůgehȯrt, unwillich bekrenkung oder abbruch daran brecht; und die von Basel haben sich in solichem nach dem verschribung und ordnung des múnczbriefs, des wir hie by den múnczbrief horen lasen, unbillich vergessen und durch ir misshanndlung des absaczes und verenderung der múncz diss land und unser herschafft lút zů grossem schaden damit gebracht und noch bringen, getrúwt unser herschafft, das inen das nach allen ergangen dingen und von rechts wegen nit gezimpt hab, sonnder sy dadurch der pen in der selben ordnung deshalp uffgeseczt vellig worden syent, und tund ouch dar umb billich kerung und wanndel als recht ist.« — Es folgt der Münzbrief von 1425 — (Colmarer Richtung II. S. 291).

er interessante Einzelheiten [1]. Basel entrüstet sich zunächst über den österreichischen Vorwurf des Vertragsbruchs, in Wirklichkeit

1) Item als der herschafft anwelte uff der von Basel antwurt, so si uff den XVI artickel in der herschafft clage, der da wiset, daz die von Basel den geswornen múnczbrieff úberfurn und die múncz abgeseczt haben sǒllen etc., getan hand, das si in solichem múczit verhandelt, haben, denne mit der wissen und willen die von der herschafft landen zů der múncz gewant sind, so habe die stat ouch inen die wale geben ze múnczen, sie woltent es aber nit tůn, in massen die statt gemúnczet hett mit swerem kosten und ane allen nucze und sunderlich von gebotts wegen wilent keiser Sigmunds seliger gedechtnússe etc., ir widerrede getan hand, solicher wille noch ouch des keisers seligen emphelhunge habe sich im rechten noch nit funden, denn der herschaft halp dazů nit willen geben sye, darumbe si getruwent, die von Basel sǒllend die pene in dem selben múnczbrieff begriffen verfallen sin etc. Daruff ist der von Basel nachrede, das, wie wol sie sǒlicher obgemeldeten der herschafft clage durch ir gemeldeten antwurt billich emprosten sin sǒllent und mǒgent, als sie gott und dem rechten getruwen, syttenmale man aber die erber statt Basel, die ir zit in eren und wirden allewege harbracht hatt, umbillich understat ze schuldigend, das si ir gelupde oder eyde úbersehen habe an der múncze, die sie geendert und abgeseczt haben sǒlle etc. wider den múnczbrieff, so si versigelt habe etc., sol man wissen, das man die statt in solicher schuldigunge gancz unrecht und ungůtlich tůt, denn sich solichs mit warheit niemer vinden mag; aber umbe das man by solicher hessiger schuldigunge, so die aber der herschafft von Österrich mit der unwarheit fúrgetragen hand, die der statt nit bessers gǒnnen, mergken mǒge, ob si úczit wissten, der statt ze ungelimphe zú zelegend, das inen das dhein bǒser wille beneme, und wo mit si die statt verleidigett mǒchten haben, das sy sich des gern flissen wolten, und umb das si solich sachen gegen den fúrsten swere und grúlich machen mǒgent, beschement sie sich nit inen die warheit ze verswigend und die unwarheit fúr zebringend. Und das es aber nit also sye als si fúrgeben hand, so ist zewissende, wie wol das sye, das nach des múnczbriefes ordenunge zů der zyt gemúnczet wúrde ein phund umb ein Rinischen guldin, so bestunde doch dieselbe werschafft nit lange, sunder sie nam abe, das man derselben múncz ein phund vier schilling umb ein guldin geben, ouch den guldin für I lb. IIII β besunder in kleinem geld nemen můste, als die selbs wol wissen, die solich clagen angeben hand. Da nů das heilig concilium und viel der lúten gen Basel kăm, begunde der silberin múncz zer rinnen, das man ein gůte zit I lb. III β und I lb. II½ β umb I guldiń nemen můst. Des beclagtent sich die herren vom heiligen concilio gegen wilent unserm gnedigesten herren keyser

seien die Anschuldigungen nichts als bewusste Verdrehungen der Wahrheit. Es vermeidet aber, auf die rechtlichen Einwände

Sigmund und schůffent an dem so vil, das sin gnade der statt gebot ze múnczen, und meintent aber die herren vom concilio, man solti I lb. IIII ß fúr einen guldin múnczen, als si die werschafft des ersten funden hattent, dazů die statt antwurtet, solichs mochte noch hette man nit zetůnde ane der múnczgenossen wissen und willen, und umb das an der stat solichs nit erwúnde, wurdent alle die, so der múnczbrieff berůrend was, die noch in leben warent, gen Brisach und darnach gen Núwemburg beschriben, und wart da des keysers seligen meynung mit inen geredt, und gabent die von Basel denen von Brysach, Tann, Colmar und Fryburg die wale, das si múnczen, umb das man múncz umbe golt vinden mőchte, die aber solichs nit tůn wolten, denn si durch den múnczmeister von Brisach wol underwiset wurden, das si an sőlicher werschafft, als unser herre der keiser selige und das heilig concilium meintent, das man múnczen sőlte, nit beston mőchten, also hand sie denen von Basel erloubet ze múnczen, die ouch das vast ungern taten, denn si ouch wol marcktent, das si des dheinen nucz, sunder kosten haben můsten, denn das si unsers gnedigisten herren des keysers seligen gebotten dar inne gehorsam sin můsten und umb das man den vettern des heiligen conciliums, die strenglich daruff lagent, das man I lb. IIII ß umb I guldin múnczen sőlte, ouch ein genůgen tůn mőchte, ward durch unsern gnedigisten herren den keiser seligen mit wissen und willen derselben herren vom concilio ein mittel troffen, das man zů den blappharten zů einer margk silbers sovil desterme zůsaczes nemen solt, das die múncz dester stercker und dennoch nach dem korn als gůt als vor, und I lb. III ß umb I guldin geschlagen werden mőchte, uff die werschaft ouch also gemúnczet worden ist mit willen und wissen der anderen der von Basel múncz genossen, denen die von Basal solichs lieber gegonnet hetten zetůnde. denn das si das taten und von gebottes wegen tůn můsten, und ist in solicher enderunge dehein absacze nach dem korn oder werschafft bescheen, sunder, als die uffgeseczt sind gegen den alten Basel blapharten, vindet sich das XXIII nuw blaphart me denn vier stebler besser sind den XX der alten Basel blappart. So ist ouch in der cleinen múncze rappen und stebler gancz dehein enderunge beschehen noch ouch dheiner geschlagen, denn wie die vormals gewesen sind nach dem korn, also sind si ouch noch, und gestat ein blappart, so darnach geschlagen ist, als wol uff XII stebler als die, so vormals geschlagen sind, und umb das man mergken mőge, das die von Basel darinn nit gemůtwillet haben, so hand si von solicher múncze nye pfenning zů schlegschacze genommen noch nemen wollen, umb das die werschafft dester gerechter bliben mőchte, sunder si hand munczysen und versůchegelt darzů můssen bezalen und so vil kostens

Oesterreichs einzugehen, wiederholt vielmehr, dass die andern Kontrahenten ihr Einverständnis gegeben und von dem eingeräumten Recht, das gleiche zu tun, wie Basel, keinen Gebrauch gemacht hätten. Im übrigen begründet die Stadt ihr Verhalten mit der durch das Konzil gegebenen Sachlage. Im Münzbriefe von 1425 sei zwar beschlossen worden, das Pfund im Werte eines Guldens zu münzen, dies Verhältnis habe aber im Verkehr nicht lange bestanden, denn bald hätten 1 Pfund und 4 Schillinge für einen Gulden gegeben werden müssen, vor allem in kleinem Geld. Erst das Konzil habe hierin eine Aenderung herbeigeführt, indem die grosse Nachfrage nach Silbermünzen den Kurs gesteigert hätte. Hierüber, sagt der Schriftsatz weiter, beklagten die Teilnehmer des Konzils sich beim Kaiser Sigismund und verlangten von der Stadt, dass ihnen die Silbermünzen wieder zu dem Kurs, der vor dem Konzil bestand, gegeben würden. Basel

nach gezogen, da by menglich wol verstat, das si soliches múnczes lichter abgewesen werent, denn das si des grossen kosten und dheinen núcze gehept habent, und ist die stat allwege gestrackes daruff bliben, das dhein abesacze an der muncze beschee, denn hette si darin wellen gehellen, so woltent die andern ir múnczgenossen das verwilliget haben, das man die abgeseczt hette, umb das desterme zů schlegschacz vallen m°chte. Menglich het ouch wol empfunden, wie b°se werschafft die selben núwen plappart gewesen sind, denn der wenig me im lande, sunder umb golt uffkoufft und verfúrt sind, da dehein zwifel ist, hettent si nit úbergůte werschafft geton, si werent nit also verfúrt worden. So hett ouch die herschafft an der múncze in iren landen verrůfft und den núwen Basel blapharten iren gangk und werschafft gelassen, sind si do nit werschafft gesin, warumb hand si die denn nit ouch verrúfft. By dem allem man wol verstat, das der herschafft und den iren der múncze halp clagens nit not geton, sunder das si die erber statt Basel umbillich so swerlich geschuldiget hand, darumbe ir anwelte gott und dem rechten getruwent, si s°llent solicher clage im rechten billich embrosten sin und inen s°lle umb soliche schuldigunge wandel bekennt werden nach ir eren notdurft, das ouch s°lichs, als vor stat, nit one anderer der von Basel múnczgenossen gůtem willen und wissen beschehen sye, ziehent sich die von Basel uff die selben stette nemlich Brisach, Friburg und Colmar und begerent die mit recht zewisen ein warheit darumb zesagen. Solichs ouch daby verstentlich und merglich ist, das die selben sich da wider nye geseczt hand, denn soliche núwe múncze unwiderrede úberal fúr gůte werschafft, als sy ouch noch húttbitage ist, genommen und noch nement. (Staatsarchiv, Politisches D 2. Colmarer Richtung S. 770v.)

habe erklärt, ohne die Einwilligung seiner Münzgenossen nichts tun zu können. Nach einer Zusammenkunft in Breisach erst, die Basel ermächtigte, im Sinne des Konzils vorzugehen, habe die Stadt jene neue Münze geschlagen. Später sei dann mit dem Konzil ein Kompromiss zustande gekommen, nach welchem ein Verhaltnis von 1 : 23 angenommen wurde. An dem Kleingeld habe man überhaupt keine Aenderung vorgenommen. Weiter fuhrt Basel aus: Niemals haben wir von dieser Münze auch nur einen Pfennig Schlagschatz gehabt, sogar das Münzeisen und die Kontrollkosten haben wir selbst bezahlt; aber trotz grosser Zubusse hat die Stadt im Interesse des Geldwesen den Münzfuss immer aufrecht erhalten. Das allgemeine Publikum müsse auch eine besonders gute Meinung von den neuen Basler Blapharten gehabt haben, denn es habe sie aufgekauft und ausgeführt, so dass nur wenige mehr im Lande seien. Das wäre aber zweifellos nicht geschehen, wenn die Münze den übrigen an Feingehalt nachgestanden hätte. Den Trumpf endlich spielt Basel dadurch aus, dass es sagt, die Herrschaft Oesterreich habe die Basler Blapharte in ihrem Gebiet überhaupt nicht verrufen, sondern gern genommen; das sei doch ein Beweis für die Haltlosigkeit der österreichischen Anklagen.

Auf Grund dieses in der Colmarer Richtung niedergelegten Tatbestandes fällen dann die Zusatzleute der Stadt Basel: Heinrich von Bensheim, Andreas Ospernel und Eberhard von Hiltalingen im Okt. 1447 ihrerseits einen Spruch[1]), der in Bezug auf die Münzangelegenheit im wesentlichen ausführt, was die Vertreter Basels schon in Colmar bekundet hatten. Im übrigen stellen sie sich voll und ganz auf Basels Seite: »Harumbe bekennent wir, das die von Basel sölicher der herschafft clage im rechten entprosten sin söllent.

Der endgültige Schiedsspruch zwischen Oesterreich und Basel kam aber aus Gründen, die aufzuzählen hier zu weit führen würde, erst am 14. Mai 1449 in Breisach zustande; Markgraf Jakob von Baden, der, als des Bischofs von Basel Vermittlungsversuche ergebnislos geblieben waren, sich in den Dienst der guten Sache gestellt hatte, brächte einen Vertrag zustande, der zur völligen Einigung zwischen Basel und Oesterreich führte[2]). In Bezug auf

1) Gleichzeitige Kopie Basler Staatsarchiv, Politisches D 1. Codex von 52 Blatt. Gedruckt Urkundenbuch VII. S. 214 ff.

2) Sog. Breisacher Richtung. Original Basler Staatsarchiv. St.Urk. Nr. 1405. Gedr. Urkundenbuch VII. S. 335.

die Münze fasst dieser Spruch sich sehr kurz, indem er sagt: Item bede teile mogen sich understeen zu betragen, wie sie sich von múncz wegen fúrbassz gegen einander wollend halten. Damit waren Oesterreich und Basel genötigt, von neuem eine vertragliche Grundlage für die münzpolitischen Verhältnisse zu schaffen.

Urkundliches über die nun folgenden Abmachungen zwischen Oesterreich und Basel ist uns nicht überliefert. Es muss aber eine Einigung sehr bald zustande gekommen sein, denn im Jahre 1450 schliessen die alten Kontrahenten des Rappenmünzbundes einen gemeinsamen, die Tarifierung der fremden Silbermünzen betreffenden Vertrag. Da letzterer irgend einen Hinweis auf die vorherigen Ereignisse nicht enthält, muss angenommen werden, dass Oesterreich die Rechtmässigkeit der Ausprägungen Basels anerkannt hat.

Jener Vertrag vom 16. Juli 1450[1]) sagt eingangs, dass die mancherlei fremden Münzen das Münzwesen des Bundes in Unordnung zu bringen drohten. Deshalb wurde beschlossen:

1. Item des ersten, das ein jeglicher, in dem zirckel des munczbrieffs begriffen nit mer geben noch nemen sollen, es sye an zinsen schulden kouffen und verkouffen, dene ein pfunt und zween schilling stebeler pfennige für einen guldin. Were aber das yemant in dem selben zirckel des múnczbrieffs einen guldin oder mer kouffen wolt, es were an wehsseln oder sust, der sol und mag ein pfunt zwen schilling und vier stebeler pfennige darumb geben, ouch der wehsseler, wer der were, nit me darumb nemen noch nieman túrer noch hoher kouffen noch verkouffen.

2. Item umb einen Mczblancken nit mer geben noch hoher nemen denne zwenundzwenczig stebeler pfennig.

3. Item einen alten blaphart und einen Behemschen, die gút sint, yeglichen fur dryzehen stebler.

4. Item einen kruczblaphart oder einen Baseler blaphart yeglichen fur zwolf stebeler.

5. Item einen liechtstock blaphart fur zehen stebler.

6. Item einen Bernblaphart fúr nún stebeler.

7. Item die kleinen Bernerlin eins fur dry stebeler.

1) Gleichzeitige Kopie Stadtarchiv Freiburg i. B. Gedr. Urkundenbuch VII. S. 424. Vgl. *Cahn* a. a. O. S. 79. Eine die Konferenz in Neuenburg, auf welcher dieser Vertrag vorbereitet wurde, betreffende Notiz vom 24. April 1450 im Oeffnungsbuch II. p. 55.

8. Item die babst vierer oder quarten ein fur vierdhalben stebler und die sibner einen für siben stebler.

Weiter bestimmt der Vertrag, dass alle andern fremden Münzen zu einem dem Ermessen der Kontrahenten entsprechenden Wert genommen werden sollen. Würden aber irgend welche Münzen in grösserer Zahl umlaufen, so sollten diese später gemeinsam tarifiert werden.

Wollen wir zum Schluss über den Münzstreit zwischen Oesterreich und Basel zu einem Urteil kommen, so kann dieses auf Grund sorgfältigster Studien des umfangreichen Materials nur dahin lauten, dass die Anklagen Oesterreichs in der Tat der Unterlagen entbehrten. Niemals hat Basel sein Münzwesen so uneigennützig in den Dienst des Gemeinwohls gestellt, wie zur Zeit des Konzils. Im IV. Abschnitt der vorliegenden Untersuchung ist nachgewiesen, dass Basel in jener Zeit tatsächlich keine Einnahmen aus der Münze gehabt hat. Der Rat von Basel liess sich allein von dem Bestreben leiten, dem durch das Konzil mit einem Schlage auf völlig andere Basis gestellten Wirtschaftsleben der Stadt durch eine gesunde Münzpolitik die notwendige Stabilität zu geben. Die klugen Ratsherren mochten einsehen, dass hierbei auch das Interesse von Stadt und Bürgerschaft am besten fahre; der Verzicht auf irgendwelchen Schlagschatz wurde durch die Vorteile eines geordneten Wirtschaftslebens, das nun eben ohne gute Münze nicht zu erreichen war, mehr als ausgeglichen. Hätte Basel tatsächlich im Sinne der österreichischen Klagen verfahren, so wäre der grösste Schaden hieraus der Stadt selbst erwachsen. Die Basler aber waren schon damals zu gesunde Realpolitiker, um sich des vorübergehenden Vorteils zuliebe auf eine Politik einzulassen, die ihnen am letzten Ende doch gefährlich werden konnte. Kurzum, nicht nur das überlieferte Material, sondern auch die allgemeine Konstellation zwingt zu dem Schluss, dass im Münzstreit zwischen Basel und Oesterreich das Recht auf der Seite Basels lag. Dafür spricht schliesslich auch, dass bei der im Schiedsspruch vorgesehenen Neuregelung des Münzwesens der neue Zustand einfach acceptiert wurde.

7. Basel und der Rappenmünzbund bis zum Colmarer Vertrag vom 30. Oktober 1480.

Herzog Albrecht VI. gab sich mit dem zwischen ihm und Basel getroffenen Münzübereinkommen nur für wenige Jahre zu-

frieden. Für ihn waren bei der Regelung des Münzwesen denn doch andere Gesichtspunkte massgebend, als sie den übrigen Mitgliedern des Rappenmünzbundes vorschwebten. Er betrachtete das Münzrecht in erster Linie als Einnahmequelle, und in dieser Beziehung hinderte ihn die konservative Politik der Genossenschaft an der nötigen Bewegungsfreiheit. Er versuchte deshalb, von dieser lästigen Fessel loszukommen, und leitete eine selbständige Münzpolitik, zu der er sich entschlossen hatte, damit ein, dass er im Jahre 1458 in Freiburg im Breisgau und in Rottenburg am Neckar einen herzoglichen Münzmeister anstellte, der nach von ihm bestimmtem Munzfusse Blapharte und Pfennige, aber auch $18^1/_2$ karätige Gulden schlagen sollte.

Gegen dieses eigenmächtige Vorgehen wehrten sich die Münzgenossen jedoch bis zum äussersten; vor allem nahm Basel die Leitung einer energischen Gegenaktion sofort in die Hand. Herzog Albrecht gab aber erst nach, als ihm gedroht wurde, dass man seine Münzen im gesamten Gebiet des bisherigen Münzbundes verrufen würde; er musste einsehen, dass er angesichts dieses unbeugsamen Widerstandes seinen ursprünglichen Plan nicht durchführen konnte. Auch dieser Zwischenfall war somit glücklich aus der Welt geschafft[1]). Aus dem Jahre 1458 haben wir den Bericht über einen Munzversuch, den das in Geldsachen immer misstrauische Basel vorgenommen hatte. Er ist niedergeschrieben im kleinen Weissbuch fol. 161; sein Inhalt zeigt, dass die Kontrahenten des Rappenmünzbundes doch nicht auf völlig gleichem Fusse ausgeprägt hatten; die Abweichungen sind aber so gering, dass sie nicht sonderlich ins Gewicht fallen[2]). Am besten stand Col-

1) Ausführliches über diesen Streit bei *Cahn* S. 80 ff.; mit Rücksicht auf dessen eingehende Darlegung hier nur angedeutet.

2) »Von der muntze wegen ist versuchung bescheen durch meister Heinrichen zer Stralen uff fritag vor phingsten Anno etc. LVIII, und vindent sich am korn, als her nach geschriben stat.

Item Basel rappen halten eyn marg fyne, uß dem fúre gekumet VIII lot minder eyn quinty und eyn vierteil eyns quinty, das ist $VII^1/_2$ lot und III vierteil eyns quinty minder denn VIII lot.

Item Friburger rappen halten eyn marg fyne, uß dem fúre VII lot und drú quinty, das ist eyn vierteil eyns quinty schwecher denn Basel rappen. Item Brisacher rappen haben eyn marg fyne, uß dem fúre $VII^1/_2$ lot eyn quinty, ist glich den rappen von Friburg.

Item Tanner rappen halten eyn marg fyne, uß dem fure ouch $VII^1/_2$ lot eyn quinty.

mar, während Basel an zweiter Stelle folgte[1]).

Zu einer allgemeinen Neuregelung des Münzwesens kam es zunächst im Jahre 1462. Jenes alte Uebel, auf das ja Basel auch in seiner Verteidigungsschrift im Streit mit Oesterreich hingewiesen hatte, machte sich in steigendem Masse geltend: Die verhaltnismässig gute Münze wurde trotz aller Vorsichtsmassregeln ausgeführt und eingeschmolzen. Deshalb kam nach mehrfachen Vorverhandlungen am 7. April 1462 ein Vertrag zustande, welcher diesen Verhältnissen Rechnung trug[2]).

Der Vertrag konstatiert eingangs, dass lediglich Basel eine neue Steblermünze ausgeben soll; »nochdem wir dann alle obgenanten jetz zemol ze múnzen nit gerüstet«. Basel mit seinem grossen Geldverkehr war eben an dieser Neuausprägung besonders interessiert. Ueber den Fuss der neuen Münze heisst es dann in der Urkunde »Nachdem und vormols die stebler múnze noch diser werunge zů swer gewesen, das sie dann die ringern und von einem marck silbers ein lott silbers dannen und ein lott kupfers dartůn und darnach uss einem lott zem schrott sechzig und sechs heilbling machen«. Von diesem neuen Hälbing gingen somit auf die rauhe Mark 1056; er wog 0,221 gr und hatte einen Feingehalt von 0,097 gr, was gegen den seitherigen Basler Pfennig eine Verschlechterung um 22,3 % bedeutet.

Basel muss sich ferner verpflichten, keine der bisher ausgegebenen Münzen einzuschmelzen; auch wird besonders konstatiert, dass, abgesehen von der durch diesen Vertrag konstatierten Neuerung, an dem alten Uebereinkommen nichts geändert werden soll.

Item Colmar rappen halten eyn marg fyne, uß dem füre VIII lod, das ist eyns quinty beszer denn die rappen von Friburg, Brisach und Tann und III vierteil eyns quinty beßer denn Baselrappen.«

1) Wir haben in Basel verhältnismässig viele solcher Münzversuche; der Rat dieser Stadt brachte den Ausprägungen seiner Münzgenossen immer ein gewisses Misstrauen entgegen und vergewisserte sich deshalb ziemlich häufig, ob die Abmachungen auch wirklich eingehalten würden. Dadurch sind wir in der glücklichen Lage, prüfen zu können, ob die Vorschriften der Münzmandate mit den Ausprägungen übereinstimmen; der Numismatiker muss diesen Münzversuchen deshalb besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Die wichtigsten der aus der Periode 1460—1480 stammenden, bisher nicht edierten Protokolle über Münzversuche bringe ich im folgenden zum Abdruck; nur ihnen verdanken wir die Einsicht in die tatsächlichen Ausprägungen jener Jahre.

2) Gleichzeitige Abschrift H.H. (Münzwesen) im Stadtarchiv Colmar. (3.) Gedr. Urkundenbuch VIII. S. 147. Vgl. *Cahn* S. 84 ff.

Kaum war aber dieser Vertrag unter Dach und Fach, als Basel schon mit einem neuen Anliegen an die Münzgenossen herantritt. Aufklärung gibt ein Anstellungsvertrag vom 29. Okt. 1462 mit dem Münzmeister Ludwig Gesell von Zürich, dem uns schon bekannten Münzmeister Weinsbergs [1]). Gesell wird beauftragt, eine neue Münze zu schlagen, sog. Vierer: »zweyling von rappen, die man nempt vierer«. Ueber Schrot und Korn sagt die Urkunde: »dem ist also, dz er munzen sol uff ein vyn korn, das uff zwölff pfenninge geseczt ist, der selben korn zwey gelich gebrennt und gemacht sint, der eyns hinder uns und das ander hinder dem benanten munzmeister sin söllent und bliben mit der gezeichneten marg gewicht, daruff man munzen sol. Und sol ouch der munzmeister das silber vyn nach dem vynen korn und der gezeichneten marg gewicht wider uszher anttwurten und geben, nemlich sol er dieselben vierer zem halben schlagen, uff eyn lot sibenzehen und ein halben vierer. Das tût uf zwey lot dryssig und fûnff vierer an dem uffzug; die selben zwey lot sollent eyn vyne lot silbers wider usz dem fúre bringen. Und sollent derselben vierer eyner zwene rappen oder vier stebler gelten und sechzig und nún vierer eynen guldin.« Die Vierer wogen demnach 0,836 gr und hielten $^{500}/_{1000}$ fein; da ihrer 69 einem Gulden gleichstehen sollten, wurde auch hier wieder der alte während des Konzils eingeführte Kurs festgehalten: 1 fl : 23 β.

In dieser Urkunde hören wir zum ersten Male wieder etwas von einem Schlagschatz; der Münzmeister soll von jeder vermünzten Mark zwei Schilling oder sechs Vierer in die Stadtkasse abführen. Auch von einem besonderen Wardiner ist wieder die Rede, ebenso von den Dreien, »so von unserm räte dazu geordnet sind«, »nemlich Heinrich Isenlin, Conrat Zeller und Peter Wolffer«. Auch die Vorschrift, dass diese drei Ratsherrn die »munzysen« in Verwahrung nehmen und nur zu jedesmaligem Gebrauch herausgeben sollen, findet sich wieder.

Diese neuen Vierer hat übrigens nur Basel geschlagen, dessen Geldverkehr eben ganz andere Anforderungen an das Münzwesen stellte, wie derjenige seiner Münzgenossen. Weiterhin hat Basel mit diesem Vierer mannigfach experimentiert, indem es ihn im Schrot sehr verschieden herausbrachte. Nach *Hanauer* (II. S. 409) gingen 1466 schon 286, 1472: 288 und 1474: 290

1) Original Staatsarchiv Basel, St.Urk. 1752. Konzept Spruchbuch fol. 23. 24. Gedr. Urkundenbuch VIII. S. 155. *Hanauer* I. S. 409; *Cahn* S. 85.

auf die Mark. Das ist aber nicht ganz richtig, denn tatsächlich gingen schon 1471 290 Vierer auf die Mark, wie aus einem Eintrag in das kleine Weissbuch fol. 160v hervorgeht. Es heisst dort, dass gelegentlich eines Münztages in Ensisheim vom 4. Dez. 1471, auf den ich weiter unten zu sprechen komme, ein Münzversuch vorgenommen worden sei. Das Ergebnis für den Basler Vierer lautet: »Item Basel vierer gond zweyhundert núntzig uff eyn margk, geben uss dem fure I margk VIII lot fyn silbers, tunt in gelt IV$^1/_2$ lb. VI β VIII ₰«[1]. Für die von *Hanauer* richtig angegebene Zahl aus dem Jahre 1466 findet sich der Beleg ebenfalls im kleinen Weissbuch; fol. 161v heisst es dort über einen Münzversuch vom 17. Juli 1466:

Item der nuwen vierer gand uff eyn marg II^C LXXXVI fierer, die tund an golde VIII guldin, VI β VIII ₰; und als der muntzmeister die fyne marg fur VII$^1/_2$ guldin und davon zu schlegschatz und vom silberkouff III β git, so bliben im noch fur XV β II ₰ von zweyn marken ussgewerkt[2].«

1) Vgl. *Schönberg*, S. 123, Anmerkg. 1.

2) Der ganze bisher nicht edierte Münzversuch hat folgenden Wortlaut:

Aber eyn versuchen der muntzen hernach beschriben getan uff donerstag vor Mariemagdalene anno etc. LXVI°.

Item die nuwen Etsch krutzer sint versucht und gand der II^c und XX uff eyn marg, die gyt usz dem fúr VII$^1/_2$ lot fyns silbers und, so man der eynen nympt fur funff stebler so tund die II^cXX krutzer IIII gulden minus IIII d. I lb. III β fur einen gulden, also tut eyn geschickte marg gemuntzet VIII gulden X β. VIII d. und also wirt die fyne marg in der muntze der krutzern eynen fur V d. ze nemen genomen fur I lb. II β II d. turer denn fur VII$^1/_2$ gulden, als sy koufft wirt, und so man zwen krutzer fur IX d. nympt, so tut eyn fyne marg dennoch gemunczet VII$^1/_2$ gulden VI β., die VI β sint verlust.

Bern blaphart

Item CIIII Bern blaphart wegent eyn marg und haltent fyne usz dem fure VII lot, und so man eynen fur X d. nympt, so tut eyn geschickte marg IX lb. XIIII β VIII d. und in golde VIII gulden X β VIII d. und so man eynen fur IX d. nympt, so tut die fyne marg VII gulden XVI β IIII d., dennocht were an der fynen marg verlust V β minus II d.

Die Welschen blanken

Item LXXXII blancken allerley schlages wegent eyn marg und haltent an dem korn fyn usz dem fure V$^1/_2$ lot und $^1/_2$ quintet, so man der eynen fur X d. nympt, so tut eyn fyne marg in gelt IX lb. X β I d. und in golde VIII gulden VI β I d., und ist verlust an eynen

Das Verhältnis von Schrot und Korn blieb aber $^{500}/_{1000}$. Gewicht und Feingehalt gestalten sich demnach so:

Jahr	Gewicht	Feingehalt
1462	0,836 gr.	0,418 gr.
1466	0,820 »	0,410
1471	0,808 »	0,404

Ende des Jahres 1472 kam mit Ludwig Gesell ein neuer Vertrag zustande[1]), der 288 Vierer auf die Mark vorsieht: und uff den uffzug nit me denn uff ein lot achtzehen gon sollent ungevarlich. Diese Vierer wogen demnach 0,814 gr und hatten 0,407 gr fein. Der Vertrag bringt übrigens bezüglich des Schlagschatzes wieder eine Neuerung, denn es wird von Gesell eine bestimmte Summe (400 lb.) für das Jahr gefordert. Ein dritter Anstellungsvertrag ist uns aus dem Jahre 1477 überliefert[2]). Die Fassung

fynen marg XVII β VII d., und so man eynen fur IX d. nympt, so ist dennoch verlust II β V d. und fur VIII d. eynen ze nemen, tut die fyne marg VII gulden II β.

Die Bernbotzlin

Item dry Bernbotzlin fur X d., genommen tut eyn, fyne marg IX gulden II β II und wirt die muntz XXXVI β VIII d. turer genomen, denn sy wert ist an der marg, denn die marg haltet fyne usz dem fure V lot und gand XV botzlin uff eyn lot.

Die nuwen Basel vierer

Item der nuwen vierer gand uff eyn marg II CLXXXVI ficrer, die tund an golde VIII gulden VIβ VIII d. und, als der muntzmeister, die fyne marg fur VII½ gulden und davon zu schlegschatz und vom silberkouff IIIβ git, so bliben im noch fúr XV β II d. von zweyn marken uszgewerkt.

1) Original Staatsarchiv Basel, St.Urk. Nr. 1938 und Nr. 1939. Gedr. Urkundenbuch VIII. S. 336.

2) Im Jahre 1470 (ca. 20. Juni) hatte wieder ein Münzversuch stattgefunden, über den fol. 162 des kl. Weissbuches berichtet wird:

»Item die krutzer haltend die marg fyn usz dem fure VII lot III quinti, tut an gelt den gulden fur I lb. III β IIII d. gerechnet VIII gulden VI β VI d. eynen fur V d. gerechnet und zwen krutzer fur IX d. und die fyn marg fur VII½ gulden gerechnet, tut die marg VII gulden II β IX d.

Item Bern plapphart halten an fynem korn VII½ lot, tut an gelt eyn fur X d. gerechnet und XXVIII fur eyn gulden, tut die fyn marg VIII gulden IIII β VIII d. Nun der Bern plappart fur IX d. gerechnet und die fyn marg fur VII½ gulden, tut VII gulden III β IIII d.

Item die Welschen plancken allerley slag haltent an fynem korn

bietet nichts Bemerkenswertes; der Fuss der Vierer ist wieder 288 auf die Mark, ausgeprägt zu $^{500}/_{1000}$. Der Schlagschatz ist auf 100 lb. herabgesetzt[1]).

Inzwischen war das Münzwesen des Bundes wieder durch politische Ereignisse in Mitleidenschaft gezogen worden. Der immer geldbedürftige Herzog Sigismund hatte im Jahre 1469 die Grafschaft Pfirt und die Landgrafschaft Oberelsass nebst den vier Waldstädten Waldshut, Laufenburg, Rheinfelden und Säckingen samt dem Schwarzwald und Breisach an Karl den Kühnen, Herzog von Burgund, für 50000 Gulden verpfändet[2]). Dieser ergriff von den Pfandlanden sofort Besitz und bestellte zu seinem Landvogt den berüchtigten Peter von Hagenbach, der seine Tätigkeit zu einem wahren Schreckensregiment gestaltete.

Bedrohlich war diese neue Nachbarschaft namentlich für Basel, dem Peter von Hagenbach mit ausgesprochenen Annektionsabsichten begegnete. Die Stadt war deshalb bestrebt, sich für alle Fälle Bundesgenossen zu sichern. Nach langwierigen Verhandlungen kam zunächst ein Bündnis mit den Städten Strassburg, Kolmar und Schlettstadt (die sog. »Niedere Vereinigung«) zustande, dem sich später auch die Bischöfe von Basel und Strass-

V½ lot ½ quinti, tut an gelt eyn fur X d. und XXVIII fur eynen gulden, VIII gulden XVII β. Nun den plancken gerechnet fur IX d. und die fyn marg fur VII½ gulden gerechnet, tut VII gulden XI β II d.

Item Berner dryer, Soloturner und Friburger III fur eyn Berner plappart gerechnet, haltet die marg fyn usz dem fure V lot, denn alleyn Berner halt eyn quinti mynder, und macht man usz eyner fynen marg gelts IX gulden XIX β III d. die marg gerechnet fur VII½ gulden und eyn dryer fur I rappen gerechnet tut VI gulden X β IX d.

Item Basel vierer haltent VIII lot fyn usz dem fure und I gulden gerechnet fur I lb. III β IIII d. tut, die fyn marg an gelt VIII gulden VII β IIII d., und wem der múntzmeister gitt fur eyn fyn marg VII/2 gulden, wirt dem muntzmeister fur sin arbeit kost uud slegschatz fur II geschickt marg XVIII β X d.

Item die Sophoyer kartter haltent fyn usz dem fure die marg IIII lot I quinti, und macht man usz eyner fynen marg gelts VIII gulden XX β VIII d. und gerechnet eyn kartt fur II d. und die marg fur VII½ gulden, tut VI gulden minus I β«.

1) Originale Staatsarchiv, St.Urk. Nr. 2025 und Nr. 2026.

2) Vgl. *August Bernoulli*, Basels Anteil am Burgunderkriege I—III. 76.–78. Neujahrsblatt 1898—1900. Ferner *Heinrich Witte*, Zur Geschichte der Burgunderkriege Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. N. F. I—X.

burg samt allen Reichsstädten im Elsass anschlossen. Nachdem inzwischen — Ende März 1474 — zu Konstanz auch Oesterreich und die Eidgenossen eine »ewige Richtung« abgeschlossen hatten, durch welche die alten Streitigkeiten endgültig beigelegt wurden, kam kurz darauf ein zehnjähriges Bündnis zwischen der Eidgenossenschaft und der Niedern Vereinigung zustande, dem wenige Tage später, am 4. April, auch Herzog Sigismund beitrat. Gestützt auf diese Bundesgenossen, kündete Sigismund am 6. April dem Herzog von Burgund den Pfandvertrag unter der Mitteilung, dass die Pfandsumme, welche inzwischen auf 90000 fl. gestiegen war, in Basel zu seiner Verfügung stehe und er, Sigismund, die verpfändeten Gebiete sofort wieder in Besitz zu nehmen gedenke. Wenige Tage nach dieser Kündigung, am Ostermontag (11. April) machte in Breisach ein Aufstand der burgundischen Herrschaft ein Ende. Hagenbach wurde gefangen genommen und von einem Gerichtshof, dessen Zusammensetzung und Verfahren später sehr kritisch beurteilt worden ist, am 7. Mai nach zwölfstündiger Verhandlung wegen Landesverrats und Mordes zum Tode verurteilt und noch am selben Tage unter dem Jubel der ganzen Bevölkerung hingerichtet. Damit war tatsächlich der Krieg erklärt, und als am 22. April die Absendung des Fehdebriefes an Herzog Karl erfolgte, war in Wirklichkeit der für Basel so ruhmreiche »Burgunderkrieg« schon in vollem Gange.

Doch damit sind wir den Tatsachen vorausgeeilt. Peter von Hagenbach, als Landvogt des Herzogs von Burgund, hatte sich ursprünglich dem Rappenmünzbund angeschlossen, so dass dessen Existenz durch die neuen Verhältnisse zunächst nicht gefährdet wurde. Er berief sogar eine Zusammenkunft nach Breisach, um die schwebenden Münzfragen zu besprechen. Auch den schon erwähnten, auf dem am 4. Dez. 1471 in Ensisheim abgehaltenen Münztag vorgenommenen Münzversuch hat Hagenbach veranlasst [1].

[1]) Der noch nicht edierte Münzversuch (kl. weisses Buch Fol. 160v.) ist von allgemeinem Interesse; er hat folgenden Wortlaut:

Item Basel vierer gond zweyhundert núntzig uff eyn margk, geben usz dem fure I margk VIII lot fyn silbers, tunt in gelt IV½ lb. VI β VIII st.

Item die Etsch crutzer, deren gond zweyhundert vier und zwentzig uff eyn margk, die geben usz dem fure VII½ lot minus ½ quinti fyn silbers, tund in gelt IV½ lb. IIII β III st.

Item Franckenricher, Saphoyer und Losener blancken gond LXXXII

Ferner verpflichtete er sich in Ensisheim, auf Abstellung der Schäden des Münzwesens in seines Herrn Landen hinzuwirken. Im übrigen wurde auf den Münztag beschlossen, dass Basel das Recht haben sollte, 500 Mk. feinen Silbers zu Hälblingen zu vermünzen. Ferner wird Basel beauftragt, aus zwei oder drei Mark Proberappen zu schlagen und sie den Münzgenossen zuzustellen. Alles weitere soll einer späteren Zusammenkunft vorbehalten bleiben [1]).

uff eyn margk geben usz dem fure VI lot minus I quinti fyn silbers, tund in gelt III lb. VIII β IIII st.

Item Burgundier blancken durch eyn ander gont LXXXIIII uff eyn marck, die geben usz dem fure VI lot I quinti fyn silbers, tund in gelt III$^{1}/_{2}$ lb. st.

Item Berner, Friburger und Soloturner drigerly, deren dru fur iren plapphart eyn gond, deren gond uff die margk zweyhundert syben und drissig, die geben usz dem fure V lot fyn silbers, tund in gelt III lb. V β X st.

Item Friburger, Berner Soloturner plapphart gond hundert und vier uff eyn margk, die geben usz dem fure VII$^{1}/_{2}$ lot fyn silbers, tund in gelt IIII lb. VI β VIII st.

1) Der nicht edierte Abschied von Ensisheim, als das letzte offizielle Schriftstück der Münzgenossen vor den Burgunderkriegen folgt hier wörtlich. Der auf Seite 150 abgedruckte Münzversuch ist ihm im Anhang beigegeben. Niedergeschrieben ist der Münzabschied im kleinen Weissbuch fol. 160 v. Fortsetzung fol. 162. Dazwischen stehen die Münzversuche von 1458 u. 1466. Gleichzeitige Abschrift Münzakten G. 2.

Abscheidt der múntzen halb zu Ensiszhein bescheen uff mitwuch nach sannt Andrestag anno etc. LXXI°.

Zu wissen als myns gnedigsten herren von Burgundien landtvogt und rete mit sampt der statt Basel, Friburg, Colmer und Brisach erber und treffenliche ratsbotten als muntzgenossen zu Ensiszhein uff eynen tag by einander versamlet gewesen sint und eyn underrede von der múntz wegen gehept hand, ist dis der abscheid, daz die sachen und der gebreste der muntze unverzogenlich sol an mynen gnedigsten herren von Burgunden bracht werden. Und in der selben zyt so sollent und mogent die von Basel funffhundert margk fyn silber, das wirt tusent margk gemischet, zu helblingen slahen uff das korn und den uffzug mit allen dingen glicher wise und in aller masz, wie sy die helbling hievor ouch geslagen und gemuntzet hand. Desglichen so sollent sy machen und slahen zwo oder dry margk zu rappen pfenning als zu eynem muster und yeglichem teil der muntzgenossen deren eyn halbe marck zu besehen zu schicken bisz uff eynen andern tag, so harnach gesetzt wirt, do dann von der selben rappen und der andern fromden muntz wegen uff

Zu einer solchen kam es aber vorläufig nicht mehr; denn Peter von Hagenbach ging künftig seine eigenen Wege. Erst nachdem durch seine gewaltsame Beseitigung und den Ausbruch des Krieges die Wiedereinsetzung österreichischer Verwaltung in den von Karl dem Kühnen gepfändeten Landern möglich war, nahm, umtost von den Stürmen des Krieges, der Münzbund seine Tätigkeit wieder auf. Wir hören zuerst wieder von ihm im Jahre 1475; am 13. Febr. wird ein Tag nach Neuenburg einberufen, um gegen das Eindringen fremder, die Ausfuhr eigener Münzen und die Verschlechterung der Gulden Stellung zu nehmen. Das Basler Staatsarchiv besitzt kein auf diese Zusammenkunft bezügliches Material. Wie *Cahn* mitteilt (S. 89), befindet sich ein Protokoll der Sitzung im Freiburger Stadtarchiv. Zu irgend welchen Massnahmen ist es in Neuenburg nicht gekommen. Auch ein im folgenden Jahre, 7. Juni 1476, abgehaltener Tag, über den das Basler Archiv sich gleichfalls ausschweigt, hatte keinen Erfolg, nur beschloss man, für den Gulden künftig nicht mehr als 23 β zu geben; ich habe schon darauf hingewiesen, dass um diese Zeit im Verkehr wieder mehr bezahlt werden musste[1]).

eynen beschlusz gerett werden sol, des den muntzgenossen allen abscheid in glicher form geben sint uff mitwuch nehst nach sannt Andrestag apostoli anno etc. LXXI°.

1) Im Anschluss hieran möge noch ein im Jahre 1470 erfolgter Guldenmannversuch Platz finden. Kleines Weissbuch, fol. 102 v.

Von der vier kurfursten gulden eyn versuchen circa nativitatis Johannis Baptiste LXX^mo.

Item die Kollschen gulden haltent XVIII krat IIII gren,

Item die Bacheracher gulden haltent XVIII krat IIII gren.

Item die Mentzer gulden haltent XVIII krat IIII gren.

Item die Franckfurter gulden haltent XVIII krat VII gren.

Item des keisers gulden.

Item des keisers gulden mit den zweyn koppfen haltent XVIII krat minus III gren.

Item des keisers gulden mit den vier lannden haltent XVII krat VII gren.

Item des keisers gulden mit dem oppfel haltent XVII krat IX gren.

Hertzog Ludwigs gulden.

Item hertzog Ludwigs gulden mit den dryen schilten haltent XVII krat I gren.

Item hertzog Ludwigs gulden mit dem mann haltent XVI krat V gren.

Recht unangenehme Erfahrungen hatte inzwischen — Ende des Jahres 1474 — Basel mit seinem Münzmeister Gesell gemacht. Ludwig Gesell und Balthasar Hutschy, letzterer Wechsler und Wardiner der Goldmünze, hatten in Verbindung mit anderen angesehenen Bürgern der Stadt in grossem Umfange Münzbetrügereien verübt. Diese Affäre, die viel Staub aufwirbelte und den Rat lange beschäftigt hat, ist von *Wilhelm Vischer* und *Heinrich Boos* in den »Basler Chroniken« an der Hand der Quellen ausführlich dargestellt worden, so dass ich mich darauf beschränken kann, auf jene Untersuchungen hinzuweisen[1]). Aus dem unten angeführten Schuldregister geht hervor, dass es sich um Münzverbrechen handelte, die in den Münzbriefen mit den schwersten Strafen bedroht waren. Merkwürdigerweise hat man die Beteiligten aber sehr milde behandelt. Auf Fürbitten der Boten des Rates von Zürich, wie es in den Urkunden heisst, (Gesell war Züricher), und infolge Eintretens mehrerer einflussreicher Freunde — u. a. auch des Grafen Oswald von Thierstein — hat der Rat von Basel sie frei gelassen und ihnen nur eine Strafe von 500 Gulden auferlegt, die von Gesell am 22. Febr., also wenige Tage nach seiner Haftentlassung, bezahlt wurde[2]). Wir haben hier einen der wenigen Fälle, die uns über Vergehen der Münzmeister und Wechsler in Basel überliefert sind. Nach dem vorhandenen Material zu urteilen, müssen derartige Amtsverbrechen nicht häufig vorgekommen sein, wenigstens nicht oft den Umfang angenommen haben, wie ihn der vorliegende Fall aufweist. Das Schuldregister Gesells und Hutschys bringe ich unten zum Abdruck, sie geben einen guten Einblick in den komplizierten Geldverkehr jener Zeit[3]).

Item des hertzogen von Burgund gulden mit sannt Andres crutz haltent XIX krat minus I gren.

Item die gulden von Flandern slecht der bischoff von Vtrich, haltent XVI krat I gren.

Item die Nuremberger gulden haltent XIX krat minus II gren.

Item Baseler gulden haltent XIX krat. (Münzversuch von Gulden 1470.)

1) Basler Chroniken Bd. II u. III. An Archivalien kommen für diesen Fall in Betracht: Die Aufzeichnungen des Kaplans Hans Knebel. (Vgl. Chroniken Bd. II S. 152, 157 u. 183); ferner Oeffnungsbuch V. 125 ^{b}, 126 ^{b}, 128 ^{b}, 129, 131 ^{b}, 136 ^{b}, 167 ^{b}, 179 ^{b}, 190 ^{b}, VI. 29 ^{b}, 33 ^{b}, 35 ^{b}; (vgl. Chroniken Bd. III. S. 404 ff.) Ferner St.Urk. Nr. 1983 und Nr. 1984. Gedr. Urkundenbuch VIII. S. 378 u. 379.

2) Gleichzeitige Abschrift der Quittung Staatsarch., Missiven 14. S. 375. Reg Urkundenbuch VIII. S. 380.

3) I. Balthasar Hutschy: Zum ersten daz ich mitsampt dem

Dieser Vertrauensbruch des Münzmeisters hat übrigens, wie wir gesehen haben, den Rat der Stadt nicht abgehalten, ihn im Jahre 1477 aufs neue als Münzmeister anzustellen. Auch Hutschy hat durch diesen Prozess seine Stelle als Wardiner der Goldmünze nicht verloren.

Nachdem man in den Jahren 1476 und 1477 wiederholt vergeblich versucht hatte, mancherlei Schäden des Münzwesens, die namentlich in den österreichischen Landen während des Krieges

munzmeister die saffoyer blancken uffgesatzt versucht und funden hab, daz ir deheiner acht stebler wert wert sin, daruber die selben munz empfangen und verrer ye eynen fur zehen phenning ussgeben; item daz ich die crutzer mit den zweyen kopffen, so ich gewisst hab, nit werschafft umb ir wertt gewesen, empfangen, dieselben under ander gut crutzer gemischt und die selben fur gut und werschafft ussgeben hab, durch welich ussgeben das gemein gut und vil luts beschediget und betrogen sind; item daz ich welsch silber und ander derglich silber, so nit werschafft gewesen ist, fur der statt Basel werung und werschafft geben und damit merglichen betrug begangen; item daz ich metzblanken beheimsch spagnrli und derglich munz manigfaltig abgetan und gekurnt; item die rinischen gulden genannt zulouffer und die, so uff nünzehen krat goldes gemůnzt sind, ouch mir in wechsels wise zu guter bewar geleit, abgeton, mit anderem gold bezalt und die obgemelten gulden verfurt und das alles on sonder urloub getan hab, daruff sy verrer vermúnzt sind«.

II. Ludwig Gesell: »Zum ersten das ein zal keyser Heinrich plaphartt, so zů Basel gemunzt sind, abgeton, item uff vier marck schwër metzblancken ouch abgeton verbrandt; item ettlichen geholffen hab angster spagnrlin und derglich munzen uffsetzen kúrnnen und absetzen; item das ich die saffoyer blancken uffgesatzt versůcht und erfunden hab, das einer in werschaft nit achtt stebler Basel muntz wertt gewesen ist, daruber funff hundert guldin wertt blancken saffoyer blancken gon Basel bracht, alda zwöyhundert guldin wertt, ye einen fur zechen phenning, usgeben; item einen argwenigen zerhoven guldin ring mit einem diemant umb einen guldin und sechszechen plaphart gekouft, da mich wol beducht hat, der selben guldin und ring verstoln gewesen sin, als sich das da nach gar in kurzen tagen ervand, darzů die rinischen guldin, so ich selbs hievor uff nunzechen kratt golds gemunzt an frömd stett gefürt, da sy abgeton sind, daby ich selber die rinischen guldin, so hievor uff das kratt, wie vorstat, selb abgeton, anderwerb vermunzt.«

eingerissen waren, zu beseitigen[1]), kam endlich nach dem Friedensschluss im Jahre 1478 zwischen Herzog Sigismund von Oester-

1) Aus dem Jahre 1474 und 1477 haben wir je einen neuen Münzversuch:

Versůchung dirre nachvolgenden muntz uff wiennechten yetz vergangen bescheen videlicet anno etc. lxxv^o Incipiente.

Item lxxx núwer Saffoyer blancken halten ein marck, halten usz dem fure fin v$^1/_2$ lod, tund in gelt iii lb. vi β viii d. und gerechnet die fyne marck, tut in gelt ix lb. xiiii β vii d. und die marck fur vii gulden ein ort angeschlagen nemlich i lb. iiii β fur ein gulden, wirt dem muntzmeister von der fynen marck ze muntzen i lb. vii d.

bestand zu x d. Ludwig dicit oppositun non valere viii d.

Item ii^{c}xlviii crutzer die schwersten tund ein marck, halten usz dem fure fin viii lod minus ein ort, tund v lb. iii β iiii d., und gerechnet die fyne marck tut in gelt x lb. ix β iii d. und die marck fur vii gulden ein ort, als vor stat, angeschlagen, wirt dem muntzmeister von der finen marck ze muntzen xxxv β iii d., des stot im vor xix β, gond lx uff ein gulden.

Item die ander crutzer tund ouch ii^{c}xlviii ein marck, halten usz dem fure fin vii lod i quinti i ort, tund v lb. iii β iiii d. und die fyne marck gerechnet tut in gelt xi lb. ii β v d. und die marck fur vii gulden i ort, als vor stat, angeschlagen, wirt dem muntzmeister von der finen marck ze muntzen ii lb. viii β v d., des stot im vor xxxii β non valent v d.

Item die schwersten zum andern male versucht gond uff die marck ii^{c}xlviii, halten fin usz dem fure vii$^1/_2$ lod ein quinti, tund in gelt v lb. iii β iiii d. und die fyne marck gerechnet tut x lb. xii β i d. und davon abgezogen vii gulden i ort fur ein marck, als vor stat, wirt dem muntzmeyster von der finen marck ze muntzen XXXVIII β i d., des stot im vor i lb. ii β non valent V$^1/_2$ d.

Item die ringsten crutzer zum andern mole versucht tund ii^{c}xlviii ein marck, halten fin usz dem fure vi lod minus i quinti, tund in gelt v lb. iii β iiii d. und die fyne marck gerechnet tut xiii lb. xix β xi d, davon abgezogen die marck nemlich vii gulden i ort, als vorstat, wirt dem muntzmeister von der fynen marck ze muntzen v lb. v β xi d., des stot im vor iiii lb. i β, mag geben lxxv fur i gulden, sind nit IIII d. wert. (Münzakten G. 2.)

Anno etc. lxxvii^o uff fritag vor sant Laurenciien tag martiris ist aber ein versůchen der guldin muntz beschechen als harnach volgt.

Item die Cölschen guldin mit den dryen kronen haltent xviii krat iiii grën.

Item die Bachachrer guldin halttent xviii krat iii grën.

Item des bischofs von Mentz von Nassow guldin halttent xviii krat iii grën.

reich[1]) und den Städten Basel, Freiburg, Kolmar und Breisach ein neuer Munzvertrag zustande[2]), der neben anderen Aenderungen auch einen neuen Münzfuss brachte. Aus der 7½lötigen Mark sollten 4 lb. 1½ β Hälblinge oder 2 lb. 9 ₰ Rappen geschlagen werden. Mithin hatten erstere ein Gewicht von 0,240 gr mit 0,100 fein, letztere von 0,474 mit 2,09 fein.

Dieser Vertrag wurde von Herzog Sigismund nicht acceptiert. Er drohte, aus der Genossenschaft auszutreten, wenn für seine Kreutzer nicht ein besserer Kurs vorgesehen werde[3]). Es hat sehr langer Verhandlungen bedurft, um diesen Streit aus der Welt zu schaffen. Die drei Städte legten ihren Standpunkt in einem Schreiben an den Herzog eingehend klar. Da dieses Schriftstück, bisher nicht ediert, auf die damalige Lage des Geldmarktes interessante Streiflichter wirft, bringe ich es unten zum Abdruck, und zwar nach einer Kopie im Freiburger Stadtarchiv[4]).

Item des bischofs von Mentz von Yssenburg guldin halttent xviii krat iiii grën.

Der keysers

Item des keysers guldin mit den vier landen haltten xvii krat vi gren.

Item des keysers guldin mit dem öpffel haltten xvii krat viii grën.

hertzog Ludwig

Item hertzog Ludwigs guldin mit dem man halttent xvi krat vi grën.

Basel.

Item die Basel guldin halttent xviii kratt x grën.

(Kleines Weissbuch fol. 159 v.

1) Kontrahent war für ihn: »Wilhelm herr von Rappoltstein unnd zu Hohennag, des durchluchtigen hochgepornnen fursten unnd herrn herrn Sigmunds erzherzogen zu Osterich etc., unnsers gnedigosten herren oberister houptmann unnd lanndvogt in Elsass, Sungkouw, Brissgow unnd am Swarzwalt«.

2) Abschrift a. d. 16. Jahrh. im Stadt-Archiv Freiburg i. B. Abt. 26 Nr. 19 Gedr. Basler Urkundenbuch VIII. S. 439 ff. Vgl. *Cahn*, S. 91 ff.

3) Näheres hierüber bei *Cahn*, S. 92 ff.

4) Durchleuchtiger hochgeporner fúrst gnädigister herr, ewer furstlich gnäd ist, als unsren gnädigen herren den fúrsten und loblichen stetten nitt zweyvelt, wol bericht, wie ze gutt und auffenthallt ewern fúrstlichen gnäden aussern lannden unnser gnädigst fraw fraw Katherin von Burgunden löblicher gedächtnuß sich gnädigclich und frewntlich verainbart und betragen hāt mit den ersamen stetten Basel, Freyburg, Colmar Breisach einer múntz, so in seiner gnäden furstenthúm und lannden und in den krayssen, so derselb múntzbrief clarlich innhalt, genomen werden sol etc. Wa ouch ewer furstlich gnād anzöigig desselben muntz-

Erst am 19. Sept. 1480 konnte der Landvogt den Städten mitteilen, dass Herzog Sigismund ihm die Einwilligung gegeben

brieffs nitt ingedenk wär, seind wir willig ewern fúrstlichen gnaden des glauplich abgeschrifft zů antwurten: der múntzbrief zöugt die krayß wie verr dieselb múntz sol genomen werden namlich von dem Egkenpach untz gen Hawenstain und was zwúschen beiden gebirgen gelegen etc., und auff was auffzug und korns auff den reinischen guldin gemúntz sol werden und insonnders so ist zwaintzig blapphart für ain gulden zegeben geschlagen worden und, ob mangel an múntz oder ander irrungen in derselben muntzgnosschafft in vallen wurdent, wie man die zu nutz der gemainer lannden bessern sōlt, und ob zü reysend múntzen, die ausserhalb den kraisen in dem múntzbrief bestimpt zuvallen wurdent, wie man die nēmen söl, damit die múntz in den kraysen der múntzgnosschafft geschlagen destpas beleyben und gehanthabt werden müge mit mer innhaltung etc. Gnädigster herr, wer istz, dieweyl die múntzgnossen ir múntz gehanthabt habent, ist es inen allen wol erschossen und hat den selben lannden vil gůtz brācht, sich hatt aber begeben, daz die seltznen schwären loúff, so in denselben lannden lang geschwebt hand, allerlay irrung und beswärden ingerisen und zůgevallen seind zů schaden dienend den múntzgnossen, welich beswärden nāch gestallt der löuffen man nit hat múgen abstellen noch besseren, sonnder hat mans umb deß besten willen gedullcenlich gelitten, und wo die beswarden, so von tag zů tag mer und mer inreysend, nit so gar schädlich und verderplich wärend möcht sein, man hett noch zu disen zeiten gedullt. Aber die beschwärden seind in wārhait so groß, das der gemain man anrüfft, schreyende zu seinem fúrsten, herren und öbren, bittend und begerend vor söllichen beschwärden zú seinde, dieselben unnser gnädig fursten, herrn und stett, so ir lannd und leüt in söllichen kraysen ligen habent, sich zů nutz dem gemainen gütt und lannden mer dann zv̊ aim māl sich zůsamen getān und underred gehabt, wie dieselben beschwärden zů verkomen seyend, habent doch nitt können vinden der sach fruchtbarlich zů begegnen ān ewer fúrstlich gnāden angesehen, das dieselb der lanndsfúrst und hopt ist der múntzgnossen. Hierum so habent unnser gnädig herren die fúrsten und löblich stet der múntzgnosschafft nichtzit wellen hanndeln noch fürnēmen sunnder ewer fúrstlich gnād des beswärde zů berichten.

Gnädigster herr, die beswärden koment allain auß den zůreysenden múntzen, so ausserhalb den kraysen der müntzgnosschafft geslagen werdent, und das ewer fúrstlich gnād wol verstēn mög, das die beschwärden gar nitt zu ertragen seyend, so hatt ewer fúrstlich gnäd wol verstanden, das in anfanng der múntzgnossen die múntz der bestimpten kraysen zwaintzig blapphart für ain gulden zugend und zu

habe, einen neuen Vertrag abzuschliessen. Dieser ist dann am 30. Okt. 1480 in Kolmar unterzeichnet worden[1]).

nemen geschlagen seind, da aber yetzund sechsundzwaintzig geben werdent. Und ist wol zů glauben, das der gulden hoher stygen werd, dabey ewer fúrstlich gnād wol verstet, welcher zů denselben zeiten thausent gulden auffgenomen hätt zu zeinsen, das derselb yetzunt bey xiiic guldin geben můß, will ers ablösen, des verlust ist mergclich. Der so hundert gulden gezeinset hāt etc. muß, yetz ob funffundzwaintzig und hundert geben etc. Nun ist war, unnsern gnädigen herren den fúrsten, herren und stetten vallend ir nutzung vast in ainzigen pféningen, si müsssent aber pey guldin aushin geben. Davon erwachsset der obgeschriben verlust. Der werbend man mag sein hanntierung und gewerb nitt vollenbringen angesehen, das der zůreysenden múntzen sovil ist, das er gold nit úberkomen mag. Angesehen wa die kraiß der múntzen nitt auffrecht gehalten werdent, daselb lannd mag gold nitt úberkomen. sol aber der werbent man müssen gold halben seinen gewerb múgen treyben, müß er dasselb so hoch und tewr nemen, das der gemain man, der söllich pfénnwert von im haben und némen muß, schwärlich des engelten wirt; der arm pawman, der anders nitt dann korn und wein hatt, der mag auß dem seinen mit bringen. Darum das der gulden so hoch stet, es wärend mer ursachen da zü erzellen, die doch und kurtzerung willen vermitten beleyben. Harum, gnädigster herr, angesehen die ursach obgemelt auch die sonnder gnād, so nitt allain unnser gnädigste fraw, fraw Katherin von Burgundi, sundere auch unnser gnädigster herr herzog Leúpold, löblicher gedächtnüß gehept habent der múntzen halb zu nutz, er und fromen gemayner lannden, wellend unser gnädig herren die fúrsten, herren und stett sich zu ewern fúrstlichen gnāden gēntzlich verlassen, doch hoch und demüttigclich bittende, das ew. f. gnād die selb gnād und frewntschaft beharren und bey dem múntzbrief, so unnser gnädigste frow, frow Katherin von Burgundi, etc., mit andern múntzgnossen begriffen hät, gnädigclich gerůch zůbeleyben, dann söllich verainung untzher vil gutz prācht hatt und fúrer, als wir zů gott dem allmächtigen hoffent, bringen werd, seind wir in ungezweyvelter zuversicht, unnser gnädig herren die fúrsten, herren und stette werdent das gen ewern fürstlichen gnāden beschulden und mit williger dienstbärkaitt gehorsamlich verdienen. (Stadtarchiv Freiburg, Abt. 26.)

1) Original u. a. Basler Staatsarchiv, St.Urk. Nr. 2090. Gedr. Urkunden-

Als Grund des neuen Vertrages wird in der Urkunde angegeben, dass Massen von fremden Münzen und minderwertige Gulden den Bezirk der Rappenmünze überschwemmt und grossen Schaden angerichtet hätten; nachdem man längere Zeit beraten habe, was demgegenüber geschehen könne, sei in Kolmar schliesslich der nachstehende Vertrag zustande gekommen.

Sodann wird als erster Beschluss aufgeführt, dass der Münzbrief vom 24. April 1425 »mit allen sinen puncten und artickeln in wirden und krefften weren und bliben solle«. Mit dem Unterschied allerdings, dass hinfort die Silbermünze so ausgeprägt werden soll, dass 23 β einem Gulden an Wert gleichstehen. Ueber den in Verfolg dieses Beschlusses gewählten Münzfuss sagt der Vertrag: »Des ersten das man nemmen soll zů grossen und blaphärten zů anderhalben geschickten marcken fúnffzehen lot vyns silbers und nún lot kupffers, das man nennet spise. Darusz sollent geslagen werden achtzig und sechs grossen oder hůndert súbenzigk und zwene Basel blaphärt, alle zům seiger zům glichsten geschrotten; dúnt viere pfůnt sehs schillinge pfennynge rappen, die sollent wider us dem fúre bringen fúnffzehen lot vyns sylbers.« »Sodann zů den kleynen múnzen sol man nemmen acht lot vyns silbers und acht lot kupffers zů spise, das würt ein geschickte marck an der swere, und usser der selben geschickten marcke sollent geslagen und gemahl werden zům uffzug uff ein lot drissig und sechs pfennynge rappen oder sibenzig und zwene helbelinge. Also würt usser der bemelten geschickten marcke zwey pfunt und acht schillinge pfennyng rappen oder viere pfůnt und sehtzehen schillinge stebler, die sollent wider us dem fúre bringen acht lot vins silbers.«

Es sollten demnach aus einer Mark von 15 Lot fein und 9 Lot Kupfer (beschickte Mark) 86 Groschen oder 172 Blapharte geschlagen werden. Der Feingehalt für diese Münzen wurde auf $^{625}/_{1000}$ festgesetzt. Das Schrot der Groschen betrug 4,09 gr, das Korn 2,557 gr, die Blapharte hingegen hatten 2,043 gr Schrot und 1,277 gr Korn.

Weiter sollten aus 8 Lot fein und 8 Lot Kupfer geschlagen werden 2 lb. 8 β Rappen oder 4 lb. 16 β Stebler. Der Feingehalt war hier auf $^{500}/_{1000}$ festgesetzt worden. Das Schrot des Rappen betrug 0,407 gr, das Korn 0,204 gr, während die Stebler bei einem

buch VIII. S. 461. Vgl. *Hanauer* I. S. 410, *Schönberg* S. 123, *Berstett* S. 248, *Cahn* S. 95 ff. Der Wortlaut des Vertrages ist der Fassung von 1478 nachgebildet.

Schrot von 0,203 gr 0,102 gr fein hatten. Doch zeigt der Vertrag einen Zusatzartikel, der bestimmt, dass die Hälblinge, damit sie nicht wie früher ausgeführt werden, zu $^{437.5}/_{1000}$ herausgebracht werden sollen: 9 Lot Kupfer und 7 Lot Silber. In Wirklichkeit hatte demnach der Hälbling nur 0,09 gr fein.

Diese neuen Ausprägungen bedeuteten gegenüber den früheren eine durchschnittliche Verschlechterung des Feingehalts von 9 %. Man hat aber keine besonderen Bestimmungen darüber getroffen, wie die neuen Münzen gegenüber den alten bewertet werden sollten. Das ist leicht verständlich, denn von diesen neuen Ausprägungen sollten ja 23 β einem Gulden gleich stehen, ein Kurs, der in Wirklichkeit immer bestanden hatte. Da nun inzwischen die Goldmünze noch viel mehr preisbestimmend und im Geschäftsverkehr ausschlaggebend geworden war, als früher schon, so konnten alte und neue Münzen im Werte völlig gleich gestellt werden, denn dem Gulden gegenüber waren sie ja wirklich gleichwertig — die einen auf Grund des Verkehrswertes, die andern auf Grund gesetzlichen Zwangskurses.

Eine radikale Haltung nimmt der Vertrag im Hinblick auf die fremden Münzen ein. Von allen Kanzeln soll verkündet werden, dass von Weihnachten 1480 ab nur noch heimische Münze im Bezirk der Rappenmünze geduldet wird, »es were dann, das ein bilger oder frömder gast, so by yemands zärte, nit anders geltz hette; von dem mägk ein yeder wurdt ungevörlich frömde múnz an siner úrtin nemmen in fůgen, er hoffe, das er daran nit verlust habe«. Ausdrücklich wird auch bestimmt, dass am Wechsel die Gulden nicht höher bezahlt werden sollen als 1 lb. 3 β Stebler oder $11^1/_2$ β Rappen. Als Wechselgebühr darf 1 Rappen genommen werden. Einige weitere, den Silberkauf und Verkauf sowie die Einlösung der fremden Münzen betreffenden Bestimmungen bringe ich unten zum Abdruck[1]). Bemerkt mag noch

1) Es soll ouch fürter nymand, so inn disen kreissen der rappenmúnze gesessen ist, dheinerleye silber usser der bezircke diser múnze nit verkouffen weder heimlich noch offenlich, sůnder welcherleye silber eyn yeder hat und verkoüffen wil, der sol das den múnzgenössen oder dem münzmeister ze koüffen, und dem oder denen wil män umb yede marck vyns silbers bezalen und geben achthalben gúldin in golde oder für yeden gúldin zwölfthalben schilling pfennynge rappen, und welcher das verbreche und dhein silber oder gemúnsset gelte, das er im zwenzigk mylen obe oder nyde sich der kreyssen dieser múnz uff

werden, dass nach diesem Vertrage die Münzauflage für die Herrschaft Oesterreich auf 1000 Mark, für Basel auf 600 Mark, für Freiburg und Kolmar auf je 300 Mark, für Breisach auf 200 Mark bestimmt wurde. Jede zehnte Mark sollte zu kleiner Münze geschlagen werden.

Kurze Zeit nachdem dieser Vertrag abgeschlossen worden war, bestellten die Städte Basel, Freiburg, Kolmar und Breisach Ludwig Gesell zu ihrem gemeinsamen Münzmeister [1]). Einzelheiten dieses Vertrages werden uns im IV. Abschnitt der vorliegenden Arbeit beschäftigen.

So war der Rappenmünzbund glücklich über die schwierigen Jahre 1460—1470 hinweggekommen. Oft hat es scheinen wollen, als ob das mühsam Aufgebaute kläglich zusammenbrechen sollte. Das Bewusstsein aber, dass ohne ein festes Zusammenhalten gerade auf dem Gebiete des Geldwesens geordnete Zustände nicht herbeigeführt werden konnten, hat schliesslich dazu geführt, Sonder-

mer schatz koufft oder wie yne das ankommen were usser dieser bezirke der múnz fůrte oder verkouffte, der bessert unserm gnedigen herren von Österrich etc. dem herren oder der statt, under deren er seszhafft ist, von yeder marcke eynen gúldin und sol darzů meyneidig und erelos ewiclichen sin und weder rate noch gerichte nymerme besitzen dheins wegs. Es sollent ouch alle und yegklicher herre richter oder stette in dem bezirckel dets múnzbrieffs begriffen bestellen schaffen selbs daran sin und verkúnden, das sollichs inn yren landen slossen stetten dörffern und gebieten und den yren, als obstot, gehalten und volzogen werde one intragk und widerrede. Deszglichen so sollen sy ouch in iren stetten bestellen setzen und ordenen erbere lúte, die darúber sweren sollent ächte darůff ze haben, obe das yemand verbreche sollichs ze rügen«.

»Und umb das menglich der inrysenden múnzen, so bitzhar inn dise lande kommen und genommen sint, dester mit mynderm schade abe mögen komen und die nuwe múnz erstattet, so sint die múnzgenossen dem gemeynen nůtze zů gůtte des mitt einander eyns worden und habent beslossen, das syn yeder fúrste herre und statt inn diser bezircke der rappenmúnze und besünder eyn yeder an sinem orte offen gesworne wehseler setzen ordenen und bestellen, do man die selben frömden můnzen affter winahten von menglichem umb ein zimlich gelte diser nuwen múnze sol nemmen und wechsseln, und sol ouch sust nyemand die selben múnzen wehsseln noch köuffen by der vorgerurten pene und besserunge one geverde«.

1) Original Staatsarchiv; St.Urk. 2091. Gedr. Urkundenbuch VIII. S. 465.

interessen und weitergehende Wünsche in dem Masse zurückzustellen, als es nötig war, um den alten Bund fortführen zu können.

8. Die Verträge vom 2. Mai und 30. November 1498.

Für die beiden letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts fliessen die Münznachrichten wieder äusserst spärlich. In diesem Falle ein gutes Zeichen! Basel sah allgemein politisch ruhige Jahre, sein Wirtschaftsleben gelangte zu glänzender Entfaltung und sein Münzwesen war in tadelloser Ordnung. Die Vorschriften des Vertrages von 1480 wurden von ihm und den Bundesgenossen treulich gehalten.

Eine Neuregelung der Ausprägungen machte sich erst wieder nötig, als durch die Verschlechterung der Goldgulden die münzpolitischen Voraussetzungen des Vertrages von Kolmar hinfällig wurden[1]). Die Kontrahenten waren sich zunächst nicht klar darüber, was angesichts dieser Kalamität geschehen solle. Ein reger Briefwechsel und verschiedene Beratungen, über deren wichtigste Einzelheiten *Cahn* berichtet[2]), zeigen, dass man sich 1497 schliesslich dahin einigte, dem Heruntergehen des Feingehalts der Gulden durch eine Reduktion des Feingehalts der eignen Münzen zu folgen. Man hatte übrigens schon in den letzten Jahren mit Rücksicht auf den erhöhten Silberpreis nur noch kleinere Münzen geschlagen. Dies war der einzige Ausweg, der den Kontrahenten, die an den Kolmarer Vertrag gebunden waren, blieb, um sich vor Schaden zu bewahren.

Rechtskraft erlangten die neuen Abmachungen durch 2 Verträge, die am 2. Mai und 30. Nov. 1498 abgeschlossen wurden. Der ältere Vertrag[3]) wird in der Hauptsache ausgefüllt durch Vorschriften über die Neuprägung von Rappenpfennigen und Hälblingen, deren Feingehalt wie folgt bemessen wird: »also das man zů einerr yedenn geschickttenn marck zů rappen pfennig ze schlahenn nemen soll sibenn lott fins silbers und nün lott küpffers, das man nemptt spise. Dorussz sollenn geschlagenn und uff das lott zům uffzüge geschrottenn und gemachtt werdenn drissig unnd

---

1) Vgl. *Inama-Sternegg* a. a. O. III². S. 440 ff.

2) *Cahn* S. 100 ff.

3) Original u. a. Staatsarchiv Basel, St.Urk. Nr. 2488. Gedr. Urkundenbuch IX. S. 167 ff. Vgl. *Rosmann* S. 288, *Hanauer* I. S. 325 u. 411, *Cahn* S. 102. Diese Urkunde ist übrigens ein beredtes Zeugnis für die Zerfahrenheit in der Orthographie der deutschen Sprache gegen Ende des Mittelalters.

achtt rappenn«. »So soll man zů einer geschicktenn marck helbling nemenn sechs lott und drüw quintlin fin silberr, dorzů nün lott und ein quintlin küpffers, das man nembtt spise. Dorussz sollenn geschlagenn und gemachtt werdenn nemlich uff das lott sibennzig und sechs helbling.« Die »beschickte« Mark enthielt für die Rappenpfennige demnach 7 Lot Silber und 9 Lot Kupfer, mithin 1 Lot Silber weniger, als auf Grund des Vertrages von 1480 vorgesehen war. Die Legierung betrug also jetzt $^{437,5}/_{1000}$ gegen $^{500}/_{1000}$. Da aus dem beschickten Lot 38 Rappenpfennige geschlagen werden sollten, mithin aus dem Pfund 608, so hatte der Rappenpfennig ein Gewicht von 0,385 gr bei einem Feingehalt von 0,168 gr. Gegen 1480 eine Verschlechterung von 18%. Für die Hälblinge sollte die beschickte Mark aus $6^3/_4$ Lot Silber und $9^1/_4$ Lot Kupfer bestehen und daraus sollten 1216 Stücke geschlagen werden. Der Hälbling hatte demnach ein Gewicht von 0,193 gr und einen Feingehalt von 0,07 gr. Legierung: $^{422}/_{1000}$. Gegen 1480 bedeutete diese Prägung eine Verminderung des Feingehalts von 22%.

Die Ausprägungen wurden im Hinblick auf ihre Erstausgabe kontingentiert. Basel übernimmt die Verpflichtung, bis Pfingsten 250 Mark zu vermünzen. Besonders dringlich kommt der Vertrag auf den Silberbann zurück. Die Bestimmungen der alten Münzbriefe werden erneut in Kraft gesetzt und deren strengste Durchführung gefordert[1]). Als Preis für die Mark Silbers werden

---

1) Es sollend ouch wir der obgenannt lanndtvogtt an statt und in namen der romischenn künglichenn mayestatt, so witt unnserr landtvogty raychtt, unnd wir dye anndernn múnzgenossen inn unnserrnn stettenn unnd gebiettenn uff das allerrfurderlichste inn allenn berckwerckenn unnd sunst allenthalbenn by den penenn büssenn unnd anderrnn stroffen inn den vor angezougttenn alttenn münzbrieffenn unnd besünderlich inn unnsers öhems unnd herrenn vonn Rappolstains der zitt als landtvogtts brieffe bestümbtt unnd begriffenn gebiettenn und verbiettenn, was vonn silberr gevallenn oder wie das einenn yedenn ankümen wurd, in zwenzig millenn obe oderr nidsich ze ring umbe usz disem kraysz der rappenmünze, sy syenn geystlich oder weltlich prelatten groffen fryenn herrenn rytter knecht stett empterr herschafftenn oder gebiette, inn was würdenn stands oderr wesenns eynnyden sy, dasselbe silberr niendertt anderschwohin dann inn die münzen oder den münzmeisterrnn der vorgenanten münzgenoszschafftt ze koüffenn gebenn«. »Wo aberr yemands, wer oderr welche die werenndtt, so über unnd widerr dise ordnüng gebott unnd verbott einich silberr,

8 Gulden normiert. Für die Gesamtunkosten der Prägung bringt man 5 β 7 ₰ für die Mark in Ansatz.

Wesentlich inhaltreicher ist der Vertrag vom 30. Nov. 1498[1]). Die Urkunde weist zunächst darauf hin, dass die jüngst geprägten Rappen und Hälblinge »usz lannde gegangngen und vor oúgenn verschwynnen«, dafür aber zahlreiche minderwertige auswärtige Prägungen in den Gebieten der Münzgenossen umliefen. Im Einvernehmen mit König Maximilian[2]) habe man deshalb eine vollständige Neuordnung des Münzwesens beschlossen. Und in der Tat: diesmal wagte man einen entscheidenden Schritt. Von jeher war es ein Fehler des Bundes gewesen, dass er mit der Herausgabe grösserer Stücke zu lange zögerte und sein ganzes Geldwesen auf kleinen Münzen aufzubauen bestrebt war. Erst wenn benachbarte Münzherrn durch ihre grösseren Stücke bewiesen hatten, dass sie mancherlei Geldschwierigkeiten viel leichter Herr wurden, folgte der Bund zögernd nach. Das ganze 15. Jahrhundert hindurch hat das Basler Geldwesen unter solcher Zauderpolitik zu leiden gehabt. Jetzt aber sollte diesem Zustande ein Ende gemacht werden. Nicht weniger als sieben Geldsorten sah der neue Vertrag vor: Dickblapharte, Groschen, Blapharte, Doppelvierer, Rappen und Hälblinge. Ueber Schrot und Korn dieser Münzen sagt die Urkunde:

a. Dickblapharte.

»Benanntlich das man zů eynner yedenn geschickttenn margck dick blaphartt, deren vier thůnd ein güldin, zů múnzen nemen sol fúnfzehenn lott fynn silber unnd ein lott spyse . . . . . .« »Darusz

---

welcherrlay das were, verkoufftenn, der oder dieselbenn sollenn von einerr yedenn marck zů pen unnd bessrüng verfallenn synn eynenn gulden und sollendt dorzů erlossz und meynyeedig hayssenn und sin unnd wederr zü rott gerichtt noch dheinen erenn nyemerrmerr gebrucht noch gezogenn werdenn. Und die selbenn bessrůngen sollenn gevallenn und werdenn dem herrenn oderr der statt, dorunderr der, so sollichs verbrochenn, gesessenn oderr wonnhafft ist, unnd sollenn ouch herrenn und stett inn irenn stettenn herrschaffttenn und gebiettenn des obgemelttenn bezircks, so witt unnd verre, als obstott, sollichs allenthalbenn verkünden lossenn, dormit sich des ein yederr wissenn moge ze halttenn und vor solichem ze hütten.«

1) Original Staatsarchiv Basel; St.Urk. 2498 (A). Gedruckt Urkundenbuch IX. S. 173. Vgl. *Hanauer* I. S. 325 u. 411. *Cahn* S. 105.

2) Vgl. S. 156 ff.

macht man usz eynner geschicktenn margk, wye obstat, dryssig unnd zwen dick blaphartt. Also bringtt die geschicktte margk zehenn pfúndt stebler.«

Die rauhe Mark hielt demnach 15 Lot Silber und ein Lot Kupfer. Da sie 32 Dickblapharte gab, wog jeder einzelne 7,32 gr mit einem Feingehalt von 6,87 gr = $^{937,5}/_{1000}$. Vier dieser Stücke sollten einem Gulden an Wert gleich sein.

b. Groschen.

»Item wan man nimpt zů eynner geschickten margk grössen, da eyner zwenn blaphartt důtt, acht[1]) lott vyns silbers unnd sibenn lot kúpffers, das man nempt spyse . . . .« »Darusz machtt man usz eynner geschicktten margk grössen, die da haltett nún lott fynns silbers, sechzig ein grössenn, důtt sechs pfúnd zwen schilling.«

Die rauhe Mark hatte somit 9 Lot Silber und 7 Lot Kupfer, woraus 61 Groschen geprägt werden sollten im Gewicht von 3,84 gr bei einem Feingehalt von 2,16 gr = $^{562,5}/_{1000}$.

c. Blapharte.

»Item wan man nimptt zů eynner geschicktenn blaphartt acht lott fyns silbers unnd so vil spyse . . .« »Darusz werden gemacht húndertt unnd eylff plaphart; bringt eynner súman in gelt fúnff pfúndt, eylff schilling.«

Aus der rauhen Mark von je 8 Lot Silber und Kupfer sollten geprägt werden 111 Blapharte im Gewicht von 2,110 gr bei einem Feingehalt von 1,05 gr = $^{500}/_{1000}$.

d. Doppelvierer.

»Item so man nymptt zů eyner geschickttenn margk doppelpyereren, da eynner vyer rappen giltet, acht lott fynn silber unnd acht lott spyse . . .« »Darusz werden usz zweyen lóttenn gemacht eyn unnd zweynnzig vyerer, yeder per vyer rappen. So bringtt die geschickte margk fúnff pfúndt, zwolf schilling.«

Wie die Blapharte sind auch die Doppelvierer achtlötig. Auf die rauhe Mark 296 Stück im Gewicht von 1,39 gr, bei einem Feingehalt von 0,69 gr = $^{500}/_{1000}$.

---

1) Durch ein Versehen des Schreibers heisst es hier 8 Lot, statt 9 Lot.

e. Vierer.

»Item so man nympt zů eyner geschickten margk vyereren, da eynner zwen rappen dütt, sibenn lott vynns silbers unnd nún lott spyse . . .« »Darusz werden us zweyenn geschickttenn lotten geschlagen dryssig unnd sibenn vyerer. Des bringtt die geschicktte margk vier pfúndt, achtzehen schilling, acht pfenning.«

Die Vierer sollten siebenlötig sein und 296 Stück aus der rauhen Mark geschlagen werden. Mithin hatten sie ein Gewicht von 0,79 gr bei einem Feingehalt von 0,34 gr = $^{437,5}/_{1000}$.

f. Rappen und Helblinge.

»Item als dan wir . . . unns vormals der rappen unnd helblingen halbenn uf ein kornn zů múnzenn vereynntt unnd beschlossen, deszhalben wir unns an hútte dattúm ouch unnderrett haben, das wir sollichs by demselbenn kornn rappenn unnd helbling, wye das hyevor angesehen unnd in dem nechst uffgerichtten múnzbrieff begriffen ist, blyben lassen.«

Diese beiden Münzen sollten somit nach Massgabe des Vertrages vom 2. Mai 1498 weitergeprägt werden (vgl. S. 162). Eine Kontingentierung der ersten Münzauflage wurde auch jetzt wieder vorgenommen, wobei auf Basel 1200 Mark fielen. Ebenso wurde der Silberbann des Vertrags vom 2. Mai in ungefähr denselben Worten erneuert.

Im einzelnen gibt über diesen Vertrag ein Bericht Auskunft, den die Münzgenossen im Jahre 1498 an König Maximilian erstatteten, der in diesem Jahre anlässlich des Reichstages in Freiburg war und, wie schon bemerkt, erheblichen Einfluss auf das Zustandekommen des Vertrags geübt hat. Der bisher nicht edierte Bericht ist münzpolitisch von erheblicher Bedeutung, er wird uns weiter unten noch ausführlich beschäftigen. Ich gebe ihn zunächst wörtlich wieder [1]).

1) Aller durchluchtigister großmechtigister kúng.

Aller gnedigester herr, v. k. m. beger nach die bericht von unß sanntbotten der múntzgenossen, wie wir das an v. k. m. verordnet rät brocht, zem kurtzesten in geschrifft ze geben, ist die meinung.

Zem ersten ist disen v. k. m. landen beschwerung bringen das gold, so do ring und doch mit vil gelt wie wol das silber yetzmol túr koufft und bezalt werden müß.

Dann in vergangen ist gemúntzt worden xxiii β stebler fúr ein

Es bleibt nun noch übrig, in Verfolg früherer Ausführungen (S. 55 u. 84) eine kurze Uebersicht über das Verhältnis von Gulden und Pfund im 15. Jahrh. zu geben:

gulden, galt das silber deutzmal ein marck vii gulden, dass man yetz fin geschmidigs umb viii gulden ein ort nemen müß, und wie wol man yetz die múntz aber gern xxiii β stebler fúr ein gulden múntzt, so dem land nutzbar wër, aber uß der sorg daz man die crutzer ii fúr viiii stebler nemen brecht lxi crútzer i d. fúr ein gulden, deßglichen die Basselfierer ouch also under gemeinem volck underthalb einem gulden ußgeben minder dann vor genomen und ein einiger crútzer fúr iiii stebler geben werden múst, so wir besorgen nachteil gebären, und so unser gnadigister herr ertzhertzog Sigmund seliger und loblicher gedechtniß verschinen gulden ouch crutzer und sechser uff xxv β stebler fúr ein gulden geschlagen gemúntzet, so múntzens vil vorstand und bericht hette, und noch die crútzer gengig sint, habent wir uns dißmolen nit beräten kunnen, anders denn demselben glich xxv β stebler fúr ein gulden ze muntz zethúnd syg, angesehen, so uff xxiii β fúr ein gulden gemúntzt, mit verruckung der zit sollichß nit gehanthabt, und dero xxv β fúr ein gulden, alß vormaln ouch beschehen, geben músten, so groß nachteil tragen were.

Fúrer habent wir uns vereint, das man múntzen sol helbling rappen, item vierer, do einer vier stebler tüt, item vierer, do einer viii stebler thüt, item plaphart do einer vi rappen tüt, item grossen, da einer xii rappen thüt, item und vier fúr ein gulden uff das korn und mit dem underscheid, der uber antwort zedel anzeigt.

Der innrisenden múntz halben sollent die crútzer Behemsch und alt plaphart zu diser zit wie bitzhar bliben, und Basel múntz nit fúr inrisend múntz, sonder alß vor und yetz genomen werden[a]).

S u s t a l l a n d e r i n r i s e n d m ú n t z s ö l l e n t h e r r e n u n d s t e t t d e r m ú n t z g e n o ß s c h a f f t a n i r e n z ö l l e n u n d g e v e l l e n n i t n e m e n, w e r sust wil, mag die der maß nemen, do er dero getruwt, abzekomen bitz uff witter underred gemeiner múntzgenossen und das ettlich múntz gemacht werden.

Item der bergkwerck halb, es sig zu Planerschi Totnau Maßmünster oder anderen enden diser land, das selb silber sol nit usser land sonder den múntzgnossen, dermoß vor abgeredt, geben, deßglich alles ander silber by xx mil wëgs har zü komen und derselb und andere artickel wie die alten múntzbrieff anzeigen, in wesen bliben und gehandthabt ze werden.

Item alß dann der zedel des kornß, daruff gemúntzet sol werden,

a) Bezieht sich auf Rappen und Vierer, die Basel im Jahre 1497 eigenmächtig ausgegeben hatte.

Rechnungsjahr	Niedrigster	Höchster	Durchschnitts-preis des Guldens in Schillingen	Durchschnitts-preis des Guldens in Pfund
	Preis des Guldens in Schillingen			
1403/04—1407/08	—[1]	—	—	—
1408/09	22,00	22,00	22,00	1,10
1409/10	20,00	20,00	20,00	1,00
1410/11	—[1]	—	—	—
1411/12	21,50	—	21,50	1,07
1412/13	21,75	21,80	21,50	1,07
1413/14	21,50	21,75	21,62	1,08
1414/15	21,00	21,50	21,25	1,06
1415/16	21,00	21,10	21,00	1,05
1416/17	—[1]	—	—	—
1417/18	20,00	20,25	20,13	1,006
1418/19	21,00	21,00	21,00	1,05
1419/20	21,00	21,00	21,00	1,05
1420/21	21,00	21,00	21,00	1,05
1421/22	21,15	21,15	21,15	1,06
1422/23	21,15	21,15	21,15	1,06
1423/24	21,15	21,15	21,15	1,06
1424/25	22,00	23,00	22,50	1,12
1425/26	21,00	21,00	21,00	1,05
1426/27	23,00	24,00	23,50	1,17
1427/28	23,00	23,25	23,15	1,15
1428/29	23,25	23,25	23,25	1,16
1429/30	23,25	23,25	23,25	1,16
1430/31	23,25	23,50	23,30	1,16
1431/32	23,25	24,00	23,62	1,18
1432/33	24,00	24,00	24,00	1,20
1433/34	23,00	23,12	23,06	1,15
1534/35—1473/74	23,00	23,00	23,00	1,15
1574/75—1498/99	23,00	26,00	23,75	1,18
1499/1500—1500/01	25,00	25,00	25,00	1,25

Diese Tabelle bestätigt die auf Seite 134 gegebene all-

anzoigt ein lon den múntzmeister, der sich etlich wellent beschwêren und vermeinen ye nit darumb erliten mög werden, wa dasselb sin solti, daß alßdann v. k. m. landtvogt von wegen v. k. m. gewalt hette darúber helffen sitzen und sollichs anschlahen, domit darin glich gesehen, und von der vinen marck in alweg uber múntzmeisters probierer und wardiner lon nit mer dann zwen plapphart ze schlegschatz komen und gevallen sölle.

Solichß geben v. k. m. wir im besten ze erkennen, wie wir das angesehen in gütter hoffnung v. k. m. die des mer wissend, haben sollichß gnedenklich erwegen bedencken und, wie darin gebúrlich zimlich landen und lúten nutzlich und fruchtbar, gnedenklich anzeig geben und gehandelt, domitt ouch die vorderen múntzbrieff loblich harbracht bestät und gehandt habt werden mögen, wellen wir v. k. m. in die wir uns underdienstlich bevelhen mit aller gehorsami geflissen willig und bereit sin. (Stadtarchiv Freiburg, Abt. 26.)

1) Keine Angaben.

gemeine Uebersicht. Im ersten Viertel des 15. Jahrh. muss für den Gulden mehr bezahlt werden, als in den Münzmandaten bestimmt ist. Erst seit dem Konzil macht sich eine Stabilität im Guldenkurs bemerkbar, wird die Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erreicht. Im letzten Viertel des 15. Jahrh. setzt dann wieder eine Unordnung ein, die den Guldenkurs ins Schwanken bringt. Im einzelnen werden wir uns mit den Gründen dieser Sachlage in dem Kapitel »Gold und Silber« auseinandersetzen (IV. 2.).

IV.

Systematische Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse [1]).

1. Die Prägekosten und der Schlagschatz.

Im Gegensatz zu den Bischöfen, die das Münzregal ihren privatwirtschaftlichen Zwecken dienstbar gemacht hatten, stellte der Rat von Basel seine Münzpolitik in den Dienst der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Es ist nun von Interesse, zu untersuchen, wie er hierbei finanziell abschnitt. Leider reichen die vorhandenen Quellen für eine gründliche Darlegung des finanziellen Ergebnisses der Münze in keiner Weise aus. Schon *Bücher* hat darauf hingewiesen, dass in der Finanzverwaltung der mittelalterlichen Stadt eine starke Dezentralisation Platz gegriffen hat [2]), die in erster Linie durch die zahlreichen Sonderhaushalte bedingt wurde [3]).

---

1) In den nachfolgenden Kapiteln sollen die wichtigsten Ergebnisse — unter Heranziehung von weiteren Quellen — systematisch zusammengefasst werden. Im Hinblick auf den eigentlichen Zweck dieser Arbeit — als Vorstudie einer Geschichte des Basler Stadthaushalts — ist hierbei freilich eine gewisse Stoffabgrenzung geboten. Nur solche Tatsachen werden Berücksichtigung finden, die von besonderer Bedeutung sind für wirtschaftshistorische und insonderheit für finanzwissenschaftliche Forschungen. In bezug auf alle andern Ergebnisse der vorliegenden Arbeit muss auf die Darstellung selbst verwiesen werden; um die schnelle Orientierung zu ermöglichen, ist am Schlusse ein Sachregister beigegeben.

2) *Karl Bücher*, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter. — Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 52, S. 1 ff.

3) Ich muss an dieser Stelle darauf verzichten, die Organisation der Finanzverwaltung Basels eingehend darzustellen. Hingegen wird meine Arbeit über den Stadthaushalt ein umfangreiches Kapitel über die Organisation der Verwaltung Basels enthalten, in dem besonders die komplizierten Fragen der Finanzverwaltung erörtert werden sollen. Einstweilen muss für alle einschlägigen Fragen auf *Heusler* und *Schönberg*, sowie auf den in Vorbereitung begriffenen 2. Band der Geschichte Basels von *Rudolf Wackernagel* verwiesen werden.

Einen solchen Sonderhaushalt stellte auch die Basler Münze dar, die mit dem Rechnungswesen der Stadt nur insoweit in Beziehung stand, als sie an die Stadtkasse Ueberschüsse ablieferte oder von dieser Zuschüsse einforderte. Die uns überlieferten Rechnungen der Stadt schweigen sich deshalb über die Verwaltungskosten der Münze völlig aus. Und da anderseits die Rechnungen der Münze nicht erhalten sind und auch die Akten des Dreieramts, dem die Münze später unterstand, entsprechende Nachweise nicht enthalten, lassen sich über die Betriebskosten der Basler Münze exakte Nachweise leider nicht beibringen. Ungefähre Anhaltspunkte über die Höhe und Gestaltung der Produktionskosten geben uns indessen die in den Münzmandaten niedergelegten Kostenrechnungen, auf welche in den früheren Abschnitten dieser Arbeit wiederholt hingewiesen ist. An der Hand dieser Urkunden soll nunmehr versucht werden, ein Bild von dem finanziellen Ergebnis der Basler Münze zu gewinnen. Ergänzend hinzutreten werden ferner Auszüge aus den Stadtrechnungen, die indessen, wie zu zeigen sein wird, zu einer einwandfreien Beurteilung der hier in Frage stehenden Verhältnisse nicht führen können.

Aus einer ganzen Reihe von Münzmandaten geht klar und deutlich hervor, wie hoch die Herstellungskosten der Münzen einerseits und die Gewinnquote des Münzherrn anderseits gewesen sind. Manche der aufgeführten Kostenrechnungen geben sogar ganz genaue Nachweise über die Differenzierung der Produktionskosten. Es wird von Interesse sein, die für unsere Zeit vorhandenen Kostenrechnungen zunächst in chronologischer Reihenfolge zum Abdruck zu bringen und im Anschluss daran eine Analyse ihrer wichtigsten Bestandteile durchzuführen. Ich begnüge mich in den Ueberschriften der Auszüge mit Stichworten, füge aber, um die schnelle Orientierung zu ermöglichen, jene Seiten der vorliegenden Arbeit an, auf welchen über den Inhalt der Urkunden Näheres zu finden ist. Die Kostenrechnungen selbst gebe ich in übersichtlicher, bearbeiteter Form; das Nachschlagen des genauen Textes wird ebenfalls durch entsprechende Hinweise erleichtert. Die angegebenen Preise verstehen sich in solchen Münzen, die auf Grund des jeweiligen Vertrags geprägt werden sollen.

I. Münzvertrag von 1377 [1]).

»Und den knechten sol man geben von der marck ze lone sechzehen phenninge und uff zwentzig marck drû lot ze fûrgewicht [2])«.

II. Münzvertrags-Entwurf von 1383 [3]).

»Si sôllent den knechten geben ze lone von ieder marck zwen schilling der selben phenningen und uff zwanzig march ze fúrgewicht sechzthalb lůt dar umb daz si ez wol wis machent.« »Und súllent die múntzergesellen den mălŏn geben«.

III. Vertrag von 1387 [4]).

»Den knechten sol man geben von ie der mark ze lone zwein schilling und acht phenning und uf zweinczig mark drû lot ze fúrgewicht.« »Es sôllent ouch ie der herre und stat die múnczmeistere und knechte, der si gewalt habent, halten und dar zů wisen, das si bi den selben lônen blibent und dar umb werkent, ob si sich da wider sperren wolten.«

IV. Vertrag von 1399 [5]).

Kostenrechnung für $1^1/_2$ Mark rauh.

1. Stebler.

Eine Mark feines Silber kostet $7^1/_2$ lb. Stebler =	1800 ₰
Eine halbe Mark Kupfer kostet	12 »
»Fur den abgang im ofen und das abschrott anderwerb ze giessen	36 »
»Von den anderhalb marken steblern wisz ze machen [6])	72 »
»Den gesellen von den anderhalb marken . . . ze werken [7]) und ze furgewicht	48 »
»Von den anderhalb marken . . . ze malen« [8])	6 »
»Dem muntzmaister fur tygel, kol, unschlit, saltz, weinstein, muntzysen, stempel, leder und ander geschierr« . .	12 »
»Dem muntzmaister fur sin sorg und arbait	6 »
Schlagschatz	24 »
Summa	2016 ₰

1) Vgl. S. 58 der vorl. Abhandlung.

2) Remedium.

3) Vgl. S. 64 ff.

4) Vgl. S. 69 ff.

5) Vgl. S. 77 ff. *Cahn*, S. 43.

6) Herstellung der Legierung.

7) Arbeitslohn.

8) Ausprägen des Münzbildes mit dem Prägestempel (muntzysen).

2. Zweilinge[1].

Eine Mark feines Silber	1800 ₰
Eine halbe Mark Kupfer	12 »
»Fur den abgang im ofen und das abschrott anderwerb ze giessen«	36 »
»Wisz ze machen»	60 »
»Ze malen«	4 »
»Den gesellen . . . und ze furgewicht	42 »
»Dem muntzmaister fur tygel, kol« etc.	6 »
Schlagschatz	24 »
Summa	1984 ₰

V. Vertrag von 1403[2].

Kostenrechnung für $1^1/_2$ Mark rauh.

Eine Mark feines Silber	1500 ₰
Eine halbe Mark Kupfer	8 »
»Fúr den abgang der anderhalb margken silbers und zû-satzes im ofen und das oschrot anderwerbe ze giessende und ze wergkende	36 »
»Von den anderhalb margken wisz ze machende und ze fúr-gewichte«	30 »
»Den múntzer gesellen von den anderhalb margken ze werg-kende nutz an daz målen«	46 »
»Von anderhalb margken blattmann ze målende . .	6 »
Den múntzmeister fúr tigel, saltz, wienstein, múntzisen, stemphel, leder, kol, unschlit und ander geschirre . .	10 »
»Dem múntzmeister fúr sin sorge und erbeit . . .	6 »
Schlagschatz	14 »
Summa	1656 ₰

VI. Vertrag von 1425[3].

Kostenrechnung für 2 Mark rauh.

a. Pfennige.

Eine Mark feines Silber	1740 ₰
Eine Mark Kupfer	8
»Fúr den abgancke ime ofen«	40
»Wisz zû machende«	54
»Den múnczer gesellen	60

1) Die Zusammenstellung in der Urkunde enthält eine falsche Angabe, denn sonst müsste das Ergebnis 2016 statt 1984 sein.

2) Vgl. S. 90, Anm. 1: *Cahn*, S. 50.

3) Vgl. S. 99.

Von den zwein marcken blatman ze malende . . .	4 ₰
»Dem múntzmeister fúr sin sorge und arbeit« . . .	12 »
Summa	1930 ₰ [1].

b. Zweilinge.

»Aber der kost, der úber ein marck zweylinger gande wirt, sol sin . . . viertzehen schilling pfennig und nút me«. ». . . von der marcke zweilinger sol ein schilling zů slegschatze genomen werden«.

2. Kostenrechnung für 1 Mark.

a. Blapharte.

Fünfzehn Lot feines Silber [2]	$1631^1/_2$ ₰
»Fúr den abgang ime ofen zween blaphart	24 »
»Von der margk wisz ze machende, ze fúr gewichte, ze werckende und ze malende	30 »
Dem múnczmeister fúr tigel, salcz« etc.	18 »
»Dem múnczmeister fúr sin sorg und arbeit . . .	$9^3/_4$ »
Schlagschatz	27 »
Summa	1740 ₰

b. Groschen.

»Desglichen ist der koste úber die margk, darusz groszen gemacht werdent, eins schillings mynder den úber die blaphart, das wirt fúnff schilling nún phennige und drú ŏrter eins pfennigs«.

»So ist der slegschatze von der marck grossen drye plaphart und drie pfennige.«

VII. Anstellungsvertrag mit Peter Gatz 1433 [3].

»Und also sol den múnczemeistern von den obgenanten summe grossen vierdhalben grosz und von der summe plaphart siben plaphart fúr allen iren kosten ire arbeit sorge und ze lone volgen und geben werden und nit me, und sol ouch dehein slegschacz weder von den plapharten noch von den grossen genommen werden.« »Und ist den múnczmeistern harinn erloupt und gegŏnnet, die zwenteil plaphart und der dritteil grossen ze slahende doch ungevarlich, umbe das die múnczemeistere am lone dester basc bestân mŏgen«.

VIII. Anstellungsvertrag mit Ludwig Gesell 1462 [4].

»So soll er uns ouch von eyner yeglichen vynen marck silbers, so

1) Ein Schlagschatz ist nicht in Anrechnung gebracht.

2) Das eine Lot Kupfer ist nicht verrechnet.

3) Vgl. S. 116 ff.

4) Vgl. S. 146.

also vermunzet wirt, zwee basel schilling oder sechs vierer da fúr zů schegschatz geben«.

IX. Anstellungsvertrag mit Ludwig Gesell 1472[1].

›Daz ich da den obgenanten herren von Basel globt und versprochen habe, globe und versprich ouch in disem meynem brieff von solicher muntze inen zu slegschatz zu geben das selbe jare usz vierhundert phunt pfenning Baseler múnz . . .«[2]).

X. Vertrag von 1478[3].

Kostenrechnung für 2 Mark rauh.
Rappen und Hälbinge[4]).

Vierzehn Lot feines Silber	875	Rappen
Achtzehn Lot Kupfer	6	»
»Für den abgang im offen« etc.	20	»
»Wiss ze machen« etc.	27	»
»Den munzknechten ze wercken«	30	»
»Ze malen«	2	»
»Für tigell, salz« etc.	6	»
»Dem munzmeister fúr sin sorge und arbeit . . .	6	
Schlagschatz	6	»
Summa	978	Rappen

XI. Münzvertrag von 1480[5].

Kostenrechnung für 1½ Mark rauh.
Blapharte.

15 Lot feines Silber	970	Rappen
»Dem múnzmeister fur allen Kosten, die ze machen .	48	»
Schlagschatz	14	»
Summa	1032	Rappen

Kostenrechnung für 1 Mark rauh.
Rappen.

8 Loth Silber	517½	Rappen
»Für kupfer, abgang, versüchen, múnzysen und allen unkosten, sorge und arbeit núdt usgenommen . .	52½	»
Schlagschatz	6	»
Summa	576	Rappen

1) Vgl. S. 148.

2) Am 24. März 1477 kam ein neuer Anstellungsvertrag mit Gesell zustande; der Schlagschatz beträgt hier nur noch 100 lb.

3) Vgl. S. 155.

4) Die Kostenrechnung hält merkwürdigerweise Rappen und Helblinge nicht auseinander.

5) Vgl. S. 158, *Cahn*, S. 96.

XII. Münzvertrag vom 2. Mai 1498[1]).

Rappenpfennige.

»Do costett das silberr — die marck umb acht güldenn und ein ortt gerechnett — dűnt die sibenn lott fin silberr zwey pfundtt, funff schilling, einen pfennig rappenn . . .«. »Dorusz werdenn geschlagenn drythalb pfundt, acht pfennyng rappenn . . ., und so das silber dorann abgezogenn, so bliptt úber funff schilling unnd sybenn pfennyng rappenn . . .«

Hälbler.

»So kost das silberr [2]) — gerechnett die marck, als obstott — zwey pfündt, vierdennhalbenn schilling rappenn oder vier pfündt, sibenn schilling steblerr . »Dorussz sollenn geschlagenn und gemacht werdenn nemlich uff das lott sibennzig und sechs helbling«. . »Also bliptt úber ann derr geschicktenn marck, wenn das silberr davon abzogenn württ, als obstott sibenn schilling, zwenn rappenn oder vierzehenn schilling, vier pfennyng steblerr.«

XIII. Münzvertrag vom 30. Nov. 1498[3]).

a. Grosse Blapharte.

Fünfzehn Loth feines Silber	2322 ₰
»Dem múnzmeister fúr synn lonn unnd arbeytt, fúr abganng unnd allen unkostenn vier schilling«	48 »
»Also blypt úber zů schlegschatzs, wardynner unnd bropyrer, lonn	30 »
Summa	2400 ₰

b. Groschen.

Neun Loth feines Silber	1392 ₰
»Dem múnzmeyster fúr sin lon unnd arbeydt	48 »
»Also blypt úber« etc. (wie oben)	24 »
Summa	1464 ₰

b. Blapharte

Acht Loth feines Silber	$1237^1/_2$ ₰
»Dem múnzmeyster	72 »
»Also blypt úber« etc.	$22^1/_2$ »
Summa	1331 ₰

1) Vgl. S. 162 ff.

2) 6 Lot und 3 Quint.

3) Vgl. S. 162 ff.

c. Doppelvierer

Acht Loth feines Silber	$1237^1/_2$ ₰
»Dem múnzmeister«	84 »
»Also blypt úber etc.	$22^1/_2$ »
Summa	1344 ₰

d. Rappen.

Sieben Loth feines Silber	1085 ₰
»Dem múnzmeister«	84 »
»Also blypt úber« etc.	15
Summa	1184 ₰

Schon ein flüchtiger Ueberblick über diese Aufstellungen zeigt, dass die einzelnen Kostenrechnungen nur sehr schwer miteinander verglichen werden können und für eine zahlenmässige Gegenüberstellung sogar völlig versagen. Wohl aber geben sie interessante Anhaltspunkte für die Beurteilung der Höhe der jeweiligen Einzelkosten. Sehen wir die Aufstellungen nach dieser Richtung durch, so springt zunächst der Silberpreis in die Augen; man wird versucht, die in den Berechnungen gegebenen Zahlen als zuverlässig zu acceptieren und sie bei etwaigen Aufstellungen über Schwankungen des Silberpreises zu verwerten. Nichts wäre aber falscher als dies! Denn ich habe ja schon in den früheren Abschnitten dieser Arbeit darauf hingewiesen, dass in allen Münzmandaten unserer Zeit der Preis des Silbers aus geldpolitischen Gründen zu hoch normiert worden ist. Im einzelnen werden wir hierauf im nächsten Kapitel der vorliegenden Arbeit zurückkommen (vgl. S. 217 ff.); es muss aber auch an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die in den Münzverträgen angeführten Silberpreise durchweg differieren mit den wirklich bezahlten Marktpreisen und deshalb als Unterlage für eine Silberpreisstatistik nicht dienen können. Ein solcher Hinweis ist nicht überflüssig, denn immer wieder sehen wir, dass selbst hervorragende Numismatiker und Wirtschaftshistoriker die Angaben in den Münzmandaten — die ja gar so bequem zu haben sind — ihren Preiskurven zu Grunde legen.

Ebenso falsch wäre es nun freilich, den Angaben über Silberpreise in den Münzmandaten überhaupt jede Bedeutung absprechen zu wollen. Sie sind nämlich überaus wichtig zur Beurteilung des relativen Anteils der Silberkosten an den Gesamtkosten der Prägung; oder anders ausgedrückt: Weil wir die Höhe des ange-

nommenen Silberpreises wissen, sind wir in die Lage gesetzt, den prozentualen Anteil der übrigen Herstellungskosten — Produktionskosten i. e. S. —, der ja die Schwankung der Silberpreise mitmachen muss, und des Schlagschatzes auszurechnen.

Soweit die Urkunden dies zuliessen, habe ich den Anteil, welchendie Silberkosten bei den jeweiligen Prägungen ausmachten, zusammengestellt. Es ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Nr. der Kostenrechnung	Art der Münze	Die Silberkosten beliefen sich auf . . . Prozent der Gesamtkosten	Herstellungskosten inklusive Schlagschatz
1399	IV	Pfennige	89,28	10,72
1399	IV	Zweilinge	89,28	10,72
1403	V	Pfennige	90,63	9,37
1425	VI		90,01	9,99
»	»	Blapharte	93,74	6,26
1478	X	Rappen und Stebler	89,32	10,68
1480	XI	Blapharte	94,28	5,72
»		Rappen	88,17	11,83
1498	XIII	Blapharte	96,75	3,25
»	»	Groschen	95,08	4,92
»	»	Doppelvierer	92,03	7,97
»	»	Rappen	91,63	8,37

Ganz allgemein fällt in die Augen, dass die relativen Silberkosten am höchsten sind bei den grossen Münzen; so steigen sie bei den Blapharten des Jahres 1498 auf 96,75 Proz. der Gesamtkosten. Je kleiner die Münze wird, desto geringer der prozentuale Anteil der Silberkosten. Es verdient aber hervorgehoben zu werden, dass auch bei den Rappen dieser Prägung der Anteil der Silberkosten immer noch 91,63 Proz. ausmacht.

Einen nur geringen Anteil der Gesamtkosten macht das K u p f e r aus. Im Jahre 1399 kostete die Mark Kupfer 24 Pfennige, im Jahre 1425 nur noch 8 Pfennige; 1478 sind 18 Lot Kupfer sogar nur mit 6 Pfennigen eingestellt. In den späteren Kostenrechnungen ist der Kupferpreis nicht besonders aufgeführt. Um die Mitte des 15. Jahrh. standen Silber und Kupfer etwa wie 1 : 0,0045.

Was nun die Herstellungskosten im engeren Sinne betrifft — ohne Metall und Schlagschatz —, so lässt die verschiedene Rubrizierung der Einzelbeträge eine vergleichende Aufstellung nicht zu. Die grössten Posten betreffen in der Regel den Lohn der Münzergesellen, der um so höher ist, je mehr Münzen aus einer Mark geschlagen werden. Die relativ hohen Herstellungskosten der

kleinen Münzen beruhen demnach im wesentlichen auf den Löhnen. Trotzdem müssen aber die Münzerknechte bei der Herstellung von Pfennigen noch verhältnismässig schlecht besoldet gewesen sein, denn wir sind in unseren Urkunden ja wiederholt der Tatsache begegnet, dass gemeinsame Verabredungen der Münzherrn nötig waren, um den Lohnforderungen der Gesellen entgegentreten zu können (vgl. u. a. Kostenrechnung III). Bezüglich der tatsächlichen Lohnhöhe muss auf die Kostenrechnungen verwiesen werden, welche in dieser Beziehung eines Kommentars nicht bedürfen. Hervorgehoben werden mag noch, das« der »mällŏn« in früherer Zeit von den Gesellen bezahlt werden musste. Wir erinnern uns, dass jene verschärfende Bestimmung, die forderte, dass das Aufprägen des Stempels hinter verschlossenen Türen vor sich gehe, erst in späterer Zeit aufgenommen wurde. Bis dahin hatten die Gesellen auch jenen Teil der Münzherstellung übernommen. Als diese Tätigkeit jetzt anderen Personen, die am übrigen Produktionsprozess nicht beteiligt waren, übertragen wurde, kürzte man den Lohn nicht direkt, sondern nur indirekt, indem den Gesellen aufgegeben wurde, von ihrem Lohn die Kosten der Stempelaufdrückung, des »malens« zu bezahlen (vgl. Kostenrechnung II).

Von besonderem Interesse sind die Angaben über die Entschädigung des Münzmeisters. Es geht nämlich aus ihnen hervor, dass das Besoldungsverhältnis des letzteren nicht immer derselben Art gewesen ist. Entweder bekam er nämlich ausser der Entschädigung für die von ihm gestellten Materialien und Utensilien wie Tigel, Salz, Weinstein, Münzeisen, Stempel, Leder, Kohle etc. eine Barentschädigung für das ganze Jahr, oder aber er wurde nach Massgabe der von ihm gelieferten Münzenmengen bezahlt (vgl. u. a. VII). Ein dritter Modus hat vermutlich nur kurze Zeit bestanden, dass nämlich der Münzmeister das Münzen auf eigene Rechnung und Gefahr betreibt und von jeder Mark Silber, die er vermünzt, eine bestimmte Abgabe bezahlt oder, in späteren Jahren, eine Pauschalsumme abführt (vgl. VIII). Diese letzte Besoldungsart sieht einer Verpachtung schon recht ähnlich und konnte leicht zu laxerer Handhabung der Ausprägungen führen. Dies wird auch der Rat von Basel eingesehen haben, denn nach Ausweis der Kostenrechnungen ging er sehr bald wieder zu dem ursprünglichen Verfahren — Entschädigung und Akkordsatz nach Massgabe der Ausprägung — zurück.

Diese Kostenberechnungen und Anstellungsverträge zeigen übrigens zur Evidenz, dass die Hausgenossen als solche mit dem Münzwesen i. e. S. absolut nichts zu tun hatten. Für Basel müssen wir uns für die 2. Hälfte des Mittelalters[1]) den Münzbetrieb so vorstellen, dass in der städtischen Münze[2]) der von der Stadt ernannte Münzmeiser im Verein mit den Münzknechten die Ausmünzung besorgte. Das Rechtsverhältnis des Münzmeisters ist nicht immer dasselbe gewesen, im ganzen aber war es so geregelt, dass der Münzmeister für seine Leistungen nach festen Sätzen bezahlt wurde und ausserdem den Ankauf der Utensilien für Rechnung der Stadt besorgte. Die Silberankäufe hingegen vermittelte, wenn es sich um grosse Posten, die von auswärts bezogen wurden, handelte (vgl. S. 199), der Rat der Stadt, bez. das Dreieramt. Kleinere Mengen kaufte der Münzmeister auf, und zwar in der Regel durch Vermittlung der Wechsler, die ja verpflichtet waren, alles in ihre Hände kommende Silber zunächst dem Münzmeister anzubieten. Ein sehr eingehendes Studium aller zur Verfügung stehenden Quellen hat mit Notwendigkeit zu dieser Auffassung des Basler Münzbetriebes geführt. Abweichende Ansichten in der älteren Literatur halten quellenkritischen Prüfungen nicht stand.

Das Hauptinteresse beansprucht nun aber der Schlagschatz. In den von uns verarbeiteten Urkunden wird das Wort »slegschatz« in verschiedenem Sinne gebraucht. Einmal bezeichnet man damit den sog. Münzgewinn des Münzherrn, der genau wie die Produktionskosten i. e. S. von dem Feingehalt abgezogen wird; anderseits wird aber auch jene Gebühr darunter verstanden, die beim Silberkauf bezahlt werden muss[3]). In der einschlägigen Literatur bestehen über diese beiden Begriffe die allergrössten Unklarheiten, so dass es notwendig ist, kurz darauf einzugehen. Aus dem Basler Bischofs- und Dienstmannenrecht (vgl. S. 6 ff.) geht klar und deutlich hervor, dass nicht etwa ein doppelter Schlagschatz erhoben wurde — beim Silberkauf und

1) Genauer seit Uebernahme der Münze durch die Stadt (1373).

2) Eine auf das städtische Münzhaus hinzielende Notiz findet sich in der Jahresrechnung von 1376/77: »Item so haben wir emphangen von Cunrat Ostertag CClX flor. von des múntzhus wegen das wir im ze kouffend haben geben, tunt in phennigen CCXLVII lb.«

3) »Swa man ouch silber köfet oder verköffet, da ist man schuldich dies slegschazis, von der marche vier pfennige.« (Vgl. S. 7.)

beim Münzen —, sondern dass jeweils nur ein Schlagschatz in Frage kam.

> Die selben weseler sulen niemanne wegen, wan daz si köffent silber in die múnze, daz ander sol man allez wegen ze vron wage in der múnze.«

Alles Silber, welches die Wechsler für die Münze aufkauften, konnten sie selbst wiegen; auch brauchte von diesem Silber kein Schlagschatz an den Bischof abgeführt zu werden. Erst beim Münzen sicherte sich der Bischof seinen Gewinn. Der gesamte übrige Silberhandel hingegen musste über die bischöfliche Fronwage geleitet werden und unterlag dem Schlagschatz. Diese Massnahme erklärt sich aus dem Silberbarrenhandel, der zu jener Zeit, als das Bischofsrecht aufgesetzt wurde, eine viel grössere Bedeutung hatte wie später. Neben den Münzen waren eben die Barren Zahlungsmittel, und da nur die Herstellung der ersteren Privileg des Bischofs war, konnte er sich jenes andere Zahlungsmittel nur tributpflichtig machen, wenn er für das Wiegen desselben die Fronwage obligatorisch machte und bei dieser Gelegenheit eine Gebühr erhob. Auf solche Weise wurde ausserdem die ungleiche Bewertung der Zahlungsmittel aufgehoben und dem Barrengeld jede Vorzugsstellung vor der Münze genommen. Wäre der Silberhandel frei gewesen, so hätten sich der Zirkulation des gemünzten Geldes sehr grosse Schwierigkeiten in den Weg gestellt. Der beim Silberkauf erhobene Schlagschatz war somit eine notwendige Ergänzung des Schlagschatzes vom gemünzten Gelde; durch ihn wurde eine lückenlose Belastung der metallenen Zahlungsmittel überhaupt erst möglich. Keineswegs aber bedeutete — darauf muss unzähligen Behauptungen gegenüber energisch hingewiesen werden — der Schlagschatz vom Silberhandel eine doppelte Belastung. Der Münzherr wollte sich aus finanziellen und münzpolitischen Gründen von allen metallenen Zahlungsmitteln eine Abgabe sichern; beim gemünzten Gelde konnte er dies tun, bevor das Geld zirkulierte, beim ungemünzten aber blieb ihm nur die obligatorische Wage.

Später, als in Basel die periodischen Münzverrufungen, die ja den Umlauf von ungemünztem Silber begünstigt hatten, aufhörten, und auch grössere Silberstücke geprägt wurden, verlor der Silberhandel an Bedeutung und demgemäss auch die Einnahme aus diesem Zweige des Schlagschatzes. Wenn deshalb im Rechnungswesen der Stadt von »slegschatz« die Rede ist, so handelt es

sich immer um jenen Münzgewinn, den sich der Rat von Basel beim Prägen der Münzen zu sichern wusste.

Wie hoch war nun dieser Münzgewinn? In den Münzverträgen hören wir von einem Schlagschatz zum erstenmale im Jahre 1399[1]. Seitdem spielt er in allen Verträgen eine Rolle, und zwar entweder indem seine Höhe bestimmt wird, oder aber indem ausdrücklich gesagt wird, dass ein Schlagschatz nicht erhoben werden soll. Ich gebe nun zunächst nach Analogie unserer früheren Tabelle eine Aufstellung über den prozentualen Anteil des Schlagschatzes an den Gesamtkosten.

Jahr	Nr. der Kostenrechnung	Art der Münze	Der Schlagschatz beträgt ... Prozent der Gesamtkosten	Der Schlagschatz beträgt ... Prozent des Silberpreises
1399	IV	Pfennige	1,18	1,18
»	IV	Zweilinge	?	
1403	V	Pfennige	0,84	0,94
1425	VI	—	kein Schlagschatz	—
		Blapharte	1,55	1,64
1433	VII	Blapharte und Groschen	kein Schlagschatz	—
1478	X	Rappen und Helblinge	0,61	0,68
1480	XI	Blapharte	1,35	1,44
1480	XII	Rappen	1,03	1,16
1498[2]	XIII	Grosse Blapharte	1,25	1,29[2])
		Groschen	1,64	1,72
		Blapharte	1,68	1,82
		Doppelvierer	1,67	1,82
»		Rappen	1,26	1,35

Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass die in dieser Aufstellung zum Ausdruck kommenden Münzgewinne verhältnismässig niedrig sind. Die Zahlen zeigen, dass der Rat von Basel in der Tat eine Münzpolitik getrieben hat, die sich von fiskalischer Engherzigkeit freihielt. Von den gangbarsten Münzen hat er einen sehr geringen Schlagschatz erhoben; Jahrzehnte hindurch (von 1433 ab) forderte er überhaupt keinen Schlagschatz. Und selbst bei den grösseren Stücken, die einen höheren Münzgewinn vertrugen, hat dieser niemals 2% erreicht. Gewiss hat es Münz-

1) Für die Zeit vor 1399, die münzpolitisch eine besondere Stellung einnimmt, vgl. S. 201.

2) Bei den folgenden vier Aufstellungen ist der Schlagschatz nicht genau zu bestimmen, da es in den Kostenrechnungen heisst: »Also blypt über zů schlegschatzes, w a r d y n e r u n d b r e p y e r e r. l o n . . . .« Die Beträge müssen demnach niedriger bemessen werden.

stätten gegeben, die sich mit noch kleinerem Gewinn begnügten, — die grosse Mehrzahl aber ging über die Basler Sätze wesentlich hinaus.

Es bleibt uns nun noch übrig, einen Blick auf die absoluten Einnahmen zu werfen, die der Rat von Basel aus der Münze hatte. Wie schon bemerkt, lassen sich exakte Unterlagen für die Beurteilung dieser Frage nicht gewinnen. Obwohl Basel im Mittelalter eine im ganzen recht übersichtliche Buchführung hatte, und auch fast alle Rechnungsbücher erhalten sind[1]), lassen sich statistische Aufstellungen über die Münzgewinne nicht machen, wenigstens nicht für das 15. Jahrhundert. Dies hat verschiedene Ursachen. Ich habe schon gesagt, dass die Münze einen Sonderhaushalt darstellte, der seine Betriebskosten in sich verrechnete. Es ist nun aber klar, dass der Münzbetrieb sehr oft grössere Mittel erforderte, als sie dem Münzmeister zur Verfügung standen. Namentlich war dies der Fall, wenn neue Münzen ausgegeben wurden, und die alten aufgekauft werden mussten. In solchen Fällen legte dann die Stadtkasse ein Betriebskapital in die Kasse der Münze. Wurde diese Summe später zurückbezahlt, so buchte man sie bei der städtischen Hauptkasse einfach als »vom Münzmeister« oder »von der Münze«; nur in seltenen Fällen ist der wahre Charakter dieser Posten erkenntlich gemacht. Ferner bezahlte die Stadt die grossen Silbereinkäufe zumeist unmittelbar aus ihrer Kasse, so dass der Betrag vom Münzmeister zurückerstattet werden musste; fast niemals sind solche Rückzahlungen besonders gekennzeichnet. Anderseits ist es natürlich nicht wahrscheinlich, dass alle Posten, die nicht ausdrücklich den Vermerk »Schlagschatz« tragen, als blosse Durchgangsposten zu betrachten sind, denn auch in den Fällen, wo es sich um wirklichen Gewinn handelte, wird der Stadtrechner dies nicht jedesmal beigefügt haben. Es könnte dem entgegengehalten werden, dass die Gegenüberstellung aller dieser Posten schliesslich doch den Reingewinn aus der Münze anzeige. Dem ist aber nicht so, denn bevor in Basel der Stadtwechsel errichtet wurde[2]), benutzte die Hauptkasse

1) Näheres über die Rechnungsbücher unter »Gold und Silber«.

2) Im Jahre 1504. Vgl. *Hallauer*, Der Basler Stadtwechsel 1504—1746. Basel 1904. *Hallauer* lässt diese Vorgeschichte des Basler Stadtwechsels leider ausser Betracht; es wäre aber von Interesse gewesen, die Funktion der Münze als Quasi-Bank im Zusammenhang mit der Entstehung des Stadtwechsels eingehender zu untersuchen. Auch an andern Orten wären solche Untersuchungen m. E. lohnend, indem sie Auf-

die Münze als eine Art Bank, mit der sie im Kontokorrentverkehr stand. Zahlreiche Beträge, welche die Hauptkasse zu bezahlen hatte, wies sie aus ihrem Guthaben bei der Münze an. Der Münzmeister leistete die Zahlung und brachte sie bei der Regulierung seiner Verpflichtungen in Anrechnung. Die Stadtrechnungen sagen nun aber nicht immer, wie hoch diese Beträge, die indirekt bezahlt wurden, waren, sondern in vielen Fällen wird erklärt, dass man »gerechnet« habe, und keiner dem andern mehr etwas schulde. Kurzum, dieses verwickelte Hin und Her von Zahlung, Anweisung und Verrechnung macht einen exakten Ueberblick über die wirklichen Reinerträge der Münze unmöglich.

Trotzdem aber sind die entsprechenden Einträge in den Rechnungsbüchern der Stadt von allergrösstem Interesse, denn sie geben nach mancherlei Richtung überaus instruktive Aufklärungen und bedeuten für den Numismatiker ein nicht hoch genug einzuschätzendes, bisher noch nicht erschlossenes Material. Ich glaubte deshalb, die Mühe nicht scheuen zu sollen, aus sämtlichen Jahresrechnungen von 1373=1500 — Einnahmen und Ausgaben — die auf die Münze bezugnehmenden Posten auszuziehen. Hierbei hat sich ergeben, dass von den insgesamt 127 Rechnungen nur 61 mit der Münze zusammenhängende Eintragungen enthalten. Und auch in diesen 61 Rechnungen befinden sich zahlreiche Posten, die mit dem eigentlichen »Schlagschatz« nichts zu tun haben, von mir aber aufgenommen sind, um jenen Kontokorrentverkehr zwischen Münze und Hauptkasse, der freilich in Wirklichkeit grösser gewesen ist, als er in den Eintragungen der Jahresrechnungen zum Ausdruck kommt, zu beleuchten. Ich glaube zweckmässig zu handeln, wenn ich den vollständigen Auszug hier folgen lasse. Ich bemerke noch, dass der Auszug auch Einträge enthält, die mit der Münze nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, wohl aber mit dem Geldwesen. So habe ich alle Posten aufgenommen, die Verluste an minderwertigem Geld buchen, ferner die Zahlungen für »ufwechsel«, Strafgelder für zu teuer verkaufte Gulden u. a. m. Der besseren Uebersicht halber bediene ich mich arabischer Ziffern. Die in Gulden angegebenen Summen habe ich nach dem entsprechenden Wertverhältnis in Pfund umgerechnet.

klärung geben könnten über eine bisher fast gar nicht beachtete Nebenfunktion der städtischen Münzen.

Einnahmen.	Ausgaben.

1372/73.

Keine Angaben.

Item so hant wir geben Hanneman Zschaggebúrren [1] in die múntze 200 lb.

1373/74.

Item so hant wir emphangen von unser múntze das uns Hanneman Zschaggebúrre verlúhen het 361 lb. 14 β.

Item so hant wir verlorn an bösem gelt 20 lb. 10 β.

1374/75.

Item so habent wir emphangen von Hanneman Zschaggebúrren 139 lb. 3 β 6 d.

Item so habent wir emphangen von Hanneman Zsaggebúrren von unser múntz wegen 703 lb. 13 β und lassent im noch in der múntz 231 marck vines silbers.

1375/76.

Item so hant wir emphangen von Hanneman Zschaggebúrren von der múntz wegen von sant Peter und sant Paulus tag des erren jars untz uff den mentag vor sant Valentins tag dis jars 38 mark vines silbers und 10½ lb. der nuwen phenninge, tůnt in alten phenningen über al 175½ lb.

Item so hant wir aber emphangen von Hanneman Zschaggebúrren von der smidwesch wegen 80 guldin, tůnt in phenningen 60 lb.

Item so hant wir geben Hanneman Zscheggebúrren 90 gulden, tůnt in phenningen 67½ lb. von des officials wegen.

1376/77.

Item so haben wir emphangen

Item so hant wir geben Henn-

1) Der Stadt Basel erster Münzmeister. Im Hinblick auf die Namen einzelner späterer Münzmeister vgl. *Hanauer*, I. S. 339.

Einnahmen.	Ausgaben.
1376/77.	
von Hanneman Zcshaggebúrren von slegschatzes wegen der núwen gůten phenningen 100 lb. minus 10 ß der swachen. Item so habent wir emphangen von Cůnrat Ostertag 260 flor. von des múntzhus wegen, das wir im ze kouffend haben geben, tůnt in phenningen 247 lb.[1]	man Zscheckabúrre in unser múntz 1210 lb. angstern.
1377/78.	
Item so hant wir emphangen von Hanneman Zscheckabúrren von des slegschaczes wegen 51 lb. $7^1/_2$ ß 3 d.	Keine Angaben.
1378/79.	
Item so hant wir emphangen von dem múntzmeister 41 lb., so wir an silber gewunnen hant. Item so hant wir emphangen von slegschatzes wegen 9 lb. minus $2^1/_2$ ß.	Item so hant wir geben ze vorwechsel an guldinen, die ze licht warent, und an bősen phenningen 21 lb.
1382/83.	
Keine Angaben.	Item so ist geben ze vorwechse uf die bősen phenning und die guldin Vngersche und Behemsche und ander, die ze lichte warent, 25 lb.
1383/84.	
Item von der múntze $492^1/_2$ lb. 6 ß.	Keine Angaben.
1384/85.	
Item von der múntz wegen dis jares 1124 lb. 6 ß. Item und zwo fronvasten vorhin, als die múntz anvieng, 493 lb. minus 4 ß, und ist	Summa in universo datorum quatuor decim milia 308 lb. $11^1/_2$ ß und lassent an dem múnczmeister 27 guldin tůnd in phenningen 215 lb.

1) Diese ausserordentliche Einnahme ist in den nachfolgenden Zusammenstellungen nicht mit verrechnet worden.

Einnahmen.	Ausgaben.
	1384/85.
der sume úberal als si angevangen ist, 1617 lb. Item von dem múnczmeister 15 gulden, die er uns lech, tatent 14 lb. 5 β.	13 β, kament von Francz Hagendorn und sint úns in bőse davon abgangen 11 lb. Item so ist gerechnot mit den múnczmeistern von der múntz wegen, die hand úns genczelichen bezalt.
	1385/86.
Item von der múntz wegen 1551 lb. $4^{1}/_{2}$ β.	Keine Angaben.
	1386/87.
Item von der múncze $6067^{1}/_{2}$ lb. 6 β 3 d. minder	Item so han wir geben Birker dem múnczer 7 lb., daz er uns warten soll. Item so han wir geben Siferman Merswin 8 guldin uf daz silber, daz man von im koft. Item so han wir geben den múnczerknechten umb ir rőgke und recht 73 lb. summa distributorum in universo et computatorum est drissig drútusent 75 lb. 5 β 5 d. und lassent an Henman Zscheggabúrlin dem múnczmeister 324 lb. item an Peter Stralemberg $15^{1}/_{2}$ guldin und in bősen phenningen 43 lb. und sust 2 lb. einen d. Item so ist gerechnet mit den zwein múnczmeistern von der múncz wegen genczlich und blibet úns Henman Scheggabúrlin von sins teils wegen von der múncz und ouch von anders geltes wegen, so er von unsern wegen ingenomen hat, schuldig 324 lb., und hat uns aber Stralemberg sins teils genczlich vergolten und ist uns núczit schuldig von deheinen sachen.

Einnahmen.	**Ausgaben.**
1388/89.	
Item von der múncze wegen 754 lb. 1 β, der sint sider vernde 217 lb. 4 β.	Keine Angaben.
1389/90.	
Item von Hemerlin 100 lb. von der múncze wegen. Item von Húglin von Sliengen 5 lb. 6 β von der múncz wegen. Item von Hemerlin des erren jars von der múncz wegen 120 lb. 10 β.	Keine Angaben.
1391/92.	
Item 26 guldin umb bösz silber.	Item Hemerlin umb silber 150 lb. minus 13 β. Item so ist gerechenet mit Hennmann Zscheggabúrlin dem múnczmeister und hat uns genczlich gnůg getan. (Durchgestrichen.)
1392/93.	
Keine Angaben.	Item so ist gerechenet mit dem múnczmeister umb alles daz, so er usgeben und ingenomen hat, und ist uns núczit schuldig bliben.
1394/95.	
Keine Angaben.	Item der múntzmeister sol geben den von Raterstorf 6 flo. 1 orte fronfasten zinse. Item und under hern Lútelcz seligen von Berenfels tochter erben 1100 flo. houbtgůtes und 55 flo. cum 4, an den sol man in 102½ lb. 4 β. Item so sin dis die stúcke, so man úns schuldig ist, die gerechent sint: Item von der múntz 4000 flo.[1]).

1) Dieser Posten gehört, vom Standpunkte der Münze, unter die Einnahmen.

Einnahmen.	**Ausgaben.**
1395/96.	
Keine Angaben.	Item so haben wir vergolten dem múntzmeister 121 lb. 14 β, so ime die erren sibenen schuldig belibent.
1396/97.	
Item von bǒsem gelt gebrent 90 flo. 2 lb. 6½ β. Item so hat uns verlúhen der múntzmeister 146 Guldin.	Keine Angaben.
1398/99.	
Keine Angaben.	Item so sint geben Henman Zschaggabúrlin von der múncz wegen 160 guldin 9 β, die wir im schuldig warent. Item dem múnczer von Thanne an sin sach 6 lb. Item Arnolden dem smid geben 6 lb. von gezúgs wegen der múncz. Item aber sint geben Henman Zschaggabúrlin von der múncz wegen 114 lb. 18 β 2 d., die wir im schuldig warent. Item Weckerlin dem múntzmeyster 10 guldin geschenket.
1399/1400.	
Item so haben wir emphangen von Henman Zschagkabúrlin, meyster Meyger und Heinrich Scheidenmacher von der múncz wegen 4638 lb. und sind usz der múntz uff die selben zite gangen ze gewinn 1200 lb. minus 18 d. úber daz hǒptgůt. Item darnach hand úns aber dieselben geben ze schlegschatz und ze gewinn 74 guldin. Item so hand wir emphangen von Symonden als dem die múntz gelichen wart, von schlegschaczes wegen 112 lb.	Item Henman Zschagkabúrlin geschenket auch von der múntz wegen 48 lb. Item so sint vergolten Henman Zschagkabúrlin 111 mark silbers, so wir ime von der múntz wegen schuldig wårent und dafúr geben 943½ lb. Item Henman Zschagkabúrlins knaben 1 guldin geschenket von der múncz wegen.

Einnahmen.	Ausgaben.
1402/03.	
Item so hand wir entpfangen von Wekerlin und Altenbach den múntzmeistern 1336 lb. núwer von der múntze wegen.	Item so sint geben Altenbach und Wekerlin 813 1/2 guldin uff die múntze in altem gelte je 1 lb. 6 1/2 ß für 1 guldin.
1403/04.	
So hat úns vergolten Altenbach 500 guldin, die wir im verlichen hattend von der múntze wegen. Item so hat uns vergolten der múnczmeister, 200 lb., die im verlichen warent uff die múntze.	Item so hand wir verlihen Henman Schakenbúrlin 200 lb. uff die múntz, die er uns nu beczalt hat. item meister Frigker und Snůrler geschenket 2 lb. von der muncze wegen. item Hennman Lútold ouch der muntze wegen 2 lb.
1404/05.	
Item von besserunge wegen von den die guldin thúrer kouft und verkouft hant, denne der múnczbrief wiset, 29 lb. 9 ß.	Item Hennman Lútold im kŏffhus 3 lb. geschenket umb sin arbeit, so er hat gehept von der múntze wegen und mit dem korne, daz zů den thoren ußgangen ist. Item den dryen múntzversůcheren 3 lb. geschenket. Item Lúllefogel, der die pfenning malet, 5 lb. geschenket, umb daz er belibe.
1405/06.	
Von der besserunnge wegen der guldin, die thúr koufft und verkoufft sint, denn der múnczbrieff wiset, 12 lb. 7 ß.	Keine Angaben.
1406/07.	
Von besserunge der guldin 4 1/2 lb. 2 ß.	Keine Angaben.
1412/13.	
Vom bruchsilber, daz in der nehsten vordern jarrechnung gebrant wart, 13 lb. 3 ß.	Keine Angaben.

Einnahmen. **Ausgaben.**

1413/14.

So sint gelöset usser silberin tútzschelin, die usser versůchter múncz gebrant sint, 2 lb. 8 β.

Keine Angaben.

1424/25.

Emphangen von Ospernellen 49 guldin, die ime úberbliben sint an den 733 guldin, die im geben wurden uf silber ze kouffende novorum.

Item 5 lb. den múntzer gesellen geschencket.

Item dem múnczer 4 lb. geschengket.

Ußgeben umbe silber, so kouft ist zer múntze:

Item Heinrichen von Biel 308 guldin und 1 ort umb 47 1/2 margk minus 5 quint silbers, facit 343 lb. 18 β 8 d.

Item Heinrich Grůnenzwig 113 guldin 1 ort umb 16 margk 3 1/2 lot 1 quint facit, 126 lb. 3 β 8 d.

Item eym von Arowe 117 guldin umbe 18 margk silbers, facit 130 lb. 13 β.

Item dem schultheissen von Brugk 53 guldin umb 8 margk und 2 1/2 lot vins silbers, facit 59 lb. 3 β 8 d.

Item Jacob Unmůß von Louffenberg 82 1/2 guldin umb 12 1/2 margk und 1 lot vins silbers, facit 92 lb. 2 1/2 β.

Item Altembach 2275 guldin umb 350 margk silbers, facit 2540 lb. 8 β 4 d.

Item Peter Scherman 349 guldin 3 β 9 d. umb 53 1/2 margk vins silbers facit 389 lb. 14 β.

Item aber sind geben Heinrich von Biel 200 guldin uf silber ze kouffend, facit 223 lb. 6 β 8 d.

Summa 3905 lb. 10 1/2 β.

Item Halbysen 1295 guldin und

Einnahmen.	Ausgaben.

1424/25.

8 β uf silber, facit per totum 1456 lb. 17 1/2 β.

Item Hanns Wartemberg 91 guldin 9 β umb 14 margk und 1 lot vins silbers, facit per totum 102 lb. 7 1/2 β.

Item Hansen von Múmpelgart 243 guldin 9 β umbe 37 margk 7 lot 1/2 quint silbers, facit 273 lb. 7 1/2 β.

Item Zeller 41 1/2 guldin umb 6 margk 2 1/2 lott silbers, facit 46 lb. 13 β 10 d.

Item Ospernellen 667 guldin uf silber gen Franckenfurt, facit 750 lb. 7 1/2 β.

Item aber Ospernellen 733 guldin uf silber gen Franckfurt, facit 824 lb. 12 1/2 β.

Item Stüdelin 7 guldin umb ein margk 5 quint silbers, facit 7 lb. 17 1/2 β.

Summa 3462 lb. 3 β 10 d.

1425/26.

Einnahmen:

Item von Ludeman Meltinger 2 lb. Thanner geltes ze versüchende etc.

Item usser der múntz 6167 lb. 10 β minus 3 d.

Ausgaben:

Item geben Hegenhein und Wartemberg 690 lb. zů den 500 phunden, so si vormals hand uf silber ze kouffen.

Item 248 1/2 lb. um 35 1/2 marg silbers söllent die múntzmeister verrechenen.

Ußgeben umb silber, so kouft ist zer múntz:

Item Heinrich Kuphernagel 254 guldin 3 β umbe 37 margk 2 loth minus 1/2 quint silbers, facit 266 lb. 17 β.

Item Wernlin Tessenhein 91 guldin 17 1/2 β umbe 14 marg 2 lott

Einnahmen. | **Ausgaben.**

1425/26.

Ausgaben.

minus 1/2 quint silbers, facit 96 lb. 8 1/2 β.

Item Heinrich Grűnenzwig 90 guldin 1 ort umbe 13 marg silbers und 6 lott, facit 94 lb. 15 β.

Item Stúdlin 201 guldin umb 30 marg minus 3 lott silbers, facit 211 lb. 5 1/2 β.

Item Halbysen und siner geselschaft 128 guldin 16 β zu den 2645 guldin, so inen vor worden sint, und sint beczalt 396 margk und 5 lot silbers, facit 135 lb. 4 β.

Item dem jungen Krangwerch 373 guldin 17 1/2 β umb 55 marg silbers 6 lot 1/2 quint, facit 392 lb. 10 1/2 β.

Item Claus Wartemberg und Hegenhein 500 guldin uf silber ze kouffende, facit 525 lb.

Item Hanns Súrlin 20 1/2 guldin 3 β 4 d. umbe 3 marg 1 lott vins silbers, facit 21 lb. 13 β 10 d.

Item Claus Wartemberg 205 1/2 guldin umbe 30 marg 7 lott silbers, facit 215 lb. 15 1/2 β.

Summa 1959 lb. 9 β 10 d.

1426/27.

Einnahmen.

Von der múntze 1315 lb. minus 6 d.

Von Peterhanns Wentikom 40 lb., die im usser der múntz verlúhen warent.

Von Zeller und Wilderwirt von der múncze wegen 85 lb. 7 β.

Ausgaben.

Keine Angaben.

1433/34.

Einnahmen.

Keine Angaben.

Ausgaben.

Item so ist verlornan silber, das in die múntz koufft ist, 2 1/2 lb. 21 d., daz wir ze stúre geben hant.

Einnahmen.	Ausgaben.
1434/35.	
Keine Angaben.	Item so sint abegangen an den kůplapharten, als die an der werschaft abgeseczt sind 15 lb.
1438/39.	
Keine Angaben.	Item so sint geben Peter Gaczen dem muntzemeister von den ersten múntzisen zů plapharten und zů den viern zů graben $13^1/_2$ guldin, facit 15 lb. 11 β.
1447/48.	
Empfangen als man guldin und ander múncze ufsaczt versůchte 7 guldin und ein ort, facit 8 lb. $6^1/_2$ β 3 d.	Keine Angaben.
1458/59.	
Keine Angaben.	Item geben $2^1/_2$ lb. 4 β die múntz uffzesetzen und ze versuchen.
1463/64.	
Item empfangen schlegschatz von der múntze 31 lb. 3 β.	Keine Angaben.
1464/65.	
Empfangen von schlegschetzen der múntze 69 lb. 9 β 4 d.	Item geben $13^1/_2$ lb. 6 β huszinses von der múntze. Item abgangen in boser múntz und guldin 66 lb. 8 β.
1465/66.	
Empfangen vom schlegschacz der múncze 94 lb. $11^1/_2$ β. Empfangen vom silberkouff 22 lb. 13 d.	Item geben von muntzysen ze schmyden, ze graben worzeichen in das kouffhuse und das insigel zu vergúlden 31 lb. $4^1/_2$ β. Item geben das in bőser múntz abgangen und zu uffwechsel uff gulden zu kouffen gangen ist 107 lb. 4 β minus 1 d.

Einnahmen.	Ausgaben.
1466/67.	
Empfangen von dem muntzmeister ze schlegschatz und vom silberkouff 304 lb. minus 1 d.	Item geben umb muntzysen versichern, waradinern und huszins. von der muntz dis jare 75 lb. 11 1/2 β. Item 134 lb. 15 β ze uffwechsel umb golt zu kouffen.
1467/68.	
Empfangen von dem muntzmeister zu slegschatz und vom silberkouff 247 lb. 4 1/2 β von 345 1/2 marg silbers, von eyner geschickten marg 3 β 8 d.	Item geben umb muntzyzen, versuchern, waradinern und huszins von der muntz dis jare 40 lb. 14 β. Item geben Balthazar Hutschy, Heinrichen Steinmetz und Peter Wolff von der muntze wegen 18 guldin, tut 20 lb. 14 β. Item abgangen an boser muntze 25 lb. 7 β. Item 233 lb. 7 β minus 4 d. zu uffwehsel golt darumbe ze kouffen dis vergangen jare.
1468/69.	
Empfangen vom alten slegschatz 63 lb. 3 β 2 d. Empfangen aber von dem muntzmeister zu slegschatz 322 lb. 18 β. Empfangen 179 guldin und 1/2 guldin zu slegschatz der gulden muntz, davon sint dem waradiner 30 guldin und 18 β worden. Empfangen von dem muntzmeister und Mathisen 260 guldin an den slegschatz der vierer.	Item dem waradiner 30 guldin. Item 15 lb. 10 β 2 d. uber die muntz in allerley gangen. Item 14 lb. 4 β 5 d. an boser muntz abgangen. Item geben umb uffwehssel der guldin, da man guldin schuldig gewesen ist dis vergangen jare 136 lb. 17 β, 1 lb. 3 1/2 fur einen guldin ze rechnen, und ist die summ der guldin 5474 gulden.
1469/70.	
Empfangen von dem muntzmeister zu slegschatz 253 lb.	Item geben Balthasar Hutschy von zweyen molen die muntz zu versuchen, ouch umb gewychte und anders von Franckfurt etc. 3 lb. Item 256 lb. 1 β zu uffwechsel,

Einnahmen.	Ausgaben.

1469/70.

darumb man golt hat kouffen mussen.

Item 12 lb. 14 ß abgangen in boser muntz.

1470/71.

Empfangen von dem múntzmeister zu slegschatz und von Balthasar Hutschy von der gulden muntz, tut alles 709 lb. 17 ß.

Item Balthasar Hutschy von der múntz zu versuchen und fur 9 gulden, so er zerschnitten hat 13 lb. 1 ß.

Item 208 lb. 9 ß 6 d. abgangen an boser múntz und verlust an allerley gulden, so dem múntzmeister geben sint, und an den postulat und sannt Andres gulden, so der landtvogt geben hat, und an Jacob Waltenheins silber.

Item zu uffwechsel, darumb man golt hat mussen kouffen 400 lb.

1471/72.

Empfangen von dem muntzmeister zu slegschatz 550 lb.

Item Balthasar Hutschy die múntz zu versuchen von der nuwen musterung der rappen und umb eyn núwe rappenysen und von warzeichen ze machen 14 lb. 10 ß.

Item 68 lb. 13 ß abgangen und verlust an boser múntze und an der lesten bezalung der VI^m und C gulden, so man der herschafft von Rinfelden halb getan hat.

Item geben zu uffwechsel, darumbe man golt hat můszen kouffen, tut 235 lb.

1472/73.

Empfangen aber von der laden vom schlegschatz nihil.

Item 12 lb. 7 ß 8 d. Rutenzwig von versuchung wegen der muntz.

Item 17 lb. 4 ß 6 d. verlust an bosem gold und gelt.

Einnahmen.	Ausgaben.
1472/73.	
	Item geben zu uffwechsel, darumb man golt hat muszen kouffen dis jare, tut 68 lb. 11 β.
1473/74.	
Empfangen vom slegschatz 588 lb. 5 β 10 d.	Item 6 lb. 18 β den dryen herren von der muntz wegen.
1474/75.	
Empfangen vom slegschatz nichil.	Item den wardinern jarlon 10 lb. 7 β. Item 8 lb. 17 β 6 d. Rudolff Slierbach, Jacob von Sennhein, Andres Wiler und Rutenzwig von der múntz wegen etc. versůchgelt und crutzer uffzesetzen und Balthasar Hutschy. Item 30 lb. abgangen in boser muntz. Item 200 lb. geben zu uffwechssel, darumb man gold koufft hatt.
1475/76.	
Empfangen vom schlegschatz nihil.	Item der wardinern jarlon. nihil. Item so ist verlust dis jare an boser muntz und an gold, so zů licht gewesen ist: tut 75 lb.
1476/77.	
Empfangen vom schlegschatz (Angabe der Summe fehlt).	Item 3 lb. 7 β die múntz ze versuchen.
1477/78.	
Empfangen von schlegschatz 100 lb.	Item die gulden muntz uffzeziehen 3 lb. $2^1/_2$ β.
1478/79.	
Empfangen vom schlegschatz (fehlt die Summe).	Item geben zů uffwechsel und an múntz verloren durch das gantz jare und für die böse múntz 300 lb.

Einnahmen.	Ausgaben.
	1479/80.
Keine Angaben.	Item geben zû uffwechsel und an bŏser múntz verloren das vergann-gen jare 190 lb.
	1480/81.
Keine Angaben.	Item 3 lb. 17 β dem schriber von Colmar von den muntzbriefen ze schrieben. Item 3 lb. 16 β 6 d. umb muntz-ysen und einen stock ze múnzen.
	1487/88.
Keine Angaben.	Item 150 lb. so an bŏser múntz unnd gold verloren ist.
	1488/89.
Keine Angaben.	Item geben zu uffwechsel und an bŏser múntz verloren und nachzo-gen 102½ lb.
	1489/90.
Keine Angaben.	Item an bŏser múntz verloren 50 lb. Item 3 lb. 9 β uffwechsell u. ettlich golld.
	1490/91.
Keine Angaben.	Item 50 lb. an uffwechsell und bŏser múntz verloren.
	1491/92.
Keine Angaben.	Item geben so an bŏsem golld und múntz verloren ist.
	1492/93.
Keine Angaben.	Item 50 lb. an boser muntz ver-loren.
	1496/97.
Keine Angaben.	Item 4 β um den abscheid der muncz halb vergriffen.

Einnahmen.	Ausgaben.

1497/98.

Keine Angaben.

Item 871 gulden 15 β 1 d. inn gold tůnd 1107 lb. 13 β umb 108 marck 4 lot minus 1/2 quintlin fins silber zu muntzen geben, zu Franncktfurt kofft.

Vszgeben in der sach der muntz berúrend:

Item 5 lb. 12 β 2 d. verzert unnser botten unnder allen melen gein Ennszhein unnd Nuwenburg gesannt der muntz halb.

Item 5 lb. 8 β 4 d. aber verzert unnser botten der muntz halb usszgesannt gen Ennszhein und Nuwenburg.

Item 4 lb. 15 β unnsern botten rytgellt gen Ennszhein unnd Nuwemburg der muntz halb.

Item 1 lb. 5 β verzert meister Wolffganng der muntzmeister zu Nuwemburg gewest.

Item 19 ff. unnd 24 lb. 1 β 4 d. Connrat Schutzen umb den uffgerichten muntzbrieff mit sammppt des knechts trinckgellt.

Summa huius 42 lb. 1 β 10 d.

Item 13 β geschennckt dem, der die muntzbrief bracht zum sigeln.

1498/99.

Item empfanngen von den wardiner der muncz halb 1422 lb. 18 β 6 d. so ussz dem silber gemúntzt ist.

Item 70 lb. 12 β 1 d. furschutz und schlegschatz uber allen uncosten der muncz halb uffgeloffen.

Item 1987 lb. 17 β 2 d. uzszgeben den wordinern umb silber der munntz halb.

Vsszgebeñ inn der sach die munntz berurent.

Item 12 lb. 6 β 8 d. verzert unnser botten gen Ennsszhein unnd Nuwemburg inn der sach der muntz halb.

Einnahmen.	Ausgaben.
	1498/99.
	Item 3 lb. 15 β den selben unnsern ratzbotten rytgellt dohin. summa huius 16 lb. 1 β 8 d.
	1499/1500.
Item 564 lb. 18 β 8 d. empfangen usz dem silber erlost, so vermuntzt ist, nemlich 54 margk $13^1/_2$ lod. Item 55 lb. 4 β 4 d. vom slegschatz desselben vermunczten silbers. So ist usz dem silber das vernig erkoufft unnd dis jor vermunczt worden ist mit sampt dem slegschatz empfangen 620 lb. 3 β.	Item $12^1/_2$ lb. Conrat Schutzen dem landtschriber fur ein muntzbrieff.

Eines weitläufigen Kommentars bedarf dieser Rechnungsauszug nicht, zumal aus den angeführten Gründen rechnerische Zusammenzüge untunlich sind. Es mag deshalb nur das Wichtigste hervorgehoben werden. In die Augen fällt zunächst die Tatsache, dass mehr als die Hälfte aller Rechnungen auf die Münze lautende Eintragungen überhaupt nicht aufweisen. Es hängt dies einmal damit zusammen, dass die Abrechnungen zwischen Stadtkasse und Münze nicht jährlich stattfanden; ferner aber liegt es daran, dass die Münze, wie wir aus den früheren Abschnitten dieser Arbeit wissen, zeitweilig stillstand. Der Beschluss des Münztages in Neuenburg vom 14. Okt. 1406 (vgl. S. 95) kommt in den Rechnungsauszügen zum Ausdruck. In den Rechnungsjahren 1405/6—1423/24 hat die Stadt Einnahmen aus der Münze nicht gehabt. Wir haben zwar gesehen, dass sie zeitweise die Prägungen wieder aufgenommen hatte, aber unsere Vermutung, dass es sich dabei um kleine Beträge gehandelt hat, findet in den Rechnungen ihre Bestätigung. Einen grösseren Zeitausfall sehen wir ferner um die Mitte des 15. Jahrh. Bekanntlich hatte der Rat der Stadt während des Konzils Prägungen vorgenommen, die den Bestimmungen des Münzvertrages von 1425 zuwiderliefen

(vgl. S. 114 ff.), von denen sie aber keinen Schlagschatz erhob. Infolgedessen hatte die Stadt ca. 30 Jahre hindurch — bis 1463/64 — nach Ausweis ihrer Rechnungsbücher überhaupt keine Einnahmen aus der Münze. Merkwürdigerweise schweigen auch die Jahresrechnungen 1474/75—1476/77 und 1479/80—1497/98 sich über Einnahmen aus der Münze völlig aus. Dies ist um so auffälliger, als wir aus den Kostenrechnungen und Anstellungsverträgen wissen, dass der Stadt in diesen Jahren Münzerträgnisse zugeflossen sind. Ich finde für diesen Widerspruch keine Erklärung, zumal auch keine regulären Ausgaben, etwa für Silberverkäufe, registriert sind. Wahrscheinlich liegt der Sachverhalt so, dass die Münze ihre Ueberschüsse vollständig mittelbar abführte, indem sie Anweisungen der Stadtkasse honorierte. Bestimmtes lässt sich hierüber aber nicht sagen, da die entsprechenden Posten nicht zu erkennen sind. Völlig ausgeschlossen ist jedenfalls, dass die Stadt überhaupt keine Einnahmen aus der Münze gehabt hätte und auch keine Ausgaben sich notwendig machten. Die auf Grund der Verträge von 1478 und 1480 zu prägenden neuen Münzen (vgl. S. 155 ff.) erforderten grosse Silbereinkäufe, die doch zunächst die Stadtkasse bestreiten musste und die ihr in irgend einer Form wieder zugeflossen sind. Alle früheren Neuprägungen sind an den hohen Zahlen auf beiden Seiten des Hauptbuchs deutlich zu erkennen; desgleichen die letzten Neuausprägungen des 15. Jahrh. (1498). Es ist deshalb nicht einzusehen, warum es in den Jahren 1478 und 1480 anders gewesen sein sollte. Das vorhandene Material ist freilich zu dürftig, um dem veränderten Rechnungswesen auf die Spur zu kommen. Wir müssen uns mit dem Hinweis auf diese Lücke begnügen.

Gehen wir die Rechnungsauszüge nunmehr chronologisch durch, so haben wir uns ausführlicher mit jener Zeit zu beschäftigen, für welche wir Kostenrechnungen nicht haben, die uns demnach bisher entgangen sind. Es handelt sich um die Jahre 1373—1398. Bringen wir unsere Auszüge für diese Zeit in vergleichende Uebersicht, so ergibt sich folgendes Bild:

(Siehe Tabelle auf der nächsten Seite.)

Die Aufstellung zeigt, dass die Münze in diesen Jahren ganz erheblichen Gewinn abgeworfen hat. Die Gesamteinnahmen in den angeführten 18 Rechnungsjahren belaufen sich auf 16697 lb. 5 β 15 d., denen Ausgaben in Höhe von 3101 lb. 4 β 2 d. gegen-

Rechnungsjahr	Einnahmen			Ausgaben		
	lb.	ß	d.	lb.	ß	d.
1372/73	—	—	—	200	—	—
1373/74	361	13	—	20	10	—
1374/75	842	16	6	—	—	—
1375/76	235	10	—	67	10	
1376/77	99	10	—	1210		—
1377/78	51	7	6	—	—	—
1378/79	48	9	6	21	—	—
1382/83	—	—	—	25	—	
1383/84	542	10	6	—	—	—
1384/85	1630	5	—	215	13	—
1385/86	1551	4	6	—	—	—
1386/87	6067	16	3	793	3	—
1388/89	754	1	—	—		
1389/90	225	16	—	—	—	—
1391/92	29	1	—	149	7	—
1394/95	4000	—	—	—	—	—
1395/96	—	—	—	121	14	—
1396/97	257	6	6	—	—	—
1398/99	—	—	—	277	7	2

überstehen. Mithin ein Ueberschuss von 13 596 lb. 1 ß 13 d., oder auf das Jahr berechnet von ca. 790 lb. Es ist nicht ohne Interesse, die Jahre ungewöhnlich hoher Ueberschüsse besonders ins Auge zu fassen. Gleich das dritte Geschäftsjahr zeigt uns einen Gewinn von mehr als 800 lb. Seine Entstehung erklärt sich sehr leicht! Die Stadt hatte im Jahre 1373 sofort eine Reduzierung des Feingehalts vorgenommen (vgl. S. 39), die ihr finanziell einen ansehnlichen Gewinn brachte. Die 1375 erfolgte Aufbesserung kommt in den Rechnungsauszügen zum Ausdruck: der Gewinn geht ganz beträchtlich zurück. Plötzlich aber, von 1383/84 ab, geht er wieder in die Höhe, um in den nächsten Jahren unverhältnismässig grosse Summen abzuwerfen. Auch diese Kurve ist bald erklärt. Basel schritt im Jahre 1383, nachdem seine Bemühungen um ein gemeinsames Vorgehen keinen Erfolg gehabt hatten, von sich aus zu neuen Minderungen des Feingehalts (vgl. S. 64), die ihm in den nächsten Jahren einen ansehnlichen Gewinn abwarfen, welcher seinen Höhepunkt erreichte kurz vor Abschluss des Vertrages von 1387, der wieder eine Aufbesserung des Feingehalts und dementsprechend einen Rückgang der Münzeinnahmen zur Folge hatte.

Diese Politik Basels, die in scheinbarem Widerspruch zu seinen so oft verkundeten münzpolitischen Grundsätzen steht, muss aus den schwierigen Verhältnissen jener Zeit erklärt werden. Ausgenommen freilich die Prägung von 1373, die Basel ohne Not

minderwertig herausbrachte. Im übrigen ist aber zu bedenken, dass die Basel benachbarten Münzherrn mit Wertreduzierungen vorausgegangen waren, und Basel wohl oder übel folgen musste, wenn es nicht Gefahr laufen wollte, seine Pfennige in die Schmelztiegel der nachbarlichen Münzherrn wandern zu sehen. Basel musste, sofern es sich nicht finanziell ruinieren wollte, die Münzpolitik der anderen gegen seinen Willen mitmachen. Dass es dies trotz hohen Gewinns nicht gerne getan hat, beweisen seine Bemühungen um vertragliche Abmachungen, die freilich vollen Erfolg erst im Jahre 1425 hatten, nachdem vorher, wie wir gesehen haben, zahlreiche Anläufe nur zu vorübergehenden Verbesserungen jener Wirren geführt hatten.

Nicht um eine vergleichende Uebersicht zu geben, sondern lediglich um die Zahlen klarer vor Augen zu führen, gebe ich in der Aufstellung auf Seite 204 die rechnerischen Ergebnisse unserer Auszüge. Ich wiederhole, dass jede Möglichkeit, sie miteinander in Beziehung zu setzen, fehlt, und infolgedessen auch das Ziehen der Schlusssumme sich verbietet. Wohl aber geben sie als Einzelposten Anlass zu Erörterungen.

Rätselhaft ist mir der hohe Gewinn aus dem Jahre 1399/1400, der vermutlich das Ergebnis einer sich über mehrere Jahre erstreckenden Abrechnung ist; ich vermute dies deshalb, weil die vorhergehenden Jahre Gewinne nicht aufweisen. Die verhältnismässig hohen Zahlen in den Jahren 1402/03 und 1403/04 erklären sich durch die Neuprägungen auf Grund des uns bekannten Vertrages (vgl. S. 85 ff.). Dasselbe gilt für die Zahlen aus den Jahren 1424/25 — 1425/26, die im Hinblick auf ihre Höhe besonderes Interesse erwecken. In jenen Jahren ging Basel, und mit ihm der Rappenmünzbund, zum erstenmale zu einer grosszügigen Münzprägung über. Es kaufte für mehr als 7000 lb. Silber und liess es in seiner Münze zu Hälblingen, Pfennigen und Blapharten schlagen.

Für die späteren Jahre muss ich mir Interpretationen versagen, da aus den angeführten Gründen der Tatsachenboden schwankend wird, und ich keine Lust verspüre, vagen Vermutungen, denen freilich gerade hier Tür und Tor sich öffnen, Raum zu geben.

Kurz eingehen aber möchte ich noch auf die bisher nicht besonders erwähnten Eintragungen. In der Regel handelt es sich um Verluste an »bösen phenning« oder um den »uffwechsel«. Namentlich bei letzterem kommen zuweilen hohe Summen in

Rechnungsjahr	Einnahmen			Ausgaben		
	lb.	ß	d.	lb.	ß	d.
1399/1400	6049	19	6	992	13	—
1402/03	1336	—	-	1077		12
1403/04	750	-	—	204	—	—
1404/05	38	—		11	—	—
1405/06	12	7	—			—
1406/07	4	12	—	-		—
1412/13	13	3		—	—	
1413/14	2	8		—		—
1424/25	53	—	—	7367	13	26
1425/26	6169	9	9	1959	9	10
1426/27	1440	7	6	—	—	—
1433/34		—		2	11	9
1434/35	-		-	15	—	
1438/39	-			15	11	—
1447/48	8	6	9	—	—	—
1458/59		—	—	2	14	—
1463/64	31	3			—	—
1464/65	69	9	4	80	4	—
1465/66	115	4	6	138	7	5
1466/67	393	19	11	210	6	6
1467/68	247	4	10	320	2	4
1468/69	825	1	2	150	11	7
1469/70	253	—	—	272	—	—
1470/71	709	17		621	10	6
1471/72	550	—		322	18	—
1472/73	—		—	97	22	14
1473/74	588	5	10	6	18	
1474/75	—	—	—	1149	4	6
1475/76	—	—	—	75	—	—
1476/77	—	—	—	3	7	
1477/78	100	—		3	2	6
1478/79	-			300	—	—
1479/80	—	—		100	—	—
1480/81	—	—	—	3	16	6
1487/88	—	—	—	150	10	—
1488/89	—	—		102	10	.
1489/90	—	—	—	53	9	—
1490/91	—	—		50	—	—
1492/93	—		—	50	—	—
1496/97	—	—	-	4		—
1497/98	—		—	1168	7	16
1498/99	1472	30	6	2020	5	10
1499/1500	1222	6	2	12	10	—

Betracht. Es handelt sich hierbei um Aufzahlungen, die den Wechslern beim Guldenkauf zufielen [1]). Später hat der Staat diese Ausgaben durch Einrichtung des Stadtwechsels beseitigt. Die Zahlen zeigen aber, dass bis dahin die Wechsler ihre Privilegien auch der Stadt gegenüber durchzusetzen wussten.

1) Uffwechsel« wird in der Münzliteratur zumeist falsch interpretiert.

2. Schrot und Korn.

Ueber den Feingehalt der Basler Münzen geben in erster Linie die uns bekannten Verträge Auskunft. Ich sage in erster Linie, denn in diesen Urkunden ist ja nur gesagt, wie die Münzen ausgeprägt werden sollen, nicht aber, wie sie tatsächlich ausgeprägt worden sind. Ergänzend hinzutreten müssen demnach solche Nachrichten, die uns darüber unterrichten, ob Schrot und Korn der Vertragsmünzen dem vorgeschriebenen Verhältnis auch wirklich entsprochen haben. In beiderlei Richtung hat uns unsere Darstellung die notwendigen Anhaltspunkte gegeben.

Was zunächst die überlieferten Münzmandate angeht, so ergeben die in ihnen genannten Zahlen folgende Bilder:

A. Pfennige.

Jahr	Bezeichnung der Pfennige	Aus der rauhen Mark werden geschlagen	Gewicht in Gramm	Feingehalt in Gramm	Legierung	Prozentuale Verschlechterung	Seite dieser Darstellung, auf welcher d. Vertrag erörtert ist
1342	Pfennig	780	0,305				12
1344		1026	0,23				12
1362	Angster	640	0,366	0,355	964/1000	100	19
1370	Pfennig	876		0,267		75	30
1377		888	0,263	0,211	802/1000	59	57
1387	"	1168	0,200	0,145	725/1000	40	70
1399	Stebler	1344	0,174	0,116	666,6/1000	32	77
1403	Pfennig	1104	0,212	0,144	666,6/1000	39	90
1425	Hälblinge	960	0,250	0,125	500/1000	35	93
1462		1056	0,221	0.097	437,5/1000	26	145
1478		978	0,240	0,100	437,5/1000	27	155
1480		1152	0,203	0,09	437,5/1000	24	158
1498		1216	0,193	0,08	412/1000	22	162

B. Rappen.

Jahr	Bezeichnung	Aus der rauhen Mark werden geschlagen	Gewicht in Gramm	Feingehalt in Gramm	Legierung	Prozentuale Verschlechterung	Seite dieser Darstellung, auf welcher d. Vertrag erörtert ist
1300	Zweilinge	672	0,349	0,232	666,2/1000	100	77
1425	Rappen	480	0,489	0,245	500/1000	106	93
1478	—	489	0,474	0,209	437,5/1000	90	155
1480	—	576	0,417	0,204	500/1000	87	158
1498	—	608	0,385	0,168	437,5/1000	72	162

C. Vierer.

Jahr	Aus der rauhen Mark werden geschlagen	Gewicht in Gramm	Feingehalt in Gramm	Legierung	Prozentuale Verschlechterung	Seite dieser Darstellung, auf welcher d. Vertrag erörtert ist
1462	280	0,836	0,418	500/1000	100	145
1468 [1])	286	0,820	0,410	500/1000	98	147 ff.
1471	290	0,808	0,404	500/1000	96	» »
1472	288	0,814	0,407	»	97	» »
1477	288	0,814	0,407		97	» »
1498	296	0,791	0,341	437,5/1000	81	162

D. Blapharte.

Jahr	Aus der rauhen Mark werden geschlagen	Gewicht in Gramm	Feingehalt in Gramm	Legierung	Prozentuale Verschlechterung	Seite dieser Darstellung, auf welcher d. Vertrag erörtert ist
1425	145	1,620	1,520	937/1000	100	93
1433	112	2,093	1,394	666,6/1000	91	114
1480	114	2,054	1,277	625/1000	84	158
1498	111	2,111	1,055	500/1000	69	192

1) 1466—1477 aus den Münzversuchen. Vgl. S. 147 ff.

Ausser diesen Münzen sind dann noch in den Münzmandaten die Groschen genannt, die aber erst, wie die Dickblapharte und Doppelvierer, im Jahre 1498 wirklich geprägt worden sind. Ich beschränke mich deshalb darauf, Schrot und Korn des Groschens aus dem Jahre 1498 hierherzusetzen:

E. Dickblapharte, Groschen, Doppelvierer.

Bezeichnung	Jahr	Aus der rauhen Mark werden geschlagen	Gewicht in Gramm	Feingehalt in Gramm	Legierung	Seite dieser Darstellung, auf welcher der Vertrag erörtert ist
Dickblapharte	1498	32	7,321	6,871	937,5/1000	162
Groschen	1498	61	3,841	2,161	562,5/1000	
Doppelvierer	1498	168	1,391	0,695	500/1000	

Zusammengefasst, ergeben sich für die verschiedenen Zeitperioden folgende Basler Münzen:

Bis 1399:
Pfennige;

1399—1403:
Pfennige, Zweilinge;

1403—1425:
Pfennige;

1425—1462:
Hälblinge, Rappen, Blapharte, [Groschen];

1462—1498:
Hälblinge, Rappen, Blapharte, [Groschen];

1498—1500:
Hälblinge, Rappen, Blapharte, Doppelvierer, Vierer, Groschen, Dickblapharte.

Die aufgeführten Zahlenreihen werden nun daraufhin zu untersuchen sein, ob man in der Praxis auch wirklich nach ihnen geprägt hat. Völlig einwandfreie Feststellungen sind in dieser Be-

ziehung freilich schwer zu gewinnen, denn unsere Darstellung gibt zwar ziemlich genaue Anhaltspunkte über den Beginn einer Münzverschlechterung, nicht aber über den dieser zu Grunde liegenden Feingehalt. Letzteren festzustellen, ist aber nötig, sofern man die Wertherabminderung der Münzen auf einen einheitlichen Ausdruck bringen will. Um den Feingehalt des geprägten Geldes zu ermitteln, kommen in der allg. Münzliteratur verschiedene Mittel zur Anwendung. Der zuverlässigste Weg ist wohl die Untersuchung der erhaltenen Münzen. Wenn aber trotzdem von einer solchen zumeist Abstand genommen wird, so hat dies seinen Grund darin, dass die einzelnen Ausprägungen in der Regel nicht mit Sicherheit zu datieren sind. Das Münzbild kann Jahre hindurch daselbe sein und doch sehr verschiedene Legierungen decken. Aber auch wenn das Münzbild wechselt, ist seine Datierung noch schwer genug. Ferner ist bei solchen direkten Feingehalts- und Gewichtsuntersuchungen niemals mit Bestimmtheit festzustellen, wie viel Metall die Münze durch Abnutzung verloren hat. Auch liegt die Möglichkeit vor, dass die zur Untersuchung benutzte Münze eine minderwertige Nachprägung ist. Ferner dürfen solche Untersuchungen nicht bloss Stichproben sein, weil infolge der mangelhaften Münztechnik des Mittelalters die Stücke nicht immer gleich ausgebracht wurden. Massenuntersuchungen steht nun aber nicht nur der erhebliche Silberverlust entgegen, sondern vor allem auch die Tatsache, dass von vielen älteren Prägungen überhaupt nur einzelne Exemplare vorhanden sind. Kurz, die direkte Ermittlung des Feingehalts stösst zumeist auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Für Basel im besonderen kommt nun noch hinzu, dass das Münzkabinet dieser Stadt in bezug auf mittelalterliche Münzen nicht sonderlich zuverlässig ist. Selbst die Datierung bekannter Stücke lässt so viel zu wünschen übrig, dass auch eine nur oberflächliche Orientierung, wie z. B. die Feststellung des Gewichts von Münzen bestimmter Perioden des 14. Jahrh., völlig ausgeschlossen ist.

Ein anderes Mittel, Schrot und Korn älterer Münzen festzustellen, ist in den gleichzeitigen Münzuntersuchungen (Münzversuche) gegeben, auf welche unsere Darstellung ausführlich hingewiesen hat. Ferner kann der Feingehalt einer Münze des späteren Mittelalters aus ihrem Wertverhältnis zum Goldgulden berechnet werden, wobei natürlich auch die Verschlechterung des letzteren in Anschlag zu bringen ist; und endlich lassen auch andere ur-

kundliche Ueberlieferungen — Rechnungsbücher, Ratsverfügungen, Klagschriften von Interessenten etc. — Feingehaltsberechnungen in gewissem Umfange zu.

Versuchen wir nunmehr, an der Hand des in der Darstellung gegebenen Materials zu einer möglichst einwandfreien Prüfung der Angaben unserer Vertragsurkunden zu kommen. Zweckmässig gehen wir hierbei chronologisch vor. Die ersten urkundlichen Nachrichten über das Korn der bischöflichen Münzen stammen aus dem Jahre 1342; es ist von einem Pfennig die Rede, der 0,305 gr fein hielt und $2^1/_2$ mal so viel wert sein sollte wie eine Prägung aus dem Jahre 1336. Im Jahre 1344 bestimmte die Konvention von Brugg, dass die Pfennige einen Feingehalt von 0,23 gr haben sollten. Da der Modus, nach dem die Pfennige von 1336 gegen solche von 1342 umgetauscht werden sollten, nicht dem wirklichen Feingehaltsverhältnis entsprochen zu haben braucht, kann über die ältere Ausprägung nichts Bestimmtes gesagt werden. Erst von 1342 ab, und zwar bis 1444, dürfen wir ein Korn von 0,305 gr annehmen. Die neue Prägung von 0,23 gr hat allem Anschein nach bis 1347 bestanden. Dann aber setzen Stücke ein, von denen wir nur wissen, dass sie minderwertig waren (S. 17). Vom Jahre 1350 ab wird wieder nach dem Fuss von 1344 geprägt. Wie lange, kann nicht festgestellt werden. Vermutlich hielt diese Prägung aber bis in die Mitte des letzten Jahrzehnts an (S. 16), um dann einer andern (der Angstermünze) zu weichen, über deren erstmaligen Feingehalt wir freilich auch nichts wissen. Im Jahre 1362 endlich bewegen wir uns wieder auf festem Boden. Der in diesem Jahre ausgegebene Pfennig hält 0,355 gr fein (S. 27).

Alle Tatsachen sprechen dafür, dass dieser gute Angster bis zum Jahre 1370 mit unverändertem Feingehalt ausgegeben wurde. Vor allem weist das Verhältnis zwischen ihm und dem Goldgulden (S. 55) auf eine Stabilität des Feingehalts hin. Die leichte Kurssteigerung wird auf die allgemeine Preissteigerung des Goldes zurückgeführt werden müssen. Für die Jahre 1370—1373 besteht anfangs ein Feingehalt von 0,267 gr; ob der Bischof dauernd nach diesem Fuss geprägt hat, ist nicht festzustellen; indessen muss angenommen werden, dass es der Fall gewesen ist, da grössere Sprünge im Guldenkurs innerhalb der nächsten beiden Jahre nicht zu verzeichnen sind.

Als die Stadt im Jahre 1373 die Münze übernahm, wählte

sie sofort einen andern Münzfuss, dem im Jahre 1375 schon wieder ein neuer folgte. Von beiden Prägungen sagen die Urkunden nichts; da wir sie aber positiv festgestellt haben, müssen wir unserer Tabelle A für die Jahre 1373 und 1375 zwei Zahlenreihen einfügen.

Jahr	Bezeichnung	Aus der rauhen Mark werden geschlagen	Gewicht in Gramm	Feingehalt in Gramm	Legierung	Prozentuale Verschlechterung	Seite
1373	Pfennig	1045	0,266	0,225	842/1000	63	39
1375	»	756	0,351	0,309	886/1000	85	41

Die Prägung von 1375 hielt bis 1377 an. Im September dieses Jahres kam die Schaffhauser Konvention zustande, die einen Feingehalt von 0,211 gr vorsah. Leider fehlt nun für Basel das Material, um feststellen zu können, wann die Stadt — nachdem die Konvention zerfallen war — mit der Prägung von 1377 aufhörte, und welchen Münzfuss sie wählte. Ich möchte aber mit Rücksicht auf die ganz ungewöhnliche Stabilität des Guldenkurses (S. 84) annehmen, dass der alte Münzfuss bis zum Jahre 1383 (vgl. S. 64) festgehalten worden ist, um dann allerdings einem wesentlich schlechteren zu weichen. Der Durchschnittspreis des Guldens steigt von 0,80 im Jahre 1383/84 auf 1,27 im Jahre 1387/88. In diesen Jahren hat ganz zweifellos eine steigende Feingehaltsverminderung stattgefunden, für die wir freilich nur aus einem Jahre einen Anhaltspunkt haben (S. 68). Indessen ist die Quelle nicht ganz einwandfrei, so dass nicht mit Bestimmtheit gesagt werden kann, ob die dort angegebene Legierung von 384/1000 zutrifft. Dass sie aber annähernd richtig ist, bestätigt das Verhältnis der um jene Zeit geprägten Pfennige zu den Gulden. Wir werden deshalb der Wirklichkeit in der Tat nahe kommen, wenn wir für die Jahre 1385—87 einen Feingehalt von 0,102 akzeptieren. Für 1384 endlich mag — nach dem Guldenkurs — der Silbergehalt sich auf 0.20 gr belaufen haben.

Den Vertrag von 1387 hat Basel, wie die übrigen Kontrahenten, nicht eingehalten; nur in den ersten Jahren hat es nach ihm geprägt. Vom Jahre 1390 ab setzt wieder eine ganz erhebliche Münzverschlechterung ein, die indessen zahlenmässig nicht

festzulegen ist, so dass einigermassen zuverlässige Angaben über den Feingehalt der Basler Pfennige von 1390 etwa bis 1399 nicht gemacht werden können. Aus unserer Tabelle auf Seite 84 geht aber hervor, dass die in dieser Zeit geschlagenen Münzen etwa gleich gestanden haben mit den 1386 und 1387 geprägten; eine etwas bessere Legierung ist freilich für die ersten beiden Jahre dieses Zeitraumes festzustellen. Schätzungsweise hatten die Pfennige 1390—92 einen Feingehalt von 0,125 gr, die späteren aber einen solchen von etwa 0,110 gr. Die Prägung von 1399 hat Basel bis 1403 eingehalten.

Nach dem Münzfuss des Vertrages von 1403 hat Basel bis 1406 geprägt. Dann setzte es die Münze still, um erst um das Jahr 1417 die Prägungen wieder aufzunehmen, und zwar zu einem Feingehalt von ca. 0,112 gr (vgl. S. 96). Der Münzfuss war demnach unter die Abmachungen von 1403 heruntergegangen, blieb dann aber bis 1425 konstant.

Diese Darlegungen zeigen zur Genüge, dass lediglich auf Grund der Münzmandate exakte Feststellungen über den Feingehalt der Basler Pfennige bis zum Jahre 1425 nicht möglich sind. Und doch hat man sich bisher immer damit begnügt, die »offiziellen« Zahlen als Unterlagen für statistische Zusammenstellungen zu benützen. Es braucht nicht erst darauf hingewiesen zu werden, dass alle Folgerungen aus solchen Uebersichten in sich zusammenfallen. Uebrigens gilt das Gesagte nicht nur von Basel! Die grosse Mehrzahl aller münzgeschichtlichen Untersuchungen arbeitet mit den Zahlen der Mandate, obwohl deren Zuverlässigkeit in der Regel nicht grösser ist, wie in Basel.

Uebrigens können auch auf Grund der obigen, korrigierten Zahlen Umrechnungen nur mit Vorbehalt durchgeführt werden, da in allen Fällen der allmählichen Münzverschlechterungen Verrufungen nicht stattgefunden haben, so dass gute und schlechte Münzen nebeneinander liefen. Indessen ist hierbei zu berücksichtigen, dass dies immer nur kurze Zeit möglich war, weil die guten Pfennige dem Verkehr naturgemäss sehr bald entzogen wurden. Im ganzen mögen die gemachten Aufstellungen deshalb die nötige Basis für Umrechnungen ergeben. Ehe wir sie jedoch übersichtlich zusammenfassen, empfiehlt sich ein Blick auf die Jahre 1425 bis 1500.

Unsere Darstellung mit dem Abdruck der zahlreichen Münzuntersuchungen hat gezeigt, dass wir für diese Periode Einschrän-

kungen der Tabellen nicht vorzunehmen brauchen. Die Angaben der Mandate stimmen mit dem wirklichen Feingehalt überein. Die Genossen, und insonderheit Basel, haben sich, wenn auch nicht selten unter schweren Gefahren, an die gesetzlichen Bestimmungen gehalten: Kleine Schwankungen im Feingehalt der Vierer (Tabelle D) fallen dabei kaum ins Gewicht. Für den ganzen Zeitraum 1425—1500 können demnach die Angaben der Münzmandate den Feingehaltsberechnungen zu Grunde gelegt werden. Nur ist hierbei zu beachten, dass Basel von 1433—1462 nach einem besonderen Münzfuss prägte (vgl. S. 114 ff.).

Unter Berücksichtigung aller dieser Erörterungen lasse ich nunmehr auf Seite 213 eine Tabelle folgen, die den Feingehalt der Basler Münzen, auf Pfund, Schilling und Pfennig berechnet, wiedergibt.

Naturgemäss weist diese Tabelle eine Reihe von Fehlerquellen auf. Zunächst ist aus 2 Gründen die Zeiteinteilung nicht ganz exakt, indem sie erstens für manche Periode des 13. Jahrh. geschätzt werden musste, und indem sie zweitens die Jahre, in denen die Münzmandate ausgestellt sind, zwei Zeitperioden zurechnet. Was die erste Fehlerquelle betrifft, so glaube ich sie durch sorgfältige Untersuchungen auf ein Minimum reduziert zu haben. Im Hinblick auf die Doppeljahre hätte die Möglichkeit vorgelegen, das Vertragsjahr entweder dem einen oder dem anderen Zeitabschnitt zuzuweisen. Und zwar hätte, wie das in der Münzliteratur vorkommt, das Jahr des Münzmandats der vergangenen Periode zugerechnet werden können, wenn das Mandat in die 2. Hälfte des Jahres fiel, also zweifellos die weitaus grösste Menge des im Verkehr umlaufenden Geldes nach dem bisherigen Fuss gemünzt war. Das umgekehrte Verfahren hätte eingeschlagen werden können, wenn es sich um ein Mandat aus der ersten Hälfte des Jahres handelt. Ich habe mich zu solchem Verfahren aber nicht entschliessen können, weil es doch eine erhebliche Portion Willkür involviert, welche bei der von mir gewählten Methode so gut wie ausgeschlossen ist. Haben wir nämlich Urkunden aus einem Mandatsjahr, so ist aus der Geldbezeichnung in der Regel zu ersehen, ob das Geschäft, über welches die Urkunde berichtet, in neuem oder altem Gelde abgeschlossen worden ist. Ich verweise auf die Jahresrechnung von 1424/25, deren ersten Teil ich S. 100 ff. abgedruckt habe. Man sieht daraus, dass der Rechnungsführer sehr genau zwischen alten und neuen Pfennigen unter-

Feingehaltstabelle
für die Basler Pfennige bis zum Jahr 1500.

Zeitraum	Es enthalten Gramm Silber		
	Pfennig	Schilling	Pfund
1342—44	0,305	3,66	73,20
1344—47	0,230	2,76	55,20
1348—50	?	?	?
1351—?	0,230	2,76	55,20
1362—70	0,355	4,26	85,20
1370—73	0,267	3,20	64,08
1374—75	0,225	2,70	54,00
1376—77	0,309	3,70	74,16
1377—83	0,211	2,53	50,64
1384+85	0,200	2,40	48,00
1386+87	0,102	1,24	24,48
1387—89	0,145	1,74	34,80
1390—92	0,125	1,50	30,00
1393—99	0,110	1,32	26,40
1399—1403	0,116	1,39	27,84
1403—16	0,141	1,69	33,84
1417—25	0,112	1,34	26,88
1425—33	0,125	1,50	30,00
1433—62	0,116	1,39	27,84
1462—78	0,100 (0,097)	1,20 (1,16)	24,18 (23,28)
1478—80	0,102 (0,100)	1,30 (1,20)	24,54 (24,00)
1480—98	0,099 (0,09)	1,17 (1,08)	23,89 (21,60)
1498—1500	0,086 (0,08)	1,03 (0,096)	20,85 (19,80)

scheidet, und ohne weiteres angenommen werden darf, dass es sich um neues Geld handelt, wenn etwas anderes nicht ausdrücklich gesagt ist. Aehnlich liegt es in fast allen anderen Fällen, so dass in der Regel über den Feingehalt von Münzen aus Vertragsjahren ein Zweifel nicht obwalten kann. Sollte es aber wirklich einmal der Fall sein, so ist es ja immer noch unbenommen, das oben gezeichnete Verfahren einzuschlagen. Das Datum der Mandate ist aus der Darstellung leicht zu ermitteln.

Auf etwas anderes muss im Zusammenhang mit dieser Tabelle ebenfalls noch hingewiesen werden. Bis zum Jahre 1462 ist das Münzsystem ein völlig einheitliches, d. h. jedes Stück hat einen seinem Nominal entsprechenden Feingehalt. Oder mit andern Worten: Ein lb Silbermünzen enthielt immer gleich viel Silber, mochte es aus Pfennigen, Rappen oder Blapharten zusammengesetzt sein. Minimale Differenzen können dabei füglich ausser Betracht bleiben. Nach der Prägung von 1424 z. B. halten das Pfund Hälblinge 30,00 gr Silber, das Pfund Rappen 29,40 gr Silber, das Pfund Blapharte 30,40 gr Silber. Es zeigt sich sogar, dass die grössere Münze (Rappen) im lb. weniger Silber hielt, wie die kleinere (Hälblinge).

Im Jahre 1462 gingen die Münzgenossen (zunächst Basel) zu einer andern Praxis über. Die in diesem Jahre geprägten V i e r e r hatten 0,418 gr fein; da 60 auf ein Pfund gehen, fasst dieses 25,28 gr Silber. In demselben Jahre wurden aber auch neue Hälbler ausgegeben, die 0,097 gr fein hatten, auf das Pfund somit 23,08 gr hielten. Diese Praxis ist später beibehalten worden. Im Jahre 1480 z. B. ergibt das Pfund Hälbler 21,60 gr, das Pfund Rappen 24,48 gr, das Pfund Blapharte 25,54 gr. Im Jahre 1498 endlich halten das Pfund Hälbler 19,80 gr, Rappen 20,16 gr, Vierer 20,46 gr, Doppelvierer 20,85 gr, Blapharte 21,10 gr, Groschen 21,60 gr, Dickblapharte 21,98 gr Silber. Der Grund für diese Massnahme ist leicht ersichtlich. Die H e r s t e l l u n g s k o s t e n wurden nicht berechnet nach Massgabe des vermünzten Silbers, unbekümmert um die Art der Stücke, die man aus ihnen prägte, sondern nach Massgabe der Sortenquantitäten. Für Hälbler, Rappen, Vierer etc. wurde je eine besondere Kostenrechnung aufgemacht. Da nun die Herstellungskosten mit der Kleinheit der Münze stiegen, so ergibt sich naturgemäss ein immer geringerer Feingehalt. Dieses Missverhältnis wurde auch dadurch nicht völlig kompensiert, dass der Schlagschatz mit der Grösse der Münze zunahm. Die Folge

solcher ungleichen Feingehaltsverteilung war übrigens, dass oft grössere Stücke von unberufener Hand zu kleineren Stücken mit Gewinn umgeschmolzen wurden; daher die ständige Klage, dass Blapharte aus dem Verkehr verschwinden. Trotzdem liess man von dieser Praxis nicht ab. Sie wurde im Gegenteil noch ausgebaut. Im Jahre 1480 ging man soweit, dass man eine wesentliche Feingehaltsdifferenzierung sogar zwischen Rappen und Hälblingen vornahm (vgl. S. 159).

Es entsteht nun die sehr schwierige Frage, welcher Feingehalt bei Umrechnungen zu Grunde gelegt werden soll. Eine ziffermässige Verteilung ist ja ausgeschlossen, weil nicht festzustellen ist, in welchem Verhältnis die Münzen jeweils ausgegeben wurden. Wir haben zwar Nachrichten über erstmalige Kontingentierungen, aber hiermit ist uns wenig gedient, weil sie keinen Anhaltspunkt für spätere Ausprägungen geben. Damit ist auch gleich gesagt — die bisherige Münzliteratur geht hierüber merkwürdig leicht hinweg —, dass — nicht nur in Basel — *exakte Feingehaltsberechnungen von Ausgaben oder Einnahmen, die in mittelalterlichen Silbermünzen erfolgt sind, sich überhaupt nicht ermöglichen lassen.* Denn es ist ja gar nicht festzustellen, in welchen Stücken die Zahlungen geleistet wurden.

Um aber doch auf solche Umrechnungen in wenigstens annähernder Richtigkeit nicht verzichten zu mussen, wird man zu Durchschnittszahlen greifen müssen. Dabei taucht indessen die schwierige Frage auf, ob der Feingehalt eines Pfundes *aus den kleinen oder den grossen Stücken berechnet werden soll.* Es spricht manches für die grossen Stücke, die ja bedeutendere Werte vorstellen. Nach sehr sorgfältigen Berechnungen und Untersuchungen bin ich aber zu dem Ergebnis gekommen, dass für Basel weder die Berechnung aus dem Feingehalt der kleinsten noch aus dem der grössten Stücke zulässig ist. Es empfiehlt sich vielmehr, die mittleren Geldsorten zur Basis zu nehmen oder, wenn nur 2 Sorten geprägt sind, den mittleren Feingehalt zu berechnen.

Die seit 1462 geprägten Münzen hatten im einzelnen folgenden Feingehalt:

Jahr	Münze	Gramm feines Silber pro Pfund
1462	Hälblinge	23,28
»	Vierer	25,08
1478	Hälblinge	24,00
»	Rappen	25,08
1480	Hälblinge	21,60
»	Rappen	24,48
»	Blapharte	25,54
1498	Hälblinge	19,80
»	Rappen	20,16
»	Vierer	20,46
»	Doppelvierer	20,85
»	Blapharte	21,10
»	Groschen	21,60
»	Dickblapharte	21,98

Wir werden zu annähernd einwandfreien Relationen kommen, wenn wir folgenden Durchschnittsfeingehalt annehmen.

1462—78	1 lb. = 24,18 gr Silber
1478—80	1 lb. = 24,54 » »
1480—98	1 lb. = 23,89 » »
1498—1500	1 lb. = 20,85 » »

Diese Zahlen habe ich auf der Tabelle (S. 213) verwertet, und die Pfennigberechnungen in Klammern hinzugesetzt.

Im übrigen bedürfen die Zahlenreihen keines Kommentars. Was sie in bezug auf Münzverschlechterungen etc. aussagen, ist nur die zusammenfassende Wiederholung dessen, was in den ersten Kapiteln dieser Arbeit zum Ausdruck gekommen ist. Um aber die zunehmende Differenz zwischen Gewicht und Feingehalt der Basler Pfennige noch anschaulicher zur Darstellung zu bringen, als es durch diese Zahlen möglich ist, lasse ich auf S. 218 ein Liniendiagramm folgen, das Schrot und Korn laufend ergibt. Ich habe auf diesem Bilde nur jene Jahre angegeben, für welche die Zahlen überliefert sind; alle Schätzungen sind fortgeblieben. Desgleichen

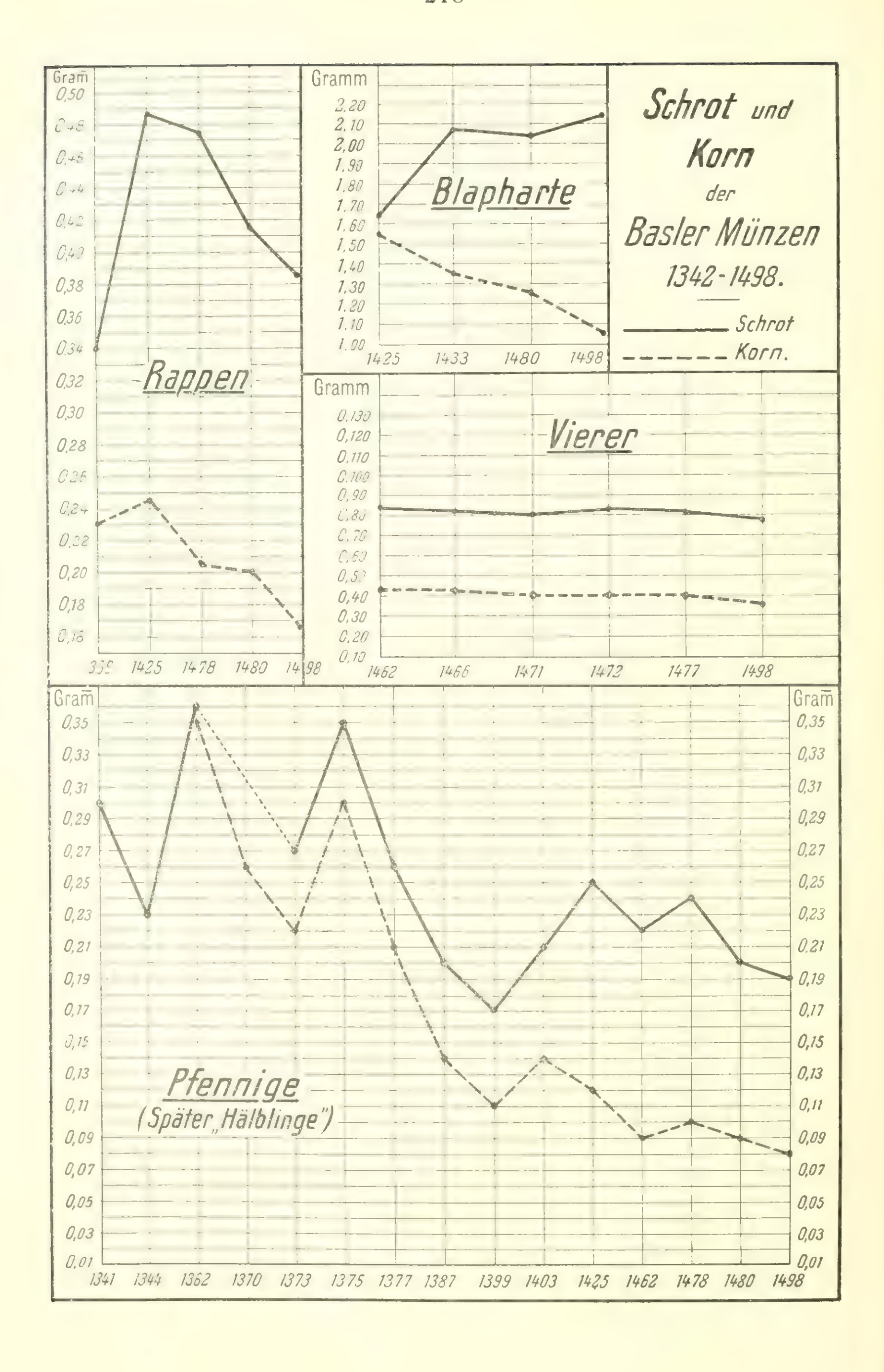
habe ich nicht Zeitperioden markiert, sondern nur die einzelnen Jahre, aus denen die Münzmandate stammen.

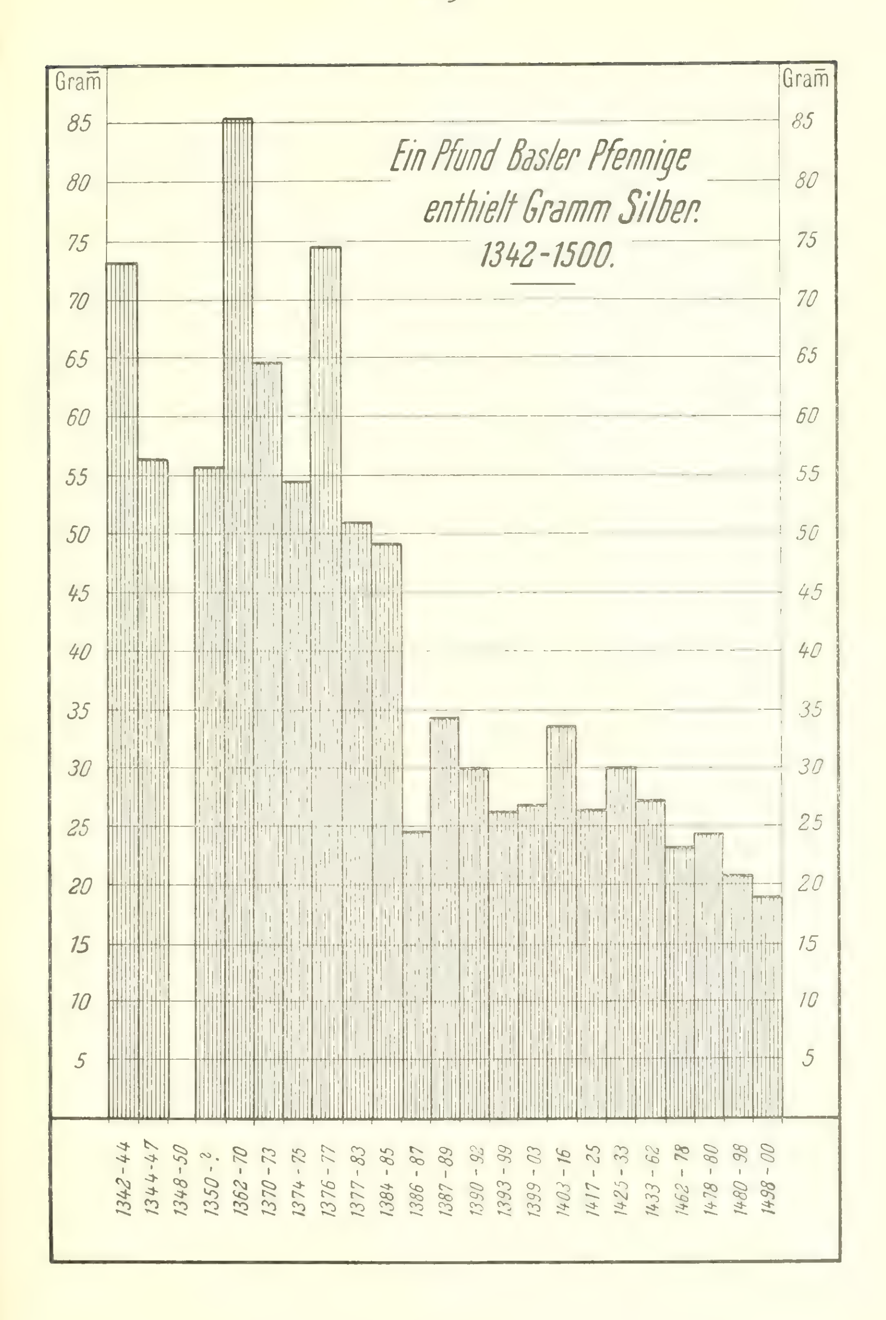
Ein Flächendiagramm veranschaulicht ferner das Quantum Silber, welches ein Pfund Basler Pfennige in den einzelnen Zeitperioden enthalten hat. (Siehe S. 219.)

3. Gold und Silber.

Eine grosse Rolle hat in der Münzpolitik des Rates von Basel und der mit ihm verbundenen Münzherren die Regelung des Verhältnisses zwischen Gold- und Silbermünzen gespielt. In grösserem Umfange kamen Goldmünzen nach Basel um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Unsere Rechnungsauszüge (S. 44 ff.) haben gezeigt, dass vornehmlich in den beiden Jahrzehnten 1360—1380 der Gulden an Boden gewonnen hat. Und zwar war es zunächst die Goldprägung der Stadt Florenz, die in Basel ausschliesslich das Feld behauptete. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts aber wurden die florentinischen Goldgulden durch die Prägungen der rheinischen Kurfürsten vollständig verdrängt. Es ist nun in hohem Masse interessant, zu sehen, dass die Münzberechtigten unseres Gebietes dem Goldgulden von vornherein feindlich gegenübertraten. Das erste Zeugnis hierfür enthält die Urkunde über den Vertrag von Brugg aus dem Jahre 1344 (vgl. S. 14). Die Kontrahenten suchten den Goldverkehr dadurch zu beschränken, dass sie ihren Münzmeistern verboten, Silbereinkäufe mit Gold zu bezahlen. Und den Wechslern schrieb man vor, welchen Betrag in Gulden sie für die Mark Silbers erstatten sollten. Diese letztere Massnahme entsprang dem Bestreben der Münzherren, ihre Politik der Fixierung eines gesetzlichen Preises für Rohsilber nicht dadurch vereitelt zu sehen, dass etwa in Gold mehr bezahlt werde als in Silber. Schon 1344 sehen wir somit den zunächst freilich noch tastenden Versuch, das drohende Uebergewicht des Goldguldens dadurch zu verhindern, dass man dem Verkehr ein bestimmtes Verhältnis zwischen dem Gulden und der eigenen Silbermünze oktroyiert.

Mit besonderem Nachdruck ist später die Stadt, als die Münze in ihre Hände gelangt war, für die schärfste Ausprägung dieser Politik eingetreten. Sie hat von vornherein das grösste Gewicht darauf gelegt, das Verhältnis zwischen Gulden und Pfennigen zu einem möglichst stabilen zu machen. Erreicht werden sollte dies durch gesetzliche Bestimmungen über den Preis des Silbers so-


Schrot und Korn der Basler Münzen 1342-1498.
Schrot
Korn.
Rappen
Blapharte
Vierer
Pfennige (Später „Hälblinge")
Gramm
1425
1433
1480
1498
1462
1466
1471
1472
1477
1478
1341
1344
1362
1370
1373
1375
1377
1387
1399
1403


Ein Pfund Basler Pfennige
enthielt Gramm Silber.
1342-1500.
Gram
85
80
75
70
65
60
55
50
45
40
35
30
25
20
15
10
5
1342-44
1344-47
1348-50
1350-?
1362-70
1370-73
1374-75
1376-77
1377-83
1384-85
1386-87
1387-89
1390-92
1393-99
1399-03
1403-16
1417-25
1425-33
1433-62
1462-78
1478-80
1480-98
1498-00

wohl, wie über das Wertverhältnis der ausgeprägten Münzen. In jener Richtung, die der Vertrag von Brugg angedeutet hatte, ist Basel mit aller Energie fortgeschritten und später auch von seinen Münzgenossen, die ja derselben Kalamität gegenüberstanden, wie Basel selbst, begleitet worden.

Dass die Münzherren jener Zeit in ihrem eigenen Interesse wie in dem der Bürger ihrer Territorien gezwungen waren, auf ein gesetzliches Verhältnis zwischen Gold- und Silbermünze hinzuarbeiten, lehrt ein Blick auf die Situation des durch das Eindringen der Goldgulden von Grund auf umgestalteten Geldmarktes. Unter der Herrschaft der absoluten Silberwährung lag die Politik des Münzberechtigten ziemlich einfach, und zwar in beiden Fällen: mochte er das Münzregal privatwirtschaftlich ausbeuten oder es in den Dienst der allgemeinen Wirtschaftspolitik stellen. Denn jede Herabminderung des Feingehalts — die ja nicht mit Rücksicht auf das finanzielle Interesse des Münzherrn zu erfolgen brauchte, sondern durch münzpolitische Notwendigkeit (Auswandern zu guter Münzen) bedingt sein konnte, machte sich unter der Alleinherrschaft des Silbers nicht annähernd so schwer fühlbar für den Geldbesitzer, wie später. Dies hat seinen Grund in der Tatsache, dass die Erhaltung eines den Metallwert der Münze erheblich übersteigenden Nominalwerts bei e i n e m Metall nur geringen Schwierigkeiten begegnete. Ich möchte sogar als charakteristisch hinstellen, dass unter der Alleinherrschaft des Silbers die Abnahme der Kaufkraft des Pfennigs nicht proportional ging der Abnahme seines Feingehalts. Es fehlte eben ein objektiver Massstab, an dem der Kurs des Denars sich hätte bilden können, und deshalb gingen die allgemeinen Preise nicht sofort entsprechend der Differenz im Feingehalt herunter, sondern sie gravitierten immer noch nach dem gleich gebliebenen Nominalwert. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so hätte man ja fortwährend lokale Preisrevolutionen durchgemacht. Die Preisgeschichte, d. h. die bescheidenen Ansätze dazu, zeigen nun aber, dass davon in jener älteren Zeit gar keine Rede sein kann, sondern die Anpassung der Preise an den Metallwert der Pfennige in der Regel a l l m ä h l i c h vor sich ging. Infolgedessen kommt zur Zeit der Silberherrschaft eine Feingehaltsreduzierung in der Preisbildung nicht sofort voll zum Ausdruck. Für Basel geht dies aus dem von mir gesammelten Material zweifellos hervor. Ganz anders aber, als neben die Silbermünze das Gold trat und sehr bald die

führende, preisbestimmende Stellung errungen hatte. Nahm, um auf unserem Gebiete zu bleiben, der Rat von Basel eine Herabsetzung des Feingehalts seiner Münzen vor, so bekam der Besitzer der Silbermünzen diese Verschlechterung voll zu fühlen. Für sein altes Silbergeld erhielt er einen nominell gleichen Betrag des neuen. Gegenüber dem Gulden aber, der für die Preisbestimmung massgebend war, stand dieses neue Geld geringer im Werte. Für einen Gulden also, dessen Kaufkraft die gleiche geblieben war, musste er statt früher, sagen wir 15, jetzt 20 β bezahlen. Die Kaufkraft des Silbergeldes war demnach sofort um 25 % gesunken.

Und nun stelle man sich die Situation auf dem Basler Geldmarkt in den ersten Jahren selbständiger städtischer Münzpolitik vor. Der Rat nahm 1373 eine Reduktion des Feingehalts um 15,7 % vor. Nominell berührte dies den Geldbesitzer zunächst nicht. Sobald er aber gezwungen war, G u l d e n einzuwechseln, trat das Verhängnis ein. Hatte er früher 11 β gegeben, so forderten die Wechsler nunmehr 13 bis 14 β. Die Kaufkraft seines Silbergeldes war gegenüber allen Gütern, die mit Gulden bezahlt wurden, sofort um den Prozentsatz der Feingehaltsherabsetzung — die er früher vielleicht überhaupt nicht bemerkt haben würde — gesunken. Oder ganz konkret: Ein Gegenstand kostete 1370 10 Gulden und 1374 auch 10 Gulden. Der Silberbesitzer musste 1370 110 β, 1374 aber 140 β bezahlen! Oder ein anderes Beispiel: Jemand hatte im Jahre 1370 eine Anleihe von 400 Gulden gemacht, die er mit 24 fl. verzinsen musste. Um diese 24 fl. zu kaufen, hatte der Schuldner zunächst nur 264 β ausgeben müssen, später aber 336 β, so dass der früher 6 prozentige Zinsfuss in einen 7,6prozentigen umgewandelt war.

Diese Vormachtstellung des Goldes hatte aber noch eine andere Folge. Da den Inhabern der Silbermünzen das Wertverhältnis zwischen den einzelnen Prägungen jetzt sofort klar wurde, machte man auch im blossen Silberverkehr einen Unterschied zwischen alten und neuen Pfennigen. Hatte z. B. ein Gläubiger im Jahre 1362 von den uns bekannten guten Angstern (S. 19) 100 lb. zu 6 Prozent ausgeliehen, so erhielt er 6 lb. jährlich. Diese 6 lb. galten im Jahre 1362: 12 Gulden. Zehn Jahre später aber bekam der Gläubiger für seinen Zinsbetrag nur noch 10,2 fl., und im Jahre 1377 sogar bloss 6,6 fl. Der Zinsfuss hatte sich hier zu gunsten des Schuldners verschoben. Kein Wunder, dass der Gläubiger nun verlangte, die Zinszahlung solle in neuen

Pfennigen nach Massgabe ihres Verhältnisses zu den Gulden vor sich gehen, so dass er nach wie vor 12 Gulden für den Zinsbetrag einlösen konnte. Der Schuldner freilich liess sich darauf nicht ein, weil seine Verpflichtung schlechtweg auf 6 lb. lautete.

Diese durch die Feingewichtsveränderungen hervorgerufenen Wertunterschiede zwischen altem und neuem Geld hatten zwar schon vor dem Aufkommen der Goldmünze bestanden, und man ist schon früher zu blossen Rechnungsmünzen gekommen. Es muss aber scharf darauf hingewiesen werden, dass erst durch das Eindringen des Goldes als objektiven Wertmessers die der Feingewichtreduktion proportionale Verminderung der Kaufkraft eintrat und — was die Hauptsache ist — sofort erkennbar war.

Endlich darf noch darauf hingewiesen werden, dass auch die Schwankungen im Silberpreis bei der blossen Silberwährung dem Geldverkehr aus denselben Gründen, die eine Feingewichtreduktion nicht von Bedeutung werden lassen, weniger fühlbar sind. Sobald aber Gold herrschendes Metall wird, und damit ein Wertmesser gewonnen ist, wechselt der Kurs der Silbermünzen fortwährend auch bei gleich bleibendem Feingehalt, was durch unsere Kurstabellen schlagend bewiesen wird.

Alle diese Kalamitäten konnten beseitigt werden, wenn es gelang, auf gesetzlichem Wege ein stabiles Verhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen herbeizuführen. Eine solche Politik einzuleiten, war aber der Rat von Basel für sich allein nicht imstande. Ich habe in der Darstellung ausführlich erörtert, welches die Gründe waren, die Basel veranlassten, im Kampfe gegen das Gold die benachbarten Münzherrn zu Bundesgenossen heranzuziehen. Vor eine doppelte Alternative sah sich der Rat gestellt: entweder er prägte seine Münzen zu einem Feingehalt aus, der dem Preisverhältnis der beiden Metalle entsprach, oder aber er gab seinen Pfennigen Zwangskurs unbekümmert um ihren inneren Wert. Ersteres zu tun, widerstand ihm. Immer neue, dem Goldkurse folgende Ausprägungen hätten ihn unter Umständen zu einem Feingehalt kommen lassen, der sich mit seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nicht vertrug und ausserdem die Gefahr involvierte, dass sein gutes Geld ausser Landes geführt wurde (vgl. S. 42 ff.). Mithin blieb ihm nur der andere Weg, den er aber aus mancherlei Gründen (S. 43) ohne Fühlungnahme mit den angrenzenden Münzterritorien nicht mit Erfolg beschreiten konnte. Dieser Einsicht, dass die Behauptung der Silber-

währung ohne unermessliche Verluste nur durch geschlossenes Vorgehen einer Anzahl von grösseren Münzterritorien möglich sei, verdankt der oberrheinische Münzbund, aus dem sich später die Genossenschaft der Rappenmünze entwickelte, seine Entstehung. Die genaueste, wiederholte Bearbeitung aller in Betracht kommenden Quellen lässt ein anderes Resultat nicht zu. Gemeinsame Abwehr jener schweren Gefahren, die dem Silbergeld durch das ungestüme Hereinbrechen des Goldes drohten, war das oberste Leitmotiv der oberrheinischen Münzverbände im ausgehenden 14. Jahrhundert. Dass man, einmal zusammengekommen, später auch andere Aufgaben zu lösen versuchte, ist selbstverständlich und für die Beurteilung meiner These belanglos.

Den tatsächlichen Gang der auf die Regelung des Gold- und Silberverkehrs gerichteten Politik des Rappenmünzbundes und seiner Vorläufer habe ich eingehend geschildert. An dieser Stelle mögen die bedeutendsten Massnahmen kurz zusammengefasst werden.

Der Schaffhauser Vertrag von 1377 bringt als grundsätzlich Wichtigstes eine Konzession an den Gulden: die Anerkennung des Goldes als preisbestimmenden Metalls. Nicht mehr verdrängen will man den Gulden, sondern das Ziel ist jetzt nur noch, sich neben ihm zu behaupten. Man entschloss sich, wie wir gesehen haben (S. 58), gesetzlich den Preis festzulegen, der in Silbermünze für den Gulden künftig bezahlt werden sollte. Der unablässigen Rückwärtsbewegung des Silberkurses wollte man energisch begegnen. So kam denn der Beschluss zu stande, dem Gulden einen gesetzlichen Wert von 15 Schillingen zu geben. Welche Motive, so fragen wir, sind für gerade dieses Verhältnis massgebend gewesen? Hatte der neue Pfennig ein entsprechendes Gewicht? Nein! Das Pfund der neuen Pfennige hielt 50,64 gr Silber, also erheblich weniger, wie der Basler Pfennig von 1375, der 74,16 gr hatte; obwohl nun im Verkehr von dem letzteren im Jahre 1366/67 durchschnittlich 17,86 β für den Gulden bezahlt werden mussten, wollte man künftig von der wesentlich geringeren Ausprägung bloss 15 β geben. Hier sehen wir somit das Bestreben, den Preis des gemünzten Silbers hoch zu halten. Daneben aber soll versucht werden, den Preis des ungemünzten Silbers herunterzudrücken, indem man den Münzmeistern verbietet, mehr als 4 lb.

4 β für die Mark Silbers zu bezahlen. Diese im Falle des Gelingens überaus einträgliche Politik sollte ermöglicht werden durch die Machtstellung der geeinigten Münzherrn.

Es entsteht nun die überaus interessante Frage, ob dieser Versuch, die »staatliche Theorie des Geldes« in die Praxis umzusetzen, Erfolg hatte. Bezüglich der Regelung des Wertverhältnisses zwischen den beiden gemünzten Metallen habe ich schon darauf hingewiesen (S. 63), dass hier der Konvention ein dauernder Erfolg nicht beschieden war. Das gesetzliche Verhältnis von 15 β hat nur ganz kurze Zeit bestanden und musste sehr bald dem 16 Schilling-Kurs weichen. Immerhin ist es dann gelungen, diesen Kurs einige Jahre festzuhalten, so dass in der Tat eine Höherbewertung des Silbers, wenn auch nicht in geplantem Umfange, vorübergehend durchgesetzt wurde. Im Jahre 1362 stand gemünztes Gold zu Silber in Basel wie 1 : 10,80[1]). Im Rechnungsjahre 1376/77 wurden für den Gulden, der jetzt immer noch 3,396 gr enthielt, 0,82 lb. bezahlt — 1 lb. 74,16 gr Silber —, so dass Gold und Silber wie 1 : 17,5 standen! $\left(\frac{74,16 \cdot 0,82}{3,396}\right)$. Es ergibt sich somit, dass die Basler Pfennige von 1362—1377 an Feingehalt — die vorübergehenden Schwankungen ausser Betracht gelassen — 12,9%, in ihrem Wertverhältnis zum Goldgulden aber 62 % eingebüsst hatten. Unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Schaffhausen sehen wir hingegen plötzlich ein viel besseres Verhältnis. Im Rechnungsjahr 1377/78 stehen nämlich in Basel Gold und Silber wie 1 : 11,93 $\left(\frac{50,64 \cdot 0,80}{3,396}\right)$, gegenüber einem Verhältnis von 1 : 11,18 $\left(\frac{50,64 \cdot 0,75}{3,396}\right)$, das im Vertrag vorgesehen war. Diese relativ günstige Sachlage hielt bis zum Rechnungsjahr 1383/84 an. Dann freilich ändert sich das Bild, indem als Durchschnittspreis für den Gulden bezahlt werden müssen: 1384/85 = 0,95 lb., 1385/86 = 0,96 lb., 1386/87 = 1,11 lb., 1387/88 = 1,27 lb.

Die unmittelbare Ursache dieses Rückgangs waren freilich

---

1) Für den Goldgulden wurden 0,45 lb. bezahlt; er hatte um jene Zeit 3,541 gr fein. Das Basler Pfund hielt damals 85,20 gr fein. Mithin: $\frac{85,20 \cdot 0,45}{3,541} = 10,80$.

die um 1383 einsetzenden Minderausprägungen Basels. Der mittelbare Grund aber lag tiefer. Der gesetzlich fixierte Silberpreis liess sich nicht halten. Die Machtmittel der Münzherren hatten nicht ausgereicht, beim Silberhandel einen eigentlichen, den Preisgesetzen unterworfenen Marktpreis zu inhibieren. Die Münzmeister mussten einen höheren Preis für die Mark Silbers bezahlen, als vorgesehen war. Die alte Legierung war demnach ohne grosse Opfer nicht mehr aufrecht zu erhalten. Da eine Einigung über Neuausprägungen nicht zustande kam, gingen die Kontrahenten selbständig vor und schlugen Pfennige zu einem wesentlich geringeren Feingehalt (vgl. S. 64). In Basel kam man jetzt zu einem Korn, das um mehr als 50% hinter dem von 1377 zurückblieb. Bemerkenswert ist aber, dass der Goldkurs nicht in entsprechendem Masse stieg. Nehmen wir nämlich auf Grund der auf Seite 68 angeführten Quelle für den Basler Denar einen Feingehalt von 0,102 gr an — das Pfund 24,48 — und für den rheinischen Goldgulden für jene Zeit einen Goldgehalt von 3,322 gr[1]), so ergibt sich, da der Gulden 1,27 lb kostete, ein Verhältnis von 1 : 9,58 $\left(\frac{24{,}48 \cdot 1{,}27}{3{,}322}\right)$. Dieser günstige Kurs wurde durch die Preissteigerung des rohen Silbers herbeigeführt.

Bei Beurteilung dieser Geldmarktlage darf nun aber nicht vergessen werden, dass der relativ gute Silberkurs für den Basler Bürger und Kleinkapitalisten nur ein schwacher Trost war. Für 100 lb. der Vertragsmünze von 1377 hatte er zunächst 121,9 Gulden bekommen; jetzt aber bezahlte man ihm für das inzwischen ausgegebene Aequivalent der 100 lb. — nominell gleichfalls 100 lb. — bloss noch 78,7 Gulden. Was verschlugs ihm, dass dies mit Rücksicht auf den Silbergehalt seiner neusten Pfennige ein recht guter Kurs war, der Verlust war ohnehin ein ganz enormer. Auch die Bestimmungen des Vertrages über das Verhältnis zwischen alten und neuen Silbermünzen konnten ihn aus seiner misslichen Lage nicht befreien.

Hatte mithin der Vertrag von 1377 eine Regelung des Ver-

1) Mithin 22½ karätig. Bekanntlich prägten die rheinischen Kurfürsten von 1386 ab vertragsmässig 23 karätig. Da vorher aber eine arge Misswirtschaft im rheinischen Münzwesen bestanden hat, muss für unsere Zeit ein Gehalt von 3,322 gr als die obere Grenze angenommen werden.

hältnisses zwischen Gold und Silber nicht gebracht, so versuchte man es in der zehn Jahre später abgeschlossenen Konvention von Basel mit schärferen Mitteln (S. 63). Wie schon in dem Vertragsentwurf von 1383 vorgesehen, sollte nunmehr ein Pfund einem Gulden im Werte gleichstehen. Man dachte aber auch jetzt nicht daran, diesem Verhältnis dadurch Stütze zu geben, dass man den neuen Münzen einen entsprechenden Feingehalt gab. Da nämlich das Pfund Silber 34,80 gr Silber hielt, der Goldgulden nach dem Vertrag der rheinischen Kurfürsten von 1386 aber 3,396 gr feines Gold hatte, so ergibt sich die Relation von 1 : 10,3. Tatsächlich aber mussten im Rechnungsjahre 1389/90 — für das Jahr 88/89 finde ich keine Angaben — schon wieder durchschnittlich 22 ß für den Gulden bezahlt werden, so dass Gold und Silber 1 : 11,6 standen $\left(\frac{34,80 \cdot 1,13}{3,396}\right)$. Dabei ist angenommen, dass die rheinischen Gulden — sie allein waren jetzt in Basel von Bedeutung — den vertraglichen Goldgehalt noch hatten, während sie vermutlich schon im Jahre 1387 minderwertiger ausgebracht wurden.

Man hatte demnach auch jetzt wieder versucht, für das Silbergeld einen Kurs durchzudrücken, der seinem inneren Werte nicht entsprach. In erster Linie hatte man hierbei auf die territorial erweiterte Machtsphäre des jetzigen Bundes gebaut (S. 69). Ferner hatte man die Silberfrage — Beschaffung und Preisfestsetzung — jetzt so streng geregelt (S. 71 ff.), dass man des Erfolges sicher war. Wenn dieser trotzdem nicht eintrat, so lag es vor allem daran, dass die Durchführung des Vertrages bei zahlreichen der politisch sehr verschieden interessierten Kontrahenten auf Schwierigkeiten stiess, deren man nicht Herr werden konnte. Die klug ausgedachten münzpolitischen Massnahmen versagten, weil die Autorität des Gesetzes nicht ausreichte, die widerstrebenden wirtschaftlichen Interessen zu zwingen, sich dem Gemeinwohl unterzuordnen. Der staatlichen Rechtsordnung fehlte die Kraft, sich durchzusetzen.

Die Basler Konvention war schon zu Beginn des letzten Jahrzehnts im 14. Jahrhundert für die hier in Betracht kommenden Verhältnisse bedeutungslos geworden. Der Rat von Basel war demnach wieder auf sich selbst angewiesen. Er griff, wie die umliegenden Münzherrn, von neuem zu Münzverschlechterungen, womit er zwar, rein äusserlich betrachtet, den gestiegenen Silberpreis kompensierte, die aber doch infolge der verringerten Kauf-

kraft der nominell gleich gebliebenen Silbermünzen von grosser Tragweite für das Wirtschaftsleben der Stadt waren. In den Jahren 1390—92 hielt das Pfund Basler Pfennige 30,00 gr Silber, für den rheinischen Gulden können wir für diese Zeit ein Durchschnittsgewicht annehmen, das dem des Vertrages der Kurfürsten von 1399, der bekanntlich lediglich einen bestehenden Zustand sanktionierte, entspricht: 3,322 gr. Da nun im Rechnungsjahre 1391/92 für den Gulden 25 ß bezahlt werden mussten, so ergibt sich die Relation 1:11,3 $\left(\frac{30,00 \cdot 1,25}{3,322}\right)$. Der Verkehr hatte somit die Feingehaltsreduzierung ganz genau in Anrechnung gebracht. In den nächsten Jahren freilich geschieht dies nicht sofort. 1393 bis 94 hielt das Basler Pfund noch 26,40 gr fein; für den Gulden mussten 1395/96 24,5 ß bezahlt werden, so dass sich die Relation 9,7 ergibt. Wir sehen, dass auf eine sofortige s t a r k e Feingehaltsherabminderung der Kurs nicht unmittelbar reagiert. Diese günstige Erfahrung hatte der Rat ja schon im Jahre 1377 gemacht. Aber doch passt sich der Wechsel allmählich dem neuen Wertverhältnis an, denn im Jahre 1398/99 sehen wir die Relation 10,8 $\left(\frac{26,40 \cdot 1,36}{3,322}\right)$.

Der Ensisheimer Vertrag aus dem Jahre 1399 (S. 77) schreibt ein bestimmtes Verhältnis zu den Gulden für die Ausprägungen nicht vor. Daraus aber, dass 6 fl. und 3 ß Stebler für die feine Mark Silbers bezahlt werden sollen, ergibt sich, dass man die Relation von 1:11,5 im Auge hatte $\left(\frac{234,50 - 4,17}{6 \cdot 3,322}\right)$. Im Verkehr mussten 1401/02 1,36 lb. — das Pfund 27,84 gr — für den Gulden bezahlt werden; mithin 1:11,4 $\left(\frac{27,84 \cdot 1,36}{3,322}\right)$. Hier hatte man zum ersten Male von vornherein einen Münzfuss gewählt, der dem wirklichen Preisverhältnis zwischen Gold und Silber entsprach, und deshalb brauchte der Verkehr nicht erst regulierend einzugreifen.

Wenden wir uns nunmehr dem 15. Jahrhundert zu, so erinnern wir uns zunächst, dass im Juni 1402 das auf dem Reichstage zu Mainz beschlossene Münzgesetz veröffentlicht wurde, nach welchem die Gulden künftig $22^1/_2$karätig ausgeprägt werden sollten. Ihr Feingehalt betrug demnach 3,322 gr, ein Gewicht, das wir ihnen in unsern Berechnungen schon seit 1387 zu grunde gelegt haben.

Zu diesem Feingehalt brachte der Rappenmünzbund seine Silbermünzen durch den Vertrag von 1404 in ein Verhältnis von 1:10,2. Denn da das Pfund Pfennige 33,84 gr Silber hielt, und der Gulden dem Pfunde gleich stehen sollte, ergibt sich $\frac{33,84 \cdot 1}{3,322}$. Diese Relation hat sich in den Jahren 1404 und 1405 tatsächlich auch im Verkehr gehalten. Allein bald zeigte sich, dass die Münzgenossen auch diesmal wieder ihre Macht überschätzt hatten: Der Gulden stieg im Kurse und stand im Jahre 1407 schon wieder 22 *β*. Dazu kam, dass die rheinischen Kurfürsten mit ihrem Feingehalt trotz aller Versprechungen und Abmachungen weiter heruntergegangen waren, so dass die Herausbildung eines festen Verhältnisses zwischen Gold und Silber schon an dieser leidigen Tatsache scheiterte. Der Rat von Basel ward sich dieser neuen Situation sofort klar, er ist es gewesen, der zu dem einzigen Mittel riet, das hier Abhilfe bringen konnte, indem er den Vorschlag machte, die Silberprägung bis auf weiteres überhaupt einzustellen und den Guldenkurs frei zu geben (S. 95). Es war dies freilich die Bankerotterklärung einer Politik, welche man drei Jahrzehnte hindurch mit Aufwand aller Kräfte getrieben hatte. Aber es blieb, wie gesagt, ein anderes Mittel nicht übrig. Wollen wir nun die Relation berechnen, die sich in den Jahren 1404—1408 ergibt, so dürfen wir für die rh. Gulden keineswegs den 1402 beschlossenen Münzfuss für die ganze Zeit zu grunde legen, denn die auf Seite 96 publizierte kurze Probe zeigt, dass sie durchschnittlich 20—20$^1/_2$-karätig ausgeprägt wurden. Wir werden deshalb die obere Grenze treffen, wenn wir für die Jahre 1406—1409 einen Feingehalt von 3,041 gr in Ansatz bringen. Es würden sich somit Gold und Silber stellen: 1404 und 1405 wie 1 : 10,2; 1406 wie 1 : 11,6; 1407—1409 wie 1 : 12,2.

Obwohl der rheinische Münzvertrag vom 15. Aug. 1409 wieder 22 Karat vorsah, hat sich am Basler Wechsel sein Kurs nicht gehoben, er sank im Gegenteil sogar zeitweilig auf pari. Auch durch die Wirrnisse der nächsten Zeit hindurch hat er sich relativ stabil erhalten. Ein kritischer Moment trat erst ein, als die rheinischen Kurfürsten im Jahre 1417 die 20 karätige Ausprägung beschlossen. Für den bisherigen Kurs von durchschnittlich 1,05—1,08 Pfund für den Gulden war jetzt die Basler Münze zu schwer. Diese Tatsache veranlasste den Rat von Basel, seine Prägungen wieder aufzunehmen. Entsprechend dem Feingehalt

der Goldgulden hielten die Pfennige jetzt 26,80 gr Silber pro Pfund. Die Relation war somit, da der Kurs der gleiche blieb, $1:9{,}6 \left(\frac{26{,}80 \cdot 1{,}06}{2953}\right)$. Es zeigt sich auch hier die wiederholt konstatierte Tatsache, dass eine radikale Verringerung im Feingehalt der Silbermünzen durch den Kurs nicht vollständig kompensiert wird. Die Relation 1:9,6 hat sich, von kleinen Schwankungen abgesehen, bis zum Jahre 1424 gehalten. Vorausgesetzt freilich, dass für die Gulden ein gleicher Feingehalt angenommen wird. Tatsächlich ist der Münzfuss aber wieder verschlechtert worden, so dass man vom Jahre 1420 ab ohne Bedenken 19½ Karat in Anschlag bringen kann. Münzproben aus jener Zeit zeigen sogar, dass man selbst unter 19 Karat heruntergegangen ist. Nehmen wir aber als Durchschnittsgehalt 2,865 gr, so ergibt sich für die Jahre 1420—24 die Relation 1 : 9,9,

Einen Wendepunkt auf dem Gold- und Silbermarkt brachte das Jahr 1425. Der rheinische Münzvertrag beschloss die 19-karätige Ausprägung. Auch die Münzgenossen nahmen in diesem Jahre ihre Silberprägung wieder auf. Sie gaben ihren neuen Münzen einen Feingehalt von 30,60 gr pro Pfund, das im Werte einem Gulden gleichstehen sollte. Die beabsichtigte Relation war somit $1:11 \left(\frac{30{,}60 \cdot 1}{2{,}777}\right)$. Die hier eingeschlagene Politik zeigt, dass die Münzgenossen aus den früheren Erfahrungen gelernt hatten. Obwohl der Gulden an Feingehalt geringer war, nahmen sie eine Verbesserung ihres Korns vor. Es sollte auf diese Weise einer Differenz zwischen Marktpreis und gesetzlicher Fixierung vorgebeugt werden. Aus der auf Seite 191 publizierten Rechnung über gekauftes Rohsilber geht übrigens hervor, wieviel Gulden man tatsächlich für rohes Silber bezahlen musste. Es sind folgende Einträge verzeichnet, denen ich die Umrechnungen gleich hinzufüge.

1424/25.

308	g 1 ort für 47½ margk weniger 5 quint silbers	6,57 fl. für die Mark
114	g 1 ort für 16 margk 3½ lot 1 quint	7,02 » »
117	g für 18 m. silb.	6,50 » » »
53	g für 7 m. 2½ lot vins silbers	7,72
82½	g für 12½ m. 1 lot vins silbers	6,60 » » » »
2275	g für 350 m. silbers	6,50 »
349	g 3 β 9 d. für 53½ m. vins silbers	6,50 »

91	g 9 β für 14 m. 1 lot vins silbers	6,50 fl. für die Mark
243	g 9 β für 37 m. 7 lot 1/2 quent silbers	6,50
41 1/2	g für 6 m. 2 1/2 lot silbers	6,75
7	g für 1 m. 5 quent silbers	6,50

1425/6.

254	g 3 β für 37 m. 2 lot weniger 1/2 q. silbers	6,85
91	g 17 1/2 β für 14 m. 2 lot weniger 1/2 q. silbers	6,50 » » » »
90	g 1 ort für 13 m. 6 lot silbers	6,75 » » » »
201	g für 30 m. weniger 3 lot silbers	6,75 » » » »
373	g 17 1/2 β für 55 m. 6 lot 1/2 q.	6,75
20 1/2	g 3 β 4 d. für 3 m. 1 lot vins silbers	6,75
205 1/2	g für 30 m. 7 lot silber	6,75 » » » »

Nehmen wir für die Gulden schon das neue Korn an, was wir mit gutem Recht tun dürfen, weil der Münzfuss von 1425 nur die Sanktion des gewordenen Korns darstellt, so erhalten wir bei einem Preise von 6,50 Gulden für die Mark Silber die Relation 1 : 13 $\left(\frac{234,30}{2,777 \cdot 6,50}\right)$. Bei dem Preise von 6,75 hingegen von 1 : 12,5 $\left(\frac{234,30}{2,777 \cdot 6,75}\right)$. Die Differenz zwischen gemünztem und ungemünztem Silber ist demnach ziemlich erheblich, sie wird bedingt durch die Herstellungskosten und den Schlagschatz. (Vgl. IV. 1.)

Trotz aller Vorsicht versagte die Politik des Bundes aber auch diesmal wieder. Im Verkehr mussten in den nächsten Jahren durchschnittlich 23—23 1/2 β für den Gulden bezahlt werden, so dass statt der beabsichtigten Relation von 1 : 11 eine solche von ca. 1 : 12,7 Platz griff, und diese somit ziemlich genau dem Preisverhältnis zwischen ungemünztem Silber und gemünztem Gold entsprach. Wir dürfen hieraus vielleicht schliessen, obwohl sichere Unterlagen nicht zur Verfügung stehen, dass auch früher der Verkehr die Herstellungskosten der Silbermünze, die ja wesentlich höher waren als beim Gold, einfach inhibiert hat und die Preise gemünzten Silbers unmittelbar ableitete aus dem Verhältnis, in welchem ungemünztes Silber zum Gold stand.

Eine völlig neue Situation wurde auf dem Basler Geldmarkt durch das Konzil herbeigeführt. Mit einem Schlage erhält das Silber eine überaus feste Position. Die Nachfrage nach städtischer

Münze war so gross, dass zum ersten Male seit dem Eindringen des Goldes die Relation sich zu gunsten des Silbers wenden wollte. Die heiligen Väter des Konzils aber verstanden sich auf Geldgeschäfte ausgezeichnet; es kam zu dem uns bekannten Uebereinkommen, nach welchem künftig 23 β für den Gulden bezahlt werden sollten (S. 115). Der Rat von Basel freilich war den kirchlichen Herren an Geschäftsklugheit noch über. Er gab nämlich nicht von seiner nach dem Münzfuss von 1425 geprägten Münze 23 β für den Gulden, sondern seine erste Massnahme nach dem Zustandekommen des Kompromisses war die Ausprägung von Silbergeld, das einen diesem veränderten Wertverhältnis entsprechenden Feingehalt hatte. Peter Gatz wurde beauftragt, Silbermünzen zu schlagen, die pro Pfund 27,84 gr feines Silber hielten. Da der rheinische Gulden sowohl wie der jetzt in Basel geschlagene kaiserliche Gulden immer noch 2,777 gr fein hielten, ergab sich die Relation 1 : 11,5 $\left(\frac{27,84 \cdot 1,15}{2,777}\right)$. Dieses Verhältnis hat sich, das ist überaus charakteristisch, Jahrzehnte hindurch gehalten. Unsere Tabelle zeigt (S. 168), dass der 23 Schillingkurs bis in die 70er Jahre des 15. Jahrhunderts ohne jede Anfechtung bestanden hat. Was der Politik des Rappenmünzbundes niemals gelingen wollte, was der Rat von Basel vergebens durchzusetzen sich bemühte, das kam zustande, als von Silber- und Goldinteressenten gemeinsam eine Rechtsordnung aufgestellt wurde. Solange Gold und Silber miteinander im Kampfe lagen, siegte das Gold, vermochte die staatliche Autorität gegen die Macht der freien Preisbildung nicht aufzukommen. Erst als den Goldinteressenten selbst an einer festen Relation gelegen war, konnte sich das alte Ziel des Bundes, zwischen Gold und Silber ein gesetzliches Verhältnis herzustellen, verwirklichen, zunächst freilich nur für Basel.

Eine Aenderung dieser günstigen Sachlage drohte einzutreten, als im Jahre 1455 der Gulden im Feingehalt zurückging. Es ist aber beachtenswert, dass auch jetzt noch der alte Kurs bestehen blieb, obwohl dabei das Silbergeld zu kurz kam. Denn da das Korn der Gulden 2,723 betrug, die städtische Münze aber gleich geblieben war, ergab sich die Relation 1 : 11,7. Die Neuausprägung von 1462 benutzte der Rat aber, um seine Münze wieder auf die alte Relation zu bringen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die rheinischen wie die kaiserlichen Gulden in den sechziger Jahren

schon wieder unter den Satz von 1455 heruntergegangen waren. Der im Jahre 1464 zustande gekommene Vertrag hat wieder nur die bestehenden Verhältnisse akzeptiert, was aus gleichzeitigen Münzproben deutlich hervorgeht. Es muss deshalb das Korn von 1464 (2,696 gr) schon für die Prägungen von 1462 in Ansatz gebracht werden, wenn wir eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Relation gewinnen wollen. Ausserdem ist hier darauf hinzuweisen, dass im Jahre 1462 die im vorigen Abschnitte besprochene Differenzierung im Feingehalt der verschiedenen Stücke einer Prägung Platz greift (S. 216). Wir erinnern uns, dass der Hälbling von 1362 0,097 gr fein hielt, der Vierer hingegen 0,418 gr, so dass ein Pfund des ersteren 23,28 gr, ein Pfund des letzteren 25,08 gr feines Silber enthielt. Da nun von beiden Münzen 23 β für den Gulden bezahlt werden sollten, ergibt sich eine doppelte Relation. Für die Vierer 1 : 10,7 $\left(\frac{25,08 \cdot 1,15}{2,696}\right)$, für das Kleingeld 1 : 9,9 $\left(\frac{23,28 \cdot 1,15}{2,696}\right)$. Legen wir den ermittelten Durchschnittsfeingehalt zu Grunde, so erhalten wir 1 : 10,3.

Uebrigens ist darauf hinzuweisen, dass die Neuausprägung der Hälblinge nur von Basel vorgenommen wurde, und der Vertrag ihm ausdrücklich verbot, das bisherige Kleingeld einzuschmelzen. Es hat somit nach 1462 noch zahlreiche Pfennige gegeben, die dem Fuss von 1433 entsprachen und demnach in ungünstigerem Verhältnis zum Gulden standen. Für die grosse Mehrheit aller zirkulierenden Silbermünzen werden wir dennoch eine Relation von 1 : 10,6 folgern dürfen.

Es kann nun aber bestimmt angenommen werden, dass im Laufe der nächsten Jahre doch die besseren Pfennige aus dem Verkehr gezogen wurden, und schliesslich die minderwertigen allein vorhanden waren. Diesem alten Münzgesetz werden auch die Prägungen des Bundes nicht entgangen sein. Es ist aber hervorzuheben, dass der Verkehr die nunmehr effektiv vorhandene Feingehaltsdifferenzierung einfach ignorierte. Es bestand schlechtweg der 23 Schillingkurs weiter, mochte man Pfennige oder Vierer für den Gulden geben. Wir sehen hier den Zustand der hinkenden Silberwährung; die minderwertig ausgeprägten Münzen waren unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel nach Massgabe ihres nominellen Wertes; keineswegs etwa Scheidemünzen. Es ist aber besonders hervorzuheben, dass hierbei nicht etwa eine bestimmte

Absicht der Kontrahenten vorgelegen hat, sondern die Feingehaltsdifferenz lediglich eine Folge der Einzel-Kostenrechnung war.

Vermutlich hat sich aber doch gezeigt, dass der Verkehr auf die Dauer nicht gewillt war, so ungleichwertige Münzen als gleichwertig hinzunehmen, denn aus der Urkunde über den Vertrag von 1478 (S. 155 ff.) geht hervor, dass die seit 1462 geschlagenen Hälblinge geringer bewertet wurden. Um dies künftig zu verhindern, verringerte man die Differenz zwischen dem Feingehalt der Hälblinge und Rappen und schrieb vor, dass von den Halblern am Wechsel 1 lb. 3 β bezahlt werden sollten. Wenn auch ein bestimmter Kurs für den Rappen nicht vorgesehen wird, so geht doch aus der Fassung der Urkunde hervor, dass von dieser Münze ebenfalls 1 lb. 3 β bezahlt werden sollten. Nach den Rechnungsbüchern zu urteilen, hat die Massnahme Erfolge gehabt. Der 23 Schillingkurs bestand jetzt ohne Anfechtung weiter. Hierzu hat freilich einerseits die kleine Feingehaltsaufbesserung, welche man 1478 vornahm, beigetragen und anderseits die 1477 erfolgte Feingehaltsreduzierung der rheinischen Gulden auf 2,647 gr. Die Relation war tatsächlich der früheren etwa gleich, denn sie stellte sich 1:10,5.

Im Jahre 1480 aber griff man auf die frühere Praxis zurück. Man prägte die in diesem Jahre geschlagenen Stücke sehr ungleich aus: Die Hälblinge zu 21,60 gr, die Rappen zu 24,48 gr und die Blapharte zu 25,24 gr das Pfund. Alle Münzen aber behielten ohne Ausnahme den 23 Schillingkurs. Die grosse Differenz zwischen Hälblingen und Rappen lässt darauf schliessen, und die Urkunde bestätigt es, dass sie nicht eine Folge der Einzel-Kostenrechnung war, sondern aus bestimmter Absicht heraus eingeführt wurde. Man wollte vermeiden, dass der Hälbling ausser Landes gehe. Daneben freilich wirkte wohl auch der hohe Silberpreis. Für die Bewertung der Silbermünzen erachtete man den Feingehalt der grossen als ausschlaggebend und hielt es nicht von Belang, wenn mit Rücksicht auf die beträchtlichen Kosten diese Stücke zu Ungunsten der kleineren und kleinsten vollwertig geprägt wurden. Viel deutlicher als vordem sehen wir hier die hinkende Währung als Stütze des Silbers im Kampfe gegen das Gold. Nehmen wir nun, um die Relation zu gewinnen, die Hälblinge zur Basis, so ergibt sich 1:9,4. Der Gulden wurde, wie die abgedruckte Probation zeigt (S. 156), immer

noch reichlich 18karätig ausgeprägt, deshalb $\frac{21,60 \cdot 1,15}{2,647}$. Nehmen wir aber die Rappen als Grundlage, so ergibt sich die Relation $1:10,6 \left(\frac{24,48 \cdot 1,15}{2,647}\right)$. Die Blapharte stehen zum Gulden sogar wie $1:11,1 \left(\frac{25,54 \cdot 1,15}{2,647}\right)$. Die Durchschnittsrelation ist $1:10,4$ $\left(\frac{23,89 \cdot 1,15}{2,647}\right)$.

An dieser Stelle empfiehlt es sich, einen Blick auf das im vorigen Abschnitt wiedergegebene Schreiben der Münzgenossen an Erzherzog Sigismund aus dem Jahre 1478 zu werfen (S. 156 ff.). Es heisst dort, zweifellos etwas übertrieben, dass jetzt bis zu 26 β für den Gulden bezahlt werden müssten. Im Anschluss an diese Tatsache schildert jenes Schreiben deren missliche Folgen. Wer früher 1000 Gulden aufgenommen hätte, müsse diese Summe (weil die Gulden für Silber gekauft werden) mit dreizehnhundert Gulden ablösen. Wer früher 100 Gulden an Zinsen bezahlte, entrichte jetzt 125. Ferner: Die Abgaben an die Städte gingen nur in Pfennigen ein, aber bezahlen mussten sie (vor allem nach auswärts) in Gold, und deshalb erwachse ihnen bei dem gegenwärtigen schlechten Kurs grosser Schaden. Aus allen diesen Gründen, so schliesst das Schreiben, soll Erzherzog Sigismund dem Bunde wieder beitreten, weil im Falle des Scheiterns der Genossenschaft der Gulden noch teurer werde. In derselben Angelegenheit hatte auch die Stadt Freiburg an den Herzog ein Schreiben gerichtet, aus dem ich folgendes hervorhebe[1]: Die Stadt führt aus, dass sie grosse Anleihen ausserhalb des Münzgebiets kontrahiere, die sie mit erheblichen Beträgen verzinsen müsse. Wörtlich sagt sie dann weiter: wo nü dem müntzbrieff gelept wurd, so möchten wir des ringer zü gold komen sust in diser irrung, so wachsent und merent sich die zinß uff unns in dem das bißhar der guldin alle jar am werd uffgestigen ist. Wir hand unns ouch dem engegen an ettlichen orten zu Straßburg und im oberland der sweren goldzinß gelidigt zü Basel und zu Colmar mercklich summ uffgenomen darumb das wir von inen als müntzgenossen im gold zinß nit beladen werden. Solten

1) Nach der Kopie im Freiburger Stadtarchiv. Abt. 26.

aber dieselben zwo stett von unns in annder müntz komen so ist uns bißhar durch krieg und ander widerwertikeit nit sovil schadens entstanden als von diser teilung erwachsen wurd, vorab unserm gemeinen nucz darnach allen werbenden und handwerckslüten die den sweren sicz by unns nit erliden möchtten, dann die yetzlöffigen müncz in hohem werd innemen und an andern orten ringer an zinß schulden oder koufmansgüt ußgeben, zaigt on mittel zü verderben.

Die beiden Schreiben zeigen sehr anschaulich, wie auch im im Jahre 1480 — 100 Jahre nach Gründung des Bundes — das Hauptaugenmerk immer noch auf die Erlangung eines festen Verhältnisses zwischen Gold- und Silbermünzen gerichtet war. Auch ist die Sorge um den Weiterbestand der Genossenschaft, welche diese Schreiben durchzieht, der beste Beweis dafür, dass man nicht nur während des Konzils, sondern auch darüber hinaus greifbare Erfolge erzielt hatte.

Diese Erfolge haben dann freilich die Münzgenossen zu Schritten veranlasst, welche deutlich eine Ueberschätzung der Macht des Bundes erkennen lassen. Jene Regelung von 1480 brachte nämlich wieder eine Unsicherheit in den Verkehr, die für die Stellung des Silbers von grossem Schaden war. Der Verkehr war nicht gewillt, die minderwertig ausgeprägten Hälblinge als vollwertige Münzen zu nehmen. Sogar den Rappen gegenüber bestand ein starkes Misstrauen. Tatsächlich wurde jetzt der Kurs am Wechsel verschieden normiert, je nachdem, mit welchen Stücken Basler Münze der Gulden bezahlt wurde. Die Autorität der Münzgenossen reichte nicht aus, auch bloss für die kleinen Münzen auf die Dauer einen den Feingehalt überschreitenden Kaufwert durchzusetzen. Sobald die Münzgenossen den durch das Wertverhältnis der beiden Metalle bedingten Münzfuss preisgaben, erlitten sie Schiffbruch. Im einzelnen ist der Guldenkurs für die Jahre 1480—1498 nicht festzustellen. Der Preis wechselt fortwährend, je nach der Münze, die für ihn bezahlt wird. Ein Pfund, zusammengesetzt aus Hälblingen, Rappen und Blapharten hatte eine andere Kaufkraft als eines aus blossen Hälblern, Rappen oder Blapharten. Das im Vertrage vorgesehene Verhältnis von 1 fl.: 23 β griff nur bei den Blapharten Platz. Im übrigen bezahlte man bis zu 26 β. Im Laufe der Jahre hat aber ein fester Doppelkurs sich herausgebildet: Ein Kleingeld- und ein Grossgeldkurs. Der letztere belief sich

auf 23, der erstere auf 25 ß. Aus zahlreichen Kauf- und Schuldurkunden jener Zeit geht das Bestehen des Doppelkurses deutlich hervor. Sogar die Stadt selbst hat ihn anerkennen müssen, denn in ihren Rentenverkäufen ist oft in einem Schriftstück von verschiedenem Kurs die Rede. So z. B. verkaufte der Rat von Basel am 30. Juni 1494 »aus der Stadt Gütern und Nützungen« einen Zins von 9 fl. »mit nammen 1 lb. 3 ß unser werung für yeden guldin«; nach derselben Urkunde verkauft er 60 fl. »in múnz, nemlich 1 lb. 5 ß unnser werung fur yeden guldin« [1]. Diesem einen Beispiel liessen sich zahlreiche weitere anfügen.

Es erhellt, dass angesichts dieser Sachlage eine Aufzeichnung aller übernommenen Kurse sinnlos wäre: die Basis für die Berechnung ist ja immer eine andere, je nachdem, wie sich das Pfund Basler Münze zusammensetzt. Es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als sich mit einer Durchschnittsziffer zu begnügen. Der von mir hierfür gewählte Kurs von 1,18 (S. 216) ist durch sorgfältige Ermittlungen festgestellt. Als Durchschnittsrelation würde sich demnach — den Gehalt der Rappen zu grunde gelegt — 1:10,7 ergeben $\left(\frac{23{,}89 \cdot 1{,}18}{2{,}647}\right)$. Von 1490 ab aber sinkt diese Relation infolge weiterer Verschlechterung des Guldens auf 1:11,2 $\left(\frac{23{,}89 \cdot 1{,}18}{2{,}527}\right)$.

Bei der letzten Ausprägung des 15. Jahrhunderts haben die Münzgenossen diese gefährliche Politik, wenn auch nicht aufgehoben, so doch viel weniger scharf durchgeführt. Die Feingehaltsdifferenz zwischen den einzelnen Stücken (vgl. S. 216) ist bedeutend geringer und mehr dem Kostenunterschied angepasst. Die isolierte Stellung des Hälblings ist beseitigt: Den 25 Schillingkurs akzeptiert der Vertrag jetzt für alle Münzen. Da der Gulden in jener Zeit noch 2,527 gr fein hielt, so ergeben sich für die einzelnen 1498 geschlagenen Sorten folgende Relationen:

Hälblinge	1 : 9,8	$\left(\frac{19{,}80 \cdot 1{,}25}{2{,}527}\right)$
Rappen	1 : 10	$\left(\frac{20{,}16 \cdot 1{,}25}{2{,}527}\right)$

1) Urkundenbuch der Stadt Basel, IX. S. 136. Daselbst weitere Beispiele, u. a. S. 179, 158.

Vierer	1 : 10,1	$\left(\frac{20,46 \cdot 1,25}{2,527}\right)$
Doppelvierer	1 : 10,3	$\left(\frac{20,85 \cdot 1,25}{2,527}\right)$
Blapharte	1 : 10,4	$\left(\frac{21,10 \cdot 1,25}{2,527}\right)$
Groschen	1 : 10,7	$\left(\frac{21,60 \cdot 1,25}{2,527}\right)$
Dickblapharte	1 : 10,9	$\left(\frac{21,98 \cdot 1,25}{2,527}\right)$.

Nehmen wir den Durchschnittsfeingehalt (20,85), so ergibt sich 1 : 10,3. Dieses Verhältnis hat bis in das 15. Jahrhundert hinein auch im Verkehr bestanden.

Für das Rechnungsjahr 1497/98 liegt übrigens wieder eine Silberpreisnotiz vor. Es heisst in der Jahresrechnung: Item 871 gulden 15 β 1 d. inn gold tund 1107 lb. 13 β umb 108 marck 4 lot minus 1/2 quintlin fins silber ze muntzen geben, ze Franncktfurt kofft.« Für eine Mark Silber sind somit 8,05 fl. bezahlt worden. Das ergab zwischen gemünztem Gold und ungemünztem Silber die Relation 1 : 11,5 $\left(\frac{234,30}{8,05 \cdot 2,527}\right)$. Die Differenz zwischen gemünztem und ungemünztem Silber ist somit gegen 1425 (S. 230) nicht unwesentlich zurückgegangen. Die Herstellungskosten hatten sich verringert. —

Werfen wir, bevor wir die hier gewonnenen Zahlen übersichtlich zusammenstellen, noch die Frage auf, ob auf Grund der geschilderten Verhältnisse eine bestimmte Währung (Doppel-, Gold- oder Silberwährung) für Basel angenommen werden kann, so ist hier mit einem glatten Nein zu antworten. Die Münzgenossen haben freilich in dieser Beziehung ganz bestimmte Bestrebungen verfolgt, indem sie ursprünglich die reine Silberwährung durchzudrücken versuchten und später — nach kläglichem Misserfolg — die Doppelwährung erstrebten. Letztere vollständig durchzuführen, haben sie freilich nicht einmal auf dem Papier versucht.

Am weitesten geht in dieser Beziehung der Vertrag von 1403, der bestimmt, dass in Gulden kontrahierte Schulden auch in Silber verzinst werden können (S. 89), und jedermann zwingen will, sich damit zufrieden zu geben. Bezeichnenderweise soll aber die

Schuld selbst in dem kontrahierten Metall zurückbezahlt werden. Weiter zu gehen, hat man auch später nicht gewagt. Ja, selbst diese Bestimmung erwies sich als unausführbar. Wir haben gesehen, dass sie zu vielen Streitigkeiten Veranlassung gab und man sie in späteren Verträgen wegliess, so dass den Interessenten überlassen blieb, in diesen schwierigen Dingen selbst ein Uebereinkommen zu treffen. Tatsächlich hat für die ganze von uns behandelte Zeit der Brauch gegolten, dass Silberschulden in Silber, und Goldschulden in Gold zurückbezahlt wurden. Im wesentlichen galt dies auch für die Zinszahlungen, denn nur ganz vorübergehend hat sich für sie die Parität durchgesetzt. Dass auch im übrigen niemand gezwungen werden konnte, ein ihm nicht genehmes Metall zu acceptieren, liegt auf der Hand. Selbst eine gesetzliche Basis, d. h. ein gesetzliches Wertverhältnis für freiwillige Geschäfte in Gold und Silber hat der Bund erst verhältnismässig spät durchsetzen und nur mit Mühe und unter grossen Konzessionen behaupten können. Doppelwährung hat demnach in Basel nicht bestanden.

Falsch wäre es aber auch, für das mittelalterliche Basel die reine Goldwährung zu konstruieren. Das Silbergeld war nicht etwa Scheidemünze, sondern vollwertiges Zahlungsmittel in unbeschränkter Höhe. Der Rat der Stadt z. B. nahm an seinen Kassen für alle Forderungen Silber und kaufte für dieses nach dem Tageskurs Gulden, um damit seine Goldschulden zu bezahlen. Auch seinen Beamten gab er — je nach der Zusammensetzung seines Barbestandes — Silber oder Gold, was bei reiner Goldwährung mit Rücksicht auf den zeitweiligen schlechten Kredit des Silbergeldes nicht möglich gewesen wäre.

Dass endlich auch von reiner Silberwährung nicht die Rede sein kann, liegt auf der Hand. Theoretisch freilich hat sie eine Zeitlang bestanden. Sobald aber das Gold als führendes Metall anerkannt wurde und der Bund seine Silbermünze zu ihm in ein bestimmtes Verhältnis brachte, also in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Gulden geriet, war faktisch die blosse Silberwährung nicht mehr vorhanden. Auch der Umstand, dass der Gulden nicht Bundesgepräge war, kann daran nichts ändern. Der alte Grundsatz, dass eine Münze nur dort gilt, wo sie geschlagen wird, hat ja für die Goldprägung niemals bestanden, wenigstens nicht in dem engen überlieferten Sinne; ganz abgesehen davon, dass in

späterer Zeit in Basel tatsächlich Goldmünzen geprägt wurden. Die Münzhoheit kann im Mittelalter mit Währungsfragen nicht in Beziehung gebracht werden, denn die Befugnis zum Schlagen von Silber- und Goldmünzen basierte ja auf ganz verschiedenen Rechtsquellen. Der Territorialherr war gar nicht im stande, auch wenn er hierzu die tatsächliche Macht gehabt hätte, Goldgulden in seinem Lande zu verbieten, sobald es sich um kaiserliche oder kaiserlich sanktionierte Prägungen handelte. Und deshalb ist die Frage nach der Währung zu beantworten auf Grund des tatsächlichen Zustandes — dieser aber schliesst für Basel die reine Silberwährung vollständig aus.

Wir werden uns damit zufrieden geben müssen, dass sich im Basler Geldwesen im ausgehenden Mittelalter ein Zustand herausgebildet hatte, für den wir einen fachtechnischen Ausdruck nicht besitzen — und m. E. auch nicht nötig haben. Der Versuchung, hier eine neue Bezeichnung zu konstruieren, möchte ich mit Rücksicht darauf, dass der Wortschatz auf dem Gebiete des Goldwesens schon übergross ist, füglich widerstehen [1]). Beschreiben und auf kurzen Ausdruck bringen lässt sich die in unsern Untersuchungen zum Durchbruch gekommene Situation etwa so: Das führende und preisbestimmende Metall war das Gold. Daneben aber bestand selbständig — keineswegs als blosse Scheidemünze — das Silbergeld. Welches Metalls die Bürger sich bei ihren Geschäften bedienen wollten, unterlag ausschliesslich freier Vereinbarung. Gesetzliche Vorschriften, welche den beiden Metallen

1) An Versuchen, das spätmittelalterliche Geldwesen zu systematisieren, hat es nicht gefehlt. Ich verweise auf *Soetbeer*, *Grote*, *Hanauer*, *Lamprecht*, *Kruse*, *Wiebe* u. a. Nach *Soetbeer* (Literaturnachweis über Geld- und Münzwesen, Berlin 1892, S. 11) hat gegen Ende des Mittelalters die Goldwährung bestanden, während *Hanauer* (a. a. O. I. S. 16 ff.) dem ganzen Mittelalter die Silberwährung vindiziert. *Grote* (Münzstudien I. S. 211) deckt sich im ganzen mit *Soetbeer*. *Lamprecht* (Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II. S. 397 ff.) nimmt für den Ausgang des Mittelalters »faktische« Doppelwährung an, während *Kruse* für diese Zeit die Doppelwährung schlechtweg acceptiert, gelegentlich aber auch von »subsidiär« geltender Goldwährung spricht. (*Kruse*, Kölnische Geldgeschichte bis 1386 etc. — Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, IV. Ergänzungsheft. 1888.) — *Wiebe* eignet sich in seinem vortrefflichen Buch: Zur Geschichte der Preisrevolution des XVI. u. XVII. Jahrh., Leipzig 1895 den *Lamprecht*schen Standpunkt an. Schon diese kurze Uebersicht zeigt, wie sehr die Meinungen auseinandergehen. Für Basel kann keine einzige der hier vertretenen Ansichten übernommen werden; sein mittelalterliches Geldwesen lässt sich den üblichen Begriffsbestimmungen in keiner Weise unterordnen. Wir werden uns deshalb mit der gegebenen Charakteristik bescheiden müssen.

die gegenseitige Vertretbarkeit sichern wollten, sind ohne Erfolg geblieben. Auch die Fixierung eines gesetzlichen Wertverhältnisses zwischen den Metallen hat nur unter Anerkennung der führenden Eigenschaft des Goldes durchgeführt werden können. Im übrigen hat sich im Laufe der Zeit der Zustand herausgebildet, dass alle grösseren Geschäfte in Gold, die kleineren hingegen in Silber vor sich gingen, so dass schliesslich eine erträgliche Lage des Geldmarktes herbeigeführt wurde.

Sehr erhebliche Schwierigkeiten freilich ergaben sich für die Stadt selbst. Diese war gezwungen, ihre sämtlichen Steuern und Zölle in Silber hereinzunehmen. Da sie ihrerseits aber vielfach in Gold bezahlen musste — so die Zinsen der auswärts kontrahierten Anleihen — sah sie sich genötigt, in grosser Zahl Gulden zu kaufen. Das leiseste Anziehen des Guldenkurses verursachte ihr somit erhebliche Verluste. Diese Konstellation hat schliesslich dahin geführt, dass in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht in erster Linie die Privatwirtschaft an einer gesetzlichen Fixierung des Guldenkurses interessiert war, sondern die Stadt selbst, deren Finanzen unter einem ungeregelten Wertverhältnis am meisten zu leiden hatten. Hinzu kam noch, dass die Stadt auch mit Rücksicht auf die Möglichkeit, in den dem Bunde angeschlossenen Territorien mit Silbergeld bezahlen zu können, die Erneuerung der Münzgenossenschaft in höchstem Masse als in ihrem Interesse liegend erachten musste. (Vgl. S. 234.)

Die Münz- und Geldpolitik des Bundes zeigt somit gegen Ausgang des Mittelalters einen stark fiskalischen Zug, der ihr ursprünglich fern lag, den sie aber annehmen musste, um ihrer eigenen Wirtschaft das Gleichgewicht zu sichern. Diese Fiskalität darf indessen nicht beurteilt werden, wie jene privatwirtschaftliche Ausnutzung des Münzregals durch die Bischöfe, denn sie bedeutete für das allgemeine Wirtschaftsleben nicht nur keine Schädigung, sondern direkt und indirekt greifbaren Gewinn. —

Es bleibt uns jetzt noch übrig, die in diesem Kapitel gefundenen Zahlen übersichtlich zu gruppieren. Die Tabelle auf S. 242 und 243 bringt Schrot und Korn von Gold- und Silbermünzen und ihr gegenseitiges Verhältnis in den verschiedenen Zeitperioden systematisch zur Darstellung. Dass hierbei für den Guldenkurs, der, wie unsere früheren Darstellungen zeigen (S. 55, 84, 168), in älterer Zeit permanenten Schwankungen unterworfen war, Durchschnittszahlen zur Anwendung gekommen sind, und deshalb die Zahlen der Ta-

belle mit den mehr individuellen Berechnungen dieses Kapitels nicht immer genau übereinstimmen, liess sich nicht vermeiden, wenn die Einheitlichkeit mit der Zusammenstellung auf Seite 213 gewahrt werden sollte. Ein Vergleich mit den früheren Kurstabellen — die als Unterlage für genaue Feststellungen des Kurses ihren Wert behalten — zeigt aber, dass das arithmetische Mittel vom Reihenbild nicht sonderlich abweicht.

Bezüglich des Basler Pfundes ist von 1462 ab das in unsern Ausführungen ermittelte Durchschnittskorn angegeben. Daneben ist aber in Klammern das Korn der kleineren Stücke verzeichnet. Man wird gut tun, sich an das Durchschnittskorn zu halten. Es sei auch an dieser Stelle daran erinnert, dass immer dann, wenn ein Jahr zwei Perioden angehört, darauf zu achten ist, ob die in den Urkunden genannten Geldsummen als Stücke alter oder neuer Prägung bezeichnet sind. Fehlen solche Angaben, so darf in der Regel angenommen werden, dass es sich um alte Prägungen handelt. Uebrigens kann aus den Daten der Münzbriefe, die ich ohne Ausnahme verzeichnet habe, auch der genaue Termin der Ausgabe neuer Prägungen ohne Schwierigkeit ermittelt werden. Von besonders wichtigen Fällen abgesehen, wird ein solches Verfahren aber in der Regel überflüssig sein.

Einer kurzen Erörterung wird noch die Frage zu unterwerfen sein, auf welches Metall die spätmittelalterlichen Angaben über Geldbeträge bei vergleichenden Gegenüberstellungen zu reduzieren sind. In der bisherigen Münzliteratur wird — je nach dem in der Anmerkung auf S. 239 angedeuteten Standpunkte der Verfasser — Gold oder Silber zu grunde gelegt. Das ist m. E. verkehrt, für Basel wenigstens ganz und gar nicht zulässig. Das Ergebnis unserer Untersuchung drängt zweifellos dahin, bei Preisuntersuchungen als Reduktionseinheit Gold und Silber zu wählen. Dies aus dem einfachen Grunde, weil Gold und Silber je ein bestimmtes Marktgebiet hatten. Für alle Preise des Kleinverkehrs wird die Silberreduktion unerlässlich sein, während für die Erfassung des grösseren Geldverkehrs die Reduktion auf Gold erforderlich ist. Man wird deshalb gut tun, alle Preisangaben aus dem mittelalterlichen Basel zunächst auf Gold und Silber zu reduzieren, damit die Inbeziehungsetzung zum Kleinverkehr wie zum Grossverkehr möglich bleibt. Dieses Verfahren erfordert zwar umständliche und zeitraubende Einzeluntersuchungen, ist

Schrot, Korn und Wertverhältnis von Gulden und Pfund in Basel

1362—1500.

Zeitraum	Feingehalt des Rhein.[1]) Gulden in Gramm Gold		Feingehalt des Basler Pfundes in Gramm Silber		Preis des Guldens in Pfund und Gramm Silber				Preis des Pfundes in Gulden und Gramm Gold		Wertverhältnis zwischen Gulden und Pfund		
	nach den Münzverträgen	nach den Münzversuchen	nach den Verträgen	nach den Münzversuchen	nach der gesetzlichen Vorschrift		im Verkehr Durchschnittspreis		im Verkehr Durchschnittspreis		a. zwischen gesetzl. Gulden und gesetzl. Kurs d. Pfundes (Spalte 1 und 6)	b. zwischen d. gesetzl. Kurs d. Pfundes und Probationsgulden (Spalte 6 und 2)	c. zwisch. d. Probationsgulden und dem Verkehrskurs des Pfundes (Spalte 2 und 8)
					lb.	gr	lb.	gr	fl.	gr			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1362—70	—	3,541	—	85,20	—	—	0,50	42,60	2,00	7,082	—	—	1 : 12,03
1370—73	—	3,396	—	64,08	—	—	0,60	38,44	1,66	5,637	—	—	1 : 11,32
1374—75	—	3,396	—	54,00	—	—	0,68	36,72	1,47	4,992	—	—	1 : 10,81
1376—77	—	3,396	—	74,16	—	—	0,82	60,81	1,22	4,143	—	—	1 : 17,91
1377—83	—	3,396	50,64	50,64	0,75	37,98	0,80	40,51	1,25	4,255	—	1 : 11,2	1 : 11,93
1384—85	—	3,322	50,64	48,00	0,75	37,98	0,87	41,76	1,15	3,820	—	1 : 11,4	1 : 12,57
1386—87	3,396	3,396	50,64	24,48	0,75	37,98	1,19	29,13	0,84	2,852	1 : 11,2	1 : 11,2	1 : 8,58

1393—99	3,396	3,322	34,80	26,40	1,	34,80	1,23	32,47	0,81	2,690	1 : 10,2	1 : 10,5	1 : 9,77
1399—1403	3,322	3,322	27,84	27,84	—	—	1,32	36,74	0,76	2,524	—	—	1 : 11,06
1403—05	3,322	3,322	33,84	33,84	1,—	33,84	1,05	35,53	0,95	3,155	1 : 10,2	1 : 10,2	1 : 10,70
1406—09	3,248	3,041	·	33,84		—	1,10	37,22	0,91	2,767		1 : 10,2	1 : 12,24
1409—16	2,953	3,248	—	33,84	—	—	1,07	36,20	0,93	3,020	—	—	1 : 11,15
1417—19	2,953	2,953	—	26,88	—	—	1,06	28,49	0,94	2,775	—		1 : 9,65
1420—24	2,953	2,865	—	26,88	—	—	1,08	29,03	0,92	2,635			1 : 10,13
1425—33	2,777	2,777	30,00	30,00	1,—	30,—	1,15	34,50	0,87	2,415	1 : 10,8	1 : 10,8	1 : 12,42
1433—54	2,777	2,777	—	27,84	1,15	32,01	1,15	32,01	0,87	2,415	1 : 11,5	1 : 11,5	1 : 11,53
1455—60	2,723	2,723	—	27,84	1,15	32,01	1,15	32,01	0,87	2,369	1 : 11,8	1 : 11,8	1 : 11,76
1461—62	2,723	2,696	—	27,84	1,15	32,01	1,15	32,01	0,87	2,345	1 : 11,8	1 : 11,9	1 : 11,87
1462—76	2,723	2,696	24,18 (23,28)	24,18 (23,28)	1,15	27,80 (26,77)	1,15	27,80 (26,77)	0,87	2,345	1 : 10,2 (1 : 9,8)	1 : 10,3 (1 : 9,9)	1 : 10,31 (1 : 9,9)
1477	2,647	2,647	24,18 (23,28)	24,18 (23,28)	1,15	27,80 (26,77)	1,18	28,53 (27,47)	0,85	2,249	1 : 10,5 (1 : 10,1)	1 : 10,5 (1 : 10,1)	1 : 10,78 (1 : 10,4)
1478—80	2,647	2,647	24,54 (24,00)	24,54 (24,00)	1,18	28,96 (28,32)	1,18	28,96 (28,32)	0,85	2,249	1 : 10,9 (1 : 10,7)	1 : 10,9 (1 : 10,7)	1 : 10,94 (1 : 10,7)
1480—89	2,647	2,647	23,89 (21,60)	23,89 (21,60)	1,18	28,19 (25,49)	1,18	28,19 (25,49)	0,85	2,249	1 : 10,6 (1 : 9,6)	1 : 10,6 (1 : 9,6)	1 : 10,65 (1 : 9,6)
1490—98	2,527	2,527	23,89 (21,60)	23,89 (21,60)	1,18	28,19 (25,49)	1,18	28,19 (25,49)	0,85	2,147	1 : 11,2 (1 : 10,1)	1 : 11,2 (1 : 10,1)	1 : 11,16 (1 : 10,1)
1498—1500	2,527	2,527	20,85 (19,80)	20,85 (19,80)	1,25	26,06 (24,75)	1,25	26,06 (24,75)	0,80	2,021	1 : 10,3 (1 : 9,8)	1 : 10,3 (1 : 9,8)	1 : 10,31 (1 : 9,8)

1) Für die erste Zeit florentinische Gulden.

aber unerlässlich, wenn einigermassen sichere Resultate erzielt werden sollen. Die bisherigen Ergebnisse der spätmittelalterlichen Preisstatistik sind deshalb so unbefriedigend, weil sie alle von einer Verkennung des tatsächlichen Geldmarktes ausgehen und mit Reduktionen auf ein Metall arbeiten.

Um dies näher zu illustrieren und gleichzeitig ein Muster für die von mir empfohlene Methode zu geben, bringe ich nachstehend eine Zusammenstellung über die Ergebnisse der Basler Weinsteuer[1]) von 1361/62—1500 zum Abdruck (S. 246 ff.). Die Tabelle bringt den absoluten Betrag der Weinsteuer in ꝉ oder fl. und daneben (Sp. 10 und 11) die Umrechnung auf Gold und Silber. Die Spalten 3—9 geben die Unterlagen für die Umrechnung wieder. Selbstverständlich ist für das Verhältnis zwischen Gold und Silber der Verkehrskurs in Anrechnung gekommen, wie überhaupt den Feingehaltsberechnungen der wirklich ermittelte und nicht der gesetzliche Feingehalt zu grunde gelegt ist. Ein gleiches Verfahren dürfte sich für jede Benutzung der Tabelle auf S. 242 u. 243 empfehlen. Im übrigen habe ich die Zusammenstellung mit so deutlichen Ueberschriften versehen, dass der Kundige einem Irrtum nicht verfallen wird.

Die von mir vorgenommene Umrechnung zeigt deutlich welche Finanzkraft den Erträgnissen der Weinsteuer innewohnt, und zwar sowohl gegenüber dem Gold- wie dem Silberverkehr. Hätten wir uns mit der Reduktion auf ein Metall begnügt, so würden wir einen klaren Begriff von der Bedeutung der einzelnen

1) Die Angaben über die Weinsteuer entnehme ich den Jahresrechnungen der Stadt, die, wie schon bemerkt, von 1361 an vollständig erhalten sind. Basel hat im Mittelalter ein verhältnismässig gutes Rechnungswesen gehabt, das am ausführlichsten bis jetzt *Gustav Schönberg* in seinem Buche über Finanzverhältnisse der Stadt Basel (1879) geschildert hat. Die uns überlieferten Rechnungsbücher teilen sich in Wochen-, Fronfasten- und Jahresrechnungsbücher. Für die vorliegende Arbeit sind hauptsächlich die letzteren benutzt worden. Das Finanzjahr begann mit der Sonnenwende, dem Johannistag, an welchem auch der Amtsantritt des neuen Bürgermeisters und der Räte etc. erfolgte. Neben den Rechnungsbüchern enthält das Basler Archiv noch eine Reihe von anderen auf das Finanzwesen bezügliche Akten. Das gesamte Material gewährt überaus interessante Einblicke in den Stadthaushalt Basels sowohl, wie in das mittelalterliche Finanzwesen überhaupt. Basel hat aus Mangel an eigenem Vermögen unverhältnismässig früh ein sehr umfassendes indirektes und direktes Steuersystem ausbilden müssen. Zu seinen ältesten Abgaben gehört neben einer Mehlsteuer die Weinsteuer, welche ohne Unterbrechung während des ganzen ausgehenden Mittelalters erhoben worden ist und deshalb als Unterlage für die obigen Berechnungen besonders geeignet erscheint.

Beträge nicht haben gewinnen können. Jetzt aber wissen wir genau, welcher Spielraum sich dem Rat der Stadt vermöge seiner Silbereinkünfte auf dem Gold- wie dem Silbermarkt geboten hat.

Erwähnt werden mag schliesslich noch — obwohl es dem Fachmann als selbstverständlich erscheint —, dass in meinen ganzen Aufstellungen die Veränderung der Kaufkraft nur insoweit berücksichtigt ist, als sie von der Münze selbst ausgeht. Hierüber hinausgehende Untersuchungen fallen aus dem Rahmen der vorliegenden Arbeit heraus und müssen späteren Studien überlassen bleiben. Aus diesem Grunde ist auch die — weil es an entsprechenden Unterlagen heute noch fehlt — völlig sinnlose Umrechnung mittelalterlicher Münzen in modernes Geld unterblieben. Das Basler Archiv enthält freilich genug Material, um auch über die allgemeine Entwicklung der Kaufkraft innerhalb des Basler Wirtschaftsgebietes Klarheit zu schaffen, indessen sind hierfür so umfassende Studien erforderlich — für welche sogar die Methode noch gefunden werden muss[1]) — dass sie Gegenstand einer besonderen Darstellung werden müssen. Ganz allgemein darf aber bemerkt werden, dass wir auch auf diesem Gebiete nur zum Ziele kommen, wenn wir von der bisherigen Praxis des planlosen Arbeitens abkommen und zunächst für kleine Wirtschaftszentren alle die Kaufkraft bestimmenden Momente zusammenstellen. Um zu generellen Schlüssen kommen zu können, ist vorher eine Summe von systematischer Kleinarbeit nötig, die für die Lösung des uns hier beschäftigenden Problems bis heute noch nicht geleistet ist. Hier die Hand anzulegen, ist eine dringende Gegenwartsaufgabe der deutschen Wirtschaftshistoriker. Dass bei solcher Tätigkeit dem Münzwesen besondere Beachtung zu teil werden muss, ja, dass seine Klarstellung unerlässliche Voraussetzung für jedes tiefere Eindringen in das Wirtschaftsleben eines bestimmten Gebietes ist, braucht nicht besonders erwähnt zu werden. In diesem Sinne glaubt die vorliegende Arbeit einen nicht unwichtigen Baustein für die einschlägigen Untersuchungen auf Basler Gebiet beigebracht zu haben.

1) Ich kenne die Literatur, welche das Gegenteil behauptet, sehr wohl! Das beste, was über die Ermittlung der Kaufkraft bisher gesagt ist, sind die (sehr zurückhaltenden) Darlegungen *Luschin von Ebengreuths* (a. a. O. S. 181 ff.). Auf sie möge hier besonders hingewiesen werden. In bezug auf die übrige Literatur darf ich bitten: Man höre endlich auf, von einer zwei-, drei-, vier- und fünffachen Kaufkraft in dieser oder jener Zeit zu reden. Derartige Verallgemeinerungen wirken angesichts jeder haltbaren Unterlage geradezu lächerlich.

Die Basler Weinsteuer 1361—1500.

Rech-nungs-jahr	Betrag der Weinsteuer ℔	ß	₰	1 ℔ enthält ... gr Silber	1 fl. enthält ... gr Gold	1 fl. ist gleich ... ℔	1 ℔ ist gleich ... fl.	Silberäquivalent f. 1 Gulden	Goldäquivalent für 1 Pfund	Relation	Betrag der Weinsteuer in Mark Silber	Mark Gold
				Sp. 4 der Tab.[1])	Sp. 2 der Tab.	Sp. 7 der Tab.	Sp. 9 der Tab.	Sp. 8 der Tab.	Sp. 10 der Tab.	Sp. 13 der Tabelle		
1	2			3	4	5	6	7	8	9	10	11
1361/62	1745	17	—	85,20	3,541	0,50	2,00	42,60	7,082	1 : 12,03	634,9	52,78
1362/63	2281	19	—	85,20	3,541	0,50	2,00	42,60	7,082	1 : 12,03	829,8	68,98
1363/64	2610	8	—	85,20	3,541	0,50	2,00	42,60	7,082	1 : 12,03	949,2	78,90
1364/65	2814	3	6	85,20	3,541	0,50	2,00	42,60	7,082	1 : 12,03	1023,3	85,06
1365/66	2103	15	—	85,20	3,541	0,50	2,00	42,60	7,082	1 : 12,03	765,0	63,59
1366/67	2518	5	6	85,20	3,541	0,50	2,00	42,60	7,082	1 : 12,03	915,7	76,12
1367/68	2962	—	—	85,20	3,541	0,50	2,00	42,60	7,082	1 : 12,03	1077,1	89,53
1368/69	3038	14	6	85,20	3,541	0,50	2,00	42,60	7,082	1 : 12,03	1105,0	91,85
1369/70	2272	14	2	85,20	3,541	0,50	2,00	42,60	7,082	1 : 12,03	826,4	68,69
1370/71	2505	5	—	64,08	3,396	0,60	1,66	38,44	5,637	1 : 11,32	685,2	60,53
1371/72	2392	7	3	64,08	3,396	0,60	1,66	38,44	5,637	1 : 11,32	654,3	57,80
1372/73	2282	3	5	64,08	3,396	0,60	1,66	38,44	5,637	1 : 11,32	624,2	55,14
1373/74	1587	7	1	64,08	3,396	0,60	1,66	38,44	5,637	1 : 11,32	434,1	38,35
1374/75	1814	1	7	54,00	3,396	0,68	1,47	36,72	4,992	1 : 10,81	418,1	38,68
1375/76	2308	18	—	54,00	3,396	0,68	1,47	36,72	4,992	1 : 10,81	532,0	49,21
1376/77	1887	17	2	74,16	3,396	0,82	1,22	60,81	4,143	1 : 17,91	597,5	33,31
1377/78	2513	6	3	50,64	3,396	0,80	1,25	40,51	4,255	1 : 11,93	543,2	45,53
1378/79	3133	11	7	50,64	3,396	0,80	1,25	40,51	4,255	1 : 11,93	677,3	56,77
1379/80	3648	—	—	50,64	3,396	0,80	1,25	40,51	4,255	1 : 11,93	788,5	66,09
1380/81	3308	1	7	50,64	3,396	0,80	1,25	40,51	4,255	1 : 11,93	715,0	59,93
1381/82	3285	1	10	50,64	3,396	0,80	1,25	40,51	4,255	1 : 11,93	710,0	59,51
1382/83	3866	3	2	50,64	3,396	0,80	1,25	40,51	4,255	1 : 11,93	835,6	70,04
1383/84	3452	6	—	50,64	3,396	0,80	1,25	40,51	4,255	1 : 11,93	746,2	62,55
1384/85	3366	1	7	48,00	3,322	0,87	1,15	41,76	3,820	1 : 12,58	689,6	54,86
1385/86	2687	7	—	48,00	3,322	0,87	1,15	41,76	3,820	1 : 12,58	550,5	43,79
1386/87	2863	5	5	24,48	3,396	1,19	0,84	29,13	2,852	1 : 8,58	299,2	34,87
1387/88	4490	6	9	34,80	3,396	1,13	0,88	39,32	2,988	1 : 11,58	666,9	57,59
1388/89	4994	17	1	34,80	3,396	1,13	0,88	39,32	2,988	1 : 11,58	741,9	64,07
1389/90	6649	2	—	30,00	3,300	1,20	0,83	36,00	2,757	1 : 11,58	851,4	87,54
1390/91	6275	11	10	30,00	3,322	1,20	0,83	36,00	2,757	1 : 10,84	803,6	74,13
1391/92	4511	12	9	30,00	3,322	1,20	0,83	36,00	2,757	1 : 10,84	577,7	53,29
1392/93	5713	17	—	30,00	3,322	1,20	0,83	36,00	2,757	1 : 10,84	731,6	67,49
1393/94	5660	2	9	26,40	3,322	1,23	0,81	32,47	2,690	1 : 9,77	637,8	65,28
1394/95	5468	16	8	26,40	3,322	1,23	0,81	32,47	2,690	1 : 9,77	616,2	63,07
1395/96	5319	7	—	26,40	3,322	1,23	0,81	32,47	2,690	1 : 9,77	599,4	61,35
1396/97	4393	4	3	26,40	3,322	1,23	0,81	32,47	2,690	1 : 9,77	495,0	50,67
1397/98	4456	7	2	26,40	3,322	1,23	0,81	32,47	2,690	1 : 9,77	502,1	51,39
1398/99	4192	17	9	26,40	3,322	1,23	0,81	32,47	2,690	1 : 9,77	472,4	48,35
1399/00	4732 † 1-, fl.	19	6	27,84	3,322	1,32	0,76	36,74	2,524	1 : 11,06	562,4	50,85
1400/01	6272	1	7	27,84	3,322	1,32	0,76	36,74	2,524	1 : 11,06	745,3	67,39
1401/02	5801	10	—	27,84	3,322	1,32	0,76	36,74	2,524	1 : 11,06	689,3	62,32
1402/03	5189 471	12 14	2a n	27,84	27,84	1,32	0,76	36,74	2,524	1 : 11,06	616,6 68,1	55,75 6,36
1403/04	4920	9	—	27,84	27,84	1,32	0,76	36,74	2,524	1 : 11,06	710,7	66,42

1) Gemeint ist die Tabelle auf Seite 242 u. 243.

Rechnungsjahr	Betrag der Weinsteuer in			1 ℔ enthält gr Silber	1 fl. enthält gr Gold	1 fl. ist gleich . . . ℔	1 ℔ ist gleich . . . fl.	Silberäquivalent f. 1 Gulden	Goldäquivalent für 1 Pfund	Relation	Betrag der Weinsteuer in	
	℔	β	₰	Sp. 4 der Tab.	Sp. 2 der Tab.	Sp. 7 der Tab.	Sp. 9 der Tab.	Sp. 8 der Tab.	Sp. 10 der Tab.	Sp. 13 der Tabelle	Mark Silber	Mark Gold
1	2			3	4	5	6	7	8	9	10	11
1404/05	5286	13	10	33,84	3,322	1,05	0,95	35,53	3,155	1 : 10,70	763,5	71,36
1405/06	5270	4	7	33,84	3,322	1,05	0,95	35,53	3,155	1 : 10,70	761,2	71,14
1406/07	5888	6	2	33,84	3,041	1,10	0,91	37,22	2,767	1 : 12,24	850,4	69,48
1407/08	5399	7	11	33,84	3,041	1,10	0,91	37,22	2,767	1 : 12,24	779,8	63,71
1408/09	5934	8	8	33,84	3,041	1,10	0,91	37,22	2,767	1 : 12,24	857,1	70,02
1409/10	5784	1	—	33,84	3,248	1,07	0,93	36,20	3,020	1 : 11,15	835,4	74,92
1410/11	4846	1	10	33,84	3,248	1,07	0,93	36,20	3,020	1 : 11,15	699,9	62,77
1411/12	5566	14	10	33,84	3,248	1,07	0,93	36,20	3,020	1 : 11,15	803,9	72,10
1412/13	7806	14	2	33,84	3,248	1,07	0,93	36,20	3,020	1 [illegible]1,15	1127,5	101,12
1413/14	5897	12	6	33,84	3,248	1,07	0,93	36,20	3,020	1 : 11,15	851,8	76,39
1414/15	5019	14	4	33,84	3,248	1,07	0,93	36,20	3,020	1 : 11,15	725,0	65,02
1415/16	5686	6	1	33,84	3,248	1,07	0,93	36,20	3,020	1 : 11,15	821,3	73,66
1416/17	6054	18	1	33,84	3,248	1,07	0,93	36,20	3,020	1 : 11,15	874,5	78,43
1417/18	6210	15	5	26,88	2,953	1,06	0,94	28,49	2,775	1 : 9,65	712,5	73,83
1418/19	4533	11	10	26,88	2,953	1,06	0,94	28,49	2,775	1 : 9,65	520,1	53,90
1419/20	4370	6	4	26,88	2,953	1,06	0,94	28,49	2,775	1 : 9,65	501,4	51,96
1420/21	4102	13	9	26,88	2,865	1,08	0,92	29,03	2,635	1 : 10,13	470,7	46,47
1421/22	5030	1	9	26,88	2,865	1,08	0,92	29,03	2,635	1 : 10,13	577,1	56,97
1422/23	3322	5	7	26,88	2,865	1,08	0,92	29,03	2,635	1 : 10,13	381,1	37,62
1423/24	3491	1	6	26,88	2,865	1,08	0,92	29,03	2,635	1 : 10,13	400,5	39,54
1424/25	3896	13		26,88	2,865	1,08	0,92	29,03	2,635	1 : 10,13	447,0	44,13
1425/26	3469	1	—	30,00	2,777	1,15	0,87	34,50	2,415	1 : 12,42	444,2	35,77
1426/27	3738	2	5	30,00	2,777	1,15	0,87	34,50	2,415	1 : 12,42	478,6	38,53
1427/28	5727	12		30,00	2,777	1,15	0,87	34,50	2,415	1 : 12,42	733,4	59,05
1428/29	5571	—	—	30,00	2,777	1,15	0,87	34,50	2,415	1 : 12,42	713,3	57,43
1429/30	5272	14		30,00	2,777	1,15	0,87	34,50	2,415	1 : 12,42	675,1	54,36
1430/31	5527	—	—	30,00	2,777	1,15	0,87	34,50	2,415	1 : 12,42	707,7	56,98
1431/32	5459	16	1	30,00	2,777	1,15	0,87	34,50	2,415	1 : 12,42	699,1	56,29
1432/33	7054	4		30,00	2,777	1,15	0,87	34,50	2,415	1 : 12,42	903,2	72,72
1433/34	9953	10		27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	1182,7	102,58
1434/35	11478	—	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	1363,8	118,28
1435/36	12751	—	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	1515,1	131,40
1436/37	9339	—	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	1109,7	96,24
1437/38	8242	—	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	979,3	84,93
1438/39	8262	10	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	981,8	85,15
1439/40	6071	—	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	721,4	62,57
1440/41	5628	—	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	668,7	58,00
1441/42	4838	—	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	574,9	49,86
1442/43	4238	—	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	503,6	43,68
1443/44	5835	18	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	693,4	60,14
1444/45	5451	—	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	647,7	56,18
1445/46 } 1446/47 }	9118	—	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	1083,4	93,96
1447/48	3707	15	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	440,6	38,21
1448/49	2585	10	6	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	307,2	26,64
1449/50	3443	2	6	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	409,1	35,48

Rechnungsjahr	Betrag der Weinsteuer in ℔	β	₰	1 ℔ enthält gr Silber	1 fl. enthält gr Gold	1 fl. ist gleich . . . ℔	1 ℔ ist gleich . . . fl.	Silberäquivalent f. 1 Gulden	Goldäquivalent für 1 Pfund	Relation	Betrag der Weinsteuer in Mark Silber	Mark Gold
				Sp. 4 der Tab.	Sp. 2 der Tab.	Sp. 7 der Tab.	Sp. 9 der Tab.	Sp. 8 der Tab.	Sp. 10 der Tab.	Sp. 13 der Tabelle		
1	2			3	4	5	6	7	8	9	10	11
1450/51	3477	17	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	413,2	35,84
1451/52	2856	—	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	339,4	29,44
1452/53	2498	9	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	296,9	25,75
1453/54	4906	—	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	582,9	50,56
1454/55	5688	15	6	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	675,9	58,62
1455/56	5283	8	—	27,84	2,723	1,15	0,87	32,01	2,369	1 : 11,76	627,8	53,38
1456/57	5312	15	—	27,84	2,723	1,15	0,87	32,01	2,369	1 : 11,76	631,3	53,68
1457/58	3610	12	—	27,84	2,723	1,15	0,87	32,01	2,369	1 : 11,76	429,0	36,48
1458/59	2556	19	-	27,84	2,723	1,15	0,87	32,01	2,369	1 : 11,76	303,8	25,83
1459/60	3768	—	—	27,84	2,723	1,15	0,87	32,01	2,369	1 : 11,76	447,7	38,02
1460/61	3723	—	—	27,84	2,723	1,15	0,87	32,01	2,369	1 : 11,76	442,4	37,62
1461/62	4172	—	—	27,84	2,696	1,15	0,87	32,01	2,345	1 : 11,87	495,7	41,76
1462/63	3608	12	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	372,4	36,12[1]
1463/64	3504	—	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	361,6	35,07
1464/65	3750	7		24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	387,0	37,54[2]
1465/66	3710	—	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	382,9	37,14
1466/67	3911	7	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	403,7	39,16
1467/68	3124	3	—	24,18	2,696	1,15	0,88	27,80	2,345	1 : 10,31	322,4	31,27
1468/69	2818	6	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	290,9	28,22
1469/70	3123	18	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	322,4	31,27
1470/71	3447	16	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	355,8	34,51[3]
1471/72	3104	-	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	320,3	31,07
1472/73	2742	—	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	283,0	27,45
1473/74	2168	2	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	223,8	21,71
1474/75	2193	1		24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	226,3	21,95
1475/76	2690	10	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	277,7	26,94
1476/77	3814	10	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	393,7	38,19
1477/78	3492	10	—	24,18	2,647	1,18	0,85	28,53	2,249	1 : 10,73	360,4	33,18
1478/79	3129	—	—	24,54	2,647	1,18	0,85	28,96	2,249	1 : 10,94	327,7	29,95
1479/80	2435	10	—	24,54	2,647	1,18	0,85	28,96	2,249	1 : 10,94	255,1	23,32
1480/81	3093	6	—	23,89	2,647	1,18	0,85	28,19	2,249	1 : 10,65	315,4	29,62
1481/82	3356	10	—	23,89	2,647	1,18	0,85	28,19	2,249	1 : 10,65	342,2	32,13
1482/83	3279	—	—	23,89	2,647	1,18	0,85	28,19	2,249	1 : 10,65	334,3	31,39
1483/84	2365	—	—	23,89	2,647	1,18	0,85	28,19	2,249	1 : 10,65	241,1	22,64[4]
1484/85	1342	—	—	23,89	2,647	1,18	0,85	28,19	2,249	1 : 10,65	136,8	12,85
1485/86	2461	—	—	23,89	2,647	1,18	0,85	28,19	2,249	1 : 10,65	250,9	23,56
1486/87	3380	—	—	23,89	2,647	1,18	0,85	28,19	2,249	1 : 10,65	344,6	32,36

1) Hierzu 1 Posten alte Weinsteuer von 59. 14. 3.

2) Alte Weinsteuer ist auch noch verrechnet mit der Rappensteuer.

3) Alte Weinsteuer ist auch noch verrechnet mit der Schillingsteuer (s. d.).

4) Dabei steht in der Rechnung noch 1 Posten: von der Dirnen Winungelt 3. 15. 6.

Rechnungsjahr	Betrag der Weinsteuer in			1 ℔ enthält ... gr Silber	1 fl. enthält ... gr Gold	1 fl. ist gleich ... ℔	1 ℔ ist gleich ... fl.	Silberäquivalent f. 1 Gulden	Goldäquivalent für 1 Pfund	Relation	Betrag der Weinsteuer in	
	℔	β	₰	Sp. 4 der Tab.	Sp. 2 der Tab.	Sp. 7 der Tab.	Sp. 9 der Tab.	Sp. 8 der Tab.	Sp. 10 der Tab.	Sp. 13 der Tabelle	Mark Silber	Mark Gold
1	2			3	4	5	6	7	8	9	10	11
1487/88	**3710**	—	—	23,89	2,647	1,18	0,85	28,19	2,249	1 : 10,65	**378,3**	**35,52**
1488/89	**3944**	—	—	23,89	2,647	1,18	0,85	28,19	2,249	1 : 10,65	**402,1**	**37,76**
1489/90	**3745**	—	—	23,89	2,647	1,18	0,85	28,19	2,249	1 : 10,65	**381,9**	**35,86**
1490/91	**3226**	—	—	23,89	2,527	1,18	0,85	28,19	2,147	1 : 11,16	**328,9**	**29.47**
1491/92	**3320**	—	—	23,89	2,527	1,18	0,85	28,19	2,147	1 : 11,16	**338,5**	**30,33**
1492/93	**3413**	—	—	23,89	2,527	1,18	0,85	28,19	2,147	1 : 11,16	**348,0**	**31,18**
1493/94	**3606**	—	—	23,89	2,527	1,18	0,85	28,19	2,147	1 : 11,16	**367,7**	**32,95**
1494/95	**4485**	—	—	23,89	2,527	1,18	0,85	28,19	2,147	1 : 11,16	**457,3**	**40,98**
1495/96	**2789**	—	—	23,89	2,527	1,18	0,85	28,19	2,147	1 : 11,16	**284,4**	**25,48**
1496/97	**2007**	—	—	23,89	2,527	1,18	0,85	28,19	2,147	1 : 11,16	**204,6**	**18,33**
1497/98	**2400**		—	23,89	2,527	1,18	0,85	28,19	2,147	1 : 11,16	**244,7**	**21,93**
1498/99	**2989**	—	—	20,85	2,527	1,25	0,80	26,06	2,021	1 : 10,31	**266,0**	**25,80**
1499/00	**3076**	—	—	20,85	2,527	1,25	0,80	26,06	2,021	1 : 10,31	**273,7**	**26,55**

Register[1]).

1) Die mit * versehenen Zahlen beziehen sich auf die Anmerkungen.

Fehlerberichtigung.

S. 11 zweite Zeile von unten das Wort derselben zu streichen.

S. 14 Anmerkung 1 lies schwerer statt schwer.

S. 21 Anmerkung 1 vierte Zeile u. V zu streichen.

S. 68 dritte Zeile von unten lies 87/88 statt 86/87.

S. 68 letzte Zeile lies 1,27 statt 1,30.

S. 63 Anmerkung 1 zu streichen.

S. 107 Anmerkung 1 zweite Zeile lies Rinmann statt Riemann.

S. 118 Abschnitt 2 achte Zeile zu streichen zum ersten Male.

S. 134 Abschnitt 2 fünfte Zeile zu streichen S. 1.

S. 142 Abschnitt 4 erste Zeile zu streichen das Komma hinter jeglicher.

S. 151 Anmerkung 1 zweite Zeile hinter Burgunderkriegen Komma zu setzen.

S. 169 letzte Zeile lies IV, 3 statt IV, 2.



ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr K. BÜCHER,

o. Professor an der Universität Leipzig

Ergänzungsheft XXIV.

Die Wertzuwachssteuer.

Von

Dr. Karl Kumpmann.

TÜBINGEN

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

1907.

Die

Wertzuwachssteuer.

Von

Dr. Karl Kumpmann.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1907.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

Inhaltsverzeichnis.



Verzeichnis der wichtigeren Literatur die Wertzuwachssteuer betreffend.

Adickes: Ueber die weitere Entwickelung des Gemeindesteuerwesens auf Grund des Preuss. Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1894).

Bredt: Der Wertzuwachs an Grundstücken und seine Besteuerung in Preussen, Berlin 1907.

Brunhuber: Die Wertzuwachssteuer. Zur Praxis und Theorie, Jena 1906.

Damaschke: Aufgaben der Gemeindepolitik, Jena 1904.

Emanuel: Die Wertzuwachssteuer, Köln 1905.

Ehlert: Zur Wertzuwachssteuerfrage (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1906).

Gerlach: Gemeindesteuerrecht (Neue Zeit- und Streitfragen, 7. u. 8. Heft, Dresden 1905).

Jäger: Die Wohnungsfrage (2. Band), Berlin 1903.

Köppe: Die Zuwachssteuer (Jahrbuch der Bodenreform II. Jhrg. 1. Heft, Jena 1906).

D e r s e l b e: Ist die Wertzuwachssteuer überwälzbar? (Finanzarchiv Jahrg. XXIII, 1. Heft).

D e r s e l b e: Ueber die zeitliche Begrenzung des steuerpflichtigen Wertzuwachses an Grund und Boden (Jahrbuch der Bodenreform II. Jhrg. 3. Heft, Jena 1906).

Merlo: Neue Steuern für den Haus- und Grundbesitz, insbesondere die Wertzuwachssteuer, Köln 1905.

Neumann: Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland, Tübingen 1895.

Pabst: Die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses von Grund und Boden (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1903).

D e r s e l b e: Gewinnsteuer oder Grundsteuer nach dem gemeinen Wert? (Preussisches Verwaltungsblatt, Jahrg. XXVI).

D e r s e l b e: Die Idee einer Besteuerung der Konjunkturgewinne an Grundstücken und Gebäuden (Volkswirtschaftliche Blätter, 5. Jahrg. Nr. 2 u. 3).

Pohlman: Zur Kritik der Wert- und Zuwachssteuer (Jahrbuch der Bodenreform II. Jhrg. 2. Heft, Jena 1906).

Wagner: Die Kommunalsteuerfrage, 1878.

D e r s e l b e: Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Hauptabteilung: Finanzwissenschaft, 2. Teil, 2. Auflage, Leipzig 1890.

D e r s e l b e: Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwickelung der Gemeindeeinnahmen, Jena 1904.

Derselbe: Zur Rechtfertigung der Zuwachssteuer (Jahrbuch der Bodenreform, II. Jhrg. 2. Heft, Jena 1906).

Weber: Ueber Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt, Leipzig 1904.

Derselbe: Ueber städtische Bodenreform. Eine Replik (Jahrbuch der Bodenreform, I. Jhrg. 2. Heft, Jena 1905).

Wesselsky: Die Beteiligung der Städte am Bodenwertzuwachse (Soziale Streitfragen, Heft XXIII).

Die Zuwachssteuer: Versuche und Erwägungen (*Baumeister* und *Jäger*) (Soziale Streitfragen, Heft XVIII).

Im übrigen sei auf die im Texte angeführten Literaturangaben, sowie auf die Berichte der dort erwähnten Verhandlungen, der Stadtverordnetenversammlungen und Parlamente hingewiesen.

Einleitung.

§ 1. Die Tatsachen, die eine Wertzuwachssteuer nahelegen.

Es kann keinem, der die Entwicklung unserer städtischen Etats aufmerksam betrachtet, insbesondere keinem Steuerzahler entgehen, dass unsere Gemeinden fast alljährlich neue, grössere Mittel bedürfen und dass infolge dessen ebenso regelmässig eine Erhöhung alter oder eine Einführung neuer Steuern erfolgen muss. Die Ursachen für dieses beängstigende Wachstum des Bedarfs vor allem unserer Städte sind mannigfach, sie gehen im wesentlichen auf die Zunahme der Bevölkerung und die Uebernahme immer neuer Aufgaben zurück.

Der ständige Geburtenüberschuss wie der Zug nach der Stadt lassen unsere grösseren Gemeinden immer mehr anschwellen. In Grossstädten (mit 100000 und mehr Einwohnern) lebten in Deutschland von 100 Einwohnern 1871 5, 1880 7, 1890 12, 1900 über 16, 1905 etwa 19; nach der Volkszählung von 1905 beträgt die Einwohnerzahl der Grossstädte ziemlich genau 11½ Million; 1816 waren in Deutschland 2 Grossstädte (Berlin und Hamburg), 1871 9, 1905 41 vorhanden. Die Folge der gewaltigen Zunahme der Einwohnerzahl, die sich in stärkerem oder schwächerem Masse in allen grösseren Städten beobachten lässt, zwingt natürlich zu dauernd steigenden Ausgaben für die städtischen Einrichtungen, für Feuersicherheit, Strassenreinigung, Schulen, Armenwesen u. s. w.

Dazu kommt die stete Vergrösserung des Kreises der Gemeindepflichten. Staat und Provinz legen den Städten neue Lasten auf. Vor allem kommt hier die mehr freiwillige Tätigkeit der Stadt in Betracht. Da ist in erster Reihe die Zunahme der sozialpolitischen Interessen der Gemeinden zu nennen, die eine Fülle von Aufgaben und Ausgaben erwachsen lassen. Da werden

Arbeitsnachweise und Arbeiterversicherungen, Fortbildungs- und Haushaltungsschulen, Volksbibliotheken und Lesehallen, Volksküchen und Bäder eingerichtet, Schulärzte und Wohnungsinspektoren angestellt und vieles mehr. Auch die hygienischen Massnahmen der Stadt, die kulturellen, Theater, Konzerte, Hochschulen aller Art, bedingen immer neue Ausgaben; man will und kann nicht hinter anderen Städten zurückstehen, die Konkurrenz der Gemeinden untereinander zwingt zum Anschluss an die allgemeine Bewegung.

Ein Beispiel möge ein Bild von der Ausgabensteigerung geben. In der Stadt Köln war nach der Etatsrede des Oberbürgermeisters Becker vom 3. Februar 1905 in den letzten Jahren der jährliche Bedarf für regelmässige Ausgaben jedesmal um etwa 600000 M. gestiegen, für das Jahr 1904 sogar um 836000 M. Bei besonders gestiegenen Titeln des Etats waren erforderlich: für die Staats- und Provinzialzwecke 1895 rund 527000 M., 1904 925000 M., für Feuerlöschanstalten ein Zuschuss von 195000 M. (1895) bez. 349000 M. (1904), für Strassenreinigung 200000 bez. 626000 M., für Bildungsanstalten 1564000 M. bez. 3279000 M. (durchschnittlich ist in Köln alle 5 Jahre eine neue höhere Schule nötig), für Kunst und Wissenschaft 131000 M. bez. 535000 M. (einschliesslich Handelshochschule und neues Stadttheater), für Krankenpflege 455000 M. bez. 847000 M., für Hochbau 717000 M. bez. 1804000 M., für Tiefbau 1327000 M. bez. 1755000 M.

Das durch die wachsenden Ausgaben herbeigeführte steigende Geldbedürfnis der Gemeinde spiegelt sich vor allem in den immer steigenden Steuersätzen wieder. Es ist das die Erscheinung, die dem Bürger am deutlichsten und schmerzlichsten fühlbar wird. In Preussen ist seit 1869 in keiner der 52 grössten Städte eine Verminderung der Steuern eingetreten, wohl aber bei 28 eine Zunahme um mehr als 140%[1]. Eine genauere Darstellung der steigenden Steuerbelastung kann aber wegen des völligen Fehlens der älteren Zahlen nicht gegeben werden, würde auch zu weit führen. Doch zeigt jede Betrachtung des kommunalen Steuerwesens das gleiche gewaltige Anwachsen.

In dem Jahrzehnt 1891—1901 ist, um an ein paar willkürlich gewählten Zahlen die Zunahme etwas näher zu erläutern, die

---

1) Nach der »Stat. Korr.« vom März 1905.

Steuerbelastung in den Gemeinden[1]) auf den Kopf der Bevölkerung in Berlin von 23,24 M. auf 33,29 M., in Köln von 17,87 M. auf 28,45 M., in Frankfurt a./M. von 36,04 M. auf 45,48 M., in Düsseldorf von 18,32 M. auf 31,81 M., in Essen von 19,20 M. auf 38,73 M., in Duisburg von 15,30 auf 28,02 M. gestiegen.

Die entsprechenden Zahlen[2]) betrugen 1854 und 1874 in Düsseldorf 5,95 M. bez. 11,83 M., in Essen 3,24 M. bez. 11,74 M., in Duisburg 4,74 M. bez. 15,13 M.

Dass bei diesen Verhältnissen das Interesse der Bürgerschaft wie der Wissenschaft sich dem kommunalen Finanzwesen im allgemeinen, besonders aber der Frage zuwendet, wie der stets wachsende Bedarf zu decken sei, ist begreiflich; um so mehr, als mit dem Wachstum der Steuerhöhe auch die Inanspruchnahme des städtischen Kredits mindestens gleichen Schritt gehalten hat.

So betrugen nach *Ad. Weber*[3]) die Schulden der Stadt Essen 1854 29000 M., 1874 2,2 Mill. M., 1899/00 18,5 Mill. M., die Schulden der Stadt Duisburg in derselben Zeit 87000, 930000, 14,76 Mill. M. — Die gesamten Schulden von 52 deutschen Städten mit mehr als 50000 Einwohnern betrugen

1898/99	1 511 697 343 M.
1899/00	1 656 119 480 »

Also die Zunahme 144422137 M. in dem einem Jahre.

Neue Geldquellen werden somit für die Gemeinden mit jedem Jahre notwendiger, die Neigung, sich neuen Steuerarten zuzuwenden, immer stärker. Die Erhöhung der vorhandenen Steuern wird immer drückender und ist überhaupt aus manchen Gründen nur beschränkt möglich.

Werden die wachsenden Verlegenheiten die Gemeinden allgemein neuen Steuerprojekten geneigt machen, gilt es für sie, ergiebige, womöglich vom Staate noch nicht angegriffene Finanzquellen zu entdecken, so weist sie eine andere Erscheinung unseres Wirtschaftslebens, das auffällige Steigen der Grundstückpreise in den modernen Städten, auf ein beim ersten Blick sehr naheliegendes, Erfolg verheissendes Abhilfemittel hin. Die oft so gewaltigen Werterhöhungen des Grund und Bodens haben den Gedanken nahegelegt, sie, wenigstens so weit sie nicht vom Eigentümer herbeigeführt worden sind, den öffentlichen Körperschaften,

1) Nach dem statistischen Jahrbuch deutscher Städte für 1894 bez. 1904.

2) Nach *Ad. Weber*, Ueber Bodenrente u. s. w. S. 30.

3) Ueber Bodenrente u. s. w. S. 31.

besonders den Gemeinden, zugänglich zu machen — durch eine Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses. Das Wesen dieser in den letzten Jahrzehnten immer mehr und immer eifriger vertretenen Steueridee wird an anderer Stelle genauer zu erklären sein; hier gilt es zunächst, das Hauptmoment, das ihr diese weite Verbreitung verschafft hat, eben die stark steigenden Grundstückpreise, etwas näher zu erläutern.

Man hat zur Begründung der Wertzuwachsbesteuerung eine grosse Auswahl oft ganz exorbitanter Beispiele von Gewinnen am Grund und Boden zusammengebracht; aus dieser Flut besonders der populären Artikel und Aufsätze über die neue Steuer braucht man nur einen herauszugreifen, um gleich eine ganze Musterkarte von solchen ungeheuren Gewinnen zu finden. Ein paar Fälle der Art mögen auch hier erwähnt werden.

Da sind z. B. einige Berliner Bauern, denen das Glück gewaltige Schätze in den Schoss geworfen hat. Zu einer gewissen Berühmtheit ist durch *Damaschke*[1]) so der Bauer Kilian gelangt, der in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts in Schöneberg bei Berlin für 2700 Taler einen Kartoffelacker kaufte. Derselbe Acker wurde in den 70er Jahren für 6000000 M. als Bauterrain verkauft. Es ist also ein Preisunterschied von 5991900 M. vorhanden, den der Bauer ganz gewiss nicht durch seinen Fleiss zu erzeugen vermochte. Gleich ihm zum Schulbeispiel geworden und ebenso aus der Blütenlese *Damaschke*s bekannt ist ein Bauer aus Britz bei Berlin, der sein 8 Morgen grosses Grundstück für 50000 M. verkaufen wollte. Er fand keinen Abnehmer; einige Jahre später, als in der Nähe eine Eisenbahnhaltestelle angelegt werden sollte, bildete sich ein Konsortium, dass dem Bauer sein Terrain abkaufte, aber nun nicht mehr für 50000 M., sondern für 1300000 M. — Da sind auch bestimmte Häuser, die immer wieder in der Literatur als Belege gebracht werden, das Reichskanzlerpalais, das Haus Humboldts in Berlin und andere.

Letzteres kostete z. B.

1746	4 350 Tlr = 100	1863	92 000 Tlr. = 2115
1766	28 000 » = 643	1875	140 000 » = 3218
1803	35 000 » = 827		

Neuerdings wird auch folgendes Beispiel aus der amtlichen Begründung der §§ 53—61 (Zuwachssteuer) des Entwurfs eines Gemeindesteuergesetzes in Sachsen häufig wiedergegeben. Es heisst

1) Aufgaben der Gemeindepolitik, S. 106 ff.

da: »Gradezu fabelhaft klingen die durchschnittlichen Wertsteigerungen in Prozenten ausgedrückt. So soll sich der mittlere Kaufwert des Quadratmeters ungefähr erhöht haben:

in der Gemeinde	von 1879 auf 1889 um Proz.	von 1889 auf 1899 weiter um Proz.
Deuben	100	100
Kappel	100	100
Paunsdorf	400	100
Mölkau	600	300
Katitz	50	500
Reik	75	600
Laubegast	600	700
Cotta	100	1000
Heidenau	100	1200.«

Diese wenigen Kuriositäten aus der reichen Auswahl mögen genügen. Sie liessen sich ins Endlose vermehren. Die Tatsache, die dadurch belegt werden soll, ist allgemein bekannt. Dass solche Gewinne keine Seltenheiten bilden, beweisen auch die häufigen Notizen, die über derartige Grundstücksgeschäfte durch die Zeitungen laufen. Zeitschriften bodenreformerischer Richtung — gerade die Bodenreformer haben durch eine ausserordentlich rege Agitation den Wertzuwachssteuergedanken in weite Kreise getragen —, besonders z. B. die »Deutsche Volksstimme« wissen fast in jeder Nummer über Aehnliches zu berichten.

Auch das kann als bekannt angenommen werden, dass grosse Werterhöhungen, wenn auch nicht in solchem Masse, in jeder aufstrebenden Stadt, ja im Laufe der Zeit in jeder Strasse vorkommen. Es wäre nun für die weitere Betrachtung von der grössten Bedeutung, wenn wir statt auf solchen absonderlichen zufälligen Einzelfällen auf einer systematischen Beobachtung der Gesamterscheinung fussen könnten, wenn es möglich wäre, zu sagen, wie hoch die Wertsteigerungen in unsern Städten im allgemeinen sind, dass und wie weit es sich da um eine Regelmässigkeit handelt. Die dazu unerlässliche Vorbedingung wäre eine allgemeine Statistik der städtischen Grundstückspreise und ihrer Entwickelung. Leider aber bestehen Betrachtungen dieser Art nicht allgemein für unsere grösseren Städte. Es sind nur wenige, nicht von amtlicher Seite erfolgte Untersuchungen vorhanden, die zudem nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten angestellt sind. Da es uns jedoch vor allem nur auf die relativen Wertverhältnisse im Laufe der Zeit ankommt, erscheint es statthaft und angebracht, wenigstens einige Resultate dieser Beobach-

tungen hier vorzuführen; es ist um so wünschenswerter, ein Bild der regelmässigen städtischen Bodenpreissteigerungen zu gewinnen, als diese Erscheinung auch die Beurteilung der Wertzuwachssteuer wesentlich bestimmen wird.

Im April 1896 ging vom Frankfurter Institut für Gemeinwohl eine Anregung zu Untersuchungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Grund und Bodens deutscher Städte aus, Stand und Entwickelung der Bodenpreise sollten nach einheitlichen, genauer angegebenen Richtlinien dargestellt werden. Die erste und einzige darauf hin erfolgte Untersuchung war die leider unvollendet gebliebene von *Paul Voigt*[1]) über die Berliner Bodenverhältnisse, die von *Andreas Voigt* vervollständigt und herausgegeben wurde. Sie wird zunächst etwas näher ins Auge gefasst werden. Es werden dann einige Zahlen aus einer deutschen Mittelstadt, aus Halle, nach den Untersuchungen *C. Steinbrücks* und schliesslich noch einige aus einer Kleinstadt, aus Giessen, nach *J. A. Meyer* folgen. Immerhin können hier nur einige Ergebnisse betrachtet werden, die, wenn auch nur in grossen Umrissen ohne näheres Eingehen das gewünschte Bild geben sollen, wobei auf Hemmungsmomente, die den Resultaten entgegentreten, auf Abweichungen in der Darstellung keine Rücksicht genommen werden kann.

Zunächst ein paar Zahlen aus dem Zentrum des Berliner Geschäftsviertels, vom Hausvogteiplatz[2]). Hier betrugen die Bodenwerte am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts pro Quadratmeter 3—32 M., im Durchschnitt der bekannten Verkäufe 11 M.; dagegen belief sich der Wert der gesamten untersuchten Grundstücke pro qm 1865 auf 115, 1880 auf 344, 1895 auf 990 M. In einer Strasse des Arbeiterviertels, der Lübbenerstr., die in den Gründerjahren angelegt wurde und hinter den gehegten Erwar-

1) *Paul Voigt*, Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten, Jena 1901. Die Fortsetzung und Kritik dieses Werkes von *Andreas Voigt* findet sich in den Schriften des Ver. f. Sozialpol. Bd. 94, Leipzig 1901: Die Bodenbesitzverhältnisse, das Bau- und Wohnungswesen in Berlin und seinen Vororten. — Aehnliche neuere Untersuchungen dieser Art sind angestellt worden von *W. Mewes*, Bodenwerte, Bau- und Bodenpolitik in Freiburg i. Br., Karlsruhe 1905; von *C. Steinbrück:* Die Entwicklung des städtischen und ländlichen Immobiliarbesitzes zu Halle (Saale) und im Saalkreise, Jena 1900 und von *J. A. Meyer:* Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Grund und Bodens der Stadt Giessen in den letzten 25 Jahren, Giessen 1903.

2) *Andr. Voigt*, Die Bodenbesitzverhältnisse, das Bau- und Wohnungswesen in Berlin, S. 192 ff. und S. 253 ff.

tungen zurückblieb, kostete der qm durchschnittlich 1880 56 M., 1895 102 M.

Eine Zusammenstellung der Grundwertsteigerungen in der Zeit von 1865—1895 zeigt als geringste eine prozentuale Wertzunahme von 117 am Wedding und Gesundbrunnen, als höchste eine solche von 1975 in der Schöneberger Vorstadt; dazwischen liegen die Steigerungen der anderen Stadtteile, es betrugen z. B. die prozentualen Zunahmen der wertvollsten Gegenden der Dorotheenstadt in derselben Zeit 574, der Friedrichstadt 751. Teilweise noch erstaunlicher sind die Bodenwertzunahmen der Berliner Vororte. Der Gesamtbodenwert von Charlottenburg, wo die Entwickelung allerdings wohl am stärksten von allen deutschen Städten war, soll nach *Paul Voigt*[1]) 1865 6, 1880 30, 1886 45, 1897 300 Mill. M. betragen haben. — Die Steigerung des Bodenwertes am Kurfürstendamm und zwar des Geländes innerhalb der Ringbahn in einer Breite von 75 m beiderseits von der Strasse, das einschliesslich des Strassengeländes über 700000 qm umfasst, spiegelt sich nach *Voigt*s Schätzung in folgenden Zahlen wieder: 1860 war der Wert 100000 M., 1865 1 Mill. M., 1870 2,5 Mill. M., 1872 6,5 Mill. M., 1885 14 Mill. M., 1890 30 Mill. M., 1898 50 Mill. M.

Wie verhält es sich aber mit den Grundstückspreisen in den deutschen Städten mittlerer Grösse? In Halle hat *Steinbrück* 170 bebaute Grundstücke der Altstadt unter möglichster Ausscheidung aller Unregelmässigkeiten nach den erfolgten Verkäufen untersucht. In Betracht sind nur Häuser gekommen, die keine wesentlichen Substanz-Veränderungen durchgemacht haben. Wir geben S. 8 eine Tabelle wieder, die für unsere Zwecke am meisten besagt[2]). Sie ist entstanden durch Summierung der Kaufpreise der Grundstücke, die im Jahrzehnt 1830—39 und zugleich in einem andern Zeitabschnitt ihren Besitzer gewechselt haben.

Also auch hier, wo keineswegs abnorme Verhältnisse vorliegen, ein ausserordentlich starkes Steigen.

In der Stadt Giessen, die doch zu den kleineren zu zählen ist — ihre Einwohnerzahl betrug 1871 12245, 1900 25491 —, sind die Grundstücksgewinne recht beträchtlich. Sie ergeben sich nach *Meyer*[3]) — es wurde nur die Entwicklung des unbebauten

1) Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten, S. 236.

2) Die Entwicklung des städtischen und ländlichen Immobilienbesitzes zu Halle (Saale), S. 16.

3) Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Grund und Bodens der Stadt Giessen in den letzten 25 Jahren S. 15.

1	2 Zahl der verglichenen Häuser	3 Verkaufssummen in den Jahren 1830—39	4 Verkaufssummen in den unter Rubrik 1 bezeichneten Jahren	5 Verhältnis der verschiedenen Verkaufssummen zu 1830—39 = 100
1820—29	70	393 120 M.	297 225 M.	75,54
1840—49	86	535 230 »	765 165 »	142,96
1850—59	88	559 560 »	1 050 390 »	187,38
1860—69	94	595 245 »	10 773 990 »	298,08
1870—79	129	787 500 »	3 516 750 »	346,45
1880—89	78	482 580 »	3 630 610 »	752,33
1890—95	45	219 630 »	1 852 725 »	843,56

Bodens betrachtet — aus folgenden Zahlen: In der Altstadt Giessen erzielten kleinere Grundstücke

an den Hauptstrassen			an den Nebenstrassen	
100 %	15,00 M.	1882 / 1887	10,00 M.	100 %
267 »	40,00 »	1892	29,00 »	150 »
667 »	100,00 »	1895	50,00 »	250 »
2334	250—350,00 »	1902	60—100,00 »	500 »

Auch in Giessen war das Steigen durchaus regelmässig. In den Aussenbezirken der Stadt betrugen die Wertzunahmen in den 25 Jahren 1877—1902 150, 400, 1000 bis 4000 und mehr Prozent. Dass der Höhepunkt dieser Steigerungen noch lange nicht erreicht sei, darüber, meint *Meyer,* seien sich wohl alle einig, in immer weiterem Umfange werde der Boden zur Bebauung nötig und werde dann den jeweiligen Besitzern mit Talern belegt werden müssen.

Jedenfalls zeigen alle diese Betrachtungen, dass in der Tat ein sehr lebhaftes Steigen der Grundstückspreise als die Regel bezeichnet werden darf. Auch das kann man schon schliessen, dass in den meisten Fällen diese Gewinne nicht der Bemühung des Grundeigentümers, nicht seiner Intelligenz und seinem Fleiss sondern der allgemeinen Entwicklung zu verdanken sind. Sowohl die Grösse wie die Regelmässigkeit der Werterhöhungen deutet darauf hin: »Und was hat der Eigentümer getan, seinem Besitztum einen so hohen Wert zu verleihen?« fragte *Alexander Meyer* [1]) schon 1866 aus ähnlichen Betrachtungen heraus. »Er selbst nicht das Geringste. Aber hunderttausend fleissige Menschen haben sich rings angesiedelt, arbeiten und verzehren, kaufen und verkaufen und machen sich diesen Raum streitig, um auf demselben

1) Preussische Jahrbücher Bd. 18, S. 170.

zu wirken. . . . . Ohne ein Verdienst von meiner Seite, ohne Mühe und Arbeit, ohne Verwendungen und Kosten ist der Ertrag auf das Hundertfache dessen gestiegen, was es als Gartenland bei fleissiger und sorgfältiger Bearbeitung eintragen würde. . . . . Eben der Umstand, der den Ertrag erhöht hat, veranlasst nun aber Kosten zum Abwenden von Schädlichkeiten und Gefahr, zur Erhöhung des Nutzens, und ich sollte mich weigern, von dem auf das Hundertfache gestiegenen Ertrage den zehnten Teil zur Bestreitung dieser Kosten wieder herzugeben?«

Wie weit die Allgemeinheit oder der einzelne solche Wertzunahmen herbeigeführt haben, ob und wie weit eine Besteuerung des Wertzuwachses möglich und nach den zu erwartenden Folgen wünschenswert ist, das sollen nun die folgenden Ausführungen zeigen.

Dabei wird es darauf ankommen, auf Grund einer Untersuchung des Wesens der Zuwachssteuer zu sehen, wie weit sie die beiden für sie grundlegenden Erscheinungen unseres Wirtschaftslebens, das steigende Geldbedürfnis der Gemeinden und das ausserordentliche Steigen der Bodenpreise beeinflussen würde. Es wird daher einerseits zu prüfen sein, welche finanzielle Bedeutung man der Steuer beizumessen hat, andererseits, ob sie als volkswirtschaftlich günstig und als gerecht zu bezeichnen ist; schliesslich aber wird man sich noch den Fragen zuwenden müssen, ob die Steuer denn auch praktisch durchführbar, wie sie am zweckmässigsten einzurichten ist und welche Erfolge man bisher mit ihr in der Praxis erzielt hat.

I.

Das Wesen der Wertzuwachssteuer.

§ 2. Der Werdegang des Gedankens einer Wertzuwachssteuer.

Die Vorbedingung einer richtigen Bewertung einer Zuwachssteuer ist eine nähere Kenntnis des Steuerobjekts selbst und seiner wirtschaftlichen Natur. Es ist zunächst eine Beantwortung der Frage erforderlich, welcher Wertzuwachs soll getroffen werden, und aus welchen Gründen will man ihn treffen. Und zwar dürfte eine solche Erörterung sich am zweckmässigsten an einen kurzen historischen Ueberblick über die Entwicklung des Gedankens einer Wertzuwachsbesteuerung anschliessen.

Auf den Zusammenhang dieses Steuerprojekts mit der allgemeinen Bodenreform ist schon hingedeutet worden. Wie der Anfang der Bodenreformbewegung ist auch die erste Entstehung und Entwicklung des Wertzuwachssteuergedankens in England zu suchen. Die Verwandtschaft der beiden Ideen ist unverkennbar. Alle diejenigen, die das Privateigentum am Grund und Boden für verwerflich halten und es durch das Gemeineigentum des Staates oder der Gemeinde ersetzt wissen wollen, alle diejenigen auch, die den privaten Grundbesitz nur für aus Zweckmässigkeitsgründen gestattet halten, aber nach Lage der heutigen wirtschaftlichen Entwicklung seine allseitige Beschränkung wünschen, müssen naturgemäss der steuerlichen Erfassung der Bodengewinne sympathisch gegenüber stehen. — Die Verbindung zwischen dem Bodenreform- und dem Wertzuwachssteuergedanken besteht denn auch schon ziemlich so lange, wie die Bodenreformbewegung selbst. Für beide ward gewissermassen das Rückgrat — wir folgen bei dieser historischen Skizze im wesentlichen dem Buche *Ad. Weber*s »Ueber Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt« — die Grundrententheorie *Ricardo*s. An sie ist weiter unten eine nähere Erörterung anzuknüpfen.

Hier sei nur gesagt, dass, wenn nach dieser Theorie die Bodenrente ein Erzeugnis der fortschreitenden Entwicklung der Allgemeinheit und somit ihr und ihrer Tätigkeit und nicht der des Grundrentners zu verdanken ist, der Gedanke einer Inanspruchnahme der Werterhöhung des Bodens für die Allgemeinheit greifbar nahe liegt. Der erste nun, der diese Folgerung zog und demnach der eigentliche Schöpfer der Theorie vom unverdienten Wertzuwachs ist, war *James Mill.* Nach ihm ist das Privateigentum am Boden, das in längst vergangener Zeit durchaus billigenswert war, in der Gegenwart sehr bedenklicher Natur. Trotzdem geht es nicht an, die in einer langen Entwicklung entstandenen Fehler durch einen Eingriff in die von dem einzelnen Grundeigentümer wohlerworbenen Rechte wieder gut zu machen; wenn man dagegen die durch die Entwicklung der Gesellschaft ohne Mitwirkung der Grundbesitzer entstandenen Wertzunahmen für den Staat verwende, so sei das sehr angebracht.

John Stuart Mill, der ja bekanntlich auch der Bodenreform lebhaftes Interesse entgegenbrachte, war es, der für diesen unverdienten Wertzuwachs ein paar Jahrzehnte später das Schlagwort »unearned increment« prägte. Auch in dem Programm der von ihm 1871 begründeten Landbesitzerreformgesellschaft findet die neue Steuer ihren Platz. Art. IX dieses Programms sei hier wiedergegeben:

»Der Staat soll durch eine Steuer den steigenden Mehrwert des Bodens, soweit man ihn festhalten kann, oder wenigstens einen grossen Teil dieses Mehrwerts zurückfordern, denn dieser folgt ganz natürlich aus dem Wachstum der Bevölkerung und des Reichtums, ohne dass der Eigentümer etwas dazu beiträgt; doch bleibt den Eigentümern das Recht vorbehalten, ihre Ländereien dem Staate zu überlassen gegen den Marktpreis, der zu der Zeit gilt, wo dieser Grundsatz Gesetz wird.«

Seitdem hat die Wertzuwachssteuer allenthalben mannigfache, immer wachsende Vertretung gefunden. Der Aufschwung, den die Bodenreformidee nach dem Auftreten *H. George*s nahm, kam auch ihr zu gute. Wenn dieser Hauptführer der Bewegung als praktische Forderung die Wegbesteuerung der Grundrente durch Anwendung einer ausschliesslichen Steuer vertrat, so würde eine solche single tax wohl auch auf eine Besteuerung des Wertzuwachses hinauslaufen müssen.

In Deutschland ist unter den Vorkämpfern der neuen Steuer

der Zeit wie der Bedeutung nach in erster Reihe *Ad. Wagner* zu nennen. Schon auf den Tagungen des Vereins für Sozialpolitik 1872 und 1877 hat er sie mit viel Scharfsinn und Wärme vertreten. In seinem Referat über die Kommunalsteuerfrage 1877, das auch alle wichtigsten prinzipiellen Punkte der Wertzuwachssteuer klar hervorhebt, spricht er sich über die Besteuerung u. a. so aus: »(Aber) die mindeste Forderung ist jedenfalls eine angemessene Besteuerung der Baustellen wie der Häuser. Ich vermag es wenigstens nicht zu rechtfertigen, dass jemand, der ein Grundstück wohlfeil erwirbt, es jahrelang ruhig liegen lässt, es zu nichts benutzt, wohl aber es der Benutzung anderer und der Gemeinschaft entzieht, mithin ohne entsprechende persönliche Leistung riesige Konjunkturgewinne für diesen Boden als Baustelle einstreicht.«

Neben ihm haben den Gedanken, wie gesagt, besonders in den letzten Jahren auch die deutschen Bodenreformer volkstümlich gemacht. Die Zuwachssteuer bildet einen Hauptpunkt ihres Programmes. »Jetzt ist nun der Zeitpunkt gekommen, dass wir den Kampf um die Zuwachssteuer systematisch beginnen«, erklärte vor einiger Zeit *Damaschke*[1]) und an anderer Stelle[2]): »Der Kampf um die Zuwachsrente wird im wesentlichen auch die Entscheidung über die gesamte Bodenfrage einer Stadt herbeiführen.«

In den letzten Jahren ist aber die Wertzuwachssteuer schon wiederholt aus dem Reiche des Gedankens in die Wirklichkeit übergeführt worden.

Besonders auch das Gewicht der Tatsachen wies die Praxis auf den neuen Steuerplan hin. So ist es erklärlich, dass ähnliche Versuche, die unverdienten Gewinne am Grund und Boden durch die bestehenden Steuern zu erfassen, schon länger mit mehr oder weniger Glück gemacht worden sind, bis man schliesslich fast von selbst zu einer reinen Wertzuwachsbesteuerung kam (vergl. darüber § 3).

Das Reich, verschiedene Bundesstaaten und eine Anzahl Gemeinden haben sich mit der Zuwachssteuer beschäftigt. Angenommen und zur Durchführung gebracht wurde der Plan allerdings (abgesehen von unserem ostasiatischen Pachtgebiet Kiautschou) bisher nur von den Gemeinden. Da aber die kommunale Wert-

1) Aufgaben der Gemeindepolitik S. 106.

2) A. a. O. S. 110.

zuwachssteuer ihrer Grösse und Bedeutung halber im Mittelpunkt der Darstellung stehen wird, so werden die bisherigen praktischen Erfahrungen später nach der prinzipiellen Stellungnahme noch einer eingehenderen Erörterung und Beurteilung unterzogen werden müssen.

Was nun die Behandlung der neuen Steuer in den Parlamenten betrifft, so ist sie durchaus nicht gleichartig; gemeinsam ist diesen Beratungen nur der Gedanke, die Zuwachssteuer den Unterverbänden (meist dachte man an die Gemeinden) zu eröffnen. Sonst gingen in den einzelnen Parlamenten die Absichten in bezug auf die Art der Durchführung der Steuer und der Verwendung ihrer Erträge auseinander; bald wollte man die Steuer den Kommunen obligatorisch machen, bald sollte sie ihnen nur ermöglicht werden, hier sollte den Kommunen der volle Ertrag zufallen, dort sollten sie ihn mit dem Staate teilen.

Ein kurzer Ueberblick über die parlamentarische Geschichte der Wertzuwachssteuer mag hier die Darstellung ihres Werdeganges vervollständigen.

Diejenigen Bundesstaaten, in deren Parlamenten man die kommunale Zuwachssteuer ins Auge gefasst hat, sind Bayern, Baden, Sachsen und Hessen.

Der erste Antrag auf staatliche Einführung einer Wertzuwachssteuer wurde in Bayern im Frühjahr 1902 eingebracht. Er fand keine Mehrheit. Im Oktober 1903 wurde der Antrag dann von den Abgeordneten Jäger und Schirmer aufs neue gestellt und gelangte im Plenum am 18. November 1903 zur Beratung. Er wurde darauf an einen Ausschuss verwiesen, der ihn mit geringen Abanderungen annahm. In dieser Fassung lautete der interessante Antrag folgendermassen:

»Es sei die K. Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher in den Grossstädten und in allen Gemeinden, deren Volkszuwachs innerhalb der letzten Zahlungsperiode den Jahresdurchschnitt bedeutend (etwa das Fünffache) überschritten hat, eine Beteiligung von Staat und Gemeinde an der beim Besitzwechsel festzustellenden Steigerung des reinen Bodenwertes (unverdienter Wertzuwachs) in der Weise einführt, dass beide Teile einen angemessenen Betrag von diesem Wertzuwachs erhalten, wobei die Gemeinde ihren Anteil zur Förderung des Wohnwesens der minderbemittelten Klassen, der Staat seinen Anteil teils für raschere Tilgung der

Bodenzinse, teils zu Wohnungszulagen an die staatlichen Beamten und Bediensteten verwendet.«

Dieser Antrag wurde dann am 5. Juni 1904 im Plenum nach lebhafter Debatte angenommen. Er ist übrigens der einzige in einem Parlament zur Annahme gelangte, der auch den Staat an den Bodengewinnen beteiligen wollte. Was den Versuch anbelangt, diejenigen Gemeinden auszuwählen, die man zur Einführung der Steuer anhalten sollte, so würde der Ausschussantrag, indem er sich nach einer besonders schnellen Volkszunahme richten wollte, damit wohl der Aufgabe ziemlich gerecht geworden sein. Wenn man nach dem Antrag Jäger-Schirmer vorgegangen wäre, wären damals alle Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern ausser Passau und Freising zur Einführung der Steuer verpflichtet worden. — Kurze Zeit, nachdem der Antrag in der zweiten Kammer angenommen worden war, wurde er in der ersten ohne irgendwelche Begründung oder Beratung abgelehnt.

In Baden hatte man schon im Jahre 1898 gelegentlich einmal die Zuwachssteuer erörtert. Am 4. Dezember 1903 stellten dann die Abg. Zehnter und Genossen einen diesbezüglichen Antrag. Die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und mit geringerer Einwohnerzahl in einem gewissen Umkreis solcher Gemeinden sollten eine Wertzuwachssteuer an überbauten und nicht überbauten Grundstücken in Form einer Besitzwechselabgabe einführen müssen. Der Ertrag sollte den Gemeinden, doch zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, zufallen. Der Antrag wurde an eine Kommission verwiesen; diese nahm einige Aenderungen vor, besonders dahin gehend, dass man der Regierung grössere Freiheit bei der Einführung lassen wollte, als das der Antrag Zehnter getan hatte, sowie dass man die Steuer allen Gemeinden obligatorisch machen wollte, da kein Grund vorhanden sei, »weshalb man hier von einer Besteuerung absehen sollte, während doch auch kleinere rasch an Bevölkerung zunehmende Gemeinden für Herstellung von Strassen, Schulen, Wasserleitungen und dergl. verhältnismässig grosse Auslagen bestreiten müssen«[1]).

Am 30. Juni 1904 erfolgte die Beratung des Kommissionsantrages in der zweiten Kammer, sie ergab die einmütige Zustimmung; zum Schlusse ersuchte man die Regierung, dem nächsten Landtage im Zusammenhange mit der Revision der gesamten

1) S. 56 des übrigens vorzüglichen, vom Abg. *Kopf* erstatteten Kommissionsberichtes, auf den wir bei dieser Gelegenheit besonders hinweisen möchten.

Gemeindebesteuerung eine Zuwachssteuervorlage gemäss dem Antrage zu machen. — Weitere Schritte sind seitdem nicht unternommen worden.

In Sachsen überreichte die Staatsregierung am 26. Januar 1904 den Ständen den Entwurf eines Gemeindesteuergesetzes nebst Begründung, indem in §§ 53—61 auch der Plan einer Zuwachssteuer entwickelt wurde. Alle Gemeinden, welche mehr als 10000 Einwohner zählten, sowie kleinere, denen es bei besonderen örtlichen Verhältnissen von der Aufsichtsbehörde aufgegeben werde, sollten zu einer Steuer auf den Wertzuwachs bei unbebautem Gelände verpflichtet werden. Höhe der Steuer und Erhebungsart waren im einzelnen festgesetzt, der Ertrag sollte den Gemeinden zufallen.

Wie die anderen Reformvorschläge wurde aber auch diese Steuer am 5. Mai 1904 abgelehnt. Jedoch wurde der Regierung auf Grund der Vorschläge der Finanzdeputation aufgegeben, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Wertzuwachssteuer nicht nur auf unbebaute, sondern auch auf bebaute Grundstücke bei allen Gemeinden zwangsweise eingeführt, das Höchstmass der Steuer bestimmt werden sollte; die Steuerhöhe sollte die Gemeinde dagegen selbst festsetzen.

Auch in Hessen wurde von der Regierung im Rahmen einer allgemeinen Gemeindesteuerreform eine Wertzuwachssteuer vorgeschlagen. Am 21. Dezember 1904 gelangte der Entwurf eines Gesetzes die Erhebung von Gemeindeabgaben betreffend an die zweite Ständekammer.

Man dachte sich die Steuer (die Bestimmungen sind enthalten in Art. 2—15) als Aequivalent für die in Hessen vielfach angewandten, nun infolge des Zolltarifgesetzes ausfallenden indirekten Steuern. Demgemäss wollte man den Gemeinden nur die Durchführung bis zu einer gewissen Höhe (20 %) ermöglichen und ihnen die Beträge überlassen. — Am 5. Juli 1905 kam der Entwurf dann zur Verhandlung und wurde einstimmig angenommen. — In der ersten Kammer fand die Verhandlung über den ganzen Steuerentwurf am 19. und 20. Okt. 1905 statt, er wurde schliesslich zurückgewiesen. Damit wurde ohne besondere Erwähnung auch die Wertzuwachssteuer summarisch abgetan, obwohl ein besonderer sie betreffender Gesetzentwurf vorlag[1]. —

1) Unlängst, am 22. Okt. 1906, hat nun die hessische Regierung schon wieder einen neuen Gesetzentwurf, betreffend die Wertzuwachssteuer, mit Begründung an die

Auch im preussischen Landtage hat man sich mit der Wertzuwachssteuer schon beschäftigt, freilich in Vorschlägen, die ein anderes Ziel verfolgten, als die bisher genannten. Im November 1905 liess die Regierung dem Abgeordnetenhause den Entwurf zu einem Kreis- und Provinzialabgabengesetz zugehen, durch das u. a. den Kreisen auch die Erhebung von Umsatzsteuern gestattet werden sollte (vergl. Abschnitt I § 6: »Der Kreistag ist befugt, mittels Erlasses von Steuerordnungen indirekte Steuern zu legen: 1. auf den Erwerb von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten . . . .«). Unter den Begriff dieser Umsatzsteuern soll aber auch, wie in der Begründung nachdrücklich unter Ablehnung eines dem widersprechenden Antrages betont wird, eine Steuer auf den Wertzuwachs verstanden werden können.

Das Gesetz wurde zunächst von einer Kommission, dann vom Abgeordnetenhause selbst am 19. Februar 1906 angenommen. In der lebhaften Besprechung im Plenum fand das Prinzip der Zuwachssteuer allgemeine, ihre Einführung zu gunsten der Kreise überwiegende Billigung.

Am 31. März 1906 wurde der Entwurf vom preussischen Herrenhause genehmigt und ist somit nunmehr in Geltung getreten. —

Schliesslich müssen hier noch die in jüngster Zeit bei Gelegenheit der Reichsfinanzreform im deutschen Reichstage gemachten Vorschläge erwähnt werden, auch dem Reich die unverdienten Bodengewinne zugänglich zu machen. Gemeint ist der Antrag Liebermann v. Sonnenberg und Gen. vom 17. Dez. 1905: »Der Reichstag wolle beschliessen: die verbündeten Regierungen um Vorlage eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, wodurch die bei städtischem Grund und Boden stattfindende erhebliche Wertsteigerung, die weder durch Aufwendungen noch durch die Arbeit des Besitzers erfolgt, durch Erhebung einer Wertzuwachssteuer dem Reiche zu einem angemessenen Anteil zugeführt wird.«

Freilich fand dieser Antrag im Reichstage nicht viel Beach-

---

2. Ständekammer gelangen lassen, der sich im wesentlichen an den früheren anlehnt. Den Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern soll die Besteuerung des nach Einführung einer Steuerordnung entstehenden Wertzuwachses bis 15 %, wenn die Steigerung bis 60 % beträgt und bis 20 % als Maximum gestattet werden. 10 % sollen immer freigelassen werden. Näheres s. bei *Brunhuber*, Der Hessische Regierungsentwurf einer Zuwachssteuer (Jahrbuch der Bodenreform, 4. Heft, Jena 1906).

tung. Nur in den Reden der Abg. Liebermann von Sonnenberg (vom 12. Dez. 1905) und Raab (vom 10. Jan. 1906) ward das Projekt vertreten und mit den üblichen, für die Zuwachssteuer sprechenden Gründen gestützt. —

Ist somit das einzige greifbare Resultat der bisherigen parlamentarischen Behandlung der Wertzuwachssteuer die immerhin mehr prinzipiell als praktisch bedeutsame Bestimmung des preussischen Kreisabgabengesetzes, so wird man sicherlich besonders seitens der Bundesstaaten, in denen die Steuer überhaupt noch nicht statthaft ist, doch über kurz oder lang auf sie zurückkommen.

Auf die kurz skizzierte parlamentarische Geschichte der neuen Steuer wird übrigens im weiteren noch häufiger einzugehen sein, insbesondere bedarf die Stellungnahme des Staates, die Regelung, die er der Steuer gegenüber vorgenommen hat und zweckmässigerweise vornehmen soll, noch einer kritischen Beleuchtung. —

Doch zunächst muss hier nunmehr die Entstehung und die Natur des Wertzuwachses selbst etwas näher ins Auge gefasst werden.

Woher stammen die ungeheueren Wertsteigerungen des Grund und Bodens?

Auf die Bedeutung der Grundrententheorie zur Erkenntnis dieser Erscheinung, die man auch für den städtischen Grund und Boden grade neuerdings immer mehr anerkannt hat, wurde schon hingewiesen. Die Grundrententheorie, ursprünglich wohl nur für den ländlichen Boden aufgestellt, erklärt die leicht einleuchtende Tatsache, dass bei zunehmender Inanspruchnahme für die Eigentümer der besser gearteten Grundstücke gegenüber den anderen Grundeigentümern eine Vorzugsrente entsteht. Und zwar bemisst sich die Rente im allgemeinen nach der Fruchtbarkeit, Tragfähigkeit und Lage des Bodens, bei dem uns am meisten interessierenden, im folgenden vornehmlich zu betrachtenden Grund und Boden der Städte im wesentlichen nur nach der Lage. Da die Lage nun für ein bestimmtes Grundstück dauernd durch die Natur gegeben ist, so ist die steigende Grundrente regelmässig für die Eigentümer ein Geschenk. —

Der Gedanke ist noch etwas weiter auszuführen: Bei der ersten Besiedelung des Gebietes der heutigen Stadt ist, solange der Boden noch ziemlich unangegriffen und unbegrenzt dalag, an keinerlei Rente zu denken; die Grundstücke waren für den einzelnen gleich wertvoll oder wertlos. Allmählich aber steigt die

Nachfrage; in dem bestimmten Gebiet hat die Natur den Boden immerhin nur in karger Begrenztheit gegeben, er bekommt einen Seltenheitswert. Neues, schlechteres Land wird in Bebauung genommen. Und nun ist der Ertrag der besser gelegenen Grundstücke ein höherer, weil der Boden eben hier geeigneter und daher umworbener ist. Hat der Eigentümer Baulichkeiten errichtet und sie anderen gegen Mietzins überlassen, so wird dieses Mehr an Ertrag in der höheren Miete gegenüber den schlechter gelegenen Terrains realisiert werden. Und dieser Ueberschuss ist eben die Grundrente. Dauernd wird die Grundrente, da sie an den Boden gebunden ist, kapitalisiert in einem höheren Preise, den das Terrain bei dem späteren Verkaufe erzielt, zum Ausdruck kommen. Dieser höhere Preis, der für den Eigentümer einen Gewinn bedeutet, wird nun die Grundlage der ferneren Benutzung und Preisbildung des Bodens sein. Ist der Boden nicht bebaut, so wird der Preisbildung dennoch der Ertrag zu grunde gelegt und zwar hier der mit Sicherheit zu erwartende, den der Boden bei der immer möglichen Bebauung haben würde. Die Häuser u. s. w. kommen bei dem Preise aber nur insofern in Betracht, als sie das Mittel zur Benutzung des Grund und Bodens sind. Dem Grundrentengesetz unterliegen sie nicht, da sie ja vom Boden trennbar und im allgemeinen mit demselben Aufwand an Kosten überall beliebig vermehrbar sind. Als Grundrente kommt nur der durch die Natur, durch die Lage des Bodens bedingte Mehrerlös in Frage, der ohne irgend welche Verbesserungen mit Kapital oder Arbeit herbeigeführt wird. — Aus dem Gesagten ergibt sich auch schon die im weiteren wichtige Tatsache, dass hohe Mietpreise die Ursache und nicht die Folge hoher Rente und damit hoher Bodenpreise sind, dass also in der Regel die Mietpreise die Bodenpreise, nicht die Bodenpreise die Mietpreise bedingen.

Der hier für den Beginn der Entwicklung geschilderte Prozess ist auch für die weitere Bildung der Bodenpreise typisch. Immer wieder entstehen höherer Mietzins, höhere Rente, höhere Bodenpreise. Die Bewegung mag oft durch andere Momente verschleiert werden, z. B. durch die Vorwegnahme der Aussichten einer zukünftigen Gestaltung vermittelst höherer Preisforderung und -Zahlung. Auch die gegenteilige Erscheinung, Preisrückgänge, kommt wenigstens ausnahmsweise wohl vor. Aber die dargestellte steigende Tendenz bleibt doch die Regel.

Immer wieder wird eben mit Sicherheit die Steigerung der

Nachfrage nach dem relativ — d. h. innerhalb eines bestimmten Gebiets — seltener werdenden Boden erfolgen. Dafür sorgt zunächst das steigende Bedürfnis nach dem Boden. Es wird nicht zu leugnen sein, dass die Ansprüche, die der Einzelne, besonders auch der Minderbemittelte, an eine Wohnung nach Ausstattung und Umfang stellt, in den letzten Jahrzehnten gewachsen und noch im Wachsen begriffen sind. So berechtigt das sein mag, so sehr man es als Fortschritt begrüssen mag, so wird doch damit die Nachfrage steigen und der Boden teuer werden. In dieser Richtung wirkt vor allem das eingangs berührte erstaunliche Wachstum unserer Städte durch die natürliche Zunahme der Städtebewohner selbst wie durch den Aufsaugeprozess der ländlichen Bevölkerung. Die mächtigen Errungenschaften des 19. Jahrhunderts haben diese Zunahme sehr begünstigt und ihr zeitweise sogar vielleicht einen aussergewöhnlichen Charakter gegeben; genannt sei die grosse Entwicklung der Industrie, der ungeahnte Aufschwung der Transportmittel, die wirtschaftlichen Fortschritte, Freizügigkeit, Gewerbefreiheit u. s. w.

Zufolge der steigenden Nachfrage also fällt, wie wir ausführten, den einzelnen Grundstücken nach ihrer Lage eine Rente zu, die sich als Differenzgewinn gegenuber dem schlechtesten jeweils in Bebauung genommenen Boden darstellt.

Für individuelle Geschmacksrichtungen wie für alle Produktionszweige ist die Lage der Niederlassung ja von grösster Wichtigkeit. Und so wird eben auch der Wert des Grund und Bodens durch tausend verschiedene Momente beeinflusst. Die entscheidende Rolle bei der Preisbildung wird regelmässig wohl die wirtschaftliche Konstellation spielen, sowohl das wirtschaftliche Bild, das die Stadt im Rahmen des staatlichen Verbandes bietet, ob Kleinstadt, Grossstadt, Weltstadt, wie auch die Entwicklung innerhalb der Stadt selbst. Diese Entwicklung hängt sowohl von der bewussten Verwaltungstätigkeit wie von der mehr oder minder zufälligen historischen Gestaltung ab.

Schon die regelmässige Tätigkeit der städtischen Behörden, die Sorge für die Bewachung, die Feuersicherheit, Beleuchtung, Wasserleitung, Kanalisation u. s. w., alle die Verwaltungshandlungen, deren steigende Kosten die Stadtväter beunruhigen, kommen den Grundbesitzern vor allem zugute. Besonders jedoch lassen ausserordentliche Massnahmen die Grundstückspreise oft so mass-

los anschwellen. Nach *Brentano*[1]) ist die Hebung Münchens, die Steigerung der dortigen Bodenpreise wesentlich das Verdienst der unter Pettenkofers Leitung durchgeführten sanitären, Hebung der Stadt. Wenn allmählich so manche Stadt von dem hemmenden Festungsgürtel befreit wird, so haben auch davon vielleicht den grössten Vorteil die Grundbesitzer, um so mehr, je näher ihr Terrain der Umwallung liegt. Aus jeder aufstrebenden Gemeinde könnte man eine Menge ähnlicher Fälle namhaft machen. Wird die Stadt durch Anlage von Parks, den Bau von Stätten der Kunst oder Wissenschaft gehoben, bekommen ganze Stadtviertel durch Strassendurchbrüche Licht, Luft und Verkehr, immer wieder dieselbe Erscheinung. Man sieht sich genötigt, neues Terrain der Bebauung zu erschliessen: durch Feststellung der Baufluchtlinien, durch Anlegung der Strassenbahnen, und wieder schnellen auch die Bodenpreise hinauf. In einer Schrift über den »Bau und Betrieb einer städtischen Regie-Eisenbahn in Nürnberg-Fürth«[2]) heisst es: »Was den Ausbau der Aussenlinien betrifft, so ist es eine höchst fatale Sache, dass die Stadt aus den Mitteln der Allgemeinheit Strassenbahnlinien schaffen und auf deren Risiko betreiben soll, ohne von den dadurch bewirkten enormen Neubildungen am Werte bez. von dem gewaltigen Wertzuwachs an bäuerlichen Grundstücken in erster und bei solchen der Terraingesellschaften und Terrainspekulanten in zweiter Hand auch nur den geringsten Vorteil für eben diese Allgemeinheit herauszuschlagen; denn der bisherige Anteil von einem halben Prozent in der Besitzveränderungsgebühr (der Staat selbst nimmt 2 Prozent) ist ja kaum der Rede wert gegenüber den riesigen Bedürfnissen, die eine grossstädtische Gemeinde heutzutage zu bewältigen hat«. Man kann wohl zusammenfassend sagen, fast alle Verwaltungsakte der Stadt spiegeln sich in entsprechenden Bewegungen der Bodenpreise wieder. Sie sind sehr häufig ein Massstab für die grössere oder geringere Regsamkeit der Behörden; denn das Verständnis für die wachsenden Aufgaben der Stadt sowie die damit verbundenen grossen Ausgaben stehen ja im engsten Zusammenhang mit dem abnormen Steigen der Bodenpreise.

Auch die mehr zufälligen Momente im Städtebau und -Verkehr sind bei der Preisgestaltung sehr bedeutungsvoll. Die einzelnen Strassen und Stadtteile erhalten, abgesehen von den er-

1) Wohnungszustände und Wohnungsreform in München, München 1904.

2) S. 69 ff.: zitiert nach *Jäger*, Die Wohnungsfrage, Bd. II. S. 188.

wähnten Verwaltungshandlungen, auch durch Zufall und Mode ihren besonderen Charakter. Hier wird Warenabsatz und Kapitalzufluss leichter, da das Wohnen angenehmer erscheint. Handel und Verkehr, die Tätigkeit der Bewohner, auch die Verwendung der Grundstücke durch die einzelnen Besitzer, alles wird wegen des nahen Beieinanderlebens die gesamten Bodenpreise beeinflussen. Es entstehen Geschäftsviertel, in denen das Leben der Stadt am stärksten pulsiert, die Nachfrage am grössten ist, die Bodenpreise aufs höchste gestiegen sind, wo der hohen Mieten wegen nur noch die grossen Geschäfte bestehen können, während die Zahl der Wohnräume immer mehr abnimmt — der typische Cityprozess. Es entstehen die Villen-, die Arbeiterviertel u. s. w. Und aus den viel verschlungenen Verhältnissen ergibt sich der grössere oder geringere Gewinn des Bodenbesitzers.

Die ganze hier skizzierte Entwicklung berechtigt dazu, das Steigen der Grundstückspreise regelmässig als eine an sich ganz natürliche Sache, als die notwendige Folge der Rentenfunktion des Bodens anzusehen; damit ist auch gesagt, dass das Steigen der Allgemeinheit zu danken ist. In diesem Sinne hat sich *Brentano*[1]) einmal dem Gedanken nach ganz mit Recht über den Grundbesitzer drastisch so geäussert: »während er schläft und raucht und trinkt, während er andren Geschäften nachgeht oder sich amüsiert, sorgt die fortschreitende Bevölkerungszunahme, dass der Boden, den er gekauft und oft zum Teil nur, und manchmal nur zu einem recht geringen Teil bezahlt, im Werte steigt. Alles, was das Gemeinwesen zur Verbesserung des Daseins innerhalb seiner Grenzen tut, kommt ihm zu gut, und wenn er den Augenblick der Reife gekommen glaubt, dann verkauft er und streicht den Wert ein, der durch die Aufwendungen von Gemeinde und Staat und der damit fortschreitenden Bevölkerungsvermehrung geschaffen worden ist. Das nennt er dann seinen Verdienst«.

Hält man nun die Rentenwirkung und damit das Steigen der Miet- und Bodenpreise für nicht wünschenswert, oder gegenwärtig zu stark, so ist ein doppelter Weg zur Abhilfe denkbar. Man könnte 1) auf das Rentenmittel selbst, auf die Mietpreise einzuwirken suchen — durch verständige Bauordnungen, Erleich-

1) Wohnungszustände und Wohnungsreform in München, S. 13. Dasselbe Bild, gleich liebevoll ausgeschmückt, findet sich auch bei *H. George* (z. B. Fortschritt und Armut, deutsch von *D. Haek*, Sammlung Reclam S. 307) und manchem andern Schriftsteller.

terung der Verkehrsverbindungen u. s. w. — oder man könnte 2) indirekt den Missständen zu Leibe rücken, indem man der Allgemeinheit das Steigen der Rente und der Preise ganz oder teilweise zugänglich machte. Und zwar könnte dieser zweite Weg durch eine steuerliche Erfassung der Gewinne beschritten werden, also durch eine Wertzuwachssteuer. Es würde sich aber hier, das ist im Auge zu behalten, um eine Besteuerung und Bekämpfung des Symptoms, nicht um eine Beseitigung der Ursache handeln. —

Aus dem bisher Dargelegten ergibt sich schon manches Weitere über die Natur der Wertzuwachsbesteuerung und ihre Stellung in der Finanzwissenschaft. Da für den Eigentümer die Gewinne am Boden sowohl in Gestalt der Mieten wie in Gestalt der Preise zum Vorschein kommen, wäre auch die Einrichtung der Besteuerung in doppelter Weise, fortlaufend und einmalig beim Besitzwechsel, möglich — diese verschiedenen Formen werden erst an späterer Stelle zu erörtern sein. Vorweg bemerkt sei nur, dass besonders die Erhebung der Wertzuwachssteuer beim Besitzwechsel befürwortet werden wird — wie sie in der Theorie vorwiegend, in der Praxis allein vertreten wird — und dass daher auch dieser Modus im folgenden besonders in Erwägung zu ziehen ist. Je nach dem verschiedenen Erhebungsmodus ist natürlich die Einreihung der Wertzuwachssteuer in das finanzwissenschaftliche System eine verschiedene. Wenn man die Steuer periodisch erheben würde, würde man sie nach dem vorherrschenden, wenn auch nicht unbestrittenen Sprachgebrauch eher zu den direkten, andernfalls zu den indirekten zu rechnen haben — wenigstens sicher nach dem Gebrauch der Praxis, die als indirekte Steuern diejenigen bezeichnet, »welche nach einzelnen, wechselnden, vorübergehenden, mehr oder weniger zufälligen, deshalb nicht im voraus zu ermittelnden Tatsachen — der Folge von Vorgängen, Ereignissen, Handlungen, — und hier alsdann im Falle ihres Eintritts nach Tarifen veranlagt und erhoben werden« [1]). Am richtigsten wäre es wohl, mit *Wagner, v. Heckel, Conrad* [2]) u. a. die Wertzuwachssteuer beim Besitzwechsel als ein Glied der so-

---

1) *Ad. Wagner*, Lehr- und Handbuch der pol. Oek. IV. 2, Finanzwissenschaft S. 239.

2) S. *Wagner*, Die finanzielle Mitbeteiligung . . . S. 43; *Conrad*, Grundriss (Finanzwissenschaft), Jena 1900, S. 123; besonders *von Heckel*, Zur Lehre von den Verkehrssteuern, Finanzarchiv VII, 1878.

gen. Verkehrssteuern aufzufassen.

Die Rechtfertigung der Wertzuwachssteuer durch die Prinzipien, die man zur Begründung der Steuerpflicht aufgestellt hat, würde, so meinen wir, bei den verschiedenen Möglichkeiten die gleiche bleiben. Die Steuer würde nämlich sowohl dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit, wie dem Grundsatz der Leistung und Gegenleistung entsprechen. Was zunächst das Prinzip der Leistungsfähigkeit anbetrifft, so ist es ja fur Staat und Gemeinde immer mehr als das leitende anerkannt worden. Mit der Verbreitung der organischen Auffassung der öffentlichen Körper hat man den Gedanken an eine spezielle Vergütung für alle ihre Leistungen aufgeben müssen. Die Leistungen von Staat und Gemeinde sind, das kann man nicht leugnen, gewaltig und unmessbar; sie sind es um so mehr, als gerade heute die Oeffentlichkeit immer mehr Ausgaben, die sonst dem einzelnen erwachsen würden, auf sich nimmt. Der unverdiente Wertzuwachs am Grund und Boden nun dokumentiert offenbar eine gewisse Leistungsfähigkeit. Der Zuwachs bedeutet für den Grundeigentümer eine Vermögensvermehrung, und zwar eine ohne Arbeit gewonnene. Es ist derselbe Gesichtspunkt, aus dem heraus man auch sonst bei geringem Zusammenhang der Einnahme mit der wirtschaftlichen Tätigkeit eine höhere Besteuerung fordert. Wir erinnern daran, dass bei der Erbschaftssteuer, die man wiederholt zum Vergleich herangezogen hat, entfernte Verwandte mehr getroffen werden sollen als die näheren.

Aber auch das Prinzip der Leistung und Gegenleistung darf auch heute noch neben dem leitenden Prinzip der Leistungsfähigkeit und zwar besonders in den Gemeinden Berücksichtigung fordern. Da und soweit einzelne von bestimmten Einrichtungen oder Tätigkeiten von Staat und Gemeinde Vorteil haben, wäre es unbillig, die dadurch entstehenden Kosten allen gleichmässig aufzuerlegen. Und zwar scheint dieser Gesichtspunkt des Interesses vornehmlich die Besteuerung des Wertzuwachses zu erheischen. Es ist der Meinung *Wagners* beizustimmen, wenn er in seinem Vortrage über die Kommunalsteuerfrage [1]) schon 1877 sagte: „Zur Durchführung des Prinzips der Besteuerung nach dem Interesse dient die höhere bez. die Extrabesteuerung solchen Besitzes, welchem die ganze Kommunalentwicklung und die Ge-

1) S. 2, These 9c.

samtheit der Kommunalleistungen ohne entsprechend persönliche Leistungen des Besitzers Wert zuwachsen lassen. Das gilt besonders vom Grundbesitz, zumal in den Städten«. Diese Anschauung hat mannigfachen [1]) Widerspruch gefunden. Aber grade die Grundbesitzer haben ja von dem allgemeinen Fortschritt den grössten Vorteil, sie dürfen deswegen auch zu den Ausgaben stärker herangezogen werden, so dass den öffentlichen Körpern, wenn man es so nennen will, eine Gewinnbeteiligung am Grund und Boden wohl zugestanden werden darf.

Um Zweck und Aufgabe der Wertzuwachssteuer deutlich zu machen, müssen hier noch einige Bemerkungen zur Begründung einer Abgrenzung angeschlossen werden, die bisher innegehalten worden ist. Warum empfiehlt man die neue Steuer für den städtischen, vor allem den grossstädtischen, warum nicht auch für den mehr ländlichen Grund und Boden? Der Grund liegt natürlich in der offensichtlichen Tatsache, dass im Verlaufe des 19. Jahrhunderts, besonders aber in seinem letzten Viertel, die Höhe der ländlichen Grundrente und Grundstückspreise stagnierte, dass hier die Preisentwicklung nur langsam, jedenfalls in keinem Verhältnis mit dem Städteboden und seiner rapiden Wertzunahme seit der Mitte des 19. Jahrhunderts vor sich gegangen ist. Diese Erscheinung hat wie der allgemeinen Bodenreformbewegung, die ursprünglich grade den ländlichen Boden einer Neuordnung unterziehen wollte, so auch dem Wertzuwachssteuergedanken die Richtung gewiesen.

Aber auch innere Gründe sprechen dafür, das flache Land dieser Besteuerung nicht zu unterwerfen [2]). Da ist zunächst die besondere Natur der ländlichen Grundrente zu erwähnen. Nur durch das Medium Arbeit ist beim Ackerboden überhaupt, wenigstens der Regel nach, ein Ertrag zu erzielen. Die Art dieser

---

1) *Pabst*, besonders — s. die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses von Gr. und B. S. 335 — hält die Rechtfertigung mit dem Interessenprinzip für verwerflich und eine schwere Schädigung des finanzwissenschaftlichen Systems. Er begründet diese Ablehnung einmal damit, dass es kaum möglich sei, den Anteil der öffentlichen Körperschaften an der Steigerung festzustellen, und andererseits damit, dass man dann auch nur den Anteil der öffentlichen Körper besteuern dürfe, was nur eine halbe Massregel sei; beiden Einwänden werden wir an anderer Stelle zu begegnen haben. — Uebrigens ist die ganze Frage keineswegs müssig, da man aus der Ablehnung des Interessenprinzips wichtige Schlüsse gezogen hat (s. u.).

2) Eine tiefgehende Erörterung der hier in Betracht kommenden Unterschiede findet sich bei *Buchenberger*, Agrarwesen und Agrarpolitik, I. Bd., Kap. 2, Abschn. 2.

Arbeit, wie auch die investierten Kapitalien, die Ertragssteigerung durch Meliorationen spielen hier eine entscheidende Rolle, die Prämienfunktion der Grundrente hat also auch eine besondere Berechtigung. Grundrente, Arbeitslohn und Kapitalzins vermischen sich in dem Gesamteinkommen zu einem Ganzen, dessen einzelne Bestandteile man schwer auch nur annähernd würde auslösen können. Und nun ist grade bei unserem Ackerbau Vorsicht mit derartigen Aenderungen umsomehr am Platz, als seine Lage, sein Blühen oder sein Niedergang, von bedeutsamem Einfluss auf unsere gesamte Volkswirtschaft wäre. Auch die Erhaltung des kräftigen, sesshaften Bauernstandes, den wir glücklicherweise noch besitzen, mahnt zur Vorsicht; grade er würde Eingriffe am schwersten empfinden. — Eben der Umstand, dass eine vernünftige Agrarpolitik uns eine bodenständige Landbevölkerung erhalten hat, bewirkt es auch, dass am Ackerbauboden Gewinnrealisierungen nicht so häufig sind, der Besitzwechsel der Grundstücke erfolgt hier nicht entfernt so oft wie in der Stadt. Da ferner bei uns in Deutschland besonders der kleinere und mittlere Besitz im ganzen noch überwiegt, werden sich die immerhin vorkommenden Gewinne doch sehr verteilen.

Wenn und wo aber diese Erwägungen nicht berechtigt sind, wenn und wo einmal auf dem flachen Lande dauernd hohe, offenbar unverdiente Gewinne gemacht werden oder mit Sicherheit zu erwarten sind, würde auch eine Wertzuwachssteuer dieselbe Berechtigung haben wie in der Stadt[1]). Das könnte z. B. der Fall sein bei einer starken Absperrung der Grenzen durch Zölle (und zwar natürlich nur, sofern der Zoll dauernd bestehen bleiben soll), das wird oft bei aufstrebenden Landgemeinden, bei den Vororten der Grossstädte, ebenso bei Mode-, Kur- und Erholungsorten vorkommen, in Bädern, im Gebirge, an der See. Mit Regelmässigkeit wird ein solches Preissteigen bei der Anlage von Landstrassen, Eisenbahnlinien und Kanälen zu erwarten sein. Angesichts der Kanalpläne der letzten Jahre hat man wiederholt auch im preuss. Abgeordnetenhause auf eine Wertzuwachssteuer verwiesen. Grosse Erträge würde diese Steuer ziemlich sicher erbringen, das beweisen auch die schon bisher erzielten Gewinne[2]).

1) Deshalb kann man in den betr. Bestimmungen des neuen preussischen Kreisabgabengesetzes eine wünschenswerte Ergänzung sehen; nur sollte es nicht bei diesem Anfange bleiben.

2) Wir verweisen auf die Resultate der im Frühjahr 1905 auf Antrag des Ab-

In solchen Fällen wird auch ausserhalb des Weichbildes der Stadt die Wertzuwachssteuer, wenn man sie überhaupt prinzipiell billigt, ebenso Beachtung verdienen und im wesentlichen nach denselben Momenten zu beurteilen sein.

Fassen wir die bisher aufgestellten Begriffsmerkmale der Steuer nun noch einmal kurz zusammen, so können wir sagen: *Die Wertzuwachssteuer im weitesten Sinne des Wortes ist die periodisch oder beim Besitzwechsel zugunsten der Allgemeinheit (der Gemeinde oder des Staates u. s. w.) erfolgende Besteuerung des Wertzuwachses am Grund und Boden, besonders der Städte und hier wieder besonders der Grossstädte, der nicht durch Arbeit oder Kapitalverwendung des Eigentümers, sondern nur durch die Entwicklung oder die Aufwendungen der Allgemeinheit entstanden ist, und zwar handelt es sich um die Besteuerung des jeweilig während der Besitzdauer von dem Eigentümer gemachten Gewinns gemäss den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit und des Interesses.*

§ 3. Die bisherigen Versuche der Erfassung des unverdienten Wertzuwachses an Grund und Boden.

Ist es überhaupt geboten, an eine doch recht schwierige Neuerung, wie sie die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses darstellt, zu denken, wo immerhin schon mancherlei getan worden ist, um die nur der wirtschaftlichen Entwicklung verdankten Gewinne zu erfassen? Es erscheint nötig, diesen Gedanken etwas genauer zu erwägen, zuzusehen, ob und wie weit die verwandten steuerlichen und sonstigen Massnahmen der Forderung einer angemessenen Inanspruchnahme des Wertzuwachses nachkommen. Was ist in der Hinsicht in Deutschland versucht und was ist erreicht worden?

Eine solche Betrachtung der bisherigen Praxis, die Gegenüberstellung und der Vergleich der Wertzuwachssteuer und der sonstigen Gewinnbeteiligungsversuche kann zugleich wohl das Wesen unserer Steuer klarer und schärfer hervorheben. Sie kann

geordneten *Am Zehnhoff* veranstaltete Enquête über Preissteigerung des Geländes bei Anlage von Kanälen.

schliesslich auch sehr wichtige praktische Fingerzeige für die weitere Ausgestaltung der Zuwachssteuer geben.

Von diesen Gesichtspunkten aus soll hier einmal, so weit es für unsere Zwecke erforderlich, ein Bild der Versuche entworfen werden. In Frage kommen im wesentlichen drei Wege, die die Praxis in dieser Richtung eingeschlagen hat. Es sind das:

1) eine entsprechend ausgestaltete laufende Besteuerung,
2) die Umsatzbesteuerung,
3) die Kostenbeiträge.

Suchte man auch schon länger dem Gedanken der stärkeren Gewinnerfassung zu gunsten der Allgemeinheit Geltung zu verschaffen, so hatte man doch den Wunsch, im Rahmen der gewohnten Steuerformen auszukommen, durchgreifende Neuerungen zu vermeiden. Mit verschiedenen Massnahmen bei der laufenden periodischen Besteuerung suchte man zunächst dieses Ziel zu erreichen, allerdings nicht gerade mit grossem Erfolge.

Betrachtet man diese Versuche ihrer sachlichen Bedeutung nach, so wäre als erste, unvollkommenste Massnahme die entsprechende Berücksichtigung der Werterhöhungen des Bodens bei der Einkommensbesteuerung zu nennen, wie man sie neuerdings in Preussen und in ähnlicher Weise in einer Anzahl weiterer Bundesstaaten eingeführt hat.

Treffen will das preussische Gesetz nach der Begründung zu § 8 [1]) namentlich auch den Gewinn, welchen Steuerpflichtige, auch wenn sie nicht dem Stande der Handels- und Gewerbetreibenden angehören, im Laufe der für die Berechnung des Einkommens massgebenden Periode durch spekulative Unternehmungen irgendwelcher Art oder durch Beteiligung an solchen Unternehmungen erzielt haben, vorausgesetzt, dass der Gewinn auch wirklich realisiert oder geschäftsmännisch vereinnahmt ist«. Es handelt sich hier also um die allgemeine Einkommensbesteuerung der Spekulationsgewinne, die da, wo sie trifft, recht erhebliche Beträge erbringen würde. Natürlich würden damit gleichfalls unter Umständen die Wertzunahmen am Grund und Boden sehr bedeutsam vermindert. So heisst es denn auch in Art. 9 der Ausführungsanweisungen des Einkommensteuergesetzes ausdrücklich: »Zum Einkommen aus Kapitalvermögen gehören ferner vereinnahmte Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unter-

1) § 7 nach der neuen, in bezug auf die vorliegende Frage unveränderten Fassung des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juli 1906.

nommenen Veräusserung von Grundstücken u. s. w. . . . . . Ob einer Veräusserung Spekulationszwecke zu Grunde liegen, ist nach den begleitenden Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. Die Beschaffenheit des veräusserten Wertgegenstandes, die Verhältnisse, unter welchem Erwerb und Veräusserung stattfanden, die Dauer des Besitzes und die Art der Bewirtschaftung während desselben werden Anhaltspunkte dafür geben, ob beim Erwerb die Absicht vornehmlich auf die mit dem Besitz verbundene laufende Nutzung, mithin auf die dauernde Anlage eines Vermögensteiles gerichtet war, oder vielmehr auf den durch die erwartete Erhöhung des Kapitalwertes zu erzielenden Gewinn. Nur in dem letzteren Falle kann die spätere Wiederveräusserung als Verwirklichung eines Spekulationszweckes gelten.«

Gegenüber dieser Erfassung der Spekulationsgewinne und damit unter Umständen der Bodengewinne kann es aber einmal zweifelhaft erscheinen, ob eine solche weite Ausdehnung des Einkommensbegriffes an sich zulässig und wünschenswert ist. Im allgemeinen pflegt man ja bei dem »Einkommen in der Wissenschaft wie im Gesetz[1]) einhellig dauernde Ertragsquellen vorauszusetzen.

Wäre man jedoch auch mit dieser weiten Auffassung einverstanden, so ist dann aber eine Beschränkung auf die Spekulationsgewinne kaum zu rechtfertigen, zumal die Leistungsfähigkeit doch die gleiche ist, gleichviel ob der Erwerb mit oder ohne Spekulation erfolgte. Auch ist eine genaue Trennung dessen, was bei der auf Gewinn gerichteten, spekulativen Tätigkeit oder bei der Vermögensnutzung erworben ist, und eine darauf beruhende steuerliche Unterscheidung selbst bei der Beobachtung der begleitenden Umstände ausserordentlich schwierig. Es behält immer etwas Missliches, eine für den Steuerzahler so bedeutsame Scheidung auf der dem Erwerb und Verkauf zu Grunde liegenden Absicht aufzubauen. — Dazu kommt noch eins. Muss es das Ziel der Einkommensteuer sein, wenn überhaupt, so doch die spekulativ erzielten Gewinne sowohl an Grundstücken wie an irgend welchen Mobilien gleichmässig zu treffen, so wird die Massregel praktisch doch fast nur für den Grund und Boden wichtig, bildet eine vom Standpunkte der Einkommensteuer unberechtigte Mehrbesteuerung der Grundbesitzer. Das bewegliche Vermögen, bei

1) S. z. B. *Fuisting*, Die Einkommensbesteuerung der Zukunft, Berlin 1903, S. 22.

dem die Spekulation so sehr wie irgendwo blüht, weiss sich dieser Steuer verhältnismässig leichter zu entziehen, eine Feststellung der Spekulationsabsicht vor allem ist hier fast ganz untunlich.

Will man also eine vielleicht allzu starke Spekulation am Grund und Boden beschneiden, will man die mühelosen Bodengewinne erfassen, so ist dazu nach alledem die Einkommensbesteuerung wohl kaum geeignet. Sie würde durch die Besteuerung des Wertzuwachses mit wesensfremden Zwecken verquickt. — Wie man auch zu den theoretischen Bedenken Stellung nehmen mag, jedenfalls kann die laufende Einkommensteuer die Aufgaben der Wertzuwachssteuer nur ganz beschränkt erfullen; die Gewinne würden immer willkürlich und in sehr bescheidenem Masse getroffen werden. »Konjunkturgewinne im Grundstücksverkehr ohne Beschränkung auf Gelegenheitsspekulation im engeren Sinne«, sagt auch *Fuisting*[1]) einmal in ähnlichem Zusammenhange, »mögen bei der Ausgestaltung kommunaler Steuern (Umsatzsteuer u. s. w.) in geeigneter Weise berücksichtigt werden.«

Gegenüber der Besteuerung des Wertzuwachses als Einkommen bedeutet es einen grossen Fortschritt, wenn man auch durch die periodische Bodenbesteuerung diese Gewinne zu treffen gesucht hat. Zwei Versuche fallen in diese Richtung, nämlich

a) die Steuer nach dem gemeinen Wert,

b) die Bauplatzsteuer.

Was die Steuer nach dem gemeinen Wert angeht, für die sich neuerdings, vornehmlich in Preussen, eine starke Reformbewegung angebahnt hat, so ist sie geeignet, den Bodenwertzunahmen mehr gerecht zu werden, als das bislang geschah. Das in den meisten Gemeinden auch nach der Ueberweisung der Realsteuern durch das K.A.G. (Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1895) beibehaltene Staatssteuersystem wies, wie bekannt, hier grosse Mängel auf. Man berechnete die Gebäudesteuer noch nach dem Durchschnitt der zehnjährigen Mieterträge bei einer nur alle 15 Jahre stattfindenden Revision; die Folge war, dass die wenig Ertrag bringenden, wenig bevölkerten bessern und besten Wohnungen geschont, die kleinen, stark ausgenutzten Wohnungen dagegen verhältnismässig überlastet wurden, dass anderseits Aenderungen in der Benutzung und im Ertrage nur unvollkommen berücksichtigt werden konnten. Völlig unhaltbar

---

1) Die Einkommensbesteuerung der Zukunft S. 35.

war aber auf die Dauer die unzureichende Besteuerung der unbebauten Liegenschaften, die nach der alten, nie revidierten Grundsteuer ganz ungenügend getroffen wurden. Die Steuer nach dem gemeinen Wert nun bemisst die Abgaben statt nach dem Ertrage nach dem jeweiligen Verkehrswert des Geländes, der möglichst häufig, in der Regel alljährlich, zu bestimmen ist.

Man rühmt dem neuen Modus mit Recht nach — die Praxis hat das gezeigt —, dass er besonders die unbebauten Terrains, dann aber auch die weitläufigen, wertvollen Häuser der Bessersituierten, die doch von der Tätigkeit der Gemeinde mindestens dieselben Vorteile haben, angemessen heranziehe, die Wohnungen der kleinen Leute entsprechend entlaste. Die rege Agitation für diese Steuerreform, die wieder zunächst von den Bodenreformern ausging, ist daher wohl verständlich; auch seitens der deutschen Ministerien des Innern und der Finanzen ist wiederholt in Rundschreiben[1]) auf die Wertsteuer hingewiesen, die Durchführung ist in jeder Weise erleichtert worden. Ihr grosser Siegeszug war die Folge.

Eine eingehende Kritik der Steuer vom gemeinen Wert ist hier nicht am Platze. Es sei nur angedeutet, dass ihre Einführung doch auch verschiedenen Schwierigkeiten und Bedenken begegnen dürfte. Manche allerdings überwindliche Schwierigkeiten dürfte schon die Veranlagung der Steuer bringen. Wichtiger ist das Bedenken, dass sie eine Prämie auf die starke Ausnutzung des Grund und Bodens bietet, dass sie damit eine freiere Bebauung, die Anlage von Gärten, die Bestrebungen gemeinnütziger Wohnungsgenossenschaften und dergl. erschwert.

Indem die Wertsteuer sich viel mehr als die Ertragssteuern an die jeweils bestehenden Verhältnisse anschmiegt, werden natürlich auch die Konjunkturgewinne am Grund und Boden nachdrücklicher und gerechter getroffen.

Aber ein bedeutender offensichtlicher Nachteil macht sie immerhin wenig geeignet, die Zwecke einer Wertzuwachsbesteuerung zu erfüllen: die Steuer nach dem gemeinen Wert trifft ihrem Wesen und ihrer Aufgabe nach alle gleichwertigen Grundstücke gleichmässig, sie kann somit die erstrebte starke Heranziehung der ohne Zutun des Eigentümers wertvoller gewordenen nicht bewirken.

---

1) Vgl. besonders die Musterordnung vom 2. Okt. 1899.

Die Wertsteuer ist eben eine Objektsteuer, irgendwelche persönliche Verhältnisse des Besteuerten, Höhe und Art der Gewinne, die bei den Grundstücken gemacht worden sind, kann und soll sie nicht berücksichtigen. Mag sie auch die Werterhöhungen mit ein paar Promille mittreffen, ihre Ziele sind andere, sie soll nach objektiven Merkmalen gemäss der für alle Grundstücke gleichen Fürsorge alle Grundstücke nach ihrem Gesamtwerte treffen. — Eine reine Wertzuwachssteuer vermag sie übrigens in Preussen auch aus einer äusserlichen, in der Gesetzgebung liegenden Ursache um so weniger zu ersetzen, weil sie nämlich wegen der einer Kontingentierung gleichkommenden Bestimmungen des § 54[1]) des K.A.G. in gewissen mässigen Grenzen gehalten werden muss.

Neben der Wertsteuer (und vielleicht im Anschluss an sie) hat daher eine Zuwachssteuer noch ihre volle Berechtigung.

Näher als durch die Steuer vom gemeinen Wert ist man dem Gedanken der Konjunkturgewinnbesteuerung am Boden durch einen verwandten Reformversuch, durch die Bauplatzsteuer, gekommen. Durch fortlaufende Abgaben will man hier einen Teil der gewaltigen Werterhöhungen am unbebauten Boden, nämlich die an den Baustellen gemachten Gewinne, in Anspruch nehmen. Damit hat man sich also dem Wertzuwachssteuergedanken schon viel klarer und selbständiger genähert.

Es ist kein Zufall, dass man sich zunächst dem unbebauten Gelände zuwandte. Gerade bei dem die Stadt umgebenden Ackerland, das sich durch die städtische Entwicklung in Bauland verwandelt, sind die Wertzunahmen oft ganz erstaunlich. Hier ist der Gewinn der Grundeigentümer am augenfälligsten, seine Natur als unverdienter Wertzuwachs am klarsten, der Anspruch der Stadt auf Gewinnbeteiligung am selbstverständlichsten.

Daher ist es nicht zu verwundern, dass man in Deutschland Versuche mit der Bauplatzsteuer schon recht lange unter der Begründung, die man einer Wertzuwachssteuer zu geben pflegt,

1) Nach diesem sind ja die vom Staate veranlagten Realsteuern »in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze zur Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden. Mehr als 200 Prozent der Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden«. Aus diesem Grunde hat man sich mehrfach (so in Frankfurt und Berlin) von einer höheren Steuer nach dem gemeinen Wert ab- und der Wertzuwachssteuer zugewandt.

gemacht hat. — Eine kurze Uebersicht darüber wird auch eine spätere Beurteilung der praktischen Durchführung der Zuwachssteuer besonders erleichtern.

Der älteste und bekannteste Versuch ist wohl der, den die Stadt Bremen[1]) in den Jahren 1873—1878 unternommen hat. Der Aufschwung der letzten Zeit hatte damals das Land um die Stadt ausserordentlich im Preis heraufgetrieben, während die Steuer sich im wesentlichen nach einem mässigen Promillesatz — $1^1/_2{}^0/_{00}$, er wurde später, 1876, auf $2^0/_{00}$ erhöht — des agrarischen Ertragswertes belief. Durch das Gesetz vom 18. März 1873 beschlossen nun Bürgerschaft und Senat, dass der gleiche Satz hinfort von dem vermutlich zu erzielenden Preise, also vom Verkaufswerte zu berechnen sei. Diese Neuerung rief natürlich bei den Interessenten, am meisten bei den Eigentümern der noch landwirtschaftlich benutzten Grundstücke, die sich in ihren Lebensinteressen bedroht glaubten, starke Beunruhigung hervor. Man hielt ihnen entgegen, wo der Boden tatsächlich noch in agrarischer Benutzung sei, werde sich der Ertrags- und Verkaufswert regelmässig decken; im übrigen sei es nur billig, dass die Gemeinde auch an dem durch sie geschaffenen erhöhten Verkaufswerte beteiligt werde. Zum Zwecke der Schätzung wurden Generalschätzer ernannt. Jedesmal zwei von ihnen sollten die einzelnen Grundstücke taxieren, als einzige Beschwerde-Instanz sollte eine dreigliedrige Kommission des Senates, wenn nötig, endgültig die Werte festsetzen. Die Steuersätze, die so für die unbebauten Grundstücke bestimmt wurden, waren im Verhältnis zu den bisherigen nach den Taxen der einzelnen Schätzer sehr schwankend, ungemein scharf und besonders für die Landwirtschaft geradezu ruinös.

Es wurden schon hier alle die Bedenken und Einwände geltend gemacht, die überhaupt gegenüber einer Mehrbesteuerung des unbebauten Bodens vorzubringen sind. Da ist zunächst die unsichere Begrenzung des Steuerobjektes zu erwähnen. Was ist Bauplatz? Es ist zweifelhaft einmal, wo der Baugrund aufhört und der eigentlich ländliche Boden beginnt, und anderseits, welcher Boden als bebaut und welcher als unbebaut zu gelten hat. Da müssen denn die Festsetzungen immer durch ins Einzelne gehende, sich nicht aus der Natur der Sache ergebende, daher

1) Eine ausführliche Darstellung der interessanten Geschichte der Bremer Bauplatzsteuer gibt *Adickes*: Ueber die weitere Entwicklung des Gemeindesteuerwesens ... S. 598 ff.

ziemlich willkürliche und schwankende Normativbestimmungen gegeben werden. — In Bremen hatte man in dieser Richtung die Schätzer nur angewiesen, »nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren«.

Eine weitere Schwierigkeit liegt in der grossen Unsicherheit der Taxe. In Ermangelung der nötigen Anhaltspunkte ist hier dem individuellen Gutdünken ein zu weiter Spielraum gelassen — das haben ja auch wieder in den letzten Jahren die grossen Hypothekenbankprozesse bewiesen. Mancherlei Bedenken wirtschaftlicher Natur (besonders eine grosse Härte gegen die Landwirtschaft) kommen hinzu.

Die ganz ungleichen, übertrieben hohen, besonders für den Ackerbau drückenden Taxen liessen in Bremen die Opposition immer bedenklicher steigen. In vielen Fällen war für landwirtschaftliche Grundstücke die Steuersumme höher als der Pachtertrag, verschiedentlich stellten sogar Reklamanten ihre Besitzungen der Steuerkommission zur Hälfte des angesetzten Taxwertes zur Verfügung. 1875 wurde die Bauplatzsteuer sistiert, vorläufig sollten die Abgaben wieder nach der alten Schätzung erhoben werden. Die endgültige Aufgabe des Versuchs führte eine Reihe von Gutachten hervorragender Nationalökonomen und Praktiker über die neue Steuer herbei. 1876 holte man das Urteil *Georg Hanssens*, 1877 noch 27 weitere Gutachten ein, die sich einstimmig gegen die Bremer Bauplatzsteuer aussprachen und fast alle die völlige Rückkehr zur alten Grundsteuer nach dem Reinertrage forderten. Durch das Gesetz vom 1. Oktober 1878 wurde der Versuch dauernd aufgegeben. *Ad. Wagner*[1]) hatte damals allein von den Sachverständigen darauf hingewiesen, dass dem Versuch doch ein richtiger Gedanke innewohne, »eben der Gedanke einer Extrabesteuerung des grossen Gewinnes, der durch den Uebergang von agrarischen Grundstücken in Baustellen in der Nähe sich erweiternder Städte ohne irgend eine persönliche Leistung des Eigentümers von diesem letzteren erzielt würde«. Für die eigentlichen Baustellen forderte er »eine laufende Extrabesteuerung der unbenutzt liegen bleibenden, bloss auf die aufsteigende Baukonjunktur wartenden Baustellen und eine hohe Besitzwechselabgabe (eventuell Erbschaftssteuer) auf den Gewinn, welcher am Kapitalwert solcher Grundstücke früher oder später wegen ihres Ueberganges zur Benutzung für Bauten erzielt würde«.

1) S. Finanzwissenschaft, 2. Teil, S. 567 u. 568.

In neuerer Zeit hat man die Einführungsversuche einer Bauplatzsteuer mehrmals wiederholt, jedoch wegen der mannigfachen Schwierigkeiten ohne Erfolg. Diese neueren Versuche liegen schon mehr in der Richtung der Wertzuwachssteuer, sie haben den Vorzug vor der Bremer Steuer, dass sie die zu erhebende Quote nicht nach dem Gesamtverkaufswert des Grundstückes, sondern irgendwie nach dem durch die Allgemeinheit geschaffenen Mehrwert gegenüber den rein landwirtschaftlich benutzten Terrains bemessen.

In Preussen wollte man den Gemeinden die Erhebung einer Bauplatzsteuer durch § 27 Abs. 2 des K.A.G. ermöglichen. Dieser lautet: »Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Wert erhöht worden sind (Bauplätze), können nach Massgabe dieses höheren Wertes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften herangezogen werden. Diese Besteuerung muss durch Steuerordnung geregelt werden. Gerade die Erfassung der unverdienten Werterhöhungen war die Hauptveranlassung zu dem neuen Gesetz. Nach der Begründung zum § 22, jetzt 27 des K.A.G. (Seite 185) »rechtfertigt sich eine solche Besteuerung im allgemeinen durch die Erwägung, dass solche Grundstücke regelmässig ohne Zutun des Besitzers und infolge der Veranstaltungen der Gemeinden eine beträchtliche Wertsteigerung erfahren. Der Grund der Wertsteigerung ist nicht selten, namentlich in Gemeinden mit rascher und starker baulicher Entwicklung ein überaus erheblicher, bisweilen fast unermesslicher. »Jedenfalls wird aber hiermit den Gemeinden eine neue Steuerquelle eröffnet, welche ohne empfindlichen Druck eine billige und gerechte Vorbelastung bewirkt und einen vorzugsweise kommunalen Charakter trägt.« Die Einzelheiten der Steuer überliess man den Gemeinden, die grossen Zweifel wurden nicht behoben.

Ein Hauptbedenken, die zweifelhafte Auslegung des Begriffes »Bauplatz«, suchte man wenigstens zu beseitigen, aber grade die Begrenzung der Steuer auf die durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Wert erhöhten Grundstücke machte sie praktisch ganz unbrauchbar. Denn abgesehen davon, dass es eine Halbheit und fast eine Unmöglichkeit wäre, nun grade den durch den Ortsbauplan geschaffenen Mehrwert der Besteuerung zu Grunde zu legen, ist durch die enge zeitliche Begrenzung, die das Oberverwaltungsgericht dem Worte »Baufluchtlinien« gab, einer Bauplatzsteuer nach § 27 der Garaus gemacht worden. Anläss-

lich einer Klage gegen die Stadt Berlin, die kurz zuvor die Bauplatzsteuer eingeführt hatte, wurde nämlich durch Urteil vom 15. Juni 1896 festgestellt, dass eine Steuer nach § 27 K.A.G. nur an den Strassen statthaft sei, deren Baufluchtlinien nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 bestimmt worden wären, dass alle älteren, die sogen. historischen Strassen nicht von ihr getroffen werden durften; denn unter »Baufluchtlinien« seien nur die nach diesem Gesetz festgestellten zu verstehen. Daraufhin wurde die Steuer in den Städten, die sie eingeführt hatten — es waren das ausser Berlin Görlitz, Paderborn, Malstatt-Burbach — wieder aufgehoben; die bereits bezahlten Beträge wurden zurückerstattet.

In jüngster Zeit hat man, in den Jahren 1904 und 1905, in ein paar kleinen Gemeinden (Rahnsdorf, Kreis Niederbarnim, und Pfaffendorf bei Ehrenbreitstein) doch wieder die Bauplatzsteuer an Hand des § 27 einzuführen gewagt. (Man erhebt von dem durch Baufluchtlinien geschaffenen Mehrwert in Rahnsdorf 0,10 M. von jedem Hundert der Wertdifferenz jährlich, in Pfaffendorf für je 3 aufeinanderfolgende Jahre 0,50 M. von jedem Hundert). Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, dass man auch in Württemberg eine ähnliche Bauplatzsteuer gestatten wollte. Nach dem »Gesetz betreffend die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften« von 1903 soll sich die Steuer bei den Grundstücken, denen nach dem »Ortsbauplan die Eigenschaft als Bauplätze zukommt«, dann in Prozenten nach dem Betrage bemessen, »um welchen eine dreiprozentige Rente des Verkaufswertes des Grundstücks den anderthalbfachen Betrag seines Grundsteuerkapitals übersteigt« (aus Art. 13).

Als ein geeignetes und hinreichendes Mittel, die Allgemeinheit an den Grundstücksgewinnen zu beteiligen, wird man die Bauplatzsteuer auch in dieser wichtigeren neueren Form nicht ansehen können: Einmal beschränkt sie sich ohne hinreichenden Grund doch auf einen recht geringen Teil des Bodens (nämlich den durch Fluchtlinien, den Ortsbauplan u. s. w. im Wert erhöhten); dann aber wird von ihr auch nicht ausschliesslich der Gewinner getroffen (es wird ja die gesamte bisher durch die Entwicklung herbeigeführte Wertzunahme auch bei dem späteren Besitzer des Grundstücks besteuert).

Trotzdem bedeutet die Bauplatzsteuer doch eine wichtige Etappe bei der allmählichen Herausbildung des Wertzuwachssteuergedankens. Würde durch die neue Steuer nur der von dem

jeweiligen Eigentümer gemachte Gewinn getroffen, so würde man die geschilderten Versuche nach der oben entwickelten Anschauung als eine wenn auch primitive Form der Wertzuwachsbesteuerung anzusehen haben. In der Bauplatzsteuer hat der Gedanke der Konjunkturgewinnbesteuerung am Boden zum erstenmal bei der Gesetzgebung offene Anerkennung gefunden. Jedenfalls hat man in dieser dritten Form den bisher vollkommensten Versuch der Gewinnerfassung im Wege der laufenden Besteuerung zu sehen.

Abgesehen von den direkten Steuern wird aber auch im Wege der indirekten Besteuerung der unverdiente Wertzuwachs am Grund und Boden einigermassen erfasst — durch die Umsatzsteuer beim Grundstücksverkehr.

Diese Steuer wird beim Besitzwechsel in einem bestimmten Promille- oder Prozentsatz des Verkaufswertes erhoben. Daher lässt sich eine gewisse Aehnlichkeit ihrer Wirkungen mit denen einer Zuwachsbesteuerung nicht verkennen; denn bei einer Zahlung wird somit auch natürlich eine etwa vorhandene Werterhöhung gegenüber dem früheren Verkaufspreise bis zu einem gewissen Grade besteuert.

Diese Besitzwechselabgabe ist alt und allenthalben eingeführt. Als Staatssteuer schwankt ihre Höhe in Deutschland zwischen 1 Promille in Sachsen und 5 Prozent in Elsass-Lothringen; Preussen erhebt bekanntlich (seit dem 31. Juli 1895) eine Umsatzsteuer von 1 Prozent.

Die Steuer erfreut sich ziemlicher Beliebtheit. Sie ist besonders bequem für die Behörden, weil sie recht einträglich ist und weil sie den Vorzug völliger Bestimmtheit hat und daher keine Schwierigkeiten mit der Veranlagung und Erhebung macht. — Die Zahler, rühmt man der Steuer nach, hätten sich an sie gewöhnt, sie werde ziemlich leicht getragen und wirke auch sozialpolitisch günstig. Man weist hier besonders auf das Ausland hin, auf Frankreich und Belgien, wo infolge der hohen Umsatzsteuersätze übertriebene Spekulationen unterblieben sein, Miet- und Bodenpreise sich auf einem niedrigen Niveau erhalten haben sollen[1]).

Andererseits hat diese Besitzwechselsteuer jedenfalls einen grossen Fehler, der besonders ihre Fähigkeit, die Gewinne zu erfassen, sehr zweifelhaft erscheinen lässt — ganz ähnlich dem

1) So z. B. *Jäger*, Die Wohnungsfrage, 2. Band, S. 188.

Mangel, der, wie oben betont wurde, die Steuer nach dem gemeinen Wert zur Zuwachsbesteuerung ungeeignet macht: es werden ja von der Umsatzsteuer nicht nur und nicht einmal in besonderem Masse die Grundstücke, die durch die Konjunktur im Wert erhöht worden sind, getroffen. —

Getroffen werden ja alle Umsätze, gleichviel ob sie Gewinn oder Verlust bringen, so dass nicht nur auf Art, Höhe und Schnelligkeit, sondern sogar auf das blosse Vorhandensein von Wertzunahmen keine Rücksicht genommen wird. Die ältere Begründung der Umsatzsteuer, wie sie sich z. B. bei *L. v. Stein*[1]) findet, dass bei einem jeden Geschäfte ein Gewinn vorhanden sein müsse — sonst würde kein Besitzwechsel stattfinden — und daher präsumiert werden dürfe, ist denn auch in neuerer Zeit zurückgetreten. An ihrer Stelle ist jetzt die Ansicht vorherrschend, dass die Steuer, wie die Verkehrssteuern überhaupt, die Lücke zwischen Einkommen- und Ertragssteuer auszufüllen, die flüssigen, sich sonst leicht der Besteuerung entziehenden Mittel zu treffen habe.

Immerhin mag eine niedrig gehaltene Umsatzsteuer unter Umständen (wenn z. B. die Besitzsteuern noch mangelhaft ausgebildet sind) ziemlich harmlos, ja sogar nötig sein. In einem gut entwickelten Steuersystem scheint eine hohe Besitzwechselabgabe, die auf die persönliche Leistungsfähigkeit keine Rücksicht nimmt, immerhin recht bedenklich. Es ist nicht auffallend, dass die Immobiliarumsatzsteuer daher wachsendem Widerstand und mannigfaltigen Aenderungsvorschlägen[2]), die sie mehr auf die Wertzunahmen beschränken wollen, begegnet.

Jedenfalls ist eine rohe Steuer auf die Gesamtumsätze noch um so ungeeigneter, in rationeller Weise die Zwecke einer Wertzuwachssteuer zu erfüllen, als nach der üblichen Handhabung die Erhebung nicht nur bei dem Verkäufer, sondern in der Regel wenigstens teilweise auch beim Käufer erfolgt, bei dem kein schon erzielter, sondern höchstens ein Erwartungsgewinn in Frage kommen kann.

Eine klare, individualisierende Gewinnbesteuerung, deren Einführung noch dadurch erleichtert wird, dass sich die Abgaben

1) S. Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Leipzig 1871, S. 270.

2) Vgl. z. B. *Croner*, Der Grundbesitzwechsel in Berlin u. seinen Vororten, Berlin 1906, S. 89 ff.

beim Besitzwechsel in Deutschland in ziemlich engen Grenzen halten, kann die Umsatzsteuer also nicht ersetzen.

Schliesslich ist noch ein weiterer Weg bemerkenswert, den man beschritten hat, um die durch die Tätigkeit und auf Kosten der Allgemeinheit den Grundstücksbesitzern zufliessenden Vorteile dieser wieder zu erschliessen. Auch ausserhalb der steuerlichen Erfassung hat man die Gemeinden heranzuziehen gesucht, nämlich durch die Erhebung von Kostenbeiträgen zu den Einrichtungen, durch die der Grund und Boden wertvoller wird — durch »Bettermentabgaben«, wie man sie im Gegensatz zur Steuer vom unverdienten Wertzuwachs, vom »unearned increment«, genannt hat.

Um den Zweck, den man mit der Bettermentabgabe verfolgt, klar zu machen, sei hier § 1 der Charlottenburger Ordnung der Interessenten-Beiträge vom 20. März 1902 wiedergegeben:

»Behufs Deckung der Kosten für die durch das öffentliche Interesse erforderte Herstellung

1. von Verbreiterungen ganzer Strassen oder einzelner Strassenteile mit Ausnahme der im Zuge der Strassen vorhandenen Brücken;
2. von freien Plätzen;
3. von öffentlichen Parks innerhalb des bebauten Stadtbezirks;
4. von Brücken;
5. von Strassenüberführungen und Unterführungen nebst den erforderlichen Rampen und Zugangswegen, durch welche neue Verkehrswege geschaffen werden,

haben diejenigen Grundeigentümer, denen aus solchen Veranstaltungen besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Kostenbeiträge nach Massgabe dieser Vorteile zu leisten.« Es handelt sich hier also um Abgaben, wie sie seit langem in vielen Staaten unter verschiedenen Namen — als Interessenten-, Adjacentenbeiträge, Betterment tax, special assessments — üblich sind. Am altesten ist die Durchführung dieser Beiträge in Amerika und England[1]; besonders in Amerika besteht ein grosser Apparat zu ihrer Feststellung, hier haben sie in den Gemeinden eine bemerkenswerte Bedeutung: sie bringen einen ansehnlichen Teil des Einnahmesolls auf. — In Einzelgesetzen finden sich in Deutschland vielfach ähnliche Gedanken, wir verweisen auf das preuss.

1) S. z. B. *Hallgarten*, Die kommunale Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses in England, Stuttgart 1899.

Deichgesetz von 1848, das Gesetz betreffend die Anlegung von Strassen und Plätzen von 1875 u. s. w. Auch in deutschen Städten hat man schon häufig derartige Interessenbeiträge erhoben auf Grund der bestehenden Gesetze, wie auch auf besondere Beschlüsse oder Vereinbarungen mit den Grundbesitzern hin, bei Bahnen, Markthallen, Strassendurchbrüchen, der Niederlegung von Festungen u. s. w. Den Weg dazu hat das preussische K.A.G. in seinem § 9 wieder geebnet. Demnach können nämlich Gemeinden bei Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besonders wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge nach den Vorteilen erheben«, sie müssen es, wenn andernfalls die Kosten durch Steuern zu erbringen wären.

Eine planmässige Durchführung an Hand fester Regulative ist bei uns nur ganz vereinzelt versucht worden. Interessante neuere Versuche an Hand des § 9 (K.A.G.) sind in Frankfurt a/M. und Breslau gemacht worden. In Frankfurt beschloss die Stadtverordnetenversammlung im Mai 1905 bei Freilegung einer Strasse (der Kälbachergasse) zum erstenmal eine betrachtliche Summe (279400 M., mehr als die Hälfte der Kosten) von den Anwohnern zu erheben. Die Beiträge wurden gemäss der Lage der Grundstücke und der daher zu erwartenden Werterhöhung für den laufenden Meter Front mit 400—1200 M. erlegt.

Dass diese Kostenbeiträge dem Ziele der Gewinnerfassung sehr nahe kommen, ist klar; man hat sie mit Recht als Gegenstück zur eigentlichen Zuwachssteuer bezeichnet. Aber ein doppelter Unterschied und, wie es uns scheint, Nachteil der Bettermentabgaben gegenüber der Steuer von unearned increment — nicht unähnlich dem Fehler, den die Bauplatzsteuer als Gewinnsteuer aufweist — ist doch festzustellen: Zunächst ist ihre Fähigkeit, die Gewinne zu beschneiden, sehr eng eingekreist; sodann aber hält sie sich nicht allein an den Gewinner und kann daher auch sehr wohl unberechtigter Weise erhoben werden.

Die Wertzuwachssteuer — das ist der Gegensatz — soll die durch allgemeine Umstände herbeigeführten Wertsteigerungen durch eine nachherige Steuer wieder zum Teil einheimsen, die Bettermentabgabe soll die infolge spezieller Verbesserungen des Grundstückes oder der ganzen Gegend zu erwartende Werterhöhung durch vorherige Kostenbeiträge der Gemeinde zugänglich machen. Sie erfasst daher nur einige

wenige Fälle des Wertzuwachses, sie trifft sie also auch nicht mit vollkommener Sicherheit und Genauigkeit, sondern nur mit Wahrscheinlichkeit.

Prinzipiell lässt sich manches für die Kostenbeiträge sagen, so besonders, dass sie durchweg Gewinne erfassen, die augenscheinlich nicht dem Einzelnen, sondern nur der Allgemeinheit zu verdanken sind. Praktisch ist ihre Durchfuhrung ausserordentlich schwer und daher noch so selten. Werden bei bestimmten Anlässen die Grundbesitzer in fest bestimmter Höhe herangezogen, wie z. B. bei den Strassenbaukosten, so ist die Sache ja ziemlich einfach. Anders aber die systematische Durchfuhrung bei allen speziellen Verbesserungen der Stadt. Da ist die Abwägung, welchen Vorteil der einzelne Grundbesitzer haben wird, nach welchem Massstab dieser zu messen ist, welche Vorteile die in Betracht kommenden Grundbesitzer im Verhältnis zu einander und im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung haben, doch sehr problematisch. Immerhin mögen die Bettermentbeiträge einer Stadt manche gerechtfertigten Einnahmen sichern. Ersetzen können sie eine Wertzuwachsbesteuerung, die ja alle werterhöhenden Momente in den erfolgten Steigerungen treffen will, nicht. —

Ueberblickt man die Versuche, die Bodengewinne zu gunsten der Allgemeinheit zu erfassen, so erkennt man, dass der Gedanke der Wertzuwachssteuer nicht etwa gegenwärtig ganz unvorbereitet in die Erscheinung tritt, dass es sich nicht um ein neues, ausgeklügeltes Experiment handelt. Seit langem sah man, dass in den Bodengewinnen ein geeignetes, ansehnliches Steuerobjekt vorlag, und suchte auf verschiedenen Wegen die gesunde Idee zu verwirklichen, ohne ihr freilich ganz gerecht zu werden. Der historischen Entwicklung nach hielt man sich zuerst an die einfache rohe Umsatzsteuer, kam aber dann doch nach und nach zu einer feineren und klareren Ausgestaltung.

Indem man periodisch und unperiodisch die Gewinne am gesamten Boden (Steuer nach dem gemeinen Wert, Umsatzsteuer) oder an einer eng umschriebenen Kategorie des Bodens (Bauplatzsteuer, Bettermentabgabe) erfassen wollte, ging man entweder nicht nur gegen die wertvoller gewordenen Grundstücke, sondern auch gegen alle anderen vor, oder aber man traf nur eine ganz geringe Anzahl von Grundbesitzern, diese aber auch mitunter dann, wenn sie tatsächlich keinen Gewinn erzielten. Wollte man diese Hauptfehler meiden, so kam man mit innerer Notwendigkeit

zu einer Steuer, die den Zuwachs nachdrücklich, nur bei den Gewinnenden und nicht nur nach einem zufälligen Merkmal erfassen würde, so kam man eben zu der reinen Wertzuwachssteuer. Sie stellt den besprochenen Erfassungsformen gegenüber mit Bezug auf das Problem der Gewinnbeteiligung die von den Schlacken befreite höhere Form dar. —

Im folgenden soll allein die Wertzuwachssteuer der Gegenstand der Untersuchung sein; sie soll zunächst einer prinzipiellen Würdigung nach allen Seiten unterzogen werden. Dabei wird sich eine genaue Scheidung der einzelnen Gesichtspunkte wie auch überhaupt der Beurteilung nach der prinzipiellen und der praktischen Seite hin nicht immer durchführen lassen. Auf sie wird weniger Wert zu legen sein als auf die Wahrung des sachlichen Zusammenhanges, auf eine objektive Prüfung der Vorzüge und Nachteile der neuen Steuer unter möglichster Berücksichtigung der mannigfachen Einwände ihrer Gegner.

III.

Die prinzipielle Bedeutung der Wertzuwachssteuer.

§ 4. Die finanzielle Bedeutung der Wertzuwachssteuer.

Ist die grosse Finanznot ein massgebender Wegweiser zu der Wertzuwachssteuer, so sind auch ihre nach dieser Seite hin zu erwartenden Wirkungen ihrer Wichtigkeit wegen an erster Stelle zu betrachten. Ohne reichlichen Ertrag würde eine so wesentliche Neuerung gewichtigen Bedenken begegnen [1]. Nun herrscht freilich bei den Beurteilern der Wertzuwachssteuer eine erfreuliche Einstimmigkeit über den finanziellen Effekt ihrer Durchführung. Diese Wirkung ist ja nicht zu verkennen. Schon die zu Beginn dieser Ausführungen gegebenen Beispiele unverdienter Gewinne lassen einen Schluss auf die Ertragsfähigkeit zu, wenn man bedenkt, dass man vorschlägt, die Steuer in einer Höhe von 50% und mehr, in der Regel aber von 20, 25, 30% des Zuwachses zu erheben. Die Höhe und Art der Erhebung würde natürlich den Ertrag wesentlich bedingen, dass aber auch bei mässig gehaltenen Sätzen den Kommunen ein höchst willkommener Geldstrom zufliessen würde, ist klar.

Genaue Angaben über die zu erwartenden Einnahmen, wie sie für die Beurteilung der Wertzuwachssteuer zu wünschen wären, würden aber nur durch eine genaue Statistik der Gewinne am gesamten Grund und Boden ermöglicht werden können. Grundwertkataster für den Staat, Bodenstatistiken für die einzelnen Städte zur Kenntnis der Wertzunahmen und -Abnahmen, der Besitzdauer u. s. w. sind daher eine bedeutsame Forderung für die Zukunft. Das oft bedauerte Fehlen einer solchen Bodenwertstatistik lässt aber nur eine ganz allgemeine Vorstellung der hier

1) Wenn man freilich auch allenthalben die soziale Seite der Steuer in den Vordergrund zu stellen pflegt.

in Betracht kommenden Summen zu. Die Erträge würden wie die Gewinne am Grund und Boden selbstverständlich nach Staat und Gemeinde recht verschieden ausfallen. Sicher kommen grosse Summen in Frage. Man denke z. B. an die Entwicklung unserer grossen Städte, an die Gewinne, die bei Einfuhrung der Steuer im Jahre 1870, also vor der Stadterweiterung, der Stadt Köln zugeflossen wären, oder auch an die Entwicklung Berlins und so vieler anderer Städte seit der gleichen Zeit. Ein, wenn auch nur oberflächliches Bild der Werte, um die es sich handelt, können immerhin auch die hier und da vorhandenen Schätzungen der Preisentwicklung am Grund und Boden geben. Es kann sich dabei nur um Näherungswerte handeln, die wir überdies wegen des Mangels an Belegen in keiner Weise nachzuprüfen vermögen. Der Bodenwert vor Berlin ist nach *V. Müller*[1]) in den Jahrzehnten 1870—1890 um $3^{1}/_{2}$ Milliarden M. gestiegen. Bei gleichem Steigen der Nachfrage würde in jedem Jahr eine weitere Zunahme des Wertes um 175 Mill. M. in Aussicht stehen. Der Wert des gesamten Grund und Bodens von Berlin, der sich aus dem kapitalisierten Ertrage der Steuern ergibt, wird für 1902 auf gegen $7^{1}/_{3}$, 1903 auf gegen $7^{3}/_{5}$ Milliarden M. geschätzt[2]). Nach einer summarischen Berechnung *P. Voigts*[3]) beträgt die von 1887—1898 eingetretene Wertsteigerung allein der Berliner Vororte nicht weniger als rund 1 Milliarde M. In allen deutschen Grossstädten zusammen ist nach *Müller* der Bodenwert von 1878—1898 von $1^{1}/_{2}$ auf 9 Milliarden M. gestiegen. Die jährliche Steigerung würde also 270 Mill. M. betragen. *Jäger*[4]) vermutet, dass der Gesamtbetrag des Wertzuwachses im Deutschen Reich (Flachland wie Städte) im Jahre etwa $^{1}/_{2}$ Milliarde M. betrage. —

Es ist einleuchtend, dass je nach der Entwicklung der Stadt die Zunahme keineswegs gleichmässig erfolgt. Die Wertsteigerung des Bodens geht vielmehr — alle Untersuchungen beweisen das — in einer starken Wellenbewegung allmählich aufwärts. Die Gestaltung in den letzten Jahrzehnten stellt im Einklang mit der Ansicht anderer Beobachter *Mangoldt*[5]) so dar: »Der Grund-

1) Wohnungsnot und Grundrente (Conrads Jahrbücher für Nat. und Stat. 1902 S. 43.

2) Norddeutsche allgemeine Zeitung vom 10. Jan. 1906.

3) Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin u. seinen Vororten S. 143.

4) Wohnungsfrage, Bd. II, S. 187.

5) Die städtische Bodenfrage, Göttingen 1904, S. 7.

stuckswert ist gestiegen in den 60er Jahren, dann rapid in die Höhe gegangen in den 70er Gründerjahren; er ist dann stark gefallen in der zweiten Hälfte der 70er Jahre, hat sich langsam erholt in den 80er Jahren; ist wieder in den 90er Jahren stark hinaufgeklettert, bis wir 1895/99 wieder eine kolossale Steigerung bekommen haben; nunmehr ist er wieder sehr stark gepurzelt.«

Diese wechselnde allgemeine Entwicklung in Verbindung mit den lokalen Schwankungen der Stadt wie des einzelnen Grundstücks werden natürlich auch bei einer Wertzuwachssteuer ein gewisses, mitunter sehr starkes Schwanken der Erträge hervorrufen — das ist ein häufig vorgebrachter Einwand. Sie würde genau die allgemeine Lage widerspiegeln und grade, wenn diese schlecht ist und Erträge am notwendigsten sind, würde sie am wenigsten erbringen. Da die Wertzuwachssteuer zuweilen recht grosse Erträge liefern könnte, und die Gemeinden sich anderseits gewiss gern auf dies willkommene Hülfsmittel verliessen, so könnte allerdings hier und da eine sehr unliebsame Unruhe im städtischen Etat entstehen.

Ein anderes Bedenken leitet *Ad. Weber*[1]) — der so ziemlich alle Einwände gegen die Wertzuwachssteuer zusammengestellt und am klarsten formuliert hat — aus der Ertragsfähigkeit der neuen Steuer ab. Er meint, sie »wirke gerade dort, wo der Wertzuwachs besonders hoch sei, auf künstliche Steigerung der Bodenwerte hin«. Denn wird die Steuer eingeführt, so kommen grosse Summen ein, hat man viel Geld, so werden entweder die Steuern herabgesetzt oder Aufwendungen zum allgemeinen Wohl in grossem Massstabe eingeleitet, wegen dieser Vergünstigungen kommt neuer Zuzug zur Stadt, neue Nachfrage nach dem städtischen Boden, Steigen der Preise; es kommen wieder grosse Summen mit der Steuer ein u. s. w. im Kreislauf ohne Ende. Steigen der Mieten, Erweiterung des Gegensatzes der Stände, der Städte gegeneinander und gegen das flache Land wären nach *Weber* die Folgen.

Beide Einwände, sowohl der der schwankenden Erträge wie der der künstlichen Preissteigerung, könnten durch eine zweckmässige Anlage der Beträge wesentlich an Bedeutung verlieren; der erstere könnte gänzlich behoben, der zweite immerhin gemildert werden. Es wäre nämlich zu fordern, dass die Wertzuwachssteuer nicht für die Deckung der laufenden Ausgaben, sondern

1) S. Ueber Bodenrente u. s. w. S. 194; Ueber städtische Bodenreform S. 158.

mehr für die ausserordentlichen, aber mit Sicherheit vorauszusehenden verwandt würde[1]). Es wäre also für die Stadt die Ansammlung der Erträge zu einem Fond für diese Zwecke zu empfehlen; die Fondsansammlung an sich ist ja ein oft angeratenes, praktisch erprobtes Mittel, die Kommunen, die schon mit den laufenden Ausgaben ihre Not haben, vor völliger Ratlosigkeit gegenüber plötzlich eintretenden grossen Bedarfsfällen zu schützen.

Was im übrigen den Einwand *Webers* betrifft, so möchten wir ihm keine sehr grosse Bedeutung beimessen. Die gleichen Gedankengänge kann man schliesslich bis zu einem gewissen Grade gegen jede Aufbesserung der städtischen Finanzen einwenden. Grade darin liegt ein Grund mehr, durch eine Wertzuwachssteuer eine etwaige Miet- und Preissteigerung der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Mit zunehmender Durchführung der Steuer in immer mehr Gemeinden würde der anormale Zuzug und damit auch das Bedenken an Kraft verlieren. Am wenigsten aber würden sich wohl durch die Befürchtung der Folgen übergrosser Erträge die städtischen Verwaltungen von der Einführung der Zuwachssteuer abhalten lassen.

Wenn soeben auch die Sammlung der Einkünfte in entsprechenden Fonds befürwortet wurde, ist anderseits die Festlegung der Steuererträge zu bestimmten Zwecken wohl kaum zu empfehlen. Je nach den wirtschaftlichen Anschauungen der Beurteiler sind mancherlei Zwecke vorgeschlagen worden, für die man die Einkünfte verwenden soll. So will z. B. *Pabst*[2]) neuerdings die Erträge zum Teil zur Herabsetzung der Gebäudesteuer benutzt wissen, nach dem bayerischen Antrag Jäger-Schirmer sollte die Gemeinde die Einkünfte »zur Förderung des Wohnungswesens der minderbemittelten Klassen«, »der Staat teils für raschere Tilgung der Bodenzinse, teils zu Wohnungszulagen an die staatlichen Beamten und Bediensteten« verwenden. Der badische Antrag *Zehnter* und Genossen wollte die Gemeinden verpflichten, die Einnahmen aus diesen Abgaben zu sozialen Zwecken, namentlich zur Beschaffung billiger Wohnungen für mittlere und kleine Wohnungs-

1) Zumal in den kleinen Gemeinden würde die Wertzuwachssteuer wie die einfache Umsatzsteuer einen relativ hohen Betrag des Einnahmesolls erbringen können und würde daher gerade hier wie die Umsatzsteuer (vgl. *Croner*, Der Grundbesitzwechsel in Berlin und seinen Vororten, Berlin 1906, S. 89—92) zweckmässigerweise nicht in den ordentlichen Etat einzustellen sein.

2) Gewinnsteuer oder Grundsteuer nach dem gemeinen Wert, S. 31.

bedürfnisse zu verwenden [1]). Wenn eine solche Benutzung der Erträge nach den Umständen recht angebracht sein mag, so erscheint es doch nicht zweckmässig, in dieser Hinsicht einen lästigen Zwang anzuwenden. Warum soll man aber nicht auch die Steuer von dem Wertzuwachs, der durch Theater, Schulen, Wegebau u. s. w. geschaffen ist, wieder für ähnliche allgemeine Zwecke verwenden? Warum sollen nicht regelmässig die gesamten Bürger, die ebenfalls zu den Werterhöhungen beigetragen, die Grundbesitzer, die die Steuer gezahlt haben, daran teilhaben können?

Sicher würden bei neuem Geldzufluss die Gemeinden ihren Aufgaben besser gerecht zu werden vermögen. Die Vorteile grösserer Finanzkraft würde eine Wertzuwachssteuer wohl manchen Gemeinden bringen. Man mag es bedauern, und es ist vielfach bedauert worden, dass die Steuer nicht etwa vor ein paar Jahrzehnten eingeführt worden ist, aber es ist nicht einzusehen, warum man sie dann nicht auch heute billigen soll. Grade die Städte, die wegen der Vielseitigkeit ihrer Betätigungen, wegen der Grösse ihrer Ausgaben die neuen Mittel am nötigsten haben, würden sie im allgemeinen am sichersten erwarten können. Allerdings würde neben dem regelmässigen Steigen der Preise und der Steuererträge auch hin und wieder ein Rückgang eintreten. Aber bei steigender Kultur, bei zunehmender Bevölkerung, wie sie in Deutschland ja zu konstatieren ist, würden neue, dauernde Einnahmen zu gewärtigen sein.

§ 5. **Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Wertzuwachssteuer.**

Ueberblickt man die Ansichten, die in Bezug auf die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Wertzuwachssteuer geäussert worden sind, so findet man in dieser Hinsicht ausserordentliche Gegensätze. Und doch ist natürlich die Beurteilung ihrer wirtschaftlichen Folgen von ausschlaggebender Bedeutung. Ist die Steuer imstande, die Uebelstände, die das unnormale Steigen der Grundstückspreise im Gefolge hat, zu beseitigen, ohne selbst wieder überwiegende Nachteile herbeizuführen? Die Antwort auf diese Frage fällt gemäss der Stellung der Beobachter zur Bodenfrage überhaupt ganz verschieden aus — von denen, die sie fast

---

1) Für die Daten der hier und im folgenden erwähnten Parlamentsberatungen betreffs der Wertzuwachssteuer verweisen wir auf die Zusammenstellung in § 2.

für das Lösungsmittel der sozialen Frage halten, bis zu denen, die in ihr die wirtschaftlich schädlichste aller Steuern sehen.

Wenn die neue Steuer nicht nur finanziell einträglich, sondern auch sozialpolitisch günstig wäre, wenn sie auf eine richtigere Verteilung des Volksvermögens einzuwirken vermöchte, so wäre das ja sehr erfreulich. Auch wenn man den Hauptzweck der Steuern nicht in der Erreichung sozialpolitischer Ziele sieht, wäre eine solche Nebenwirkung sehr wünschenswert. Aber es ist von vorneherein anzunehmen, dass eine Zuwachssteuer, die immerhin nur eine mässige Quote des Gewinns erfasst, kaum bedeutende wirtschaftliche Umwälzungen herbeiführen wird. Vor der hier naheliegenden Ueberschätzung nach der einen oder anderen Seite hin wird man sich besonders zu hüten haben. So handelt es sich auch bei unserer Betrachtung mehr um Tendenzen der wirtschaftlichen Entwicklung bei Einführung der neuen Steuer als um sicher zu berechnende, schwerwiegende Aenderungen. Nachdem an anderer Stelle gezeigt wurde, dass bei zunehmender Bevölkerung und steigender Kultur die Nachfrage nach Grund und Boden mit Naturnotwendigkeit zunehmen muss, ist hier zu prüfen, wie denn wohl durch die Wertzuwachssteuer das Angebot beeinflusst wird.

Die Wertzuwachssteuer entzieht dem Grundeigentümer einen Teil des unverdienten Gewinnes und führt ihn der Allgemeinheit zu.

Aus dieser Tatsache folgt zunächst, dass die Steuer allen denjenigen entgegenwirken wird, die sich auf das Gewinnmachen am Grund und Boden verlegen, also vor allem den Spekulanten. In dieser Ansicht ist man einig, dagegen gehen die Meinungen über Wert und Unwert der Grundstücksspekulation selbst weit auseinander. Ihre zahlreichen Gegner sagen ihr nach, sie halte den Boden zurück und monopolisiere ihn, oft bilde sie einen eisernen Ring um die Liegenschaften, verteuere und verschlechtere damit die Wohnungen. Als typisch sei hier eine Aeusserung *Eschweges*[1]) wiedergegeben: »Es ist das Wesen der Spekulation, den Tatsachen vorauszueilen, und indem sie schon jetzt mit der sicheren Wahrscheinlichkeit rechnet, dass in 20 Jahren sich die Bevölkerung der grossen Städte vermehrt haben wird, kauft sie die noch unbebaut liegenden Terrains und wartet. Das Bedürfnis nach Boden

1) Privilegiertes Spekulantentum. Zitiert nach *Jäger*, Bd. II, S. 165.

wächst, sie wartet. Die Mieten im Zentrum steigen und drängen die Bevölkerung an die Peripherie, sie wartet. Der Staat baut Vorortbahnen; die Spekulation begrüsst dies mit einem weiteren Aufschlage ihrer Forderungen. Die Gemeinde kanalisiert, pflastert, was könnte natürlicher sein, als dass die Spekulation ihre Ansprüche erhöht. Sie wartet und wartet, um so grösser ist ihr Gewinn. Und so gleicht die grossstädtische Bevölkerung einen Tantalus«. Immer wieder betont man auch die Schäden eines leichtsinnigen unfähigen Bauunternehmertums, sowie die Nachteile, die der Allgemeinheit durch die vielfachen Bauschwindeleien erwachsen.

Durch die Spekulation sagt man, werde die Mietssteigerung zu einer Schraube ohne Ende; wie ein Schwamm absorbiere sie jede Aufbesserung in der Lage der Mieter, jede Gehalts-, jede Lohnerhöhung, jedes Trinkgeld. Daher fordert man vielfach in starken Ausdrücken ihre Bekämpfung. Der Staat solle »mit einem Glüheisen das wuchernde Geschwür Bodenspekulation ausbrennen« (*Oppenheimer* auf dem Frankfurter Wohnungskongress 1904). In dem Kampf gegen die Spekulation hält man dann auch die Wertzuwachssteuer für ein geeignetes Mittel, das zwar »diesen die Volkswohlfahrt bedrohenden Drachen nicht töten« aber »ihm doch einige Giftzähne ausbrechen[1])« könne. Diese Wirkung der neuen Steuer schätzt auch *Ad. Wagner*[2]) an ihr: »Dies« (gemeint ist die Erledigung eines wichtigen Stücks der städtischen Bodenpolitik durch die Wertzuwachssteuer) »namentlich durch Erschwerung der Bodenspekulation, die ja bei uns — und wo mehr als in Berlin und seiner Umgebung — zum Bodenwucher ausgeartet und ein fressender Krebsschaden geworden ist«.

In vielen Fällen mögen solche Auffassungen ja wohl zutreffen — wenn man auch die Schädlichkeit der Spekulation oft genug übertrieben hat. Das Steigen der Preise an sich ist ja eine ganz natürliche Erscheinung und würde auch ohne die Spekulation erfolgen (das ergibt sich schon aus einer Analyse der Wertsteigerungen nach der Grundrententheorie; siehe oben § 2). Immer mehr wird aber auch anerkannt, dass die Grundstücksspekulanten nicht stets die Schmarotzer sind, als die man sie oft hinstellt, dass sie eine wichtige wirtschaftliche Mission zu erfüllen haben, indem sie die Initiative zur Erschliessung und Bebauung des

1) *Köppe*, Die Zuwachssteuer S. 10.

2) Die finanzielle Mitbeteiligung S. 51.

Landes ergreifen, den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage schaffen, das Risiko übernehmen. Man erkennt auch, dass die Erfolge nicht so übertrieben gross, die Gefahren dagegen viel grösser sind, als man das darzustellen suchte. Die Erfahrung, wie manche neuere Untersuchungen[1]) haben gezeigt, dass das Zurückhalten des Grund und Bodens, dass das Einheimsen der grossen Gewinne vielmehr bei den kleineren Urbesitzern der noch ländlichen Grundstücke zu erfolgen pflegt. Leuten, wie den Millionenbauern Berlins, wie manchem der Kölner »Kappesbauern« fällt der goldene Segen in erster Linie in den Schoss. Die Möglichkeit überhaupt, die Preise beliebig zu steigern, liegt für die Spekulanten doch nur in seltenen Fällen vor, da, wo sich durch die natürliche Lage oder den Lauf der Entwicklung ein wirkliches Monopol herausgebildet hat. Grössere Terraingesellschaften, die mit dem Zinsverlust, die auch mit den Dividenden ihrer Aktionäre zu rechnen haben, begnügen sich in der Regel mit kleineren Gewinnen bei grossen Umsätzen. Gerade bei ihnen ist häufig Verständnis für die Interessen und Bedürfnisse des Publikums zu finden.

Es besteht demnach die Notwendigkeit, bei Inanspruchnahme der unverdienten, oft so bedeutenden Gewinne doch den Unternehmungsgeist nicht zu unterzudrücken. Der Gedanke kam auch in Köln, wo man der unmittelbar bevorstehenden Entfestigung wegen ein ganz besonderes Interesse an der Erhaltung der Baulust hat, bei der Beratung der Wertzuwachssteuer zum Ausdruck: »Es liegt der Verwaltung und der Kommission«, sagte in der Stadtverordnetensitzung vom 23. Februar 1905 der Beigeordnete Schmitz, »durchaus fern, eine von grossen und weiten Gesichtspunkten getragene Spekulation zu unterbinden, eine Spekulation beispielsweise, die weite Geländestreifen der Bebauung erschliesst. Das wäre ja ganz falsch«.

Dass ein solcher grosszügiger, wirtschaftlich förderlicher Grundstückshandel durch die Wertzuwachssteuer nicht unterbunden wird, scheint uns ziemlich klar. Die Steuer lässt ja das Eigentum am Grund und Boden unbehelligt, sie greift nicht in Handel und Wandel ein. — Da sie nur die Gewinne trifft, ist auch nicht einzusehen, warum durch sie die Beleihbarkeit der Terrains sinken sollte, wie das oft behauptet wird. Auch eine

1) S. z. B. *Mangoldt*, Die städtische Bodenfrage, Göttingen 1904; *Weber*, Ueber Bodenrente u. s. w.

gesunde Spekulation braucht von einer vorsichtigen, den örtlichen Verhältnissen angepassten Einführung der Steuer nicht viel zu fürchten. Andererseits dürfte die Wertzuwachssteuer, die dem Bodeneigentümer doch einen mehr oder minder grossen Gewinnteil entzieht, immerhin einen zweckmässigen Druck auf seine Entschliessungen ausüben. Bei Bauterrains wird die Steuer eine Beschleunigung der Umsätze, auch mit kleinerem Nutzen, sowie eine schnellere Bebauung begünstigen, zumal wenn mit der Gewinnhöhe die Steuersätze progressiv steigen. Jedenfalls erscheinen die Befürchtungen, die Zuwachssteuer werde die Baulust ertöten, unbegründet. Wenn erforderlich, stände ja auch einer Mehrbesteuerung des unbebauten Geländes gegenüber dem bebauten nichts im Wege. Der Vorteil des Zurückhaltens und Liegenlassens würde dadurch sehr vermindert, besteht irgendwo tatsächlich ein Monopol für die Grundbesitzer, versuchen die Spekulanten, den Boden mit einem unlöslichen Ringe zu umklammern, so wird die Durchführung für sie jetzt unrentabler und schwieriger.

Was die Hausgrundstücke angeht, so wäre es da sehr erwünscht, eine grössere Stabilität im Besitz zu begünstigen. Die wachsende Mobilisierung unserer Heimstätten ist ja eine bekannte Tatsache. In Berlin[1]) z. B. haben 1900 1565, 1901 1487, 1902 1701, 1903 1829, 1904 1878 bebaute Grundstücke ihren Besitzer gewechselt. Die Zahl derjenigen, die im eignen Hause wohnen können, ist ausserordentlich klein geworden. Dass diese Erscheinung in mancher Hinsicht bedenklich ist, wird nicht zu verkennen sein. *Wagner*[2]) sagt einmal ganz richtig: »Die Auffassung, als ob man Häuser nur besässe, um sie morgen zu verkaufen, halte ich für sozial schädlich«. Die Sesshaftigkeit auch der Städtebewohner zu fördern, ist daher sehr erwünscht — jedenfalls wäre eine weitere Mobilisierung des Hausbesitzes, wie man sie oft von der Wertzuwachssteuer erwartet, sehr vom Uebel.

Aber gerade der Hausbesitzer, der sein Haus als Grundlage seiner Produktion oder als Wohnung benutzt, wird von der neuen Steuer wenig angefochten werden. Wenn er dann auch einmal von dem wirklich erzielten Gewinn etwas abgeben muss, so wird ihn das nicht sehr schmerzen. Für ihn, der ja auf das Profitmachen am Boden nicht ausgeht, hat die Steuer daher wenig

1) Nach der Nordd. Allg. Zeitung vom 10. I. 1906.

2) Wohnungsnot und städtische Bodenfrage (Soziale Streitfragen, Heft 11) S. 23.

Bedeutung. Ja bei zweckmässiger Ausgestaltung, wenn man nämlich, wie das durchaus angebracht wäre, bei längerer Besitzdauer eine geringere Gewinnquote der Allgemeinheit zugänglich machte, könnte sie ihn eher noch veranlassen, an seiner Scholle festzuhalten. Gerade der reelle Hausbesitz braucht eine Gewinnsteuer am Boden am wenigsten zu scheuen. Wir möchten uns da auf das beachtenswerte Zeugnis einer gewiss unparteiischen Seite berufen. In dem letzten Jahresbericht der Westdeutschen Bodenkreditanstalt, der angesehenen Kölner Hypothekenbank, heisst es: »Die Unruhe, die sich weiter Kreise der Grundbesitzer wegen der in einigen städtischen Gemeinden zur Einführung gelangten und in anderen zur Einführung beschlossenen Wertzuwachssteuer bemächtigt hat, erachten wir für nicht begrundet. Nach unserem Dafürhalten ist die Steuer ein geeignetes Mittel, die ungesunde Grundstücksspekulation einzudämmen. Sie beruht auf der Beachtung verdienenden Erwägung, dass der Gewinn, der nicht so sehr eine Folge des eignen Verdienstes als vielmehr der kräftigen Entwickelung der Gemeinde ist, auch zum Teil zur Erleichterung der kommunalen Steuerlast Verwendung zu finden hat«.

Wenn im Laufe der Zeit durch die Wertzuwachssteuer die Preistreiberei gehemmt, der Anreiz zum Preissteigern, überhaupt das Streben nach Grundstücksgewinnen verringert und damit Verteuerung des Grund und Bodens verlangsamt würde, so wäre das volkswirtschaftlich sehr erfreulich. Sollte auf diese Weise der Ertrag der Steuer dann einmal ein wenig abnehmen, so wäre das kein Schaden; ganz aufhören würden die Werterhöhungen ja wohl nie. Aber auf gesunderer Grundlage könnte sich schliesslich der Prozess der Wertzunahme des Grund und Bodens gleichmässiger und naturlicher vollziehen. — Es wird also unserer Ansicht nach die Wertzuwachssteuer die Tendenz haben, eher verbilligend auf die Miet- und Bodenpreise einzuwirken.

Damit wird freilich eine Aenderung der Güterverteilung erfolgen; in der einen oder anderen Weise können ja die Gewinne der Bodeneigentümer geschmälert werden. Darin läge aber doch noch keineswegs, wie das hier und da behauptet wird, eine Minderung des Volksvermögens. Diese Gewinne sind durchaus nicht die Folge irgend einer Verbesserung, einer Produktivitätssteigerung des Bodens, sie werden nur durch eine Verschiebung der Gesamtgütermasse hervorgerufen. Was die einen gewinnen, verlieren die anderen. Die Kehrseite der grossen Grundstücks-

gewinne sind die steigenden Ausgaben aller anderen Volksklassen.

Diese Verteilungsänderung zum Nachteile der durch die Konjunkturen gewinnenden Bodeneigentümer bedeutet nun offensichtlich für die Gesamtheit einen grossen Vorteil. Entweder wird der Boden nach wie vor im Wert steigen, dann kommen durch die Steuer grosse Erträge ein, oder aber mit unter ihrem Einfluss sinken die Preise, dann verbilligen sich für die Allgemeinheit die Wohngelegenheiten. Das eine wie das andere wäre, das brauchen wir nur anzudeuten, ein aufs lebhafteste zu wünschendes Ziel. Würden grössere Einnahmen den öffentlichen Körperschaften eine immer bessere Erfüllung ihrer Pflichten und eine Schonung der anderen Steuerquellen gestatten, so wäre ein Sinken der Miet- und Bodenpreise um so lebhafter zu begrüssen. Teuere und, was auf dasselbe hinauskommt, schlechte Wohnungen, bilden eine Gefahr für Leben, Kultur und Sitte. Grade mit abnehmendem Einkommen wird ja eine steigende Quote des Lohns oder Gehalts von der Miete verschlungen, und damit wird den Schäden — Tuberkulose, Schlafgängerwesen, zunehmende Verbitterung der unteren Schichten und vieles andere — Vorschub geleistet. In Gestalt der geringeren Mieten könnten die Summen, die sonst in den Gewinnen zum Vorschein kommen, in produktivere Hände gelangen. Macht man den Boden billiger, so kann dies den arbeitenden Klassen wie der ganzen Bevölkerung in dem verminderten Preise der Produkte zu gute kommen. Durch die Schonung der Minderbegüterten, durch Heranziehung der Leistungsfähigeren würde die Wertzuwachssteuer auch sozial förderlich wirken.

Wurde bisher von den volkswirtschaftlichen Wirkungen gesprochen und konnten sie im allgemeinen wohl günstig beurteilt werden, so haben wir immer eine Möglichkeit ausser Acht gelassen, die für ihre Bewertung von entscheidender Bedeutung werden könnte. Es ist das ein Bedenken, das bei jeder Grundsteuer auftaucht, nämlich die Möglichkeit einer Ueberwälzung der Steuer. Und zwar wäre es bei der Wertzuwachssteuer wohl denkbar, dass sie vom Grundbesitzer je nach dem Erhebungsmodus, bei einer Zahlung der Steuer beim Besitzwechsel auf den Erwerber des Grundstücks und von diesem dann auf die Mieter, bei einer periodischen Erhebung vielleicht auch unmittelbar auf den Mieter abgewälzt werden könnte.

Ad. Wagner[1]) äussert sich einmal zu dieser Frage folgendermassen: »Wer die Steuern auf den Konjunkturen-Wertzuwachs trüge, liesse sich freilich nicht wieder unbedingt und im allgemeinen sagen. Selbst wenn aber der Verkäufer, der eigentlich nach der hier vertretenen Idee besteuert werden soll, die Steuer in noch höherem Preise oder direkt dem Erwerber zuwälzte, bliebe die Steuer gerechtfertigt«. Dieser Meinung können wir uns durchaus nicht anschliessen. Denn abgesehen davon, dass der vom Erwerber getragenen Steuer in zahlreichen Fällen eine Zukunftssteigerung tatsächlich nicht entspräche, die Steuer somit ihm gegenüber höchst ungerecht wäre, würde die Ueberwälzung ökonomisch ausserordentlich schädlich sein, indem die Wertzuwachssteuer, statt ermässigend, dann verteuernd auf die Miet- und Bodenpreise einwirken würde. Nur vom fiskalischen Gesichtspunkte betrachtet würde die Steuer gleich löblich sein, im übrigen würde man dann das Gegenteil von den erhofften Wirkungen befürchten müssen. Es ist wohl begreiflich, dass grade wegen der Befürchtung der Ueberwälzung weite Kreise vor der neuen Steuer zurückschrecken; eine nähere Prüfung und Klärung scheint deshalb hier unbedingt von nöten zu sein, um so mehr, als hinsichtlich der Ueberwälzungsfrage auch praktische Erfahrungen mit der Steuer kaum eine Lösung geben könnten.

Die Meinung, die Wertzuwachssteuer werde regelmässig überwälzt werden, ist ziemlich verbreitet.

Die Zahl derer ist zunächst nicht klein, die überhaupt der Ansicht sind, jede Steuer auf den Grund und Boden falle nicht auf die Grundeigentümer, sondern diese seien vielmehr ein »Uebertragungshebel sämtlicher Belastungen des Grundbesitzers« (*Eberstadt*: Rheinische Wohnverhältnisse und ihre Bedeutung für das Wohnungswesen in Deutschland, S. 36). Man meint also, um nur eine von vielen Stimmen hier wiederzugeben: »Die Tendenz, die Grundsteuer abzuwälzen, wird eine sehr starke sein und in den meisten Fällen sich durchsetzen«[2]).

Was speziell die Wertzuwachssteuer angeht, so ist die Behauptung, sie werde durchweg nicht von dem Gewinner getragen werden, ein verbreitetes Argument gegen ihre Einführung. Es folge hier die Ansicht *Ad. Webers*[3]): »Mit einer grossen Anzahl

1) Finanzwissenschaft, II. Teil, S. 582.

2) So Dr. *H. Lindemann*, Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. XIX, S. 710.

3) Ueber städtische Bodenreform, S. 158.

von Fachgenossen bin ich überzeugt, dass eine teilweise Ueberwälzung der Wertzuwachssteuer wahrscheinlich ist, eine Ansicht, die auch von führenden Bodenspekulanten geteilt wird. So versicherte die Verwaltung »der Kölnischen Immobiliengesellschaft« mit Rücksicht auf die für Köln geplante Zuwachssteuer ihren Aktionären, dass der Verkäufer künftig neben seinen anderen Spesen auch die etwa eingeführte Zuwachssteuer auf den Kaufpreis schlagen werde, so dass also entgegen der vielerorts gehegten Annahme der Käufer die Steuer zu tragen habe . In der Tat ist es eine stehende Behauptung grade der Interessenten, der Grundbesitzer und Spekulanten, durch die Wertzuwachssteuer würden Boden- und Häuserpreise so steigen, dass der Grundstückshandel stocke und daher auch die Umsatzsteuer ertraglos bleibe, dass die Mieten in die Höhe schnellten und eine Verschlechterung der sozialen Zustände herbeigeführt würde, während Grundbesitz und Spekulation, die man doch treffen wolle, sich der Steuer entziehen könnten.

In der Begründung des Entwurfs einer Wertzuwachssteuer in Köln wurde diese Möglichkeit mit den Worten abgetan: »Die Behauptung, dass derartige Steuern die Grundstückspreise erhöhen, ist unrichtig. Denn einmal findet eine dauernde Belastung des Grundbesitzes nicht statt, es handelt sich vielmehr um eine einmalige Abgabe bei dem Wechsel von Grundbesitz und ferner macht diese Steuer nur einen Teil des Gewinnes aus«. Diesem doch recht dürftigen Erklärungsversuch gegenüber bemerkte die Kölnische Zeitung (31. Dezember 1904): »Wenn aber die Begründung sagt: »Die Behauptung, dass derartige Steuern die Grundstückspreise erhöhen, ist unrichtig«, so können wir der Behauptung in diesem Umfang nicht beitreten. Ob die Steuer nur einen Teil des Gewinnes ausmacht, ist ohne Belang, weil eben die Grundstückspreise noch um diesen Teil erhöht werden; ferner aber kann eine einmalige Abgabe ebensogut vom Eigentümer als Mietssteigerung auf die Wohnungsabnehmer abgewälzt werden wie eine dauernde Belastung. Aus welchen Faktoren sich die Summe zusammensetzt, die der Grundstückseigentümer als Boden- und Häuserwert in den Mieten verzinst haben will, ist ihm völlig gleichgültig, seien es nun reale Werte, ideelle Gesichtspunkte, Werte, die die Gesamtheit der Umwohnenden geschaffen haben oder die an die Gemeinde bezahlten Abgaben«.

Nun ist die herrschende Meinung allerdings der Ansicht, die

schon *Ricardo* in seinem berühmten Worte aussprach: Eine Steuer auf Grundrente würde ganz und gar auf die Grundbesitzer fallen. Sie könnte auf keine Konsumentenklasse abgewälzt werden.

So sagt z. B. auch *Ad. Wagner*[1]) und mit ihm die ganze Schule der Bodenreformer über die Ueberwälzung: »Das aber ist aus bekannten, aus der Grundrententheorie folgenden Gründen nicht zu erwarten, sondern gerade das Gegenteil, das Niedrigerhalten des Bodenpreises: die wichtigste Voraussetzung befriedigender Lösung der städtischen Wohnungsfrage«.

Diese Urteile werden in der Regel durch folgenden Gedankengang begründet[2]): Die Preisbildung des Bodens unterscheidet sich durchaus von der jeden Gutes, das der menschlichen Produktion unterliegt. Der Hersteller irgend einer Handelsware wird in ihrem Preise regelmässig seine gesamten Produktionskosten und einen angemessenen Unternehmergewinn zu erzielen suchen. Wird auf die Ware eine Steuer gelegt, so wird der Produzent ihren Preis erhöhen wollen. Gelingt ihm das nicht, so wird er die Ware vielleicht noch eine Zeitlang auf dem Markt halten, jedenfalls wird er nicht dauernd unter dem Produktionspreise samt Steuer u. s. w. verkaufen. Kann er den Selbstkostenpreis nicht erzielen, so wird er die Produktion so lange einstellen, bis etwa infolge des geringeren Angebots der höhere Preis (also mit der Steuer) bezahlt wird. Bei Grundstücken, sagt man, kann aber das alles nicht in Betracht kommen, weil hier von einer Produktion nicht die Rede sein kann. Der Boden ist eine dauernd bestehende Naturtatsache, er ist weder vermehrbar noch verminderbar. Der Bodeneigentümer kann sich also bei seiner Preisstellung nicht nach irgend welchen Produktionskosten, sondern nach den gemäss dem Gesetz von Angebot und Nachfrage erzielten Mieten richten. Kommt eine Steuer auf den Grund und Boden, so wird sie demnach auf ihn allein fallen, er wird sie eben selbst tragen müssen; ist es eine periodisch in gleicher Höhe wiederkehrende, so wird auch der Preis für das Grundstück um ihren kapitalisierten Betrag verringert werden.

Wie weit dieser Schluss im einzelnen zutrifft, werde hier nicht näher erörtert. Man scheint uns jedoch dabei von der keineswegs überall zutreffenden Annahme auszugehen, dass wie in der Regel bei den produzierten Waren auch beim Grund und

1) Die finanzielle Mitbeteiligung etc., S. 52.

2) Z. B. *Damaschke*, Aufgaben der Gemeindepolitik, S. 120 f.

Boden die Preisbildung bei völlig freier Konkurrenz stattfinde, dass auch die Grundstücke in nahezu wenigstens unerschöpflicher Menge vorhanden und verfügbar wären. Wo und soweit dies der Fall ist, scheint uns der Gedankengang in der Tat richtig und unanfechtbar; aber da die ganze Entwicklung der Verhältnisse beim Grund und Boden praktisch — es wurde das schon berührt — eine beliebige Vermehrung doch nur wenig zulässt, da zumal in den Städten doch der Grundbesitz vielfach eine mehr oder weniger monopolistische Stellung inne hat, so hat auch dieser Gedankengang doch nur eine bedingte Gültigkeit. Er entbindet also jedenfalls nicht von der Notwendigkeit einer Prüfung, wie bei der doch verschiedenen Machtstellung der Grundbesitzer sich ihre Fähigkeit zu einer Steuerüberwälzung gestalten wird, ob ferner grade eine einzelne bestimmte Steuer dieser Fähigkeit in höherem oder geringerem Grade Raum geben wird.

Ob der Grundbesitzer im allgemeinen imstande sein wird, seine Belastungen auf andere weiter zu schieben, ist nach unserer Ansicht eine Machtfrage. Wie es in jedem einzelnen der zahllosen denkbaren Fällen gehen wird, kann man nicht so bestimmt sagen. Nach tausend individuellen Momenten wird es sich richten, ob der Grundbesitzer bei irgend einer neuen Steuer dem Käufer oder Mieter höhere Preise diktieren kann. Die Tendenz zu einer solchen Steigerung wird ja wohl stets vorauszusetzen sein, da der Bodeneigentümer daran das grösste Interesse hat. Durchweg werden die Grundbesitzer bei dem Entlastungskampf wohl auch als die stärkeren zu betrachten sein, da man annehmen kann, dass sie regelmässig einmal geringer an Zahl, sodann kapitalkräftiger sein werden und somit auch länger zu warten vermögen. Ob im Einzelfall nun eine Steuerüberwälzung stattfinden wird, das wird sich nach den jedesmaligen Verhältnissen bei der Preisbildung richten. Je geringer das Angebot, je stärker die Nachfrage, desto grösser werden die Chancen des Grundbesitzers sein: in der City werden sie grösser sein als an der Peripherie der Stadt, in einer aufblühenden Gemeinde grösser als in einer stagnierenden u. s. w. Kommt dem Grundstücke eine Monopolstellung zu, so wird meist nur die Leistungsfähigkeit von Mieter oder Käufer die Ueberwälzungsmöglichkeit begrenzen, ist das Grundstück aber leicht durch andere zu ersetzen, so wird sich der Eigentümer durchweg selbst mit den Lasten abzufinden haben.

Kommen wir so zu dem Resultat, dass im allgemeinen eine

Grundsteuer, auch die Zuwachssteuer, unter Umständen — eben bei einer Uebermacht der Grundbesitzer — wohl überwälzt werden könnte, so haben wir bei der Zuwachssteuer einige wichtige modifizierende Umstände zu beachten, die die Entlastungsfreiheit doch wenigstens wesentlich einschränken dürften.

Das Steuerobjekt, das die Wertzuwachssteuer trifft, steht doch nur in losem Zusammenhang mit der Preisbildung beim Grund und Boden. Wenn sich jemand ein Haus baut, um es zu vermieten, so wird er in den Mieten mit Recht eine entsprechende Quote für die Abnutzung und Verzinsung, Ersatz der Reparaturen, Versicherungen u. s. w. verlangen. Beim Verkauf eines Hauses oder eines Bauplatzes wird man die Zahlung der eignen Unkosten und vielleicht eines entsprechenden Unternehmergewinnes fordern. Der Mieter wie der Käufer seinerseits wird seiner Berechnung die Dringlichkeit seines Wunsches zu grunde legen. Beide Parteien werden sich aber nach der allgemeinen Preislage für derartige Wohnungen und Grundstücke richten müssen und dabei kann dann für den Bodeneigentümer ein mehr oder minder grosser Gewinn herauskommen. Nach diesen Momenten wird sich die Preisbildung vollziehen. Dass der Grundbesitzer irgend einen bestimmten Gewinn erzielen will, wird bei seiner Preisfestsetzung dagegen nicht in Rechnung kommen. Der Wert der Grundstücke wie ihr Ertrag wird ja auch durch die Wertzuwachssteuer — anders als durch die regelmässige Grundsteuer — in keiner Weise angetastet.

Kommt eine Steuer, die dem Eigentümer einen kleinen Teil des Wertzuwachses seines Terrains nehmen will, so trifft sie damit Werte, die bei der Preisbildung nicht in Frage kommen, weil sie nur wenig mit ihr in Verbindung stehen. Der Grundbesitzer wird in den meisten Fällen die in Zukunft zahlbare Steuer von noch unbestimmter Höhe vorher kaum berechnen können. Eine solche Berechnung der Steuerhöhe und demnach eine Einstellung in seine Preisbildung wird ihm natürlich erleichtert werden, wenn der Wertzuwachs periodisch besteuert wird; wird die Abgabe beim Besitzwechsel erhoben, so besteht kaum eine Möglichkeit für ihn, seine Gewinnverminderung durch eine Preiserhöhung auszugleichen.

Auch darauf sei noch hingewiesen, dass die Verschiedenheiten, die die Wertzuwachssteuer in der Durchführung mit sich bringen muss, eine Ueberwälzung unwahrscheinlich machen. Einmal wird

die Wertzuwachssteuer als eine fakultative Kommunalsteuer in absehbarer Zeit nicht in allen Kommunen eingeführt sein. Dann aber wird sie vor allem in der Gemeinde selbst immer nur einen kleinen Prozentsatz der Grundeigentümer berühren, die meisten werden bei einer mässigen Steuerhöhe nie mit ihr zu tun haben. Aber auch dann wird sie, falls man sie nach verständigen Grundsätzen progressiv gestalten wird, innerhalb derselben Gemeinde gleiche Grundstücke von gleichem Werte ungleich mit Abgaben belegen.

Nach dem Gesagten brauchen wir wohl nur darauf hinzuweisen, dass es schliesslich den Grundbesitzern kaum möglich sein wird, wenn sie nicht in der Lage sind, mit ihren Preisen um den Betrag der Steuer aufzuschlagen, dann in der Erkenntnis der wachsenden Belastung etwa allgemein die Miet- und Bodenpreise zu erhöhen. An dem Willen dazu wird es gewiss nicht fehlen, und die Ankündigung eines allseitigen Preisaufschlages ist schon wiederholt bei Einführung einer Wertzuwachssteuer seitens der Interessenten erfolgt. So empfahl noch vor kurzem der Haus- und Grundbesitzerverein in Essen »die Mieten sofort der Wertzuwachssteuer und den sonstigen gestiegenen Lasten entsprechend zu erhöhen«. An der Fähigkeit zur Durchführung einer derartigen Massregel ist allerdings zu zweifeln. Mit *Wagner*[1]) darf man wohl sagen: »Das ist sehr unwahrscheinlich, denn im allgemeinen haben die Baustellen und städtischen Grundstücke unter den gegenwärtigen Verhältnissen in einem bestimmten Zeitpunkte schon einen Maximalwert. So beliebig höher treiben kann man den Wert der Grundstücke keineswegs«. In der Tat werden die Preise doch nach den allgemeinen Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens, nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage geregelt, sie kommen zustande auf Grund der Vereinbarung des Grundstücksbesitzers und der Gegenpartei. Könnten die Eigentümer die Preise so ohne weiteres erhöhen, so würden sie diese Fähigkeit gewiss schon ausgenutzt haben[2]).

Alle Voraussicht, das darf man wohl sagen, spricht gegen

1) Wohnungsnot und städtische Bodenfrage (Soziale Streitfragen, Heft II), S. 22.

2) Nach dem »Berliner Lok.-Anz.« (s. Deutsche Volksstimme vom 20. Okt. 1906) sollen in den letzten Monaten in Berlin bei vielen Grundstücksverkäufen, auch mit dem Magistrat, Klauseln ausbedungen worden sein wie: »Falls die Wertzuwachssteuer eingeführt wird, übernimmt der Käufer diese Steuer«. — Natürlich gilt auch für solche Abmachungen das oben Gesagte.

eine regelmässige Ueberwälzung der Wertzuwachssteuer. Man kann vielmehr mit Sicherheit darauf rechnen, dass sie in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle — und nur die können uns ja interessieren — dem Grundbesitzer keinen Ausweg lässt, dass sie damit auch die mit ihr angestrebten ökonomischen und sozialen Ziele erreichen wird. Eine zweckmässige Einrichtung, eine langsame, vorsichtige Einführung, Differenzierung der Steuersätze, Bevorzugung einer periodischen Erhebungsform, schliesslich eine sorgfältige Beobachtung der Bodenpreisentwicklung würden dazu noch besonders beitragen.

Indem aber die Wertzuwachssteuer in der Regel nicht überwälzt werden kann, besitzt sie vor den meisten Grund- und Gebäudesteuern einen schätzenswerten Vorzug.

§ 6. **Ist die Wertzuwachssteuer gerecht?**

Den ersten und wichtigsten Anstoss zur Einführung einer Wertzuwachssteuer gab sicherlich die Idee der Gerechtigkeit. Man sagte sich eben nach der alltäglichen Beobachtung, dass am Grund und Boden von einzelnen gewaltige Gewinne gemacht würden, die doch alle herbeigeführt hätten, die somit der Billigkeit gemäss auch allen zukämen. Diesem greifbaren Missstand entgegenzuwirken, ist die Steuer ihrem Wesen nach (s. § 2) unverkennbar zunächst berufen.

Der leitende Gedanke ist bisher schon genugsam betont worden und findet ziemlich allgemeine Billigung. Auch die Gegner der Steuer geben zu, »dass eine Anteilnahme der Gesellschaft an und für sich berechtigt und in hohem Masse wünschenswert wäre« [1]).

Ein Blick auf die wirklichen Verhältnisse mag die Sachlage vergegenwärtigen. Man nehme z. B. die Stadt Köln. Sie legt mit einem Aufwand von vielen Millionen einen Stadtwald, einen neuen Hafen an, sie baut ein neues Theater, eine Markthalle, eine Handelshochschule, sie ersteht neuerdings vom Reich für die Summe von 25500000 M. die so hemmenden Festungswerke (übrigens ein interessanter Beleg für das Anwachsen städtischer Bodenpreise: 1881 kaufte die Stadt bei der ersten Stadterweiterung das Hektar durchschnittlich für 99170 M. 1906 musste sie für das Hektar 207310 M. bezahlen); neue, bedeutende Strassendurchbrüche, der

1) *Weber*, Ueber Bodenrente u. s. w. S. 144.

Bau einer Festhalle und einiger neuer Brücken müssen über kurz oder lang folgen. Alles dies müssen die Einwohner durch ihre Steuern bestreiten. Durch die Veranstaltungen aber, also indirekt durch die Beiträge der Bürger, steigen die Grundstückspreise, steigen auch wieder die Mietpreise der Einwohner. Zwischen der steigenden Steuerlast und den wachsenden Bodenpreisen besteht ja der engste Zusammenhang.

Eine mässige Steuer scheint im Interesse aller geboten, schon damit sie nicht durch jede Aufwendung für die Gemeinde sich selbst entgegenarbeiten.

Die Allgemeinheit kann oft unmittelbar und fast nach Willkür die Bodenpreise hemmen — es sei an die Rayonbeschränkungen bei Festungen erinnert —, sie wird sie oft direkt und erkennbar steigen lassen — bei Bauten, bei der Anlage von Bahnen, Kanälen u. s. w. Sollen die öffentlichen Körperschaften nicht hier und überall, wo sie den Boden verwertbarer gemacht haben, gerechterweise einen Teil des steigenden Wertes in Anspruch nehmen? —

Vom Gerechtigkeitsstandpunkte aber macht man doch vielleicht die schwerwiegendsten Bedenken gegen die neue Steuer geltend.

Ein sehr wichtiger und häufiger Einwand liegt da recht nahe. Ist es gerecht und billig, dass man, wenn einmal der unverdiente Wertzuwachs besteuert werden soll, dann gerade das Grundeigentum dazu aussucht? Ist darin nicht eine ungerechte Vorbelastung zu sehen?

Ohne »Verdienst«, d. h. ohne entsprechende ökonomische Tätigkeit oder Aufwendungen[1]) werden ja auch, abgesehen von dem Wertzuwachs des Bodens, tausendfach Gewinne gemacht.

Grade bei der heutigen, unter dem Prinzip des Individualis-

1) Nach *Weber* (Ueber Bodenrente u. s. w., S. 143) sollte »die Frage, ob ein Einkommen verdient ist, wenigstens von den Anhängern unserer kapitalistischen Ordnung gar nicht aufgeworfen werden«. Er meint: »Der Teil, welcher bei jedem menschlichen Werke der Gesamtheit gehört, ist unbestimmbar«. Dennoch ist es möglich und auch gebräuchlich zu sagen, ob eine Einkommens- oder Vermögensvermehrung nach unsern wirtschaftlichen Anschauungen verdient ist oder nicht; freilich handelt es sich bei dem »Verdienst« in diesem Sinn nicht um einen scharf abzugrenzenden Begriff. Im einzelnen Falle kann es schwer, ja unmöglich sein, eine Entscheidung zu treffen. — So soll auch die Schrift *Bredts* (Der Wertzuwachs u. s. w.) ihrem Hauptzweck nach vor der Zuwachssteuer warnen, weil sie zum Marxismus führe: die »Begründungen sagen genau dasselbe«. Es frage sich, ob es sich verlohne, »ein so gefährliches Prinzip aufzustellen«.

mus und des Privateigentums stehenden Wirtschaftsordnung sind solche Zufälle einfach unzählig[1]. Der internationale Verkehr, die verwickelte moderne Kreditwirtschaft, Freizügigkeit und Gewerbefreiheit eröffnen den Konjunkturen mehr Tore als je zuvor. Die Möglichkeit, ohne eigenes Zutun reicher (wie ärmer) zu werden, besteht heute für jeden.

Eben darum aber sind viele mit *Fuchs*[2]) der Ansicht, dass eine Wertzuwachssteuer »so lange bedenklich ist oder verworfen werden muss, als andere derartige Konjunkturgewinne nicht entsprechend besteuert werden«.

Dagegen liesse sich sagen[3]): »Der Einwand ist zutreffend, aber nicht ausschlaggebend: die Einführung einer Wertzuwachssteuer von Grundstücken wäre ein erster sehr bedeutsamer Schritt in dem fast noch gar nicht kultivierten Felde der Konjunkturgewinnbesteuerung, dem bald andere folgen dürften; mit ihr würde ein recht umfangreiches Gebiet des Konjunkturgewinnes für die Besteuerung erobert werden.« Bislang begnügt man sich also nach dieser Meinung mit der Besteuerung des Grund und Bodens, vielleicht weil man hier am ersten zum Ziele kommt — später aber wird man gerechter- und konsequenterweise ganz von selbst alle übrigen Zufallsgewinne der Gesamtheit erschliessen wollen.

Aber diese unverdienten Gewinne (wie Verluste) mögen gewiss etwas Missliches an sich haben, sie beseitigen wollen, hiesse Unmögliches erstreben. Es ist ja schwerlich festzustellen, was alles verdient sei oder nicht. Wenn man so das wirtschaftliche Glück und Unglück aufheben wollte, so wäre es nur ein Schritt, auch noch die persönlichen Vorzüge und Fähigkeiten zu besteuern.

Daher ruft man denn oft den Freunden der Wertzuwachssteuer ein warnendes principiis obsta entgegen. Erst werde man, das ist eine oft wiederholte Behauptung, die Gewinne beim Boden ergreifen, dann bei allen anderen Gütern, erst nehme man wenig, dann nehme man viel und so führe die neue Steuer mit fliegenden Fahnen in das Lager des Sozialismus über.

Aber besteht denn nun kein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Werterhöhungen am Grund und Boden und an Mo-

---

1) Auf die Bedeutung der Lehre von der Konjunktur kann hier nicht eingegangen werden; verwiesen sei auf die scharfsinnigen Erörterungen *Wagners*: Lehr- und Handb. I, 1 (Grundlegung), §§ 163—170.

2) Zur Wohnungsfrage, Leipzig 1904, S. 177.

3) *Gerlach*, Gemeindesteuerrecht, S. 48.

bilien? Ist der Unterschied, wie einmal der bayerische Finanzminister Frhr. v. Riedel[1]) sagte, nur der, »dass man in dem einen Fall das Besteuerungsobjekt sieht und kennt und im anderen Falle sehr häufig nicht kennt. Aber prinzipiell liegt die Sache doch in ähnlicher Weise. Dann wäre es immerhin begreiflich, wenn man[2]) diejenigen noch vorzöge, welche gleich von Grund aus neu bauen wollen, als die, welche meinen, sie könnten einen wesentlichen Teil des Fundaments ändern, ohne dadurch das aufstehende Gebäude zu erschüttern«.

Tatsächlich zeigt aber der Wertzuwachs des Grundbesitzes einen ganz besonderen Charakter, der durch die schon mehrfach berührte Eigenart des Grund und Bodens bedingt ist. Die Unbeweglichkeit und Unvermehrbarkeit des Bodens haben jedenfalls einige bedeutende Vorteile gerade einer Wertzuwachssteuer bei Immobilien gegenüber einer allgemeinen Konjunkturgewinnbesteuerung zur Folge:

1. Eine Besteuerung der unverdienten Bodengewinne ist am gerechtesten.

Bei diesen Werterhöhungen ist ja die Allgemeinheit, Staat und Gemeinde, in hervorragender Weise beteiligt, durch ihre Leistungen wird der Boden verwertbarer. Bei den sonstigen anscheinend unverdienten Gewinnen kann man das nicht in dem Masse und mit der Sicherheit behaupten. Ob und wieviel da unser Staat oder unsere Gemeinde, wieviel anderseits der Gewinnende, die allgemeine Weltlage und vieles andere beigetragen haben, ist so unsicher, dass bei der Besteuerung Ungerechtigkeiten nicht zu vermeiden wären. Wer wollte immer sagen, ob nicht die Wertzunahme durch geistige Arbeit oder die volkswirtschaftlich wünschenswerte Uebernahme eines Risikos als »verdient« zu bezeichnen seien. — Aber auch darum ist eine Wertzuwachssteuer grade am Grund und Boden so gerecht, weil grade hier Gewinne mit Regelmässigkeit auch ohne irgend ein Risiko dauernd zu erwarten sind. Ganz anders bei den meisten sonstigen Gewinnen. Ihnen entsprechen durchweg mehr oder minder starke Verluste. Man denke z. B. an die grossen, oft vielleicht auch unverdienten Gewinne (aber auch Verluste) bei kaufmännischen Unternehmungen, bei der Börsenspekulation u. s. w. Werden in solchen Fällen einmal dauernd grössere, nicht durch wirtschaftliche Tätigkeit

1) 520. öffentl. Sitzung der Bayerischen Kammer der Abgeordneten 1904.

2) *Weber*, Ueber Bodenrente u. s. w., S. 144.

begründete Gewinne erzielt, so sorgt der freie Verkehr, die sich steigernde Konkurrenz (wenn es sich nicht geradezu um Monopole handelt) alsbald schon für eine entsprechende Nivellierung. Beim Boden ist das nicht in dem Masse möglich.

2. Ferner ist bei den Grundstücken die neue Steuerform sicherlich nationalökonomisch zweckmässiger als bei den meisten sonstigen Gewinnmöglichkeiten.

Bei einer allgemeinen Gewinnbesteuerung würden grösste Unregelmässigkeiten, würden übermässige Unterschleife zu erwarten sein. Leicht erkennbare Gewinne würden getroffen werden, andere nicht. Grade die grössten Spekulanten und Kapitalisten würden schon Mittel und Wege zu Umgehungen finden. — Dann aber müssten auch alle diejenigen, die der Spekulation wichtige, volkswirtschaftlich nötige Funktionen zuschreiben, bei einer Mobiliargewinnbesteuerung eine unzweckmässige Hinderung und Unterdrückung des Spekulationsgeistes und der Unternehmungslust befürchten. Die übermässig steigende Grundrente dagegen verliert den Charakter einer verdienten Prämie, einer unentbehrlichen Ordnungskraft immer mehr; da die Gewinne dauernd ohne Zutun erwachsen, wird der Anreiz zur wirtschaftlichen Tätigkeit bedeutungslos, die Zweckmässigkeitsgründe, die man zu gunsten einer unbeschränkten Gewinnmöglichkeit geltend machen kann, versagen.

3. Endlich ist, rein äusserlich betrachtet — das ergibt sich schon aus dem Gesagten — eine Gewinnbesteuerung am Grund und Boden am einfachsten.

Da man hier »das Besteuerungsobjekt sieht und kennt«, ist eine Gewinnbeteiligung ziemlich leicht durchführbar; es bedarf weder eines grossen Beamtenkörpers noch komplizierter Berechnungen, um den unverdienten Wertzuwachs zu bestimmen. Bei einer allgemeinen Konjunkturgewinnbesteuerung würde der Versuch einer Feststellung aller anderen Gewinne ohne weiteres aussichtslos sein; und auch, wenn ein Gewinn erkennbar vorliegt, würde die Bestimmung desjenigen Bestandteils, der als unverdient anzusehen ist, besondere Schwierigkeiten bieten. —

Die oft betonte Eigenart des Grund und Bodens lässt also eine Gewinnbesteuerung gerechtfertigt erscheinen, auch wenn man sie sonst abweisen zu müssen glaubt. »Die ganz aparte ökonomische Stellung des Grundeigentums, besonders des städtischen, wird aber ganz übersehen, wenn die Konjunkturgewinne hier und

bei den beweglichen Gütern ohne weiteres gleichgestellt werden[1]).

Wenn soeben in Bausch und Bogen der Wertzuwachs am Boden als ein geeigneteres Steuerobjekt bezeichnet wurde als die sonstigen Glücksgewinne, so sei zugegeben, dass diese sich ihrem Wesen nach zum Teil den Bodengewinnen mehr oder minder nähern. So weit das zutrifft, dürfte denn auch wohl eine Abgabe ähnlich unserer Wertzuwachssteuer eher am Platze sein — wie sie auf ähnlichen Begründungen beruhend ja schon häufig bestehen. Wie beim Grundbesitz erfolgen auch sonst hier und da grosse unverdiente Gewinne ohne wirtschaftlich wesentliches Risiko oder auch dauernd, erinnert sei nur an Schenkungen, Erbschaften, Lotteriegewinne, Monopole und ähnliches. Ebenso wie beim Grund und Boden trägt auch zu anderen derartigen Gewinnen Staat oder Gemeinde in irgend einer Form besonders bei, z. B. durch Verleihungen von Rechten und Konzessionen, wie sie sich in der Gestattung des Bergbaues, der Ausnutzung der Wasserkräfte, der Anlegung von Bahnen, oder in der Gewährung von Patenten u. s. w. finden. Wo solche besondere Ursachen vorliegen, liesse sich denn auch über eine besondere Gewinnbeteiligung der Allgemeinheit reden. —

Freilich liegt immerhin auch in der Bodenwertzuwachssteuer eine finanzpolitische Neuerung vor. Sie ist unverkennbar eine Ausnahme gegenüber dem Prinzip der herrschenden individualistischen Wirtschaftsordnung, nach der ein jeder bewegungsfrei sein, Gewinne und Verluste allein tragen soll. Aber in dieser Tatsache dürfte doch nicht ein Argument gegen die neue Steuer, sondern nur eine Mahnung zur Vorsicht bei ihrer Einführung liegen. Denn wie auch *Weber*[2]) zugibt, ist der Satz *Wagner*s voll berechtigt: »Das Privateigentum ist auch nur eine gesellschaftliche Institution, die dem Wohle der Gesamtheit dienen soll und nur innerhalb dieses Rahmens gerechtfertigt werden kann, niemals anders.«

Indem man das Eigentum nicht für ein ewiges Gesetz hält, wird man auch in der Zuwachssteuer eine durchaus statthafte Einschränkung des Eigentumsprinzips sehen. Aehnliche Beschränkungen befinden sich ja bisher schon mannigfach, Bestimmungen des Sanitäts-, Verkehrs-, Wasser-, Bauwesens, Enteignungen, Auf-

---

1) *Wagner*, Lehr- und Handb. I, 1 (Grundlegung), S. 394.

2) Ueber Bodenrente u. s. w., S. 144.

und Entforstungen u. s. w. gehören hierher.

Jedenfalls wird die Gefahr eines Herannahens kommunistischer Zustände durch eine mässige Beteiligung der Gesellschaft an der Grundrente noch nicht heraufbeschworen; auch wenn man aus historischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gründen für das Privateigentum eintritt, wird man sich mit der Steuer einverstanden erklären können. Ja, indem die Wertzuwachssteuer ein gut Teil der Mängel der liberal-individualistischen Wirtschaftsordnung beseitigen könnte, würde sie dieser nur eine grössere Daseinsberechtigung geben, ihren Gegnern wichtige Argumente entziehen. Man kann wohl sagen — *Wagner*[1]) hat diese Ansicht oft mit besonderem Nachdruck vertreten — dass eine solche Gewinnbesteuerung »durch die mangelhafte Funktion dieser Rechtsordnung in unserer Zeit sogar geboten ist«. »Gerade die Anhänger der privatwirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft hätten eher Grund genug, die Eventualität einer solchen Besteuerung zu erwägen.« —

Die besondere Berechtigung der Wertzuwachssteuer am Grund und Boden zugegeben, hegt man aber einer Möglichkeit ihrer gerechten Durchführung gewichtige Zweifel.

Zu dem Anwachsen der Grundstückswerte tragen — das wurde auch schon beiläufig erwähnt — die verschiedensten Faktoren bei. Die Entwicklung der Stadt Berlin nach den grossen Feldzügen bildet das typische (auf *Wagner* zurückgehende) Beispiel[2]), die in Betracht kommenden Momente zu erläutern. In mannigfachen Variationen schildert man, welche Werte damals dem Grundbesitzer zuflossen; die Rührigkeit unserer Diplomaten, der Weitblick unserer Feldherrn, die Tapferkeit der Soldaten, die für das Vaterland bluteten, alles das war, so sagt man ganz richtig, die Grundlage, auf der in der neuen Reichshauptstadt der Handel und Wandel und wieder mit ihm und durch ihn die Bodenpreise so sehr emporstiegen.

Wenn es durch solche und ähnliche Erwägungen klar wird, dass der Wertzuwachs jedenfalls nicht der Tätigkeit des Eigentümers allein, sondern auch der Mitwirkung der verschiedenen öffentlichen Körperschaften zu verdanken ist, so erhebt sich aber

1) Finanzwissenschaft S. 577 u. 578; ähnlich erkennt z. B. auch *Paasche* (Die Idee einer Besteuerung der Konjunkturgewinne an Grundstücken und Gebäuden S. 25) den »eminent antisozialistischen Charakter« der Steuer an.

2) S. beispielsweise *Jäger*, Die Wohnungsfrage. II. Bd. S. 183, so auch neuerdings wieder *Wagner*, Zur Rechtfertigung der Zuwachssteuer S. 86 u. 87.

ganz naturgemäss gegen seine Besteuerung ein zweifaches Bedenken: 1. Ist es möglich, den Gewinn am Boden der Billigkeit entsprechend unter Schonung der berechtigten Ansprüche der Grundeigentümer, die doch auch in grösserem oder geringerem Umfange dazu beitragen können, zu erfassen? 2. Welcher der öffentlichen Verbände soll denn nun gerechterweise den Gewinnanteil erhalten, da doch offenbar verschiedene Faktoren zu den gleichen Erfolgen beigetragen haben? — Man meint eben — und in dieser Behauptung gipfeln die Einwände gegen die Billigkeit der Steuer — die Gewinnsteuer am Boden dürfte der Eigentümer, wie der anderen in Betracht kommenden öffentlichen Körperschaften wegen »doch nur insoweit gerechtfertigt erscheinen, als dieselbe in irgend einer Weise sich auf Leistungen der Kommunalverwaltungen zurückführen lässt«[1]).

Der Gegenstand der Steuer ist der »unverdiente« Wertzuwachs. Es wäre ja überaus ungerecht und schädlich, wenn man die Gewinne besteuern wollte, die durch grössere Arbeit oder Kapitalverwendung des Eigentümers erwachsen sind. Die Zuwachssteuer soll und darf keine Steuer auf die Intelligenz und Unternehmungslust sein. Festzustellen, was dem einzelnen an den Gewinnen infolge seiner eigenen Leistung zukommt, das ist vielleicht die theoretisch schwierigste, aber auch praktisch wichtigste Frage, die bei der Wertzuwachssteuer zu lösen ist.

Dass die Grundbesitzer durch Fleiss und Umsicht zur Hebung der Bodenwerte beitragen können, ist unbestreitbar. Häufig wird der »verdiente« Wertzuwachs überwiegen oder mit dem unverdienten zu einem untrennbaren Ganzen im Gewinn verschmelzen; denn in einem Teil der Gewinne wird man doch mitunter noch einen angemessenen Lohn für die Tätigkeit zu sehen haben. Das wird bei unbebauten, weit mehr aber noch bei bebauten Grundstücken der Fall sein können.

Der eine lässt seinen Besitz verkommen, der andere verwendet alle Mühe auf dessen Hebung. Auch bei ganz gleicher Kostenaufwendung kann das Aufsetzen eines Stockwerks, kann ein Neubau u. s. w. ganz verschiedenen Gewinn bringen. Durch gute Instandhaltung, zweckmässige Umbauten kann ein Haus weit über den Preis der Kapitalverwendungen hinaus im Werte gesteigert werden. Wenn z. B. zur Zeit in Köln sich allmählich die Um-

1) *v. Reitzenstein*, Kommunales Finanzwesen (in Schönbergs Handb. III. Bd., II. Halbbd.), S. 106.

bildung eines grossen Teils der Ringstrasse aus der Privatstrasse in eine Geschäftsstrasse vollzieht, so können dadurch natürlich die Bodenwerte ohne Zutun der Stadt sehr wohl bedeutend wachsen. Passt der Grundbesitzer sein Haus dem Strassenbilde besser an, verschönert er es, macht er es bequemer oder brauchbarer, alles das kann zur Preissteigerung mitwirken[1]). Auch indirekt kann eine solche Hebung erfolgen, indem der Eigentümer nicht nur aus Lokalpatriotismus, sondern auch im wohlverstandenen eigenen Interesse viel zur Hebung der ganzen Gegend beitragen kann, durch die Hergabe von Terrains zu neuen Strassenzügen oder Anlagen, durch Beiträge zu den Kosten öffentlicher Einrichtungen. Er weiss ja, dass bei der eigenartigen Natur des Bodens auch ihm selbst wieder alle Verwendungen zu gute kommen, wie sehr der Wert der eigenen Grundstücke von der Gesamtlage der ganzen Gegend abhängt.

Es ist aber auch nicht gleichgültig, wie das Grundstück verwertet wird. In dem einen Wirtschaftsbetriebe sitzt ein fauler, ungefälliger Wirt und kommt nicht in die Höhe, ein anderer erzielt in einem ganz ähnlich gelegenen Hause dank seiner Rührigkeit und Gewandtheit glänzenden Gewinn. Da bestehen oft in kleinen, baufälligen Häusern altrenommierte Geschäfte mit guter Kundschaft. In diesem und in vielen anderen Fällen werden sich die Verhältnisse in den Grundstückspreisen getreulich wiederspiegeln — kurz, es ist eine banale Tatsache, wenn zwei Leute zu gleichen Preisen gleiche Grundstücke erstehen, können sie sie dennoch nach gleicher Besitzdauer zu verschiedenen Preisen verkaufen, eben durch das persönliche Mitwirken der Besitzer.

Nun soll doch das Interesse des Besitzers eines Grundstücks zweckmässiger und gerechter Weise mit dessen Geschick verbunden bleiben, eine volkswirtschaftlich nützliche und nötige Spekulation soll man erhalten, eine möglichst gute Benutzung des Bodens soll man fördern. Es wäre daher sehr wünschenswert, wenn man zu sagen vermöchte, welcher Teil des Ueberschusses über die gesamten Aufwendungen an Kapital und Arbeit dem Eigentümer oder den Grundbesitzern in ihrer Gesamtheit, welcher der Allgemeinheit zu danken ist. Bei einer solchen reinlichen Scheidung könnte man dann einen recht hohen Teil des unverdienten Ge-

1) Einen interessanten Fall, wo durch die Errichtung eines Warenhauses der Bodenpreis der Gegend in einem Zeitraum von 12 Jahren von 12 auf 50 M. pro Quadratfuss gesteigert worden sei, teilt *Brett* Der Wertzuwachs u. s. w. S. 141 mit.

winnes nehmen. Muss man nun, wenn man auf die Trennung des Verdienten und Unverdienten in den Gewinnen verzichtet, auch auf eine gerechte Erhebung der Wertzuwachssteuer verzichten? Doch wohl nicht.

Zunächst sei festgestellt, dass beim Entstehen des Wertzuwachses, wo es am regelmässigsten und stärksten erfolgt, eine Mitwirkung der Eigentümer doch immerhin wenig, bei unbebautem Boden überhaupt nur ausnahmsweise in Betracht kommt. — Die praktisch bei weitem wichtigsten Fälle sind wohl die, dass die bebauten Grundstücke durch die geschäftliche Tüchtigkeit des Eigentümers verwertbarer geworden sind, dass ein Teil seines Arbeitsertrages in dem Bodenwerte enthalten ist. Dann aber kann und wird sich der Verkäufer des Hauses und Geschäftes in der Regel dadurch helfen, dass er im Preise zwischen dem Werte des Hauses und dem Werte der Kundschaft unterscheidet — wie das ja schon jetzt recht üblich ist.

Im übrigen wird die Schwierigkeit, den verdienten und den unverdienten Gewinn zu trennen, keineswegs nun eine Beteiligung der Allgemeinheit überhaupt verbieten. Man wird eben ein für allemal darauf verzichten müssen, den gesamten der Allgemeinheit eigentlich zukommenden Zuwachs zu erfassen; aber es erscheint nur logisch, ja sogar nur eine Forderung der Gerechtigkeit zu sein, dann doch wenigstens einen angemessenen geringeren Teil davon in Anspruch zu nehmen. Kann man nicht, ohne mit den Forderungen der Gerechtigkeit in Konflikt zu kommen, den ganzen unverdienten Gewinn erfassen, so darf man doch so viel beanspruchen, als regelmässig wohl als unverdient zu bezeichnen ist. Legen sich die öffentlichen Körper diese Beschränkungen auf, so kommt alles, was der Grundbesitzer für sein Eigentum tut, in erster Linie wieder ihm zu gute; nur dass eben jetzt auch die anderen von dem ihnen wirklich Zukommenden etwas erhalten. — Auch von diesen Gesichtspunkten aus würde sich eine entsprechende progressive Ausgestaltung der Steuer mit zunehmenden Sätzen bei abnehmender Besitzdauer wenigstens bei bebauten Grundstücken empfehlen. Denn es ist natürlich, dass bei den bebauten Terrains — bei unbebauten kommt ein Zutun des Eigentümers ja sehr selten in Frage — die Gewinne im allgemeinen um so sicherer unverdient und um so klarer als solche erkennbar sind, je kürzere Zeit der Gewinner zum Entstehen des Wertzuwachses mitwirken konnte.

Noch einen weiteren Einwurf, dessen Erörterung gleich hier angeschlossen werden mag, pflegt man zu machen, wenn es sich um die Frage handelt, ob eine Wertzuwachssteuer dem Grundeigentümer gegenüber gerecht ist. Gewiss, sagt man, in vielen Fällen mag durch die Gesellschaft eine Werterhöhung herbeigeführt worden sein. Wenn man die Allgemeinheit an diesen Gewinnen teilnehmen lassen will, wer wird dem Eigentümer auf der anderen Seite etwas vergüten, wenn sein Grundstück an Wert verliert und zwar vielleicht grade eben durch die Gesellschaft? Es kommt doch mitunter vor, dass durch irgend welche speziellen Massnahmen, durch die Verlegung eines Bahnhofes, die Errichtung einer Herberge, einer Abdeckerei und anderes, oder auch durch allgemeine Preisrückgänge der Gegend wegen Veränderungen des Verkehrs, der Mode u. s. w. ein Grundstück im Werte sinkt.

Dieser Einwand ist, glauben wir, vollkommen berechtigt; man wird den Schluss nicht umgehen können, dass in solchen Fällen die Gesellschaft, die eine Wertzuwachssteuer erhebt, auch immer eine entsprechende Vergütung bei der durch sie herbeigeführten Wertverminderung zu leisten hat. Eine solche Verlustbeteiligung ist eine Forderung der Gerechtigkeit und der Konsequenz.

Freilich wird die Notwendigkeit einer solchen Zahlung von Entschädigungen im allgemeinen von den Beurteilern der Steuer geleugnet.

Die Ansichten gehen aber sehr auseinander. Eine kleine Minderheit auch der Bodenreformer, z. B. *Damaschke*, halten eine durchgreifende Entschädigung für statthaft und unbedenklich. Andere wollen wenigstens dem Grundbesitzer eine Aufrechnung seiner Verluste gegenüber der Besteuerung an etwaigen Grundstucksgewinnen anrechnen. Immerhin wäre das doch eine Unvollkommenheit und eine nicht zu billigende Bevorzugung des Spekulanten gegenüber dem Einhausbesitzer.

Die Ablehnung einer Verlustbeteiligung erklärt man in der Regel damit, dass sie eine ganz überflüssige Neuheit im Steuerwesen abgeben würde. Man beruft sich [1]) zum Vergleich häufig auf andere Steuern, wo eine solche Entschädigung doch auch nicht üblich sei: auf die Einkommensteuer, wo bei schlechtem

---

1) S. z. B. Die Zuwachssteuer (Soziale Streitfragen, Heft XVIII). Diese u. E. irrtümliche Anschauung vertritt mit den hier wiedergegebenen Argumenten auch neuerdings wieder *Brunhuber*, Die Wertzuwachssteuer, S. 58.

Geschäftsgang, bei gesunkenen Warenpreisen oder beim Leerstehen von Wohnungen nichts herausgegeben werde, auf die Erbschaftssteuer, bei der der Steuerpflichtige ebensowenig etwas vergütet bekomme, wenn er die Erbschaft auch nachher infolge wirtschaftlicher Rückschläge wieder verliere, auf die Lotteriesteuer, die auch dann die Gewinne treffe, wenn der Spieler schon Tausende in Nieten angelegt habe. Man übersieht, dass alle diese Steuern allein auf dem Gedanken der Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers, nicht aber wie die Wertzuwachssteuer wesentlich auch auf dem Gedanken beruhen, dass hier eine besondere Leistung der Allgemeinheit eine besondere Gegenleistung bedinge. Nur wenn man wie *Pabst*. und im Anschluss an ihn manche andere (s. z. B. *Ehlert:* Zur Wertzuwachssteuerfrage) das Prinzip der Leistung und Gegenleistung überhaupt bei der Wertzuwachssteuer für unstatthaft hält, wird man folgerichtig auch einen Entschädigungsanspruch der Grundeigentümer verwerfen. Da aber diese Ansicht — an anderer Stelle wurde aber auch das schon betont — wohl zu verwerfen ist (zumal sie, nebenbei bemerkt, auch sonst vom Gerechtigkeitsstandpunkt aus angreifbar ist), so wird man an der Notwendigkeit einer Verlustbeteiligung der Allgemeinheit festhalten müssen [1]).

Grosse aber nicht unüberwindliche praktische Schwierigkeiten würde man bei einer solchen Massregel zugeben müssen. Es besteht ja dann für die öffentlichen Körperschaften immerhin die Gefahr, dass vielleicht einmal statt reicher Erträge sich obendrein bei ihnen neue gewaltige Ansprüche einstellen. Dass bei einer solchen Chance vorsichtige Behörden von einer Wertzuwachssteuer überhaupt absehen oder aber von einer allgemeinen Entschädigung nichts wissen wollen, ist zu verstehen, wie sie denn auch bisher praktisch noch nirgendwo in Frage gekommen ist.

Man wird aber wohl nicht fehl gehen, wenn man glaubt, dass überhaupt wenigstens heutzutage die zu zahlenden Entschädi-

1) Wenn z. B. *Wagner* (s. Finanzwissenschaft II. Teil, S. 578 u. 579) einmal sagt: »Die Gesellschaft nimmt durch die genannte Besteuerung nur gerechtfertigt Anteil an der ihren Leistungen, ihrer Entwicklung zumeist allein zu verdankenden Wert- und Rentensteigerung des Bodens«, oder *Köppe* (Die Zuwachssteuer, S. 4 u. 28) »der Wertzuwachs ist ihre eigenste Schöpfung, ihr Werk, und sie hat daher auch einen vollen und unbestreitbaren natürlichen Rechtsanspruch darauf«, so erscheint es uns nicht folgerichtig, wenn sie eine Beteiligung an den Verlusten, die durch die Entwicklung der Allgemeinheit herbeigeführt und somit ihr Werk sind, mit den angegebenen Gründen ablehnen.

gungen kaum eine Rolle spielen und jedenfalls unter den jetzigen Verhältnissen das städtische Budget nicht ernstlich gefährden würden; in aufstrebenden Gegenden werden ja die Wertabnahmen die Zunahmen lange nicht erreichen und besonders dauernd selten in Frage kommen. Bei nachweisbar durch spezielle Massnahmen bewirkter Wertminderung des Bodens wird übrigens jetzt schon der Grundeigentümer auf privatrechtlichem Wege volle Entschädigung erzielen. In den noch in Betracht kommenden Fällen würde man auch nur in so weit eine Verlustbeteiligung fordern dürfen, als man mit der Wertzuwachssteuer zu gehen gedenkt. Man dürfte also nur bei wirklich »unverdienten« Verlusten eintreten; kleineren Gewinnen von 5, 10, 20 oder gar 30%, die man bei der Zuwachssteuer freilässt, müssten auch entsprechende Freilassungen bei einer Entschädigung gegenüberstehen; wie man einen Prozentsatz der Gewinne besteuert, brauchte man auch nur einen Prozentsatz der Verluste zu ersetzen.

So darf man denn unter den heutigen Verhältnissen den Einwand mehr für theoretisch als praktisch bedeutsam halten. Praktisch wären, wenn man die Verlustbeteiligung der Allgemeinheit nicht will, gegenüber dem Zustande vor Einführung der Wertzuwachssteuer doch nur diejenigen geschädigt, die wenigstens einmal einen Teil ihrer Gewinne haben abgeben müssen und dann irgendwo durch die Allgemeinheit am Grund und Boden verloren haben. Indem man nun dem Grundeigentümer einen grossen Teil selbst des nur durch die Allgemeinheit erzeugten Bodengewinnes freilässt, kann man darin auch einigermassen eine Rücksichtnahme auf eine Verlustchance des Besteuerten, man kann in der Ueberlassung des beträchtlichen Teils des unverdienten Wertzuwachses schon eine Vergütung gegenüber etwaigen Wertminderungen am Grund und Boden sehen.

Hält man prinzipiell an der Entschädigung bei unverdienten Wertabnahmen fest, so fallen damit zugleich eine Menge berechtigter Bedenken [1]) gegen die neue Steuer. Denn es bedarf keinerlei Beispiele zu erkennen, welche Unbilligkeiten immerhin sonst bei der Erhebung der Steuer als Besitzwechselabgabe und noch mehr bei periodischer Erhebung vorkommen könnten.

Also auch von diesem Gesichtspunkte aus ist ein weitgehendes Entgegenkommen dem Grundbesitzer gegenüber zu verlangen. —

1) S. z. B. *Weber*, Ueber Bodenrente u. s. w., S. 192 u. 193.

Vorausgesetzt, dass man dem Gewinner einen Teil der Werterhöhungen billigerweise nehmen darf, welche der öffentlichen Körperschaften soll nun die Erträge für sich in Anspruch nehmen können? Diese zweite Frage bedarf noch einer Untersuchung. In der Regel fordert man die Wertzuwachssteuer für die Gemeinden. Ist das gerecht, soll nicht auch vor allem der Staat oder das Reich an den Erträgen teilnehmen? Für ziemlich alle die grossen Verbände hat man mit mehr oder weniger Recht[1]) schon einen Teil der mühelosen Bodengewinne beansprucht. Sie alle können in der verschiedenartigsten Weise durch eigene Tätigkeit oder Mitwirken ihrer Angehörigen wohl den Boden verwertbarer machen.

Sieht man sich zunächst den grössten dieser Verbände daraufhin an, so wird zuzugeben sein, dass auch das Reich zum Entstehen des Wertzuwachses in mannigfacher Weise beiträgt. Seine Existenz, seine Machtstellung, seine Politik und Gesetzgebung schafft dazu wesentlich die Grundlage, seine Massnahmen und Ausgaben (für Heer, Flotte, Kasernen, Regierungs-, Postgebäude u. s. w.) können auch speziellen Grundstücken zu gute kommen.

Besonders oft und dringend aber fordert man schon seit langem die Wertzuwachssteuer auch für den Staat. Seine Tätigkeit wird ja im allgemeinen bei häufigeren Gelegenheiten und noch weit unmittelbarer die Grundstückspreise beeinflussen. Man weist darauf hin, dass gerade die vom ganzen Lande getragenen Lasten, die Ausgaben für Justiz und Verwaltung, Museen, Universitäten, Bahnhöfe u. s. w. die Bodenwerte so ausserordentlich schwellen lassen. Und im Interesse der Umwohner unserer Städte, die ja oft zu deren Entwicklung beitragen können, im Interesse der kleineren Ortschaften, überhaupt aller Steuerzahler des ganzen Landes sollen die steigenden Werte entweder dem Staat allein oder aber dem Staat neben der Gemeinde zu einem grösseren oder geringeren Teil zugeführt werden.

Hand in Hand mit der Gewinnbeteiligung des Staates geht natürlich — das sei Zusammenhangs halber schon hier bemerkt — die Frage, wie sich der Staat zur Durchführung der neuen Steuer stellen soll. »Nur der Staat«, hört man hin und wieder, »wird eine Reform in grossem Stil vornehmen können, da sein

1) Vgl. hier die verschiedenen parlamentarischen Regelungsvorschläge im geschichtlichen Teile des § 2.

Vorgehen gleichzeitig Allgemeinheit und Einheitlichkeit der Durchführung verbürgt«[1]. Dass der Staat die Steuer selbständig veranlage und erhebe, ist dabei jedoch praktisch kaum denkbar und, soweit wir sehen, auch nirgends erwogen worden; die Frage ist vielmehr: soll die Steuer den Gemeinden fakultativ oder obligatorisch gemacht werden.

Eine weitgehende Regelung der Durchführung der neuen Steuer durch den Staat (noch weit mehr gar durch das Reich) scheint jedoch keineswegs empfehlenswert.

Grade bei der Wertzuwachssteuer spricht alles gegen eine Gleichmässigkeit und Einheitlichkeit. Grade hier sollte man dem freien Entschluss der städtischen Steuerzahler und Behörden keine Schranken setzen. Eine Berücksichtigung der städtischen Finanzlage, der Bodenpreisentwicklung und anderer individueller Momente sollte vielmehr für die Einführung und Einrichtung der Steuer massgebend sein und eine zwangsweise Durchführung widerraten. Würde man die Steuer den Gemeinden obligatorisch machen, so würde man z. B. nur schwer allgemein festsetzen können, in welchen Gemeinden die Zuwachssteuer zu erheben sei, wie hoch sie zu bemessen sei u. s. w. Eine Zwangseinführung und -ordnung der Steuer ist aber wohl auch überflüssig. Bei allgemeinerer Verbreitung würde schon in der Entwicklung der Gemeindefinanzen ein hinreichend starker Antrieb liegen.

Nur dass den Gemeinden der Weg zu einer Wertzuwachssteuer in volkswirtschaftlich richtiger Form vom Staate freigestellt werde, muss man, wenn man die Steuer überhaupt billigt, befürworten. Eine Stellungnahme und Kontrolle des Staates wie gegenüber den sonstigen kommunalen Steuern so auch gegenüber der Zuwachssteuer ist dabei gleichwohl an sich doch berechtigt. Die Gemeinden sind seine Glieder, ihre Einwohner seine Angehörigen und sollen auch ihm Steuern zahlen können. Gegen eine Beaufsichtigung und Regelung in den Hauptpunkten (wie: zulässige Maximalhöhe, Progressionen u. s. w.) wäre nicht viel einzuwenden.

Wie man eine ins einzelne gehende Regelung der Zuwachssteuer durch den Staat nicht wünschen kann und auch weil man der Gemeinde die Durchführung überlassen soll, erscheint

1) *Pabst*, Die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses von Grund und Boden, S. 370.

es aber angemessen, auch der Gemeinde allein die Erträge zukommen zu lassen.

Gute Gründe sprechen dafür.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde, in der die Objekte liegen, im allgemeinen doch am meisten zu dem Steigen der Bodenpreise tut. Ihr Einfluss auf die Bodenpreise ist in hundert Beziehungen am vielseitigsten und stärksten wirksam; »der Staat herrscht, die Gemeinde wirtschaftet« und tritt daher weit häufiger mit dem Grundbesitze in Verbindung. — Zu berucksichtigen wäre auch, dass die Gemeinde in ihrem engen Kreise die örtlichen Verhältnisse am besten übersehen und den mannigfachen Aufgaben, die die neue Steuer stellt, am ersten gerecht werden kann. Der gute Wille, die Schwierigkeiten auf sich zu nehmen und überhaupt eine Wertzuwachssteuer einzuführen, wird bei den städtischen Körperschaften, die Sympathie der Steuerzahler am ehesten zu erwarten sein, wenn diese zumeist der Stadt verdankten Erträge nun wenigstens der Stadt und ihren Bewohnern wieder zukommen.

Neben der Gemeinde werden freilich auch die anderen Faktoren mehr oder weniger auf das Preissteigen einwirken. Eine genaue Abgrenzung kann weder allgemein noch im einzelnen Falle vorgenommen werden. Man müsste schon irgend ein festes Verhältnis der Gewinnbeteiligung zugrunde legen, etwa wie *Pohlman* öfter vorschlägt, für Gemeinde, Staat und Reich je ein Drittel der Gewinne. Natürlich würde jede allgemeine Festsetzung sehr schematisch sein. Es ist ja nach den Umständen von Fall zu Fall ganz wechselnd, wieviel neben der Gemeinde auch Staat oder Reich zu den Gewinnen beitragen; zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Orten wird sich dieser Anteil ändern. In Kiel oder Berlin wird vielleicht das Reich, in Koblenz oder Bonn vielleicht der Staat verhältnismässig mehr zur Bodenpreisentwicklung tun, als etwa in Köln oder Frankfurt, aber im allgemeinen bleibt der Satz richtig, dass, je enger der Kreis, desto grösser die Wahrscheinlichkeit seiner Mitwirkung ist; der Regel nach wird die Gemeinde weit mehr und weit erkennbarer die Bodenpreise erhöhen als der Staat, der Staat als das Reich, das Reich als etwa die ganze Weltlage.

Es ist daher wohl als tunlich und gerecht zu bezeichnen, wenn man, wie sonstige Steuern, an denen vielleicht prinzipiell auch den anderen Verbänden ein Anteil zuzusprechen wäre (z. B.

Grund- und Gebäudesteuern), gleichfalls die Wertzuwachssteuer der Gemeinde als der gesetzlichen Repräsentantin der Allgemeinheit überlässt. (Der Staat oder auch das Reich mag sich, wo eine offensichtliche Bevorzugung gewisser Gemeinden vorliegt, vielleicht durch eine Art kommunaler Bettermentabgaben entschädigen — wie sie z. B. *Wagner* in der »finanziellen Mitbeteiligung« will).

Immerhin ist diese ganze Frage prinzipiell untergeordneter Natur, nur in den Normalfällen wird die Durchführung der Steuer wie die Einnahme der Gewinne durch die Gemeinde am zweckmässigsten erscheinen. Wenn einmal die Verhältnisse anders liegen — bei der Besteuerung der mühelosen Gewinne bei besonderen Gelegenheiten (Kanäle, Eisenbahnbauten u. a.) — kann vielleicht die ausschliessliche Beteiligung des Kreises, der Provinz, des Staates oder des Reiches richtig sein.

Im ganzen wird man sagen dürfen, Gerechtigkeitsgründe sprechen nicht gegen die Wertzuwachsbesteuerung. Mancherlei Unbilligkeiten im einzelnen können und werden wohl vorkommen; wo Licht ist, ist auch Schatten. Geboten wäre allerdings eine weitherzige Handhabung, wenn nötig, ein Entschädigung der Grundeigentümer.

Ist es, wie wir gesehen haben, schon dem pflichtigen Eigentümer gegenüber unbedenklich, eine mässige Steuer zu erheben, so ist die Gewinnbesteuerung der Allgemeinheit gegenüber ein dringendes Gerechtigkeitspostulat; hier kann und soll sie ausgleichend wirken. Die Worte *Neumann*s[1]) über den neuen Steuerplan treffen das Richtige, wenn er sagt: »M. D. darf das nicht nur geschehen, nein, zur Erleichterung aller jener, die vom Ergebnis mühsamer Arbeit Tag aus Tag ein sehr erhebliche Opfer zu bringen genötigt werden, muss es geschehen, die Gerechtigkeit g e b i e t e t e s«.

1) Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland. S. 38.

III.

Die praktische Durchführung der Wertzuwachssteuer.

§ 7. Die verschiedenen Erhebungsformen.

Wie wird nun die Wertzuwachssteuer in der Praxis aussehen? Das Urteil über sie würde unvollständig sein, wenn man nicht auch ihre praktische Durchführbarkeit ins Auge fasste. Denn was hülfe es, wenn die Steuer, ohne ungerecht zu sein, wirtschaftlich und finanziell noch so wohltätig zu wirken verspräche, ihre Durchführung aber an unüberwindlichen Widerständen scheitern würde? Die praktische Durchführung wird sich natürlich nach der theoretischen Beurteilung zu richten haben, sie wird die dort als möglich gekennzeichneten Nachteile zu meiden, ihre Vorzüge dagegen zu potenzieren suchen.

Die Meinungen über die praktische Verwendbarkeit und über die Art der Einrichtung der Steuer sind recht geteilt, dass sie aber in dieser Hinsicht grosse Schwierigkeiten bietet, darin stimmen alle Sachkenner überein. *Wagner*[1]) hält die praktische Durchführung für den allein fragwürdigen Punkt der ganzen Steuer, hält aber die Bedenken für keineswegs unüberwindbar. Auch die Bodenreformer verschliessen sich durchaus nicht immer dieser Ansicht: »So leicht sich aber diese Steuer moralisch und volkswirtschaftlich begründen lässt« lautete einmal ein Urteil von dieser Seite[2]), »so schwierig ist ihre Einführung in die Praxis. Es ist kein Zufall, dass die Zuwachssteuer bis jetzt noch nirgends eingeführt ist«.

Eine wichtige, ja die entscheidende Frage betrifft die Form der Erhebung der Steuer. Sie soll zunächst untersucht werden.

1) Die finanzielle Mitbeteiligung S. 52.

2) Die Reform der Gemeindesteuern im Grossherzogtum Hessen, Darmstadt 1904, S. 30.

Daneben kommen aber weiterhin eine Reihe von Einzelfragen in bezug auf ihre Einrichtung und Durchführung unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Betracht, bei denen besonders die Kritik eingesetzt hat.

Die Frage nach der zu wählenden Erhebungsform in dem Sinne, in dem sie hier erörtert werden soll, umfasst ein Doppeltes. Es handelt sich einmal darum, wo soll man die Steuer erheben, beim bebauten oder unbebauten Boden oder beim gesamten städtischen Grundbesitz? und ferner wann soll man sie erheben, ist die direkte, die indirekte oder eine Verbindung beider Erhebungsarten angebrachter? Die verschiedene Bewertung dieser Punkte hat die Sachkenner zu oft ganz entgegengesetzten Resultaten geführt, so dass fast alle nach dieser Richtung hin möglichen Kombinationen schon einmal vertreten worden sind. Die verschiedenen Vorschläge sind hier auf ihre praktische Verwendbarkeit zu prüfen, die im allgemeinen vom nationalökonomischen Standpunkte aus am meisten zu billigenden Richtlinien zu suchen, wenn sich auch die Erhebungsform in manchen Beziehungen nach den Lokalverhältnissen zu richten haben wird.

Durchweg wird die Wertzuwachssteuer sowohl für den bebauten wie für den unbebauten Boden gefordert. Allerdings sprechen auch mancherlei Gründe für die ausschliessliche Besteuerung der einen oder der anderen Bodenkategorie. Beim bebauten Boden sind die Gewinne offenbar bei weitem am grössten, die Steuer ist auch in der periodischen Form hier leichter zahlbar.

Besonders häufig wünscht man ausschliesslich die Besteuerung des unbebauten Bodens; das Für und Wider wurde schon gelegentlich der Besprechung der Bauplatzsteuer eingehender erörtert. Die Höhe der Gewinne und ihr Charakter als unverdienter Wertzuwachs ist beim unbebauten Gelände am klarsten erkennbar; Hinterziehungen sind kaum möglich. Diese Gründe veranlassen z. B. auch *Brentano*[1]), sich für diese Steuerform zu erklären. Für einen weiteren Vorteil hält er es, dass bei der Freilassung des bebauten Bodens von der Steuer ein sehr starker Anreiz zum Bauen gegeben sei. Treffe man auch den bebauten Boden, so werde es bei der engen Zusammengehörigkeit von Bauwerk und Boden schwer sein, den durch Meliorationen und den durch die Allgemeinheit geschaffenen Mehrwert zu trennen und eine Vermögenskonfis-

1) Wohnungszustände und Wohnungsreform in München, S. 13.

kation zu vermeiden. — Aber man erwäge doch auch die grossen Nachteile, die nach den bisherigen Erfahrungen bei einer solchen einseitigen Erhebung der Wertzuwachssteuer mit Sicherheit zu erwarten wären. Hingewiesen sei noch einmal auf die Schwierigkeit, allgemein und im einzelnen Fall zu bestimmen, was denn nun eigentlich bebaut ist, den Antrieb, der damit zu Steuerhinterziehungen gegeben wird. Auch der zu starke Anreiz zur Bautätigkeit scheint wirtschaftlich eher bedenklich als wünschenswert. Zugleich würde der Grundstuckshandel damit sehr unterbunden (zumal wenn die Erhebung der Steuer in der indirekten Form erfolgte), während er doch beim Bauland am naturgemässesten und berechtigsten ist. Auch würde gerade der Kapitalist und Grossspekulant dann von der Steuer am wenigsten merken, indem er den Boden länger zurückhalten und einen Verkauf in Parzellen vermeiden könnte. — Bedenkt man noch, wie wesentlich die Erträge der Steuer durch eine alleinige Besteuerung der einen oder anderen Bodenkategorie geschmälert würden, wie ungerecht eine solche Belastung gegenüber den Nichtbesteuerten wäre, deren Grundstücke doch ebensogut im Werte steigen können, so darf man die Beschränkung der Wertzuwachssteuer auf den bebauten o d e r unbebauten Boden wohl als eine grobe Inkonsequenz verwerfen. —

Bei der Erwägung, ob es ratsamer ist, die Wertzuwachssteuer beim Besitzwechsel oder periodisch zu erheben, ist es nicht leicht, zu einem abschliessenden Urteil zu gelangen. Gegen beide Erhebungsarten lassen sich schwer zu beseitigende Einwände geltend machen, die ebenfalls zum Teil schon berührt wurden.

In der Regel wünscht man, dass die Steuer erhoben werde, wenn der Grundbesitz aus einer Hand in die andere übergeht. Dadurch, sagt man, sei der Wertzuwachs am einfachsten festzustellen, auch seinem ungleichmässigen, sprunghaften Anwachsen werde man damit am besten gerecht. Dem gegenüber darf man sich die grossen Schwierigkeiten der Berechnung wie der Erhebung nicht verhehlen, die sich ergeben können, wenn bei einem Grundstück vielleicht viele Jahrzehnte kein Besitzwechsel stattgefunden hat. Besonders nachteilig erscheint die unperiodische Erhebung aber wegen der Ungleichheit der Besteuerung, die damit bei gleichen Gewinnen innerhalb derselben Zeit, aber ungleicher Besitzdauer eintreten muss, wenn man Entschädigungszahlungen nicht bewilligt; diese Ungleichmässigkeit und Unbillig-

keit würde um so häufiger sein, wenn bei längerer Besitzdauer geringere Steuersätze erhoben werden, wie das von anderen Gesichtspunkten aus wohl angebracht erschiene. Es läge darin doch eine Bevorzugung der Kapitalisten, die imstande sind, ihre Grundstücke sich oder ihren Familien lange Zeit hindurch zu erhalten, die vielleicht auch von dem von den Bodenreformern, ganz mit Recht, so gerühmten Erbbaurecht Gebrauch machen könnten. Der kapitalschwächere Besitzer wird durch allerlei Umstände weit eher und weit öfter zum Verkauf seines Grundstucks gezwungen sein. Die steigenden Mietwerte würden auch eine Prämie für Interessenkoalitionen und die Vereinigung des Grund und Bodens in der Hand des Grosskapitals bilden können. Es liegt also darin — und das ist eine oft angekündigte Gefahr — ein starker Anreiz für den Spekulanten, sich mit seinesgleichen zu Ringen oder Terraingesellschaften zusammenzutun. Diese könnten dann ohne Rücksicht auf ein etwaiges Ausscheiden einzelner Mitglieder dauernd fortbestehen und die Grundstücke ausnutzen.

Diese Bedenken würden durch eine periodische Einziehung der Wertzuwachssteuer ausgeräumt, die Gewinne würden am gleichmässigsten besteuert; aber es würden dafür neue, vielleicht noch ernstere Schwierigkeiten auftauchen. Wurde man die Steuer in kurzen Zeitabschnitten, vielleicht alle Jahre erheben, so wäre das zunächst sehr irrationell für die Gemeinde. Es würden kaum zu bewältigende Schwierigkeiten der Taxation entstehen, beim unbebauten Boden würde eine solche häufige Abschätzung wohl ganz untunlich sein; um nicht ungerecht zu sein, müsste man sich jedenfalls mit sehr mässigen Summen begnügen. Aber auch der Bürger würde unter der unsicheren Taxe zu leiden haben. Vor allem aber wäre ihm eine periodische Zahlung ausserordentlich schwer; natürlich würde der Druck auf die Steuerzahler je nach der Steuerhöhe verschieden sein, aber bei den immerhin gerade bei dieser Steuer oft recht hohen Beträgen, die dem Gewinner mit Rücksicht auf die noch gar nicht realisierten Gewinne auferlegt würden, hätte diese Erhebungsform doch viel Bedenkliches.

Am schwersten würde die periodische Erhebung die Besitzer unbebauter, daher ganz oder nahezu ertragloser Grundstücke treffen. Würde ein Grundstück, nachdem die Steuer schon einmal eingezogen worden ist, etwa wieder im Werte sinken, so läge darin, wie wir schon früher erwähnten, eine weitere Unbil-

ligkeit. Wie oft mögen solche Schwankungen im Bodenwert nicht vorkommen, dass ein Grundstück eine zeitlang höher, wieder niedriger und dann vielleicht wieder höher im Preise steht. Bei periodischer Erhebung würde unter diesen Umständen die Steuer mehrmals gezahlt werden — wenn man nicht eben eine Entschädigung vorsähe. Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass bei dieser Form eine Ueberwälzung auf die Mieter ja auch weit eher in Frage kommen kann.

Die notwendigerweise der einen wie der anderen Erhebungsart eigenen Mängel hat man durch mancherlei Vorschläge, die auf eine Verbindung beider Formen hinzielen, zu beheben gesucht. Nachdem nunmehr die Grundlage dazu geschaffen ist, müssen die bedeutsameren und interessanteren Vorschläge einer systematischen Ausgestaltung der Wertzuwachssteuer ins Auge gefasst werden. Die Projekte, die in dieser Hinsicht entwickelt worden sind, sind nicht sehr zahlreich; nachdem eine Kritik der wichtigsten Punkte schon vorausgeschickt wurde, können diese Gedankengänge kürzer und ohne eingehendere Erörterung folgen.

Zu den ältesten Vorschlägen dieser Art gehören diejenigen, die der Frankfurter Oberbürgermeister *Adickes*[1]) 1894 der Oeffentlichkeit unterbreitete. Er stellte damals auf Grund des neuen K.A.G. ein ganzes System einer möglichst gleichmässigen und erschöpfenden Besteuerung des Grund und Bodens auf, durch das er auch die mühelosen Gewinne möglichst vollständig zu treffen gedachte.

Die Besteuerung des landwirtschaftlich benutzten wie des bebauten Bodens hat sich nach ihm im wesentlichen, wie es sich bisher gut bewährt habe, nach dem Ertrage zu richten. Dagegen werde es sich beim Bauland empfehlen, die Steuer nach den Durchschnittskaufpreisen der einzelnen Gebietsteile der Stadt zu bemessen (also nach Lageklassen, wie es auch seit 1895 in Frankfurt geschieht); diese Preise könne man bei zersplittertem Grundbesitz mit einiger Vorsicht alle 3—5 Jahre feststellen und darnach eine mässige Grundsteuer (etwa $^1/_2{}^0/_{00}$) veranlagen.

Werde durch dieses Verfahren der wirkliche Wert des Bodens getroffen, so sei auch eine höhere Besteuerung des dauernd entstehenden Wertzuwachses im Rahmen der allgemeinen Grund- und Gebäudesteuer unschwer zu erreichen. Beim unbebauten Boden

1) Ueber die weitere Entwicklung des Gemeindesteuerwesens u. s. w. S. 627 ff.

könne man entweder an Stelle des für allen Grund gleichen Steuersatzes eine progressive Steuerskala setzen, die ansteigend von dem landwirtschaftlich benutzten Gelände zum wertvolleren Boden übergehe, oder man könnte die bei der ersten Steuerveranlagung ermittelten Werte mit einer einheitlichen Steuer, die demnächstigen Wertsteigerungen mit progressiv steigenden Sätzen belegen. Beim bebauten Boden würde man ähnlich vorgehen; man würde hier die nach dem Inkrafttreten des K.A.G., also etwa 1895, festgestellten Werte zu grunde legen und künftig an Hand der stattfindenden Verkäufe die Steuersätze bestimmen, um beim Steigen der Preise möglichst schnell die Besteuerung durch progressive Zuschläge dem anzupassen. Hierbei (bei der Gebäudesteuer) wäre es nach *Adickes* unbedenklich, den Prozentsatz der Steuer zu ermässigen, falls in einzelnen Stadtteilen einmal ein Rückgang der Erträge und Werte einträte. Sodann wird zur Ergänzung dieser Besteuerung eine Immobiliarumsatzsteuer vorgeschlagen. Diese soll den rasch und plötzlich eintretenden, von der periodischen Steuer nicht getroffenen Preissteigerungen durch entsprechende Zuschläge zu dem Einheitssatz gerecht werden. Die Umsatzsteuer solle immerhin beim unbebauten Boden $1^1/_2$—2 % höher sein als beim bebauten, weil die Sätze der Grundsteuer der Gebäudesteuer gegenüber notwendig zu niedrig sein müssten (indem die Grundsteuer etwa $^1/_2$ ‰, die Gebäudesteuer aber $1^1/_2$—2 ‰ des Wertes betrage). Im Interesse einer leichteren Handhabung und zur Vermeidung der Schwierigkeiten, die aus der Bestimmung der früheren Preise zum Zwecke der Feststellung der Zuschläge erwachsen, könnten die Gemeinden mit steigenden Bodenwerten und Grundstückspreisen für die Grundstücke und Gebäude, die längere Zeit den Besitzer nicht gewechselt haben, auf die volle Erfassung der Gewinne durch die Umsatzsteuer verzichten und statt dessen »eine allgemeine Präsumption für steigende Werte und Gewinnerzielung bei Verkäufen« aufstellen; die Steuer werde dann nach einem nach der Länge der Zeitdauer abgestuften Tarif bemessen. Glaube sich der Steuerpflichtige durch die Festsetzung geschädigt, so könne er Einspruch einlegen und den Gegenbeweis gegen die Präsumption antreten. Schliesslich könne und solle die Umsatzsteuer die Lücken der Grund- und Gebäudesteuer auch noch dadurch ausfüllen, dass sie die Differenz zwischen dem der direkten Besteuerung zu grunde gelegten Wert und den wirklich erzielten Kaufpreis mit einem

angemessenen Zuschlage belege.

Es soll nicht geleugnet werden, dass der hier in den Grundzügen skizzierte Steuerplan vielerlei Vorteile böte und manchen beachtenswerten Fingerzeig enthält. Mit Rücksicht auf das Problem der Gewinnerfassung ist er wohl nicht besonders glücklich, weil er noch nicht klar nur den reinen, unverdienten Wertzuwachs besteuern will.

Von diesem Standpunkte aus hat man besonders zweierlei gegen die Vorschläge von *Adickes* einzuwenden; es scheinen uns da zwei Bedenken vorzuliegen, die überhaupt für die älteren Zuwachssteuerpläne typisch sind. Einmal würde nach diesen Vorschlägen der Wertzuwachs an bebauten wie unbebauten Liegenschaften nicht nur bei den jedesmaligen Gewinnern, sondern dauernd, auch bei den Rechtsnachfolgern des ersten Gewinners, höher besteuert. Wenn man von irgend einem bestimmten Termin an alle künftigen Werterhöhungen progressiv treffen wollte, so würde diese Besteuerung des Bodens doch zu ungleichmässig, für den späteren Eigentümer, der selbst keinerlei Gewinn erzielt hat, zu hart und drückend sein. Anderseits scheinen diese Vorschläge noch zu sehr auf die Umsatzsteuer hinauszulaufen; eine allgemeine Gewinnpräsumption bietet doch keineswegs immer die Gewissheit einer Werterhöhung. Die Erhebung von steigenden Einheitssätzen nach der Zeitdauer würde häufig sehr ungerecht sein, jedenfalls aber auch den finanziellen Effekt der Steuer sehr abschwächen. — Uebrigens dürfte, wie das wohl auch bei den *Adickes*schen Vorschlägen vorausgesetzt sein wird, diese Wertzuwachssteuer nicht in der gebräuchlichen Weise — so dass Verkäufer und Käufer sie je zur Hälfte tragen — eingerichtet werden.

Weit klarer und vom Standpunkt der Wertzuwachsbesteuerung wohl brauchbarer sind die Vorschläge, die *Fr. J. Neumann* 1895 in der Schrift: „Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland“ gemacht hat. Er entwickelte da kurz ein System, das geeignet ist, die auch von ihm zugegebenen grossen Schwierigkeiten unseres Steuerprojektes einigermassen zu bewältigen.

Nach seiner Meinung wäre von einer Besitzveränderungsabgabe abzusehen, schon weil die Wertsteigerungen oft enorm gross seien, ohne dass eine Veräusserung erfolge. Eine Wertzuwachssteuer habe sich vielmehr periodisch an die Bodenbesteuerung anzuschliessen. Und zwar befürwortet er ihre Verbindung mit der kommunalen Grundsteuer, die sich nach seiner Ansicht nach

dem Ertrage zu richten hat. Gemäss der periodischen Erhebung empfiehlt er konsequenter Weise dann auch die Wertzuwachssteuer in erster Linie für den bebauten Boden; hier sei sie am ersten durchführbar. Die regelmässige Grundsteuer sei etwa wie in Preussen alle 15 Jahre zu revidieren und mit den momentanen Verhältnissen in Einklang zu bringen. Gehe nun bei einer solchen Revision aus dem erhöhten Ertrage eine Wertzunahme des Bodens hervor, so sei diese so gut wie etwa eine Erbschaft entfernter Verwandter mit einem Satze von vielleicht 8% zu besteuern. Der Betrag könne dann ja zur Erleichterung auf die nächste fünfzehnjährige Steuerperiode verteilt werden, um während der Zeit zusammen mit der Grundsteuer vom jeweiligen Eigentümer bezahlt zu werden. Was den unbebauten Boden anbetreffe, so könne man da durch Adjacentenbeiträge und ähnliches auszukommen suchen, oder man könne gleichfalls eine entsprechende Wertzuwachsbesteuerung versuchen, wobei die Beträge jedoch erst bei der Bebauung des Grundstückes fällig würden; damit werde auch eine sozialpolitisch heilsame Nebenwirkung erzielt. Im übrigen brauche man sich allgemein bei der Veranlagung der Steuer ja nicht auf eine spezielle Feststellung der Werterhöhung bei jedem einzelnen Grundstück einzulassen; es sei zulässig, in Städten mit steigender Konjunktur die Wertsteigerung zu präsumieren, wenn man dem Steuerzahler das Einspruchsrecht gewähre.

Was zur Beurteilung dieser Vorschläge zu sagen wäre, wurde schon vorausgeschickt. Bemerken möchten wir nur, dass eine allgemeine Präsumption auch hier recht bedenklich erscheinen würde; andererseits wäre es ebensowenig einwandfrei, dass auch nach *Neumann* die zu erhebende Steuer teilweise auf den Rechtsnachfolger des Gewinners fallen würde, wenn sie nämlich beim bebauten Boden auf die 15jährige Steuerperiode verteilt wird.

Auch in Haus- und Grundbesitzerkreisen hat man sich hin und wieder mit dem Wertzuwachssteuerplan beschäftigt. Besonders hat da *Fr. Pabst* der Konjunkturgewinnbesteuerung am Grund und Boden sein Augenmerk zugewandt und nun vor einiger Zeit seine Ideen zu ganz detaillierten Vorschlägen in einer Steuerordnung[1]) verdichtet. Dass die von ihm entwickelten Gedanken wohl durchdacht sind, wird man nicht verkennen dürfen, für unsere Zwecke kommt aber sein Steuerplan deswegen wenig

1) S. *Pabst*, Gewinnsteuer oder Grundsteuer nach dem gem. Wert.

in Betracht, weil bei ihm die Wertzuwachssteuer ein Ersatz, keine Ergänzung schon bestehender Steuern sein soll, weil er nur eine Entlastung, nicht eine stärkere Heranziehung des Grundbesitzers beabsichtigt, wie wir sie für gerecht halten.

Da durch die immer weiter vordringende Steuer nach dem gemeinen Wert in der Regel eine stärkere Belastung des Grundbesitzers als durch das bisher vorherrschende Ertragssteuersystem herbeigeführt wird, so geht seine Absicht dahin, eine Bodenbesteuerung zusammenzustellen, die die Vorzüge, aber nicht die Nachteile der Wertsteuer, besonders die Schwierigkeit der Taxe, die Begünstigung einer übertriebenen Raumausnutzung und damit die Benachteiligung von allein bewohnten Häusern, von Gärten u. s. w., in sich vereinige. Er will daher für den bebauten Boden die Ertragssteuer beibehalten, beim unbebauten Boden solle statt dessen nur die Konjunkturgewinnsteuer erhoben werden[1]).

Diese Wertzuwachssteuer auf den unbebauten Boden (sie solle bis 10% des Reingewinns betragen) solle nur beim Besitzwechsel erhoben werden. Dem finanziell und ökonomisch bedenklichen Uebelstande, dass sich durch die Bebauung die Grundbesitzer der Steuer entziehen könnten, will *Pabst* durch folgende Bestimmung der Steuerordnung (im § 19) abhelfen. »Ausserdem wird nach erfolgter Bebauung des Grundstücks ein Steueräquivalent erhoben von der Wertsteigerung, von welcher der Eigentümer, der das Grundstück unbebaut erworben hat, noch nicht besteuert worden ist.« Dass eine solche Massregel den bezeichneten Nachteil beseitigen würde, scheint sicher; aber — alle die Vorteile, die die ausschliesslich auf unbebautes Gelände gelegte Wertzuwachssteuer bietet, würden damit ebenfalls verschwinden.

Finanziell wäre von dieser Zuwachssteuer nichts zu erwarten, um so weniger, als *Pabst*, damit »die neue Steuer dem Hausbesitz schmackhafter gemacht wird«, noch ein Viertel ihres Aufkommens zur Verminderung der Gebäudesteuer verwendet wissen will. Dass sich übrigens eine Gemeinde herbeifinden würde, die bestehende, sichere Besteuerung des unbebauten Bodens aufzugeben und damit ihren kapitalisierten Betrag dem augenblicklichen Grundeigentümer zu schenken, um dagegen eine so mässige, in ihren Erträgen immerhin schwankende Gewinnsteuer einzutauschen, lässt sich doch sehr bezweifeln.

1) Dieselbe Anregung gibt übrigens, ohne sie jedoch näher zu verfolgen, auch einmal *Gerlach*, Gemeindesteuerrecht S. 46.

Die reifsten, in der Praxis vielleicht brauchbarsten Vorschläge hat *Ad. Wagner* gemacht [1]). Nachdem er früher schon mehrfach die praktische Durchführung der Wertzuwachssteuer erwogen [2]), hat er neuerdings einen Steuerplan entwickelt, der zwar ebenfalls unumgänglicher Weise auf einem Kompromiss beruht, der aber doch dem Ziele sehr nahe kommt, die Bedenken wesentlich verringert.

Nach *Wagner* sind im Werte eines jeden Grundstücks folgende drei Bestandteile zu unterscheiden: »1) Der im anfänglichen Erwerbspreise bestehende, bez. in dem zur Zeit der ersten Steuerveranlagung nach der Einschätzung ermittelte Wert; 2) sodann der Wertzuwachs durch neuen Kapitalaufwand für Bau, Meliorationen u. s. w. (vom Aufwand für die nur zur Werterhaltung dienenden Reparaturen u. s. w. abgesehen); 3) endlich der durch jene »allgemeine Umstände« herbeigeführte Wertzuwachs«. (*Weber* will ausser diesen Bestandteilen beim städtischen Bodenwert noch zwei weitere, die Risikoprämie und den durch Staat oder Gemeinde geschaffenen Meliorationswert (Betterment) unterscheiden. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich schon, dass wir eine soweit gehende Berücksichtigung nicht für notwendig erachten; jedenfalls würde sie die Aufgabe wesentlich komplizierter machen). Bestandteil 2 und 3, Meliorationswert und Wertzuwachs, würden sich dann nach dem Vorschlage *Wagners* ergeben als die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem ursprünglichen Erwerbswerte, der Meliorationswert aus den Nachweisen des Eigentümers.

Unter Berücksichtigung der drei Bestandteile des Grundstückswertes will *Wagner* dann eine sehr zweckmässige Verbindung von Grundsteuer, Grundbesitzwechselabgabe und Wertzuwachssteuer. Nach ihm soll der Eigentümer während der Dauer seines Besitzes für den Erwerbs- und Meliorationswert einen Normalsteuersatz zahlen, etwa 2‰, für den Wertzuwachs dagegen weit mehr, etwa 4—6‰ und mehr. Natürlich wäre eine häufige Abschätzung der Wertbestandteile (mindestens alle 2—3 Jahre) erforderlich. Beim Verkauf des Grundstückes soll in ähnlicher Weise für Erwerbs- und Meliorationswert eine niedrige Umsatzsteuer, für den unverdienten Wertzu-

1) Die finanzielle Mitbeteiligung . . . S. 52 ff.

2) So besonders in seiner Finanzwissenschaft (2. Teil: 5. Buch, 4. Kap., 3. Abschnitt).

wachs aber eine recht hohe Zuwachssteuer bis zu 50% und mehr erhoben werden. »Gerade in diesem dritten Bestandteile liegen die riesigen Gewinnrealisierungen der Bodenspekulation in Baustellen, aber doch auch im Häusergeschäft, gemeinschädliche Verhältnisse, die es rechtfertigen, durch hohe Extrabesteuerung erschwerend auf solche Spekulation einzuwirken und die erzielten Gewinne durch die Besteuerung zu einem starken Betrage der Gemeinde zuzuführen«.

Der hier entwickelte Steuerplan trifft wohl in den Grundzügen mehr als alle anderen Vorschläge das Richtige. Mit *Wagner* wird man, so meinen wir, vor allem eine möglichst einfache und klare Steuerform bevorzugen müssen.

Der Wertzuwachs möge, wie es *Wagner* anempfiehlt, nur beim Gewinne und nur soweit der Gewinn tatsächlich vorhanden und nachweisbar ist (also nicht nur präsumiert wird), dann aber bei bebauten und unbebauten Liegenschaften besteuert werden.

Freilich dürfte im Interesse der Steuerzahler und der Gemeinde noch eine Einschränkung und Vereinfachung angebracht sein. Die für beide Teile bequemste, wir möchten sagen natürlichste Erhebungsart ist doch die Besitzwechselabgabe. Gerade sie ist es, die man, seitdem der Wertzuwachssteuergedanke vertreten wird, vor allem im Auge hat, gerade sie ist wegen ihrer praktischen Vorzüge allein bisher tatsächlich zur Durchführung gelangt. Mit *Wagner* wird man daher wohl auf die Wertzuwachssteuer beim Besitzwechsel den grössten Nachdruck legen müssen. Eben deswegen meinen wir aber, dass eine so häufig erfolgende periodische Erhebung und Revision nicht unbedingt notwendig, andererseits aber doch recht lästig für den Bürger und die Gemeinde ist. Wird alljährlich zugleich mit der Grundsteuer die Wertzuwachssteuer erhoben, so hätte die dauernde Mehrbelastung von schwankender Höhe ja für den Zahler etwas Drückendes, besonders aber wäre die Veranlagung und ständige Revision für die Stadt eine ausserordentlich schwierige Sache.

Es wäre demnach vorteilhafter, wenn die periodische Steuererhebung nur nach längeren Zwischenräumen, vielleicht nach je 10 Jahren oder (wie es *Neumann* vorschlägt) 15 Jahren erfolgte. Damit würde also der periodischen Besteuerung neben der Besitzwechselabgabe mehr nur die Rolle eines Aequivalents zum Ausgleich für die inzwischen nicht bezahlten Beträge eingeräumt.

Würde man sich zu dieser einfachen Steuererhebung beim

Besitzwechsel mit einer Ergänzung durch ein alle 10—15—20 Jahre bei den nicht veräusserten Grundstücken zu erhebendes Steueräquivalent entschliessen, so würde eine Veranlagung nicht zu häufig, aber noch häufig genug stattfinden, um etwaige Veränderungen zu übersehen. Es würden gleichmässig ziemlich alle Gewinne getroffen; jedenfalls würde niemand (auch falls kein Besitzwechsel stattfände), wofern überhaupt ein Gewinn gemacht wird, von der Steuer verschont bleiben.

Die Zahler ihrerseits könnten die Steuer beim Hausbesitz verhältnismässig leicht tragen, indem sie sich bei der periodischen Einziehung — nach etwa 15 jährigem Besitz — auf die gleichbleibenden Beträge sehr wohl einzurichten vermöchten. Zur Zahlungserleichterung könnte man vielleicht eine Verteilung des Betrages in jährlichen Raten auf die nächsten 15 Jahre gestatten, dann jedoch mit der Massgabe, dass bei einem vorherigen Besitzwechsel zugleich die gesamte Restsumme zahlbar würde. — Drückend würde die Steuer nur dann sein, wenn bei unbebautem Terrain sehr lange (eben etwa 15 Jahre) zu keiner Veräusserung geschritten würde.

§ 8. Die praktische Einrichtung der Wertzuwachssteuer im einzelnen (unter Berücksichtigung ihrer gegenwärtigen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen).

Eine ganze Fülle von Fragen und Bedenken werden für jede Gemeinde, die die Wertzuwachssteuer durchführen möchte, auch dann noch auftauchen, wenn sie sich über die zu grunde zu legende Erhebungsform schlüssig gemacht hat.

Die Forderungen, die gerade mit Bezug auf Einzelheiten der praktischen Einführung in so grosser Zahl laut werden, haben durchweg bei jeder Art der Erhebung die gleiche Bedeutung. Bei einer klaren Erfassung des Wesens der neuen Steuer ergibt sich aber eine Beantwortung der Fragen meist ziemlich selbstverständlich aus der Rücksicht auf ihre gerechte und volkswirtschaftlich zweckmässige Ausgestaltung. Den durch allgemeine Umstände herbeigeführten Gewinn im einzelnen Falle ohne Unbilligkeit aus dem Gesamtbodenwert auszulösen, das hält man oft für selbst theoretisch ausserordentlich schwierig, praktisch aber unmöglich [1].

1) *Weber*, Ueber Bodenrente u. s. w., S. 192.

Die Schwierigkeiten, die man damit der Wertzuwachssteuer gegenuber geltend macht, sind durchaus nicht gleichartig; sie entspringen eben aus den allerverschiedensten Wunschen. Im wesentlichen kann man drei Fragen unterscheiden, um die sich die Einzelheiten der praktischen Durchführung gruppieren lassen: Wie soll man den unverdienten Gewinn bestimmen? Wie soll man dem Steuerzahler und der Gemeinde eine gerechte, gleichmässige Besteuerung der Gewinner sichern? Wie weit darf man den Gewinn erfassen?

Von diesen Gesichtspunkten aus wird zunächst die praktische Einrichtung der Wertzuwachssteuer im einzelnen nach der wirtschaftlichen Seite hin (eine Untersuchung der juristischen Lage wird sich dem anschliessen) zwanglos erörtert werden. —

Wie es der *Wagner*sche Vorschlag anempfiehlt, wie es sich auch schon aus der Natur der Sache ergibt und daher ebenfalls in der Praxis geschieht, wird man den Gewinn als die Differenz der zwischen zwei Zeitpunkten beim Grund und Boden festgestellten Werte anzusehen haben. Und zwar wird man den unverdienten Gewinn dann eben durch den Abzug aller zur Melioration des Grundstücks verwandten Ausgaben des Eigentümers erhalten [1].

Bei der Erhebung der Steuer als Besitzwechselabgabe wird man die Wertzunahmen als die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem früheren Erwerbspreise betrachten müssen. (Sind Grundstücke inzwischen parzelliert oder zusammengelegt worden, so wird man bei dem Besitzwechsel die Steuer sinngemäss auf die einzelnen oder das zusammengelegte Grundstück verteilen.) Welcher Eigentumswechsel ist denn nun als eine solche Veräusserung, bei der man die Steuer zu erheben hätte, zu betrachten?

Vor allem natürlich der Verkauf des Grundstückes. Dann aber auch der Tausch; es ist nicht einzusehen, weshalb beim Tausch nicht beide Parteien, soweit sie einen Gewinn erzielt haben, (so hat man es in Köln eingerichtet), statt nur etwa derjenigen, deren Grundstück am höchsten im Werte steht (wie in Frankfurt), die Steuer zahlen sollen — jedenfalls darf man da nicht überhaupt von der Steuer absehen, schon aus dem Grunde, damit der Tausch nicht Gelegenheit zu ständigen Umgehungen gibt. Eben-

1) Ueber die Einrichtung der Steuer im einzelnen vgl. die ausführliche Darstellung bei *Brunhuber*, Die Wertzuwachssteuer, besonders Kap. 5.

so wird bei der Hingabe an Zahlungsstatt, etwa beim Einwerfen eines Grundstücks in ein Gesellschaftsvermögen, sowie bei Umlegungen und in ähnlichen Fällen, sofern eine Werterhöhung festgestellt wird, die Wertzuwachssteuer zu erheben sein. Bei Eigentumsübertragungen von Grundstücken, die bei der Auflösung der Gemeinschaft von Miteigentümern oder auch von Miterben erfolgt, wird man billigerweise die Steuer nur dann erheben, wenn der Wert, der dem einzelnen zufallenden Grundstücke über den ideellen Wert seines bisherigen Anteils hinausgeht. Bei unentgeltlichem Eigentumserwerb, bei Schenkungen und Erbschaften, könnte man, wie das oft angeraten wird, die Steuer von dem Erwerbenden fordern; vielleicht wäre es in solchen Fällen aber zweckentsprechender, die Steuer erst bei dem nächsten entgeltlichen Eigentumswechsel zu erheben, dann aber freilich der Berechnung die ganze Besitzdauer von der einen bis zur anderen entgeltlichen Veräusserung zu grunde zu legen. — Immer wird man bei dieser Besitzwechselabgabe nicht nur bei der formellen Auflassung, sondern, um Hinterziehungen zu vermeiden, auch bei einer formlosen Abtretung die Steuer selbständig berechnen müssen.

Da man bei jeder Form der Wertzuwachssteuer nur den unverdienten Gewinn treffen will, so erhebt sich weiterhin stets die Frage nach dem Umfang der Anrechnungen, die man dem Eigentümer auf den ursprünglichen Erwerbspreis gestatten will. Es liegt im Wesen der Steuer, das muss immer wieder betont werden, dass man in dieser Hinsicht milde und entgegenkommend sei und mit Rücksicht auf die Höhe der zu erwartenden Beträge jede Ungerechtigkeit und Ungleichmässigkeit vermeide.

Man wird also auch alle von dem Eigentümer auf das Grundstück gemachten Aufwendungen diesem voll anrechnen, mag er nun das unbebaute Gelände bebaut oder irgendwelche Veränderungen oder Meliorationen vorgenommen haben, abgesehen von den ausschliesslich werterhaltenden Reparaturen (dem Anstrich u. s. w.) sowie der etwa durch Versicherung u. a. gedeckten Ausgaben für Neubauten u. s. w. Wenn man in dieser Beziehung weit gehen will, so kann man vielleicht auch die Anrechnung der Zinsen für gemachte Aufwendungen erlauben. — Ob man auf den ursprünglichen Erwerbspreis auch die etwaigen Mietausfälle sowie die Zinsverluste bei unbebauten Liegenschaften schlagen lassen soll, darüber sind die Ansichten und die Normen der Steuerordnungen sehr verschieden; häufig lehnt man mit Leb-

haftigkeit eine solche Berücksichtigung besonders auch der Zinsausfälle beim unbebauten Boden aus sozialpolitischen Gründen ab. In der Tat scheint eine triftige Veranlassung für diese Anrechnungen nicht vorzuliegen. Will man aber darin aus irgend welchen Gründen dem Grundbesitzer entgegenkommen, so mag man Miet- und Zinsverluste (etwa unter Zugrundelegung einer 4prozentigen Verzinsung) anerkennen, jedoch unter Aufrechnung aller entgegenstehenden Einnahmen. — Auch etwa gezahlte Strassenbaukosten, Bettermentabgaben, Einkommensteuer für den Wertzuwachs u. s. w. wird der Grundbesitzer stets zu dem Erwerbspreise schlagen dürfen. Die mannigfachen Ausgaben bei Erwerb und Veräusserung wird man wohl gleichfalls vergüten müssen; zweckmässigerweise mag man einer Anregung verschiedener Steuerordnungen folgend dazu ein für allemal die Anrechnung eines bestimmten Prozentsatzes des Erwerbspreises (3—5 %) erlauben.

Dass eine gerechte Feststellung keineswegs immer einfach ist, und vielfach nur näherungsweise geschehen wird, ist klar. Man denke daran, dass ein Terrain unter Umständen Jahrhunderte in dem Besitz einer Familie bleiben, parzelliert und wieder zusammengelegt werden, bebaut und melioriert werden könnte u. s. w. Wenn in gewissen Abständen (etwa nach je 15 Jahren) bei den inzwischen nicht veräusserten Grundstücken gleichfalls eine Veranlagung und Erhebung der Steuer erfolgte, so würde das auch in dieser Beziehung ihre Durchführung erleichtern.

Die Rücksicht auf eine milde und gerechte Durchführung wird auch bei einer anderen Frage die richtige Lösung nahelegen, bei der Frage nämlich, soll man nur die seit Einführung der Steuer entstandenen unverdienten Gewinne oder überhaupt alle seit dem letzten Eigentumswechsel erwachsenen ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit besteuern, mit anderen Worten, soll man der Steuer rückwirkende Kraft geben oder nicht. In der Regel meint man, es sei überflüssig, ja ungerecht, dass diejenigen, die früher grosse bis jetzt noch nicht realisierte Gewinne gemacht hätten, besser weg kämen als die anderen. »Es liegt aber keine Veranlassung vor«, heisst es in der Begründung der Wertzuwachssteuervorlage in Dortmund, »den Wertzuwachs, den der Eigentümer bis heute erzielt hat, ganz ausser Berechnung zu lassen«. Besonders aber wirkt noch das Bedenken mit, dass bei der Berechnung der Steuer erst von ihrer Einführung ab in den ersten

Jahren die so nötige und erwünschte finanzielle Wirkung sehr stark vermindert würde, ja in der ersten Zeit Erträge kaum zu erwarten wären. Daher will man fast allgemein (die einzigen praktischen Ausnahmen sind die Kölner Steuerordnung und die hessische Regierungsvorlage) wenigstens die seit den letzten 10—20—30 Jahren erfolgten Wertsteigerungen — in dieser Zeit seien ja besonders grosse Gewinne erzielt worden — bei den seitdem noch nicht veräusserten Grundstücken treffen.

Trotzdem aber wird man sich bei näherem Zusehen mit dieser sog. Rückwirkung der Steuer wohl kaum befreunden können. Abgesehen davon, dass die rückwirkende Kraft überhaupt ihre sehr üblen Seiten hat, indem die Steuerpflichtigen bis zu der Neuerung doch auf den bestehenden Rechtszustand vertrauen und sich auf ihn einrichten durften, abgesehen auch davon, dass der Termin, von dem ab man den Wertzuwachs der Vergangenheit treffen würde, nur willkürlich bestimmt werden könnte, würde eine derartige Bestimmung doch auch sonst kaum mit der Billigkeit in Einklang zu bringen sein. Wo eine Rückwirkung der Zuwachssteuer bevorzugt wird, kann es immerhin vorkommen, dass von zwei Grundeigentümern, die ihre Terrains je 20 Jahre besitzen, der eine das seinige 8 Tage vor der Steuererhebung verkauft, ohne einen Pfennig an die Stadt abgeben zu müssen, während der andere einige Tage später eine ganz beträchtliche Summe zu zahlen hat.

Da nun einmal die Gemeinde ja doch nicht nachträglich alle durch sie erwachsenen Gewinne treffen kann, so ist es wohl am zweckentsprechendsten, als einheitliche, klare Grundlage für alle Liegenschaften den Termin der Einführung der Steuer zu wählen. Werden damit die Erträge anfangs geringer, so wird doch auch die Einführung langsamer und schonender. Die Gemeinde wird sich dann auf die Feststellung der Werte einrichten und dieser Aufgabe befriedigender gerecht werden, als wenn sie nach den oft lange zurückliegenden Erwerbspreisen forschen und die inzwischen erfolgten Veränderungen und Verbesserungen nachprüfen muss[1]).

1) Mit ähnlichen Gründen verwirft auch der hochgeachtete ehemalige Kölner Oberlandesgerichtspräsident Wirkl. Geh.Rat *Hamm* die Rückwirkung der Zuwachssteuer als ungerecht. (S. seinen Artikel: Kann eine indirekte Wertzuwachssteuer den Wertzuwachs vor Einführung der Steuer treffen? in Nr. 14 der Deutschen Juristenzeitung 1906). Wo man bisher die Rückwirkung beliebt habe, sei das nicht so schlimm.

Auch im übrigen sehe man bei der Wertzuwachssteuer mehr auf eine allmähliche und schonende als auf eine möglichst schleunige und einträgliche Einführung. Aus diesem Grunde dürfte es sich empfehlen, dem Besteuerten jede mögliche Erleichterung bei der Zahlung zu gestatten; es wäre vom Uebel, wenn die Besteuerung den Pflichtigen etwa zur Aufnahme einer Hypothek zwänge oder wenn auf einmal eine Steuersumme gezahlt werden müsste, die höher als die normale Anzahlung wäre. Ganz dankenswert wäre es daher, wenn die Gemeinde in den Fällen, wo ein höherer Betrag zu erlegen wäre, sich auf Ratenzahlungen oder auf die Einräumung einer hypothekarischen Eintragung einliesse.

Freilich kann man mit der Rücksichtnahme gegenüber dem Grundbesitzer auch zu weit gehen. Das würde man tun, wenn man auf seine Verschuldung Rücksicht nehmen und ihn in der Höhe der Belastung seines Grundstücks von der Wertzuwachssteuer befreien wollte, wie das besonders *Weber*[1]) als notwendig bezeichnet. Die Grundbesitzer, heisst es, und diese Behauptung wollen wir gar nicht anzweifeln, seien oft nur Strohmänner; die Hypothekengläubiger erhielten viel vom unverdienten Wertzuwachs, »abgesehen von der Höhe des Zinsfusses auch dadurch, dass die für sie vereinbarte fiktive Möglichkeitsrente durch die Wertsteigerung in eine effektive Wirklichkeitsrente verwandelt

weil in der Regel mit zunehmender Besitzdauer die Steuersätze stark abnehmen. Sonst sei die Massregel aber »nicht nur ungerecht, sondern auch tatsächlich ohne Erfolg«, sie werde »höchstens zum Fallstrick für kleine, geschäftsungewandte Grundbesitzer werden«, die andern wüssten sich völlig gesetzlich zu helfen, indem sie ihr Grundeigentum vor Einführung der Steuer, eventuell mit Rückkaufsrecht, verkauften. — Dem entspricht es, wenn *Bredt* (Der Wertzuwachs u. s. w. S. 61) berichtet, in Köln seien, bevor man gewusst habe, dass nur der künftige Wertzuwachs besteuert werden sollte, die Notare ausser stande gewesen, die Geschäfte zu bewältigen. Demgegenüber scheinen uns die Gegengründe, die besonders *Brunhuber* (Die Wertzuwachssteuer S. 88 ff.) und *Köppe* (Die zeitliche Begrenzung des steuerpflichtigen Wertzuwachses, Jahrbuch der Bodenreform, 3. Heft, Jena 1906) ins Feld führen, nicht durchschlagend. *Brunhuber* möchte auch den noch nicht realisierten Wertzuwachs der letzten 20, 30 . . . Jahre, etwa seit 1880, allerdings nicht mit den vollen Sätzen, treffen; *Köppe* möchte bis zum 1. Jan. 1871, von da ab datiert er den grossen Aufschwung auch der Bodenpreise, zurückgehen und die Gewinne seit dieser Zeit voll treffen. Beider Hauptargument ist die finanzielle Unfruchtbarkeit, zu der man sonst die Steuer vorläufig verdamme. »Soll das Fleisch fortgeworfen, der Knochen behalten und der Hunger auf das, was die Zukunft bringen wird, vertröstet werden?« *(Köppe)*. Vom Standpunkt einer verständigen Diätetik zieht *Köppe* die ganzen Portionen den halben vor; über »juristische Zwirnsfäden« brauche man nicht zu stolpern.

1) *Weber*, Ueber Bodenrente u. s. w. S. 104.

wird. Wenn demgegenüber von bodenreformerischer Seite[1]) bemerkt wird, die Belastung müsse man ausser Acht lassen, »aus dem einfachen Grunde, weil sonst niemand eine Zuwachssteuer bezahlen würde«, so würde allerdings die damit ausgesprochene Befürchtung wohl eintreten, ein Argument gegen die *Weber*sche Forderung wäre das aber natürlich nicht.

Dennoch ist eine teilweise Befreiung des Grundbesitzers und etwa eine entsprechende Besteuerung des Gläubigers wohl nicht erforderlich. Der Grundbesitzer ist im allgemeinen mit dem Geschick des Bodens am engsten verbunden, er hat wie den Verlust, so in der Regel auch den Gewinn allein, die Gläubiger ihrerseits bekommen durchweg gleichbleibende Zinssummen. Ist wirklich der Eigentümer nur ein Strohmann, empfängt der Hypothekengläubiger überdurchschnittliche Beträge, so wird er auch wieder indirekt auf dem Wege über den Grundbesitzer von der Steuer betroffen werden. Die Gemeinde wird sich darum nicht kümmern können, noch zu kümmern brauchen. —

Ueberhaupt wird sich die Gemeinde im allgemeinen beim Erwerb und bei der Veräusserung von Grundstücken für die Zuwachssteuer nur nach den erzielten Preisen zu richten haben. Werden einmal besondere Liebhaberpreise gezahlt, wie hier und da individueller Bedürfnisse halber von Aerzten, Rechtsanwälten, Bankiers u. a., so wäre das auch nicht schlimm. Jedenfalls wird man aber von der Stadtverwaltung eine genaue Berücksichtigung und Beobachtung der städtischen Bodenpreise fordern müssen. Ist dann tatsächlich ein offenbares Missverhältnis zwischen dem erzielten und dem durchschnittlichen Preise vorhanden, so muss der Gemeinde das Recht zustehen, an Stelle des angegebenen den gemeinen Wert zu besteuern[2]).

Bei den hohen Summen und den oft schwierigen Nachweisen, die gerade bei der Zuwachssteuer in Frage kommen, liegt die Gefahr nahe, dass der Gemeinde mit und ohne Wollen des Steuerpflichtigen Beträchtliches entgehen könnte.

1) *Pohlman*, Zur Kritik der Wert- und Zuwachssteuer S. 144.

2) Durch dieses einfache Mittel könnte man den verschiedenen in der letzten Zeit hervorgetretenen Manipulationen, die auf eine solche Ueberwertung der Grundstücke hinzielen, dass auch bei einem künftigen Wertzuwachs keine Steuer erhoben werden kann, einen wirksamen Riegel vorschieben. (Vgl. *Bredt*, Der Wertzuwachs u. s. w. S. 61 und *Brunhuber*, Der hessische Regierungsentwurf einer Wertzuwachssteuer, Jahrb. d. Bodenr. 4. H., S. 275 ff. Jena 1906. Letzterer rühmt mit Recht diese auch in dem hessischen Entwurf enthaltene Bestimmung.)

Mitunter wird der Grundeigentümer auch bei der nicht periodisch erfolgenden Einziehung der Steuer nicht imstande sein, die Beträge aufzubringen, eben wegen seiner hohen Verschuldung. Um die Gemeinden vor solchen Ausfällen zu bewahren, hat man mehrfach eine solidarische Haftung des Veräusserers und Erwerbers eines Grundstückes angeraten und eingefuhrt. Will man sich einmal auf solche Weise vor der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Pflichtigen schützen, so sollte eine Heranziehung des Erwerbers aber immer nur in zweiter Linie erfolgen. Die ganze Massregel ist aber von sehr zweifelhaftem Werte und zwar um so mehr, als sie ja auch eine weitere Ueberwälzung (seitens des Käufers) begünstigen würde.

Ferner wären wissentlich und unwissentlich falsche Angaben der Grundbesitzer häufig zu erwarten. Um nun wenigstens den Anlass zu groben Unterschleifen zu nehmen, haben *Damaschke*, *Jäger* u. a. wenigstens für die Besitzwechselabgabe, wo sie am häufigsten zu erwarten wären, eine Massregel vorgeschlagen, deren durchgreifende Wirkung man nicht bezweifeln kann. Man solle nämlich der Stadt ein ständiges Vorkaufsrecht geben, sie solle also jederzeit in den zwischen Verkäufer und Käufer geschlossenen Vertrag eintreten können. Diese Bestimmung ist aber doch zu einschneidend und radikal, um befürwortet zu werden. Nur unter ganz besonderen Verhältnissen könnte sie wohl gestattet sein; dann wäre vielleicht die Massgabe zweckmässig, dass die Gemeinde nur nach vorheriger Ankündigung von ihrem Recht Gebrauch machen dürfe.

Die dauernde Beobachtung der Preisverhältnisse würde in der Regel wohl genügen. Gerade der Boden, der den Blicken nicht entzogen werden kann, lässt die Feststellungen in manchen Beziehungen auch wieder ziemlich einfach erscheinen. Die Mitwirkung des Grundbesitzers wird man dabei nicht entbehren können. Man wird ihn zur Auskunfterteilung und zur Anzeige aller Veränderungen in seinem Besitz verpflichten müssen. Schliesslich wird die Androhung hoher Strafen noch das ihre dazu tun können, zu richtigen Resultaten zu gelangen.

Um aber dem Grundbesitz die Gewissheit einer richtigen und billigen Beurteilung zu geben, mag ihm zur Sicherung seiner Rechte ein geregelter Instanzenzug zugestanden werden. Es wäre ferner wohl sehr vorteilhaft und anerkennenswert, wenn man irgend einer Kommission die Befugnis gäbe, bei offenbaren Un-

billigkeiten infolge der Durchführung der Steuer eine Abweichung von den Normen der Steuerordnung vorzunehmen. —

Wendet man sich nun noch der Frage zu, wie weit man mit der Besteuerung des Wertzuwachses gehen soll, einen wie hohen Prozentsatz sie billigerweise erfassen darf, so wird man darauf natürlich keine allgemeine Antwort geben können. Auch hier wird vieles im Belieben der einzelnen Gemeinden stehen oder sich nach ihren Verhältnissen und Bedürfnissen zu richten haben. Zu berücksichtigen ist die Finanzlage der Stadt, das gesamte Steuersystem, besonders die schon bestehende Belastung des Grundbesitzes, auch die allgemeine Bodenpreissteigerung u. s. w. Der Regel nach wird die Steuer in der Gemeinde bei gleichen Gewinnen auch in gleicher Weise erhoben werden müssen. Ausnahmen, Steuerbefreiungen, werden sich dabei wohl ermöglichen lassen.

Mitunter wird es sich aus der Natur der Sache ergeben, dass man von einer Besteuerung abzusehen hat — wir denken z. B. an die Rückgängigmachung eines Kaufs oder aber an Werterhöhungen durch die, praktisch in den Städten wohl kaum vorkommende, Entdeckung von Steinen, Erzen, Kohlen, Quellen (§ 59 des sächsischen Entwurfes eines Gemeindesteuergesetzes).

Einer Freilassung der Grundstücke aus sozialpolitischen und anderen Gründen steht nichts entgegen. So bei Zwangsvollstreckungen, bei Grundstücksschenkungen an Stiftungen, zwischen nahen Verwandten u. s. w.; so auch wenn Staat oder Reich für ihre Grundstücke Steuerfreiheit beanspruchen — was übrigens prinzipiell nicht zu billigen wäre. Sonst scheint man aber vielfach hier eine zu weit gehende Rücksichtnahme gegenüber bestimmten Klassen des Grundbesitzes zu fordern. Grosse Gewinne wird man allenthalben, selbst bei den Grundstücken treffen dürfen, deren Schonung bei anderen Steuern ganz angebracht ist. So ist die Forderung, die *Jäger* — in ähnlicher Weise auch *Pabst* u. a. — bei der Zuwachsbesteuerung stellt, nicht berechtigt, wenn er[1]) meint: »sie wird den gemeinnützigen Wohnungsbau, die Klein- und Familienhäuser, wenn überhaupt, nur sehr mässig, die Mietkasernen und Spekulationsgelände höher fassen und auch den Besitzwechsel in der Familie schonen«[2]).

1) Die Wohnungsfrage, 2. Bd. S. 189.

2) Ebenso wird häufig für Fabrikanten und Handwerker, die zu ihrem Gewerbe-

Zu bedenken ist dabei doch, dass eine Wertzuwachssteuer, wenn man sie nicht gerade in kurzen Perioden erhebt, den Eigentümer während der Besitzdauer durchaus nicht einschränkt oder belästigt. Wird aber tatsächlich ein Gewinn erzielt und realisiert, so ist bei den genannten Grundbesitzerklassen eine Teilnahme der Allgemeinheit gleichfalls ungefährlich und wünschenswert.

Was nun die Höhe der Steuersätze selbst angeht, so soll man ja grundsätzlich dem Eigentümer des Bodens einen wesentlichen Teil des Gewinnes, auch über das eigentlich Verdiente hinaus eine Prämie für Intelligenz und Unternehmungslust lassen. Wenn sich also die Stadt mit einem verhältnismässig kleinen Teil des Wertzuwachses begnügt, so ist das keineswegs Zufall, Schwäche oder Ungerechtigkeit.

Allerdings werden, wenigstens theoretisch, oft Steuersätze verlangt, die man nach der hier vertretenen Ansicht als viel zu hoch durchaus verwerfen muss. So ist danach das Ideal mancher Bodenreformer, das *Damaschke*[1]) mit den Worten aufstellt: »Wir machen keinen Hehl daraus, dass wir für die Zuwachssteuer einen möglichst hohen Satz erstreben, 50%, 75%, am liebsten 99⁹/₉%«, doch wohl verfehlt. Auch der Vorschlag *Wagner*s scheint zu hoch zu greifen, wenn er gelegentlich[2]) sagt »ich will auch dem Gewinner etwas lassen, demjenigen, der durch solche Umstände verdient, sagen wir 10%. Aber 90% würde die Stadt bekommen, da nun dergleichen noch nicht durchführbar ist, so sagen wir 50% oder meinetwegen auch nur 30%. Immerhin wird man aber die Gewinne bei der Besitzwechselabgabe (oder auch bei der in langen Abständen zu erhebenden Ausgleichszahlung) bis zu einem ganz beträchtlichen Prozentsatz, nicht nur bis 20% (wie man es in Baden und Hessen), oder 25% (wie man es in Sachsen vorschlug), sondern je nach den Umständen auch bis 30% und mehr besteuern dürfen.

Zu empfehlen ist die in der Praxis schon eingebürgerte Bestimmung, einen gewissen (jedoch nicht zu hohen!) Minimalsatz des Gewinnes im Interesse der Steuerzahler wie der Gemeinde überhaupt von der Steuer frei zu lassen.

betriebe ein Grundstück nötig haben, für landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe und manches mehr eine Berücksichtigung gefordert (s. z. B. Vossische Zeitung vom 21. Jan. 1906, Nr. 36).

1) Die Bodenreform, S. 55, Berlin 1902.

2) Kommunale Steuerfrage (Schr. d. Ges. für soziale Reform, Heft XV) S. 30.

Schon mehrfach wurde im bisherigen einer progressiven Ausgestaltung der Wertzuwachssteuer das Wort geredet. Man wird versuchen müssen, da, wo die Gewinne besonders rein sind, wo sie den Charakter des Mühelosen besonders klar an sich tragen, der Steuer auch einen besonderen Nachdruck zu geben.

Eine regelmässige, vollkommen berechtigte Forderung ist die Abstufung der Steuer nach der Gewinnhöhe und der Besitzdauer des Gewinners.

Grössere Wertzunahmen deuten im allgemeinen auf eine grössere Leistungsfähigkeit und stärkere Mitwirkung der Gemeinde an der Preisentwicklung hin. Zu überlegen wäre es, ob man nicht, abgesehen von der prozentualen Steigerung, an die zunächst zu denken ist, auch nach der effektiven Steigerung die Steuer progressiv einrichten könnte. — Nach der Besitzdauer wäre die Zuwachssteuer in Form der Besitzwechselabgabe und zwar besonders bei dem bebauten Gelände abzustufen; bei unbebauten Liegenschaften ist ein Mitwirken der Allgemeinheit beim Preissteigen ohnehin recht klar. Beim bebauten Gelände ist die Mühelosigkeit des Gewinnes jedenfalls um so wahrscheinlicher, je kürzere Zeit es unter dem Einflusse des Eigentümers stand; um so leichter ist auch die Feststellung aller Meliorationen u. s. w. Würde man von einer solchen Abstufung nach der Zeitdauer bei den unbebauten Grundstücken absehen, so könnte man damit zugleich bei einer etwaigen Zurückhaltung des Bodens, wenn nötig, einen entsprechenden Druck auf die Besitzer ausüben. —

Wurden bisher wenigstens die Grundlinien für die praktische Durchführung der Wertzuwachssteuer aufgezeigt, die Hauptschwierigkeiten behoben, so konnten doch damit keineswegs etwa alle Zweifelsfälle beseitigt werden. Sie sämtlich auszuräumen, ist unmöglich und, da sie vielfach ganz belanglos sind, unnötig. Auch die Wertzuwachssteuer kann nicht alle Wünsche erfüllen.

Bei einer vorsichtigen und wohlüberlegten Einführung wird man besondere Härten von der Steuer wohl kaum zu erwarten haben. Mit den wachsenden Erfahrungen wird sie dann immer mehr allen Ansprüchen und Klarheit und praktischer Brauchbarkeit gerecht werden.

Zum Schluss ist hier noch ein Blick auf die Stellung der Gesetzgebung zu der Wertzuwachssteuer geboten und zwar zu der

Zuwachssteuer in der kommunalen Form (von der Gemeinde und für die Gemeinde), die ja an anderer Stelle (s. § 6) als die durchweg geeignetste bezeichnet wurde. Nachdem auch die parlamentarischen Verhandlungen in betreff der neuen Steuer schon in einem kurzen Abriss dargestellt worden sind, wird im wesentlichen die juristische Lage nur für die preussischen Verhältnisse in Betracht gezogen werden, die ja übrigens in vielen Punkten für fast alle kleineren Staaten vorbildlich geworden sind.

Gerade die rechtlichen Bedenken erfreuen sich einer besonders liebevollen Berücksichtigung der Gegner unserer Steuer. Die Gründe aber, die man vorbringt, sind nicht sehr triftig. Mit wie schwerem Geschütz man gegen die Zuwachssteuer angeht, zeigt die wiederholt vertretene Meinung, sie verstosse schon gegen die Reichsverfassung. So der Abgeordnete Frhr. *von Heyl* in der ersten hessischen Kammer (19. Okt. 1905), so besonders auch *Merlo*-Köln in seiner Schrift »Neue Steuern für den Haus- und Grundbesitz«.

Man beruft sich auf den § 9 der Verfassung: »Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen eine vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung entzogen oder beschränkt werden«. Dabei wird wohl übersehen, dass man dies auch gegen jede andere Steuer geltend machen könnte; es erscheint zweifelhaft, ob überhaupt eine in verfassungsmässigem Rahmen zustande kommende Steuerordnung gegen den § 9 verstossen kann. Wäre das aber doch möglich, so müsste man eben j e d e Steuer daraufhin besonders ansehen. In einer m ä s s i g e n Besteuerung des W e r t z u w a c h s e s kann man jedenfalls eine Eigentumskonfiskation nicht erblicken. —

Will man weiter die Frage untersuchen, ob und wie nach den gegenwärtigen preussischen Gesetzen die Gemeinden die Wertzuwachssteuer einführen können, so muss zwischen den beiden möglichen Erhebungsformen der periodisch während der Besitzdauer und der unperiodisch beim Besitzwechsel erfolgenden unterschieden werden.

Wird der Wertzuwachs irgendwie periodisch festgesetzt, so wäre die Steuer, sicher im Sinne des K.A.G., als eine direkte Grundsteuer zu bezeichnen. Nun bestimmt der § 20 Abs. 1 des K.A.G., dass die direkten Gemeindesteuern »auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmässigen

Gesichtspunkten zu verteilen sind«. Damit ist für das ganze Gebiet der direkten Steuern eine vollkommen gleichmässige Behandlung für alle einzelnen Arten der Steuerobjekte gefordert; eine jede Grundbesteuerung muss sich auf alle Grundstücke der Kommune erstrecken. Vorbelastungen sind einzig und allein durch Beiträge nach § 9 oder Mehrbesteuerung nach § 20 Abs. 2 bei besonderen Veranstaltungen der Gemeinde möglich. Obendrein besteht bei den Grundsteuern im § 27 Abs. 1 noch die Bestimmung: »Die Steuern vom Grundbesitz sind nach gleichen Normen und Sätzen zu verteilen« — einzige Ausnahme die Bauplatzsteuer nach § 27 Abs. 2. Damit wird ausser der schon durch § 20 Abs. 1 bestimmten Gleichmässigkeit hinsichtlich der Ausdehnung der Besteuerung bei den einzelnen Steuerarten noch vollkommene Gleichheit für alle Objekte der Grundsteuern verlangt; eine Abstufung oder Unterscheidung der einzelnen Steuerobjekte mit Rücksicht auf ihre Art oder irgendwelche Besonderheiten, etwa nach der Steigerung ihres Wertes, ist nicht statthaft. Die Möglichkeit einer direkten Besteuerung des Wertzuwachses ist also durch § 20 wie § 27 des K.A.G. unterbunden. (Die hier entwickelte Anschauung stimmt uberein mit der konsequenten Auslegung des preussischen Oberverwaltungsgerichtes, das mit aller Entschiedenheit die Zulässigkeit einer ausschliesslichen Belastung oder auch nur einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Grundstücke nach irgendwelchen Gesichtspunkten abschneidet; so besonders in einer sehr wichtigen ausführlichen Entscheidung des 2. Senats vom 5. Juli 1905[1]), durch die der Stadt Köln die Möglichkeit einer geringeren Besteuerung von Grundstücken gemeinnütziger Baugesellschaften, Arbeiterhäusern u. s. w. mit der Steuer nach dem gemeinen Wert abgesprochen wurde.) —

Ganz anders steht es mit der Wertzuwachssteuer als Besitzwechselabgabe. Fur diesen, praktisch bisher allein angewandten Erhebungsmodus gelten die angegebenen Hemmnisse und Beschränkungen nicht. Da die Wertzuwachssteuer, wie schon gesagt, wenigstens nach dem Sprachgebrauch der Praxis, dann als eine indirekte zu bezeichnen ist, so trifft § 13 des K.A.G. zu, ohne dass dem andere Bestimmungen entgegenständen: »Die Gemeinden sind zur Erhebung indirekter Steuern innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen befugt«. Auch durch mehr-

1) S. Pr. Verwaltungsblatt vom 28. Okt. 1905.

fache gerichtliche Entscheidung (s. § 9) ist anerkannt worden, dass die Steuer in der indirekten Form für die Gemeinden zu freier Ausgestaltung zulässig ist. In Betracht kommt dabei schliesslich nur § 18: »Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender indirekter Gemeindesteuern kann nur durch Steuerordnungen erfolgen. Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung«.

Somit sind allerdings augenblicklich in Preussen wie jede direkte Zuwachssteuer auch die oben vertretenen in längeren Zeiträumen (10—15 Jahre) periodisch zu erhebenden Ausgleichszahlungen rechtlich nicht erlaubt. Nur durch eine entsprechende Aenderung des K.A.G., die demnach anzustreben wäre, könnte auch die Festsetzung eines Aequivalents ermöglicht werden. — Weiter wird man aber dann mit *Wagner*[1]) eine Abänderung des zu eng gefassten § 54 befürworten (nach dem ja die Kommunalzuschläge zu den Realsteuern höchstens um die Hälfte höher sein dürfen als die zu der Einkommensteuer). Bei den von einer Wertzuwachssteuer zu erwartenden grossen Einnahmen würde man mit diesen Bestimmungen bald in Konflikt kommen.

Ist so immerhin in Preussen die Freiheit der Gemeinden auch der Wertzuwachssteuer gegenüber einigen Beschränkungen unterworfen, so ist im allgemeinen doch nach der ganzen Tendenz der neueren Gemeindesteuerreformen, besonders des Kommunalabgabengesetzes eine durchaus günstige Stellung des Staates gegenüber derartigen Steuerprojekten der Gemeinde anzunehmen. Ebenso liegt eine freie, individuelle Ausgestaltung dieser Steuern ganz im Sinne der Gesetzgebung.

Ein Hauptzweck des K.A.G. war die Entlastung der Einkommensteuer in der Gemeinde, die Ueberweisung der Grundsteuern an sie, die Betonung des Grundsatzes von Leistung und Gegenleistung in der Kommune und zwar besonders beim Grundbesitz. »Die Freigabe der Realsteuern von seiten des Staates«, heisst es in der amtlichen Denkschrift zu den preussischen Steuergesetzen von 1892 und 1893 (S. 935), »erhält erst dadurch ihre volle Bedeutung für die Gemeinden, dass dieselben an die bisherigen Steuerformen nicht gebunden, sondern in der Lage sind, ihr Steuersystem nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde auszugestalten. Nach dieser Richtung eröffnet sich ein neues und

1) Die finanzielle Mitbeteiligung, S. 57.

fruchtbares Feld für die Betätigung der Selbstverwaltung . Immer wieder wurde auch seitens der Regierung auf die grossen Vorteile und Gewinne der Grundbesitzer hingewiesen und andererseits betont, dass die bisherigen Steuern, die ohne Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit alle Grundbesitzer gleich träfen, der Aufgabe in keiner Weise gewachsen, jedenfalls nicht entsprechend erhöhungsfähig seien. Da müsse eben die Gemeinde die Initiative ergreifen (S. 443). »Im grossen und ganzen wird es vorzuziehen sein und der Autonomie der Gemeinden mehr entsprechend, wenn die Entwicklung sich von unten herauf aus den Gemeinden selbst heraus vollzieht. Ein Versuch, im Gesetze selbst neue kommunale Steuerformen zwangsweise vorzuschreiben, würde schon wegen der ausserordentlichen Verschiedenheiten der kommunalen Verhältnisse nicht mit Erfolg unternommen werden.

Wie sehr diese Gedanken die Idee der Zuwachssteuer berühren, leuchtet ein. Der starke Antrieb, der darin für die Gemeinden lag, ist nicht vergebens gewesen.

§ 9. Die praktischen Versuche mit der Wertzuwachssteuer.

Die Fragen, die sich einem bei der Prüfung der Wertzuwachssteuer aufdrängen, könnten zum grössten Teile ihre beste und endgültige Lösung nur durch eine Betrachtung ihrer Wirkungen in der Praxis erhalten. Die Erfahrungen könnten bezüglich der Aufnahme der Steuer bei den Grundbesitzern, bezüglich des Einflusses, den sie auf die Spekulation und die Verteilung ausübt, bezüglich der Höhe der gemachten Gewinne, der Einträglichkeit der Steuer, ihres Schwankens und vieler anderer strittiger Punkte die beste Erläuterung geben und der weiteren Durchführung die Wege weisen. Aber so wünschenswert es wäre, einmal zu sehen, wie und mit welchen Erfolgen man sich mit den mannigfachen Schwierigkeiten der Steuer abgefunden hat, so sind doch die bis jetzt in der Praxis gemachten Erfahrungen ihrer geringen Zahl und Dauer wegen dazu nur wenig geeignet.

Immerhin ist es auch so interessant, einmal einen Blick auf die praktische Durchführung der neuen Steuer, so wie sie durch die Steuerordnungen bestimmt wird, zu werfen, zuzusehen, ob die eingeschlagenen Wege zu billigen und weiter zu verfolgen sind oder nicht.

Die ja bisher meist resultatlos verlaufenen parlamentarischen Beratungen der Wertzuwachssteuer, die hier zunächst zu nennen

wären, wurden schon an anderer Stelle vorweg erwähnt [1]). Hierher gehören auch die verschiedenen gleichfalls ergebnislos verlaufenen Versuche [2]), die Erlaubnis zur Erhebung einer Zuwachssteuer bei der Aufhebung von Rayonbeschränkungen zu erwirken, die ja erfahrungsgemäss den Gemeinden ausserordentliche Kosten, den bisher behinderten Grundbesitzern aber ausserordentliche Gewinne zu bringen pflegt.

So wurde auf den Wunsch der Gemeinde Ulm im Januar 1901 der zweiten Kammer des Württembergischen Landtags von der Regierung ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Stadt zur Erhebung einer Wertzuwachssteuer ermächtigen sollte. Ulm hatte damals für fast 4000000 M. die bisherige Stadtumwallung vom Reiche übernommen und wollte nun nach der Höhe der Wertsteigerung der befreiten Grundstücke diesen eine »Rayonbefreiungsabgabe« auflegen, die in 20 Stufen zwischen 70 und 7 M. für das Ar betragen, im ganzen aber nicht mehr als 900000 M. einbringen sollte. Im Parlament fand die Vorlage keine Gegenliebe, man beschloss statt dessen, die Regierung zu veranlassen, bei den zuständigen Reichsbehörden um Ermässigung der Kaufsumme, die Ulm zahlen sollte, vorstellig zu werden; ein greifbarer Erfolg wurde dabei bisher nicht erzielt.

Durch die Frage der Entfestigung Ulms angeregt, beschloss auch 1901 der Verein der Festungsstädte, an den Reichstag eine Petition nebst Gesetzentwurf betreffend die Erhebung einer Zuwachssteuer im Falle der Aufhebung der Festungsbeschränkungen zu richten. Der von Oberbürgermeister Back-Strassburg verfasste Entwurf sah eine Abgabe vor, durch die der bei der Aufhebung von Rayonbeschränkungen erwachsende Mehrwert des Grund und Bodens bis zu zwei Dritteln zu Beiträgen für die von der Gemeinde übernommenen Entschädigungen herangezogen werden könnte. Freilich gelangte der Entwurf wegen des Widerstandes einiger Stadtverordneten-Kollegien nicht zur Absendung.

1) Weiter wäre hier auch ein neuer, dem Verf. erst während des Druckes dieser Arbeit bekannt gewordener Entwurf eines Wertzuwachssteuergesetzes für das Reichsland Elsass-Lothringen anzuführen, den die Stadt Mülhausen der Regierung, dem Landesausschuss und den grösseren Städten mit einer Denkschrift am 23. Nov. 1906 und 5. Febr. 1907 überreichte. Die Gemeinden sollen zur Einführung der Steuer berechtigt, unter Umständen auch verpflichtet werden. Näheres über die interessanten Einzelheiten s. Jahrb. der Bodenreform, 1. Heft, Jena 1907.

2) S. *Jäger*, Die Wohnungsfrage Bd. II. S. 203 ff.; *Damaschke*, Aufgaben der Gemeindepolitik S. 143 ff., sowie den Bericht des Abg. *Kopf*, S. 34 u. 35.

Zur praktischen Durchführung kam in deutschem Gebiet die Wertzuwachssteuer[1]) zum erstenmal in Kiautschou, durch die berühmt gewordene Landordnung vom 2. Sept. 1898. Dem Reich ist also die Initiative in der Hinsicht zu danken, und man wird zugeben dürfen, dass die Art seines Vorgehens auch vom Standpunkt der wissenschaftlichen Betrachtung volle Billigung verdient.

Neben einer Umsatzsteuer von 2 % erhebt das Gouvernement beim Besitzwechsel eine Wertzuwachssteuer von $33^1/_3$ %. In der ersten amtlichen Denkschrift über die Entwicklung Kiautschous wird dazu u. a. bemerkt: »Steigt der Wert des Grund und Bodens (jedoch) und zwar durch Verhältnisse, die der Besitzer nicht herbeigeführt hat, die vielmehr allein dem durch die Tätigkeit des Gouvernements oder der Gesamtheit der Gemeinde veranlassten Emporblühen des Platzes zuzuschreiben sind, so muss das Gouvernement oder die Gesamtheit — beider finanzielle Interessen sind identisch — seinen Anteil an der Wertsteigerung sich wahren. Es erscheint als sehr mässig, dass das Gouvernement sich mit $^1/_3$ begnügt und $^2/_3$ den Privaten überlässt.« Sodann hat die Regierung ein ständiges Vorkaufsrecht zu dem ihr angegebenen Preise. Bei Grundstücken, die innerhalb 25 Jahren den Besitzer nicht gewechselt haben, kann eine einmalige Abgabe aufgelegt werden, die nicht über $33^1/_3$ % betragen darf.

Schon in der Besprechung der Landordnung von Kiautschou im Deutschen Reichstage (31. Januar 1899) fand diese allseitige Zustimmung. In der »Denkschrift betreffend die Entwicklung des Kiautschougebietes in der Zeit vom Oktober 1898 bis Oktober 1899« heisst es, dass der vereinzelte Widerspruch innerhalb und ausserhalb des Schutzgebietes mehr und mehr verstummt ist und einem lebhaften Einverständnisse Platz gemacht hat«.

Was die Wirkungen der Steuer anlangt, so scheint die in erster Reihe angestrebte Folge eingetreten zu sein, indem »die Landgesetzgebung der Kolonie ihr Ziel, eine ungesunde Grundstücksspekulation zu hindern und hinreichende Terrains im Eigentum der Allgemeinheit d. h. des Fiskus zurückzuhalten, um den allmählich wachsenden Landbedarf der Kolonisten ohne Preistreibereien sicherzustellen«, erreicht hat[2]). Die finanzielle Be-

1) Ueber Einzelheiten der Steuerordnungen, besonders über die Kölner Wertzuwachssteuer und ihre Geschichte vgl. *Brunhuber*, Die Wertzuwachssteuer.

2) Aus den amtlichen Denkschriften betr. die Entwicklung des Kiautschougebietes in der Zeit von Okt. 1903 bis Okt. 1905.

deutung der Steuer ist dagegen ganz minimal, ihre Erträge waren 1900/1 613, 1901/2 2054, 1902/3 1128, 1903/4 1474 und 1904/5 gar nur 417 Dollar.

Uebrigens bedarf es wohl keines Hinweises, dass man die Verhältnisse unseres in der ersten Entwicklung begriffenen ostasiatischen Pachtgebietes doch nicht ohne weiteres auf unsere deutschen Städte übertragen darf[1]).

Unterziehen wir nunmehr die Durchführung der Wertzuwachssteuer in unseren Gemeinden selbst einer Betrachtung, so fällt zunächst die überraschend schnelle Verbreitung auf, die die neue Steuer in der Praxis findet. Hat auch erst eine kleine Zahl von Städten sie bisher verwirklicht, so hat die Steuer doch schon in recht weitem Umfange Wurzel gefasst und tut es fast täglich mehr.

Nachdem durch die bisherige Darstellung der Standpunkt für die Beurteilung gewonnen worden ist, genügt es hier die praktische Einrichtung und Bedeutung unserer Steuer in den einzelnen Gemeinden in grossen Zügen wiederzugeben. Auf die Besonderheiten kann, so interessant es mitunter sein würde, nicht eingegangen werden; es sei da auf die zuvor entwickelten Gesichtspunkte, sowie auf die Steuerordnungen selbst verwiesen.

Die praktische Einführung der Gewinnbesteuerung am Grund und Boden weist in den einzelnen Gemeinden mancherlei Gleichartigkeit auf. Meist handelt es sich um stark im Aufblühen begriffene Orte mit hohen Kommunalsteuern. Der Wunsch, die vorhandenen Steuern, besonders die Einkommensteuer, nicht mehr anzuspannen, sondern neue Einnahmequellen zu erschliessen, führt dann zu der Zuwachssteuer. In der Regel wird in den Begründungen auf die Notwendigkeit, die Rentner nicht zu vertreiben, die Arbeit nicht höher zu belasten und andererseits auf die hohen, wachsenden Grundstückspreise hingewiesen. Auch die Steuerordnungen stimmen in den wesentlichen Punkten überein. So wird die Steuer regelmässig an eine schon bestehende Umsatzsteuer angeschlossen und selbst der praktischen Einfachheit halber als Besitzwechselabgabe gedacht (immer unter entsprechenden Anrechnungen für Verbesserungen u. s. w.); eine andere Erhebungsform ist nirgends überhaupt in Erwägung gezogen worden.

Die erste Einführung einer kommunalen Wertzuwachssteuer

1) Ausserdem tragen (wie auch *Bredt*, Der Wertzuwachs u. s. w. S. 21 richtig bemerkt) die Bestimmungen in Kiautschou weit mehr den Charakter privater vertraglicher Vereinbarungen als den einer Besteuerung.

in Deutschland erfolgte in ein paar kleinen, sehr wenig bekannten sächsischen Landgemeinden, die, in der Nähe grösserer Städte gelegen, vor allem die auswärtigen Grundstücksspekulanten zu finanziellen Beiträgen heranziehen wollten. Zuerst waren es Oetzsch und Leutzsch bei Leipzig und Hilbersdorf bei Chemnitz, hinzukamen, so weit uns bekannt wurde, die Orte Stötteritz, Mockau und Thekla bei Leipzig. Hier möge nur das Wichtigste der Oetzschschen »Reingewinnsteuerordnung« folgen.

Die erste Steuerordnung von Oetzsch stammt vom 9. September 1902. Nach ihr sollten nur auswärtige Personen, die gewerbsmässig Terrains in der Gemeinde erwarben und veräusserten, und nur für die beim Besitzwechsel von unbebautem Gelände gemachten Reingewinne besteuert werden. Statt einer weitläufigen Feststellung wegen der Anrechnungen sollten 10 % des Erwerbswertes diesem zugeschlagen werden dürfen. Die Steuer bemass sich nach der Höhe des effektiven Reingewinnes, indem ein Wertzuwachs bis zu 1000 M. mit 1 % desselben belastet werden sollte und stieg für je 1000 M. um ¼ % bis zu 4 % bei Gewinnen über 12000 M. Diese Steuerordnung wurde am 30. Juni 1904 durch eine andere ersetzt, nach der auch Angehörige der Gemeinde Oetzsch und ferner nicht nur Terrainspekulanten besteuert werden. Sodann wurde auch die Art der Bemessung der Steuer in der Weise geändert, dass nunmehr für Gewinne von 10—25 % 1 % und für jede weiteren 25 % ein weiteres Prozent des Reingewinnes erhoben wird bis zu einer Steuer von 8 % bei einem Reingewinn von mehr als 175 %.

Die anderen sächsischen Steuerordnungen lehnen sich an die beiden von Oetzsch an (die von Hilbersdorf an die erste von Oetzsch, seit 1905 aber mit dem Unterschied, dass auch bebaute Liegenschaften besteuert werden, während z. B. die von Leutzsch mit der zweiten Steuerordnung von Oetzsch übereinstimmt, aber ebenfalls auch bebaute Terrains trifft.)

Die erste Grossstadt nun, die es wagte, die Schwierigkeiten und Kämpfe, die eine Wertzuwachssteuer mit sich bringen muss, auf sich zu nehmen, war Frankfurt a. M., dessen vortreffliche Verwaltung ja schon häufig in kommunalpolitischen Dingen Schule gemacht hat. In Frankfurt hatte man schon in den Jahren 1894 und 1895 eine Besteuerung der Bodengewinne in Vorschlag gebracht, aber den Gedanken wieder fallen lassen, vornehmlich, weil man es für zu mühsam hielt, die reinen, unverdienten Gewinne

zu bestimmen. Bei der Reform des städtischen Steuerwesens im Jahre 1903 war die Finanzfrage schon sehr dringend geworden. Grosse Ausgaben für neue Strassenanlagen und -Durchbrüche, den Bau von höheren Schulen, eines neuen Rathauses, eines Schauspielhauses, für das Armen- und Krankenhauswesen hatten die vorhandenen Mittel sehr erschöpft. Um Wege ausfindig zu machen, aus der Verlegenheit herauszukommen, setzte man 1903 eine Kommission ein (von 11 Stadtverordneten und 5 Magistratsmitgliedern); diese fasste dann die Erhöhung der Einkommensteuer und die Erhebung einer Wertzuwachssteuer ins Auge, die grade für eine Stadt mit raschester Entwicklung, starkem Verkehr und grossem Reichtum wie Frankfurt sehr geeignet erschien.

Das Projekt der Kommission sah, so weit es die Wertzuwachssteuer angeht, folgende Bestimmungen vor: Man wollte unter der Voraussetzung, dass seit dem früheren Besitzwechsel weniger als 5 Jahre bei bebauten und 10 Jahre bei unbebauten Grundstücken verflossen seien, die Werterhöhung so treffen, dass bei einem Mehrwert

von 30—49 %	als Steuer	5 %
» 50—74 »	» »	10 »
75 % und mehr	» »	20 »

des Mehrwerts abgegeben werden sollten. Bei einer längeren Besitzdauer hielt man es für untunlich, alle notwendigen Anrechnungen hinreichend festzustellen, um den durch Kapitalaufwendungen und Arbeit geschaffenen von dem wirklich unverdienten Gewinn zu trennen. Man schlug daher vor, wenn zwischen den beiden Besitzwechseln ein langer Abstand liege, von einer genauen Gewinnberechnung abzusehen und statt dessen in der Annahme eines steigenden Zuwachses bei längerer Besitzdauer dann prozentuale Zuschläge zu der bestehenden einfachen Besitzwechselabgabe zu erheben, in ganz ähnlicher Weise, wie das nachher auch in der in Kraft getretenen Steuerordnung (s. u.) geschehen ist.

Um diese Vorschläge entbrannte in Frankfurt ein lebhafter Streit in der Bürgerschaft wie im Stadtverordnetenkollegium, jedoch, ohne dass bemerkenswerte Gesichtspunkte zu Tage gefördert worden wären.

Der wichtigste und vollkommen berechtigte Einwand war der, dass man die Progression des Wertzuwachssteuerplanes für ganz verfehlt hielt. Die Abstände in der Steuerskala (von 5 zu 10 zu 20 %) waren viel zu gross und würden in der Praxis ausser-

ordentliche Unbilligkeiten und ständige Umgehungen herbeigeführt haben. Hätte danach jemand ein Grundstuck für 100000 M. gekauft und ohne irgend welche Verbesserungen nach 3 Jahren für 149000 M. verkauft, so würde er 2450 M., hätte er dagegen 150000 M. erzielt, so würde er dank der sprunghaften Progression 5000 M. als Steuer haben bezahlen müssen! — Bei dieser Gelegenheit sei allgemein darauf hingewiesen, dass bei der prozentualen Abstufung der Steuer ausserordentliche Vorsicht geboten erscheint, derartige Progressionen werden immer ziemlich willkürlich gewählt werden müssen, daher dürfen sie, um Härten und Ungleichmässigkeiten zu vermeiden, nur ganz allmählich ansteigen.

Der Kommissionsantrag bekam denn auch nach den Vorschlägen des Stadtverordneten Geiger eine wesentlich abgeänderte und gemilderte Gestalt. Am 19. Februar 1904 fand die Generaldebatte statt, in der die sog. Währschaftsordnung in der neuen Fassung schliesslich mit 29 gegen 20 Stimmen angenommen wurde. Diese am 8. Mai 1904 in Kraft getretene Steuerordnung hat in den Hauptpunkten folgenden Inhalt:

Sind seit dem früheren Eigentumswechsel weniger als 5 Jahre bei bebauten oder weniger als 10 Jahre bei unbebauten Liegenschaften verstrichen, so wird ein Zuschlag zu der bestehenden Umsatzsteuer (von 2 %) erhoben. Dieser Zuschlag beläuft sich auf

5 % der Wertsteigerung, wenn diese zwischen 30—35 %,
6 » » » » 35—40

beträgt u. s. w., je 1 % Steuer mehr für je 5 % einer weiteren Wertsteigerung bis zu einem Maximalsatz von 25 % bei einem Mehrwert von über 130 %. — Soll diese Besteuerung die grossen in kurzer Zeit erzielten Gewinne treffen, so werden, wenn seit dem früheren Eigentumswechsel eine Frist von mehr als 20 Jahren bei bebauten oder mehr als 10 Jahren bei unbebauten Grundstücken verflossen ist, statt eines Teiles des Gewinnes zu der 2%igen Umsatzsteuer weitere Prozentsätze von dem Verkaufswert erhoben. Diese Zuschläge betragen bei bebauten Liegenschaften:

nach 20—30 Jahren 1 %
mehr als 30—40 Jahren 1½
» » » 40 Jahren 2 »;

bei unbebauten betragen sie nach 10—20 Jahren 1% und für je 10 weitere Jahre 1% mehr, bis zu einem Zuschlag von 6% bei mehr als 60 Jahren. Anrechnungen werden wie üblich gestattet

(auch Zinsverluste bei unbebautem Terrain gegen Aufrechnung der gegenüberstehenden Einnahmen) und werden jedesmal gelegentlich der Erhebung der Kanalzusatzgebühren festgestellt.

Der Ertrag dieser Zuschlagsteuern, sowie die Hälfte des Umsatzsteuerertrages wird einer nachträglichen Massgabe zufolge sehr zweckmässig zu Fonds, die nicht unmittelbar produktiven Zwecken dienen, (für Bauten, Volksbildung, Gewerbe, Kunst und Wissenschaft) angesammelt.

Bei einem kritischen Blick auf die Frankfurter Steuerordnung kann man gewisse Mängel nicht verkennen.

So ist es doch durchaus unnötig, Gewinne bis 30 % von der eigentlichen Wertzuwachssteuer zu verschonen. Dann hätte ferner auch überhaupt die wohl in Anlehnung an die schon oben wiedergegebenen Vorschläge Adickes' angeordnete höhere Umsatzbesteuerung bei langer Zeitdauer unter der Präsumption eines Gewinnes vermieden werden können. Besonders aber ist die logisch ganz unverständliche, nur aus politischen Gründen erklärliche Lücke zu tadeln, die in der Besteuerung von bebauten Terrains bei einer Besitzdauer von 5—20 Jahren klafft und die zu Hinterziehungen geradezu herausfordert. In einem kürzlich von dem Rechnungsamt in Frankfurt erstatteten Bericht über die Erträge des Währschaftsgeldes im Rechnungsjahre 1904 wird dieser Fehler auch voll anerkannt. Da heisst es: »Es sind (nämlich) unter den 280 bebauten Liegenschaften, für deren Veräusserung Währschaftsveranlagung nach der neuen Ordnung aber ohne Zuschläge stattfand, 137 gewesen, die sich länger als 5 und weniger als 20 Jahre im Eigentum der Veräusserer oder ihrer Erblasser befanden. Die praktische Erfahrung hat nunmehr jeden Zweifel darüber beseitigt, dass diese lediglich auf einem Kompromiss beruhende Lücke in der Wertzuwachsbesteuerung zu innerlich durchaus ungerechtfertigten Ungleichheiten führt. Bei einer Reform der Währschaftsordnung müsste vor allem auf eine Beseitigung der hierin liegenden Inkonsequenz hingewirkt werden.« —

Dass die Steuerordnung — wie fast alle eingeführten oder geplanten Wertzuwachssteuern — rückwirkende Kraft hat, ist bei der Erhebung der höheren Umsatzsteuer freilich weniger bedenklich.

Bei der schon längeren Dauer ihrer Geltung lässt sich auch schon etwas über die Wirkung der Wertzuwachssteuern in Frankfurt berichten. Wir möchten darüber den besten Kenner der

dortigen Verhältnisse, den Oberbürgermeister Adickes, zu Worte kommen lassen, der sich unlängst[1]) über ihre Durchführung so geäussert hat: »Wohl keine neueingeführte Steuer ist so leicht getragen worden wie grade diese«. Was aber die praktische Handhabung anlangt, so haben sich bis jetzt erhebliche Schwierigkeiten nicht ergeben. Insbesondere haben die zur Feststellung des Wertzuwachses erforderlichen Ermittlungen meist unschwer auf Grund formularmässiger Anfragen erledigt werden können, so weit die Unterlagen nicht schon aus den Vorakten erhellten. Bemerkenswert ist aber vor allem, dass alle Prophezeiungen über verderbliche Einflüsse der neuen Steuerordnung auf die Umsätze in Grundstücken sich als verfehlt herausgestellt haben. Die während der Beratung der Ordnung und unmittelbar nach dem Erlass derselben ausgestossenen Alarmrufe gingen so weit, dass die Hypothekenbanken aufgefordert wurden, ihre Hypotheken mit Rücksicht auf den in Zukunft zweifellos sinkenden Grundwert einer neuen Taxe zu unterziehen. In Wirklichkeit ist der Umsatz in Grundstücken durch die Steuer nachweisbar in keiner Weise beeinflusst worden, vielmehr so stark gewesen, wie kaum zuvor. Allerdings ist andererseits die Hoffnung einer mässigenden Einwirkung der neuen Steuerordnung auf das Steigen der Grundwerte bisher noch nicht nachweisbar hervorgetreten.« So ist denn auch die gefürchtete oft angekündigte Vermehrung der Prozesse — wir lehnen uns bei diesen und den folgenden Angaben teilweise an den erwähnten Bericht des Rechnungsamts an — für Frankfurt nicht von Belang gewesen. Es waren bis zum Erscheinen des Berichtes 11 Streitverfahren wegen der Veranlagung nach der neuen Währschaftsordnung anhängig gemacht worden. Davon sind 7 Klagen zur Entscheidung des Bezirksausschusses gelangt, sämtlich zu Gunsten der Stadt; eine wurde in letzter Instanz durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 7. November 1905 zurückgewiesen unter ausdrücklicher Anerkennung der Rechtsgültigkeit der Steuerordnung. — Was schliesslich die finanzielle Bedeutung betrifft, so ist bei den Angaben für das Jahr 1904 zu berücksichtigen, dass die Ordnung erst am 8. Mai in Kraft trat. Es erbrachte im Jahre 1904 die Wertzuwachssteuer

1) durch unmittelbare Besteuerung des Zuwachses (sie kam in 34 Fällen in Betracht) 115586,80 M.,

---

1) S. Besitzwechselabgabe und Wertzuwachssteuer (Deutsche Juristen-Zeitung Nr. 5, 1. März 1906).

2) durch die Besteuerung bei längerer Besitzdauer (102 Fälle) 112 945,45 M. zusammen also 228 482,25 M. — Die grössten Mehreinnahmen wurden aber infolge der nicht zureichenden Steuerordnung bei der um $^1/_2$ % erhöhten (von $1^1/_2$ auf 2 %) reinen Umsatzsteuer erzielt, (402 Fälle) 230 575,03 M.

Die zweite deutsche Grossstadt, in der die Wertzuwachssteuer zur Durchführung gelangte, ist die Stadt Köln.

Auch hier waren — wir haben das schon gelegentlich beberührt — die Ausgaben immer mehr gestiegen (die Grundsteuerbelastung dagegen war verhältnismässig recht niedrig), auch hier setzte man eine Steuererfindungskommission ein, die Abhilfe schaffen sollte, und gelangte schliesslich, als das Defizit überraschend angewachsen war — im Frühjahre 1904 stand man einer ungedeckten Summe von 2330000 M. gegenüber — zu der Wertzuwachssteuer.

Der erste Entwurf einer Steuerordnung, der Ende 1904 an die Stadtverordnetenversammlung gelangte, war allerdings ausnehmend scharf. So wollte man der Steuer rückwirkende Kraft bis 1880 geben; den Ertrag berechnete man auf 300000 M. Die Steuersätze sollten keinerlei Gewinne freilassen, sie sollten bei Werterhöhungen bis 30 % des Erwerbswertes (nebst entsprechenden Anrechnungen) 15 %, bei Gewinnen von 30 bis 35 % 16 % derselben und so fort je 1 % bei weiteren 5 % Wertsteigerung erfassen bis zu einem Höchstbetrag von 35 % Steuer bei einem Mehrwert von uber 125 %. Wenn seit dem letzten Besitzwechsel mehr als 5, aber weniger als 10 Jahre verstrichen seien, so sollten $^2/_3$, bei mehr als 10 Jahren nur $^1/_3$ der Steuerbeträge erhoben werden.

Dieser Entwurf ward nun in der Stadtverordnetenversammlung durchberaten und nach verschiedenen Seiten wesentlich abgeändert. Im Prinzip erklärte man sich mit der Steuer am 11. Febr. 1905 mit allen gegen eine Stimme einverstanden, die Beratung des neuen Entwurfes im einzelnen erfolgte am 23. Febr. Die Geltung der Steuer ist zunächst auf 5 Jahre (bis 1. April 1910) festgesetzt worden.

Dieser zur Annahme gelangte Entwurf fand aber nicht die Billigung des Bezirksausschusses. Er wandte ein, die Höhe der Steuer widerspreche dem Geist des Kommunalabgabengesetzes. Nach einem Ministerialerlass vom 10. Januar 1895 müssten sich die Umsatzsteuern, dazu gehöre auch die Wertzuwachssteuer,

ferner in mässigen Grenzen halten. Die Kölner Ordnung tue das aber nicht, rechtliche und wirtschaftliche Gründe sprächen gegen sie. Dieser Ablehnung gegenüber nahm das Stadtverordnetenkollegium am 6. April 1905 einige vom Bezirksausschuss gewünschte Bestimmungen an (der Fiskus sollte von der Steuer freigelassen, für jedes Grundstück als Grundlage der Besteuerung der gemeine Wert besonders festgestellt, der Beschwerdeweg geändert werden); im übrigen holte man die Entscheidung des Provinzialrats ein, der die Kölner Steuerordnung denn auch anerkannte. Am 17. Juli 1905 ist die Zuwachssteuer nunmehr in Kraft getreten.

Die jetzt geltende Steuerordnung soll die erst seit dem 1. April 1905 erwachsenden Mehrwerte des Bodens treffen. Nach ihr bleibt in allen Fällen ein Wertzuwachs von 10 % von der Besteuerung frei. Eine höhere Wertsteigerung wird,

wenn sie zwischen 10 % und 20 % beträgt, mit 10 %
» 20 » » 30 » » 11

u. s. w. je 10 % der Steigerung mit je 1 % Steuer mehr belegt, bis zu einem Höchstsatz von 25 %, der von einer Steigerung von über 160 % erhoben wird. Auch hier sollen, wenn mehr als 5 Jahre und höchstens 10 Jahre verflossen sind, nur $^2/_3$, wenn mehr als 10 Jahre verflossen sind, nur $^1/_3$ der Sätze vom Gewinner gefordert werden. Von den Anrechnungen ist bemerkenswert, dass von vornherein 5 % des früheren Preises als Vergütung der Erwerbskosten zu diesem geschlagen werden dürfen; ferner berücksichtigt man, ausser den gewöhnlichen Zuschlägen, bei unbebautem Gelände 4 % Zinsen, bei gezahlten Strassenbaukosten auch eine 4 %ige Verzinsung für diese.

Wichtig und interessant ist noch die Verbindung der Wertzuwachssteuer mit der Umsatzsteuer (seit 1905 2 %). Wenn der Veräusserer Wertzuwachssteuer gezahlt hat, soll der Erwerber ihre Beträge auf die Umsatzsteuer anrechnen können, doch darf die anzurechnende Summe 50 % der Umsatzsteuersumme nicht übersteigen. Sollte die Steuer in einem Etatsjahr einmal mehr als 400000 bez. 800000 M. erbringen, so soll ausserdem die gesamte Umsatzsteuer für das nächste Etatsjahr um $^1/_2$ bez. 1 % herabgesetzt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die Kölner Ordnung den Gedanken schärfer und durchgreifender verwirklicht als die Frankfurter. Trotzdem darf man sie noch als recht gemässigt bezeichnen,

da sie wegen der hohen Freilassungen — 15 % des Mehrwertes werden ja nie getroffen — und des starken Fallens der Sätze bei längerer Zeitdauer unter normalen Verhältnissen recht selten in Anwendung kommen dürfte. Der Höchstsatz von 25 % beispielsweise würde, von den differenzierenden Momenten abgesehen, für jemanden, der ein Haus zu 100000 M. gekauft hat, erst dann in Frage kommen, wenn er es innerhalb der ersten 5 Jahre zu 275000 M. wieder verkaufen würde; alsdann wäre an Steuer 40000 M. zu zahlen. Würde der Verkauf nach 5 Jahren erfolgen, so müssten wegen der stark abnehmenden Sätze schon 360000 M., erfolgte er nach 10 Jahren gar 600000 M. erzielt werden, damit der gleiche Steuerbetrag erreicht würde. Was die Verkoppelung der Wertzuwachssteuer mit der Umsatzsteuer angeht, so halten wir die allmähliche Aufhebung der Umsatzsteuer bei höheren Zuwachssteuereinkünften für vortrefflich. Damit wird langsam und ohne Schaden für die Gemeinde eine rohere Steuerform beseitigt und durch eine bessere ersetzt; die Gesamtheit der Grundbesitzer wird durch stärkere Heranziehung der Leistungsfähigeren entlastet. Dagegen ist die Erlaubnis, dass der Erwerber die vom Veräusserer gezahlte Wertzuwachssteuer auf die Umsatzsteuer anrechnen darf, recht zweifelhafter Natur; einmal hat doch der einzelne Käufer keinerlei berechtigten Anspruch auf einen solchen Vorzug, dann aber dürfte die besondere Hebung seiner Leistungsfähigkeit zu Ueberwälzungen geradezu anreizen.

Auch in Köln gingen die Wogen der Erregung hoch und glätteten sich nur sehr langsam wieder. In vielen Petitionen und Versammlungen ward die Zuwachssteuer bekämpft oder verteidigt, unter ihrem Zeichen standen namentlich auch die Stadtverordnetenwahlen.

Zum Angriffspunkt wurde später nicht die Ordnung selbst, sondern ihre Handhabung. Indem man von einer Rückwirkung absah, erwuchs natürlich der städtischen Verwaltung eine recht schwierige Arbeit. Man beschwerte sich in Grundbesitzerkreisen auf das lebhafteste darüber, dass die Feststellung der Bodenwerte, die man der Besteuerung zu grunde legte, nach den schon bestehenden Grundsteuerlisten, nicht aber nach einer Neuabschätzung aller Grundstücke geschehen und durchweg viel zu niedrig sei. In der Tat liessen sich, abgesehen von der Schwierigkeit einer Taxe, Ungenauigkeiten im einzelnen schon wegen der Grösse der Aufgabe (es wurden in relativ kurzer Zeit mehr als 33000 Zu-

stellungen erledigt) nicht ganz vermeiden. Denjenigen Grundeigentümern, denen die Bestimmung des Werts ihres Terrains für den 1. April unrichtig erschien, stand nach der Steuerordnung ein doppelter Weg offen. Entweder konnten sie gegen die Bestimmung bei einer zu diesem Behuf eingesetzten Stadtverordnetenkommission Einspruch erheben, oder sie konnten innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten der Ordnung (also bis 17. Januar 1906) verlangen, dass der künftigen Wertzuwachssteuer der wirkliche Preis, den sie für ihre Terrains bezahlt hatten, zu grunde gelegt würde, dass also, wenn sie sich dabei besser zu stehen glaubten, ihnen gegenüber die Steuer rückwirke.

Die Scylla und Charybdis der Feststellung des gemeinen Wertes war den Grundbesitzern natürlich ausserordentlich peinlich; wollten sie niedriger für die Grundsteuer veranlagt werden, so wuchs damit die künftige Zuwachssteuer, wurde die Veranlagung für die Zuwachssteuer erniedrigt, so wuchs damit der Grundsteuersatz. Die Schwierigkeit der Berechnung war für die Grundbesitzer sehr gross, und doch war es für sie höchst wichtig, den zweckmässigsten Veranlagungsmodus herauszufinden, da, wie sich leicht einsehen lässt, je nach dem zu grunde gelegten Wert später bei der Wertzuwachssteuer eine Differenz von vielen Tausenden herauskommen konnte[1]).

Abgesehen von diesen vorübergehenden Uebelständen, lässt sich über die Erfahrung mit der Kölner Zuwachssteuer noch nicht viel sagen. Auf die Anfrage anderer Städte hin wurde mitgeteilt, irgend welche Schäden hätten sich bis jetzt nicht ergeben, jedenfalls sind auch hier auffällige wirtschaftliche Nachteile (Minderung der Bautätigkeit, Zunahme der Prozesse u. a.) bisher nicht zu Tage getreten. Von einem finanziellen Erfolg kann in Köln noch keine Rede sein, weil hier ja nur die seit Einführung der Steuer erzielten Werterhöhungen getroffen werden sollen.

In den Jahren 1905 und 1906 wurde die Steuer in dem Etat jedesmal mit 20000 M., in dem Etat für 1907 mit 80000 M. eingestellt; nach einer Notiz der Kölner Tagesblätter gegen Ende März 1907 hat die neue Steuer allerdings bis dahin schon wider alles Erwarten nahezu 200 000 M. erbracht. Bei dem gewählten Veranlagungsmodus und der mässigen Steuerhöhe wird in Köln

1) Beispiele: siehe Kölner Lokal-Anzeiger vom 6. Sept. 1905. — Im allgemeinen bemühten sich die Grundbesitzer um möglichst hohe Grundsteuereinschätzung.

eine wesentliche Erleichterung der Finanzsorgen aber in den nächsten Jahren doch wohl kaum in Frage kommen.

An dritter Stelle von den Städten, die eine Wertzuwachssteuer bisher zur Durchführung gebracht haben, ist Gelsenkirchen zu nennen. Am 8. August 1905 wurde hier eine neue Umsatzsteuerordnung, durch die man auch die Gewinne bei bebautem und unbebautem Gelände treffen wollte, von der Stadtverordnetenversammlung einstimmig angenommen und am 9. August von dem Bezirksausschuss und dem Oberpräsidenten auf vorläufig 3 Jahre genehmigt. Die Regelung ist in Gelsenkirchen für den unbebauten Boden eine andere als für den bebauten. Bei unbebautem Gelände wird von dem Betrag, um den der Veräusserungspreis eines Terrains dessen Wert als landwirtschaftlich benutzbares Land übersteigt, eine Zuwachssteuer erhoben, die nach der effektiven Steigerung berechnet wird. Wenn der Mehrwert für das Ar bis zu 1000 M. beträgt, so ist der Steuersatz 1% desselben, beträgt er bis zu 2000 M., so erhebt man 1½%, bis 3000 M. 2% u. s. w., je ½% mehr bei je weiteren 1000 M. Mehrwert bis zu einem Höchstsatz von 15% Steuer bei einem Gewinn von über 28000 M. für das Ar. Die Feststellung des Wertes, den das Gelände bei landwirtschaftlicher Benutzung haben würde, erfolgt durch den Gemeindesteuerausschuss, wenn nötig unter Hinzuziehung von Sachverständigen. — Bei bebautem Boden wird bei einer Veräusserung von Grundstücken, die innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem steuerpflichtigen Rechtsgeschäft als bebaute erstanden worden sind, von dem etwaigen Mehrerlös gegenüber dem Erwerbspreis

3% erhoben, wenn der Zuwachs 20 bis 25%,
4 » » » » 25 » 30 »

beträgt und so fort je 1% mehr bei je weiteren 5% Wertsteigerung bis zu einem Höchstsatz von 30% bei mehr als 155% Gewinn. — Ist ein mehr als 20 Jahre bebautes Grundstück innerhalb der letzten 20 Jahre nicht veräussert worden, so tritt an die Stelle der Wertzuwachssteuer eine Erhöhung um ½% zu der bestehenden einfachen Umsatzsteuer (von 1½% auf 2%).

Ob und welche örtlichen Verhältnisse in Gelsenkirchen etwa die eigenartige Regelung beim unbebauten Gelände begründet haben mögen, können wir nicht sagen, jedenfalls dürfte die Bestimmung des Mehrwerts praktisch grosse Schwierigkeiten bereiten. — Sonst sei nur noch bemerkt, dass in der Steuerordnung eine

besondere Regelung für den Fall, der in Gelsenkirchen oft in Betracht kommen kann, dass ein Terrain als unbebautes erstanden, dann aber innerhalb der letzten 20 Jahre bebaut und veräussert worden ist, fehlt. Ueber die Erfahrungen mit der Steuer in Gelsenkirchen lässt sich wegen ihres kurzen Bestandes noch keine Angabe machen.

Mit der Annahme der Wertzuwachssteuer in Gelsenkirchen könnte man bei einer historischen Darstellung mit gutem Grunde eine erste Epoche ihrer praktischen Durchführung schliessen lassen. Frankfurt, Köln und Gelsenkirchen sind gewissermassen die Bahnbrecher der neuen Steuer gewesen. Seitdem ist nun ihre Weiterverbreitung in immer stärkeren Fluss gekommen, ja zu einem unaufhaltbaren Strom geworden, wenn es auch an Rückschlägen, Kämpfen und Ablehnungen gewiss nicht gefehlt hat. Wir müssen es uns im Rahmen dieser Abhandlung versagen, die Einzelheiten der Weiterentwicklung zu verfolgen; aber ein kurzer Blick auf die uns wichtiger oder interessanter erscheinenden Ordnungen und Entwürfe ist hier noch geboten.

In Bremen wurde im April 1904 eine Kommission mit einer nochmaligen Untersuchung der Baustellensteuerfrage betraut; nachdem diese sich anfangs mit dem Plan einer Wertbesteuerung beschäftigt hatte, um durch sie den unbebauten Boden entsprechend heranzuziehen, wandte sie sich später der Prüfung der Wertzuwachssteuer zu. Das Resultat dieser Kommissionsberatungen war, dass die Mehrheit (7 von 9 Mitgliedern) Anfang Januar 1906 der Bürgerschaft einen Zuwachssteuerplan unterbreitete.

Wir möchten hier nur den § 8 des vorgeschlagenen Gesetzes wiedergeben, der sehr bemerkenswerte Bestimmungen enthält: »Als Steuer werden 5% des Wertzuwachses erhoben. Uebersteigt der Wertzuwachs 20% des Anschaffungspreises, so sind als Zuschläge für diese Steuer zu entrichten:

1) Von dem Teile des Wertzuwachses von über 20% bis 40% des Anschaffungspreises: 2%;

2) Von dem Teile des Wertzuwachses über 40% bis 60% des Anschaffungspreises: 4%;

3) Von dem Teile des Wertzuwachses über 60% bis 80% des Anschaffungspreises: 6%;

4) Von dem Teile des Wertzuwachses über 80% bis 100% des Anschaffungspreises: 8%;

5) Von dem Teile des Wertzuwachses über 100% des Anschaffungspreises: 10%.

Die Zuschläge werden für jede der bezeichneten Stufen besonders berechnet. Der Gesamtbetrag der Steuer ergibt sich, wenn die Summe der so berechneten Zuschläge dem nach Abs. 1 ermittelten Grundbetrage der Steuer hinzugerechnet wird«.

Diese Anordnungen, die in der Praxis nicht so kompliziert sein würden, wie sie auf den ersten Blick scheinen, würden in der Tat einem lebhaft empfundenen Bedürfnis abhelfen. Steigt die Steuer in gleichmässig prozentualer Abstufung, so wird ein jedes kleine Hinausgehen über einen Gewinnsatz sogleich einen erheblich höheren Zuschlag bedingen. Nach diesem § 8 würde die Steigerung nur ganz allmählich erfolgen. Lange war die Angelegenheit in Bremen in der Schwebe und Gegenstand heftiger Kämpfe, schliesslich wurde nun doch am 12. Dezember 1906 die Steuer von der Bürgerschaft abgelehnt.

Auch die Reichshauptstadt Berlin hat sich mit dem Projekt der Gewinnbesteuerung beschäftigt, um damit die grossen Löcher ihres Gemeindesäckels einigermassen zu stopfen. Hier ging man gleichfalls von dem Wunsche aus, das unbebaute Gelände stärker heranzuziehen. Da das ja aber nach dem K.A.G. mit der direkten Besteuerung nicht erreicht werden kann, wandte man dann die Aufmerksamkeit der Gewinnbesteuerung beim Boden zu.

Die Vorlage des Magistrats vom 11. Januar 1906 stellt eine Steuerordnung auf, die sich in ihren Grundzügen an die Frankfurter und Kölner Ordnungen anlehnt. Es sollen danach bei Wertsteigerungen:

von 10—20% 5% derselben,
» 20—30 » 6 » » u. s. w.

je 10% des Gewinnes mit einem weiteren Prozent besteuert werden, bis zu einem Maximalsteuersatz von 20% bei einem Wertzuwachs von mehr als 160%. — Die Sätze will man bei bebauten Liegenschaften bei mehr als 5jähriger Besitzdauer nur zu $^2/_3$, bei mehr als 10jährigem Besitz nur zu $^1/_3$ erheben; bei unbebauten dagegen sollen die gleichen Ermässigungen erst nach 10 bez. 20 Jahren eintreten. — Ist der frühere Erwerbspreis nicht mehr zu ermitteln, so sollen an die Stelle der Wertzuwachssteuer Zuschläge zur Umsatzsteuer treten, die bei bebauten Geländen zwischen 1 und $2^1/_2$%, bei unbebauten zwischen 1 und 4% je nach der Zeitdauer (von 10—40 Jahren und mehr) betragen würden.

In der Stadtverordnetenversammlung kam der Berliner Entwurf am 25. Januar 1906 zur Sprache. Die Verhandlung darüber wurde aber ausgesetzt, damit der Magistrat über einen so weit ausschauenden Plan noch weiteres Material beschaffen und besonders über die Grösse der Gewinne und die vermutlichen Einkünfte Mitteilungen machen könne. (Die neueste Entwicklung, bis Ende März 1907, ist nun folgende: In den langen Beratungen des Ausschusses 1. und 2. Lesung wurde die Wertzuwachssteuervorlage besonders lebhaft erörtert, befürwortet und verurteilt. Schliesslich lehnte der Ausschuss die Vorlage glatt ab. Dem hat sich aber das Plenum nicht angeschlossen, sondern in der Sitzung vom 21. März 1907 das Prinzip der Steuer gebilligt; ein neu zu bildender Ausschuss soll die Vorlage noch einmal beraten.)

In neuester Zeit folgten mit der Einführung der Wertzuwachssteuer zwei weitere Städte des rheinisch-westfälischen Industriegebietes, Essen und Dortmund, zwei Städte mit starker Bevölkerungszunahme und aussergewöhnlich hohen Kommunalsteuern. In beiden Gemeinden sind die betreffenden Vorlagen alsbald mit grosser Majorität angenommen worden (in Essen durch Beschluss vom 9. März, in Dortmund durch Beschluss vom 19. März 1906), die Einführung wurde aber in Dortmund durch die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ein wenig verzögert.

In Essen gelangte die Magistratsvorlage am 26. Februar 1906 an die Stadtverordnetenversammlung. Es sollen hier bei bebauten wie unbebauten Liegenschaften von den 20 % übersteigenden Gewinnen folgende Beträge erhoben werden: Bei einer Wertsteigerung

von mehr als 20 aber weniger als 30 % sollen 3 %,
» 30 » » 40 » » 4

der Wertzunahme gezahlt werden und so fort je 1 % Steuer mehr bei weiteren 10 % Zunahme bis zu 15 % bei mehr als 140 % Gewinn. — Bei bebautem Gelände sucht man auf eine eigenartige, aber zweckmässige Weise eine Abnahme der Sätze bei längerer Besitzdauer zu verlangsamen. Ist nämlich seit dem letzten Eigentumswechsel eine Frist von mehr als 10 Jahren verstrichen, so werden für jedes weitere Jahr der Besitzzeit die zu erhebenden Steuerbeträge um je $^1/_{20}$ ermässigt. Bei einer Besitzdauer von mehr als 20 Jahren will man bei bebautem Boden auch in Essen statt der Wertzuwachssteuer nur eine erhöhte Umsatzsteuer (statt 2 % dann 3 %) erheben. In Dortmund wurde die neue Steuerordnung dem Stadtverordnetenkollegium am 13. März 1906 unterbreitet.

Hier sieht man bei der Wertzuwachssteuer folgende Sätze vor:

3 % der Wertsteigerung, wenn diese sich auf 10 bis 20 %,
4 » » » » » » 20 » 30 »

beläuft und so fort bis zu einem Maximalsatz von 15 % Steuer bei einer Werterhöhung von mehr als 80 %. — Bei bebautem Gelände soll aber nach vollendeter 6jähriger Eigentumsdauer der Steuersatz um 10 %, nach 7jähriger um 20 % seines Betrages ermässigt werden u. s. w., sodass nach 15 Jahren eine Wertzuwachssteuer nicht mehr in Frage kommt. — Bei unbebaut erstandenem, während der Besitzdauer des Veräusserers bebautem Terrain treten die Ermässigungen erst 6 Jahre nach Fertigstellung des Bauwerks in Geltung.

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde mussten in Dortmund noch verschiedene Abänderungen getroffen werden, die sich aber auf Punkte von minderer Bedeutung beschränkten. Am wichtigsten war die Verkürzung der zeitlichen Ausdehnung der Steuer. Hat der Eigentumserwerb vor dem 1. Januar 1860 stattgefunden, so wird als Erwerbspreis des Grundstücks der gemeine Wert vom 1. Januar 1860 angenommen; der gemeine Wert für unbebaute Grundstücke innerhalb der Stadt für diesen Zeitpunkt wird auf 2000 M. pro Ar, ausserhalb der Stadt auf 60 M. festgesetzt. Weitere Milderungen wurden für Erbschaften und Zwangsversteigerungen vorgesehen. Diese neue Ordnung wurde am 20. Juni 1906 von der Stadtverordnetenversammlung genehmigt. —

Es folgte in kurzen Abständen eine Reihe weiterer Städte: Liegnitz, Weissensee, Gross-Lichterfelde, Pankow, Kreuznach, Hanau, Naumburg a. d. S., Zehlendorf, Reinickendorf bei Berlin und zahlreiche andere. Freilich steht in einigen dieser Gemeinden die Genehmigung der Behörde noch aus. Neues bieten die Steuerordnungen nicht. Im allgemeinen scheinen sie eher milder als schärfer zu werden — mitunter mehr als es wohl zu wünschen ist. 5—10—15 % lässt man durchweg frei (15 % in Hanau!) und geht mit der Steuer regelmässig bis etwa 20 %. Die Normen sind, das wurde auch in der Begründung der Essener Zuwachssteuer gesagt, mehr als Uebergangsbestimmungen aufzufassen.

In vielen Gemeinden wird die Zuwachssteuer zur Zeit noch vorbereitet. Mit berechtigtem Stolz konnte *Damaschke* auf der 16. Hauptversammlung der Bodenreformer am 20. Oktober 1906 mitteilen, dass er schon von 50 anderen Gemeinden diese Nach-

richt erhalten habe. Und diese Zahl kann sich täglich vergrössern.

Hat die Steuer in diesen Gemeinden noch keine greifbare Gestalt angenommen, so wird sie wohl doch in manchen von ihnen in kurzem ebenfalls der Verwirklichung entgegensehen. —

Ueberblickt man die bisherige praktische Einführung der Gewinnbesteuerung, so wird man diese Versuche, die erst die Gelegenheit zur Beantwortung so mancher wichtigen Frage geben können, vom wissenschaftlichen Standpunkt aus dankbar anerkennen. Manches Bedenken haben schon die bisherigen Wirkungen der Wertzuwachssteuer zerstreut; manches weitere werden sie noch verschwinden lassen. Jedenfalls haben die Instanzen, die mit der Verwirklichung der Steuer vorangegangen sind, schon den Beweis geliefert, dass die Idee überhaupt praktisch durchführbar ist; jedenfalls wird von der praktischen Ausgestaltung auch manche befruchtende Anregung auf die theoretische Betrachtung ausgehen.

Freilich lässt die Praxis einige bedeutsame Forderungen, die die theoretische Betrachtung stellen muss, unbeachtet. — So hat man — um von manchen kleineren Ausstellungen im einzelnen abzusehen — nirgendwo die Zahlung von Entschädigungen bei unverdienten Verlusten bestimmt; nirgendwo versteht man sich (alleinige Ausnahme ist Kiautschou) zur Erhebung von Ausgleichszahlungen bei langer Besitzdauer; durchweg soll neben dem Veräusserer auch der Erwerber für die Beträge aufkommen (Ausnahmen nur die Steuerprojekte in Bremen und Berlin); überall gibt man der Steuer rückwirkende Kraft (mit alleiniger Ausnahme von Köln). — Alles das ist ja nach den von uns vertretenen Anschauungen allerdings bedauerlich, wenn freilich auch sehr wohl aus praktischen Gründen erklärlich. Gewiss sind das Mängel, denen man prinzipiell entgegentreten muss, aber praktisch haben diese Einwände bisher kaum eine Rolle gespielt; gerade sie sind verhältnismässig sehr wenig empfunden und bekämpft worden.

Immerhin werden bei längerem Bestehen wohl noch manche Aenderungen getroffen, manche Härten und Unbilligkeiten abgeschliffen werden müssen.

Im allgemeinen wird man den bisherigen Steuerversuchen den Charakter des Wohlüberlegten nicht absprechen können. Der richtigen und gesunden Idee der Wertzuwachssteuer kommen sie

doch schon ziemlich nahe. Dass man zu Anfang dabei etwas zögernd und tastend vorgeht, liegt in der Natur der Sache. — Und so scheint die eingeschlagene Bahn gangbar zu sein und die Kommunen dem angestrebten Ziel einer gerechten und angemessenen Gewinnbesteuerung am Grund und Boden entgegenzuführen.

Ergebnis.

§ 10. Die Wertzuwachssteuer — ein wichtiges Stück der kommunalen Bodenpolitik.

Der Wunsch, die unerfreulichen wirtschaftlichen Folgen der allzustarken Rentenfunktion des Bodens zu beheben, ist, das wurde schon an anderer Stelle gezeigt, die unmittelbare Veranlassung zum Gedanken der Wertzuwachssteuer; man will die Schäden des übermässigen Steigens der Miet- und Bodenpreise nach Möglichkeit paralysieren. Damit liegt freilich die Gefahr nahe, dass man über dem Symptom und seiner Bekämpfung die Aufmerksamkeit von der Wurzel des Uebels selbst ablenkt. Der nächste und natürlichste Weg ist doch, dass man die Ursache des übermässigen Anwachsens der Grundrente zu erkennen und sie dann selbst zu senken sucht. Diese Aufgabe wird auch nach Einführung der Zuwachsbesteuerung die erste und wichtigste Forderung einer verständigen Bodenpolitik bleiben. Staat, Gemeinde und Private müssen zusammenstehen, um die bedeutsamen Probleme, die unter den Begriff der Boden- und Wohnungsfrage fallen, zu lösen. Freilich sind die Ansichten über die letzte Ursache der Wohnungsnot in unseren Städten, besonders unseren Grossstädten, ja noch keineswegs völlig erklärt [1]). Es wird dabei wohl eine ganze Reihe von treibenden Kräften in Frage kommen. Jedenfalls gibt es doch bestimmte erprobte Mittel und Wege, dem steten Steigen der Grundrente einigermassen einen Damm zu setzen. Erfahrungsgemäss vermögen so Bauordnung und Bebauungsplan auf die Preisentwicklung wohl einen fördernden oder hemmenden Einfluss auszuüben; eine rechtzeitige Bebauung,

1) Einige Ansichten, wie sie uns gelegentlich aufstiessen, mögen folgen: *P. Voigt:* »Die grossstädtische Wohnungsfrage ist einmal eine Frage des Baupolizeiwesens, zum anderen aber eine Frage des Verkehrs und der Verkehrsmittel«; *A. Voigt:* »Die Wohnungsfrage ist eine Baukostenfrage«; *Habersbrunner:* »Wohnfrage eine Lohnfrage«; *Fuchs:* »Die Wohnungsfrage eine Kreditfrage«; *A. Weber:* »Die Wohnungsfrage — eine Verkehrsfrage«.

die Begünstigung von Klein- und Eigenhäusern mögen häufig vorteilhaft wirken; auch die Einrichtung von Taxämtern, eine planmässige Wohnungsinspektion kommen da in Betracht. Wirkt zu den Preissteigerungen sicherlich in hohem Masse die lokale Anhäufung der Einwohnerschaft mit, so darf man weiter wohl als eine sehr wichtige Forderung in der Hinsicht eine zweckmässige Verteilung der zusammengedrängten Bevölkerung bezeichnen, sei es durch planmässige Dezentralisation für ganze Landesstrecken, sei es durch eine möglichst sorgfältige und durchgreifende Pflege des Verkehrswesens in der Stadt.

Immerhin wird der angestrebte Erfolg mit diesen Massnahmen nur sehr langsam und auch wohl kaum vollkommen erzielt werden. Ein grosses Hindernis ist ferner, dass alle die genannten Versuche einer Lösung der Wohnungsfrage indirekt wieder zu einer weiteren Hebung der Grundrente beitragen können, dass die gemachten Aufwendungen grossenteils wieder den Grundbesitzern zu gute kommen. Eben in diesen Umständen liegt aber die Berechtigung einer symptomatischen Bekämpfung des Uebelstandes durch eine Wertzuwachssteuer, die diese ungewollten Nebenwirkungen wieder auszugleichen vermag. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Gewinnbesteuerung beim Grund und Boden als ein wichtiges Glied der kommunalen Bodenpolitik zu bezeichnen.

Dann aber ist die Steuer auch aus dem Grunde sehr wohl neben einer systematischen ursächlichen Bekämpfung der Rentensteigerung angebracht, weil alle die dabei angewandten Waffen neue, grosse Geldmittel erfordern, und diese kann eine Wertzuwachssteuer verhältnismässig leicht und gerecht von dem Grundbesitzer erheben, der von den Aufwendungen der Allgemeinheit ja zunächst Vorteil hat. So lange als überhaupt eine übermässige Rentenfunktion zu konstatieren ist, wird diese Steuer dem Gemeindesäckel einen neuen Zuschuss gewähren können.

Es soll nicht geleugnet werden, dass die Durchführung der Zuwachssteuer den Kreis der Gemeindetätigkeit in manchen Beziehungen erweitern, manche neue Arbeit bringen wird; aber damit wird die Kommune vielfach auch wieder in den Stand gesetzt, in der Bodenfrage selbst klarer zu sehen, erfolgreicher vorzugehen und, wenn nötig, in die Preisentwicklung direkt einzugreifen. Die neue Steuer wird wohl die Gemeinde zu einem genaueren Ueberblick über die Steigerungen, zur Anlegung von Katastern, zu dauernden Taxierungen des Bodens veranlassen, weil

sonst ihre gerechte und wirtschaftlich nützliche Durchführung kaum denkbar ist. Damit wird aber auch der Gemeinde überhaupt eine Regulierung der Preise nahegelegt, durch den Ankauf von Liegenschaften, durch die Beeinflussung von Angebot und Nachfrage; die Durchbrechung etwaiger Ringe und Monopole von Spekulanten z. B. liegt ebensosehr im Sinne der Zuwachssteuer wie im Sinne einer allgemeinen systematischen Hemmung der übertriebenen Rentenfunktion des Bodens selbst.

Wie die ökonomische, so ist aber auch die finanzielle Wirkung der Wertzuwachssteuer doch immerhin beschränkt [1]. Gewiss wird sie mittelbar und unmittelbar durch neue Erträge und Ersparnis erhöhter Aufwendungen für die Gemeindezwecke recht vorteilhaft und heilsam wirken. Die dauernde direkte Besteuerung des Bodens wird sie nicht ersetzen können. Dazu sind die Steuereinkünfte weder reichlich noch sicher genug. Es werden vielmehr auch neben ihr mancherlei neue Mittel ausfindig gemacht werden müssen, um den Gemeinden dauernd aus ihren finanziellen Bedrängnissen herauszuhelfen. Darauf näher einzugehen, ist hier nicht unsere Sache. Diese Mittel mögen sich wohl vielfach mit der Richtung einer Wertzuwachssteuer berühren, da die vielleicht noch aussichtsvollsten Geldquellen durch eine weitere Durchführung des Prinzips von Leistung und Gegenleistung beim Grundbesitz wie überhaupt in der Gemeinde eröffnet werden können, besonders wohl durch einen weiteren Ausbau des Gebühren- und Beitragwesens.

Wenn man aber die Erwartungen bei einer Wertzuwachssteuer nicht allzu hoch spannt, von ihr nicht Unmögliches verlangt, so wird man keine Enttäuschung zu erwarten haben. Der Gedanke, dem sie entspringt, ist klar und einfach, ja sie erscheint bei ruhigem Abwägen ihrer Vorzüge und Nachteile sogar in besonderem Masse nicht nur vom volkswirtschaftlichen und finanziellen, sondern auch vom Gerechtigkeitsstandpunkte aus Beachtung zu verdienen. Freilich gilt, wenn von einer, von dieser Steuer das Wort:

»Leicht bei einander wohnen die Gedanken,
Doch hart im Raume stossen sich die Sachen.«

Aber bei gutem Willen und angemessener Rücksicht auf die be-

1) Dem Schlusssatz *Brunhubers*, »dass die Wertzuwachssteuer die Grundsteuer der Zukunft, ihr Prinzip der Gewinnbesteuerung aber das allgemeine Steuerprinzip der Zukunft sein wird« (Die Wertzuwachssteuer, S. 112) können wir ja nach dem Gesagten in dieser Allgemeinheit nicht beistimmen.

rechtigten Interessen der Grundbesitzer wird man wohl je länger je mehr zu einer befriedigenden Lösung kommen.

Für diese praktische Durchführung seien in einigen Leitsätzen hier zusammenfassend die schon zerstreut in den bisherigen Ausführungen entwickelten Ansichten wiederholt. Diese Sätze wollen nicht sowohl die schon gegebene Beurteilung der neuen Steuer noch einmal vorführen, sie sollen vielmehr nur als praktische Handhabe die bei einer wissenschaftlichen Prüfung zu stellenden Forderungen kurz kennzeichnen:

1) Die Wertzuwachssteuer ist nur in Gegenden mit starker Steigerung der Grundrente einzuführen, so besonders in Städten, vor allem in Grossstädten.

2) Man besteuere regelmässig unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse die Gewinne am bebauten wie am unbebauten Boden, besonders beim Besitzwechsel; daneben strebe man ein in angemessenen Zeiträumen für die während der Besitzzeit gemachten aber nicht realisierten Gewinne zu zahlendes Steueräquivalent an.

3) Bei unverdienten Wertabnahmen des Grund und Bodens ist den Eigentümern eine entsprechende Entschädigung zu bewilligen.

4) Man lasse den Grundbesitzern einen wesentlichen Teil der Gewinne: man lasse ein Minimum überhaupt frei und nehme nur einen mässigen Prozentsatz.

5) Zu wünschen ist eine allmählich eintretende progressive Ausgestaltung der Steuer überall da, wo die Wertzunahme besonders klar als unverdient zu erkennen ist (so besonders bei zunehmender Gewinnhöhe, sowie bei abnehmender Besitzdauer).

6) Man sei milde in der Anwendung der Steuer, besonders bei der Einführung (entsprechende Anrechnungen, keine Rückwirkung, keine Mithaftung des Erwerbers!).

Als Gesamturteil darf man sich wohl die Worte *Wagner*s zu eigen machen: »Diese Besteuerung entspricht dem leitenden Hauptgrundsatz für die Steuerverteilung, dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Sie trifft Gewinne, welche persönlich wirtschaftlich von dem, dem sie zufallen, nicht verdient sind. Sie modifiziert passend unter unseren Verhältnissen mindestens unhaltbar gewordene Konsequenzen des Prinzips des Privateigentums am Boden, sie wirkt sozialpolitisch richtig und günstig«[1]).

1) Die finanzielle Mitbeteiligung, S. 52.



ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr K. BÜCHER,

o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft XXV.

Das Branntweinmonopol in Russland.

Von

Dr. David Lewin.

TÜBINGEN

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

1908.

Das

Brannntweinmonopol

in Russland.

Von

Dr. David Lewin.

TÜBINGEN 1908
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

IV.

V.

VI.

VII.

Quellen.

1. Vollständige Sammlung der russ. Reichsgesetze (polnoje sobranje zakonow rossijskoj Imperii). Bände XIV—XXI (Jahrg. 1894—1901).
2. Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Regierung (sobranije usakonenij i rasporjaszenij prawitelstwa), Jahrg. 1894—1902.
3. Reichsgesetzbuch (swod sakonow) im Text abgekürzt: RGB.; hauptsächlich: Band V, Akziseordnung, Ausgabe 1887, 1893, Ergänzungen 1895 u. 1901; Bd. XII, Teil II: die Traktiergewerbeordnung von 1886, 1893 (Ergänzungen von 1895 und 1902).
4. Dieselben Gesetzbücher, zusammengestellt und erläutert von *Sokolow*, *Arefa*, *Kumanin*, *Reimer* u. a.
5. Sammlung der Verordnungen der Hauptverwaltung für indirekte Steuern und das staatliche Branntweinmonopol. Petersburg 1899. Ergänzungsbände I und II. Petersburg 1899—1900.
6. Dieselbe Sammlung für den Zeitraum vom 1. Juli 1902 bis 1. Juli 1904. Zusammengestellt von *Apanasenko*, Moskau 1904.
7. Die Regeln und Formen der Rechnungsführung im Monopol. Petersburg 1899.
8. Uebersicht über die Tätigkeit des Finanzministeriums unter der Regierung Alexanders III. (1881—1894). Petersburg 1902.
9. Das Finanzministerium 1802—1902. Jubiläumsschrift, 2 Bände. Petersburg 1902.
10. Die alleruntertänigsten Berichte des Finanzministers zum Voranschlag für verschiedene Jahre (bis 1906). Erläuterungen des Finanzministers zu den Voranschlägen 1907 und 1908.
11. Berichte der Staatskontrolle, bis inkl. 1906.
12. Schriften der besonderen Beratungskörper zur Untersuchung der Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Gewerbes (Ossoboje sowjeschtschanije). Einzelne Gouv.-Berichte und amtl. Uebersichten über die Ergebnisse dieser Beratungen (der sogen. »Grossen Enquête«. (Alle Publikationen der grossen Enquête, sowie alle dazu gehörenden Uebersichten, Tabellenwerke u. s. w. in der Bibliothek der Vereinigten staatswissenschaftlichen Seminare der Universität Leipzig.)
13. Der Reichsbote.
14. Der Finanzbote (und Finanzanzeiger). Offiz. Organ des Finanzministeriums. Jahrg. 1885—1908 (im Text abgekürzt: F.A.).
15. Handelsindustrielle Zeitung (Torgowo-promyschlennaja Gaseta). Offiz. Organ des Finanzministeriums. Jahrg. 1906, 1907 und 1908.

Amtliche Statistik.

16. Statistik des staatlichen Getränkeverkaufs. Erscheint jährlich, der letzte Band für das Jahr 1904 ist 1906 erschienen.
17. Statistik der akzisepflichtigen Produktionen (Brennerei, Brauerei, Zucker-, Naphtha-, Tabak- und Zündholzproduktion); der letzte Band 1904 ist 1906 erschienen.
18. Berichte der Hauptverwaltung; jährl., letzter Band, für das Jahr 1905 ist 1907 erschienen.
19. Berichte des Departements für indirekte Steuern für die 80er und 90er Jahre bis 1896.
20. Summarische Uebersicht über die finanziellen Ergebnisse und Umsätze des Staatlichen Getränkeverkaufs. Zusammengestellt auf Grund der Gouv.-Berichte. Jährlich. Der letzte Band (1906) ist 1907 erschienen.
21. Die Eingänge aus der Getränkeakzise in 50 Gouv. des europ. Russland für den Zeitraum 1864 bis 1901. Petersburg 1906.
22. Berichte der Kuratorien der Mässigkeitsvereine. Der letzte Band (1904) ist 1907 erschienen.
23. Berichte der Pensionsversicherung der Angestellten im Monopol; der letzte Band (1904) ist 1907 erschienen.
24. Album von Diagrammen und Kartogrammen betr. die Produktion, den Verkauf und Konsum von Bier und Branntwein. Petersburg 1905.
25. *Kaschkarow*, Die wichtigsten Ergebnisse des Staatshaushalts in den letzten 10 Jahren. 1885—1894. Petersburg 1895.
26. Derselbe, Die finanziellen Ergebnisse des Staatshaushalts im letzten Jahrzehnt. 1892—1901. 2 Bände. Petersburg 1903. (*Kaschkarow* [† 18. Februar 1906] ist Mitglied des Finanzrates beim Finanzministerium gewesen. Die hier angegebenen Werke enthalten Zusammenstellungen amtlichen Materials und sind für jede wissenschaftliche Untersuchung der russischen Finanzwirtschaft unentbehrlich.)
27. Bilanz des bäuerlichen Ablösungskaufs 1902. (Bericht der Staatsbank.)
28. Recueil général des renseignements statistiques sur la justice pour l'annee 1904 (russ. u. französ.). Petersburg 1906.
29. Relevé géneral pour tout l'Empire des résultats du dépouillement des données du premier récensement de la population en 1897. (Russisch und französisch). Petersburg 1905.
30. Jahrbuch des Finanzministeriums 1904 und 1905.
31. Statistisches Jahrbuch 1906 (herausg. vom russischen statist. Zentralkomitee).
32. Bericht der Verwaltung der staatlichen Sparkassen für 1905, Petersburg 1907.

Verschiedene Publikationen von Verwaltungen (und Beamten) zur Orientierung über mehrere Fragen der Monopolverwaltung (hauptsächlich die Buchführung).

— —

Einleitung.

1. Die Einführung des Monopols.

»Im russischen Leben bildet die Trunksucht kein den unteren Schichten eigentümliches Vorrecht; sie ist in allen Schichten der Gesellschaft verbreitet; sie zieht sich wie ein roter Faden durch das gesamte gesellschaftliche Leben Russlands, von den in der Dunkelheit geistiger und sittlicher Verkommenheit Lebenden bis zu den Leuten, die ihrem Geist und sittlichen Wandel den Segen von Schule und Wissenschaft angedeihen lassen konnten.

Diese Worte fielen in einer Sitzung eines Kreiskomitees[1]) und charakterisieren zutreffend die russische Gesellschaft. Die Trunksucht herrscht in allen russischen Bevölkerungsschichten. Jeder, dem aus eigener Anschauung oder durch die russische Literatur Russland bekannt ist, wird mit dieser Tatsache vertraut sein.

Aber nicht nur die weite Verbreitung des Spirituosenverbrauchs fällt in Russland auf; man staunt noch mehr über die Form, in der sich die Trunksucht in Russland äussert. Es steckt in ihr etwas spezifisch Russisches; ihre Ursachen sind eng mit den traurigen Tatsachen der russischen Wirklichkeit verknüpft.

Es ist weithin bekannt, dass der Konsum an Alkohol pro Kopf der Bevölkerung in Russland niedriger ist als in den westeuropäischen Ländern. Dies bestätigt die Tab.[2]) auf S. 2, nach der

1) Publikationen, Gouv. Twer S. 407 ff.

2) Reichsarbeitsblatt 1906 Nr. 1. Mir ist unbekannt, aus welchen Quellen der Verfasser seine Angaben geschöpft hat; die Angaben über Schweden, die Nordamerikanische Union und Belgien sind von mir nachgeprüft worden; diejenigen über Russland stimmen mit den amtlichen nicht ganz überein. Die Angaben dieser Tabelle widersprechen den von anderer Seite aufgestellten, wie z. B. *Geffcken*, »Die Branntweinsteuerfrage in Beziehung zur Verminderung der Trunksucht«. Bonn 1886, S. 134—135; ganz andere Angaben macht *Zeitz*, »Die Branntweinsteuer«, Meiningen 1887, S. 8. Ferner *Bertillon*, L'alcoolisme et les moyens de le combattre. Paris 1898, S. 8—9 und *Mulhall*, The Dictionary of Statistics. London 1899, S. 587.

die durchschnittliche Menge des in Branntwein, Bier und Wein genossenen Alkohols pro Kopf der Bevölkerung (in Litern) betrug:

Jahr	Belgien	Dänemark	Deutschland	Frankreich	Grossbritann. und Irland	Italien	Niederlande	Norwegen	Oesterreich-Ungarn	Russland	Schweden	Schweiz	Ver. Staaten von Amerika
1885	11,5	—	—	16,3	9,9	10,8	4,9	2,5	—	—	4,9	—	4,6
1886	11,4	—	—	14,9	9,7	15,0	4,8	2,0	—	—	4,8	—	4,7
1887	11,7		—	15,4	9,8	14,0	4,8	1,9	—	—	4,3	—	4,7
1888	11,7	—	8,2	17,2	12,1	13,0	4,7	2,2	—	—	4,8	—	5,1
1889	11,7	—	9,3	15,0	10,4	8,3	4,6	2,2	8,1	3,2	4,3	—	5,3
1890	12,2	—	9,6	16,6	10,8	12,0	4,8	2,3	7,5	2,9	4,5	—	5,5
1891	12,5		8,9	17,9	10,9	14,9	4,7	2,8	7,6	2,8	4,4		6,0
1892	12,6	11,0	9,2	17,2	10,8	13,2	4,7	2,4	8,3	2,5	4,4	—	6,0
1893	12,6	11,4	9,7	22,5	10,7	12,2	4,7	2,6	9,0	2,3	4,7	—	5,8
1894	12,8	10,9	9,4	15,0	10,4	9,8	4,7	2,7	8,8	2,5	4,7	12,0	5,2
1895	13,2	11,2	9,0	18,1	10,7	9,1	4,6	2,5	8,5	2,6	4,8	11,4	4,9
1896	12,7	11,4	10,0	21,2	11,0	10,8	4,6	1,9	8,9	2,6	5,4	13,0	5,0
1897	13,1	11,3	9,8	17,8	11,2	10,6	4,5	1,8	8,2	2,7	5,6	12,6	5,2
1898	13,1	11,0	9,6	17,7	11,4	12,0	4,4	2,2	8,6	2,7	6,1	12,3	5,3
1899	13,2	11,7	9,9	22,4	11,7	11,6	4,3	2,6	9,1	2,8	6,6	12,3	5,6
1900	14,1	11,0	10,1	27,3	11,4	12,8	4,3	2,6	9,5	2,8	6,8	—	5,8
1901	14,4	11,3	9,8	22,9	11,2	16,6	4,3	2,5	9,5	2,6	6,8	—	6,2
1902	13,5	11,2	9,3	17,2	11,0	15,2	4,2	2,4	9,4	2,6	6,2	—	6,4
1903	12,0	10,8	9,4	—	10,6	13,4	4,1	2,2	—	—	—	—	—

Nicht weniger ist bekannt, dass in keinem anderen Staate soviel getrunken wird, wie in Russland, infolge des Umstandes, dass der Russe zwar selten, aber dafür in grossen Quantitäten[1]) das köstliche Nass zu sich nimmt. Das ist die weitestverbreitete Form des Trinkens. Der Gewohnheitstrinker trinkt sogar wochenlang nicht einen Tropfen Branntwein und trägt auch kein Verlangen nach ihm; aber auf diese Periode der Enthaltsamkeit folgt eine solche ununterbrochenen Trinkens, des Trinkens bis zur völligen Bewusstlosigkeit, bis zum Verlust jeder Menschenwürde.

Abgesehen von anderen Ursachen, ist diese schlimmste Form der Trunksucht durch die völlige Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung, die viele soziale Schichten des russischen Volkes beseelt, hervorgerufen worden. Der mit Schulden überlastete Bauer muss begreiflicherweise den Mut verlieren, sich ohne Beihilfe durch seine persönliche Kraft auf eigene Füsse stellen und zum Niveau eines menschenwürdigen Daseins emporarbeiten zu können. Es ist daher leicht zu verstehen, dass er oft zum Trunk der Lethe

1) Der Russe hat sogar ein eigenes Wort »Sapoi«, um diese Art des Trinkens zu bezeichnen.

greift. Das einzige Mittel, um zum völligen Vergessen seiner Not zu gelangen, findet er nur im leidigen Branntwein, und er trinkt mit der ausgesprochenen Absicht, sich zu b e trinken [1]).

Es trinkt in Russland der untergeordnete Beamte, es trinkt im »Sapoi« der Vorgesetzte, es trinkt der Student, der Lehrer, der Arzt, es trinkt der Gelehrte und Schriftsteller, der Künstler und Musiker, es trinkt der Herr und der Knecht, es trinkt der Pope und der Zar . . .

Nicht die Neuzeit hat in Russland die Trunksucht geschaffen, sie ist Volkstradition, ein Produkt von Jahrhunderten. Altrussland hat fabelhaft viel getrunken; Reihen von Fässern wurden an Feiertagen geleert. Auch heutzutage ist jede Feier in Russland durch die Vertilgung eines grösstmöglichen Quantums Spiritus gekennzeichnet. Hochzeit, Taufe, Begräbnis, alles verklärt der Alkohol. Nach den Untersuchungen der Frau *Jefimenko* [2]) wird in vielen Gegenden Russlands die Bedeutung einer Trauung an der Menge des vertilgten Branntweins gemessen.

Das russische Volk hat eine förmliche Schule in der Trunksucht durchlaufen. Ein jeder, in dessen Interesse es lag, verleitete den Russen zum Trinken, gleichgültig, ob es der Grundherr gegenüber seinem Knechte oder der Zar gegenüber seinen Untertanen war.

»Der Adel wollte seine Leibeigenen zufrieden stellen und glaubte es am besten zu tun, indem er sie veranlasste, sich dem Trunke zu ergeben . . .« »Als unter Nikolaus I. bei dem Streben nach Emanzipation hie und da Gemeinden das Gelübde ablegten, nur in Krankheitsfällen und bei Familienfesten Branntwein zu geniessen, verbot ein ministerieller Erlass den Vollzug jener Ge-

1) Interessant ist die Aeusserung des Arztes Weressajew: »Ich hatte die Hoffnung, meine Verhältnisse zu ordnen, aufgegeben. Heftigste Not trat ein. In dieser für mich schlimmen Zeit erlebte ich an mir die fürchterliche Tatsache des Trinkens aus Hunger, eine Erscheinung, die ich früher nicht hätte begreifen können. Wenn ich jetzt an einer Schenke vorbeiging, zog es mich magnetisch hinein; es erschien mir als das höchste Glück, hineinzutreten und ein paar Gläschen hinunterzustürzen . . . Seltsam! Ich, der ich halb hungrig war und am Alkohol keinen Gefallen fand, wurde vom Schnaps und nicht von den verlockenden Speisen angezogen. Wenn sich in meine Tasche ein Rubel verirrt hatte, so konnte ich der Versuchung nicht widerstehen und trank bis zur Bewusstlosigkeit.« *Weressajew*, Memoiren eines Arztes (russisch) S. 80–81.

2) Vgl. auch *N. N. Kowalewski* in »Narodnoje Chosiaistwo« 1902, S. 56 u. 59. (Monatshefte: »Volkswirtschaft«, redig. v. Prof. *Chodski*.) *Alexandra Jefimenko*, Forschungen über das Volksleben (russisch). Moskau 1884.

meindebeschlüsse. Es sollen sogar Ruten und Stockschläge angewendet worden sein, um die Bauern zum Trinken zu bewegen [1]).

Das Umsichgreifen des Trinkens war früher ebenso wie heute von Vorteil für den Fiskus, da die Getränke ihm Steuern einbrachten, und »die Regierung stets bestrebt war, dass das Mass des Steuerertrages niemals sinke, sondern möglichst steige« [2]).

Die Getränkesteuer in Russland ist sehr alt [3]). Schon im 10. und 11. Jahrhundert sind einige Getränke besteuert gewesen (Dünnbier-»Braga«, Meth-»medowaja Dann«); im 14. Jahrhundert kamen noch die Malzsteuer und die Hopfensteuer hinzu. Die alkoholischen Getränke sind sehr früh auch Gegenstand eines Monopols gewesen — unter Iwan III. Iwan IV., der Grausame, führte die »Zarische Schenke« in Moskau ein. Sie hiess »Kabak« — ein tatarisches Wort, das erst seit der Eroberung Kasans gebraucht wird. Sie wurde von besonderen Beamten geleitet [4]). Die »Schenken« wurden dann an die Bojaren und Leibwächter des Zaren an Stelle des Gehaltes verliehen; man nannte dies »für Nahrung«. Boris Godunow liess die »Zarenschenke« auch noch in mehreren anderen Städten zu. Seit 1652 verpachtete man den Branntweinverkauf oder betraute damit vereidete Beamte. Das Brennen war ein Privileg (Gesetz 1665) des Adels und der Klöster (bis Ende des 17. Jahrhunderts), wurde aber seit Peter dem Grossen freigegeben und mit einer Maischraumsteuer belegt. 1744 ersetzte man die Maischraumsteuer durch eine Fabrikatsteuer (bis 1749, 6 Kop. pro Wedro).

Die Akzisevorschriften wechselten alle 3—5 Jahre; zur Zeit Alexanders I. führte der Finanzminister *Gurijew* den staatlichen Engros-Verkauf des Branntweins ein. Dieses System war aber unzulänglich, und die Regierung strebte darnach, ein besseres zu finden. 1826 erschien das Projekt von *Cancrin*, 1835 ein neues Projekt; 1841 setzte man eine besondere Kommission unter dem Vorsitz von Fürst *Menschikow* zur Ausarbeitung weiterer Vor-

1) *Wolf*, Die Branntweinsteuer. Tübingen 1884. S. 213.

2) *Wolf* a. a. O.

3) Vgl. *Pryshow*, Geschichte des Kabaks in Russland (russisch). Petersburg 1868; ferner im russischen Brockhaus-Lexikon: Art. »Accise« B. I. 326 »Kabak« von *W. Rummel*, B. XXVI. 774 »Getränkesteuer« von *Brandt* B. XLVI. 772 und andere. In verschiedenen Teilen Russlands (Westrussld., Ucraina, Polen u. a.) gestaltet sich die Entwicklung der Branntweinsteuer unter dem Einfluss der historischen Verschiedenheiten etwas anders. Hier sind nur allgemeine Züge angegeben.

4) Nach dem »Sudebnik«, Gesetzbuch von 1550.

schläge ein. Das alles hat sich nicht bewährt, und 1844 legte der Kaufmann *Kokorew* ein »Akzise-Verpachtungs-System« vor, das vom Senat »versuchsweise« für 1847—51 angenommen wurde.

Dieses System bestand darin, dass jeder Kreis (oder jedes Gouvernement) das Monopolgebiet eines Pächters (»Otkupschtschik«) bildete. Dieser musste eine bestimmte Quantität (Kontingent) absetzen und bekam eine Provision von 25 Kop. pro Wedro; bei grösserem Umsatz erhöhte sich die Provision. Für die das Kontingent übersteigende Menge erhielt er als Provision 50 % des Verkaufspreises. Der Pächter konnte in seinem Gebiete nach Belieben »Schenken« eröffnen. Den Spiritus musste er zu einem vom Staate festgesetzten Preise verkaufen; jedoch hatte er das Recht, den Spiritus mit 3 % Wasser zu verdünnen. Bier durfte er zu beliebigem Preise verkaufen.

Der Pächter schmuggelte den Spiritus in die benachbarten Gouvernements, in das Gebiet seiner Kollegen, musste aber einen förmlichen Grenzkordon unterhalten, um sein Monopolgebiet vor den Nachbarn zu beschützen. Minister, Gouverneure, Präsidenten der Kameralhöfe bis zum letzten Polizisten herab wurden von den Pächtern besoldet und leisteten ihnen alle gesetzlichen und ungesetzlichen Dienste.

Die Regierung sah sich genötigt, diesen Unfug zu beseitigen; schon 1852 wurde ein Akzise-System geplant, aber durch den Krimkrieg ist seine Einführung verhindert worden. 1858 begannen die Aufstände gegen das Pachtsystem. Daraufhin wurde sofort ein Komitee gebildet, dessen Vorschlag die Grundlage zu dem Gesetz vom 4. Juli 1861 bildete. Es wurde eine Fabrikatsteuer eingeführt und anfangs auf 4 Kop. pro Grad festgesetzt (4 Rubel pro Eimer[1]) reinen Alkohols oder M. 70,24 pro Hektoliter). Die private Spiritusproduktion wurde gesetzlich reguliert und ausser der Fabrikatsteuer noch eine Lizenzsteuer eingeführt.

Schon nach einem Jahre trat eine Erhöhung des Akzisesatzes um 1 Kop. (5 Kop. pro Grad), nach einem weiteren Jahre eine fernere Erhöhung (6 Kop. pro Grad) ein. 1893 war die Akzise auf 10 Kop. pro Grad gewachsen, 1902 auf 11 Kop.[2]). Indessen hat die Höhe der Akzise und die Möglichkeit, sich durch geheime Einfuhr und geheime Spiritusbrennerei zu bereichern, dazu ge-

1) Russisch: Wedro = 12,3 Liter. S. Anmerkung zu S. 18.

2) d. i. 11 Rub. pro Wedro reinen Alkohols, oder M. 103,20 per hl wasserfreien Spiritus.

führt, dass sich schnell ein ganzes Netz geheimer Schenken ausbildete. Der Spiritus wurde im geheimen hergestellt, um der Fabrikatsteuer, oder im geheimen verkauft, um der Lizenzsteuer zu entgehen.

Die Regierung suchte dieses Uebel zu bekämpfen durch Anstellung eines Stabes von Aufsichtsbeamten unter besonderer Berücksichtigung der Grenzprovinzen, sie erliess vollständige Strafkodices; geholfen hat es wenig[1]). Der Geheimhandel blühte und teilte seinen ungesetzlichen Gewinn mit dem von der Regierung angestellten Aufsichtspersonal. Sehr viel Spiritus wurde aus Preussen und Oesterreich-Ungarn eingeschmuggelt. *Schädel* schätzte die defraudierte Summe auf 143 Mill. Rubel, *Nolde* sogar auf 150 Mill. Rubel[2]). *Wolf* glaubt, dass die unterschlagene Steuer $1^3/_4$ mal so viel beträgt, als überhaupt die Regierung vereinnahmt hat. Prof. *Oserow* erzählt[3]), dass es in Preussen eine Versicherungsgesellschaft gegeben hätte, die gegen sehr niedrige Prämiensätze (3—5 Kop. pro Wedro) das Risiko gegen eine Entdeckung der Schmuggelei übernahm.

Die Einnahmen der Getränkesteuer wuchsen trotzdem fortwährend und bildeten einen sehr bedeutenden Bestandteil des russischen Einnahmebudgets[4]).

1872 betrug die Einnahme	172,9	Millionen Rubel
1882 » » »	251,9	»
1892 » » »	269,0	»

Diese Einnahmen schwankten in den verschiedenen Jahren zwischen 25 und 36% aller ordentlichen Einnahmen des Reiches[5]).

Die stete Zunahme der Reichsausgaben und das Steigen der Fehlbeträge aus den direkten Steuern zwangen das Ministerium, den indirekten Steuern im allgemeinen und den Getränkesteuern im besonderen grössere Aufmerksamkeit zu schenken.

Aber mit jeder weiteren Erhöhung der Akzise sank der Branntweinverbrauch. Der Konsum belief sich auf 1,23 W. im Jahre 1863 und sank bis 0,5 W. zu Anfang der 90er Jahre. Die Abhängigkeit des Konsums von der Höhe des Akzisesatzes unterliegt keinem Zweifel.

1) Vgl. Finanzbote, 1885 Nr. 23: »Die Bekämpfung der Spirituskonterbande«.

2) *Wolf* a. a. O. S. 242.

3) *Oserow*, Skizzen d. ökonom. u. finanz. Lebens Russlands und Westeuropas (russisch) 1904. S. 312.

4) *Kaschkarow*, Die wichtigsten Ergebnisse des Staatshaushalts f. d. letzte Jahrzehnt 1885—94 (russisch). Petersb. 1895. S. 70—71.

5) *Kaschkarow* a. a. O, S. 202—203.

Während der Steuersatz von 1863 bis 1895 um das $2^1/_2$fache gestiegen ist, ist der Spiritusverbrauch pro Kopf in der gleichen Periode ungefähr entsprechend gesunken [1]).

Diese Erscheinung ist längst bemerkt worden. Es wurde deshalb mit der Zeit klar, dass eine Fortsetzung der Akziseerhöhung ihre natürliche Grenze an der Zahlkraft der Bevölkerung finden muss.

Um die Einnahmen aus der Getränkesteuer noch weiter steigern zu können, machte man den Versuch, den staatlichen Branntweinverkauf einzuführen [2]).

Was hat die Regierung zur Einführung dieses Systems veranlasst? Warum wurde diesem System vor dem der weiteren Akziseerhöhung der Vorzug gegeben?

Um eine bündige Antwort darauf geben zu können, bedarf es einer, wenn auch oberflächlichen Erklärung der russischen Finanzpolitik während der letzten Jahrzehnte.

»Kaum ein Minister dürfte soviel zur Stärkung staatlicher Macht beigetragen haben als Witte.« Diese Worte sind aus der Feder des reaktionärsten russischen Zeitungsredakteurs, des Fürsten *Meschtschersky* geflossen. Sie treffen zweifellos die Wahrheit. Aber wenn *Witte* auch mehr als seine unmittelbaren Vorgänger geleistet haben sollte, so sind doch auch diese von den gleichen Absichten beseelt gewesen und sahen vor sich, gleich *Witte*, als einziges Ziel »die Stärkung der Staatsgewalt.

Diese Devise beherrschte die Finanzpolitik, »die durch die

1) *Parvus* kommt zu demselben Schluss, indem er auf Grund der Angaben des »Bulletin Russe de Statistique financière 1900« die folgende Tabelle aufstellt. Vgl. *Parvus-Lehmann*, Das hungernde Russland. S. 409.

In den Jahren	Steuersatz pro Wedro absoluten Alkohols (Rubel)		Durchschn. Einnahme aus der Getränkesteuer in Millionen Rubel	Konsum pro Kopf der Bevölkerung in Liter absoluten Alkohols	In den Jahren	Steuersatz pro Wedro absoluten Alkohols Rubel Russland und Polen	Durchschn. Ertrag der Akzise in Millionen Rubel	Konsum pro Kopf der Bevölkerung in Liter absoluten Alkohols
	Russl.	Russ. Polen						
1863	4	—	100,3	5,58	1876—81	7,00	186,9	3,74
1864—66	5	—	110,7	4,27	1882—85	8,00	217,9	3,25
1867—69	5	2,5	121,4	4,37	1886—87	9,00	210,3	2,78
1870—73	6	4,1	154,6	4,30	1888—91	9,25	235,9	2,59
1874—75	7	5,5	175,5	3,89	1892—95	10,00	251,1	2,35

2) *Miljukow*, Skizzen russischer Kulturgeschichte. Petersburg 1904 (russisch) 5. Aufl. S. 178.

Rücksichtslosigkeit sich auszeichnet, mit der zur Erreichung fiskalischer Zwecke alle Volkskräfte angespannt wurden«[1].

In keinem europäischen Lande hat der Staat eine solche Macht besessen, wie er sie in Russland erlangt hat«[2].

Worin kam die Macht der Staatsgewalt zum Ausdruck? Wie hat sich die Finanzpolitik ihrer bedient?

Der alte Streit zwischen den Narodniki und den Marxisten darüber, ob Russland den Weg des Kapitalismus betreten wird oder nicht, ist heute aus den Spalten der Presse verschwunden. Der russische Industrialismus hat sich in jüngster Zeit machtvoll Bahn gebrochen, und die geldbedürftige Regierung hat sich mit allen Kräften bemüht, die Industrie in diese Bahnen zu leiten, sowohl durch die Schutzzollpolitik, als auch dadurch, dass sie den Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft erzwang und beschleunigte.

In seinem alleruntertänigsten Bericht vom Jahre 1893 schrieb u. a. *Witte:* »Die Finanzpolitik muss sich eine gleichmässige Hebung aller wirtschaftlichen Kräfte des Landes zur Aufgabe stellen und die Produktion fördern.« Die ihrem Prinzip getreue Regierung liess nichts unversucht, um dem jungen Kapitalismus neue Nahrung zuzuführen. Das Netz der Staatsbahnen und der vom Staate privilegierten Privatbahnen wuchs ungeheuer rasch. Der eifrig und mit grossen Unkosten betriebene Eisenbahnbau schuf einen ausgedehnten Markt für die Montan- und Eisenindustrie und gab Handel und Industrie einen starken Ansporn zur Entfaltung der jungen Kräfte. Parallel mit dem enormen Aufschwung des russischen Wirtschaftslebens ging eine stete Zunahme der Staatsschulden. Bereits am Beginn des Jahres 1894 betrug die russische Staatsschuld 6,636 Milliarden Rubel; seitdem ist die Schuld fortgesetzt gestiegen, um heute annähernd 9 Milliarden Rubel zu betragen, und nach der Prophezeiung *Martins* dürfte sie 1910 bereits die 25. Milliarde erreicht haben, falls alles im Sinne der Anhänger des Staatsgewaltsprinzips vor sich gehen sollte.

Mit der Person des Finanzministers *Wischnegradski* (1887 bis 1892) stellte die Regierung eine neue Politik in den Vordergrund, die Politik der Thesaurierung von Goldschätzen in der Form des sogenannten »freien Barbestandes«. Diese Politik

1) *v. d. Brüggen*, Das heutige Russland. Leipzig 1902. S. 27.

2) *M. Friedmann*, Russische Finanzen. Berlin 1906. S. 1.

wurde glänzend gekennzeichnet durch *Wischnegradski* selbst: »Die ordentlichen Einnahmen müssen nicht nur die ordentlichen, sondern auch die ausserordentlichen Ausgaben decken.« Es begannen die Steuern ins ungeheuere zu steigen. Da jedoch die Einnahmen aus den direkten Steuern unter den steten Fehlbeträgen (Rückständen) litten und keine Aussicht auf den Eingang der sich anhäufenden Defizite aus dem verarmten Bauernstand war, so wurde im Steuersystem auf die für die Zwecke der Regierung geeigneteren Verbrauchssteuern der Nachdruck gelegt. »Dadurch war die indirekte Besteuerung nicht nur zur Basis, sondern sogar zur einzigen Quelle der Staatseinkünfte« geworden[1]). Im Finanzministerium bildete sich die Anschauung aus, dass »der Natur der indirekten Besteuerung nach diese stets in erster Linie diejenigen Klassen trifft, die jeweilig am kaufkräftigsten sind, und folglich sich die Last auf die besteuerten Personen nach ihrer Kaufkraft verteilt . . .« »Die indirekte Besteuerung — schrieb der Finanzminister — ist schon wegen der Gewohnheit des Volkes und der Form ihrer Erhebung am meisten elastisch und am wenigsten lästig«[2]).

»Willst du nicht 17 Stunden im Winter schlafen«, sagte in seinem Bericht *Subrilin*, »sondern beim Feuer arbeiten, so zahle deine Akzise für Streichhölzer, für Petroleum; willst du rauchen, so zahle deine Akzise für Streichholz und Tabak; willst du ein Gläschen Schnaps trinken, so zahle das 15-fache seines Wertes; willst du anstatt Schnaps etwas Tee zu dir nehmen, so zahle für Tee und Zucker drei mal so viel. Willst du mit dem Pfluge pflügen, so zahle den Zoll für Eisen. Ueberhaupt wohin du dich nur wenden magst, überall heisst es: zahle, zahle, zahle«[3]).

Aber der Bürger schläft, raucht und säuft auch zu Zeiten; folglich flossen die Steuern reichlich in die Kassen, woraus der Finanzminister schliessen durfte, »dass es vom freien Willen des Bürgers abhänge, die Steuer zu zahlen oder nicht«[4]).

Die indirekten Steuern gingen regulär ein, dagegen wuchsen die Fehlbeträge aus der direkten Steuer und bildeten 1894: 139,1 Millionen Rubel, 1900: 161,3 Millionen Rubel oder 86% vom

1) *Golowin*, Russ. Finanzpolitik u. die Aufgaben d. Zukunft. Leipzig 1900. S. 17.

2) Alluntert. Bericht *Wittes* 1893.

3) Publik. Moskau. Kreis Wolokolamsk. S. 192.

4) Vgl. N. N. *Kowalewski*, Verfall des Dorfes etc. (russisch). Moskau. S. 96.

jährlich fälligen Steuerbetrag. In einzelnen Gouvernements waren sie noch höher.

	1898	1902	
Gouvernem. Orenburg	277 %	456 %	vom jährlich
» Kasan	418 »	403 »	fälligen
» Ufa	397 »	508 »	Steuerbetrag [1])

Am 30. August 1892 wurde *Witte* zum Finanzminister ernannt. Am 9. November 1892 erhöhte man die Biersteuer; am 16. November die Zündholzsteuer, am 23. die Getränkesteuer (vom Branntwein und Fruchtwein), am 1. Dezember die Naphtasteuer, am 14. Dezember die Tabaksteuer[2]).

Dann plante der Finanzminister eine neue Steuer, die Salzsteuer. Die öffentliche Meinung hat entschieden dagegen Stellung genommen. Alle Semstwos (insbes. Kursk) und Zeitungen (von Schriftstellern besonders der bekannte Finanzmann Prof. *Chodski*) protestierten gegen die schon 1880 vom Finanzminister *Abasa* (1878—1881) abgeschaffte Salzsteuer.

Die Regierung musste einsehen, dass der weiteren Ausdehnung der indirekten Steuern eine natürliche Grenze gezogen ist; deswegen waren auch neue Erhöhungen der Akzise unmöglich und im Jahre 1893 machte Graf *Witte* dem Kaiser Alexander III. den Vorschlag, der am 8. Juni 1893 Gesetzeskraft erlangte. Es entstand das Gesetz über[3]) »den staatlichen Getränkeverkauf«, den wir von jetzt ab Monopol nennen werden.

Das Monopol wurde zu Anfang versuchsweise in den 4 östlichen Gouvernements des europäischen Russlands eingeführt. Heute ist das Monopol auf das ganze Land ausgedehnt, ausser wenigen entlegenen Gegenden und Finnland. Der Einführungsvorgang vollzog sich wie folgt:

1) *Kaschkarow*, Die finanz. Ergebnisse etc. 1893—1901. Petersb. 1903 Band, I. S. 112. Band II. Anhang IX. Ferner *Poljenow*, Untersuchungen d. ökon. Lage d. Gouv. d. mittleren Schwarzerdegebietes. Moskau 1901. S. 7. Zit. *Jurtschenko*, Die Bedürfnisse der Landwirtsch. im Gouv. Poltawa (russ.). S. 6 ff.

2) *Migulin*, Der russ. Staatskredit. Band III. Teil I. Charkow 1901. S. 6 ff.

3) Vollst. Gesetzsammlung XIV. Nr. 10766. Dieses Gesetz ist kurz im »Deutsch. Handelsarchiv« 1894, I. Band S. 706 ff. wiedergegeben.

1. Januar 1895	1.	Perm (Gouvernement)
	2.	Ufa
	3.	Orenburg u. Turgaigebiet
	4.	Samara und Uralgebiet
1. Juli 1896.	5.	Bessarabien
	6.	Wolhynien
	7.	Jekaterinoslaw
	8.	Kijew
	9.	Podolien
	10.	Poltawa
	11.	Tauris
	12.	Cherson
	13.	Tschernigow
1. Juli 1897	14.	Wilno
	15.	Witebsk
	16.	Grodno
	17.	Kowno
	18.	Minsk
	19.	Mohilew
	20.	Smolensk
1. Januar 1898	21.	Petersburg
	22.	Nowgorod
	23.	Olonez
	24.	Pskow
	25.	Charkow
	26.	Warschau, Sedlez
	27.	Kalisch, Petrokow
	28.	Lomza, Plozk, Suwalki
	29.	Lublin, Kelze, Radom
1. Juli 1900	30.	Woronesch
	31.	Kurland
	32.	Kursk
	33.	Livland
	34.	Stawropol
	35.	Schwarzmeer u. Kubangebiet
	36.	Estland
	37.	Gebiet des Don'schen Heeres
1. Januar 1901	38.	Archangelsk
	39.	Astrachan
	40.	Wladimir
	41.	Wologda
	42.	Wjatka
	43.	Kasan
	44.	Kaluga
	45.	Kostroma
	46.	Moskau
	47.	Nischni-Nowgorod
	48.	Orel
	49.	Pensa
	50.	Rjasan
	51.	Saratow
	52.	Simbirsk
	53.	Tambow
	54.	Twer
	55.	Tula
	56.	Jaroslaw
1. Juli 1902	57.	Terek- u. Dahestangebiet
	58.	Tobolsk und Akmolinsk
	59.	Tomsk und Semipalatinsk
1. Juli 1904	60.	Jenisseissk
	61.	Sabaikalsk (Transbaikal)
	62.	Irkutsk, Jakutsk.

Die Darstellung der Organisation dieses nach Plan und Ausführung grandiosen Monopols, ebenso die Betrachtung seiner Stellung im Rahmen der russischen Finanz- und Volkswirtschaft werde ich zur hauptsächlichen Aufgabe der folgenden Untersuchung machen. Bevor ich jedoch zum eigentlichen Thema übergehe, sehe ich mich veranlasst, einige Punkte hervorzuheben, die zur Einführung des Monopols geführt haben.

2. Die Beweggründe zur Einführung des Monopols.

Die durchgeführte Reform ist bisher wesentlich als eine fiskalische Reform behandelt worden, während die Regierung bei der Einführung des neuen Gesetzes ausschliesslich das sozialpolitische Motiv in den Vordergrund rückte, nämlich: »Den Kampf mit der Trunksucht. Die Bevölkerung soll durch das Monopol zu einem mässigen Alkoholgenuss erzogen werden«[1])!

1) Graf *Wittes* Zirkul. v. 22. Dez. 1894, Nr. 2438 (Fin.-Anz. 1894, Nr. 52). Der Hauptinhalt dieses Zirk. ist bei *Antziferow* mitgeteilt. Conrads Jahrbücher f. N.-Oek. u. Statist. »Miszellen« 1901. S. 473 ff.

»Es ist notwendig, dass das Volk selbst Wesen und Ziel dieser Reform begreift«, äusserte das amtliche Rundschreiben.

Gleichzeitig wurden besondere Kuratorien[1]) zur Entwöhnung des Volkes von der Trunksucht ins Leben gerufen, und zwar als Ergänzung zum Monopol. Wie aus der gesamten ministeriellen Finanzliteratur ersichtlich ist, lagen keine fiskalischen Absichten zu Grunde. Aber zur Orientierung über die Erscheinungen des russischen Wirtschaftslebens und zu ihrer Charakteristik sind die offiziellen Kundgebungen und Materialien keineswegs ausreichend. Der russische Bürger hat nach Ansicht der Regierung die Kinderschuhe noch nicht ausgetreten, und »der Geheimbericht« ist noch keineswegs in das Sagenbereich zu überweisen.

»Das alte und wohlverdiente Misstrauen gegenüber allen Massnahmen der Regierung war auch im gegebenen Falle die Antwort der gesamten nicht offiziellen Presse, die dieser Reform zuteil wurde«[2]). Leider bin ich nicht in der Lage, mir die in ausserrussischen Zeitungen ausgesprochenen Ansichten zu dieser Frage zu beschaffen. Jedenfalls aber ist man in Westeuropa geneigt, den russischen Offiziösen aufs Wort zu glauben. »Die französische Auffassung ist, dass in dem vom Finanzminister *Witte* gemachten Vorschlage betreffs der Einführung des Alkoholmonopols die hygienischen und moralischen Motive die herrschenden seien; Budgetrücksichten kommen erst in zweiter Linie«[3]).

Lippert glaubt in seinem Buch »Das Alkoholmonopol«[4]) daran, dass die Akzisebeamten sich leicht aus Steuereinnehmern zu Enthaltsamkeitsaposteln verwandeln werden.

Ganz anders hat sich die russische öffentliche Meinung geäussert: »Die fiskalischen Motive des eben ins Leben getretenen Monopols«, sagt *Miljukow*, »gehen dahin, die Akziseeinnahmen mindestens auf dem früheren Niveau zu erhalten, und wenn angängig, sogar zu heben. Anlass war, dass durch das Sinken des Volkskonsums diese Einnahmen in ihrem Bestand bedroht waren.« »Ungeachtet aller Bemühungen gelang es nicht, den Branntweinkonsum zu steigern«[5]).

1) Russisch: »Kuratorien für Volksnüchternheit«; im Text überall kurzweg »Kuratorium«.

2) *Pjeschechonow*, Die Wirtschaftspolitik der Selbstherrschaft (russ.). Petersburg 1906.

3) *M. Helenius*, Die Alkoholfrage. Jena 1903. S. 32 Anmerkung.

4) Wien 1904. S. 49.

5) *Miljukow*, Skizzen, a. a. O. S. 178.

»Das Sinken des Konsums ging so schnell und unaufhaltsam vor sich, dass es dem Finanzleiter schwere Sorgen bereiten musste, der es für richtig hielt, das Hauptgewicht des Reichseinnahmebudgets auf die Getränkesteuer zu legen«[1]. Die »Zarische Schenke«, von der man seit den Zeiten Iwans des Grausamen nichts mehr gehört hatte, wurde unter dem Namen des Branntweinmonopols wieder hergestellt, und das Finanzministerium strebte im Vereine mit Geistlichkeit und Philanthropen »billige Tee-Stuben zu errichten« — offenbar nur deswegen, weil es keinen Grund hatte, in ihnen gefährliche Konkurrenten für das Branntweinmonopol zu sehen«[2].

Der fiskalische Charakter der Monopolform kommt vor allem in der Ordnung, mit der sie ins Leben getreten ist, zum Ausdruck. Zunächst führte man das Monopol versuchsweise in den 4 Gouvernements des Ostens (des europ. Russld.) ein, wo die intensive Abnahme des Volkskonsums die fiskalischen Interessen ausserordentlich bedrohte. Während der Konsum pro Kopf der Bevölkerung im europäischen Russland durchschnittlich zwischen 0,56—0,59 Wedro (Branntwein zu 40 % Alkohol) schwankte, betrug der Kopfbedarf in den genannten 4 Gouvernements ca. 0,34 Wedro. Der Konsum (pro Kopf) erreichte dort[3])

1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1885—94
50	48	43	40	38	35	30	30	35	34	38 (Hundertstel eines Wedro)

Man führte hier das Monopol ein, und schnell stieg wieder der Branntweinkonsum[4]):

1) *Pjeschechonow*, »Russkoje Bogatstwo« 1903, III S. 141.

2) *M. Kowalewski* in Ztg. »Strana« (das Land) Nr. 1, 1906.

3) Nach den Berichten des Departements für indirekte Steuern 1885 ff. Ergänzt nach Angaben von *Brandt* im russischen Brockhaus-Lexikon XLVI. Bd. S. 728. Den Berichten des Ministeriums zufolge wurde das Monopol deshalb zuerst in den östlichen Gouvernements eingeführt, weil der Getränkehandel in diesen Gouvernements sehr schlimme Formen angenommen hat. Die Dorfgemeinden nutzten ihr Recht des Verbotes (bez. der Zulassung) des Branntweinhandels in der Weise aus, dass sie das Schankrecht an einzelne Personen im Versteigerungswege gegen enorm hohe Summen verpachteten. Es bildete sich ein Monopol mit sehr schlimmen Folgen aus. Dass dies der Grund zur Einführung des Monopols in den genannten Gouvernements war, lässt sich kaum annehmen, da dasselbe Privatmonopol auch in mehreren anderen Gouvernements des Ostens vorhanden und noch viel schädlicher war (Saratow, Simbirsk u. a.); dort wurde aber das Monopol erst 1901 eingeführt (vgl. die Berichte des Dep. f. ind. St. 1884, S. 59, 243, 290 u. a.). Ferner ist das Privatmonopol im Osten durch das Gesetz vom 5. Mai 1892 wesentlich gemildert worden.

4) »Summarische Uebersicht« 1902, 1903, 1904 und 1905.

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	
31	35	37	37	41	45	43	40	45	47	53	(Hundertste' eines Wedro).

Alsdann kamen die 9 Gouvernements[1]) des Südwestens für die Einführung des Monopols in Betracht, die nach der Menge des Spiritusbedarfs pro Kopf der Bevölkerung hinter den erstgenannten rangierten. In letzter Linie wurden diejenigen Gouvernements mit dem Monopol bedacht, deren Getränkekonsum am stärksten war.

Das Sinken des Spirituskonsums in Westeuropa war zweifellos durch die Entwickelung des Bierkonsums bedingt. Die russische Regierung, die einen gleichmässigen Getränkebedarf hervorzurufen wünschte, hätte demzufolge der Bierproduktion Vorschub leisten müssen. Aber »gegen eine auch nur geringe Einschränkung des Branntweinkonsums sprachen sich alle russischen Finanzminister mit Entschiedenheit aus, da eine solche Reduzierung den Reichseinnahmen einen empfindlichen Schlag hätte versetzen müssen.[2])«

Es ist daher keineswegs erstaunlich, wenn die Regierung der Bierbrauerei in Russland Widerstand entgegensetzte. Im Jahre 1882 gab es in Russland 1688 Bierbrauereien, die Zahl nahm immer ab. Es gab

i. d. Jahren	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904[3])
Brauereien	1080	1066	1047	1043	1035	1018	988	976	897	921	905

Mit der Verringerung der Zahl der Brauereien ging Hand in Hand eine starke Konzentration der Produktion. Auf jede Brauerei kamen nach der Berechnung von *Tawildarow*[4]) durchschnittlich für das Jahrzehnt 1874—83 16000 Wedro, für das folgende Jahrzehnt bereits 20000 Wedro. Von da ab macht die Konzentration noch schnellere Fortschritte: die durchschnittliche Produktion einer Brauerei belief sich (in Tausend Wedro Bier)

auf	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904[5])
	41,7	44,4	42,5	47,6	48,7	48,2	52,2	59,5	59,7.

Die Konzentrationsbewegung im Brauereiwesen ist nicht neu, und es wäre hier auch nicht der Ort, sie zu erörtern, wenn die

1) Vgl. S. 11.

2) Das Finanzministerium 1802—1902. Zit. bei *Oserow* S. 248. (Russland und seine Finanzpolitik. Moskau 1905.)

3) Statistik der akzisepflichtigen Produktion. 1904. Petersburg 1907. S. 95.

4) Prof. *Tawildarow*s Artikel über die Bier- und Branntweinproduktion in dem Buche »Produktivkräfte Russlands«. *W. Kowalewski*. Leipzig 1898.

5) Statist. d. akzisepfl. Prod. 1904 und 1900.

Bewegung in Russland nicht in bedeutendem Masse durch die Akzisepolitik der Regierung hervorgerufen worden wäre. Und diese Akzisepolitik, soweit sie der Konzentration innerhalb der Bierbrauerei Vorschub leistete, können wir dahin auslegen, dass sie den Bierkonsum in Russland bekämpfte, wo angesichts der schwachen Entwickelung der Verkehrswege das Bier nur bei einer grossen Anzahl kleiner Betriebe die entsprechende Verbreitung hätte finden können. [1])

Vom 1. Januar 1902 [2]) ab wird die Bierakzise nicht nach dem Maischraum, sondern nach dem Gewicht des Malzes erhoben, was mit grösseren Kosten für die Einrichtung der Brauereien verbunden war, wenn sie mit der Forderung der Akzisebehörde in Einklang stehen wollten. Bei weit von Städten entfernten Brauereien sind diese verpflichtet, eine Wohnung für Beamte zu unterhalten; die in den grossen Städten befindlichen Brauereien sind hiervon befreit. Wohl zahlen die kleinen Betriebe (mit Menschen- oder Pferdekraft, die nicht mehr als 2000 Pud Malz verarbeiten) einen geringeren Akzisesatz [3]), aber auch diese Massnahme fördert kaum den Kleinbetrieb in der Brauerei. (1899 412 Brauereien, die je unter 2000 Pud Malz verarbeiten, 1900: 386, 1902: 377, 1902: 369, 1903: 366, 1904: 346 [4]).

Aber wenn auch das Bier als ein Mittel im Kampfe wider die Trunksucht von der Regierung nicht anerkannt zu werden brauchte, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass die Verbreitung von Tee und Zucker einen wohltätigen Einfluss auf die Nüchternheit des Volkes gehabt hätte; tatsächlich ist der Einfuhrzoll auf Tee sehr hoch [5]), und die Zuckerpreise werden durch eine künstliche Politik hochgehalten.

Wenn also die Reform ausschliesslich fiskalische Zwecke verfolgte, wozu war es dann notwendig, zu den angeführten ausser-

1) Der Bierkonsum nimmt sehr wenig zu. Seit den 80er Jahren beträgt der Konsum in 0,34 Wedro (4 Liter) pro Kopf

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
0,32	0,35	0,36	0,34	0,36	0,35	0,35	0,34	0,39	0,38 W.

2) Allerhöchst best. a. 10. Juni 1900, Gesetz (N. 1074 I).

3) Akzisereglement (Auflage 1901) Artik. 398.

4) Stat. d. akzisepfl. Produktion 1900, 1901, 1904,

5) Nach *Pokrowski* betrug (1897):

	in England	in Russland
der Teekonsum (Pfund pro Kopf)	6,7	0,9
Einfuhrzoll (Kopeken)	17,0	79,0

ordentlichen Massnahmen zu schreiten? Warum erhöhte man nicht einfach die Branntweinsteuer?

Trotz der Einführung des Monopols hat die Regierung von einer Akzise-Erhöhung keineswegs Abstand genommen. Sie suchte vielmehr mit der Akzise eine einträgliche Einnahmequelle zu eröffnen. Zudem rechnete sie bei der Monopol-Einführung auf eine grössere Zustimmung der öffentlichen Meinung (Russlands und Europas), als es bei einer einfachen Akzise-Erhöhung der Fall gewesen wäre.

Bei weitem nicht die letzte Rolle spielte der Wunsch, die grossen Kapitalien, die im Branntweinhandel investiert waren, frei zu machen. Diese Aufgabe wurde gelöst. Die befreiten Kapitalien flossen einerseits in die Sparkassen, also in den Verfügungsbereich des Finanzministers, zum andern Teile wurden sie in den Stoff verarbeitenden Gewerben angelegt und erwiesen folglich der Belebung derselben einen Dienst. Stand doch auch dies im Mittelpunkt aller russischen Finanzpolitik!

Man muss mithin die Einführung des Monopols als eine rein fiskalische Massnahme zur Stärkung der Staatsgewalt betrachten.

I. Die Organisation des Monopols.

I. Die Verwaltungsorgane des Monopols.

Das russische Branntweinmonopol ist vorwiegend ein Verkaufsmonopol. Es trägt den offiziellen Namen des staatlichen Getränkeverkaufs.

Die Schenke der früheren Zeit war für die Regierung der Inbegriff alles Uebels. Hier trank sich der Russe einen Rausch an, oft den Rock, die Schuhe, seine bewegliche und unbewegliche Habe vertrinkend. Hier wurden ihm in den Branntwein alle möglichen Betäubungsmittel hineingeschüttet, hier verfiel er dem Wucherer, dem Betrüger, Rollen, die oft der Gastwirt selbst spielte.

Indem die Regierung das Getränkewesen in die Hand nahm, entschloss sie sich, die Schenke mit all ihren Schattenseiten vom Erdboden zu vertilgen. Es ist natürlich, dass die vom Staat errichteten Schenken den bisherigen am allerwenigsten ähnlich sehen sollten. Die Reform hat ausschliesslich den Ausserhausverkauf gegen Barzahlung im Gegensatz zum früheren Ausschank eingeführt.

Aber für den Kampf mit dem nicht weniger bedeutungsvollen Uebel der Verfälschung der Getränke reichte die blosse Uebernahme des Verkaufs von durch Private erzeugten Getränken nicht aus, und es war für die Regierung erforderlich, ihrerseits zur Herstellung der Getränke aus dem Rohspiritus zu schreiten. Hierdurch wurde eine Reinheit des Produktes erzielt, wie sie früher wohl kaum jemals erreicht worden war. Die Regierung kauft den Rohspiritus bei privaten Brennern, rektifiziert ihn durch den Hitzeprozess und stellt dann den Branntwein in Stärke von 40 % her, ferner eine bessere Sorte von Tafelbranntwein in gleicher Stärke,

ausserdem Trinkspiritus von 57 %, 90 % und 95 %[1]). Alle diese Sorten werden auf Flaschen gefüllt, in verschiedenen Grössen von 1/4, 1/20, 1/40, 1/100 und 1/200 Wedro, welche von den Regierungsläden an die Konsumenten abgegeben werden. Ausserdem verkauft die Regierung für industrielle, chemische, Beleuchtungs- und Heizungszwecke denaturierten Spiritus und Hartspiritus.

Die staatlichen Rektifikationsanstalten sind entweder als selbständige Etablissements oder als Teile der Spirituslager eingerichtet. Hier findet ausser der Rektifikation die Auffüllung des Spiritus und die volle Ausstattung der Flaschen bis zur Verkaufsfähigkeit statt. Von diesen Lagern gelangen die gefüllten Flaschen in die Verkaufsstellen. Oft gibt es ausser den Lager- und Verkaufsstellen noch Reservemagazine, die dann eine Zwischenstellung einnehmen. Es existieren noch besondere staatliche Auffüllungsstellen, welche an Stelle einer der Abteilung des Lagers treten.

Es ist der Regierung keineswegs gelungen, den staatlichen Verkauf zu einem ausschliesslichen zu gestalten. Man konnte den Branntweinausschank von Buffets (auf Schiffen und Bahnhöfen) von Restaurants und von anderen derartigen Instituten nicht verdrängen. Zudem traten die fiskalischen Interessen des Monopols immer mehr in den Vordergrund: der Monopolverwaltung erschien es vorteilhafter, in manchen Orten den staatlichen Branntwein auch durch private Verkäufer absetzen zu lassen. Andererseits wurden sonstige alkoholische Getränke, die vom Staate nicht hergestellt werden, vom Publikum verlangt; die Regierung übernimmt den Verkauf der von Privaten hergestellten Getränke in Kommission und erreicht dadurch zweierlei: den Gewinnanteil (Provision) und Beseitigung der Konkurrenz. So verkauft neben anderen staatlichen Getränken die Regierung auch Liköre, Kognaks, Porter, Meth und in kleinen Ortschaften, in denen es keine besonderen Bierhallen gibt, auch Bier.

Nun lässt der Staat, wie gesagt, auch Produkte seiner eigenen

1) In Russland hat man als Rechnungseinheit den Wedrograd. Die Qualität oder Stärke des Spiritus wird mittels eines Metall-Alkolometers (auch des Tralles'schen) festgestellt und in Volum-Prozenten (Grad) angegeben. Der »Wedrograd« heisst also % des Wedro und ist 12,3 Literprozenten gleich. Da der Grad dem % gleichbedeutend ist, so sind im folgenden die russischen Bezeichnungen: zu 40°, 50° etc., oder 40, 50-grädig überall in % (also 40 %, 50 % u. s. f.) angegeben. Unter Branntwein ohne Angabe der Stärke ist überall der 40-grädige zu verstehen.

Rektifikation, d. h. den staatlichen Branntwein, durch Private in Kommission verkaufen. Die Kommissionäre bekommen in diesen Fällen den staatlichen Branntwein und verkaufen ihn zum staatlichen Preise. Sie erhalten Provision pro Wedro (oder Grad) des verkauften Spiritus. So bezieht man staatlichen Branntwein an Buffets der Dampfschiffe, Bahnhofstationen, Restaurants, Weinkeller u. a.

Das Verhältnis zwischen den staatlichen und privaten Verkaufsstellen gestaltet sich wie folgt:

Jahr	Zahl der Gouvernements	Verkaufsstellen				Zusammen
		private		staatliche		
		Zahl	%	Zahl	%	
1895	4	1 123	28,5	2 817	71,5	3 940
1896	13	6 349	38,3	10 228	61,7	16 577
1897	20	6 618	32,8	13 540	67,2	20 158
1898	35	9 922	36,9	16 974	63,1	26 896
1899	35	8 518	33,5	16 923	66,5	25 441
1900	43	9 353	32,4	19 520	67,6	28 873
1901	64	11 559	30,1	26 864	69,9	38 423
1902	71	12 683	30,8	28 449	69,2	41 132
1903	71	13 216	31,9	28 242	68,1	41 458
1904	75	13 512	32,0	28 749	68,0	42 261

In der Verwaltung des Branntweinmonopols, das sich jetzt über 75 Gouvernements erstreckt, ist ebenso wie in jedweder anderen russischen allgemeinstaatlichen Organisation strenge Zentralisation durchgeführt. Zugleich zog sie eine Aenderung in der inneren Organisation des Finanzministeriums nach sich [1].

Von den anderen vierzehn Abteilungen und Departements des Finanzministeriums ist die »Hauptverwaltung der indirekten Steuern und des Branntweinmonopols« [2]) unabhängig gestaltet. Diesem Verwaltungsorgan, an dessen Spitze der Verwaltungsschef steht, sind alle indirekten Steuern, darunter auch die Getränkesteuer, unterstellt. Eine besondere Verwaltungsbehörde bildet »der staatliche Getränkeverkauf«. Das höchste Organ der Monopolverwaltung ist der »Rat für den staatlichen Getränkeverkauf«, unter Vorsitz des Verwaltungsschefs oder des Gehilfen des Finanzministers. Diese Ministerialabteilung zerfällt in 7 Unterabteilungen, darunter 5 dispositive, 1 rechnerische und 1 statistische.

1) Allerh. best. Gutachten des R.-R. vom 6. V. 1896. Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Regierung 1896. Nr. 66. Art. 742.

2) D. h. Getränke-, Zucker-, Tabak-, Naphtha- und Zündholzakzise.

Es waren in der Hauptverwaltung beschäftigt[1])

	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
Personen:	318	370	386	409	422	433	439	451	455
deren Gehalt (in Taus. R.)	413	505	531	556	583	596	592	624	621

Die Dispositionen dieses Zentrums werden von den »Akziseverwaltungen« in den einzelnen Gouvernements usgeführt. Die Akziseverwaltung[2]), die der Leitung eines **Akzisedirektors** untersteht, zerfällt in Bezirksverwaltungen (»Okrug«, Bezirk), als Unterabteilungen, an deren Spitze ein **Akziseinspektor** steht. Bei jeder Gouvernements-Verwaltung ist aus ihren Beamten ein »wirtschaftliches Komitee« unter Vorsitz des Akzisedirektors gebildet, das alle Fragen der Monopolverwaltung des gegebenen Gebietes zu behandeln hat. Hier werden erörtert: Vergrösserung oder Verringerung der Ladenzahl, ihre Verteilung über das Gebiet, ihre Materialversorgung und anderes. Es werden hier auch die Kontrakte mit den Lieferanten einer Durchsicht unterworfen, kurz alle Angelegenheiten des Monopols werden hier im strengen Einklang mit den Zirkularvorschriften der Zentralbehörde behandelt.

Die Entscheidungen des wirtschaftlichen Komitees haben keine zwingende Kraft für die Dispositionen des Direktors[3]).

In allen Akziseressorts des Monopolgebietes waren beschäftigt:[4])

	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
Personen:	8121	8588	9271	9617	9955	10 451	10 789	10 822	10 922
deren Gehalt (i. Taus. R.)	7393	8170	8826	9312	9891	10 444	11 039	11 227	11 242

In der Hauptverwaltung ist die gesamte Rechenschaftslegung konzentriert. In jedem Moment soll sich diese Behörde Rechenschaft geben können über alle Vorgänge, selbst der entferntesten Winkel des grossen Verwaltungsgebietes. Aus diesem Grunde soll sie in der Lage sein, den Materialankauf für den ganzen Rayon zu organisieren und das Produkt zweckmässig den einzelnen Orten zuzuführen. Sie soll das gestörte Gleichgewicht in der Material-

1) Bericht der Hauptverwaltung (HVW) 1904. Petersburg 1906.

2) Am häufigsten ein Gouvernement; doch können einer Akziseverwaltung auch mehrere benachbarte Gouvernements unterstellt werden, je nach Entwicklung der akzisepflichtigen Produktionen. (Akzisereglement [1901] Artikel 3.)

3) Verordnung des F.-M. v. 28. IV. 1898, Fin.-Anz. 1898. Nr. 18.

4) Bericht d. HVW. 1904. S. 28.

verteilung über das ganze Land hin wieder herstellen können durch die Anordnung, dass bestimmte Quantitäten von einem Gebiet ins andere übertragen werden. Sie revidiert schliesslich die Geschäftspraxis der einzelnen Unterabteilungen.

Die Verbindung zwischen dem Zentrum und den peripherischen Instituten ist streng durchgeführt. Die Post und der Telegraph tragen ununterbrochen die Berichte aus den entfernten Orten nach Petersburg und umgekehrt die Zirkulare, Verordnungen, Instruktionen vom Herzen dieses Systems nach seinen entfernten Gliedern.

Es ist daher nicht erstaunlich, wenn im Jahre 1899 in die Rechnungsabteilung der Hauptverwaltung eingegangen sind[1]: 60 Jahresbilanzen, 3 Halbjahrsbilanzen, 16 Monatsbilanzen, 1 Wochenbilanz, im ganzen während des Jahres 310 Rechnungsberichte aus jedem Gouvernement, oder 8500 aus dem gesamten Verwaltungsrayon.

Die Zahl dieser Berichte ist zweifellos jetzt noch grösser, aber wenn auch die Zahl sich gleich geblieben wäre, so würden unter Berücksichtigung des seither erweiterten Monopolgebietes (75 Gouv.) in das Zentrum gegenwärtig ca. 23250 Rechnungsberichte in einem Jahr zusammenströmen.

2. Die Leitung des Monopols.

Das Geschäftsjahr wird vom Akzisedirektor des einzelnen Gouvernements damit begonnen, dass Nachrichten über den Stand der Getreide- oder Kartoffelernten gesammelt werden. Das vollbringen die Akzise-Verwaltungsorgane, andere Ministerialorgane und auch Private, wie die landwirtschaftlichen Vereine etc.

Wenn die Resultate klar zu Tage liegen, werden sie zu einer Zusammenstellung geordnet, die ein allgemeines Interesse beanspruchen kann. In dieser Uebersicht werden die Produktionskosten auf Grund der Ernteresultate berechnet, ferner die Herstellungskosten aller anderen Elemente des Brennereiwesens, Heizmaterial, Gebäude-und Arbeitsmittelabnutzung (6 %), Arbeitslöhne, Kapitalverzinsung (4 %), verschiedene Abgaben, Steuern, Versicherungsprämien, Unternehmergewinn (6 % der Produktionskosten), und endlich wird auf Grund aller dieser Berechnungen ein entsprechender Preis des Spiritus vorgeschlagen, der für das folgende Jahr gültig sein soll. (S. Schema.)

1) Bericht der HVW. 1899. Petersburg 1900. S. 151—168.

					Produktionskosten eines Wedro Spiritus zu 40 Proz.											Preise des Rohstoffes																
																	normale Preise															
[illegible] mehr	Zahl der Brennereien in jeder Gruppe	Durchschnittl. Produktion einer Brennerei (Jahresproduktion der letzten 3 Jahre)	Die vorausgesehene Wedrozahl der Lieferung der betr. Brennerei an den Staat	Jährl. Produktion einer typisch. Brennerei	Gehälter und Löhne	Erhaltung eines Eiskellers	Beleuchtungskosten	Leckage (Verluste an Spiritus)	Steuern und Abgaben (Kommunal-, Semstwo-, Gewerbe-, Adelsabgaben etc.)	Versicherungsprämien	Maschinenöl	Kanzleiausgaben	Amortisation und Reparaturen (6 Proz.)	Verzinsung des Anlagekapitals	Summe der angegebenen Kosten	Art des verwendeten Rohstoffes	Minimalpreis	Maximalpreis	Durchschnittspreis	Menge d. Rohmater. (in Pud) auf je 1 Wedro Spiritus	Kosten des Rohmaterials pro Wedro Spiritus	Art des verwendeten Heizungsstoffes	Heizungskosten pro Wedro Spiritus	Heizungskosten pro Einheit des Stoffes	Herstellungskosten des Spiritus	Akzisefreies Spiritusquantum	Gesamte Herstellungskosten eines Wedro Spiritus	Einnahme des Brenners aus der Schlempe	Gesamte Produktionskosten	Unternehmergewinn [illegible] Proz. der Gesamtkosten	Der vom Akzisedir. vorgeschlagene Preis	Der für das laufende Jahr bestimmte Preis des Rohspiritus (pro Wedro)
		Wedro zu 40 Proz.															Kopeken															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33

Die Angaben der Beheizungs-, Schlempe- und Rohstoffkosten sollen möglichst jährlich geprüft werden. Sämtliche Produktionskosten werden nach der Brennerei, die für das gegebene Gebiet als *typisch* gelten kann, berechnet. Dieses geschieht nach folgendem Schema.

Die Brennereien des ganzen Gebietes werden in Gruppen eingeteilt, so dass Brennereien, die bis 12 500 Wedro produzieren die I. Gruppe, die von 12 500 bis 25 000 W. produzieren die II. Gruppe, die von 25 000 bis 50 000 W. produzieren die III. Gruppe, die von 50—75 000, von 75—100 000, von 100 bis 150 000, von 150—200 000 die weiteren Gruppen und die mit mehr als 200 000 W. Produktion die VIII. Gruppe bilden.

Die im Gebiete überwiegende Gruppe wird als typisch angenommen. Es sind z. B. in einem Gouvernement vorhanden: [1])

10	Brennereien	mit	bis 12 500	W.	jährl. Produktion
8	»	»	12,5—25 000	»	» »
4	»	»	25—50 000	»	» »
3	»	»	50—75 000	»	» »

Es sind also

10	Brennereien Gruppe	I	}	18 Brennereien
8	» »	II	}	
4	» »	III	}	7 »
3	» »	IV	}	

Es überwiegen hier die kleinen (18 gegen 7). Als typisch wird eine Brennerei mit 18—20 000 W. angenommen.

1) Vgl. Zirk. v. 12. VIII. 1902, Nr. 941. Fin.-Anz. 1902, Nr. 38.

Alle diese Erwägungen nebst den dazu gehörigen Belegen werden von der Reichskontrolle nochmals untersucht und alsdann zur Bestätigung an die Hauptverwaltung nach Petersburg gesandt. Die Direktoren der Akziseressorts können zur Lösung der Preisbestimmungsfrage Zusammenkünfte in den Gouvernements mit den Brennern anberaumen und diese Fragen in den wirtschaftlichen Komitees erörtern. Natürlich sind die gefassten Beschlüsse nicht zwingender Natur.

Bevor die Zusammenstellung zustande kommt, stellt der Akzisedirektor die Quantität des voraussichtlichen Spiritusbedarfs schätzungsweise fest [1]).

Der Jahresverbrauch			Durchschnitt der letzten 3 Jahre	Der voraussichtliche Bedarf für das Jahr 1906		
1902	1903	1904		Branntwein	Tafelbranntwein	zusammen
in Wedro zu 40 %						
1 464 470	1 616 226	1 620 130	1 566 942	1 565 500	4 500	1 570 000

Hier wird der Durchschnittsverbrauch während der letzten 3 Jahre als der zu erwartende Bedarf ohne Einschränkung angenommen. Die Hauptverwaltung unterwirft diese Schätzung einer eingehenden Prüfung und bestätigt sie.

Dadurch, dass dem Akzisedirektor der voraussichtliche Bedarf angegeben wird, ist er in der Lage, den gesamten voraussichtlichen Geschäftsgang des kommenden Jahres schätzungsweise darzustellen. Der Voranschlag kommt folgendermassen zustande.

Im ersten Bericht werden die Summen bestimmt, die für die Herstellung und Zustellung des Spiritus notwendig sind. In diesem Bericht wird als Norm die von der Hauptverwaltung bestätigte Verbrauchsmenge angenommen und diese mit dem Preise des laufenden Jahres multipliziert. Wenn für dasselbe Gouvernement nach seinen verschiedenen Kreisen verschiedene Preise Geltung haben, so wird der Endbetrag in gleicher Teilung ermittelt. So zum Beispiel wird in der Tabelle (Bericht Nr. 1, s. S. 24) 63 Kop. × 1 200 000 Wedro und 60 Kop. × 400 000 Wedro multipliziert. Im gleichen Bericht werden auch die Kosten für den Transport des Spiritus berechnet, wie auch der voraussichtliche

1) Instruktion d. F.-M. v. 19. IV. 1905. Fin.-Anz. 1905 Nr. 19.

Austausch von Spiritus zwischen den einzelnen Gouvernements untereinander in Einklang mit den Vorschriften gebracht.

Im folgenden Bericht Nr. 2 (Seite 25) wird der zweite Vorgang, die Rektifikation des Spiritus behandelt. Hier werden bis ins kleinste Detail alle zu erwartenden Kosten der Rektifikation und der Lagerung berechnet. Die zu Grunde gelegte Quantität ist das in der vorigen Tabelle ermittelte Quantum Rohspiritus; hiervon wird in Abzug gebracht der sich bei der Rektifikation ergebende Rückstand und das Ergebnis multipliziert mit dem im vorhergehenden Jahre in Geltung gewesenen Preise.

Nicht weniger eingehend befasst sich der folgende Bericht Nr. 3 (Seite 25) mit den Kosten der Filtrierung, der Auffüllung, Verkorkung, d. h. der Ausstattung der Flaschen bis zur Verkaufsfähigkeit.

Unabhängig davon werden die Herstellungskosten für Flaschen Kisten, Körbe und Fässer berechnet, Bericht Nr. 4 (Seite 26). Diese Schätzung muss berücksichtigen, ob ein ausreichender Gerätevorrat vorhanden ist oder nicht. Im ersten Falle ist zu berechnen, welche Abzüge voraussichtlich auf Bruchverlust und Reparaturausgaben entfallen. Zu diesem Zweck wird aus dem Vorjahrsbericht das Verhältnis entnommen, das zwischen dem verkauften Branntwein und dem Wert der nicht zurückerstatteten Flaschen besteht. Hierzu wird der durchschnittliche Bruchverlust pro Wedro hinzuaddiert und diese Summe mit der voraussichtlichen Wedrozahl des Berichtes Nr. 3 (Seite 25) multipliziert. Wenn bereits ein Fehlbetrag an diesen Materialien festgestellt wird, so wird auch dieser Betrag zu den Kosten hinzuaddiert, wobei die Kosten der Flaschen pro Wedro berechnet werden durch Feststellung der Flaschenkosten bei Verteilung eines Wedro auf 40 Flaschen.

Bericht Nr. 1.

Der voraussichtliche Konsum in Wedro zu 40 % — 1 570 000.

Gemäss der Verordnung der Hauptverwaltung vom (Datum und Nr.) sind vorzubereiten — 1 703 450.

	Wedrozahl von Spiritus	Preis pro Wedro in Kopeken	Betrag R.	Betrag K.
	1 200 000	63	756 000	—
	400 000	60	240 000	—
	1 600 000	—	996 000	—
Transportkosten des Spiritus			36 800	—
			1 032 800	—

Ausserdem wird die Akziseverwaltung von anderen Verwaltungen an Spiritus erhalten 314 124
an andere Verwaltungen abgeben 210 674

103 458 Wedro.

1 600 000 + 314 124 — 210 674 = 1 703 450.

Bericht Nr. 2.

Rektifikationsanstalten (Nr. und Ort)	Die zu rektifizierende Menge	Die bei der Rektifikation entstehenden Rückstände	Menge des reinen Spiritus (Rektifikat)	Kosten der Rektifikation pro W.	Betrag
	Wedro zu 40 % Alkohol			Kop.	Rubel
Nr. 315 in A. etc.	854 320	15 000 u. s. f.	843 240	8	67 460
Sa.	1 594 326	35 000	1 565 246		168 100
				Lagerung	5 360
					173 520

Bericht Nr. 3.

Die voraussichtl. Jahresproduktion	Produktionskosten eines Wedro	Gesamtproduktionskosten	Voraussichtl. Produktion des Tafelbranntweins	Produktionskosten des Tafelbranntweins pro Wedro	Gesamtkosten des Tafelbranntweins	Beheizung und Beleuchtung von Lagern	Gesamtausgaben für Branntwein und Tafelbranntwein	Anmerkungen
Wedro	Kopeken	in Rubel	Wedro	Kopeken				
576 500	13,970	220 237	86 500	56,880	49 201	16 547	285 985	

Die Kosten der Verteilung des Branntweins und des Transports der zurückerstatteten leeren Flaschen werden in Bericht Nr. 5, die Unterhaltungskosten der Rektifikationsinstitute und der Läden in den Berichten Nr. 6 und 7 berechnet.

Alle Angaben der angeführten Berichte werden zu einem Endresultat zusammengefasst. (N. 8. S. 28.) Die zu erwartenden Einnahmen sind in dem kurzen letzten Bericht einer Schätzung unterworfen. (s. Nr. 9, Seite 28.)

3. Die Bestreitung der Verwaltungskosten durch die Reichsfinanzen.

Auf Grund der aus allen Gouvernements zusammenströmenden Berichte kann sich die Haupt-Verwaltung ein Bild von dem bevorstehenden Geschäftsjahr des Monopols machen. Die Berichte dienen ihr als Grundlage der Berechnung der voraussichtlichen Ausgaben, zu deren Deckung die Hauptverwaltung

Bericht Nr. 4.

Der voraussichtliche Branntweinbedarf	Die Ausgabe für Flaschen pro Wedro des Umsatzes: Kosten der nicht zurückerstatteten Flaschen	Bruchschäden	Summa	Herstellungskosten aller Flaschen	Für andere Akziseverwaltungen	Durchschnittliche Kosten einer Flasche von 1/10 Wedro	Die Produktionskosten einer Flasche pro Wedro	An andere Akziseverwaltungen abgegeben an Flaschen	Die von anderen Akziseverwaltungen zu beziehende Menge Spiritus	Die Summe der von anderen Akziseverwaltungen zu beziehenden Flaschen	Durchschnittliche Kosten der Flaschen. Spalten 5 9 – 11.	Reparaturen von Holzgefässen	Summe der Ausgaben
	Kopeken			Rubel	Wedro	Kopeken		Rubel			Rubel		Rubel
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1570 000	1.817	3.001	4,818	75 643	102 000	3,9349	157.390	160 544	9000	14 166	222 021	9850	231 871

Bericht Nr. 5.

Transportkosten des Rohspiritus: Menge	pro Wedro	Gesamtkosten	des rektifizierten Spiritus: Menge	pro Wedro	Gesamtkosten	der Rückstände: Menge	pro Wedro	Gesamtkosten	der fertigen Getränke: Menge	pro Wedro	Gesamtkosten	Sonstige Transportkosten der Akziseverwaltung: der voraussichtliche Bedarf an Spiritus	Kosten pro Wedro	Gesamtkosten	Sämtliche Ueberführungskosten
	Kop.	R.		Kop.	R.		Kop.	R.		Kop.	R.		Kop.	R.	R.
94 320	22.92	21 620	199524	26.73	53 333	5000	20	1000	9000	30	2700	1 570 000	14.035	220 350	299 003

Bericht Nr. 6.

Die Rektifikations-Anstalten	Der voraussichtliche Umsatz der Lager 1906	Betriebsausgaben						
		Gehälter der Angestellten	Wohnungsgelder der Angestellten	Miete der Monopolräume	Die Wasserversorgung der Lager	Kanzlei-Ausgaben	Wächter	Gesamtsumme der Ausgaben
		Rubel						
Lager Nr. 1								
Lager Nr. 2								
u. s. w.								
Summe		157 620			u. s. w.			78 090

Bericht Nr. 7.

Höchstmass der Ladenzahl	Tatsächliche Ladenzahl	Die voraussichtliche Ladenzahl	Gehälter der Verkäufer		Gehälter der Kassierer			Gehälter der Kassierergehilfen		Anzahl der Gehilfen	Gesamtausgabe für Gehälter der Verkäufer und Kassierer	Betriebsausgaben							Gesamtausgaben
												Miete		Beheizung u. Beleuchtung					
			Maximalnorm	Tatsächlicher Gehalt	Anzahl	Davon Reserve	Ausgabe	Anzahl	Ausgabe			Die Jahresmiete pro Laden	für alle Läden	Maximalnorm für einen Laden	für alle Läden	Kleine Nebenausgaben für Lampen u. s. w.	Einrichtungen für neueröffnete Läden	Porto	
			Rubel				Rubel		Rubel		Rubel								
35																			
235	1475	1475	554 780	543 000	64	2	94 800	40	9600	8	661 200	---	230 705	48	66 768	2000	1500	1900	302 873
u. s. w.																			

Bericht Nr. 8.

§	Benennung der Ausgaben	R.	K.
1	Lt. Bericht Nr. 1	1 032 800	—
2	Lt. " " 2	459 505	—
	u. s. w.		
	Summa	3 589 312	—

Bericht Nr. 9.

	Benennung der Einnahmen	R.	K.
1	Von Verkauf der Getränke		
	a) Branntwein		
	b) Tafelbranntwein		
2	Kommissionsverkauf		
3	Flaschenverkauf		
4	Zufällige Einnahmen (Verkauf v. Rückständen etc.)		
5	von denaturiertem Spiritus		
	Summa		

eine bestimmte Summe aus dem ordentlichen [1]) Ausgabenbudget des Reiches zugewiesen erhält. Die gesetzlich [2]) der Monopolverwaltung zur Verfügung gestellte Summe wird auf die Provinzialverwaltungen des Monopols entsprechend verteilt. Nachdem den Akzisedirektoren die auf sie entfallende Summe bekannt gegeben ist, nehmen sie die Verteilung auf die einzelnen ihnen unterstellten Bezirke entsprechend deren Bedürfnis vor. Von Zeit zu Zeit erstatten die Vorsteher der einzelnen Bezirke, die Akziseinspektoren, Berichte über den Stand ihrer Finanzen an die Akzisedirektoren. Das setzt den Akzisedirektor in den Stand, die Finanzmittel innerhalb des Gouvernements von Bezirk zu Bezirk zu regulieren. Sofern die Mittel im Gouvernement nicht ausreichen, wendet sich der Akzisedirektor an die Hauptverwaltung und bemüht sich, eine Ergänzung des ihm gewährten Zuschusses zu erlangen; hierbei wird er natürlich sein Gesuch ausreichend zu begründen haben (ein unvorhergesehener Bedarf kann entstehen durch Ausbesserung beschädigter Gebäude, Eröffnung neuer Läden u. a.).

Von Zeit zu Zeit geben auch die Akzisedirektoren als Gouvernementsvorsteher ihrerseits eingehende Finanzberichte (nach vorgeschriebenem Formular) an die Hauptverwaltung, damit diese Gelegenheit hat, eine entsprechende Regulierung der Finanzmittelverteilung zwischen den einzelnen Gouvernements vorzunehmen [3]).

1) Im Ausgabenbudget für das Jahr 1908 sind die Ausgaben der Hauptverwaltung des Monopols in 16 §§ (§ 95 bis 110) zerlegt. Die Filiation des russischen Budgets wird jetzt reformiert; deshalb lasse ich die Darstellung und Kritik derselben betr. die Monopolausgaben beiseite.

2) Jetzt von der Reichsduma bestätigt Art. 31 b d. R.-Duma-Ordng. 20. II. 1906.

3) Zirk. d. HVW. v. 10. VIII. 1899, Nr. 439.

Bericht über den Stand der Finanzmittel im Gouvernement . . . . 19 . .

§§ der Ausgabe im Reichsbudget	Benennung der Ausgabe	Zugewiesen für das Jahr	Wiederholt zugewiesen	Ueberwiesen von anderen Gouvernements	Zusammen	Ausgegeben		Ueberwiesen an andere Gouvernements	Zusammen	Ueberwiesen an die Hauptverwaltung Petersburg	Vorhandene Finanzmittel	Anmerkungen
						Im Laufe des Jahres	vom 1/I. bis 1/III.					

Um zu begreifen, wie die Zahlungen an und für sich vor sich gehen, muss man sich die allgemeine Organisation des russischen Kassenwesens klar machen.

Bis zu den 60er Jahren hatte in Russland jedes Organ der Verwaltung seine spezielle Einnahme- und Ausgabekasse [1]). Diese Dezentralisation war sehr umständlich und wurde durch die allgemeine »K a s n a t s c h e i s t w o«, Rentei, (Gesetz v. 22. Mai 1862) ersetzt. Die Rentei hat ihre Filialen in Städten (Gouvernements-Kasnatscheistwo und Kreis-K.). Das Gouvernements- und Orts-Rentamt, sowie das Hauptrentamt (Petersburg) werden als Ausgabenkasse, das Kreisrentamt als Einnahmenkasse bezeichnet. Die Kasnatscheistwo werden von den Kameralhöfen verwaltet. Alle Einnahmen der Regierung (Steuern, Abgaben, Gebühren etc.) bewirken die Kreisrentämter; die Gelder fliessen dann in die Gouvernementsämter; dort bestreitet man vor allem die Staatsausgaben des betreffenden Gouvernements. Der Rest wird entweder an andere Kasnatscheistwos (nach Verordnung der Kameralhöfe) oder an die Reichsbank (Zentrale oder Filialen) überwiesen.

Die Ausgaben werden nach den Vorschriften (»Assignation«) der verschiedenen Verwaltungsinstitute [2]) aus den für die betreffenden Institute angewiesenen Summen (»Krediten«) bestritten. Die Buchung erfolgt in den Kasnatscheistwo nach den Regeln der einfachen Buchführung. Im Kassabuch kommen alle Einnahmen und Ausgaben zu stehen, die dann in das Haupt-

1) Vgl. L. *Chodski*, Polit. Oekonomie und Finanzen. 3. Aufl. Petersburg 1903 (russisch) S. 659.

2) Die Post, Telegraphie, sowie die Eisenbahnen haben eigene Kassen.

buch und in die Konten der verschiedenen Verwaltungsressorts übertragen werden.

Jedes Organ der Verwaltung, ob es nun das Getränkewesen oder das Schulwesen ist, hat also in dem Kasnatscheistwo (das wir in Uebereinstimmung mit der Bedeutung des russischen Wortes Staatskasse nennen wollen) seinen gemeinsamen Rechnungsführer. Nimmt ein Institut, wie das Monopol, Gelder ein, so überweist es diese an die Staatskasse. Hat es dagegen Ausgaben zu machen, so weist es sie mittels Anweisungen auf die Staatskasse an.

4. Die Vollzugsorgane des Monopols.

Die administrative Tätigkeit in dem Verwaltungssystem des Monopols ruht in der Hauptsache auf den Schultern der Akzise-Beamten, während die exekutive speziellen Organen anvertraut ist. Die zur Ausführung der Arbeiten notwendigen Personen werden vom Akzisedirektor auf bestimmte Zeit gegen einen mit den Anzustellenden zu vereinbarenden Gehalt angestellt.

Die Angestellten sind von den Beamten zu unterscheiden. Der Unterschied ist hauptsächlich staatsrechtlicher Natur. Die Staatsbeamten (also auch die Akzisebeamten) sind dem Zaren untergeordnet, sie sind deshalb Mitglieder der Regierung, Träger der Staatsgewalt, und als solche haben sie besondere Pflichten und Rechte dem Staate gegenüber [1]). Sie sind verpflichtet »dem Selbstherrscher treu zu dienen und die Interessen der Selbstherrschaft zu wahren«. Ihr Dienst ist ihre Pflicht. Sie können ihn nicht ohne Genehmigung derer aufgeben, die sie in Dienst genommen haben. Sie besitzen das Recht auf materielle Vergütung (auf den durch das Gehaltsregulativ festgesetzten Gehalt, abgestuft nach Rängen (»Tschin«) auf die ihm entsprechende Pension). Sie geniessen besondere Rechte (z. B. des besonderen Schutzes, sie sind vom Militärdienst befreit), und werden in Russland ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten nicht zur gerichtlichen Verantwortung gezogen [2]). Zu diesen allgemeinen staatsrechtlichen Erwägungen ist noch zu bemerken, dass in Russland der Staatsdienst früher ein ausschliessliches Privilegium einiger

---

1) Vgl. *Korkunow*, Das russ. Staatsrecht. Band I. Petersbg. 1905 (russ.) S. 377.

2) Dies bezieht sich auch auf die Angestellten im Monopol. Vgl. § 11 der Verordnung v. 25. VI. 1897, Nr. 121.

Stände (des Adels) und Konfessionen (der Ortodoxen) war[1]), und es jetzt noch bis zu gewissem Grade ist.

Die Angestellten sind keine Staatsbeamten, sie sind Privatpersonen, die bloss die Vorschriften der Regierung (als Unternehmerin) vollziehen, aber keine Organe der Regierung, keine Träger der Staatsgewalt.

Als Arbeitgeberin erscheint hier die Regierung. Alle Angestellten werden vereidigt. Es wird mit ihnen ein besonderer Vertrag geschlossen und die Urkunde darüber in der üblichen Weise gestempelt (d. h. mit entsprechenden Stempelmarken versehen). Die Mehrzahl der Angestellten hat eine Kaution von vorgeschriebener Höhe zu hinterlegen.

Das Personal verteilt sich auf folgende Anstalten des Branntweinmonopols:

1. die Hauptverwaltung,
2. die Gouvernements- und Bezirksverwaltungen,
3. die Rektifikationsanstalten und Spirituslager und
4. die Läden und Reservemagazine.

Die Angestellten in der Hauptverwaltung bestehen in der Hauptsache aus Schreibern, Statistikern und sonstigen Bureauangestellten; ihre Zahl ist jedoch gering, obwohl nach der jeweiligen Arbeitsmenge schwankend (vor den Schätzungs- und Bilanzierungszeiten höher)[2]). Einen ähnlichen Charakter tragen die Angestellten in den Gouvernements- und Bezirksverwaltungen, wenn ihnen auch eine grössere Bedeutung zukommt. Sie setzen sich in der Hauptsache aus Buchhaltern, Rechnungsführern, Registratoren, Monteuren (bei der Rektifikationsanstalt), Spezialisten des Brennereiwesens etc. zusammen.

In den Rektifikationsanstalten und Spirituslagern gibt es, abgesehen von Arbeitern, 14 bis 20 Angestellte, je nach der Grösse und dem Umsatz der Anstalten oder Lager. Sie zerfallen in folgende Gruppen (Tab. S. 32).

1) Vgl. Artikel »Staatsdienst« im russischen Brockhaus-Lexikon. (Historische Uebersicht).

2) Bericht der HVW. 1899. Seite 158—168. In den Berichten der HVW bis 1899 sind die Angaben über die Angestellten sehr ausführlich. Die neueren Berichte sind sehr knapp, und es ist mir deshalb unbekannt, ob in der HVW. noch z. Z. angestellte Personen tätig sind. Die Zahl der Angestellten 1901—1902 (nach den Berichten d. HVW.) stimmt nicht mit der in den Berichten der Pensionsversicherung angegebenen Zahl überein. (Bericht der Pensionsversicherung 1901. Band 2 (Petersburg 1903) und für d. Jahr 1902 Band II (Petersburg 1904).

Gruppen	In Lagern mit einem jährl. Umsatz von 400 000 bis 700 000 Wedro[1])			200 000 bis 400 000 Wedro		
	Zahl	Gehalt (Rubel)	Wohnungsgeld (Rubel)	Zahl	Gehalt (Rubel)	Wohnungsgeld (Rubel)
Leiter (eines Lagers oder einer Rektifikationsanstalt,)	1	2500	625	1	2000	500
Gehilfe des Leiters	5	1500	375	3	1200	300
Kontorist	1	1200	300	1	1000	250
Zweite Kontoristen	2	600	—	2	450	—
Kellermeister	1	1000	250	1	800	200
Gehilfen des Kellermeisters	3	540	—	2	480	—
Kohlenmeister (bei der Holzkohle)	1	480	—	1	480	—
Maschinist	1	1200	300	1	1200	300
1. Gehilfe d. Maschinist.	1	800	—	1	800	—
2. » » »	1	600	—	1	600	—
Reserveverkäufer[2])	2	300	—	2	300	—

Die meisten Angestellten erhalten entweder Wohnungsgelder oder unmittelbar mit den Lagern verbundene Wohnungen.

Den Rektifikationsanstalten stehen nur der Leiter und einige verantwortliche Gehilfen vor. Bei jedem Lager sind auch zur Einkassierung der aus den ihnen unterstellten Läden abzuführenden Beträge besondere Kassierer angestellt. Die Zahl der Kassierer hängt von der Zahl und der Entfernung der Läden ab.

Der Lagerleiter hat die Oberaufsicht über sämtliche Vorgänge auf dem Lager. Er sorgt für regelmässigen Geschäftsgang und ausreichende Versorgung mit dem Rohstoff, indem er rechtzeitig bei der Akzisebehörde darum einkommt. Er verteilt die Arbeit unter die Angestellten, sorgt für die Richtigkeit der Arbeit, indem er sich von dem verantwortlichen Personal Bericht erstatten lässt.

Die Vorsteher der einzelnen Abteilungen, wie Kellermeister, Maschinisten etc. sind für ihre Abteilungen verantwortlich, sie disponieren über die Arbeitsverteilung unter den ihnen unterstellten Arbeitern und stellen die Arbeitspläne in Uebereinstimmung mit den Anordnungen des Lagerleiters auf.

1) Für die Lager mit einem jährlichen Umsatz von über 700000 Wedro werden die Gehaltsmaxima von der Hauptverwaltung besonders vorgeschrieben. Zirk. v. 7. VIII. 1899, Nr. 438.

2) Die Reserveverkäufer scheinen jetzt einen Tagelohn zu bekommen. Zirk. v. 16. IV. 1907, Nr. 1596.

Die Tätigkeit eines jeden Arbeitsleiters ist durch Vorschriften der Hauptverwaltung (Petersburg) geordnet, die einerseits die Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte, andererseits die Ausnutzung des Rohstoffes regeln.

In untergeordnetem Verhältnis zum Lagerleiter stehen auch die in Läden postierten Verkäufer. Die letzteren leiten den Laden selbständig und legen dem Lagerleiter oder dem von diesem entsandten Kassierer vollständige Rechnung ab. Die Verkäufer erhalten eine mit dem Laden verbundene Wohnung; es dürfte hiervon kaum eine Ausnahme geben. Als solche Ladenverkäufer werden sowohl Männer als Frauen angestellt. Wie sich die Zahl der angestellten Frauen zu der der Männer verhält, zeigt folgende Tabelle:

	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
Zahl d. Verkäufer	2858	10 315	13 748	17 226	17 069	19 571	26 895	28 855	28 835	29 288
davon Frauen	296	1 442	2 199	3 286	3 527	4 146	6 399	7 172	7 413	8 111
% d. Gesamtzahl	10,4	14,0	16,0	19,1	20,7	21,2	23,8	24,9	25,6	27,7

Die angestellten Verkäufer nach ihrem früheren Beruf (1898).

Berufsklassen:

	Schankgewerbe: Selbständig	Schankgewerbe: Unselbständig	Militärpersonen	Staatsbeamte	Kommunalbeamte	Lehrer, Aerzte, Techniker etc.	Kontor-Angestellte	Handwerker (und überh. Gewerbe)	Handelsgewerbe	Landwirtschaft	häusl. Bedienung	Sonstige	Summa
Zahl:	35	681	575	198	97	919	1978	1658	1252	4656	619	4558	17220
davon Frauen	3	30	—	—	—	506	95	260	106	95	16	2175	3286
in %	4,2%		3,7 %	2,0%		5,3%	11,5%	9,6%	7,3%	27%	3,6%	26%	100%

Eine Reihe von früheren Beamten, Militärpersonen, ihre Witwen und besonders die im letzten Kriege invalide gewordenen haben eine Anwartschaft auf diese Stellungen. In grösseren Läden werden Hilfspersonen angestellt [1]). Den Verkäufern ist es freigestellt, sich von ihren Familiengliedern helfen zu lassen, insofern diese volljährig sind: natürlich lastet die Verantwortlichkeit für sie auf dem Verkäufer. Die Verkäufer sollen eigentlich lesen und schreiben können, doch ist dies nicht immer der Fall.

1) Zirk. v. 12. IX. 1898, N. 290, Fin.-Anz. 1898 N. 38.

Im Jahre 1898 [1]) befanden sich unter den 17 226 Verkäufern 16 Personen (8 Männer und 8 Frauen), die akademische Bildung genossen hatten, 10 ehemalige Studenten und 20 Analphabeten; 23 % gehörten den privilegierten Ständen an, 85 % waren Orthodoxe, 84 % Russen, 83 % Verheiratete, 39,4 % besassen unbewegliches Vermögen, 87,6 % waren im Alter von 22 bis 50 Jahren und 12,0 % über 50 Jahre.

Das den Verkäufern gewährte Gehalt hängt von der Grösse des erzielten Umsatzes und von der Schwierigkeit des Geschäftsbetriebes ab (z. B. grösserer Verkauf in den kleinsten Flaschen, grössere Entfernung vom Laden und ähnliches) [2]). Die vom Gesetze vorgeschriebenen Maxima schwanken zwischen 360 und 700 R. [3]). Tatsächlich werden die Gehaltsmaxima (für sämtliche Angestellten der Monopolverwaltung) selten erreicht. Die Regierung lässt sich mit jedem Neuanzustellenden in ein Feilschen über die Gehaltsgrösse ein, um für sie möglichst vorteilhafte Minima zu erpressen. Das ging so weit, dass sich der Finanzminister veranlasst sah, dieses Verfahren einzuschränken, da nach seinen eigenen Angaben das Gehalt statt der vorgeschriebenen 360 Rubel sich tatsächlich oft nur auf 180, ja selbst auf 144 Rubel jährlich belief [4]).

Die Ladenleiter müssen eine Kaution hinterlegen, die ihrer Stellung entspricht. Wie sich die Kautionen der verschiedenen Angestellten zu einander verhalten, ist aus folgender Aufstellung ersichtlich [5]):

1. Kassierer im Lager von 3000 bis 5000 Rubel
2. » für die Läden 1000 bis 5000 »
   (Bei Anstellung eines Artels nach Uebereinkunft) [6]).
3. Verkäufer von 50 % bis 100 % des Jahresgehalts.

Die Kautionen werden in der Rentei deponiert.

1) Statist. Bericht 1897/8 (Petersburg 1901!) S. 82 ff., 270—290. In den neueren Berichten vermisse ich leider derartige Angaben.

2) Zirk. v. 19. VII. 1900 N. 588, F.-Anz. 1900 N. 31.

3) 360 Rub. bei einem Umsatz von bis 1500 Wedro, 540 Rub. bei einem Umsatz von 1500—3000 W., 700 Rub. bei einem Umsatz von über 3000 W. jährlich.

4) Zirk. d. Finanzminister *Witte* v. 7. III. 1901 N. 681. Fin.-Anz. 1901 N. 10.

5) Zirk. v. 19. XI. 1897 N. 178, Fin.-Anz. 1897 N. 47.

6) Es waren 1902: 31 %, 1903: 37 % und 1904: 36 % aller Kassierer Mitglieder von Börsenartels.

An diese Betrachtungen über das angestellte Personal schliesse ich einen Ueberblick über die ausz u f ü h r e n d e Arbeit und ihre T r ä g e r an.

Es werden A r b e i t e r zur Ausführung laufender und zeitweiliger Arbeiten angeworben.

Mit den Festanzustellenden werden nach halbjährigem Probedienst Verträge auf Jahresgehalt geschlossen; den für Zeitarbeit Angeworbenen werden Monats-, Wochen- und Tagelöhne gewährt.

Der A r b e i t s t a g ist für alle Arbeiter auf 10 Stunden festgesetzt. Im Jahre 1904 wurde durch Rundschreiben vom 3. Dez. (Nr. 1277) den Akzisedirektoren vorgeschlagen, den 9stündigen Arbeitstag in allen Betrieben einzuführen, wo dies nach der Zusammensetzung der Arbeiten ohne Verlust zu bewirken ist [1]). Es ist darunter jedoch ein längerer Arbeitstag zu verstehen, da stets die für das Aufräumen notwendige Zeit, mitunter auch die Ruhepausen in Abzug gebracht werden.

Ueber die Gründe der Neuerung lässt der Finanzminister nichts verlauten, aber bereits das Datum des Erlasses gibt eine ausreichende Handhabe zu Vermutungen.

Einige flüchtige Worte des offiziellen Berichtes lassen erkennen, dass in Monopollagern auch nachts gearbeitet wird. Darüber ist leider nichts Näheres in der gesamten amtlichen Literatur zu finden.

Ebenfalls ist mir unbekannt geblieben, ob auch Ueberstunden-Arbeit in den Lagern stattfindet.

Die A r b e i t s l ö h n e wurden früher zweimal monatlich und werden gegenwärtig [2]) wöchentlich ausbezahlt. Die Auszahlung selbst vollzieht sich in folgender Weise: Der Lagerleiter erstattet der Akziseverwaltung rechtzeitig einen Forderungsbericht [3]) über die benötigten Gehälter- und Lohnsummen. Zum bestimmten Tage erhält der Lagerleiter eine Anweisung auf die Staatskasse; die Gelder werden von einem Kontorangestellten ausbezahlt, wobei ein jeder über die erhaltene Geldsumme zu quittieren hat, wie aus der letzten Spalte des Forderungsberichtes (S. 36) ersichtlich ist.

Die Richtigkeit der Auszahlung wird durch eine besondere Kommission geprüft, und das Resultat der Prüfung auf dem

1) Fin.-Anz. 1904 N. 50.

2) Zirk. v. 2. VII. 1905 N. 1375.

3) Zirk. 11. IV. 1902 N. 885. Ursprünglich monatlich. Ver. v. 6. X. 1894, Artik. 5.

Forderungsbericht.

Laufende Nr.	Familienname	Monatliches Gehalt	Der durch diesen Arbeiter verursachte Verlust	Vom Gehalt ist abzuziehen								Auszuzahlen sind	Quittung des Empfängers
				Für den Pensions- und Unterstützungs-Fond	für Pensionskasse						Gesamtabzug		
					6 % des Gehaltes	sonstige Abzüge				Gesamtabzug für die Pensionskasse			
						10 % als Eintrittsbeitrag	bei Vergrösserung des Gehaltes	Von Gratifikationen	Freiwillige Beiträge				

Scheine vermerkt. Die Kommission besteht aus dem die Auszahlung besorgenden Kontorangestellten, dem Akzisebeamten, der über das betreffende Spirituslager die Aufsicht führt, dem Lagerleiter und einem von der Arbeiterschaft gewählten Mitgliede. Besondere Anordnungen[1]) zur Auszahlung der Löhne und Gehälter in Sonderfällen sehen verschiedene Fälle voraus, berücksichtigen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die Art und Dauer der Erkrankung, die Familienverhältnisse etc. Werden die Arbeiter zum Reservemilitärdienst eingezogen, so erhalten sie ihren Lohn für diese Zeit, und die von ihnen zu verrichtenden Arbeiten werden anderen, bereits im Dienste befindlichen, nicht neuangestellten Arbeitern zugewiesen[2]).

Im Falle der Verringerung des Arbeiterbestandes oder der Schliessung des Ladens (oder Lagers) werden den angestellten Personen und Arbeitern nach Möglichkeit andere Posten zugewiesen, andernfalls wird ihnen für die Entsetzung eine Extravergütung zugesprochen. Bei einer zurückgelegten Dienstzeit bis zu 2 Jahren zahlt man ihnen ein doppeltes Monatsgehalt aus, für jedes weitere Dienstjahr beläuft sich die Extrabelohnung auf ein Monatsgehalt mehr; jedoch übersteigt sie nicht das Halbjahres-Gehalt[3]). Natürlich umfasst das Dienstpersonal nur die Angestellten und ständigen Arbeiter.

Jeder Bedienstete des Monopols hat den Anspruch, im Krankheitsfalle auf Staatskosten 2 Monate lang behandelt zu werden; in besonderen Fällen kann eine solche Krankheitsbe-

1) Zirk. v. 13. VI. 1897, N. 118, F.-A. 1897, N. 25; Verordnungen v. 11. Febr. 1897, Art. 5, 9 und 10.

2) Zirk. v. 8. VII. 1898 N. 269, ferner Zirk. v. 7. VIII. 1899 N. 438, F.-A. 1899 N. 33.

3) Zirk. 12. I. 1898 N. 197, F.-A. 1898 N. 3.

handlung vom Akzisedirektor bis zu 6 Monaten gewährt werden. Die durch Betriebsunfälle verursachten Gesundheitsschäden werden ihren Kosten nach vom Staate bis zur völligen Wiederherstellung des Verunglückten getragen [1]).

Jedes Lager verfügt über ärztliche Hilfe, die den Angestellten unentgeltlich zuteil wird.

Urlaub kann nur selten und das nur mit Erlaubnis des Akzisedirektors bis zu 2 Monaten erteilt werden [2]).

Alle Bediensteten (die Aerzte kommen nicht in Betracht) verfügen über den Genuss einer allerhöchst bestätigten Pensionsversicherung [3]).

Für jede Uebertretung eines Gesetzes oder einer Verwaltungsvorschrift, wie für verursachte Bruchschäden sind die Bediensteten verantwortlich und strafpflichtig. Die Strafe wird zunächst nach Berücksichtigung des der Verwaltung erwachsenen Schadens bemessen. Die über Schadensdeckung hinausgehenden Strafbeträge werden zu einem Fond vereinigt, dessen Genuss mit Genehmigung der Hauptverwaltung oder des Akzisedirektors, wenn es sich um kleinere Summen handelt, der Arbeiterschaft für besondere Fälle zusteht.

Die Gesamtzahl der Bediensteten in den Instituten des Monopols machen folgende Tabellen ersichtlich.

Die Angestellten.

Jahr	Zahl der Gouvernements.	In der Hauptverwaltung und den Akziseressorts.	In den Lagern					Verkäufer (in den Läden)		Gesamtzahl der Angestellten.
			Leiter und Gehilfen.	Kassierer.	Sonstige Angestellte (Kontorpersonal).	Gesamtzahl.	Auf je 1 Lager.	Zahl.	Davon Frauen in %.	
1895	4	72	186	134	238	558	7	2858	10,4	3488
1896	13	265	614	502	870	1986	9	10315	14,0	12566
1897	20	425	819	733	1308	2860	10	13748	16,0	17033
1898	35	577	849	985	1554	3388	10	17226	19,1	21191
1899	35	385	760	933	1387	3080	9	17069	20,7	20534
1900	43	168	800	1166	1445	3411	10	19571	21,2	23150
1901	64	285	1064	1685	1968	4717	13	26895	23,8	31897
1902	71	267	1128	1825	2158	5111	13	28855	24,9	34233
1903	71	256	1124	1822	2144	5090	14	28835	25,7	34181
1904	75	260	1131	1844	2123	5098	14	29228	27,7	34586

1) Zirk. v. 1. April 1899 N. 379, F.-Anz. 1899 N. 15.

2) Nur seit 24. VIII. 1907 (Zirk. der HVW. N. 1634; Fin.-Anz. 1907 N. 35); früher nur bis 1 Monat. Vergleich: Zirk. v. 13. VI. 1897 N. 118, F.-A. 1897 N. 25.

3) Darüber näher S. 75—78.

Die Arbeiter.

Jahr	Ständige Zahl	Ständige %	Unständige Zahl	Unständige %	Gesamtzahl	Arbeiter in je 1 Lager
1901	29436	39,0	45974	61,0	75410	197,9
1902	28629	40,0	42239	60,0	70868	184,1
1903	28470	38,5	45534	61,5	74004	197,0
1904	27355	38,5	43995	61,5	71350	188,2

Hauptsächlich werden also unständige Arbeiter beschäftigt. Nur 40 % aller Arbeiter sind fest angestellt.

Die ständigen Arbeiter.

(exkl. Commis, Aufwärter etc.)

Jahr	Erwachsene Männer	Erwachsene Frauen	Erwachsene Zusammen	% der Gesamtzahl	Minderjährige[1] Knaben	Minderjährige Mädchen	Minderjährige Zusammen	% d. Gesamtzahl	Gesamtzahl ständ. Arbeiter	Auf je 1 Lager
1902	9766	13708	23474	99,5	78	37	115	0,49	23589	61,6
1903	9499	13951	23450	99,6	49	38	87	0,37	23537	62,7
1904	8997	13611	22608	99,5	72	43	115	0,50	22723	60,2

Die meisten sind also Frauen (ca. 60 % der Gesamtzahl); Minderjährige sind relativ wenige beschäftigt (0,3—0,5 %).

Die Frauen sind hauptsächlich bei der Reinigung der Flaschen, sowie bei der Abfüllung und beim Fertigstellen der Flaschen beschäftigt. Die Arbeit erfordert grosse Geschwindigkeit und grosse Geduld. Beim Reinigen der Flaschen muss der auf der Flasche befindliche alte Siegellack sorgfältig abgenommen und gesammelt werden, zwecks weiterer Verwendung.

Das Waschen der Flaschen (mit heissem Wasser) und das mehrmalige Spülen ist sehr mühsam. Beim Abfüllen der Flaschen benutzen die Frauen besondere Maschinen.

Bei allen diesen Arbeiten werden auch Kinder beschäftigt.

Dieselben Arbeiten werden auch von den unständigen Arbeitern verrichtet. Bei ihnen sind zwei Kategorien zu unterscheiden:

1. die mehr als einen Monat beschäftigten,
2. die Tagelöhner.

Die Zahl der unständigen Arbeiter sowie die Beteiligung von Frauen und Minderjährigen ergibt folgende Tabelle:

1) D. h. unter 15 Jahre.

Mehr als 1 Monat beschäftigte:

Jahr	Gesamtzahl dieser unständigen Arbeiter	Darunter							
		Erwachsene				Minderjährige			
		Männer Zahl	%	Frauen Zahl	%	Knaben Zahl	%	Mädchen Zahl	%
1902	9591	4123	43,0	5357	55,8	73	0,8	38	0,4
1903	8625	3383	39,2	5174	60,0	45	0,5	23	0,3
1904	8421	3475	42,0	4728	55,5	200	2,3	18	0,2

Die Zahl der Frauen übertrifft auch hier die der Männer. In dieser Kategorie der Arbeiter ist die Zahl der Minderjährigen absolut und relativ grösser (2,5 % der Gesamtzahl).

Ausserdem waren beschäftigt in den Monopollagern Tagelöhner:

Jahr	Gesamtzahl dieser unständigen Arbeiter	Darunter							
		Erwachsene				Minderjährige			
		Männer Zahl	%	Frauen Zahl	%	Knaben Zahl	Mädchen Zahl	Zusammen	% der Gesamtz.
1902	32648	17150	52,3	15251	47,0	199	48	247	0,7
1903	36909	18450	50,0	18197	49,3	152	110	262	0,7
1904	35574	18040	50,6	17285	48,7	182	67	269	0,7

Die Tagelöhner bilden somit etwa 50 % aller Arbeiter (35 574 von 71 350 — 1904); das ist bei den relativ regulären Arbeiten im Monopol wenig verständlich.

Ueber die **Menge** und **Produktivität** der in Lagern verwendeten Arbeit, sowie über deren Intensität geben folgende Zahlen Auskunft (s. Tabelle Seite 40).

Die **Löhne** bewegten sich zwischen:

(monatlich)	4	bis	100	Rubel	für einen erwachsenen Arbeiter
»	2 (!)	»	35	»	» eine erwachsene Frau
	4	»	15	»	einen Knaben
»	3	»	9		» ein Mädchen.

Den höchsten Lohn bekommen die Meister, Kommis und »älteren« Arbeiter. In der Tabelle ist der durchschnittliche Lohn mit 5—100 Rubel monatlich angegeben. Das Maximum bezieht

	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Es wurden in allen Lagern fertiggestellt (Tausd. Wedro)	24838	31652	34290	45055	53023	60656	59863	64714
Dafür wurden verwendet (Tausd. Arbtstage)	5002	4256	4497	6379	6423	7034	6641	7017
Das Fertigstellen eines Wedro dauerte (Tage),	0,201	0,134	0,131	0,139	0.121	0,116	0,110	0,108
oder :								
im Laufe eines Tages wurden von je einem Arbeiter fertiggestellt (Wedro)	4,98	7,46	7,63	7,19	8,26	8,62	9,01	9,22
An Arbeitslohn wurde ausgezahlt (Tausend Rubel)	2520	2124	2308	3630	4,109	—	—	—
Die Verarbeitung eines Wedro kostete (Kopeken)	10,14	6,70	6,73	7,95	7,75	—	—	—
Durchschnittl. Tagelohn betrug (Kopeken)	50,37	49,90	51,32	56,91	63,98	—	—	—

Anmerkung. Die Zahlen bis inkl. 1902 beziehen sich nur auf das europäische Russland.

sich auf Petersburg 100 und Moskau 75 Rubel, Städte mit besonderen Arbeitsmärkten. Schliesst man Petersburg und Moskau aus, so ergibt sich das Maximum mit 55 Rubeln (1902, 1903 und 1904).

2. Die Monats-Löhne. (1904.)

Arbeiterkategorien	Erwachsene						Minderjährige					
	Männer			Frauen			Knaben			Mädchen		
	Zahl	Lohn von — bis Rubel	Lohn Durchschnitt	Zahl	Lohn von — bis Rubel	Lohn Durchschnitt	Zahl	Lohn von — bis Rubel	Lohn Durchschnitt	Zahl	Lohn von — bis Rubel	Lohn Durchschnitt
Ständige Arbeiter:												
Aeltere Arbeiter, Kommis	1571	5—100	31	42	12—35	23	—	—	—	—	—	—
Meister	1212	8—120	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aufwärter	1781	6—53	18	26	2—25	14	—	—	—	—	—	—
Arbeiter	8997	5—45	19	13611	3—27	11	72	4—15	7	43	3—9	6
Unständige Arbeiter, mehr als 1 Monat beschäftigte	3475	4—73	17	4728	3—30	9	200	3—12	8	18	3—10	8
Taglöhner Lohn pro Tag	18040	0,20—3	0,65	17285	0,15—0,70	0,35	182	0,10—1	0,38	67	0,10—0,30	0,22

Der durchschnittliche Lohn betrug (monatlich in Rubel):

		1902	1903	1904
für ältere Arbeiter Kommis etc.	Männer	30	31	31
	Frauen	21	23	23
Aufwärter	Männer	17	17	18
	Frauen	16	17	14
Meister	Männer	27	28	28
Ständige Arbeiter	Männer	18	18	19
	Frauen	10	11	11
	Knaben	7	6	7
	Mädchen	6	7	6
Unständige Arbeiter	Männer	16	16	17
	Frauen	9	9	9
	Knaben	7	7	8
	Mädchen	5	9	8

Die Tagelöhner bekamen durchschnittlich (in Kopeken pro Tag):

	Männer	Frauen	Knaben	Mädchen
1902	63	35	34	21
1903	65	35	34	23
1904	65	35	38	22

Zur Hebung des Wohlstandes und der Bildung der Arbeiter werden vom Fiskus jährlich 250 bis 300 Rubel jedem Lager zugewiesen [1]).

Nachstehend sind die wichtigsten Massnahmen angegeben:

Es gab 1903	
Bibliotheken und Lesehallen	220
Sonntags- und Abendschulen für Erwachsene	30
Schulen für Arbeiter und ihre Kinder	4
Handwerkerschule	1
Vorträge mit Lichtbildern	141
Musikorchester	32
Chöre	79
Schauspiele	84
Gesellschaftsabende	149
Weihnachtsvergnügungen	80
Ausflüge	3
Baracken	2
Speiseanstalten	30
Teestuben	88
Kinderbewahranstalten	3
Sparkassen (Filialen der staalichen Sparkassen)	2
Konsumvereine	1

1904 kommen noch dazu Turnhallen, Kegeln, Musikinstrumente (Geige, Piano, Grammophone) und Sterbekassen u. s. w.

---

1) Zirk. v. 20. III. 1903, N. 1032, Fin.-Anz. 1903, N. 13.

5. Die Durchführung der Kontrolle in der Monopolverwaltung.

Bei Einführung des Monopols beabsichtigte die Regierung, die ganze Arbeit im Monopolwesen durch besondere Angestellte ausführen zu lassen und der Akziseverwaltung nur die Oberaufsicht zu überlassen, eine Funktion, die sie auch bis dahin in Bezug auf den privaten Branntweinhandel ausgeübt hatte[1]).

Bei der bestehenden Ordnung der zentralistischen Verwaltung des Monopols von Petersburg aus konnte sich die Akzisebehörde nicht mehr ausschliesslich auf die Beaufsichtigung beschränken. Sie nahm auch die Leitung des Monopols in die Hand[2]); alle Angelegenheiten, der Geschäftsgang, die Arbeitsverhältnisse, der Rohstoffbedarf, die technischen Bedingungen der Arbeit müssen ihr bekannt sein. Der Akzisebeamte ist so zu einem unbedingt notwendigen Mitglied des Lagers geworden. Ohne ihn kann keine Annahme von Roh- und Hilfsstoffen durch das Lager erfolgen; er ist bei jeder wichtigen Arbeit, die innerhalb des Lagers ausgeführt wird, zugegen. Er sorgt für die regelrechte Ausführung der Arbeit, führt die Aufsicht, sammelt Erfahrungen und wahrt vor allen Dingen bei jedem Schritte das Interesse des Staates.

Die Aufsichtstätigkeit der Akzise beginnt damit, dass das Gouvernements-Akziseressort den Lagern Muster zur Verfügung stellt, nach denen die Herstellung vorgenommen werden muss, und zwar hat sich das Lager nach der vorgeschriebenen Reinheit, der Ausstattung und Fertigstellung der Flaschen zu richten. Der Akzisebeamte kann die Abgabe bereits fertiger Ware, wenn er sie als nicht im Einklang mit den vorgeschriebenen Mustern stehend betrachtet, verhindern. Seiner Oberaufsicht unterliegen alle Abteilungen des Lagers. Doch hat er kein Recht, in die wirtschaftlich-dispositive Tätigkeit der Leitung einzugreifen. Von Zeit zu Zeit führt er eine allgemeine Revision durch, notiert in einem besonderen Buche die gefundenen Resultate und sendet eine Abschrift hiervon an die Akziseverwaltung. Auch kann der Akzisedirektor allein oder sein Bevollmächtigter eine solche Revision durchführen. Ausserdem können auch Teilrevisionen vorgenommen werden (von Spezialisten der betreffenden Gebiete, wie von Ingenieuren, Rektifikatoren, Buchhaltern). Unabhängig

1) Zirk. d. Depart. f. ind. Steuern v. 11. April 1895 N. 2452.

2) Zirk. d. HVW. f. ind. St. und den Staatl. Getränkeverkauf v. 21. VII. 1899 N. 428.

davon findet am 31. Dez. eine Generalrevision statt, während deren alle Arbeiten auf dem Lager still stehen [1]).

Sämtliche Akziseressorts und Monopolanstalten bekommen fast täglich Vorschriften und Zirkulare, die häufig sehr unklar sind. Sie werden in den verschiedenen Ressorts verschieden verstanden und angewandt. Das bereitet sehr viele Schwierigkeiten. Zur möglichsten Vereinheitlichung der gesamten Monopolverwaltung entsendet der Akzisedirektor Bevollmächtigte bloss zur Instruktion in den verschiedenen Fragen der organisatorischen Technik des Monopols.

Ueber die Resultate solcher Instruktionsreisen wird nach Petersburg berichtet. Es werden sogar von Petersburg aus Revisoren, Monteure, Buchhalter u. s. w. entsandt zum Zwecke der Vereinheitlichung der Monopolorganisation über das gesamte russische Gebiet hin. Zu diesem Zwecke werden auch allgemeine Beratungen und Konferenzen abgehalten; so 1899 eine solche über das Rechnungswesen.

Ebenso wie das Lager unterliegt auch der Laden der Revision. Ausser den Akzisebeamten nehmen die Lagerleiter und die Kassierer Revisionen in den Läden vor.

6. Die Rechnungsführung im Monopol.

Die Rechnungsführung des Monopols [2]) ist in dem Akziseressort zentralisiert, weil dieses über die unmittelbar vom Fiskus zugewiesenen Summen verfügt. Die Rechnungsführung vollzieht man nach den Regeln der doppelten Buchhaltung. Das Hauptbuch der ganzen Unternehmung wird im Akziseressort geführt, die Bücher der Kreisverwaltungen, Lager und Rektifikationsanstalten sind als Hilfsbücher anzusehen.

Das A k z i s e r e s s o r t führt also: 1. Das Hauptbuch (Form. Nr. 32), 2. das Journal (Form. Nr. 31), 3. Hilfsbücher für die einzelnen Konten des Hauptbuches.

Die Rechnungsführung basiert auf Belegen. Diese werden geordnet und zu den betreffenden Rechnungen gelegt. Belege

1) Zirk. v. 20. XII. 1901 N. 803, F.-A. 1901 N. 51.

2) Diese Darstellung basiert hauptsächlich auf der Ordnung v. 12. VIII. 1899. Neuere Ergänzungen sind mit Quellenangaben versehen. Die Ordnung v. 12. VIII. 1899 bildet einen stattlichen Band (Amtl. Ausgabe, Petersburg 1899). Zur Orientierung sind viele Beispiele, Tabellen, Instruktionen u. s. w. von der Hauptverwaltung herausgegeben.

sind entweder buchhalterische oder administrative. Als buchhalterische Belege gelten Bestätigungen und Akten über Ein- und Ausgang von Materialien, von Spiritus, Ueberweisungen von Summen. Diese sind stets mit Angabe des Datums, des Ortes, Quantität (oder Betrages) und der Unterschrift des Empfängers oder Auslieferers (Person oder Verwaltung) versehen, und beziehen sich auf Geld-Einnahme und Ausgabe[1]) (Kassenscheine und Quittungen), oder auf Umsätze von Materialien (Frachtbriefe, Rechnungen der Lieferanten, Akten der Abnahmekommission), Einnähmen der Läden (Anweisungen, Berichte des Kassierers), auch auf Betriebsausgaben (Quittungen der Angestellten und Arbeiter über den bezahlten Lohn, quittierte Rechnungen für kleine Einkäufe u. s. w.). Administrative Belege sind Vorschriften über die zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben.

Die Umsätze werden gleich nach dem Eingang der Belege im Journal gebucht, die Posten des Journals alsdann ins Hauptbuch übertragen.

Im Hauptbuch sind folgende obligatorische Konten vorhanden:

1. Hauptverwaltung,
2. Zuweisungen (»Kredits«),
3. Depositen des Akziseressorts,
4. Kasnatscheistwo über die Einnahmen des Monats
5. Rohspiritus,
6. Rektifizierter Spiritus,
7. Flaschen, Körbe, Kisten,
8. aus anderen Gouvernements erhaltener Spiritus,
9. Brennereien,
10. Spiritus in Zisternen,
11. in Läden und Magazinen befindlicher Spiritus in Flaschen,
12. « » » » befindliche Flaschen, Körbe, Kisten,
13. Staatliche Verkaufsstellen betr. den Branntwein,
14. » » » Flaschen, Kisten,
15. unterwegs befindlicher Spiritus und Material,
16. Einnahmen aus dem Verkauf,
17. Bruttoeinnahme für Spiritus,
18. unterstellte Personen betr. der Verwendung von »Krediten«,
19. Lieferanten,
20. diverse Debitoren und Kreditoren,
21. Kautionen,
22. unbewegliches Inventar,
23. bewegliches Inventar,
24. Materialien,
25. sachliche Material- und Geldausgaben,
26. Gewinn- und Verlust-Konto.

1) Hier ist nicht bares Geld, sondern Anweisungen (»Assignationen«) an die Kasnatscheistwo zu verstehen.

Zu 16 verschiedenen Konten (Nr. 2, 3, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 20, 23, 24 und 25) werden Hilfsbücher geführt (Form Nr. 33). Ausser diesen Büchern werden noch alphabetische Register für die Läden, Lager, Rektifikationsanstalten, Reservemagazine etc. besonders geführt.

Die Kreisverwaltungen (»Okrug«) führen ein Memorial- (Form Nr. 31) und folgende Hilfsbücher zu den Konten des Hauptbuchs des Gouvernementsressorts:

1. Dem Okrug überwiesene und ausgegebene Krediten
2. Depositen (in den Kasnatscheistwos)
3. Einnahmen der Läden.
4. Die Brennereien (für jede Brennerei ein besonderes Buch).
5. Buch zu Konto Nr. 10 des Hauptbuches.
6. Abrechnungsbuch mit einzelnen Personen.
7. Abrechnungsbuch mit Lieferanten.
8. Abrechnungsbuch mit einzelnen Verwaltungen.
9. Geld und Material-Umsätze.

Ausserdem ein Abrechnungsbuch mit dem Akziseressort. In dieses Buch werden alle Eingänge der Kreisverwaltung, sowie die vom Akziseressort überwiesenen Summen auf die Kredit-Seite und die Ausgaben von Geld und Materialien, sowie die zurückerstatteten oder andern Kreisressorts überwiesenen Gelder und Materialien (Kredits) auf die Debet-Seite eingetragen.

Alle Eingänge kommen ins Memorial zu stehen.

Für die Einnahmen der Läden ist ein besonderes Kassabuch zu führen [1]). Die Posten werden hier nach den Berichten der Kassierer (Form Nr. 13) eingetragen, denen die Quittungen der Kasnatscheistwo beigelegt sein dürfen. Die Kreisverwaltung hat spätestens bis zum 20. jeden Monats Bericht über alle Umsätze im verflossenen Monat dem Akziseressort vorzulegen. Dieser Bericht besteht aus einem Auszug aus dem Abrechnungsbuch und ausserdem 12 verschiedenen Berichten über jeden Umsatz besonders (von Flaschen, Spiritus etc.). Ferner gibt die Kreisverwaltung einen monatlichen Bericht unmittelbar der Hauptverwaltung (Petersburg) ab.

Die Umsätze des Kommissionsverkaufs werden in besonderen

1) Zirk. v. 30. I. 1904, N. 1138. F.-A. 1904, N. 6.

Büchern gebucht. Besonders werden auch alle Umsätze des denaturierten Spiritus gebucht [1]).

Jedes Lager hat über 20 verschiedene Arten von Büchern zu führen. Die Gesamtzahl der Bücher hängt von den Umsätzen ab. Hier werden geführt: ein Memorial (Form Nr. 31), ein Abrechnungsbuch mit dem Akziseressort (Form Nr. 34), 4 Bücher über verschiedene Umsätze von Materialien und Spiritus (Form Nr. 39—42), ein Kassabuch (Form Nr. 43), 7 Abrechnungsbücher mit diversen Personen und Verwaltungen (Form Nr. 44—46, 48, 37 und 38) und 2 Inventarbücher (Form Nr. 47—48). Ferner werden die inneren Umsätze des Lagers (aus und nach verschiedenen Abteilungen) in mehrere verschiedene Bücher und Formulare eingetragen (Form Nr. 49—54) [2]). Das Abrechnungsbuch des Lagers wird auf dieselbe Weise wie in den Kreisverwaltungen geführt [3]). Die Lager legen dem Akziseressorts monatlich 8 verschiedene Berichte vor.

In den Läden werden 5 Bücher (Form Nr. 41—45) geführt und monatlich 4 Berichte abgelegt (Form Nr. 73—76) [4]).

Die Rechnungsführung der Reservemagazine unterliegt denselben Regeln wie die der Lager.

Die Resultate dieses Rechnungswesens laufen bei der Hauptverwaltung zusammen. Ueber das finanzielle Monatsergebnis erstattet der Akzisedirektor der Monopolhauptverwaltung, abgesehen von der regulären Rechnungslegung, telegraphisch Bericht. Ausserdem erstattet die Akzise der Hauptverwaltung mehrere Berichte über ihren Geldbedarf und über die vorhandenen Geldmittel, Spiritusvorrat, über Geräte, Instrumente, Verbesserungen u. s. w., ferner jährlich das Gouvernementsressort der Hauptverwaltung einen ausführlichen »Jahresbericht«.

Die an die Hauptverwaltung gelangenden Rechnungen und Berichte gehen durch die Zwischeninstanz der Reichskontrolle und ihrer Behörden (Kontrollhöfe) und kehren vor endgültiger Absendung nach Petersburg an die berichterstattende Behörde zurück.

Bis zum Jahre 1902, d. h. solange die Einnahmen aus der

1) Zirk. v. 10. Febr. 1904 N. 1143, Sammlung der Verordnungen und Zirkulare der HVW. vom 1. VII. 1902 bis 1. VII. 1904. Moskau (amtl. Ausg.) 1904 S. 179 ff.

2) Vergl. S. 55 ff.

3) Besondere Rechnungslegung zwischen d. Lager und d. technischen Komitee ist d. Zirkul. v. 27. IX. 1903 N. 1089 vorgeschrieben.

4) Zirk. v. 29. X. 1901 N. 777, Fin.-Anz. 1901 N. 44.

Akzise mit den Erträgen des Monopols nicht vereinigt waren, wurde von der Gesamteinnahme eine Quote von 10,0 Kopeken pro Grad [1]) als Akzise besonders gebucht. Seit 1902 figurieren auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 28. V. 1901 alle Einnahmen des staatlichen Branntweinverkaufes in dem Reichsetat unter dem Titel »Reichsregalien« [2]).

Es besteht auch eine besondere Rechnungsführung zwischen zwei oder mehreren zueinander in Beziehung tretenden Akziseverwaltungen, die sich nach einem bestimmten Schema vollzieht [3]).

Alle diese Berichte werden von der Rechnungs- und Statistischen Abteilung der Hauptverwaltung verarbeitet und die Resultate alljährlich in starken Bänden veröffentlicht. Die Kompliziertheit der Arbeiten verzögert das Erscheinen, sodass die Berichte kaum vor Ablauf von 2 und sogar 3 Jahren erscheinen.

Das Rechnungswesen ist zu einer Wissenschaft geworden, und der russische Zeitungsleser kann oft an der Spitze seines Blattes eine Anzeige über Kurse in spezieller Buchhaltung für den staatlichen Branntweinverkauf lesen. Ein solcher Spezialkursus dauert 3 Monate und kostet 25 Rubel.

7. Die Organisation der Roh- und Hilfsstoff-Besorgung.

Das Schwergewicht in der Verwaltung des Monopols liegt, wie oben auseinandergesetzt worden ist, hauptsächlich in der Akzise; nichtsdestoweniger hat sie auch für die Anschaffung der vom Monopol benötigten Roh- und Hilfsstoffe zu sorgen. Auch mit der Einführungstätigkeit an und für sich hatte sich die Akzise zu befassen. Wir wollen jedoch unsere Betrachtung auf das fertig abgeschlossene Monopol beschränken.

Unter den Roh- und Hilfsstoffen der Branntweinherstellung spielt der Rohspiritus die erste Rolle. Ausserdem sind Arbeitsmittel notwendig, wie Bottiche, Maschinen, ferner Holz- und Flaschengefässe, Körbe und Kisten, Holzkohle (für die Filtrierung des Branntweins), Pfropfen, Etiketten, Siegellack, Kapseln und vieles andere. Zur Denaturierung des Spiritus sind auch chemische Präparate und Instrumente notwendig. Wir werden

1) Seit 16. VIII. 1900 — 11 Kop., Allerh. Ukas v. 6. VIII. 1900. Zirk. v. 18. VIII. 1900 N. 604.

2) Vollst. Sammlung der russ. Gesetze, Band XXI. N. 20152.

3) Das Akziseressort belastet das Konto der Hauptverwaltung, wenn es Geld oder Material anderen Gouvernementsressorts abgibt, und entlastet, wenn es von anderen Gouvernementsressorts Material oder Geld bezieht.

unsere Aufmerksamkeit nur der Beschaffung der hauptsächlichsten Rohstoffe zuwenden.

a) Die Beschaffung des Spiritus. Mit der Einführung des Monopols hat sich die Brennereifrage sichtlich verschärft. Die Bedingungen und Formen der Beschaffung des Spiritus sind von privaten Brennern auf verschiedenen Kongressen und Beratungen besprochen worden und haben eine ganze Literatur hervorgerufen.

Bei der Bestimmung der Beschaffungsformen musste die Regierung damit rechnen, dass die Eigenart des vom Monopol geschaffenen Marktes weder eine Ueberproduktion noch eine Preiserhöhung hervorrufende Unterproduktion verursache. Dies hoffte die Regierung durch die in Russland so beliebte Normierung der Produktion zu erreichen. Zudem glaubte die Regierung, die Rohstoffbeschaffung am gerechtesten durch eine zweifache Ankaufsmethode [1]) zu erreichen.

1. Ein Teil des notwendigen Spiritus (ursprünglich $^2/_3$ [2]), später $^4/_5$ [3]) des gesamten Bedarfs) wurde von den Brennern des betreffenden Gouvernements zu dem von der Regierung festgesetzten Preise geliefert. Alle Brenner des gegebenen Rayons konnten liefern (je nach dem Rayon) [4]):

Zone		Lieferung bis (Wedro zu 40%)
I	Archangelsk, Wologda, Nowgorod, Olonez, Pskow, Petersburg, Wilna, Witebsk, Grodno, Kowno, Minsk, Mohilew, Wladimir, Kaluga, Kostroma, Nishny-Nowgorod, Smolensk, Twer, Jaroslaw, Moskau, Kurland, Livland, Estland und Polen,	10 000
II	Wolhynien, Kijew, Podolien, Poltawa und Tschernigow	15 000
III	Astrachan, Bessarabien, Jekaterinoslaw, Stawropol, Tauris, Cherson-, Don-, Schwarzmeer-, Turgai- und Uralgebiet	20 000
IV	Wjatka, Kasan, Orenburg, Perm, Samara, Ufa, Woronesch, Kursk, Orel, Pensa, Rjasan, Saratow, Simbirsk, Tambow, Tula und Charkow	25 000

Aber mit diesen Quantitäten allein sind die $^4/_5$ (früher $^2/_3$) des nötigen Spiritus nicht erschöpft. Der noch fehlende Teil wird von den Brennern zu denselben Preisen gekauft und zwar verteilt sich diese Quantität auf die Brennereien entsprechend

1) Eigentlich eine dreifache. Die dritte Methode: »Einfacher Ankauf« ist aber sehr wenig angewandt, deshalb hier unberücksichtigt.

2) Artik. 40 der Mon.-Ordnung v. 6. VI. 1894.

3) Allerh. best. Gut d. R.R. v. 12. VI. 1900. Samml. d. Verordn. N. 1638, III.

4) RGB. Band 5 (1901) Art. 533.

ihrer jährlichen Produktion. Hefe- und Melassebrennereien kamen hier nicht in Betracht.

2. Der Rest ($^1/_5$, früher $^1/_3$) und der wider Erwarten ausbleibende Teil der Lieferungen wurde auf dem Submissionswege beschafft. Die Hauptverwaltung publizierte im Finanz-Anzeiger, in der »Torgowopromyschlennaja Gazeta« Handelszeitung (offic.), in »Westnik Winokurenija« (»Bote des Brennereiwesens«) und in den Gouvernementsanzeigern[1]) die Menge von Spiritus, die sie auf dem Submissionswege zu erwerben wünschte. In diesen Publikationen wurde die für jedes Gouvernement benötigte Spiritusmenge und die Stadt bestimmt, in der die Submission stattfinden würde.

Jetzt ist diese Methode aufgegeben worden. Durch das Gesetz vom 2. VI. 1903[2]) werden bis 2 % des nötigen Quantums Spiritus von den Hefebrennereien bezogen und diese 2 % zwischen den Hefebrennereien entsprechend ihrer durchschnittlichen Jahresproduktion während der letzten 3 Jahre (1900—1903) verteilt. Das übrige Quantum (98 %) liefern die Getreide- und Kartoffelbrennereien, und zwar alle bis zu 10, 15, 20 und 25 Tausend Wedro je nach den Gouvernements, in denen die Brennereien sich befinden (vgl. S. 48). Ausserdem ist jede Brennerei zur Lieferung von noch 32 % ihrer Jahresproduktion berechtigt. Wenn damit die nötige Quantität nicht erschöpft ist, so wird der weitere Spiritus von denselben Brennern bezogen, und zwar geschieht dann dieser Ankauf im Verhältnis zu der jährlichen Produktion der betreffenden Brennereien.

b) Die Beschaffung der Flaschen und Pfropfen. Bis zum Jahre 1898 wurden sämtliche Pfropfen und Flaschen für das ganze Monopolgebiet von Petersburg aus beschafft[3]). In dem genannten Jahre wurde in der Form eines Versuches die Beschaffung jener Hilfsmittel durch die einzelnen Gouvernements zugelassen. Das Ministerium rechtfertigte diese Neuerung damit, dass durch Einführung des Monopols Angebot und Nachfrage auf dem Flaschen- und Pfropfenmarkte aus dem Gleichgewicht gebracht worden sei, sich indessen das Verhältnis geregelt habe und anzunehmen sei, dass gegenwärtig für vorteil-

1) Amtsblätter der einzelnen Gouvernements.

2) Allerh. best. Gutachten d. R.R. (F.-A. 1903 N. 26.)

3) Zirk. v. 11. VI. 1899 N. 406/2038, Fin.-Anz. 1899 N. 25.

hafte Käufe ein ausreichendes Angebot vorhanden sei[1]).

Der Versuch missglückte jedoch vollkommen. Da an diesen Submissionen nur eine kleine Zahl von Anbietern teilnahm, so waren natürlich die Offerten für die Regierung viel zu hoch. Die Geringfügigkeit der Angebote lag daran, dass die zu vergebenden Posten in den einzelnen Gouvernements zu gering waren, als dass sie einen ansehnlichen Verdienst hätten in Aussicht stellen können. Deswegen kehrte man 1900 nach diesen misslungenen Versuchen zu der ursprünglichen Einrichtung zurück. Ebenso wie früher wird jetzt die Beschaffung von Flaschen und Pfropfen zentralistisch, d. h. von Petersburg aus besorgt. Im Oktober gibt die Hauptverwaltung die Submission für sämtliche Gouvernements bekannt.

Die Hauptverwaltung teilt ferner den Akzisedirektoren jeweilig mit, welche Lieferanten für ihre Gebiete in Frage kommen. Alle weiteren ins Einzelne gehenden Verhandlungen mit den Lieferanten führen alsdann die Akzidedirektoren. Sie bestimmen den Lieferungsort und die Lieferungsfrist, sie verrechnen die gelieferten Materialien mit den Lieferanten und erledigen auch die Bezahlung.

Seit 1904 schliesst die Hauptverwaltung Verträge mit einigen Pfropfenlieferanten auf die Zeit von drei Jahren[2]). Diese Verträge beziehen sich auf wenige Gouvernements. Die übrigen werden seit 1. I. 1904 mit Pfropfen aus der staatlichen »Petersburger Pfropfen-Fabrik« versorgt.

c) Die Beschaffung der Etiketten. Druckereien, die sich in der Lage befinden, Etiketten zu liefern, sind in jedem Gouvernement in ausreichender Anzahl vorhanden[3]). Deswegen kann auch ihre Beschaffung für jedes Gouvernement besonders durchgeführt werden. Die Etiketten werden nach einem allgemeinen, vom Ministerium vorgeschriebenen Muster angefertigt. In 4 Sorten werden sie hergestellt:

1. für den rektifizierten Spiritus zu 40 %,
2. » » Tafelbranntwein zu 40 %,
3. » » Spiritus zu 90 %,
4. » » » zu 95 %;

ausserdem noch eine einfache Sorte für den denaturierten Spiritus.

1) Bericht der HVW. 1899 S. 282.

2) Zirk. v. 30. XII. 1903 N. 1125, F.-A. 1904 N. 1 S. 28.

3) Für mehrere Gouvernements werden Etiketten im Gefängnis zu Petersburg von Sträflingen gedruckt.

Jede Sorte ist von verschiedenen Grössen und bestimmter Farbe. Die Grösse der Etiketten hängt von der Grösse der Flaschen ab. Qualität und Gewicht ist in einem bestimmten Verhältnis vorgeschrieben [1]).

Das Cliché besorgt die Druckerei auf eigene Rechnung. Die Regierung behält sich vor, jederzeit die Vorschriften über Farbe, Grösse, Text zu ändern, und legt sich selbst die Pflicht auf, die beabsichtigten Aenderungen in einer Anzeigefrist von einem Monat bekannt zu geben. Transport und Uebersendungskosten der Etiketten bis zur Bedarfsstelle werden vom Lieferanten getragen. Ebenso wie die Lieferanten von Flaschen und Pfropfen sind auch die Lieferanten der Etiketten zur Hinterlegung einer Kaution verpflichtet.

d) Die Beschaffung der übrigen Materialien geht nach der Anordnung des Akzisedirektors vor sich. Die früher beliebte Submissions-Vergebung bei der Kistenbeschaffung entspricht nicht mehr den gegenwärtigen Gepflogenheiten. Das Holzmaterial, die Einfassung der Kisten mit Eisenbändern, die Stärke der Kistenwände, die Grösse der Kisten, ja selbst die Länge der Nägel ist bis ins Einzelne vorgeschrieben. Die Kistendeckel dürfen nicht angenagelt werden, sondern es ist ein bestimmter Hakenverschluss angeordnet. Durch den Haken wird die Plombierungsschnur durchgezogen.

Den Bedarf an sonstigen Kleinigkeiten deckt das Lager nach eigenem Ermessen. Jedenfalls geht die Regelung bis ins Einzelnste. Oft erreicht die Umständlichkeit der Vorschriften eine Ausdehnung, dass sie selbst schon in Bezug auf einen Gegenstand von minimaler Wichtigkeit, etwa die Beschaffung des Siegellacks, einen dicken Band füllen könnten.

e) Die Erhaltung und Reparatur der Monopolgebäude gehört auch in diesen Kreis der Monopolorganisation. Der Akzisedirektor beauftragt besondere Beamte mit der Aufsicht über die Gebäude, die über jede notwendig gewordene Reparatur Bericht erstatten [2]). Diese wird alsdann aus hierfür vorgesehenen Mitteln bestritten. Für jedes Gebäude ist nach seiner Bedeutung ein bestimmter Betrag für Reparaturen

1) Vorschr. v. 14. Febr. 1899, ergänzt a. 3. III. und 12. VIII. 1899 (N. 247 und 4102) ferner 3. VI. 1900 (N. 564 u. m. A.)

2) Die Berichte werden von den Kontrollhöfen genau geprüft. Zirk. 29. IV. 1898 N. 239, Fin.-Anz. 1898 N. 18.

vorgesehen, dessen Ueberschreitung der Akzisedirektor nur mit Genehmigung der Hauptverwaltung vornehmen darf.

Bauten und sonstige Reparaturen werden an Privatpersonen sowohl im Submissionswege, als auch durch direkte Wahl[1]) des Auftraggebers oder durch eine Vereinigung beider Auftragssysteme vergeben [2]).

8. Organisation der Arbeiten.

Wenn wir einen Rückblick auf die vorhergehenden Seiten werfen, so müssen wir uns gegenwärtig halten, wie Administrative und Exekutive in der Monopolverwaltung organisiert sind. Wir halten es jedoch für anschaulicher, dem Produkt auf seinem Wege vom Erzeuger bis zum Konsumenten zu folgen.

Nachdem der Akzisedirektor seine genauen Instruktionen und Preisvorschriften von der Hauptverwaltung erhalten hat, ladet er die Brenner seines Gebietes zu einer allgemeinen Besprechung über Mass und Verhältnis der Spiritusproduktion und ihrer Verteilung ein. Die Entscheidung eines so zusammengetretenen Kongresses sind für den Akzisedirektor allerdings nicht bindend. Von den Lieferanten erhält die Regierung rohen oder rektifizierten Spiritus. Der Rohspiritus wird entweder in den staatlichen Anstalten rektifiziert, oder die Rektifikation wird vergeben. Bei der Lieferungsverteilung sucht der Akzisedirektor diese derartig zu bewirken, dass er die Lage der Brennereianstalten zu den zu versorgenden Lagern in Betracht zieht. Da in den verschiedenen Gebieten Russlands die Rektifikationsanstalten in verschiedener Zahl vorhanden sind, so hat das Ministerium es für richtig befunden, das Mass des Rektifikationsbedarfs nicht auf das einzelne Gouvernement zu beschränken, also das Gouvernement soll die Freiheit haben, seinen Rektifikationsbedarf auch in einem anderen Gouvernement zu decken.

Der Spiritus ist ein besteuertes Produkt; die Steuer übertrifft um ein mehrfaches den Wert des Produktes. Die Steuerbehörde ist daran interessiert, dass sie über jeden Grad existierenden Spiritus orientiert ist. Deshalb wird die produzierte Menge reinen Spiritus genau gebucht, und die Rechtsstellung des Produzenten gegenüber der Akzise ist derartig, dass der Produzent für

1 Sogenanntes »Wirtschaftssystem«.

2) Ausführl. Vorschriften bestehen für die Kontrollkommissionen der Bauten. 18. VIII. 1905 F.-A. 1905 N. 47.

jeden fertiggestellten Grad Spiritus als für die auf diesem lastende Akzise belastet gilt. Ergibt sich gegenüber der gebuchten Menge ein Manko, so ist der Produzent auch für diesen der Akzise steuerpflichtig, jedoch ist eine bestimmte Verlustgrenze festgestellt. Die Normierung des erlaubten und akzisefreien Verlustes zieht hauptsächlich die physikalischen Einflüsse, denen der Spiritus ausgesetzt ist, in Betracht. Es bedarf einer bestimmten Berechnung, um den normalen Verlust festzustellen. Mit der Zeit hat sich eine für das ganze Monopolgebiet geltende tabellarische Normierung dieser Verlustgrenzen ausgebildet. Ihre Ueberschreitung zieht die Verantwortung nach sich. Der Produzent darf ohne Erlaubnis der Akzise keinen Tropfen aus seinem Betriebe abgeben. Hat er eine Lieferung für die Monopolverwaltung zu vollziehen, so hat er sich an den Akziseaufseher zu wenden und um die Entsendung eines Beamten zu bitten, dessen Gegenwart gesetzlich erforderlich ist. Bei der Ablassung von Spiritus von der Brennerei stellt der Beamte ein genaues Verzeichnis der ausgeführten Mengen zusammen, bezeichnet ihre Stärke und gibt den Akziseverwaltungen der vom entlassenen Transport zu passierenden Punkte sowie des Bestimmungsortes die Tatsache der Transportablassung bekannt[1]).

Bei der Umladung[2]) (aus den Wagentonnen in die Eisenbahnzisterne, und umgekehrt muss ein Akzisebeamter und der Brenner zugegen sein und während dieser Zeit, wo sich der Spiritus unterwegs befindet, bei der Akzise eine Kaution in voller Höhe hinterlegt sein, d. h. die Kaution muss dem auf dem Spiritus lastenden Akzisebetrag entsprechen[3]). Die hinterlegte Kaution wird dem Brenner wieder zur Verfügung gestellt, sobald die Nachricht von dem Eintreffen an der Zulassungsstelle bei der Akziseverwaltung eintrifft.

Für die Abnahme des Spiritus besteht eine besondere Kommission[4]), die die eingetroffene Menge mit der im Begleitscheine bezeichneten zu vergleichen hat. Die wirklich erhaltene Spiritusmenge, sowie der normale Verlust werden dem Brenner bescheinigt. Die Bescheinigung hat er bei der Verrechnung der Akzisever-

1) Reguliert d. d. Art. 134 ff. des Akzisereglements (1901), RGB. Band V.

2) Zirk. des Verkehrsministeriums v. 14./16. Sept. 1897 N. 16180 und 14. Aug. 1898 N. 13748.

3) Nach Ermessen des Akzisedirektors können die Brenner davon befreit werden.

4) Gesetz v. 12. VIII. 1899, Teil VIII. Seitdem mehrere Rundschreiben.

waltung mit vorzuzeigen. Für den die Normalgrenze überschreitenden Verlust bleibt er akzisepflichtig.

Die Lager sind über die Gouvernements hin nach den lokalen Verhältnissen verteilt. Die Zahl der in einem Gouvernement befindlichen Lager schwankt zwischen 3 und 14; jedes Lager bedient eine gewisse Anzahl von Läden, die ihm unterstellt sind.

Jedes Lager zerfällt in eine Reihe von Abteilungen. Die Verwaltung des Lagers ist im Lagerkontor zentralisiert. Wie die Versorgung der Lager mit den Rohmaterialien vor sich geht, ist schon in dem vorhergehenden Kapitel dargestellt. Jedes neu zugestellte Quantum wird von dem Lager nach Gutachten der Abnahmekommission in Empfang genommen. Der Empfang der verschiedenen Zustellungen vollzieht sich nach bestimmten Vorschriften[1]), von denen einige besprochen werden sollen.

Bei der Empfangnahme der Flaschen[2]) revidiert die Kommission die Brauchbarkeit und stellt das sichtlich Untaugliche beiseite. Hiernach unterwirft man ein Prozent der tauglich befundenen Flaschen an Ort und Stelle der Verarbeitung, die sie auf dem gewöhnlichen Produktionswege durchzumachen hätten. Der sich hierbei ergebende Prozentsatz wird bei der Rechnungsbewertung der ganzen Partie skontiert. Die als untauglich befundenen Flaschen werden nicht zurückerstattet, sondern zerbrochen. Wenn der Lieferant mit dem Tauglichkeitsbefunde nicht einverstanden ist, so können seinerseits wie von Seiten der Kommission Muster von den untauglich befundenen Flaschen entnommen und dem Akzisedirektor zur Entscheidung übersandt werden.

Für die Empfangnahme von Pfropfen hat sich die Kommission an die von der Hauptverwaltung erhaltenen Muster zu halten. Beim Vergleich mit den Mustern[3]) hat die Kommission nicht nur die Qualität sondern auch die Gleichmässigkeit der Pfropfen untereinander in Rechnung zu ziehen.

Auch bei der Empfangnahme der Etiketten[4]) müssen die als fehlerhaft befundenen vernichtet werden. Diese

1) Zirk. v. 14. VIII. 1899 N, 443.

2) Zirk. v. 17. IX. 1899. Ausführlichste Vorschriften über die Farbe und die Beschaffenheit der Glasmasse, die Form der Flaschen, normale Höhe der Flaschen, Gewicht von 100 Stück (je nach der Grösse), den normalen Durchmesser der Flasche sowie des Flaschenhalses u. s. f.

3) Zirk. v. 6. X. 1900; ferner Zirk. v. 21. III. 1902, N. 869, F.-A. 1900 N. 13.

4) Konditionen v. 14. Febr. 1899.

Vernichtungsmassregel, die bei Flaschen und Etiketten angewandt wird, hat den Zweck, die Einschmuggelung solcher Dinge durch die Läden zu verhüten.

Das Lager setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

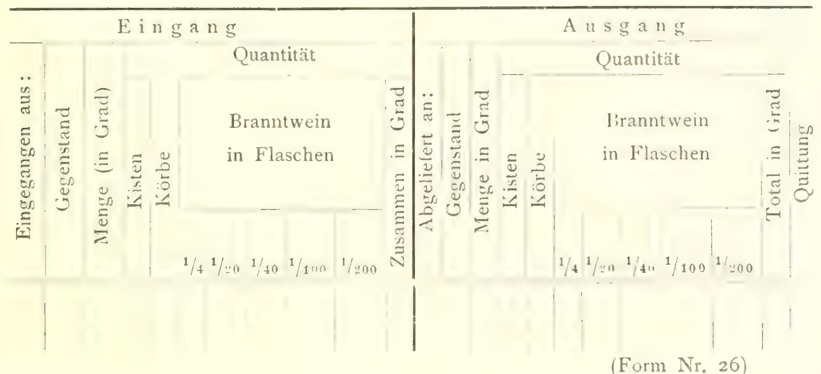
1. Keller,
2. Rektifikationsabteilung,
3. das eigentliche Lager, bestehend aus a) Flaschenreinigungsraum, b) Füllungsraum, c) Verpackungsraum,
4. Maschinenraum (Dampfkessel für die Rektifikationsabteilung),
5. Werkstätten zur Verrichtung handwerklicher Hilfsarbeit,
6. Aufbewahrungsraum und
7. Holzkohlenlager (Holzkohle für den Reinigungsprozess).

Jede besondere Abteilung leitet ein speziell verantwortlicher Angestellter. Die einzelnen Abteilungen treten zu einander als ganz selbständige Verwaltungseinheiten in Beziehung. Jede Abteilung hat eine vollkommen in sich abgeschlossene Buchführung; täglich hat jeder Abteilungsleiter im Lagerkontor einen Bericht über den Umsatz seiner Abteilung vorzulegen. Als Beispiele lassen wir einige Formtabellen[1]) folgen.

Diese Tagesberichte der Abteilungen vereinigt das Lagerkontor täglich zu einem Gesamtbericht. Die Anlage dieses Buches mit ihren verschiedenen Spalten und Rubriken ist in der Formtabelle (Form. Nr. 50, S. 58—59) dargestellt. In diesem Buche ver-

Keller.

Tagesbericht Nr. Datum



Eingang											Ausgang											
Eingegangen aus:	Gegenstand	Menge (in Grad)	Quantität							Zusammen in Grad	Abgeliefert an:	Gegenstand	Menge in Grad	Quantität							Total in Grad	Quittung
			Kisten	Körbe	Branntwein in Flaschen									Kisten	Körbe	Branntwein in Flaschen						
					1/4	1/20	1/40	1/100	1/200							1/4	1/20	1/40	1/100	1/200		

(Form Nr. 26)

1) Nach d. Ges. v. 12. VIII. 1899. (Amtl. Ausgabe) Petersb. 1900. Dazu verschiedene Erläuterungen, z. B. *Kostjüschin*, Instruktion für Buchhalter in den Lagern und Rektifikationsanstalten. (Teil I und II.)

Keller.

Tagesbericht Nr. Datum

Eingang					Ausgang				
Empfangen von:	Nr. des Begleitscheins	Quantität		Quittung	Abgegeben an:	Nr. des Begleitscheins	Quantität		Quittung
		Wedro	Grad				Wedro	Grad	

(Form Nr. 23.)

Keller

Tagesbericht Nr. Datum

Empfangen				Abgeliefert				
Empfangen von:	Nr. des Begleitscheins	Quantität		Abgeliefert an ...	Nr. des Begleitscheins	Quantität		Quittung des Empfängers
		in Wedro	in Grad			Wedro	Grad	

(Form Nr. 29)

Rektifikationsabteilung

Tagesbericht Nr. Datum.

Erhalten zur Rektifikation	Menge (Grad)	Abgeliefert an den Keller	Rückstände	Verlust an Spiritus (Leckage)	Rückstände (zur Vernichtung)
		Grad			

(Form Nr. 30)

Rektifikationsabteilung

Tagesbericht Nr. Datum

Eingegangen			Ausgegeben			
Eingegangen von:	Nr. des Begleitscheins	Menge in Grad	Abgegeben an:	Gegenstand	Quantität (Grad)	Quittung

(Form Nr. 24)

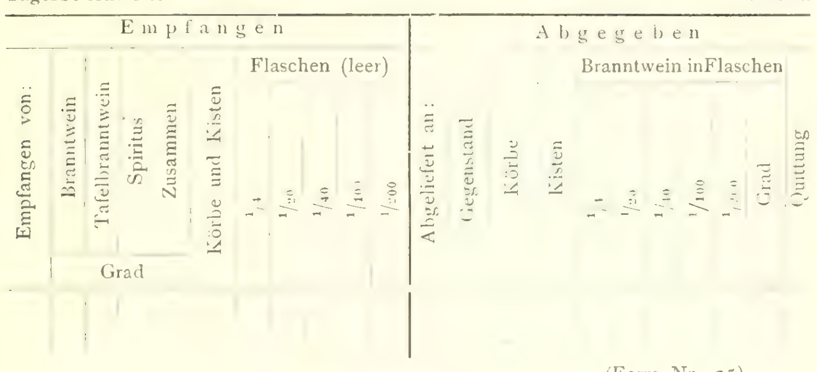
Aufbewahrungsraum

Tagesbericht Nr. Datum

Eingegangen								Ausgegeben								
Eingegangen aus	Kisten	Körbe	Flaschen					Abgeliefert an	Kisten	Körbe	Flaschen					Quittung
			$^1/_4$	$^1/_{20}$	$^1/_{40}$	$^1/_{100}$	$^1/_{200}$				$^1/_4$	$^1/_{20}$	$^1/_{40}$	$^1/_{100}$	$^1/_{200}$	

(Form Nr. 28)

Auffüllungsraum



Tagesbericht Nr. Datum

Empfangen											Abgegeben										
	Grad					Flaschen (leer)									Branntwein in Flaschen						
Empfangen von:	Branntwein	Tafelbranntwein	Spiritus	Zusammen	Körbe und Kisten	1/4	1/20	1/40	1/100	1/200	Abgeliefert an:	Gegenstand	Körbe	Kisten	1/4	1/20	1/40	1/100	1/200	Grad	Quittung

(Form Nr. 25)

Aufbewahrungsraum

Tagesbericht Nr. Datum

Empfangen					Abgeliefert				
			Quantität				Quantität		
Empfangen von:	Begleitschein	Gegenstand	Stückzahl	Gewicht	Abgeliefert an:	Gegenstand	Stückzahl	Gewicht	Quittung

(Form Nr. 27)

zeichnet man das Resultat des gesamten täglichen Einganges und Ausganges vom Spiritus am Lager.

Auch zum Zwecke der Rektifikation muss bei Empfangnahme des Rohstoffes eine besondere Abnahmekommission in Tätigkeit treten. Sie wird auf dem üblichen Wege beim Akzisedirektor um Entsendung eines Aufsichtsbeamten vorstellig und bringt dieser Behörde zur Anzeige, welche Menge Rohspiritus zu rektifizieren ist, wann und wo die Rektifikation vorzunehmen ist.

Der von dieser Behörde daraufhin entsandte Beamte hat bei dem gesamten Rektifikationsprozess zugegen zu sein [1]. Der Rektifikationsmeister muss der Lagerleitung zunächst zur Anzeige bringen, wieviel Arbeiter er voraussichtlich benötigen wird; er

1) Verordn. v. 9. Nov. 1894, Fin.-Anz. 1894 N. 47.

Rektifikationsanstalt														Füllungsraum															
Datum		Nr. der Begleitscheine	Täglicher Eingang von Spiritus in Grad	Aus der Füllungsabteilung zurück zur wiederholten Rektifikation	Täglicher Ausgang									Nr. der Dokumente	Täglicher Eingang					An den Keller abgeliefe									
					an Füllungsabteilung			an Keller			Verlust bei der Rektifikation	Summa der Ausgaben	Täglicher Bestand							Branntwein zu 40 %						Tafelbranntwein zu 40 %			
Monat	Tag				Branntwein	Tafelbranntwein	Spiritus	Branntwein	Tafelbranntwein	Spiritus					Branntwein	Tafelbranntwein	Spiritus	aus den Läden zur Rektifikation	Summa in Grad	1/4	1/20	1/40	1/100	1/200	Summa in Grad	1/4	1/20	1/40	1/100
					in Grad										in Grad														

ist für das gesamte Rohmaterial solange verantwortlich, als der Prozess dauert. Dem Meister ist vorgeschrieben [1]), eine wie grosse Menge von reinem Spiritus er aus dem ihm zur Rektifikation übergebenen Rohspiritus herzustellen hat. Der Rückstand darf nicht mehr als 6 % der Rohspiritusmenge betragen. Auch hat der Meister den Produktionsvorgang zu buchen und die Menge des dabei benutzten Materials zu berechnen. Geht bei dem Rektifikationsprozesse mehr als 6 % an Rückstand verloren, so haftet er für den Wert des verloren gegangenen Reinprodukts und ausserdem für die auf diesem Produkte lastende Akzise. Zur Abrundung der Summe werden den Meistern nicht nur 11 (d. h. der Akzisesatz), sondern 15 Kopeken pro Grad des Verlustes in Abzug gebracht [2]).

Der rektifizierte Spiritus wandert in den Flaschenauffüllungsraum. Die Tätigkeit in diesem zerfällt in drei Teile: zunächst werden die Flaschen gewaschen und in den Füllungsraum ge-

1) Ibidem, ferner mehrere Ergänzungen, bes. Zirk. v. 10. VI. 1897 N. 116, 10. XII. 1897 N. 189 u. m. a.

2) Zirk. v. 2. VIII. 1895 N. 2472, Fin.-Anz. 1895 N. 33, ferner Verordng. v. 7. VI. 1897. Fin.-Anz. 1897 N. 25.

Füllungsraum																						
verkaufsfähigen Branntwein und Spiritus																			Täglicher Restbestand des Spiritus			
Spiritus zu 57 %						Spiritus zu 90 %					Spiritus zu 95 %				Summa aller Getränke in Grad	Verlust bei dem Füllungsprozess	Zur wiederholten Rektifikation abgeliefert	Summa der Ausgaben an Spiritus	Branntwein	Tafelbranntwein	Spiritus	Summa
1/1	1/20	1/40	1/100	1/200	Summa in Grad	1/4	1/20	1/40	1/100	Summa in Grad	1/4	1/20	1/40	Summa in Grad		in Grad			in Grad			

Form Nr. 50.

bracht, alsdann wird die Füllung der Flaschen vorgenommen, die Flaschen werden verkorkt, versiegelt und vollständig verkaufsfähig gemacht; endlich werden die fertiggestellten Flaschen sorgfältig verpackt. Den Spiritus füllt man in Flaschen von 5 verschiedenen Grössen. Die Grössen bilden folgende Teile eines Wedro: $^1/_4$, $^1/_{20}$, $^1/_{40}$, $^1/_{100}$ und $^1/_{200}$. Vor der Abfüllung werden die Flaschen einer Revision unterworfen und die ungebrauchten beiseite gestellt.

Der Füllungsprozess selbst umfasst folgende Sonderteile: a) maschinelle Auffüllung, b) die Pfropfen werden in geöltes Papier (offic: »Pergament«) gewickelt, c) Verpfropfung der Flaschen, d) wiederholte Flaschenuntersuchung, e) Beschneidung der Pfropfen, f) die Flaschenspitzen werden in heissen Lack getaucht, g) die Flaschen werden gesiegelt (bei allen diesen Arbeiten ist je ein Arbeiter beschäftigt), h) das Aufkleben der Etiketten (der einzige Vorgang, bei dem zwei Arbeiter beschäftigt sind), i) zum Schluss werden die so fertiggestellten Flaschen nochmals geprüft und die Ueberbleibsel weggeräumt.

Das Produkt geht also während des ganzen Vorganges durch die Hände von 10 Personen.

Der geschilderte Produktionsvorgang bezieht sich auf die Normalflaschengrösse ($^1/_{40}$ W.), während die grössten Flaschen von $^1/_4$ W. am besten nur 2 Personen fertigstellen. Im Verpackungsraum werden die Flaschen sorgfältig in Kisten verpackt, von denen jede nur Flaschen gleicher Grösse enthält, die zusammen 3 Wedro Branntwein enthalten. Zur Kontrolle legt man in jede Kiste eine Karte, enthaltend Namen und Nummer des Verpackers, der für die Verpackung verantwortlich bleibt. Die Kisten werden mit dem Verpackungsdatum und der Lagernummer signiert. Ausser der Verpackung in Kisten kommt mit Rücksicht auf die Widerstandsfähigkeit während des Transportes auch die Verpackung in Körben in Betracht. Es ist nicht überflüssig, die Vorteile und Nachteile der verschiedenen Verpackungsarten, wie sie einander gegenübergestellt werden, hier wiederzugeben. Die Vorteile des Korbsystems sind folgende:

1. Die Verringerung der Kosten der Tara.

2. Es ist unnötig, hier besondere Packer anzustellen, da der Kutscher selbst die Flaschen in die Körbe setzen kann.

3. Es bedarf keines besonderen Verpackungsraumes.

4. Ein Wagen kann bei Korbverpackung 17—20 Wedro, bei Kistenverpackung nur 12—15 Wedro tragen.

5. Es ist leichter, eine Revision im Laden durchzuführen, da es hier nicht der unangenehmen Oeffnung der Kisten bedarf.

6. Der Wagenführer sieht offen, in welcher Verfassung er die Ware erhält, und gerät nicht mit dem Ladenverkäufer in Differenzen.

7. Die Flaschen verstäuben höchstens und werden nicht beschmutzt wie bei der Kistenverpackung durch Stroh.

8. Der Flaschenverlust ist geringer.

Die Nachteile des Korbsystems sind folgende:

1. Es ist unmöglich, diese Form bei Eisenbahn- und Dampfschifftransport anzuwenden.

2. Die Flaschen können leicht entwendet werden.

3. Die Lagerräume bei den Läden müssen erweitert werden.

4. Die Aufladung und Abladung nimmt eine grössere Zeit in Anspruch.

5. Auf den Höfen der Lager und der Läden müssen Schuppen errichtet werden, da die Fuhrwerke lange auf Abfertigung warten müssen; dies verursacht grössere Kosten.

6. Die Wagen sind schwerer zu entladen, wenn ihnen ein Unfall zustösst.

7. Während eines Brandes ist es schwieriger, die Körbe aus dem Lagerraum des Ladens zu entfernen.

Alle innerhalb des Lagers auszuführenden Arbeiten sind nach Arbeitsdauer, zulässigem Materialverbrauch und Flaschenverlust, wofür ein bestimmter Prozentsatz festgestellt ist, genau normiert[1]. So darf z. B. der Etikettenkleber nur 5 % der ihm übergebenen Etiketten verderben. Ferner ist auch der zu verbrauchende Lack in ein genaues Verhältnis zum Auffüllungsmass gesetzt. Die Produktion eines Arbeiters während eines Arbeitstages von 10 Stunden[2] hat sich wie folgt zu gestalten:

Flaschengrösse (Wedro).	Bei der Auffüllung von Flaschen hat er aufzufüllen (Wedro).	Bei der Flaschenreinigung hat er fertigzustellen (Wedro).	Bei der Verpackung hat er zu verpacken (Wedro).
1/4	105	80	120
1/20	42	50	105
1/40	28	31	75
1/100	13	16	60
1/200	6,5	8	45

Als Normalflasche gilt die von $^1/_{40}$ Wedro. Andere Flaschengrössen reduziert man auf die Normalgrösse.

Dabei steht die Produktion eines Arbeiters, der 105 Wedro in $^1/_4$-Flaschen ausgefüllt hat, gleich der Produktion eines anderen, der 28 Wedro in Normalflaschen ausgefüllt hat. Somit entsprechen 105 $^1/_4$ Flaschen im Bezug auf die Arbeitszeit 28 Normalflaschen, oder mit anderen Worten:

1 Flasche $^1/_4$ W. $= \frac{28}{105} = 0{,}26$ Normalflaschen (d. h. $^1/_{40}$)

ebenso: 1 » $^1/_{20}$ » $= \frac{28}{42} = 0{,}66$ »

1 » $^1/_{100}$ » $= \frac{28}{13} = 2{,}15$ »

1 » $^1/_{200}$ » $= \frac{28}{6{,}5} = 4{,}30$ »

1) Zirk. v. 12. I. 1899 N. 322; Zirk. 23. VIII. 1900 N. 605, FA. 1900 N. 36.

2) Jetzt ist der Arbeitstag in mehreren Lagern auf 9 Stunden beschränkt. Die Produktion darf jedoch während des 9stündigen Arbeitstages der des 10stündigen gleich sein.

Bei der Flaschenreinigung:

1 Flasche 1/4 W.	$= \frac{31}{80}$	= 0,38	Normalflaschen (d. h. 1/40).
1 » 1/20 »	$= \frac{31}{50}$	= 0,62	»
1 » 1/100 »	$= \frac{31}{16}$	= 1,93	»
1 » 1/200 »	$= \frac{31}{8}$	= 3,87	»

Bei der Verpackung:

1 Flasche 1/4 W.	$= \frac{75}{120}$	= 0,62	»
1 » 1/20 »	$= \frac{75}{105}$	= 0,71	»
1 » 1/100 »	$= \frac{75}{60}$	= 1,25	»
1 » 1/200 »	$= \frac{75}{45}$	= 1,66	»

Die Ausführung der Normalberechnung mag folgendes Beispiel erklären. In einem Lager sind **10** Arbeiter bei dem Füllungsprozess, **8** im Flaschenreinigungsraum und **6** bei der Verpackung beschäftigt. Im Laufe eines Tages sind fertiggestellt:

a) im Flaschenabfüllungsraum 498 Wedro, darunter:

290 Wedro in Flaschen	1/4
50 » » »	1/20
120 » » »	1/40
30 » » »	1/100
8 » » »	1/200

b) alle diese Flaschen (498) sind in Kisten verpackt worden.

c) Es sind ausserdem an Flaschen gereinigt:

12120 Flaschen enthaltend 458 Wedro, darunter:

		Grösse	Zahl.
200	» Flaschen	1/4	800
140	» »	1/20	2800
78	» »	1/40	3120
26	» »	1/100	2600
14	» »	1/200	2800

Zu a) Es haben also im Flaschenabfüllungsraum 10 Arbeiter fertiggestellt (reduziert auf Normalflaschen):

$290 \times 0{,}26 + 50 \times 0{,}66 + 120 + 30 \times 2{,}15 + 8 \times 4{,}3 = 327$ Wedro in Normalflaschen oder 32,7 Flaschen auf je 1 Arbeiter.

Die Normen sind in diesem Falle sogar überstiegen (32,7 statt 28 Wedro in Normalflaschen).

Zu b) Bei der Verpackung (6 Arbeiter):

$290 \times 0{,}62 + 50 \times 0{,}71 + 120 + 30 \times 1{,}25 + 8 \times 1{,}66 = 386$ Wedro, oder $^{386}/_{6} = 64{,}2$ Wedro in Normalflaschen pro Arbeiter.

Die Norm ist hier nicht erreicht (64,2 statt 75 Wedro).

Zu c) Bei der Flaschenreinigung (8 Arbeiter):

$200 \times 0{,}38 + 140 \times 62 + 78 + 26 \times 1{,}93 + 14 \times 3{,}87 = 345$ W. das sind $^{345}/_{8} = 43{,}1$ Wedro in Normalflaschen pro Arbeiter (statt der vorgeschriebenen 31 Wedro)[1].

Der in Kisten verpackte Spiritus wird in die Reservemagazine oder direkt in die Läden gebracht.

Die Reservemagazine werden an Orten errichtet, die zu weit vom Lager entfernt sind, um die umliegenden Läden mit Leichtigkeit bedienen zu können. Sie erhalten den in Kisten verpackten Branntwein auf eine Vorratszeit von 4 Monaten. In dem gleichen Zustande, wie sie die Kisten von den Lagern erhalten, geben sie diese an die Läden weiter. Solcher Magazine gibt es 2 Arten, selbständige und unselbständige.

Die ersteren erhalten den Branntwein aus den Lagern der Nachbargouvernements, führen mit der Akziseverwaltung Rechnung und tragen für Verluste volle Verantwortung. Die unselbständigen erhalten den Branntwein aus den Lagern des Gouvernements, in dem sie sich befinden, führen mit ihnen Rechnung, und das Lager trägt für etwaige Verluste die Verantwortung. Dieser Typus des Reservemagazins kann als ein Teil des Lagers, das räumlich von ihm getrennt ist, angesehen werden. Die Magazine befinden sich in gemieteten Räumen und bestehen aus den Lagerräumen für den Branntwein und der Wohnung des Leiters. Zur leichteren Kontrolle der Reservemagazine werden diese an Orten errichtet, wo es einen Akzisebeamten und eine Postanstalt gibt.

Die Läden sind in gemieteten Räumen untergebracht und in ganz Russland gleichartig nach dem vom Finanzministerium vorgeschriebenen Muster eingerichtet. Sie befinden sich meistens an belebten Strassen, im Zentrum des kleinen Städtchens, an

1) Ausserdem wird die Produktivität des Lagers überhaupt geprüft (nicht nach Abteilungen). Die Produktivität eines Arbeiters darf betragen (pro Tag in Wedro zu $^{1}/_{4}$ Flaschen):

5,66 in einem Lager mit einem Umsatz bis 50,000 W. jährlich,
6,00 „ „ „ „ „ „ von 50,000 bis 150,000 W.
6,33 „ „ „ „ „ „ „ 150,000 „ 300,000 „
6,66 „ „ „ „ „ „ „ 300,000 W. und mehr.

den Märkten etc. Mit dem Laden ist die Wohnung des Verkäufers verbunden. Auch die Einrichtung des Ladens, das Material der Tische, der Fenster und Türen ist nach ministeriellen Vorschriften geregelt. Eine Schalterwand trennt den Raum des Verkäufers von dem des Käufers. Im Winkel des Ladens hängt gegenüber der Eingangstür das Muttergottesbild von dem schwachen Licht eines Oellämpchens beleuchtet. Der Käufer hat beim Eintritt seinen Hut abzunehmen [1]). Auch eine Tafel ist angebracht, die Ministerialverordnungen über den Branntweinverkauf enthält. Das Trinken im Laden ist verboten, ein Ausschanken findet nicht statt, die Abgabe erfolgt nur in Flaschen gegen Barzahlung, zu einem Preise, der auf die Etiketten aufgedruckt ist.

Den Verkaufspreis des Branntweins und des Spiritus schreibt das Gesetz vor, d. h. der Reichsrat setzt den Verkaufspreis fest und veröffentlicht ihn in gleicher Weise wie die anderen Gesetze. Da aber der Branntweinpreis von der Marktlage abhängt, so ist es unmöglich, einen fixen Preis festzusetzen, und der Reichsrat beschränkt sich darauf, nur Maximum und Minimum des Preises zu normieren. Dem Finanzminister ist es freigestellt, den eigentlichen Preis, der sich innerhalb dieses Rahmens zu bewegen hat, für ein ganzes Jahr zu bestimmen, wobei oft für die verschiedenen Teile Russlands ein verschiedener Preis festgesetzt wird.

Aus der beigefügten Tabelle (S. 65) ist ersichtlich wie weit die Spannung geht.

Der vom Reichsrat dem Finanzminister freigestellte Preisrahmen lässt ihm in der endgültigen Festsetzung des Preises grosse Bewegungsfreiheit. Dadurch, dass die Behörde auf dem administrativen Wege den Preis beliebig festsetzen kann und in dem Preise die Akzise enthalten ist, steht es in ihrer Willkür, die Steuer beliebig zu erhöhen.

Die Preise für die verschiedenen Flaschengrössen werden ihren Grössen entsprechend festgesetzt und zwar wird bei den kleinsten Grössen eine Abrundung auf eine $^1/_2$ Kopeke vorge-

1) Doch wurde vor kurzen in Petersburg ein Beschuldigter freigesprochen, da das Gericht dem Laden den Charakter eines Staatsinstituts absprach; das Gericht betrachtete den Monopolladen als ein Handelsunternehmen und erklärte die Vorschrift des Finanzministers betr. das Abnehmen des Hutes als ungesetzlich. (»*Prawo*« — Das Recht, Jur. Zeitschr. 1901 N. 3).

Jahr	Spannung	Preis in Rub. pro Wedro: für Branntwein.	Preis in Rub. pro Wedro: für Tafelbranntwein.	für Spiritus in Kopeken pro Grad.	Auf Grund v. Allerhöchst bestät. Gutachten des Reichsrats. (Datum und Quelle.)
1895—96	Minimum	6,40	7	16,0	20. XII. 1894 Gesetzsamml. XIV. N. 11154 und 1. I. 1896 ibidem
	Maximum	9,00	20	22,5	XVI N. 12361.
1897	Minimum	6,40	8	16	5. V. 1897. Sammlung
	Maximum	8,00	12	20	d. Gesetze 1894 N 64, Art. 800.
1898—99	Minimum	6,40 6,40 [1])	8	16	8. XII. 1897 u. 18. I. 1899
	Maximum	8,00 9,00	12	20—22,5 [1])	ibid. N. 136 Art. 1976.
1900	Minimum	6,40	8	16	28. XII. 1899 Finanzbote 1900 N. 21.
	Maximum	8 9 [1])	12	22,5	
1903—04	Minimum	7 7,40 [1]) 8,40	8 9 10	17,5 18,5 21	3. III. 1903. ibidem 1903 N. 20 S. 349.
	Maximum	8,40 9,40 11	12 13 14	21 23,5 27	22. XII. 1903. ibidem. N. 12. S. 183.

nommen[2]). Ein besonderes Gesetz sieht eine Preisänderung vor und regelt die Bedingungen für das Inkrafttreten der Aenderung.

An Kinder bis zu 15 Jahren, Personen des Militärstandes[3]) sowie an Betrunkene darf kein Branntwein verabfolgt werden[4]). Die geleerten Flaschen können in den Läden gegen Rückempfang des im Preise mitgezahlten Flaschengeldes abgegeben werden. Ehe der Verkäufer das Flaschengeld aushändigt, untersucht er die Flaschen auf die Unverletztheit der Flasche selbst und der Etikette. Es sei hier bemerkt, dass die Unverletztheit der Etiketten verlangt wird, seitdem die Regierung eingesehen hat, dass sie durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift stark hinter das Licht geführt werden kann. Es hatte sich nämlich herausgestellt, dass eine viel grössere Zahl von Flaschen zurückgegeben wurde, als jemals mit Branntwein herausgegeben war[5]).

1) Für verschiedene Landesteile.

2) Allerh. bestät. Gutachten des Ministerkomitees v. 17. III. 1895. Allerh. best. Gutachten des RR. v. 22. IV. 1896. RGB. (1901) Band V Art. 568.

3) Zirk. v. 16. XII. 1902 N. 983 (F.-A. N. 51), Zirk. v. 24. XII. 1902 N. 990 (F.-A. N. 52), Zirk. v. 22. I. 1903 N. 1121. (Fin.-Anz. 1903 N. 1).

4) Zirk. v. 18. X. 1899 N. 468 (F.-A. 1899 N. 43).

5) Das »Flaschengeld«, d. h. die Kaution für die Flasche ist bedeutend höher, als der Marktpreis der Flasche.

Die Ladenstunden sind von der Hauptverwaltung vorgeschrieben. Eine Beschränkung der Ladenstunden findet am Sonnabend, an hohen Festtagen, an Kirchentagen und an ihren Vortagen statt. Am ersten Weihnachtstage, am ersten Ostertage und am Karfreitage sowie während der Kirchenprozessionen sind sämtliche Monopolläden geschlossen. Die Regierung erachtete es auch für notwendig, die Schliessung der Läden an solchen Tagen zu verfügen, an denen grosse Volksansammlungen zu erwarten sind; so z. B. an Rekrutierungs- und Gerichtstagen; ferner in der Nähe von Eisenbahnstationen, während des Aufenthaltes der Militärzüge [1]). Die Eröffnung und die Schliessung der Läden wird nach Vereinbarung des Akzisedirektors mit dem Gouverneur bestimmt. In der Nähe von Kirchen dürfen bis annähernd 200 Meter keine Läden errichtet werden [2]).

Ausser dem Branntwein verabreicht der Verkäufer in dem Laden auch Streichhölzer und Zigaretten, jedoch zum eigenen Nutzen. Von Staatswegen verkauft der Monopolladen auch Stempelmarken (von denen der Ladenverkäufer 5 % erhält) [3]), Stempelpapiere, Sparkassenmarken (von denen er 1 % erhält) [4]), Liköre, russischen Traubenwein und andere derartige von Privaten erzeugte Getränke, mancherorts auch Broschüren antialkoholistischen Charakters.

In ganz abgelegenen Orten wird auch Tee und Zucker im Monopolladen verkauft [5]).

Der Ladenverkäufer hat für die rechtzeitige und ausreichende Versorgung des Ladens mit Getränken zu sorgen. In den grossen Städten lässt das Lager selbst den Läden die benötigten Branntweinmengen zugehen [6]). Andernfalls entsendet [7]) der Ladenverkäufer einen Wagenführer nach dem Lager oder er selbst oder eines seiner Familienmitglieder fährt dorthin. Das

1) Zirk. der HVW. v. 16. X. 1899 Nr. 465, Fin.-Anz. 1899, Nr. 43.

2) Ebenfalls darf bis ca. 50 Kilom. in der Nähe von Goldgruben die Errichtung von Läden nur ausnahmsweise gestattet werden.

3) Zirk. d. F.M. vom 20. VI. 1907, Nr. 1614, Fin.-Anz. 1907, Nr. 29.

4) Zirk. der HVW. v. 25. XI. 1899, Nr. 481, Fin.-Anz. 1899, Nr. 49; Zirk. v. 1. XII. 1900, Nr. 643, F.-A. 1900, Nr. 50.

5) Zirk. v. 26. VII. 1902 N. 936.

6) Früher wurde auch die Zustellung des Branntweins an die Läden an Private auf d. Submissionswege vergeben.

7) Zirkul. v. 25. VI. 1903 N. 1057 (F.-A. 1903 N. 23), 14. X. 1904 N. 1253 (F.-A. 1904 N. 42), Zirk. v. 17. I. 1907 N. 1571. Fin.-Anz. 1907 N. 3.

Lager übergibt dem Wagenführer die verlangten Getränke und berechnet auf einem besonderen Zettel, den es dem Verkäufer durch den Wagenführer zusendet, die Ueberführungskosten. Der Verkäufer bezahlt dem Wagenführer nach Vorzeigung des Zettels die ihm berechneten Ueberführungskosten und behält den Zettel als Kassabeleg für den Kassierer zurück. Der Verkäufer ist verantwortlich für den etwaigen Verlust beim Transport.

Die Einnahmen können vom Verkäufer aufbewahrt werden, wo es ihm beliebt[1]). Von Zeit zu Zeit, aber nicht seltener als zweimal monatlich, meldet sich der Kassierer zur Abholung der Gelder. Der Kassierer kontrolliert das Inventar[2]), nimmt rechnungsmässig die Kassendeckung in Empfang und lässt in der Ladenkasse etwa 25 Rubel zurück[3]), die zur Rückzahlung der Flaschengelder dienen. Bei der Meldung im Laden zeigt der Kassierer seine Legitimation[4]) vor und lässt beim Verlassen eine Quittung zurück, von der in seinem Buche der feste Talon als Kopie zurückbleibt. Wenn die Aufbewahrung der Gelder dem Verkäufer gefährlich erscheint, kann er diese, ohne den Kassierer abzuwarten, an die nächste Zahlungsbehörde (Kasnatscheistwo) durch die Post übersenden; er behält die ihm auf speziellem Formular ausgestellte Postquittung als Kassenbeleg zurück[5]).

Ausser den in den Läden postierten Verkäufern sind noch Reserveverkäufer vorhanden. Auf etwa 30 Läden entfällt ein Reserveverkäufer[6]). Die Entlohnung der Reserveverkäufer wird vom Akzisedirektor festgestellt[7]).

9. Der Verkauf von denaturiertem Spiritus und Fuselöl durch das Branntwein-Monopol.

Der Verkauf von denaturiertem Spiritus war stets ein Punkt, dem die Monopolverwaltung ihre besondere Beachtung schenkte. Dieser Spiritus dient verschiedenen technischen Zwecken, und es war notwendig, für dieses Produkt völlige Akzisefreiheit zu bewilligen. Zunächst setzte die Verwaltung denaturierten Spi-

1) Zirk. 18. VI. 1899 N. 410. F.-A. 1899 N. 26.
2) § 72 d. Verordn. v. 12. VIII. 1899.
3) Bis 1898 nur 10 Rub. Zirk. v. 30. VI. 1898, N. 262, Fin.-Anz. 1898 N. 27.
4) Zirk. 18. VI. 1900 N. 587. F.-A. 1900 N. 31.
5) Zirk. v. 23. VII. 1905 N. 1383 F.-A. 1905 N. 31.
6) Zirk. v. 16. I. 1902 N. 822 F.-A. 1902 N. 4.
7) Zirk. 1. III. 1902 N. 856, Zirk. v. 16. IV. 1907 N. 1596.

ritus nur an Lack-, Politur-[1]) und Essigfabrikanten[2]) ab. Sie kaufen Reinspiritus und auch die Rektifikationsrückstände zum vollen Verkaufspreis und erst, wenn der Produktionsvorgang beginnt, nimmt der in der Anstalt anwesende Akzisebeamte die Denaturierung vor. Erst nach Denaturierung des Spiritus bekommt der Fabrikant die der Akzise entsprechende Summe zurück. Hierbei fallen dem betreffenden Fabrikanten nicht nur die Kosten der Denaturierung, sondern auch der Unterhalt des Akzisebeamten zur Last.

Für den Unterhalt des Akzisebeamten hat der Fabrikant das Geld vorher an die Behörde zu entrichten. Die Beträge sind gesetzlich festgestellt und richten sich nach der Produktion der Fabrik.

Der Fabrikant zahlt:

250 Rubel jährlich bei einem Umsatz bis 5000 Wedro[3])

500 „ „ „ „ „ von 5000—10000 Wedro

und 50 „ „ für jede weitere 10 000 Wedro.

Von jeder Fabrik muss dem Akzisebeamten eine freie Wohnung zur Verfügung gestellt werden.

Der denaturierte Spiritus wurde aber sehr häufig wieder gereinigt. Dabei verdienten die »Fabrikanten« sehr viel (die Akzise, d. h. 4 Rubel pro Wedro). In den polnischen Gouvernements sind viele geheime Fabriken vorhanden gewesen, die den denaturierten Spiritus wieder reinigten. Viele angebliche Essig- und Lackfabriken sind gegründet worden, lediglich um den Spiritus wieder zu reinigen. Die Regierung suchte das zu bekämpfen durch Erfindung besserer Denaturierungsmethoden und dadurch, dass sie den denaturierten Spiritus zum Zwecke der Lack- und Politurfabrikation mit einer ermässigten Akzise ($6^1/_2$ Kopeken pro Grad, statt 11 Kopeken) besteuerte[4]). Jetzt sind auch die Formalitäten und Pflichten für die Lack- und Politurfabriken erleichtert[5]).

Die Verwaltung verschloss ihr Ohr dem laut werdenden

1) Vorschr. v. 14. XII. 1896. F.-Anz. 1897 N. 3.

2) Zirk. v. 7. II. 1897 N. 65. F.-Anz. 1897 N. 7.

3) Allerh. best. Gutachten des RR. 4. VI. 1898. Fin.-Anz. 1898 N. 77.

4) Allerh. best. Gutachten d. RRats v. 27. V. 1902. Samml. d. Ges. u. Verordn. N. 57.

5) Verordg. v. 22. VI. 1902 (Fin.-Anz. 1902 N. 26), Zirk. v. 6./7. IX. 1902 N. 969 (F.-A. N. 48).

Bedürfnis nach denaturiertem Spiritus für den Hausgebrauch und für sonstige technische Zwecke aus der Befürchtung heraus, dass der denaturierte Spiritus wieder gereinigt werden könne, was auch der Fall ist [1]), und dass der keineswegs wählerische Säufer auch denaturierten Spiritus zu sich nehmen würde [2]). Die Regierung war bestrebt, einerseits den Spiritus auf die beste Art zu denaturieren, andererseits den Kreis der Benutzer des denaturierten Spiritus zu beschränken. Die Art des Denaturierens wird fortwährend geändert. Im Juni 1903 wurde ein internationales Preisausschreiben für die Erfindung einer praktischen Denaturierungsmethode erlassen und der Preis auf 50 000 Rubel festgesetzt. Der Termin ging im Juli 1905 zu Ende. Es liefen 77 Bewerbungen aus Russland, Deutschland, Frankreich und anderen Staaten ein, von denen aber keine von der Preiskommission [3]) angenommen wurde. Dieser Beschluss ist am 23. XI. 1906 vom Finanzminister bestätigt worden [4]).

Gleichzeitig mit dem Preisausschreiben ist von dem technischen Komitee eine Methode angenommen worden, die man noch bis heute angewendet hat [5]).

Seit 1. VII. 1907 wird folgende Denaturierungsmethode des Spiritus angewendet [6]):

	Zum Absatz an versch. staatliche Anstalten. Volumeneinheiten.	Zum Absatz an private Benutzer des Spiritus. Volumeneinheiten.
Alkohol (wasserfrei)	100	100
Holzgeist	2,5	5
Pyridinbasen	0,5	1
Violettfarbenlösung	0,1	0,1

Man benutzt auch das Kettonöl zur Denaturierung, für

1) Mehrere Belege im Berichte der HVW. 1902 Seite 21 ff. Ferner bei *Mellnikow:* »Denat. Spiritus und seine Bedeutung für die Brennerei«. (Art. im Finanzbote 1903 S. 547 ff.)

2) Ueber einige wenn auch seltene Fälle in Polen berichtet die Torg-Prom. Gaseta (Handelsztg.) 1907 N. 4.

3) Unter Vorsitz des Prof. *Tarnowsky* (Petersb.).

4) Amtl. Bekanntmachung in der Torgowo-Promyschlennaja Gaseta v. 20. Jan. 1907. N. 16.

5) Allerh. best. Gutacht. d. RR. v. 12. V. 1903; Zirk. v. 23. I. 1904 N. 687.

6) Zirk. v. 10. V. 1907 N. 1601, Fin.-Anz. 1907 N. 20.

dessen Erzeugung in Kijew eine staatliche Fabrik gebaut wird[1])

Auch die Regelung des Verkaufs von denaturiertem Spiritus hat mehrfach Aenderungen erfahren. Früher verlieh man das Bezugsrecht von denaturiertem Spiritus nur an einzelne Personen und der Absatz des denaturierten Spiritus fand nur in einzelnen Monopolläden und Rektifikationsanstalten statt. Nach der Verordnung vom 10. V. 1906[2]) wird der denaturierte Spiritus auch an private Verkäufer abgesetzt und das Bezugsrecht ist viel zugänglicher. Durch die Verordnung vom 19. VIII. 1906[3]) wurde der Verkauf von denaturiertem Spiritus freigegeben; kaum einen Monat später, am 18. November, wurde die Verordnung (vom 19. August) aufgehoben[4]). Nach dem gegenwärtigen Gesetze verabfolgen denaturierten Spiritus die Spiritusrektifikationsanstalten und die hierzu vom Akzidedirektor bevollmächtigten Läden. Es wird dieser Spiritus nur an Personen abgegeben, denen die gleiche Behörde die Kauferlaubnis erteilt hat; auch diese ist noch mit einem genau begrenzten Quantitätsmass verknüpft (nur bis 15 Wedro = 184,5 Liter jährlich). Der von der Behörde genehmigte Abnehmer erhält ein Büchlein mit Koupons. Bei jedwedem Kauf von denaturiertem Spiritus ist eine der verlangten Menge entsprechende Kouponzahl am Ladentisch abzugeben. Nach den Koupons kann die Akziseverwaltung kontrollieren, an wen am gegebenen Verkaufsort denaturierter Spiritus abgegeben worden ist. Da die Abgabe von denaturiertem Spiritus nur von Seiten derjenigen Läden erfolgen kann, die dazu bevollmächtigt sind, so muss derjenige, der um die Erlaubnis einkommt, aus einem nicht dazu bestimmten Laden seinen Bedarf zu decken, die Zustellungskosten für jede einzelne Flasche tragen[5]). Die Erlaubnis ist im allgemeinen schwer zu erlangen, insbesondere für die Einwohner der kleinen Städte, wo keine Vertreter des Akziseressorts vorhanden sind. Zur Zeit wird die Erlaubnis vom Akzisedirektor erteilt; bis 1904 wurde sie nur von der Hauptverwaltung (Petersburg) gegeben[6]); aber die Hauptverwaltung sah ein, dass

1) Torg-Prom. Gaseta v. 10. März 1907 N. 56.

2) Zirk. 10. V. 1906 N. 1477, FA. 1906 N. 21.

3) Bestät. am 9. VIII. 1906. Gesetzsammlung Art. 1295.

4) Amtl. Bekanntmachung in d. Zeitung »Oko« (»das Auge«) v. 28. Oktob. 1906 N. 48.

5) Zirk. v. 7. V. 1904 N. 1189. FA. 1904 N. 19; ferner Zirk. v. 16. III. 1904 N. 1169.

6) Verordg. v. 18. VI. 1903. Artik. 3.

dies zu schwierig ist; die Anordnung ist daher aufgegeben worden [1]). Der denaturierte Spiritus wird in denselben Flaschen (Grösse $^1/_1$ und $^1/_{20}$ Wedro) verabfolgt, in denen Branntwein verkauft wird. Die Zurücknahme der Flaschen erfolgt zu den gleichen Bedingungen, wie beim Branntwein. Die Stärke des denaturierten Spiritus beträgt 90 %, der Preis 2 Kopeken pro Grad, d. h. ein Liter kommt auf $31^1/_2$ Pfennig zu stehen [2]).

Die Umsätze des denaturierten Spiritus sind aus folgender Tabelle zu entnehmen [3]):

	1903	1904	1905	1906
Bruttoertrag	R. 9 291,64	275 874,08	896 545,62	1 348 347,79
Ausgaben	R. 5 710,94	260 630,93	796 968,18	1 175 246,38
Reingewinn	R. 3 580,70	15 243,15	99 577,44	173 101,41

Die Zunahme im Jahre 1904 ist auf die freieren Kaufbedingungen zurückzuführen. Ausserdem wird seit 1904 [1]) der denaturierte Spiritus zur Beleuchtung und Heizung der Lager, sämtlicher Akzisebauten und zum Betrieb der Kraftmaschinen der Monopolanstalten verwendet.

Die im Rektifikationsprozess sich ergebenden Rückstände kommen auf dem Submissionswege [5]) zur Fuselölgewinnung zur Vergebung. Alle Kosten die aus dieser Gewinnung entstehen, fallen dem Käufer zur Last. Die Verträge zur Abnahme der Rückstände werden mit dem Kaufwilligen auf 3—5 Jahre geschlossen und von der Hauptverwaltung bestätigt [6]). Ein Zehntel des Kaufpreises (des jährlich abzunehmenden Quantums) muss im voraus hinterlegt werden.

Chemische und kosmetische Fabriken erhalten reinen Spiritus zum ermässigten Preise (13 Kopeken pro Grad).

1) Zirk. v. 14. VI. 1904 N. 1210, Fin.-Anz. 1904 N. 25.
2) In Deutschland 25—28 Pf. pro Lit. 87%.
3) Nach den »Summarischen Uebersichten etc.« 1905 und 1906.
4) Zirk. v. 13. IV. 1904 N. 1168, Fin.-Anz. 1904 N. 12.
5) Ordn. v. 25. IV. 1900. Zirk. 29. XI. 1902 N. 978; 11. XII. 1904 N. 1280.
6) Allerh. best. Gutachten des RR. v. 12 V. 1903. Fin.-Anz. 1901 N. 37.

Der Verkauf[1]) und die Herstellung[2]) des Hartspiritus ist jedermann freigestellt.

10. Der Kommissionsverkauf von Branntwein.

Das Monopol verkauft auch Erzeugnisse privater Produktion. Ausserdem setzt es auch seine eigenen Produkte durch Private ab.

Produzenten, die im Monopolgebiet ihre Waren, wie Liköre, Meth, Bier, Branntwein, Kognak, russischen Traubenwein, verschiedene ausländische Getränke etc. absetzen wollen, müssen beim Akzisedirektor für jedes einzelne Getränk eine besondere Lizenz einholen, oder bei der Hauptverwaltung, wenn das Verkaufsrecht für das ganze Monopolgebiet gewünscht wird. Die in Kommission genommenen Getränke prüfen Chemiker auf ihre Reinheit. Neben der Fabriketikette und der Steuerbanderole (im Falle ausländischer Herkunft) werden besondere Monopoletiketten angebracht, ausserdem wird über den Hals der Flaschen ein Steuerband geklebt; auf der Monopoletikette wird der Kommissionsverkauf besonders hervorgehoben und der vom Produzenten bestimmte Preis angegeben. Die Preise brauchen in keinem Verhältnis zum Umfang der Flaschen zu stehen[3]). Das Monopol ist an diesen Preisen mit 10 % Provision für ausserhalb des Monopolgebiets hergestellten Branntwein und mit 5 % für innerhalb des Monopolgebiets hergestellten beteiligt. Die Provision für den russischen Kognak beträgt 10 %, wobei das Wedro nicht weniger als 15 Rubel kosten darf[4]), für den russischen Traubenwein 5 %[5]). Bier, Porter und Meth gelangen nur dann zum Kommissionsverkauf durch das Monopol, wenn es einen Privatverkauf dieser Getränke am betreffenden Orte nicht gibt. Die Provision für diese Getränke beträgt 1 Kopeke pro Normalflasche (0,61 l), der Verkauf von russischem Traubenwein ist seit 1901 in Taurien, jetzt aber überall mit Rücksicht auf die Weinbaukrise gestattet[6]). Alle Kosten bis zur Verkaufsstelle, wie auch

1) Zirk. v. 11. XII. 1904 N. 1280; Zirk. v. 19. IV. 1907 N. 1597. Fin.-Anz. 1907 N. 17.

2) Zirk. 8. XI. 1904 N. 1263.

3) Vorschriften betr. d. Kommiss.-Verkauf v. 11. IV. 1898, F.-A. 1898 N. 15. Ergänzt d. d. Zirk. 3. III. 1899 N. 362. Fin.-Anz. 1899 N. 10.

4) Zirk. v. 7. V. 1899 N. 395. Fin.-Anz. 1899 N. 20.

5) Zirk. v. 22. VI. 1907 N. 1615. Fin.-Anz. 1907 N. 26.

6) Ebenda und Torgowo-Promyschlennaja Gaseta 1907 v. 23. Febr. (N. 44).

die Führung besonderer Rechnungsbücher fallen den Auftraggebern zur Last. Die Einrichtung von Kellern und Eisreservoirs für den Bierverkauf geschieht auf Kosten der Produzenten. Im allgemeinen ist der ganze Vorgang sehr kompliziert und mit vielen Schwierigkeiten und Formalitäten verbunden.

Alle Einnahmen aus dem Kommissionsverkauf kommen zur Verwahrung bei der nächsten Zahlungsbehörde, und dreimal jährlich (15. Januar, 15. Mai und 15. September) erfolgt die Verrechnung mit den Auftraggebern. Das Monopol übernimmt keine Verantwortung für die in Kommission verkauften Getränke. Gelingt es binnen eines Jahres nicht, die in Kommission übernommenen Getränke abzusetzen, so können diese vom Monopol an den Auftraggeber zurückgesandt werden.

Der Kommissions-Umsatz ist gering. Die Kommission betrug [1]):

Jahr	Zahl der Gouvernements	Umsatz	
1896	4	253,735	Rubel
1897	13	254,456	
1898	20	704,629	
1899	35	520,562	
1900	35	628,411	»
1901	43	937,026	
1902	64	731,776	»
1903	71	742,147	
1904 [2])	71	766,125	»
1905	75	883,887	
1906	75	1002,458	»

Der Kommissionsverkauf des staatlichen Branntweins durch Private findet mit Genehmigung der Akziseverwaltung (des Direktors) nach Uebereinkunft mit dem Gouverneur in verschiedenen Wein- und Likör-Handlungen, Buffets, Restaurants, Kneipen etc. statt. Die Verkaufsstellen erhalten den Spiritus aus bestimmten Monopol-Lagern (bez. Reserve-Magazinen), wobei jede Bestellung durch Ausfüllung eines besonderen Formulars bewirkt wird.

Sie entrichten die vollen Kosten des Branntweins, und alle 3 Monate [3]) (5. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober) werden die Provisionen ausgezahlt, nämlich $^1/_2$ Kopeke pro Grad ver-

1) Nach den »Summar. Uebersichten«.

2) Nach einem anderen Berichte 774 857 R.

3) Verordn. v. 12. VIII. 1899 N. 135.

kauften Spiritus, wenn die Entfernung vom nächstliegenden Lager nicht mehr als 5 Werst beträgt. Für jede weitere 20 Werst tritt ein Zuschlag von 5 Kopeken pro Wedro hinzu. Für den Tafelbranntwein wird eine doppelte Provision gewährt. In Petersburg vergütet man ohne Rücksicht auf die Entfernung an Provision 1 Kopeke pro Grad Spiritus und Branntwein, in Kijew, Riga, Warschau und Odessa $^3/_4$ Kopeke pro Grad Spiritus und Branntwein [1]).

Die Zustellung aus dem Lager nach dem Laden und der Transport der leeren Flaschen in umgekehrter Richtung fallen dem Kommissionär zur Last. An jedem Orte haben sich die privaten Verkaufsstellen an die Verkaufsstunden der staatlichen Getränkeläden zu halten [2]). Ausnahmsweise kann der Akzisedirektor einem privaten Getränkeladen (Weinkeller) längere Offenhaltung genehmigen, sofern die Monopolgetränke rechtzeitig, d. h. zu bestimmten Stunden, die mit dem Monopolladenschluss übereinstimmen müssen, unter Verschluss gebracht werden.

Sämtliche privaten Läden haben den staatlichen Branntwein zum festen Monopolpreis zu verkaufen. Buffets, Restaurants etc. bekommen das Recht des freien Ausschanks zu beliebigen Preisen, andere müssen dabei auf Verlangen der Käufer auch ganze Monopolflaschen zu Monopolpreisen abgeben. Eine dritte Gruppe bilden die Kneipen, die nur ganze Flaschen zum Monopolpreise im Ausschank absetzen dürfen. Nur die privaten Verkäufer von ganzen Flaschen zum Monopolpreise bekommen eine Provision; dagegen bekommen sie nicht die Buffets etc. [3]). Zu der ersten Gruppe gehören alle Bahnhofsbuffets, die meisten Restaurants und relativ wenige (6,4 %) einfache Wirtshäuser.

Alle Anstalten zahlen, abgesehen von kommunalen Schanksteuern die staatliche Lizenzgebühr [4]). Besondere Gesetze regulieren den Branntweinverkauf auf Dampfschiffen, die sich bald im Monopol-, bald im Nichtmonopolgebiet befinden können. In einem Zirkular ist es erläutert, dass diejenigen Fahrgäste, die das Trinken des von Privaten erzeugten Branntweins während

1) Zirk. v. 14. XII. 1899 N. 487. FA. 1899 N. 51.

2) Stationsbüffets sind im Bezug auf die Verkaufszeit frei. Zirk. v. 30. I. 1900 N. 663.

3) Zirk. v. 22. IV. 1897 N. 92. FA. 1897 N. 17.

4) Abgestuft nach Art der Unternehmung und Grösse des Ortes.

der Fahrt bereits begonnen haben, dieses dann auch fortsetzen können, wenn das Schiff am Landungsplatz im Monopolgebiet liegt [1]).

Mit Genehmigung des Akzisedirektors und des Gouverneurs können bei Festlichkeiten gegen die übliche Lizenzgebühr staatliche Getränke verabreicht werden. Unabhängig von der Regulierung des privaten Getränkeverkaufs ist der Verkauf an Buffets durch besondere Bestimmungen des Gouverneurs und des Akzisedirektors geregelt. Der Flaschenverkauf ist den Buffets untersagt.

Im Jahre 1904 gab es 13512 private Verkaufsstellen des staatlichen Branntweins. Darunter:

		blieben unbeteiligt an dem staatlichen Getränkeverkauf
Buffets, Klubs und Restaurants	5888	133
Weinkeller (sogen. »Rheinkeller«)	1861	2907
Schenken	4949	776

Die Umsätze des privaten Verkaufs sind aus den folgenden Zahlen ersichtlich.

Der Kommissionsverkauf vom staatlichen Branntwein. [2]).

Jahr	Zahl der Gouvernements	Zahl der privaten Verkaufsstellen		Menge des in diesen Verkaufsstellen abgesetzten Branntweins [3])		Summe der ausgezahlten Provision (Rubel)
		Zahl	% der Gesamtzahl der Verkaufsstellen	Tausend Wedro	% der Gesamtzahl	
1899	35	8 518	33,5	4 283	12,8	1 484 487
1900	43	9 353	32,4	4 224	11,6	1 240 130
1901	64	11 559	30,1	4 972	10,1	1 370 566
1902	71	12 683	30,8	5 727	9,2	1 562 045
1903	71	13 216	31,9	5 947	8,6	1 627 256
1904	75	13 512	32,0	5 373	7,7	1 461 432
1905	75	—	—	—	—	1 649 641
1906	75	—	—	—		1 946 627

1) Zirk. v. 4. I. 1897 N. 57. FA. 1897 N. 2. Zirk. v. 27. V. 1897 N. 108. FA. 1897 N. 2.

2) Nach den »Statist. Berichten«. Die Provision ist nach den »Summar. Uebersichten« angegeben.

3) Die Menge des durch Private abgesetzten Branntweins ist bedeutend höher. Das Lager kann nur die Ankäufe der Privaten aus den Lagern buchen, zwecks späterer Auszahlung der Provision. Sehr viele private Verkäufer (Buffets, Restaurants etc.) bekommen aber *keine* Provision und decken ihren Bedarf in beliebigen Quantitäten viel einfacher aus den Läden. Diese Umsätze bleiben selbstverständlich unberechnet.

Anhang zum I. Abschnitt.

Die Pensionsversicherung der Angestellten im Monopol.

Die Arbeiten im Monopol werden von einem zahlreichen Dienstpersonal ausgeführt; es ist daher von Wichtigkeit, dem Monopol eine genügende Zahl ständiger Angestellter zu sichern. Das erreicht man durch höhere Löhne und bessere Arbeitsbedingungen. Die Hauptverwaltung suchte deshalb die Lage der Angestellten immer besser zu stellen und hat zu diesem Zwecke eine Pensionsversicherung [1]) der Angestellten eingerichtet. Sie trägt die Form einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaft, deren Organisation die nachstehenden Ausführungen gewidmet seien.

Die Statuten dieser Gesellschaft sind nach dem Vorbild der Pensions-Versicherung der Angestellten bei den Staatseisenbahnen, wie auch bei der »Expedition zur Anfertigung von Stempelpapieren« und anderen staatlichen Anstalten abgefasst und allerhöchst bestätigt am 21. März 1900. Gleichzeitig wurden von dem Staate zugewiesen:

a)	für die Geschäftsführung der Verwaltung jährlich	29 500 Rubel
b)	» » » jeder Gouvernements-Filiale (jährlich)	2 000 »
c)	eine einmalige Zuweisung zur Anfertigung der nötigen Drucksachen (Formulare, Mitgliedskarten etc.)	37 000 »

Obligatorische Mitglieder der Versicherung sind früher alle Angestellte im Monopol mit einem Gehalt von über 120 Rubel, mit Ausnahme der über 60 Jahre alten und der nur auf ein Jahr engagierten. Die Beteiligung der letzteren ist fakultativ.

Seit Ende 1905 sind alle Arbeiter und Unterbeamten durch den kaiserlichen Erlass vom 2. Dezember 1905 von der obligatorischen Mitgliedschaft befreit worden. Die Gründe dieses Erlasses sind aus seinem Datum deutlich ersichtlich.

---

1) Russisch: Pensionskasse.

Jedes Mitglied hat beim Eintreten in die Pensionsversicherung 10 % seines Jahresgehaltes als Eintrittsgeld zu entrichten (monatl. im Laufe des Jahres einzuzahlen). Auch die monatlichen Beiträge — Prämien — werden nach dem Gehalt bemessen; es werden zu Gunsten der Versicherung als monatlicher Beitrag von dem Gehalt 6 % abgezogen (vgl. Forderungsbericht S. 36). Bei der Gehaltserhöhung fällt auch die Erhöhungsquote im Laufe der ersten drei Monate der Versicherung zu. Der Fiskus als Arbeitgeber zahlt für die Sicherung seiner Arbeiter 3 % ihres Gehaltes (also $^1/_3$ der Beiträge, die Arbeiter 6 %, d. h. $^2/_3$).

Alle Beiträge eines jeden Mitgliedes, sowie die zu seinen Gunsten eingegangenen Beiträge des Fiskus werden auf sein besonderes Konto gebucht und im Laufe der ersten 15 Jahre mit 4 % verzinst. Späterhin steigt der Zinsfuss in allmählich zunehmender Progression, entsprechend dem Alter des Mitglieds (von 4,3 % bei 30 Jahren an bis 5,63 % bei 70 Jahren).

Der Ertrag der Pensionsversicherung bildet einen Reservefonds, der jedoch 10 % aller Verbindlichkeiten nicht übersteigen darf. Der Ueberschuss wird den Mitgliedern zu ihrem Besten gebucht entsprechend dem Wert ihrer Anteilsrechte, d. h. dem Gesamtbetrag aller ihrer verzinsten Beiträge (ihrer eigenen sowohl auch der 3 % der Regierung).

Die Kapitalien werden entweder in Staatspapieren oder in Obligationen der Städtischen Kreditvereine zu Petersburg und Moskau, in Obligationen der Städteanleihen, ferner auch in garant. Eisenbahnobligationen und Hypothekenpfandbriefen (von Privatbanken) angelegt, ganz nach Ermessen der Hauptverwaltung [1]).

Die Erteilung einer Pension erfolgt nach 15jährigem Dienste. Der Betrag der jährlichen Pension wird nach einem sehr komplizierten Tarif berechnet, indem man das gegenwärtige Guthaben des Mitgliedes mit einem Koeffizienten multipliziert, der entsprechend dem Alter des Mitgliedes abgestuft ist. So bekommt zum Beispiel ein verheiratetes Mitglied, das mit 30 Jahren in die Gesellschaft aufgenommen wurde, eine Pension, die

1) §§ 21 und 22 d. Statutes. In Obligationen der Städteanleihen — nur nach Ermessen des Finanzministers. Am 1. Jan. 1905 belief sich die Gesamtanlage in Wertpapieren auf 11,4 Mill. Rub. (Kurswert 10,1 Mill. R.) davon sind 50 % in garantierten und 50 % in nichtgarantierten Papieren angelegt gewesen. Im allgemeinen werden also die Kapitalien ähnlich den der Staatssparkassen angelegt. Vgl. darüber: *Migulin*, »der russ. Staatskredit«, Band III, Teil II S. 389, 407; *Herzenstein* »Das Kreditwesen und die Sparkassen«, Petersb. 1904 S. 86 ff. (beide russisch).

bei einem zurückgelegten Dienste von 15 Jahren ca. 12 %
» » » » » 20 » » 19 »
» » » » » 25 » » 30 »
» » » » » 30 » » 47 »
» » » » » 35 » » 72 »
» » » » » $38^1/_2$ » » 100 »

seines jährlichen Gehaltes entspricht[1]). Ein lediges Mitglied bekommt $^3/_4$ dieser Beträge. Die Pension einer Witwe bemisst sich nach ihrem Alter, nach der Kinderzahl und dem Guthaben des verstorbenen Gatten. Nach einem besonderen Tarif wird die Pension für Waisen berechnet.

Beim Austritt aus der Versicherung nach 2jähriger Mitgliedschaft werden die unverzinsten Beiträge zurückgegeben. Bei einem früheren Austritt fallen die Beiträge des Mitglieds der Anstalt zu.

Die Organisation der Verwaltung der Pensionsversicherung ist der des Monopols ähnlich.

Die Pensionsversicherung wird von Petersburg aus auf Kosten des Fiskus verwaltet. In jedem Gouvernement befindet sich eine Filiale, die vom Akzisedirektor geleitet wird. Ueber die Ausgaben der Kassen, ihre Rechnungsführung, Kontrolle u. s. w. sind genaue Vorschriften vom Finanzministerium herausgegeben.

In der Hauptverwaltung, wie auch in den Gouvernements-Akziseressorts bestehen besondere Komitees der Pensionsversicherung« unter Vorsitz des Akzisedirektors (bez. Chefs der Hauptverwaltung). Alle Verwaltungsfragen werden in den Komitees erörtert und mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Direktor. Die Komitee-Sitzungen sind beschlussfähig, wenn der Akzisedirektor und noch 2 Mitglieder anwesend sind, so dass also die Verwaltungsangelegenheiten mitunter der Direktor allein erledigt. Die Berichte der Pensionsversicherung werden alljährlich, mit der üblichen Verspätung von 2—3 Jahren, publiziert.

1904 zählte die Pensionsversicherung als Mitglieder von den 62 462 Angestellten 49 777, d. h. 79,7 %, oder 86,6 % aller Angestellten mit einem jährlichen Gehalt von 120 Rubel an. Am geringsten sind die Arbeiter beteiligt; in den verschiedenen Gouvernements von 2,1 % bis 100 %.

Es ist möglich, dass die Arbeiter sich deshalb weigern, in die Pensionsversicherung einzutreten, weil das Risiko, entlassen

1) Vorausgesetzt, dass der Gehalt im Laufe der Zeit sich gleich bleibt.

zu werden, sehr gross ist. Nach den Angaben des Berichts der Pensionskasse für das Jahr 1902 lässt sich berechnen, dass z. B. im Gouvernement Moskau im Laufe eines Jahres ca. 1000 Arbeiter und Angestellte entlassen worden sind. Das sind etwa 36—37 % aller Angestellten.

Der durchschnittliche Jahresgehalt eines Mitgliedes betrug:

1900	1901	1902	1903	1904	
405 Rubel	401 Rubel	398 Rubel	399 Rubel	405 Rubel	
407 »	416 »	422 »	425	437 »	für Männer
397 »	353	332 »	331	328	» Frauen

Der Durchschnittsgehalt eines Arbeiters belief sich (1904) auf 285 Rubel, einer Arbeiterin auf 174 Rubel jährlich.

Im Laufe des dritten Geschäftsjahres (1902) sind an Pensionen (Renten), an 5623 ausgetretene Mitglieder 586 310 Rubel ausgezahlt worden. Das Guthaben aller Mitglieder belief sich (z. 1. I. 1905) auf: 8 909 397 Rubel.

II. Die Kuratorien der Mässigkeitsvereine.

1. Die Organisation und der Bestand der Kuratorien.

»Der Kampf wider das veraltete Uebel des Alkoholmissbrauchs«, schrieb der Finanzminister, »ist sehr schwer. Dazu genügt allein die Beseitigung der Verlockung der Kneipe nicht, es muss auch die Neigung zur Mässigkeit als Gegengewicht zur Verlockung im Volke gefördert werden«[1].

Zu diesem Zwecke ist gleichzeitig mit der Einführung des Monopols ein besonderes Kuratorium[2]) errichtet worden; seine Aufgaben sind die folgenden:

1. Aufsicht über den Branntweinhandel,

2. Aufklärung über die Schäden des Alkoholmissbrauchs durch Veranstaltung von Vorträgen, durch Herausgabe und unentgeltlicher Verteilung von Broschüren, Flugblättern u. s. w.

3. Errichtung von Teestuben, Volksvergnügungen, Theatern.

4. Errichtung und Erhaltung von Kuranstalten für Alkoholiker.

5. Unterstützung der Privaten und Vereinen, die dieselben Zwecke verfolgen[3].

Das Kuratorium steht unter Oberaufsicht der »Hauptverwaltung der indirekten Steuern und des Monopols«. In den Gouvernements-Städten sind »Gouvernements-Komitees des Kuratoriums , in den Kreisstädten »Kreiskomitees« eingerichtet.

---

1) Zirk. v. 22. XII. 1894 N. 2438, Fin.-Anz. 1894 N. 52. S. Anm. zu S. 11.

2) Der russ. Name dieses Instituts lässt sich schwer verdeutschen; statt der in der deutschen Literatur gebräuchlichen Bezeichnungen: »Volksnüchternheitspflegeamt« oder »Enthaltsamkeits-Komitee«, »Temperenzgesellschaft« und anderen wird hier überall diese Bezeichnung (Kurat. der Mässigkeitsvereine) gebraucht.

3) § 3 des Allerh. best. Statuts des Kuratoriums, RGB. Band V (1901) Beilage II zum Art. 524.

Die Gouvernements-Komitees stehen unter dem Vorsitz des Gouverneurs und bestehen aus folgenden obligatorischen Mitgliedern: dem Vorsteher der Geistlichkeit, dem Adelsmarschall, dem Vorsitzenden und dem Staatsanwalt des Gerichtshofes, dem Vize-Gouverneur, den Direktoren des Kameralhofes, der Akzise, des Kontrollhofes, des Domänenressorts, des Apanagenressorts, dem Gendarmeriechef, dem Vorsteher des Stadtrats, der höheren und mittleren Lehranstalten, dem Vorsteher der Volksschulen, der kirchlichen Volksschulen, der Militär-Bezirksverwaltung, der Semstwo, dem Vorsitzenden der Bauern-Bank-Filiale und endlich dem Medizinal-Inspektor.

Die Kreiskomitees setzen sich aus den entsprechenden Vorstehern aller genannten Staats- und Kommunalressorts des Kreises unter dem Vorsitz des »Kreis-Adels-Marschalls« zusammen.

Ausser den obligatorischen Mitgliedern kann auch jedermann ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes, als »mitwirkendes« Mitglied auf 3 Jahre aufgenommen werden. Die letzteren haben jedoch nur beratende Stimme.

Die Mitglieder der Kuratorien haben in Bezug auf die Kontrolle des Branntweinhandels dieselben Rechte wie die Akzisebeamten [1]: freien Zutritt in alle Verkaufsstellen von 5 Uhr vorm. bis 9 Uhr nachm., sonst nur in den vom Kriminalgesetzbuch vorgeschriebenen Fällen [2].

Aus den »Freiwilligen Mitgliedern« des Komitees werden Distrikts-Aufseher auf 3 Jahre gewählt (nur Männer); diese sind die eigentlichen Vollzieher der Verordnungen der Kuratorien. Beamte dürfen nur mit Erlaubnis ihrer Vorgesetzten das Amt eines Distrikts-Aufsehers bekleiden [3]. Den staatlichen Verkäufern (in den Monopolläden) ist das Bekleiden dieses Amtes untersagt [4].

Die Tätigkeit der Kuratorien gestaltet sich gemäss den Vorschriften des Finanzministers. Die Beschlüsse werden in den Kuratorien mit Stimmenmehrheit angenommen. Wenn sich der Vorsitzende oder der Akzisedirektor mit einem Beschlusse nicht einverstanden erklärt, so entscheidet der Finanzminister.

1) Akzisereglement (1901) Art. 28.

2) Krimin.-Prozessordnung Art. 357—370.

3) Dieses ist den Akzisebeamten (Zirk. d. HVW. v. 18. IV. 1898 N. 231), den Fabrik-Inspektoren (Zirk. d. Depart. f. Handel und Industrie v. 9. XII. 1897 N. 33503), den Steuerinspektoren (Zirk. d. Depart. f. direkte Steuern v. 14. I. 1898 N. 356) und den Reichsbankbeamten (Verordnung des Chefs der Reichsbank von Pleske) gestattet.

4) Zirk. v. 8. X. 1897 an die Vorsitzenden der Komitees.

Die Veranstaltungen der Kuratorien sind abgabefrei, da ihnen der gewerbliche Charakter abgesprochen wird [1]).

Das Kassen-, Rechnungs- und Kontrollwesen ist durch eine besondere Ordnung vorgeschrieben [2]). Zur Bestreitung ihrer Ausgaben wird den Kuratorien eine Summe aus den Monopoleinnahmen zugewiesen. Ausserdem haben sie noch einige Einkünfte aus ihren Veranstaltungen, freiwilligen Beiträgen u. s. w.

Die Hauptverwaltung veröffentlicht jährlich ausführliche Berichte über die Tätigkeit der Kuratorien; nur sind diese Berichte leider sehr veraltet. Der letzte, 1907 erschienene, bezieht sich auf das Jahr 1904.

Seit August 1903 erscheint in Petersburg ein offizielles wöchentliches Organ »Anzeiger für die Kuratorien« [3]), redigiert von *Bogdanow*. Die Zeitschrift ist den verschiedenen Fragen der Tätigkeit der Kuratorien und den bezüglichen Vorschriften der Behörden gewidmet. Gemäss der Verordnung des Finanzministers sind alle Kuratorien obligatorische Abonnenten dieser Zeitschrift.

Nun einige die Kuratorien betreffenden Zahlen. Im Jahre 1904 funktionierten in 71 Gouvernements des Monopolgebietes 772 Kuratorien mit 11 709 Mitgliedern. Darunter waren: 11 160 obligatorische und 549 freiwillige Mitglieder. Ausserdem sind noch 218 Ehrenmitglieder (darunter 29 Frauen) verzeichnet. Die Zahl der Mitglieder hat gegenüber 1903 bedeutend abgenommen.

Die Zahl der Distrikts-Aufseher belief sich auf 12 071 (1903: 12 541, 1902: 12 880). Es entfielen auf je ein Kuratorium durchschnittlich [4]) 14 Distrikts-Aufseher. Diese rekrutierten sich aus Geistlichen, Volksschullehrern, Semstwobeamten, Beamten verschiedener Selbstverwaltungsorgane, Offizieren etc.

Aus denselben Ständen gehen die »mitwirkenden Mitglieder« hervor. Solche gab es 1903 durchschnittlich 61 auf je ein Kuratorium, 1904 nur 59. Die Berichte geben auch nähere Auskunft über ihre Verteilung. Dabei ist bemerkenswert, dass von den 41 218 »mitwirkenden Mitgliedern« 1903 nur 15736, d. h. 38,2 %

1) Zirk. d. FM. v. 28. X. 1896 N. 25694 (an die Präsidenten der Kameralhöfe).

2) Verordng. v. 6. II. 1903; Zirk. v. 19. II. 1903 N. 1016.

3) »Westnik popetschitelstw o narodnoi Treswosti«. Es ist mir unbekannt, ob die Zeitschrift noch jetzt herausgegeben wird.

4) Nach den Berichten der Kuratorien (Herausgegeben vom Finanzministerium) für die Jahre 1899—1904.

»aktiv tätig« waren, 1904 nur 38,3 %. Worin die Tätigkeit der übrigen »Mitwirkenden« bestand, bleibt unaufgehellt.

Auf je ein (Gouvernement- oder Kreis-)Kuratorium kamen durchschnittlich:

	Distrikts-Aufseher		Mitwirkende Mitglieder		
	in Gouv.-K	In Kreis-K.	Zahl der mitwirkenden Mitglieder	davon tätig aktiv	davon Frauen
1901	3	18	68	(—)	6
1902	4	16	63	(22)	6
1903	4	16	61	(23)	6
1904	3	14	59	(22)	6

2. Die Geldmittel der Kuratorien.

Die Gesamteinnahme der Kuratorien belief sich 1904 auf 9 066 000 Rub. 45 % davon entfallen auf die Zuweisung des Staates (aus den Monopoleinnahmen). Abgesehen von den Zuweisungen des Staates sind die Einnahmen aus den Veranstaltungen der Kuratorien die wichtigsten. Das ergibt die nachstehende Aufstellung:

Einnahmeposten:	1902	1903	1904
Zuweisungen des Staates	53,0	51,6	49,4
Ertrag aus den Tee- und Speiseanstalten	38,2	40,2	41,6
» » anderen Veranstaltungen	5,5	5,4	5,8
Beiträge der Mitglieder, Spenden	1,0	0,8	0,5
Sonstiges	2,3	2,0	2,7

Dabei sind die Petersburger und Moskauer Kuratorien wegen ihres speziellen Charakters unberücksichtigt geblieben.

Ueber die Ausgaben der Kuratorien und ihre Verteilung gibt die folgende Tabelle Auskunft (S. 84).

Ueber die Verwendung von vielen Summen finden wir leider keine Aufklärung, da sie in den Posten »sonstige Ausgaben« vereinigt sind. Doch ist aus dem Berichte 1904 ersichtlich, dass die »sonstigen Ausgaben« hauptsächlich für Volkshäuser verwendet werden (16,8 %).

3. Die Tätigkeit der Kuratorien.

Eine besonders fruchtbare Tätigkeit der Kuratorien ist wohl von niemanden in Russland erwartet worden. Sie werden von Leuten geleitet, die vor allem ausserdem viele Dienst- und Ehrenämter bekleiden. Alle sind »Tschinowniki« (Beamten), die schwer das Vertrauen des Publikums erlangen können. Die meisten Mit-

Ausgabe-Posten	1902		1903		1904	
	Tausend Rubel	% aller Ausgaben	Tausend Rubel	% aller Ausgaben	Tausend Rubel	% aller Ausgaben
Verwaltungskosten	310	3,7	334	3,7	348	3,8
Erhaltung und Ausgaben für						
a) Tee- und Speiseanstalten	3670	43,5	4145	45,9	4060	44,8
b) Lesehallen und Bibliotheken	312	3,7	383	4,3	448	4,9
c) Chöre	89	1,0	101	1,1	116	1,3
d) Vorträge	198	2,3	227	2,5	273	3,0
e) Theater	960	11,4	839	9,3	847	9,3
f) Vergnügungen	157	1,8	284	3,1	252	2,8
Errichtung von Bauten	500	6,0	638	7,1	697	7,7
Unterstützung für andere Vereine	190	2,4	251	2,8	222	2,5
Sonstige Ausgaben	2041	24,2	1821	20,2	1800	19,9
Zusammen	8448	100	9023	100	9063	100

glieder haben kaum Zeit, den Sitzungen beizuwohnen; viele von den Mitwirkenden sind völlig untätig. Die meisten Komitees halten ihre Sitzungen nur ab, um die Vorschriften zu erfüllen. In dem Berichte von 1903 kann man lesen, dass durchschnittlich auf ein Kuratorium im Laufe des ganzen Jahres 7 Sitzungen mit durchschnittlich 9 Teilnehmern entfielen, 1904 waren es 6 Sitzungen mit 8 Teilnehmern.

Am erfolgreichsten hat sich die Tätigkeit [1]) der Kuratorien in der Errichtung von Tee- und Speiselokalen bewährt. Diese werden sehr besucht. Im Jahre 1903 gab es in 71 Gouvernements 3857, 1904: 3875, 1905: 3598 Tee- und Speiseanstalten [2]) (ausser Petersburg und Moskau), davon 7 % in eigenen (d. h. von den Kuratorien errichteten) Bauten, in den sogenannten »Volkshäusern« [3]).

Die Volkshäuser befinden sich meistens in den grösseren Städten. Mehrere Volkshäuser sind mit Theatersälen oder sonstigen Lokalitäten versehen. In den Städten, wo es überhaupt an

1) Nach den Berichten für 1902—04. Die Zahlen für 1905 sind einem Artikel im Finanzboten 1907 N. 50, S. 344 ff. entnommen.

2) Ausserdem wurden einige private Teehallen unterstützt. Darüber ist in den Berichten nichts angegeben. In seiner Kritik der »Tätigkeit der Kuratorien im Osten« bemerkt der Finanzminister *(Witte)*, dass oft einfache gewerbliche Teestuben von den Kuratorien unterstützt werden, »was den Aufgaben der Kuratorien nicht entspricht«. (»Sammelband der Verordnungen und Zirkulare der HVW.« Band I S. 345 ff.)

3) Mitunter werden die Teestuben verpachtet (ebenda S. 345). Dieses System ist zweifellos als verwerflich zu bezeichnen.

Sälen fehlt, werden öfters die Volkshäuser (bez. Volkstheater) für Opern, Operetten, Schauspiele, Ballets, Varietés, ferner Wahlversammlungen u. s. w. benutzt.

Von anderen Veranstaltungen der Kuratorien sind zu nennen: Bibliotheken mit und ohne Lesesäle, Lesesäle (ohne Bibliotheken), Volksvergnügungen, Vorträge mit Lichtbildern und mit Musik, Bücherläden, Sängerchöre, Orchester; endlich Heilanstalten für Alkoholiker.

Bibliotheken gab es 1903: 3266, 1904: 3606, 1905: 4114. Ausserdem unterstützten die Kuratorien noch 328 von anderen Körperschaften errichtete Bibliotheken. Die Schwankungen der Zahl in den einzelnen Gouvernements sind ganz unerklärbar.

Die Bibliotheken finden sich meistens in Volkshäusern, Teelokalen, Fabriken etc. Die Teewirte sind öfters zugleich Bibliothekare. Besondere Bibliothekare waren (1904) nur in 21 % aller Bibliotheken angestellt. In den Lesesälen ist nur die Lektüre weniger Zeitungen gestattet, ausschliesslich ultrakonservative, wie „*Swjet*“ und ähnliche liegen aus. Hier werden auch die aus den Bibliotheken entnommenen Bücher gelesen.

In den Städten sind die meisten Leser Schulkinder, seltener sind Arbeiter in den Lesesälen zu finden.

Vorträge mit Lichtbildern fanden in 6134 Ortschaften durchschnittlich 11 mal jährlich statt. In vielen Gouvernements waren sie jedoch seltener. Diese Veranstaltungen werden oft durch verschiedene Formalitäten erschwert. Die Vorträge hält man überall in russischer Sprache ab und sie sind darum in Polen z. B. oder Bessarabien selten. Im Bericht für das Jahr 1899 finden wir, dass »die Vorträge dort (d. h. in Polen) nach den örtlichen Bedingungen nicht gestattet wurden; es wurden nur Lichtbilder gezeigt und kurz ihr Inhalt erklärt«[1]).

Die Themata der Vorträge werden streng kontrolliert und die Auswahl ist beschränkt. 8 % aller Vorträge wurden (1904) antialkoholischen Thematen gewidmet.

Der Mangel an Apparaten hat in mehreren Kuratorien (207) zu einer ständigen Versendung der Apparate geführt. Diese machen dann häufig ansehnliche Rundreisen.

1) Auch für die Moldauer (Bessarabien) wird russisch vorgetragen. Die verstehen die Sprache gar nicht. Vgl. *Stojanow*, Die nächsten Aufgaben der Kuratorien der Mässigkeitsvereine im Kreise Kischinew. Publ. Bessarabien 234.

An Broschüren und Flugblättern antialkoholischen Inhalts wurden

	1902	1903	1904
unentgeltlich verteilt	61 721	297 087	63 698
verkauft	90 594	6 322	9 603
zusammen	152 315	303 409	73 301

Orchester gab es 136, Sänger-Chöre 994. Ausserdem wurden verschiedene Volksvergnügungen veranstaltet — insgesamt in 4 686 Fällen (1903: 6648).

Ueber die Heilanstalten für Alkoholiker berichtet die Hauptverwaltung, dass diese Tätigkeit der Kuratorien ganz unbedeutend ist. Die darauf bezüglichen Zahlen tragen sehr fragmentarischen Charakter. Von 9 Gouvernements wird gesagt, dass sie in dieser Beziehung »tätig« waren. In den Finanzberichten sind die Ausgaben »für Heilung der Alkoholiker« manchmal enorm. Es gibt aber auch Gouvernements, die unglaublich geringe Unkosten für diesen Zweck verzeichnen.

Im Jahre 1903 sind in Petersburg

				das kostete überhaupt	pro Person
223 Alkoholiker behandelt worden				4818 R.	21,5 R.
im Gouvernement	Moskau	450	Alkoholiker	6544 »	14,5 »
» »	Saratow	400		1644 »	4,0 »
» »	Kijew	1503	»	5650 »	3,80 »
» »	Jekaterinoslaw	502	»	12307 »	2,50 »
in den 4 östlichen	Gouvernements	1	»	1 »	1,0
im Gouvernement	Woronesch	2290	»	506 »	0,22
im Don'schen Gebiet		65	»	0 »	?

In dieser Hinsicht scheinen nur Moskau und Petersburg etwas Greifbares getan zu haben.

In Moskau besteht ein Ambulatorium für Alkoholiker seit Nov. 1903. Die Alkoholiker werden von 3 Aerzten unentgeltlich behandelt. Die Kur erfolgt entweder durch Hypnotismus oder vermittelst Arzneien. Die unbemittelten bekommen die Arzneien unentgeltlich. Die Kranken haben die Anstalten anfänglich sehr oft zu besuchen, dann immer seltener bis zur völligen Genesung. Im Berichte für das Jahr 1903 sind verzeichnet 450 Kranke (November und Dezember 1903). Davon wurden 230 mit Arzneien und 220 durch Hypnotismus kuriert[1]); ferner für Heilung mit Elektrizität 102 Besucher, für Wasserheilung 167 Besucher. Im

1) Bericht d. Kur. 1903 S. 30.

Jahre 1904 sind 1750 Alkoholiker behandelt worden. Davon wurden 950 mit Arzneien und 800 durch Hypnotismus kuriert. Die ersteren haben das Institut 1884 mal, die letzteren 5273 mal besucht. Für 626 Personen wurde die Wasserkur angewendet.

In der ersten Hälfte des Jahres 1907 [1]) besuchten das Ambulatorium 4464 Kranke, davon zum ersten Male (d. h. neu hinzugekommene) 1053 (955 Männer und 98 Frauen). Darunter waren:

Trunksüchtige (Dipsomanie)	21
Zufällige Trinker	365
Gewohnheitstrinker	663
Säufer	4
	1053

Ein ähnliches Ambulatorium besteht seit 1903 in Petersburg. Im Jahre 1904 zählte es 3489 Besucher (Wiederholungen sind mitgerechnet). 7,6 % aller Besucher waren Frauen, der grösste Teil Personen von 41 bis 50 Jahren. Von je 100 waren 15 Trunksüchtige (Dipsomanie). Eine angeerbte Neigung zum Alkoholismus sowie überhaupt zu Nerven- und Geisteskrankheiten liess sich bei 80 % der Besucher bemerken. Auch hier wurden die meisten psychotherapeutisch behandelt. Ueber die Wirkung dieser Kur lässt sich vorläufig nichts bestimmtes sagen. Aus den 78 länger als 2 Monate regelmässig kurierten Kranken kehrten 18 Personen zum Trunke zurück, 40 erfreuten sich einer völligen Genesung und 20 gaben bald nach 2 Monaten die Kur auf.

Die Nachfrage nach derartigen Anstalten scheint in Moskau gross zu sein. Im Annoncenteil der Moskauer Blätter finden sich Anzeigen von mehreren privaten Anstalten und Kliniken für akute und chronische Alkoholiker und für Heilung von durch Alkoholismus hervorgerufenen inneren und Nervenkrankheiten (Massage, Wasser- und Elektr.-Heilung), für Psychotherapie des Gewohnheitstrinkens und Heilung durch Hypnotismus u. a.

Ausser diesen Mitteln zur Bekämpfung der Trunksucht und Förderung der Mässigkeit sind noch einige erwähnenswert.

Rechtsauskunftsbureaux waren an 4 Stellen [2]), an ebenso vielen Orten ein Arbeitsnachweisinstitut [3]) errichtet. In einem Orte ist

1) Ambulatorien für Alkoholiker in Moskau. Russk. Wedomosti N. 162 vom 17. VIII. 1907.

2) 1904 und 1905 schon an 10 Stellen.

3) 1904 schon an 36 und 1905 an 42 Stellen.

ein Kolonialwarenladen, in einem andern eine Verkaufsstelle von Holz und Kohle zu ermässigten Preisen, in einem dritten eine Sparkasse errichtet. Ferner: eine Postfiliale, eine Verkaufsstelle von Saat. In einem Orte bekam das Publikum elektrische Kraft, in einem anderen wurden die analphabetischen Klienten zu mässigen Preisen mit Briefen versorgt.

Es fällt den Kuratorien noch die Aufsicht über den gesetzmässigen Verkauf von Branntwein zu. Diese ist eine ihrer Hauptaufgaben.

Dass die Kuratorien in dieser Beziehung wenig geleistet haben, ersieht man aus der folgenden Aufstellung (zusammengestellt auf Grund von Angaben der Berichte der Hauptverwaltung).

Die Uebertretungen der das Monopol betreff. Gesetze sind enthüllt:

Jahr	von . . . Personen	darunter Mitglieder der Kuratorien		Jahr	von . . . Personen (Zahl)	darunter Mitglieder der Kuratorien	
		Zahl	%			Zahl	%
1897	6 546	34	0,5	1901	19 831	102	0,5
1898	11 358	71	0,6	1902	30 199	147	0,4
1899	11 539	80	0,7	1903	36 136	211	0,5
1900	11 901	50	0,4	1904	36 494	78	0,2

Das Jahr 1899 ist also das der höchsten Anstrengung ihrer Tätigkeit: von jedem Tausend enthüllter Gesetzesübertretungen sind sieben Enthüllungen den Mitgliedern der Kuratorien zu danken.

III. Das finanzielle Ergebnis des Monopols.

1. Die Rentabilität des Monopols.

In der Einleitung ist schon hervorgehoben worden, dass die Getränkesteuern im Reichsbudget eine bedeutende Stelle einnehmen. Es ist auch nachgewiesen worden, dass die Regierung das Monopol eingeführt hat, um die Staatseinnahmen zu erhöhen. In dem vorliegenden Teile soll nun das Ergebnis der Monopol-Wirtschaft einer Untersuchung unterworfen und geprüft werden, ob sich das Monopol als Staatsunternehmen wirklich rentiert.

Diese Frage der Rentabilität des Monopols wird jetzt oft in der russischen Presse behandelt, da sie, wie überhaupt alle Finanzfragen, aktuelles Interesse bietet.

Zur eigenen Urteilsbildung machen sich allerdings zunächst einige allgemeine Bemerkungen in Bezug auf die Quellen und Methoden notwendig.

Die von der Hauptverwaltung publizierten Berichte sind unklar und ungenau. Oft findet man in den Berichten für dieselben Jahre die Zahlen verschieden angegeben, und es ist manchmal sehr schwierig, das richtige zu erkennen. Das trifft nicht nur für die finanziellen Berichte zu, sondern auch für Angaben, wie die Ladenzahl oder die Menge des verbrauchten Materials, die Zahl der Angestellten u. a. Was die finanziellen Berichte insbesondere betrifft, so ist hervorzuheben, dass einige Berichte der Hauptverwaltung auf Grund buchhalterischer Rechenschaftsberichte, andere auf Grund von Kassenberichten, andere wieder auf Grund von Berichten der Staatskontrolle aufgestellt werden.

Die Berichte der Staatskontrolle werden nach Prüfung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben aller Regierungsressorts [1]) pu-

1) Der Staatskontrolle unterliegen nicht: Das Ministerium des kaiserl. Hofes, die ausländischen Anleihen, die Handelsgeschäfte der Reichsbank u. einige andere Ressorts.

bliziert und enthalten genaue Angaben darüber. Kein russischer Ressortbericht stimmt genau mit den Kontrollberichten überein. In den Monopolberichten entdeckt man keine einzige Angabe, die genau mit den Kontrollberichten übereinstimmt [1]).

Die Kassenberichte sind überhaupt für die Untersuchung nicht verwendbar, da sie über die wirklich vollzogenen Einnahmen und Ausgaben berichten, ohne Angabe der Zeit, auf die sie sich beziehen.

Am geeignetsten sollten die auf Grund buchhalterischer Rechenschaftsberichte aufgestellten Angaben sein; diese widersprechen aber, wie gesagt, denen der Staatskontrolle.

Bei allen Berichten hat man mit der Schwierigkeit zu kämpfen, dass die verschiedenen Posten nicht nach einheitlichen Prinzipien angeordnet, und so in verschiedenen Berichten manche Posten unter verschiedene Rubriken untergebracht sind.

Die Methoden bei der Untersuchung der Rentabilität des Monopols können von einander abweichen. Die Hauptverwaltung, die das Ergebnis möglichst günstig darzustellen sucht, benutzt dazu folgenden Kunstgriff. In einer Spezialausgabe »Summarische Uebersicht über die finanziellen Ergebnisse und die Hauptumsätze des staatlichen Branntweinverkaufs« [2]), die man auf Grund der Berichte der einzelnen Gouvernements aufstellt, berechnet sie die Bruttoeinnahmen und bringt davon die Ausgaben in Abzug, das Ergebnis stellt den Reingewinn dar. Ausserdem vergleicht sie die auf diesem Wege ermittelte Nettoeinnahme mit dem Ertrage der Akzise v o r der Reform und bildet danach ihr Urteil über die finanzielle Berechtigung des Monopols. Nach den gleichen Grundsätzen sind die Berechnungen in der Jubiläumsschrift des Finanzministeriums aufgestellt [3]). Sie basieren auf denselben Berechnungen der »summarischen Uebersicht«.

Der Bruttoertrag belief sich (1906) auf 696 848 721 Rubel, die Ausgaben auf 190 456 832 Rubel, und somit der Nettobetrag 506 391 889 = 73 % des Brutto-Ertrages [4]).

1) Dieses kommt daher, weil die Staatskontrolle ihre Berichte nur auf Grund der richtig befundenen Beweisstücke aufstellt. Ferner stellen die Ressorts und die Kontrolle ihre Berichte nach ganz verschiedenen Schemen auf. Dann ist jede Untersuchung und Prüfung der Zahlen ausgeschlossen.

2) Auszüge sind in den »Bulletin Russe de statistique financière« sowie in den »Bulletin de statistique et de législation comparée« zu finden. [Der letztgenannten 1906 I. p. 338, 1903 II. 351, 1902 II. p. 218.]

3) »Das Finanzministerium 1802—1902«.

4) Nach den »Summarischen Uebersichten«.

Die Verwaltung berechnet diese Zahlen pro Wedro des Umsatzes (85 466 897 Wedro).

	Rubel	Kopeken
Es belief sich die Bruttoeinnahme pro Wedro auf	8	16
die Ausgabe » » »	2	23
der Nettoertrag » » »	5	93

Zu einer richtigen Beurteilung der Rentabilität des Monopols müssen die in den Berichten angegebenen Ausgaben des Monopols ergänzt werden.

Dort fehlen folgende Posten:

1. Verzinsung (bez. mit Amortisation) der im Monopol investierten Kapitalien:
   a) der Ausgaben des Staates zur Einführung des Monopols,
   b) der Entschädigungen für diejenigen Personen, die bei der Einführung des Monopols benachteiligt wurden.
2. Verluste des Fiskus aus den früheren Getränkesteuern[1]):
   a) Fabrikatsteuer (Akzise).
   b) Lizenzgebühren der früheren privaten Unternehmungen.
   c) Zuschlagssteuer für die aus dem Spiritus erzeugten Spirituosen (Liköre etc.).
   d) Erträge aus dem Propinationsrechte in den polnischen Dörfern.
3. Verschiedene Ausgaben, die sich auf das Monopol beziehen (erweiterte Akziseverwaltungskosten u. s. w.).

Leider gestaltet sich die Feststellung aller dieser Posten sehr schwierig, mitunter ist sie unmöglich.

1. a) Die zur Einführung des Monopols verausgabten Kapitalien stehen in den Berichten unter den Posten: »Zur Einführung des Monopols in N. N. Gouvernements«, so dass man nicht darüber klar werden kann, worin die Ausgabe besteht, inwieweit es sich hier um Beschaffung von stehendem oder umlaufendem Kapital handelt. Ferner werden seit Einführung des Monopols neue Ausgaben für Anlagen und Bauten (wenn es sich nicht um sehr grosse Ausgaben handelt) unter laufenden Ausgabeposten »Reparaturen« gebucht. In dieser Untersuchung berechne ich deshalb

1) Hier sind nur die Verluste angegeben, die man wenigstens annähernd richtig berechnen kann. Sehr viele andere, w. z. B. Verluste an Lizenzabgaben von Bier und Weinhandlungen, die die Monopolpolitik verdrängt hat u. and. sehr bedeutende sind hier unberechnet. Es handelt sich überhaupt nicht um eine sehr genaue Berechnung, sondern vielmehr um eine Hinweisung auf die Fehler der offiziellen Angaben.

nur die Verzinsung des Anlagekapitals mit 5 % (Posten: »zur Einführung des Monopols u. s. f.) und keine Amortisation [1]).

b) Zu diesem Punkte ist es nötig, einige knappe Erklärungen zu geben.

Vor der Einführung des Monopols waren gesetzlich anerkannt die Schankabgaben (Traktier-Abgaben) zum Besten der Städteverwaltungen [2]), der Landschaften (Semstwo) [3]), Dorfgemeinden und der Grundbesitzer (in einigen Teilen Russlands).

Mit der Einführung des Monopols sind diese Rechte aufgehoben worden [4]).

Die Städte und Semstwos erhalten als Entschädigung für ihre ehemaligen Einkünfte eine jährliche Zuweisung aus den Monopoleinnahmen, die dem fünfjährigen Durchschnitt ihrer früheren Einkünfte entspricht. Diese Beträge werden als jährliche Geschäftsausgaben des Monopols gebucht und kommen also hier nicht in Betracht.

Die Verluste der Dorfgemeinden an ihren ehemaligen Einnahmen sind gänzlich unberücksichtigt geblieben.

Die Einkünfte der Grundbesitzer beruhten auf dem sogenannten Propinationsrecht, d. h. der ausschliesslichen Brenn- und Schankgerechtigkeit innerhalb ihres Gutes. Dieses Recht war gesetzlich für Bessarabien und die westrussischen (polnischen, littauischen und baltischen) Gouvernements anerkannt [5]). Schon längst ist dieses Recht von der Regierung als veraltet erklärt und seine Aufhebung schon 1866 beschlossen, doch erst zur Zeit der Einführung des Monopols durch den Ukas vom 29. April 1896 [6])

1) Zur Berechnung der Amortisation könnte man auch die Angaben der »Summarischen Uebersichten« über das Inventar verwenden. Aber diese Berechnung ist überhaupt sehr ungenau, deshalb lasse ich es beiseite.

2) Städteordnung Art. 131 und 132 (RGB. Band II 1892).

3) Regl. betr. die Landesabgaben (RGB. Band IV. 1890) Art. 3 und 53 (V). Ferner: »zeitweilige Verordnungen betr. die Semstwoabgaben« (1890) Art. 5—8. Ausserdem bestanden früher: eine Zuschlags-Lizenz-Gebühr z. Besten der polnischen Städte. (Ges. v. 21. Apr. 1870), — 50% der Lizenz-Gebühr und z. Besten der Gemeinden für Wegebau 10% (Gesetz v. 27. Dez. 1878).

4) Monopolreglement Art. VIII.

5) RGB. V. Akzisereglem. (1893) Art. 18 (10) 414, 420, 421, 594—597; RGB. (1876) IX. 322. Näheres über das Propinationsrecht, seine Entstehung und Geschichte in Russland — im russisch. Brockhauslexikon Art. »Propinationsrecht« von *Lasarewsky* [Band XLIX. S. 453 ff.], ferner das Buch von *Pryshow*: Die Geschichte des »Kabaks« (der Schenke) in Russland. Petersb. 1868.

6) Sammlung d. Gesetze u. Verordn. 1896 N. 77 Art. 839.

verwirklicht worden. Der gleiche Ukas bestimmt auch die Art und Weise des Schadenersatzes für diejenigen, denen das Propinationsrecht entzogen worden ist. Man hat zur Prüfung der Rechte der Bewerber besondere Kommissionen eingesetzt, die auch den Wert des Propinationsrechtes und den zu ersetzenden Betrag feststellen. Der letztere muss dem 20fachen Jahresertrag aus der Ausübung des Propinationsrechtes gleich kommen; als der durchschnittliche Jahresertrag ist der der letzten 5 Jahre anzunehmen. Ausserdem wird den Betreffenden diese Entschädigung für die Zeit von der Aufhebung ihrer Rechte ab bis zum Tag der Aushändigung des Geldes mit 4 % verzinst. Die Entschädigungen sind sehr gross. Die Propinationsrechte sind noch bis heute nicht ganz abgelöst; der Voranschlag 1907 enthält in seinem ausserordentlichen Teil den Posten: »Ausgaben für den Loskauf der Propinationsrechte«:

für polnische Gouvernements	700 000 Rubel
für die Stammgutsherren der baltischen Gouvernements	3 300 000 »
Summe	4 000 000 Rubel

Auch der Voranschlag 1908 weist einen Betrag von 3 680 000 Rubel auf[1]).

Die eben besprochenen Entschädigungen (für die Propinationsrechte) sind als in der Unternehmung angelegte Kapitalien zu behandeln und müssen daher verzinst werden.

Die im Monopol angelegten Kapitalien sind aus der Tabelle S. 94 ersichtlich.

2. a) Was die Verluste an Fabrikatsteuern betrifft, so sind diese leicht annähernd richtig zu ermitteln, durch Multiplikation der vom Staate verkauften Spiritusmenge mit dem betreffenden Akzisesatz[2]). Wir erhalten auf diese Weise folgende Zahlen:

	Tausend Rubel		Tausend Rubel
1895	11 801,0	1900	152 359,8
1896	35 267,4	1901	215 690,8
1897	53 227,8	1902	277 099,0
1898	122 783,4	1903	307 003,9
1899	135 955,5	1904	309 371,4
		1905	330 163,6

1) Erläuterung des Finanzministers zu den Voranschlägen.

2) D. h. 10 Kop. pro Grad für die Zeit 1895 bis 16. VIII. 1900. Seither mit 11 Kop. (auf Grund des allerh. best. Gutacht. d. RR. v. 6. VIII. 1900). Hier ist der Verlust an Akzise für die verbrauchte Menge berechnet, nicht aber für die Gesamtproduktion. Die Differenz ist sehr gross (Leckage!), kann aber nicht ermittelt werden. 1904 belief sich die Leckage allein bei der Rektifikation und Auffüllung des Branntweins auf 5,1 % des Umsatzes!!

b) Viel schwieriger ist die Feststellung des Verlustes an Lizenzabgaben. Dieser Betrag steht nicht in unmittelbarem Verhältnis zu der Verbrauchsmenge und hängt allein von der Zahl der Betriebe ab.

Jahr	Kosten der Einführung des Monopols [1]	Entschädigungen für die Propinationsrechte [2]	Gesamt-Kapitalanlage zum 31. Dezember	Verzinsung mit 5 %
1895	14979	—	14979	748,9
1896	19525	—	34504	1725,2
1897	24119	704	59328	2966,4
1898	7457	10027	76812	3840,6
1899	9150	2839	88801	4440,0
	(11157)	(2839)	(93088)	(4540,4)
1900	24029	5035	118756	5938,2
	(26697)	(5002)	(122507)	(6125,3)

Jahr	Kosten der Einführung des Monopols	Entschädigung für die Propinationsrechte	Gesamt-Kapitalanlage zum 31. Dezember	Verzinsung mit 5 %
1901	20560	7522	146 848	7342,4
	(23563)	(7523)	(153 593)	(7679,6)
1902	7561	4992	159 401	7970,0
	(11998)	(4992)	(170 583)	(8529,1)
1903	6146	8484	174 031	8701,5
	(10912)	(8484)	(189 980)	(9499,0)
1904	2989	11	177 031	8852,0
	(5680)	(11)	(195 671)	(9783,5)
1905	—	—	177 031	8852,0
	(3403)	(493)	(199 566)	(9978,3)

Kaschkarow empfiehlt für die Berechnung folgende Methode: er geht von der Voraussetzung aus, die Summe der jetzt zu erzielenden jährlichen Lizenzabgaben der Brennereien und privaten Verkaufsstellen sei der in demselben Gouvernement früher jährlich erzielten Lizenzeinnahme gleich; die sich hieraus ergebende Differenz mit den jetzigen Einnahmen müsste dann annähernd die Verluste der Regierung an Lizenzabgaben darstellen.

Offenbar entspricht die Berechnung der Wirklichkeit am wenigsten, da sie auf der Voraussetzung beruht, dass die Erträge unverändert geblieben wären. Nach dieser sehr komplizierten Methode sind von *Kaschkarow*[3]) die Verluste des Fiskus in den

1) Die Kosten der Einführung des Monopols sind hier auf Grund der Angaben der Berichte berechnet (»Zur Einführung d. Mon.«). Für die Jahre 1899—1905 stehen mir genauere Berichte zur Verfügung. Auf Grund von deren Angaben lässt sich die Kapitalanlage genauer berechnen (Klammern). Um alle Angaben für die ganze Periode vergleichbar zu machen, verwende ich in Folgendem die amtlichen Zahlen.

2) Inklus. Kosten der Kommissionen etc.; exklus. die Zinsen für die noch auszuzahlenden (1907, 1908) Summen.

3) *Kaschkarow*, Band I. S. 187.

Jahren 1895—1901 berechnet; ich ergänze die Aufstellung mit den auf dieselbe Weise ermittelten Zahlen für 1901—1904. Die Berechnung ist dadurch erschwert, dass in den Berichten der Hauptverwaltung manchmal die Zahlen nicht nach Gouvernements, sondern nach ganzen Gebieten zusammen angegeben werden, z. B. »Westsibirien« oder »Kaukasus«[1]).

Die bei dieser Berechnung sich ergebenden Verluste gibt folgende Tabelle wieder:

Jahr	Verlust	Jahr	Verlust	Jahr	Verlust
1895	189,1	1899	5 512,9	1903	12 351,4
1896	2512,8	1900	7 070,6	1904	12 527,7
1897	3991,0	1901	11 435,6	1905	12 688,1
1898	5390,8	1902	12 248,7		

c) Die Verluste aus der Zuschlagssteuer für die aus dem Spiritus erzeugten Spirituosen lassen sich leider auch nicht annähernd ermitteln. Das Monopol hat die Fabrikation von Spirituosen verdrängt, und jetzt bestehen nur noch wenige Fabriken. Der Verlust ist jedoch bedeutend (1893/4 sind 231 Fabriken im Betrieb gewesen, 1903/4 nur 88).

d) Ausser den oben angeführten Propinationsrechten der Gutsherren bestand in Polen noch ein Propinationsrecht der Dörfer. Bei der Bauernbefreiung in Polen (1864) ging das Propinationsrecht auf dem bäuerlichen Territorium allerdings von seinen früheren Besitzern (den Gutsherren) an die Dorfgemeinden über; die Regierung hat sich aber die Erträge aus diesem Propinationsrecht für die Zeit von 1864 bis 1906 vorbehalten[2]). Das Recht verpachtete sie meistens an die Grundbesitzer und erzielte eine Einnahme, die jetzt mit Einführung des Monopols dem Fiskus verloren gegangen ist. In den 80er Jahren betrug die Einnahme

1) Hier sind deshalb einige Teile Asiens unberücksichtigt. In einem Buche von *W. Norow* »das Monopol im Lichte der Statistik« (das mir leider erst nach Vollendung meiner Arbeit bekannt worden ist), weist der Verfasser mit Recht darauf hin, dass *Kaschkarow*s Berechnung noch einen Fehler begeht. Kurz vor Einführung des Monopols haben die Lizenz-Einnahmen stark abgenommen. Infolgedessen ist *Kaschkarow*s Berechnung der Verluste zu niedrig. Mir fehlen die nötigen Angaben über die früheren Einkünfte, um die Berechnung zu ergänzen.

2) Akziseregl. (1887) Art. 530 und 531; »Zeitweilige Verordn. betr. d. Branntweinverkauf auf den Bauernansiedlungen in Polen« von 7. VI. 1866 mit vielen späteren Novellen.

rund bis 500 000 Rubel. (1873—1883 durchschnittlich pro Jahr 455 600 Rubel, 1897: 335 851 Rubel[1]).

Da ich für die letzten Jahre keine genauen Zahlen habe, so bringe ich auch diesen Verlust von den Monopoleinnahmen nicht in Abzug.

3. Die Hauptverwaltung bezieht auf das Monopol nur die Verwaltungsausgaben für diejenigen Angestellten in den Akziseressorts, die sich n u r mit Monopolangelegenheiten beschäftigen. Die Hauptverwaltung hält es für selbstverständlich, dass der Unterhalt der eigentlichen Akzisebeamten nicht auf Konto des Monopols gestellt wird.

Das ist aber unrichtig. Zwar bestand die Akziseverwaltung auch früher und hätte auch ohne das Monopol bestehen müssen, doch war sie, indem die Monopolverwaltung ihr unterstellt wurde, bedeutend zu erweitern und auszubauen.

So wurden ausgegeben:

	1893	1905
An Verwaltungskosten überhaupt:	14 796 000	24 383 000
darunter für die Hauptverwaltung:	205 000	634 600
für die Akziseressorts	3 660 000	11 184 600

Es ist unmöglich, unter den Ausgaben der Akziseverwaltung (Hauptverwaltung, Gouvernements- und Kreisressorts, technisches Komitee, Akzisekontrolleure, Akzisepolizei an der preussischen Grenze) diejenigen auszuscheiden, die unmittelbar durch die Einführung des Monopols verursacht sind[2]). Seit jenem Zeitpunkte hat sich auch sonst die Arbeit der Akzise stark vergrössert und es wäre falsch, die Erhöhung der Verwaltungskosten lediglich dem Monopol zuzuschreiben. Die Einnahmen aus allen der Akzise unterliegenden Fabrikatsteuern sind beträchtlich gestiegen, und deshalb erscheint eine Vergrösserung der Unterhaltungskosten der

1) Bericht des Depart. f. indirekte Steuern 1883, ferner Bericht der Hauptverwaltung f. ind. St. und das Branntweinmonopol 1899. S. 39 (Anmerkung).

2) Unter den Ausgabeposten der Akziseverwaltung finden sich solche, die man ohne Anstand in die Monopolberichte übertragen dürfte; z. B.: 1. Beiträge für die Pensionsversicherung der Angestellten im Monopol; 1900 ca. 335 000 R., 1901 549 000 R., 1902 491 000 R., 1903 535 000 R. 2. Stipendien in den Lehranstalten für die Kinder derjenigen Beamten, die bei der Einführung des Monopol »besondere Dienste geleistet haben«: 1902 und 1903 zu 12 000 R. 3. Der Pavillon des Monopols auf der Pariser Weltausstellung, 1900: 224 300 R. 4. Gratifikationen (an Beamte) bei der Einführung des Monopols — 1901: 96 000 Rub. und viele andere . . . . Im Berichte 1904 sind derartige Ausgaben richtig gebucht. (Die unter 1. angegebenen Zahlen sind nach den Berichten der Pensionsversicherung geprüft.)

Akzise ganz natürlich. Aber wenn man die Verwaltungskosten der Akzise im Verhältnis zu ihrem Ertrag untersucht, so lässt sich feststellen, dass das Verhältnis der Akziseausgaben zu den Einnahmen (in Prozenten der letztgenannten) sich dem Monopol immer günstiger gestaltete, vielleicht im Zusammenhang mit der Ausbildung des Akzisewesens und mit der Entwicklung der der Akziseaufsicht unterliegenden Gewerbe. Wenn man aber die Akziseausgaben seit der Einführung des Monopols im Verhältnis zu den Einnahmen aus der Akzisesteuer näher betrachtet, so sieht man, dass auch diese gestiegen sind[1]). Häufig stellt man in der Literatur und hauptsächlich in der Presse die ganze Kostenvermehrung[2]) auf das Konto des Monopols[3]); das ist vielleicht richtig, aber wenn wir das Monopolkonto n u r mit den aus den Tabelle (Seite 98) sich ergebenden Differenzen (Spalte 5) belasten, so ergibt sich auch dann ein Betrag von:

	in Tausend Rubeln		in Tausend Rubeln
1895	404	1901	5138
1896	808	1902	6250
1897	2809	1903	6578
1898	2913	1904	6110
1899	2250	1905	4734
1900	4089		

Diese Summen sind selbstverständlich nur annähernd richtig, die Kosten aber sind unterschätzt.

Bei Durchsicht der Berichte der Staatskontrolle fällt die enorme Vermehrung der verschiedenen Kontrolleure und überhaupt der Beamten für die Getränkeakzise auf, während die Zahl der sonstigen Akzisekontrolleure (für Zucker-, Naphtha-, Tabak- und Zünd-

1) Wie sich überhaupt die Kosten der Erhebung aller indirekten Steuern zum Ertrage verhalten, zeigen folgende Zahlen (in Mill. Rub.):

	1894	95	96	97	98	99	1900	01	02	03	04	05
Einnahmen	398	419	428	453	518	561	572	630	688	741	743	805
Ausgaben	18	33	61	86	96	104	133	168	182	196	193	195
Ausgaben in % der Einnahmen	4,6	7,9	14,2	19,1	18,5	18,6	23,3	26,6	26,5	26,4	26,0	24,2

In früheren Jahren machte sich eine Verbilligung der Kosten bemerkbar: Sie betrugen: 1873: 4,20% der Einnahmen, 1875: 3,5%, 1878: 3,5%, 1883 nur 2,0%.

2) In Frage kommen hier nur die Getränkeakzisekosten. Die sind aber die bedeutendsten zwischen allen anderen (in den 80er Jahren entfielen 80% aller Akziseverwaltungskosten auf das Getränkewesen).

3) Vgl. z. B. von *Rutzen*, Art. Branntweinmonopol im Sammelband: Fragen des Staatshaushalts und des Budgetrechts, Band I. Petersburg 1907. S. 224—225. Ebenfalls *Norow* im cit. Buche.

Jahr	Einnahmen aus der Getränkeakzise	Ausgaben	Die Ausgaben in % der Einnahmen	Die Differenz zwischen der Ausgabe im betr. Jahre und 1894 in %
	Millionen Rubel			
1	2	3	4	5
1894	398	14,5	3,7	0,0
1895	408	15,1	3,8	0,1
1896	400	15,8	3,9	0,2
1897	401	17,6	4,4	0,7
1898	416	18,1	4,4	0,7
1899	450	19,1	4,2	0,5
1900	454	20,7	4,6	0,9
1901	467	22,4	4,8	1,1
1902	480	24,1	5,0	1,3
1903	505	25,4	5,0	1,3
1904	509	25,1	4,9	1,2
1905	526	24,4	4,6	0,9

holzfabrikation) sich sogar vermindert hat. Das ist umsomehr erstaunlich, als die Einnahmen aus der Zucker-, Naphtha- u. s. w. Akzise in höherem Grade angewachsen sind als die aus der Getränkeakzise [1]):

Jahr	Einnahmen aus der Akzise von				
	Getränke	Zucker	Naphtha	Tabak	Zündhölzer
1889	274,8	19,3	9,3	27,3	4,5
1904	339,1	78,7	35,0	48,7	7,7

Dass das Monopol die Verwaltungskosten der Akziseverwaltung und Akzisekontrolle bedeutend erhöht hat, bestätigen auch die amtlichen Berichte [2]); sie schätzen die Erhöhung [3]) 1902 auf 4 248 000, 1903 auf 4 400 000 und 1904 auf 4 456 300.

1) Es ist noch zu bemerken, dass die Erhebungskosten bei der Getränkeakzise relativ (d. h. im Verhältnis zu den Einnahmen) niedriger sind als bei der Zucker- und Tabakakzise. Im Jahre 1883 bildeten die Erhebungskosten
bei der Getränkeakzise 2,7% der Einnahme aus ders.
„ „ Tabakakzise 4,2% „ „
(Bericht 1883, S. 87). „ „ Zuckerakzise 7,6% „ „

2) Bericht der HVW. 1899 S. 102.

3) Summar. Uebersichten 1902, 1903 u. 1904. Beiläufig sei darauf hingewiesen, dass

Die Zahlen sind geringer als die oben ermittelten 6 250 bis 6 578 und 6 110. Das rührt möglicherweise daher, dass oben sämtliche Ausgaben der Akziseverwaltung berücksichtigt wurden, während die zitierten Berichte wahrscheinlich nur die Ausgaben für die Kontrolle verzeichnen. Dagegen geben die Berichte 1905 und 1906 die Vermehrung dieser Kosten mit 6 085 500 und 6 142 355 an. Mittels der oben angewandten Methode hätte man niedrigere Zahlen gewonnen. Das relative Anwachsen dieser Kosten ist durch die enorme Zunahme des Konsums und erhöhte Branntweinpreise verursacht.

Alle diese Berechnungen sind annähernd richtig, der Reinertrag ist aber zweifellos viel kleiner, als er hier berechnet wird.

Das Endresultat der Berechnung stellt die Tabelle auf S. 100 zusammen.

Ist der Reinertrag bedeutend? Der Betrag bildet 2,1 bis 2,4 % aller ordentlichen Einnahmen des Reiches. Er ist gleich dem Ertrage aus der Gewerbesteuer, sowie dem aus der Grund- und Gebäudesteuer. Aus der in Russland geringen »Steuer auf den unentgeltlichen Eigentumswechsel« nimmt der Fiskus 23 Millionen ein, aus der Kapitalrentensteuer 20 Millionen. Die Einnahmen aus einer allgemeinen Einkommensteuer schätzte man noch vor 10—12 Jahren auf 30—35 Millionen Rubel. Die Schätzung ist nach Professor *Migulin* zu hoch, doch lässt sich annehmen, dass mit einer allgemeinen Einkommensteuer und einer erhöhten Erbschaftssteuer der Staat dieselben Summen erzielen könnte[1]. Dieselbe Summe könnte man auch durch die Getränkesteuer einfacher aufbringen: eine Erhöhung der früheren Branntweinakzise auf ca. $1\frac{1}{2}$—2 Kopeken pro Grad (d. h. $12\frac{1}{2}$ oder 13 statt 11 Kopeken) hätte genau die gleiche Summe eingetragen. Das Ministerium hielt aber das Monopol für eine »einfachere und bequemere Steuer-Erhebungsform«.

Ist er aber ein bedeutender Ertrag des Staates als Unternehmers?

Es ist unmöglich, diesen Ertrag mit dem des früheren privaten Branntweinhandels (en Gros et en Detail) zu vergleichen,

---

bei der Einführung des Monopols die Regierung eine Verminderung der Kosten der Kontrolle erwartet hat.

1) Rechnet man den Ertrag des Staates aus dem Monopol, so muss man noch die Ausgabe für die Kuratorien hinzuaddieren. Den Reingewinn stellen dann nur 39 (45—6) Mill. R. dar!

Das finanzielle Ergebnis des Monopols 1895—1905 [1]).

Tausend Rubel.

Jahr	Der Brutto-Ertrag	Die Monopol-Ausgaben	Der Netto-Ertrag	Vom Nettoertrag sind in Abzug zu bringen: Verzinsung der angelegten Kapitalien (5 %)	Verluste des Fiskus an Branntweinakzise (die im Monopolgebiet würde betragen haben)	Verluste des Fiskus an Lizenzgebühr (die im Monopolgebiet würde betragen haben)	Erhöhte Kosten der Verwaltung und Kontrolle	Erhöhte Kosten: Renumerationen und versch. andere Ausgaben	Zusammen	Der Reingewinn des Monopols	
	Nach den Berichten der Hauptverwaltung										
1895	22 638	7 058	15 580	748	11 801	189	404	—	13 142	2 438	Gewinn
1896	63 056	25 105	37 951	1 725	35 267	2 513	808	—	40 313	2 362	Verlust
1897	105 675	43 922	61 753	2 966	53 227	3 991	2 809	—	62 993	1 240	Verlust
1898	224 947	68 771	156 176	3 841	122 783	5 391	2 913	—	134 928	21 248	Gewinn
1899	246 751	74 323 (68 420)	172 428 (—)	4 440 (4 540)	135 995	5 513	2 250	— (400 [2]))	148 198 (148 698)	24 230 (29 633)	
1900	270 279	84 400 (86 254)	185 873 ( )	5 938 (6 125)	152 350	7 071	4 089	621 (400 [2]))	170 078 (170 044)	15 795 (13 981)	
1901	379 078	121 732 (122 283)	257 346 (—)	7 342 (7 670)	215 690	11 436	5 138	549 (400 [2]))	240 155 (240 343)	17 191 (16 452)	
1902	484 557	146 829 (147 870)	337 728 (—)	7 970 (8 529)	277 099	12 248	6 250	503 (400 [2]))	304 070 (304 526)	33 658 (32 161)	
1903	542 288	159 665 (158 558)	382 623 (—)	8 702 (9 499)	307 003	12 351	6 578	547 (400 [2]))	335 181 (335 831)	47 441 (47 809)	
1904	543 484	159 402 (163 218)	384 082 ( )	8 852 (9 783)	309 371	12 528	6 110	— (400 [2]))	336 861 (338 192)	47 221 (42 074)	
1905	609 365	165 633 (166 270)	443 732 ( )	8 852 (9 978)	330 163	12 688	6 085	— (400 [2]))	357 788 (359 314)	85 944 (83 781)	

1) Die Monopolausgaben sind hier den Berichten entnommen; dabei sind die falsch gebuchten Posten (Bauten, Reparaturen, Renumerationen etc.) nicht ausgeschaltet, um eine Vergleichung der Zahlen zu ermöglichen. Daneben sind richtigere Zahlen in Klammern angegeben, die ich auf Grund der mir zur Verfügung stehenden ausführlicheren Berichte der Kontrolle berechnet habe.

2) Verlust aus den beseitigten Propinationsrechten in Polen, vgl. S. 95 f.

weil die betreffenden Ziffern unbekannt sind. Nun trägt aber der Staat als Unternehmer viel weniger Kosten als die früheren Branntweinhändler. Die letzteren hatten noch zu tragen Gewerbesteuer, Gemeindeabgaben, Stempelmarken, Handlungsgehilfenscheine, Zinsen für umlaufendes Kapital, für die vorausbezahlte Akzise, für verschiedene Kautionen, Versicherungsprämien, Reklame (im weitesten Sinne des Wortes) u. a. m. Andererseits hat das Monopol auch Einnahmen, die den früheren privaten Händlern fehlten, wie Strafgelder, konfiszierte Getränke, Gewinn vom denaturierten Spiritus u. a. m. Dieser Reingewinn belief sich 1905 auf 1 784000 Rub.

Dagegen war der Branntweinpreis damals viel geringer: 5 Rubel 20 Kopeken bis 5 Rubel 60 Kopeken pro Wedro zu 40 %, nach *Radzig*[1]) sogar: 5,00 bis 5,25 Rubel (in den mittleren Gouvernements Russlands). Im früheren Branntweinhandel waren die Branntweinpreise beim Ankauf von kleineren Quantitäten und bei dem glasweisen Ausschank bedeutend höher. Aber zu diesen erhöhten Preisen im Kleinverkauf und im Verschank wurde höchstens $^1/_5$ des gesamten Branntweins abgesetzt[2]). Nimmt man den höchsten Detailpreis mit 8 Rubel, den mittleren Preis bei grösseren Quantitäten mit 5 Rubel 20 Kop. an, so beträgt der Durchschnittspreis[3]) $5{,}20 \times {}^4/_5 + 8{,}00 \times {}^1/_5 = 5{,}76$ Rubel pro Wedro.

Die Akzise ist seitdem erhöht worden (1 Kop. pro Wedrograd oder 40 Kopeken pro Wedro), der Preis wäre jetzt also $5{,}76 + 0{,}40 = 6{,}16$ gewesen.

Der Durchschnittspreis eines Wedro des jetzigen staatlichen Branntweins beläuft sich nach Angaben der Berichte auf 7,71 Rubel (1902), 7,70 Rubel (1903), 7,71 Rubel (1904) und 8,09 Rubel (1905). Der Branntwein ist jetzt besser rektifiziert; in der Voraussetzung, dass der damalige völlig roh war (was freilich nicht der Fall war), sind noch die Kosten der Rektifikation (nach Angaben der Berichte) in Abzug zu bringen,

	Durchschnittliche Verkaufspreise des staatl. Branntweins	Durchschnittliche Kosten der Rektifikation		
1902	7,71	0,15	=	7,56 Rubel pro Wedro
1903	7,70	0,14	=	7,56
1904	7,71	0,15	=	7,56
1905	8,10	0,15	=	7,95 »

1) *Radzig*, Russlands Finanzpolitik seit 1887 (russ.) Petersb. 1903 S. 21.

2) Adelsmarschall *Paskin* (Publik. Twer. S. 113).

3) Nach amtlich. Angaben betrug der Spirituspreis 1892: 4 R. 66,3 Kop., 1894: 4 R. 40 Kop.

während die Preise der Zeit vor dem Monopol etwa 6 Rubel 16 Kop. (höchstens) betrugen, also um 1,40 bis 1,80 geringer waren, abgerundet mindestens um 1,00 bis 1,20 Rub. pro Wedro billiger [1]).

Bei dem riesigen Umsatz des Monopols bedeutet das eine Differenz von:

Für das Jahr 1902	62,977 Millionen Wedro	63	Millionen Rubel
» » » 1903	69,773 » »	70	» »
» » » 1904	69,367 » »	69	» »
» » » 1905	75,037 » »	90	» »

Auch diese sicherlich zu niedrigen Summen sind dem $^1/_2$ fachen Reingewinn des Monopols gleich.

Der Reingewinn des Monopols ist also durch die Erhöhung des Branntweinpreises erzielt — oder mit anderen Worten: das Monopol deckt mit den erhöhten Preisen des Branntweins einen beträchtlichen Verlust.

Die Hoffnung der Regierung, den Unternehmergewinn der Branntweinhändler dem Fiskus zufliessen zu lassen, sind also fehlgeschlagen.

Wie war das möglich?

Oft sagt man, die früheren privaten Unternehmer profitierten nicht so sehr vom eigentlichen Branntweinverkauf als vielmehr von Betrügereien und Unterschlagungen der Quantität und Qualität des Branntweins, sowie von anderen mit dem Schankgewerbe verwandten Geschäften, wie Wucher und ähnlichen. Es gab also eigentlich keinen Unternehmergewinn, den der Staat hätte erzielen können. Dass die Betrügereien und andere Uebel des Branntweinhandels verbreitet waren, steht ausser Zweifel. Es liegt aber kein Recht zu der Annahme vor, dass aller Branntweinhandel blosser Betrug gewesen sei, und nicht darauf ist die Erfolglosigkeit des Monopols zurückzuführen. Der Schwerpunkt der Frage ruht in der Monopolwirtschaft, die deshalb eine nähere Betrachtung benötigt.

1) *N. N. Kowalewski* berechnet den Verlust mit 2,40 R. pro Wedro. (Publ. Charkow S. 97.) *Poljenow*, wie auch viele andere mit 1,50 Kop. Professor *Chodski* mit 3—4 Kop. pro Grad also 120—150 R. pro Wedro. (Polit. Oekon. und Finanzen 1900 S. 616.) *Pjeschechonow* mit 1,30 K. *Norow* (II. Teil S. 44) berechnet allein die Verteuerung des Preises 1901 gegenüber dem des Jahre 1895—1900 mit 60 Kop. pro Wedro. (Der frühere Monopolpreis 7 R., seit 1901 7,60 Kop. pro Wedro zu 40 %).

2. Die Ausgaben des Monopols.

Alle Ausgaben des Monopols lassen sich in folgende Gruppen einteilen:

1. Verwaltungskosten,
2. Kosten des Spiritus und seiner Rektifikation,
3. Geschäftsunkosten und Arbeitslöhne auf den Lagern,
4. Kosten des Verkaufs,
5. Entschädigungen an Städte und Semstwos,
6. Unterstützung der Kuratorien,
7. Barvergütungen an die Brenner.

In dieser Reihenfolge werden sie in der folgenden Darstellung untersucht.

1. Verwaltungskosten. In dem schwerfälligen Monopol verursacht die Verwaltung viele unnötige Ausgaben. Die Organisation der ganzen Maschine ist kompliziert, ihr Gang wird durch einen unglaublichen Kanzleiformalismus gehindert, wie das bei jedem bureaukratischen Institut in Russland der Fall ist. Die Kanzlei, die „Papiervernichtung“, wie man sie in Russland nennt, raubt Zeit, Mühe und Geld. Die Verwaltungskosten des Monopols sind aus folgender Tabelle ersichtlich[1]):

Ausgabeposten	1903		1904		1905		1906	
	Tausend Rubel	pro Wedro Kopeken	Tausend Rubel	pro Wedro Kopeken	Tausend Rubel	pro Wedro Kopeken	Tausend Rubel	pro Wedro Kopeken
1. Gehälter für Angestellte a) in den Akziseverwaltungen	545	0,78	555	0,79	557	0,74	—	—
b) » Lagerkontoren	2784	3,99	2820	4,02	2806	3,74	2817	3,30
2. Reisegelder (inkl. Kanzleiunkosten in den Akzise-Verwaltungen)	108	0,15	107	0,15	108	0,14	128	0,15
3. Aerztliche Hilfe	236	0,34	246	0,35	275	0,37	317	0,37
4. Gratifikationen der Akzisebeamten	458	0,66	510	0,73	511	0,68	464	0,54
der Angestellten	387	0,55	378	0,54	448	0,60	482	0,56
der Polizei	213	0,31	226	0,32	224	0,30	164	0,19
	4731	6,78	4848	6,90	4929	6,57	—	—

6,57—6,90 Kop. pro Wedro Verwaltungskosten stellen einen grossen Aufwand dar. Es sei daran erinnert, dass mehrere Verwaltungskosten hier obendrein ausser Acht gelassen sind.

1) Nach den »Summarischen Uebersichten« f. d. betr. Jahre.

Die Akziseverwaltungen scheinen sehr ungleich mit Arbeit belastet zu sein. Man findet Unterschiede wie folgende:

Akziseressort	In der akzisepflichtigen Produktion		Staatliche Lager und Rektifikations-anstalten	Monopol-Branntwein-Läden
	Zahl der Fabriken	Zahl der Arbeiter		
Des Gouvernemt. Olonez	1	4	4	93
» » Archangelsk	2	76	4	138
Kijew	195	38 303	16	1116
Podolien	182	25 117	14	1380

Dementsprechend schwanken auch die Verwaltungskosten in den verschiedenen Gouvernements.

Es ist anzunehmen, dass die Unterstellung einiger benachbarter Gouvernements mit wenig entwickelter akzisepflichtigen Produktion unter ein Ressort hätte die Kosten viel verringern können[1]).

2. Die Kosten des Spiritus und seiner Rektifikation. Die Spirituspreise steigen von Jahr zu Jahr. Der Spiritus wurde zu der hier besprochenen Zeit (bis 1904) von den Brennern zum Teil nach den vom Finanzminister festgesetzten Preisen (Methode I) und zum Teil auf dem Submissionswege (Methode II) beschafft (vgl. oben S. 48). Letztere Methode wird immer seltener; es sind insgesamt von der Monopolverwaltung gekauft worden:

In den Jahren:	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
Mill. Wedro:	4	12	17	29	29	33	50	58	61	63
Davon n. Meth. I	64 %	60 %	70 %	55 %	53 %	60 %	74 %	81 %	80 %	95 %
» » » II	35 %	35 %	28 %	42 %	40 %	31 %	18 %	17 %	18 %	4 %

Auch den zu rektifizierenden Spiritus kauft man vorwiegend jetzt nach dem vom Finanzminister festgesetzten Preise (74 %).

Die Submissionsmethode sollte den freien Wettbewerb auf Seiten der Brenner nicht gänzlich ausschalten, und dadurch die Finanzverwaltung zur Feststellung der Preise befähigen.

Bei einer normierten Produktion, wie es die der Brennerei in Russland war, und beim Vorhandensein eines Brenner-Syndikats mussten die Submissionen für den Fiskus unvorteilhaft sein. Je

1) Z. B. die Gouvernements Olonez und Archangelsk. Sind doch 10 polnische Gouvernements in 4 Akziseverwaltungsbezirke eingeteilt.

weniger aber man die Methode benutzt hat, desto höher wurden die Preise, desto mehr näherten sie sich einem Monopolpreise.

Stellt man nun diese Preise den vom Finanzminister festgesetzten gegenüber, so sieht man, dass trotz alledem der Staat im allgemeinen im Submissionswege viel billiger den Rohspiritus angekauft hat als bei den Brennern, denen er selbst die Preise vorschrieb.

Durchschnittliche Spirituspreise pro Wedro zu 40 %, in Kopeken

in den Jahren:	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
der vom Ministerium festgesetzte (exklus. Transport):	67,93	59,67	57,66	63,58	63,75	65,01	65,00	69,95	71,10	75,15
Submissionspreis franko Lager:	49,95	53,93	55,50	64,50	75,30	77,13	74,39	61,04	63,48	73,82

Die Verteuerung liegt auf der Hand, insbesondere wenn wir noch berücksichtigen, dass den höheren Preisen Transportkosten, Leckage u. s. w. hinzuzuaddieren sind [1]).

Die Verteuerung scheint sich nach der Tabelle in der letzten Zeit vermindert zu haben. Das ist aber in Wirklichkeit nicht der Fall. Vielmehr muss man annehmen, dass, wie gesagt, selbst die Submissionspreise, wie auch amtlich zugegeben wird [2]), in der letzten Zeit für die Regierung sehr ungünstig waren, denn die Submissionen wurden nur in geringem Masse angewendet, am häufigsten noch dann, wenn die Brennperiode und zugleich der Spiritusvorrat zu Ende ging.

Diese Verteuerung, bei dem riesigen Umsatz an sich schon bedeutend, ist noch viel grösser, wenn man berücksichtigt, dass bereits die Submissionspreise unter den ungünstigen Ausnahmeverhältnissen erzielt wurden.

Im Jahre 1902 belief sich die Verteuerung durchschnittlich auf 8,91 Kop. pro Wedro (siehe letzte Tabelle). In einzelnen Gouvernements ist sie bedeutend höher.

Der vom Finanzminister festgesetzte Preis war (1902) [3]):

im Gouvernement	Twer	um	38,26	Kopeken
»	Kursk	»	38,88	»
»	Pskow	»	33,93	»
» »	Tula	»	32,74	»

1) Leider sind diese Kosten aus den Berichten nicht ersichtlich.

2) Bericht 1903, S. 41, 1899 S. 213.

3) In einem Artikel in der russ. Zeitung Towarischtsch (v. 30. III. 1907 N. 229) gibt der Verfasser (wahrscheinlich Prof. *Chodski*) andere Zahlen, die er den »Summar. Uebersichten« entnimmt. Die hier aufgestellten basieren auf d. Angaben der Staatskontrolle.

im Gouvernement Woronesch	um	32,01	Kopeken
» » Smolensk	»	30,96	»
» » Nowgorod	»	29,19	»
» » Orel	»	28,07	»
» » Moskau	»	28,05	»

pro Wedro höher als der bei den Submissionen in diesen Gouvernements erzielte Preis; dazu kommen noch die Transportkosten.

1903 ist die Differenz durchschnittlich zwar gesunken, aber in einzelnen Gouvernements hat sie stark zugenommen, trotzdem auch die Submissionen ungünstig waren.

So belief sich die Differenz 1903

auf 47,44	Kopeken pro Wedro im Gouvernement	Archangelsk
» 40,21	» » » »	Petersburg
» 37,93	» » » »	Twer
» 37,01	» » » »	Kostroma
» 27,91	» » » »	Pskow
» 27,13	» » » »	N.-Nowgorod
» 30,95	» » » »	Jaroslaw
» 27,07	» » » »	Nowgorod
» 23,71	» » » »	Wladimir

u. s. f. in einer ganzen Reihe von Gouvernements. 1904 und 1905 betrug die Verteuerung im Transbaikalgebiet pro Wedro 48,01 Kop. und 1 Rubel 8,3 Kop., in vielen anderen Gebieten zwischen 15 und 27 Kop. Sogar bei den geringen Umsätzen des Transbaikalgebietes handelt es sich jährlich um Hunderttausende von Rubel Mehrzahlung. Manchmal findet man unglaubliche Differenzen. So z. B. ist in mehreren Gouvernements der Preis des im Submissionswege gekauften r e k t i f i z i e r t e n Spiritus, zuzüglich den Zustellungskosten bedeutend geringer als der vom Finanzminister festgesetzte Preis des R o h s p i r i t u s franko Brennerei! In Kostroma betrug die Differenz 22 Kop. pro Wedro (1903), in einer ganzen Reihe anderer Gouvernements von 6,12 Kop. (Kowno) bis 13,55 Kop. (N. Nowgorod). Ebenso gab es 1904 viele solcher Fälle.

In einem Gouvernement hat sich der sonderbare Fall zugetragen, dass der Finanzminister für den Rohspiritus einen höheren Preis als für den rektifizierten festgestellt hat (Lomza).

Wenn man zu diesen Preisdifferenzen die Zustellungs- und Rektifikationskosten hinzuaddiert, so ist die relative Verteuerung (gegen die Submissionspreise) ermittelt.

Im Jahre 1905 sind die Preisdifferenzen geringer, doch keineswegs deshalb, weil das Monopol etwa wirtschaftlicher geleitet wurde, sondern vielmehr deshalb, weil sich die Preise bei den

seltener gewordenen Submissionen aussergewöhnlich hoch stellen. Die erzielte Verteuerung bezieht sich also auf den gesamten Spiritusankauf des Monopols. 1906 sind die Submissionen noch seltener, die Submissionspreise nähern sich noch mehr denen vom Finanzminister bestimmten, stehen in manchen Orten sogar höher!

Auch die Rektifikation kostet dem Monopol hohe Summen. Es ist schon erwähnt [1]) worden, dass sie in den staatlichen und in den privaten Rektifikationsanstalten erfolgt.

Der Staat selbst rektifiziert einen kleinen Teil, hauptsächlich rektifizieren den Spiritus die privaten Anstalten. (Es waren 1904 331 private und 37 staatliche Rektifikationsanstalten in Betrieb.)

Der Rektifikationspreis ergibt sich nach Vereinbarung des Lieferanten [2]) und der Monopolverwaltung. Er wird höher in Ansatz gebracht, als er sich aus den Rektifikationskosten der vom Staate betriebenen Anstalten ergeben würde, da die privaten Brenner dabei auch verdienen sollen. Der Unterschied der Preise erhellt aus folgenden Zahlen:

für das europäische Russland (1904)
in Kopeken pro Wedro

Rektifikationskosten des Staates:	7,85	Maximum	11,95
		Minimum	5,59
Preis der Rektifikation in den privaten Anstalten:	17,28	Maximum	22,56
		Minimum	14,00

Es wird dem Monopol zugleich mit dem Rohspiritus auch rektifizierter Spiritus von den Brennern geliefert. Dieser wird auf dieselbe Weise wie der Rohspiritus angekauft. Die Lieferanten berechnen den rektifizierten Spiritus selbstverständlich teurer als den rohen; der Preisunterschied belief sich auf 1,25 Kop. pro Wedro (in Kursk) bis 10,3 Kop. pro Wedro (in Tschernigow), und stellt somit die Kosten der Rektifikation dar. Aber in denselben Gouvernements zahlte das Monopol für die Rektifikation in privaten Anstalten (inkl. Transportkosten):

in Kursk	24,85 Kop. pro Wedro
» Saratow	25,40 » » »
» Kiew	24,26 » » »
» Kostroma	28,40 » » »
» Bessarabien	26,86 » » »
» Jekaterinoslaw	31,99 » » »
» Cherson	35,15 » » »

1) S. oben Kap. 7 des 1. Abschnitts.

2) Verträge mit den Lieferanten werden oft auf lange Fristen geschlossen — auf 5—7 Jahre.

Es beträgt also die Verteuerung der Kosten für die Rektifikation:

in Cherson	28,00	Kop. pro Wedro	in Kursk	23,60	Kop. pro Wedro
» Jekaterinoslaw	27,38	» » »	» Saratow	22,68	» » »
» Kostroma	26,89	» » »	» Kijew	19,65	» » »

u. s. w.

Die Verteuerung ist ungemein gross! Im Gouvernement Kursk, wo die Rektifikation eines Wedro etwa 1 Kop. kostet, zahlt das Monopol 24,58 Kop.

Wenn man nicht die einzelnen Gouvernements, sondern die Durchschnittspreise für das Monopolgebiet untersucht, so ergibt sich dasselbe [1]).

Es ist also klar, dass das Monopol für den rohen und rektifizierten Spiritus höhere Preise bezahlt als die wirklichen Marktpreise. Wie gross die Verteuerung ist, lässt sich nicht genau feststellen. Als ein Beleg dafür, dass sie enorm ist, kann angeführt werden, dass das Monopol in der letzten Zeit viele Posten rektifizierten Spiritus im Auslande angekauft hat. In der offiziellen Bekanntmachung schreibt das Ministerium, dass die russischen Brenner den Spiritus (1 100 000 Wedro) nicht unter 90 Kop. (Rohspiritus und franko Brennerei) liefern wollten.

Das Ministerium ging schon auf einen Preis von 80 Kop. (franko Brennerei-Rohspiritus) ein. Auch dies nahmen die Brenner nicht an.

Daraufhin hat das Monopol im Auslande rektifizierten Spiritus durch einen Kommissionär angekauft: inkl. Fässerbenutzung, Leckage und Ausladung franko Petersburg (zollfrei) für 69 Kop. und franko Libau für 68 Kop. [2]). Davon sind bestimmt:

600 000	Wedro	für	Petersburg		
200 000	»	»	das	Gouv.	Perm
58 000	»	»	»	»	Wjatka
115 000	»	»	»	»	Wologda
62 000	»	»	»	»	Nowgorod
65 000	»	»	»	»	Moskau
1 100 000	Wedro.				

Das Ministerium berechnet die Ersparnisse [3]) bei diesem Kaufe:

1 *Kaschkarow*, Band I. S. 201. »Sogar ohne die Spiritus- und Rektifikationspreise zu untersuchen, sieht man klar, dass die Verteuerung enorm ist«.

2) Dem Preise liegt der des Hamburger Spiritusmarktes vom 18.—22. Mai 1907 zu Grunde.

3) Amtliche Bekanntmachung in der Torg.-Prom.-Gaseta. Cit. »Towarischtsch« v. 13./26. Juli 1907, Nr. 317.

für Petersburg	(ca. 44 Kop. pro Wedro) auf	264 000	Rubel
» Perm		86 000	»
» Wjatka	»	25 000	»
» Nowgorod	»	25 000	»
» Wologda	»	44 000	»
» Moskau	»	21 000	»
Zusammen ca. 42,27 Kop. pro Wedro	=	465 000	Rubel

Man kann also rektifizierten Spiritus im Auslande kaufen, Kommission und Fracht zahlen, denselben nach Wjatka (1388 Werst!) und Perm (1874 Werst!) fahren und trotz der grossen Transportkosten[1]) noch ca. 42,2 Kop. (für Wjatka) und 43 Kop. (für Perm) pro Wedro weniger, als an Ort und Stelle für Rohspiritus zahlen! Unter solchen Umständen wird es kaum als eine Uebertreibung anzusehen sein, wenn man die Verteuerung des ganzen Spiritusankaufs des Monopols auf rund 35—40 Kop. pro Wedro schätzt. Ging doch das Ministerium auf einen Preis von 80 Kop. ein, das bedeutet eine Verteuerung von 34 Kop. pro Wedro (44—10 = 34 Kop.), oder zwischen 26 und 30 Millionen Rubel bei einer Gesamtausgabe (für Spiritus und Rektifikation) von ca. 65 Millionen Rubel!

3. Die Geschäftsunkosten setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

1. Die Lager (Miete, Beleuchtung, Beheizung, Reparaturen, Kanzleiausgaben, Druckkosten, Porti u. s. w.)

2. Reinigung des Spiritus, Auffüllung der Flaschen[2]).

Darunter: Arbeitslohn, sämtliche Materialen für Verkorkung, Etiketten, kleine Reparaturen, Werkzeuge, Heizungsmaterial für die Kessel, Wasserleitung, Zustellungskosten sämtlicher Materialien, Leckage und Verluste an Materialien, Körbe, Kisten u. s. w. u. s. w. und endlich Aufwand »zur Hebung der Lage der Arbeiter, Organisation und Unterhalt von Anstalten zur Pflege des Geistes, des Wissens und nützlicher Vergnügungen«.

3. Verluste an zerbrochenen Gefässen.

4. Transportkosten des Branntweins und anderer Materialien.

5. Unvorhergesehene und zufällige Ausgaben.

1) Die Fracht v. Spiritus aus Petersburg nach Wjatka beträgt ca. 245 R. pro Waggon oder ca. 13½ Kop. pro Wedro, bis Perm 270 R. oder ca. 15 Kop. pro W.! (Berechnet nach *Milenin:* Ueber die Gütertarife für Getreide, Spiritus, Vieh und landw. Maschinen. Publ. Tula S. 135).

2) In den Berichten der Hauptverwaltung ist keine nähere Angabe über die Zusammenstellung dieses Postens zu finden; das hier mitgeteilte ist aus einem Gou-

Ausgabeposten	1903		1904		1905		1906	
	Summa	pro Wedro d. Umsatzes	Summa	pro Wedro	Summa	pro Wedro	Summa	pro Wedro
	1000 R.	Kop.	1000 R.	Kop.	1000 R.	Kop.	1000 R.	Kop.
1. Lager (Miete, Beleuchtung etc.)	2 863	4,10	3 154	4,49	3 215	4,29	—	—
2. Reinigung des Spiritus etc.	11 946	17,12	12 045	17,13	12 866	17,15	14 602	17,09
3. Verlust an zerbrochenen Flaschen (auf d. Lagern)	2 594	3,72	2 649	3,77	2 800	3,73	3 379	3,95
4. Transportkosten	5 605	8,16	7 052	10,03	6 919	9,22	7 613	8,91
5. Unvorhergesehene und zufällige Ausgaben	1 148	1,64	963	1,37	887	1,18	1 087	1,27
	24 246	34,74	25 863	36,79	26 687	35,57	—	—

Die Untersuchung der einzelnen Ausgabeposten ist fast unmöglich.

Ueber die Kosten der Flaschen findet man in den statistischen Berichten nähere Angaben, die in folgender Tabelle zusammengestellt sind.

Umsatz und Preise der Flaschen.

Jahr	Zahl der Gouvernements	Ankauf von Flaschen		Durchschnittliche Preise der Flaschen (verschiedene Grössen) in Kopeken						Verlust an zerbrochenen Flaschen		Die nicht zurückerstatteten Flaschen	
		Flaschen Mill. Stück	mit einem Inhalt v. Mill. Wedro	1/4	1/20	1/40	1/100	1/200	eines Wedro	Zahl (Millionen Stück)	% des Vorrats	Zahl (Mill. Stück)	Gewinn des Fiskus 1000 R.
1895	4	28,4	0,9	12,0	4,0	3,0	2,2	1,7	94,9	2,7	10,2	4,9	57,4
1896	13	129,9	2,8	18,6	5,0	3,8	2,5	2,0	154,4	10,5	6,9	16,1	37,9
1897	20	142,6	3,2	17,8	4,8	3,7	2,3	1,8	142,7	17,6	6,5	25,7	61,4
1898	35	190,9	4,4	17,4	4,6	3,6	2,2	1,8	132,9	36,3	8,0	64,1	306,5
1899	35	40,1	1,2	17,4	4,3	3,0	1,6	1,0	97,8	39,1	9,9	27,6	153,4
1900	43	83,7	2,6	15,9	4,2	2,9	1,5	1,2	97,1	30,2	7,4	27,7	215,5
1901	64	302,3	7,9	17,4	4,6	3,5	2,2	1,6	126,4	33,9	5,3	42,4	279,0
1902	71	210,8	5,9	17,3	4,3	3,1	2,1	1,5	113,7	41,1	5,4	41,5	287,1
1903	71	76,1	3,0	14,8	3,6	2,7	1,7	1,3	82,7	45,3	6,2	42,4	345,3
1904	75	135,8	4,4	17,7	4,4	3,2	2,6	1,6	112,0	44,0	5,9	43,4	292,7
				Verkaufspreis der Flasche									
				20	5	4	3	2					

Die Methoden des Ankaufs von Flaschen sind bereits im

vernementsbericht entnommen. (Gouv.-Bericht der Akziseverw. Kowno, für das Jahr 1905.)

I. Abschnitt (S. 49) dargestellt worden. Die enormen Schwankungen der Ankaufspreise hängen zweifellos von der schwankenden Höhe der Lieferungen ab. Die Monopolverwaltung scheint noch bis 1904 keine passende Ankaufsmethode ausgearbeitet zu haben. Manchmal macht sie grosse Vorräte, zahlt aber um 30 bis 50 % teurer.

Die angeführten Flaschenpreise sind hoch; jedenfalls stellt das Monopol an die Qualität der Flaschen sehr hohe Anforderungen.

Nun haben sich aber die Flaschenfabrikanten jetzt zu einem Syndikat vereinigt. Der Zweck der Vereinigung ist aus dem Beschlusse des Verbandstages am 21. November 1907 ersichtlich: »solidarisches Auftreten bei Lieferungen an die Monopolverwaltung« ... »Die Mitglieder verpflichten sich, keine Lieferung an das Monopol unter den vom Verbande festgesetzten Preisen anzunehmen«. »Gewährung von Rabatt ist untersagt« ...[1]). Dass dies keine blossen Redensarten sind, sieht man aus dem Verhalten der Flaschenfabrikanten bei den kurz darauf stattgefundenen Submissionen. Der amtlichen Zeitung wird darüber berichtet, dass die Flaschenfabrikanten keine Verträge zustande kommen liessen, die nicht im Einklang stünden mit den Beschlüssen des letzten Fabrikantentages. Sie bemühen sich durchzusetzen, dass das Submissionsverfahren aufgegeben und die nötigen Lieferungen nach Ermessen der Fabrikanten an einzelne vergeben werden[2]).

Sehr wichtig sind die Ausgaben für sonstige Materialien. In den Berichten bis inkl. 1903 findet man Angaben über die Menge der angekauften Materialien und die Höhe der Ausgaben. (Pfropfen, Etiketten, Siegellack, Körbe, Kisten, Holzkohle u. m. a.) Die Preise der einzelnen Materialien sind aber nicht angegeben. In den neueren Berichten fehlen auch diese Angaben.

Es lässt sich sicher vermuten, dass die Monopolverwaltung auch für die Materialien mehr als den Marktpreis bezahlt. Denn es liegt schon in der Natur der Sache, dass die russischen Regierungsorgane sehr teuere Preise zahlen. Man legt am häufigsten die durch die Polizei ermittelten Lokalpreise (sogenannte »Auskunftspreise«) zu Grunde. Die Polizei aber vertritt selbstver-

---

1) Berichte in Torgowo-prom. Gaseta, vom 20. u. 23. November 1907, Nr. 263 und 265.

2) Torgowo-promyschlennaja Gaseta v. 25. Nov. 1907, Nr. 267.

ständlich in diesen Fällen die Interessen der Lieferanten und nicht die des Fiskus.

Einige Angaben dieser Kategorie sind seit Einführung des Monopols etwas gesunken. Insbesondere die für Auffüllung der Flaschen (1895—98 = 24,01 Kopeken, 1905 = 17,15), sowie auch für Verluste an Bruchschäden [1]). Die Verminderung der Auffüllungskosten hat den Berichten zufolge die schon besprochene [2]) Normierung der Arbeit verursacht. In einem Rundschreiben teilt der Finanz-Minister mit, dass Dank der eingeführten Normierung die Produktivität der Arbeitskraft um 50 % (und mehr) zugenommen hat [3]).

Soviel man aus der Statistik sehen kann, wird tatsächlich die Arbeitskraft produktiver ausgenutzt, trotz der Verkürzung des Arbeitstages, aber die Zunahme ist im allgemeinen nicht so bedeutend [4]).

Es wurden von je einem Arbeiter während eines 10- (oder mancherorts 9-)stündigen Arbeitstages fertiggestellt:

1902	1903	1904	1905	1906	
8,15	8,62	9,01	9,22	9,47	Wedro Branntwein

in Normalflaschen ($^1/_{40}$ W.). Mit dieser Einführung einer rationellen Wirtschaft scheinen aber auch die Kosten eines Arbeitstages gestiegen zu sein.

So beliefen sich die Durchschnittskosten eines Arbeitstages auf

1898	1899	1900	1901	1902	
50,3	49,9	51,3	56,9	64	Kopeken [5]).

1) Nach Angab. der »Summ. Uebers.« Leider berechnen die Berichte diesen Verlust in % des Flaschen-Vorrats und nicht der in Bearbeitung befindlichen Flaschenmenge.

2) S. oben S. 61 ff.

3) Zirk. v. 12. I. 1899 Nr. 332.

4) Die Verluste an Spiritus nehmen dagegen (bei intensiverer Arbeit) zu.

Verluste an Spiritus (Leckage)

(in 1000 Wedro 40° und in % des Umsatzes).

	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
im Rektifikationsprozess	110	323	521	802	744	880	1444	1715	1812	1941
	3,0 %	2,9 %	3,1 %	2,8 %	2,6 %	2,8 %	3,1 %	3,0 %	3,1 %	3,2 %
Während d. Auffüllung d. Flaschen etc.	77	215	315	502	601	676	970	1445	1254	1225
	2,4 %	2,1 %	1,8 %	1,7 %	1,7 %	1,8 %	1,8 %	1,8 %	1,8 %	1,9 %

5) Statistik f. 1902 S. 39. Nach den neueren Berichten ist dies nicht zu ermitteln.

In dieser Kategorie ist besonders ein Posten hervorzuheben: »Unvorhergesehene und zufällige Ausgaben. Diese Ausgaben betrugen (in Kopeken pro Wedro):

1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
0,81	0,63	0,72	0,38	1,40	1,76	1,65	1,37	1,18	1,27.

In sämtlichen Berichten der Hauptverwaltung ist keine genauere Auskunft darüber zu finden. Aber nach dem schon zitierten Gouvernementsbericht [1]) lässt sich die Sache einigermassen erklären. Dort finden wir als »unvorhergesehene Ausgaben« angegeben:

1. Untaugliche Materialien 2. Untaugliches bewegliches Vermögen 3. Untaugliches unbewegliches Vermögen	3166,—	Rubel.
4. Feuerschäden	1781,71	»
5. Plünderungen der Läden	13 319,21	»
6. Massnahmen zum Schutz der Läden	61,84	»
7. Umbauten von Lagern	5226,00	»

In diesem Posten sind also auch Amortisationen und sogar Kapitalanlagen zusammengestellt. Das erschwert sehr die ohnehin so komplizierte Aufgabe der Rentabilitätsberechnung.

Die Höhe dieses Postens ist wahrscheinlich auch in allen Gouvernements von den Feuerschäden [2]) und Plunderungen verursacht. Feuerschäden lassen sich freilich nicht voraussehen; aber eine rationelle Buchhaltung hätte jedoch eine buchmässige Untersuchung der Versicherungsprämien ermöglicht.

Ferner die Plünderungen. Der russische Zeitungsleser findet fast täglich in der Zeitung eine Notiz über die Zahl der geplünderten Monopolläden. Er ist schon so daran gewöhnt, dass er dergleichen kaum noch liest.

Bei der kleinsten Erregung in der Bevölkerung werden vor allem die Landpolizei-Wachen, dann die »Zarenschenke«, d. h. der Monopolladen geplündert. Ausser diesen Plünderungen infolge politischer Erregung kommen auch rein räuberische Ueber-

1) Gouvernement-Bericht Kowno für das Jahr 1905. Tabellen Nr. 20 und 36.

2) Das Krongut wird nicht versichert. Die Zahl der Feuersbrünste bei den Monopolgebäuden und Läden ist nicht allzu gross, trotzdem die Läden manchmal in Häusern mit Strohdächern untergebracht werden (Zirk. v. 24. II. 1899 Nr. 358). Die Feuersbrünste sind in Russland sehr häufig. Nach einer amtlichen Statistik beläuft sich die Zahl der abgebrannten Gebäude in 35 Gouvern. (für 1888—94) auf 134000, der Schaden auf ca. 52 Mill. Rub. jährlich. Vgl. *Sokolow*, Die feuerbeständigen Gebäude auf dem Lande. Petersb. 1902 S. 7—8.

fälle vor. Es sind verschiedene Massregeln zum Schutze der Läden und der Verkäufer getroffen. Die Läden stehen durch elektrische Glocken in Verbindung mit den Polizeiwachen, in vielen Läden ist stets eine Wache [1]). Das Drahtgeflecht am Schalter ist durch eine feste Scheidewand ersetzt. Die Verkäufer und Kassierer sind mit Schutzwaffen ausgerüstet; der Kassierer wird von Polizeibeamten begleitet [2]). Trotz alledem kommen noch jetzt häufig Plünderungen vor, so dass z. B. in Warschau im Laufe eines Monats 73 Monopolläden geplündert wurden. Leider sind keine genauen Angaben über diese Verluste des Fiskus veröffentlicht worden. Die mir zugänglichen amtlichen Angaben verwende ich zur folgenden Aufstellung:

Im November	1906	58	Plünderungen,	Verlust:	Rub.	40 497 [3])
» Dezember	1906	41	»	»	»	14 847 [3])
» Januar	1907	42	»	»	»	69 500 [4])
» Februar	1907	38	»	»	»	16 304 [5])
		179	»	»	»	141 158

Im Laufe von vier verhältnismässig ruhig verlaufenen Monaten 141 000 Rubel Verlust!

4. Kosten des Verkaufs vom staatlichen Branntwein. Zu den Kosten des Verkaufs gehören:

1. Gehälter für die Verkäufer, Kassierer, Aufwärter u. s. w.
2. Miete, Beheizung, Beleuchtung der Läden.
3. Transport des Produktes vom Lager zu den Läden und Rücktransport der leeren Flaschen.
4. Kleine Reparaturen, Porti u. s. w.

1905 sind dafür 38 Millionen Rubel aufgewandt worden; darunter 12,6 Millionen (32,9 %) für Gehälter und 13,7 Millionen Rubel (33,4 %) für Miete u. s. w. Auf 1 Wedro des durch diese Läden abgesetzten Branntweins entfielen Unkosten (in Kopeken):

1902	1903	1904	1905	1906
58,63	57,84	56,98	56,14	53,41.

1) Verordnung des Finanzministers, zit. Zeitung »Rjetsch«, v. 7. XII. 1906, Nr. 199.

2) Im Voranschlag 1907 sind 1½ Mill. Rub. zum Schutz der Läden vorgesehen.

3) Torgowo-Promyschlennaja Gaseta v. 24. I. 1907 Nr. 19.

4) Torgowo-Promyschlennaja Gaseta v. 17. II. 1907 Nr. 39.

5) Torgowo-Promyschlennaja Gaseta v. 16. III. 1907 Nr. 61.

Auf je 1 Laden entfielen folgende Unkosten[1]):

Ausgabeposten	1902	1903	1904	1905	1906
Gehälter für die Verkäufer	412,30	429,80	433,76	440,21	446,77
Miete	224,81	233,33	238,14	241,58	244,33
Beleuchtung und Beheizung	60,34	61,28	62,19	62,47	63,93
Transportkosten	394,18	459,92	439,30	481,02	578,48
Gehälter f. Kassierer, Aufwärter	101,64	104,52	103,18	106,04	108,68
Kleine Reparaturen	—	—	—	1,06	2,19
Porto (Geldüberweisungen)	—	1,80	2,57	3,21	9,73
Summa	1 193,27	1 290,65	1 279,14	1 335,69	1454,11

Die Schwankungen dieser Unkosten in den einzelnen Gouvernements sind bedeutend, werden aber erklärlich, da diese Spesen von dem Umsatz der Läden und ihrer Verteilung in dem Gouvernement (Stadt und Land) abhängen. Diejenigen Gouvernements, die viele, aber kleine Läden besitzen (Bessarabien, Podolien), wenden pro Wedro mehr auf als die mit wenigen, aber grossen Läden (Petersburg, Moskau).

Die durchschnittlichen Transportkosten (481 Rubel pro Laden) stellen sich bedeutend höher im Gebiete Jakutsk-Irkutsk: 2361 Rubel pro Laden. Es ist dies nicht erstaunlich, wenn man sich die Verkehrsentwicklung und die geringe Ladenzahl im Verhältnis zum Areal vergegenwärtigt (4 121 000 Quadratwerst, d. h. etwa 4 mal so gross als Deutschland und Oesterreich-Ungarn zusammen). Weniger verständlich ist es, wenn das Gouvernement Moskau, mit sehr entwickelten Verkehrsmitteln den Jahresdurchschnitt um mehr als das doppelte übersteigt: 1353 Rubel im Jahre 1906, 1000 Rubel 1905, 1094 Rubel 1904 (durchschnittlich für das ganze Land 439 bis 622 Rubel).

Ausser den genannten Ausgaben gehört zu dieser Kategorie noch die Provision für die privaten Verkäufer[2]) des staatlichen Branntweins. Sie ist aber unbedeutend im Vergleich mit den Kosten des staatlichen Verkaufs. Die Provision betrug:

1903	1904	1905	1906[3])	
1627	1461	1650	1947	Tausend Rubel
2,33	2,08	2,20	2,28	Kop. pro Wedro.

Sind die Kosten des Verkaufs hoch? Das tritt klar zu

1) Aus den »Summarischen Uebersichten für die betr. Jahre.

2) S. oben Abschnitt I, 10.

3) »Summ. Uebersichten« f. die betr. Jahre.

Tage, wenn man sie der den Privaten gezahlten Provision gegenüberstellt.

Die Provision beträgt, wie gesagt, zwischen 2,08 und 2,33 Kopeken pro Wedro des ganzen Umsatzes des Monopols. Berechnet man diese Provision pro Wedro des durch die privaten Verkäufer abgesetzten Branntweins, so erhält man (1904) 27,87 Kopeken pro Wedro. Das ist eine Durchschnittsprovision, die sich noch durch die verdoppelte Provision für Tafelbranntwein und grössere Provision in den Hauptstädten erhöht. Wenn man die Tafelbranntweinprovision bei der geringen Absatzmenge des Tafelbranntweins unberücksichtigt lässt, so erhält man das Ergebnis, dass die Provision pro Wedro 25 Kopeken darstellt, berechnet nach folgendem Schema:

$$\frac{26{,}80 + \frac{35{,}6 \cdot 40\,\%}{57\,\%} + \frac{53{,}5 \cdot 40\,\%}{90\,\%} + \frac{58{,}7 \cdot 40\,\%}{95\,\%}}{4} = 25{,}05.$$

Dem Staate kostet der Verkauf eines Wedro Branntwein 53—58 Kopeken. Den Absatz des staatlichen Branntweins besorgen aber die privaten Verkäufer (bei eigenen Transport-, Bruch- und anderen Kosten) für rund 25 Kopeken.

Selbstverständlich könnten die Privaten zu dieser Provision den Branntwein nicht absetzen, wenn sie sich dem ausschliesslichen Absatz von staatlichem Branntwein widmeten. Die privaten Verkaufsstellen sind Weinkeller und Kolonialwarenhandlungen, die den Branntwein nur nebenbei, oft ohne Gewinn (mitunter mit geringem Verlust) an ihre Kunden verkaufen, umsomehr als es sich hier um unbedeutende Mengen handelt.

Bei grösseren Umsätzen und wenigeren Formalitäten könnten die Privaten schon bei 45 Kopeken den Absatz mit Gewinn besorgen. Die Organisation des Verkaufs ist also zu teuer. Die Verteuerung kann man mit rund 12 Kopeken pro Wedro annehmen, d. h. rund 9 Millionen Rubel.

5. Vergütungen an die Städte und Semstwos. Das Monopol vergütet aus seinen Einkünften den Städten und Landschaften die Verluste, die ihnen die Einführung des Monopols verursacht hat. Die Vergütungen stehen zum Umsatze in keinem Verhältnis; sie sind ein für allemal festgesetzt und dem

früheren durchschnittlichen jährlichen Ertrag dieser Selbstverwaltungskörper gleich. Bemessen wurde dieser durchschnittliche Ertrag nach den letzten 3 Jahren vor der Einführung des Monopols. An Vergütungen zahlte man:

1903	1904	1905	1906 [1])	
6 014 462	6 080 412	6 190 761	7 627 751	R.
8,62	8,65	8,25	8,92	Kop. pro Wedro.

Eine eingehende Prüfung dieser Zahlen ist unmöglich. Mehrere Städte und Semstwos erklären die ihnen zugewiesenen Vergütungen als zu klein.

6. Unterstützung für die Kuratorien der Mässigkeitsvereine. Die Hauptverwaltung betrachtet als Auslage des Monopols auch die Unterstützung der Kuratorien. Bei der vorhergehenden Untersuchung der Rentabilität des Monopols ist diese von den gesamten Auslagen in Abzug gebracht, da sie eigentlich nicht eine Ausgabe des Monopols, sondern des Staates ist.

Die Ausgabe ist absolut nicht gross: 5—6 Kopeken pro Wedro. Aber im Verhältnis zu dem, was dafür die Kuratorien leisten, ist es immerhin zu viel. Sie betrug [2]):

1903	4.031 000	Rubel	oder	5,34	Kopeken	pro	Wedro
1904	4.236 000	»	»	6,02	»	»	»
1905	4.008 000	»	»	5,34	»	»	»
1906	3.129 000	»	»	3,66	»	»	»
1907	2.841 000	»	»	—	»	»	»

7. Barvergütungen an die Brenner. Dem Akzisereglement zufolge [3]) wird den Brennern aus der auf dem Produkte lastenden Akzise (Fabrikatsteuer) ein festgesetztes Quantum als steuerfrei in Abzug gebracht.

Die steuerfreie Quantität bemisst sich nach der Produktion der Brennerei in folgender Weise:

für die 1. Mill. Grad erzeugten Spiritus	2 %	der	Produktion
» » 2. und 3. Million	1,5 %	»	»
» » 3. bis 12. »	0,5 %	»	»

Eine Brennerei produziert z. B. jährlich 100 000 Wedro 40 % oder 4 000 000 Grad.

1) 1906 inklus. der Vergütungen der Kosakengemeinden.

2) Die Zahl für 1907 ist einem Art. im Finanzboten 1907 Nr. 50 S. 344 entnommen.

3) Gesetz v. 4. VI. 1890. R.-G.-B. Band V. Akziseregl. (1901) Art. 309 u. 310.

Die steuerfreie Quantität beträgt:

für die 1. Million Grad	2 %	20 000 Grad
» » 2. » »	1,5 %	30 000 »
» » 3. » »	0,5 %	5 000 »
		55 000 Grad

Der Brenner hat dann zu zahlen nur für

4 000 000 Grad
— 55 000 »
3 945 000 Grad

Der Akziseausfall beträgt: 10 Kopeken (pro Grad) × 55 000 = 5 500 Rubel.

Um den landwirtschaftlichen Brennereien Vorschub zu leisten, wird ihnen noch ausserdem eine besondere Prämie zuteil; sie beträgt:

auf die ersten	500 000 Grad	4 %	der Produktion
» » weiteren	500 000 »	2 %	» »
» » 2. und 3. Million	»	1,5 %	» »
» » 3. bis 6. »	»	0,5 %	» »

Die landwirtschaftlichen Brennereien bekommen also:

		Allgemeine Prämie	Besondere Prämie	Zusammen
für die ersten	500 000 Grad	2 %	+ 4 %	= 6 %
» » weiteren	500 000 »	2 %	+ 2 %	= 4 %
» » 2. und 3. Mill.	»	1,5 %	+ 1,5 %	= 3 %
» » 3. bis 6. »	»	0,5 %	+ 0,5 %	= 1 %
» » 6. » 12. »	»	0,5 %	+ —	= 0,5 %

Seit der Einführung des Monopols zahlen die Brenner [1]) keine Akzise mehr, die Prämien aber blieben bestehen, und die Regierung zahlt diese jetzt den Brennern in bar aus [2]).

Die Prämie ist sehr gross — mehr als 14 Millionen Rubel jährlich, d. h. durchschnittlich 5800 Rubel auf je eine Brennerei, oder 19 Kopeken pro 1 Wedro.

Mit diesen Zahlen sind die wichtigsten Monopolausgaben charakterisiert.

Es ist unmöglich, ziffermässig genau die Kostspieligkeit der Monopolwirtschaft zu berechnen. Jedenfalls aber ist klar, dass in der Monopolwirtschaft sehr viel erspart werden könnte.

1) Akziseregl. Art. 354.

2) Die Ausgaben verzeichnet man im Reichsetat unter Posten »§ 15: Zur Förderung der privat. Brennerei«.

Dass das Branntweinmonopol dem Fiskus wegen der zu kostspieligen Verwaltung wenig zu Gute kommen wird, glaubte man auch früher. So äusserte sich z. B. der Finanzminister Prof. *N. Ch. Bunge* (1881—1887) in seinem alleruntertänigsten Bericht an den Zaren (1887):

»Das Branntweinmonopol existierte in Russland bereits früher, ist aber unter dem Ministerium des Grafen *Cancrin* (1823—1843), wegen der Demoralisation, die es in die Steuerverwaltung hinein getragen hat, aufgehoben worden. Es ist zu bezweifeln, ob das Monopol die Staatseinnahmen erhöhen kann [1]).

Die Praxis des bestehenden Monopols lässt den Schluss zu, dass »die Hoffnung, erfolgreich ein Handelsunternehmen mit bureaukratischen Organen zu betreiben, sich nicht rechtfertigt«.

»Trotz bedeutender Erhöhung der Steuerlast« d. h. der Branntweinpreise hat das Monopol nur in geringem Masse eine Erhöhung der Reichseinnahmen bewirkt, weil die Kosten der Leitung und Verbreitung enorm sind«.

»Das Geld, das der Fiskus aus dem Monopol einnimmt, kann dem Staate keinen Nutzen bringen: das Volk wird offenbar durch den Branntweinkonsum immer ärmer, verliert seine Arbeitsfähigkeit, die für seinen ökonomischen Wohlstand unumgänglich notwendig ist«.

Mit diesen Zeilen sind in einer amtlichen Ausgabe die Meinungen der Mitglieder sämtlicher Organe der grossen Enquête kurz wiederholt [2]).

1) Bericht an den Zaren. (Zum Voranschlag 1887). Finanzbote Nr. 1, 1887 S. 6.

2) »Indirekte Steuern«, Amtl. Uebersicht. Petersb. 1904 S. 173.

Anhang zum III. Abschnitt.

Die Monopolwirtschaft in den Jahren 1907—1908.

Die Besprechung des finanziellen Ergebnisses des Monopols wurde auf die Zeit bis 1906 beschränkt, da die weiteren Berichte noch nicht erschienen sind.

Um doch auch ein Bild für 1907—1908 zu geben, verwende ich in folgender Aufstellung die mir zur Verfügung stehenden »vorläufigen Berichte« der Hauptverwaltung sowie die Budgetvorlagen 1907 und 1908.

Trotz der Missernte sind im Jahre 1906[1]) 85 466 897 Wedro (40 %) abgesetzt worden, d. h. um 10 429 723 mehr als 1905, (mehr als 13 %).

Der Ertrag des Monopols im europäischen Russland belief sich auf: 641 Millionen Rubel, also 77 Mill. Rubel mehr als im Vorjahre, d. i. eine Zunahme von rund 14 %.

Die Bruttoeinnahme des Monopols im ganzen Monopolgebiet betrug (1906) 697,5 Millionen Rubel[2]).

Nach dem Voranschlag 1907[3]) würde sich die Monopolwirtschaft dieses Jahres folgendermassen stellen.

Der Konsum des künftigen Jahres wird überhaupt sehr vorsichtig geschätzt. Für das Jahr 1907 tritt noch besonders hinzu der Umstand, dass der Konsum 1906 zum Schluss des Jahres relativ abgenommen hatte.

	Konsum in Millionen Wedro		Zunahme in %
	1905	1906	
Januar bis Juni	34,257	39,942	16,6
Juli bis Oktober	26,319	29,993	14,0
November	6,822	7,516	10,2
Dezember	7,652	7,965	4,6
im Laufe des Jahres	75,050	85,416	13,8

1) Sum. Uebers. 1906.

2) Bericht der Staatskontrolle f. das Jahr 1906.

3) Voranschlag 1907. Erläuterungen des Finanzministers *W. Kokowzow.*

Damit sind auch die Einnahmen in den letzten Monaten relativ zurückgegangen; das beweist folgende Tabelle:

	Bruttoeinnahme in Millionen Rubel		Zunahme in %
	1905	1906	
Januar bis Juni	285,8	332,8	16,4
Juli bis Oktober	208,1	239,3	15,0
November	60,3	67,8	12,4
Dezember	55,2	57,7	4,5
Zusammen	609,4	697,6	14,5

Deshalb ist der im Voranschlag 1907 vorausgesehene Absatz etwas niedriger, als der des Jahres 1906 angenommen: 1907: 82 540 000 Wedro gegen 85 415 000 Wedro im Jahre 1906.

Dementsprechend ist für 1907 auch der Ertrag niedriger geschätzt als 1906, nämlich auf 673,05 Millionen Rubel (gegen 697,6 Millionen im Jahre 1906).

Ueber die Monopolwirtschaft im Jahre 1907 liegen noch keine genauen Angaben vor. Den »vorläufigen Berichten« zufolge erreichte der Konsum im Jahre 1907 die vorausgesehene Höhe nicht. Die vorläufigen (ungenauen) amtlichen Mitteilungen sind in folgender Tabelle zusammengestellt:

	Es sind abgesetzt in 1000 Wedro		Bruttoeinnahme in 1000 Rubel	
	1907	Gegen 1906 mehr (+) oder weniger (—)	1907	Gegen 1906 mehr (+) oder weniger (—)
Januar [1]	7 277	— 628	59 160	— 5 000
Februar [2]	7 404	+ 1281	—	+ 10 389
1. Januar—31. Juni [3]	39 887	— 54	324 049	— 539
1. Januar—31. August [4]	53 127	— 86	431 580	— 626

Der Konsum des Jahres 1908 [5] ist im Voranschlage auf 85 360 000 angenommen, gegen 82 540 000 im Vorjahre, die Bruttoeinnahme auf 696 225 000, gegen 673 050 000 (1907).

Die Ausgaben des Monopols sind für 1907 auf 198 376 000

1) Torgowo-Prom. Gaseta v. 16. III. 1907, Nr. 61.

2) »Russkij Oekonomist« 15. IV. 1907 Nr. 14.

3) »Russk. Wedemosti« v. 8. VIII. 1907 Nr. 180.

4) Torgowo-Prom. Gaseta v. 6. X. 1907 Nr. 225.

5) Voranschlag 1908. Erläuterungen des Finanzministers *Kokowzow*.

Rubel, für 1908 auf 213 984 000 Rubel geschätzt; der Nettogewinn 1907 auf 474 674 000, 1908 auf 482 241 000. Das ergäbe als Nettogewinn pro Wedro des Umsatzes 1907: 5 Rubel $75^1/_2$ Kopeken, 1908: 5 Rubel 65 Kopeken.

Aus einzelnen Ausgabeposten sind hervorzuheben:

	1907	1908
	Tausend Rubel	
zur Förderung des privaten Brennereigewerbes	14 230	19 241
Unterstützung der Kuratorien	3 340	
» Semstwos und Städte	7 900	7 971

Der Rohspirituspreis (für die Brenner) ist für das Jahr 1907 auf 68 bis 170 Kopeken festgesetzt[1]) durchschnittlich auf über 80 Kopeken. Derselbe betrug 1895 61,19 Kopeken, 1905 75,69, 1906 78,35 Kopeken.

1) Verzeichnis der vom Finanzminister festgesetzten Preise für das Jahr 1907. Finanzanzeiger 1907 Nr. 13.

IV. Der Branntwein-Konsum im Monopolgebiet.

Schwerlich werde ich mich irren, wenn ich die Monopolstatistik als eine der ausführlichsten im Vergleich mit den amtlichen Statistiken anderer russischen Regierungsressorts bezeichne. Der jährlich erscheinende statistische Bericht bildet einen stattlichen Band und bietet eine Fülle von Material für die Untersuchung des Branntwein-Konsums in Russland [1]).

Trotz dieser Ausführlichkeit bereitet die Konsumstatistik zahlreiche Schwierigkeiten. Einerseits ist sie unzureichend, weil sie Angaben über den Branntweinkonsum nur im Monopolgebiet enthält. Andererseits hat man bei derartigen Untersuchungen noch mit Erscheinungen zu tun, die statistisch entweder wenig oder gar nicht untersucht sind. Deshalb wird es angebracht sein, wenn zuvörderst einige Punkte hervorgehoben werden, die in grossen Zügen die Grenzen der Untersuchung bestimmen.

Was den Alkoholkonsum im allgemeinen betrifft, so ist hier darauf hinzuweisen, dass die Angaben über den Branntweinkonsum sehr wenig der Wirklichkeit entsprechen, weil im Volke Branntwein noch unter anderen Namen als dem gewöhnlichen im Umlauf ist. Russland produziert viel Traubenwein mit relativ hohem Alkoholgehalt. Mit der Einführung des Monopols in die weinbauenden Gouvernements hat das Finanz-Ministerium, um den Weinbau zu fördern den Verkauf von Traubenwein in Monopolläden gestattet [2]). Allmählich hat das Finanz-Ministerium den Weinverkauf immer mehr erleichtert, so dass er heute sogar den Frucht- und Kolonialwaren-Handlungen erlaubt ist [3]). Der

---

1) Leider sind die späteren Berichte (1903, 1904) nicht mehr so ausführlich wie die früheren (1897/1898 und 1899).

2) Zirk. v. 3. IV. 1897 Nr. 86. Fin.-Anz. 1897 Nr. 14; Zirk. v. 31. VII. 1897 Nr. 139. Fin -Anz. 1897 Nr. 31.

3) Zirk. v. 12. I. 1898 Nr. 196. Fin.-Anz. 1898 Nr. 3.

Traubenweinverkauf in den Monopolläden wurde anfangs (Verordnung vom 29. Mai 1897) [1]) versuchsweise auf 3 Jahre gestattet. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die Genehmigung verlängert worden und noch heute in Kraft [2]). Jetzt findet der Verkauf von Wein über das ganze Land in den Monopolläden statt [3]). In den Monopolberichten führt man oft die Abnahme des Branntweinkonsums auf »die Konkurrenz des Traubenweins« zurück.

Da jede Freigabe des Weinhandels dazu benutzt wurde, unter dem Namen Wein sehr alkoholhaltige Getränke zu verbreiten, so setzte man eine besondere allerhöchst bestätigte Kommission zur Regelung der Produktion und des Verkaufs, und zur Bekämpfung der Fälschung der alkoholhaltigen Getränke ein. Nach den Berichten dieser Kommission wird mitunter unter den Namen »Wein« Branntwein von 16 und mehr % Alkohol verkauft. Der Vertreter des Finanzministeriums teilte mit, dass es in Petersburg einen »Cheres« und »Portwein« mit 30 bis 40 % Alkohol sowie einfachen Branntwein unter verschiedenen Benennungen gibt. Ebenso auch in anderen Orten verschiedene Weine »Madera«, »Portwein« u. s. w. zu 30 bis 40 Kopeken pro Flasche [4]).

Ferner werden in den Gebieten des Weinbaus die Vergünstigungen für die Traubenspiritusbrenner (7 Kopeken Akzise pro Grad statt 10—11, in einigen Orten akzisefrei) von Getreidebrennern ausgenutzt, indem sie einen Weingarten zum Scheine pachten [5]).

In manchen Orten wird noch jetzt auch Kartoffelspiritus heimlich erzeugt. So wurden in Wolhynien 1902 56 geheime Fabriken entdeckt [6]). In anderen Orten schmuggelt man viel aus dem Auslande [7]).

In den östlichen Gouvernements erzeugen Tschuwaschen

---

1) Siehe Anmerkung 3 der vorigen Seite.

2) Alles. best. Gutachten des R.-R. (Siehe: Russ. Oekonom. 1907 Nr. 14).

3) Zirk. v. 22. VI. 1907 Nr. 1615. Fin.-Anz. 1907 Nr. 26.

4) Dr. *Losynskis* Bericht in der Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus. Publik. Band 3. S. 212.

5) *Oseroff*, Prof. Art.: Branntweinmonopol im Journal »Russkaja Mysl« 1901 (Sammelband S. 331.)

6) Statist. Bericht der HVW. 1902 S. 82.

7) z. B. Gouv. Kalisch. Statist. Bericht 1902. S. 92, 1904. S. 121.

und Tscheremissen ein alkoholhaltiges trübes Gebräu, Kumyschka . Die Produktion des Kumyschka ist gesetzlich verboten und steht unter sehr strenger Strafe [1]). Trotzdem wird wahrscheinlich viel Kumyschka konsumiert. Der Bericht von 1904 registriert rund 4000 Gesetzesübertretungen betreffend die Kumyschkaproduktion [2]). Im Kaukasus und am Kaspischen Meer produziert man viele Arten alkoholhaltiger Getränke (Raka, Busa [3]), Dzaba u. a.); sie sind akzisefrei, wenn sie für den eigenen Haushalt erzeugt werden [4]).

In anderen Orten des Kaukasus und des Turkestangebietes hat man diese Spirituosen auch dem Handel freigegeben [5]). In mehreren Orten des Steppengebiets wird eine andere Art von alkoholreichem (mit über 10 %) Getränk geheim hervorgebracht; es ist ein Gebräu aus Stutenmilch und trägt den Namen »Orjka [6]).

Die verschiedenen Arten der im Volke umlaufenden, berauschenden Getränke lassen sich nicht sämtlich feststellen.

In den 80er Jahren war in Südrussland die sogenannte Volks-Eau de Cologne sehr verbreitet — ein Branntwein mit 30 bis 40 % Alkohol und geringem Zusatz von Aetheröl, so dass sie auch dem Geruch nach dem Branntwein näher stand als der echten Eau de Cologne. In den Gouvernements Stawropol, Jekaterinoslaw, Taurien u. a. bestanden grosse Fabriken für Eau de Cologne. Sie wurde in Flaschen von $^1/_{20}$ und $^1/_{40}$ (in 0,6 und 0,3 Liter) zu wohlfeilem Preise verkauft [7]). Denselben Berichten zufolge soll in einigen Orten des Transwolga-Gebietes a u c h P e t r o l e u m g e n o s s e n w e r d e n [8]).

1) R.-G.-Buch. Band V (1901) Art. 128 und 1098—1099.

2) Bericht der HVW., 1904. S. 44 des Anhangs.

3) Acciseregl. Gesetzb. B. 5 (1901) Art. 110 (8), 129 und 130.

4) Ueber d. Alkoholgehalt, Produktion etc. von Busa, siehe bei *von Schwarz:* »Turkestan« Freiburg i. Br. 1900. S. 91—92.

5) Acciseregiement V (1901) Art.: 648, 649.

6) Nicht zu verwechseln mit einer Art Stutenmilchbranntwein, dem sogenannt. Kumys, der für Heilzwecke in Russland gebraucht wird (Kumyskur im Gouv. Orenburg, Ufa und and.).

7) Berichte des Departements für indirekte Steuern 1883, 1884, 1885.

8) Bericht des Departements 1884. Petersb. 1885. S. 66. Der Genuss von Petroleum ist im XVIII. Jahrhundert im Kaukasus verbreitet gewesen. Darüber berichtet der russ. Akademiker *Lerche* von seiner Reise im Jahre 1735. *(Ragosin* Naphtha und Naphthaindustrie, Petersburg 1884. cit. b. *Radzig* S. 69.)

Es ist klar, dass unter solchen Umständen alle und sogar die richtigen Angaben der Monopolstatistik nur mit gewissen Einschränkungen verwertet werden können.

Noch verwickelter gestaltet sich die Sache bei der Berechnung des Konsums pro Kopf der Bevölkerung. Ebenso wie der Dividend ist auch der Divisor nur von relativer Richtigkeit. Bis zum Jahre 1897 hatten wir keine genauen Quellen über die Bevölkerungszahl. Etwas besser steht es jetzt nach der Volkszählung von 1897, wenn auch hier natürlich nicht dieselbe Präzision erreicht worden ist wie in West-Europa. Seitdem werden jährlich in den statistischen Bureaus die Zahlen der Geborenen hinzuaddiert und die der Verstorbenen subtrahiert. Das Endresultat soll die Einwohnerzahl des betreffenden Ortes darstellen. Die innere Volksbewegung bleibt ganz unberücksichtigt. Die inneren Wanderungen erreichen aber einen sehr grossen Umfang — hier sei nur auf die Wanderarbeiter-Uebersiedlungen hingewiesen [1]), — und somit entsprechen die Angaben über den Konsum pro Kopf in e i n z e l n e n Landesteilen der Wirklichkeit recht wenig.

Die Angaben über den Konsum in manchen Gouvernements führen dadurch irre, dass die Monopolverwaltung die religiöse Zusammensetzung der Bevölkerung ausser acht lässt und die in den betreffenden Gouvernements konsumierte Menge Spiritus auf die Gesamteinwohnerzahl bezieht, obgleich grössere Teile der Einwohner, z. B. Tataren und Heiden (im Gouvernement Kasan 28,75 %, in Ufa 50 %, im Turgai-Gebiet 91 % der Bevölkerung) keinen Alkohol geniessen dürfen und wahrscheinlich auch wenig geniessen [2]). Es ist also sehr schwierig, aus den amtlichen Angaben Schlüsse zu ziehen, doch bleibt keine andere Wahl, als nach diesem unzuverlässigen Material die Sachlage darzustellen.

1. Die Höhe des Branntweinkonsums.

Die M e n g e des verbrauchten Spiritus in Russland belief

1) Aus manchen Gouvernements wandern bis 91 % der Arbeiter aus (so z. B. Smolensk) (nach Rudnew). Fürst *Schachowski*, Die ländliche Wanderarbeiter. Petersb. 1903. S. 14.

2) Die Bevölkerungsziffer ist nach der Volkszählung 1897 angegeben. Berechnet man den Konsum dieser Gouvernements nur pro Kopf der Bevölkerung mit Ausschluss dieser Teile, so erhält man durchschnittliche Zahlen.

sich 1906 auf 85 466 897 Wedro zu 40 %, oder rund 4,2 Millionen Hektoliter reinen Alkohols; im Durchschnitt pro Gouvernement rund 1 000 000 Wedro zu 40 % [1]).

Berechnet man die konsumierte Wedrozahl pro Kopf der Bevölkerung, so sieht man, dass der durchschnittliche Konsum pro Kopf der Bevölkerung beträgt [2]):

(in Hundertstel eines Wedro zu 40 %).

				Nur im Monopolgebiet
1885	70	1896	51	
1886	68	1897	50	
1887	68	1898	50	
1888	65	1899	53	55
1889	63	1900	52	48
1890	58	1901	49	45
1891	53	1902	49	51
1892	50	1903	52	56
1893	49	1904	51	54
1894	53	1905	—	57
1895	53	1906	—	63

Die verschiedenen Landesteile sind dabei nicht gleich vertreten, wie folgende Tabelle besagt (1904):

1.	Norden	0,77	Wedro, 40 %
2.	Industriegebiet	0,74	»
3.	Süden	0,65	»
4.	Ostseeprovinzen	0,58	»
5.	Schwarzerdegebiet	0,54	»
6.	Süd-West	0,50	»
7.	Kleinrussland	0,48	»
8.	Osten	0,41	»
9.	Weichselgebiet (russisch. Polen)	0,37	»
10.	Nord-West	0,32	»

Die Reihenfolge der Landesteile in der angeführten Tabelle ist keine zufällige. Auch 1902 und 1903 bleibt sie in der Hauptsache die gleiche. Eine gewisse Regelmässigkeit der Verteilung lässt sich hier nicht verkennen. Klimatische, ökonomische und national-ethische Momente üben zweifellos einen gewissen Einfluss auf die Höhe des Konsums aus.

Das nördliche Klima und die ökonomische (industrielle) Entwicklung des Zentrums rufen den höchsten Konsum in diesen Gebieten hervor. Den Konsum des Industrie-Gebiets muss man im Verhältnis zu den anderen Gebieten noch höher schätzen, weil die Bevölkerung in diesem Gebiet viel mehr Frauen ein-

1) In der Untersuchung beschränke ich mich auf die Jahre 1903—1904, da weitere ausführliche Berichte noch nicht erschienen sind. Die früheren Berichte beziehen sich auf eine kleine Anzahl Gouvernements.

2) Nach der »Statistik der akzisepflichtigen Produktionen« für versch. Jahre.

schliesst als die anderen Gegenden bis 1271 pro Mille bei einem Durchschnitt von 1028 pro Mille.

Der Konsum der in der Hauptsache landwirtschaftlichen Bevölkerung des Südens und des Schwarzerdegebiets (auch Kleinrussland) übersteigt nicht den Durchschnitt des Landes: 0,48 bis 0,54 Wedro.

Das Südwestgebiet dürfte kaum in der Reihenfolge dem Schwarzerdegebiet folgen. Sein niedriger Konsum ist auf Rechnung des dort weitverbreiteten Traubenweins zu stellen.

Die entwickelteren Ostseeprovinzen und das am Schwarzen Meer liegende Gebiet nehmen die Stelle zwischen dem landwirtschaftlichen und industriellen Gebiet ein.

Das Minimum fällt auf die Gebiete, die kaum weniger konsumieren dürften, als die unter 2, 3, 4 angeführten.

Dass man es bei den östlichen Gouvernements mit einer ungenauen Rechnung zu tun hat, liegt auf der Hand. Es ist ein Gebiet mit einer zahlreichen Bevölkerung, die keinen Alkohol geniesst, Mohammedaner und Heiden, nämlich: Mordwa, Tschuwaschen, Tataren, Baschkiren, Tscheremissen u. a. m.).

Was Polen und die littauischen Gouvernements anbetrifft, so wohnen auch hier viele Abstinente (Juden und Katholiken[1]). Ferner nimmt man hier andere Getränke in grösserem Masse (als im Zentrum) zu sich. Leider ist die Statistik des Bierkonsums unzureichend und schliesst die Möglichkeit einer Beleuchtung der Monopolziffern durch Gegenüberstellung mit den Bierkonsumsziffern aus. Man kann nur bemerken, dass fast 34 % (1904) der gesamten Bierproduktion des Reiches auf die Gouvernements des Nord-Westens und Polens entfallen, und dass gerade in diesen Gouvernements hauptsächlich der Kleinbetrieb in der Bierbrauerei herrscht, ein sehr grosser Export also nicht anzunehmen ist[2]). Das sind zudem Grenzgouvernements, und ein grosser Teil der Grenzeinwohner trinkt ausländisches Bier und auch Branntwein, sowohl auf deutschem Boden als in Russland[3]).

Die statistischen Berichte der Hauptverwaltung scheiden die den Konsum betreffenden Zahlen in 2 Gruppen:

1) Dass die Katholiken weniger Branntwein konsumieren gibt die HVW in ihren Berichten zu und führt es auf die Einwirkung der Geistlichen zurück.

2) Statistik der akzisepflicht. Prod. 1904. Abteilung »Bierproduktion« S. 97, 120.

3) Statistik des Branntweinmonopols 1902. S. 93.

1. Konsum in Städten (Gouvernements- und Kreisstädten), 2. Konsum in Kreisen [d. h. Dörfern, kleinen Städtchen (ohne Selbstverwaltung), in den sogenannten »Mestietschki« (wörtlich übersetzt: »Oertchen«), »Stanitza« im Kosakengebiet, in den gutsherrlichen Städten u. a.].

Diese verwaltungsrechtliche Scheidung ist zweifellos irreführend [1]), da man auf diese Weise den Konsum des flachen Landes in falschem Lichte darstellt. Die Teilung ist schon deshalb unrichtig, weil es sehr viele Städtchen, ja sogar Dörfer gibt, die nach ihrer Einwohnerzahl, nach der Lebensweise und den ökonomischen Bedingungen einer Stadt viel näher stehen als manche abgelegene Städte. Hier sei nur an die vielen Dörfer Russlands erinnert, die wirtschaftlich entwickelter sind, als manche grossen Städte im Uralgebiet, auch Sormowo, Lyskowo, Pawlowo, Worsma u. a. m.). Dass es wirklich viele solche fortgeschrittene Dörfer gibt, erkannte der Finanzminister an; er ordnete durch ein Rundschreiben [2]) an, dass eine Reihe von Städtchen und Dörfern in Bezug auf den Ladenschluss als Städte anzusehen seien. Dem Rundschreiben liegt ein Verzeichnis von über 200 solcher Dörfer bei. Allein für das Gouvernement Jekaterinoslaw enthält ein Verzeichnis 44, für das Gouvernement Wilna 37 derartige Ortschaften. Alle diese Ortschaften figurieren sonst in den Berichten als Dörfer.

Jene Teilung gibt auch deshalb ein unrichtiges Bild, weil bei dem entwickelten Verkehr des Dorfes mit der Stadt, und noch mehr mit der kleinen Landstadt, die Dorfeinwohner zum grossen Teil den Branntwein in der Stadt kaufen (auf Märkten, Jahrmärkten, an Gerichtstagen, kirchlichen Feiertagen u. s. w.), umsomehr als sie in der Stadt für die hier abgesetzten Produkte ihrer Wirtschaft Geld bekommen.

Aus den angeführten Gründen lasse ich die Untersuchung der Verteilung des Konsums zwischen Stadt und Land beiseite.

Wenn man sich zu den einzelnen S t ä d t e n wendet, so gewahrt man, dass in den Städten des Nordens der Konsum sehr

1) Auf Grund dieser Angaben des Konsums des Dorfes und der Stadt stellt z. B. der »Russ. Kalender von Suvorin« eine Tabelle betitelt: »Der Branntweinkonsum der Bauern« auf. [Kalender 1907. S. 150]. Ebenfalls zieht daraus falsche Schlüsse der Verfasser des Art.: »Alkoholstatistik« in der Zeitschrift »Mir Bozij« 1903, Nr. 4 u. m. A.

2) Zirk. v. 3. VIII. 1901 Nr. 940; Zirk. v. 5. X. 1900 Nr. 621. Fin.-Anz. 1900 Nr. 41.

hoch steht. Wegen ihres grossen Branntweinverbrauchs zeichnen sich zwei kleinere Städte im Gouvernement Archangelsk aus: 1. Pinega mit 879 Einwohnern, 2. Alexandrowsk mit 330 Einwohnern.

Die Einwohner Pinegas verbrauchen 5,95 Wedro pro Kopf, geben also jährlich 45 Rubel 71 Kopeken aus, die von Alexandrowsk 5,30 Wedro pro Kopf, das bedeutet einen Aufwand von 40 Rubel 70 Kopeken pro Kopf.

Der hohe Konsum ist hier zum Teil vom Klima und der tranreichen Fischnahrung (Alexandrowsk liegt zum Nordpol näher als zu Petersburg), sowie vom Fremdenverkehr (Seeverkehr) verursacht. Sonst schreitet allen Städten Russlands Lukojanow im Gouvernement Nischny-Nowgorod voran. Der Konsum pro Kopf der 2300 Einwohner betrug 6,52 Wedro, der Aufwand 49 Rubel 91 Kopeken pro Kopf.

Etwas geringer stellt sich der Konsum in einer anderen kleineren Stadt im Gouvernement Moskau Podolsk (39 Werst von Moskau entfernt, 3688 Einwohner). Der Konsum belief sich pro Kopf in Podolsk auf 6,32 Wedro, der Aufwand also auf 48,59 Rubel. Aus den übrigen Ortschaften zeichnen sich mit sehr grossem Konsum (rund 6 Wedro bei einem Durchschnitt von $^1/_2$ Wedro) aus Sytschewka (Gouvernement Smolensk, 4400 Einwohner) 6,16 Wedro oder 47 Rubel 87 Kopeken pro Kopf, Malojaroslawez (Gouvernement Kaluga, 2400 Einwohner) 5,99 Wedro oder 45 Rubel 90 Kopeken.

Zweifellos sind die hohen Konsumzahlen dieser kleinen Städte zum Teil von dem Konsum der Dorfeinwohner beeinflusst, indem der Konsum der Dorfeinwohner in diesen kleinen Städten mit wenigen Einwohnern den Durchschnittskonsum (pro Kopf) stärker beeinflusst, als in einer grossen Stadt. Doch ist leicht einzusehen, dass der höchste Konsum dieser (wie auch anderer) Städte im engen Zusammenhange mit ihrer ökonomischen Entwicklung steht. Es sind Stätten der Hausindustrie. Diese Städte mit höchstem Konsum sind bekannt durch ihre verschiedenartig entwickelten Produktionen (Ebenfalls Tschuchloma 5,70 Wedro, Subzow 5,59, Nerechta 5,24, Kotelnitsch 5,67, Rusa 4,03, Swenigorod 4,26, Kaschin 4,74, Glasow, Duchowschtschina, Narwa [1]) Juchnow u. a. m.).

[1]) Bei Narwa befindet sich die grosse »Krenholmer Manufaktur«, die *Schulze-*

Einen hohen Konsum verzeichnen die Zentren des Bergbaues im Ural, im Gouvernement Olonez und im Süden. Besonders übersteigen den örtlichen Durchschnitt: Troizk (Salinen), Lodeinoje-Pole, Kargopol und Olonez, sowie Slawjanoserbsk, Bachmut und Jekaterinoslaw. Ferner grössere Landungsplätze insbesondere des Schwarzmeergebiets.

Höher als in anderen Städtchen ist der Konsum in der Nähe von Eisenbahnstationen, insbesondere bei Knotenpunkten, und bei Kanälen und kanalisierten Flüssen (Wytegra — bei den Schleusen).

Leicht ist auch einzusehen die Abhängigkeit des Konsums von zeitweiligen Beschäftigungen (Saisonarbeit) der Einwohner. Eine zeitweilige Erhöhung des Konsums rufen hervor Bauten, insbesondere von Eisenbahnen (z. B. bei der Sedlez-Bologje-Bahn, oder der Moskau-Windauer Linie und der Konsum in den Kreisen Smolensk, Jelninsk u. a.). Zeitweilig hoch stellt sich auch der Konsum in den Sammelpunkten der Wanderarbeiter, sowie in Orten mit sogenannten örtlichen »Wanderarbeiten«.

Was den Konsum der grösseren Städte, d. h. der Gouvernementsstädte betrifft, so ist er im allgemeinen bedeutend niedriger als der der kleinen. Hier bewegt er sich zwischen 0,50 Wedro (Kowno) und 3,30 Wedro (Archangelsk). Am höchsten ist der Konsum in den Städten:

	Archangelsk		3,30	W.,	Aufwand	26,51 Rubel,
	Noworossijsk		2,83	»	»	22,00 »
	Wjatka		2,38	»	»	18,36 »
die 5. Stelle nimmt	Moskau	ein	2,25	»	»	17,51 »
» 14. » »	Petersburg	»	1,83	»	»	14,58 »

Am wenigsten wird in Kowno, Kischinew, Lomza und in anderen Städten des Westens und Polens getrunken.

Bei den Gouvernementsstädten lässt sich keine unmittelbare Abhängigkeit des Konsums von der industriellen Entwicklung der Stadt nachweisen. Das ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass in den ökonomisch entwickelteren Gouvernements-Städten, in den russischen Grossstädten ausser dem Branntwein noch andere alkoholische Getränke, gefälschte Weine, Kognak, Bier, Porter u. s. w. vertilgt werden, was bei kleineren Städten viel weniger der Fall ist. Die amtlichen Berichte betonen dies bei

Gävernitz als die grösste Baumwollspinnerei der Welt bezeichnet. *Tugan-Baranowsi.* »Die russ. Fabrik«. B. I, Petersb. 1900 (russisch) S. 372.

der Feststellung des geringen Konsums von Petersburg, Warschau, Lodz u. s. w. [1]).

Einen tieferen Einblick in die Abhängigkeit des Konsums von verschiedenen sozialen und ökonomischen Ursachen gewinnt man, wenn man den Konsum nach Monaten untersucht.

Ich beschränke mich auch hier auf den Zeitabschnitt 1902 bis 1904. Der Gesamtkonsum verteilte sich nach Monaten in folgender Weise:

Konsumiert wurden Millionen Wedro zu 40 %:

Im Jahre	1902	1903	1904
Januar	5,1	6,3	6,7
Februar	5,3	5,3	*4,5*
März	*2,8*	*3,3*	4,6
April	4,8	5,9	4,8
Mai	4,5	5,9	5,8
Juni	4,9	5,0	4,9
Juli	4,6	4,9	4,9
August	5,0	5,5	5,2
September	6,0	6,7	6,4
Oktober	**6,8**	**7,1**	**7,2**
November	6,1	6,1	6,5
Dezember	6,3	6,6	7,0
Summe	62,2	68,6	68,5

Es macht sich sofort bemerkbar, dass der höchste Konsum (fett!) auf den Oktober fällt, der niedrigste (kursiv!) auf Februar — März. Im allgemeinen wird im Sommer weniger Alkohol verbraucht als im Winter.

Die Verteilung entspricht im grossen und ganzen den Perioden des Wirtschaftslebens Russlands. Der höchste Punkt des Konsums trifft auf die Zeit der Ernte, der niedrigste auf die grossen Fasten. Eine starke Zunahme des Konsums verzeichnet der Monat April (Ostern).

Die Richtigkeit des Schlusses lässt sich erweisen an der Untersuchung der Verteilung des Monatskonsums in einzelnen Teilen Russlands. Um aber nicht die vielen Angaben über die Verteilung des Konsums in einzelnen Landesteilen mitzuteilen oder dieselben in Diagrammen aufzustellen, berechne ich den Konsum nach Monaten in Prozenten des durchschnittlichen monatlichen Konsums im betreffenden Landesteil, ich dividiere mithin den

1) Statist. Berichte 1902. S. 93. 1903. S. 83.

Konsum des Jahres des betreffenden Gebiets mit 12 und nehme diesen Quotient gleich 100 an.

Damit ist auch die Verteilung nach Monaten in den einzelnen Gouvernements vergleichbar gemacht, da die Zahlen Prozente des Durchschnitts darstellen.

Der Branntweinkonsum nach Monaten (1904) in % des durchschnittlichen Monatskonsums.

Monate	Norden	Osten	mittleres Industriegebiet	mittleres Schwarzerdgebiet	Kleinrussland	Ostseeprovinzen	Nord-West	Süd-West	Süden	Polen	das ganze Monopolgebiet	Monate
Januar	100	123	111	108	**135**	93	**139**	**130**	111	**124**	117	Januar
Februar	*87*	80	85	77	*66*	90	89	80	*68*	89	*79*	Februar
März	88	*67*	*78*	*67*	82	100	88	85	81	108	80	März
April	90	68	90	77	96	93	94	100	83	89	84	April
Mai	107	96	105	94	109	101	112	108	103	94	103	Mai
Juni	96	82	96	81	79	100	86	*75*	81	*85*	85	Juni
Juli	97	80	96	83	77	*89*	*82*	79	84	90	86	Juli
August	100	85	92	84	87	96	83	89	102	98	92	August
September	109	116	107	125	107	104	102	115	117	104	113	September
Oktober	106	**145**	113	**157**	121	105	106	120	**134**	102	**126**	Oktober
November	101	127	104	130	117	106	99	108	115	98	114	November
Dezember	**116**	131	*123*	120	125	**124**	119	116	120	119	122	Dezember

Aus dieser Tabelle kann man die Maxima (fett) und Minima (kursiv) des Konsums entnehmen. Um sie noch stärker zu veranschaulichen, sei folgende Tabelle geboten. (S. 134.)

Die grösste Differenz zwischen Maximum und Minimum des Konsums zeigt das Schwarzerdgebiet. Das Maximum ist über 2 ⅓mal so gross als das Minimum (234 %). Der höchste Konsum findet im Oktober statt (Ertrag der Ernte, Hochzeiten), der niedrigste im März (Fasten). Es ist ein ausgesprochenes Landgebiet.

Lebt eine Bevölkerung weniger vom Ertrage der Landwirtschaft, so liegt der Maximalkonsum nicht mehr im Oktober, sondern im Dezember—Januar (Kälte, Feiertage). (Industriegebiet, Südwest, Nordwest.) Der Minimalkonsum fällt immer noch in die Fastenzeit oder in den Sommer, wenn das Gebiet nicht ausschliesslich von Orthodoxen bewohnt ist. (Polen, Ostseeprovinzen, Süd-West, Nord-West.)

Die Schwankungen zwischen Maximum und Minimum neh-

men mit zunehmender industrieller (und kultureller) Entwicklung ab: regelmässiges Trinken in Ostseeprov. (35) und Polen (39). Sehr gleichmässig verteilt sich der Konsum des Nordens. Das ist darauf zurückzuführen, dass der Konsum des Sommers durch den Fremdenverkehr (Seeverkehr) bedeutend erhöht wird.

(1904) Landesteile	Maximum des Konsums		Minimum des Konsums		Differenz zwischen Maximum und Minimum in % des monatl. Durchschnitts	Die Schwankungsgrenze d. h. Maximum in % des Minimums
	Monat	in % des Durchschnitts (s. vorige Tabelle)	Monat	in % des Durchschnitts (s. vorige Tabelle)		
1. Schwarzerdegebiet (mittl.)	Oktober	157	März	67	90	234
2. Osten		145	»	67	78	216
3. Kleinrussland	Januar	135	Februar	66	69	204
4. Süden	Oktober	134	»	68	66	197
5. Süd-West	Januar	130	Juni	75	55	173
6. Nord-West		139	Juli	82	57	170
7. mittleres Industriegebiet	Dezember	123	März	78	45	158
8. Polen	Januar	124	Juni	85	39	146
9. Ostseeprovinzen	Dezember	124	Juli	89	35	139
10. Norden		116	Februar	87	29	133
das ganze Monopolgebiet	Oktober	126	Februar	79	47	160

Besonders hervorzuheben sind einige Gouvernements mit einem grossen Prozentsatz von fortziehenden Wanderarbeitern. Z. B. Smolensk: (91 % gehen auf Wanderarbeit!) (1903).

Monate	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Konsum in T. Wedro	71	64	*51*	72	72	50	46	50	60	65	63	**80**

Das Maximum fällt schon nicht mehr auf die Zeit nach der Ernte (Oktober), sondern nach der Rückkehr der Arbeiter in ihre Heimat (Dezember—Januar). Im April und Mai ziehen die Arbeiter fort, sammeln sich in Gruppen (Arteli) und der Konsum steigt.

Dagegen verzeichnen die Orte, wo der Wanderarbeiter beschäftigt wird, das Maximum im Sommer, im Winter wird dort

viel weniger getrunken; so im Kreise Ismail (Gouvernement Bessarabien):

Monate	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Konsum in 1000 Wedro	7,5	8,1	6,7	11,0	9,4	9,5	9,7	11,9	10,3	8,6	7,4	7,9

Ebenso die Kreise Odessa, Tiraspol u. a.

Untersucht man die Verteilung des Konsums näher nach Monaten für Petersburg und Moskau, so sieht man, dass auch hier der Sommerkonsum hinter dem Herbst- und Winterkonsum zurückbleibt. Das Minimum liegt auch hier im März. April zeichnet sich durch eine bedeutende Zunahme aus (Ostern). Am wenigsten wird nicht mehr im Oktober, sondern im Dezember konsumiert (Weihnachten).

Die Untersuchung der Verteilung des Konsums nach Monaten lässt somit den Schluss zu, dass das Mass des Trinkens von klimatischen, wirtschaftlichen und religiösen Umständen abhängt.

Es muss hier nochmals betont werden, dass hier nur annähernd richtige Zahlen verwendet werden konnten, die aber doch insofern für eine Vergleichung brauchbar waren, als sie alle mit demselben Fehler belastet sind.

2. Die Art des Alkoholgenusses.

Die angegebenen Grössen des Branntweinkonsums pro Kopf der Bevölkerung in Bruchteilen des Wedro sind nur bis zum gewissen Grade für die Untersuchung brauchbar. Wir können damit nur die relative Höhe des Branntweinkonsums der verschiedenen Orte Russlands darstellen. Die Zahlen sind aber ungenügend zur Beurteilung der Bedeutung seiner Wirkung. Man muss die Art und Weise, in welcher der Branntwein genossen wird, untersuchen. Dabei ist zu berücksichtigen: der Alkoholgehalt des konsumierten Branntweins, die Flaschengrösse und die Möglichkeit der Bedürfnisbefriedigung (Verteilung der Läden). Im Abschnitt I wurde schon erwähnt, dass zum Absatz im Monopolgebiet folgende Branntweinsorten gelangen:

1. Branntwein	mit	40 %	Alkoholgehalt	
2. Spiritus	»	57 »	»	(sog. Trinkspiritus)
3. Spiritus	»	90 »	»	»
4. Spiritus	»	95 »	»	»
5. Tafelbranntwein	»	40		

Am wenigsten wird der Tafelbranntwein (besserer Branntwein, er ist bedeutend teurer) getrunken, 0,9 (1906) der Gesamtmenge.

Daraus darf man aber noch nicht schliessen, dass die Wohlhabenden wenig trinken. Ebenso wird nur rund 6,9 % (1906) Spiritus abgesetzt. Gewöhnlicher 40gradiger Branntwein steht überall an der Spitze:

1906	77 767 079 Wedro	90,9 %
1905	68 203 385 »	90,9 »
1904	61 757 019	89,0 »
1903	61 826 132	86,6 »

Die angeführten Zahlen zeigen, dass das Volk durchschnittlich in 90—91 Fällen von 100 den schwächsten Branntwein trinkt. Dieses gibt zu der Vermutung Anlass, dass noch schwächerer Branntwein das Bedürfnis befriedigen würde [1]), wenn solcher Branntwein verkauft würde [2]).

In wenigen Landesteilen wird Spiritus stark konsumiert.

10,9 % im Nord-West
11,5 » » Süd-West
12,6 » in den Ostseeprovinzen
89,05 » in Polen.

Untersuchen wir näher die Verteilung des Spirituskonsums in diesen viel Spiritus konsumierenden Gouvernements.

In einzelnen Gouvernements verteilen sich die Qualitäten verschieden.

So wurden verkauft (1904 in Prozenten der Gesamtzahl):

	Branntwein 40 %	Spiritus 57, 90 und 95 %	Tafelbranntwein
Polen	8,07	89,05	2,88
Ostseeprovinzen	83,75	12,63	3,62
Süd-West	88,11	11,05	0,84
Nord-West	87,69	10,90	1,41
Norden	89,31	4,51	6,18
Süden	94,49	3,95	1,56
Industriegebiet	94,30	3,55	2,15
Kleinrussland	96,12	2,66	1,22
Osten	96,89	1,46	1,65
Schwarzerdegebiet	98,56	0,64	0,80

In dieser Tabelle sind die Landesteile nach ihrem Spiritus-

1) Vgl. *Lugowski*. Zur Frage der Bekämpfung des Geheimhandels und des Trinkens auf der Strasse. Public. Nowgorod. S. 42.

2) Der Verkauf vom schwächeren Branntwein ist verboten. Gesetz v. 4. VII. 1861 R.-G.-B. V (Acciseregl. 1887) Art. 365.

verbrauch zusammengestellt. Die Reihenfolge ist keine zufällige und deckt sich mit den Jahren 1902, 1903 und auch den früheren.

Der Konsum verteilt sich hier nach den Sorten folgenderweise [1]:

Akziseverwaltung	Branntwein	Tafel-branntwein	Spiritus		
			57 %	90 %	95 %
Warschau, Sedlez	6 %	2 %	50 %	20 %	18 %
Kalisch, Petrokowo	5 »	3 »	34 »	32 »	25 »
Lomza etc.	38 »	3 »	38 »	10 »	11 »
Lublin etc.	6 »	2 »	68 »	16 »	8 »
Grodno	76 »	—	20 »	1 »	1
Bessarabien	81 »	—	18 »	0,4 »	0,2 »
Podolien	88 »	—	10,6 »	0,3	0,1 »

Der Spirituskonsum überhaupt ist nach dieser Tabelle hauptsächlich in polnischen Gouvernements verbreitet; der konzentrierteste Spiritus wird am meisten in Polen gebraucht — in Kalisch 25 % des gesamten Konsums in der Stärke von 95 %; 32 % — in der Stärke von 90 %!

Das ist zweifellos eine sehr beachtenswerte Seite des Konsums. Polen zeichnet sich zwar durch einen geringen Alkoholgenuss aus, aber er nimmt eine äusserst schädliche Form an.

Bei der Beurteilung des Branntweinkonsums kommt ausser der Stärke (Alkoholgehalt) noch die Art des Trinkens in Betracht. Leider lässt sich dieses nach den Publikationen der Hauptverwaltung nicht beurteilen. Auf indirektem Wege kann man sich ein Bild verschaffen, wenn man die Grösse der Flaschen, in denen der Branntwein verkauft wird, untersucht.

Es sind 1905 verkauft worden: 2546 Millionen Flaschen Branntwein aller Sorten.

Davon waren Flaschen	Millionen	%
von 1/4 eines Wedro	58,6	2
» 1/20 »	459,2	18
» 1/40 »	1 018,4	40
» 1/100 »	780,0	31
» 1/200 »	238,8	9
	2 555,0	100

Also über eine Milliarde der kleinsten Flaschen, d. h. 1/100 und 1/200 Wedro (rund 12 und 6 Zentiliter) [2].

1) Im Jahre 1905; genau dasselbe Verhältnis weisen die Zahlen von 1906 auf.

2) Leider ist auch die Berechnung der nicht zurückerstatteten Flaschen in den Berichten unausführlich. Auch diese Zahlen könnten über die Art des Trinkens

1906 sind insgesamt 2860 Millionen Flaschen abgesetzt worden, darunter 1105 Millionen der kleinsten Flaschen.

In den meisten Gouvernements ist das Prozent-Verhältnis der kleinsten Flaschen ($^1/_{100}$ und $^1/_{200}$ Wedro) zu der Gesamtzahl der Flaschen 1905 und 1906 ungefähr dasselbe (40—45 %). Besonders viele kleine Flaschen werden verkauft im

Gouvernement	Flaschen überhaupt	kleinste Flaschen	Die kleinsten in % der Gesamtzahl
	Millionen Stück		
Warschau, Sedlez	69,4	57,3	82
Kalisch u Petrokow	46,0	37,4	81
Lublin (etc.)	31,0	23,0	74
Bessarabien	44,0	30,2	68
Lomza etc.	15,8	10,3	65
Podolsk	78,4	47,9	61
Kijew	112,0	60,8	54
Petersburg	198,9	111,0	56
Moskau	165,4	74,7	45

Auch hier geht Polen voran. Von je 100 Käufern (angenommen, dass jeder 1 Flasche kauft) kaufen 82 die kleinsten Flaschen, nämlich 45 die $^1/_{100}$ Flaschen und 37 die $^1/_{200}$ Flaschen. Diese höchst wichtige und interessante Untersuchung lässt sich leider nicht weiter durchführen, da die Angaben der Berichte in dieser Hinsicht nicht ausführlich genug sind und sich auf die Gouvernements und nicht auf die einzelnen Städte beziehen. Dadurch bekommt das Bild ein anderes Aussehen. In den Städten wird wahrscheinlich das prozentuelle Verhältnis der kleinen Flaschen noch höher sein.

Was für ein Branntwein (bez. Spiritus) wird nun am meisten in diesen kleinen Flaschen verkauft?

Wenn man die Flaschengrössen der einzelnen Spiritussorten

(haupts. des Trinkens auf der Strasse, etwas aufklären; die Hauptverwaltung berechnet aber die nicht zurückerstatteten Flaschen in % des Flaschen-Vorrats und nicht des Umsatzes. Aber auch diese Zahlen weisen darauf hin, dass die kleineren Flaschen regulärer in die Läden zurückkehren. Auf Grund von Angaben der Hauptverwaltung (Stat. Berichte 1902, 1903 und 1904) sind in folgender Tabelle die nicht zurückerstatteten Flaschen in % der Gesamtzahl der Flaschen der betr. Grösse zusammengestellt.

Flaschengrössen:	$^1/_4$	$^1/_{20}$	$^1/_{40}$	$^1/_{100}$	$^1/_{200}$	
1902	7,4	8,6	6,8	3,3	3,6	für das europ. R.
1902	16,2	17,4	9,6	2,9	5,5	» Sibirien
1903	6,8	8,8	7,4	3,7	3,8	für das Monopolgebiet.
1904	7,5	8,5	7,4	3,6	3,9	für das Monopolgebiet.

untersucht, so sieht man, dass da auch der stärkste Spiritus in kleinen Dosen verkauft wird.

Dass man den 57 %-Spiritus hauptsächlich in den kleinsten Flaschen verkauft, kommt in nachstehender Tabelle zum Ausdruck:

Gouvernements	Menge des verkauften Spiritus 57 % (1000 W.)	Davon in kleinen Flaschen von $^1/_{100}$ und $^1/_{200}$ W.	
		Menge in 1000 W.	%
Kalisch und Petrokow	254	169	66
Warschau und Sedlez	519	324	63
Podolien	132	89	67
Bessarabien	104	73	71

Es ist auch zu erwähnen, dass der schwächste Branntwein (zu 40 %), der im Lande verbreitet ist, in Polen wenig genossen wird, am wenigsten aber in kleinen Flaschen. In den kleinsten Flaschen sind (1905) in den Gouvernements Warschau—Sedlez 44,7 Millionen Flaschen zu 57 % Alkohol und nur 1,62 Millionen zu 40 % verkauft worden. Auch in Kalisch und Petrokow sind 20,75 Mill. Flaschen des 57 %-igen Spiritus und nur 3,1 Mill. Flaschen des 40 %-igen Branntwein verkauft worden. In den Gouvernements Lublin, Radom und Kelez 18,9 Mill. Flaschen ($^1/_{100}$ und $^1/_{200}$ Wedro) zu 57 % und nur 0,54 Mill. dieser Flaschen zu 40 % Alkohol!

Sicher werden die kleinen, aber alkoholreichen Flaschen an der Türschwelle des Ladens genossen, womit noch nicht gesagt sein soll, dass nicht auch grössere Flaschen ($^1/_{40}$ und $^1/_{20}$ Wedro d. h. 0,31 bez. 0,62 Liter) an Ort und Stelle auf der Strasse konsumiert werden[1]).

Vom 90 %-igen Spiritus wurden in Russland 500 000 Wedro verkauft; darunter 65 % in Flaschen $^1/_{100}$ Wedro[2]). In einzelnen Gouvernements, z. B. Kalisch und Petrokow (1904) sogar bis 84 % der Gesamtzahl!

Im Gouvernement Perm wurden 7700 Wedro zu 90 % verkauft, darunter in kleinsten Flaschen ($^1/_{100}$) 5330, also 70 %! Warum hier die Regierung nicht leichteren Spiritus verkauft (z. B. zu 57 % oder 80 %), bleibt unverständlich. Das hätte doch vielleicht diejenigen von 90 % Spiritus entwöhnt, die jetzt keine Wahl haben

1) Dass die Verbreitung der kleinsten Flaschen auf den Konsum auf der Strasse hinweist, gibt der Bericht zu. »Statist. Bericht« 1902. S. 80 auch 1898—8, S. 143.

2) In Flaschen zu $^1/_{200}$ W. wird dieser Spiritus nicht verkauft.

als zwischen 40 % oder 90 % ! Ebenso steht es im Gouvernement Ufa.

Die Annahme, dass diese kleinsten Flaschen mit 90 %-igem Spiritus ausschliesslich für den unmittelbaren Genuss gekauft werden, wie es bei den weniger konzentrierten der Fall ist, trifft nicht zu. Man verdünnt auch den Spiritus mit Wasser zu Hause und verwendet ihn in kleinem Umfange für medizinische Zwecke. Die kleinen Flaschen werden bevorzugt, weil der Ankauf grösserer Quantitäten momentan den Haushalt stärker belasten würde, ohne eine Verbilligung gegenüber dem Einkauf kleinerer Quantitäten zu bedeuten, da der Preis der Quantität des gekauften Spiritus proportional ist.

In der Politik der früheren Akzise und des jetzigen Monopols spielte die Frage der Zahl der Verkaufsstellen eine wichtige Rolle. In der Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus suchte der Vertreter des Finanzministeriums, *Minzlow*, zu beweisen, dass der Konsum unmittelbar von der Ladenzahl abhängt. Als Beispiel führte *Minzlow* folgendes an: In einem Dorfe ist z. B. ein Laden vorhanden, der etwa 500 Wedro verkauft. Oeffnet man in demselben Dorfe noch einen weiteren Laden, so verkaufen beide Läden zusammen mehr als 500 Wedro. Der Konsum hat also zugenommen [1]). *Minzlow* berichtet, dass diese Erfahrung auch in Schweden gemacht werde. Derselben Meinung waren in der Kommission auch andere Mitglieder, darunter auch Dr. *D. Borodin*, der eifrige Gegner des Monopolsystems [2]).

Für den statistischen Nachweis der unmittelbaren Abhängigkeit des Konsums von der Zahl der Verkaufsstellen fehlen die Unterlagen [3]). Ausserdem sind viele geheime Verkaufsstellen vorhanden, deren Zahl statistisch überhaupt nicht ermittelt werden kann.

In dem schon zitierten Album ist die Bewegung der Zahl der Verkaufsstellen für die Zeit 1863—1903 in einem Diagramm dargestellt [4]). Die Zahl hat fortwährend abgenommen und ist von

1) Publikationen der Kommission. III. Petersb. 1899. S. 161.

2) Ebenda, Bericht v. Dr. *Borodin* v. 4. November 1898.

3) Die Statistik des Konsums in den Gouv. Nowgorod und Podolsk verzeichnet eine starke Zunahme des Konsums bei einer Abnahme der Ladenzahl. (Bericht 1902. S. 55 und 83.)

4) Album, Tabelle Nr. XI.

270000 (1863) auf 125000 (1895) zurückgegangen. Die schnelle Abnahme hängt mit der allgemeinen Einführung der Akzise zusammen, welche das Schankgewerbe mit Lizenzabgaben überlastete und die Eröffnung eines Ausschankes durch Formalitäten erschwerte [1]).

Jetzt sind in Russland staatliche und private Verkaufsstellen alkoholhaltiger Getränke vorhanden. Mehreren privaten Verkaufsstellen ist auch das Recht des Verkaufs des Monopolbranntweins gewährt [2]), andere dürfen nur Meth, Bier, Porter und russischen Traubenwein verkaufen.

Im Jahre 1904 gab es in 30 252 Orten 71 313 Verkaufsstellen für Spirituosen (1895 gab es solcher 125 000!). Von diesen 71 313 befanden sich 43 518 auf dem Lande in 29 117 Ortschaften, die sonstigen 27 795 in 1 135 Städten. Nimmt man die Angaben nur für das europäische Russland, so beläuft sich die Gesamtzahl der Verkaufsstellen von Spirituosen auf 68 383 in 28 526 Ortschaften. Davon befinden sich 41 521 Verkaufsstellen auf dem Lande in 27 384 Ortschaften mit der Gesamtbevölkerung von 110 Millionen, d. h. 1 Laden auf 2 634 Dorfeinwohner, und 26 862 Verkaufsstellen in 1 142 Städten mit einer Gesamtbevölkerung von 17 Mill., d. h. 1 Verkaufsstelle auf 634 städtische Einwohner.

Von den 71 313 Verkaufsstellen haben 42 261 den Monopolbranntwein verkauft. Das Verhältnis der Zahl der privaten zu den staatlichen Verkaufsstellen des Monopolbranntweins kommt in folgender Aufstellung zum Ausdruck:

Jahr	Staatliche		Private		Zusammen	Jahr	Staatliche		Private		Zusammen
	Zahl	%	Zahl	%			Zahl	%	Zahl	%	
1895	2 817	71,5	1123	28,5	3 940	1900	19 520	67,6	9 353	32,4	28 873
1896	10 228	61,7	6349	38,3	16 577	1901	26 864	69,9	11 559	30,1	38 423
1897	13 540	67,2	6618	32,8	20 158	1902	28 449	69,2	12 683	30,8	41 132
1898	16 974	63,1	9922	36,9	26 896	1903	28 242	68,1	13 216	31,9	41 458
1899	16 923	66,5	8518	33,5	25 441	1905	28 749	68,0	13 512	32,0	42 261

Bei den privaten Verkaufsstellen muss unterschieden werden, ob sie nur zum Verkauf (für den Verbrauch ausserhalb des Ladens) oder auch zum Ausschank dienen. Von der ersten Gruppe gab es 1904: 1 824 Läden, von der zweiten 11 688.

Unter diesen 11 688 privaten Verkaufsstellen sind viele Buffets

1) Gesetz v. 14. V. 1885.

2) Vgl. oben S. 72.

auf Schiffen und Bahnhöfen, in Klubs, besseren Restaurants, Ausstellungen, aber auch 5 783 einfache Schankstätten. Davon befanden sich 1 843 Schenken (d. h. 32 %) ausserhalb der Städte.

Somit ist offenbar das ursprüngliche Prinzip der Regierung — den Branntweinverkauf in Wirtschaften auszuschliessen — nur teilweise durchgeführt. Neben den 28 749 Monopolläden und 1824 privaten sind ja noch 11 688 Verkaufsstellen vorhanden, wo man den Branntwein an Ort und Stelle geniessen kann. Wenn man sämtliche Buffets, Klubs u. s. w. ausscheidet (diese stehen dem wohlhabenden Publikum zur Verfügung), so bleiben noch 6000 Ausschanklokale für das Volk offen. Das heisst: auf je 5 Monopolläden kommt ein einfaches Ausschanklokal (ausgenommen die Buffets, Restaurants besseren Ranges, Ausstellungen u. s. w.)

In einzelnen Gouvernements sind verschiedene Typen der Verkaufsstellen vorwiegend. In den Grossstädten sind hauptsächlich die geringen Schenken verbreitet. Ferner sind diese in den polnischen Gouvernements sehr zahlreich. Dort scheinen aber die vorhandenen noch nicht auszureichen, da auch einigen Weinkellern das Ausschankrecht gewährt wurde (24 Weinkellern; derartige Weinkeller gibt es in Petersburg 12 und in Moskau 1).

Es wäre sehr wünschenswert, wenn auch die Untersuchung der Umsätze der Verkaufsstellen und ihrer Verteilung im Verhältnis zur Einwohnerzahl jedes Ortes vorgenommen werden könnte. Dies ist leider nach dem statistischen Material unmöglich. Ausserdem fehlen Angaben über die Umsätze verschiedener Typen von Verkaufsstellen. Genaue Angaben dieser Art hätten uns vielleicht auch über die soziale Gliederung der Konsumenten aufklären können.

Ausser den einer statistischen Untersuchung unterliegenden Verkaufsstellen sind noch sehr viele g e h e i m e vorhanden. Ueber ihre Existenz herrscht keine Meinungsverschiedenheit. In den Kreisausschüssen der grossen Enquête ist die Tatsache durchaus anerkannt worden. Das geben auch die amtlichen Berichte zu. Man muss sich die geheimen Schankstätten nicht als geräumige Lokalitäten oder Restaurants vorstellen. In kleinen Städten oder Dörfern bekommt man fast in jeder Stube den staatlichen Branntwein, wenn er im Laden nicht mehr zu haben ist (am Sonn- und Feiertage, nach dem Ladenschluss). Dabei macht der Verkäufer einen Aufschlag, der durch die Konkurrenz gedrückt ist. Auf dem Verkauf von Branntwein in geschlossenen Flaschen

steht eine kleine Geldstrafe, bis höchstens 30 Rubel [1]). In manchen Wohnungen erlaubt der Wirt, den Branntwein an Ort und Stelle zu geniessen; dann heisst der Käufer »Gast« und wird vom Hauswirt »aufgenommen«. Der Aufschlag ist etwas höher, entsprechend der höheren Strafe, der sich der Wirt aussetzt — Gefängnis von 4—8 Monaten [2]). In beiden Fällen gehört aber zur Verurteilung des Angeklagten, nach der Erklärung des dirigierenden Senats, dass der Beweis eines gewerbsmässigen Verkaufs erbracht ist, was meist unmöglich sein wird.

Der geheime Verkauf ist weit verbreitet, er wird von der Bevölkerung, oft auch von den Richtern als notwendig und unentbehrlich betrachtet. In manchen Orten (hauptsächlich Jahrmärkten) wird der staatliche Branntwein auch auf den Strassen von Austrägern »geheim« verkauft [3]).

Der gerichtliche Teil des Berichts der Hauptverwaltung für das Jahr 1905 [4]) gibt die Zahl der Gesetzesübertretungen an. Er registriert hier 31 839 Uebertretungen der Monopolgesetze. Darunter fallen: Ueberschreitung der Verkaufsordnung, der Vorschriften über Ein- und Ausfuhr von Spiritus, über Transport und Aufbewahrung von Spiritus, Fälschungen von Urkunden, Stempeln, Banderollen u. s. w. und 30 000 verschiedene Fälle des geheimen Verkaufs (Verkauf von versiegelten und geöffneten Flaschen, mit gefälschten Siegeln, mit verletzten Etiketten u. s. w.). Die östlichen Gouvernements [5]) sind mit rund 3 800, die südlichen mit 5 500, das Schwarzerdgebiet mit über 6300 Fällen beteiligt.

Die Zahl erhöht sich etwas dadurch, dass die Akzisekontrolleure, damit sie nicht wegen »Untätigkeit« entlassen werden, manchmal Haussuchungen vornehmen und dabei jedes augenblickliche Trinken als »geheimen Ausschank« bezeichnen [6]). Wenn wir nun, was unmöglich, voraussetzen, dass alle geheimen Verkaufsstellen 1904 entdeckt wurden, d. h. dass bloss

1) R.-G.-B. Band V (1901) Art. 1112.

2) Ebenda Art. 112, 2.

3) »Das Branntweinmonopol«. Art. v. *L. D.* in der Zeitschr. »Obrasowanije« 1903 Nr. 11.

4) Bericht der Hauptverwaltung 1905 Teil II S. 40 ff.

5) Nur betr. d. Staatl. Branntwein nicht der Kumyschka.

6) Das scheint besonders im russisch-preussischen und russisch-österreichischen Grenzgebiet bei der sogen. »Schenken-Wache« (Kortschemnaja Strasza) der Fall zu sein.

30000 funktionierten, so käme auch dann auf je einen Monopolladen mehr als eine geheime Schankstelle (bei 28749 Monopolläden). Die Zahl ist keine zufällig grosse. Auch 1903 sind (in 71 Gouvernements) 31 818 und 1904 ca. 30000 geheime Verkaufsstellen entdeckt worden.

Die Hauptverwaltung fügt den Zahlen im Bericht 1903 eine Erklärung bei: »Die Ursache liegt in der Gewöhnung des Volkes an ordnungswidrigen Branntweingenuss . . .« Im Berichte 1904 schreibt die Hauptverwaltung: »Die grosse Zahl der geheimen Verkaufsstellen ist durch die ungenügende Zahl der legalen verursacht . . .« [1]).

3. Die zeitliche Bewegung des Branntweinkonsums.

Mit den angeführten Zahlen ist der Konsum in allgemeinen Zügen charakterisiert. Um aber die Wirkung des Monopols auf den Konsum beurteilen zu können, muss man noch die zeitliche Bewegung des Konsums untersuchen.

Die letzten Jahre 1905 und 1906, für die schon Berichte vorliegen, zeichnen sich durch eine starke Zunahme des Konsums aus, und zwar für das ganze Land und innerhalb desselben fast für alle Gebiete.

Es sind 1904 70 311 678 Wedro zu 40°
1905 75 037 174 » »
und 1906 85 466 897 » » » konsumiert worden.
Pro Kopf der Bevölkerung: 1904 0,542 W. (40°)
1905 0,567
1906 0,634

Ein geringes Sinken des Konsums ist 1905 nur in 15 Gouvernements bemerkbar. Im Berichte für das Jahr 1906 sind nur vier Gouvernements verzeichnet mit einem geringen Sinken des Konsums. Sonst weisen alle Gouvernements eine rapide Zunahme auf. Worauf das Finanzministerium die Zunahme zurückführen wird, ist vorläufig noch unbekannt [2]). Bisher führte das Ministerium jede Zunahme auf die Ernte zurück. Die Monopolverwaltung stellte auch ein Diagramm auf, um die Abhängigkeit des Konsums von der Getreideernte zu beweisen. Die Kurve der

1) Bericht 1903. S. 60. 1904. S. 60.

2) Ausführliche Berichte 1905 und 1906 sind noch nicht erschienen. Nach Meinung des Staatskontrolleurs sollen die Erfolge der Arbeiterbewegung — höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit — sowie die Aufhebung der bäuerlichen Loskaufszahlungen auf die Zunahme der Konsums gewirkt haben. (Bericht d. Staatskontr. 1906. S. 17.)

Ernte pro Kopf der Bevölkerung bewegt sich zwar ähnlich der des Konsums, doch lassen die allgemeinen sich auf das ganze Land beziehenden Zahlen keine Schlüsse zu. Ausserdem haben schon mehrere darauf hingewiesen, dass der Konsum in keiner Beziehung zur Ernte steht.

So hat der Finanzminister auch bereits zugegeben, dass der Konsum in keinem direkten Verhältnis zu der Ernte steht, und dass sogar die 21 Gouvernements, die sowohl 1905 wie 1906 von der Missernte getroffen wurden, im Jahre 1905 und auch in der ersten Hälfte des Jahres 1906 viel mehr Branntwein verbrauchten [1]).

In diesen Gouvernements wurde konsumiert:

1905	25 207 410	Wedro (40 %)	
1904	23 650 363	»	
	1 557 047		Steigerung 6,5 %
vom 1. 1.—1. 7. 1906	12 780 780		
» 1. 1.—1. 7. 1905	11 438 000		
	1 342 780		12 %

In den sonstigen 46 Gouvernements des europäischen Russlands hat der Konsum in derselben Zeit um 18,5 % zugenommen.

Ebenfalls berichtet die Staatskontrolle, dass in mehreren Gouvernements, obgleich die Bevölkerung nach amtlicher Feststellung hungerte und der Unterstützung des Staates bedurfte, der Branntweinkonsum nicht gesunken, sondern sogar gestiegen ist [2]).

Indes liegt kein Grund für die Annahme vor, der Konsum sei von der Ernte völlig unabhängig. Es wäre vielleicht richtiger gewesen anzunehmen, dass der Konsum in einem gewissen Verhältnis zur Ernte steht, wenn die Ernte nicht unter ein gewisses Minimum geht [3]); der Konsum steigt nämlich immer bei zunehmender Ernte und fällt (nicht mehr so bemerkbar) bei abnehmender Ernte [4]). Aber in Hungerzeiten lässt sich das Verhältnis nicht aufstellen; manchmal gilt auch gerade ein umgekehrtes [5]).

1) Budgetvortrag an d. Duma 1907. Erläuterung von W. Kokowzow § 20.

2) Berichte der Staatskontrolle 1897, 1898, 1899 und 1906.

3) Als Minimum nimmt man einen Ueberschuss der Ernte von 17 Pud (pro Kopf) aller Getreidesorten und Kartoffeln an. Nach *Lochtin* ist es die unterste Grenze. (*Lochtin.* Der Stand der Landwirtschaft. Petersb. 1901. (Russ.) S. 246.) Nach *Tschuprow* — 19 Pud.

4) Zu einem ähnlichen Schluss kommt *Norow* in seiner Schrift über d. Monopol S. 51.

5) Man könnte sehr viele Beispiele anführen. Sehr oft liest man in russ. Zei-

Die letzten Jahre haben in alle Gebiete des russischen Volkslebens viel Unsicherheit und Beunruhigung hineingetragen, das wahrscheinlich auch auf den Branntweinkonsum einwirkte (Krieg, revolutionäre Bewegung u. s. w.). Eine gründliche Untersuchung der Ursachen der Bewegung des Konsums in diesen Jahren erlaubt das vorhandene Material nicht. Ich beschränke mich deshalb im folgenden nur auf die Feststellung der Bewegung des Konsums, ohne näher auf seine Ursachen einzugehen.

Der Konsum pro Kopf ist im grossen ganzen gestiegen; eine Abnahme ist nur für 1899—1901 zu verzeichnen, dann aber wieder eine Zunahme. Für die eingehende Vergleichung des jetzigen Konsums pro Kopf mit dem in der Zeit bis zur Einführung des Monopols nach einzelnen Gouvernements fehlt das nötige Material. Das vor kurzem erschienene Buch: »Einkünfte aus der Getränkesteuer 1864—1901« (St. Petersburg 1906) ist unbrauchbar, da dort nur die Einkünfte angegeben sind, deren Bewegung wegen der häufigen (8mal) Akziseerhöhung der Bewegung des Konsums nicht entspricht. Wir sind nur auf die Durchschnittszahlen der einzelnen Landesteile (nicht Gouvernements) für den Zeitraum 1885—1895 angewiesen.

Seit 1863 nahm der Konsum ab. Die weitere Abnahme würde eine natürliche Fortsetzung dieses Vorganges gewesen sein. In der auf die Zeit von 1885 bis zur Einführung des Monopols (1895—96) sich beziehende Tabelle ist kein Landesteil da, wo der Konsum nicht in Abnahme begriffen gewesen wäre. Später, nach 1895—96, sind die Gouvernements selten, in denen der Konsum sich in absteigender Linie bewegt. Es ist nur in den westlichen und polnischen Gouvernements der Fall.

Der Konsum pro Kopf steigt, rapid und fortwährend in den östlichen Gouvernements.

tungen, dass die Bevölkerung der »hungernden Orte« viel Branntwein konsumiert. Aehnlich den Missernten scheint die Arbeitslosigkeit auf den Konsum zu wirken. Im letzten Berichte der Acciseverwaltung f. d. Gouv. Tula (für das Jahr 1906) führt man die Zunahme des Konsums auf vier Ursachen zurück:

1. Durchgang von Truppen aus Sibirien.
2. Politische Erregungen im Volke.
3. Missernte und mangelhafte Organisation der öffentl. Unterstützung.
4. Allgem. Stockung des Wirtschaftslebens und Arbeitslosigkeit.

Die letzten Erscheinungen verursachten die Verordnung des Gouverneurs von Tula betr. die Schliessung der Läden in vielen Orten des Gouvernements. (Ver. des Gouv. von Tula v. 6. August 1906 Nr. 3278.)

Gouvernements	in Tausendstel eines Wedro										
	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Perm	437	448	460	436	501	527	491	546	559	607	734
Ufa	213	227	222	276	306	324	293	326	342	463	476
Orenburg und Turgai-G.	322	378	391	460	508	463	420	442	464	547	583
Samara und Ural-Gebiet	370	403	372	416	472	401	384	440	463	506	620
Kasan	—	—	—	—	—	—	328	358	357	406	434
Wiatka	—	—	—	—	—	—	297	328	301	333	420

Früher ist in denselben Gouvernements im Laufe von zehn Jahren der Konsum nie so hoch gewesen [1]).

Der Konsum im Schwarzerdgebiet ist ebenfalls gestiegen.

Gouvernements:	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Woronesch	447	462	507	512	505	518
Kursk	529	556	592	561	596	669
Orel	—	561	584	557	582	672
Pensa	—	487	501	462	560	601
Rjasan	—	554	609	549	547	650
Saratow	—	495	542	545	569	575
Simbirsk	—	377	424	421	485	512
Tambow	—	510	582	560	582	608
Tula	—	745	793	734	713	843

Dagegen hatte der Konsum (aller Gouvernements dieses Gebietes) früher abgenommen:

1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
630	630	650	580	600	550	530	530	510	530	540

Seit Ende der 90er Jahre zeigt sich eine Zunahme des Konsums pro Kopf hauptsächlich in den Gouvernements: Charkow, Kurland, Tomsk, Tschernigow, Stawropol, Twer, Semipalatinsk, Gebiet der Donschen Kosaken u. a. m.

Nach den Berichten von 59 Akziseressorts (72 Gouvernements) stellt sich die Bewegung des Konsums bis einschl. 1905 folgendermassen dar:

Der Konsum hat zugenommen	in 21	Akziseressorts
» » » schwankend zugenommen	» 14	»
» » abgenommen	» 10	
» » » abgenommen	» 4	»
» » schwankte (unbestimmt)	» 10	»

Im Berichte für das Jahr 1906 weisen nur vier weinbauende Gouvernements eine Abnahme auf.

Die Zusammensetzung der konsumierten Menge nach ver-

1) Vgl. Tabelle S. 13. Die gewaltige Zunahme 1904—1905 kommt nach den Berichten teilweise zu Lasten des durch diese Gouvernements transportierten Militärs.

schiedenen Sorten bleibt im Laufe der Zeit annähernd dieselbe. Der Spiritus bildet immer einen ungefähr gleichen Teil des gesamten Absatzes. Nimmt man die viel Spiritus konsumierenden Gouvernements, so ist hier eine kleine Zunahme des Spirituskonsums bemerkbar:

Spirituskonsum in % des gesamten Konsums:

	1902	1903	1904
Polen	87,74	88,95	89,05
Ostseeprov.	11,96	12,84	12,63
Süd-West	11,46	10,84	11,05
Nord-West	10,80	10,65	10,90

Der Konsum des 57 % Spiritus nahm früher fortwährend zu; hat sich allmählich eingebürgert[1]) und steht jetzt sehr hoch.

Bei einer näheren Untersuchung des Konsums in den hier besonders in Betracht kommenden einzelnen Gouvernements sieht man, dass der Konsum des konzentriertesten Alkohols fortwährend ansteigt. So wurden im Gouvernement Warschau und Sedlez abgesetzt:

Alkohol	1902	1903	1904	1905	1906
Spiritus 90 %	15,5	17,6	18,4	19,8	20,9
" 95 %	16,6	16,7	16,7	17,5	19,7
in Kalisch und Petrokow:					
Spiritus 90 %	23,8	26,8	28,5	31,8	38,0
" 95 %	24,0	25,2	25,2	24,5	25,8
in Lomza u. s. w.					
Spiritus 90 %	8,4	8,8	9,5	9,9	10,0
" 95 %	9,8	10,0	10,4	11,0	11,9
in Lublin u. s. w.					
Spiritus 90 %	14,5	15,0	15,6	16,1	16,1
95 %	7,6	7,7	8,0	7,8	8,1

Damit sind die Zahlen gebracht, in denen die Frage der Höhe des Branntweinkonsums in Russland und die Wirkung des Monopols auf denselben zum Ausdruck kommt.

Der Konsum ist sehr hoch, insbesondere in den kleinen Städten. Im grossen und ganzen nimmt er in letzter Zeit zu. In vielen Landesteilen hat sich ein sehr konzentrierter Spiritus eingebürgert.

Ein grösserer Teil des Branntweins wird in sehr kleinen Dosen abgesetzt, hauptsächlich für den unmittelbaren Genuss auf der Strasse. In den kleinsten Flaschen verkauft man auch den kon-

1) Vgl. Statist. Bericht 1897/8. S. 56.

zentrierten Spiritus. Besonders zeichnen sich die westlichen Gouvernements (Polen) mit einem Konsum von höchst konzentriertem Spiritus aus.

Die Bemühungen der Regierung, den Branntwein möglichst ausschliesslich in staatlichen Läden zu verkaufen und hauptsächlich zum Genuss ausserhalb der Verkaufsstelle, sind nur zum Teil gelungen, da jetzt die privaten Läden und die offenen Ausschankstellen immer mehr in den Vordergrund treten.

Die Zahl der geheimen Verkaufsstellen lässt sich statistisch nicht feststellen, ist aber sehr hoch.

Seit der Einführung des Monopols bis heute wird die Frage in der Presse erörtert, ob das Monopol den Branntweinkonsum gesteigert oder vermindert hat.

Die Anhänger des Monopolsystems und die Monopolbeamten suchten früher auf Grund von Zahlen nachzuweisen, dass das Monopol den Konsum gemindert habe, die Gegner des Monopolsystems bemühten und bemühen sich, das Gegenteil zu beweisen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Konsum, der bis zur Einführung des Monopols fortwährend abnahm, jetzt im allgemeinen, sowie an fast allen Orten Russlands bedeutend zugenommen hat. Die Zahl der Orte mit abnehmendem Konsum ist verschwindend klein.

Dennoch wäre es unrichtig, das Steigen des Konsums lediglich auf die Einwirkung des Monopols zurückzuführen. Für eine statistische Beurteilung aller der Erscheinungen des sozialen und ökonomischen Lebens des Landes, die auf den Konsum einen Einfluss ausüben könnten (industrielle Entwicklung, Verkehrsverhältnisse, politische und wirtschaftliche Reformen, Krieg, revolutionäre und kontrerevolutionäre Bewegung u. s. w.), fehlt noch das Material; wofür man das Monopol verantwortlich machen kann, ist die Ausbildung des Trinkens auf der Strasse und den zunehmenden Konsum des alkoholreichen Spiritus [1]). Hier konnte das Monopol eingreifen. Das tat es aber nicht, vielleicht wirkte es auch umgekehrt: so wurden früher in mehreren

1) Die Monopolberichte geben die Verteilung des Konsums nach Qualität und Quantität (Flaschengrössen) für Gouvernements und nicht für einzelne Städte an. Deshalb macht sich die Zunahme des Konsums von konzentriertem Spiritus (und kleineren Dosen) nicht so stark bemerkbar. In Petersburg und Moskau nimmt die Zahl der kleinsten Flaschen sehr rasch zu. (Vgl. Album Diagramm XXVI.)

Gouvernements noch andere Spirituosen verkauft — von 70 % Alkohol, 80 % und 90 %, sowie auch Branntwein, ausser dem von 40 % noch eine Sorte von 50 %.

Laut einer Verordnung des Finanzministers werden nun diese Qualitäten nicht mehr verkauft. Dagegen gelangten zur Einführung die von 90 % und 95 % Alkohol. Die Hauptverwaltung begründet die Reform damit, dass jene Sorten der Nachfrage nicht entsprochen haben [1]). In der Tat wurden diese Sorten relativ wenig gekauft (ausgenommen den Branntwein zu 50 %, der in Warschau mehr verbreitet war als der zu 40 %: 137 579 Wedro zu 50 % und nur 114050 Wedro zu 40 %), aber diese Sorten waren nicht überall zu haben; ausserdem steht für das Monopol in vielen Orten nur eine einjährige Erfahrung zur Verfügung. Die Folge der Reform ist wahrscheinlich die, dass der Branntwein jetzt in konzentrierteren Formen genossen wird, indem die früheren Konsumenten des 50 %-igen Branntweins jetzt wahrscheinlich lieber den Spiritus zu 57 %, als den Branntwein zu 40 % trinken. Die früheren Trinker des Spiritus zu 70 % und 80 % haben kaum denselben durch den zu 57 % ersetzt, es ist anzunehmen, dass sie diesen durch den 90 %-igen Spiritus ersetzt haben, und diejenigen, die die den Spiritus zu 92 % konsumierten, mögen teilweise mit dem zu 90 % sich begnügen, dürften aber auch teilweise zu dem von 95 % übergegangen sein.

1) Zirk. d. Hauptverwaltung v. 26. III. 1899 Nr. 373. Fin.-Anz. 1899 Nr. 13.

V. Die Mängel der Organisation des Monopols.

1. Der Bureaukratismus und seine Folgen.

Das Monopol wurde 1895 versuchsweise in den östlichen Gouvernements eingeführt. Bevor indessen irgend welche Erfahrungen vorlagen, wurde am 2. Mai 1895 seine weitere Ausdehnung beschlossen [1]).

Das neue Unternehmen ist mit bewundernswerter Schnelligkeit und Genauigkeit organisiert worden. Da seit seiner Einführung erst wenige Jahre verflossen sind, ist es selbstverständlich, dass ihm manche Unvollkommenheiten anhaften.

Die meisten Mängel liegen aber tiefer und sind auf den b u r e a u k r a t i s c h e n Charakter der Verwaltung zurückzuführen.

Das Streben nach einer höchst einheitlichen Organisation des Monopols in allen Orten Russlands wird oft übertrieben. So wurde z. B. auf der Beratung der Hauptverwaltung am 25. November 1899 ein Vorschlag angenommen, den Akziseressorts Normen ihrer Kanzlei- und anderer Geschäftsunkosten (d. h. ein bestimmtes Verhältnis dieser Kosten zu den Umsätzen) genau vorzuschreiben [2]).

Am schwersten hemmt den ganzen Organismus die auf die Spitze getriebene Zentralisation. Ueber jede Kleinigkeit müssen die Lokalbehörden an die Zentrale berichten; sie veranlassen dadurch immer neue Verordnungen der Zentralbehörden; diese allgemeinen Regeln treffen nicht überall auf die örtlichen Bedingungen zu — und neue Zirkulare sind die Folge.

Der Verkehr der lokalen Behörden mit der Zentrale wird

1) Allerh. best. Gutachten d. R.-Rats v. 2. V. 1895. Sammlung der Gesetze und Verordnungen, Nr. 85.

2) Zirk. v. 16. III. 1900 Nr. 527.

durch die Zwischeninstanz der Staatskontrolle vielfach erschwert. Rapporte der Akzisedirektoren z. B. über die nötigen Reparaturen gehen durch die Kontrollhöfe, dann in die Hauptverwaltung und nach ihrer Bestätigung kehren sie aus Petersburg zurück, meist nach der Bausaison, oder, wenn der Bau nun schon einer grösseren Reparatur bedarf. Der Akzisedirektor durfte anfangs Reparaturen nur bis 500 Rubel ohne Genehmigung der Zentrale nach blosser Vereinbarung mit dem Kontrollhof vornehmen[1]); das verursachte viele Reibungen, und die Summe wurde 1903 auf 2000 Rubel erhöht[2]).

Da auch das sich als ungenügend erwies, so wurde am 3. November 1904 das Maximum auf 5000 Rubel festgesetzt[3]).

Auch in anderen Fällen mangelt der Organisation die Anpassungsfähigkeit. So bestand die Vorschrift, dass die Strafgelder von den Angestellten (für Verluste, die das normale Manko überschreiten, für Uebertretungen der Vorschriften u. s. w.)[4]) als Unterstützung von schwangeren Arbeiterinnen oder für verunglückte Arbeiter zu verwenden sind (bei Feuerschäden, für Begräbnisse u. s. w.). Diese Unterstützungen konnte indes der Akzisedirektor, dem Reglement[5]) zufolge, nur mit Genehmigung der Hauptverwaltung gewähren.

Zur Vermittlung derartig dringender Unterstützungen war ein solcher Mechanismus nicht befähigt. Schon 1899[6]) wurde deshalb den Akzisedirektoren gestattet, in »dringenden Extrafällen« ohne Genehmigung der Hauptverwaltung Unterstützungen bis 10 Rubel zu bewilligen, jedoch musste über jede derartige Unterstützung sofort der Hauptverwaltung berichtet werden. Auch das genügte nicht, so dass heute die Akzisedirektoren Unterstützungen

1) Zirk. v. 29. IV. 1898 Nr. 239. Fin.-Anz. 1898 Nr. 18.

2) Zirk. v. 20. IV. 1903 Nr. 1033. Fin.-Anz. 1903 N. 15.

3) Zirk. v. 3. XI. 1904 Nr. 1239. Fin.-Anz. 1904 Nr. 37.

4) Ueber die Strafgelder sowie über deren Verwendung sind in den Berichten keine Angaben zu finden. Aus einem Gouvernementsbericht, der mir zur Verfügung steht, ist zu sehen, dass die Strafen hoch sind, manchmal viel höher als der Jahresgehalt des Bestraften. Deshalb werden sie auch nicht bezahlt. In dem betr. Gouvernement (Kowno) sind den Angestellten mit einem Gehalt von höchstens 1500 R. jährlich, an Strafen 2000, ja sogar 8909 R. in Rechnung gestellt! Der Bericht verzeichnet als Fehlbetrag von Strafen 19414 R. Eingegangen sind im Laufe des Jahres (1905) nur 23 Rub. 50 Kop! Alle Strafen sind sehr veraltet. (Bericht des Gouv. Kowno, 1905. Tab. 46.)

5) Verordn. v. 22. VIII. 1898 Art. 4. Fin.-Anz. 1898 Nr. 35.

6) Zirk. v. 22. XII. 1899 Nr. 490, Fin.-Anz. 1899 Nr. 52.

bis 25 Rubel gewähren können selbst dann, wenn die Unterstützung keine dringende ist[1]).

Eine ungeheuere Menge von Rundschreiben und Vorschriften bezieht sich auf das Rechnungswesen, das zweifellos zu umständlich und kompliziert ist. Die Hauptverwaltung sah sich veranlasst, besondere Buchhalter in das Monopolgebiet zu senden, die den lokalen Rechnungsbehörden die Vorschriften und Regeln erklären mussten.

Die Abrechnungen mit den vielen Lieferanten des Monopols, die Rückgabe der Kautionen werden durch verschiedene Formalitäten verzögert. Dieses verursacht dem Monopol unnötige Kosten, da die Lieferanten zweifellos dem Fiskus Zinsen anrechnen. Die Hauptverwaltung mahnt oft die Akzisedirektoren darum[2]).

Dem Akziseressort unterliegt auch die Beibringung des für die Spiritus-Preisbestimmung nötigen Materials[3]). Daraus müssen sie die sehr komplizierten Tabellen aufstellen, in denen die Wirtschaft der verschiedenen typischen Brennereigrössen eines Gouvernements zu charakterisieren ist.

Die Formen der Tabellen sind vielmals[4]) modifiziert worden. Man hat genaue Instruktionen mit Erläuterungen und Beispielen für die Berechnung herausgegeben. Trotz alledem beklagt sich stets die Hauptverwaltung, dass »die Angaben der Akzisedirektoren keine Grundlage für die Feststellung der Spirituspreise abgeben[5]).

Dass die Akzisebeamten dieser Aufgabe nicht gerecht werden können, ist selbstverständlich. Es sind Personen, die weder der Landwirtschaft noch dem Handel so nahe stehen, dass sie

1) Zirk. v. 25. VI. 1904 Nr. 1217, Fin.-Anz. 1904 Nr. 28.

2) Zirk. v. 3. VIII 1899 Nr. 436; Zirk. v. 14. VIII. 1899 Nr. 442; Zirk. v. 24. XII. 1899 Nr. $\frac{491}{7394}$ u. m. A.

3) Vgl. oben Abschn. I. S. 21—22.

4) Vgl. Circul. v. 22. 8. 1897 Nr. 146
» » 14. 7. 1898 » 270
27. 6. 1900 581
» 1. 9. 1900 610
1. 5. 1901 712
3. 8. 1905 » 1385
» » 2. 9. 1905 » 1397
31. 8. 1906 1525
» » 17. 7. 1907 » 1621 u. m. A.

5) In einigen von den angeführten Rundschriften. Vgl. auch Bericht der Hauptverwaltung 1901 Seite 73 ff.

die wirtschaftlichen und technischen Bedingungen der Brennerei, sowie den Stand des Getreide- (bez. Kartoffel-) Marktes, den Wert der Schlempe, die Preise der Materialien u. s. w. annähernd richtig beurteilen können.

Von sehr grosser Wichtigkeit sind auch sehr viele sozialpolitische Fragen der Monopolwirtschaft und Organisation, wie die Feststellung der Ladenzahl im Gouvernement und ihre Verteilung, die Verkaufszeit (Ladenschluss), die Arten des Verkaufs (Verkaufsstellen oder freier Ausschank), die Flaschengrössen, der Alkoholinhalt u. m. a. Die Verteilung der Läden und viele andere erwähnte Einrichtungen werden nach Vereinbarung des Akzisedirektors mit dem Gouverneur geregelt [1]). Abgesehen von den politischen Rücksichten ist es für diese Behörden sogar technisch unmöglich, den verschiedenen Erwägungen, die dabei von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen. Das wurde auch vom Finanzminister anerkannt [2]).

Das Material, auf dem diese Entscheidungen fussen, ist selten zuverlässig und genügend objektiv, da es von unterstellten Ortsbeamten geliefert wird und jede Beteiligung der mit den Ortsbedürfnissen vertrauten Personen ausgeschlossen ist. Die vorhandenen Wirtschaftskomitees [3]) können kaum die Lücke ausfüllen, da sie aus den dem Akzisedirektor unterstellten Beamten bestehen und nur beratende Stimme haben.

Mehrere andere Organisationsfragen werden von Petersburg aus erledigt; z. B. die Zeit des Ladenschlusses für den Branntweinverkauf. Hier sind vom Gesetze [4]) nur die Maxima vorgeschrieben. Er darf stattfinden nur zwischen 7 Uhr vormittags und 11 Uhr abends in Städten und 7 Uhr vormittags bis 10 Uhr abends in Dörfern und anderen Orten. In beachtenswerten Fällen kann der Akzisedirektor nach Vereinbarung mit dem Gouverneur Ausnahmen bewilligen; dies bezieht sich wahrscheinlich auf die besseren Restaurants, Buffets u. s. w. Die Hauptverwaltung stellt die

1) Monopolreglement Art. 21 und 22.

2) Rundschr. v. 28. XI. 1896 Nr. 44. Fin.-Anz. 1896 Nr. 49.

3) Verordn. v. 28. IV. 1898. Vgl. oben Abschn. I. S. 20.

4) R.-G.-B. V Art. 619. Später bis 8 Uhr. Jetzt durch das allgemeine »Gesetz betr. die normale Ruhezeit in den Handels- und Handwerksunternehmungen« vom 15. XI. 1906 beschränkt. Darüber v. 9. XII. 1906 Nr. 1560. Fin.-Anz. 1906 Nr. 51. In der Tat hat der Finanzminister die Möglichkeit, das Gesetz zu überschreiten, indem er berechtigt ist, die Dörfer in Bezug auf den Ladenschluss für Städte zu erklären.

Zeit des Ladenschlusses während der Gerichtstage, der Rekrutierung u. s. w. fest. Dabei kommt es oft vor, dass die festgesetzten Stunden mit der tatsächlichen Zeit der Gerichtsverhandlungen u. s. w. nicht übereinstimmen [1]).

Manchmal macht sich der Widerstreit der fiskalischen und sozialpolitischen Aufgaben des Monopols geltend. Beispiele sind jedem russischen Zeitungsleser bekannt.

So wurde z. B. einem Landeshauptmann (im Gouvernement Poltawa) seitens des Akziseinspektors durch ein Dienstschreiben anheimgegeben, die Landgerichtsverhandlungen tagweise zu unterbrechen, da man sonst die Monopolläden zum Nachteil der Krone schliessen müsse [2]).

Nach Mitteilung des »Süd-Kuriers« ist in einem kleinen Orte ein junges intelligentes Mädchen in einen Monopolladen als Verkäuferin eingetreten, um an der Quelle ihre antialkoholischen Ideen predigen zu können. Die Zahl der Käufer nahm merkbar ab, und das Mädchen wurde mit geringerem Gehalt an einen anderen Ort versetzt [3]).

Die Presse, sowie die Kommission für die Alkoholfrage hob noch viele Mängel der Organisation des Verkaufs hervor. Sie sind aber nicht so bedeutend.

Die Kritik des Systems der Entlohnung der Verkäufer trifft wenig zu. Man hebt nämlich hervor, dass bei dem geltenden System (Entlohnung je nach dem Umsatze des Ladens) [4]) es im Interesse des angestellten Verkäufers liege, den Umsatz zu erhöhen. Das ist aber wohl nur in geringem Grade möglich; nach dem Ladenschluss oder an Sonn- und Festtagen wird er keinen Branntwein mehr absetzen, er riskiert dabei den Verlust seiner Stellung. Ausserdem wird meist die Versetzung eines Ladens aus einer Kategorie in die andere (höhere oder niedrigere) der Versetzung des Verkäufers gleichgestellt [5]), so dass, wenn der Umsatz eines Ladens sich verkleinert (z. B. statt 1550 Wedro [II. Kategorie] nur 1450 [I. Kategorie] verkauft), der Verkäufer einem anderen Laden II. Kategorie zugeteilt wird.

1) Publik. Nowgorod S. 39. Petersburg S. 4 und 94. Tula S. 218.

2) Zeitschr. »Prawo« (das Recht) Jahrgang 1901 Nr. 36.

3) »Prawo« Jahrgang 1902 Nr. 32.

4) Vgl. oben Abschn. I Kap. 4. S. 34 Anmerk. 3.

5) Zirk. v. 24 II. 1898 Nr. 213. Fin.-Anz. 1898 Nr. 9; Zirk. v. 27. V. 1898 Nr. 247, Fin.-Anz. 1898 N. 22.

Dagegen wäre es ungerecht, allen Verkäufern gleichen Gehalt, ohne Rücksicht auf die Umsätze, folglich auf ihre Leistungen, zu gewähren.

Die in letzter Zeit immer mehr verbreitete Form des Verkaufs durch die Privaten gab der Presse Anlass, die gänzliche Uebergabe des Verkaufs an Private zu empfehlen. Dadurch sollen viele Ausgaben des Monopols erspart werden.

Die Berechnungen der Ersparnisse sind manchmal zu hoch[1]. Sie gehen von der jetzt den Privaten gezahlten Provision aus, die aber offenbar zu klein ist und kaum die Kosten der Zustellung und Bedienung deckt. Die Provision wird mindestens 45—50 Kopeken pro Wedro (jetzt 25 Kopeken) betragen müssen, aber auch dann würde es eine Ersparnis von 7—12 Kopeken pro Wedro, d. h. 5—9 Mill. Rubel[2] sein.

Der Vorschlag ist an sich nicht zu verwerfen, aber nur dort zu empfehlen, wo er nach den örtlichen Bedingungen vorteilhaft erscheint.

Der Kommissionsverkauf von privaten Fabrikaten Bier, Meth, Kognak, Liköre u.s.w.[3] ist wenig entwickelt. Die Einkünfte des Monopols aus der Provision betrugen (1905) 883,9 Tausend Rubel, darunter sind Petersburg und Moskau mit 497,7 Tausend Rubel vertreten. In einer ganzen Reihe von Gouvernements fand kein Kommissionsverkauf statt, oder nur im geringsten Umfange (20—40 Rubel jährliche Einkünfte!).

Die Organisation des Kommissionsverkaufes ist sehr umständlich. Das Kleben der Banderolle, das nur auf dem Kronlager stattfinden darf, raubt viel Zeit und macht viel Mühe. Selbstverständlich werden dadurch unnötige Transportkosten, Bruchschäden und Arbeitskosten verursacht. Die Erlaubnis, auf dem Fabriklager die Flaschen mit Banderollen zu versehen, darf nur der Minister gewähren. Ferner hängt es vom Akzisedirektor ab, die Läden zu bestimmen, die das auf Kommission übernommene Fabrikat verkaufen sollen, sowie die zulässigen Verkaufsquantitäten[4].

1) Z. B. in der Zeitung »Nowoje Wremja« 1907 Nr. 11 047.

2) Vgl. oben Abschn. III. S. 160. S. 116.

3) Vgl. oben Abschn. I. S. 72 ff.

4) Die Regel betr. den Kommissionsverkauf v. 11. IV. 1898 (statt der sich als unpraktisch erwiesenen Regeln v. 18. V. 1896). Vgl. Reichsanzeiger 1898 Nr. 88. Ferner Zirk. v. 11. IV. 1898 Nr. 228.

Diese Schwierigkeiten haben das ganze Gewerbe stark gehemmt. An Stelle der früheren 231 Fabriken blieben nur noch 98 übrig[1]).

Betriebsjahr	Zahl der Fabriken	Produktion in Tausend Wedro
1893—1894	231	1508,0
1894—1895	220	1523,7
1895—1896	213	1482,4
1896—1897	205	1420,7
1897—1898	180	1245,3
1898—1899	156	1256,6
1899—1900	151	1179,4
1900—1901	136	834,8
1901—1902	111	623,1
1902—1903	95	598,1
1903—1904	98	606,9

Sehr wichtig wäre auch ein freierer Verkauf von denaturiertem Spiritus. Die Verbreitung dieses billigen[2]) Beleuchtungs- und Heizungsmaterials (insbesondere für Spiritus-Kraftmaschinen) ist sehr erwünscht, um so mehr, als der denaturierte Spiritus den Absatzmarkt der Brennereien bedeutend erweitert und dadurch für den Fiskus viel günstigere Preise und viele Vorteile für die Landwirtschaft im Gefolge gehabt hätte[3]). Abgesehen von der Schwierigkeit der Erlangung einer Erlaubnis zur Benutzung des denaturierten Spiritus, ist der Verkauf (von dena-

1) Statistik der akzisepflichtigen Produktion f. d. betr. Jahre. Das Konto des Monopols ist also mit der dadurch verlorenen Zuschlagssteuer für die Qualitätsspirituosen zu belasten! Rechnet man die Verringerung der Produktion mit 900 000 W, so beläuft sich der Verlust auf 1 800 000 Rub! (2 Rub pro Wedro Spiritus!)

2) Nach Berechnung der »Zeitschr. f. Spiritusindustrie« kosten die Beleuchtung 10'' pro Zeiteinheit (cit. b. *Schmidt.* Zur Frage der Verwendung des denat. Spiritus. Finanzbote 1902 Nr. 26):

mit Spiritus	0,3 —0,5	Pfennig (in Deutschland)
» Petroleum	0,6 —0,7	»
» Acetylen	0,9	»
» Elektr. Bogenlampen	2,24	»
» » Glühlampen	0,95	»
» Auers Gasglühlicht	0,36—0,40	»

3) Das Brenner-Syndikat ist bestrebt, den Absatzmarkt f. d. Spiritus zu erweitern. Das Syndikat setzt jetzt zu relat. mässigen Preisen verschiedene Spirituslampen, -Kocher, sogar Teemaschinen (Samowar) für Spiritus statt Holzkohle, ab. (Nach Zeitungsannoncen.) Das Finanzministerium hält diese Bestrebungen für ungenügend. »Die Brenner finden vorteilhafter, den Spiritus zu hohem Preise dem Monopol zu liefern als ihn zu denaturieren.« Vgl. Torg-Prom. Gaseta, v. 29. I. 1908 Nr. 24.

turiertem Spiritus) so organisiert, dass ihn auch diejenigen schwer erhalten können, welche kaufen dürfen. Der denaturierte Spiritus wird nur in ganz wenigen bestimmten Läden verabfolgt, die oft in abgelegenen Orten liegen. Die Erlangung der Erlaubnis ist mit Formalitäten und Gebühren verbunden; durch Private darf der Spiritus nicht abgesetzt werden, wahrscheinlich aus Misstrauen gegen sie; aber auch die staatlichen Verkäufer werden streng kontrolliert! Den Einwohnern der kleinen Städte, in denen kein Akziseinspektor oder sein Gehilfe seinen Sitz hat, ist der denaturierte Spiritus fast ganz unzugänglich [1]).

2. Die Lage der Arbeiter in den Monopolanstalten.

Es ist ein allgemeiner Zug aller russischen offiziellen Berichte, dass sie über das Verflossene viel offenherziger berichten als über das Gegenwärtige. Auch hier ist es der Fall.

»Früher« — heisst es im Berichte von 1903 [2]) — »gingen die Arbeiten planlos vor sich. Infolgedessen wurden auch die Arbeiter nicht fest angestellt. Der Lohn war sehr niedrig. Es fand keine Krankenfürsorge statt [3]). Die Arbeiter betrachteten die Beschäftigung im Monopol nur als eine vorübergehende. Im Laufe des Jahres 1898 hat in mehreren Lagern das Arbeiterpersonal dreimal gewechselt.«

Wie steht es jetzt mit den Arbeitern?

Eine tabellarische Darstellung der Zahl der Arbeiter und ihrer Löhne ist bereits geboten worden [4]). Hier seien nur einige kritische Bemerkungen angeführt.

Die im 1. Abschnitt angegebenen Löhne sind durchschnittliche, die durch relativ höhere Löhne in den Hauptstädten bedeutend erhöht sind. Schliesst man die Grossstädte (Petersburg und Moskau) aus, so erhält man die Durchschnittslöhne der ständigen Arbeiter: 18—19 Rubel monatlich für Männer und 10—11 Rubel für Frauen.

1) Erst vom 2. XI. 1906 (Zirk. Nr. 1547) ab ist diese Erlaubnis der Kompetenz der Acciseinspektoren und erst vom 20. I. 1907 (Zirk. Nr. 1573) ab den Gehilfen des Acciseinspektors unterstellt.

2) Stat. Bericht 1903, S. 48—49.

3) Berichte darüber liegen seit 1903 vor, trotzdem die Krankenfürsorge betr. Ordnung bereits am 11. Februar 1897 vom Finanzminister bestätigt worden ist.

4) S. oben Abschn. I. S. 37 ff.

Davon werden noch die Beiträge für die Pensionsversicherung in Abzug gebracht, d. h. 6 % des Gehalts, ausserdem im Laufe des ersten Jahres noch 10 % als Eintrittsgeld. Der Arbeiter erhält somit monatlich im Laufe des ersten Jahres 18,5 Rubel ab 16 % = 15 Rubel 54 Kop., eine Arbeiterin 10,5 Rubel ab 16 % = 8 Rubel 82 Kop.; für die weitere Dienstzeit: 17 Rubel 40 Kop. bez. 9 Rubel 87 Kop. (d. h. der Monatslohn mit einem Abzug von 6 %). Die Belohnung der unständigen Arbeiter ist geringer; da bekommen durchschnittlich Männer 16—17 Rubel, Frauen nur 9 Rubel.

Diese Löhne sind als landesübliche für gewöhnliche (ungelernte) Arbeiter in Russland zu bezeichnen [1]).

Die Taglöhner bekamen (in Kop. pro Tag) durchschnittlich: Erwachsene: Männer 65, Frauen 35; die minderjährigen Knaben 38, Mädchen 22 Kop. pro Tag. Diese Löhne sind zu niedrig.

Ueber die Arbeitsbedingungen findet man in den Berichten keine Auskunft. Einen Einblick in die inneren Zustände im Lager kann man aus den ärztlichen Berichten schöpfen, die erst seit 1903 erstattet werden.

Im Laufe des Jahres 1903 sind 223028 Erkrankungen, im Laufe des Jahres 1904 sind 238944 Erkrankungen registriert.

Dividiert man die Zahlen durch die Zahl der im Lager beschäftigten Personen (Bureauangestellte, Kassierer, Abteilungschefs, Arbeiter — ständige und unständige — u. s. w.), so ergeben sich pro Kopf der Beschäftigten 1903: 2,85, 1904: 3,12 Erkrankungen.

Bringt man aber die Zahl der hier nur wenig in Betracht kommenden Tagelöhner in Abzug (nicht aller unständigen Arbeiter, sondern nur der Tagelöhner!), so ergibt sich als Zahl der Erkrankungen auf je 1 Arbeiter (beschäftigte Person): 1903: 5,36, 1904: 5,8.

Dividiert man die Zahl der Erkrankungen durch die Zahl der Arbeitstage (d. h. durch Produkt: Arbeiterzahl × Tage), so stellen

1) Es fehlen mir leider die nötigen Grundlagen für eine ziffermässige Darstellung der Löhne. *Dementjew* berechnet den durchschn. Monatslohn auf d. russ. Fabriken mit 12 Rub. 77 Kop. (*Dementjew:* Fabrik, was sie der Bevölkerung gibt und was sie nimmt. Moskau 1897. S. 121.) *Tugan-Baranowski* schätzt diesen etwas höher. (Russ. Fabrik. 2. Aufl. 1900. S. 440.) Jetzt ist der Lohn bedeutend höher.

die Häufigkeit der Erkrankungen folgende Zahlen dar: Im Jahre 1903 hat sich jeder Arbeiter (oder Angestellte) einmal in 37 Tagen, 1904 einmal in 29 Tagen an einen Arzt gewendet (Wiederholungen sind hier nicht mitgerechnet).

Im Berichte 1903 sind die Krankheiten in 77 verschiedene Kategorien eingeteilt. Der Bericht für 1904 stellt ein Verzeichnis noch etwa 30 Kategorien von Krankheiten auf.

Die Häufigkeit der Krankheiten ist teilweise darauf zurückzuführen, dass die Arbeiter die unentgeltliche ärztliche Hilfe für ihre chronischen Leiden gern beanspruchen. Sehr bedeutend ist diese Zahl jedoch nicht, da die Arbeiter nur nach einer strengen ärztlichen Untersuchung angenommen werden.

Für eine Klarlegung des Zusammenhanges der verschiedenen Krankheiten mit dem Berufe fehlen mir die medizinischen Kenntnisse. Hier sind nur die Krankheiten anzuführen, deren Berufscharakter auch dem Laien auffällt.

Besonders stark sind folgende Krankheiten vertreten:

Verletzungen durch Glassplitter	ca.	39 000	Fälle	16,4 %	der Gesamtzahl
Brandwunden vom Siegellack		8 000		3,3 %	
Erkrankungen der Atmungsorgane	»	26 026		10,9 %	»
» » Verdauungsorgane	»	24 117		10,1 %	»
Rheumatismus		10 000		4,2 %	
Exzem, Phlegmone, Eiterbeulen	»	32 000		13,4 %	»
Augenkrankheiten		5 450		2,3 %	

Dass viele Krankheiten von mangelhaften Arbeitsbedingungen abhängen, wird auch von den Aerzten und Akzisedirektoren vermerkt. So liesst man in den Berichten: »Die Akzisedirektoren konstatieren die Abhängigkeit der Zahl der Erkrankungen der Respirationsorgane von der Einrichtung der Auffüllungs- und Reinigungsräume.«

In dem Flaschenreinigungsraum sind am meisten das Exzem (nässende Flechte), Verletzungen der Haut und Muskelrheumatismus verbreitet« (Statist. Bericht 1904 S. 33). »In den Kohlenlagern die Bronchitis« (Statist. Bericht 1904 S. 33).

Viele Krankheiten sind von den schroffen Temperaturänderungen verursacht (Angine, Grippe, Lungenentzündung u. s. w.). Die Erkrankungen der Atmungsorgane hängen mit den mangelhaften Einrichtungen der Flaschenreinigungsräume zusammen. Die Arbeiterinnen befinden sich den ganzen Tag in den mit Wasserdampf überfüllten Räumen; ihre Kleider werden ganz durchnässt;

sie gehen dann heraus und erkälten sich dabei (Statist. Bericht 1904 S. 46).

Wahrscheinlich sind auch die Hautkrankheiten auf die Feuchtigkeit der Flaschenreinigungsräume zurückzuführen. Exzem, Phlegmone, Nagelwurm, Eiterbeule u. s. w. ca. 32000!

Auch die häufigen Störungen der Gesichts- (Konjunktivitis), Gehörs- und Geruchsorgane kann man als Berufskrankheiten bezeichnen.

Sehr hoch ist die Zahl der Frauenkrankheiten, ebenso die der Nervenkrankheiten: 9802!

Es sind auch 38 Vergiftungen von Alkoholdampf, ebensoviel »leidende Alkoholiker«[1]) verzeichnet. Trotz der Fülle von Krankheitsarten stehen doch noch rund 7000 Krankheiten unter »Sonstiges«.

In der Statistik des Gouvernements Moskau sind die Erkrankungen auf die verschiedenen Lagerabteilungen verteilt. Danach entfallen die Krankheiten hauptsächlich auf den Flaschenreinigungsraum und die Packstube, nämlich: von den 9600 Erkrankungen auf die Flaschenreinigungsabteilung 4614 oder 48 %, auf die Packstube 3530 oder 36,6 %, also auf diese zwei Abteilungen allein bereits 85 % der Gesamtzahl. Leider ist nur die Moskauer Statistik so ausführlich.

Im Jahre 1904 hat die Zahl der Erkrankungen absolut und relativ zugenommen.

		Zahl der Arbeiter, exkl. Tagelöhner	Auf je 1 Arbeiter
1903	223 028 Erkrankungen	41 591	5,4 Erkrankungen
1904	238 944	40 874	5,8

Die ärztliche Behandlung der Arbeiter kostete:

1903: 245 422 Rubel
1904: 243 378

Die Behandlung einer Krankheit: 1903: 1 Rubel 10 Kop., 1904: 1 Rubel 01 Kop.

Für eine statistische Beurteilung der Häufigkeit der Erkrankungen des Monopolpersonals fehlt noch die Grundlage[2]). Es ist jedoch anzunehmen, dass die enorme Häufigkeit der Erkrankungen in den Monopolanstalten wahrscheinlich immer noch geringer ist, als in den privaten Unternehmungen. Der russische Arbeiter (insbesondere der Bauer) ist vor allem schlecht ernährt und wenig

1) Ueber die Abart der Krankheit findet sich in den Berichten keine Angabe.

2) Bis 1904 gab es keine Unfallstatistik. Seitdem für 1 Jahr (1904) erschienen.

widerstandsfähig gegen Krankheiten (insbesondere die Frauen)[1]), dann unverständig und ungeschickt in der Behandlung einer Maschine. Die Maschinen deutscher Konstruktionen sind genügend geschützt für die deutschen Arbeiter, aber zu wenig für die russischen[2]).

Ein Missstand bei bureaukratischer Anwendung ist wahrscheinlich auch die an und für sich empfehlenswerte Normierung der Arbeiten, die im ersten Abschnitt geschildert worden ist.

Die Normierung ist schädlich, wenn sie schroff und peinlich ausgeführt wird, ohne jegliche Rücksicht auf die lokal abweichenden Eigenschaften der Arbeiter. Dass dies tatsächlich der Fall ist, liegt auf der Hand; dafür sind zwar keine direkten, aber viele indirekte Belege vorhanden. Ich lasse dabei noch die extremsten Fälle beiseite, die später von der Regierung selbst gemildert wurden, »da sie kaum erfüllbare Anforderungen stellten«, und werde nur auf einige Erscheinungen hinweisen, die die zu weit gehende Regelung der Arbeit verursachen.

Im statistischen Bericht 1903 lesen wir: »Das häufige Verlassen der Arbeitsstellen durch die Arbeiter ist auf die Schwierigkeit, d. h. auf die Intensität der Arbeit in den Auffüllungs- und Flaschenreinigungs-Abteilungen zurückzuführen«[3]).

Dasselbe wiederholt der Bericht 1904[4]). Dabei wird bemerkt, dass man das Verlassen der Arbeit dadurch bekämpft, dass man die Arbeiter, insbesondere die Arbeiterinnen, sehr oft wechseln lässt, d. h. aus einer Abteilung des Lagers in die andere versetzt.

Auch die vielen Krankheiten (hauptsächlich Verletzungen durch Glassplitter, Brandwunden vom Siegellack, Aponeurosis, Brüche, Muskel-, Sehnen und Knochenhautkrankheiten) sind zum Teil auf die zu intensive Arbeit zurückzuführen; so heisst es in den ärztlichen Berichten: »Die Massenbeobachtungen weisen darauf hin, dass die zu intensive Arbeit bei diesem Betrieb auf die Gesundheit der meisten Arbeiter — namentlich der Frauen — schädlich wirkt. Es entwickeln sich Neuralgie, progressive Blutarmut und andere Krankheiten[5]).

1) Vgl. Fürst *Schachowski.* Die ländliche Wanderarbeit. Petersb. 1903. S. 272.

2) Amtl. Druckschrift betr. die Betriebsunfälle in der Landw. (Depart. für Ackerbau, März 1903), ferner das zit. Buch v. *Schachowski* S. 274.

3) Bericht (Statist.) 1903. Petersb. 1905. S. 33.

4) Ebenda 1904. Petersb. 1906. S. 43.

5) Bericht 1903. S. 48.

Die verschiedenen Einrichtungen zur Hebung des Wohlstandes und des Geistes der Arbeiter sind bereits angegeben worden[1]. Hier seien die wichtigsten charakterisiert.

Die Schulen in den Lagern weisen geringe Erfolge auf, da das Personal nach der Arbeit übermüdet ist und sofort die Arbeitsstätte verlässt. Sonntags besuchen die Arbeiter die Schule ungern. Oft wohnen sie auch weit vom Lager entfernt[2]. Einige Schulen werden trotzdem gut besucht. Auch ein Mangel an Lehrern macht sich bemerkbar; in den meisten Schulen sind als Lehrer die Akzisebeamten selbst tätig. Bibliotheken hat man in Verbindung mit mehreren Lagern eingerichtet. Allerdings ist die Zahl der für Volksbibliotheken erlaubten Bücher sehr gering, zudem sind die Bücher für die Leser oft ungeeignet. Die vom Aufklärungsministerium erlaubten Bücher betragen kaum 5 % der auf dem Markte vorhandenen. Davon sind 2—3 % ganz veraltet oder vergriffen.

Die letzten Jahre haben den russischen Büchermarkt ungeheuer bereichert. Bei der angeblichen Pressfreiheit (seit 17. Okt. 1905) erscheinen fast täglich mehrere Volksausgaben von Erzählungen, populären Schriften aus Naturwissenschaft, Staatswissenschaften u. s. w. Bei den fabelhaft niedrigen Preisen für russische Bücher (im Vergleich zu den deutschen) könnten die Bibliotheken der Lager sehr gut bestellt sein.

Am meisten werden belletristische Werke verlangt. Arbeiterinnen lesen mehr als Arbeiter. Vorlesungen, Vorträge mit Lichtbildern weisen wenig Besuch auf. Die Berichte führen es auf die Entfernung der Arbeiterwohnungen zurück. Nach meiner Ansicht ist hier der Umstand von grosser Bedeutung, dass die Lehrer, Bibliothekare, Vorleser u. s. w. immer dieselben Akzise- oder Lagerbeamten sind.

Erfolgreicher sind die Tee- und Speise-Einrichtungen. In

1) S. oben Abschn. I. S. 41.

2) Man muss überhaupt auch den Umstand nicht ausser acht lassen, dass viele Arbeiter (und haupts. in den kleinen Städten), noch auf dem Lande wohnen und mit der Landwirtschaft in Verbindung stehen. Die Monopolarbeiten bedürfen keiner langen Lehrzeit (Packer, Träger u. ähn.), man kann deshalb annehmen, dass von diesen Arbeitern relativ mehr nebenbei selbst oder mit ihren Familienmitgliedern einen Acker bebauen, als es z. B. bei den Fabrikarbeitern der Fall ist. Auch bei den letzteren berechnet *Tugan-Baranowski* (Russ. Fabrik. Petersb. 1900. S. 449) die Zahl der »mit der Landwirtschaft in Verbindung stehenden« mit 73 % der Gesamtzahl.

mehreren Lagern bekommen die Arbeiter warmes Essen: Frühstück für 3—4 Kop., Mittag (Fleisch, Suppe, Brot, Tee) für 5, 7 bis 10 Kop., Abendbrot (manchmal auch Fleisch) 3—7 Kop.[1]).

Diese Veranstaltungen benutzen nur wenige, am häufigsten die auswärtigen Arbeiter. Für die Verheirateten ist die Beköstigung zu kostspielig: 11—20 Kop. pro Tag, d. h. 2 Rubel 75 bis 5 Rubel 25 Kop. monatlich für ein Familienmitglied bei einem Lohn von 9—18 Rubel. Sehr selten benutzen Frauen diese Veranstaltung. Im allgemeinen werden die Speiseanstalten im Sommer mehr benutzt als im Winter. Im Winter heizt der Ofenherd die Stube, hier wird dann auch das Essen gekocht. Im Sommer verursacht das Kochen Heizungskosten.

Noch erfolgreicher sind die Speiseanstalten, die von den Arbeitern gemeinschaftlich geleitet werden (Artelküchen) wie auch die in einigen Lagern bestehenden »Arteli« zwecks gemeinschaftlichen Ankaufs von Nahrungsmitteln (Konsum-Arteli).

In der letzten Zeit fanden viele Streiks im Monopol statt. Amtlich wird darüber nichts berichtet. Die Forderungen der Arbeiter beziehen sich oft (nach Meldungen der Zeitungen) auf die Arbeitsbedingungen. Doch ist auch der Umstand nicht ausser acht zu lassen, dass mehrere Streiks auf die Solidarität mit anderen Streikenden oder auf politische Ursachen zurückzuführen sind.

Zu einer eingehenden Kritik der Organisation des Monopols sind die Berichte und die amtliche Literatur bei weitem nicht zureichend. Jede Vorschrift stösst in der Praxis auf viele Schwierigkeiten. Jeder Fehler verursacht viele unnötige Kosten. Es dauert manchmal jahrelang, bis eine unzweckmässige Massregel beseitigt wird.

Eine Beobachtung des Betriebes könnte hier mehr als das gedruckte Material zur Feststellung und Beurteilung der Mängel beitragen. Es ist unglaublich, welche sinnlosen Formen manche bureaukratischen Vorschriften annehmen können.

Mir ist z. B. folgender Fall bekannt. Nach Vereinbarung mit dem Gouverneur erliess vor einigen Jahren ein Akzisedirektor eine Verordnung für sämtliche private Verkaufsstellen, die Ver-

1) Leider ist in dem Berichte nichts über die Art der Bezahlung der Speisen zu finden. Es ist noch jetzt in Russland der Arbeitslohn »mit des Herren Kost« keine Seltenheit. Bei solchen Speiseanstalten können sich leicht sogar bei einem vorwurfsfreien Entlohnungssystem viele Schattenseiten des Trucks-Systems geltend machen.

bindung mit den Privatwohnungen der Verkäufer zu beseitigen (d. h. die Tür zwischen dem Laden und der Wohnung zuzuschliessen) und aus den Läden alle Stühle zu entfernen. Ersteres bezweckte wahrscheinlich die Beseitigung der Möglichkeit des Trinkens in der Wohnung. Das zweite sollte vielleicht bewirken, dass die privaten Verkaufsstellen, Weinkeller, auch Kolonialwarenhandlungen den Monopolläden auch äusserlich ähnlich sein sollen. Offenbar ist es aber für die Kunden und folglich auch für den Kaufmann äusserst nachteilig, wenn die Stühle völlig entfernt werden. Diesem Akzisedirektor unterstand ein Gebiet von zwei Gouvernements. In dem einen Gouvernement war nun kein Stuhl mehr in einem Weinkeller zu finden, der andere Gouverneur lehnte jedoch die Durchführung der Verordnung als einen »Unsinn« ab. Was in diesem Fall der Finanzminister entschieden hat, ist mir unbekannt. Vor kurzem besuchte ich dieselben Gouvernements, die Stühle sind in integrum restituiert[1]).

1) In einer Rundschrift legt der Finanzminister den Accisedirektoren vor, eine Durchsicht der Regeln betr. den privaten Getränkehandel vorzunehmen. Die Regeln gehen nach Meinung des Ministers zu weit in Detail (es ist z. B. Grösse und Form des Aschenbechers vorgeschrieben!) und lassen viele Fragen unberücksichtigt. Zirk. v. 6. IX. 1907 Nr. 1638. Fin.-Anz. 1907 Nr. 38.

VI. Die kulturellen Wirkungen des Monopols.

In der Presse, sowie in der Literatur spricht man oft von den antialkoholistischen Bestrebungen der russischen Regierung. Darunter darf man aber keineswegs eine gründliche Bekämpfung des Alkoholgenusses verstehen. Nicht dies hat sich die Regierung mit dem Monopol zur Aufgabe gestellt; sie wandte sich nur gegen den Alkoholmissbrauch zu gunsten eines mässigen Alkoholgenusses [1]). Das Ministerium war der Meinung, »dass durch einen regelmässigen Alkoholgenuss die Arbeitskräfte des Volkes keineswegs vermindert werden«. Die Anhänger des Monopolsystems haben auch nachgewiesen, dass in Russland zwar wenig Alkohol getrunken wird, aber auf eine schädigende Weise. »Der Kampf gegen die Trunksucht wird deshalb die Einnahmen des Fiskus nicht vermindern, sondern umgekehrt erhöhen [2]).

Auch im Programm des Unterrichts in der Hygiene in den Militärkommandos liess man ein besonderes Kapitel: »Ueber den Nutzen des mässigen Alkoholgenusses« stehen [3]).

Wie glaubte das Ministerium die Trunksucht zu bekämpfen?

Die Reformatoren sahen die Verkörperung alles Bösen in der Schenke (Trakteur). Der »Traktirtschik« (Schankwirt) war für sie das gefährlichste Glied der Gesellschaft, bis zu dem Grade, dass man ihm die bürgerlichen Ehrenrechte teilweise entzog [4]).

Die Reformatoren glaubten durch Verstaatlichung des Verkaufs alle Misstände beseitigen zu können.

1) Vgl. Rundsch. vom 22. Dez. 1894. Ferner: *Schuhmacher*. Bericht in der Kommission z. Bekämpf. des Alkoholmissbrauches. S. 180 ff.

2) *Gurjew*. Das Branntweinmonopol, Sonderabdruck der Artikel in der Zeitung »Nowoje Wremja« Petersburg 1893. S. 72.

3) Juristische Zeitschrift »Prawo« 1899 Nr. 16.

4) Z. B. das Wahlrecht für die städt. Selbstverwaltung. (Städteordnung 1892 Art. 33 (7)).

Im Gegensatz zum Schankwirt sollte der jetzige Verkäufer »uninteressiert am Absatz, ein ‚Staatspensionär' sein, der dem Handel völlig fern steht«[1]). Ausserdem suchte man die Zahl der Verkaufsstellen möglichst zu beschränken und allmählich zum ausschliesslichen Verkauf für den Genuss ausserhalb des Ladens (im Gegensatz zum früheren Ausschank) überzugehen. Die Verringerung der Ladenzahl und die Beschränkung des freien Ausschanks ist aber nicht gelungen. Das hätte die Regierung auch ohne das Monopol viel besser erreichen können und hat es auch teilweise früher erreicht[2]). Obendrein wurden noch die Kuratorien der Mässigkeitsvereine gegründet.

Hat aber die Regierung durch die Verstaatlichung des Verkaufs den Alkoholmissbrauch beseitigt?

Keineswegs. Das ist durchaus anerkannt. Auch die Regierung hat sich von der Nutzlosigkeit ihrer Bestrebungen überzeugt. Früher interessierte sie sich für die öffentliche Meinung; die Akzisedirektoren mussten an die Hauptverwaltung alle Zeitungen senden, die Korrespondenzen oder Notizen über das Monopol enthielten[3]).

Aber schon am 30. Dezember 1902 betrachtete der Finanzminister *Witte* die Einführung des Monopols als »Massnahme zum Behuf einer Vermehrung der ordentlichen Staatseinnahmen«[4]).

»Jetzt — schreibt Prof. *Chodski* — sind auch die Hoffnungen der naiven Menschen gescheitert, die die Phrasen der Regierung und der abhängigen Presse auf Treue und Glauben hingenommen haben.« Mehrere Briefe von Lehrern, Geistlichen und von anderen dem Volke nahestehenden Personen, die in der Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus verlesen wurden, lassen erkennen, dass das Trinken aus der Schenke entweder in das Haus, in die Familie, oder auf die Strasse übertragen wurde[5]).

1) *Gurjew* a. a. O.

2) Nach dem Gesetz v. 14. Mai 1885 wurde das Ausschanksrecht nur als notwendiges Uebel geduldet und in Ausnahmefällen verliehen, um »derjenigen Konsumenten willen, die ausserhalb ihres Hauses sich ernähren müssen« . . . (Bericht des Dep. für indir. Steuern 1886. Fin.-Anz. 1887 Nr. 42. S. 119).

3) Zirk. v. 7. VIII. 1896 Nr. 17 und 18 IX. 1899 Nr. 455.

4) Protokol der Plenarsitzung des Reichsrats vom 30. VII. 1902. (Deutsch von *Struve*. Stuttgart 1903. S. 6—7).

5) Vgl. *Schostakowski*. Das Dorfleben, (Publikat. Tula S. 270). Das stellte auch der Vertreter des russischen Finanzministeriums *Minzlow* fest. Vgl. Bericht

Dass das Monopol, soweit es das Trinken in das Haus getragen hat, ungünstig wirkt, steht ausser Zweifel. Dr. *Losinski* (in der genannten Kommission), wie auch mehrere Mitglieder der Ausschüsse der Grossen Enquete schildern drastisch die sittliche Verderbtheit als Folge des häuslichen Trinkens. Das Trinken auf der Strasse ist die häufigste Form des Genusses. Fast noch auf der Türschwelle des Ladens wird die Flasche entkorkt und entleert. Die Käufer setzen sich einfach auf das Trottoir, wobei sie auch das mitgebrachte Essen verzehren. In der Nähe des Ladens kann man das Trinken in Gesellschaft, auf Wagen, in Hausfluren beobachten. Strassenhändler mit Gebäck, Früchten stellen sich ein. Es hat sich ein besonderer Erwerbszweig ausgebildet — das Ausleihen von Pfropfenziehern. Da der Branntwein jetzt nur gegen Barzahlung verabreicht wird, so werden mitunter vor dem Laden Kleider, Werkzeuge und ähnliche Dinge verkauft oder verpfändet.

Viele Beispiele der Sittenverderbnis durch das Trinken auf der Strasse sind in den Korrespondenzen aus verschiedenen Orten in dem Finanzanzeiger, sowie in den Publikationen der Grossen Enquête zu finden. Diese Nachteile des Monopols hat auch der bekannte Fürst *Peter Dolgorukow* in seinem Gutachten im Kreisausschusse der Grossen Enquête überzeugend dargestellt [1]).

Das Trinken auf der Strasse verursacht viele Ruhestörungen;

über den V. internationalen Kongress zur Bekämpf. des Alkoholismus, in Basel. 1895. S. 45.

1) Publik. Kursk S. 593 ff. Ferner Podolien S. 818 (Bericht v. *Nawrozki*) Rjasan 600 und 632, Wjatka 423, Tauris 251 u. m. a. Gouvernements. Ferner Dr. *Borodin*, VIII. intern. Kongress zur Bekämpfung des Alkoholismus, Wien 1901. S. 65 ff. Mehrere Mitglieder der grossen Enquête teilen mit, dass jetzt sehr viele Tataren Branntwein geniessen, und führen es auf die verführerische Wirkung des Trinkens auf der Strasse zurück.

Beiläufig sei bemerkt, dass auch die Heiden Branntwein zu sich nehmen. Der Verkauf v. Spirituosen ist in vielen Orten Sibiriens verboten (Acciseregl. V. 1901. Art. 647), in anderen Orten ist es den Einheimischen, d. h. den Heiden gestattet: »in den Städten Branntwein zu kaufen zum persönlichen Gebrauch, aber nicht zum Wiederverkauf, oder wie sie es ‚Tausch' oder ‚Verleihung' nennen« (Art. 647 Abschn. I). Im Surgut- und Narymgebiet (Gouv. Tobolsk) darf sogar der Verkauf erfolgen.

Bei den Heiden — Samojeden, Ostjaken und Wogulen — gilt die Trunksucht als kein Laster und der Tod infolge von Trunkenheit als höchste Glückseligkeit. Ohne Branntwein ist kein Opferfest denkbar. (Vgl. *Dunin-Gorkawitz.* Ueber den gegenwärtigen Zustand und die Bedürfnisse des Nordens des Gouv. Tobolsk. S. 113 bis 131.)

die Aufrechterhaltung der Ordnung beansprucht bedeutende polizeiliche Kräfte; trotz aller Massregeln, trotz der Erhöhung der Strafen gelingt sie nicht [1]).

Der Polizeimeister von Taganrog beklagt sich über die Unmöglichkeit, die Ordnung aufrecht zu erhalten [2]).

Dasselbe hört man von anderer Seite. Noch ein Beleg aus amtlicher Quelle: »Trotz aller Bemühungen der Regierung konnte bis heute das Trinken auf der Strasse nicht beseitigt werden«. Diese Worte äusserte der Schöpfer des Monopols im Jahre 1902 [3]).

Demgegenüber gibt es auch Verteidiger des Alkoholgenusses auf der Strasse. So sagt z. B. *Skarzinski* (ein Finanzbeamter): Pflegte man doch auch in Sparta die Sklaven zum Trinken zu verleiten, um durch das ekelhafte Aussehen der Betrunkenen die Jugend von der verderblichen Neigung zurückzuhalten. Will man Insekten ausrotten, so muss man sie sichtbar machen [4]).

Die frühere Schenke hatte zweifellos sehr viele Schattenseiten. Doch hielt sie die Trunksucht von der Strasse fern und begünstigte einen langsamen, mehr geselligen Konsum des Branntweins. Das hastige Trinken auf der Strasse finden viele schädlicher [5]).

Ich möchte diese Frage nicht so allgemein beantworten; die Ortsbedingungen, die nationalen und ökonomischen Verschiedenheiten, Gewohnheiten u. m. a. mögen dabei eine wichtige Rolle spielen. Nach meiner Erfahrung dürfte diese Ansicht für die polnischen, westlitauischen und baltischen, vielleicht auch für die kleinrussischen Gouvernements, zutreffend sein.

Die Nachteile des Trinkens auf der Strasse und in der Fa-

1) Gesetz v. 10. VI. 1900. (Samml. d. Ges. u. Verordn. Nr. 1811) bestimmt bedeutend höhere Strafen f. das Trinken auf der Strasse. (R.-G.-B. B. XIV (1895) Art. 41 [1] und 42 [2].)

2) »Prawo« 1900 Nr. 31.

3) Zirk. des Finanzministers *Witte.* v. 8. III. 1902 Nr. 860. Fin.-Anz. 1902 Nr. 11.

4) Auch mehrere andere derartige Beweise! Europ. Bote, 1902. B. I 372.

5) Publ. Kijew S. 972. Nowgorod S. 143, 39. Wjatka S. 423. Nischny-Nowgorod S. 35 u. m. A. Die Vorteile eines geselligen Trinkens im Wirtshause hob auch der Finanzminister Prof. *Bunge* hervor. (Zirk. v. *Bunge* v. 28. IX. 1885 Nr. 1865. Fin.-Anz. 1885 Nr. 39.)

milie veranlassten die Regierung, das Ausschankrecht für Branntwein und Bier freier zu verleihen [1]).

Es tauchte aber in den regierenden Kreisen die Frage auf, ob man nicht in den Teehallen der Mässigkeitsvereine (Kuratorien) Branntwein verkaufen soll. Es wurde nämlich darauf hingewiesen, dass auch jetzt die Teehallen zum Branntweintrinken ausgenutzt werden, trotz aller Verbote des Mitbringens von Branntwein.

Ich glaube, dass ein Branntweinverkauf in den Teestuben der Mässigkeitsvereine eine gänzliche Herabwürdigung der Vereine bedeuten würde.

Andere Anhänger des Monopolsystems bemühen sich, seinen wohltätigen Einfluss auf das Volksleben dadurch zu beweisen, dass sie die Sterblichkeit in Russland für die Zeit vor der Einführung des Monopols der jetzigen gegenüberstellen und die Abnahme der Sterblichkeit auf das Monopol zurückführen [2]).

Butowski sucht auf Grund von statistischem Material nachzuweisen, dass die Gesetzesverletzungen bei verschiedenen Uebertretungskategorien abgenommen haben [3]).

Alle solche Beweise darf man von vornherein als misslungen bezeichnen. So komplizierte Erscheinungen lassen sich nicht ohne weiteres lediglich auf die Wirkung des Monopols zurückführen.

Es soll damit nicht gesagt werden, dass das Monopol als eine Form des Branntweinhandels keine günstige kulturelle Wirkung auszuüben imstande sei. Dies wird oft als Grundsatz aufgestellt, ist aber entschieden unrichtig. Dass die Formen des Branntweinhandels, die Art und Weise, wie der Branntwein und was für ein Branntwein im Lande verkauft wird, dass die Dichtigkeit der Verkaufsstellen und anderes von grosser Bedeutung sind, liegt auf der Hand. Nun darf man aber nicht verkennen, dass es dem Staate immerhin viel leichter ist, in dieser Hinsicht zu wirken, wenn der Handel vom Staate selbst oder wenigstens von der Gemeinde betrieben wird. Jede Forderung des allgemeinen Wohles, die im Privathandel auf unendliche Schwierigkeiten stossen, zum Umgehen und zu Beamtenbestechungen unendlich viel Anlass geben würde, kann beim Monopol auf

1) Beratung im Finanzministerium im November 1907. Torg.-Prom. Gaseta Nr. 216.

2) *Laskjewitsch*, im Sammelbande: Russland am Ende des XIX. Jahrh. Petersb. 1900. S. 921 ff.

3) »Westnik Prawa« (Jurist. Bote) Art. »Das Verbrechen und die Getränkereform« 1900 Nr. 12, zit. »Prawo« 1901 Nr. 11.

Grund einer Verordnung der Verwaltungsbehörde leicht befriedigt werden.

Dass aber das Monopol in diesem Falle besonders günstig gewirkt hat, dass es die Sterblichkeit und die Zahl der Verbrechen gemildert hat, ist kaum anzunehmen; wenigstens konnten die oben charakterisierten Arten des Trinkens auf der Strasse und in der Familie dazu nicht beitragen. Das einzige, was hier in Betracht käme, ist, dass durch das Monopol ein fuselfreier Branntwein zum Konsum gelangt, und dass dadurch gewisse Schädigungen der Volksgesundheit wesentlich gemildert werden mussten, die früher der Genuss des zum Teil ungereinigten Branntweins mit sich brachte.

Was sodann die Zahl der Verbrechen betrifft, so verzeichnet die Kriminalstatistik für das ganze Land eine bedeutende Zunahme der Gesetzes-Verletzungen nach mehreren Kategorien. Während die Bevölkerung von 1897—1904 ungefähr um 15 % zugenommen hat, belief sich die Zunahme der Zahl der Gesetzesübertretungen (nach allen Uebertretungskategorien) auf 53 %: 204 107 (1897) gegen 313 286 (1904)[1]).

Bei einzelnen Gruppen ist die Zunahme noch bedeutender: bei Körperverletzungen betrug sie 79 % (72 178 — 1904, gegen 41 206 — 1897). In einzelnen Gerichtsbezirken ist das Steigen höher: Odessa 132,5 %, Jekaterinoslaw 312 %. Leider steht mir nur die Statistik der Gerichtshöfe und nicht die der Friedensrichter zur Verfügung. Die letzte kommt für die Beurteilung der Wirkung der Trunksucht besonders in Betracht. In dem erwähnten Buche stützt *Butowski* seine Ausführungen auf die Untersuchung der Zahl der Verbrechen und hauptsächlich der Eigentumsvergehen in 4 Gouvernements des Ostens. Hier ist eine Abnahme bemerkbar. *Butowski* bezieht aber seine Untersuchung auf zwei ganz verschiedene Perioden — bekannte Hungerjahre, die Jahre 1890—1891 und die späteren Erntejahre. Selbstverständlich ist die Abnahme der Zahl der Verbrechen und hauptsächlich der Eigentumsvergehen auf den reichen Ernteausfall zurückzuführen.

Nimmt man aber für dieselben Gouvernements des Ostens und denselben Zeitraum aus den statistischen Angaben von *Tar-*

1) Nach den amtlichen Angaben. Recueil général des renseignements statistiques sur la justice pénale (russisch und franz.) Petersb. 1901. S. 13. Annuaire statistique du Ministere de la justice pour l'année 1904 (russ. u. franz.). Petersb. 1906. S. 145.

nowski diejenigen Uebertretungskategorien, deren Zusammenhang mit der Trunksucht offensichtlich ist, so ist eine bedeutende Zunahme bemerkbar. Das macht folgende Tabelle ersichtlich [1]):

Verbrechen (Gesamtzahl)

Gouvernements	1891	1892	1893	1894	Durchschnitt der 4 Jahre	1895	1896	1897	1898	Durchschnitt der 4 Jahre
Samara	2637	2483	2459	2289	2467	2210	2139	2270	2557	2319
Perm	7840	6815	6441	6238	6834	6601	7012	7203	7654	7117
Ufa	—	—	—	—	—	3212	2862	3209	3172	—
Orenburg	—	—	—	—	—	2824	2858	3117	3197	—
Körperverletzungen:										
Samara	240	148	207	182	203	178	233	278	306	249
Perm	1605	1148	1136	1083	1243	1307	1578	1800	1945	1658
Ufa	—	—	—	—	—	465	484	596	576	—
Orenburg	—	—	—	—	—	452	547	630	611	—
Ehrverletzungen:										
Samara	84	75	94	111	91	94	159	204	153	152
Perm	387	345	318	439	372	540	670	644	650	626
Ufa	—	—	—	—	—	127	120	126	193	—
Orenburg	—	—	—	—	—	98	130	200	180	—
Sittlichkeitsdelikte:										
Samara	69	64	97	102	83	106	90	120	116	108
Perm	304	273	362	343	321	371	403	446	411	408
Ufa	—	—	—	—	—	64	109	110	100	—
Orenburg	—	—	—	—	—	123	133	175	174	—

Während die Gesamtzahl abgenommen oder unbedeutend zugenommen hat (Perm von 6834—7117) ist in den 3 Uebertretungskategorien eine sehr bedeutende Zunahme bemerkbar.

Auch die statistische Ermittelung der Verbrechen in Petersburg zeigt dieselbe Tatsache. Selbst der Finanzminister schrieb im Jahre 1901 in einem Zirkular: »Der staatliche Branntwein wirkt dank seiner Zugänglichkeit und Stärke betäubender« (als der frühere) »auf die Trinker. Darauf ist auch die Zunahme der Zahl der Verbrechen in betrunkenem Zustande zurückzuführen.«

Die Regierung suchte auch vor dem Monopol die Zahl der Verkaufsstellen von Spirituosen zu verringern, und sah darin ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Trunksucht.

Bis zur Einführung des Monopols hatten die Dorfgemeinden das

1) *Tarnowski* in der jurist. Monatschrift »Prawo« 1901, Nr. 11.

Recht [1]), den Branntweinverkauf in den Dörfern zu verbieten. Dieses Recht ist durch das Monopol zwar nicht aufgehoben [2]), aber wesentlich eingeschränkt worden, da es ganz vom Akzisedirektor und Gouverneur abhängt, ob sie den Beschlüssen der Gemeinden willfahren wollen oder nicht [3]). In der Tat wird vielerseits konstatiert, dass derartige Vorschläge der Gemeinden unberücksichtigt bleiben [4]), nach Angaben der Regierung deshalb, weil diese Beschlüsse oft nicht aus sozialpolitischen, sondern nur aus Gründen politischer Opposition gefasst werden. Dass auch solche Fälle tatsächlich vorkommen, ist jedem russischen Zeitungsleser bekannt. Man stösst oft, namentlich in der letzten Zeit, auf Notizen wie die folgende: »Die Bauern von 4 Gemeinden luden ihren Dumaabgeordneten ein, um über die Dumaauflösung Aufklärung einzuholen. Am Schluss der Beratung wurde die Vorlage des Verbots des Branntweinhandels in diesen 4 Gemeinden angenommen« [5]).

Trotzdem dürfte hier ein moralisch nicht zu begründender Eingriff in das bestehende Recht vorliegen. Die meisten Kreisausschüsse der Grossen Enquête haben sich für die völlige Wiederherstellung des alten Rechts ausgesprochen.

Das Semstwo Smolensk schlug (1897) vor, die Beratungen über Ladenzahl und deren Verteilung den Kuratorien zu überlassen [6]). Auch dieses ist vom Ministerium abgelehnt worden, trotzdem die Kuratorien der Regierung so nahe stehen.

Es lässt sich vermuten, dass bei der Ablehnung derartiger Anträge, die die Regierung aus sozialpolitischen Erwägungen hätte annehmen müssen, nicht nur politische, sondern auch fiskalische Interessen massgebend sind.

Die Regierung eröffnet im Gegenteil auch dort Monopolläden, wo früher überhaupt kein Branntweinverkauf stattfand, wohin »sogar kein Fahrweg führt« [7]). Das fiel auch dem Finanz-

1) Anmerk. 6 zum Art. 54 des Bauernreglements und Art. 520 des Acciseregl. (R.-G.-B. V).

2) Allerh. best. Gutachten des R.-R. v. 9. II. 1896 Abteilung IX.

3) Zirk. v. 26. VI. 1898 Nr. 260, Fin.-Anz. Nr. 28; Zirk. 24. VI. 1900 Nr. 580, Fin.-Anz. 1900 Nr. 27.

4) Publik: Moskau S. 683, Taurien S. 590, Nischny-Nowgorod S. 579, Kursk S. 591, 595 bis 99, Nowgorod S. 43, Orel S. 749 u. a.

5) Zeitung »Towarischtsch« v. 17. VIII. 1906, Nr. 37.

6) Vgl. *Oserow*, a. a. O. S. 336.

7) Gutachten von *Berednikow*, Publik. Nowgorod S. 34 ff. *Butkewitz*. S. 348 ff.

minister *Witte* auf, als er seine Revisionsfahrt durch das Monopolgebiet machte: »In vielen Dörfern«, schrieb er, »wo früher kein Branntweinverkauf stattfand, sind jetzt nicht nur Monopolläden, sondern auch Ausschankstätten vorhanden, obwohl sich das durchaus nicht mit der Aenderung der Lebensbedingungen rechtfertigen lässt«[1].

Die Erfolge der Kuratorien der Mässigkeitsvereine im Kampfe gegen die Trunksucht sind gering; das ist allgemein anerkannt. Vor kurzem (Dezember 1907) haben 39 Reichsratsmitglieder dem Reichsrat eine Denkschrift[2]) vorgelegt, in der sie die gänzliche Nutzlosigkeit dieser Kuratorien, »die mit der Idee der Mässigkeit nur dekorativ verwandt sind«, kennzeichnen. In der Denkschrift wird vorgeschlagen, die Kuratorien aufzulösen und ihr Vermögen den Städteverwaltungen zu überweisen[3]).

Bei der Kritik der kulturellen Wirkungen des Monopols in den Ausschüssen der Grossen Enquête hat man seinen Misserfolg auf die mangelhafte Organisation des Monopols zurückgeführt. Das ist aber unrichtig. Es sind freilich organisatorische Fehler vorhanden, die sich wohl, wenn genügende Erfahrung zu Gebote steht, beseitigen lassen.

Diese organisatorischen Fragen sind aber nicht mit den Kulturfragen zu verwechseln. Kaum genügt ein Monopol, mag es auch fehlerfrei organisiert sein oder ein bureaukratisches Kuratorium mit vielen an und für sich nützlichen Anstalten, um das russische Volk von der Trunksucht zu entwöhnen, kaum wird allein das Monopol im stande sein, das Volk zum kulturellen Dasein zu erheben.

1) Zirk. des Finanzministers v. 28. XI. 1896 Nr. 44 »Fin.-Anz.« 1896 Nr. 49.

2) Denkschrift von *Tscherewanski.*

3) Zeitung »Towarischtsch« v. 31. Mai (13. Juni) 1907 Nr. 280. Ferner Finanzbote 1907 Nr. 50.

VII. Die ökonomische Wirkung des Monopols.

Wenn es auch der Regierung nicht gelungen ist durch das Monopol die Trunksucht zu vermindern, wenn sich ihre Uebel (in bezug auf Ort und Form des Trinkens) sogar vermehrt haben, so ist doch vielleicht die Einführung und das jetzige Bestehen des Monopols angesichts seiner ökonomischen Einflüsse berechtigt?

Wie hat das Monopol in dieser Hinsicht gewirkt?

Mit Einführung des Monopols sind Tausende von Existenzen ins Elend gestürzt worden, da das Monopol die privaten Branntweinhändler für ihre Verluste nicht entschädigte. Die Verluste sind sehr bedeutend, da der frühere russische »Traktirschtschik (der Gastwirt) nie seinen westeuropäischen Kollegen in materieller Hinsicht gleichgestanden hat [1]).

Wenn dadurch aber nur gewisse — wenn auch grosse — Schichten des Volkes benachteiligt wurden, so wurde doch die enorme Erhöhung des Branntweinpreises dem ganzen Volke aufgebürdet.

Vor der Einführung des Monopols war jede Steuererhöhung mit Schwierigkeiten verknüpft. Man musste sie auf dem gesetzgeberischen Wege erzwingen. Sie erregte allgemeine Unzufriedenheit, Kritik der Presse.

»Eine Akziseerhöhung um eine halbe Kopeke betrachtete man als eine sehr bedeutende« [2]). Das Monopol hat diese Frage sehr vereinfacht [3]). Der Finanzminister allein kann den Preis des Branntweins bis auf das hohe Maximum [4]) beliebig erhöhen. Jede weitere Erhöhung des Preises auch nur um e i n e Kopeke pro

1) Vgl. *Parvus*. Russland und die Revolution. Petersb. 1906 (russisch) S. 24.

2) *L. Ch.* (*Chodski*) im »Towarischtsch« 30. März 1907.

3) Vgl. *Migulin*, Der russ. Staatskredit B. III, 1. S. 9.

4) Vgl. oben S. 65 Abschn. I. 8.

Grad bedeutet aber eine neue indirekte Steuer von 34—35 Mill. Rubel!

Einen ganzen Produktionszweig, die Herstellung von Spirituosen (Liköre, Kognaks u. s. w.), legten die Organisation und Politik des Monopols lahm[1]).

Die Befürworter des Monopols wollen nachweisen, dass das Monopol den ökonomischen Wohlstand des Volkes gefördert hat. Zum Belege dafür wird, wie es *Ossipow*[2]) (Finanzbeamter) und auch selbst der Finanzminister[3]) getan haben, gesagt, dass seit der Einführung des Monopols in den Gouvernements des Ostens, der Tee- und Zuckerkonsum (pro Kopf) die Sparkassen-Einlagen und die Eingänge aus den direkten Steuern zugenommen haben.

Ossipow berechnet, dass die Ernte in den östlichen Gouvernements 1895—1897 fast dieselbe gewesen ist wie 1892—1894 (zwei Gouvernements verzeichnen eine Zunahme und zwei eine Abnahme), zieht aber aus dem Sinken der Getreidepreise den Schluss, dass tatsächlich der landwirtschaftliche Ertrag in diesen Gouvernements abgenommen hat; trotzdem steigen die Sparkassen-Einlagen, der Tee- und Zuckerkonsum, sowie auch die Einkünfte aus den Abgaben. Da aber die Einnahmen aus den Ernten ein solches Wachstum des Wohlstandes nicht zu erklären vermögen, so kann nur das Monopol den Wohlstand hervorgerufen haben.

Dieser Schluss muss als unbegründet bezeichnet werden, auch wenn man die Voraussetzung *Ossipows* über die Verschlechterung der Ernte u. s. w. als richtig annimmt[4]).

Die Zunahme des Tee- und Zuckerkonsums bedeutet für den Wohlstand nicht viel; Tee und Zucker werden in Russland und besonders in den östlichen Gouvernements so wenig konsumiert,

1) S. oben Abschn. V Kap. 1.

2) Publik. der Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus. B. III. S. 220 ff.

3) Alluntert. Bericht zum Voranschlag 1899.

4) Beiläufig sei bemerkt, dass die Frage der Einwirkung der Getreidepreise auf die Bauernwirtschaft sich nicht so einfach lösen lässt. Es kommen dabei viele sehr komplizierte Fragen in Betracht, hauptsächlich, ob die betr. ländl. Bevölkerung Getreide ausführt, verkauft, selbst konsumiert, oder verkauft, um später zu kaufen (im Frühjahr), ferner die Preise für versch. Getreidesorten u. m. a. Darüber sind auch die Verfasser des Sammelwerkes »Die Wirkung der Ernte und der Getreidepreise auf einige Seiten der russischen Volkswirtschaft« (Petersburg 1897, I u. II von *Tschuprow*, *Postnikow* u. a.) sich nicht klar. Vgl. *Samarin* »Die niedrige Getreidepreise«. Moskau 1902 (russ.) auch *Jssajew*. Zur Politik des russ. Finanzministeriums. S. 48 ff.

dass eine geringe absolute Steigerung des Konsums das Zunahmeverhältnis schon bedeutend erhöht. Ferner lässt *Ossipow* die Zuckerpreise ausser acht. Die Preise sind aber im Laufe der Zeit bedeutend zurückgegangen (5,45 Rubel pro Pud — 1892/93; 4,65 Rubel pro Pud — 1893/94; 1895 um 12—25 Kop. pro Pud niedriger). Diese Zunahme bedeutet also wenig für den Wohlstand des Volkes.

Die Einlagen in den Staatssparkassen sind tatsächlich gestiegen. Aber früher waren die Kassen nicht so zahlreich, und die Regierung entfaltete bekanntlich nie eine so eifrige Agitation für die Sparkassen wie in der letzten Zeit! Es genügt, darauf hinzuweisen, dass im Jahre 1892 2439 Sparkassen bestanden, in denen 1194000 Sparer ein Guthaben von 250 Millionen Rubel hatten, dagegen hatten im Jahre 1905 4988000 Sparer in 6609 Kassen ein Guthaben von 1055 Millionen Rubel[1]).

Ferner ist noch zu bemerken, dass infolge der Beseitigung (1. Juni 1895) des früheren Maximums einer einmaligen Einlage mit 50 Rubeln die Sparkassen nicht nur für die Aufbewahrung der Einkommensüberschüsse der kleinen Leute dienen, sondern sehr häufig auch von Handel- und Gewerbetreibenden zur Aufbewahrung ihrer Kassenvorräte benutzt werden[2]). Dazu trägt wahrscheinlich auch der relativ hohe Zinsfuss (4 %) bei, sowie die Einfachheit des Kassenverkehrs, die Möglichkeit der Ueberweisungen der Guthaben an andere Personen gegen eine niedrige Gebühr[3]) und die geringe Sicherheit der eigenen Aufbewahrung des Geldes.

Dass dies wirklich der Fall ist, beweisen auch folgende Angaben über die Höhe der Einlagen.

Das Guthaben aller Sparkassen verteilt sich folgendermassen[4]):

In Einlagen	bis 25 Rubel	11,7	Mill. R. oder	1 %	der Gesamtguthaben
»	25 : 100	47,7	»	5 %	»
	100 500	273,7		30 %	
»	500 u. mehr	588,6		64 %	

1) Amtlicher Bericht über die Staatssparkassen für das Jahr 1905. Petersb. 1907. letzte Tabelle.

2) Vgl. Prof. *Chodski*. Polit. Oekon. und Finanzen. Petersb. 1903. S. 540.

3) Die Ueberweisunggebühr beträgt 1 Kop. pro 10 Rub., dagegen das Porto für Postanweisungen bis zum Betrage v. 25 R. = 15 Kop. (Minimum!) von 25—100 R. = 25 Kop. (Regl. über die Staatssparkassen, R.-G.-B. Band XI (II) Art. 5).

4) Bericht über die Staatssparkassen 1905, Seite XVI.

Durchschnittlich betrug im Jahre 1905 jede Einlage 87 Rubel, jede Rückzahlung 109 Rubel, das Guthaben eines jeden Sparers 216 Rubel. Dass die Zunahme der Sparkasseneinlagen wenig für die Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes des Dorfes spricht, sieht man daraus, dass die Einlagen auch bei schlechten Ernten zunehmen [1]. Das hängt wahrscheinlich davon ab, dass die Zahl der Sparer grösstenteils aus dem Mittelstande und aus wohlhabenden Bauern besteht, die von der Missernte ungetroffen bleiben, ja häufig profitieren [2].

Ferner berechnet *Ossipow*, dass die Beträge aus der Ablösungszahlung der Bauern der östlichen Gouvernements relativ stärker zugenommen haben als die Erträge im ganzen Reiche.

Es ist aber nicht angängig, diese Differenz auf Rechnung des Monopols zu stellen. Auch in anderen Gouvernements macht sich eine höhere Zunahme bemerkbar. Vielmehr muss man es auf die schärferen Massnahmen beim Eintreiben der Schulden zurückführen [3]. Andererseits haben neuerdings die Rückstände wieder zugenommen, trotz aller Verminderung der Jahresbeträge. Die Rückstände des Jahres 1901 sind um 18—85,3 % höher als die des Jahres 1892 [4].

Bei der Untersuchung der Zunahme der Rückstände sagt *Kaschkarow*: »Die Einkünfte aus den östlichen Gouvernements sind selbstverständlich besonders klein« [5]. Dieses Urteil bezieht sich auf dieselbe Periode, die auch *Ossipow* untersucht. Besonders ist das Anwachsen der Rückstände aus folgender Tabelle ersichtlich [6]:

1) So z. B. 1906 und 1907. Vgl. »Vorläufiger Bericht 1906« im Reichsanzeiger v. 15. April 1907 Nr. 86 und die Monats- und Vierteljahresberichte im Finanzboten.

2) Vgl. Art. Der Akkumulationsprozess und unsere Sparkassen v. *Jasnopolski*. Russk. Wjedomosti Nr. 186 15. VIII. 1907.

3) *Kaschkarow* I. 87. *Schulze-Gävernitz*, Volksw. Studien aus Russl. Leipzig 1899. S. 333. Ebenfalls: *Janson*: »Die kleineren Rückstände sind mitunter auf die Art des Eintreibens zurückzuführen.« Versuch einer statist. Untersuchung über die bäuerlichen Bodenanteile und Zahlungen. II. Aufl. 1881. (russ.) S. 43.

4) *Kaschkarow* I. 108.

5) *Kaschkarow* I. 89 und 111.

6) Die Zahlen sind entnommen: *Kaschkarow* a. a. O., *Migulin* »Die Bauernablösungsgelder« (Charkow 1904) und amtl. Publikationen: Die Loskaufsgelder 1861—1902, Bilanzen der L., Denkschr. des Dep. für direkte St. v. 17. Dezember 1903 Nr. 12679.

Gouvernement	Die Rückstände in % des jährlich fälligen Betrages				
	1871—75	1886—90	1898	1902	1903
Ufa	25 %	208 %	397 %	508 %	613 %
Samara	48 %	210 %	363 %	385 %	403 %
Orenburg	43 %	135 %	277 %	456 %	583 %

Dass das russische Bauerntum von Jahr zu Jahr ärmer wird, bestreitet man nicht mehr. Die statistischen Jahrbücher des Finanzministeriums und des statistischen Zentralkomitees geben zahlreiche Belege dafür. Es genügt die Feststellung, dass in der Zeit von 1888—1899 in den Dörfern eine Abnahme von Vieh, Pferden, Schweinen um ungefähr 10 % stattgefunden hat [1]).

Radzig [2]) berechnet die für eine regelrechte Wirtschaft fehlende Viehzahl in Prozenten zu der in russischen Dörfern vorhandenen folgendermassen: es waren 1899: 13 514 000 Köpfe gegen nötige 30134000; es fehlten also 16620000 Köpfe, d. h. 123 %!

Wenn man dieselbe Berechnung für diejenigen Gouvernements vornimmt, deren Wohlstand das Monopol nach *Ossipow* gefördert haben soll, so ersieht man, dass dort an Vieh ein Fehlbetrag von 267 % zu verzeichnen ist (d. h. ein Viehbestand von 27,2 % des Bedarfs). Unsere Verarmung ist von den hohen indirekten Steuern verursacht worden«, schliesst *Radzig* seine Betrachtung.

Aber solche Berechnungen sind auch überflüssig. Das Monopol hat offenbar mit Erhöhung der Branntweinpreise die Steuerlast [3]) erhöht. Die Gewohnheit des Trinkens in Russland wurzelt in historischen, religiösen und sozialen, vielleicht auch in klimatischen Verhältnissen. Es wäre nur insofern eine Erhöhung des Wohlstandes des Volkes durch das Monopol zu erwarten gewesen, wenn die Trunksucht und ihre Folgen dadurch vermindert

1) Statistik des Russ. Reiches. X. Petersb. 1890. Jahrbuch des Finanzministeriums 1899.

2) *Radzig*, Russlands Finanzpolitik seit 1887. Petersb. 1903. S. 128 ff.

3) Ueber die Steuerlast und die Zustände auf dem Lande: Publikationen der Kommission betr. d. sogen. »Verfall des Zentrums«, sowie die amtlichen Uebersichten über die Publikationen der grossen Enquête: »Der Grundbesitz« von *Sossnowski*, »Die indir. Steuern« von *Nesmelow*. Ferner: das Sammelwerk: »Die Agrarfrage« von *Herzenstein*, *Manuilow* u. a. m. Band II. Moskau 1907. *W. W.* Das letzte Jahrzehnt unserer Finanzwirtschaft. Europ. Bote 1903. X, 772 ff. *Saburow*. Material zur Geschichte der russ. Finanzen 1866—1897. Petersb. 1899, Kapitel »Das Sinken der Steuerkraft in einigen Gouvernements« S. 64 ff. *Migulin*, Der russ. Staatskredit. Band III Teil I. S. 9 ff. und passim. (Alle russisch).

worden wären. Da dieses aber nicht der Fall zu sein scheint — weder ist die Trunksucht vermindert noch der Geheimhandel mit seinen Schattenseiten, Wucher und vielleicht Branntweinfälschungen beseitigt — sind wohl die oben angeführten Urteile über die günstige wirtschaftliche Wirkung des Monopols viel zu weitgehend.

Wir wollen etwas näher auf die Einwirkung des Monopols auf das ökonomische Leben des Bauernstandes eingehen.

1. Das Monopol und das russische Dorf.

»Das Monopol«, sagt *Kowalewski*, »ist ein Stock mit zwei Enden, die beide zugleich die Bauern schlagen, einerseits durch Erhöhung der Steuern, anderseits durch Verringerung der Gemeindeeinnahmen.«

Die Frage, ob das Monopol die Bauern wirtschaftlich schwerer drückt als das frühere Akzisesystem, lässt sich so einfach nicht beantworten. Die Summen, die früher der Wucherer und Schankwirt dem Bauer abnahmen, lassen sich auch nicht annähernd schätzen.

Nun erhöht sich aber der Branntweinpreis auch jetzt fortwährend. Diese Erhöhung belastet zweifellos die Bauernwirtschaft enorm.

Wie hoch ist aber das Budget eines russischen Bauern? Wie stark ist er mit Steuern überhaupt und insbesondere mit der Branntweinsteuer belastet?

Der Erforscher der russischen Bauernbudgets, *Schtscherbina*[1]), gibt die durchschnittliche in Geld geschatzte Einnahme eines Bauern mit 55 Rubel 63 Kop. pro Kopf und Jahr an, doch findet *Peter Lochtin* diese Schätzung vielleicht um das doppelte zu hoch[2]).

Die Steuerlast einer Bauernfamilie des Gouvernements Moskau gestaltet sich nach einem Budget[3]) folgendermassen: Die Einnahme der Familie beträgt 400 Rubel. In den Ausgabeposten finden wir:

1) *F. Schtscherbina.* Die Bauernbudgets. Woronesch 1900 (russ.).

2) *P. Lochtin.* Zur Frage über d. Reform des Bauernlebens. Moskau 1902. (russ.) S. 47.

3) Publ. Gouv. Moskau. S. 35 ff. Dasselbe Beispiel b. *Schiemann:* Wyschnegradskis und Wittes Finanzpolitik, Schmollers Jahrb. 1904. XXVIII. S. 479.

	Rubel	Kopeken	davon an Steuern (Rubel)
Branntwein	29	10	21,00
Zucker	26	86	7,00
Tee	21	10	10,00
Kattun (»Zitz«)	10	89	3,80
Petroleum	4	51	1,50
Tabak	1	68	0,30
Streichhölzer	—	65	0,21
Zusammen	94	79	43,81

Die Familie hat kein Eisen (für landwirtschaftliche Geräte) verbraucht; sonst wäre die Last noch grösser (Zölle).

In erster Linie stehen also die Getränkesteuern. Im Gouvernement Poltawa [1]) kommen auf je eine Dessjatine des Bauernbesitzes an sämtlichen direkten Steuern 1,43 Rubel, an Getränkesteuer 1,41 Rubel«.

In dem Kreise Kijew, so berichtet eine Kommission, ist in 118 Läden für 1 480 071 Rubel Branntwein verkauft worden (1901). Der Kijewsche Bauer hat also pro Dessjatina an sämtlichen anderen Abgaben 2,64 Rubel gezahlt, aber für den Branntwein 9,40 Rubel. Verteilt man den Aufwand für Branntwein nur auf die arbeitsfähigen Bauern (Männer von 16—60 Jahren), so beträgt die Ausgabe auf den Kopf 12 Rubel 35 Kop. »Die Bauernwirtschaft mit ihrem Dreifeldersystem kann kaum eine solche Last ertragen« [2]).

Wenn man nur die Verteuerung des Branntweins für ein Gouvernement berechnet, so stellt sich folgendes heraus. Die Verteuerung gegenüber dem früheren Preise mit 1 Rubel 50 Kop. pro Wedro angenommen (tatsächlich viel mehr!) zahlt die Bevölkerung Charkows (Gouv.) $1{,}50 \times 1\,516\,000 = 2{,}25$ Millionen Rubel. »Die Summe ist viel höher als der Aufwand der Gouvernements-Semstwo für alle Kulturbedürfnisse des Bauerntums: Schulen, Medizin, Tierarznei, Strassenbau, Armenpflege u. s. w.« [3]).

Im Gouvernement Kasan [4]) beträgt der Aufwand eines Bauern für Branntwein zwischen 11 und 26 Rubel jährlich!

In einem Dorfe (Gouvernement Twer) gestaltete sich das Budget einer Bauernfamilie (»Hof«) folgendermassen: Einnahme (Landwirtschaft, Hausindustrie, Wanderarbeit) 145 Rubel. Aus-

5) Publ. Kijew. S. 689 ff.

2) »Bedürfnisse des Dorfes« Band II. Art. von *Annenski*. S. 595.

3) Publ. Poltawa S. 223—4.

4) Ztg. »Nowoje Wremja« 1903 Nr. 9638.

gabe 183,33 Rubel. Davon 16,25 Rubel, d. i. 11 % aller Einnahmen für Branntwein!

Für einen Kreis des Gouvernements Saratow (Balaschow) berechnet der Gouverneur von *Engelhardt*[1] (1902) den Aufwand für Branntwein mit 1667637 Rubel, für sonstige direkte und indirekte Steuern (Staats- und Gemeindesteuern) mit 1200000 Rubel.

Für einen Kreis Minussinks[2] (Gouvernement Jenisseisk-Sibirien) berechnet man den Aufwand für Branntwein (122000 W.) mit 1000000 Rubel. Derselbe Kreis gibt für Schulen 31000 Rubel aus.

In einem anderen Kreisausschuss der Grossen Enquête (Rzew, Gouvernement Twer) berechnet der Berichterstatter[3]) den Konsum von Branntwein pro Bauernfamilie (durchschn. 6 Personen) auf 0,65 Wedro × 6 = ca. 4 Wedro, eine Zahl, die der Berichterstatter für viel zu klein gegenüber der Wirklichkeit hält. Von der Gesamtbevölkerung bringt er in Abzug 10 %, die nichts trinken; ferner sollen 20 % der Bevölkerung das Minimum, d. h. 1 Wedro konsumieren. Auf diese Weise findet er, dass von 100 Bauernfamilien

	20 Familien	20 Wedro	konsumieren
	10 »	0 »	
also	30 Familien	20 Wedro	

Bringt man die 20 Wedro von der durchschnittlichen Verbrauchsmenge der 100 Familien in Abzug, so bleiben 4 Wedro × 100 = 400; 400 — 20 = 380 Wedro übrig, die von 70 Familien (100 — 10 — 20) konsumiert werden, d. h. $^{380}/_{70}$ = 5,43 Wedro pro Familie oder, nach dem damaligen Preise des Branntweins (jetzt ist der Preis wieder höher) 7 Rubel 20 Kop. pro Wedro — 39 Rubel pro Familie Ausgaben für Branntwein. »Die Bauernfamilie gibt also für den Branntwein 20mal soviel, als das Semstwo für die ärztliche Hilfe im Kreise zahlen, und 12mal soviel, als die Familie an Bodensteuer zu Gunsten des Semstwo zahlt«.

Von den Ausgaben einer anderen Familie heisst es: »Die Nahrung für jedes Familienglied kostet 36 Rubel, Kleidung 40 Rubel, sämtliche Abgaben 15 Rubel, Futter für Pferde 35 Rubel und Branntwein 39 Rubel«[4])! Diese Reihe von Beispielen könnte man sehr

1) *Engelhardt.* Steuern und Abgaben, Publ. Saratow S. 176.

2) *Monjuschko.* Statistik und das Monopol. Publ. Jenisseisk S. 308.

3) Publ. Twer. S. 404 ff.

4) Ebenda; dasselbe Zitat b. *Friedmann* »Die russ. Finanzen« Berlin 1906,

erweitern, aber auch die angeführten reichen aus, um einen Einblick in die Belastung des bäuerlichen Haushalts durch die indirekten Steuern überhaupt und die hohen Branntweinsteuern insbesondere zu gewinnen.

Das Monopol hat die Einführung neuer Gemeindesteuern (Mirabgaben) zur Folge gehabt, da es den Dorfgemeinden ihre früheren Einkünfte aus den Schankabgaben entzogen hat. Diese Einkünfte wurden von den Gemeinden zur Bestreitung der elementarsten Kulturbedürfnisse, für Schulen, Kirchen, Kornhäuser, Verkehrsmittel, Entwässerung, Schutzmittel gegen Feuerschäden u. s. w. verwendet [1]).

In ihrer Denkschrift an die allerhöchst bestehende Kommission (»Verfall des Zentrums«) machen die Vorsteher der Semstwos darauf aufmerksam, dass der Bauernstand jetzt neue Mir- und Semstwoabgaben zur Bestreitung der Bedürfnisse tragen müsse, die früher aus den Schankabgaben bestritten wurden [2]).

Wie stark die Dorfgemeinden an der Ausgabe allein für Schulen beteiligt sind, sieht man aus folgenden Zahlen: 1897 bestritten die Gemeinden 18 % aller Ausgaben für die Volksschulen (der Staat 21 %, die Semstwos 22 %, die Städte 14 %), im Jahre 1900: 17 %, 1902: 14 %, 1903: 12,7 % [3]).

Ueber die Höhe der Einkünfte der Dorfgemeinden aus den Schankabgaben gibt es keine genaue Zahlen. Es sind nur die Einkünfte einzelner Kreise bekannt. Dr. *Borodin* gibt in seinem Berichte in der Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus ein Verzeichnis von Dörfern, die je zwischen 2 und 9000 Rubel jährlicher Einnahmen verloren haben. Der Vorsitzende des Landschaftsamtes in Perm schätzt den Verlust allein für das Gouvernement Perm auf 1 Million Rubel [4]). Der Verlust des Kreises

S. 25—26 (deutsch); bei *Friedmann* ist 85 statt 35 R. für Futter angegeben. (Druckfehler?)

1) Erst durch das Gesetz vom 5. Mai 1892 wurden die Einkünfte aus den Schankabgaben auch zur Deckung der Staats- und Semstwoabgaben bestimmt. Doch konnten sie viel noch für ihre lokalen Bedürfnisse ausgeben.

2) Denkschrift der Vorstände der Semstwos an die am 16. XI. 1901 allerhöchst bestätigte Kommission S. 23. Nr. 6.

3) Statistik der elementaren Bildung in Russl. Amtl. Bericht des Minist. f. Volksaufklärung f. d. Jahr 1903.

4) Publikat. der Kommission Band III$_2$. S. 146; ferner Publik. d. gross. Enquête: Jenisseisk S. 309, Charkow S. 97, Nischny-Nowgorod S. 345.

Berdjansk beläuft sich auf 45000 Rubel, Dneprowsk auf 48000 Rubel[1], Melitopol auf 127000 Rubel[2], des Kreises Stawropol auf 200000 Rubel.

Rechnet man den Ausfall an Gemeindeeinkünften für jedes Gouvernement[3] mindestens mit rund 250—350000 Rubel, so sind es für das ganze Land 17—22 Millionen Rubel[4].

Von den Kreisausschüssen der Grossen Enquête haben 34 den Beschluss gefasst, um eine Entschädigung für die Gemeinden nachzusuchen. Auch mehrere Semstwos (Kursk, Tschernigow, Kasan u. a. m.) wandten sich an die Regierung um eine Entschädigung für die Verluste.

Alles ist bisher erfolglos gewesen.

Das Semstwo des Gouvernements Kursk betonte in seinem Gesuch, dass die Schulen nicht mehr bestehen können. Das Finanzministerium antwortete darauf, dass »das Unterrichtswesen nicht in seiner Kompetenz steht«[5].

Das Verhalten der Regierung zu den Verlusten der Dorfgemeinden ist umso erstaunlicher, als die Regierung die Rechte der Grundbesitzer (Propinationsrechte) ganz anders erledigt hat. Diese haben annähernd 45 Millionen Rubel erhalten[6].

Es ist noch zu erwähnen, dass das Monopol den Dorfgemeinden den Aufwand für Polizei vergrössert hat. In den Dörfern ist die Aufsicht über die Ordnung auf den Strassen bei den Monopolläden und der Schutz der Verkäufer und Kassierer den Gemeinden zur Pflicht gemacht. Die Gemeinden leisten sie in Natura oder in entsprechenden Beiträgen für Besoldung der Polizei.

Oft liest man in den Zeitungen, dass die Gemeinden die

1) St. Petersburger Nachrichten v. 8. VI. 1901.

2) Nach Berechnung des Kreisausschusses.

3) Nur 65 Gouvernements. Die Dorfgemeinden Polens (10 Gouv.) hatten diese Einnahme auch früher nicht. Doch sind auch diese durch das Monopol benachteiligt. Wie erwähnt (S. oben S. 95), hat die Regierung das Propinationsrecht in polnischen Dörfern sich für die Zeit von der Bauernbefreiung bis zur Tilgung der Ablösungsschuld d. h. 1864—1906 vorbehalten. Seit 1906 hätten also auch die polnischen Dorfgemeinden Einkünfte aus den Schankabgaben gehabt! (Gesetz v. 19. Febr. 1864 Art. 17. Kreditregl. R.-G.-B. Band XI_2. Art. 149.)

4) Prof. *Migulin* schätzt diesen Verlust auf 60000000 R. (Bauernablösungsgelder. Charkow 1904. S. 45.)

5) »Prawo« 1900 Nr. 37.

6) Vgl. *Migulin*. Russ. Staatskredit. Band III, I Teil. Charkow 1901. S. 9ff.

Behörden ersuchen, sie von dieser Pflicht zu befreien, jedoch ohne Erfolg [1]). Auch die Vermittlung der Semstwos bleibt in dieser Hinsicht erfolglos. Die Behörde antwortet, dass die Aufrechterhaltung der Ordnung eine Pflicht der Gemeinden ist [2]).

Die Erhaltung einer besonderen Polizei für die Trinker bei den Monopolläden ist auch den Städten vom Staate zur Pflicht gemacht. Der Stadtrat lehnt meistens solche Vorlagen ab, und der Staat pflegt nachzugeben [3]).

2. Das Monopol und die Brennerei.

Für ein in der Hauptsache landwirtschaftliches Land hat die Frage des Brennereiwesens grosse Bedeutung. Besonders ist das von dem wirtschaftlich so wenig entwickelten Russland zu sagen [4]). Der Uebergang von der Dreifelderwirtschaft zu einem intensiven Wirtschaftssystem würde durch die Verbreitung des Kartoffelbaues sehr erleichtert werden.

Die Förderung der Brennereien und hauptsächlich der kleinen, landwirtschaftlichen Brennereien, müsste folglich Aufgabe einer gesunden Wirtschaftspolitik sein.

In der Tat beherrscht in Russland das Schicksal der Brennereien schon seit 1863 die Akzisepolitik. Seit dieser Zeit kann das Recht, Branntwein zu brennen, nur von der Regierung verliehen werden und nur an bevorrechteten Ständen angehörende Personen (Gesetz v. 1862) [5]).

Diese bevorrechteten Stände sind die Adeligen, Grundherren, »Tschinowniki« (Beamten), in den Städten der Ostseeprovinzen auch »die verarmten Bürger, Witwen und Waisen der Kaufleute beider Gilden, sofern sie verunglückt sind und auf keine andere Weise sich ernähren können« (Artikel 118, Abs. 5, Anmerkung). In den westlichen Gouvernements auch diejenigen »von allen Ständen«, die »ein Grundstück von 15 000 Rubel ohne Hypothek oder von 30 000 Rubel mit einer Hypothek gekauft haben« (Artikel 118, Abs. 8) u. s. w.

Das Recht des Betriebes einer Brennerei ist also nur den

1) Mehrere Notizen in Provinzialzeitungen.

2) Ztg.: »Das Dnjepr-Gebiet«. zit. Prawo 1901 Nr. 14.

3) Ztg. »Kostromaer Blatt«. zit. Prawo 1902 Nr. 16.

4) Vgl. Ausführliche Abhandlung des früheren Handelsministers *M. Federow*, Die Folgen der existierenden Wirtschaftssysteme (amtl. Ausgabe).

5) Dieses Gesetz noch jetzt gültig. Akziseregl. V. Art. 118, 119 und 120.

höheren Ständen oder den Besitzern eines bestimmten Vermögens zugänglich.

Ferner lag es in der Politik der Regierung, den Grossbetrieb im Brennereiwesen zu fördern, dagegen die Entwickelung kleinerer Brennereien zu hemmen. Dies erreichte sie durch den sogenannten »akzisefreien Ueberbrand«.

Alle Brenner hatten eine Akzise[1]), d. h. eine Fabrikatsteuer (mit einer Materialausbeutesteuer verknüpft) zu zahlen. Die Akzise wurde berechnet nicht nach dem tatsächlich erzeugten Quantum Spiritus, sondern nach der Menge des verbrauchten Rohmaterials in Massgabe des von der Akzise zugrunde gelegten »normalen Ausbeuteverhältnisses« (»Norm«).

Die Normen waren pro Pud der einzumaischenden Materialien (Kartoffeln, Roggen, Melasse u. s. w.) aufgestellt[2]):

Aus einem Pud Mais, Roggen, Darrmalz	36—38 Volum-Grad	wasserfreien	Spiritus
Grünmalz	24—25¹ »	»	»
Kartoffeln	10—12 »	—	—

Das wirklich erzeugte Produkt wurde dann durch einen automatischen Kontrollapparat gemessen. Erreichte das erzeugte Produkt den normalen Ausbeutesatz nicht, so zahlte der Brenner die Steuer auch für den Minderbrand. Wenn umgekehrt die Norm überschritten war, so zahlte er auch für den Ueberbrand; es wurde aber dabei ein festgesetztes Prozent[3]) des Ueberbrands akzisefrei gelassen.

Der Brenner konnte vor Beginn des Prozesses die höchste Ausbeutenorm (siehe Tabelle) angeben, für die er dann auch zahlen musste; erreichte er in diesem Falle noch einen Ueberbrand, so war dieser ganz steuerfrei.

Der »akzisefreie Ueberbrand« wurde mit der Erhöhung des Akzisesatzes von immer grösserem Wert. Diese Massregeln haben selbstverständlich die Grossbrennereien gefördert, die nur die besten Getreide- (bez. Kartoffel-) Sorten verwendeten, um wenigstens keinen Minderbrand versteuern zu müssen. Ferner gab der

1) Seit 1. I. 1863. Gesetz vom 4. VI. 1861. Gesetzsamml. Nr. 37197. Der Hauptinhalt dieses Gesetzes ist bei *Heine*, Die Branntweinsteuersysteme in den Europ. Staaten. Zeitschrift für gesamt. Staatsw. 1872. S. 581 wiedergegeben.

2) Gesetz v. 30. Mai 1876 Nr. 56025, ferner 12. VI. 1884 und 9. VI. 1887. Akziseregl. (1887) Art. 216.

3) Später abgestuft nach Millionen Grad, mit Rücksicht auf die Gärdauer (d. h. das Gährungssystem).

steuerfreie Ueberbrand einen starken Anstoss zur Vervollkommnung des Brennprozesses, die aber selbstverständlich nur die Grossbrenner durchführen konnten. Dies setzte die grossen und technisch am besten eingerichteten Brennereien in den Stand, ohne Risiko die höchste Norm anzugeben und den Ueberbrand akzisefrei zu haben.

Während der Brennperiode 1882/83 [1]) ist von den Brennern 532 961 mal der höchste, 27 133 mal der mittlere und nur 8 399 mal der niedere Ausbeutesatz (»Norm«) angegeben worden.

Die Zahl der Brennereien nahm ab; gleichzeitig machte sich eine starke Konzentration bemerkbar [2]).

			Kleine	Mittlere	Grosse
1864/5 waren im Betriebe	5160	Brennereien, davon	85,1 %	13,6 %	1,3 %
1883/4 »	2447		63,9 %	28,6 %	7,5 %
1899/1900 »	1118		54,0 %	37,0 %	9,0 %

	Es produzierten die Kleinen	Mittleren	Grossen
	Prozent der Gesamtproduktion:		
1864/5	47,8 %	40,3 %	11,9 %
1883/4	22,3 %	39,6 %	38,1 %
1890/1900	19,0 %	43,0 %	38,0 %

Ferner machte sich eine scharfe Konkurrenz der Brenner verschiedener Landesteile bemerkbar. In einzelnen Gouvernements lagen die Bedingungen der Brennerei verschieden, ja sogar entgegengesetzt. Im Westen herrschte der Kleinbetrieb, im Zentrum und im Osten der Grossbetrieb vor. Die Kartoffel gedeiht weit besser im Westen; zugleich mit diesem Umstande konnten die Brenner des Westens die Ausfuhrprämien stärker ausnutzen. Angesichts dessen reichten die Brenner des Zentrums viele Bittschriften ein und suchten um eine Aenderung des Gesetzes betr. die Akzise und die Ausfuhrprämien nach. Die westlichen Brenner bemühten sich dagegen, die Behörden zu überzeugen, dass nur der Schutz des Kleinbetriebes vor dem Grossbetriebe in Frage komme.

Die Regierung sah sich endlich veranlasst, die Sachlage zu ändern.

---

1) Nach den Berichten des Departements für indir. Steuern.

2) Amtliche Einteilung: klein mit unter 25 000 Wedro zu 40% (d. h. bis 3.075 hl reinen Alkohols), mittel mit 25 bis 100 000 Wedro, gross mit 100 000 und mehr Wedro jährlicher Produktion.

Seit 1890 [1]) verfolgte sie eine neue Politik, die Förderung der landwirtschaftlichen Brennereien. Durch das Gesetz vom 4. Juni 1890 ist der »akzisefreie Ueberbrand« beseitigt. Statt dessen ist allen Brennern ein festgesetztes Prozent ihrer gesamten Produktion steuerfrei überlassen, die sog. »akzisefreie Vergütung« [2]).

Den landwirtschaftlichen Brennereien wird noch eine besondere Prämie gewährt. Unter landwirtschaftlicher Produktion einer Brennerei versteht das geltende Recht die Produktion einer Brennerei, die nicht mehr als 200 Tage (zwischen dem 1. September und 1. Juni) brennt; die landwirtschaftliche Produktion darf nicht mehr als 3000 Volumgrad [3]) wasserfreien Spiritus (d. h. 75 Wedro zu 40 %) auf je eine Dessjatina Ackerland betragen, das unmittelbar in ihrem Besitze steht (Art. 312). Einer Brennerei kann auch das Ackerland einiger Güter angehören; doch darf dieser Grundbesitz nicht weiter als 15 Werst von der Brennerei entfernt sein.

Brennereien in Wirtschaften (Gütern) mit weniger als 60 Dessjatinen Ackerland wird die »landwirtschaftliche Prämie« nicht gewährt (Art. 313).

Dieses Gesetz hat den Interessengegensatz der Brenner in den einzelnen Gebieten verschärft. Die Vergütungen kamen jetzt den Brennern des Westens viel mehr zu Gute als denen des Zentrums, weil dort mehr kleine Brennereien vorhanden sind. Es entfielen im Westen an Vergütungen etwa 18—20, dagegen im Zentrum 10—11 Kopeken auf den Wedro [4]).

Der Kampf der Brenner in den verschiedenen Landesteilen

1) Eigentlich seit 1885. Aber das Gesetz vom 18. V. 1885. (Abstufung der akzisefreien Quote) konnte sehr wenig den Kleinbetrieb fördern. Vgl. »Oekonomisches Journal« vom 1. Febr. 1886 Nr. 3 S. 91 ff. und v. 1. VII. 1886 Nr. 12. S. 10 ff. Ferner »Der Finanzbote« 1887 Nr. 27.

2) Vgl. Abschnitt III, S. 117.

3) Produziert eine »landwirtsch. Brennerei« mehr als 3000 Grad pro Dessjatina, so wird ihr die »landw. Prämie« nur für die 3000 Grad vergütet. Doch gilt die Beschränkung nicht, wenn die Produktionsfähigkeit einer Brennerei ihrer Ackerfläche entspricht, d. h. wenn der Rauminhalt sämtlicher Gärbottiche keine 6 Wedro pro Dessjatina übersteigt.

4) In den mehreren Auszügen der grossen Enquête nahm die Brennerfrage eine wichtige Rolle ein. Es ist aber unmöglich, dieses Material heranzuziehen, da die Objektivität der Ausführungen Zweifeln unterliegt. Oft kann man schon aus einer Rede schliessen, ob der Redner Klein- oder Grossbrenner, aus Westen oder Osten ist.

hat sich noch dadurch verschärft, dass sich im Anfang der 90er Jahre die Ausfuhr von Spiritus bedeutend verringert hat (infolge des Verbots der Zurichtung des Weines mit dem Aetylalkohol in Spanien).

Aber auch diese neue Politik hat die kleine landwirtschaftliche Brennerei nicht gefördert.

Die landwirtschaftlichen Prämien kommen den mittleren und kleineren Grundbesitzern überhaupt nicht zu Gute.

Es besitzen in Russland:		% Besitzer	% der Gesamtfläche	Ackerfläche in % der Gesamtfläche
unter 50 Dessjatinen	(54,6 ha)	77,6	4,6	44,4
50—200 »	(54,6—218 ha)	11,5	6,2	41,6
200—500 »	(218—546 ha)	5,0	8,7	39,3
500—1000 »	(546—1092 ha)	2,7	10,1	35,8
1000 u. mehr »	(1092 u. m. ha)	3,2	70,4	19,8
		100,0	100,0	—

Somit können über 80 % aller Grundbesitzer die landwirtschaftliche Prämie nicht geniessen, weil sie keine 60 Dessjatinen Ackerfläche besitzen.

Diese Zahlen beziehen sich auf die Privatgrundeigentümer; die Bauern kommen überhaupt nicht in Betracht, da ihre Besitzanteile auch dort nicht ausreichen, wo ihnen ausnahmsweise das Brennrecht zusteht [1]). Dagegen ist dem Grossgrundbesitzer die Möglichkeit gegeben, durch Anrechnung ziemlich entfernt gelegener Aecker die landwirtschaftliche Prämie für die Gesamtproduktion ihrer Brennereien zu geniessen. Es kommt daher, wie die Akzisepraxis nachgewiesen hat, oft vor, »dass eine Anzahl Brennereien rein formell zu den landwirtschaftlichen gerechnet werden müssen, weil der Besitzer viele in der Umgebung befindliche Landstücke angekauft hat, wenn er sie auch unbebaut liegen lässt« [2]). Deshalb wurde auch ganz grossen Brennereien die landwirtschaftliche Prämie zuteil. Jetzt bekommen die Prämien Brennereien mit 14 760 hl reinen Alkohols jährlicher Produktion (12 Millionen Grad) bei einem Ackerland von 4400 ha!

Eine Brennerei mit einer Produktion von 100 000 W. (12 300 hl) bekommt eine jährliche Prämie von 12 000 Rubel, bei einer Pro-

1) Acciseregl. V (1901) 118 § 3.

2) Bericht der Hauptverwaltung der indir. Steuern 1899. S. 220.

duktion von 200 000 Wedro (24 600 hl) — 16 000 Rubel, bei 300 000 Wedro (36 900 hl) — 17 000 Rubel.

Das ist das Maximum für eine Brennerei, aber nicht für einen Brenner, wenn er Besitzer einiger Brennereien ist, in welchem Falle auf jede Brennerei ihm der hohe Prozentsatz für die ersten Mill. der Produktion vergütet wird.

Im Jahre 1894 wurde das Monopol proklamiert. Dieses stellte für die Brennereien ganz neue und günstige Bedingungen bei dem Absatz auf, weshalb seitens der Brenner (insbes. der Grossbrenner) viele Bittschriften um Durchführung des Monopols eingereicht wurden.

Das Monopol ist aber nicht in allen Gouvernements gleichzeitig durchgeführt worden; viele Brennereien haben ihr früheres Absatzgebiet, die Nachbargouvernements, dadurch verloren, dass in diesen das Monopol eingeführt wurde [1]).

Die Landwirte machten sich daran, kleinere Brennereien zu eröffnen, der Finanzminister schrieb aber bald darauf, dass »das Streben zur Gründung neuer Brennereien in der Hoffnung, an das Monopol das Produkt unter allen Umständen absetzen zu können, unbegründet sei. Die Regierung werde den Kleinbrennern vielleicht einige Vergünstigungen gewähren, aber nicht zu viel, da sie nicht die Absicht habe, die Grossbetriebe, sogar die rein gewerblichen zu verdrängen« [2]).

Die Erlaubnis zur Gründung neuer Brennereien wurde mehr und mehr erschwert, 1899—1901 wieder etwas erleichtert, aber die neugegründeten Brennereien wurden auf 50 bis höchstens 60 % der durchschnittlichen Produktion einer mittleren Brennerei beschränkt. Ferner musste die Produktion einer neugegründeten Brennerei ihrem Ackerlande entsprechen, es durfte nicht mehr als ein Rauminhalt sämtlicher Gärbottiche von 6 Wedro auf je eine Dessjatina Ackerfläche kommen (Artikel 318). Die Akzisedirektoren hatten über die Zulässigkeit eines Bewerbers nach verschiedenen Richtungen hin Auskunft einzuholen; bis die Bewerbung alle Instanzen

1) Z. B. das Gouv. Charkow. Dieses setzte vorher seine Brennprodukte in den westlichen Gouvernements ab. Dort wurde aber das Monopol früher als in Charkow eingeführt. Umgekehrt in Smolensk, wo das Monopol gleichzeitig mit den westlichen Gouv. eingeführt wurde. Smolensk konnte nicht mit den Brennern des Westens konkurrieren und musste seine Produktion um etwa 38 % beschränken. Vgl. *Oserow.* a. a. O. S. 319 ff.

2) Reichsanzeiger 1895 Nr. 68.

durchlaufen hatte, dauerte es oft Jahre; dabei waren viele Formalitäten zu beachten. Infolgedessen ist die Erlangung einer solchen Erlaubnis dem kleinen Landwirt so gut wie unerreichbar. Dagegen hat der Grossgrundbesitzer (der oft in Petersburg wohnt) dazu immer Gelegenheit; ihm stehen — was in Russland von grosser Wichtigkeit ist — persönliche Bekanntschaften zu Gebote, sodass es ihm nicht schwer fällt, die gewünschte Konzession zur Vergrösserung einer Brennerei oder Gründung einer neuen zu erhalten.

In dem ersten Abschnitt ist bereits dargestellt, wie der Ankauf von Rohspiritus durch das Monopol vor sich geht.

Die Methode hat mehrmals Aenderungen erfahren, in der Richtung, dass die nötige Menge Spiritus immer mehr von den Brennereien durch direkten Ankauf nach dem staatlich festgesetzten Preis bezogen wird, während die Submissionsmethode in den Hintergrund tritt. Bei der Besprechung der Monopolwirtschaft vom finanziellen Standpunkt aus wurde schon erwähnt, dass das Monopol enorm hohe Preise an die Brenner zahlt, viel höhere als die Preise, die auf den Submissionen gefordert wurden.

Aber auch die Submissionspreise waren hoch. »Der Staat zahlte immer zu viel, da Submissionen am häufigsten am Beginn einer Brennperiode stattfinden, wenn der Spiritusvorrat gering ist und die Preise hoch sind« [1]). »Die Akzisepraxis weist darauf hin, dass die Submissionspreise nicht die wirklichen Marktpreise sind. Das allein beweist schon, wie günstig für die Brenner die vom Finanzminister festgestellten Preise waren [2]).«

Und diese hohen Preise dienten obendrein dem Finanzminister als Grundlage für die Feststellung des Preises für das künftige Jahr!

Schon 1903 schrieb das Ministerium: »Die Submissionspreise geben keinen Massstab für die Feststellung der Preise« [3]).

Bis 1903 gestaltete sich der Prozess der Preisbestimmung also derartig, dass immer die hohen Submissionspreise des Vorjahres die vom Finanzminister zu bestimmenden in die Höhe schraubten; die letzteren beeinflussten die neuen Submissionspreise u. s. f.

---

1) Bericht der Hauptverwaltung 1899. S. 213. (Meinungen der Akzisedirektoren.)

2) Bericht der HVW. 1903. S. 41.

3) Ebenda S. 41.

Die Brenner sahen aber in den Submissionen ein Hindernis zur beliebigen Erhöhung der Preise und gaben sich alle Mühe, um die Submissionen zu beseitigen.

Nach einigen Beratungen in Petersburg, (veranstaltet von der Hauptverwaltung 1899 und 1902) haben die Brenner dies 1903 erreicht [1]).

Nach diesem Gesetz v. 2. VI. 1903 ist die Submission nur noch zur Deckung des unvorhergesehenen Bedarfs an Spiritus anzuwenden, also bei grösserem Konsum oder wenn die Brenner mit ihren Lieferungen im Rückstand bleiben, oder wenn sie keine Lieferungen annehmen. Alle bestehenden Brennereien dürfen unbeschränkt produzieren und sind berechtigt, dem Monopol ein bestimmtes Quantum zu liefern je nach dem Befinden der Brennerei [2]). Ausserdem kann jede Brennerei dem Monopol noch 32 % ihrer durchschnittlichen Produktion liefern. Sollte auch damit der Bedarf nicht gedeckt werden, so wird die Lieferung des noch erforderlichen Quantums auf die Brennereien entsprechend ihrer Jahresproduktion verteilt.

Jetzt ist die Submissionsmethode auch für diese Fälle aufgegeben worden [3]). D e r g a n z e B e d a r f d e s M o n o p o l s wird zu den vom Finanzminister bestimmten Preisen bei den Brennern angekauft.

Wie werden aber die Preise bestimmt?

Die technische Seite dieses Verfahrens ist im I. Abschnitt auseinandergesetzt worden [4]). Hier sind nur noch einige kritische Bemerkungen hinzuzufügen.

In dem beigelegten Formular [5]), das der Bezeichnung zu Grunde liegt, sind alle, sogar die kleinsten Ausgaben der Brenner und nicht nur ihrer eigentlichen Brennereien angegeben. Es sollen hier alle Abgaben, sogar die Standesabgaben angegeben werden; das Anlagekapital wird verzinst, und ausserdem wird ein Unternehmergewinn mit 6 % d e r g e s a m t e n U n k o s t e n berechnet. Man hat mit Recht hervorgehoben, dass der Staat auf diese Weise die teuere Produktion besser bezahlt als die billigere. Wenn

1) Fin.-Anz. 1903 Nr. 26. Ferner Zirk. v. 3. X. 1903. Nr. 1092. Fin.-Anz. 1903 Nr. 41.

2) Vgl. Abschn. I Kap. 7. S. 48.

3) Russ. Oekonomist 1907 Nr. 9. S. 163 ff.

4) S. S. 21—22 Abschn. I Kap. 2.

5) S. S. 22.

einer Brennerei z. B. das Wedro 60 Kop., der anderen 90 Kop. kostet, so bekommt die erste 3,6, abgerundet 4 Kop., die zweite 5,4, abgerundet 6 Kop. pro W. an Unternehmergewinn [1]).

Alles dies wird von Beamten berechnet, die keine Ahnung von Betrieb und Wirtschaft der Brennerei haben; bei den kleinsten Fehlern handelt es sich aber um Tausende von Rubel!

Die Submissionen finden nicht mehr statt, somit ist sogar die Möglichkeit eines Wettbewerbes beseitigt, der Fiskus wird jetzt noch mehr für den Spiritus zahlen, als er bisher gezahlt hat [2]).

Die Preise werden formell vom Finanzminister, tatsächlich aber von den Brennern selbst festgesetzt. Diese haben die beste Waffe in der Hand — den Boykott, den sie auch schon bei Gelegenheit benutzen. »Im Jahre 1898 — schreibt ein Akzisedirektor — wurde in Mohilew der Spiritus bei offenbarem Streik der Brenner zu 58 Kopeken pro Wedro zu 40 % gekauft, während ein Brenner, der sich am Streike nicht beteiligt hatte, für 39,8 Kop. lieferte [3]). Die Brenner besitzen eine starke Organisation (»Brennersyndikat«), deren Sitz in Petersburg ist und in innigster räumlicher und organischer Verbindung mit der Hauptverwaltung steht. »In Estland« — schreibt ein Akzisedirektor [4]) — sind von allen 90 Brennern 45 Mitglieder der »Revaler Brenner-Gesellschaft« und 30 der »Livländischen Brenner-Gesellschaft«. Den Eintritt in eine Gesellschaft erzwingt eine scharfe Konkurrenz. Kein Brenner lieferte dem Monopol rektifizierten Spiritus; später stellte sich heraus, dass kein Brenner ohne Genehmigung der Gesellschaft eine Lieferung übernehmen durfte.«

Vor kurzem tagten in Warschau die polnischen Brenner. Sie erklärten die Preise für niedrig und nahmen den Beschluss an, eine Organisation zu gründen, die der Herabsetzung der Preise Widerstand leisten soll [5]).

Dass die Preise zu niedrig sind, fand man auch auf der Tagung der Brenner Wolhyniens. Sie sandten eine Deputation nach Petersburg, um eine Preiserhöhung zu erbitten, teilten aber auch

1) Art. v. *L. Ch.* in der Ztg. »Towarischtsch« v. 20. III. 1907, Nr. 229.

2) Vgl. *Oserow*. Skizzen aus dem ökonom. Leben Russlands und Westeuropas. II S. 328.

3) Bericht 1899, S. 220.

4) Ebenda, S. 219.

5) Meldung der Petersb. Telegraph.-Agentur v. 7. I. 1907 (Torgowo-Prom. Gaseta v. 9. I. 07 Nr. 6).

gleichzeitig allen Brennern Wolhyniens mittels Telegramm mit, »dass niemand mit der Monopolverwaltung Verträge schliesse, ehe das Gesuch beantwortet sei« [1]). Sogar die hohen Preise für das Jahr 1907 fanden die Brenner zu niedrig [2]).

Dass die Preise unverhältnismässig hoch stehen, weiss jedermann. Auch mehrere Akzisedirektoren weisen darauf hin [3]).

Die Brenner scheinen aber mit ihren Forderungen zu weit gegangen zu sein, so dass das Ministerium sich veranlasst sah, auf Grund des allerhöchst bestätigten Gutachtens des Ministerrates (v. 11. Mai 1907), gegen das Gesetz v. 2. VI. 1903 und ohne Zustimmung der Reichsduma, Spiritus im Auslande zu kaufen.

Seit Bestehen des Monopols hat das Monopol niemals so billig rektifizierten Spiritus gekauft wie kürzlich in Deutschland!

Jahr	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Der v. F. M. festgesetzte Preis	—	73,6	75,6	75,6	74,7	75,7	76,6	95,7	93,0	96,9	103,4	114,4
Auf dem Submissionswege	86,0	72,8	67,4	80,9	82,3	87,9	88,4	77,6	78,0	96,0	101,1	106,2
Durchschnitt	86,0	73,1	68,1	80,5	82,0	85,3	85,3	87,9	86,8	96,9	—	—

Dagegen bezahlte man für den deutschen Spiritus franko Petersburg inkl. Kommission, Fässerbenutzung u. s. w. 69 Kop.!

Tatsächlich ist also das Recht des Brennens in Russland bestimmten Bevölkerungsklassen vorbehalten.

Es entstanden riesige Brennereien mit über 500 000 Wedro (über 24 600 hl wasserfreien Spiritus) jährlicher Produktion. Güter mit grossen »landwirtschaftlichen« Brennereien verbrauchen nicht die Schlempe [4]), während kleine Gutsbesitzer und Bauern, die diese landwirtschaftlichen Nebenprodukte verwerten könnten und verwerten würden, kein Recht und keine Möglichkeit haben, eine kleine Brennerei zu gründen.

Die Brenner bekommen für ihr Produkt einen Preis, der überall stets höher steht als der wirkliche Marktpreis. Wenn man die Verteuerung nur mit 30 Kop. pro Wedro berechnet (in der Tat jedenfalls mehr, weil noch Ausgaben für Transport, Rek-

1) Ztg. »Rjetsch« v. 15. XII. 1906 Nr. 243.

2) Brennertag in Charkow. Torg-Prom. Gaseta vom 9. Dez. 1907 Nr. 278.

3) Bericht der HVW. 1899 S. 216 et passim.

4) Die Schlempe enthält bis 90 % Wasser, ihr Transport ist deshalb nur auf kleine Strecken lohnend (bis 5—8 Kilometer).

tifikation und andere hinzukommen), so zahlt der Fiskus jährlich den Brennern 25 Mill. Rubel zuviel; ausserdem noch an Barvergütungen 15,5 Mill. Rubel; zusammen 40,5 Mill. oder über 16—17 000 Rubel auf je eine Brennerei! Den deutlichsten Einblick in die Sache gewinnt man, wenn man das Verzeichnis der Brenner liest. Ausser Grossfürsten sind hier viele dem kaiserlichen Hause nahestehende Familien vertreten, ferner hunderte von Baronen, Grafen und Fürsten. In Livland, Kurland, Estland, Polen besitzen nur wenige von den Brennern nicht den Baron-, Grafen- oder Fürstentitel. In Mittel- und Südrussland sind es ebenfalls die Mächtigen dieser Erde, wenn manchmal auch ohne hohen Titel.

Der Inhalt des vorliegenden Abschnitts lässt sich folgendermassen kurz zusammenfassen.

Das Monopol bedeutet eine Erhöhung der früheren Branntweinsteuer. Diese ist zum Teil durch die hohen Verwaltungskosten des Monopols, zum Teil durch die Brennereipolitik verursacht.

Die verschiedenen den Brennern gewährten Begünstigungen kommen nur den Grossgrundbesitzern und nicht den russischen Bauern, den eigentlichen Landwirten Russlands [1]) zu Gute. Es sind dabei nicht nur die Besitzer der »Nadeli«, sondern auch die wohlhabenden Bauern ausgeschlossen [2]).

Zur Zeit der Einführung des Monopols hob Graf Witte nur die Vorteile der indirekten Besteuerung hervor, und hauptsächlich, dass »die indirekte Steuer diejenigen Klassen trifft, die am kaufkräftigsten sind, und es vom freien Willen des Bürgers abhängt, die Steuer zu zahlen oder nicht.«

Das war 1893.

Am 30. März 1902 berichtete derselbe Witte im Reichsrat [3]), »dass die Belastung der Bevölkerung durch die indirekte und direkte Steuer gegenwärtig die äusserste Grenze ihrer Intensität

1) Vgl. *Schulze-Gävernitz*, Volksw. Studien aus Russland. Leipz. 1899 S. 331.

2) »Nadeli« sind die Bodenanteile, die den Bauern bei ihrer Befreiung zugeteilt wurden. Als »Wohlhabende« werden diese Bauern bezeichnet, wenn sie ausserdem Parzellen zuerworben haben. Der durchschnittliche Grundbesitz der letzteren beläuft sich auf 18—30 Dessjatinen.

3) Das Protokoll dieser Plenarsitzung des Reichsrats ist deutsch von *Struve* herausgegeben (Stuttgart 1903). S. S. 7 und 15.

erreicht habe. Eine weitere Belastung der Steuerkräfte würde eine Massregel bedeuten, die nicht nur zwecklos, sondern bei der gegenwärtigen ökonomischen Lage des Landes sogar überhaupt kaum zulässig wäre. Jetzt muss eine vernünftige Finanzpolitik bestrebt sein, die Mittel zur allmählichen Erleichterung der Steuerlast ausfindig zu machen«. »Die Zahlkraft der Bevölkerung hat ihre Grenze, die nicht ohne Schädigung des Wohlstandes des Landes überschritten werden darf.«

Der Reichsrat stimmte Witte darin zu, dass weitere Steuererhöhungen unmöglich seien, da »auf diesem Wohlstand nicht nur die Finanzkraft des Staates, sondern auch seine innere Macht und seine internationale politische Bedeutung beruht.«

Das war 1902. — Witte ist nicht mehr Minister, die Steuererhöhungen gehen aber wie früher weiter.

Seit 1902 sind alle Steuer- und Zollsätze erhöht worden. Als der Finanzminister von der Verarmung des Landes sprach, entfielen auf je 1 Einwohner an Verbrauchssteuern und Zöllen kaum 7,40 Rubel, jetzt sind es schon mehr als 8,82 R. pro Kopf. Gleich zu Beginn des japanischen Krieges sind die Auslandspassgebühren erhöht, ist die Depeschen- und Fahrkartensteuer eingeführt worden [1]).

Auf Grund des am 31. Dezember 1904 allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsrats hat man den Branntweinpreis um 40 Kop. (den des Tafelbranntweins um 1 Rubel) pro Wedro gesteigert (für Sibirien nur 20 bez. 40 Kop. pro Wedro).

Auf Grund des am 13. April 1905 allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsrates wurden folgende Steuern erhöht: die kleine Erbschaftssteuer und die Schenkungssteuer nur um 50 %, die Biersteuer um $33^1/_3$ %, die Zündholzsteuer um 100 %, die Presshefensteuer um 100 %, die Naphthasteuer um 20 % und mehrere andere. Neu eingeführt wurde eine Steuer für Fabrikate aus Naphtha (Schmieröle).

Auf Grund des am 30. Mai 1905 allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsrats sind mehrere Gebühren bedeutend gestiegen [2]). Ferner ist auf Grund des am 2. Januar 1906 allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsrats noch eine Erhöhung der

1) Die Fahrkartensteuer ist schon wieder aufgehoben.

2) Die früheren Gebühren (v. 10. V. 1900) sind nämlich um 25—50 % erhöht worden.

Gewerbesteuer auf 2 Jahre eingeführt worden [1]). Die Erhöhung der früheren Steuern reichte aber nicht. Man plant jetzt eine Zigaretten-Papier-Steuer, Besteuerung von elektrischer Kraft (für Beleuchtungszwecke) und von Leuchtgas [2]) und, als eine Ergänzungssteuer zur Kapitalrentensteuer, eine Leihzinssteuer (v. Einkommen aus den privaten Hypotheken) [3]).

Russland erlebte, dass das Reichsbudget seinen Vertretern vorgelegt wurde. Vor kurzem setzte man den Reichsetat auf die Tagesordnung der zweiten Duma.

Die Redner aller Parteien widmeten dem Monopol besondere Aufmerksamkeit und kennzeichneten die Monopollast.

Der Finanzminister W. Kokowzow antwortete darauf folgendes: »Schon vor 40 Jahren sprach man von der »letzten Kopeke«, die das Volk versäuft. Doch ist die Kopeke, Gott sei Dank, immer noch da!«

---

1) Voranschlag 1906. Alleruntertänigster Bericht des Finanzministers J. Schipow; Voranschlag 1907, Erläuterung des Finanzministers Kokowzow.

2) 4 Kop. pro Killo-watt-Stunde und 4 Kop. pro Kubikfuss von Beleuchtungsgas, d. h. 3,05 Mark pro Kub.-Meter.

3) 0,5 % des Betrages der Hypothek. Es wird ein Ertrag von 4 000 000 R. jährlich vorausgesehen.

Schlusswort.

Die in Russland bevorstehenden Reformen werden wahrscheinlich auch die Monopolfrage anschneiden. Wird man sich aber auf den Standpunkt der Abschaffung des Monopols stellen und den freien Handel wieder einsetzen? Das ist kaum anzunehmen, trotzdem viele Mitglieder des Reichsrats diesen Standpunkt vertreten. Die Abschaffung des Monopols ist auch kaum zu wünschen.

Die Organisation dieses Riesenunternehmens ist mit bewundernswerter Peinlichkeit und Schnelligkeit ins Leben getreten. Ihre Durchführung hat viele Hemmnisse so leicht überwunden, wie man es früher kaum erwarten konnte.

Zwar hat sich das dem Monopol zu Grunde gelegte Prinzip im Leben nicht bewährt; weder konnten die privaten Verkäufer noch der freie Ausschank ganz beseitigt werden. Somit blieb nur die Reinigung des Branntweins im staatlichen Betriebe. In dieser Richtung hat das Monopol zweifellos viel geleistet (soweit es vom Geheimhandel nicht paralysiert wird), und wenn die kulturellen Aufgaben des Monopols keinen Erfolg verzeichnen, wenn sein fiskalischer Erfolg auch durch einfache Akziseerhöhungen hätte erzielt werden können, so muss man doch damit rechnen, dass das Monopol nun einmal existiert. Mögen viele Nachteile auch seine Vorteile — hauptsächlich den Barverkauf von unverfälschten Getränken — überwiegen, so ist doch nicht ausser acht zu lassen, dass viele der vorhandenen Mängel beseitigt werden können. Es ist freilich unmöglich, an dieser Stelle diese oder jene Verbesserung vorzuschlagen; die meisten in Betracht kommenden Fragen erfordern eine äusserst komplizierte Erörterung (z. B. Brennerfrage, Zahl der Verkaufsstellen, Erhöhung oder Herabsetzung der Preise u. a. m.). Grosse Vorsicht und genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse sind unerlässlich. Deshalb könnte

eine weitgehende aktive Beteiligung der mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Selbstverwaltungskörper (Städte und Semstwos) bei der Entscheidung über viele Fragen des Monopols das Land von manchen Schattenseiten der Monopolwirtschaft bewahren.

Es ist hier selbstverständlich nur von den Mängeln die Rede, die dem Monopol als solchem anhaften; Fragen der russischen Finanz- und Wirtschaftspolitik, die sich bei dem Monopole geltend machen und die wahrscheinlich auch ohne das Monopol in der einen oder anderen Form auftreten würden, mussten beiseite bleiben. Nur dann könnte das Monopol auch zur Entwöhnung des Volkes von der Trunksucht sehr viel beitragen, wenn diese Bestrebungen des Staates mit einer allgemeinen ökonomischen, politischen, rechtlichen und kulturellen Hebung des Volkes Hand in Hand gingen.



Beilagen.



1. Russische Mass-, Münz- und Gewichtseinheiten.

1	Pfund	409,5	Gramm
2,44	»	1	Kilo
1	Pud = 40 russ Pfd.	16,38	»
6,1		100	
1	Wedro	12,299	Liter
8,13	»	1	Hektoliter
1/4	Wedro-Flasche	3,07	Liter
1/20		0,15	Centiliter
1/40	(Normal-Flasche)	3,07	»
1/100		1,23	»
1/200		0,61	»
1	Werst	1066,8	Meter
15	»	16	Kilometer
1	Quadr.-W.	113,8	Hektar
1	Dessjatina (2400 qu.-saschén)	1,09	»
1	»	1,956	Morgen
0,915	»	1	Hektar
0,511	»	1	Morgen

1 Rubel = 100 Kopek. ist im Text mit 2,16 Mark berechnet.

2. Der Branntweinkonsum pro Kopf der Bevölkerung (nach einzelnen Gouvernements)

in Tausendstel Wedro zu 40 Grad.

Gouvernements:	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Perm	378	437	448	460	436	501	527	491	546	559	607	734
Ufa	190	213	227	222	276	306	324	293	326	342	463	476
Tourgai u. Orenburg	281	322	378	391	460	508	463	420	442	464	547	583
Samara u. Ural	341	370	403	372	416	472	401	384	440	463	506	620
Bessarabien	—	—	295	589	481	291	309	450	470	425	375	347
Wolhynien	—	—	385	423	469	474	447	422	443	405	402	472
Podolien	—	—	465	533	591	532	483	536	579	518	511	621
Jekaterinoslaw	—	—	697	836	949	805	707	696	786	815	895	961
Kiew	—	—	546	610	698	641	591	624	672	600	643	744
Poltawa	—	—	369	420	474	379	355	417	474	443	468	533
Cherson	—	—	658	814	760	589	605	686	732	691	654	776
Taurien	—	—	617	689	675	594	535	527	614	702	744	674
Tschernigow	—	—	316	356	412	406	405	411	440	423	428	498
Wilna	—	—	—	338	369	348	316	297	311	300	300	365
Witebsk	—	—	—	375	400	395	383	330	329	304	378	383
Grodno	—	—	—	345	398	413	379	330	335	338	330	402
Kowno	—	—	—	269	265	266	278	289	291	283	266	329
Minsk	—	—	—	396	460	433	400	378	384	366	362	418
Mohilew	—	—	—	369	423	412	384	356	356	346	365	428
Smolensk	—	—	—	534	593	593	595	584	595	571	617	718
Petersburg	—	—	—	1749	1897	1906	1881	1663	1619	1639	1649	1725
Nowgorod	—	—	—	445	491	476	479	460	462	436	436	506
Olonez	—	—	—	325	325	329	384	346	341	316	321	402
Pskow	—	—	—	387	442	431	458	427	422	380	389	464
Charkow	—	—	—	493	584	545	525	551	600	587	637	690
Warschau u. Sedlez	—	—	—	564	628	567	517	527	554	542	475	550
Kalisch und Petrokow	—	—	—	489	568	492	464	498	501	465	418	537
Lomza, Plozk, Suwalki	—	—	—	271	290	254	236	261	224	197	188	213
Lublin, Radom, Kelze	—	—	—	289	338	297	268	276	278	252	240	279
Woronesch	—	—	—	—	—	—	447	462	507	512	505	518
Kurland	—	—	—	—	—	—	472	458	477	506	505	547
Kursk	—	—	—	—	—	—	529	556	592	561	596	669
Livland	—	—	—	—	—	—	661	641	665	677	649	749
Stawropol	—	—	—	—	—	—	529	534	620	620	659	628
Schwarzmeer u. Kuban	—	—	—	—	—	—	1004	407	733	716	780	836
Estland	—	—	—	—	—	—	592	566	570	581	496	588
Don'sches Gebiet	—	—	—	—	—	—	651	590	680	718	733	701
Archangelsk	—	—	—	—	—	—	—	662	682	619	593	667
Astrachan	—	—	—	—	—	—	—	1032	1072	1133	794	1252
Wladimir	—	—	—	—	—	—	—	621	647	606	621	735
Wologda	—	—	—	—	—	—	—	334	353	330	342	425
Wjatka	—	—	—	—	—	—	—	297	328	301	333	420
Kasan	—	—	—	—	—	—	—	328	358	357	406	434
Kaluga	—	—	—	—	—	—	—	550	549	543	587	663
Kostroma	—	—	—	—	—	—	—	539	590	571	577	646
Moskau	—	—	—	—	—	—	—	1587	1607	1563	1566	1820
Nischny-Nowgorod	—	—	—	—	—	—	—	611	609	591	650	711
Orel	—	—	—	—	—	—	—	561	584	557	582	672
Pensa	—	—	—	—	—	—	—	487	501	462	560	601
Rjasan	—	—	—	—	—	—	—	554	609	549	547	650

Fortsetzung von Beilage 2.

	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Gouvernements:												
Saratow	—	—	—	—	—	—	—	495	542	545	569	575
Simbirsk	—	—	—	—	—	—	—	377	424	421	485	512
Tambow	—	—	—	—	—	—	—	519	582	560	582	608
Twer	—	—	—	—	—	—	—	593	595	561	575	650
Tula	—	—	—	—	—	—	—	745	793	734	713	843
Jaroslaw	—	—	—	—	—	—	—	701	723	696	719	807
Terek- u. Dahestan-Geb.	—	—	—	—	—	—	—	—	249	240	234	263
Tobolsk und Akmolinsk	—	—	—	—	—	—	—	—	677	549	567	665
Tomsk u. Semipalatinsk	—	—	—	—	—	—	—	—	477	523	531	635
Jenisseisk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	982	991
Sabaikalsk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	753	813
Irkutsk u. Jakutsk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1280	1404
Russisches Reich	—	—	—	508	555	479	449	511	556	542	567	634

3. Bewegliches Vermögen der Monopolverwaltung am 1. Januar 1907.

	Rubel	Kop.
Möbel, Kontor, Lager- und Ladeneinrichtungen . . .	3 352 675	80
Löschgeräte	351 786	44
Wagen, Masse, Alkoholmeter u. s. w.	336 951	21
Maschinen zur Flaschenauffüllung	4 377 376	43
Pferde, Fuhrwerk, Geschirr u. s. w.	73 293	40
Arbeitsinstrumente	674 396	54
Ausstattung der Laboratorien	319 553	55
Sonstige Gegenstände	757 426	99
Zusammen	10 243 460	36

4. Unbewegliches Vermögen der Monopolverwaltung am 1. Januar 1907.

	Rubel	Kop.
Grundstücke (1 358 953 Qu.-Dessjatin)	4 697 690	76
Bauten	61 749 196	09
Maschinen	23 520 131	28
Zentralheizung	2 349 942	28
Elektrische Beleuchtungsanlagen	2 233 971	87
Artesische Brunnen, Wasserleitung, Kanalisation . .	3 765 270	10
Sonstiges	3 014 278	19
Zusammen	101 330 480	47

5. Kurze Uebersicht über die Umsätze des Monopols.

	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Zahl der Gouvernements	4	13	20	35	35	43	64	71	71	75	75	75
» » Lager	74	213	283	341	323	331	381	385	376	379	404	388
» » Verkaufsstellen	3940	16 577	20 158	26 896	25 441	28 873	38 423	41 132	41 458	42 261	—	—
darunter: staatliche	2817	10 228	13 540	16 974	16 923	19 520	26 864	28 449	28 242	28 749	28 560	28 341
darunter: private	1123	6 349	6 618	9 922	8 518	9 353	11 559	12 683	13 216	13 512	—	—
Auf je eine Verkaufsstelle kamen (in Europäisch. Russland) Einwohner	8394	5 125	6 816	6 400	7 595	8 293	9 950	9 685	9 479	9 586	—	—
Menge des verkauften Branntweins in Tausend Wedro zu 40 %	2950	8 796	16 497	31 112	33 981	36 804	49 485	62 977	69 773	70 312	75 037	85 467
Menge des Ankaufes von Spiritus (Tausend Wedro 40 %)	4283	13 691	18 804	34 196	36 117	41 531	59 352	66 714	72 824	73 571	—	—
Davon wurde angekauft auf dem Submissionswege in %	40	42	35	49	46	35	23	21	23	6,2	—	—
Spirituspreise:												
für Rohspiritus vom Fin.-Minister bestimmte	67,9	59,67	57,66	63,58	63,75	65,01	65,09	69,95	71,19	75,15	72,19	75,33
Submissionspreise	49,95	53,93	55,50	64,50	75,30	77,13	74,39	61,04	63,48	73,82	71,75	77,91
Durchschnittspreis (in Kop. pro Wedro zu 40 %)	61,50	57,68	54,06	64,23	69,07	69,97	67,66	68,43	69,98	75,11	—	—
für rektif. Spiritus vom Fin.-Minister bestimmte	—	73,13	75,63	75,55	74,66	75,72	76,57	95,72	92,96	96,88	103,41	114,38
Submissionspreise	86,01	72,76	67,39	80,85	82,34	87,88	88,43	77,58	78,10	95,99	101,09	106,16
Durchschnittspreise (Kop. pro Wedro)	86,01	73,09	68,11	80,47	81,97	85,28	85,27	87,88	86,82	96,88	—	—
Bruttoeinnahme (Taus. Rubel)	23 262	64 877	119 462	227 818	247.313	272.742	384 026	488 028	540 978	546 981	612 488	696 849

6. Die Erkrankungen der Angestellten und Arbeiter im Monopol.

Nach den Berichten von 62 Gouvernements. **1903.**

Laufd. Nr.	Krankheiten	in Gouvern.	Zahl der Erkrankungen
1.	Pocken	7	7
2.	Windpocken	25	68
3.	Scharlach	28	101
4.	Masern	25	147
5.	Keuchhusten	28	191
6.	Grippe	60	8 838
7.	Diphterie	32	97
8.	Typhus	46	215
9.	Flecktyphus	9	18
10.	Typhus (Recidiv)	3	8
11.	Dysenterie	47	518
12.	Tuberkulose	40	298
13.	Lungenentzündung	46	230
14.	Ohrendrüsengeschwulst	41	323
15.	Rheumatismus	60	9 397
16.	Kindbettfieber	15	59
17.	Rotlauf	43	234
18.	Malariafieber	56	12 164
19.	Skorbut	19	52
20.	Andere kontagiöse Krankheiten	—	121
21.	Syphilis	34	128
22.	Tripper (Ulcus molle)	17	46
23.	Gonorrhöe	38	268
24.	Skropheln	40	767
25.	Rachitis	26	98
26.	Blutarmut	60	4 861
27.	Marasmus	3	3
28.	Krebs	[illegible]	18
29.	Andere Neubildungen	36	358
30.	Geistesstörungen	7	9
31.	Bandwurm	48	511
32.	Krätze	50	604
33.	And. Parasitenkrankheiten	—	169
34.	Nervenkrankheiten	61	9 802
35.	Krankh. d. Blutgefässe	53	868
36.	Blutadererweiterungen	36	145
37.	Erkrank. d. Atmungsorgane	62	19 551
38.	Angina	57	6 365
39.	Zahnkrankheiten	62	8 353
40.	Magen- und Darmkrankheiten	61	19 980
41.	Brüche	38	117
42.	Andere Verdauungskrankheiten	54	4 156
43.	Leberkrankheiten	42	151
44.	Nierenentzündungen	39	133
45.	Andere Krankh. der männl. Harnwege	52	304
46.	Krankh. der weibl. Geschlechtsorgane	55	1 486
47.	Schwangerschaft	50	678
48.	Geburten	35	193
49.	Muskel- u. Sehnenerkr.	50	2 510
50.	Phlegmone	55	2 570
51.	Ekzem	60	5 682
52.	Chronische Wunden	49	1 685
53.	Eiterbeulen	58	3 165
54.	Nagelwurm	51	1 460
55.	Hautrisse	55	6 052
56.	And. Hautkrankheiten	—	8 970
57.	Erkr. der Knochen	50	222
58.	Trachom	38	598
59.	Konjunktivitis	57	4 151
60.	Andere Augenkrankh.	—	1 567
61.	Stör. d. Gehörsinnes	60	1 936
62.	» » Geruchssinnes	50	1 163
63.	Verletzungen	61	5 499
64.	» durch Glassplitter	62	38 703
65.	Andere traumatische Unfälle	—	6 219
66.	Verrenkungen	50	601
67.	Knochenbrüche	23	158
68.	Verletz. d. Gewebe	12	47
69.	Einprägung von div. Gegenständen	39	587
70.	Brandwunden durch Siegellack	62	8 068
71.	Andere termische u. chemische Verletz.	—	981
72.	Erfrierenlassen	26	79
73.	Andere Verletzungen	—	100
74.	Alkoholismus	17	38
75.	Vergiftung durch Alkoholdampf	8	38
76.	Gehirnerschütterungen	5	8
77.	Verschiedene and. Erkrankungen	—	6 763
			223 028

7. Zahl der in den Lagern beschäftigten Personen.

(1903; in den Lagern von 62 Gouvernements.)

	Männer	Frauen	Knaben	Mädchen	Gesamtzahl
Kontorpersonal	5 040	—	—	—	5 040
Kommis, Meister, ältere Arbeiter	4 788	79	—	—	4 867
Ständige Arbeiter	9 368	13 776	49	38	23 231
Unständige Arbeiter	21 516	23 139	197	133	44 985
darunter Tagelöhner	18 220	18 050	152	110	36 532
Gesamtzahl d. beschäft. Personen	40 712	36 994	246	171	78 123
ohne die Tagelöhner	22 492	18 944	94	61	41 591

8. Aus den russischen Reichsetats für 1907 und 1908.

Einnahmen:	1907	1908
	in Tausend Rubel	
I. Direkte Steuern	157 835	173 301
II. Indirekte Steuern	456 864	490 034
III. Gebühren	109 281	116 949
IV. Staatsregalien	756 543	784 751
darunter das Branntweinmonopol	(673 050)	(696 225)
V. Staatsbesitztum und Kapitalien	607 647	657 356
VI. Veräusserungen von Staatsvermögen	504	488
VII. Ablösungszahlungen der Bauern	508	507
VIII. Ersatz von Ausgaben der Reichsrentei	76 909	83 140
IX. Verschiedene Einnahmen	8 872	12 361
Totalsumme der ordentlichen Einnahmen	2 174 963	2 318 887



ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr K. BÜCHER,
o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft XXVI.

Der Bernische Kommerzienrat im 18. Jahrhundert.

Von

Dr Ernst Lerch.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1908.

Der

Bernische Kommerzienrat

im 18. Jahrhundert.

Von

Dr Ernst Lerch.

TÜBINGEN 1908
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Inhaltsverzeichnis.

Quellen.

Im Staatsarchiv wurden folgende handschriftliche Quellen benutzt:

Ratsmanuale = R. M.

Polizeibücher = Pol. B.

Spruchbücher im untern Gwölb = U. Spr. B.

Teutsch Missivenbücher = Miss. B.

Mandatenbücher = Mand. B.

Responsa prudentum (Sammlung von Gutachten) = Resp. prud.

Instruktionenbuch des Kommerzienrates von 1687—1690. 1 Bd. = J. B. 1687.

Memorialbuch des Kommerzienrates von 1687—1690. 1 Bd. = Mem. B. 1687.

Instruktionenbücher des Kommerzienrates, umfassend die Jahre 1695—1798. 8 Bde. = J. B. I—VIII. (Bd. I besteht aus zwei Teilen mit separater Seitenzählung). = J. B. I a u. b.

Instruktionenbuch von 1792. 1 Bd. = J. B. 1792. (Enthält nur die neue Instruktion.)

Manuale des Kommerzienrates, umfassen die Jahre 1695—1798. 23 Bde. = Man. A—Y. (Einige Bände enthalten zwei Teile mit besonderer Paginierung). = Man. F I, F II.

Manual des Kaufmannsdirektoriums, 1717. 1 Bd. = M. K. D.

Manual des Untern Handlungsgerichts, 1725—1732. 1 Bd. = M. H. G.

Manual des Untern Handlungsdirektoriums von 1755. 1 Bd. = M. H. D.

Matrikel der Negotianten von 1723. 1 Bd. = Matr.

Gedruckte:

Sammlung gedruckter Mandate. = Mand. Sammlg.

Aus dem Stadtarchiv wurden die Rechnungen des Kommerzienrats benutzt. Es existieren in 3 Bd. und 1 Heft noch die von 1711, 1714—16, 1723—28, 1733, 1754—97, 1798—1800. = C. R. R.

Einleitung.

Die mittelalterliche Naturalwirtschaft ging mit der Zeit zu spezialisierteren Wirtschaftsformen über; dem Feudalsystem, das auf der ländlichen Produktionsform beruhte, trat die Stadtwirtschaft mit ihrem patrizischen Regiment, mit ihren Zünften und Korporationen gegenüber. An die Stelle der Produktion für den eigenen Bedarf innerhalb der Familie oder der Genossenschaft, die das Ideal der mittelalterlichen Naturalwirtschaft war, trat jetzt die Produktion für Kunden und der freie Austausch auf dem Markte, dem wirtschaftlichen Zentrum dieser Stadtwirtschaft.

Für den Übergang von diesem Zustande zur Geldwirtschaft wurde das Merkantilsystem erdacht, das vom 16. bis ins 18. Jahrhundert fast in allen Staaten Europas in verschiedenen Formen auftrat.

Ein Hauptverdienst des Merkantilismus bestand bekanntlich in der Ausbildung der Lehre von der Handelsbilanz, die sich freilich nicht als einwandfrei erwies. Ebenso überschätzte er die Bedeutung der Volkszahl, wenn er die Regel aufstellte, daß ein Land nie zu viel Einwohner haben könne, und wenn er infolgedessen die Auswanderung verhindern, dafür aber möglichst viele Fremde anlocken wollte.

Der Merkantilismus, der Handel und Manufaktur in den Vordergrund menschlicher Tätigkeit stellte, wurde von der Lehre der Physiokraten abgelöst, die Grund und Boden und deren Bewirtschaftung als Quelle des Nationalreichtums betrachteten. Nur der Ackerbau bringt nach ihnen Neues hervor, während die Manufaktur nur Trennungen und Verbindungen bereits vorhandener Stoffe bewirkt.

Beide Systeme haben in Frankreich ihre höchste Ausbildung erfahren. Doch haben sie sich in mehr oder weniger reiner Form auch über die andern damaligen Kulturländer verbreitet. Auch in den kleinen Verhältnissen der Schweiz ist das Wehen jenes Geistes fühlbar, der hier besonders die Wende des 17. Jahrhunderts beherrschte.

Zwei Erscheinungen kennzeichnen die beiden genannten Hauptlehren auf dem wirtschaftlichen Gebiete des alten bernischen Staates, von dem man erwarten kann, daß er als Nachbar Frankreichs stark unter dessen Einfluß gestanden habe: Die ökonomische Gesellschaft und der bernische Kommerzienrat. Die ökonomische Gesellschaft, von einem Landwirt 1759 begründet, verkörpert mit ihren Bestrebungen zur Hebung der Agrikultur vorwiegend physiokratische Ideen. Sie ist zwar nicht eine Schöpfung des französischen Systems, aber doch des Geistes, der die Zeit um die Mitte des 18. Jahrhunderts beherrschte, und mit den Physiokraten hat sie in engster Verbindung gestanden.[1]) Der merkantilistische Gedanke dagegen hat den Kommerzienrat ins Leben gerufen, der nun bestimmt war, Handel und Gewerbe mit den Mitteln zu fördern, die das System zur Verfügung stellte.

Das Verhältnis der beiden nationalökonomischen Lehren zum Staate ließ sich kaum besser charakterisieren als durch die ökonomische Gesellschaft und den Kommerzienrat. Jene war eine private Gesellschaft, unabhängig vom Staate, der nach dem obersten Grundsatze der Physiokraten: Laisser faire, laisser passer, den ganzen wirtschaftlichen Verkehr nur sich selbst überlassen sollte, damit der allen Interessen genügende Zustand erreicht werde. Dieser hingegen war eine vom Staate geschaffene Behörde, die im Auftrage dieses Staates auf die Manufaktur durch Reglemente usw. einen heilsamen Einfluß ausüben sollte und beauftragt war, die Industrie sowohl wie ihre Arbeiter zu beaufsichtigen, damit nichts, was dem Staatswohl Vorteil bringen konnte, unterlassen, oder, was ihm schadete, getan werde. Nach dem Merkantilsystem hatte der Staat ein großes Interesse am Zustand von Industrie und Handel. „Reichtum ist zugleich Macht, und die politische Bilanz soll durch die Handelsbilanz gefördert werden. Politik und Volkswirtschaft verfolgen das gleiche Ziel. Die Manufakturpflege ist in erster Linie eine politische Angelegenheit und hat sich nach den Plänen der Staatsregenten zu gestalten. Die Volkswirtschaft ist sich nicht Selbstzweck.“[2])

Es wird sich im folgenden darum handeln, zu untersuchen und zu zeigen, aus welchen Verhältnissen der bernische Kommerzienrat herauswuchs und auf welchem Boden er sich organisierte, welche Ziele ihm vorschwebten und welche Mittel er ergriff, um

1) *A. Oncken,* Der ältere Mirabeau und die ökonomische Gesellschaft in Bern. Bern, K. J. Wyß, 1886.

2) *A. Oncken,* Geschichte der Nationalökonomie I. 158.

sie zu erreichen. Eine Geschichte der bernischen Industrien zu liefern, ist nicht beabsichtigt. Während der Arbeit drängte sich aber das Gefühl auf, daß die Industrie in der bernischen Volkswirtschaft, zumal des 18. Jahrhunderts, mehr Berücksichtigung verdient, als sie meist erhält. Tatsächlich werden, wenn von schweizerischer Industrie die Rede ist, die bernischen Verhältnisse kaum berührt, und doch standen einige Zweige auf einer Höhe der Entwicklung, auf der sie sich neben ihren Konkurrenten im Auslande sehen lassen konnten.

Berns wirtschaftliche Lage am Ende des 17. Jahrhunderts und Versuche zu ihrer Hebung.

Das bernische Staatswesen hatte sich bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts zu der geschlossenen Aristokratie ausgebildet, als welche es uns von da an bis zum Untergange im Jahre 1798 entgegentritt. Den Schlußstein in dem Gebäude bildete der Beschluß von 1643, nach dem von nun an niemand mehr ins unbeschränkte Burgerrecht aufgenommen werden konnte.[1] Nur Habitanten oder Kleinburger, auch ewige Einwohner genannt, nahm man auf. Sie hatten zwar keine politischen, wohl aber die gleichen ökonomischen Rechte wie die Burger; so war die Stadt bewohnt von geduldeten und rechtlosen Hintersäßen und Burgern, diese getrennt in Vollburger und Kleinburger und die ersteren wieder in regimentsfähige und solche, die das Regiment wirklich führten: Patrizier, die sich auch das Recht des Weinhandels vorbehalten hatten, des einzigen Handelszweiges, den sie ihrer würdig erachteten. Der Grund zu dieser Ausschließlichkeit des Burgertums lag einerseits in dem Anwachsen der burgerlichen Güter; denn der Besitz des Burgerrechts bedeutete längst keine Pflicht mehr, sondern Mitgenuß der großen Besitzungen, der durch eine zu große Zahl von Anteilberechtigten nicht geschmälert werden sollte. Der Beschluß verfolgte aber auch einen wirtschaftlichen Zweck. Man wollte damit einer Erscheinung steuern, die man als „Staatskrankheit" ebensogut bezeichnen kann wie manche andre Übelstände. Wir meinen die Ämtersucht.

Die Quellen der staatlichen Einkünfte hatten sich seit der Reformation bedeutend vergrößert, mehr durch die Erwerbung der Waadt als durch die Einziehung der Klostergüter; stärker noch war der Andrang zu den Beamtungen gewachsen. Handwerk, Handel

1) *K. Geiser,* Die Verfassung des alten Bern, in der Festschrift zur VII. Säkularfeier der Stadt Bern. 1891. IV. S. 83.

und Gewerbe, die nach der Reformation einen kräftigen Aufschwung genommen hatten, lagen wieder im argen; sie wurden den Staatsämtern zuliebe verlassen. Was nützte es, daß Gewerbsleute, Künstler, Handwerker, Handelsleute Aufnahme fanden, wobei die Regierung die Absicht hatte, diese Erwerbszweige zu fördern, wenn sie oder ihre Nachkommen die „nutzlichen Begangenschaften" aufgaben und bald ins nämliche Fahrwasser kamen? Viele verarmten in kurzer Zeit, so daß Abnahme des Gewerbes und Zunahme der Zahl der von öffentlicher Wohltätigkeit lebenden Familien Hand in Hand gingen.

Nun wollte man die Berufsleute zwingen, bei ihrer Beschäftigung zu bleiben. Hatte aber die Art des Vorgehens nicht auch ihre Gefahr? Der Neuangekommenen wartete die völlige Rechtlosigkeit als Hintersäßen; denn auch das beschränkte Burgerrecht sollte nur sehr sparsam erteilt werden. Warum sollte einer diese Verhältnisse wählen, wenn anderwärts schönere ihn lockten? Warum sollte er in Bern rechtlos sein, wenn er in Basel von allen Beschränkungen frei in den Wettbewerb eintreten konnte? Die Stadt erfuhr höchst wahrscheinlich diese nachteilige Folge des Beschlusses von 1643 schon im Jahre 1676. Damals suchten die Verordneten zur „Introduction der Commercien oder Manufacturen" Personen „von gnugsamer Wüssenschaft und experienz" zu gewinnen. Man verhandelte mit zwei „gewerbsverständigen" Personen aus einem reformierten Orte, die verlangten, in das unbeschränkte Burgerrecht aufgenommen zu werden, jedoch versprachen, auf alle Ämter zu verzichten.[1])

Der Große Rat war damals gewillt, auf den Vorschlag einzugehen, und gab der Kommission den Auftrag, weiter zu verhandeln, doch unter der Bedingung, daß sich die neuen Burger nur ihrem Berufe widmen sollten und auch ihre Kinder dazu anhielten.[2]) Wir wissen nicht, ob die Verhandlungen zu einem Resultate führten.

Nicht besser als in der Hauptstadt stand es um die Industrie in den Landstädtchen; auch da war ein Niedergang zu verzeichnen. Die Burger gaben Handel und Gewerbe auf und befaßten sich mit Landbau, zu dem die großen Gemeindegüter günstige Gelegenheit boten. Anderseits ging ihr Trachten nach den Ämtern der Stadtverwaltung, die ihnen nicht nur einträglicher schienen, sondern bei denen sie auch angesehener waren, oder sie lebten von den Erträgnissen ihrer Kapitalien.[3])

---

1) R. M. 175, S. 442. 2) Pol. B. 8, S. 31.

3) *K. Geiser,* Geschichte des Armenwesens des Kantons Bern, 55.

Auf dem Lande bedeutete die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts eine schwere Krisis, nicht nur in Bern, sondern in der ganzen Schweiz. Während des dreißigjährigen Krieges, als Deutschland verödet war, hatte die Schweiz den deutschen Markt mit Lebensmitteln versehen, so daß diese in den dreißiger und vierziger Jahren trotz der guten Ernten sehr stark im Preise gestiegen waren. Dazu kam ein hoher Verdienst durch den Transithandel aus Italien und Frankreich. Die Güterpreise stiegen um das Doppelte und Dreifache, weil viele Flüchtlinge sich in der Schweiz ansiedelten und Grund und Boden erwarben. Das Land hatte während des Krieges seine gute Zeit, die sich nach dessen Beendigung rasch in das Gegenteil verwandelte. Lebensmittel- und Güterpreise sanken, die teuere Lebensführung blieb; wer an seinem Gute, das nun um die Hälfte im Preise sank, die Hälfte bezahlt hatte, verlor diese, während die Schuld haften blieb. Es ist bekannt, daß diese wirtschaftliche Krisis, die durch die Münzverschlechterung und mancherlei Verkehrsstörungen noch verstärkt wurde, den Bauernkrieg des Jahres 1653 herbeiführte. Durch die Niederwerfung des Aufstandes und die harte Behandlung der Unterworfenen wurde die gedrückte Lage nicht gebessert. Stadt und Land, Regenten und Regierte, waren von nun an durch eine noch größere Kluft getrennt. Allerdings suchte die Regierung manche berechtigte Klage durch Verbesserung der Verwaltung aus der Welt zu schaffen; die Landvögte wurden unter genaue Aufsicht gestellt, und 1710 entschloß man sich sogar zur Besetzung der Landvogteien durch das Los, um Mißbräuchen bei der Bewerbung und der Ausbeutung des Landvolkes vorzubeugen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse besserten sich gegen Ende des Jahrhunderts etwas; doch wird immer noch berichtet, daß fast in allen Teilen des Landes große Armut herrsche und ein nicht geringer Geldmangel zu verspüren sei. Die ungesunden Bodenkreditverhältnisse, die eben zum großen Teile aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges stammten, die vielen Wirtshäuser, unrationeller Bodenbau, Üppigkeit und Verschwendung und Mißbräuche in der Verwaltung des Landes durch die Landvögte sollten an dem schlechten Zustande der Landbevölkerung schuld sein.[1]) Dementsprechend waren die Maßregeln zur Beseitigung der Mißstände zu wählen.

In diese Bestrebungen, die soziale Lage des Volkes zu heben, fällt die Entstehung und die beginnende Arbeit des Kommerzien-

1) *K. Geiser*, Armenwesen, 53.

rates. Ein Rettungsanker erschien in den Tagen der Trübsal. Auf die „Introduction der Commercien“ setzte man die kühnsten Hoffnungen, die sich auch im günstigsten Falle nicht erfüllen konnten. Wollte man doch „unwidersprechlich demonstrieren, daß durch einführung der Manufacturen innert zehn Jahren, beides, zu Statt und zu Landt, allem bätel abzuhelfen wäre“.

Die Kommission, die in den siebziger Jahren zur Förderung der Industrie bestand, ging an die gründliche Untersuchung der Ursachen der Landesarmut, und sie fand diese in der ungünstigen Handelsbilanz, worunter sie allerdings das verstand, was wir heute Warenbilanz nennen.

Aus dem Gutachten, das der Kommerzienrat am 8. September 1687 den G. H. einreichte [1]), verdienen zwei Momente hervorgehoben zu werden: Einmal die Erkenntnis, daß die Summen, die jährlich in das Gewölbe gelegt wurden, der wirtschaftlichen Produktion entzogen seien, daß sie ein totes Kapital bedeuteten, daß es nationalökonomisch auf eins herauskam, ob sie im Gewölbe lagen oder gar nicht existierten. An diesem Punkte setzte später der Kommerzienrat ein, indem er die überflüssigen Regierungsgelder zur Hebung der Industrie verwenden wollte, um sie auf diese Weise fruchtbringend zu des Landes Wohl auszugeben. Der Erfolg war nicht groß, so daß man sich später von einer solchen Anlage abwandte und die Kapitalien auf ausländische Unternehmen auslieh.[2])

Sodann ist zu beachten die scharfe Erfassung des Prinzips der Warenbilanz, die aber damals gleichbedeutend war mit Wirtschaftsbilanz, und die klare Erkenntnis des ungünstigen Resultates für den Anteil Berns im internationalen Warenaustausch. Eine ausführliche Zusammenstellung der Summen, die für fremde Produkte aus dem Lande gingen, wurde gleichzeitig mit dem Memorial ausgearbeitet und wahrscheinlich diesem beigelegt. Es kann sich bei dem Fehlen jeder Handels- und Zollstatistik selbstverständlich nur um angenäherte Werte handeln. Wir entnehmen ihr, daß für über 200000 Kronen fertige Industrieprodukte, die Metallwaren nicht gerechnet, eingeführt wurden. Sie betrafen vor allem die Tuchfabrikation, Wollen-, Seiden- und Baumwollindustrie, außerdem die Wirkerei, die feinere Gerberei, Uhrmacherei und einige kleinere Gewerbe und Handwerke. Auch die Rohstoffe für die Industrie

1) J. B. 1687, S. 47 ff.

2) Vgl. *Julius Landmann*, Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz im XVIII. Jahrhundert. Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Bd. 28, 29.

machten ansehnliche Summen aus, z. B. rohe Wolle und Seide, die mit zusammen 100000 Kronen vertreten sind und allein schon zeigen, daß diese Manufakturen eine nicht unbedeutende Verbreitung hatten, aber auch erklären, daß Anstrengungen gemacht wurden, diese Beträge durch Hebung der Produktion im Lande zu verringern. Aus der Beratung der Denkschrift im Großen Rate gingen folgende Vorschläge hervor: Beschränkung der Einfuhr von Lebensmitteln auf das Notwendigste, Verbot der Einfuhr von Luxusartikeln, Einfuhr des Notwendigen in rohem Zustande, Vervollkommnung des Handwerks, Förderung der Ausfuhr von Landesprodukten, Verhinderung des frühen Reislaufens und Verbesserung des Schulwesens.[1])

Daraus ergab sich im wesentlichen der dritte Punkt, an dem der Kommerzienrat mit seiner Tätigkeit einsetzen konnte. Alle Kräfte sollte er aufbieten, um die bisher passive Warenbilanz in eine aktive zu verwandeln, so daß das Land reicher an Metallgeld würde. Das wollte man durch Hebung der einheimischen Industrie erreichen, ein Unterfangen, an dessen Gelingen man von vornherein zweifeln könnte, wenn man bedenkt, daß der Historiograph Jakob Lauffer den Bernern das Zeugnis ausstellte, sie taugen nicht zu Handwerk und Handelschaft.[2])

1) J. B. 1687, S. 1 ff.

2) Genaue und umständliche Beschreibung helvetischer Geschichte, III. 17. Zürich 1736.

I. Gründung und Organisation.

Wenn man einen Blick auf die bernischen Ratsverhandlungen der damaligen Zeit wirft, so sieht man, wie allmählich sich die Erkenntnis Bahn brach, daß die bisherige Produktion weder in der Form noch in der Menge genüge, daß die einzelnen Versuche, die von alters her mit Industrie und Gewerbe gemacht worden waren, vermehrt und ausgebaut werden müßten, und daß man, was bis jetzt nur nebenbei berücksichtigt worden war, zum Prinzip erheben und systematisch behandeln müsse. Daraus ergab sich eine neue Aufgabe für den Staat: Er wollte durch Einführung von Handel und Industrie für das Wohl seiner Untertanen sorgen; zu diesem Zwecke schien die Einführung des Kommerzienrates geboten.

Ein äußeres, mehr zufälliges Moment förderte die Bewegung: die Einwanderung evangelischer Flüchtlinge aus Frankreich. Diese hatte allerdings schon während der Glaubenskämpfe im 16. Jahrhundert eingesetzt, und Basel und Zürich erhielten ihre wichtigsten Industrien[1]. Bern hatte damals seine Tore möglichst verschlossen.

In der Regierungszeit Ludwigs XIV. setzte die Refugientenbewegung von neuem ein, um nach der Aufhebung des Edikts von Nantes 1685 den Höhepunkt zu erreichen. Diesmal gab es in Bern, wo unterdessen schon Schritte zur Einführung der Industrie getan worden waren, Männer, die lebhaft für die Aufnahme der Flüchtlinge eintraten, indem sie daran die Hoffnung knüpften, daß Berns Gewerbe und Handel dadurch einen kräftigen Antrieb erhielten.[2]

In Frankreich schuf Heinrich IV. den ersten Conseil de Commerce um das Jahr 1607, der aber mit dem Tode des Königs unterging; von Richelieu wiedererrichtet, mit dem Tode Ludwigs XIII. eingegangen, rief ihn Ludwig XIV. erst 1700 wieder

1) *Geering*, Handel und Industrie der Stadt Basel, 448.

2) Memorial der Kommerzienkammer vom 8. September 1687; J. B. 1687, S. 47.

ins Leben. Er bestand aus neun hohen Beamten, hauptsächlich des Finanzwesens, und je einem Abgeordneten der dreizehn bedeutendsten Städte des Landes.[1])

Neben dieser Behörde für das ganze Land gab es in den wichtigeren Handelsstädten Handelskammern; die meisten wurden aber erst durch königliches Edikt vom 30. August 1701 geschaffen.[2]) Älter sind nur die von Dünkirchen (1700) und Marseille, welche 1650 ins Leben trat.[3]) Sie erscheinen hauptsächlich als Vertreter der Kaufmannschaft, immerhin unter dem Vorsitz oder mit Beiziehung von Amtspersonen. Selbstverständlich kannten die Berner diese Einrichtungen, zumal die Kammer von Marseille, ging doch nach Lyon und an das Mittelmeer ein großer Teil des bernischen und des übrigen schweizerischen Handels.[4])

Auch in schweizerischen Städten bestanden Handelskammern, so die kaufmännischen Direktorien von Zürich und St. Gallen. Aber sie waren nur durch Vertreter der Handelsleute gebildet; in Zürich sicherte sich die Regierung erst im Anfange des 18. Jahrhunderts einen größern Einfluß durch die Bestimmung, daß ein Teil der Mitglieder dem Rate angehören mußte; wenig später wurden diese vom kleinen Rate selber gewählt.[5])

Es ist wahrscheinlich, daß diese Kammern dem bernischen Rate vorschwebten, als es sich um die Schaffung der neuen Behörde handelte. Direkt weist uns darauf hin eine Äußerung des Kommerzienrates selber. Als die Handelsleute unter den Burgern von der Kammer ausgeschlossen wurden, führte sie als Beispiel, daß es anderwärts anders gehalten werde, Zürich, Basel und St. Gallen an.[6]) Der bernische Kommerzienrat mußte ganz naturgemäß anders zusammengesetzt sein. Die Aristokratie konnte nicht zugeben, daß andere als Ratsmitglieder dazu gewählt wurden, und er erscheint daher von Anfang an nicht als beratende Vertretung der industriellen und Handelsbevölkerung, sondern als Bestandteil der Regierungsmaschine.

1) *Savary,* Dictionnaire universel de commerce (1742) I. 1023.

2) *Savary,* I. 739.

3) *Roscher,* Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes, 497.

4) Versuch einer Geschichte der Handelschaft der Stadt und Landschaft Zürich (1763), 154, 166. *J. C. Fäsi,* Staats- und Erdbeschreibung I. 554.

5) *Bürkli-Meyer,* Zürcher Taschenbuch 1883. *Wartmann, H.,* in Reichesberg, Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft II. 721 ff.

6) Dort „sind den Commercien und Handlungen vorgesetzt diejenigen, welche am stärksten Handlungen treiben und derenselben die beste Wissenschaft haben, hiengegen die so nichts handlen, davon ausgeschlossen“.

Langsam entwickelten sich die Verhältnisse, die unsere Behörde entstehen ließen; darum ist es selbstverständlich, daß der Kommerzienrat nicht mit einem Schlage auf der Bildfläche erscheint. Es ist uns leider nicht gelungen, die ersten Keime nachzuweisen. Soviel aber ist sicher, daß sie in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu suchen sind. Anfangs gab es nur vereinzelte Geschäfte zu beraten, die zur Voruntersuchung und zur Berichterstattung an eine Kommission gewiesen wurden. In einer solchen liegen die Anfänge des Kommerzienrates. Wir wissen nicht, ob das Geschäft, das am 15. März 1676 behandelt wurde, und in dem es sich um die Aufnahme von zwei „gewerbsverständigen Personen“ ins unbeschränkte Burgerrecht handelte, das erste war, das dieser Kommission vorgelegt wurde; wenigstens fanden wir sie zum ersten Mal erwähnt.[1])

Die Kommission erscheint bald darauf als ständige. 1678 hören wir wieder von Schultheiß von Erlach „und Mitverordneten zum Commerciengeschäft“.[2]) Noch deutlicher spricht die Weisung, die Kommission zu ergänzen.[3]) 1679, 20. September, erscheint sie wieder als „die Committierten zum Commerciengeschäften“.[4]) In den achtziger Jahren trägt sie den Namen „Commercien Cammer“, so 1681[5]), 1683[6]), 1684[7]), 1686.[8])

Sie bestand aus dem Schultheißen als Präsidenten und einigen Mitgliedern des Kleinen und Großen Rates. Die Wahl geschah durch die Vennerkammer.[9]) Noch hatte die Kommission keine selbständige Bedeutung, noch hielt sie nicht regelmäßig Sitzungen; ihre Mitglieder saßen auch in andern Kammern, die mehr eintrugen und ihre Zeit in Anspruch nahmen. So mögen die Geschäfte der Kommerzienkommission etwas vernachlässigt worden sein.[10]) Aber auch ihre Abhängigkeit von der Vennerkammer war hinderlich. Ihre Anträge fanden nicht die gewünschte Berücksichtigung und blieben oft liegen, was zur Weiterarbeit nicht gerade aufmunterte.[11])

Nun gab das Memorial der Kommerzienkammer vom 8. September 1687 ohne Zweifel den Anlaß zur Gründung des Kommerzienrates.[12]) Ausgehend vom Nutzen der Manufaktur und des Handels, ging es über zur Betrachtung der wirtschaftlichen Lage des

1) R. M. 175, S. 442. 2) R. M. 182, S. 25. 3) R. M. 183, S. 10.
4) R. M. 185, S. 151. 5) R. M. 192, S. 324. 6) Pol. B. 8, S. 371.
7) ibid., S. 369. 8) R. M. 203, S. 453, 464. 9) R. M. 183, S. 10.
10) R. M. 203, S. 464. 11) J. B. 1687, S. 47 ff.
12) J. B. 1687, S. 47 ff., R. M. 210, S. 150.

bernischen Staates und kam zum Schlusse, daß diese eine Besserung nötig habe, die aber nur durch schleunige Einführung von Handel und Industrie zu erwarten sei.

Hierauf wurden die Vorteile für die handelnde und regierende Burgerschaft erörtert, und endlich kam man auf die zu geringen Befugnisse der Kommerzienkammer zu reden und verlangte, „die Commißion der dependenz von andern Cammern ußert dem höchsten gwalt zu liberieren" und ihr die Kompetenz zu erteilen, den Fabrikanten gewisse Privilegien zuzusichern, überhaupt alles zu tun, was zur Erreichung des Zieles dienen konnte.

Die Eile, mit der das Geschäft vom Großen Rate behandelt wurde, zeigt, wie dringend es war, und welches Interesse man ihm entgegenbrachte. Es war hauptsächlich auf die Einführung der Industrie von Seide, Wolle, Leinwand und Leder abgesehen, und die Zweihundert erkannten als Hauptmittel zu ihrer Förderung: Gewinnung von Meistern, die der Fabrikation kundig wären, und Heranziehung von Großhändlern, die für Absatz sorgen würden. Sie waren geneigt, diese des Zolls für die Waren, die sie mitbrachten, so wie für das rohe Material, das sie während der ersten fünf Jahre einführten, zu entheben und sie nach einer Probezeit von drei Jahren mit ihren Gütern ziehen zu lassen, ohne das Abzugsrecht anzuwenden. Man stellte ein eigenes Handelsgericht in Aussicht, wollte ihnen Platz in obrigkeitlichen Häusern gewähren und die Anstellung fremder Arbeiter erlauben, bis sich die nötige Zahl in der bernischen Bevölkerung selbst fand. Endlich sollte die bisherige Kommission zu einem ordentlichen Kommerzienrate ausgebaut werden. Dieser letzte Vorsatz wurde zuerst verwirklicht; die neue Behörde sollte dann das übrige tun. Rasch wurde in allgemeinen Umrissen der Plan entworfen, Rechte und Pflichten der neuen Behörde bestimmt; am 14. September erfolgte die Wahl der Kommerzienräte, und am 22. September erschien die Instruktion.

Die Zahl der Mitglieder betrug acht, nachdem am 8. September nur sechs vorgeschlagen worden waren.[1]) Von den acht gehörten zwei dem Kleinen Rate, sechs den Zweihundert an. Die ersten Mitglieder waren die Venner von Büren und von Muralt, die ehemaligen Amtleute Daniel Im Hooff, Hackbrett, Emanuel Steiger, Fischer von Wangen, Thormann und Appellationsschreiber Tribolet. Außerdem sollte der Seckelmeister Sinner von Amts

1) R. M. 210, S. 156.

wegen an den Sitzungen teilnehmen, so oft es ihm seine Geschäfte erlaubten. Somit war die Stärke des Rates eigentlich neun.[1]) Bei der Wahl kamen zweifellos zuerst die bisherigen Mitglieder der Kommission oder Kammer in Betracht,[2]) dann aber auch andere Ratspersonen, die mit den Kommerzien vertraut waren. Der neue Rat fand es selbstverständlich, daß er aus solchen „Subjectis“ zusammengesetzt sein müsse, die etwas von den Geschäften verstehen, die sie behandeln sollten; einige hatten auch erklärt, daß sie in Handlungen beteiligt seien oder es zu tun im Sinne haben.[3])

Aber gerade der Umstand, daß Leute die Kammer bildeten, die selber in der Handlung beteiligt waren, führte noch zu längeren Auseinandersetzungen. Der elfte Artikel der Instruktion bestimmte, daß die Mitglieder des Kommerzienrates selbst in Manufaktur und Handlung nicht interessiert sein sollten; wer es schon wäre, sollte „deren sich abthun“ oder auf die Stelle verzichten. Alle, die der Artikel betraf, erklärten, daß sie eher ihre Stelle aufgeben würden, als „nutzliche Handlungen“ zu unterlassen.[4]) Der Kommerzienrat machte darauf aufmerksam, daß es von Vorteil wäre, wenn die an der Spitze des Unternehmens Stehenden mit gutem Beispiel vorangingen, um die andern aufzumuntern, und daß es ungerecht und der burgerlichen Freiheit zuwider wäre, wenn Männer, die sich um die Sache bemühen, des Nutzens nicht teilhaftig würden. Er wies ferner auf Basel, Zürich und St. Gallen hin.[5])

Der Große Rat änderte nachträglich den Artikel ab, so daß die Mitglieder sich an Handlungen oder Fabriken „principaliter oder aßociationsweis interessieren“ durften, doch unter der Bedingung, daß sie nicht Monopole errichteten und überhaupt nicht zu sehr auf ihren eigenen Vorteil bedacht waren; wenn es sich um Geschäfte handelte, bei denen Mitglieder als Privatunternehmer beteiligt waren, so sollten diese aus der Verhandlung austreten; endlich wurde ihnen verboten, sich mit den Fabrikanten, die in obrigkeitlichen Häusern untergebracht waren, in Gesellschaften einzulassen, damit diesen allein die Vorteile reserviert blieben, die sie in dieser Beziehung genossen.[6])

---

1) R. M. 210, S. 206.

2) Wir kennen die Mitglieder unmittelbar vor 1687 zwar nicht, 1681 saßen aber darin Sinner vom Kleinen Rat, Hans Rud. Steiger, Balthasar Imhof und Georg Thormann vom Großen Rate. (R. M. 192, S. 472.)

3) Mem. B. 1687, S. 29ff. 4) ibid. 5) Mem. B. 1687, S. 33.

6) J. B. 1687, S. 16. 14. Nov. 1687.

Die Instruktion vom 22. September 1687 [1]) erteilte der neugeschaffenen Handelsbehörde zahlreiche und bedeutende Befugnisse. Sie hatte das Recht, Konzessionen zu erteilen, Ordnungen und Reglemente für Handel und Industrie zu erlassen; sie durfte Zollfreiheit für industrielle Produkte und Rohmaterial gewähren; sie konnte unter gewissen Bedingungen und unter Zustimmung von Rat und Burgern [2]) Fabrikanten zu ewigen Einwohnern annehmen; sie hatte die Aufgabe, die einheimische Bevölkerung zur Industrie heranzuziehen; ihr wurde die Aufsicht über die obrigkeitlichen Gebäude übertragen, die der Industrie dienen sollten. Endlich hatte sie auch richterliche Gewalt; sie war ein Handels- und Gewerbegericht, das bis auf den Wert von fünfhundert Franken ohne Appellation urteilen konnte, das ferner den Auftrag erhielt, ein eigenes Verfahren für die Eintreibung von Schulden, eine Art Betreibungsrecht, vorzuschlagen; die richterliche Gewalt konnte der Kommerzienrat auf eine eigene, von ihm zu schaffende Kammer übertragen, wenn er die Arbeit nicht mehr zu bewältigen vermochte.

Der Rat sollte sich wöchentlich zweimal versammeln; er war beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend war. Es besteht keine Möglichkeit, die Zahl der gehaltenen Sitzungen zu bestimmen; soviel aber ist sicher, daß es nicht alle Wochen zwei waren; wenigstens entspricht die geleistete Arbeit nicht so vielen Versammlungen.

Dem Großen Rate war die Kammer alle drei Monate Bericht und Rechnung schuldig; zu ihm stand sie ferner im Verhältnis einer vorberatenden und begutachtenden Behörde; sie hatte den Auftrag, alle zutage tretenden Ansichten mitzuteilen, ohne die Gegensätze auszugleichen. Alle Ansichten mußten natürlich zuerst vom Täglichen Rate behandelt werden; aber dieser versprach, die Weiterleitung an den Großen Rat möglichst zu fördern.

Es war schwieriger, die Aufgabe mit kräftiger Hand anzufassen als schöne Pläne zu schmieden. Das erfuhr der Kommerzienrat, der von all den Aufgaben, die ihm zugewiesen worden waren, keine einzige löste. Wir wissen nicht, wo es fehlte. War die Situation zu wenig abgeklärt, so daß die Behörde nicht wußte, wo anfangen, und nur tastende Versuche ohne System und Einheit unternahm? Fanden ihre Bestrebungen Widerstand und bei wem? Oder hatte die Wahl nicht die richtigen Männer getroffen? Wir vermuten das erste; es war schwierig, sich in die neue Aufgabe

1) Pol. B. 11, S. 12. 2) Grosse Rat.

einzuleben und etwas zu schaffen, wozu die Grundlagen noch nicht vorhanden waren.

Seit 1690 führte der Kommerzienrat ein schattenhaftes Dasein.[1]) Noch war man über Projekte zur Hebung der wirtschaftlichen Lage nicht hinausgekommen. Die Vennerkammer stellte dem Großen Rate am 30. August 1694 vor, wie schnell die Armut in Stadt und Land zunehme, worauf sie, verstärkt durch zwei weitere Sachverständige, den Auftrag erhielt, einen Vorschlag einzubringen, wie der Gefahr durch „Introduction Manufactur, Handlungen, Äufnung der Handwerken etc. vorzubeugen seye.“[2])

Freilich, allzuschnell arbeitete die Vennerkammer auch nicht[3]), aber im Frühjahr 1695 war die Sache doch so weit gediehen, daß sie zur Behandlung im Großen Rate kam. Unter den verschiedenen Mitteln, die man für geeignet hielt, den Zweck zu erreichen, erschien auch die Neugestaltung und Neubelebung des Kommerzienrates. Am 28. Juni wurde der Kommerzienrat neugegründet und mit der alten Gewalt ausgerüstet. Auch jetzt tritt er uns, wie schon früher, als Einzelerscheinung entgegen in dem ganzen Streben nach Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse; als Haupterscheinung allerdings, sollte er doch die treibende Kraft werden, um das langersehnte Ziel zu erreichen.

Der Kommerzienrat erhielt neun Mitglieder, wovon zwei dem Täglichen und sieben dem Großen Rate angehörten. Es hatte sich um die Frage gehandelt, ob nicht auch andere als Mitglieder dieser beiden Behörden wählbar sein sollten; doch wurde die Frage fast einhellig verneint.[4]) Die Wahl erfolgte durch die Zweihundert; um eine allmähliche Erneuerung zu ermöglichen, sollte jedes Jahr das älteste Mitglied austreten, wenn es der Kammer sechs Jahre lang angehört hatte. Am 29. April 1722 wurde die Mitgliederzahl auf zehn erhöht. In den meisten Kammern war es Brauch, daß solche Burger darin saßen, die noch keine Ämter bekleidet hatten.[5]) Dementsprechend setzte man nun neben zwei Angehörige des Kleinen

1) Wir kennen nicht die ganze Tätigkeit von 1687—1695. Die Protokolle gehen nur bis 1690; doch existierte der Kommerzienrat noch in den folgenden Jahren. Er stellte z. B. Warenbegleitscheine aus, und am 30. Nov. 1693 wurde er durch zwei neue Mitglieder ergänzt. (R. M. Nr. 223, S. 196, Nr. 229, S. 110, Nr. 238, S. 102, Nr. 241, S. 115, 190.)

2) Einleitung zur Verordnung von 1695. J. B. Ia, 11 ff., Pol. B. 9, S. 203.

3) Der Seckelmeister von Muralt bemerkte am 27. November 1694, „daß in der anbefolchnen Consultation, wie die Commercien zu introducieren, es wegen nit besuchung der Commeren nit rucken wolle“. (R. M. 243, S. 166).

4) R. M. 246, S. 284.

5) *K. Geiser,* Festschrift IV. 124.

Rates und vier alte Amtleute vier Nonhabuisten.[1] Dieser Bestand blieb bis ins Jahr 1792, in dem die Zahl wieder auf neun heruntergesetzt wurde.

Den Vorsitz hatte ein Mitglied des Kleinen Rates, während als Sekretär ein jüngerer Burger amtierte, der sich dadurch neben beträchtlichen Einkünften die Anwartschaft auf höhere Stellen erwarb. Er protokollierte die Verhandlungen, besorgte die Korrespondenz, stellte Patente aus, verfaßte die gerichtlichen Urteile usw. Seit 1723 verwaltete der Sekretär auch die Kasse[2], die vorher von einem eigenen Seckelmeister — einem Kammermitglied — besorgt worden war. Seine Einkünfte bestanden hauptsächlich aus einem Fixum von hundertzwanzig Kronen, Anteil an den Toleranzgeldern[3], zwei Prozenten vom eingenommenen Gelde der laufenden Verwaltung und besonders den Emolumenten für das Ausstellen von Patenten und Ausfertigen anderer Schriftstücke, die eine beträchtliche Summe ausmachten. Für ein Kramladenpatent waren dem Schreiber allein drei Kronen zu bezahlen; für ein Marktpatent zahlten ihm Landesfremde eine Krone fünf Batzen, Eidgenossen zweiundzwanzig Batzen, Berner zwölf Batzen.[4] Für die Zeit von 1789 bis 1792, während welcher die Patentierung sistiert war, bezog er eine Entschädigung von 1590 Kronen 11 Batzen 1 Kreuzer.[5] Nach 1792 wurden die Sporteln für die meisten Patente dem Staate verrechnet; dafür wurde der Sekretär mit einer fixen Summe entschädigt, die fünfhundert Kronen jährlich überstieg.[6] Der Präsident bezog seinen Anteil durch die Siegelgelder, die durchgehends kleiner waren als der Anteil des Sekretärs, und die übrigen Mitglieder kamen auf ihre Rechnung durch die Verteilung der Toleranzgelder, der Bußen, der Beträge aus den Konfiskationen, die alle am Ende des Jahres nach der Zahl der besuchten Sitzungen verteilt wurden. Der Anteil des einzelnen schwankte z. B. 1723 zwischen 7 und 28 Kronen, 1724 zwischen 5 und 30 Kronen.[7] Ferner fielen ihnen die Abgaben für Lehr-, Gesellen- und Meisterbriefe zu, die die Kommerzienräte in ihrer Eigenschaft als Direktoren der verschiedenen Gewerbszweige ausstellten und siegelten. Im Dienste des Kommerzienrates stand auch ein Weibel, der neben einer Besoldung von 48 Kronen bedeutende Sporteln bezog. Die Kammer war also eine der „lukrativen".

---

1) J. B. II. 145. 2) C. R. R. 1723. 3) C. R. R. 1713, 1714.
4) J. B. VIII. 134—143. 5) J. B. VIII. 150ff. 6) ibid.
7) C. R. R.

Dennoch trug sie in der ersten Zeit den Stempel der Untätigkeit; die Herren strengten sich durchaus nicht übermäßig an. Oft blieb es beim guten Willen. So wurde, trotz des Beschlusses, wöchentlich dreimal sich zu versammeln, im Jahre 1696 nur durchschnittlich alle zwei Monate eine Sitzung gehalten.[1]) Kein Wunder, daß der Rat, wie er selbst sagt, bald „in Discredit gefallen" war! Am 22. Dezember beschloß er, „frisch das Werk anzugreifen und die restierenden Sachen zu liquidieren", sich deshalb jeden Dienstag und Samstag vormittag zu versammeln, und zwar „ungebotten und krafft habenden Eydts".[2]) Die nächste Sitzung sollte am ersten Dienstag des Jahres 1697 sein — sie fand am 20. Februar statt. In den alten Schlendrian, der beinahe die Tatenlosigkeit der Kammer von 1687 wieder herbeigeführt hätte, versank der Kommerzienrat von jetzt an nicht mehr. Schon im Laufe des Jahres 1697 lebte er sich in die Aufgabe ein, die Geschäfte mehrten sich, und die bisherigen Pläne nahmen nach und nach greifbare Gestalt an.

Vergegenwärtigen wir uns nochmals die Befugnisse des Kommerzienrates,[3]) um uns vorläufig über seinen Wirkungskreis im allgemeinen zu orientieren.

1. Er hatte das Recht, Konzessionen zu erteilen. Handelte es sich um solche zu industriellen Zwecken, so trat der Kommerzienrat als beratende Kommission auf, wie z. B. bei der Bewilligung einer Baumwolldruckerei an J. Weber und J. J. Hedinger in Reinach[4]) oder der Walke zur Indiennedruckerei des Philibert Veuillet in Yverdon.[5]) Für die Ausübung eines Gewerbes ohne Benutzung von Kraft, über die der Staat verfügte, war keine Bewilligung nötig. Dagegen gab der Kommerzienrat die besondere Erlaubnis, die ein Geselle brauchte, um selbständig für einen Fabrikanten arbeiten zu dürfen, oder die auch ein Meister haben mußte, um gewisse Bestimmungen der Reglemente (z. B. die Zahl der Wirkstühle) zu umgehen; doch wurde diese Kompetenz oft den einzelnen Direktoren übertragen. Vor allem aber wurden Konzessionen im Handel angewendet: Zum Halten von Kramläden außerhalb der Städte, zur Ein- und Ausfuhr gewisser, grundsätzlich verbotener

1) Nach dem Manual am 12. Mai, 11. August, 29. Oktober, 24. November, 1. und 22. Dezember.

2) Man. A. 65.

3) Nach der Instruktion, die fast wörtlich gleich lautet wie die von 1687; der elfte Artikel kam in der nachträglichen Fassung herüber (J. B. Ia 1).

4) J. B. V. 400, 438. Man. Q. 234, 280. 1763.

5) J. B. VI. 7, 11, 20, 21.

Waren, zum Besuche von Märkten, zum Hausieren usw., die alle als „Patente" oft zur Ausgabe kamen.

2. Er konnte Ordnungen und Reglemente für die Händler und Fabrikanten und ihre Arbeiter erlassen. Dahin gehörten vor allem Ein- und Ausfuhrverbote zum Schutze gegen die ausländische Konkurrenz, beziehungsweise zur Erhaltung des nötigen Rohmaterials und zur Regulierung des inländischen Marktes und der Preise; dann die zahlreichen Meisterschaftsreglemente mit ihren technischen und sozialen Maßregeln und Verwaltungsvorschriften; die Reglemente und Instruktionen für die Kontrolle der Tücher, vor allem der Baumwollen- und Leinwandgewebe; die Statuten für Kranken- und Armenkassen. Auch die von der Obrigkeit erlassenen gingen aus der Werkstätte des Kommerzienrates hervor, wenn sie seine Domäne betrafen, wie die Hausiermandate und zum Teil die Warenverbote.

3. Die Befreiung von Zöllen stand eine Zeit lang in seiner Gewalt, und er machte oft davon Gebrauch. Am 26. Februar 1745 ging ihm dieses Recht an den Großen Rat verloren.[1])

4. Die Annahme von Gewerbsleuten zu Habitanten war ihm nur unter Zustimmung der Zweihundert erlaubt, d. h. er hatte nur Vorschlagsrecht. In dieser Beziehung hat er recht wenig gewirkt, was bei der Ausschließlichkeit des Patriziates begreiflich ist; immerhin hatte er den guten Willen. Der Widerstand war höhern Orts größer als beim Kommerzienrate.

5. In allem sollte er dahin streben, daß Burger und Landesangehörige zu Handel und Gewerbe herangezogen würden. Dieses Streben brachte ihn oft in Verlegenheit, besonders so weit es auf den Handel gerichtet war. Da stand er zwischen Burgern, die ihre alten Rechte geltend machten, und Fremden, die er nicht auf die Gasse werfen konnte; zwischen den mittelalterlichen Standesvorrechten und der neuen Handelsfreiheit, die kaum noch wagte, ihr Haupt zu erheben; und wenn er auch in den alten Vorstellungen befangen war, so ist doch zu gewissen Zeiten ein freierer Geist fühlbar, der den beständigen Klagen der Burger entgegentrat und die fremden Kaufleute sogar in Schutz nahm. Auf die Verminderung der Hintersäßen in der Stadt arbeitete er mit gleichem Eifer hin wie die Burgerkammer.

6. Er führte die Aufsicht über das Kommerzienhaus und andre obrigkeitliche Gebäude und bezog davon die Zinse.

---

1) J. B. IV. 309.

7. Die Instruktion von 1695 erhöhte seine richterliche Gewalt auf zweitausend Franken ohne Appellation.

Der Kommerzienrat empfing Direktiven durch die schon genannte „Hochoberkeitliche Verordnung" von 1695. Sie enthielt z. T. die gleichen Bestimmungen wie die Instruktion. Sie sah die Erschwerung der Einfuhr von Waren vor, die im Lande fabriziert werden konnten, sei es durch Verbot, sei es durch Auflagen; sie erlaubte Gesellschaften von Burgern und Fremden zu Fabrikationszwecken, verbot aber Handlungssozietäten zwischen ihnen. Sie hielt zur Förderung der Gewerbe in der Stadt für nötig, daß „prästhafte Burgerssöhne" in einem hiezu bestimmten Hause erzogen und zur Manufaktur angeleitet, und daß liederliche Knaben und Mädchen darin eingesperrt würden. Das Haus sollte von den Gesellschaften unterhalten werden. Ferner sollten die Lehrknaben nicht so frühzeitig in die Lehre treten. Die Lehrjahre waren nach den verschiedenen Berufsarten zu bestimmen. Die Wanderjahre sollten vermehrt werden, und vor ihrem Ablaufe durfte keine Annahme zum Meister erfolgen. Endlich sollte dem Kommerzienrat eine gewisse Summe zugewiesen werden zur Unterstützung von Gewerbsleuten und zu Vorschüssen an solche; die Pflanzung von Maulbeerbäumen sollte fortgesetzt werden.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden unserer Behörde neue Aufgaben überwiesen. So trat sie 1758 an die Stelle der bisherigen Tabakkammer, die am 30. Juni dieses Jahres aufgelöst wurde.[1]) Man betrieb die Tabakfabrikation eine Zeitlang in Regie, doch wurde die obrigkeitliche Fabrik samt dem ganzen Fonds 1728 an Joh. Georg Berseth übertragen[2]), und definitiv verzichtete der Große Rat 1772 auf den Regiebetrieb. Der Tabakkammer und nachher dem Kommerzienrate blieben also vorwiegend die Förderung des Tabakbaues, die Aufsicht über die Einfuhr und die Überwachung des Verkaufs übrig.

Die Marktkommission ging 1763 ebenfalls ein, und ihre Funktionen vermehrten die Geschäfte des Kommerzienrates.[3]) Zwar nicht um ein Großes; die bisherige Kommission hatte nur aus zwei Mitgliedern bestanden, und ihre Aufgabe war hauptsächlich die Begutachtung von Verlegung und Neuschaffung, sowie die tabellarische Zusammenstellung der Märkte; später erst kam die Erteilung von Marktpatenten hinzu.

---

1) R. M. 241, S. 376. 2) U. Spr. B. G. G. G. 105.
3) R. M. 264, S. 89.

Die Befugnisse des Kommerzienrates waren keine geringen; man setzte große Hoffnungen auf ihn. Bald sollte sich der Reichtum des Volkes mehren durch stärkere Einfuhr von Münze und geringere „Geldveräußerung". Zur Erreichung dieses letztern Zieles war es mit dem Kommerzienrate noch nicht genug; im Anfange des 18. Jahrhunderts bestand neben ihm noch eine Geldveräußerungskommission, die, 1714 gegründet, in naher Verbindung mit ihm stand, hielten doch die beiden Kammern zu Zeiten, z. B. im Jahre 1720, ihre Sitzungen gemeinsam. Ihre Aufgabe war, den Ursachen der „Geldveräußerung" nachzugehen. Darin deckte sich ihre Aufgabe mit der des Kommerzienrates. Aber während dieser sie auf dem Gebiete der Industrie zu lösen trachtete, wandte jene ihre Aufmerksamkeit der Landwirtschaft und Viehzucht zu. Sie beschäftigte sich hauptsächlich mit der Hebung der einheimischen Pferdezucht, und aus ihr ging 1727 die Pferdezuchtkommission hervor.[1] Seit 1723 überwachte sie die Ausführung der Münzmandate.[2] Diese Aufgabe übernahm später die Münzkommission, worauf die Geldveräußerungskommission am 5. September 1763 aufgelöst wurde.[3]

Wie sich die Geschäfte häuften, erwies sich eine Teilung der Arbeit als notwendig. Eine solche liegt in der Bestellung von Direktoren für die einzelnen Gewerbe, so daß für die Erledigung kleinerer Geschäfte nicht immer die ganze Kammer in Bewegung zu kommen brauchte; eine Teilung der Arbeit konnte ferner durchgeführt werden, indem der Rat einzelne Kompetenzen und Pflichten andern, ihm unterstellten Kommissionen übertrug. Eine solche war die „Engere Kommission". Die Bezeichnung erscheint zum ersten Male am 10. Februar 1761.[4] Sie war eine vorberatende Kommission bis zum Jahre 1789, in dem sie für kurze Zeit ein bedeutend erweitertes Arbeitsfeld erhielt. Ihr stand in diesem Jahre das Recht der Erteilung oder Verweigerung der Kramladenpatente zu, allerdings teilweise unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Präsidenten des Kommerzienrates.[5] Aber noch im selben Jahre wurde die Patentierung unterbrochen, und die neue Ordnung von 1792 gab das Recht dazu wieder dem Kommerzienrate.

Bis 1788 bestand die Kommission aus vier Mitgliedern. Dann wurde die Zahl auf fünf erhöht, und die Kommission setzte sich aus zwei alten Amtleuten und drei Nonhabuisten zusammen.[6] 1793 erregte diese Stärke Anstoß, weil die Kommission größer war als

---

1) R. M. 113, S. 261, 291. 2) Pol. B. XI. 6. 3) R. M. 266, S. 504.
4) Man. R. 13. 5) Man. W. 193. 6) Man. W. 108.

der übrige Teil des Rates. Aus diesem Grunde wurde die Mitgliederzahl am 19. März 1793 auf drei vermindert. Ein ausgedienter Amtmann und die zwei ältern Nonhabuisten saßen von nun an in der Kommission, zu der bei Abwesenheit eines Mitgliedes einer der Kommerzienräte beigezogen werden konnte.[1])

Doch kehren wir zurück in die frühere Zeit! Lange vor der Engern Kommission gab es zwei dem Kommerzienrate untergeordnete Kammern: das Kaufmannsdirektorium und das Handelsgericht. Das Kaufmannsdirektorium bildete sich im Herbst 1716[2]) auf den Wunsch und als Vertretung des burgerlichen Kaufmannsstandes, stand also mit den Chambres de Commerce in Frankreich und den kaufmännischen Direktorien in St. Gallen und Zürich auf einer Stufe; dem letztern hatte es seine Statuten nachgebildet.[3]) Es sollte in Zukunft die Stelle der Gesellschaft zu Kaufleuten versehen, also die Angelegenheiten des Handels ordnen, die Freiheiten der Kaufleute überwachen usw.; dieses „Corps de marchands“ sollte eine Vereinigung werden, in der die Handelsleute über „ihre gemeine Handlungs-anligenheiten beabreden könnint.“ Es wollte Ordnungen für Kaufleute, Fabrikanten, Bediente, Lehrjungen, Arbeiter, Makler und Speditoren schaffen, die Kaufleute immatrikulieren und jedem mit Rat und Tat beistehen. Ein Mitglied des Kommerzienrates — Tillier — übernahm den Vorsitz, und zehn handlungsverständige Burger bildeten das Kollegium, in dem Tuchhändler, Leinwandhändler, Spezierer, Indienne- und Strumpffabrikanten neben dem Zeugbuchhalter David Weiß und dem Schultheißen des Äußern Standes, Niklaus Dachselhofer, saßen.

Im Januar 1717 ging es an die Arbeit. Das Direktorium hat einen wesentlichen Anteil am Zustandekommen der Manufakturordnung von 1719, die es vorberiet[4]); kein Wunder, daß sie nicht nur die Manufakturen, sondern auch den inländischen Handel kräftig in Schutz nahm.[5]) Wir begreifen auch, daß gerade in diese Zeit das erste scharfe Vorgehen gegen die nichtburgerlichen Detailkrämer fällt. Was die Burger, die nicht im Rate saßen, 1695 angestrebt hatten, das erhielten sie nun in anderer Form: einen gewissen Einfluß im Kommerzienrate und damit auf die Regulierung ihrer eigenen Verhältnisse.

Das Unter-Handelsgericht stand auf dem gesetzlichen Boden der Instruktionen von 1687 und 1695, die dem Kommerzien-

---

1) Man. X. 121. 2) Man. F. I. 28, 74, 87. 3) M. K. D. 4. 4) M. K. D. 18.
5) z. B. durch die Bestimmung, daß den „Fremden“ der Handkauf verboten sei.

rate das Recht gaben, „under seiner Obsicht und Subordination eine Iudicatur Cammer under denen Negotianten selbsten aufzurichten".[1] Während das Kaufmannsdirektorium gesetzgeberisch und ausführend tätig war, stellt sich das Handelsgericht als Behörde dar, die berufen war, dem Kommerzienrate als Richter seine Pflichten zu erleichtern.

Das Handelsgericht entstand im Januar 1717 „aus anlaß der fielfaltigen Streitigkeiten in Commerciensachen" und „zu etwelcher Ihrer (der Kommerzienräte) Erliechterung . . . ., umb denen vom höchsten Gewalt anvertrauwten wichtigern geschäfften mit desto mehrerer application obligen zu können". Es bestand aus einem Präsidenten, der Mitglied des Kommerzienrates war, und acht Assessoren aus der Burgerschaft; davon waren sechs Handelsleute, zwei Rechtskundige. Der erste Präsident war ebenfalls Tillier, und fünf Mitglieder gehörten gleichzeitig dem Kaufmannsdirektorium an. Dazu kamen noch der Banquier Malacrida und zwei Advokaten.[2] In dieser Zusammensetzung lag ganz natürlich der Keim zur Vereinigung der beiden Behörden, die auch nicht lange auf sich warten ließ. Sie erfolgte auf den Vorschlag des gemeinsamen Präsidenten Tillier schon im Jahre 1718, weil die „seitharige Erfahrung gelehrt, daß diesere Materien miteinander viel connexion haben und dahero mit mehrerer befürderung in einer Cammer abgehandlet werden könnind".[3] Bis jetzt standen dem Kaufmannsdirektorium die Polizei-, dem Handelsgericht die „Civil Sachen im Commercio" zur Beurteilung zu; in Zukunft sollten beide „promiscué traitiert" werden. Das „Unterhandelsgericht und Direktorium" setzte sich aus zwölf Gerichtssäßen zusammen, von denen zwei Advokaten waren. Den Vorsitz führte ein Mitglied des Kommerzienrates, dessen Sekretär auch als Gerichtsschreiber amtierte. Wurden Manufakturgeschäfte verhandelt, so konnten zwei Fabrikanten beigezogen werden. Die gegenwärtigen Mitglieder blieben in der vereinigten Kammer. In Zukunft erfolgte die Wahl durch den Kommerzienrat nach einem Dreiervorschlag des Handelsgerichts selber. Jedes Halbjahr konnten nur zwei Austrittsgesuche berücksichtigt werden. Dem

1) Eine „Iudicatur Cammer" war schon 1705 geschaffen worden. Sie hatte das Recht, über Fälle bis zum Werte von 300 Franken abzusprechen. Die Zahl der Mitglieder war acht (außer dem Direktor, der dem Kommerzienrate angehörte), darunter z. B. der Indiennefabrikant Engelhard, der Fabrikant Daniel Herff, der Bankier Malacrida u. a. (Man. D. 58 ff.). Wir wissen nicht, ob sie je in Tätigkeit trat.

2) Man. F. I. 88 ff. Die Protokolle bis 1725 existieren nicht mehr.

3) Man. F. II. 51.

Gericht wurde auch die Aufsicht über Maß und Gewicht, sowie über die Hausierer und die Immatrikulation der Fabrikanten und Handelsleute übertragen.[1]) In dieser Weise bestand die Behörde während der zwanziger Jahre; aber schon im Anfange des folgenden Jahrzehnts erreichte sie ihr Ende; sie wurde nach und nach auf wenige Mitglieder reduziert, indem die Ergänzungswahlen unterblieben. Der Grund lag in dem Hader der Burger untereinander, die sich gegenseitig befehdeten, anstatt das Wohl aller in gemeinsamer Arbeit zu suchen. 1731 machte das Gericht selber ein Projekt, wie es sich neu stärken könnte; aber im Juli 1732 hielt es seine letzte Versammlung.[2]) Drastisch stellte die Eingabe der Burgerschaft vom 3. April 1738 diese Auflösung dar[3]): „Es befindet sich dermahlen in der Zerstreuung, ohne Haubt, ohne Glieder, ohne Aßessoren, ohne Hülff, ohne Nachtruck, mit einem Wort extirpiert und Mausse-todt."

Der Versuch, die Bürger im weitern Sinne zur Mithilfe an der Organisation des Handelswesens heranzuziehen, war mißglückt; kein Wunder, daß der Kommerzienrat sich von nun an lange der Wiedereinsetzung des Corps de Marchands widersetzte. Erst 1755 gab er dem Drängen der handelnden Burgerschaft nach und schritt zur Neugründung der Behörde, diesmal unter dem Namen „Unterhandlungsdirektorium". Daß es vor allem um die Neubelebung des ehemaligen Handelsgerichts zu tun war, geht schon aus der Tatsache hervor, daß zunächst die früheren Mitglieder zusammengesucht und ohne weiteres als solche der neuen Behörde betrachtet wurden.[4]) Noch ihrer drei waren am Leben, von denen einer „wegen Schwachheit des Alters und völlig abgeänderter Lebensart" seine Entlassung verlangte und erhielt.[5]) Um die Zahl der sechs Assessoren, wie sie diesmal festgesetzt wurde, vollzumachen, wurden vier neue burgerliche Handelsleute gewählt.[6]) Der Präsident war auch jetzt wieder ein Mitglied des Kommerzienrates, und der gemeinsame Sekretär führte die Feder, der Wahlmodus war derselbe wie früher.

Die Instruktion vom 3. Dezember 1755 und 5. Mai 1756[7]) wies dem Direktorium das Gebiet seiner Tätigkeit an. Außerdem, daß es die Geschäfte, die ihm der Kommerzienrat zur Voruntersuchung zuwies, „mit allem Fleiß . . . erdauren" und das „Befinden darüber

---

1) Instruktion vom 24. Juni 1719. J. B. Ia 210. In der Stadt fiel ihm die Ausführung der Einfuhrverbote und der Manufakturordnung zu. (Man. H. 349.)

2) M. H. G. 3) Mand. Sammlung XVI. 28.

4) Man. Q. 41. 19. November 1755. 5) Man. Q. 44. 6) Man. Q. 43, 45.

7) J. B. V. 88 ff.

in rationibus pro et contra" vortragen sollte, ferner neben der Überwachung von Maß und Gewicht hatte es seine Aufmerksamkeit hauptsächlich der Ausführung der Verordnungen zuzuwenden, die sich auf den Handel bezogen, war also wesentlich ein Organ der Handelspolizei. Dem entsprechen die Verhandlungen, soweit sie uns bekannt sind:[1] Vorladungen von nichtburgerlichen Handelsleuten, Fabrikanten oder Hintersäßen, Verhöre von Leuten, die des widerrechtlichen Detailhandels und Hausierens angeklagt waren, Befehle, solches „Gewerbe" aufzugeben, den Laden zu schließen usw. nehmen kein Ende, und die Gutachten und Vorstellungen hierüber an den Kommerzienrat sind nicht wenig zahlreich. Eine Hauptaufgabe bestand weiterhin in der Führung des Firmenregisters, womit schon 1720 der Anfang gemacht worden war.

Nicht länger als das Handelsgericht erfreute sich das Direktorium des Daseins. Im Frühjahr 1771 wird es zum letzten Male erwähnt,[2] es verschwand klanglos wie das erste Mal, vermutlich aus dem gleichen Grunde, aber diesmal, um nicht wieder zu erstehen.

Das Handelsgericht in Bern war nicht das einzige, das im Bernerlande in jener Zeit errichtet wurde. In den Städten der Waadt bestanden mehrere oder wenigstens Anfänge dazu; vor allem in Lausanne, wo wir solche Bestrebungen schon im Jahre 1705 treffen.[3] Der Kommerzienrat wollte auch dort eine Judikaturkammer für Handelsstreitigkeiten schaffen, aber erst nach 1710 nahte die Verwirklichung des Planes, als der Landvogt Sinner von Lausanne ein Handelsgericht für notwendig erklärte und bestimmte Vorschläge einbrachte.[4] Fernere Gutachten folgten in den Jahren 1711 und 1712,[5] die alle im wesentlichen miteinander übereinstimmten. Sie sahen ein Handelsgericht vor, von dessen Richtern zwei aus dem Rate, zwei aus den Sechzigern, zwei vom Gericht und zwei Handelsleute sein sollten, die unter dem Vorsitze des Landvogts über Handelsstreitigkeiten bis zu einem gewissen Werte definitiv absprechen durften, über größere Summen mit dem Recht der Parteien, an den Kommerzienrat oder an die welsche Appellationskammer zu rekurrieren. Im Frühling 1714 scheint es zur Konstituierung gekommen zu sein, aber in andrer Weise, als es

---

1) M. H. D. 2) Man. T. 266. Auch das Manual ist nicht weitergeführt.

3) Man. D. 61. Der Kleine Rat von Bern war dem Projekt nicht abgeneigt, aber es sollte geschehen, „ohne daß deßwegen ein neuwe Cammeren bestellt" werde (R. M. 18, S. 589).

4) J. B. Ia 125 ff. 5) J. B. Ia 142. Man. E. 20.

früher vorgeschlagen worden war. Nur zwei „landvögtliche Aßessoren“, also zwei vom Landvogt erwählte Handelsverständige, und zwei vom Rate bildeten die Kammer, die unter dem Vorsitze des Landvogts verhandelte, aber nur über Konfiskationsgeschäfte.[1]) Am 30. Juni dieses Jahres bestand es unter dem Namen „Commercien Tribunal“,[2]) und war soweit eine „subdelegierte Cammer“, als ihr Spruch appellabel war, und zwar bildete der Kommerzienrat die zweite Instanz. Ein eigentliches Handelsgericht war damit in Lausanne noch nicht zustande gekommen; es war nur ein Konfiskationsgericht; doch hielt der Kommerzienrat darauf, daß die Geschäfte streng ausgeschieden, die Befugnisse des ordentlichen und des Handelsgerichts scharf getrennt wurden. Als das erstere über einen Fall abgesprochen hatte, der vor das Forum des andern gehört hätte, erhielt es einen strengen Verweis und die Ermahnung, „der Kaufmannssachen, so nunmehro von der subdelegierten Commercien Cammer dependieren, sich künftig nicht mehr anzunemmen“.[3]) Der Kommerzienrat hatte die Absicht, das Gericht zu einem wirklichen Handelsgericht auszubauen, mit der Kompetenz, „über die zwischen Kauffleuten der handlungen, manufacturen und dero dependenzien wegen entstehende Proceß und streitigkeiten in erster instanz summarisch abzusprechen“.[4]) Aber der Rat war damit nicht einverstanden und wies die Eingabe an den Kommerzienrat zurück, wo sie nun blieb. Etwas Neues und gewiß Wichtiges hatte geschaffen werden sollen, aber am alten Recht und Brauch, den alten Rechts- und Gerichtsformen prallte die junge Bewegung ab.

Ein solches Konfiskationsgericht wurde im Juni 1714 auch für Nyon geschaffen, „gleich andern Orten weltscher Landen“ und gleich zusammengesetzt wie das von Lausanne.[5])

Auch diese geringen Anfänge der eigentlichen Handelsgerichte verschwanden bald wieder; später hören wir auch in Konfiskationsangelegenheiten nichts mehr von ihnen. Ihr Schicksal ist eine charakteristische Illustration der Stellung, in der sich der Kommerzienrat oft befand. Auf einer Seite die Bedürfnisse der Zeit, die er, wie es seine Aufgabe war, zu befriedigen suchte, auf der andern die widerstrebenden Elemente, in diesem Falle das alte Recht, das eine Ausnahme für den Handel weder kannte noch wollte, und sicher die Hüter des Rechts, die Juristen.

---

1) Man. E. II. 110, 115. 2) Man. E. II. 136. 3) Man. E. II. 151.
4) Man. E. II. 177 ff. 5) Man. E. II. 132 f.

Die Bedeutung der Handelsgerichte liegt weniger in der Beurteilung durch Sachverständige, die deshalb nicht unterschätzt zu werden braucht, als in der Kürze des Verfahrens, die damals noch mehr als heute eine Wohltat war. Das gewöhnliche Verfahren war äußerst weitläufig und langsam, für den beweglichen, raschlebigen Handel viel zu umständlich.

Der Kommerzienrat trat stets für das kurze Verfahren ein; so, wenn er die Amtleute 1717 aufforderte, bei Konfiskationen „nach contradictorischer verhörung der Parteyen darauffhin summarisch" abzusprechen[1], also ohne Replik und Duplik und ohne Zwischenstreitigkeiten usw. Eine ähnliche Bestimmung stellte das Verfahren im Handelsgericht von Bern ebenfalls schon im Jahre 1717 in diesem Sinne fest: Es sollte „nur allein Klag und Antwort und die zu jedem Theil dienende beweißtumb eingesetzt, die Replic und Duplic aber außgelassen" werden.[2]) Den gleichen Zweck hatte die Bestimmung in der Instruktion des Handelsgerichts und Direktoriums von 1719: „Zu beschleunigung des Rechtens werden keine Agenten noch unnöthige Incident vor dem Handelsgericht geduldet." Es wurden „Klag und Antworth samt beweißtumb und schluß in eine procedur gebracht, Replic und Duplik aber, soweit möglich, außgelassen". Unter Umständen wurde auch der Rechtszug angewendet.[3])

Neben der Kürze, teilweise durch sie, bekam dieses Spezialgericht noch den bedeutenden Vorteil der Billigkeit.[4]) Die obengenannten Ursachen ließen die Institution nicht erstarken, und der materielle und ideale Erfolg blieb aus. Eine Verminderung der Prozesse hätte das Handelsgericht dadurch herbeiführen können, daß es auch berechtigt war, Schiedsprüche zu fällen, wenn beide Parteien einen Schiedsvertrag eingegangen waren.

Meistens aber handelte es sich um „rechtliche Urtheyle". Der Wert des Streitobjektes, über den das Gericht endgültig urteilen konnte, schwankte; 1705 war er auf dreihundert Franken angesetzt, 1717 nur auf hundert Bernpfund und 1719 wieder auf das Vierfache: hundert Taler; gegen Urteile über höhere Beträge konnte jede Partei an den Kommerzienrat appellieren.

Bei dem Fehlen der Trennung der Gewalten überhaupt hatte auch der Kommerzienrat seine richterliche Stellung innerhalb des juristischen Apparates. Die ordentlichen Gerichte waren folgende:

---

1) Man. F. II. 4 f. Man. F. I. 184. 2) Man. F. I. 106. 3) J. B. II. 184.
4) *Tillier*, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, V. 365.

In der Stadt das Stadtgericht, die Appellationskammer, der Große Rat; für das Land die Untergerichte, der Amtmann, die Appellationskammer, der Große Rat, also drei Instanzen für die Stadt, vier für das Land.[1]) Jede hatte die Gewalt, über einen bestimmten Wert endgültig abzusprechen, für größere Summen ging die Appellation an die zunächst höhere Gewalt.

Neben diese beiden Reihen wurde der Kommerzienrat gestellt. Vor ihn kamen nur solche Streitigkeiten, die im Handel oder Gewerbe entstanden waren. Auch bei ihm herrschte das Prinzip der Kürze des Verfahrens. Auswärts wohnende Kläger konnten sich durch einen Berner, Frauen durch ihre Ehemänner oder Vögte, Minderjährige durch ihren Vormund vertreten lassen. In der ersten Zeit konnte der Kommerzienrat ein Endurteil fällen, wenn das Streitobjekt den Wert von 500 Franken nicht überstieg; 1695 wurde aber seine Kompetenz auf 2000 Franken erhöht, und er stand in dieser Beziehung über der Appellationskammer, deren Befugnis erst 1764 von 500 auf 1000 Pfund erweitert wurde.[2]) Die Appellation ging vom Kommerzienrate „recta vor Räth und Burger“, wo sie ebenfalls „mit mingst möglichster weitläufigkeit verfochten und geurtheilet“ wurde.[3])

Die neue Instruktion von 1792 änderte die Befugnisse des Kommerzienrates im Sinne einer Beschränkung ab, indem er nur über Zivilstreitigkeiten endgültig urteilen konnte, die den Wert von 300 Bernkronen oder 750 Franken nicht überstiegen. Als zweite Instanz schob sich der Tägliche Rat ein, während der Große Rat erst in dritter und letzter Instanz urteilte. Auch jetzt konnte der Kommerzienrat als Schiedsrichter amtieren, wenn „beyde Partheyen einen freundschaftlichen Spruch begehren“.

Diesmal unterschied man auch zwischen gewöhnlichen Zivilhändeln und Wechselstreitigkeiten, in der Erkenntnis, daß die letzteren einer rascheren Erledigung bedürfen. Darum erhielt der Kommerzienrat das Recht, bei Wechselstreitigkeiten über 2000 Franken Wert ein Endurteil zu fällen, und die Appellationen gingen für höhere Summen direkt an Rat und Burger.

Bern hatte weder ein eigenes Handels- noch ein Wechselrecht, und die Anfänge von solchen, die mehr als einmal gemacht wurden,

1) *S. Mutach,* Substanzlicher Unterricht usw. S. 196.

2) *Tillier,* V. 369.

3) J. B. Ia 243. Die Verordnung erfolgte am 17. Juni 1696, nachdem sie in der Instruktion vergessen worden war, und als in einem bestimmten Falle die Frage auftrat, wer die nächst höhere Instanz bilde.

verschwanden immer bald wieder[1]); alle Bemühungen des Kommerzienrates waren umsonst; die bernische Aristokratie konnte ein neues Recht, das in das alte, geschlossene System eine Bresche legte, vom alten Brauch abwich und einen großen Schritt vorwärts bedeutete, nicht dulden. So suchte man denn durch einzelne Bestimmungen und indem man sich materiell an das französische Wechselrecht hielt[2]), das Notwendigste nachzuholen. Übrigens wurden schon hundert Jahre früher ähnliche Bestimmungen gegeben; die Instruktion von 1687 stellte sie in Aussicht, die Erneuerung des Kommerzienrates gab 1695 Anlaß zu ihrer Ausarbeitung. Man erkannte damals, daß das gewöhnliche Recht für die Verhältnisse des Handels nicht genüge. „Weilen dann das hiesige Stattrechten mit Handlungen gar nicht compactiren kann," wurde „zu gunsten der Handlungs- und Manufaktur Leuten" das „kurze Rechten" eingeführt.[3]) Seine Hauptbestimmungen waren die folgenden: Das Verkaufte sollte, wenn kein anderer Termin vereinbart wurde, spätestens vierzehn Tage nach der Lieferung bezahlt werden, oder der Gläubiger hatte das Recht, Zins zu fordern. Nach Ablauf der vierzehntägigen Frist konnte der Verkäufer Pfand oder Geld verlangen und, wenn der Schuldner geständig war, diesen mit dem Leibhaft gefangen setzen lassen. Wenn ein Wechsel akzeptiert und beim Verfall nicht bezahlt wurde, so sollte der Schuldner auf „Erkanntnuß" des Kommerzienrats nach geschehener Pfandforderung und erhaltenem Leibhaft in die Gefangenschaft gesetzt und bis zu geleisteter Zahlung nicht freigelassen werden. War aber die Schuld nicht geständig, so mußte der Kommerzienrat innerhalb acht Tagen summarisch absprechen und das Urteil durch Pfandforderung und Leibhaft vollziehen lassen. Auf diese Weise erhielten einige Bestimmungen des Handelsrechts gesetzliche Bekräftigung. Es war ein Anfang, und so weit wäre es von da zu einem vollständigen Handels- und Wechselrecht nicht mehr gewesen.

Endlich kamen dem Kommerzienrate auch strafrechtliche Befugnisse zu; hatte er doch die Aufsicht in der Stadt und im Stadtgericht, teilweise auch in den Landgerichten, über die Ordnungen,

---

1) z. B. 1720, 1728. 2) Man. W. 242.

3) J. B. Ia 24. Pol. B. 9, S. 229, 28. Juni 1695. *Tillier*, IV. 471. Von seiner Anwendung hören wir noch 1788. „Da in dem Kanton überhaupt keine Merkantil und insbesonders keine Wexel Gesetze existieren", so erfolgt die Betreibung im Falle des Wechselprotestes nach den Bürgerlichen Gesetzen, durch die ein „kurzes Recht festgesetzt ist" (Man. W. 96). Grundsatz ist, daß Wechselstreitigkeiten da entschieden werden, wo der Wechsel zahlbar ist (ibid.).

die Handel und Industrie betrafen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese führte er das Richteramt in erster Instanz und konnte nach der Instruktion von 1792 Strafen bis auf dreißig Kronen ohne Rekurs aussprechen, während bei höhern Bußen oder Konfiskationen der Rekurs vor den Kleinen Rat ergriffen werden konnte, der die letzte Instanz bildete, im Gegensatz zu der Verordnung von 1719, durch die der Große Rat auch in Strafsachen das letzte Wort zu sprechen hatte und die Kompetenz des Kleinen Rates auf 200 Thaler beschränkt war. Auch in dieser Hinsicht bildet die Instruktion von 1792 eine Beschränkung der Rechte des Kommerzienrates, indem er vorher in „Poenalsachen bis auff hundert Thaler ohne Recurs zu sprechen" befugt gewesen war.[1]) Die Bußen und Konfiskationen außerhalb des Stadtgerichts und eines Teils der Landgerichte wurden vom Landvogte ausgesprochen, und die Einsprachen dagegen nahmen ihren gewöhnlichen Weg, da der Kommerzienrat in Strafsachen keine höhere Instanz bildete.[2]) Er konnte bei der spätern Behandlung von Konfiskationen als begutachtende Behörde teilnehmen, indem ihn der Große Rat in solchen Fällen mit der Untersuchung und Berichterstattung betraute.

Auf Grund der Instruktion von 1695 und des nie in Kraft getretenen Handelsgesetzes von 1728 maßte sich der Kommerzienrat das Recht an, den Geldstag (Konkurs) von Handelsleuten durchzuführen.[3]) Am 20. Februar 1733 kam aber der Entscheid, daß bis zur endgültigen Auseinandersetzung je ein Mitglied des Äußern Stadtgerichts und des Kommerzienrates im Geldstage des Dufés handeln sollen;[4]) der definitive Entscheid wurde am 6. März 1733 gefällt, indem der Rat beschloß, daß „in so lang die projektierten Commercien Gsatz nicht abgehandlet und Promulgiert seyn werden", die Geldstage vom Stadtgericht und nach dem „Stadt-Gsatz" auszuführen seien.[5]) Und weil das Handelsgesetz nie erlassen wurde, so blieb es für alle Zukunft dabei.

Auf der Grundlage der Instruktion von 1695 wirkte der Kommerzienrat beinahe ein Jahrhundert lang. Erst 1792 erhielt er eine der Zeit und den Verhältnissen angepaßte neue Organisation. Durch diese wurden die Pflichten der Behörde schärfer umschrieben, aber auch ihre Stellung innerhalb des Staatslebens wurde ver-

1) Nach der Manufakturordnung von 1719.

2) Ausnahmen kamen vor, so 1777, 24. Januar, als der Kommerzienrat über einen Konfiskationsrekurs urteilte. (Man. U. 29.) Auf keinen Fall wurden Konfiskationen an den Zollstätten vom Kommerzienrate behandelt.

3) J. B. III. 168. 11. Februar 1733. 4) J. B. III. 171. 5) J. B. III. 173.

ändert. Als Hauptaufgaben wurden nun bezeichnet: Führung des Handelsregisters an Stelle des frühern Handlungsdirektoriums, Erteilung der Toleranzbewilligung an nichtburgerliche Handelsleute und Gewerbetreibende nach dem Abkommen mit der Burgerkammer vom 1. Dezember 1784, Erteilung der verschiedenen Patente nach Maßgabe der neuen Patentordnung vom 13. Februar 1792, Aufsicht über die Kramläden und ihre Inhaber zu Stadt und Land und über das Kommerzienhaus, Austeilung von Prämien zur „Äufnung der Handlung, Manufaktur und Fabriken".

Wohin sind die großen Ziele vom Ende des 17. Jahrhunderts gekommen, die Erteilung von Konzessionen, die Aufstellung von Ordnungen und Reglementen, die Gewährung von Zollfreiheit, die Aufnahme ins Kleinburgerrecht, die systematische Heranziehung und Ausbildung einheimischer Arbeitskräfte zu der Industrie? An ihre Stelle sind Befugnisse getreten, die aus unserer Behörde nichts anderes machen als eine Handelspolizeikammer, die nun, was sie vorher geschaffen oder bewahrt hatte, weiter hüten sollte. Wie mußten sich die Ansichten über die „Kommerzien" geändert haben, wie ganz anders mußten die Mittel zur wirtschaftlichen Hebung des Landes geworden sein, welche Gleichgültigkeit, ja Vernachlässigung der Industrie hatte im Laufe eines Jahrhunderts der Begeisterung und der Hoffnung auf völlige Umgestaltung der ökonomischen Verhältnisse durch die Industrie Platz gemacht! Früher sollte der Kommerzienrat „ernstliches und ohnabläßiges Nachdenken haben und allerley ersinnliche und practicirliche Mittel ergreifen", um Manufakturen einzuführen, durch die das Geld im Lande behalten oder in das Land gezogen werde; jetzt soll er sie „so sehr möglich" in Aufnahme zu bringen trachten. Hauptsächlich um die Mitte des Jahrhunderts hatte sich der Umschwung der Ansichten vollzogen vom Merkantilismus zum Physiokratismus, von der Industrie zur Landwirtschaft, vom Kommerzienrate zur ökonomischen Gesellschaft.

Der 5. März des Jahres 1798 fegte auch den Kommerzienrat weg. In den Wirren der nächsten Wochen und Monate konnte von einer ruhigen Arbeit naturgemäß nicht die Rede sein. Aber die Frucht, die das alte Bern noch gesät hatte, ging nicht unter. Schon in der Zeit der Helvetik erhob sich als Unterabteilung der Verwaltungskammer die Handels- und Gewerbekommission, auf andrer Grundlage und mit weiterem Geschäftskreise, wenn auch mit geringeren Befugnissen, und von nun an bestand das ganze 19. Jahrhundert hindurch eine Behörde mit einem ähnlichen Zwecke,

wie der des alten Kommerzienrates, sei es der neue Kommerzienrat in der Mediations- und Restaurationszeit (1803—1831), seien es Kommissionen für Handel und Industrie (1850—64) oder freie wirtschaftliche Verbände, allerdings ohne Verwaltungsvollmacht, bis im Jahre 1897 die bernische Handels- und Gewerbekammer das Erbe des ehemaligen Kommerzienrates in mancher Beziehung aufnahm und nun mit Hilfsmitteln, die sich im Laufe eines Jahrhunderts vervielfältigt und verändert hatten, im Grunde nach dem nämlichen Ziele strebt.[1])

---

1) *J. Hügli,* Der bernische Kommerzienrat (1. Jahresbericht der Kantonalen Handels- und Gewerbekammer 1898).

II. Die finanzielle Beteiligung des Staates.

Es wurde schon oben gesagt, daß Handwerk, Gewerbe und Handel am Ende des 17. Jahrhunderts auf absteigender Bahn sich befanden. Die Burger, und zumal die kapitalkräftigsten, hielten sich von ihnen fern, lebten von ihren Beamtungen, und wenn sie ihr Geld anlegen wollten, so taten sie es mit Vorliebe in Grund und Boden, nicht in industriellen Unternehmen.[1] Die Bevölkerungsschicht aber, die sich auf die Manufakturen verstand, hatte meist kein oder nicht ausreichendes Kapital zur Aufnahme des kostspieligen Betriebes, zur Anschaffung der notwendigen Einrichtungen; denn selbstverständlich waren für die Massenfabrikation und den Handel größere Summen erforderlich als für die Ausübung eines Handwerks, das nur auf Bestellung arbeitet.

Die Hauptmasse der Industriebevölkerung bestand aus Refugienten, die zum größern Teile ihre Güter bei der Auswanderung verloren hatten und als arme, oft unterstützungsbedürftige Menschen im Kanton ankamen. Dazu gesellten sich andere „Fremde", z. B. Ostschweizer, die aus irgendeinem Grunde den Wanderstab ergriffen hatten, arme Landskinder, Waisenkinder, die systematisch zu der gewerblichen Arbeit herangezogen wurden. Ihnen allen fehlten die Mittel, um die Rohstoffe zu beschaffen, Werkzeuge und Einrichtungen herstellen zu lassen und um die ersten ungünstigen Zeiten überdauern zu können. Für Privatleute mochte es etwas gefährlich sein, ihr Geld in solche Unternehmungen zu stecken; da waren Grund und Boden sichereres Pfand. Auch den Unternehmern war mit privatem Kapital, das hoch verzinst werden mußte, weniger gedient, als wenn sie solches zu niedrigem Zinsfuße vom Staate borgen konnten. Regierung und Kommerzienrat erkannten, daß eines der Hauptmittel zur Förderung von Handel und Industrie und damit zur Hebung des allgemeinen Wohlstandes die Beschaffung von billigem Gelde sei. Die Obrigkeit, die ein

---

1) *Geiser*, Armenwesen, 55.

andres Interesse als Private hatte, konnte und wollte Vorschüsse — damals „Geldvorstand" genannt — zu geringem oder sogar ohne Zins machen. Sie übernahm damit mehr als die Rolle einer Bank. Die „Hochoberkeitliche Verordnung" von 1695 sagt darüber, nachdem sie von der Nützlichkeit der Manufakturen gesprochen, man brauche dazu Geld, das aber nicht leicht zu beschaffen sei, „weilen man hier keinen Wechselplatz hatt, wie anderer Orten, da ein fleißiger Handelsmann oder Arbeiter in einem Nohtfall Gellt auf Interesse erhalten kann". Darum sei es billig, daß der Staat etwas wage, indem er eine Summe zur Anlockung und Unterstützung von Manufacturiers aussetze, die durch den Kommerzienrat unter Aufsicht der Vennerkammer verwaltet werde.

Zwar war 1695 diese Art der Unterstützung keineswegs neu. Schon bevor es einen Kommerzienrat gab, wurden Regierungsgelder an Fabrikanten ausgeliehen, z. B. an eine Wollenfabrik in Bern im Jahre 1679. Die Vennerkammer hatte das Geschäft besorgt, sie nahm in dieser Beziehung die Stelle ein, an der wir später den Kommerzienrat finden.[1]

Dem Kommerzienrate von 1687 wurde gleich bei seiner Gründung ein Kapital von tausend Talern zugesagt, ohne Zweckbestimmung, aber jedenfalls zur Verwendung zu Gunsten der Industrie.[2] Dem Rat war er über die Verwaltung der Finanzen Rechenschaft schuldig.[3]

Zur Übergabe einer bestimmten Summe an den Kommerzienrat ist es nicht gekommen. Alle Anleihen wurden vom Großen Rate selber beschlossen. Der Kommerzienrat stellte den Antrag oder gab sein Gutachten ab, und ihm wurde die Aufsicht über die richtige Verwendung, sowie die Ausführung der Beschlüsse übertragen, indem er z. B. für genügende Bürgschaft sorgte. Aber er zog weder die Zinse ein, noch lieferte er die Summen; diese flossen entweder aus dem Staatssäckel oder aus der Salzkasse. Durch „Reglement und Statuten wegen Anleihung oberkeitlicher Gelder an Particularen in Handlungssachen" wurde am 1. April 1748 die Möglichkeit einer Anleihe noch verringert, indem vorgeschrieben wurde, daß ein solches Gesuch nur mit einem Mehr von Zweidrittel der Stimmen des Kleinen Rates an Rat und Burger geleitet werden könne und daß diese ebenfalls nur mit Zweidrittelmehrheit dem Gesuch „als eine Gnadensach" entsprechen sollten. Auf dem

1) R. M. 185, S. 32. 18. August 1679. 2) J. B. 1687, S. 1 ff. R. M. 210, S. 156.
3) Art. 13 der Instruktion.

gleichen Wege konnte nach Verfall des Kapitals eine Erneuerung der Anleihe stattfinden.[1])

Die größte Zahl der Anleihen wurde durch Vermittlung des Kommerzienrates von Rat und Burgern gemacht. Wir erwähnen die wichtigsten:

1. Wollen- und Seidenmanufaktur: Michel Wagner und Isak Zehender, Seidenfabrikanten in Bern erhielten am 4. November 1679 6000 Kronen auf zehn Jahre ohne Zins.[2]) Die Seidenfabrik Gruner und Äschbacher, ebenfalls in Bern, nahm am 30. Mai 1728 10000 Fr. zu 2 % für zehn Jahre auf[3]), zahlte aber nach Verlauf dieser Frist nur 3000 Fr. zurück und ließ sich die übrigen 7000 Fr. noch auf weitere sechs Jahre zusprechen.[4]) Dem Seidenfabrikanten Johann Walther lieh der Große Rat am 21. Dezember 1736 6000 L. für zehn Jahre; er durfte sie fünf Jahre lang ohne Zins genießen, mußte sie nachher aber zu 2 % verzinsen; die Rückzahlung sollte in drei jährlichen Raten von je 2000 L. erfolgen.[5]) Franz Oblaßer erhielt für seine Seiden- und Samtfabrik 1739 tausend Franken ohne Zins.[6]) Von Tuchfabriken wurden unterstützt: Beßon in Lausanne mit 2000 Fr.[7]), Allamand und Francillon in Lausanne mit 40000 L.[8]); von Strumpfwebern Mallan mit 2000 L.[9])

2. Baumwollen- und Leinwandindustrie. Hier sind hauptsächlich zu erwähnen die Indiennefabrik von Engelhard u. Cie. in Bern (hier die erste dieser Art) mit 20000 Franken (19. September 1731)[10]); mit der gleichen Summe der Indiennefabrikant Müller in Bern im Jahre 1736[11]) (Engelhards Schwager, dem die jenem geliehene Summe übertragen wurde). David Dezi in Thun lieh zu seiner Hanf- und Flachsspinnerei 6000 Taler (31. August 1746)[12]) und Niklaus Jost und Jakob Lüthi wurden zur Einführung ihrer Strickwarenmanufaktur in Langnau 10 000 Fr. zu 1 % vorgeschossen.[13]) Auch die Indiennefabrik des Fried. Detrey in Bern wurde 1788 mit 25000 Fr. bedacht, die ebenfalls nur zu 1 % zu verzinsen waren.

3. Von anderen Gewerbszweigen erwähnen wir noch vor allem die Gerberei, die zumal in der Hauptstadt im 18. Jahrhundert beständig zurückging. Der Kommerzienrat wandte der Lederverarbeitung beständig sein Interesse zu, und mit Recht, hatte sie doch hier,

---

1) J. B. IV. 379. Pol. B. 13, S. 322. 2) U. Spr. B. X. X. 36. 3) J. B. II. 331.
4) R. M. 160, S. 238. 5) Man. M. 58. 6) Man. M. 341.
7) Man. F. I. 146, 162. J. B. Ia. 195. 8) Man. T. 335. J. B. VI. 263, 265.
9) J. B. I. 157, 159. Man. E. 84. 10) J. B. III. 240. 11) J. B. III. 265.
12) J. B. IV. 351. 13) J. B. VII. 169.

in dem Lande mit starker Viehzucht, ihren natürlichen Standort. Wenn die Gerbereien in der Stadt auch nach und nach verschwanden, so heißt das nicht, daß das Gewerbe unterging. Es blühte in Landstädten und Dörfern, in Thun, im Emmenthal, im Aargau und in der Waadt fort. Von bernischen Gerbern erhielten Darlehen: Vinzenz Kilchberger 6000 Fr. im Jahre 1727 [1], Friedrich Steck 6000 Fr. am 8. Januar 1740 [2]), Siegmund Friedrich König 12000 Fr. am 21. Sept. 1742.[3]) Wir erwähnen ferner 22000 Fr., die z. T. ohne Zins, z. T. zu 2 % an die Unternehmer ausgegeben wurden, die sich mit der Pflanzung von Maulbeerbäumen befaßten, J. Barry [4]) und Berdez [5]). Und endlich gedenken wir der 40000 Fr., die aufgewendet wurden zur Einführung der Uhrmacherei und Bijouterie durch Ador und Bonnard.[6])

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden beinahe keine Kapitalvorschüsse an Gewerbetreibende mehr gemacht. Das mag seinen Grund in verschiedenen Umständen haben. Die schwere Zeit des Anfangs war vorbei, es gab eine ansehnliche Zahl von wohlhabenden Fabrikanten, und die Anlage von neuen Unternehmungen war nicht mehr so nötig; die ganze Industrie kam in einen Zustand der Stagnation, sie wuchs, mit Ausnahme der Baumwollindustrie im Aargau, nicht mehr. Infolge davon konnte die finanzielle Unterstützung durch die Regierung unterbleiben. Zudem galt sie ja nicht mehr als einziges Mittel, das Volk zu bereichern, wie ehedem; wie am Anfange des Jahrhunderts die Industrie, so wurde nun die Landwirtschaft überschätzt, das Gewerbe trat in den Hintergrund.

An die Stelle der Vorschüsse durch die Räte traten später die Summen, die der Kommerzienrat aus seinem eigenen Einnahmenüberschusse auslieh. Die Beschaffung von privatem Gelde war nunmehr leichter, denn mit der Befestigung der Manufakturen wuchs auch ihr Kredit; außerdem entstanden Banken, so daß der Staat auf seine Rolle als Geldinstitut verzichten konnte. Endlich mögen auch Unannehmlichkeiten, Verluste usw. zu größerer Zurückhaltung ermahnt haben. Die obenerwähnten „Statuten und Reglement" scheinen darauf hinzuweisen, daß man Verlusten vorbeugen wollte, und schon 1695 wurde es ausgesprochen, daß die G. H. „in dergleichen Fählen mehrmals zu Schaden kommen, und wo nicht

1) J. B. II. 247, 258. 2) R. M. 164, S. 107. 3) J. B. IV. 75.
4) Man. L. 67. M. 195, 294. J. B. IV. 190, 199. 5) J. B. V. 127.
6) J. B. V. 186.

nahmhafte Capitalia gantz, jedoch zum Teil verlohren haben".[1] Auf jeden Fall bedeutete die Verordnung von 1784 fast gänzlichen Verzicht auf weitere Anleihen.

Zwar fehlte es auch in den späteren Jahren nicht an Gesuchen, aber sie wurden meist schon vom Kommerzienrate im ablehnenden Sinne begutachtet oder dann vom Rat abgewiesen. Man brauchte meist den Vorwand, daß man fürchtete, allen andern die gleiche Gunst gewähren zu müssen.[2]

Seine eigenen Gelder legte der Kommerzienrat nur zum Teil in gewerblichen Anlagen an.[3] Unzweifelhaft industriellen Zwecken dienten 600 Kronen, die 1757 die Seidenfabrikanten Gebrüder Neuwyller von Frauenfeld erhielten; ferner 600 Kronen, die Samuel de Leßert in Orbe für seine Krapppflanzung zugesprochen wurden, 350 Kronen zu Gunsten des J. Harrison in Burgdorf, 950 Kronen, die dem Strumpfweber Ferrier in Bern zugute kamen (1791, 20. Juni und 18. November), vielleicht auch 800 Kronen, die 1752 dem Banquier Couvert geliehen wurden. Auf jeden Fall erfüllten diese letzteren ihren Zweck nicht, denn 1768 war der Schuldner im Konkurs, und die ganze Summe ging verloren; sie trug dem Kommerzienrate nichts ein als die Mahnung der G. H., „ohne genugsame Bürgschaft oder annehmliche und gute Sicherheit weder an Negotianten noch andere Personen kein oberkeitliches Geld" zu leihen.[4] Ob auch andere ausgeliehene Kapitalien zu industriellen Zwecken verwendet wurden, wissen wir nicht. Tatsache ist, daß der Kommerzienrat auch andere Anlagen machte. So lieh er 1775 auf eine Kaufbeile (also auf Grund und Boden) dem D. Joh. Bühler von Weißenbach bei Boltigen 760 Kronen.[5] Aber noch mehr. Wie der Staat schon längst große Summen im Auslande angelegt hatte, so beteiligte sich auch der Kommerzienrat an ausländischen Anleihen. Er zeichnete bei der Bank Marcuard, Beuther u. Cie. 1776 1200 Kronen in eine Anleihe der Stadt Lyon[6] und am

1) J. B. Ib 47. Ferner 1787: „Ist nie oder höchst sellten ein Geldanlehn der glückliche Weg zu Anlegung einer Manufactur oder Fabrik. Die Erfahrung lehret, daß solche allemahl entweder allzuweit ausgedehnt oder die vorgestreckten Gelter nicht zweckmäßig verwendet worden. (J. B. VII. 166.)

2) z. B. Man. W. 48, 49.

3) Wir verweisen dafür auf die Jahresrechnungen von 1754 an. Es handelt sich nur um den Aktivsaldo, der im Laufe der Zeit auf einige Tausend Kronen anwuchs.

4) J. B. V. 306.

5) Von diesen wurden 1786 vom neuen (dritten) Inhaber des Objektes 330 Kronen abgelöst, von da an blieb der Kommerzienrat Gläubiger von 430 Kronen.

6) C. R. R. 1776. Man. U. 23.

1. Juni 1789 in die Anleihe des Wiener Hofes im Betrage von 800000 L. 1040 Kronen.[1])

Zweimal wurde dem Kommerzienrate eine Summe von je 800 Kronen angewiesen zur Unterstützung des Strumpfweberhandwerkes, das erste Mal 1710[2]), als das Gewerbe eben eine Absatzkrise durchmachte. Drei Jahre später wurde das Kapital zurückgezogen.[3]) In der Rechnung von 1754 erscheinen neuerdings 800 Kronen, die getrennt verwaltet werden bis 1788. Davon und den daraus bezogenen Zinsen wurden 600 Kronen dem Strumpffabrikanten Daniel Kunz von Utzigen geliehen, 372 Kronen dem Strumpfweber Elie Alibert; als die beiden Genannten ihre Schuld zurückbezahlt hatten, erhielt Franz Ludwig Steiger 600 Kronen, Pfarrer David Emanuel Faßnacht in Bolligen 640 Kronen, wohl für das Geschäft seines Sohnes Dav. Em. Faßnacht u. Cie., der sich für einen Teil des Geldes verpflichtete, Landvogt Gabriel Friedrich Frisching zu Aarwangen 600 Kronen. Auch aus diesen Geldern wurden 690 Kronen auf Grund und Boden angelegt, indem ein Kaufbrief in Pfaffenried bei Oberwyl dafür erhandelt wurde. Zwei Geschenke von je 160 und 128 Kronen wurden den Krankenkassen der Strumpfwebermeisterschaft und der Indienne-Drucker zugewendet. (7. März 1780, 21. März 1782.)

Über die Art und Weise der Anleihe und Rückzahlung sowie über die Bedingungen ergibt sich kurz folgendes:

Eine Bevorzugung einer Manufaktur ist nicht zu bemerken. Wollen- und Seidenweberei, Wirkerei, Baumwollen- und Leinenindustrie, Gerberei und Uhrmacherei, alle hatten sich der Gunst der G. H. zu erfreuen; diese halfen da, wo es nötig schien, und alle Manufakturen waren ihnen wichtig und galten als nützlich.

Man hielt darauf, daß das Geld in richtige Hände kam. Nach der Vorschrift in der hochobrigkeitlichen Verordnung sah man auf größere Unternehmungen, die einen höheren Gewinn, namentlich auch die Beschäftigung von zahlreichen Arbeitern in Aussicht stellten. Tüchtigkeit des Gesuchstellers in seinem Fache war eine Hauptbedingung, und er mußte sie, wenn seine Produkte nicht schon vorteilhaft bekannt waren, durch Proben beweisen, die er einsandte und die man von Sachverständigen prüfen ließ; oder man holte Erkundigungen ein, ließ von den Amtleuten Gutachten ausstellen usw. Nicht weniger fiel der gute Leumund ins Gewicht; der „Impetrant“ mußte durchaus unbescholten, als ruhiger, fleißiger

[1]) Man. W. 225. [2]) J. B. Ia 155. [3]) J. B. Ia 157. 30. Dezember 1713.

Mann bekannt sein, so daß man auch in dieser Hinsicht von ihm hoffen konnte, keine Unannehmlichkeiten zu erleben.[1])

Auf die Landesangehörigkeit kam es besonders in der ersten Zeit wenig an. Handelte es sich doch darum, „kunstverständige Leute" zu gewinnen, und diese fand man eher unter den Fremden als den Einheimischen. So ist es nicht verwunderlich, wenn neben Burgern auch andere Berner, aber auch Refugienten unterstützt wurden. Später, als sich mehr Einheimische der gewerblichen Tätigkeit widmeten, mochte dieser Umstand eher in Betracht fallen. Im Jahre 1788 wurde ein St. Galler in Lausanne, namens U. Müller, mit der Begründung abgewiesen, man könnte sich an seinem Heimatorte nicht erholen, wenn die Fabrik nicht Erfolg hätte und das Geld verloren ginge.[2])

Eine fernere Bedingung bestand seit 1748 darin, daß der Gesuchsteller genau angeben mußte, wer in dem Geschäft interessiert sei, damit Beteiligte bei der Verhandlung im Rate abtreten konnten; ferner verpflichtete sich der Schuldner, nachdem die Anleihe geschehen war, niemand als Anteilhaber aufzunehmen.

Die Auszahlung erfolgte entweder auf einmal oder in mehreren Raten. Die Kapitalien waren immer für eine bestimmte Zahl von Jahren fest und konnten nicht vorher gekündigt werden. Die Dauer war sehr verschieden, zwei, fünf, zehn, zwanzig und mehr Jahre; oft wurde nach Ablauf der Frist eine Verlängerung vereinbart.

Die Rückzahlung erfolgte ebenfalls bald in einer einzigen Zahlung, bald in mehreren Terminen. Der Staat war offenbar ein langmütiger Gläubiger; das Kapital von 40000 Fr., das von Ador und Bonnard im Jahre 1763 auf Michod übertragen worden war, wurde 1771 fällig. 1780 war nur die Hälfte bezahlt, und die Hinterlassenen der beiden Bürgen erhielten einen neuen Termin von drei Jahren zur völligen Abtragung der noch schuldigen 20000 Fr.[3])

1) Ein typisches Beispiel ist das Gutachten des Kommerzienrates über die Einführung der Tuchmanufaktur von Rytz, Dupan und Schmidt in Thun. Es besteht aus vier Hauptabschnitten:

1. Satz. Vom Nutzen der Tuchmanufactur überhaupt.
2. Satz. Wer die Unternehmer seyen und ihre Eigenschaften.
3. Satz. Was für Hülfsmittel sie begehren.
4. Satz. Vorsorgen, die zu beobachten sind.

2) J. B. VII. 210.

3) Man. U. 197, 198. Schon 1777 war der Termin um drei Jahre verlängert worden. (Man. U. 86.) Vgl. auch *H. Türler,* Über die Uhrenindustrie im alten Bern (Neues Berner Taschenbuch auf 1904, S. 301).

Der Zinsfuß war in der Regel ein bis zwei Prozent, oft wurde für die ganze Zeit, oft für einige Jahre, das Kapital zinslos überlassen.

Der Kommerzienrat übte eine gewisse Kontrolle über die Verwendung des Geldes; er wollte sich überzeugen, daß es zu dem vorgesehenen Zwecke gebraucht wurde. Er tat dies, indem er sich von den Amtleuten oder von den Fabrikanten direkt alljährlich über den Zustand des Unternehmens berichten ließ. Waren die Geschäfte in der Stadt, so unternahm gelegentlich der Direktor, dem es unterstellt war, eine persönliche Inspektion [1]) und er konnte sich die Bücher vorlegen lassen.[2])

Bemerkenswert ist das Verfahren, das 1769 eingeschlagen wurde, um die Quincaillerie-Fabrik eines Engländers, John Harrison von Birmingham, in Burgdorf zu finanzieren.[3]) Zunächst wurde Harrison eine „milde Beisteur" von sechs neuen Louisdor zugewendet [4]), dann arbeitete der Kommerzienrat selber einen Subskriptionsplan aus, der fünfundzwanzig „Actionen" von je zehn neuen Louisdor vorsah. Der Kommerzienrat verpflichtete sich zur Verzinsung sämtlicher Aktien zu vier Prozent während der drei ersten Jahre.[5]) Die Rückzahlung sollte in vier Terminen vom vierten Jahre an erfolgen.

Die Subskription, an der sich neben dem Kommerzienrat und dem Rate von Burgdorf meist Patrizier beteiligten, ergab 250 neue Louisdor.[6]) Im Frühjahr 1769 war diese Finanzierung zustande gekommen, im Herbst war die Summe aufgezehrt, und Harrison verlangte weitere 150 Louisdor.[7]) Der Kommerzienrat schritt zu einer neuen Subskription, aber mit weniger Erfolg als das erste Mal; sie ergab nur 85 Louisdor.[8]) Darauf wurde eine Abordnung — die Herren Ryhiner und Graffenried, begleitet vom Sekretär — nach Burgdorf zur Besichtigung der Fabrik gesandt.[9]) Der Eindruck, den sie von dort heimbrachten, war ein guter, und sofort beschloß der Kommerzienrat, die fehlenden 65 Louisdor aus seiner Kasse zu nehmen. Im Juni 1770 machte er Harrison einen weiteren Vorschuß von 90 Louisdor.[10]) Ein weiteres Anlehen, das Harrison

1) Man. W. 325. 2) J. B. II. 331. 3) Man. T. 128, 137. 4) Man. T. 139. 5) Man. T. 143. 6) Man. T. 147. 7) Man. T. 169. 8) M. T. 170.

9) „Da dieselben mit besonderem Vernügen die stille Ordnung und Zucht unter den Arbeitern, die Menge der manigfaltigen, meistens von Harrison selbsten verfertigten Maschinen, Press- und Schraubstöcken, Instrumenten und Werkzeugen gewahreten, auch eine schöne Parthey ausgemachter Uhrenkettenwaar, samt denen Stemplen zur Verfertigung der Schuhschnallen fanden." Man. T. 188.

10) Man. T. 205. C. R. R. 1770.

schon im August desselben Jahres forderte, wurde aber verweigert, weil der Kommerzienrat mit der Verzinsung des ersten Anlehens zu tun hatte, die er drei Jahre lang seinem Versprechen gemäß durchführte.[1] Im folgenden Jahre hatten wieder einige Private 15000 L. geliehen.[2] Nach weniger als zwei Jahren wurden die Gläubiger inne, daß sie ihre Kapitalien schlecht angelegt hatten; sie verlangten diese zurück, wenn sie nicht völlige Sicherheit dafür bekämen, und wandten sich zu diesem Zwecke an den Kommerzienrat.[3] Nach 1773 erfolgte die Verzinsung der Aktien nicht mehr, 1781 mußte der Kommerzienrat darauf verzichten, Zins zu beziehen oder sogar das Kapital zurückzuerhalten, und er strich die 185 neuen Louisdor aus seiner Rechnung[4], nachdem auch die andern Gläubiger auf ihren Anteil verzichtet hatten. Der Kommerzienrat hatte gehofft, durch eine neue Unterstützung die ganze Summe zu retten. zu welchem Zwecke er dem Harrison 1774 350 Kronen zur Errichtung einer neuen Schmiede auf erste Hypothek lieh.[5] 1782 hatte Harrison keine Arbeiter mehr, und die Herrlichkeit mit der Fabrik war zu Ende.[6] Dennoch treffen wir seine Fabrikate in den neunziger Jahren wieder. Sollte er sich auf unrechtmäßige Weise die Mittel angeeignet haben, um später das Geschäft auf eigene Rechnung zu betreiben? Unmöglich wäre es nicht; denn die Verhandlungen in den Behörden der Helvetik werfen kein günstiges Licht auf ihn. Wegen unverschämten Betragens und frecher Hinwegsetzung über die Staatsgesetze kam er ins Gefängnis und wurde ausgewiesen.[7]

Von geringerer Bedeutung und weniger Einfluß auf das Wohl des Landes, weil ungenügend für die Förderung der Industrie, waren die einmaligen Unterstützungen durch Geschenke, bestehend in kleinen Summen. Dieses Mittel wurde gewöhnlich angewendet, wenn ein Geldanlehen nicht gewährt werden konnte. So wurden z. B. Amtleute bedacht, die sich durch Einrichtung irgend einer Manufaktur in ihrer Herrschaft und Verschaffung von Arbeit für ihre Armen verdient gemacht hatten. Der Landvogt von Fru-

1) Man. T. 343, 382. Vgl. die C. R. R. dieser Jahre. 2) Man. T. 374.

3) Man. T. 377, 378. Das Schicksal dieser Privatgelder ist uns unbekannt.

4) Man. U. 210.

5) Man. T. 434, 452. Der Kommerzienrat verkaufte den daherigen Gültbrief am 10. Juni 1791 an Kastlan Steiger von Zweisimmen. (C. R. R. 1791.)

6) Man. U. 255.

7) Vgl. Manuale der Verwaltungskammer der Helvetik, Bd. 21, S. 85, Bd. 29, S. 299. Man. des Kleinen Rats, Bd. 1, 2, 9.

tigen ließ, „um dem Bettel abzuhelfen", eine Hanfspinnerei in der Weise einrichten, daß von den zwölf Gerichtssäßen alle Monate drei auf eigene Kosten eine Partie Hanffaser anschafften, den Armen zum Spinnen austeilten, ihnen drei bis fünf Batzen für das Pfund bezahlten, das Garn wieder einsammelten und verkauften. Vom 11. Februar bis 24. Juni 1779 wurden 360 Pfund verarbeitet und 56 Kronen Spinnerlohn bezahlt. Zudem war zur Beschäftigung der Kinder von acht bis fünfzehn Jahren eine „Seiden-Kämlerey" angelegt worden. Für diese Bestrebungen erhielten die Unternehmer hundert Taler.[1]) Zur Deckung eines Defizits bekamen die gleichen bald darauf einen weitern Zuschuss von Kronen 42. 23. 2.[2])

Eine ähnliche Unterstützung im Betrage von hundert Talern wurde auch J. J. Frey von Lenzburg zuteil[3]), der im Sinne hatte, eine Porzellanfabrik einzurichten. Eine Probe seiner Ware hatte er dem Kommerzienrate eingeschickt und sie mit der Bitte begleitet, er möchte ihm 5000 L. vorschießen.[4]) Dieser traute der Sache nicht und beantragte mit einer „Meinung", ihn abzuweisen, während der andere Teil sein Ansuchen befürwortete und ihn wenigstens zu einer einmaligen Unterstützung empfahl.

Der Baumwollweber und -drucker Veuillet in Yverdon sollte für die verlangten 8—10000 Pfund Sicherheit leisten[5]); da ihm dies nicht möglich war, mußte auch er sich mit einer Gratifikation nebst einer Konzession begnügen.[6])

In hohem Maße wurde die Fabrik wollener Tücher in Thun unterstützt, die von Rytz, Dupan und Cie. 1763 gegründet wurde. Die Inhaber dieser Firma verlangten und erhielten ein Geschenk von 1800 L., nämlich die Besoldung des Direktors für zwei Jahre à 400 L., für dessen Transport mit Familie 80 L.; für Hauszinse für den Direktor und die zum Unterricht junger Kinder erforderliche geräumige Behausung 240 L.; für Holz und andere notwendige Unkosten in den ersten zwei Jahren 680 L., dazu noch andere Hilfe und Privilegien.[7])

In ihr sah der Kommerzienrat vornehmlich eine Anstalt zur Förderung der Volkswohlfahrt im armen Oberlande, wo es bei der Unmöglichkeit einer intensiven Landwirtschaft an Arbeit und Erwerb fehlte, so daß eine Übervölkerung eintrat, die zur Auswanderung führte. Darum war jede Gelegenheit willkommen, die den Oberländern Arbeit verschaffte. Die Wolle wurde in die verschie-

1) Man. U. 147. 11. August 1779.
2) Man. U. 188.
3) Man. W. 74. 19. Mai 1787.
4) J. B. VII. 166.
5) J. B. VI. 11.
6) J. B. VI. 21.
7) J. B. V. 427 ff. 444 ff.

denen Gemeinden zur Verarbeitung verteilt. Die Gemeinden mußten dafür die Garantie übernehmen; sie wurden angehalten, die nötigen Werkzeuge zu kaufen, und der Kommerzienrat ordnete ein Mitglied der Engern Kommission ab, das den Gemeinden vom Vertrag mit Rytz, Dupan und Cie. Mitteilung machen mußte. Die Vorsteher sollten ihre Gemeindegenossen nach Thun in die „Manufakturschule“ schicken, wo sie während dreier Wochen in ihren zukünftigen Beruf eingeführt wurden.[1]) Es handelte sich hauptsächlich um Spuler und Spinnerinnen, deren sofort nach der Gründung (1764) über dreihundert beschäftigt wurden. Unter anderm war die Spinnerei im Waisenhaus in Zweisimmen eingeführt, während die Weber hauptsächlich in Worb und Umgebung wohnten.[2]) Wenn die Firma nicht länger als sechs Jahre bestand, so liegt die Hauptursache im ungenügenden Vertrieb ihrer Produkte[3]), aber auch in der Abneigung der oberländischen Bevölkerung gegen diese Beschäftigung. Die Unternehmer klagten oft, daß die Oberländer „ihren eingewurzelten Müßiggang und Trägheit dem ehrlichen Gewinn, welchen sie aus dieser Arbeit erhalten könnten, vorgezogen und meistens die Manufactur verlassen“ haben.[4])

Eine Industrie wurde aber doch gegen das Ende des 18. Jahrhunderts im Oberland eingeführt, die dort ihren natürlichen Standort hat, und die sich im 19. Jahrhundert, wenn auch in anderer Form, dort ansiedelte: Die Fabrikation von Holzwaren. Wir wissen nicht, wie weit wir das Aufkommen der Holzschnitzerei dem Kommerzienrate zuschreiben dürfen; in ihrer heutigen Ausgestaltung vielleicht gar nicht, aber ganz verloren waren seine Bemühungen gewiß nicht.

Kleine Holzarbeiten — Holzdruckenware[5]) — kamen aus dem Auslande, vor allem aus dem Schwarzwalde, und die Geldveräußerung für diesen Artikel erreichte die Höhe von 15000 Pfund. Es ist das Verdienst des Präsidenten Manuel, die Frage angeregt zu haben; der Kommerzienrat sah ihre Wichtigkeit ein, und der Landvogt Steiger in Interlaken interessierte sich sehr für sie, versicherte, daß ausgezeichnetes Holz genügend vorhanden sei, und freute sich, „seinen Amtsangehörigen einen neuen, einträglichen Handelszweig

1) Man. S. 1. 2) Man. S. 133.

3) Die Vorschriften über Bevorzugung ihrer Tücher wurden nicht beobachtet. (Man. S. 239.)

4) Man. T. 257.

5) Es werden genannt: Kellen, Siebe, Blasbälge, Weinhahnen, Mäusefallen usw. (Man. X. 133.)

zu verschaffen, vermittelst dessen sie sich Kunstfleiß und Betriebsamkeit erwerben und ein reichliches Auskommen finden werden". Durch einen Bekannten in Schaffhausen fand Manuel den Mann zur Einführung dieses neuen Gewerbszweiges: Johannes Ebner von St. Blasien. Auf Kosten des Kommerzienrates reiste dieser nach Interlaken und bezog vom 15. September 1793 bis 15. Mai 1794 eine tägliche Unterstützung von fünf Batzen; zudem hatte er Hilfe von Interlaken selbst; die Niederlassungsbewilligung erhielt er vom Kommerzienrate. Heimkehren durfte er nicht mehr aus Furcht vor Mißhandlungen von seiten der Berufsgenossen, die nicht duldeten, daß ihnen Konkurrenz erwuchs.

Ebner war verpflichtet, andere seine Kunst zu lehren, und nach dem Berichte des Landvogts fand er willige Arbeiter. Schon im folgenden Jahre (1794) ging die Zahl der verfertigten Stücke in die Tausende, worauf der Kommerzienrat probeweise für drei Jahre im Oberland den Verkauf der fremden Holzwaren verbot und dem Schwarzwälder Andreas Thoma sein Patent entzog.[1])

Da die Holzverarbeitung einmal Boden gefaßt hatte, so bedurfte es nur noch des Künstlers, der aus dem Gewerbe ein Kunstgewerbe machte und ihm damit neue Aussichten eröffnete: dieser erschien in Christian Fischer von Brienz (1789—1848), der ähnliche Gegenstände herstellte wie Ebner: Eierbecher, Zuckerdosen, Schreibzeugköcher usw., sie aber mit Ornamenten verzierte, so daß er als Vater der Holzschnitzerei im Berner Oberlande angesehen wird.[2])

Auch Heinrich Pestalozzi, damals auf dem Neuhof, wurde zweimal mit einer Unterstützung bedacht. Veranlaßt durch die „Bitte an Menschenfreunde" stellte Landvogt Gruner von Zofingen den Antrag, man möchte Pestalozzi eine milde Beisteuer zuwenden. Die Engere Kommission brachte im Januar 1777 darüber ein Gutachten ein. Die Behörde, die zur Förderung der Industrie geschaffen war, sah naturgemäß in der Anstalt auf Neuhof in erster Linie „eine gute Manufaktur Schul, in deren für die feinere Baumwollenfilatur und Weberey gute Arbeiter gezogen werden können". Doch anerkannte sie auch den andern Zweck, den einer „Erziehungsschul für arme, ohne dieses sonst dem Müßiggang, Bättel und Unglück gewidmete Kinder", und sie bewilligte einen einmaligen Beitrag von 48 Kronen (für fünfzehn Kinder je zwei neue Taler).

1) Vgl. Man. X. 129, 133, 140, 144, 145, 156, 160, 167, 171, 285, 292, 306, 328. J.B. VIII. 189.

2) *K. Demme*, im Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft von N. Reichesberg. II. 615.

Im folgenden Jahre wurde diese Summe verdoppelt, nachdem die Abordnung, die im Juni 1777 den Aargau besucht hatte, um den Zustand der Baumwollen- und Leinwandindustrie zu erfahren, Günstiges berichtet hatte. Der Kommerzienrat hoffte vor allem, daß aus der Anstalt Meister hervorgehen würden, die die feinere Spinnerei und Weberei, wie sie in Toggenburg und im St. Gallischen zu Hause waren, einführen würden.[1])

Die Prämien, die vom Kommerzienrate auf gewisse Erzeugnisse ausgesetzt wurden, sind eine verhältnismäßig späte Erfindung. Sie wurden vom Kommerzienrate zum erstenmal im Jahre 1763 bei jener Wollentuchfabrik in Thun angewendet. Ihr wurde im Abkommen zwischen der Firma und dem Kommerzienrate eine Prämie von dreißig Batzen von jedem Stück für die ersten acht Jahre zugesichert, unter der Bedingung, daß wenigstens fünf Webstühle in Arbeit stünden, die fünfhundert Stücke lieferten.[2]) Doch beschränkten sich die Prämien auf die roten und blauen Uniformtücher, wie sie für die Landmiliz verwendet wurden. Innerhalb vier Jahren wurden 767 Taler Prämien ausgerichtet.[3]) Am 4. Juli 1768 wurden den Unternehmern für vier weitere Jahre Prämien auf alle Tücher bewilligt, die in der Fabrik von Rytz entstanden: dreißig Batzen für die Stücke, die von fünf Stühlen geliefert wurden, während die von den übrigen Stühlen nur fünfzehn Batzen bezogen.[4]) Trotz dieser kräftigen Mithülfe erlebte die Fabrik diese Zeit nicht mehr.

Der Kommerzienrat sicherte auch der Spinnerei in Interlaken nebst freiem Verkauf ihres Leinengarns eine Prämie von einem Batzen von jedem Pfund Garn im Werte von zehn bis vierzig Batzen zu.[5]) Nach der Rechnung, die der Kommerzienrat erhielt, wurden in einem Jahre 5449 Pfund gesponnen, wofür die Prämie Kr. 217.24.— ausmachte.[6]) Im folgenden Jahre wurde die Prämie auf 2—4 Kreuzer für das Pfund Garn je nach seinem Werte erniedrigt. Infolgedessen war die Prämie viel kleiner; außerdem ging die Produktion zurück.[7]) Die Prämien wurden auch noch für das dritte[8]) und vierte Jahr zugesichert.[9])

Noch später als die Prämien wurden die Preise eingeführt. Wir vermuten, daß diese Art der Aufmunterung durch die ökono-

---

1) Man. U. 20, 25, 55, 102. Abgedruckt von *G. Tobler* im Neujahrsblatt des histor. Vereins von Bern, 1900. Beilage II.

2) J. B. V. 444. 3(J. B. VI. 155. 4) Man. T. 64. 97.

5) Man. S. 168. 25. Juni 1765. 6) Man. S. 289. 7) Man. T. 40.

8) Man. T. 51. 9) Man. T. 117.

mische Gesellschaft in den Kommerzienrat kam; wenigstens hat diese oft solche Preisausschreiben erlassen.[1]) Vom Kommerzienrate wurden Preise nur in der Leinwand- und Baumwollindustrie ausgesetzt, die seit der Mitte des Jahrhunderts die bedeutendsten waren. 1776 wurden folgende Preise ausgeschrieben: a) „Demjenigen Fabrikanten von Baumwollenen Tüchern, welcher am meisten selbsten fabricierte Reglementmäßige 7/4 breite Ordinari-Indienne Tücher, mit dem Bernzeichen, vom 1. Mai diß Jahrs bis gleiche Zeit 1777 verkauft haben wird, ein Preis von acht Dukaten. b) demjenigen Fabrikanten, welcher in der anzahl der gleichen Tüchern dem obigen am nächsten kommen wird, ein Preis von sechs Dukaten.“ [2])

Diese Preise fielen an folgende Personen:

Der erste Preis an Witwe Hauri von Reinach für 207 Stück „Bern“ Ordinari und 1734 Stück Numero Tuch „Bern“. Der zweite Preis an Anton Häusler in Unterkulm für 218 Stück Ordinari „Bern“.[3])

Die vier Preise für Leinwand waren folgende [4]): Je ein Preis von 5 Dukaten für jeden Fabrikanten, der im Jahre 1776/77 am meisten 6/4 breite, glatte, leinene Tücher im Werte von 15—18 Kreuzer bez. 19—24 Kreuzer oder am meisten Serviettentücher mit Bild im Werte von 14—16, bez. 17—20 Kreuzer messen und zeichnen ließ.

Diese Preise erhielten:

Andreas Minder der jüngere von Huttwil, Jakob Zaugg, Andreas Schmid und Hans Ulrich Schmid, alle drei von Eriswil.[5])

Ein Preis von dreißig Dukaten wurde 1783 demjenigen bewilligt, der in einem Jahre am meisten Leinwand ausführe. Der Antrag ging von der ökonomischen Gesellschaft aus, durch sie erfolgte auch die Ausschreibung und wahrscheinlich die Zuteilung des Preises.[6])

Bemerkenswerter ist die Übernahme des Wollhandels durch den Staat im Jahre 1697. Wie das Salz, so sollte in Zukunft auch die Wolle von der Obrigkeit gekauft und wieder verhandelt werden. Der Anlaß für die Einrichtung dieser Regie lag in den häufigen Klagen der Wollenarbeiter: Tuchmacher, Lismer, Hutmacher, daß die Beschaffung roher Wolle große Schwierigkeiten

1) Das Preisausschreiben für Leinwand wurde zudem einem solchen der ökonomischen Gesellschaft beigedruckt. Man. T. 4.

2) Man. T. 3. 3) Man. T. 63. 4) Man. T. 4.

5) Man. U. 101. 6) Man. U. 298.

habe.[1]) Die einzelnen Betriebe waren klein, ebenso klein die Wollenquantitäten, die sie brauchten, so daß direkter Einkauf aus erster Hand nicht möglich war. Die Meister mußten mit Unterhändlern verkehren, von denen sie nicht immer die gewünschte Qualität erhielten. Ungenügendes Rohmaterial mußte auf die Güte des Produktes einen schlimmen Einfluß ausüben, und der hohe Preis machte es gegenüber andern weniger konkurrenzfähig; daraus ergab sich als Hauptaufgabe für den Kommerzienrat: Beschaffung guten und billigen Rohmaterials.[2]) Eine Eingabe desselben wurde am 5. Sept. 1695 an den Großen Rat gewiesen,[3]) von diesem am 9. Sept. behandelt,[4]) aber zu weiterer Beratung und „Erläuterung" zurückgeschickt. Erst am 3. Februar 1697, nachdem die verlangte Erläuterung längst vorgelegt worden war,[5]) kamen die G. H. zu einem Beschluß,[6]) indem sie die geforderten 30000 Reichstaler für die Errichtung der obrigkeitlichen Wollenhandlung bewilligten. Vorläufig wurde dazu die Hälfte angewiesen.[7])

Die erste Sorge war nun der Wolleneinkauf. Zu diesem Zwecke sandte man Landvogt Wagner auf die bevorstehende Leipziger Messe, einen Hauptplatz für sächsische und böhmische Wolle.[8]) Seine Aufgabe bestand darin, zweihundert Zentner Schafwolle zu kaufen und nach Bern spedieren zu lassen, aber nicht weniger hatte er „Korrespondenzen" zu suchen, also Geschäftsverbindungen anzuknüpfen. Er sollte sich bei den größten Schäfereien umsehen und sich Lieferungen zu billigen Preisen sichern, indem er auf die Garantie des Staates hinwies; er sollte dafür sorgen, daß in Zukunft die Wolle bis nach Schaffhausen oder wenigstens nach Nürnberg geliefert würde, er hatte sich über den Geldwert, das Agio, den besten Zahlungsmodus zu erkundigen usw.[9]) Um ihm „in diesem geschäft einiche liechterung zu verschaffen", wurde ihm ein Angestellter des Ratsherrn Fischer von Reichenbach, Namens Dick, der sich eben in Deutschland befand, beigeordnet.[10]) Die Reise wurde ausgeführt, die Wolle angekauft, die Verbindungen

1) Die genannten Fabrikanten nannten in einer Eingabe an den Kommerzienrat 1695 als Haupthindernisse der Entfaltung ihres Gewerbes: 1. Mangel an Mitteln zur Vermehrung des Verlages; 2. Die große Schwierigkeit, Wolle herbeizubringen; 3. Die geringe Möglichkeit, die fertigen Waren zu „versilbern". J. B. Ib 44.

2) Auch um den starken Geldexport, der durch zahlreiche Reisen ins Ausland verursacht wurde, zu verhindern. J. B. Ib 45.

3) R. M. Nr. 247. S. 251. 4) ibid. S. 267. 5) J. B. Ib 55.

6) J. B. Ib 28, 77. 7) 18. März 1697. J. B. Ib 29. 8) J. B. Ib 36.

9) J. B. Ib 36f. 10) J. B. Ib 36.

angebahnt, und in Zukunft brauchte man die Sendungen nur schriftlich zu bestellen.[1])

Es blieb nicht bei dieser einzigen Bezugsquelle. Schon ein Jahr später, im Frühling 1698, begaben sich der Fabrikant Fesquet von Lausanne und der Sekretär des Kommerzienrates, Stettler, nach Genua und Livorno, um hier ein Quantum Wolle zu kaufen.[2]) Sie waren mit einem Kreditbrief von achttausend Talern versehen, und auch sie haben Vertreter angestellt, so daß Nachbestellungen schriftlich besorgt werden konnten.[3]) Später folgten noch Reisen nach Genua und Beaucaire zum gleichen Zwecke, nach Marseille und Grenoble zur Aufhebung der Beschlagnahme bestellter Wolle.[4]) Alle Wolle, sei es, daß sie für die Wollenhandlung ankam oder von ihr an die privaten Käufer spediert wurde, passierte zollfrei, wenn sie von den nötigen Attesten begleitet war.[5])

Bevor noch die erste Sendung aus Leipzig angekommen war, erhoben sich im Kommerzienrate Bedenken über den Verkauf. Man fürchtete, die zweihundert Zentner könnten nicht abgesetzt werden oder die Wolle könnte schnell im Preise fallen. Man erkundigte sich daher bei einzelnen Fabrikanten, wieviel Wolle sie jährlich brauchten,[6]) so auch beim Ratsherrn Fischer, Inhaber der „Burath und Cadisfabrique“ in Thun. Dieser schlug dem Kommerzienrate vor, ihm die erste Sendung zum Verkauf zu überlassen. Er versprach, sie den burgerlichen Fabrikanten zum Selbstkostenpreise abzugeben; dieser sollte in sich fassen den Preis der Wolle, die Unkosten und zwei Prozent Zins vom angelegten Kapital. Fischer versprach, drei Viertel der Summe im März 1698, den Rest ein Jahr nach der Übernahme zu erlegen.[7]) Im Herbst darauf war der Vertrag noch nicht ratifiziert, und Fischer erklärte daher seinen Rücktritt davon. Die beiden Parteien kamen überein, daß die Frage der Haftung erst erörtert werden solle, wenn dem Kommerzienrat aus dem Verkaufe Schaden erwachse.[8]) So mußte der Verkauf also in Regie besorgt werden. Wir bekommen den Eindruck, daß er im Anfang nicht leicht von statten ging; die Ratsmitglieder Fischer, Wagner und Lerber konnten zuerst wählen[9]), andere mußte man vor sich zitieren und sie auffordern, ihren Be-

1) Man. A. 117, 215. 2) Man. A. 229. 3) Man. A. 399. 31. Dezbr. 1690.

4) Miss. hist. helv. XV. 70 (1).

5) J. B. Ia 57. Die 200 Zentner, die Wagner von Leipzig brachte, waren zu diesem Zwecke mit einem vereinbarten Zeichen kenntlich gemacht und die Beamten unterrichtet. J. B. Ib 38.

6) J. B. Ib 33. 7) J. B. Ib 33. 30. März 1697.

8) Man. A. 98. 14. Sept. 1697. 9) Man. A. 99.

darf mit obrigkeitlicher Wolle zu decken[1]) und ihnen besondere Protektion zusichern. Später war, wie es scheint, besserer Absatz, wenigstens für gewisse Sorten. Die Preise der Wolle wurden vom Kommerzienrate fixiert.[2]) Die Burger hatten den Vorteil, daß ihnen kein Zins draufgeschlagen wurde.[3])

Die Einzelheiten der Handlung konnten natürlich nicht vom Kommerzienrate in corpore besorgt werden, diese mußten einer Person übertragen werden. Der Rat schuf zu diesem Zwecke die Stelle eines „Kassierers und Inspektoren der Wollenhandlung" und wählte hiezu den Landvogt Wagner.[4]) Er führte die Oberaufsicht über die ganze Handlung, erhob die Gelder, wandte sie nach den Beschlüssen des Kommerzienrates an, legte dafür Rechnung ab und beaufsichtigte die anderen Beamten.[5])

Unter diesem stand der Buchhalter und Verwalter, der ein Angestellter und nicht Mitglied des Kommerzienrates war. Seine Pflicht bestand in der Führung einer getreuen „doppelten" Buchhaltung, die er auf Verlangen dem Kommerzienrate vorweisen mußte, in der Besorgung der Korrespondenz, dem Verkauf der Ware (nur gegen bar), der Rechnungsablage und der Ablieferung der Gelder, die er über den täglichen Bedarf besaß.[6]) Der erste Buchhalter war derselbe Herr Dick, der den Landvogt Wagner auf seiner Reise nach Leipzig begleitet hatte.[7])

Im Januar 1698 trat Rudolf Hofmeister von Zürich als Sekretär und Reisender in die Handlung ein. Er hatte in Zürich fabriziert, war aber in Konkurs geraten und suchte nun in Bern eine neue Heimat, um, wie der ihn empfehlende Fischer bemerkte, unter dem Schutze der Obrigkeit und durch deren „Reputation" ein eigenes Geschäft anfangen zu können.[8]) Vorläufig waren noch Dick und Hofmeister in der Handlung tätig; später scheint der letztere an die Stelle des ersten getreten zu sein; denn er führte die Buchhaltung und Korrespondenz.

Der Geschäftskreis dieser Wollenhandlung wurde bedeutend erweitert durch die Anlage von Depots in anderen Städten, in Aarau und Lausanne. Das Gebiet des Kantons war weit ausgedehnt, reichte vom Leman bis zum Rhein; wohl lag mitten darin die Hauptstadt, aber es war doch unpraktisch, die rohe Wolle, die aus Deutschland kam, zuerst nach Bern und dann erst zurück in den Aargau zu führen. Ebenso verhielt es sich mit der spanischen und französischen im Waadtlande. Der Preis, der durch die Be-

1) Man. A. 100. Die französischen Fabrikanten. Man. A. 156.
2) Man. A. 106. 3) Man. A. 99. 4) 20. März 1697. 5) J. B. Ib 30.
6) J. B. Ib 31. 7) Man. A. 88. 3. Juli 1697. 8) Man. A. 140.

teiligung der Regierung hatte erniedrigt werden sollen, wurde so wieder erhöht. Am 20. Januar 1698 anerkannte der Kommerzienrat die Notwendigkeit einer Filiale im Aargau [1]), und bald nachher wurde sie durch einen Vertrag mit dem Strumpffabrikanten Johann Heinrich Hunziker in Aarau errichtet.[2]) Dieser besorgte den Wollenverkauf und die Spedition, wofür er mit fünfzehn Kreuzern per Zentner entschädigt wurde. Dagegen mußte er für seine Kunden gutstehen, ebenfalls gegen Anrechnung von drei Prozenten. Außerdem mußte er für die anvertrauten Werte Bürgschaft stellen. Er war verpflichtet, das eingenommene Geld „bar oder per Wechselbrief“ an den Kommerzienrat abzuliefern und alljährlich eine Generalrechnung vorzulegen. Für die Wolle, die er in seiner eigenen Fabrik brauchte, hatte er die Vergünstigung, daß ihm bei Barzahlung nur 2 ½ %, bei sechs Monaten Termin 5 % auf den Selbstkostenpreis geschlagen wurden.

Im gleichen Jahre wurde auch die Wollenhandlung in Lausanne errichtet und dabei der Geschäftskreis erweitert, indem damit eine Tuchhandlung verbunden wurde, und zwar in Bern und Lausanne. Den Anlaß dazu gab eine Bittschrift der Fabrikanten von Lausanne.[3]) Man ging von der Erwägung aus, daß man die Weber nicht durch Mangel an Absatz hindern dürfe. Die Rolle des Verlegers zu übernehmen, schien dem Kommerzienrat anfangs zu weit zu führen; er wollte darum die Stadt Lausanne veranlassen, die Einrichtung zu übernehmen. Weitere Beratungen führten doch zur Einrichtung des Verlags durch die Kammer. In Bern wurden zu Direktoren der Handlung Landvogt Wagner und Bartholomäus May ernannt [4]), für die von Lausanne Conseiller Samuel Seigneux und Marchand Jean Fesquet.[5]) Diese handelten als „directeurs des Magasins de Lausanne pour la chambre du commerce“.[6])[7]) Sie besorgten den

1) Man. A. 156. 2) Man. A. 210. 3) Man. A. 235.

4) Man. A. 293. 5) Man. A. 324.

6) Wir wissen nicht genau, in welcher Weise der Kommerzienrat finanziell beteiligt war. Es waren drei Wege vorgeschlagen worden (Man. A. 289):

1. Die Kammer sollte auch diese Handlung führen wie den Wollenhandel. Dagegen hatte der Bauherr von Wattenwyl opponiert.
2. Die übrigen Mitglieder sollten sie auf ihr Konto übernehmen, aber in der Kammer Namen.
3. Die Kammer vertraute einigen Particularen eine Summe aus ihrem Wollenfonds an, und sie führten die Handlung im Namen der Kammer.

Damals (4. August 1698) hatte man sich auf den dritten „Expedient“ geeinigt. Der Beschluß für die Gründung erfolgte am 9. August 1698 (Man. A. 292). Der Ausdruck: „Seigneux et Fesquet . . . pour la chambre du Commerce“ scheint darauf hinzudeuten, daß man den dritten Weg wählte.

7) Man. A. 324.

Verkauf von Wolle und waren verpflichtet, an Zahlungsstatt das aus dieser verfertigte Tuch anzunehmen. Doch hatte der Arbeiter sich schon beim Bezug der Wolle zu erklären, ob er das fertige Tuch zurückliefern wolle oder nicht, worauf er dann den Auftrag erhielt, eine bestimmte Art Tuch zu fabrizieren. Der Weber arbeitete aber nicht um einen bestimmten Lohn, er konnte auch hier sein Produkt zu um so besserem Preise absetzen, je besser es gearbeitet war; denn jedes Stück wurde geprüft und die Arbeit durchschnittlich auf ein Drittel vom Werte des Rohstoffes geschätzt.[1]) Es war den Direktoren auch erlaubt, anderes Tuch als solches aus obrigkeitlicher Wolle anzunehmen, wenn es den Anforderungen entsprach; doch sollte die Tuchhandlung nur ein Notbehelf sein; so viel als möglich sollte doch der Fabrikant mit dem Händler direkt arbeiten.[2]) Ein Raum für die Unterbringung der Waren wurde von der Stadt Lausanne geliefert.[3]) In Bern befand sich das Bureau der beiden Direktoren im „Botten Kämmerli" des Kommerzienhauses, die Buchhaltung wurde von Hofmeister geführt.[4])

Wir können die Ausdehnung des Wollenhandels nicht zahlenmäßig darstellen. Sicher erscheint uns, daß die erste Sendung von Leipziger Wolle von zweihundert Zentnern die größte war, daß man nachher nie mehr so viel auf einmal bezog, daß also der obrigkeitliche Wollenverlag nie zu sehr hoher Entwicklung kam. Der Grund mochte zum Teil darin liegen, daß nur wenige Wollenarten gehalten wurden, die nicht jedem Wunsche, auch nicht jedem Zwecke dienten. Es ist der Mangel, der meistens derartigen Unternehmungen anhaftet, wenigstens wenn sie nicht völlig ausgebaut sind. Wenn aber der Kommerzienrat geglaubt hatte, das Regierungsgeld sei auf diese Weise sicherer angelegt als in Anleihen[5]), so hatte er sich getäuscht. Der Grundsatz, daß nur gegen bar verkauft werden sollte, war bald aufgegeben. Allgemein wurden sechs Monate Termin üblich[6]), die nicht innegehalten wurden, so

1) „Pour donner moyens aux facturiers de subsister nous permettons aux dits Srs. Directeurs en prenant des marchandises d'eux en payement de nos laines d'y ajouter environ le tiers de l'argent." (Instruction, Man. A. 324 ff.)

2) Das Tuch wurde von den Webern roh — en blanc — abgeliefert, und die Direktoren ließen es appretieren und färben. (Man. A. 317, 324 ff., Instruction.)

3) Man. A. 295.

4) Schon durch eine Verordnung vom 7. Juni 1688 wurde bewilligt, in der Hauptstadt und in den übrigen Städten Niederlagen für fabrizierte Waren zu errichten, wo sie durch bestellte „Commis oder factoren" verkauft würden. (J. B. 1687, S. 85 ff.)

5) J. B. Ib 47. 6) Man. A. 210, 324.

daß eine Menge Schulden aufliefen. Schon 1703 wurde zur Vorsicht gemahnt[1]), umsonst.[2]) Noch lange, nachdem die Handlung zu existieren aufgehört hatte, wurden Schulden im Werte von 7778 Pfund 8 s. 3 d. verzeichnet, davon entfielen über 7000 Pfund auf den welschen Kantonsteil.[3])

Die Filiale in Aarau verschwand spurlos, wann, wissen wir nicht; die von Lausanne wurde 1709 liquidiert. Im Mai dieses Jahres lagen im dortigen Depot noch siebenunddreißig Stücke Tuch im Werte von 2336 Pfund 11 s. 2 d., die von acht waadtländischen Krämern übernommen werden sollten.[4]) Noch vier Jahre später, im Januar 1713, hatte der Kommerzienrat 3065 L. 11 s. 3 d. zu fordern, teils für Wolle, zum größern Teil für Tuch.[5]) Die Wollenhandlung in Bern ging 1706 an das Haus Sinner und Herff über.[6])

Zu jener Zeit, da der Kommerzienrat mit allen Mitteln die Industrie einführen wollte und die Wollenhandlung neu errichtet hatte, kam zufällig der Tuchfabrikant Daniel Herff von Straßburg nach Bern, um die Seinigen zu besuchen.[7]) Der Kommerzienrat fragte ihn um seinen Rat und wünschte besonders, daß er ihm einen „fabrikverständigen" Mann empfehle. Herff sandte einen seiner Angestellten, Le Maire von Markirch, der dann mit dem Verwalter der Wollenhandlung zur Visitation der bestehenden Fabriken im Land umhergeschickt wurde. Der Bericht der beiden Inspektoren lautete günstig und sie erklärten, daß die Einführung der Fabrikation „glücklich von statten gehen könnte". Dabei bekam Le Maire selber Lust, eine Tuch- und Zeugfabrik einzurichten, er unterhandelte mit Herff und Sinner und ließ sich vom Kom-

1) Man. C. 33.

2) Im Juli und September 1709 wurden die Hutmacher in Bern, die noch der Wollenhandlung schuldeten, bei Androhung der Leibhaft aufgefordert, ihren Pflichten nachzukommen. (Man. E. 178, 185.) Auch durch Amtsleute und Kommissäre wurden die Schuldner an ihre Pflicht erinnert. (Man. E. 170, 186, U. Spr. B. BBB. 759.)

3) J. B. Ia 174 ff. 4) Man. E. I. 171. 5) Man. E. II. 40.

6) Die von Hofmeister wahrscheinlich 1708 abgelegte Rechnung über die Wollenhandlung (Man. E. I. 157) verzeichnet noch etwas über 5860 Fr. ausstehende Guthaben, sowie vorrätige Waren im Werte von 13000 Fr. (Miss. hist. helv. XV. 70 (1). Stadtbibliothek Bern.) 1714 betragen die Schulden an die ehemalige Wollenhandlung immer noch 7—8000 Fr. J. B. Ia 174.

7) Wir folgen in der Darstellung der Anfänge dieser Firma dem Bericht von Sinner: „Substantzlicher Bericht über den Anfang, Fort- und Ausgang der in hiesiger Haupt-statt Anno 1699 unterfangenen Tuch- und Zeugmanufactur, woraus der Anlaß zu selbiger, die Ursach deren Zerfalls und endlich die darauf erfolgte Hochoberkeitliche Erkenntniß. Bern Anno 1721." Miss. hist. helv. X. 101 (15). Stadtbibliothek Bern. Mand. Sammlg. XXIV. 3.

merzienrate dazu bestimmen, nicht nur eine kleine, sondern eine „große und namhafte zu unterfangen“, woran sich der Staat mit eigenem Gelde beteiligen wollte. Die Unternehmer weigerten sich, auf diesen Antrag einzugehen; aber der Kommerzienrat gab nicht nach, stellte vor, wie wenig man unter dem Schutze der hohen Obrigkeit zu fürchten hätte, sandte sogar Hofmeister nach Straßburg, um die Einwilligung des ältern Herff für seinen Sohn und Schwiegersohn (Le Maire) zu erhalten. Alle diese Verhandlungen führten endlich zum Abschluß des Vertrages vom 9. Juni 1699.[1]) Jeder Kontrahent — die Regierung, vertreten durch den Kommerzienrat einerseits und J. J. Sinner, Daniel Herff und Jean Le Maire anderseits — verpflichtete sich zur Einlage von 25 000 Talern. Die Regierung überließ von ihrem Anteil 20000 Taler den Privaten zur Zeichnung; sie selbst wollte sich mindestens mit 5000 Talern beteiligen. Nachträglich gestaltete sich das Verhältnis so, daß 15 000 Taler privates und 10 000 Taler staatliches Kapital geliefert wurden. Der Kommerzienrat stellte außerdem Gemächer im Kommerzienhause zur Verfügung und förderte die Errichtung der Walke und Färbe in Holligen. Man wollte durch Ausschluß der Konkurrenz die Fabrik lebensfähig machen; darum die Bestimmung, daß während zwanzig Jahren in Bern keine gleiche entstehen sollte; daher das Verbot, das die Einfuhr von Waren, die Sinner und Herff herstellen konnten, unterband. Es betraf Tücher bis zum Werte von 5 Pfund, sowie Sarges, Ratines und Futtertuch bis zum Preise von höchstens 15 Batzen. Und damit sie aller Vorteile, die der Burger gegenüber dem Fremden genoß, froh werden konnten, wurden beide, Herff und Le Maire, auf warme Empfehlung durch den Kommerzienrat ins Burgerrecht aufgenommen.[2])

Wenn das Unternehmen gelang, wenn die Bemühungen des Kommerzienrates von Erfolg gekrönt waren, so eröffnete sich der Stadt doch noch die Aussicht, zu werden, was sie jetzt anstrebte: eine Industriestadt; denn das Gelingen des einen mußte anderes nach sich ziehen. Mit großen Hoffnungen ging man an die Arbeit; von seiten der Obrigkeit war nichts unterlassen worden, um den Erfolg zu sichern, und den Leitern fehlte es weder am guten Willen noch an der erforderlichen Geschicklichkeit. Aber alle Hoffnungen sollten vernichtet werden. Der erste Versuch scheiterte, und die Industrie und die für sie begeisterten Kreise erlitten einen empfind-

---

1) J. B. Ib 70. Sinner nennt als Datum den 30. Mai.

2) 14. September 1699. U. Spr. B.: BBB 403.

lichen Schlag. Die Fabrikation ging gut, aber die Zeit war ungünstig. Handel und Wandel waren flau, und gegen die ausländische Konkurrenz vermochte die junge Manufaktur nicht aufzukommen. Trotz des Einfuhrverbots war das ganze Land mit fremden, vorwiegend französischen Waren überschwemmt.[1] Doch verloren weder Sinner und Herff noch der Kommerzienrat den Mut; sie hofften, die ersten schlimmen Zeiten bald überstanden zu haben; sie erklärten auch, daß nicht nur einer großen Zahl von Untertanen Arbeit verschafft worden sei, sondern daß man auch schon einigen Gewinn erzielt habe, „sodaß alle Hoffnung künftigen weiteren guten Succeßes vorhanden". Sie forderten und erhielten von den Zweihundert ein weiteres Kapital von 10000 Talern.[2]

Ein weiteres Jahr war zurückgelegt; die gleichen Sorgen und die alten Schwierigkeiten! Ein zweites Mal wandte sich der Kommerzienrat an seine Vorgesetzten, ein zweites Mal hatten diese ein Einsehen und schossen neuerdings 34000 Fr. vor.[3] Um den Absatz zu fördern, erging an den Stadtmajor und den Kommandanten der Festung Aarburg der Befehl, die Tücher für die Stadtmiliz und die Garnison von Sinner und Herff zu beziehen. Noch drei Jahre schleppte sich das Geschäft hin. Endlich erklärte Herff, es sei ihm und seinen Teilhabern nicht mehr möglich, die Fabrik zu halten und bot ihre völlige Abtretung an die Obrigkeit an. Im Kommerzienrate, wo dieser Vorschlag geprüft wurde, kamen alle möglichen Ansichten über den Nutzen der Manufaktur überhaupt und der Fabrik Sinner und Herff im besondern zutage. Während eine Ansicht sie überhaupt aufgeben wollte, konnte sich die andere zu nichts weiter entschließen, als „ein exact inventarium zu ziehen und volgends ferners zu deliberieren", eine dritte wollte einen größern Geldvorschuß anbieten; sie wies darauf hin, wie andere Städte sich die „Äufnung der Manufakturen" viel größere Summen haben kosten lassen; sie machte geltend, daß der Fall dieser einen Fabrik andere nachziehen, daß er andere Unternehmer abschrecken würde. Bern müßte dann fast allein die Manufaktur entbehren, „damit doch bald alle andern Länder versehen und von jedermänniglich für ein Segen von Gott dem Herren geschezet wird".[4]

Nachdem man von der Übernahme durch den Staat allein abgesehen hatte, wurde die Lösung der Frage durch den neuen Vertrag von 1706[5]) herbeigeführt. Er enthielt wesentlich die fol-

1) Man. D. 48. Bericht von Sinner. 2) 28. Mai 1701. R. M. 3, S. 190.
3) 20. Dezember 1702. R. M. 10, S. 225.
4) Man. D. 55, 185. Man. E. I. 42ff. 5) U. Spr. B. CCC 361. J. B. Ia 72.

genden Bedingungen: Jede Partei erhöht ihren Einsatz auf 60000 Taler; Sinner und Herff übernehmen den ganzen Fonds „in ausgemachten und unausgemachten Waren, schulden, gebäuen, gespünst, wollen, Ustensiles und was ferners sein möchte, vollgleich auch allen schaden, so sich würklich befindet und sich inskünftig befinden möchte". Die 60000 Taler leiht die Obrigkeit auf dreizehn (später achtzehn) Jahre ohne Zins. Sie bestehen aus den 10000 Tlr., mit denen sie bisher beteiligt war, den beiden Summen, die sie 1701 und 1702 um Zins lieh (Depositogelder), der Rest soll aus dem Wollenfonds genommen werden. Zur Sicherheit der Regierungsgelder verpfänden die Schuldner ihren ganzen Besitz und Vater Herff in Straßburg ist Bürge. Nach achtzehn Jahren muß die Summe zurückbezahlt werden; kann die Fabrik vom Datum des Vertrags an nicht fünfundzwanzig Jahre lang geführt werden, so ist die Regierung berechtigt, vier Prozent Zins nachzuverlangen (Der Nachtrag von 1707 hob diese Bestimmung auf). Sinner und Herff dürfen keinen offenen Laden halten, sie genießen aber zehn Jahre lang Zollfreiheit und zu ihren Gunsten wird das Einfuhrverbot erneuert. Sie sind verpflichtet, jährlich einen Geschäftsmann auszubilden.

Von seinem früheren Associé trennte sich Herff[1]) und verband sich mit Louis de Vigneule aus Metz, der ebenfalls ins Habitantenrecht aufgenommen wurde.[2]) Die Regierung entließ auch die Privatleute aus dem frühern Vertrage, so daß sie auf ihrer Seite allein kontrahierte.

Dieser Vertrag von 1706 stellt sich im wesentlichen als eine Sicherung der obrigkeitlichen Gelder dar. Durch den älteren Vertrag haftete die Regierung mit ihrem Anteil. Davon sind allerdings die späteren Einschüsse auszunehmen; denn sie wurden auf Zins geliehen. Mit 10000 Talern (die Privaten mit 15000) haftete die Obrigkeit für den Verlust aus der ersten Zeit. Statt dessen übernahmen Sinner und Herff das ganze Geschäft samt allen Passiven, und die vollständige Einlage der andern Partei wurde gesichert durch die Umänderung in ein allerdings unverzinsliches Anleihen. Die Schulden aus der ersten Gesellschaft betrugen nach den Angaben der Unternehmer über 40000 Taler, und diese wollte man nicht als Einlage anerkennen, so daß der Kommerzienrat 1709 zu der Rechnung kam, das Kapital von Herff und Comp. belaufe sich nur auf 27000 Taler, während sie selber über 65000 Taler an-

1) Man. E. 102, 104. 2) U. Spr. B. CCC. 371.

gaben.[1]) Der Kommerzienrat dagegen berechnete seinen ganzen frühern Fonds, obwohl er durchaus nicht in lauter barem Geld bestand. In den Jahren 1708 bis 1711 spielten diese Geldverhältnisse eine traurige und langweilige Rolle; eine Kette von Unannehmlichkeiten knüpfte sich an sie. Eine Partei warf der andern vor, schuld an der bösen Lage zu sein, bis endlich Herff die Auflösung des Verhältnisses verlangte. Er erklärte, zwanzigtausend Taler von seinem Gelde einbüßen zu wollen, wenn der Kommerzienrat die Fabrik ganz zu seinen Handen nehme. Sollte er sie aber übernehmen, so offerierte er, eine gleiche Summe herauszugeben. Der Vorschlag schien dem Kommerzienrate unannehmbar; er verlangte in seinem Gutachten 25—35000 Taler, denn nach seiner Rechnung hatte er 49000 Taler zu gut. Auch die Rechnung über die Wollenhandlung, von Hofmeister abgelegt, nennt die gleiche Summe.[2]) Die endgültige Trennung kam durch Beschluß der Zweihundert am 13. Februar 1711 zustande. J. J. Sinner und Daniel Herff verpflichteten sich als Schuldner für 30000 Taler, die sie nach sechs Jahren bezahlen und inzwischen zu drei Prozent verzinsen sollten.[3])

So endete nach zwölfjährigem traurigem Bestande ein Unternehmen, das nie zu kräftigem, gesundem Leben gekommen war; in einer schrillen Dissonanz klang aus, was so harmonisch eingesetzt hatte. Und der Mißklang tönte lange nach. Noch 1718 waren nur wenige tausend Pfund von der Schuld getilgt. Bis 1719 waren die Zinse bezahlt; Sinner wehrte sich gegen die Rückzahlung der ganzen Summe, indem er am Ende seines „Substanzlichen Berichtes" auf drei Fehler in der Abrechnung von 1711 hinwies. Er zeigte, daß die Firma 12000 Franken Schulden aus der Wollenhandlung hatte übernehmen müssen (als Einschuß der Regierung), die nie eingetrieben werden konnten, daß sie damit sogar durch einen „double emploi" zweimal belastet worden war, und dann bezeichnete er es neuerdings als eine Ungerechtigkeit, daß der Verlust so ungleich geteilt wurde, indem die Obrigkeit nach Anrechnung der Zinse nur 4000 Taler, die Firma aber den zehnfachen Betrag einzubüßen hatte (Laesio ultra dimidium). Der Einwand wurde abgewiesen und die Vennerkammer beauftragt, nach Form Rechtens vorzugehen. Am 2. März 1722 kam es zur Verhandlung vor dem Äußern Stadtgericht, dessen Urteil Hab und

1) Miss. hist. helv. XV. 70 (79). Stadtbibliothek Bern.
2) Miss. hist. helv. XV. 70 (1). 3) U. Spr. B. DDD. 81.

Gut des Schuldners auf die Gant brachte. Vor der Ausführung des Urteils führte der Einwand, daß die Schuld nicht ganz „gichtig“ sei, zu einem langen Prozesse, der von der Appellationskammer dahin entschieden wurde, daß sie Sinner abwies und zur Zahlung der vollen Summe von 106 000 Pfund verfällte.[1]) Die sofort eingelegte Berufung brachte das Geschäft an die höchste Instanz, den Großen Rat, der nach eingeholtem Gutachten der Vennerkammer am 26. Juni 1724 darüber verhandelte.[2]) Mit 112 gegen 23 Stimmen beschloß er Eintreten. Er gab zu, daß ein „merklicher Übertruff“ geschehen sei, und hielt um des Friedens und der Gerechtigkeit willen für angebracht, einen Teil der Schuld zu erlassen. Mit 76 gegen 56 Stimmen, die für eine Verminderung auf 20 000 Taler eingelegt wurden, reduzierte er die Schuld auf 10 000 Taler, zahlbar in vier jährlichen Raten von je 10 000 Pfund. Damit hatte die oberste Landesbehörde nicht nur ein altes Unrecht gut gemacht, sondern einen weitern Beweis geliefert, daß sie Zeit und Verhältnisse verstand und für die gute Sache ein Opfer bringen konnte, wenn auch der Erfolg ausblieb; wir begreifen aber, wenn sie in Zukunft in ähnlichen Angelegenheiten äußerst vorsichtig zu Werke ging.[3])

Die bernische Regierung stellte den Fabrikanten schon im 17. Jahrhundert gegen Zins ein Gebäude zur Verfügung: das Kommerzienhaus, in dem sie ihre Geschäftsstuben einrichteten, ihre Waren und Rohstoffe aufspeicherten, weben, spinnen und wirken ließen. Das Gebäude hatte vorher als Zucht- und Waisenhaus gedient und bestand anfangs aus dem Westflügel des ehemaligen Predigerklosters bei der französischen Kirche.[4]) Später umfaßte es auch die übrigen Teile dieses Klosters, die bisher noch als Spital verwendet worden waren.[5]) Die Umwandlung zum Kommerzienhaus begann 1684[6]), und 1689 war es von 22 Gewerbsleuten besetzt; davon waren 18 Refugierte.[7]) Außerdem gehörten der Obrigkeit eine Färbe und Walke an der Matte, die sie verpachtete[8]), und eine Walke im Sulgenbach, die sie aber 1734 verkaufte.[9])

1) Gerichtsmanual vom 15. Sept. 1723. 2) R. M. 97, S. 635.

3) Über die ganze Angelegenheit Man. D. und E., sowie Bericht von Vennerkammer und Kommerzienrat (Mand. Samml. XXIV. 17), ferner „Prozedur und Factum“ usw. (Mand. Sammlg. XXIV. 18.)

4) *H. Türler,* Bern, Bilder aus Vergangenheit und Gegenwart.

5) Man. O. 108. 6) Pol. B. 8, S. 397. 7) Man. A. 261.

8) J. B. V. 212, VI. 182, 190, 346.

9) J. B. III. 187. Man. L. 138, 140. U. Spr. B. HHH 3.

III. Schutz vor Konkurrenz.

Der Mangel an Kapital war nicht das größte Hindernis zur Entfaltung einheimischer industrieller Tätigkeit. Wenn auch eine Fabrik finanziert werden konnte, so fragte es sich immer noch, ob sie die Konkurrenz des Auslandes oder ähnlicher Betriebe im Inlande aushalten könne. Selbstverständlich sind zwei Faktoren dabei maßgebend. Die Konkurrenz schadet einer Unternehmung nicht, wenn diese ihre Waren in gleichem Preise anbieten kann und sie zudem ebensogut herstellt. Werden diese zwei Bedingungen nicht erfüllt, so zieht der Konsument eine billigere und bessere Bezugsquelle der teurern oder schlechtern vor. Heute wird die freie Konkurrenz innerhalb eines Staates allgemein geübt, und sie hat einen wohltätigen Einfluß auf die Höhe der Preise und auf die Menge der Produkte; nicht so im 18. Jahrhundert. In bezug auf die ausländische Konkurrenz gibt es noch heute wenige Staaten, die dem System des Freihandels huldigen. Mit wenigen Ausnahmen schützen sie ihre einheimischen Produkte, seien es solche der Urproduktion oder der Industrie, durch gesetzliche Maßregeln gegen die des Auslandes. Das hiezu angewandte Mittel ist ganz allgemein der Schutzzoll. Anders im bernischen Staatswesen des 18. Jahrhunderts.

1. Ausländische Konkurrenz — Einfuhrverbot.

Schon am 7. Juni 1688 erschien eine obrigkeitliche Verordnung, durch welche der Verkauf von wollenen und seidenen Stoffen, die nicht von bernischen Meistern verfertigt waren, zwischen den öffentlichen Jahrmärkten verboten wurde, vorbehalten die, die schon eingekauft waren und in den Läden lagen.[1] Bei der Neugestaltung des Kommerzienrates 1695 wurde das Verbot der fremden oder die Auflagen auf solche ausländische Waren, die im Lande selbst hergestellt wurden, unter die „Privilegien und Immuniteten“ auf-

[1] J. B. 1687, S. 85 ff.

genommen, die er erteilen sollte.[1]) Auch in den Eingaben an den Rat um Bewilligung eines Kapitals für die Wollenhandlung wurde die Zurückhaltung der fremden Wollwaren verlangt.[2]) Der Rat hatte Bedenken, besonders wegen Beschwerden der eidgenössischen Orte. Der Kommerzienrat untersuchte diese Frage und kam zu dem Resultat, daß man unter dem Terminus „freier Handel" in den Bünden nicht Kauf und Verkauf, sondern nur Kauf zu verstehen habe, und zwar handle es sich vorzugsweise um Lebensmittel: Wein, Korn, Salz. Auch die Praxis zeige, daß man den genannten Ausdruck nur auf den Kauf beziehen dürfe; denn Frankreich habe manche Ware mit Auflagen belegt oder verboten, Solothurn den Wein besteuert, Bern selbst oft das Korn, zu allen Zeiten Wein, Tabak, Salz, Salpeter verboten[3]), manchmal sogar den Kauf von Korn in seinem Lande, und trotzdem habe sich niemand beschwert, obschon dadurch die Bevölkerung eines Staates viel allgemeiner getroffen wurde als durch das Verbot von Industrieerzeugnissen. Der Kommerzienrat stellte es den G. H. geradezu als ihre Pflicht dar, auf solche Weise für des Landes Wohl zu sorgen.

Ein Schutz vor dem fremden Wettbewerb wurde als unumgänglich erachtet; über das Mittel sprach sich der Kommerzienrat so aus[4]): „Weilen aber die auflag, soviel man vermerken mögen, Bedenklich gefunden wird, als hat der Commercien Rat dahingeschlossen, daß der gebrauch und der Verkauf dergleichen frömbden fabrique allerdings und zu allen Zeiten Verbotten werden solten." Das Schutzzollsystem fand demnach keinen Anklang; ein radikaleres Vorgehen sollte in Anwendung kommen: Das Verbot. Aber so leicht wie der Kommerzienrat entschloß sich der Große Rat nicht dazu[5]), erst am 6. April 1698 beschloß er, daß die fremden Waren verboten sein sollten[6]), unter der Bedingung jedoch, daß 1. dieses Verbot nur auf Produkte Anwendung finde, die im Lande fabriziert würden; 2. der Kommerzienrat das Verbot zur Ausführung bringe,

---

1) „Hochoberkeitliche Verordnung, Welcher Gestalten die Handlungen, Manufacturen befürdert, und zugleich die Handwerke geäufnet, und dadurch der Armuht und dem Müßiggang zu Statt und Land gesteuwrt werden könne und solle." Vom 4. März, 2., 4. April, 5., 7., 28. Juni, 3., 5., 10. Juli 1695. J. B. Ia 11 ff.

2) J. B. Ib 44 ff. 55 ff.

3) Der Salzhandel war Staatsmonopol, der Weinhandel Privilegium der Patrizier.

4) J. B. Ib 55 ff.

5) Am 3. Februar 1697 wurde die Angelegenheit neuerdings an den Kommerzienrat zurückgewiesen zu weiterer Beratung und Begutachtung. J. B. Ib 28, 77. Das erste Gutachten: Resp. prud. II. 545.

6) J. B. Ib 69 ff.

ohne daß es von der Obrigkeit publiziert würde[1]; 3. die Maßregel nur auf solche Gewerbe ausgedehnt würde, die als besonders nützlich erachtet werden könnten; und 4. das Verbot nur nach und nach durchgeführt würde.

Nach dem Auftrage der Regierung wurde das Verbot jeweilen nur für einzelne Arten der Waren erlassen, z. B. wenn eine neue Fabrik errichtet wurde oder auf Anhalten einer Meisterschaft. Im April 1700 verbot er die fremden wollenen Hüte[2]), 1704 wurde das Verbot erneuert und auf solche Hüte ausgedehnt, zu denen mehr Wolle als Haar verwendet wurde.[3]) Eine nochmalige Erneuerung des Verbots erschien 1708 notwendig. Damals wurden besonders die Hutfabrikanten in Lausanne und Vevey daran erinnert.[4]) Eine gewisse Möglichkeit zur Einfuhr von fremden Hüten wurde 1717 durch die Erlaubnis geschaffen, daß solche bestellt werden durften, wenn der Fabrikant eine Bestellung innerhalb vierzehn Tagen nicht ausführen konnte.[5]) Auch die Hüte, die nachweisbar in eidgenössischen Orten hergestellt worden waren, wurden als „Contrebande" betrachtet[6]), wenn sie nicht für die öffentlichen Jahrmärkte bestimmt waren.[7]) So streng sollte das Verbot gehandhabt werden, daß nicht einmal Hüte, die im Lande fertig bearbeitet wurden, hier verkauft werden durften. Sie durften roh eingeführt, mußten aber nach dem Staffieren ausgeführt werden.[8])

Auf ähnliche Weise sollte in anderen Gewerbszweigen verfahren werden, z. B. zu Gunsten der Gerberei. 1705 wurden bestimmte Arten von Handschuhen verboten.[9]) Allgemein scheint das Leder damals noch freien Eingang gehabt zu haben; die Gerberei stand in Blüte und vermochte den Wettbewerb mit der ausländischen auszuhalten.

Im Tuchgewerbe fanden sich die ersten Verbote in unserer Periode schon 1698. Damals war untersagt die Einfuhr von gemeinem Tuch bis zum Werte von fünf Bernpfund die Elle, ferner von ganzer, halber, breiter und schmaler Ratine, Ratine de Roybon, Sarge de Valence, de Nîmes, façon de Rome, façon de Londres, de Cau(x), d'Amende, Cordillat, fein und grob, Pierrelate, doppelte oder zweimal gewalkte Cadis, Refoulé genannt, Demilaine.[10])

1) Der Grund dazu lag in der Furcht vor Beschwerden von Seiten der Mitverbündeten; die Regierung wollte in einem solchen Falle nicht gehindert sein. (J. B. Ib 70).

2) Man. B. 111, 115. 3) Man. C. 215 ff. J. B. Ia 67. 4) J. B. Ia 88. 5) Man. F. I. 207. 6) Man. F. II. 139. 7) J. B. Ia 67. Man. F. I. 207.

8) Man. G. I. 1, 33. Man. H. 72, Man. J. 14.

9) Man. D. 11. Handschuhe aus „Gitzifell". 10) Man. A. 282. 19. Juli 1698.

Ein weiteres Verbot folgte 1702 [1]), das 1709 erneuert wurde, nachdem die welschen Manufacturiers sich beklagt hatten, daß es nicht gehalten werde.[2]) 1713 waren folgende Tücher verboten: Ratine de Roibon, Sarges de Valence, Frises, Cordalhat, Ratines ordinaires, Molleton, Estamels et Drape de la Coue.[3])

Die gleiche Entwicklung machte die Sperre in der Baumwollenbranche durch. 1710 erboten sich Engelhard und Cie., Indiennefabrikanten in Bern, alle Indienne zu liefern, die in Ihr G. Landen gebraucht würde, wenn die „außere" abgehalten würde.[4]) Kaum einen Monat nach diesem Angebot verhängte der Kommerzienrat die Sperre [5]), im September 1711 dehnte er sie auf andere Gewebe, nämlich auf Cotteline und alle gefärbten und ungefärbten baumwollenen Tücher aus.[6]) 1716 wurde bekannt, daß verbotene Tücher unter dem Namen Persienne eingeführt wurden. Das Verbot wurde dann auch auf diese ausgedehnt [7]), sowie auf Calancas, ein feines Baumwollengewebe, das hier aber nicht hergestellt werden konnte. Engelhard u. Cie. führten es ein, aber sie führten dafür kein Geld aus, weil sie es gegen Indienne vertauschten [8]), zudem bezogen sie es roh, so daß für den Druck zwei Drittel des Werts im Lande blieben. Später kamen noch andere Artikel unter die Sperre, z. B. mouchoirs garnis.[9])

Die Reklamationen, die der Rat 1696 und 1697 gefürchtet hatte, trafen bald ein. Basel, Genf, Solothurn und Frankreich beschwerten sich über die Abschließungsmaßregeln und hielten sie für den gemeinsamen Bünden zuwiderlaufend. Der Kommerzienrat und der Kleine Rat waren aber nicht gesonnen, das System aufzugeben, und antworteten, daß sie dazu Freiheit und Gewalt haben, und daß dieses Verbot ebenso berechtigt sei, wie das gewisser Lebensmittel.[10])

Bis gegen das Jahr 1720 waren diese einzelnen Verbote auf eine so hohe Zahl gestiegen, daß man sie nicht mehr leicht überblicken konnte. Das Bedürfnis, sie alle in eine einheitliche Verordnung zusammenzufassen, machte sich geltend, hauptsächlich zu

---

1) Man. E. 189. 2) Man. E. I. 191. 3) Man. E. II. 44. J. B. Ia 150. 4) Man. E. I. 198. 5) J. B. Ia 179. 5. Febr. 1710. 6) J. B. Ia 181.

7) J. B. Ia 188. 26. Aug. 1716.

8) Man. F. I. 9ff. Ein typisches Beispiel von den Vorstellungen der Merkantilisten und ihrem Ziel, kein Metallgeld aus dem Lande zu lassen.

9) Man. H. 224.

10) Antwort des Rats an Basel 17. Septembar 1698. T. Miss. B. Nr. 34, S. 297. An Solothurn ibid. 667. 27. Februar 1699. An Genf ibid. 324. 26. September 1698.

dem Zwecke einer leichtern Handhabung. Zudem war die Autorität des Kommerzienrates nicht wirksam genug, um all die Verbote durchzuführen, so daß es geboten war, die Sperre durch die höchste Gewalt verhängen zu lassen. Rat und Burger zweifelten jetzt nicht mehr an der Richtigkeit dieses „Konsumtionsmittels“ und fürchteten auch die Beschwerden der anderen Staaten nicht.[1] Sie gingen auf die Vorschläge des Kommerzienrates ein, die er in mehreren Gutachten einreichte[2] und arbeiteten am 7. Juni, 10. Juli und 11. Aug. 1719 die „Manufactur-Ordnung“ aus.[3] Im fünften Artikel dieser grundlegenden Verordnung wurden alle fremden Waren, die auch im Lande fabriziert werden konnten, einzuführen verboten. Als solche werden genannt: „Wollene Tücher und Zeug, halbwollene, seydene, halbseydene und baumwollene Zeug und Stoffe, der Leinwadt außert demjenigen fremden, so zu Coeffures, Manchettes, Rabätt, Gravattes etc. gebraucht wird, und insoweit solcher durch die Reformations-Mandat nicht verboten ist. Item die Manufacturen von Leder, als Schuh, Handschuh etc., wie auch die Manufacturen von gantzer, Floret und Galet Seyden; denne die wollenen und Haarhüt, wollene und seydene Sommer- und Winterstrümpf.“ Damit war die ganze Wollen-, Baumwollen-, Seiden-, Leinwand-, Leder- und Wirkindustrie vor der fremden Konkurrenz geschützt.

Durch diese allgemeine Sperre waren die Nachbarstaaten stärker als je betroffen. Ihre Fabrikanten und Kaufleute veranlaßten neuerdings Beschwerden; diesmal waren es Freiburg und Solothurn, die über Verletzung der Bünde klagten. Der Rat ließ vom Kommerzienrate ein Gutachten ausarbeiten, das der beiden gegenteiligen Ansichten wegen, die darin zum Ausdruck kommen, äußerst interessant ist.[4] Die erste Partei hatte über die Angelegenheit folgende Ansicht: 1. Die Burgrechte erwähnen mit keinem Wort den freien Handel; sie handeln nur von den Maßregeln zu gegenseitigem Schutze. 2. Alle Burgrechte und Bünde können der Regierung nicht wehren, zugunsten ihrer Untertanen die nötigen Polizeimaßregeln zu treffen. 3. Verbote fremder Waren sind in Bern nichts Neues, war doch schon 1472 das Freiburger Tuch verboten worden, als man das Tuchgewerbe einführen wollte. 4. Kein Nachbar ist befugt, andern seine Waren aufzudringen, wenn sie selber solche haben, noch sie zu nötigen, ihr Geld dafür auszugeben. 5. Bern

1) Sie hatten übrigens schon 1713 durch hochobrigkeitliches Mandat die Verbote des Kommerzienrates speziell in den welschen Landen bekräftigt. (Mand. B. Nr. 11, S. 670.)

2) Man. G. I. 38—54, 76, 85. 3) J. B. Ia 230 ff.

4) 9. Januar und 3. Februar 1720. J. B. II. 32 ff.

hat so gut das Recht, ein Verbot zu erlassen, durch das das Geld im Lande behalten wird, wie Freiburg, die Ausfuhr von Getreide zu verbieten. 6. Endlich wird daran erinnert, daß Solothurn und Freiburg Vorstellungen Berns wegen Münzen, Zöllen, Straßen, wegen des Salzes von Roche, das bei ihnen verboten ist, mit dem Hinweis auf ihre Souveränität beantwortet haben; sie weisen auf das Verhalten Solothurns im Toggenburger Kriege hin, auf die Weigerung Freiburgs, nach der Reformation das Burgrecht zu erneuern, auf den Borromäischen Bund der katholischen Orte, der allen andern Bündnissen vorangehen sollte.

Aus allen diesen Gründen beantragt diese „Meinung", bei der Verordnung zu bleiben, um so mehr, als sonst auch Basel, Zürich und St. Gallen die gleichen Vorteile verlangen könnten, deren hochentwickelte Fabriken die bernischen zugrunde richten würden.

Die zweite Gruppe hatte folgende Bedenken: 1. Die Burgrechte sind nicht nur als Schirmverträge, sondern als wirkliche Burgrechte zu betrachten, kraft deren die Burger aller drei Städte gegenseitig aller Freiheiten, also auch des freien Handels teilhaft sein sollten. 2. Nach altem Herkommen brachten die Kaufleute jedes der drei Staaten im Gebiet des andern ihre Waren frei auf die Märkte. 3. Wenn auch nichts bestimmt wurde, so erfordert doch die Lage der drei Orte ein Einiggehen in Handel und Wandel. 4. Werden freiburgische und solothurnische Waren in Bern verboten, so wird an jenen Orten das bernische Produkt gleich behandelt werden, was einen Rückgang des Absatzes bedingt. Und Bern hat bis jetzt mehr nach den beiden Orten aus- als von ihnen eingeführt. 5. Die Angelegenheit könnte eine allgemeine eidgenössische werden und zu Streitigkeiten führen, während Nachgeben die Einigkeit, „das Fundament gemeinen Wohlstands", fördern würde.

Die Vertreter dieser Ansicht fordern deshalb die freie Einfuhr der in den verburgrechteten Ländern fabrizierten Waren.

Zur Regelung der Angelegenheit wurde eine Konferenz der drei Städte nach Aarberg berufen.[1]) Die bernischen Gesandten erhielten ihre Instruktion vom Kommerzienrate, der darin nochmals bestätigte, daß es ihm um Förderung der inländischen Manufakturen zu tun gewesen sei und keineswegs darum, „die Bündnußen zu kränken".[2]) Das Ergebnis der Konferenz bedeutet einen Sieg der zweiten „Meinung" im Kommerzienrate. In Zukunft sollte den Burgern

1) Eidgen. Abschiede VIII. 182. 9. April 1720.

2) Man. H. 36. Instruktionsbuch der Stadt Bern. B. B. 198ff.

und Untertanen der drei verburgrechteten Städte freistehen, ihre Waren auf den öffentlichen Jahrmärkten der anderen feilzubieten und zu verkaufen, wenn durch Zeichnung, Plombierung oder Zeugnisse bewiesen werden konnte, daß sie wirklich im Lande hergestellt worden waren.[1]) Ein neues Gutachten des Kommerzienrates empfahl die Ratifikation dieses Übereinkommens[2]), die am 15. Mai 1720 durch Rät und Burger erfolgte.[3])

Sehen wir zunächst zu, wie alle diese Verbote ausgeführt wurden. Schon 1688, als die Einfuhr von Wollen- und Seidenzeugen verboten wurde, gab der Rat dazu die Ausführungsbestimmung, daß die einheimischen mit dem Zeichen der Stadt und des Meisters auf Blei zu zeichnen seien, die fremden, damit auch sie noch verkauft werden könnten, nur mit dem Wappen der Stadt. Die Zeichnung sollte durch zwei beeidigte Personen im Beisein von Räten und Handlungsverständigen ausgeführt werden. Für die Zeichnung der im bernischen Gebiete gemachten Strümpfe wurde eine ähnliche Bestimmung gegeben. Auch sie sollten mit dem Stempel des Meisters und dem des Orts bezeichnet werden, und zwar von einem dazu erwählten „Commis" und zwei Experten. Wurden diesen fremde Waren zur Zeichnung als einheimische vorgelegt, so wurden die Schuldigen mit einer Buße von hundert Franken bestraft.[4])

Jedenfalls ist es nie zur Ausführung dieser Bestimmung gekommen. Nachdem Rät und Burger 1698 neuerdings die Sperre erlaubt hatten, wurden ähnliche Maßregeln getroffen. Die noch vorhandenen fremden Waren sollten plombiert werden.[5]) Hofmeister und Landvogt Wagner besorgten die Zeichnung auf der Heimreise von Zurzach im Aargau[6]), May und Zehnder im welschen Kantonsteil[7]), das Oberland bereiste zu diesem Zwecke Gubernator Thormann, das Emmenthal ebenfalls Barthlome May und die Grafschaften Aarberg, Erlach, Nidau und Büren Hofmeister.[8]) Bald darauf schritt man zur Anstellung von Beamten, Commis genannt, zunächst in Brugg, Aarau, Lenzburg, Zofingen, Burgdorf, Trachselwald, Signau, Thun, Wiflisburg, Peterlingen, Milden, Iferten, Losanen, Vivis, Morsee und Neuis.[9]) Sie wurden von den neu erlassenen Verboten

---

1) Abschiede a. a. O.

2) J. B. II. 60. Eine Minderheit schlug sogar Aufhebung der Manufacturordnung vor.

3) R. M. 84, S. 290. 4) J. B. 1687, S. 91 ff. 5) Man. A. 233.

6) Man. A. 260. 7) Man. A. 250. 8) Man. A. 310.

9) Man. A. 285. Jeder erhielt eine Beglaubigungsurkunde mit dem Verzeichnis der verbotenen Waren. 19. Juli 1698. Man. A. 282.

unterrichtet, so daß sie die Läden nach unerlaubten Waren durchsuchen konnten.[1]

Jeder Commis hatte ein bestimmtes Gebiet zu beaufsichtigen. Die Bezirke waren in den verschiedenen Zeiten verschieden umschrieben. 1719 gehörte z. B. dem Commis von Bern das Gebiet der Stadt, des Stadtgerichts und der vier Landgerichte. Das Oberland hatte zwei, das Emmenthal, das Seeland, der Ober- und der Unteraargau je einen Aufseher.[2] 1720 war ihre Zahl schon um vier gewachsen.[3]

Die Wahl erfolgte damals durch den Kommerzienrat nach einem Doppelvorschlag des Amtmannes. Selbstverständlich konnte ein solcher Angestellter nicht für jedes Gewerbe die nötige Sachkenntnis besitzen; darum mußte er auf seinen Gängen von einem oder mehreren Meistern, die dazu beeidigt wurden, begleitet werden.[4] Mit der einmaligen Zeichnung der fremden Produkte war es aber nicht getan, auch später eingeführte mußten bezeichnet werden, um zu dokumentieren, daß sie verkauft werden durften.[5] Das sollte jeweilen bei der Ankunft der Waren besorgt werden, indem der Commis davon benachrichtigt wurde und das Auspacken nur in dessen Beisein geschehen durfte.[6] Die Einfuhr fremder Waren sollte überhaupt nicht mehr anders geschehen als mit Erlaubnisscheinen des Kommerzienrates (Patenten)[7], in denen die bestellten Waren genau bezeichnet wurden.

Als Strafe für Übertretung der Verbote wurde hauptsächlich die Konfiskation der Ware angewendet. Der Rat beschäftigte sich in manchen Zeiten fast ausschließlich mit Konfiskationsangelegenheiten. Die Commis ließen das Konfiszierte beim Landvogt des Bezirks verwahren, dieser urteilte über die Richtigkeit der Konfiskation, gegen sein Urteil konnte an den Kommerzienrat appelliert werden.[8] Zu Dutzenden, ja Hunderten werden die Fälle gemeldet, wo solche Einziehungen angewendet wurden.[9]

1) Man. B. 115. 2) Man. F. II. 137. 3) Man. G. II. 11. 4) J. B. Ia 67 ff.
5) Man. E. 88. 6) J. B. Ia 67, 109. Man. E. 191. 7) Man. E. 88.

8) Das Verfahren war folgendes: Sie sollten gegen „den Fehlbaren Rechtlich agieren, wie in Zollcontraventionen üblich, dergestalten, daß durch Sie geklagt, durch den fehlbaren geantwortet, folglich repliciert und dupliciert und darüberhin durch den Herrn Amtmann in erster instantz erkennt werde, ob die waar confiscabel oder nit, alles Summarisch . . .“ Man. F. I. 46.

9) Man. F. I. 56, 57, 126, 127, 55, 93, 132. Man. B. 80, 111, 117, 127, 170. Man. C. 115, 71, 77 und viele andere.

Der Kommerzienrat setzte sich ferner mit der Zollkammer in Verbindung; sie sollte die Zollbeamten auffordern, verbotene Waren an der Grenze anzuhalten, solche aber, die zum Transit bestimmt waren, der bezeichneten Ausgangsstelle zu melden, damit sie dort kontrolliert werden konnten.[1])

So war nun das Land an der Grenze und im Innern besetzt mit Aufpassern, Organen der Handlungspolizei; man sollte meinen, daß es nicht mehr möglich gewesen wäre, Schmuggel zu treiben. Und doch war die Absperrung keine vollständige. Die Produkte Frankreichs z. B. hatten immer Eingang, trotz aller Warnungen an die waadtländischen Kaufleute.[2]) So klagt Sinner in seinem obenerwähnten Bericht, daß „wie ernstlicher sich Ihr Gnaden der Fabrique annehmen, je kecker die Kaufleute werden; sie versahen sich sozusagen ungescheut mit verbotenen Waren und wollten von den hier fabrizierten keine nehmen, obschon ihnen ein ehrlicher Profit von 12 % darauf verzeigt ward.“ So streng man in einzelnen Fällen vorging[3]), so nachsichtig war man in andern[4]); und die Beamten auf dem Lande werden nicht alle ihre Aufgabe musterhaft gelöst haben.

War das verordnete Heilmittel ein gutes, so mußten sich, da seine Anwendung ins zwanzigste Jahr ging, die heilsamen Folgen zeigen, indem die einheimischen Fabrikate sich mehrten, die ausländischen verhältnismäßig zurückblieben. Leider war das nicht der Fall; im Gegenteil meldete der Kommerzienrat den G. H., daß

1) Man. F. I. 47.

2) Man. A. 229. Die häufigen Erneuerungen der verschiedenen Verbote erfolgten auf die Klagen über „Kontraventionen“. Man. D. 21. Man. C. 50.

3) Einem Fabrikanten von Gold- und Silberfaden, namens Masson, war eine hohe Buße auferlegt worden, weil er das Einfuhrverbot übertreten hatte; die Geschäftsbücher wurden ihm weggenommen. Der Kommerzienrat bat, man möchte ihm diese zurückgeben, damit die Fabrik nicht zugrunde gehe (Man. C. 125, 156). Der Rat willigte ein (Ratsman. vom 15. April 1704), aber zu spät; der Mann erholte sich nicht mehr (Man. C. 200). Ein anderer Kaufmann, Barbe, der in Lyon Waren als Erbe erhalten hatte, mußte sie zurückbefördern (Man. C. 115).

4) „Es fruchtete aber wiederumb so viel, daß gleich wenig Monat hernach, als eine abermalige Ronde in der Stadt getan worden, in den zwei erst visitierten Läden für 9000 Franken verbotene Waren sich erfunden haben; anstatt nun ein einmaliges Exempel zu setzen, diese so handgreifliche Verspottung des frisch ergangenen Rät- und burgerlichen Edikts zu vindicieren, und diese Waren zu confiscieren, vernügte man sich, in jeglichem dieser zwei Läden ein Stück zum Zeichen des Misfallens auf die Seiten zu legen, welche aber auch nachmals gegen minderwertige verwechslet, ja endlich vollkommen zurückblieben sind.“ (Bericht v. Sinner S. 21.) Der Kommerzienrat erstattete eingezogene Waren zurück, wenn die Schuldigen Besserung versprachen (Man. C. 23).

die gegenwärtigen Zeiten den Manufakturen so ungünstig seien, „daß deren gänzliche Verfall zu besorgen, wo nicht angemäßene Mittel ungesaumt vorgekehrt werden".[1]) Und man griff neuerdings zum alten Rezept, hoffend, ja überzeugt, daß es daran nicht fehle, sondern höchstens an der Anwendung. Man faßte in der Manufakturordnung alle früher gegebenen Bestimmungen zusammen und fing mit dem ganzen großen Bewachungssystem von vorne an, dieses ergänzend, erweiternd und verschärfend. Nicht nur sollten verbotene Waren konfisziert, sondern dazu noch eine Buße in der Höhe des halben Werts der eingezogenen Güter ausgesprochen werden.[2]) Alle anwesenden fremden Waren wurden noch einmal gezeichnet, damit sie verkauft werden konnten; man nahm in das Mandat auch die Hausierer auf und verbot ihnen außer den Jahrmärkten alles Feiltragen von fremden Waren. Der Kommerzienrat hatte das Recht, in Strafsachen bis auf eine Summe von 100 Talern zu sprechen, ohne daß gegen das Urteil rekurriert werden konnte; für Summen bis auf 200 Taler konnte an den täglichen Rat appelliert werden, über höhere dagegen durften nur Rat und Bürger entscheiden. Durch eine Ausführungsverordnung wurde das Commiswesen neugeordnet.[3])

Als Zeichen für alle Waren wurde der Bär gewählt, dem auf einheimischen Tüchern ein B, auf fremden ein F beigesetzt wurde.[4]) Die Commis hatten auf ihren Besuchen eine Untersuchung über die ungefähre Größe des jährlichen Verbrauchs zu machen, damit die Fabrikanten sich danach einrichten konnten. Alle drei Monate mußten sie einen Bericht an den Kommerzienrat senden, in dem sie Auskunft über Qualität und Quantität der hergestellten Artikel und deren Preise gaben; sie mußten Muster vorlegen, „damit man allezeit wisse, wie das Land versehen werden könne". Endlich hatten sie ein Verzeichnis der gezeichneten Waren vorzuweisen.[5])

1) Gutachten Man. G. I. 38—54, 76, 85, für die Manufakturordnung von 1719.

2) In der Stadt wurden die Bußen unter den Rat, den Kommerzienrat und den Verleider gleich geteilt, auf dem Lande nahm neben diesen dreien auch der Amtmann ein Viertel. Die konfiszierten Waren fielen dem Kommerzienrate anheim, nachdem der Commis ein Viertel für sich behalten hatte. (J. B. II. 1 ff.)

3) J. B. Ia 225.

4) Die Zeichnung geschah in der Weise, daß ein rot-schwarzes Band am Tuche befestigt und mit Blei versiegelt wurde, auf dessen einer Seite der Bär, auf der andern der Buchstabe eingepreßt war.

5) Schon bestellte, aber noch nicht angekommene fremde Waren konnten nur eingeführt werden mit Hilfe eines „Patentes" vom Kommerzienrat, das dieser auf ein Zeugnis des Kommis ausstellte, dem der Beweis für die Bestellung aus dem Kopierbuche des Kaufmanns erbracht worden war. (Art. 3 der Instruktion vom 6. September 1719, J. B. II. 1 ff.)

Die erste Zeichnung war für Fabrikanten und Kaufleute gratis[1], später wurden Commis und Meister dafür bezahlt, und zwar zahlten fremde Fabrikate das Doppelte von den einheimischen.[2] Diese Sporteln fielen dem Commis allein zu, wenn es sich um fremde, ihm und dem beeidigten Meister zu gleichen Teilen, wenn es sich um einheimische Waren handelte.[3]

Außer diesen Einnahmen hatten die Commis noch eine Besoldung, die ihnen der Kommerzienrat nach der Anzahl der gezeichneten Stücke bemaß.[4] Die Commis der Waadt bezogen für das Jahr 1719/20 Honorare von 4 bis 120 L. Die Zahl der dort gezeichneten Stücke Tuch und Zeug betrug in diesem Zeitraume nahezu 100000[5], im deutschen Kantonsteil über 70000[6]; hier wurden den Commis Besoldungen von 3 bis 147 L. bezahlt.

Nebst den Konfiskationen bildete die Erteilung von Patenten für die Einfuhr von fremden Waren in der ersten Zeit nach 1719 die Hauptbeschäftigung des Kommerzienrates. Bei Gesuchen um solche mußten die zu bestellenden Waren genau genannt werden. Sie wurden dann in den Erlaubnisschein eingetragen, der nach Empfang der Ware wieder an den Kommerzienrat zurückgeliefert werden mußte.[7] Im Februar 1720 befahl der Kommerzienrat Kaufleuten von Vevey, daß sie ein Viertel[8] der verlangten Waren im Lande kaufen sollten, für den Rest wurde ihnen eine Einfuhrbewilligung erteilt[9], ebenso solchen von Lausanne.[10] Die Ausrede, daß ihnen die Qualität nicht passe, galt nicht; sie sollten sich damit zufrieden geben, wie sie war. Andern wurde die ganze Bestellung abgeschlagen, und sie wurden einfach an einen einheimischen Fabrikanten gewiesen, z. B. für Seide an Jonquière in

1) J. B. II. 1 ff. 2) J. B. II. 27 ff.

3) Die gesetzlichen Abgaben für die Zeichnung waren:

Von Tüchern	2 Kreuzer	das Stück	Strümpfe	2 Kreuzer	das Paar
Sarges und dergl. Zeug	1 „		(Kinderstrümpfe gratis)		
Seidenzeug	2 „		Handschuhe	2 „	
Hüte	1 Bz.	das Dutzend	Seidenband	1 Bz.	das Dutzend Stück
„ geringe (das Dtzd. 9 Fr. und darunter)	2 Kreuzer		„ gering	2 Kreuzer	

Außerdem hatte der Besitzer das Blei zum Plombieren zu liefern.

4) Für den Tag 15 Bz., wenn der Commis in der Stadt arbeitete, 1 Tr., wenn er auf dem Lande arbeitete. Die Zahl der Tage berechnete man, indem man die gezeichneten Stücke durch 500 dividierte — die Zahl, die er in einem Tage plombieren konnte.

5) J. B. II. 80 ff. 6) J. B. II. 133 ff. 7) J. B. II. 1.

8) Nachträglich auf 1/8 heruntergesetzt. Man. H. 14. 9) Man. H. 7.

10) Man. H. 8.

Bern.[1] Dieser sollte zuerst liefern, was er konnte, und erst der Rest durfte im Auslande bestellt werden.[2] Die Gesuche um Einfuhrbewilligungen häuften sich schon 1720 so gewaltig, daß sie dem Kommerzienrate bald lästig wurden.[3] Er entlud sich eines Teiles der bisherigen Arbeit durch die allgemeine Bestimmung, daß jedes fernere Gesuch von einem Zeugnis begleitet sein müsse, daß ein Achtel des Bedarfs schon im Inlande gedeckt worden sei.[4] Für Hüte wollte man gar keine Bewilligung geben; die Händler wurden an die Fabrikanten von Bern, Lausanne und Yverdon gewiesen.

Wie weit die Unvernunft in diesem Reglementieren ging, wie undurchführbar all die Vorschriften waren, zeigt die Forderung vom 20. Dezember 1720, wonach ein Gesuch um ein Patent zwei Monate vor dem Gebrauch dem Kommerzienrate vorgelegt werden sollte.[5] Stieß schon die Manufakturordnung als solche auf großen Widerstand, so waren solche Maßregeln vollends geeignet, das ganze System illusorisch zu machen. Tatsächlich war es den zahlreichen Aufsichtsbeamten nicht möglich, die Einfuhr zu verhindern. Was nützte es, daß Amtleute, Handlungs- und Zollcommis zu strengem Vorgehen ermahnt wurden, daß sogar die Schiffsleute auf dem Genfersee aufgefordert wurden, keine Waren, die nicht von einem obrigkeitlichen Erlaubnisschein begleitet waren, über den See zu führen[6], wenn sich die Kaufmannschaft ganzer Städte weigerte, dem Edikt Folge zu leisten, z. B. die von Lenzburg, Brugg, Zofingen, Langenthal und den Städten der Waadt.[7] Wie ein Alp lag dieses Generalverbot auf dem Handel des Landes; kein Wunder, wenn von allen Seiten sich der Widerstand erhob und die Aufhebung verlangt wurde.[8]

Der Kommerzienrat mußte schon ein Jahr nach dem Erlaß einsehen, daß er auf diesem Wege nicht fortfahren könne; er ging daher an die Revision und beauftragte eine Kommission aus seiner Mitte mit den Vorarbeiten.[9] Die Revision kam aber niemals zustande; eine Bestimmung nach der andern wurde mißachtet, und dem Kommerzienrate blieb nur übrig, nachträglich mit einem Beschlusse zu bestätigen, was zur Übung geworden war. Wie Freiburg und Solothurn, so bekamen auch Luzern, die Freiämter, die Grafschaft Baden Zutritt zu den Jahrmärkten unter den gleichen Bedin-

1) Man. H. 8. 2) Man. H. 32. 3) Man. H. 65. 4) Man. H. 178.
5) Man. H. 178. J. B. II. 79. 6) Man. H. 136.
7) Man. H. 33, 34, 81, 127, 134. 8) Man. H. 130.
9) 26. Novb. 1720. Man. H. 149.

gungen[1]), Neuenstadt und Biel durften ihre Krämer wieder in die vier Grafschaften am See ziehen lassen.[2]) Im Dezember 1721 wurden die Waren aus der ganzen Eidgenossenschaft wieder zu den Jahrmärkten zugelassen, auch von Genf.[3]) Die Bestimmung der Übereinkunft mit Freiburg und Solothurn betreffend die Ursprungszeugnisse wurde immer vorbehalten.[4]) In Aussicht auf die Revision, die im Sinne einer Milderung ausfallen sollte, hielt man nicht mehr streng auf die Ausführung.[5]) Man gab nur noch Schreckschüsse ab, so z. B., wenn vor dem Martinimarkt 1723 dem Angestellten in Aarau befohlen wurde, er solle den Krämern, „so etwan am meisten Contrebande auflegen wurden, etwelche Stück wahr weg und in arrest nemmen, ... damit die übrigen etwas abgeschreckt werdind".[6]) Damit haben wir dieses Generalverbot als erloschen zu betrachten.[7]) Die gewünschte Wirkung trat nicht ein. Die Dauer der Ordnung war zu kurz und die Ausführung nie vollständig, und die einheimischen Fabriken konnten weder qualitativ noch quantitativ die Nachfrage befriedigen, die durch das Verbot plötzlich eine viel größere werden mußte.

Wenn dieser eine Versuch auch völlig mißglückt war, so wurde das System des Verbotes doch nicht aufgegeben; denn auch später wurde es in einzelnen Fällen angewendet.[8]) 1728 schritt man wieder zu einem Verbot der fremden Strumpfwaren[9]), das 1739 erneuert wurde[10]), nachdem es durch „schändlichen Ungehorsam an teil Orten unterbrochen worden" war. Der Termin zur „Abstoßung" der fremden Ware wurde auf sechs Monate festgesetzt.[11]) Aber 1741 baten die Strumpffabrikanten um Exekution des Mandats und gaben der Überschwemmung des Landes mit fremden Strümpfen schuld an dem Niedergang ihrer Industrie.[12]) Eine

---

1) Man. H. 145, 182. 2) Man. H. 164. 10. Dezbr. 1720.

3) Man. J. 194, Dezbr. 1723. 4) Man. H. 351 f. J. 42. J. B. II. 184.

5) „Comme il y aura un changement considerable à l'Edit de 1719, Mes dt. Sgrs. ne demandent plus une execution si rigoureuse". 30. Juni 1722, Schreiben an den Commis von Morges. Man. J. 59. Ähnlich dem Commis von Brugg am 7. April 1723. Man. J. 124.)

6) Man. J. 184.

7) 1732 erklärte der K. R., daß vom Manufakturmandat von 1719 „gäntzlich abstrahiert werden müsse". Man. L. 35.

8) Der Kommerzienrat betrachtete noch 1769 den Schutzzoll als eine „gefährliche Erfindung", die man auf andere als „Marchandises de Luxe" nicht anwenden dürfe. (J. B. VI. 172.)

9) J. B. II. 332. 10) J. B. III. 411. 11) ibid. und J. B. IV. 92.

12) Man. N. 99.

Durchsuchung der Läden in der Stadt führte zur Konfiskation von 98 Paar Strümpfen und 95 wollenen Kappen.[1] Von den durch das Mandat bestimmten Bußen von zwanzig Talern sah man ab. Die Strenge dauerte nur kurze Zeit. Anfang der sechziger Jahre bestand das Verbot nicht mehr, und der Kommerzienrat wurde mehrmals aufgefordert, es neuerdings zu erlassen.[2] Seitdem hatte sich aber ein Umschwung vollzogen. Man sah ein, daß ein völliges Verbot nicht mehr möglich war, da sich gewisse Sorten eingebürgert hatten, die im Bernerlande nicht fabriziert werden konnten[3]; zudem wurden damals (1766) so viele Strumpfwaren ausgeführt, daß man befürchtete, der einheimische Markt würde nicht genügend versehen. Dennoch erging am 14. April 1769 ein neues „Mandat wider die Einfuhr der fremden Strümpfe und Kappen".[4] Dem Verbot sollten diejenigen Arten nicht unterworfen sein, die die inländische Industrie nicht hervorbringen konnte; als solche wurden genannt: 1. seidene, 2. die aus englischer und spanischer Wolle hergestellten, bekannt unter dem Namen Vigogne und Segovie, 3. die Kastoren, 4. Strümpfe von Ziegenhaaren, 5. die aus Faden oder Baumwolle gestrickten Tiroler Strümpfe. Das Mandat von 1769 war unseres Wissens das letzte, das fremde Wirkwaren verbot. Daß es in Kraft blieb, beweist u. a. die Tatsache, daß noch am Ostermarkt 1789 fünfundzwanzig Krämern 41 Paar Strümpfe und 190 Kappen als fremde konfisziert wurden.[5]

Ein sprechendes Beispiel, wie eifersüchtig die Fabrikanten selber die Krämer beaufsichtigten und sie in die Falle lockten; zu welchem System gehässiger Intriguen und kleinlicher Untersuchungen die Einfuhrverbote Anlaß gaben; mit welchen unangenehmen Geschäften der Kommerzienrat die kostbare Zeit totschlagen mußte, zeigt die Untersuchung, die am 10. und 14. April 1744 wegen verbotener Strümpfe geführt wurde.[6] Obschon die Zuwiderhandlung gegen das Verbot erwiesen war, wurden die drei Fehlbaren doch nicht „nach der Strenge", sondern nur mit Geldbußen bis auf fünf L. bestraft.

Die H u t m a c h e r, die in ihren Meisterschaften organisiert waren, wehrten sich kräftig für das Privileg des Handels mit fremden Hüten und für ihr eigenes Fabrikat.

Das Verbot von 1708 war nach und nach in Vergessenheit geraten, die Manufakturordnung, die es ersetzt hatte, längst nicht

1) Man. N. 110. 2) J. B. VI. 95. 172. 3) J. B. VI. 95, 172.
4) J. B. VI. 177. 5) Man. W. 260 ff. 6) Man. O. 167 ff.

mehr in Kraft; so war es möglich, daß nicht nur die Hutmacher fremde Hüte einbrachten, sondern auch jeder Landkrämer solche verkaufte. Wenigstens beklagte sich 1752 darüber die Meisterschaft von Thun beim Kommerzienrate,[1]) und dieser, der ja das Krämerwesen auf dem Lande einschränken wollte, war einstimmig der Ansicht, daß dieser Übelstand abgeschafft werden müsse.[2]) Die Folge war eine Konzession zugunsten der Hutmacher im Oberlande, die allen andern Personen „die Einbringung, Gewerb und Verkauf aller fremden Hüten" auch an Jahr- und Wochenmärkten untersagte; ausgenommen waren unter den 1720 vereinbarten Bedingungen Freiburg und Solothurn.

Auf ihr Begehren erhielten am 1. September des gleichen Jahres die Hutmacher der Waadt dasselbe Vorrecht, mit dem Unterschiede nur, daß unter sonst gleichen Bedingungen die Fabrikanten aller eidgenössischen Orte Zutritt zu den Märkten hatten.[3])

Durch das Mandat vom 24. April 1765 wurden die beiden früheren zusammengefaßt und auf das ganze Land ausgedehnt. Alle eidgenössischen Stände erhielten Zutritt unter dem Vorbehalte der Reziprozität.[4]) Diese hielt z. B. Freiburg, das auch schon 1752 ein gleiches Mandat erlassen hatte.[5])

Es ist klar, daß damit nicht erreicht wurde, was man bezweckte: die Förderung der Fabrikation; denn anstatt diese zu vervollkommnen, verlegten sich die Fabrikanten auf den Handel mit ausländischen Produkten, der um so lukrativer war, als durch die obrigkeitlichen Verordnungen die Konkurrenz vermindert wurde. Man erkannte, daß gerade die Privilegien das Handwerk geschwächt hatten[6]), und suchte das Heil in einem neuen Verbot, das aber auch die Hutmacher einschließen mußte.[7]) Die „Verordnung wider die Einfuhr und Verkauf der fremden Hüthen" untersagte deren Einfuhr jedermann (29. August 1785). Nur die Hutmacher von Freiburg, Solothurn und Biel hatten noch mit nachweisbar eigenem Fabrikate Zutritt zu den Jahrmärkten der Städte (nicht des Landes), worüber sich Solothurn, wenn auch ohne Erfolg, beschwerte.[8]) Der Termin zur „Abstoßung" der fremden Ware wurde auf Ende des Jahres 1786 bestimmt. Das

1) J. B. V. 10. 2) J. B. V. 10. 3) J. B. V. 19—23.

4) Man. S. 159. J. B. VI. 42, 44. Mand. Sammlg. III. 20. XXVI. 160, deutsch und französisch.

5) J. B. V. 15. 6) J. B. VII. 113.

7) J. B. VII. 117. Die Verordnung galt nur für acht Jahre probeweise.

8) J. B. VII. 121.

Verbot wurde streng durchgeführt, keine Ausnahme konnte gestattet werden.[1] Es scheint, daß infolgedessen die eigene Produktion wieder zunahm; berichtete doch der Kommerzienrat schon 1789, daß das Hutmachergewerbe in „Morsee, Losanen, Vivis mit vieler Emsigkeit und bestem Erfolg betrieben wird".[2] Es erscheint daher selbstverständlich, daß nach Ablauf der Probezeit das Mandat definitiv in Kraft trat (9. Mai 1795).[3] Am 12. August 1797 wurde es auf Wunsch der bernischen Meister bestätigt und erläutert.[4] Seine beiden Grundsätze hießen: Fremde Hüte (mit Ausnahmen) sind verboten. Einheimische dürfen nur vom Hutmacher selber verkauft werden.

Am strengsten hielt man an dem Finfuhrverbot von fremdem Leder fest: der Grund lag nahe und war ganz natürlich. Die verhältnismäßig hochentwickelte Viehzucht lieferte Rohprodukte genug, daß man, wenn diese verarbeitet wurden, fremdes Leder entbehren konnte. Dennoch ließ das neue Verbot, das nötig wurde, nachdem die Manufakturordnung von 1719 außer Kraft getreten war, lange auf sich warten. Schuld an der Verzögerung war der Umstand, daß in das gleiche Mandat das Verbot der Ausfuhr von rohen Häuten aufgenommen werden sollte, über das man sich lange nicht einigen konnte. Nachdem man die dreißiger Jahre hindurch Verhandlungen gepflogen hatte, kam es erst 1739 zustande[5]; das von Freiburg und Solothurn kommende Leder wurde dem Abkommen von 1720 gemäß ausgenommen.[6] Das gleiche Recht bekamen Neuenburg und Neuenstadt[7], dagegen wurden die dahin zielenden Forderungen Biels[8] und Basels[9] abgewiesen, obschon Basel die größten Anstrengungen machte, Bern zur Aufgabe des Verbotes zu bewegen, und sogar eine Konferenz vorschlug.[10]

Nachdem einige Zeit ein Verbot gefehlt hatte, war die Durchführung des neuen etwas schwierig. Offen und geheim ging die Einfuhr weiter, einzelne Orte, besonders Städte, stützten sich auf ihre Vorrechte; der Kommerzienrat mußte seine Ermahnungen, das Verbot zu handhaben, hierhin und dorthin senden, bald an

---

1) J. B. VII. 146, 275. Man. W. 17, 19, 210. 2) J. B. VII. 276.

3) J. B. VIII. 286. Man. Y. 11. 4) J. B. VIII. 418. Man. Y. 242.

5) J. B. IV. 16. Mand. Sammlg. XXIX. Ausgenommen war Juften — Prüschleder genannt —, der mit besonderen Patenten eingeführt werden durfte, die vom Kommerzienrate erteilt wurden. Das Mandat enthielt die Bedingung hiezu im 3. Artikel.

6) J. B. IV. 50, 55, 56. 7) J. B. IV. 64, 233. 8) J. B. IV. 83.

9) J. B. IV. 59, 60, 85, 112, 114, 131. 10) J. B. IV. 84.

Zofingen [1]), dann an die Bürgerschaft von Aarau [2]), an die Amtleute von Königsfelden, Lenzburg, Schenkenberg, an die Stadt Brugg. [3]) Juften war nur für Sattler- und Militärarbeit zulässig [4]), worauf in den Patenten selbst aufmerksam gemacht wurde.

Die natürliche Folge eines streng durchgeführten Einfuhrverbotes war stärkere Nachfrage bei vermindertem Angebot, und daraus folgte die Preissteigerung, die um so größer sein mußte, wenn das Produkt auch im Ausland starken Absatz hatte. Diese Erscheinung trat anfangs der vierziger Jahre ein. Die Schuhmacher klagten, daß das Leder auch um gutes Geld kaum erhältlich sei, und baten um die Erlaubnis, solches einführen zu dürfen. [5]) Der Kommerzienrat ging damals auf das Verlangen ein; die Einfuhr wurde aber nur gestattet, wenn der Gesuchsteller bewies, daß er im Lande das Verlangte nicht erhielt; die einzuführende Ware wurde in der schriftlichen Bewilligung, die in der Stadt von den Kommerzienräten, auf dem Lande von den Amtleuten erteilt wurde, genau spezifiziert. [6])

Um den Klagen über den Mangel an bernischem Leder abzuhelfen, hatte man schon früher zu einem anderen Mittel gegriffen. Man legte auf ein Gesuch der Schuhmacher hin im Aargau Ledermagazine an [7]), ähnlich wie früher die Wollendepots, doch ohne finanzielle Beteiligung des Staates. Die Gerber wurden aufgefordert, ihre Waren hier zu deponieren [8]), und die Lederarbeiter hatten jederzeit Gelegenheit, ihren Bedarf zu decken. Solche Magazine wurden in Brugg [9]), Zofingen und Lenzburg [10]) errichtet.

Die Spannung zwischen Produzenten und Konsumenten bestand fort. Die Letzteren beklagten sich fortwährend über Mangel an preiswürdigem Leder [11]), Gegenberichte meldeten den blühenden Zustand der Gerberei zumal im Aargau, und der Kommerzienrat entschied, daß Leder genug vorhanden sei, und daß keines, nicht einmal Juften, eingeführt werden solle. [12]) Auch das allgemeine Leder-Mandat vom 3. März 1775, das sowohl die Einfuhr des Leders als die Ausfuhr der Rohstoffe regelte, verbot das ausländische Leder vollständig, mit Ausnahme des Juften. [13]) Die

1) Man. N. 65. 2) Man. N. 63. 3) Man. N. 72. 4) Man. N. 81.
5) J. B. IV. 321. 6) J. B. IV. 325, 327. 26. Novb. 1745. 7) Man. O. 21.
8) Man. O. 22. 9) Man. O. 21. 10) Man. O. 23f. Juni 1742.
11) J. B. V. 371. 12) Man. R. 144. Mai 1762.
13) J. B. VI. 305. Biel wurde ausgenommen. (J. B. VI. 335.) Ein dahingehendes Gesuch von Neuenstadt wurde abgewiesen. (J. B. VI. 378.)

Schuhmacher machten verzweifelte Anstrengungen, das Verbot zu durchbrechen, und als alles umsonst war, verlangten sie sogar ein Ausfuhrverbot für Leder, das damals nicht bewilligt wurde[1]), wohl aber später. Im Jahre 1794 fand ein starker Lederexport nach Frankreich statt. Spekulanten bemächtigten sich der Lage, um das französische Heer mit Schuhen zu versehen. Man redete von 300 000 Paaren, die nach Frankreich gesandt werden sollten[2]), zu dreißig Batzen das Paar. Ein solcher Spekulant war der Strumpffabrikant Eyer, der ein Quantum Schuhe ins Elsaß geliefert hatte. Der Magistrat von Lenzburg teilte mit, der Bärenwirt Samuel Laffeli habe mit dem Posthalter von St. Louis einen Vertrag zur Lieferung von tausend Paar Schuhen abgeschlossen.[3]) Die Folge dieser starken Nachfrage war Mangel an fertigem Leder und Steigerung des Preises. Die Schuhmacher fanden auf der Martinimesse in Bern nicht genug und nur unvollständig gegerbtes, feuchtes Leder; aber auf ihre Klagen antworteten die Gerber, „wenn es nicht gefällig sey, so könne man es sein lassen, es gehe doch fort, so viel man gerben könne". Eine vom Kommerzienrate angehobene Untersuchung ergab wirklich starke Ausfuhr nach Frankreich und eine Steigerung des Preises, die vom Landvogt von Nidau auf zwei Kronen für den Zentner Sohlleder, von dem von Büren auf zwei bis drei Batzen für das Pfund Überschuhleder geschätzt wurde. Darauf gestützt schlug der Kommerzienrat ein Temporalverbot von sechs Monaten für die Ausfuhr von verarbeitetem Leder vor. Rät und Burger gingen weiter und erließen die Sperre für die Dauer eines Jahres am 13. Januar 1794.[4])

Erst nachher ordnete der Kommerzienrat eine eingehende Untersuchung über den Zustand der Gerberei im ganzen Staatsgebiete an und legte den Amtleuten zur Beantwortung drei Fragen vor:[5]) 1. Wie viele vorrätige rohe Häute und Felle die Gerber haben? 2. Wie viele in den Gruben seien und wie lange sie solche darin lassen? 3. Wie viel ausgegerbtes und zubereitetes Leder bei den Gerbern vorhanden sei?

Die Umfrage ergab folgenden Bestand:[6]) In den Gerbereien des Landes lagen

	rohe	in Gruben	ausgegerbt
Häute	8146	37526	9616
Felle	38151	54922	51884

1) J. B. VI. 312. 2) J. B. VIII. 195. 3) J. B. VIII. 201 f.

4) Man. X. 202, 203.

5) Die Akten und Berichte befinden sich in zwei Cahiers im Staatsarchiv.

6) J. B. VIII. 229, 233.

Bei einem solchen Vorrate schien keine große Gefahr einer Ledernot zu bestehen, und eine Milderung des Verbots war gegeben; sie wurde in Hinsicht auf die Zurzacher Messe schon am 26. Mai 1794 beschlossen.[1]) Mit einer vom Kommerzienrate erteilten Ausfuhrbewilligung durfte jeder Rohgerbermeister die Hälfte seiner Häute, jeder Weißgerber (Chamoiseur) drei Viertel seiner Felle (peaux chamoisées, Sämischleder) exportieren. Vom 7. Juni an mußte die gleiche Prozedur eingeschlagen werden wie für die Erlangung einer Ausfuhrbewilligung für rohe Häute und Felle. Bei der Ausschreibung im Wochenblatte waren Gewicht und Preis anzugeben, und zwei Sachverständige mußten die Sache zuerst prüfen; auf ihre Empfehlung hin erst wurde die Ausfuhr gestattet.[2]) Dieser Zustand blieb bis zum 12. September 1796, als die ganze Handlung mit verarbeitetem Leder wieder freigegeben wurde.[3])

Es bleibt noch kurz des Einfuhrverbotes auf fremdes Eisen zu gedenken. Zu verschiedenen Malen wurden im Kanton Bern Versuche mit Bergbau gemacht; einer der bedeutendsten war die Ausbeutung des Eisenbergwerkes im Oberhasli[4]), wozu Gerhard Herrenschwand von Murten am 16. Februar 1729 die Konzession erhielt.[5]) Um den Betrieb zu ermöglichen, mußte die neue Unternehmung vor der fremden Konkurrenz geschützt werden. Es wurde natürlich ein Einfuhrverbot erlassen[6]), das aber erst vom Jahre 1735 an vollständig durchgeführt wurde.[7]) 1737 wurde es um zwei Jahre[8]), 1738 um vier Jahre verlängert.[9]) Durch dasselbe war nur das Schieneisen verboten, und zwar nur für einen Bezirk, der den Kanton mit Ausnahme des Aargaus und des westlichen Waadtlandes umfaßte. Das Eisen genügte aber den Anforderungen keineswegs[10]), so daß nicht nur die Schmiede sich weigerten, es zu kaufen, sondern auch die Bauern ihre Wagen nicht damit beschlagen lassen wollten.[11]) In der Nähe der Grenze deckten sie ihren Bedarf außerhalb des Landes, sodaß die Schmiede auch hierdurch geschädigt wurden.[12]) Das Verbot konnte das Unternehmen nicht halten. Schon 1742 wurde dem Kommerzienrate berichtet, daß durch den Stillstand der „Oberhaslischen Eisenwerken" ein großer Mangel an Radschienen eingetreten sei. Das Verbot mußte durchbrochen werden, und den Amtleuten von

1) Man. X. 269. 2) Man. X. 276. 3) Man. Y. 158.

4) *A. Willi,* Das Eisenbergwerk im Oberhasli. Berner Taschenbuch 1884.

5) J. B. III. 15 ff. 6) J. B. III. 20. 7) ibid. 212. 8) ibid. 287. 9) ibid. 407.

10) Man. M. 172, 231. 11) Man. M. 158, 172, 186. 12) Man. M. 172.

Wangen und Aarwangen wurde erlaubt, fremdes Eisen einführen zu lassen, jedoch vorläufig nicht mehr als zweihundert Zentner, damit das heimische Werk nicht allzusehr Schaden leide, wenn es sich wieder erholen könne.[1]) Aber am 6. Februar 1744 erhielten die Amtleute die Mitteilung, daß das Privilegium von Herrenschwand & Cie. erloschen sei, weil das Land nicht genügend mit Eisen versehen werde.[2])

Um den Absatz der fertigen Waren zu erleichtern, wurden mancher Fabrik die Ausfuhrzölle erlassen. Das war ebenfalls ein Mittel, um die Produkte der heimischen Industrie den ausländischen gegenüber konkurrenzfähiger zu machen; indem der Preis um so viel niedriger gehalten werden konnte. Schon vor Bestehen des Kommerzienrates, am 4. November 1679, wurden den Seidenfabrikanten Michel Wagner und Isak Zehender erlaubt, ihre verarbeiteten Waren zollfrei zehn Jahre lang auszuführen.[3]) Die gleiche Freiheit kam andern Seidenfabrikanten zu, aber auch anderen Gewerben, z. B. der Gerberei, Wirkerei und Leinwandweberei. So hatten Gruner, Leu und Cie. in Bern eine Leinwandhandlung angefangen, für die sie am 23. Juni 1717 das Privilegium der Zollbefreiung an sämtlichen bernischen Zollstätten für die im Lande gewobene Leinwand erhielten.[4]) Als Ersatz für den Ausfall an Zoll betrachtete die Behörde die größere Einfuhr von Geld aus dem Auslande.

---

1) Man. N. 135. 15. Februar 1742.

2) J. B. IV. 294. Wir dürfen nicht verschweigen, daß auch hie und da andere Ansichten über Einfuhrverbote im Kommerzienrate ausgesprochen wurden; z. B. als es sich um das Verbot des Eisens handelte. Damals erklärte eine Minderheit, daß „in allen Fabriques, wie nutzlich sie immer seien, die Debite und Abgang der Waar dem Fabrikanten und nicht dem Stand obliegen soll, welche Debite auch leicht zu erhalten, wenn die Waar in der Qualität und preiß sich annehmlich befindt, da im gegentheil wo solches fählt, alle oberkeitliche Authorität und Verbott mit keinem Effect begleitet . . . wird". (J. B. III. 199, 8. Juni 1735.) Einen ganz andern Zweck hatten hie und da Einfuhrverbote, die erlassen wurden, um das Land vor Verseuchung zu schützen; sie sind heute noch so gebräuchlich wie damals. So wurden 1721 viele französische Waren verboten, weil in Südfrankreich eine Seuche herrschte. (Man. H. 248 f.) Hauptsächlich waren Wolle, Pelze, Federn, Leinwand, Leder, Zwirn, Faden, Seide, Haare besonders „contagionsfähig". In allen Patenten wurde für die Zukunft die Beistimmung des Sanitätsrates vorbehalten. (Man. H. 253, 260.) Bern, Basel, Freiburg, Solothurn und Neuenburg hielten am 3. Juli 1721 eine Konferenz zum gemeinsamen Schutz gegen Ansteckung (Abschiede VII I. 214). Selbstverständlich litt der Handel darunter (Man. H. 285, J. B. II. 115). Im Sommer 1728 wurde der Handel von Sinigaglia verboten, weil die adriatische und ägäische Küste verseucht waren. (J. B. II. 342. Sinigaglia hatte eine bedeutende Messe.)

3) U. Spr. B. XX. 36. 4) Man. F. I 173.

2. Konkurrenz im Inlande. — Privilegium exclusivum und andere „Konsumptionsmittel".

Nicht genug, daß zugunsten einer Fabrik oder eines Fabrikationszweiges die ausländische Konkurrenz verhindert wurde, manche Fabriken erhielten bei ihrer Gründung das Zugeständnis, daß sie während einer bestimmten Zeit allein berechtigt sein sollten, ein gewisses Produkt herzustellen, oder daß doch keine neue gleiche Fabrik errichtet werden dürfe. Ein solches Privileg wurde 1699 der Fabrik von Sinner und Herff auf zwanzig Jahre erteilt. Allerdings sollte nur in der Stadt während dieser Zeit keine Fabrik eröffnet werden, die gleiche Tücher lieferte.[1] Ähnlicher Vergünstigungen hatten sich auch Seidenfabriken zu erfreuen, z. B. die Floretspinnerei des Joh. Jak. Bächlin in Brugg, die während sechs Jahren von 1695 an die einzige im untern Aargau sein sollte.[2] Buxdorff u. Cie. hatten 1717 die Absicht, in Bern eine Seidenspinnerei zu gründen; sie verlangten das Monopol dazu für zwanzig bis dreißig Jahre; der Kommerzienrat wollte es ihnen nur sechs bis zehn Jahre zuerkennen.[3] 1753 wurde dem Leinwandfabrikanten Rudolf Henchoz von Château d'Oex das Monopol zur Herstellung von damaszierter Leinwand für zehn Jahre erteilt; es sollte bei Strafe der Konfiskation jedermann verboten sein, „die von ihm zu diesem End hin verfertigende Stühl in unseren Landen nachzumachen".[4] Zweimal wandte der Kommerzienrat das Mittel bei Seifenfabriken an: 1728 bei der des Advokaten Cellier in Lausanne[5], die zwar nie zustande kam[6], und 1757 bei der des Karl Wiggermann in Orbe[7], für zehn Jahre.

Die Uniformtücherfabrik von Rytz, Dupan u. Cie. hatte nicht ein Monopol für ihre Fabrikate, aber doch den Vorzug; keine andern Tücher sollten gezeichnet werden, bis die Thuner Ware verkauft war[8], und in einem Kreisschreiben an die Amtleute wurden alle Landkrämer aufgefordert, nur aus der Fabrik von Thun zu kaufen.[9] Die Kriegskanzlei wies die Landmajore an, den Tüchern von Rytz den Vorzug zu geben[10], und der Stadtmajor und der Kommandant von Aarburg hatten den Auftrag, für

1) J. B. Ib 70 ff. 2) Man. A. 19. 3) Man. F. I. 76, 155. 4) J. B. V. 27.
5) J. B. II. 299. 6) J. B. IV. 160 ff. 7) J. B. V. 92, 96.

8) J. B. V. 444. Vertrag vom 6. September 1763. Diese Bestimmung, die wie ein Monopol wirkte, wurde 1768 auf Bitten der Fabrikanten aufgehoben (Man. T. 97). Sie erklärten, die Eifersucht der Handelsleute schade ihnen mehr, als das Privilegium nütze. (Man. T. 64.)

9) Man. S. 234, 75. 20. Februar 1766. 10) Man. S. 50.

die Uniformen der Stadtwache und der Aarburger Garnison das Tuch aus der Fabrik in Thun zu beziehen.[1]) Wäre der Weisung nachgelebt worden, so hätte die Fabrik, die so kräftig eingesetzt hatte, wohl länger als bis 1769 bestehen können.[2]) Es ging dabei, wie sonst mit diesem „Konsumptionsmittel". Der Rat versprach auch Sinner und Herff 1699, das Tuch für Livreen usw. von ihnen zu beziehen, aber Sinner berichtet, daß es dazu nie kam.[3]) Wie schön nahm sich der vierte Artikel in der Manufakturordnung von 1719 aus! Die G. H. versprachen, sich und die ihrigen mit Landware zu bekleiden, „es seye von Wollen, Baumwollen, Leinwaadt, Seyden, Läder und dergleichen"; sie befahlen ferner, daß alle, die in bernischen Ämtern und Diensten stehen, das gleiche tun sollten.[4]) Wir haben aber gar keinen Grund, anzunehmen, daß das Versprechen gehalten wurde.

Ein oft angewendetes Mittel, um Waren absetzen zu können, war die Lotterie, die aber für das Publikum manche Gefahren enthielt. Da waren hauptsächlich Schutzmaßregeln zu ergreifen, um das Volk vor teuren, aber wertlosen Waren, die Regierung vor gefälschten Ziehungsplänen zu bewahren.[5]) Eine ganze Reihe von Verordnungen war schon ergangen, durch die alle Lotterien verboten worden waren[6]), aber zur Ausführung waren sie bis zum Jahre 1766 nicht gekommen, denn erst jetzt fanden die Kommerzienräte einmütig, es sei notwendig, ihnen „das Leben zu geben". Der Kommerzienrat hatte bis dahin nichts weiter zu tun gehabt, als die Ziehung zu beaufsichtigen.[7])

Durch ein Dekret vom 7. Januar 1766 erhielt der Kommerzienrat die Kompetenz, nach seinem Gutfinden Lotterien zu bewilligen; doch hatte er den Auftrag, keine mehr zu gestatten, durch die fremde Waren abgesetzt werden sollten, und die übrigen standen nur soweit in ihrer Macht, als sie den Wert von 150 Kronen nicht überstiegen, in welchem Fall die Entscheidung dem Rate zustand.[8])

1) Man. S. 51. 2) Man. T. 324

3) Bericht über die Tuchmanufaktur von Sinner. 4) J. B. Ia 230ff.

5) J. B. VI. 126.

6) Zedel an hiesige vier Cänzel, 24. Juli 1710 (Pol. B. X. 29); Generalmandat vom 31. Dezember 1725 (Mand. B. XIII. 453), Generalmandat vom 12. März 1735 (Mand. B. XV. 67); Zedel an den Zensoren der Zeitung, keine bezügl. Publikationen aufzunehmen 23. März 1754 (R. M. Nr. 222, S. 214).

7) So die Lotterie der Jgfr. Bondeli (3. Febr. 1728) und des Samuel Jordan, der Waren im Werte von 12000 Fr. durch die Lotterie vertreiben wollte. (Man. K. 90, J. B. II. 305, 306.)

8) J. B. VI. 92.

Doch dauerte dieser Zustand nur bis gegen Ende des Jahres 1766. Schon am 9. September schlug der Kommerzienrat vor, daß der Rat diese Ordnungen selbst handhaben möge; am 3. November wurde der Kommerzienrat seiner diesbezüglichen Verpflichtung enthoben und hatte in Zukunft nur mehr zu begutachten.[1]) Von nun an wurden sozusagen alle Warenlotterien untersagt, alle Gesuche um Bewilligung abgeschlagen.[2]) Erlaubt wurden diejenigen, die einen größeren wirtschaftlichen, vor allem aber einen wohltätigen Zweck verfolgten. La Tour de Peilz wurde eine Lotterie gestattet, um die Mittel aufzubringen für den Bau eines Hafens[3]), Morges für die Anlage einer Bibliothek, unter der Bedingung, daß „keine schädlichen und proscribierten Bücher, dadurch die Jugend verführt werden könnte, in dieser Bibliothek sollen geduldet werden“[4]), Lausanne 1778 zugunsten der Refugierten-Direktion[5]) und 1787 zur Einführung der Stadtbeleuchtung[6]), Orbe und Cossonnay für ein Armenhaus[7]), sogar der Stadt Sitten für ihr Waisenhaus.[8]) Ein Grund zur Verweigerung solcher Lotterien, die sonst bewilligt wurden, war z. B. die zu rasche Aufeinanderfolge. Deshalb wurde Yverdon die Bibliotheklotterie nicht bewilligt; die Loose von Burgdorf, Morges und La Tour de Peilz waren noch nicht vertrieben und die der großen Armenlotterie von Moudon im Werte von 100 000 L. fanden nicht Absatz.[9])

Bei diesen Lotterien, die immerhin noch einen wohltätigen Zweck verfolgten oder durch die der Gewinn wirtschaftlich fruchtbringend war, blieb es nicht. Auch fremde Lotterien, die ausschließlich auf Erzielung eines Geldgewinnes gerichtet waren, drangen ein, vor allem das Lotto Genois, so genannt, weil es in Genua erfunden worden war und sich im 18. Jahrhundert über andere Länder ausbreitete. Der Kommerzienrat wurde beauftragt, die Sache zu untersuchen; in seinem Gutachten führte er aus, wie das Lotto, obschon es nur für den Unternehmer vorteilhaft sei, doch ganz Italien erobert habe. Er beschrieb dann die ganze Anlage der Lotto — Extrait simple, extrait déterminé, Ambes, Ternes, Quadernes — er hob den wirtschaftlich und moralisch verderblichen

1) J. B. VI. 300.

2) Erlaubt z. B. dem David Métral in Payerne für den Vertrieb von Uhren und Bijouterie, die ihm von Bestellern nicht abgenommen worden waren.

3) Man. T. 189, 28. März 1770.

4) J. B. VI. 185.

5) J. B. VI. 379. R. M. 347, S. 38.

6) J. B. VII. 158, Man. W. 60.

7) R. M. 355, S. 104. Man. W. 62.

8) J. B. VI. 283. T. Miss. B. 86, S. 496.

9) J. B. VI. 207. Man. T. 255.

Einfluß hervor und machte den Vorschlag, nach dem Vorbilde Genfs auf das Kollektieren dieser Lose eine Buße zu setzen.[1]) Dementsprechend wurde am 25. Oktober und 25. November 1773 vom Rate beschlossen und ein Mandat erlassen, das bei Androhung der Konfiskation der Lotterie und aller Einlagen „Glückhäfen" und Lotterien um Geld, Waren und Mobilien verbot und ferner den Verkauf der Lose von fremden Lotterien unter jedem Namen bei einer Buße von hundert Talern nebst Konfiskation untersagte.[2])

Bestand bei solchem Ausschluß der in- und ausländischen Konkurrenz nicht die Gefahr, daß der Konsument überfordert wurde? Daß die Preise von den Fabrikanten und Händlern willkürlich in die Höhe getrieben wurden? Es erscheint ohne weiteres klar, daß diese Folge eintreten mußte. Dagegen wirkte aber die Aufsicht durch den Kommerzienrat, der ein Gegengewicht anwenden konnte. Ein solches war z. B. das Ausfuhrverbot von Leder; denn mit dem Mangel an Verkaufsgelegenheit sanken auch die Preise. Wo ein Fabrikant oder Händler das Vorkaufsrecht hatte, wurde ihm besonders eingeschärft, daß er einen ehrlichen Preis zahlen solle. Wie seit langem die Lebensmittelpreise, so wurden vom Kommerzienrate auch die Arbeitslöhne in den Berufsarten, die genossenschaftlich, „zünftig", organisiert waren, bestimmt. Dies übte natürlich auch seinen Einfluß auf die Verkaufspreise; dagegen hören wir nichts von einer direkten Fixierung derselben wie sie früher, wenigstens für den Verkauf an bernische Käufer, vorgekommen war.[3])

3. Beschaffung von Rohmaterial.

Je besser und billiger das Rohmaterial war, um so wohlfeiler und besser und dadurch konkurrenzfähiger war auch das verarbeitete Produkt. Der größte Gewinn mußte für das Land abfallen, wenn ein inländisches Rohprodukt im Lande selbst verarbeitet wurde; dann gehörte der ganze Wert dem Lande. Darum machte der Kommerzienrat, vor allem in seiner früheren Zeit, öftere Versuche, die Rohstoffe für die Wollen- und Seidenindustrie im Inlande zu gewinnen.

Die Schafzucht sollte gefördert werden. Schon 1688 brachte er in Anregung, die Zahl der Schweine zu vermindern und dafür Schafe zu halten[4]); 1698 wurden vom Kommerzienrate

---

1) J. B. VI. 272, 276. 10. Sept. 1773.
2) J. B. VI. 277, 279.
3) *Tillier*, IV. 469.
4) Man. B. 1687, S. 63.

zwei Memoriale eingegeben, in denen er vorschlug, zu untersuchen, ob nicht da, wo keine Eichen- und Buchenwälder seien, die Schweinezucht der Schafzucht Platz machen sollte.[1]) Im Februar 1699 wurde gemeldet, daß zwei Waadtländer, de Bochat und de Vermes, im Sinne hätten, eine Schäferei mit tausend Schafen anzulegen und die Wolle zu üblichen Preisen der Obrigkeit abzuliefern.[2]) 1700 erhielten die welschen Amtleute eine neue dahinzielende Aufforderung.[3]) In Moudon beschäftigte man sich 1720 mit dem Gedanken, eine Schäferei in größerem Maßstabe anzulegen, und der dortige Commis wurde beauftragt, die obrigkeitliche Protektion in Aussicht zu stellen; eine Unterstützung allerdings konnte nicht versprochen werden.[4])

Alle diese Versuche blieben erfolglos. Die Schafzucht rentierte da, wo die Zucht von Großvieh und der Ackerbau möglich waren, nicht. Vorteilhaft konnte sie nur im Gebirge sein, und hier entwickelte und erhielt sie sich auch ohne das Eingreifen des Kommerzienrates und bildete die Grundlage der damals blühenden Fabrikation des Frutigtuches. Die Zahl der Schafe in der Landschaft Frutigen wurde 1787 auf 3—4000 angegeben, von denen jedes jährlich zwei Pfund Wolle lieferte.[5]) Der Kommerzienrat kam auf die Idee, die Produktion durch Verteilung von Prämien zu fördern, die er entweder dem geben wollte, der am meisten Schafe hielt, oder dem, der am meisten Wolle zu verarbeiten gab, oder endlich den Landschneidern, die das Tuch in Bern verkauften, um ihnen auf diese Weise den Pfundzoll zurückzuerstatten.[6])

Ebensowenig Erfolg hatte das Bestreben, die rohe Seide im bernischen Gebiete zu gewinnen. Im Anfange des 18. Jahrhunderts wurden besonders an den geschützten, sonnigen Ufern des Genfersees mehrere Versuche gemacht, weiße Maulbeerbäume (Morus alba) in größerer Zahl anzupflanzen. Die hochobrigkeitliche Verordnung von 1695 munterte dazu auf[7]), 1702 wurden die Kommerzienräte neuerdings ermahnt, um die Vermehrung der Maulbeerbäume besorgt zu sein.[8]) 1720 hatte der Oberst Monier die Absicht, in der Nähe von Yvorne eine Maulbeerbaumplantage anzulegen; er verlangte einen Vorschuß von 10000 Franken; aber der Kommerzienrat erklärte, er habe kein Geld zur Verfügung und verwies ihn auf die gnädigen Herren.[9]) Der gleiche

1) Man. A. 252, 381. 2) Man. A. 127—129. 3) Man. B. 125. 4) Man. H. 174. 5) J. B. VII. 191. 6) J. B. VII. 191. 7) J. B. Ia 11 ff. 8) J. B. Ia 56. 9) Man. H. 179.

Monier machte 1725 neue Vorschläge für die Einführung von Schafzucht und Maulbeerbaumpflanzung, der Kommerzienrat unterstützte ihn, aber finanzielle Hilfe erhielt er auch diesmal nicht.[1]) 1727 hatte der Handlungskommis Dick in Lausanne eine Pflanzung von Maulbeerbäumen. Zur Ermutigung erhielt er von Rät und Burgern einen Beitrag von fünfzig Talern.[2]) 1731 wurden die Amtleute aufgefordert, die Pflanzung der Maulbeerbäume zu fördern.[3]) Bald darauf meldeten sich der Leutenant Ballival de Crousaz und der Exulant Jean Barry von Nîmes, beide in Lausanne, um einen Geldvorschuß für die Anpflanzung von 30000 Stämmchen. Beide wurden abgewiesen[4]), doch bekam nachträglich Barry dreißig Taler als Unterstützung[5]), sowie einen Vorschuß.[6]) Um jene Zeit war der Bestand der Maulbeerbäume kein geringer. In der Pflanzung von Aubonne standen 50000 junge Bäume, deren älteste (dreijährig) fingerdick und fünf Fuß hoch waren.[7]) Die Pflanzung des Dick enthielt dreitausend, z. T. siebenjährige Stämmchen.[8]) Aus den Baumschulen hätten sie aufs Land verpflanzt werden sollen; aber in weitern Kreisen war keine große Sympathie dafür, wohl hauptsächlich weil kein großer Gewinn winkte.[9]) 1738 verließ Barry die Waadt und verlegte seine Plantage auf das hintere Engefeld in Bern, wo er auch ein Gebäude zur Gewinnung der rohen Seide innehatte.[10]) Vier Jahre später, als er um einen neuen Geldvorschuß einkam, wurde im Kommerzienrat der Nutzen und der Erfolg dieser Pflanzung diskutiert.[11]) Es gab Mitglieder, die unzufrieden waren, daß bis jetzt nur noch Bäume gezogen, aber noch keine Seide gewonnen worden war, obschon sich Barry seit fünfzehn Jahren der Gunst der Regierung erfreute. Sie beschuldigten ihn, daß er wohl das verstehe, was jeder Bauer könne, die Pflege der Bäume, nicht aber die Gewinnung von Seide. Zudem wiesen sie auf die Ungunst des Klimas hin, die einen günstigen Fortgang der Unternehmung unmöglich mache. Die Mehrheit aber billigte das bisherige Vorgehen Barrys und empfahl ihn zu weiterer Unter-

---

1) J. B. II. 221 Man. J. 345. 2) J. B. II. 356. 3) J. B. III. 107.

4) J. B. III. 124, 126, 127. Barry hatte die Absicht gehabt, nach Brandenburg zu gehen, war dann durch Krankheit seiner Frau in der Waadt aufgehalten worden und infolge der Aufforderung durch Landvogt Groß in Lausanne dort geblieben. (Mand. Samml. XVIII. 42.)

5) J. B. III. 129. 6) Man. L. 67. 7) Man. L. 267.

8) J. B. III. 333. 9) ibid. 10) J. B. III. 337, 341, 342.

11) J. B. IV. 190 ff.

stützung.[1]) Sie hielt auch das Klima nicht für ungünstig.[2]) Trotz des neuen Darlehens ging die Unternehmung rasch ihrem Ende entgegen. Nach 1744 scheint sie verschwunden.[3]) In der Waadt dagegen gab es noch 1757 einzelne Pflanzungen, wie die des jüngern Berdez in Vevey[4]); aber sie enthielt nur sechshundert Bäumchen, zudem noch an „mitternächtlichen Anhöhen".[5]) Im Jahre 1766 endlich wurde noch eine Lotterie veranstaltet zur Beschaffung des Geldes, um die Zucht der Maulbeerbäume zu fördern.[6]) Die Durchführung wurde dem Kommerzienrate gemeinsam mit der ökonomischen Gesellschaft übertragen[7]), und die Ziehung fand vom 18.—21. März 1766 statt.[8]) Der Gewinn im Betrage von 4992 fr. 12[9]) sollte ebenfalls mit Hilfe der ökonomischen Gesellschaft verteilt werden.[10]) Der Kommerzienrat hatte hiefür folgenden Modus vorgeschlagen.[11]): Die Hälfte sollte angewendet werden, um Hausvätern gratis junge Maulbeerbäume zu liefern, die andere Hälfte könnte in Form von Prämien an solche bezahlt werden, die ihre Bäumchen nach drei Jahren noch alle wohlgepflegt besaßen. Trotz alledem hat die Seidenproduktion nie eine größere Bedeutung erhalten, fünf bis sechs Zentner jährlich waren alles, was geliefert wurde.[12])

Im Lande produziert wurden vor allem viele Häute und Felle; die Gerberei hatte Rohstoffe genug; da hatte die obrigkeitliche Aufsicht nur dahin zu wirken, daß das Material wirklich verarbeitet und nicht roh aus dem Lande geführt wurde. Sie tat das durch die Ausfuhrverbote und die Bestimmungen über den Vorkauf.

Klagen der Gerber-Meisterschaft über die Ausfuhr von H ä u t e n u n d F e l l e n und den Mangel an solchen im Lande veranlaßten Rät und Burger schon am 23. Mai 1688 und 12. März 1692, die Ausfuhr von „Bock-, Geiß-, Kalb-, Schaf- und Gitzifellen" zu ver-

---

1) Er hatte „eine große Anzahl solcher in schönstem Wachstum befindlicher Bäume hin und wieder in Er. Gn. Landen verkauft." Die vereinzelt im Lande herum anzutreffenden Maulbeerbäume mögen aus jener Zeit stammen.

2) Sie glaubte sogar, „daß hiesiges Land, welches sowohl an Fruchtbarkeit und Produktion allerhand des schönsten Obstes es den meisten, wo nicht allen benachbarten Ländern weit zuvorthut und überlegen ist, nicht minder auch zu Anpflanzung der weißen Maulbeerbäume sehr bequem und dienlich sei".

3) Man. O. 160. 4) J. B. V. 127. 5) Man. Q. 330. 2. Dezbr. 1760.
6) J. B. VI. 54. Man. S. 183. 7) Man. S. 184. 8) Man. S. 237.
9) Man. S. 275. 10) Man. S. 253. 11) J. B. VI. 54.
12) J. B. VI. a. a. O.

bieten[1], die Meister des Gerberhandwerks aber aufzufordern, die Felle selber und in annehmbarem Preise zu kaufen.[2] Das Verbot sollte Gültigkeit haben, so lange es den Gn. H. beliebte. Es blieb bis 14. Mai 1731 in Kraft, in welchem Jahre eine neue Verordnung erging[3], die nebst den oben genannten Fellen auch die Rinderhäute unter achtzig Pfund Gewicht auszuführen verbot. An einer Erneuerung derselben arbeiteten Kommerzienrat und Kleiner und Großer Rat in den Jahren 1735 und 1736. Der erstere hatte zwei Gutachten abgegeben, Rat und Burger hatten den Hauptteil des Mandates angenommen[4], aber an der Frage, ob man auch die großen, über achtzig Pfund schweren Häute dem Verbot unterwerfen wolle, scheiterte ein endgültiger Beschluß[5]; der Kommerzienrat hatte auch diese in das Verbot einbeziehen wollen[6], dagegen opponierten die Gerber, die für diese Ware keine Verwendung hatten[7], wie aus einem dritten Gutachten des Kommerzienrates vom 3. März 1736 hervorgeht. So blieb die Sache liegen, obschon der Kommerzienrat ein Plakat verfaßt hatte.[8] Indessen war das Mandat von 1731 in Kraft; 1738 hatte der Metzger Lohner in Thun für einen Thurgauer Felle gekauft, weswegen er von der Meisterschaft verklagt wurde. Der Kommerzienrat sprach dahin, daß die Felle den hiesigen Meistern zum gleichen Preise abzutreten seien, der mit dem Auftraggeber vereinbart worden war.[9] Erst drei Jahre später war das Geschäft zur Verhandlung und Beschlußfassung gereift.[10] Jetzt wurde das Mandat gedruckt und öffentlich bekannt gemacht.[11] Danach waren nun alle Felle und Häute, auch die größten, dem Ausfuhrverbot unterworfen.

Der Effekt war nicht groß, und vor allem nicht dauernd. Anfangs des Jahres 1742 wurde der Regierungsvertreter im Oberhasli aufgefordert, dem Ausführen von unverarbeiteten Häuten über den Brünig, worüber sich die Gerber beklagten, Einhalt zu tun.[12] Übrigens wurde das Mandat 1742 schon abgeändert. Die Metzger, besonders die der Waadt, beklagten sich, daß die Häute

---

1) Die Ausfuhr war eigentlich schon seit 1666 verboten. Die Gerber erhielten in ihrem sog. Freiheitsbrief das Vorkaufsrecht, aber die Ausfuhr von gekauften Fellen war ihnen untersagt.

2) Mem. B. 1687, S. 79. Mand. B. Nr. 9, S. 996. 3) R. M. Nr. 131, S. 141.

4) R. M. Nr. 146, S. 98. 7. Febr. 1735. 5) R. M. Nr. 146, S. 156. 16. Febr. 1735.

6) J. B. III. 372. 7) J. B. III. 244. 8) J. B. III. 247. 9) Man. M. 148.

10) Gutachten des K. R. J. B. III. 372.

11) Mand. B. Nr. 15, S. 502. J. B. IV. 16. Mand. Sammlg. XXIX.

12) J. B. IV. 148 ff.

seit 1739 nicht mehr Absatz hätten.[1]) Es wurde ihnen für eine Probezeit von einem Jahre bewilligt, sie auszuführen, aber den einheimischen Gerbern wurde das Zugrecht vorbehalten, und zwar sollten sie die Ware um den Preis annehmen, der dem Metzger vom Ausländer geboten worden war.[2]) Für die Ausfuhr war eine besondere Bewilligung nötig[3]), und sie durfte nur erfolgen, wenn sie den Gerbern, die das Zugrecht hatten, bekannt gegeben worden war und diese den Ankauf ausgeschlagen hatten.[4]) Die Mitteilung an die Gerber erfolgte in Bern anfangs durch den Weibel des Kommerzienrates[5]), später durch Bekanntmachung im „Avis-Blatt“.[6])

Das Ausfuhrverbot war damit durchbrochen; immerhin bestand eine gewisse Beschränkung durch die Möglichkeit der Anwendung des Zugrechtes, sowie durch die speziellen Ausfuhrbewilligungen. Die Zahl der verlangten und erteilten Patente war schon 1758 und 1759 eine bedeutende.[7]) Wer ohne Erlaubnis auszuführen suchte, wurde gebüßt, wie Joh. Jak. Heggi in Burgdorf (100 L)[8]). Es scheint, daß der Weg über den Brünig gesperrt werden konnte, denn Unterwalden beklagte sich 1760 zwei Mal über das bernische Ausfuhrverbot.[9]) Umsonst, Bern blieb dabei.[10]) 1775 wurde, was zu allgemeinem Brauch geworden war, wieder in ein Mandat vereinigt.[11]) Auch jetzt wurde ausnahmsweise erlaubt, rohe Häute auszuführen, nachdem sie im Avisblatt zwei Mal mit einem Zwischenraum von vierzehn Tagen ausgeschrieben worden waren, nachdem auch der Kommerzienrat seine Bewilligung hierzu erteilt hatte, was nicht eher als vierzehn Tage nach der letzten Publikation geschehen durfte; das Zugrecht blieb vorbehalten. Das Mandat wurde 1792 unverändert erneuert[12]), nachdem 1785 als Ergänzung auch die Ausfuhr der Bälge von Wild verboten worden war[13]), wie es die Kürschner verlangt hatten. Dieses Verbot wurde erst am 14. November 1795 aufgehoben, mit Ausnahme für die Hasenbälge, deren Ausfuhr zu Gunsten der Hutmacher untersagt blieb.[14])

---

1) J. B. IV. 179.

2) J. B. IV. 186. Um die Höhe des vereinbarten Preises zu sichern, konnte der Lieferant oder der ausländische Käufer, oder beide, zum Eid angehalten werden.

3) Man. Q. 80, 117. 4) Man. Q. 117, 123. 5) Man. Q. 117.

6) Wir finden hierüber keine Vorschrift, aber vom Jahre 1758 an scheint es allgemeine Übung gewesen zu sein. (Man. Q. 212, 284, 298.)

7) Über 5000 Stück werden genannt, und zweifellos sind uneingeschriebene Bewilligungen erteilt worden. (Man. Q. 212, 224, 284.)

8) Man. Q. 313. 9) J. B. V. 243. 272. 10) J. B. V. 246, 275.

11) 3. März 1775. J. B. VI 305. Mand. B. 26, S. 482.

12) J. B. VIII. 167. 13) J. B. VII. 93, 95. 14) Man. X. 56.

Mit den Ausfuhrverboten stehen im Zusammenhang die Verordnungen über den Vorkauf; das Vorkaufrecht im Handel mit Fellen und Häuten war seit 1666 den „redlichen" Gerbern eingeräumt, d. h. sie allein waren berechtigt, Felle und Häute einzukaufen, allen Metzgern und andern Personen war es verboten.[1]) Dieses Recht wurde nachher in allen Ledermandaten, die die Ausfuhr sperrten, den Gerbern wiederholt, zum Teil unter ausdrücklichem Hinweis auf den Freiheitsbrief von 1666.[2]) Was die Gerber im Lande aufgekauft hatten, durften sie auf keinen Fall ausführen; eine Ausfuhr war in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts nur den Metzgern möglich, aber nur die Ausfuhr der Felle, die von den selbstgeschlachteten Tieren herstammten.[3]) Nach dem Mandat von 1775 durften die Meister der Städte allein den Einkauf durch Kommissionäre ausführen lassen, die dazu schriftliche Vollmacht vom Kommerzienrat erhielten.[4]) Zu andern Zeiten hatten die Gerber vom Lande das nämliche Recht; denn 1698 wurden den Meistern von Bern und aus dem Aargau erlaubt, die Felle im Oberland allein zu kaufen[5]), mit der kleinen nachträglichen Beschränkung, daß jedermann für seinen Hausgebrauch kaufen dürfe[6]), die auch in die Mandate überging. Diese aargauischen Meister sandten zu diesem Geschäft ebenfalls drei Bevollmächtigte[7]) und der Kommerzienrat gab den Amtleuten des Oberlandes die Weisung, sie in ihrer Verrichtung nicht zu hindern. Da die Aargauer weit von dem Hauptproduktionsgebiete, dem Oberland, entfernt waren, bewilligte ihnen der Kommerzienrat geradezu einen ständigen Angestellten zum Ankauf von Fellen im Jahre 1744.[8]) Dieser Kommissionär, Stephan Brand, wohnte in Thun.

Er durfte nur den Gerbern des Bernbiets verkaufen; er hatte ein Verzeichnis der gekauften und verkauften Felle anzulegen und die Aufträge der Meister vorzulegen[9]); am Ende des Jahres sollte er die Kontrolle über Ein- und Ausgang, sowie die schriftlichen Bestellungen und die Empfangsbescheinigungen der Commis dem

1) Rinderhäute waren nicht inbegriffen.

2) Z. B. im Mandat von 1731. R. M. Nr. 131, S. 141.

3) J. B. VI. 305.

4) Die sog. „Commissionnair-Patenten" wurden überhaupt erst jetzt gesetzlich, nachdem sie schon früher in Übung gewesen waren.

5) Man. A. 143. 8. Jan. 1698.

6) Man. A. 144, 11. Jan. 1698.

7) Man. A. 236.

8) Man. O. 136. Vorläufig für ein Jahr.

9) Es war ihm also nicht erlaubt frei zu kaufen und zu verkaufen; er durfte nur die Bestellungen der Meister ausführen. Die „Procur" des Meisters an den Beauftragten mußte die genaue Zahl der bestellten Häute und Felle enthalten. (Man. O. 140.)

Kommerzienrate einsenden. Schon einen Monat nach der Installation des Brand reklamierten die Gerber in Thun und behaupteten, sie fänden für sich selber keine Felle mehr[1]), und doch hatte Brand seine Bewilligung nicht überschritten. Sie hatten eben gegen die Verordnungen mit Fellen gehandelt. Brand behielt seine Bewilligung. Diese Vollmachten wurden beibehalten[2]), aber die Bestimmungen über den Vorkauf wurden oft verletzt.[3])

Die Ausfuhrverbote beschränkten sich nicht auf Häute und Felle, sie betrafen auch einige andere rohe Materialien, zunächst Nebenprodukte der Gerberei und notwendige Hilfsmittel dieses Handwerks. Unter ersteren möchten wir nur die Lederabfälle erwähnen, die den Leimfabrikanten dienten und die nicht veräußert werden sollten, damit nicht der Leim aus dem Auslande bezogen werden müsse.[4]) Die Hilfsmittel betreffen die Gerberlohe. Die Verordnungen hierüber sind ungefähr gleich alt wie die Ausfuhrverbote der Häute. Wurde doch die erste am 1. April 1693 erlassen, kaum ein Jahr nach dem ersten Ausfuhrverbot.[5]) Sie schrieb vor, daß das Eichen- und Fichtenholz zum Brennen so viel möglich im Mai gehauen werden sollte, und daß alle Lohe den Rot- und Weißgerbern verkauft werden solle. Diese Verordnung wurde, weil ihr „dennoch nicht nachgelebt, sondern das Loh durch die unzeitige Fällung der Eichen und Rottannen täglich teurer werde und unsere geliebte Burger und Angehörige sich selten einen nicht zu verachtenden Vorteil entziehen", mehrmals wiederholt: 28. April 1707[6]), 27. Januar 1724, 17. und 18. Februar 1725, 6. Januar 1727[7]), 13. Mai 1739[8]), 30. Juni 1757.[9]) Sie wurde am 23. Dezember 1767 auf Vorschlag des Kommerzienrats ergänzt, indem an Stelle der hohen Ungnade im Übertretungsfalle die Konfiskation der Ware und zehn L. Buße für jedes Fuder ungestampfter und zwei L. für den Sack gestampfter Lohe gesetzt wurden.[10]) In dieser Fassung ging sie auch in die Ledermandate von 1775 und 1792 über.

1794 erging, gestützt auf ein Gutachten des Kommerzienrates[11]) ein Ausfuhrverbot gegen den Export von Hanf- und Flachs-

---

1) Man. O. 155.

2) J. B. V. 238, 286. Bis 1789, da sie bei der Regelung des ganzen Patentsystems „als unnütz abgeschafft" wurden. R. M. 418, S. 126.

3) J. B. IV. 148, V. 243, VII. 43. 4) Man. J. 75 f. 95. 5) R. M. 234, S. 283.

6) R. M. 28, S. 14. 7) Die drei waren nicht aufzufinden.

8) Vierter Artikel des Ledermandats von 1739.

9) J. B. V. 94. Mand. Samlg. II. 8. 10) J. B. VI. 151 f. Man. T. 55.

. Schon 1638. *Tillier* IV. 470.

samen, von Flachs, Hanf und Garn.[1]) Es scheint, daß solche nach Frankreich ausgeführt wurden, während fremde Stoffe fast nicht erhältlich waren. Die Ausfuhr wurde aber gestattet, wenn es sich nur darum handelte, das Rohmaterial oder Halbfabrikat außerhalb der Grenze, im Bucheggberg oder im Luzernschen verarbeiten zu lassen und unter der Bedingung, daß das fertige Produkt wieder eingeführt wurde.[2]) Die Sperre dauerte nur zwei Jahre, sie wurde 1796, 12. September, wieder aufgehoben.[3])

In dem Bestreben, möglichst viel Verdienst von den „main d'oeuvres" dem Volke zu sichern, verbot der Kommerzienrat auch die Ausfuhr von gewissen Halbfabrikaten, so von nicht vollständig bearbeiteten Uhren und Bijouteriewaren der Fabrik Ador und Bonnard in Bern[4]); nur roh behauener Marmor wurde dem Marmorschleifer Doret in Morges angehalten; Fachleute mußten untersuchen, ob wenigstens so viel daran gearbeitet sei, als der Transport zulasse, in welchem Falle die zweiundzwanzig Stücke die Grenze passieren sollten.[5])

Endlich erwähnen wir noch die Ausfuhrverbote für altes Eisen[6]) und Kupfer[7]); das letztere wurde 1740 und 1770 erneuert.[8])

Am 17. März 1794 erging ein Ausfuhrverbot für altes Metall[9]), sodaß die Buchdrucker Chenebié und Lörtscher in Vevey eine Bewilligung brauchten, um ihre Lettern zum Umgießen nach Basel zu senden.[10]) Das Mandat war in seiner ganzen Strenge unhaltbar; so bekamen einzelne Fabrikanten von kleinen Metallwaren die Bewilligung zur Ausfuhr, z. B. Harrison in Burgdorf.[11]) Das Verbot wurde am 21. März 1795 dahin gemildert, daß mit Patenten vom Kommerzienrate die Ausfuhr ermöglicht wurde[12]), und auf die Vorstellung von Händlern und Fabrikanten, die erklärten, daß sie bei solchem Zustande nicht existieren könnten, fiel das Verbot am 12. September 1796.[13])

Die Einfuhr von Rohmaterial wurde nie gehindert, auch nicht von solchem, das man im Inlande zu gewinnen suchte, wie Wolle oder Seide, nicht einmal von Häuten, deren doch die

1) Man. X. 237. 2) Man. X. 258, 261. 3) Man. Y. 158.

4) J. B. V. 263. 5) J. B. IV. 77.

6) J. B. III. 15 ff. In der Konzession an Herrenschwand, mit deren Erlöschen das Verbot hinfällig wurde.

7) 1728: Mand. B. 13, S. 838. 8) Mand. B. 16, S. 103. J. B. VI. 189.

9) Man. X. 227. 10) Man. X. 262. 11) J. B. VIII. 244, 255. Man. X. 315.

12) Man. X. 379. J. B. VIII. 283. 13) Man. Y. 158. J. B. VIII. 340.

einheimische Viehzucht genug produzierte. Im Gegenteil, je mehr Rohmaterial hereinkam, desto mehr konnte verarbeitet werden, desto mehr Arbeit und Gewinn wurde dem Lande gesichert und bezahlt.

Die Einfuhrerleichterung geschah vor allem durch den Verzicht der Obrigkeit auf die Zölle. Die Zollansätze waren mäßig, sogar gering, wie von zeitgenössischen Quellen berichtet wird[1]); auf deutschem Gebiete waren vierundzwanzig, auf französischem neun Zollstätten[2]), und die Zölle hatten keinen andern Zweck, als die staatlichen Kassen zu speisen, waren also reine Finanzzölle. „Zoll und Geleit" waren ehemals eine Abgabe an den Landesherrn gewesen, wofür dieser Sicherheit der Warentransporte in seinem Territorium garantierte. Diese Bedeutung war im 18. Jahrhundert verlassen, und der Staat forderte nunmehr eine Abgabe von allen Waren, sei es bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr. Dazu kamen noch besondere Hafen-, Brücken- und Straßengelder, sowie der Pfundzoll.[3]) Die Befreiung von Zoll und Geleit erfolgte aber nicht für eine Warengattung allgemein, wie es heute geschehen würde. Nur zu Gunsten einzelner Fabrikanten wurde der Zoll auf kürzere oder längere Zeit nicht bezogen.

Der Große Rat nannte 1688 die „Zollsexemption" ein Hauptmittel zur Einführung der Manufakturen.[4]) Er verstand darunter sowohl die zollfreie Einfuhr ihrer Waren beim Eintritt als die Zollfreiheit während fünf Jahren für Rohstoffe bei der Einfuhr und verarbeitete Produkte bei der Ausfuhr. Wirklich hatte der Kommerzienrat dieses Recht der Bewilligung von Zollfreiheit für fünf Jahre bis zum 26. Februar 1745. Von da an wurde dieses Recht von Rät und Burgern allein geübt[5]), indem durch einen

---

1) *Heinzmann*, Beschreibung der Stadt und Republik Bern I. 165 II. 399.

2) *Tillier* V. 340.

3) Eine kurze, klare Orientierung über das Zollsystem gibt K. Mathy in der Einleitung zum Aufsatz über die Zollrevision in der „Bernerschen Vierteljahrsschrift" 1840.

4) J. B. 1687, S. 1 ff. R. M. 210, S. 156 ff.

5) J. B. IV. 309. Die Neuordnung ging auf eine Aufhebung der Vergünstigung aus, wozu die Absicht schon 1742 auftrat, als bei der Beratung der Standsrechnung die Bemerkung gemacht wurde, die Zölle im deutschen Kantonsteile vermindern sich von Jahr zu Jahr. Die Ursache glaubte man in den zu häufigen Zollvergünstigungen zu finden, worauf die Zollkammer in ihrem Vortrage am 18. Dezb. 1744 den Weg zur Abhilfe einschlug, der dann gewählt wurde. Auch der Kommerzienrat gab ein Gutachten ein, in dem eine Meinung die Richtigkeit der geäußerten Ansicht zugab und aus den Vergünstigungen Mißbrauch, „Irrungen und Hindernußen" entstehen sah, während die andere den Grund eher in „denen seith verschiedenen Jahren daher zu höchstem Nachteil der Commercii fortdauernden Kriegstroublen und daher ent-

Beschluß der Zweihundert jedem andern Amt die früher erteilte Vollmacht entzogen wurde. Ausdrücklich wurde betont, daß die Vergünstigung nur neu errichteten Betrieben bewilligt werden sollte. Darum wurde der Seidenfabrikant Jonquière im Jahre 1740 abgewiesen mit der Begründung, seine Fabrik sei in gesicherten Verhältnissen und habe die Vergünstigung schon 40 Jahre lang genossen.[1]) An den vorgeschriebenen fünf Jahren hielt der Kommerzienrat nicht strenge fest, er ging gelegentlich auf zehn Jahre[2]), und Erneuerungen nach Ablauf der fünf ersten Jahre kamen oft vor, besonders in der Seidenindustrie. So erhielt die Seidenfabrik Gruner und Äschbacher in Bern im Februar 1718 die Befreiung vom Zoll[3]), die 1723[4]), und 1728[5]) um je fünf Jahre verlängert wurde. Der gleichen Gunst erfreute sich die Seidenfabrik von Jean François Panchand & Cie., der 1733 die schon seit fünfzehn Jahren genossene Freiheit auf zehn weitere Jahre ausgedehnt wurde[6]), um dann nochmals um vier Jahre verlängert zu werden.[7]) Auch die bekannte Fabrik Senn in Zofingen und andere erfreuten sich der Unterstützung durch Befreiung vom Zoll, aus andern Industriezweigen erwähnen wir die Indiennefabrik Lutz und Hunziker, Nachfolgerin von Küpfer & Cie (1744 für fünf Jahre)[8]), die Tuchfabrik von Pelon (1709 für zehn Jahre)[9]), die Strumpfweber Peter von Ringgenberg, Urs Fricker, Joseph Brunner[10]), Hans Zumbrunn von Ringgenberg[11]), den Gerber Jacques Pache in Morges[12]) (1704 für fünf Jahre), den Handschuhmacher Foriel in Bern (1720 für zehn Jahre)[13]), die Gold- und Silberposamenterie Joh. Ziegler (1706 für fünf Jahre)[14]). Die älteste bekannte Zoll- und Geleitbefreiung ist die des Louis

---

standener Theurung so wohl der Wahren selbst als deren Spedition", ferner in einer neuen Straße von Basel in die Franche Comté, die das bernische Gebiet umging und den Transit ablenkte, und nicht minder in „von den Zollcommisen und Aufsehern exercierten offtereren vexationen" fand und auf den großen Wert eines glücklichen Fortgangs der Industrie den kleinen Zollausfällen gegenüber aufmerksam machte. (Resp. prud. XII. 81, 83, 91.)

1) J. B. IV. 93, 95. 2) J. B. III. 163. 3) Man. F. II. 69.

4) J. B. II. 177. 5) J. B. II. 374. 6) J. B. III. 163. 7) J. B. IV. 267.

8) J. B. IV. 299. Küpfer und Cie. schon 1740. J. B. IV. 92.

9) R. M. 35, S. 194.

10) Mai 1722. Man. J. 25. Nicht nur für die Wolle, auch für Farbstoffe, Öl usw., die sie in ihrem Gewerbe brauchten.

11) 28. Aug. 1723. J. B. II. 178. Verlängerung um fünf Jahre. J. B. II. 373.

12) Man. C. 133.

13) Man. G. II. 204. Verlängerung um fünf Jahre 1731. J. B. III. 108.

14) Man. E. 47.

Therme in Lausanne 10. April 1684 [1]), es folgen die von Dautun und Jonquière von 1695 [2]); ins 17. Jahrhundert zurück reicht auch die zu Gunsten von Herff & Cie. 1699. [3])

Wir fanden auch einige Fälle, in denen Fabrikanten vom Pfundzoll befreit wurden. Darunter verstand man eine Abgabe von Waren, die an einem Marktplatze feilgeboten und verkauft wurden, und zwar von der ganzen Menge des Aufgeführten, wenn davon auch nur ein Teil verkauft wurde. [4]) Von diesem Zoll wurde z. B. 1739 die Indiennefabrik Küpfer & Cie. befreit [5]), 1788 die Landschneider für die Dauer von zwanzig Jahren; sie verkauften das Frutigtuch und zahlten davon zwei Kreuzer vom Taler Werts [6]), was ihnen wegen des geringen Verdienstes und auf zweimalige Empfehlung durch den Kommerzienrat erlassen wurde. [7]) Von dieser Abgabe wurde 1743 auch F. Hunziker, Strumpffabrikant in Aarau befreit. [8]) Dagegen waren die Zweihundert nicht einverstanden, daß allen fremden Fabrikanten, die ihre Waren den Burgern en gros verkauften, der Pfundzoll geschenkt werde, wie der Kommerzienrat vorgeschlagen hatte. [9]) Die Freiheit von dieser Abgabe war ein burgerliches Vorrecht.

Schon 1697 mußte man erfahren, daß die Vergünstigungen mißbraucht wurden: Privilegierte verließen ihr Gewerbe und gingen zu andern über, was nicht geschehen sollte, nachdem sich die Obrigkeit ihrer angenommen hatte; andere Waren wurden denen, die Zollfreiheit genossen, beigemischt; Fremde associerten sich den Privilegierten und wurden so der Vorteile anderer froh; Angestellte hatten eigene Geschäfte und benutzten unter dem Namen ihres Herrn dessen Vergünstigung. [10])

Darum ordnete der Kommerzienrat an, daß alle Waren vor der Ausfuhr und vor der Inempfangnahme bei der Einfuhr ins Kaufhaus zu bringen seien, daß auch Beamte des Kommerzienrats beim Ein- und Auspacken zugegen seien, wenn Verdacht wegen Betruges vorhanden war, und daß die „Zollbefreiungspatenten" die Zollfreiheit genau umschreiben sollten; eine Abschrift sollte dem Kaufhaus übermittelt werden. [11])

1) Pol. B. 8, S. 401. *Tillier* IV. 470. 2) U. Spr. B. AAA., S. 488.
3) Art. 15 des Vertrags. Bericht von *Sinner*.
4) Deutsches Zollbuch 1279—1793, S. 8 im Staatsarchiv.
5) J. B. IV. 92. 6) Man. W. 58, 61. 7) J. B. VII. 204.
8) J. B. IV. 265. 9) J. B. IV. 27. 30. 15. Jan. 1740. 10) Man. A. 67
11) Man. A. 443.

IV. Staatliche Gewerberegulative.

1. Technische Gewerberegulative.

Die heutige Zeit kennt wenig mehr von dieser Einrichtung, die auf der Stufe der Gewerbefreiheit und besonders der Großindustrie entbehrlich ist. Übriggeblieben sind im wesentlichen nur noch die Stempelung von Gold- und Silberwaren, wenn diese einen bestimmten Feingehalt haben, sowie die Kontrolle über gewisse Industrieprodukte, die bei mangelhafter Herstellung Gesundheit und Leben gefährden.

Ausgebildet wurden diese Regulative durch das Zunftwesen; es verbürgte damit dem Kunden die Güte des Materials und die Dauerhaftigkeit der Arbeit. Da wo das Zunftwesen nicht stark entwickelt war, wurden sie schon früh von den Staatsbehörden erlassen; aber auch dort, wo die Regulative ihre Entstehung den Zünften verdankten, gingen sie später in die Gewalt des Staates über, besonders in der Zeit der absoluten Monarchie. Mustergültig waren diese Reglemente in Frankreich zur Zeit Colberts ausgebildet worden; aber auch in allen andern Ländern fanden sie Anwendung. Man wollte besonders dem kleinen Gewerbetreibenden in der Hausmanufaktur Kenntnisse mitteilen, die ihm sonst zu spät, durch Unverkäuflichkeit ihrer nach alter Gewohnheit verfertigten Produkte, in Erfahrung gekommen wären.[1]) Zudem waren sie eine gewisse Gewähr für die Solidität und Gleichartigkeit der Handelsartikel; sie waren um so nützlicher, je weniger die Erkenntnis allgemein geworden war, daß Ehrlichkeit im Interesse aller Verkehrenden liegt. Der Käufer fand in der Person des einzelnen kleinen Produzenten und Verkäufers, der sich unter der

---

1) „Daß alle Meisterschaftsreglement, welche andere Absichten haben, als die Künste durch den kürzesten Weg und mit so wenigen Kosten als möglich zu erlehrnen und darin zu Vollkommenheit zu gelangen, notwendig und in sich selbst nachteilig sein müssen". J. B. VI. 21.

Menge verbergen konnte, keine Garantie.[1]) Anders, wenn eine Staatsbehörde die ganze Industrie beaufsichtigt und ihr damit ein größeres Ansehen verleiht.

Auch die bernische Industrie wurde durch eine ganze Reihe von Reglementen in bestimmte Formen geprägt; und die Ausarbeitung dieser Ordnungen, ihre Überwachung und Ausführung bildete ein Hauptarbeitsfeld des Kommerzienrates. Die Instruktionen von 1687 und 1695 erlaubten ihm, selbständig „gutfindende Ordnungen unter den Negotianten und Manufacturiers oder Arbeiteren zu machen". Die Vorschriften über Vervollkommnung des Handwerks und Gewerbes wurden entweder in den Reglementen für die Meisterschaften niedergelegt, oder, wo diese fehlten, in besonderen Verordnungen.

Die Meisterschaften waren nach dem Vorbilde der Zünfte organisierte Berufsgenossenschaften. Die Zünfte hatten ihre frühere Bedeutung längst verloren; durch Übernahme des burgerlichen Armenwesens hatten sie eine andere Aufgabe erhalten. In die neuen Meisterschaften oder Berufsgenossenschaften wurden alle gelernten „redlichen" Meister aufgenommen, waren sie Burger oder Hintersäßen. Und es gab solche Vereinigungen nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande. So existierte eine Meisterschaft der Steinschleifer im Jouxtal[2]), eine Strumpfwebermeisterschaft des Emmenthales[3]), eine solche in den Ämtern Wangen, Aarwangen und Bipp[4]), in Aarburg, Lenzburg und Königsfelden[5]); es sind also nicht nur Gewerbe, die handwerksmäßig betrieben wurden. Ihr Zweck war, die Manufaktur zu fördern, vor allem durch Heranziehung geschickten Personals und Fernhaltung der „Stümpler". Ein Zwang der Zugehörigkeit bestand auch bei ihnen. Nur die organisierten Meister konnten Lehrlinge und Gesellen halten.[6]) Durch die Reglemente oder Handwerksordnungen erhielten diese Berufsarten ihre technischen Vorschriften; doch stehen neben diesen letzteren auch Bestimmungen über soziale Verhältnisse, über Kauf und Verkauf, und endlich enthalten sie die Verwaltungsgrundsätze der Meisterschaften. Die größte Zahl solcher Reglemente weisen die Strumpfweber auf; wir kennen solche (teilweise sind es nur Ergänzungen und Zusätze) von 1703[7]), 1716[8]),

---

1) In Bern wurde 1717 verboten, Faden zu fabrizieren ohne obrigkeitl. Erlaubnis, weil manche schlechte Ware liefern, so daß zu besorgen sei, daß „die guten Fabrikanten von der Arbeit abstehen, die Landsfabriques in bösen Ruf geraten und endlich zu grund gehen müßte".

2) J. B. V. 127. 3) J. B. VI 211. 317. 4) J. B. VI. 240.

5) J. B. VI. 317. 267. 97. 6) J. B. VI. 200. 7) J. B. Ia 59 ff.

8) J. B. Ia 184 ff.

1724[1], 1726[2], 1728[3], 1765[4], 1766[5], mit Ergänzungen 1780[6] und 1787[7]; es folgen die Perückenmacher 1719[8], 1722[9], 1726[10], die Hutmacher 1704[11], mit spätern Abänderungen, die meist nur den Handel mit Hüten betreffen.

Wenn wir die Meisterschaften Berufsgenossenschaften nannten, so darf man sich unter ihnen nicht freie Vereinigungen vorstellen, die eigenmächtig Maßregeln zugunsten ihres Gewerbes ergriffen. Ihre Selbstbestimmung war durch den Kommerzienrat stark beschränkt, und ihre Gewalt erstreckte sich nur auf einen Teil der Aufsicht über die Mitglieder. An der Ausarbeitung der Reglemente hatten sie nur mit beratender Stimme Anteil. Die „Handwerks"-angelegenheiten wurden auf den Versammlungen, dem großen und kleinen Bott, besprochen. Das große Bott bestand aus allen Meistern des Handwerks, die sich in der Regel jährlich einmal versammelten. Präsident war der Direktor des betreffenden Gewerbes, also ein Mitglied des Kommerzienrates. Er stellte die Tagesordnung auf und ließ bei der Behandlung die Umfrage ergehen, die beim Amtsseckelmeister anfing und an jedes Mitglied des kleinen Botts besonders, an die übrigen insgesamt gerichtet wurde. Das kleine Bott war ein Ausschuß, der verschieden zusammengesetzt wurde, z. B. 1765 bei den Strumpfwebern aus vier Geschwornen, zwei Seckelmeistern und einem Schreiber. Die Mitglieder mußten zur Hälfte aus deutschen, zur andern aus welschen Meistern gewählt werden.[12]

Leinwand- und Baumwollindustrie waren fast ausschließlich Hausmanufaktur und hatten keine Meisterschaften, wenigstens in der spätern Zeit nicht mehr.[13] Technische Vorschriften wurden aber doch aufgestellt, und zwar ebenfalls unter der Bezeichnung „Reglemente", die aber, um ihnen größeres Ansehen zu geben, von Rät und Burgern erlassen wurden. In der Leinenweberei erging das erste (wenn wir von dem für die Meisterschaft von 1698 absehen) erst am 22. Juni 1758[14]; und zwar war es durch die Ein-

1) J. B. II. 187. 2) J. B. II. 236. 3) J. B. II. 328.
4) J. B. VI. 45. 5) Zusätze. 6) J. B. VI. 397. 7) J. B. VII. 155.
8) J. B. Ia 217. 9) J. B. II. 147 ff. 10) J. B. II. 228.
11) J. B. Ia 67. Man. C. 215.

12) Strumpfweberreglement v. 1765 und die Instruktion des Direktoren dieses Handwerks von 1769. (J. B. VI. 183.)

13) 1698 bestand noch eine Meisterschaft der Leinwandweber im obern Aargau; sie bekam vom Kommerzienrat eine Handwerksordnung. (Man. A. 347.) Sie war nach Angaben der Weber 1579 gegründet, 1607 erneuert worden und ging 1732 ein. J. B. VI. 352. 14) Mand. Samlg. IV. 23.

gabe der Leinwandweber selber veranlaßt worden.[1] Das Reglement, so wie die Instruktion für die Tuchmesser[2]), sind das Werk des Kommerzienrates. Eine Ergänzung und Erweiterung der ersten Verordnung bedeutete die vom 29. Mai 1761.[3])

Die Baumwollindustrie im Aargau produzierte im Gegensatz zu der ostschweizerischen nur grobe Tücher, während z. B. die Toggenburger Gewebe durch ihre Feinheit berühmt waren. Das erste Regulativ für die Baumwollweberei trägt das Datum des 23. Dezember 1761[4]), es wurde ebenfalls erweitert und ergänzt am 5. Januar und 20. März 1763.[5]) Eine neue Verordnung erfolgte am 5. März 1767[6]), ebenso eine Instruktion für die Messer.[7]) Am 13. September 1771 erging eine „Publikation, ansehend die Handlung mit baumwollenen Tüchern".[8]) Das Reglement von 1767 wurde 1778 im Sinne einer Milderung abgeändert.[9])

Wie sehr sich der Kommerzienrat um die Hebung der Leinwand- und Baumwollindustrie bemühte, beweisen die zahlreichen Verhandlungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, vor allem die Reisen, die er durch einige seiner Mitglieder in den Aargau machen ließ, und die den Zweck hatten, sich mit eigenen Augen zu überzeugen, ob die ergangenen Vorschriften wirksam seien, zu erfahren, in welchem Zustande die Industrie sich befand, Wünsche entgegenzunehmen, Klagen anzuhören, die Beamten zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Die erste dieser Inspektionsreisen wurde 1766 von den Mitgliedern Gruner und Ryhiner ausgeführt.[10]) Sie besuchten zuerst den Hauptleinwandmarkt Langenthal, wo sie mit Befriedigung feststellten, daß dem Reglement nachgelebt wurde, und daß Kaufleute und Weber sich darunter wohlfühlten. Weiter gings dann über Zofingen und Aarau nach Lenzburg, nach Reinach und Menziken, den Zentren der Baumwollindustrie und hierauf über Lenzburg, Aarburg uud Murgenthal zurück.[11]) Der Eindruck, den die beiden von der Baumwollindustrie erhielten, war nicht sehr günstig; sie fanden viel minderwertige Ware. Zum ersten Male wohl sahen die Herren von der vorgesetzten Behörde die Maschinen, „die Webstühle, die Zettelhaspel, und die Zwirnmühle, in deren auf vierundzwanzig Haspel zu gleicher Zeit 168 Strangen Garn ge-

1) J. B. V. 101. 2) J. B. V. 115. Mand. Samlg. IV. 23.
3) J. B. V. 313. Mand. Samlg. IV. 24. 4) J. B. V. 328.
5) J. B. V. 386. Man. S. 63. 6) J. B. VI. 135. 7) J. B. VI. 140.
8) J. B. IV. 230. 9) J. B. IV. 363. 10 J. B. VI. 117.
11) J. B. VI. 120.

zwirnet werden". Sie widerlegten auch das Vorurteil, daß bei der Industrie die Menschen verkümmern, sahen sie doch viele wohlgestaltete Kinder und schöne Mannschaft, und sie traten gegen die Behauptung auf, daß deshalb der Ackerbau vernachlässigt werde; das ganze Tal sah aus „wie ein Garten". Eine weitere Reise in den Aargau wurde 1771 ausgeführt [1]); 1777 erinnerte man sich, daß im Laufe der Zeiten in allen Manufakturen sich Mißbräuche einschleichen, denen abgeholfen werden müsse; daß aber auch neue Erfindungen auftauchen, die zum Wohle der Gesamtheit eingeführt werden müßten. Der Kommerzienrat entschloß sich, einen neuen Beweis seiner Aufmerksamkeit an den Tag zu legen; er trug den Abgeordneten die Untersuchung über den allgemeinen Zustand der Manufakturen auf, über die Anwendung und Wirksamkeit der obrigkeitlichen Reglemente, über die Wirkung der ausgeschriebenen Prämien, und über einige Spezialfragen.[2]) Die Reiseroute berührte Burgdorf (Harrisonsche Fabrik), Langenthal, Zofingen, Suhr, Lenzburg, von wo aus die Anstalt Pestalozzis besucht wurde. Die Milderung des Reglementes von 1767 im Jahre 1778 war eine Frucht dieser Reise.[3])

Wir gehen nunmehr zu dem Inhalt der Regulative über.

a) Berufsbildung. Die Heranbildung geeigneten Personals, das die meiste Garantie für die Herstellung konkurrenzfähiger Produkte leistet, war schon damals Hauptbedingung zum Aufblühen einer Industrie. Die Neuzeit strebt das vor allem an durch Fachschulen, durch die Regelung des Lehrlingswesens überhaupt (die nebstdem auch einen sozialen und humanen Zweck hat). Das 18. Jahrhundert kannte die Fachschulen nicht, aber durch Beaufsichtigung der Lehrlinge und Gesellen, durch Vorschriften über die Dauer der Lehrzeit usw. verfolgte es den gleichen Zweck.

Nur gelernten und nach Vorschrift angenommenen Meistern wurde gestattet, Lehrlinge zu unterrichten [4]); aber ihre Zahl wurde beschränkt. Das Strumpfweberreglement von 1703 erlaubte einem Meister mit weniger als vier Stühlen nur einen Lehrjungen, wenn er mehr hatte, höchstens zwei [5]), während die Reglemente von 1726 und 1765 überhaupt nur einen gestatteten.[6]) Ein Meister sollte

---

1) Man. U. 51.

2) Z. B. „den Zustand der Pestalozzischen Erziehungsanstalt auf dem Birrfeld, und was sich davon zu versprechen, zu erforschen". Hierüber *G. Tobler* im Neujahrsblatt des Histor. Vereins von Bern. 1900, Beilage II.

3) Zwar reichten die Fabrikanten auch eine Bittschrift ein (Man. U 79)

4) J. B. Ia 59 ff. 5. J. B. Ia 59. 6) J. B. II. 236, VI. 45 ff.

sogar erst zwei Jahre nach seiner Annahme einen Lehrling erhalten.[1]) Die Dauer der Lehrzeit war ebenfalls vorgeschrieben; sie war nach den verschiedenen Berufsarten länger oder kürzer, für Strumpfweber 1703 zwei, 1765 drei Jahre, für Uhrmacher je nach der Branche vier bis sechs Jahre[2]), für Leinwandweber zwei Jahre, Steinschleifer drei Jahre usw.[3]) Am Ende der Lehrzeit erhielten die Lehrlinge vom Meister einen Lehrbrief.[4]) Auf die Lehrzeit folgte die des Wanderns, des Gesellenstandes (französisch Compagnonage). Sie diente der Erweiterung und Vervollkommnung der in der Lehre erworbenen Fähigkeiten. Auch diese Einrichtung hatte ihre Ausbildung in dem Zunftwesen erhalten. Gewöhnlich war ein Minimum der Gesellenzeit vorgesehen, bei den Strumpfwebern zwei und drei Jahre[5]), bei den Leinewebern 1698 zwei Jahre, den Pierristes ein Jahr. Wenn diese Bedingungen erfüllt waren, so konnte sich der Geselle zum Meister annehmen lassen und in die Meisterschaft eintreten, doch meist nicht ohne noch eine Prüfung zu bestehen. Diese bestand in der Anfertigung eines Meisterstückes.[6]) Das von den Strumpfwebern verlangte wurde mehrmals abgeändert, je nach den Bedürfnissen; es bestand meist aus einem Paar Strümpfen und der Montierung eines Wirkstuhles.[7]) Die letztere Vorschrift wurde 1716 den Burgern[8]), später auch den Fremden erlassen.[9]) Die Prüfung des Meisterstückes erfolgte durch die geschworenen Meister und es mußte außerdem auch dem „großen Bott" vorgelegt werden.[10])

b) Vorschriften über das verwendete Rohmaterial und dessen Verarbeitung. Allgemeine Ermahnungen, gutes Rohmaterial zu verwenden und dieses zu solider Kaufmannsware zu verarbeiten, genügten nicht[11]), im einzelnen mußte befohlen werden, was der Manufacturier tun und lassen sollte. Da wurden z. B. Länge und Breite der Gewebe bestimmt. Die reglementarischen

1) J. B. Ia 59.

2) Durch den Vertrag der Regierung mit Ador und Bonard vom 26. März 1759 (J. B. V. 186 ff.) wurde die Lehrzeit festgesetzt auf fünf Jahre. Der Lehrling zahlte 300 Fr. Lehrgeld und bekam Kost, Logis und Wäsche; wohnte er nicht beim Lehrmeister, so dauerte die Lehrzeit nur vier Jahre bei zehn Stunden täglicher Arbeitszeit; konnte aber kein Lehrgeld bezahlt werden, so dauerte sie sechs Jahre. Wer noch dazu das Gravieren lernen wollte, brauchte ein Jahr länger. Für Mädchen dauerte die Zeit zur Erlernung des „Polissage" drei Jahre mit 200 Fr. Lehrlohn, oder vier Jahre ohne Lehrlohn, beides mit eigener Verköstigung.

3) J. B. V. 117 ff. 4) Man. A. 347. 5) 1703 und 1716 (J. B. Ia 184). 6) J. B. Ia 217, 59. 7) Reglement von 1703. 8) J. B. Ia 184. 9) J. B. VI. 45. 10) J. B. VI. 45. 11) J. B. Ia 67 ff.

Breiten für Leinwand waren folgende: $^{6}/_{4}$, $^{7}/_{4}$, $^{8}/_{4}$, $^{9}/_{4}$ Ellen und je 1 Zoll, $^{12}/_{4}$, $^{16}/_{4}$ Ellen und je 2 Zoll, $^{20}/_{4}$, $^{22}/_{4}$ Ellen und je 3 Zoll. Entsprechend wurde den Blattmachern die Breite der Rietblätter (Blätter) vorgeschrieben.[1]) Die gemeinen (Ordinari-)Baumwolltücher hatten eine reglementarische Breite von siebenviertel Bern-Ellen[2]), wahrscheinlich auch die besseren Qualitäten (Numero-Tücher). Außerdem wurden breitere gewoben, in manchen Jahren eine große Zahl von achtviertel Ellen breiten, die vom Reglement nicht vorgesehen waren (vgl. die Tabelle). Die normale Länge der Stücke gröberer Gewebe war 30 (halbe Stücke 15), feinerer 32 (16) Pariser Stäbe (zu 1,188 m).

Die Uniformtücher der Thunerfabrik mußten eine Breite von 2 $^{1}/_{6}$ Ellen und eine Länge von 35 Ellen haben.[3]) Schon 1700 wurde festgesetzt, daß jedes „Stränglein" Faden 1 $^{1}/_{6}$ Bern-Elle lang sein und wenigstens zwölf Nähtlinge halten müsse.[4]) Dem Fabrikanten Dupan von Nidau wurden 23 $^{1}/_{2}$ Pfund Faden konfisziert, weil seine Stränglein nur elf Nähtlinge hielten.[5]) Auch die Länge der Strümpfe wurde einheitlich reguliert. 1703 mußten Mannesstrümpfe 22 Zoll lang sein; andere Arten wurden nicht geduldet, damit nicht einer billiger verkaufen könne als die andern.[6]) Die Breite der Wirkstühle sollte 13 $^{1}/_{2}$ Zoll für gröbere und 14 Zoll für feinere Ware betragen.[7]) Im Laufe des Jahrhunderts bildete sich die Wirkerei aus, und alle möglichen Modelle konnten geliefert werden, bis das Ausland die heimische Industrie überflügelte.

Eine große Bedeutung hatten die Vorschriften über bestimmte vorzunehmende, eventuell zu unterlassende Manipulationen. Die Leinwand wurde, um ihr ein besseres äußeres Ansehen zu verleihen, bevor sie auf den Markt kam, „zugerüstet". Um allen Betrug zu vermeiden, und zu verhindern, daß die Berner Leinwand in Mißkredit komme, wurden alle diese Operationen verboten: „Sprützen, Fellen, Mangen, Schlichten und Pressen", mit einem Wort jede Appretur. So wie die Tücher vom Webstuhl oder von der Bleiche kamen, zusammengelegt wie in St. Gallen oder wie es auf den Bleichen Brauch war, sollten sie dem Messer vorgewiesen und auch zum Verkauf ausgelegt werden. Das war die Forderung,

1) Bei einer Strafe von drei Pfund und Zerschlagung der Arbeit, wenn die Blätter nicht nach Vorschrift gemacht waren.

2) Nach dem Reglement von 1767. 1771 sollten die „Ordinari Tücher Nr. 7" nicht weniger als drei Viertel Pariser Stäbe breit sein = 0,891 m.

3) J. B. V. 444. 4) J. B. Ia 100. 5) Man. F. II. 149, 159.

6) Man. F. I. 167. 7) J. B. Ia 59. 1703.

die ungern befolgt wurde, und sie mußte mehrmals wiederholt werden; die Kaufleute beklagten sich, daß trotz des Reglements das „Zurüsten“ nicht aufhöre[1]), nicht nur in der ersten Zeit nach der Publikation des Reglementes, sondern noch zwanzig Jahre nachher.[2]) Ganz unterblieb es wahrscheinlich nie, trotz aller Befehle.

Ähnlichen Widerstand fand in der Baumwollweberei die reglementarische Bestimmung, daß alles Garn, das zur Kette verwendet wurde, ausnahmslos gezwirnt werden sollte; zudem mußte es in Leim oder Leimleder abgekocht sein. Das Schlichten der Kette, wobei auf der Bleiche das Tuch an Stärke und Breite verlor, wurde verboten. In einem spätern Reglement (1763) wurde das Zwirnen für die feinern Tüchern Nr. 4, 5 und 6 weggelassen; dagegen wurde die Bestimmung 1767 wieder aufgenommen. Erst zehn Jahre später wurde die Vorschrift des Zwirnens abgetan. Eine Bittschrift der Weber im Amt Lenzburg stellte das Gesuch hiezu. Der Kommerzienrat ließ die Sache durch Tuchmesser, Fabrikanten, Kaufleute und erfahrene Weber untersuchen[3]) und kam zum Resultat, daß das Zwirnen unnötig sei, da die Kaufleute es gar nicht verlangen, und weil seit Einführung der Stahlspillen an den Spinnrädern an Stelle der hölzernen das Garn besser gedreht werde. Das Zwirnen verteuerte nur das Tuch, und es bestand die Gefahr, daß die Industrie in das benachbarte luzernische Gebiet auswanderte, wo keine solche Vorschrift, überhaupt kein Reglement bestand. Der Kommerzienrat sah ein, „daß überhaupt richtig seie, daß Manufakturen sich nach dem verlangen der Käufern richten müssen“.[4]) Die Dispensation vom Zwirnen war eine provisorische für zwei Jahre; auf dem Tuch mußte die Bemerkung stehen „ungezwirnt“. Wer solches ohne diese Aufschrift feilbot, wurde nach dem Reglement von 1767 bestraft.[5]) 1743 wurde durch ein Mandat für das Dämpfen und Beschmutzen von Seide die Strafe der Spinnstube oder des Schallenwerks angedroht.[6])

Auch die Dichte des Gewebes wurde reglementarisch bestimmt, und zwar in der Weise, daß für jede Qualität bei gleicher Breite die Zahl der Fäden des Zettels festgesetzt wurde. Die Tücher bekamen Nummern je nach der Qualität.

---

1) J. B. V. 295. 2) Man. U. 55. 3) Man. U. 81. 4) J. B. VI. 94.

5) Die Bestimmung wurde 1790 aufgehoben; die Bezeichnung „ungezwirnt“ wurde weggelassen, dagegen mußten die gezwirnten mit dem Wort „gezwirnt“ bezeichnet werden. Man. W. 332.

6) J. B. IV. 286.

Nr. 1 hielt 20 Tragen (à 40 Fäden)	Nr. 6 hielt 30 Tragen
„ 2 „ 22 „	„ 7 „ 31 „
„ 3 „ 24 „	„ 8 „ 34 „
„ 4 „ 26 „	„ 9 „ 36 „
„ 5 „ 28 „	„ 10 „ 〈36 „ [1]

Der Einschlag sollte in Feinheit mit der Kette übereinstimmen. An die Strumpfweber erging der Befehl, die Strümpfe gehörig zu walken[2]), aber auch die Nadeln und die Maschinen rein zu halten. Der leinene und baumwollene rohe Faden durfte leicht eingeseift, der blaue mit Indigo gefärbt werden.[3]) Die zum Schwarzfärben bestimmten Tücher mußten zuerst blau gefärbt, dann gestempelt und erst nachher schwarz gefärbt werden.[4]) Den Perückenmachern wurde strenge verboten, für neue Perücken alte Haare zu verwenden oder auch nur mit neuen zu vermischen; sie durften übrigens Perücken aus alten Haaren verkaufen, aber nur unter der Bezeichnung „alte Haare", bei Strafe der Konfiskation und drei Talern Buße.[5]) Die Reglemente von 1722 und 1727 wenden sich hauptsächlich gegen die Verwendung von altem oder unzweckmäßigem Material, wie Wolle, Ziegenhaar, Crin (Schweif- und Mähnenhaare.[6])

Der Uhrenfabrik Ador und Bonard wurde 1759 die Feinheit ihrer Produkte ebenfalls vorgeschrieben. Tabakdosen, Ketten, Schalen u. s. f. mußten aus achtzehnkarätigem, die Emailarbeiten aus zwanzigkarätigem Golde hergestellt werden. Die Unternehmer versprachen im Vertrag, kein Silber unter 0,833 Feinheit zu verwenden[7]), und nur gute und dauerhafte Ware zu liefern, besonders den Privaten in der Hauptstadt und den übrigen bernischen Städten Garantie dafür zu geben. Ebenso verbot das Reglement den Uhrsteinschleifern im Jouxthale allen Betrug, z. B. einen Stein unter einem andern Namen zu verkaufen, oder den obern Teil aus einem echten Steine, Diamant, Saphir, Smaragd, den untern aus einem falschen herzustellen oder die Steine zu färben.

c. Andere Bestimmungen. Um eine Kontrolle der Produkte und ihrer Güte zu ermöglichen, suchte man manche Manufakturen in der Stadt zu behalten. Die auf dem Lande her-

1) Nach dem Reglement von 1767. 1761 hielt Nr. 4 wenigstens 25, Nr. 5 28 Nr. 6 30 Tragen.

2) J. B. Ia 59. 3) J. B. VI. 45 ff. 4) J. B. II. 46.

5) J. B. Ia 217. 1719.

6) J. B. II. 147, 228. Das Reglement von 1722 enthält eine Anzahl Detailvorschriften.

7) Dix deniers de fin; douze deniers = sechzehnlötig = reines Silber.

gestellte Ware entzog sich jeder Aufsicht, wenn nicht eine Meisterschaft bestand, oder wenn der Weber nicht für einen Verleger in der Stadt arbeitete. So suchte man die Wirkerei dadurch auf die Stadt zu beschränken, daß die Ausfuhr von Maschinen auf das Land möglichst erschwert wurde. Ein Transport in Dörfer wurde nur gestattet, wenn die Stühle vorher dem Kommerzienrate oder der Meisterschaft angeboten worden waren, ohne daß jemand sie zu kaufen wünschte; die Stadtmeister hatten auch nach dem Verkauf an einen Landweber noch das Zugrecht. Außer dem genannten Grunde für diese Maßregel kam noch der Umstand dazu, daß infolge der billigeren Lebenshaltung auf dem Lande der dortige Lieferant kleinere Preise haben konnte, wodurch die Löhne in der Stadt gedrückt wurden, oder das Handwerk zur Auswanderung auf das Land genötigt war. Soweit die letztere Argumentation in Betracht kommt, haben wir es schon mit einem sozialen Momente zu tun; ebenso in gewissem Sinne, wenn die Lohnverhältnisse festgesetzt wurden; doch hatten diese auch den Zweck, die Ware konkurrenzfähig zu machen, besonders in der Zeit von Absatzkrisen, in denen man übrigens oft mit Einwilligung der Behörde von den sonstigen Lohnansätzen abwich.[1])

Die organisierten Handwerker trafen auch Maßregeln mit dem Zwecke, allen Ausübenden gleichmäßig Arbeit zu verschaffen, indem die Zahl der Arbeiter oder der Wirkstühle festgesetzt wurde. Übrigens sorgte man dadurch für eine Regelung der Produktion und wollte Überproduktion und Absatzkrise vermeiden. In der Hausindustrie war solches nicht möglich.

Das Reglement für die Strumpfweber von 1765 erlaubte zwar allen Meistern unter normalen Verhältnissen eine beliebige Anzahl von Stühlen, aber für Zeiten verminderter Nachfrage sah es eine Beschränkung dieser Freiheit vor. Dem Fabrikanten Roux wurde 1726 erlaubt, sich in Bern mit fünfundzwanzig Stühlen niederzulassen, die er aber nach und nach auf fünfzehn reduzieren sollte.[2])

d. Schau, Stempelung, Messung. Ueberwacht wurden alle genannten Vorschriften durch besondere, dazu verordnete Personen, die aus dem jeweiligen Berufe selber genommen wurden, da sie Sachverständige sein mußten. Sie waren erfahrne Meister,

1) Der fixierte Preis für fertige Strümpfe wurde 1728 aufgehoben (J. B. II. 328) zu einer Zeit, da die Wirkerei darniederlag (Man. K. 143). Das bedeutete ein Sinken der Arbeitslöhne.

2) J. B. II. 236.

da wo es sich um solche handeln konnte (Meisterschaften); vor ihrem Amtsantritt hatten sie einen Eid zu leisten, weshalb sie „geschworene Meister" genannt wurden. In der Leinwand- und Baumwollindustrie, wo es nicht Meister und Gesellen gab, wurde die Aufsicht erfahrnen Webern übertragen.

In der Strumpfwebermeisterschaft gab es in Bern 1703 unter 34 Meistern[1]) vier beeidigte; 1724 sechs, 1780 wieder vier, davon zwei deutsche und zwei welsche. Ihre Aufgabe war, alle Strümpfe vor dem Verkauf zu besehen und zu zeichnen; sie mußten auch zugegen sein, wenn ein Verleger Wolle zum Arbeiten gab oder wenn er die fertigen Strümpfe vom Meister zurückerhielt.[2]) Die Besichtigung der Wolle wurde nach zwei Jahren (1726) wieder abgeschafft. Die Ware wurde übrigens auch von den Meistern selber gezeichnet, von jedem mit seinem eigenen Zeichen, um die Arbeit jedes einzelnen kontrollieren zu können.[3]) Die Kontrolle der Wirkmaschinen (Stühle), die sich auf die richtige Konstruktion, die vorgeschriebenen Größenverhältnisse und die Reinhaltung bezog, gehörte ebenfalls in die Pflicht der „Geschwornen". Wenn sie Fehler fanden, so zeigten sie sie dem Fabrikanten, für den der betreffende Meister oder Geselle arbeitete, an, bei mehrmaliger Wiederholung erfolgte Anzeige an den Direktor der Manufaktur. In der Wollenmanufaktur untersuchten ein Meister und ein Kaufmann gemeinsam mit dem Commis die Tücher. Sie zeichneten die währschaften und zerschnitten die untauglichen in zwei Teile.

Eine gleiche Kontrolle übten die geschwornen Meister der Perückenmacher. Auch sie zeichneten die nach Vorschrift gemachte Ware, und hatten das Recht, die Arbeiter zu besuchen, wann es ihnen beliebte. Außerdem mußte jede Perücke das Zeichen des Fabrikanten tragen.[4])

In der Baumwoll- und Leinwandmanufaktur hießen die Aufseher einfach Messer. Sie wurden erst eingeführt mit den Reglementen, also 1761, bez. 1758; ihre Zahl betrug für die Leinwand 1761 sieben, später vermehrte man sie auf sechzehn. Zur Kontrolle der Baumwolltücher waren ihrer siebzehn bestellt. Wir geben nachstehend das Verzeichnis derselben von 1785, samt den

---

1) Darunter sind nur drei deutsche Namen, alle andern Franzosen.

2) J. B. II. 187.

3) J. B. II. 187. IV. 45. In der Hausmanufaktur mit dem Zeichen des Webers.

4) Als 1719 das Verwenden von alten Haaren verboten wurde, sollten die noch aus solchen hergestellten Perücken mit schwarzem, die nach Reglement verfertigten mit rotem Wachs gezeichnet werden. (J. B. II. 147 ff.)

Messung der baumwollenen Tücher vom 1. Mai 1784 bis zur gleichen Zeit 1785.

Ort	Messer	Zeichen	Fremde Stücke	Ordinari 7/4 mit			Nummero mit		Breite mit		8/4 Breite 14 Stab ausserRegl. mit Namen	Zerschn. od. konfisziert	Total ohne Fremde
				Bern	Gering	Namen	Bern	Gering	Bern	Gering			
1. Menziken, Reinach halb	Hans Rud. Ammann	HR.A.	3210	—	16846	4708	2828	1105	788	37	129	3	26441
2. Reinach halb, Gontenschwyl	H. Rud. Frey	HR.F.	188	—	7151	1079	9918	1984	1000	—	1365	6	22497
3. Birrwyl, Bonischwyl, Alleschwyl, N. Hallwyl	Joh. Stadler	I.S.	—	—	3436	1081	2451	901	434	3	409	5	8715
4. Beinwyl	Jos. Weber	I.W.	2170	—	1232	310	1943	417	2142	169	3832	—	10045
5. Oberkulm	Hans Jak Hunziker	H.H.	—	199	3640	1475	2507	656	114	-	202	5	8793
6. Entfelden	Dan. Lüscher	D.L.	—	39	1830	1983	3066	614	1305	—		9	8846
7. Buchs, Aarau	Hs. Bachli	H.B.	422	4	15	–	2962	563	34	180	—	—	3758
8. Seon, Leuthwyl, Dürrenäsch	Friedr. Hauri	F.H.	—	4	2603	486	4642	163	—	—	3989	-	11887
9. Staufen, Schafisheim, Lenzburg	Sam. Rodel	S.R.	—	—	225	101	1370	194	795	—	561	—	3240
10. Seengen, Fahrwangen, Tennwyl	Jak. Studler	I.S.T.	7088	—	2003	468	17354	2051	—	—	296	3	22172
11. Othmarsingen, Hendschikon, Dietikon	Jak. Widmer	I.W.	1301	5	1113	316	3609	1344	1827	152	203	6	8569
12. Möriken	Jak. Bryner	I.B.	4153	—	1895	105	722	54	52	8	—	—	2836
13. Leerau, Rued, Reitnau	Hs. Rud. Hunziker	HR.H.	73	3	9390	971	466	102	235	--	474	—	11641
14. Schöftland, Stafelbach, Witwyl	Sam. Lenti	S.L.	1514	—	9304	1533	—	—	320	—	427	1	11584
15. Kölliken, Muhen, Hirstall, Safenwyl	Bernh. Burgerrecht	B.B.R.	3256	—	7521	1097	3106	183	—	—	1852	—	13759
16. Zofingen, Aarburg	Rud. Schauenberg	R.S.	655	18	1352	—	—	—	194	—	107	—	1671
17. Umiken, Effingen, Linn, Möhnthal	Jak. Horlacher	I.H.	215	—	1764	182	1533	132	9059	181	6685	—	19539
			24245	272	71320	15895	58477	10463	18299	733	20531	38	195990

Zeichen, die sie auf die gemessenen Tücher stempelten und den Maßen der gezeichneten Stoffe.[1]) Wahl, Absetzung und Bestrafung bei Pflichtversäumnis erfolgte durch den Kommerzienrat.[2])

Jedes Stück mußte vor dem Verkauf, ja schon vor dem Transport auf die Bleiche, dem Messer des Kreises vorgelegt werden. Dieser untersuchte es auf die Qualität. Fand er es ungenügend, so zerschnitt er es, ganze Stücke in vier, halbe in zwei Teile. Waren die Anforderungen des Reglements erfüllt, so maß er es und stempelte auf ein Ende sein Zeichen, die Zahl der

Messung der Leinwand vom 1. September 1796 bis 1. September 1797.

Messplatz	Name des Messers	Hieländ. Stücke	Fremde Stücke	Zerschnitten
1. Langenthal[3])	Friedrich Muhmenthaler	53	64	—
2. do.	Fried. de Felix Muhmenthaler	10	—	—
3. Rohrbach[4])	Daniel May	945	17	—
4. Huttwyl	Johannes Minder	953	145	—
5. Eriswyl	Caspar Schmied	666	67	7
6. do.	Joh. Ludwig Heiniger	1 429	265	25
7. Langnau	Joh. Habegger	867	—	—
8. Dürrenroth	Andreas Schär	1 389	—	2
9. Sumiswald	Caspar Hirsbrunner	2 209	—	15
10. Gundiswyl	Andreas Schär	129	105	—
11. Melchnau	Samuel Käser	377	101	—
12. Rüderswyl	Hans Äschlimann	39	—	—
13. Madiswyl[5])	Hans Ulrich Wälchli	1 146	—	—
14. Zofingen	Rud. Schauenberg	—	—	—
15. Kölliken	Sam. Matter	22	—	—
16. Burgdorf	Joh. Heinr. Äschlimann	787	—	—
		11 021	764	49

1) Das Jahr 1785 wurde gewählt, weil es den Höhepunkt der Baumwollenfabrikation bedeutet.

2) Man. S. 301, 310, 318. Die geschwornen Meister der Strumpfweber wurden von der Meisterschaft gewählt, ebenso die der Perruquiers, und zwar für 2 Jahre. Jedes Jahr trat einer aus.

3) Tuchlaubenware, hieländische 138 Stück, fremde 33 Stück. Unter Tuchlaubenware verstand man Leinwand „von fast unzähligen Arten, verschiedener Qualität, Länge und Breite, welche alle Dienstag zu Langenthal unter der Tuchlauben verkauft und daher Tuchlaubenwar benennet wird". (Man. U. 84). Sie stand also außerhalb der reglementarischen Vorschriften.

4) Davon sind $^7/_4$ breite 32 Stücke.

5) Davon sind $^7/_4$ breite 15 Stücke.

Ellen nnd Tragen und das Wort „Bern", und ließ dieses gezeichnete Ende aus dem gerollten Stücke heraushängen. Später wurde je nach der Qualität unterschieden zwischen „Bern" und „Gering". Nach und nach bildete sich sogar der Brauch aus, das Wort „gering" zwei Mal aufzustempeln; man bezeichnete damit ganz minderwertige Ware. Der Kommerzienrat befahl aber 1778, dies zu unterlassen, und solchen Geweben, die das Attribut „gering" nicht verdienten, nur das Zeichen des Messers zu geben. „Gering" bezeichnete übrigens nach dem Reglement von 1771 nicht einmal geringe Qualität, sondern geringere Breite.

Das Zeichnen geschah entweder im Hause des Messers, oder, in abgelegenen Ortschaften, auf einem gemeinsamen Meßplatz. Das Messen im Hause des Webers war untersagt. Traute ein Käufer einem Messer oder dem angegebenen Maße nicht, so hatte er das Recht, das Stück nachmessen zu lassen; der Befund des zweiten Messers war endgültig. Die Weber waren gezwungen, ihr Tuch bei dem Angestellten ihres Bezirkes messen und schauen zu lassen; eine Ausnahme wurde nur gemacht für solche, denen der Schauer zu nahe verwandt war. Außer den im Bernbiet gewobenen wurden auch die fremden Tücher vor dem Verkaufe gezeichnet; überhaupt wurde streng verboten, irgend ungezeichnetes Tuch zu kaufen oder zu verkaufen, und die Buße traf den Käufer ebenso wie den Verkäufer.

Ungefähr die gleichen Maßnahmen finden sich bei der Leinwand.[1]) Als Grundlage der Messung wurde nach Langenthal ein Stab von zwei Bern-Ellen und zwei Bernzoll geliefert, der dort als „Mutter-Ell" aufbewahrt wurde, und der als Vorbild für alle andern Maßstäbe diente, die allein zur Messung der Leinwand gebraucht werden durften. Nach der Messung stempelte der Schauer das Stück mit dem Worte „Bern", seinen Initialen und der Zahl der Ellen. Den Messern war der Handel mit Tüchern strenge verboten. Allen war auch die Aufsicht über die Webstühle übertragen; nicht nur sollten sie die Weber von Zeit zu Zeit besuchen, sondern die Blätter mußten gestempelt werden, bevor sie montiert wurden.[2])

---

1) Der Zusatz des Daumens (Daumenbreite) zu jeder Elle, der bisher oft gemacht wurde, wobei aber Ungleichheiten entstanden, wurde abgeschafft, ebenso die zwei Zu-Ellen, wenn solche nicht ausdrücklich vorbehalten wurden.

2) Die Blätter sollten mit den „Jöchlin" durch hölzerne Nägel verbunden, und „mit dem Bär so gezeichnet werden, daß der einte theil desselben auf das Jöchlin, der andere theil aber auf die Schinnen zu stehen komme."

Die Messer bezogen ihre Entschädigungen von den Webern. Regel war ein Batzen für das ganze Stück, zwei Kreuzer für das halbe, ein Batzen für jede Perücke. Andere Einnahmen konnten ihnen zufließen, so bezogen die Geschwornen der Strumpfweber von jedem Stuhl, der außerhalb der Stadt für einen Verleger in der Stadt arbeitete, jährlich zwanzig Batzen [1]), außerdem waren sie von der Meisterschaft besoldet.[2])

Gewissenlose Fabrikanten kamen dazu, die obrigkeitlichen Stempel zu fälschen. Ein solcher Fall wurde 1770 in Schaffisheim entdeckt. Der Gerichtsherr Paul Rudolf Brutell hatte zwei Stempel stechen lassen, einen mit „Bern", einen mit „Fremd" [3]). Die Buße wurde vom Landvogt von Lenzburg ausgesprochen; sie betrug für die 855 falsch gezeichneten Stücke zweitausend Pfund [4]), die vom Angeklagten „sofort mit Dank angenommen" wurde. Zudem verhängte der Große Rat noch eine Disziplinarstrafe, nach welcher er „für ein Jahr lang zu dem Arrest in dem Umfang seiner dortigen Fabrik verfällt sein sollte, die Besuchung des Gottesdienstes in der Kirchen zu Staufberg allein ausgenommen".[5]) Der Verleider, Messer Häfeli, trug eine Belohnung von 96 Kronen davon, während 204 Kronen in die Kasse für die Unterstützung nützlicher Manufaktur wanderten.[6]) Wegen Zuwiderhandlung gegen das Reglement (seine Tücher hatten weder die verlangte Anzahl Tragen, noch die richtige Länge) wurde Sam. Woodtli von Aarburg zu 400 Pfund Buße und der Hälfte der Kosten verurteilt.[7]) Die andere Hälfte trug der Messer, der die Tücher ungeprüft durchgelassen hatte. Er wurde seiner Stelle entsetzt.[8])

Die Oberaufsicht über das Ganze führte der Kommerzienrat. Seine Mitglieder teilten sich so in diese Aufgabe, daß jedes eine Manufaktur unter sein Protektorat und seine Aufsicht nahm. Die Einrichtung wurde 1720 getroffen.[9]) Wichtige Beschlüsse wurden natürlich von der Behörde in corpore gefaßt, kleinere Geschäfte konnte der „Direktor" allein erledigen.

Als Beispiel möge die Instruktion für den Direktor der Strumpfwirkerei gelten, wie sie 1769 vom Kommerzienrat be-

---

1) J. B. II. 187. 2) J. B. VI. 183. 3) Man. T. 218, 227. J. B. VI. 203 ff.

4) Vom Stück 3 Pfd. statt nach Reglement 6, macht 2565 Pfd., wovon 565 erlassen wurden (Man. T. 252).

5) Man. T. 237. 6) Man. T. 261. 7) Man. U. 251. 8) Man. U. 320.

9) Man. G. II. 11. Es gab einen Direktor der Hut-, Tuch-, Leinwand-, Seiden-, Indienne- und Seidenfabrik und der Gerberei.

schlossen wurde.[1]) Der Direktor präsidierte das große Handwerksgebot, dessen Traktandenliste er nach seinem Gutfinden bestimmte. Er hatte darin den Stimmentscheid bei Stimmengleichheit. Er prüfte die Rechnungen und hatte die Aufsicht über die Verwendung der Gelder; er siegelte die Lehrverträge und Lehrbriefe, sprach die Bußen aus, wenigstens in Fällen von geringer Wichtigkeit, schlichtete die kleinen Händel zwischen Verleger und Arbeiter, Meister und Geselle usw., während er die größeren an den Kommerzienrat wies; er urteilte bei Schalthändeln und „kleinen Schlägereien", wenn die Parteien vor ihm erschienen; wichtige Fälle überwies er dem Gerichtsschreiber. Überhaupt überwachte er die Ausführung der Bestimmungen der Reglemente im Einzelnen und sollte den Meistern mit Rat und Tat beistehen.

e) Erfolg. Wir können behaupten, daß die Bestimmungen den Verhältnissen angepaßt waren. Der Kanton Bern war trotz seiner verhältnismäßigen Größe doch klein genug, daß die Bedürfnisse in den verschiedenen Landesteilen nicht zu stark differierten, daß aber auch eine Behörde mit dem Volke in Berührung treten konnte. Und der Kommerzienrat tat das in ausgiebigster Weise. Dazu diente die Institution der Direktoren, die an den Meisterschaftsversammlungen teilnahmen, die auch sonst oft mit den Arbeitern in Berührung kamen; ein anderes Mittel war die Übung, bei wichtigen Beschlüssen erfahrene Meister um ihren Rat zu fragen, sei es, daß sie zu der Versammlung des Kommerzienrats eingeladen wurden, sei es, daß ihnen die Projekte schriftlich mitgeteilt wurden, mit der Aufforderung, sie zu begutachten.[2]) Nicht am wenigsten waren die Reisen in die Zentren der Baumwoll- und Leinenindustrie dazu angetan, die Mittel kennen zu lernen, die die Industrie fördern konnten. In manchen Reglementen heißt es ausdrücklich, daß sie vom Kommerzienrate mit Hilfe der Meisterschaft aufgestellt worden seien.[3])

Freilich, vom Standpunkte der Gewerbefreiheit aus betrachtet, enthielten die Regulative manche Bestimmung, die wir als hart bezeichnen müssen; zudem lasteten die Abgaben an die Kasse der Meisterschaft bei Beginn und am Ende der Lehrzeit, bei der Beförderung zum Meister, die Bezahlung des Schauens und Messens, schwer auf den Arbeitenden. Aber im Zeitalter der Reglemente, wo sie gewissermaßen die Gewerbeschulen vertraten, empfand man das weniger. Wir fanden im ganzen System nirgends Vorschriften,

---

1) J. B. VI. 183. 2) Man. U. 81. 3) Man. J. 257, 265.

die einer Industrie direkt gefährlich werden konnten [1]), oder wenn solche bestanden, so wurden sie rechtzeitig abgeschafft [2]); überhaupt ist zu loben, daß der Kommerzienrat nicht bureaukratisch an bestehenden Erlassen festhielt. Das beweisen schon die so häufigen Erneuerungen, Zusätze und Abänderungen der Reglemente. Auch war den Baumwollwebern erlaubt, außer den reglementarischen Tüchern noch andere zu verfertigen und zu verkaufen. Diese wurden zwar von den Messern kontrolliert, aber der Staat übernahm keine Garantie. [3])

Meisterschaften und damit die Regulative ließ man eingehen, wenn man fand, sie hätten keinen Zweck mehr. So beschloß man 1778, die Meisterschaft der Leinwandfabrikanten des Oberaargaues nicht wieder zu errichten, da die Fabrikation im Lande blühe, und „weil man fast in ganz Europa einsiehet, daß Freiheit und Concurrenz die Grundlagen der Handlung seien, daß Fleiß und Arbeitsamkeit nicht durch beschwerliche Handwerksartikel eingeschränket werden müssen, und aus eben dieser Überzeugung an denen meisten Orten die Innungen, Zünfte und Handwerksgebräuche abgeschafft worden“. [4]) 1764 hatten sich die Meisterschaften der Uhrmacher in der Waadt überlebt; sie waren geschaffen worden (die in Lausanne 1723), um die Uhrenmacherei und zwar die „Finissage“ aufzunehmen; nachdem sich die Unmöglichkeit gezeigt hatte, gegen das beherrschende Genf aufzukommen, wurden die Meisterschaften von Lausanne [5]) und von Rolle [6]) aufgehoben, dagegen erhielt man die von Vevey aufrecht, hauptsächlich wegen der dortigen Fabrik Michod, in der Staatsgelder steckten. [7])

Der Erfolg der Regulative blieb gerade in der Uhrenmacherei aus, während in Neuenburg die „Kunst“ auch ohne sie mächtig sich entwickelte. [8]) Wir brauchen aber nicht den Reglementen die Schuld zu geben, suchen den Grund viel eher in der Nachbarschaft Genfs, das auch bei völliger Freiheit nicht aus dem Feld geschlagen worden wäre. Trotz der Vorschriften ging auch die

1) Beispiele bei Roscher 697.

2) Wie die Vorschrift über das Zwirnen der baumwollenen Kette.

3) In der Statistik der Messer erscheint jedes Jahr eine Rubrik: Außer Reglement.

4) Einfluß der Physiokraten. Die Wirkerei war im Niedergang, darum versuchte man es 1780 mit einem neuen Reglement. Übrigens war man zu der Einsicht noch nicht in ganz Europa gelangt, in Frankreich räumte damit erst die Revolution auf.

5) J. B. VI. 21. 6) 1776; J. B. VI. 324. 7) J. B. VI. 39ff.

8) J. B. VI. 21.

Wirkindustrie rückwärts, hauptsächlich infolge der englischen Konkurrenz. Ob dem Schlendrian in der hiesigen Fabrikation die Schuld beizumessen ist? Tatsache ist, daß manche Arten schon in den sechziger Jahren hier nicht mehr hergestellt werden konnten, wohl weil die Verbesserung der Wirkmaschinen nicht fortgeschritten war. Dagegen ging die Leinwand- und Baumwollenmanufaktur gut, trotz der Ausfuhrschwierigkeiten infolge der Änderung der französischen Zollverhältnisse durch die Revolution. Die Abgeordneten, die 1766 die erste Reise in den Aargau ausführten, erklärten, „daß ein großes Zutrauen zwischen den Kaufleuten und Webern walte, so daß öfters ein einziges Wort ohne weiteres märthen den Kauf schließet", und sie schrieben dies dem Ansehen zu, das die staatliche Protektion der Fabrikation verlieh. Auch die Weber erklärten ihre Zufriedenheit, und einer beteuerte, er hätte ohne das Reglement sein Gewerbe aufgeben wollen.

2. Soziale Bestimmungen.

Vorschriften über den Arbeiterschutz und über das Verhältnis des Arbeiters zum Arbeitgeber überhaupt sind in der Schweiz keine neuzeitliche Erscheinung. Schon im 17. Jahrhundert gab es in den Industriekantonen solche, und im 18. Jahrhundert zeichneten sich Zürich und Basel durch weitgehenden Arbeiterschutz aus.[1]) Die Berner Gesetzgebung über die Industrie trägt allerdings in weit geringerem Maße einen sozialen Charakter als die züricherische. Ihr Hauptziel ist, die Industrie im Lande einzuführen und zu fördern. Während die Zürcher Fabrikordnung von 1717 die Arbeitsverhältnisse regelte, ist davon in der fast gleichzeitigen Berner Manufakturordnung nicht die Rede. Dennoch gab es auch in Bern einzelne Bestimmungen sozialer Natur, sowohl in den Meisterschaftsreglementen als in Instruktionen und Verfügungen des Kommerzienrates.

Allerdings bestand im Bernerlande wohl nicht das große Bedürfnis für eine einheitliche Arbeiterschutzgesetzgebung, wie in Zürich. Denn eine ganze Anzahl von Industriezweigen hatten nur kleine Bedeutung und beschäftigten verhältnismäßig wenige Arbeiter, zumal diejenigen, deren Verlag in der Hauptstadt war. Die wichtigen Zweige aber, die Leinwand- und Baumwollindustrie, waren nicht ausschließlich auf einen Verlagsort zentralisiert, wodurch im allgemeinen das Ferggerwesen wegfiel und die Arbeiter mit dem

---

1) *K. Bücher,* Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl. I. 588ff.

kaufmännischen Verleger in direkte Berührung kamen. Zentren der Leinwandweberei waren Langenthal und Eriswil, später auch Walkringen und Burgdorf. Dahin brachten die Weber an den Markttagen ihre fertige Ware und holten daselbst das Garn zu weiterer Arbeit. Sie waren wohl selten ausschließlich Weber, sondern trieben neben diesem Berufe Landwirtschaft, oder diese war ihre Hauptbeschäftigung, und sie widmeten sich der Weberei hauptsächlich im Winter. Neben dem Verlagssystem kamen auch andere Formen industrieller Tätigkeit vor. Man verarbeitete Hanf und Flachs, die man selber gepflanzt hatte, zunächst für den eigenen Bedarf, und nur ein Überschuß davon kam zum Verkauf. Außerdem gab es viel Lohnarbeit, sei es, daß der Weber das Garn eines andern um Lohn zu Hause wob, sei es, daß er dasselbe auf der Stör tat. Die Mischung dieser Beschäftigungen und Gewerbsformen trug gewiß dazu bei, den Arbeiter selbständiger und unabhängiger zu erhalten, der eines gesetzlichen Schutzes weniger bedurfte.

Einige Bestimmungen, die auch eine soziale Bedeutung haben, sind schon im vorigen Kapitel genannt worden, z. B. die Verordnung, daß verschiedene Arten von Stoffen gleiche Länge haben sollten, die Abschaffung der zwei Zu-Ellen usw. Ferner sind hervorzuheben:

a) Kinderarbeit. Es ist eine der vornehmsten Aufgaben der modernen Arbeiterschutzgesetzgebung, die allzufrühe Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft auf Kosten der Gesundheit und der Erziehung zu verhindern, die ohne staatliches Eingreifen in hohem Maße geübt würde. In den Ländern mit Schulzwang setzt dieser der Ausbeutung an und für sich einen wirksamen Damm entgegen und verhindert den frühzeitigen Verbrauch der noch unentwickelten Kräfte. Das 18. Jahrhundert kannte den obligatorischen Schulbesuch für alle Schichten der Bevölkerung nicht, wenigstens nicht in dem Maße, daß die Verwendung von Kindern in Fabriken unmöglich gewesen wäre. Völlig unkontrollierbar, so gut wie heute, war die Kinderarbeit in der Hausindustrie; vielleicht war das Schicksal der Kinder damals nicht schlimmer als heute, wo das durch den Schulbesuch Versäumte zwischen der Schule nachgeholt werden muß. Aber auch sonst wurden Kinder viel in der Industrie verwendet; manche Hantierungen erforderten so wenig körperliche Arbeit, daß man gerade Kinder dafür am geeignetsten hielt.

Der Kommerzienrat — und nicht allein er — betrachtete die Beschäftigung der Kinder in der Industrie als hervorragendes Mittel

der Erziehung zur Industrie. Auf diese Weise sollten tüchtige Arbeiter, gewerbskundige Meister gebildet und die Industrie überhaupt ins Volk getragen werden.[1])

Pestalozzi beschäftigte auf seinem Neuhof Kinder vom sechsten Altersjahre an mit Baumwollspinnen und erwarb sich dadurch die Gunst des Kommerzienrates.[2]) Wenn die Kinder in der Hut des Menschenfreundes Pestalozzi keines staatlichen Schutzes bedurften, so war das von andern wohl nicht anzunehmen. Wir wissen nicht, ob soziale Bedenken mit schuld waren an der Abweisung des Wollenspinners Zingg aus der Herrschaft Wildenstein, der den Vorschlag gemacht hatte, die Armen des Klosters Königsfelden vom achten Jahre an das Wollenspinnen zu lehren, wofür er aber nebst namhafter Unterstützung durch die Regierung verlangte, daß die Kinder bis zum sechzehnten Altersjahre bei ihm arbeiteten. Die Abweisung erfolgte aus formellen „nebst vielen anderen Gründen".[3])

Tatsache ist, daß schwächliche Kinder zu der Industrie herangezogen wurden. 1678 wurden alle Gesellschaften aufgefordert, die armen Kinder, die von ihnen Almosen genossen, anzugeben und auf dem Rathaus vorzustellen, damit sie zur Erlernung der „Seiden-, Wollen- und Leinwaht-Arbeit" angehalten würden. Solchen, die sich weigerten, sollte das Almosen „gezuckt" werden, während die andern es behalten und für ihre Arbeit einen kleinen Lohn beziehen sollten, bis sie selbständig wären.[4]) Dem Seidenfabrikanten Abraham Straßer wurden 1714 24 Waisenkinder des obern Spitals in die Lehre gegeben; sie sollten Seidenweben und -Winden, Wollenkämmen und -Spinnen, Spinnen von Flachs, Hanf und Baumwolle, Strumpfwirken, Verfertigen von Taffet und Florband lernen.[5]) Die Kinderarbeit war also nicht nur nicht verboten, sondern, um die Industrie zu fördern und um die Armenlast zu verringern, erwünscht. Nur einmal erkennen wir eine bestimmte Altersgrenze für den Eintritt von Kindern in die Industrie: in der Uhrmacherei. Es war Ador und Bonard untersagt, Knaben oder Mädchen aufzunehmen, die nicht das dreizehnte Jahr zurückgelegt hatten.[6]) Schwächliche wurden sogar bevorzugt; man hatte das Projekt, ein Haus für „prästhafte Burgerkinder" einzurichten, wo diese zu einer Manufaktur herangezogen und daneben in Lesen

1) Vgl. *Gothein*, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I. 698 ff.

2) Man. U. 20, 25 ff., 55 ff., 58, 102. 3) Man. K. 289. (1731).

4) Pol. B. No. 8 S. 195. 5) J. B. Ia 169 ff. 6) J. B. V. 186 ff., 1759.

und Schreiben usw. unterrichtet würden.[1]) Aber in der Lehre wurden doch die Kinder gegen allzu starkes Ausbeuten geschützt, wie wir im folgenden Abschnitt sehen werden.

b) Lehrlingswesen. Im Lehrlingswesen mußte sich die Aufsicht und der Schutz hauptsächlich auf zwei Punkte richten: Auf die Ausbeutung der Lehrlinge durch die Meister und den Vertragsbruch der Lehrlinge.

Es wurde Vorsorge getroffen, daß auch Arme angenommen werden konnten, die kein Lehrgeld zu bezahlen vermochten. An dessen Stelle trat eine verlängerte Lehrzeit und geringere Löhnung, also eine Entschädigung in der zweiten Hälfte der Lehrzeit für die Mühe des Lehrmeisters in der ersten.[2]) Entweder wurde die Höhe des Lehrgeldes im Reglement oder in einem Vertrage mit dem Kommerzienrate festgesetzt[3]), oder noch häufiger den Parteien, die den Vertrag abschlossen, überlassen. Trat der obenerwähnte Fall einer Entschädigung durch längere Lehrzeit ein, so war der Meister besonders gefährdet; denn wenn gewissenlose Konkurrenten den Jungen vor Beendigung der Lehrzeit fortlockten, so blieb ihm nur der Schaden. Um dies zu verhindern, hatte man den Lehrbrief, der nur nach vollendeter Lehrzeit ausgestellt wurde und dessen Besitz Bedingung zur Erlangung der Meisterschaft war.[4]) Das Lehrgeld mußte im Anfang, oder zu Anfang und in der Mitte der Lehrzeit bezahlt werden, um ein vorzeitiges Davonlaufen zu verhindern.[5]) Trat letzteres dennoch ein, so wurde der Kommerzienrat angerufen, der aber nicht immer die Rückkehr des Flüchtlings verfügte, wohl wissend, daß das einmal erschütterte gegenseitige Vertrauen nicht gewaltsam hergestellt werden konnte.[6]) Um späteren Desertationen vorzubeugen, wenn der Beruf einem jungen Manne nicht zusagte, wurde eine Probezeit von zwei bis drei Monaten eingeführt. Fand am Ende der Probezeit eine Lösung des Vertrages statt, so erfolgte sie ohne gegenseitige Entschädigung, wenn der Lehrling unterdessen nicht auf Kosten des Lehrherrn verpflegt worden war.[7]) Dieser wurde auch gegen allfällige Untreue

1) J. B. Ia. 11 ff. In dem Strumpfweberreglement von 1769 heißt es, der Herr Direktor werde trachten, zu hindern, daß gesunde, und zur Landarbeit tüchtige Bauernkinder diese Profession erlernen. (J. B. VI. 183 ff.).

2) Man. A. 347. J. B. V. 186 ff. 3) J. B. V. 186 ff.

4) Man. A. 347. J. B. 186 ff. 5) J. B. I. 169 ff. V. 186.

6) So erklärten, als 1716 dem Seidenfabrikanten Pierre Boignot zwei Lehrknaben Ludwig und Karl Perret abgespannt wurden, daß, „weilen vermutlich nach vorgegangenen unbeliebigen Worten und Werken keine Vertrauwligkeit mehr vorhanden Er Boignot und diesere Knaben voneinander geschieden“ sein sollten.

7) J. B. 186 ff.

des Lehrlings gesichert, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, durch eine Kaution von dreihundert Franken, an der sich der Meister schadlos halten konnte, wenn ihm der Lehrling etwas entwendete. Für höhere Beträge war der Arbeitgeber nicht gesichert; die Vorschrift bestand nur in der Uhrmacherei und Bijouterie (Vertrag mit Ador).[1])

Durch solche Bestimmungen erfuhr der Lehrmeister eine gewisse Sicherung. Wie wurde der Lehrling gegen allfällige Übergriffe von seiten des Meisters geschützt?

Einen Anklang an die Festsetzung eines Normalarbeitstages fanden wir nur ein einziges Mal, für die Uhrmacherlehrlinge, für die eine zehnstündige Arbeitszeit täglich vorgesehen war. Wir werden nicht irren, wenn wir annehmen, daß die tägliche Arbeitsdauer im allgemeinen eine bedeutend höhere war, besonders wenn wir wissen, daß das Kommerzienhaus im Sommer von fünf Uhr morgens bis neun Uhr abends, im Winter von sechs bis acht Uhr offen war.[2]) Die tägliche Arbeitszeit war sonst weder für Lehrlinge noch Gesellen festgelegt.

Wenn heute den Lehrlingen wöchentlich einige Stunden für den Besuch fachmännischer Bildungskurse während der Arbeitszeit eingeräumt werden, so wurden die Lehrmeister im 18. Jahrhundert dazu verpflichtet, ihren Lehrlingen, die noch nicht konfirmiert waren, Gelegenheit zu geben, die kirchliche Unterweisung zu besuchen.[3]) Wenn die Lehrlinge noch Kinder waren, so wurde besondere Vorsorge für deren Erziehung (Zucht) getroffen. Es wurde der oben erwähnte Straßer gehalten, „einen Zuchtmeister in seinen Kosten zu bestellen, welcher diese Kinder morgens und abends zum betten halte, sie auch täglich eine Stund oder zwo in der Erkanntnuß Gottes wie auch im Lesen und Schreiben unterweise und insgemein gute Aufsicht halte, auch bei ihnen übernachte“. Diese Kinder wurden im Internat verpflegt, wozu die Obrigkeit Naturalleistungen versprach: täglich einen „Schutz“ Brot, morgens und abends das Mueß, aus der Büchse wöchentlich für jedes Kind einen Batzen, und zu den vier heiligen Zeiten das Gewohnte an Mehl und Fleisch gleich den Spinnstubengästen, außerdem jährlich zehn Klafter Holz und ärztliche Verpflegung.[4]) Das Schicksal dieser Kolonie war kein schönes; die Kinder wohnten so nahe beisammen

1) J. B. V. 186 ff.

2) Mem. B. 1687, S. 52 ff. Reglement für das Kommerzienhaus.

3) J. B. V. 186 ff. 117 ff. 4) J. B. Ia 169.

und waren so schlecht logiert, daß der Arzt eine Seuche befürchtete, worauf sie zum Teil weggenommen und bei andern Meistern untergebracht wurden.[1])

c) Truck. Die wenigen Vorschriften, die in bezug auf den Truck bestanden, lassen erkennen, daß der Kommerzienrat auf der Seite der Arbeiter stand. Er verbot die Bezahlung sowohl mit schlechtem, ungangbarem Gelde, als auch mit Waren. Schon 1699 ermahnte er einen Fabrikanten, Durand Volpeliere, der verklagt worden war, daß er Spinnerinnen mit Tuch bezahlen wollte, „sich dessen hinfüro zu enthalten oder der Straf gewertig zu sein".[2]) Das Verbot der Warenlöhnung ging 1703 in das Strumpfweberreglement über, das den Verlegern ausdrücklich vorschrieb, den Lohn bar zu entrichten.[3]) 1716 wurde auf die Übertretung dieses Verbotes eine Buße von 10 L. gesetzt.[4]) Trotzdem wurden noch später Klagen laut, und der Kommerzienrat mußte die Fabrikanten warnen, à la gagne, wie der französische Ausdruck jener Zeit hieß, arbeiten zu lassen.[5]) Auch die Bestimmung über die Buße kam zur Anwendung.[6]) Das Reglement von 1724 gestattete eine Ausnahme. Um die Vermehrung der Strumpfwirkstühle zu fördern, wurde gestattet, solche nach und nach durch Waren zu bezahlen, die Kostensumme aber bis zur völligen Abtragung der Schuld zu 5% zu verzinsen.[7]) Doch schon 1728 wurde dieser Artikel aufgehoben, um Mißbrauch vorzubeugen.[8])

Auch in schwierigen Zeiten, in denen es an Absatz fehlte, da es für die Erhaltung der Industrie geboten war, die Preise wenigstens eine Zeitlang möglichst niedrig zu halten, gestattete der Kommerzienrat teilweise Warenlöhnung. So z. B. trafen 1712 die Verleger der Wirkerei ein Abkommen mit den Meistern, nach dem sie ihnen ein Viertel ihrer Forderung an Arbeitslohn in Waren bezahlen konnten.[9])

d) Arbeitslöhne. Die Lohnfestsetzungen des Kommerzienrates hatten gewiß einen doppelten Zweck. In erster Linie sollten sie den Absatz erleichtern. Aber die Bestimmung wurde auch eine wesentlich soziale Maßnahme, indem allem Drücken der Löhne ein

---

1) Man. E. II. 206. Bevor der Vertrag erfüllt war, wurden auch die andern Kinder andern Meistern in die Lehre gegeben; wahrscheinlich hatte Straßer Bern verlassen. (Man. F. I. 27, 48, 50.)

2) Man. A. 470.

3) J. B. Ia 59, auch das veränderte Reglement von 1728. (J. B. II. 328.)

4) Man. F. I. 185. 5) Man. H. 4. J. B. II. 328. 6) Man. H. 347.

7) J. B. II. 187. 8) J. B. II. 328. 9) Man. E. II. 31.

Riegel vorgeschoben war. Eine soziale Wohltat war die Festsetzung der Löhne allerdings nur, wenn sie den Arbeiter in den Stand setzte, von seiner Hände Arbeit zu leben. Das scheint dadurch gewährleistet, daß Verleger und Arbeiter gefragt wurden, bevor das Reglement erlassen wurde.

Wir treffen die Lohnfestsetzungen nur in der Wollenindustrie, vor allem in der Wirkerei. Schon im Jahre 1688 galten für Wollenarbeiter folgende Ansätze: Für das Wirken von Strümpfen je nach der Feinheit und Länge 12—25 s. das Paar, für das Kämmen der der Wolle 3—6 s. per Pfund, für das Karten 2 s. 6 d. — 3 s.[1]) Das Reglement von 1703 verlangte von Mannsstrümpfen eine Länge von 22 Zoll und bestimmte als Arbeitslohn 5 1/2 (bas à chenette) und 7 Batzen (bas à coin, Zwickstrumpf) für das Paar. Eine Zusammenstellung vom Jahre 1705 läßt folgende Arbeitslöhne erkennen:[2]) Für je ein Pfund zahlte der Fabrikant dem Schlager 1 Kreuzer, dem Kämmler 6 Kreuzer, dem Spinner 6 Batzen, dem Doppler 2 Kreuzer, dem Zwirner 2 Kreuzer; für das Wirken eines Paares 6 Batzen, Nähen 2 Kreuzer, Färben 2 Kreuzer, „Repassage" für ein Dutzend Paare 2 Kreuzer. Die Löhne wurden in den spätern Reglementen bestätigt, so noch 1726.[3]) Die Vorschriften wurden aber von den Verlegern gelegentlich umgangen. So ließ Malan 1717 eine neue Art von Strümpfen wirken (bas de cadet), die er zu billigerem Preise herstellen lassen konnte, weil das Reglement sie nicht erwähnte. Der Kommerzienrat verfügte, daß sich Malan in jeder Beziehung an das Reglement halte, sowohl in der Art der Strümpfe, als in der Höhe des Lohnes. Er wurde überdies genötigt, seinen Arbeitern den vorenthaltenen Lohn zu vergüten.[4]) Die Mahnung wurde später unter Strafandrohung wiederholt.[5])

Noch 1780 erließ der Kommerzienrat für die Wirkerei eine neue, sehr ins einzelne gehende Lohnfestsetzung, aus der sich sowohl die Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse, als auch die Lohnsätze für die einzelnen Arten erkennen lassen. Auch eine Erhöhung des Lohnes läßt sich konstatieren, indem z. B. für das Paar Zwickstrümpfe nun 6 Batzen bezahlt wurden.[6])

Doch gab es manche Zeiten, in denen man von den festgesetzten Preisen abwich. Um 1728 machte die Wirkerei eine Krise durch[7]), und um den Absatz zu erhöhen, hob man im Reglement dieses

1) J. B. 1687, S. 91. 2) Miss. hist. helv. XIII. 113 (9). Stadtbibl. Bern. 3) J. B. II. 236. 4) Man. F. I. 167. 5) Man. H. 4. 6) J. B. VI. 422 ff. 7) Man. K. 143.

Jahres die früher bestimmten Lohnansätze auf.[1]) Bald kamen Klagen über Verminderung der Löhne. Der Kommerzienrat fand, „daß mehr die Fabrikanten als aber die ouvriers in Betrachtung gezogen werden müssen, als die da alles in Bewegung bringen und anderen Arbeit anschaffen können“.[2]) Noch einmal wurde der gleiche Gegenstand verhandelt; aber für die Arbeiter ohne Erfolg.[3]) Die Gebieter über den Verdienst der Weber stützten sich auf den Grundsatz: „Dans le temps présent le fabriquant ne peut être gêné dans sa fabrique et dans le payement de ses ouvriers“.[4])

Wenn der Kommerzienrat in ungünstigen Zeiten auf solche Weise den Fabrikanten zu Hilfe kam, so sollte man erwarten, daß er, wenn das Geschäft gut ging, die Arbeiter entschädigt hätte. Aber dies war doch nicht der Fall. 1715 war die Wirkerei im Flor; die Aufträge waren so zahlreich, daß es an der genügenden Zahl von Arbeitern fehlte, besonders an Wollenkämmern.[5]) Die Folge war ein Steigen der Arbeitspreise. Die Arbeiter suchten natürlicherweise den Höchstzahlenden und verließen den bisherigen Dienst. Malvalette zahlte einen Kreuzer vom Pfund mehr; darüber nun Klage der andern Fabrikanten beim Kommerzienrat, der verfügte, daß Malvalette die Arbeiter entlassen müsse, und daß diese sich mit dem bisherigen Lohn begnügen sollen.[6]) Der gleiche Befehl erging im Dezember 1715 noch zweimal.[7])

e) Arbeitsvertrag. Das Mittelalter hatte durch das Zunftwesen den Vertragsbruch verpönt, und ganz allgemein war darauf eine Buße gesetzt. Wie stellte sich dazu der bernische Kommerzienrat?

Nicht nur den Lehrlingen, auch den Gesellen wurde eine Probezeit bewilligt. Die Strumpfweberreglemente sehen eine solche von vierzehn Tagen vor. Die Kündigungsfrist betrug am Anfange des 18. Jahrhunderts einen Monat, so 1703, 1715[8]) und 1719[9]); 1765 war nur mehr Kündigung auf 14 Tage üblich; dazu kam aber die weitere Bestimmung, daß innerhalb acht Tagen nur ein Geselle kündigen dürfe. Die vierzehntägige Kündigung bestand noch 1787: „Die Gesellen aber, welche sich redlich in Arbeit und Sitten betragen, sollen die Freyheit genießen, nach vierzehntägiger Aufkündigung zu einem andern Meister zu gehen, wofern sie dem

---

1) J. B. II. 328. 2) Man. K. 143. 3) Man. K. 295, 300.
4) J. B. III. 221. 5) Man. E. II. 193. 6) Man. E. II. 189.
7) Man. E. II. 202, 204, ähnlich im Reglement von 1715 für die Kämmer. J. B. Ia 182ff.
8) J. B. Ia 182. 9) Bei den Banquiers. J. B. Ia 217.

erstern Meister vierzehn Tag vor der Aufkündung nichts schuldig bleiben".[1]) Fast liegt schon der Keim zu den Arbeitsbüchern darin, wenn wir 1715 lesen, der den Dienst verlassende Kämmer solle vom Meister eine schriftliche Entlassungsurkunde besitzen, ohne die kein anderer Meister ihn aufnehmen dürfe.[2]) Überdies war damals eine Minimaldauer des Arbeitsvertrages bestimmt und zwar drei Monate, vor deren Ablauf die Kündigung nicht erfolgen durfte. Wir fanden etwas Ähnliches später nie wieder, wohl deshalb, weil der gemachte Versuch verunglückt war.[3]) Streng verboten war und blieb das Weggehen ohne Kündigung, sowie das „Embauchieren", das Abspannen der Arbeiter durch andere Meister. Schon die „Concession" von 1688 verbot bei einer Buße von zehn Talern das „Debauchieren" der Arbeiter.[4]) Klagen über Abspannen von Arbeitern sind häufig und Verfügungen dagegen nicht selten; sie kommen vor in dem Reglement von 1765 (Art. 12) und in der Instruktion für den Direktor des Strumpfweberhandwerks. Ihm wurde aufgetragen, „keineswegs zuzugeben, daß ein Fabrikant einem andern seine Arbeiter, noch ein Meister einem andern seine Gesellen abziehe; und denen hiedurch beleidigten gut Recht zu halten".[5])

Gesellen, die vorsätzlich dringende Arbeit hinderten, konnten mit Gefangenschaft bestraft werden.[6]) Ähnlich schon 1737, als ein Arbeiter dem Seidenfabrikanten Walther davongegangen war, ohne ein angefangenes Stück fertig zu machen.[7]) Der Kommerzienrat erkannte, „es solle der Tschanz zur Abbüßung seines Fehlers und anderen zum Exempel von morgens bis abends in die Gefangenschaft gesetzt werden, ... worbey aber denen beiden Fabrikanten ihr Übersehen wegen ohngewohnter Annehmung der Gesellen nicht weniger verwislich vorgehalten worden, mit Ermahnung, hinfüro die Gebräuch gegeneinander besser zu observieren". Über die Einsperrung des Tschanz beschwerte sich sein Meister Jonquière, weil er dadurch in einer dringenden Arbeit aufgehalten werde, worauf der frühere Meister Walther und der Kommerzienrat übereinkamen, daß er „anstatt bei Tag bei Nacht incarceriert und morgens wieder freigelassen werde". Nahm ein Meister einen Gesellen, der nicht

---

1) J. B. VII. 162. 2) Ebenso 1719. J. B. Ia 217.

3) Etwas ähnliches noch 1727. Man. K. 43. Doch ohne bestimmte Zeit.

4) Im Reglement für die Perückenmacher von 1722 beträgt die Buße zwei Taler (J. B. II. 147 ff).

5) J. B. VI. 183. Art. 20 der Instruktion.

6) Reglement von 1765. 7) Man. M. 107.

regelrecht entlassen worden war, so mußte er dem früheren Meister für eine allfällige Schuld gutstehen.[1])

Bei Unzufriedenheit des Meisters, sei es mit der Arbeit, sei es mit dem Betragen des Gesellen, war es diesem verboten, innerhalb dreier Monate von seiner Entlassung an gerechnet, in der Stadt oder den Landgerichten zu arbeiten[2]), ebenso, wenn er sich nicht an die gesetzliche Kündigungsfrist hielt.[3])

Wenn der Arbeitgeber wegen Mangels an Arbeit die Zahl seiner Gesellen verkleinern mußte, so sollte die Entlassung in einer bestimmten Reihenfolge geschehen; die Fremden sollten vor den Untertanen, die Ledigen vor den Verheirateten, die auf dem Lande vor denen in der Stadt beurlaubt werden.[4])

Mehr noch als die bloße Abspannung der Arbeiter war deren Auswanderung verpönt. Die Behörden hielten hierüber scharfe Aufsicht, und die Maßregeln Berns sowohl, wie die anderer Orte lassen den merkantilistischen Ideenkreis erkennen.[5]) Man hegte hauptsächlich zwei Befürchtungen. Erstlich wurde die Volkszahl und damit die Größe der produzierenden Kräfte vermindert, also das Land wirtschaftlich geschädigt. Nach der Ansicht der Merkantilisten hatte ein Land nie zu viele Bewohner; sie suchten also in erster Linie die Bevölkerung zu erhalten oder zu mehren[6]); dann war zu befürchten, daß die Auswanderer die Industrie auf ein anderes Land übertrugen und daß dem Mutterlande neue Konkurrenten erwuchsen.

Auch der bernische Kommerzienrat machte Anstrengungen, den Auswanderer zum Dableiben zu bewegen, wenn er ein „nützlicher Mann" war.[7]) In Lenzburg befand sich im Januar 1755 ein Johann Krieger von Waldshut in Haft, der drei bernische Weber angeworben hatte und sie nach dem Schwarzwald führen wollte. Der Kommerzienrat empfahl zwar, Krieger aus der Haft zu entlassen, da er nicht eigentlich der Schuldige war; hinter ihm vermutete man mit Sicherheit den Amtmann von Waldshut und den dortigen Indiennefabrikanten Kilian.[8]) Aber der Vorfall gab doch

---

1) Art. 20 der Instruktion für den Direktor des Strumpfweberhandwerks. 8. Dezember 1769. (J. B. VI. 183.)

2) J. B. VII. 162. 3. April 1787. 3) Reglement von 1765.

4) Sammelband mit Reglementen für die Strumpfweber. S. 65. 22. Jan. 1767.

5) *K. Bücher,* im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I. 589.

6) Vgl. *G. Tobler,* in den Blättern für Bern. Geschichte, Kunst usw., III. 46.

7) Man. M. 59 ff. 8) J. B. V. 68.

Anlaß, ein Mandat gegen die „Embaucheurs“ zu erlassen.[1]) Ihnen wurde für die Zukunft verboten, Arbeiter anzuwerben oder zu verleiten, außer Landes zu gehen, bei Androhung der Behandlung als Falschwerber und strenger Bestrafung. Die Arbeiter, die auf solche Verführungen eingingen, wurden ebenfalls mit Strafe bedroht. Bewilligt wurde ihnen wie vorher das Reisen ins Ausland zur Ausbildung nach der Lehre.

Das Mandat erschien am 4. Dezember 1761, und wurde schon am 6. Mai 1763 erneuert[2]), weil der Kommerzienrat fürchtete, daß Deutschland nun die geschickten Arbeiter von allen Seiten anlocken würde, um nach beendetem siebenjährigem Kriege seine Industrie wieder zu heben.[3]) Im Februar 1765 witterte der Kommerzienrat „Embaucheurs“ aus Lyon, da sich dort eine Gesellschaft zur Einführung von Leinen- und Baumwollspinnerei gebildet hatte. Die Amtleute des Emmenthales und des Aargaues wurden zu vermehrter Wachsamkeit ermahnt[4]), ebenso im Dezember des gleichen Jahres die Amtleute im Aargau, weil man vernahm, daß vom Frickthal her Werber an der Arbeit waren, um Arbeiter nach Wien und Rußland zu führen.[5]) 1782 hatte A. Burkhard von Huttwil vier Bleicherknechte angeworben, um sie im Auftrage des Lotteriekollektors Bohn in Biel den Gebrüdern Bugnon in Lyon zuzuführen.[6]) Der Mann wurde in Neuenburg, wo er eben auf der Messe war, verhaftet uud nach Bern in die Gefangenschaft transportiert. Der eine Teil des Kommerzienrates schlug als Strafe fünf Jahre Landesverweisung vor, der andere beantragte, „denselben einem holländischen oder piemontesischen Haubtmann für vier jahre in kriegsdienste zu übergeben“.[7]) Die G. H. ließen „milde betrachtungen“ walten und verurteilten ihn zu sämtlichen Kosten und zweijähriger Relegation in seine Kirchgemeinde.[8]) Im Mai 1783 bat Burkhard um Nachlaß des Strafrestes von neun Monaten[9]) und die G. H. begnadigten ihn.[10]) Weniger schlimm erging es einem Tuchbleicher Samuel Studer, der in Turin eine Bleiche einrichtete. Während seiner Abwesenheit wurde der Landvogt von Brandis 1788 darauf aufmerksam gemacht, daß er bald heimkehren werde, um Zimmerleute und Drechsler anzuwerben, zur Herstellung von Werkzeugen, vor allem Spinnrädern und Haspeln.[11]) Studer kam dann wirklich

1) J. B. V. 340. Mand. Sammlg. IV. 33.
2) J. B. V. 425. Mand. Sammlg. IV. 35.
3) J. B V. 415 ff. 4) Man. S. 148. 5) Man. S. 208. 6) J. B. VII. 23.
7) J. B. VII. 32. 8) J. B. VII. 34. 9) J. B. VII. 50. 10) Man. U. 300.
11) J. B. VII. 234. Man. W. 140.

zurück, ohne den Vertrag mit Savoyen erfüllt zu haben. Auf seine Reklamationen erhielt dieses den Bescheid, Studer könne nach bernischem Rechte nicht zur Rückkehr nach Turin gezwungen werden. Bald reiste er aber freiwillig dorthin.[1])

Von Auswanderung hörte man überhaupt in einem Zeitalter nicht gerne reden, in dem Vermehrung der Bevölkerung für das Merkmal einer guten Verwaltung galt.[2]) Die Auswanderung ging hauptsächlich nach Karolina[3]) und war am stärksten aus der Waadt und dem Berner Oberlande.[4]) Der Kommerzienrat beschäftigte sich mit der Sache im Auftrage der Regierung (1742 und 1744), indem er nach Mitteln zur Verhinderung der Auswanderung suchte. Sein Hauptvorschlag ging dahin, im Oberland ein Waisen- und Arbeitshaus zu errichten, in dem Kinder in verschiedene Industriezweige eingeführt würden, und wo man tüchtige Lehrmeister heranziehen könnte, die die Kunst des Spinnens und Webens andere lehren würden.[5]) Zu der Ausführung solcher Projekte kam es nicht, dagegen machte die Regierung alle Anstrengungen, um die Untertanen von ihrem Vorhaben abzubringen, und als alles nichts nützte, erließ sie am 26. April 1742 ein förmliches Verbot.[6]) Das einzige, was zur Linderung der Not im Oberlande zustande kam, war das Unternehmen des David Dezi in Thun, der sich anheischig machte, 500 bis 700 Personen mit Flachs- und Hanfspinnen zu beschäftigen. Der Erfolg war von kurzer Dauer.[7])

Ebensowenig sollten aus dem bernischen Gebiete Arbeitswerkzeuge und Maschinen, z. B. Wirkstühle ausgeführt werden.[8]) Bernische Arbeiter sollten nicht für auswärtige Verleger arbeiten, und bernische Fabrikanten durften nicht außerhalb der Grenzen arbeiten lassen.[9]) Auch darin stand Bern in Übereinstimmung mit anderen Kantonen, z. B. Basel.[10]) Dieses untersagte einem Bandweber Thormann in Mönchenstein, für Senn in Zofingen zu arbeiten, auch seine Stühle dahin auszuführen.[11]) 1724 wurde ein Weber, der für den gleichen Senn gewoben hatte, gebunden nach Basel

---

1) J. B. VII. 260, Man. W. 174. 2) *Tillier* V. 372 f.

3) W. F. v. Mülinen, Christoph von Graffenried, Landgraf von Carolina, im Neujahrsblatt des histor. Vereins von Bern 1897.

4) Man. O. 158. *L. Hirzel,* Nach Amerika, im Sonntagsblatt des „Bund" 1896.

5) J. B. IV. 307. Resp. prud. VI. 155 ff. 6) Mand. B. XVI. 399.

7) J. B. IV. 308, 351, V. 142, Man. O. 232, 235.

8) Strumpfweberreglemente. 9) J. B. VII. 188 ff. Man. W. 95.

10) *H. Türler,* Bern und Basel im Kampfe um einen Seidenbandweber, im Berner Taschenbuch 1894.

11) Man. J. 79.

geführt und erst freigelassen, als er geschworen hatte, nicht mehr für einen fremden Verleger zu arbeiten.[1]) 1676 lag Rud. Wehrli von Küttingen (bei Aarau) in Basel im Gefängnis, weil er in Waldenburg einen Posamenter angeworben hatte.[2])

f. Verfahren gegen unehrliche Arbeiter. In geschlossenem Fabrikbetriebe wird ein Veruntreuen und Entwenden von Material oder fertigen Produkten immer weniger möglich sein, als in der Hausindustrie, wo das rohe Material den Arbeitern in ihre Wohnung geliefert wird. Heute sind die Vorkommnisse dieser Art dem Strafgesetz unterworfen, das 18. Jahrhundert bedurfte zu ihrer Ahndung besonderer Verfügungen. Die erste erließ der Kommerzienrat im Dezember 1699. Im März dieses Jahres hatte ein Lehrjunge Jean Autard seinem Lehrmeister auf Anstiften der Tochter des Bettelvogts Stüßi und der zwei Töchter des Torwarts von Werdt Wolle entwendet. Der Spruch des Kommerzienrats lautete dahin, daß Stüßi die Wolle zurückerstatten, der Lehrjunge für „Kost und unmuß" fünf Taler bezahlen sollte, während die drei Mädchen acht Tage lang in die Spinnstube gesperrt wurden.[3])[4]) Neue Klagen über den gleichen Gegenstand führten die Verordnung vom 14. Dezember 1699 herbei.[5]) Sie bestimmte, daß gestohlene Wolle immer zurückerstattet werden müsse, auch wenn sie in dritte Hand übergegangen wäre. Die Diebe waren mit Gefangenschaft oder mit der „Geige"[6]) zu strafen, ebenso die Hehler und Käufer, wenn sie sie zu einem verdächtig niedrigen Preise kauften. Ein ähnliches Reglement erging am 27. Mai 1727 von Rät und Burgern nach einem Vortrag des Kommerzienrates[7]), veranlaßt durch häufige Diebstähle im Mediatamt Schwarzenburg. Die Amtleute sollten für Ersatz der Wolle sorgen; für die Zukunft wurden die Gemeinden haftbar

1) Man. J. 262. 2) Man. U. 23.

3) Man. A. 443.

4) Die Spinnstube war ein Gefängnis für kleine Vergehen, die auf disziplinarischem Wege geahndet wurden. Die Gefangenen wurden darin mit Spinnen und Stricken beschäftigt. Die Saumseligen und Widerspenstigen sollten durch die Bettelvögte oder den Inspektor mit dem „Rinderzehn" gestraft werden. Wer der Arbeit nicht kundig war, wurde dazu „abgerichtet"; die Verpflegung war gleich, wie im Zuchthaus; der Inspektor hielt die Insassen zum Besuch des Gottesdienstes und zur Verrichtung des Morgen- und Abendgebetes an. (Reglement für die Spinnstube vom 28. Febr. 1700. Man. B. 91 J. B Ia 39.)

5.) J. B. Ia. 37.

6) Halsring aus Holz, mit dem leichtere Vergehen bestraft werden. (Schweiz. Idiotikon II 109.

7) J. B. II. 257.

gemacht und eine Kontrolle durch gedruckte Formulare eingerichtet, in die der Name der Spinnerin und das erhaltene Quantum Wolle eingetragen wurde. Die Bestimmung, daß die Wollendiebe mit „Trüllen oder Halseisen", im Wiederholungsfalle mit Schallenwerk bestraft werden sollten, wurde bestätigt. Daß den Reglementen nachgelebt und streng vorgegangen wurde, beweist ihre Anwendung an drei Spinnerinnen im Jahre 1726, die dem Fabrikanten Vaissiere Wolle veruntreut hatten.[1]) Das gleiche Verbot und die Androhung von „Spinnstube, Schallenwerk oder anderen Strafen je nach Befinden der Sach, überdies Erstattung des Schadens" war auch in der Seidenmanufaktur nötig. Es wurde von Rät und Burgern am 2. Mai 1743 gegeben[2]) und enthielt neben diesen auch technische Bestimmungen. Eine Verallgemeinerung dieses Mandates bedeutet das vom 20. Dezember 1758, indem es auf die Wollen-, Baumwollen- und Leinwand industrie ausgedehnt wurde: „Neues Mandat für das Veruntreuen oder Verschmieren von Seide, Wolle und Baumwolle".[3]) „Sollen alle Wollen- oder Baumwollenarbeiter, es seyen Kämmler, Doppler, Winderinnen, Zwirnerinnen etc. dieselbe weder vertauschen, verfälschen noch entwenden und hernach verkaufen, und zwar nebst Ersatzung des Schadens bei unnachläßiger Buß von zehn Thalern oder gemessener Leibesstrafe, im fahl die Übertreter nicht das Vermögen hätten". Das gleiche sollte für die Leinwandweber des Oberaargaus und Emmenthals gelten, wenn sie Garn, das sie weben sollten, zurückbehielten, ebenso für die Unterhändler, die gestohlene Ware wissentlich kauften.

In Thun, Blumenstein, Tierachern und Wattenwil ließ Panchaud Seide streichen und spinnen, und er klagte 1746 über Unehrlichkeit seiner Arbeiter. Der Kommerzienrat ließ eine längere Untersuchung walten, in Folge deren am 28. Mai 1746 eine Frau Elsbeth Erhard zur Rechenschaft gezogen wurde.[4])

g. Krankenkassen. Wir haben keinen Grund anzunehmen, daß der Kommerzienrat der Gründer und Urheber von Krankenkassen sei. Diese bestanden wahrscheinlich schon vorher und er bestimmte in den Reglementen die Beiträge der Meister und Gesellen, so 1703 im Strumpfweberreglement. Erst viel später er-

---

1) Man. J. 380.

2) J. B. IV. 286. Klagen der Seidenfabrikanten. J. B. IV. 238. Projekt des Kommerzienrates für das Mandat. ibid. 261.

3) J. B. V. 167. Man. Q. 220. Neuerdings publiziert 22. Novb. 1782, Man. U. 278.

4) Vgl. J. B. IV. 339, 356; R. M. 189, S. 302, 405; 190, S. 156, 194.

hielten die Kassen eine selbständige Organisation. Am 4. Dezember 1766 arbeitete der Kommerzienrat den Strumpfwebergesellen ein Reglement für die Verwaltung ihrer Krankenkasse aus.[1]) Diese war mit Genehmigung des Direktors schon 1756 angelegt worden. Die wichtigsten Bestimmungen beziehen sich auf Beitragszahlung, Leistungen der Kasse und deren Verwaltung. Die Kasse wurde gespeist aus den Beiträgen aller frisch ausgelernten und neu angekommenen Gesellen (zehn Kreuzer) und aus dem Unterhaltungsgeld, das neun Kreuzer in sechs Wochen betrug. Der Kranke bezog wöchentlich 15 Batzen. Ein Verstorbener wurde, wenn er nichts hinterließ, auf Kosten der Kasse bestattet und die ganze Gesellschaft wurde zum Leichenbegängnis gebeten.

Dieser letzte Artikel erinnert an die Bruderschaften im Zunftwesen des Mittelalters, mit ihrem Leichengeleite.[2]) Auch die Vereinigung der Strumpfwebergesellen zu diesem wohltätigen Zwecke heißt 1766 „Bruderschaft". Außer ihr kennen wir noch eine Kasse der Strumpfweber-Meister von 1780.[3]) Wenn ein Meister gefährlich erkrankte, so mußten die andern der Reihe nach, jede Nacht zwei, bei ihm wachen, und wenn er starb, so trugen sie ihn unentgeltlich zu Grabe. 1765 hatten auch die Seidenweber ihre Krankenkasse [4]), später auch die Indiennearbeiter.[5])

Die Verwaltung wurde bei den Strumpfwebergesellen durch einen Vorstand besorgt, der aus einem Meister als Vorsitzenden, drei Alt- und zehn andern Gesellen bestand, die für die Dauer ihrer Amtstätigkeit von der Prämienzahlung befreit waren. Der Vorstand wurde von der Versammlung der Gesellen alle Vierteljahre gewählt; es durften im Maximum zwanzig Gesellen anwesend sein.[6]) Wenn einer der Gesellen des Vorstandes seine Arbeit versäumen mußte, so wurde er aus der Kasse entschädigt.

Um die Zahl der Armen nicht zu vergrößern, sollten die Fabrikanten stets auf ledige Arbeiter ihr Absehen haben. So

---

1) J. B. VI. 129. 2) *Geering*, 95 ff.

3) J. B. VI. 393 ff. Sie wurde 7. März 1780 vom Kommerzienrate mit 160 Kronen unterstützt. (C. R. R.)

4) Man. S. 119. Ihr Statut wurde mehrmals abgeändert, so 8. Sept. 1794, 7. Sept. 1795. (J. B. VIII. 248, 298.)

5) J. B. VII. 163.

6) Wir kennen für diese Beschränkung keinen anderen Grund, als die Furcht vor Verschwörungen etc., wie sie in ähnlichen Verhältnissen zu Tage trat. So schienen z. B. auch zwei jährliche Versammlungen der Krämerzunft des Emmentals politisch gefährlich; die G. H. sollten leicht ermessen können, „was für Folgen solche Zusammenkünfte nach sich ziehen könnten." J. B. V. 201 ff. 1759.

wurden Herff & Comp. ermahnt, daß „sie in Annemmung der arbeiteren allzeit auff ledige gehen“ sollten.[1]) Gestützt auf eine Verordnung der G. H. vom 10. Dezember 1698[2]) verlangte die Burgerkammer 1709, daß alle seither Verheirateten ausgewiesen würden, daß man mit den Neuankommenden schärfer verfahre.[3]) 1702 hatte der Kommerzienrat den Auftrag erhalten, „daß hinfüro keinem mehr, der sich verehelicht, der hiesige auffenthalt gestattet werden solle, er habe dan ein Extra nützliche begangenschafft, zuvor ein Heimatrecht, von Ihr Gn. die naturalisation, auch von Euch M. h. H. die permission, sich zu heurathen, erhalten“.[4])

1) Man. E. I. 113. 2) J. B. Ia. 114. 3) J. B. Ia. 113.
4) J. B. Ia. 51.

V. Die Behandlung der Fremden.

Seit der Reformation waren die evangelischen Orte der Schweiz oft das Ziel verfolgter Glaubensgenossen. Die Locarner, die Hugenotten betraten Schweizerboden, um sich auf der gastlichen Erde der reformierten Kantone dauernd niederzulassen, oder um einen sichern Durchgang nach protestantischen deutschen Landen zu finden. Die Not der Flüchtlinge war oft ebenso groß wie die Verlegenheit der Städte. Die Reiseunterstützungen und die Auslagen für die Verpflegung beliefen sich auf gewaltige Summen.[1]) Kam dabei in erster Linie die menschliche und religiöse Teilnahme zum Ausdruck, so war bei andauernder Aufnahme der Fremden doch auch das Bestreben wirksam, zum Volkswohle beizutragen.

Den größten Gewinn trug von der Bewegung unstreitig Basel davon. Hier hatten die Heimatsuchenden Gelegenheit, die geretteten Kapitalien anzulegen. Die Basler verschlossen hartherzig, aber klug, allen Nichtvermöglichen die Tore, während die Reichen willkommen waren. So wurde Basel der Sammelpunkt der Exulantenaristokratie; diesem Verhalten verdankt es die Bedeutung der folgenden Zeit und sein reiches Patriziat.[2])

Anders Bern! Hier lockte weder die günstige Lage, noch die besondere geistige Regsamkeit oder weitgeförderte Handelsinteressen. Und so klug wie Basel gingen die Berner Ratsherren nicht ans Werk. Leute, die Geld anlegen wollten, wurden angewiesen, sich an Zürich, Basel, Genf zu wenden, wo dazu bessere Gelegenheit sei.[3]) Wenn es trotzdem an einer großen Zahl von Refugienten in Bern und in der Waadt nicht fehlte, so ließ doch die Qualität zu wünschen; das Land wurde mit Armen überschwemmt.

---

1) Vgl. *Mörikofer,* Geschichte der evangelischen Flüchtlinge in der Schweiz. *E. Bähler,* Kulturbilder aus der Refugientenzeit in Bern. Neujahrsblatt des historischen Vereins von Bern, 1908.

2) *Geering* 447. 3) *Mörikofer* 201.

Gewerbsleute hätte Bern gerne in seinem Gebiete gesehen und war bereit, sie zu unterstützen. So begrüßte es der Rät 1686, daß vertriebene Gewerbsleute aus Valence sich in Iferten niederlassen wollten, und er war bereit, ihnen tausend Taler zu leihen.[1] Der Wunsch, fremde Gewerbsleute aufzunehmen, äußerte sich auch in der Instruktion für den Kommerzienrat im Jahre 1687. Man wollte ihnen Abzugsfreiheit zugestehen für den Fall, daß sie nach einer Probezeit das Land wieder zu verlassen wünschten. Am 8. Oktober 1698 richtete der Kommerzienrat an die Amtleute im Welschland ein Schreiben mit der Aufforderung, die vertriebenen Franzosen zur Niederlassung auf heimischem Boden zu bewegen.[2]

Die Manufakturordnung von 1719 versprach fremden Gewerbsleuten die unentgeltliche Naturalisation, wenn sie sich ein Heimatrecht im Land erworben hätten, und als der Kommerzienrat erkannte, welcher Gewinn den Städten Basel, Genf usw. aus der Aufnahme der Fremden erwuchs, beschäftigte er sich eingehend mit der Frage, wie diese noch nach Bern gezogen werden könnten. Freilich war es in den Jahren 1724 und 1725 zu spät, das Versäumte nachzuholen; man konnte nur noch bedauern, daß man nicht den Vorteil aus den Verhältnissen gezogen hatte, wie andere.[3]

Man erwartete damals einen neuen Schub von Frankreich her und war entschlossen, die Ankommenden anzulocken, indem man ihnen die günstige Lage der Schweiz zwischen drei Handelsstaaten, die Doppelsprachigkeit, das gute Klima, den fruchtbaren Boden, die Arbeitsamkeit der Bewohner, denen nur die Arbeit fehlte, die große Rohproduktion, das Flußnetz, das den Ozean mit dem Mittelmeer beinahe verbinde, den beständigen Frieden, die milde Regierung anpreisen wollte.

Über die anzuwendenden Mittel waren die Herren nicht einig. Am liebsten hätten sie die Ansiedlung in den welschen Städten gesehen, dann könnte ihnen die Naturalisation gratis (statt für hundert Taler, wie vorgeschrieben), das Bürgerrecht in den Städten, jedem ein Hausplatz um billigen Preis bewilligt werden; man dachte an Zwangsmaßregeln für den Fall, daß die Städte die Aufnahme verweigern würden. Diejenigen, die sich in Bern ansiedeln wollten, könnten entweder zu Habitanten aufgenommen

---

1) R. M. Nr. 204, S. 19. 2) Man. A. 318. Man. D. 55.

3) J. B. II. 196—216.

oder zu einer eigenen Korporation zusammengeschlossen werden. Eine andere Ansicht ging dahin, sie von der Stadt entfernt in einer eigenen Kolonie unter den bernischen Gesetzen, aber mit eigener Verwaltung und eigenem Gericht, anzusiedeln. Das Hauptergebnis war doch wieder, daß man sie nicht in der Stadt haben wollte, und damit wurde das ganze Projekt illusorisch.

Auch solche, die sich einmal in der Stadt niedergelassen hatten, konnten sich ihres Lebens nicht freuen; denn die Eifersucht der Burger wollte nicht zugeben, daß sie Handel und Industrie frei nachgehen konnten. Wir werden nicht irren, wenn wir für die Übersiedelung des Strumpffabrikanten Roux nach Murten die Angriffe und Gehässigkeit der Burger verantwortlich machen. Aus dem gleichen Grunde wollten 1718 auch andere die Stadt verlassen [1]; der Kommerzienrat suchte sie von diesem Schritte zurückzuhalten und versprach ihnen allen Schutz.[2] Es stand unzweifelhaft mit der Gefahr eines Verlustes mehrerer Fabrikanten in Zusammenhang, daß im gleichen Jahre die Aufnahme Jonquières ins Habitantenrecht vom Kommerzienrate warm empfohlen wurde.[3] Aber die Burger waren dagegen und verdächtigten sogar den Kommerzienrat, so daß dieser mit der Angelegenheit nichts mehr zu tun haben wollte. Wie in Zürich, so war auch in Bern die Schwierigkeit, ins Bürgerrecht aufgenommen zu werden, ein wunder Punkt in der „Äufnung der Kommerzien", während in Basel ein Fremder ohne weiteres Bürger wurde.[4] Man befürchtete immer die Vergrößerung der Armenlast, und darum befahl der Rat noch 1729 dem Kommerzienrate, „nach Wegweisung der oberkeitlichen Dekreten und Ordnungen zu verfahren, dergleichen Leuth (Arme) bey ihrer Ankunft nicht anzunehmen, denenselben kein Unterschlauff zu gestatten, sondern alsobald weiters zu weisen".[5] Daß einer zum ewigen Einwohner angenommen wurde, war eine Seltenheit. 1719 bewarben sich angesehene Strumpfwirker, Marc Bastide, Jacques Claparede und Elie Espagne um die Aufnahme. Sie wurden mit der Begründung abgewiesen, man gebe das Recht nur solchen, die in „Manufakturen etwas nahmhaftes underfangen können; Ihnen überlassend, Ihre fortun weiters zu suchen, wann sie sich mit der bisharigen Aufenthaltsbewilligung nicht vernügen könnend".[6] Ebenso ging es Jean François Panchaud 1743 und so noch manchem andern.[7]

---

1) Man. F. II. 104. 2) Man. F. II. 105 f. 3) Man. F. II. 115.
4) *Geering* 446. 5) J. B. III. 27. 6) Man. G. I. 149.
7) J. B. IV. 284.

Das Habitantenrecht bekamen der Seidenfabrikant J. Jonquière v. St. Châtes in Langue d'oc 1723 und der Strumpffabrikant Roux von Montpellier 1728 [1]). Wer das seltene Glück, ein Kleinburger zu werden, nicht hatte, der blieb ein nur geduldeter Hintersäße, dem die Erwerbung von Grund und Boden von vornherein untersagt war.[2]) Der Kommerzienrat hielt jedes Jahr eine „Toleranzrevue", um zu konstatieren, wer dableiben durfte und wer das Land verlassen sollte. Jeder erhielt einen neuen „Toleranzzedel"; nur diejenigen, die „nit nutzlich erachtet" wurden, erhielten keinen und mußten von hinnen gehen. Den Ausgewiesenen wurde eine Frist von einigen Wochen oder Monaten gestellt.[3]) Alle, die der Kommerzienrat nicht als nötig erachtete, wurden der Burgerkammer überwiesen, die für die Wegschaffung sorgen mußte, was zwar dann nicht immer geschah.[4]) 1718 hatte der Kommerzienrat z. B. Henri Claparede, Jean Fermain, Jean Brunet und Isac Samuel Guillaume fortgewiesen; aber ein Jahr darauf waren sie noch da und wurden wieder toleriert, allerdings mit Auflegung einer Buße von je zwei Talern für das vergangene und einen für das laufende Jahr „wegen erzeigter Inobedienz". Um der Burgerschaft nicht eine wachsende Armenlast aufzuladen, wies man die Nichtberner an, sich möglichst bald ein Heimatrecht auf dem Lande zu erwerben.[5]) Wenn dies geschehen war, so bestand keine Gefahr mehr; denn bei dem System der bürgerlichen Armenpflege konnte ein Verarmter dahin abgeschoben werden. Außerdem besaßen die Refugienten in Bern wie in anderen Städten eine eigene Kasse, aus der Unterstützungen verabfolgt wurden.[6])

Gründe zum Fortweisen von Hintersäßen kennen wir haupt-

---

1) U. Spr. B. F. F. F. 60. G. G. G. 56. Der gleiche Jonquière, der 5 Jahre früher zurückgewiesen worden war. Roux war seit 1687 in Bern; 1721 war er in Murten, erst seit 1728 wieder in Bern. (Man. E II. 160, F. II. 95, 116ff. H. 347, J 215, 342, J. B. II. 345, 363. *H. Kasser,* Blätter für bern. Geschichte. I. 279.)

2) *K. Geiser,* Festschrift IV. 55. Pol. B. Nr. 9, S. 32. 13. Aug. 1692. ibid. Nr. 10. 872. 16. Jan. 1711.

3) Man. E. II. 53. 4) Man. G. I. 56. 5) Man. F. II. ff.

6) Die Kasse wurde 1703 angelegt. „Die französischen allhier etablierten Exulanten" zahlten von jedem Strumpfwebstuhl jährlich einen Taler, vom Seidenwebstuhl 1/2 Taler. Jeder Verleger vier Taler, die übrigen nach Gutfinden des Kommerzienrates. Von diesem Fonds wurde die Hälfte für Unterstützung armer Exulanten verwendet. (J. B. Ia 52.) Übrigens bildeten die Refugiés seit 1689 eine eigene Gemeinde mit eigenem Fonds und selbständiger Verwaltung. (Vgl. [J. E. Goucy], Die französische Kolonie von Bern. Bern, Haller, 1845.)

sächlich drei: Mangel an Arbeit, sodann schlechtes Betragen und endlich Anmaßung von Rechten, die ihnen nicht zukamen, z. B. im Handel.[1]) Die Duldung erfolgte gestützt auf Zeugnisse der Fabrikanten. Diese wurden angewiesen, den von ihnen Empfohlenen Arbeit zu verschaffen, im Falle der Entlassung den Kommerzienrat zu benachrichtigen und bei jeder Toleranzerneuerung ein neues Zeugnis auszustellen, weil nur so die Bewilligung gegeben werden konnte.[2])

Sehr vorsichtig war man verheirateten Hintersäßen gegenüber. Keinem, der sich verehelichte, sollte der Aufenthalt gestattet werden, „er habe dann ein extra nutzliche Begangenschaft, zuvor ein Heimatrecht, von Ihr Gn. die Naturalisation, auch von Euch Mnh. H. die permission sich zu heurathen erhalten".[3]) Der Kommerzienrat war zwar in dieser Hinsicht oft weniger streng als das Chorgericht.[4]) Zu andern Zeiten duldete er möglichst wenige Verheiratete. So befahl er 1713 den Fabrikanten, sich mit ledigen Wollenkämmern zu versehen, damit die verheirateten überflüssig würden[5]), andern wurde das dem Chorgericht vorzulegende Zeugnis verweigert[6]), so dem N. Galafrès, während Alexander Serre mit zwei Talern gebüßt wurde, weil er sich ohne Erlaubnis hier aufgehalten und geheiratet hatte.[7])

1743 beschäftigte sich die Exulantenkammer mit zwei Refugiés, André Courant und Pierre Servière, von denen der erste um Unterstützung eingekommen war und sich verheiratet hatte, während vom zweiten dasselbe zu erwarten war. Der Kommerzienrat, um seine Meinung befragt, riet, wenigstens den Courant in seine Heimat zu weisen, oder ihn anzuhalten, sein „Glück weiters zu suchen".[8]) Nicht nur Gesellen wurden bestraft, sondern auch Meister, wenn sie Arbeiter aufnahmen, die die Bedingungen nicht erfüllten. Der Seidenfabrikant Alibert wurde mit einem Taler gebüßt, weil er einem katholischen und verheirateten Gesellen N. N. Rosner aus Wien Arbeit gegeben hatte, ohne es der vorgesetzten Behörde zu melden.[9]) Rosner wurde natürlich fortgewiesen. Katholisch und verheiratet, das war doch des Guten zu viel.

Die Niederlassungsbewilligung gehörte ordentlicherweise in

---

1) Man. U. 142. 2) Man. U. 143.

3) J. B. Ia. 51. (1702). Eine gleiche Vorschrift in der „Ordnung wegen denen vielen Hindersäßen und Einwohnern". 16. Jan. 1711. Pol. B. Nr. 10, S. 872.

4) Man. C. 29. 5) Man. E. II. 65. 6) Man. E. II. 86.

7) Man. E. II. 191. 8) J. B. IV. 248 ff. 9) Man. O. 133, 135.

die Kompetenz der Burgerkammer; denn sie bezog auch die Hintersäßengelder [1]; der Kommerzienrat beschränkte sich wohl von Anfang an auf die Beaufsichtigung der in Handel und Industrie tätigen Hintersäßen. Kompetenzstreitigkeiten konnten bei der unvollständigen Umschreibung der Gewalt einer jeden Kammer nicht ausbleiben. Schon 1707 wurde beschlossen, um mit der Burgerkammer nicht in Konflikt zu kommen, die Toleranzangelegenheiten mit ihr gemeinsam zu ordnen.[2] Aber zehn Jahre später bestand zwischen den beiden Kammern noch oder wieder Streit über die Frage, wer den in Gewerbe und Handel betätigten Fremden die Aufenthaltsbewilligung erteilen sollte.[3] Weitere zehn Jahre später waren Verhandlungen im Gange, um ein Uebereinkommen zu treffen, aber aus Mangel an Entgegenkommen und durch Verschleppung von seiten der Burgerkammer ließ die Verständigung auf sich warten.[4] 1752 erhielten die Kommerzienräte die Instruktion vom Rate, daß sie mit der Burgerkammer die Verzeichnisse der von ihnen Tolerierten von Zeit zu Zeit austauschen sollten, um in Zukunft zu vermeiden, daß ein von einer andern Behörde Abgewiesener eine Aufenthaltsbewilligung bekomme.[5] Erst 1763 gelang eine Ausscheidung der Kompetenzen: man beschloß, daß nur die Manufakturarbeiter ihre Aufenthaltsbewilligung vom Kommerzienrate erhalten sollten; dieser bezog auch die Hintersäßengelder (Wachtgelder), zu welchem Zwecke die gewerblichen Arbeiter in zwei Klassen eingeteilt wurden.[6] Auch neue Berufsarten, die zu Handlung und Manufakturen gehörten, sollten der Kompetenz des Kommerzienrates unterstellt werden. Ferner erhielten von ihm ihre Aufenthaltsbewilligung alle Frauen, die in den Manufakturen arbeiteten.

Zum Zwecke leichterer Beaufsichtigung wurde 1780 das Stadtgebiet in sieben Kreise eingeteilt, die unter die Mitglieder des Kommerzienrates durch das Los verteilt wurden. Die beständige Aufsicht stand den „Feurgschauern" und Vierern zu, aber außerdem mußte das Mitglied des Kommerzienrates in seinem Bezirk im Frühling und Herbst einen Besuch machen, um sich zu erkundigen,[7]

---

1) *K. Geiser*, Festschrift IV. 125. 2) Man. F. I. 111.

3) Man. K. 43. 4) Man. M. 64. 5) J. B. V. 12.

6) J. B. V. 454. Erneuert 1777. Man. U. 34, 41.

7) Man. U. 205, 210. Die letzte Bestimmung wurde 1. Dezb. 1784 wieder aufgehoben und die Toleranz aller Weibspersonen der Burgerkammer überwiesen (Man. U. 365, J. B. VII. 90), nachdem für kurze Zeit (seit dem 9. Januar) alle Hintersäßen von der Burgerkammer allein abhängig gewesen waren (J. B. VII. 56).

Verzeichnis[1]) der 1782—1790 vom Kommerzienrat tolerierten Hintersäßen.

Begangenschaften	1782	1783	1784	1785	1786	1787	1788	1789	1790
Handelsleute, Banquiers	15	13	12	12	12	14	14	16	14
Commißionaires, Speditoren	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Indiennefabrikanten	5	5	5	5	5	5	5	5	4
Seidenfabrikanten	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Strumpffabrikanten	14	14	14	14	14	14	12	13	11
Commis	15	17	15	16	15	14	14	14	18
Uhrenmacher	16	18	17	15	15	16	15	16	16
Paßamenter	2	3	3	3	3	3	3	3	2
Strumpfweber	116	117	116	115	113	109	117	123	121
Strumpfstuhlschlosser	6	5	5	5	5	5	4	5	4
Strumpfausbreiter	15	14	15	10	11	10	10	10	8
Indiennemodelstecher	15	15	15	14	12	12	11	10	6
Indiennedrucker	66	66	67	55	47	45	46	48	39
Seidenweber	90	90	84	86	78	81	85	89	85
Färber	4	3	3	3	3	3	5	5	6
Tapetenwirker	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Bandweber	1	1	1	1	1	2	2	2	3
Tabakarbeiter	3	2	3	3	2	2	2	2	4
Roßhaarspinner	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Tuchscherer	1	1	1	2	2	3	4	4	3
Leinweber	11	11	9	7	5	4	2	3	3
Wollenarbeiter	12	13	12	11	10	8	9	8	7
Fadenzwirner	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Mineralwasserhändler	—		—	—	—	—	—	1	1
Estampehändler		—	—	—	—	—	—	1	—
Wollenhändlerinnen	1	1	1	1	1	1	1	1	—
Wollenarbeiterinnen	4	4	4	—	—	—	—	—	—
Strumpfweber- u. Näherinnen	14	16	19	1	1	1	1	1	1
Seidenarbeiterinnen	25	25	29	—	—	—	—	—	—
Indiennearbeiterinnen	4	4	4	—	—	—	—	—	—
Baumwollenarbeiterinnen	2	3	3	—	—	—	—	—	—
Zusammen:	465	469	465	387	363	360	370	388	365

a. ob sich die Hintersäßen mit dem angegebenen Beruf beschäftigten,
b. ob keine Personen ohne Aufenthaltsbewilligung da wohnten,
c. ob nichts Anstößiges in Sitten und Lebensweise zu bemerken sei.

In der ersten Zeit waren die vom Kommerzienrate geduldeten

1) Man. W. 401. 5. Juli 1791. Der Kommerzienrat hatte den Auftrag, jedes Jahr ein solches Verzeichnis den G. H. einzureichen.

gewerblichen Arbeiter fast ausschließlich französische, später treten auch deutsche Namen auf. 1699 waren alle mit Namen angeführten Arbeiter Franzosen; nach dem Beruf verteilten sie sich wie folgt: Seidenindustrie 14, Wollen- und Strumpfindustrie 57, Perrückenmacher 5, andere, z. T. unbekannte 33, insgesamt waren es 109.[1]) 1718 treffen wir 90 französische und 24 deutsche Namen.[2]) Einen Überblick über die vom Kommerzienrate tolerierten Hintersäßen in den Jahren 1782—90 gibt umstehendes Verzeichnis.[3])

Die Hintersäßen nahmen vor allem in Handelssachen eine Sonderstellung ein. Sie durften sich nach der Verordnung von 1695 nicht mit Burgern an Handelsgesellschaften beteiligen. Dagegen waren ihnen Fabriksozietäten erlaubt.[4]) Die Manufakturordnung von 1719 verbot zwar allen Fabrikanten den Detailverkauf, aber nachträglich wurde er doch gestattet. Dagegen wurden nur handeltreibende Fremde nicht geduldet.

In noch schlimmerer Stellung als die Hintersäßen, die naturalisierte Berner waren, befanden sich die Landesfremden. Sie konnten in den meisterschaftlich organisierten Berufsarten nicht das gleiche Recht ausüben wie jene, da sie dazu verurteilt waren, immer Gesellen zu bleiben. Sie durften als solche nicht auf eigene Rechnung einem Fabrikanten arbeiten, sondern waren auf einen Meister angewiesen; Ausnahmen gab es nur selten, z. B. für verheiratete Gesellen. Die Annahme zum Meister war nur möglich, wenn der Betreffende Bürgerrecht in einer bernischen Gemeinde besaß.[5])

Auf dem Lande war die Stellung der Hintersäßen an den meisten Orten nicht besser; denen der drei Ämter im Oberaargau wurde z. B- 1783 der Besuch der Wochenmärkte in Langenthal und das Feilhalten ihrer Waren daselbst verboten.[6])

---

1) Man. A. 453 ff. 2) Man. F. II. 36, 42, 72. 3) Man. W. 401.

4) Mit dem Burger Langhans hatte der Hintersäße Stohrer eine Handelsgesellschaft. Der Befehl zur Auflösung erging im Juni 1719 (Man. G. I. 95), 1724 bestand sie noch und war immatrikuliert. (Matr. 1723.)

5) Sammelband mit Vorschriften für die Strumpfweber. S. 77. 22 April 1774

6) Man. U 303.

VI. Der Handel.

1. Der Handel in der Stadt.

(Burger und Hintersäßen.)

„Jetzt ist der Kleinhandel mit Allerley und die Krämerey mit allerley Modewaaren das allgemeinste Geschäft burgerlicher Familien. Alles will handeln, und sollte es auch nur mit Pfeifenröhrchen und Schwefelhölzchen sein .... So ist es in der Hauptstadt, und so wird es nach und nach auch in den kleinen Landstädten gebräuchlich ..... und es scheint, als wenn sich alle Achtung und alles Ansehen bloß in den Handelsstand verlohren hätte". So klagt 1796 Heinzmann.[1]) Und er hat recht. Zum Handel hielten sich die Burger geboren, geradeso wie zum Regieren. Immer betonten sie, daß Handel, und zumal Detailhandel, eine „burgerliche Begangenschaft" sei, daß die Fremden in der Stadt sowohl als die Landleute dazu kein natürliches Recht haben; sie seien von der Natur zum Landbau bestimmt.

Diese Ansicht bildete sich nicht erst im 18. Jahrhundert; sie tritt schon in den ersten Jahren des Bestehens unseres Kommerzienrates auf. Schon 1688 wurden Fabrikanten, die Waren im Detail verkauften, verklagt; man befahl ihnen, ihre Bude zu schließen, oder wies sie sogar aus.[2]) Refugiés erhielten die Erlaubnis, ihre mitgebrachten Waren zu verkaufen, dann aber sollten sie ihre Läden schließen. Bei der Annahme eines Fabrikanten war die gewöhnliche Bedingung, daß er sich nicht in Kleinhandel einlasse, sondern seine Fabrikate nur en gros, Tücher z. B., stückweise verkaufe.[3]) Ausnahmen kamen vor: Pierre Boniot erhielt das Recht, „offenen Laden" zu halten, „dans la vue de faire subsister par là un plus grand nombre d'ouviers".[4]) So wird sich nach und nach eine

---

1) Beschreibung der Stadt und Republik Bern. II. 97.

2) J. B. 1687, S. 84.

3) Z. B. Man. E. II. 181, 198. Die gleiche Bestimmung in der Manufakturordnung von 1719.

4) Man. E. II. 201.

größere Anzahl von nichtburgerlichen Krämern[1]) angesiedelt haben. Man war zumal bei den vertriebenen Franzosen froh, wenn sie sich auf irgendeine Weise durch das Leben brachten und ließ Nachsicht walten. So erhielt die Gesellschaft zu Kaufleuten am 7. Juli 1691 den Auftrag, ihnen an den Jahrmärkten den Detailverkauf zu gewähren, während er in der Zwischenzeit den Burgern vorbehalten sein sollte. Die von ihnen selbst fabrizierten Waren durften sie in ihren Häusern nach Belieben verkaufen.[2]) So hoffte der Rat, beiden Parteien gerecht zu werden.

Die Verordnung wurde nicht befolgt, sonst hätten nicht die Burger 1713[3]) und 1718[4]) Bittschriften an den Rat geleitet, in denen sie sich hauptsächlich über zwei Punkte beschwerten: über den Handkauf der Fremden und deren Verbindung mit Burgern, um unter deren Namen, wenn auch im eigenen Interesse, handeln zu können. Sie konnten die Klage über den zweiten Punkt auf die Hochobrigkeitliche Verordnung von 1695 stützen, die Gesellschaften zwischen Burgern und Fremden nur zu Manufakturzwecken erlaubte, nicht aber zur Handlung. Wirklich wurden daraufhin durch Verfügung des Kommerzienrates einige Läden geschlossen[5]); die Inhaber erhielten drei Monate Zeit zur Regelung ihrer Geschäfte, Reklamationen nützten nichts, im Gegenteil, man schärfte ihnen ein, „daß derjenige unter ihnen, so etwas mehr en detail verkaufen werde, würklich in die Confiscation seiner Waren verfallen sein werde".[6])

Die Vorstellungen der Burger gaben Anlaß zur Ausarbeitung eines Projektes für ein Gesetz über die Handelsgesellschaften. Das Kaufmannsdirektorium, das ja die Vertretung der burgerlichen Handelsleute darstellte, hatte sich längere Zeit damit beschäftigt.

Am 8. Juni 1720 lag der Entwurf dem Kommerzienrate vor. Seine Hauptbestimmungen betrafen den Detailverkauf, der natürlich den Burgern vorbehalten wurde; die Gesellschaften, die nur zwischen burgerlichen Kaufleuten gestattet wurden und die sich in ein Register eintragen lassen sollten mit Angabe aller Teilhaber, der Signatur und mit der Verpflichtung zur Mitteilung von Änderungen[7]). Eine gesetzliche und endgültige Ordnung schien der Unsicherheit und

1) Dem Detailhandel (Handkauf treiben, offenen Laden halten) steht gegenüber der Handel en gros (stückweise oder en magasin verkaufen).

2) R. M. 226, S. 162. 3) Mand. Sammlg. XVIII. 15.

4) Man. G. I. 34, 55. 5) Ibid. 67. 6) Ibid. 71, 129.

7) Nur bei Kommanditgesellschaften wurde der Name des Kommanditärs nicht verlangt. J. B. II. 66.

den ewigen Streitigkeiten ein Ende machen zu wollen. Aber es blieb beim Projekt [1], und die Reibereien gediehen weiter, die gegenseitigen Vorwürfe hörten nicht auf. Die Burgerschaft warf dem Kommerzienrate vor, daß er den Fremden den Detailhandel gegen Bezahlung erlaube, anstatt sie daran zu hindern [2], und dieser gab zu, daß er nicht einseitig den Standpunkt der Burger vertreten könne; die Abgaben aber seien nicht ihm, sondern dem Kaufmannsdirektorium zugeflossen, um dessen Ausgaben zu bestreiten.[3] Immerhin kam es auch nachher noch vor, daß Nichtburgern der Detailhandel „abgestreckt" wurde.[4]

Neue Reklamationen, neue Eingaben forderten die Obrigkeit auf, den Burgern ihre Privilegien zu wahren.[5] Der Kommerzienrat nahm die Untersuchung wieder auf und richtete 1727 ein neues Projekt zu einer Ordnung dieser Angelegenheit an den Rat.[6] Leute, die seit zehn, zwanzig und mehr Jahren hier ihren Handel trieben, sollten nun ihr Geschäft aufgeben [7], immerhin wurde ihnen ein Termin von 1—6 Jahren gestattet.[8]

Bei der Ausführung dieses Beschlusses kam es zu ganz hübschen Szenen, von denen eine eingehend geschildert wird; sie endete mit einer Buße von 120 Talern.[9]

Im Jahre 1728 hatte der Kommerzienrat neuerdings ein „Handelsgesatz" ausgearbeitet und dem Rate vorgelegt.[10] Vor Rät und Burgern blieb es, ohne promulgiert zu werden, hängen, und in Zukunft wußte man noch weniger als vorher, woran man war. Der Kommerzienrat berief sich darauf, während der Rat es nicht anerkannte.[11]

Unterdessen hatten die Burger neue Forderungen gestellt; sie drängten darauf, daß nach Ablauf des im Jahre 1728 mehreren Kaufleuten bewilligten Termins ihre Handlungen wirklich geschlossen würden. Der Kommerzienrat nahm sie in Schutz, so 1733 in zwei

---

1) Man. H. 406. 2) J. B. II. 153, 230. 3) J. B. II. 154.
4) Man. J. 385. 7. März 1726. 5) Mand. Sammlg. XVI. 25.
6) J. B. II. 277. 7) Man. K. 60ff. 8) J. B. II. 338, 351.
9) J. B. III. 131. Man. L. 55. 10) J. B. III. 90.
11) Das Projekt enthielt drei Abschnitte: 1. „Von den Handlungen insgemein und den Gemeinschaften oder Societäten." 2. „Von Falliten und Banquerouten." 3. „Von den Wexel-Briefen." Ein kurzes Wechselrecht in acht Artikeln. Später wurden Wechselstreitigkeiten nach französischem Rechte entschieden. (Man W. 242.) Von der Revision war oft die Rede, z. B. 25. Mai 1734, Man L. 166. Vollendet wurde das „Gsatz" nie, obschon der Kommerzienrat auch den Auftrag erhielt, den Modum procedendi zu projektieren. (R. M. 118. S. 196, 204.)

Gutachten die Tuchhändler Clerc und Schedel.[1] Er erklärte, daß der Erfolg des Verbotes ausgeblieben sei; anstatt eine Vermehrung habe sich eine Verminderung der Zahl der burgerlichen Handlungen eingestellt. Damals, als die Ordnung gemacht wurde, haben mehrere bedeutende Tuchläden bestanden, nun sei noch der von Hibner und Faßnacht übrig geblieben, und die Berner laufen Gefahr, ihre Tücher von weiter her beziehen zu müssen, weil eine einzige Handlung nicht die ganze Stadt versehen könnte. Zudem lag die Gefahr einer willkürlichen Preissteigerung, wenn keine Konkurrenz bestand, zu nahe. Im zweiten Gutachten[2]) wagte ein Teil des Kommerzienrates sogar die Ansicht zu äußern, Industrie und Handel sollen, um gedeihen zu können, „jederzeit frey und ungebunden seyn". Das Resultat war, daß den beiden ein neuer Termin von sechs Jahren vergönnt wurde.[3])

Im Juni 1736 wurde eine neue „Revision der fremden Kaufleute" durchgeführt; einige, die von den Burgern des unerlaubten Handelns angeklagt waren, wurden ohne weiteres geduldet, weil sich die Anschuldigungen als unzutreffend erwiesen.[4]) Dagegen ergab sich, daß ein Bendicht Roth mit einem Burger Mutach assoziiert war; die Verfügung forderte, daß Roth seinen Anteil zurückziehe.[5]) Drei andern, Violaz, Gossard und Bonnet, sprach der Kommerzienrat sein Mißvergnügen aus und hielt sie an, nach dem nächsten Martinimarkt ihren Verkauf einzustellen.[6]) Der Beschluß wurde im Dezember bestätigt[7]), aber erst im Mai 1737 erkannte der Kommerzienrat auf Schluß seines Ladens, so wie derer von Flechiere und der Töchter Gossard durch den Weibel, doch erst nach einem neuen Termin von drei Monaten.[8]) Im Oktober 1737 kam eine neue Klage gegen Bonnet, daß er im Geheimen eine Spezereihandlung weiterführe[9]); diesmal wurde er zu einer Buße von hundert Talern verurteilt, zudem sollte er für immer aus der Hauptstadt verwiesen werden.[10]) Im Dezember kamen seine Frau und Tochter um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ein, weil der kränklichen Frau eine Reise bei rauhem Wetter nicht möglich sei, und damit sie ihre ausstehenden Forderungen noch eintreiben könnten; sie versprachen, sich nicht mehr in die Handlung mischen zu wollen. Der Kommerzienrat wies sie an die G. H.[11])

Das Jahr 1738 brachte zwei neue Vorstellungen der Burger-

1) J. B. III. 176. 2) J. B. III. 179. 3) J. B. III. 181. 4) Man. M. 16. 5) Ibid. 20. 6) Ibid. 21. 7) Ibid. 56. 8) Ibid. 93, 94. 9) Ibid. 120. 10) Ibid. 124. 11) Ibid. 133.

schaft.[1]) Beide stellten die früher gefaßten Beschlüsse über den Detailhandel zusammen und wiesen dann ihre Nutzlosigkeit nach. Nicht nur seien die meisten der Läden, die man 1728 zu schließen befohlen hatte, bestehen geblieben, z. T. sogar mit ausdrücklicher Erlaubnis, sondern sie hätten durch Ausverkauf dem Publikum ihre alten Waren angehängt und sich dann mit neuen versehen. Zudem zählt die zweite sechzehn Krämer auf, die seit 1728 unbefugt offene Läden errichtet hätten. Als Ursache, daß die Ordnungen nie ausgeführt wurden, gibt sie das Fehlen einer zuständigen Behörde an. Früher hatte die Gesellschaft zu Kaufleuten die Aufsicht; 1717 wurde sie dem Kaufmannsdirektorium übertragen, das nun aber eingegangen war. Ihre Reflexionen gipfelten in dem fremdenfeindlichen Satze: Gewinnt der fremde Kaufmann, so steckt er das Geld der Burger ein, verliert er, so geht das Geld der Burger, das sie ihm anvertraut haben, verloren. Die Eingabe betonte ferner, daß burgerliche Kaufleute genug wären, daß diese sich aber nicht zu etablieren wagten wegen der Konkurrenz der Fremden; sie führte sechzehn solche an, die in Bern wohnten, außerdem elf, die im Auslande in der Handlung tätig waren, in Basel, Hamburg, Amsterdam, London, Genua, Marseille, endlich neun Lehrlinge, die sich teils in Bern, teils ebenfalls im Auslande die kaufmännische Bildung holten. Endlich verlangten die Burger die Wiedereinrichtung des Corps de Marchands, durch das der Handel auch unter den Burgern gewissen Bedingungen unterworfen und beschränkt werden sollte.

Mit dem letzten Punkte war der Kommerzienrat zum größten Teile nicht einverstanden. Das Direktorium hatte die Handlung nicht gefördert; die Burger waren auch unter sich nicht einig gewesen, Zank und Streit, „wie gemeinlich bei den Meisterschaften zu geschehen pflegt und die tägliche Erfahrung solches bezeugt", hatten sie an erfolgreicher Arbeit verhindert.[2])

Um die Klagen gegen die Fremden zu prüfen, verhörte der Kommerzienrat nochmals alle Fremden, die Handel trieben oder dessen von den Burgern beschuldigt wurden.[3])

Jene Handlungen, denen 1728 sechs Jahre Zeit zur Ordnung ihrer Geschäfte vergönnt worden waren, sowie einige andere wurden neuerdings vom Kommerzienrate in Schutz genommen und zur weitern Duldung empfohlen; es betrifft Clere und Schedel, Arthaud, Frau Bresse, die Tochter Lafeuille, Guyot und Rodier.

---

1) Mand. Sammlg. XVI. 27, 28.

2) J. B. III. 381. 3) J. B. III. 389 ff.

Über zwei dieser Geschäfte lautet das Befinden des Kommerzienrates: Lafeuille: „Wurde von M. h. H. unbarmherzig befunden, wann ihr der Laden sollte beschlossen werden, indem sie allhier bei diesem Beruf auferzogen worden, ihre Eltern Refugierte gewesen, die sich ehrlich gleich ihre, so viel bekannt, aufgeführt, sie sich diesmalen ohne Verwandtschaft, Mittel und Heimat ganz verlassen, allhier befindet und ohne diesen Gewerb ihre Nahrung nicht zu finden wüßte, weniger, wo sie sich hinbegeben sollte." Rodier: „Dieser thue auch der Burgerschaft keinen sonderbaren Eintrag, ist lange Zeit hier geduldet worden, gleichfalls als ein Refugierter, und suchet sein Subsistenz in seiner geringen Handlung, nach deren Interdiction er nicht mehr hier verbleiben könnte, da er doch bereits als ein Glied des französischen Consistorii angenommen worden und seiner Kinderen halb nit zu besorgen, daß sie der Burgerschaft zu Beschwerd sein werden; sollten ihn also seinen offenen Laden, wie er dato bestellt, continuieren lassen."

Den Fabrikanten gegenüber stellte sich der Kommerzienrat auf den Standpunkt, daß ihnen der Verkauf ihrer selbstfabrizierten Waren, und nur dieser, erlaubt sei [1]), um so mehr, „als die hiesigen Kaufleute ihnen ihre fabricierte War nicht abnehmen wollen". [2]) Andere Angeklagte bewiesen, daß sie nur im Dienste von Burgern standen, wieder andere erklärten, sie haben ihren Handel längst aufgegeben.

Darauf verlangten Rät und Burger eine Untersuchung über die Leistungsfähigkeit der burgerlichen Kaufläden [3]), denn sie waren der Ansicht, die Verordnung von 1728 sollte durchgeführt werden. Der Kommerzienrat beschied die Kaufleute am 8., 11. und 12. Mai 1739 vor sich, um von jedem einzelnen zu hören, wie und mit welchen Waren er versehen sei und ob sie allein die Bevölkerung versorgen können. [4]) Von Tuch- und Seidenhändlern erschienen Hartmann, Küpfer und Brunner, Hibner und Faßnacht, Jersing und Isoth, Ernst, Herrmann, Lutz, Gebrüder König, Langhans, Frau Grütter, Wild, Wagner, Wagner der Quincaillier, Futer und Lüthardt. Den Wert ihrer Waren schätzten sie je auf 10—40000 L., Hibner und Faßnacht allein gaben ihn auf 80—100000 L. an.

1) und zwar en detail, im Gegensatz zu Art. 3 der Manufakturordnung.

2) Diese Klagen sind sehr alt. Schon am 13. März 1703 führte der Kommerzienrat einen Vergleich zwischen Fabrikanten und Kaufleuten herbei, in dem die letztern versprachen, ihren Bedarf bei den Fabrikanten zu decken; diese wollten ihnen die Waren so liefern, daß sie 10—15 Proz. gewannen. (U. Spr. B. BBB 759.)

3) J. B. IV. 21. 4) Man. M. 265, 269, 271.

Mehrere benützten den Anlaß, um gegen den Handkauf der Fremden und gegen das Hausieren zu klagen. Der genannte Ernst hatte noch gar keine Handlung, er war bloß „seit zwei Jahren in procinctu gewesen", mit einem Lutz in Basel eine solche zu beginnen, und er erbot sich, Clerc und Schedel ihr Lager abzukaufen.

Dann wurden auch die Spezereihändler und Droguisten einvernommen. Es kamen Weiß und Zerleder, Rohr, Steck und Haller, während Zender, Futer und Berchtold nicht erschienen. Auch sie erklärten, gut mit allem Nötigen versehen zu sein; Weiß und Zerleder rühmten sich, „daß sie bekanntermaßen allein im Stande wären, nicht nur die Stadt und das Land, sondern auch die Nachbarschaft genugsam in allen Spezerei-Waren und Drogues zu versehen".

Darauf gestützt verfaßte der Kommerzienrat sein Gutachten.[1]) Er war darin nicht einig. Die erste Ansicht, wahrscheinlich die der Mehrheit, ging dahin, daß die Handlungen der Burger kräftig genug seien, um allein die Bevölkerung der Stadt mit Kaufmannsware zu versorgen, daß somit die Fremden vom Detailhandel ausgeschlossen werden könnten. Sie hoffte auch, daß sich die Zahl der burgerlichen Läden vermehren und die Vorräte sich vergrößern würden, und ihr Vorschlag ging auf Ausführung des schon 1728 gefaßten Beschlusses, immerhin unter der Bedingung, daß der Rat sich das Recht vorbehielt, im Falle von Warenmangel und starker Preissteigerung Fremden den Kleinhandel wieder zu erlauben.

Der zweiten „Meinung" schienen die burgerlichen Handlungen nicht genügend, und sie verlangte zugunsten der Fremden nochmals einen Termin von zehn Jahren, um so mehr, da nur ein einziger Tuchladen von einiger Bedeutung bestehe, während die andern „nur in Hoffnung und versprechender Aufnahme bestehen".

Unter dem vom Kommerzienrate vorgeschlagenen Vorbehalt verbot der Große Rat am 22. Mai 1739 wirklich prinzipiell den Fremden den Detailverkauf und reservierte ihn den Burgern.[2]) Über die einzelnen Kaufleute wurde verfügt: Clerc und Schedel, sowie Arthaud sollten im Juni 1740 ihre Läden schließen[3]), dagegen durften Frau Bresse, Rodier, Guyot und die Lafeuille zufahren, die letztere unter der Bedingung, daß sie ledig bleibe[4]),

1) J. B. IV. 22.
2) R. M. 162, S. 76. 3) Ibid. 79.
4) R. M. 167, S. 38. 2. Sept. 1740.

für alle galt die Erlaubnis nur für ihre Person, nicht für ihre Nachkommen.[1])

Über das Recht der Fabrikanten, ihre Waren im Detail zu verkaufen, entschied der Rat nicht, er beauftragte den Kommerzienrat mit der Abfassung eines neuen Gutachtens. Daß darüber nie Beschluß gefaßt wurde, lag nicht an der Nachlässigkeit der vorberatenden Behörde; die Fabrikanten aber fuhren fort in der Ausübung ihres stillschweigend bestätigten Rechtes.[2])

Auch später wurden von Zeit zu Zeit Klagen über unberechtigtes Verkaufen laut.[3]) Der Jungfer Morin wurde am 6. Juni 1764 nicht nur der Laden (Modewaren) geschlossen, sondern sie selbst ausgewiesen, während zwei andere Angeklagte mit der gleichen Strafe bedroht wurden, wenn man sie bei verbotenem Handel entdecken würde. Ähnliche Anklagen, allerdings ungerechte, erfolgten 1777[4]) und 1780,[5]) und im Januar 1779 hielt der Kommerzienrat nötig, eine Warnung im Avis-Blatt erscheinen zu lassen.[6])

Diese Behandlung der Insäßen war eine engherzige, dem selbstsüchtigen Burgerwesen des XVIII. Jahrhunderts entsprechend. Viel weniger als diese begreift man die Ausschließlichkeit gegen einen Mitbürger, d. h. gegen einen Kleinburger, die doch sonst mit den Vollburgern die gleichen ökonomischen Rechte hatten. De Vigneule von Metz war 1706 zum Habitanten angenommen worden; er war an der Fabrik Sinner & Herff beteiligt und hatte dabei Hab und Gut verloren. Nun mußte er sich durchzuschlagen suchen, wie es ging, und führte einen kleinen Handel.[7]) Der Kommerzienrat verbot ihm diesen am 30. Januar 1723, mit der Begründung, de Vigneule sei allein aufgenommen worden, um sich in der Manufaktur zu betätigen. Der Rat bestätigte in zweiter Instanz das Urteil und der Große Rat in dritter Instanz am 5. Mai 1713.[8]) Andre Kleinburger genossen das Privileg des Handkaufs ungestört.

Zum Zwecke einer besseren Kontrolle führte der Kommerzienrat zweimal die Eintragung der Handelsleute in ein Register

1) Die Frau Guyot, deren Mann unterdessen gestorben war, wurde mit ihrem Begehren, den Laden fortzuführen, am 28. Januar 1741 „als wider die hochobrigkeitliche Erkanntnuß laufend" abgewiesen. (J. B. IV. 121.)

2) J. B. V. 29ff. 3) Man. S. 69. 4) Man. U. 73. 5) ibid. 193.

6) Man. U. 123.

7) Eine Vorstellung zu seinen Gunsten: Mand. Sammlg. XVIII 28.

8) R. M. 93, S. 572.

ein, das erste Mal 1720 auf Grund der projektierten Handelsordnung und des Gesetzes über die Handelsgesellschaften, die allerdings beide die obrigkeitliche Sanktion nie erhielten.[1] Nicht nur die Gesellschaften, sondern jeder einzelne Handelsmann sollte verpflichtet werden, sich durch Eintragung in die „Kaufmannsmatricul“ in die Kaufmannschaft aufnehmen zu lassen, so bald er sich in der Stadt niederließ oder das zwanzigste Altersjahr überschritten hatte. Obschon die Ordnung nicht in Rechtskraft trat, wurde sie doch eine Zeitlang ausgeführt. Das Kaufmannsdirektorium führte die Handelsmatrikel; die Immatrikulationen geschahen von zwei Gesichtspunkten aus, man unterschied zwischen Handelsleuten und Fabrikanten, zwischen Burgern und Nichtburgern, dagegen wurden einzelne Handelsleute und Gesellschaften durcheinander in das gleiche Buch eingetragen. Das Matrikelbuch von 1723 weist zweiundzwanzig burgerliche Handelsgeschäfte auf, Spezierer, Droguisten, vor allem Leinwand-, Baumwoll- und Wolltuchhändler („Tuchherren“), überdies sieben fremde Händler, die hauptsächlich Handel mit Seide und Galanteriewaren trieben; es sind z. T. dieselben, die wir oben kennen lernten. Von Fabrikanten verzeichnet das Register nur drei burgerliche, die Engelhardsche Indiennefabrik, an der außer Engelhard Jakob Sinner und des erstern Schwager Samuel Müller beteiligt waren, ferner zwei Strumpffabrikanten; dagegen war die Zahl der fremden Fabrikanten stärker, vor allem der französischen; von den vierzehn eingetragenen waren vier Seidenfabrikanten und drei Tuch- und Bandfabrikanten.

Schon das Handelsgericht und -direktorium vernachlässigte diese Aufgabe, und als es um 1730 verschwand, führte niemand mehr das Handelsregister. Erst 1765 wurde es neu eröffnet, als das Handlungsdirektorium längst wieder bestand, dem die Immatrikulationen auch jetzt übertragen wurden. Die Instruktion, die es zu diesem Zwecke vom Kommerzienrate erhielt, schrieb folgendes vor:[2])

1. Alle Handelsleute, Banquiers, Fabrikanten, seien sie Burger oder ewige Einwohner oder Hintersäßen sind ohne Ausnahme in die Matrikel einzutragen, damit man wisse, a. „Wer handle, under welcher ragion oder nahmen, ob allein oder in Gesellschaft und mit wem“. b. Im letztern Falle, welcher Art die Gesellschaft

1) Das Projekt der Handelsordnung. J. B. Ia. 223. 4. Juli 1719.

2) J. B. VI. 32. Man. S. 120. 12. Januar 1765. U. H. D. 59, 64.

sei, ob „in vollkommen unbeschränkter Societet, folglich in solidum, das ist einer um und für den andern, oder en commandite“ oder auf andere Weise, wobei untersucht werden soll, ob ein Gesellschafter auch noch auf eigene Rechnung ein Geschäft betreibe. c. Welcher Art die Handlung sei. Eine Beschränkung soll nicht stattfinden, mit Ausnahme der Fremden. d. Bei einer Gesellschaft soll Beginn und Dauer des Vertrags und e. Die Prokura angegeben werden.

2. Die Aussagen müssen durch ein feierliches Gelübde bestätigt, unter Umständen vor dem Kommerzienrate mit dem Eide bekräftigt werden, wodurch die Immatrikulierten auch geloben, Änderungen der Handlung, in der Gesellschaft oder Prokura sofort mitzuteilen.

3. Auf gleiche Weise werden handelnde Weibspersonen eingetragen.

4. Engros- und Detailhandel werden definiert. Handlung en gros: „Jn Spezerei und Drogues Waren, was unter Reif und Seil, d. i. zu ganzen Ballen, Fässern und Kisten, wie solche aus fremden Ländern kommen, verschickt wird, in der Drapperie in groben Waren, was zu ganzen Stücken verkauft wird, in der Soierie was zu ganzen Stücken, in der Toilerie was zu ganzen Ballen und in der Mercerie, was zu Groß und Dotzend verhandelt wird.“ Alles übrige gehört unter den Begriff „Detail“.

5. Dem Direktorium wird überlassen, die kleinen Läden zu immatrikulieren oder nicht; der Kommerzienrat meint aber, „die elenden Schwefelhölzli- und Speckladeli gehören nicht in den Rang der Handelsleuthen“.

6. Der Anteil eines Fremden am Geschäft eines Burgers wird nur gestattet, wenn der Betreffende ein langjähriger Angestellter des Handelshauses ist.

Diese Instruktion erhielt am 10. April einige Zusätze[1]): Die Handelsleute müssen ihre Erklärungen auch noch unterschreiben. Den fremden Fabrikanten wird das Zugeständnis gemacht, daß sie auf Bestellung auch kleinere als die obengenannten Mengen von selbst fabrizierten Waren an Private liefern können, und am 23. Januar 1766: Die Mitglieder einer Kommanditgesellschaft sollen die Höhe ihres Anteils anzeigen; die Schneider, die Zutaten zu den Kleidern liefern, sind nicht als Krämer zu betrachten, (wie das Kaufmannsdirektorium vorgeschlagen hatte.[2])

---

1) Man. S. 154, 156. U. H. D. 80.

2) U. H. D. 82.

Auf diese Verordnungen gestützt, begann das Direktorium das Handelsregister am 25. Januar 1765.[1])

2. Die Kramläden auf dem Lande.[2])

Die Burgerschaft der Städte wandte sich auch gegen die Kramläden auf dem Lande und bat die Obrigkeit um Einschränkung der Bauernkrämer, weil durch sie der Handel in der Stadt und der Verdienst der Burger vermindert würde.[3]) Der Rat wies das Geschäft dem Kommerzienrate zu. Dieser ließ es durch eine Kommission untersuchen und gab sein Befinden und seine Vorschläge durch das Gutachten vom 9. Januar 1754 kund.[4])

Fünf Gründe fand der Kommerzienrat für die wachsende Zahl von Landkrämereien.

1. Den Mißbrauch der von Tabakkammer und Pulverkommission erteilten Patente, indem diese dahin ausgelegt wurden, daß der Inhaber auch allerlei andere Waren verkaufen dürfe. Um dem Übelstand abzuhelfen, schlug man vor, allen, die im Besitze von Patenten zum Verkaufe von Tabak und Pulver waren, den Handel mit anderen Waren zu verbieten und ihnen im Weigerungsfalle auch diese Bewilligung zu entziehen, überhaupt ihre Zahl so weit einzuschränken, daß in größern Dörfern höchstens zwei, in kleinern nicht mehr als eine sei.

2. Den Großhandel mancher Landleute, die von außen Waren beziehen und sie weiter an kleinere Krämer verkaufen, „die zu dergleichen Begangenschaften weder durch ihre Geburt gewidmet, noch sich dazu wie sie (die Burger) mit großen Umkösten die erforderliche Capacität angeschaffet".

3. Die im Emmenthal, sowie in den Ämtern Wangen, Aarwangen und Bipp bestehenden Krämerzünfte. Wer einer von diesen angehörte, durfte in der betreffenden Gegend einen Kramladen halten.

4. Die vielen handelnden Hintersäßen und Landsfremden, die genötigt werden sollten, die Handlung zu verlassen.

5. Die große Zahl von Hausierern, zu deren Verminderung die einen ein neues Generalmandat vorschlugen, während die andern auf strenge Durchführung der alten Mandate halten wollten.

Der Große Rat sah von einer obrigkeitlichen Verordnung ab

1) U. H. D. 67.

2) Schon das älteste Satzungenbuch behielt den Handel mit einigen Waren: saltz, isen, tuch, stachel, linwät und schürlitz den Kaufleuten der Städte vor und verbot ihn auf dem Lande. (Vgl. *Welti,* Das Stadtrecht von Bern I. 197.)

3) J. B. V. 29, 35. Mai 1753. 4) J. B. V. 35 ff.

und übertrug das Vorgehen dem Kommerzienrate, indem er ihm empfahl, das Hausieren und die Vermehrung der Kramläden nach und nach einzuschränken.[1]) Zur Ausführung dieses Befehls ließ der Kommerzienrat ein Kommissionalgutachten verfertigen, das sich wieder auf eine Eingabe der „negocierenden Burgerschaft" stützte[2]), doch waren bis dahin vier Jahre verflossen (21. Februar 1758). Die vorgeschlagenen Mittel waren die folgenden: a. Neue Kramläden dürfen nicht mehr errichtet werden. b. Da, wo sie zu dicht sind, wird ihre Zahl allmählich verkleinert. c. Alles Hausieren wird Fremden und Einheimischen verboten. d. Die Landkrämer werden gezwungen, ihre Waren von den Burgern der Städte zu beziehen. e. Niemand darf ohne besondere Bewilligung, die nicht übertragbar ist, einen Laden halten. f. Alle Landkrämer werden nach und nach vor den Kommerzienrat zitiert, um das Gelübde ihres Gehorsams abzulegen. g. Nur die Waren, von denen bewiesen wird, daß sie bei den Burgern nicht erhältlich sind, dürfen außer Landes gekauft werden.

Der endgültige Antrag, der zum Beschluß erhoben wurde, erfolgte erst am 19. Januar 1762[3]); seine Gedanken sind:

1. In einem Umfange von zwei Stunden um die Hauptstadt und einer Stunde um die andern Städte sollen keine Kramläden bestehen.

2. Die übrigen werden in drei Klassen eingeteilt: a. Solche, die beibehalten werden können; sie sind weiter von den Städten entfernt, werden von Ortsbürgern gehalten, bestehen seit langer Zeit, die Lage des Orts macht sie notwendig. b. Solche, die nur „ad tempus subsistieren", d. h. sie werden mit dem Wegzuge oder dem Tode des Besitzers eingehen oder vom Kommerzienrate aufgehoben, weil sie neu und zu klein, oder weil ihre Inhaber nicht Burger sind. c. Solche, die sogleich „abrogiert" werden können, „die Gründe sind fast dieselben, welche bei der zweiten Claß angehen, nur sind dieselben stärker". —

Die Bewilligung für Landkrämer enthielt folgende Vorschriften[4]): 1. Die Bewilligung gilt nur für die eigene Person; das Ladenrecht kann weder verkauft noch vererbt werden, sondern fällt an den Kommerzienrat zurück, wenn der Inhaber stirbt oder das Geschäft aufhebt. 2. Die Handlung im großen wird — Selbstfabrikat ausgenommen — verboten. 3. Inländisches Fabrikat darf nach Be-

---

1) J. B. V. 51. 2. April 1754. 2) J. B. V. 97.
3) J. B. V. 360. Man. R. 104. 4) J. B. V. 451.

lieben gekauft werden. 4. Ausländische Produkte dürfen nur von den Burgern der Städte bezogen werden, es sei denn, daß diese sie nicht liefern können; dann wird ein Einfuhrpatent erteilt.[1]) 5. Hausieren und Verkauf am Sonntag[2]) sind untersagt, ebenso der Handel mit andern als eigenen Waren und die Verbindung mit Fremden. 6. Der Besuch der Jahrmärkte ist gestattet.

Und nun die Durchführung dieser Beschlüsse.[3]) Wir stehen hier auf einem Boden, den der Kommerzienrat mit Fleiß bestellte. Die Manuale der folgenden Jahre sind gefüllt mit Verhandlungen über die Erteilung von Kramladenpatenten, die meist verweigert wurde. In den Jahren 1767 bis 1776 sind 134 solche Verhandlungen notiert. Davon endigten 116 mit Aufhebung oder Verweigerung, nur 18 mit Errichtung oder Übertragung auf einen andern Besitzer.[4]) Die Zahl der Läden im deutschen Kantonsteil betrug um 1790: 333.[5])

Eine feste Norm für die Dichte der Kramläden wurde nicht bestimmt; sie wurde der Willkür des Kommerzienrates, oder seit 1789 der Engern Kommission mit Zustimmung des Kammerpräsidenten, überlassen. 1791 gestattete die Engere Kommission siebzehn Übertragungen, vierzehn Gesuche um Neuerrichtung wurden abgewiesen[6]), zumeist wegen der Nähe anderer Orte mit Handelsberechtigungen.

Eine besondere Aufsicht erforderte die Einfuhr von Waren, die der Landkrämer von den Burgern beziehen sollte. Der Kommerzienrat ermahnte die Zollbeamten zur Wachsamkeit und gab ihnen die Weisung, Waren, die ohne Patent durchgeführt wurden, zwar an den Bestimmungsort abgehen zu lassen, aber den Ratssekretär zu benachrichtigen[7]), und eine gleiche Aufforderung erging an die Amtleute.[8]) Die Versuchung zur Übertretung dieses Gebotes trat an die Landkrämer hauptsächlich in Gestalt der zahlreichen Geschäftsreisenden aus Basel, Genf, Neuenburg und Solothurn heran, die

---

1) Am 21. Aug. 1786 beschloß der Kommerzienrat, daß Zeugnisse von wenigstens sechs städtischen Kaufleuten vorgelegt werden müssen, um eine Einfuhrbewilligung zu erwirken. Man. W. 22.

2) Zirkularmandat vom 23. April 1763 (J. B. V. 418). Mandat wider den Verkauf von Krämerwaren an Sonn- und Festtagen vom 12. Januar 1765 (J. B. VI 36). Der Grund liegt in der kirchlichen Sonntagsheiligung.

3) Eine Aufsicht des Kommerzienrates über die Landkrämer bestand schon vor 1762, ja schon vor 1754, wenn auch nicht so systematisch, sondern wohl an einzelne Vorkommnisse anschließend. (Man. P. 206, 171. Man. Q. 26, 28, 52, 83, 85, 138, 143, 145, 146.)

4) Man. T. 5) J. B. VII. 321. 6) Man. X. 16.

7) J. B. VII. 4. 8) ibid. 6.

das Land überschwemmten.[1] 1781 und 1786 wurden aus diesem Grunde einige Krämer vom Kommerzienrate gebüßt.

Die Kramladenpatente wurden bei der allgemeinen Ordnung des Patentsystems im Jahre 1792 beibehalten.[2] Einige nebensächliche Abänderungen[3] betrafen den Verkauf an Sonntagen und die Einfuhr von fremden Waren, die ohne Ausnahme den Landkrämern verboten wurde, so daß diese Einfuhrbewilligungen überflüssig wurden. Ein neues Patentformular nach der Ordnung vom 13. Februar 1792 ersetzte das alte von 1763.[4]

Auf gleiche Weise wurden nach 1785 auch die Krämer der Waadt immatrikuliert und ihnen Patente erteilt.[5] Die Zahl der Kramladenpatente in dieser Landschaft betrug nach 1788: 144.[6] Die Absicht war dieselbe, „die Handlung nach und nach in die Städte, wohin sie gehört, zu ziehen". Das sollte hauptsächlich auch dadurch geschehen, daß keine Tabakverkaufspatente[7] mehr erteilt wurden, und daß man den Inhabern von solchen einschärfte, diese gelten nur für den Verkauf von Tabak.

Die Burger der Städte waren von jeder Beschränkung frei; sie waren ja zum Handel geboren und trieben ihn nicht nur ungehindert, sondern mit möglichster Begünstigung durch die Behörden. Die Städte nahmen im Handel eine Stellung ein wie im politischen Leben, die der Beherrschung des Landes, allerdings mit dem Unterschied, daß handelsrechtlich die kleinsten Städte, wie Yverdon, Bex und viele andere der Hauptstadt gleichgestellt waren.[8] Wenn aber eine abgelegene Landschaft, wie das hochgelegene Jouxtal an der französischen Grenze, für das das Verbot der Einfuhr fremder Waren eine wahre Kalamität bedeutete, das gleiche Recht wie kleine Städte verlangte, dann ging das städtische Vorrecht über die Wohlfahrt einer ganzen Landschaft: das beste Mittel um die Leute zu Betrug und Schmuggel zu verleiten. Vielleicht fürchtete der Kommerzienrat mit Recht die Konsequenz, die sich aus dem Vorrecht einer Landschaft hätte ergeben können.[9] Gewiß war das Bedenken kein unberechtigtes; aber mit einer Ausnahme wäre den

---

1) Man. C. 220, W. 22.

2) J. B. VIII. 81 ff. R. M. 418, S. 127.

3) R. M. 418, S. 248—251.

4) J. B. VIII. 122.

5) J. B. VII. 230.

6) J. B. VII. 321.

7) Seit der Patentierung der Dorfkrämer wurden die Bewilligungen zum Tabakverkauf nur mit den Kramladenpatenten zusammen erteilt. (J. B. VII. 324.)

8) J. B. VII. 264. Man. W. 174, 197. Auch Langenthal bekam das Stadtrecht, indem seine Krämer von den Patenten befreit wurden. Man. X. 106, 108.

9) J. B. VII. 266. Man. W. 190. 4. März 1789.

Klagen nicht abgeholfen worden, dazu brauchte es die Aufgabe des ganzen Systems, die man aber von dem damaligen Staatswesen nicht erwarten konnte. Die Ereignisse der nächsten Jahre fegten auch diese Bevormundung des Landvolkes fort.

Auch die Aufhebung der schon erwähnten „Krämerzunft“ des Emmenthals bildet eine Etappe auf dem Wege zur Bevorzugung der Städte. Wir haben uns unter dieser sogenannten Zunft einen Verband der Emmenthaler Krämer vorzustellen, der ursprünglich den Zweck hatte, gemeinsame Maßregeln gegen die Hausierer zu ergreifen, die ihrem ganzen Stande schädlich waren und gegen die der einzelne sich nicht zu wehren vermochte.[1]) Eine Konzession von Rät und Burgern von 1707 gab dem Verein eine sichere rechtliche Basis. Sie gab ihm auch das Recht, weitere Mitglieder aufzunehmen, also neue Kramläden zu schaffen. Nach dem Bericht des Kommerzienrates stieg infolge davon in der Zeit von 1724 bis 1757 im Emmenthal die Zahl der Krämer von 60 auf 200. Als der Kommerzienrat die Aufsicht über den Detailhandel übernahm und daran ging, systematisch die Landkrämer einzuschränken, entstand ein Streit um die Kompetenz der Bewilligung von Kramläden. Der Kommerzienrat hatte leicht, seine Stellung zu verteidigen, und die G. H. konnten, wenn sie das begonnene System durchführen wollten, nicht anders als zu seinen Gunsten entscheiden. Sie änderten am 27. Januar 1761 die Konzession dahin ab, daß der Kommerzienrat allein über die Fortsetzung oder Errichtung eines Kramladens bestimmen solle. Aus politischen Gründen wurden die zwei jährlichen Versammlungen in Huttwil und Langnau auf eine reduziert, die am letzten Orte im Beisein des Landvogts von Trachselwald und an dem von ihm bestimmten Tage stattfinden durfte.[2])

Der Verband bestand fort, aber geschwächt. Warum sollte ein Krämer noch der Zunft beitreten und das Eintritts- und Unterhaltungsgeld bezahlen, wenn er von ihr keinen Vorteil zu erwarten hatte? Diese Klagen bildeten z. T. den Inhalt einer Eingabe von 1772[3]), über die der Kommerzienrat sein Gutachten abgab. Die eine Ansicht ging dahin, man sollte die Krämer zum Eintritt in den Verein zwingen, um diesen aufrecht zu halten, während die andere die Zusammenkünfte von Landleuten und überhaupt die

1) 3. Punkt des Gutachtens. J. B. V. 35, und im Gutachten von 1759. J. B. V 201 ff. Man. T. 356. (1772.)

2) J. B. V. 319. 3) Man. T. 356.

Gesellschaften für nachteilig hielt.[1] Dieser Ansicht stimmten die G. H. bei; sie ließen dem Landvogt von Trachselwald antworten, „daß, da Hochdieselben die Zünfte als höchst nachteilig ansehen, Hochdieselben wünschten, daß diese Sache auf die lange Bank geschoben würde, damit nach und nach die Zunft von selbsten aufhören und erlöschen müsse“. . . .[2])

Eine Zunft der Ämter Wangen, Aarwangen und Bipp hatte 1710 eine obrigkeitliche Konzession erhalten[3]); ihre spätern Schicksale kennen wir nicht; sie hat sich wohl im Laufe der Zeit aufgelöst.

Interessant ist das Bestehen einer solchen in Yverdon, die die Kramladenpatente in der Umgebung erteilte. Man entdeckte sie erst 1788, als die Krämer der Waadt patentiert wurden, und ließ sogleich ihre Privilegien untersuchen. Sie wollte ein möglichst großes Alter aufweisen, erklärte aber, nicht weiter zurückgehen zu können als auf 1598, in welchem Jahre sie schon sehr alt gewesen sein müsse; sie könne das allerdings nicht beweisen, da ihre Freiheitsbriefe 1476 verbrannt worden seien.[4]) Die Gesellschaft versammelte sich einmal jährlich auf dem Rathaus und bestand aus den burgerlichen Handelsleuten. Ihr Präsident wurde König genannt; neben ihm stand ein Connetable, und ein Sekretär führte die Bücher. Die Finanzen wurden von einem Rate, der aus diesen dreien und sechs weitern Mitgliedern bestand, verwaltet, und ein Rektor überwachte die Handlungspolizei. Da der Kommerzienrat das vorgeschützte Recht der Handlungsgilde von Yverdon nur als Anmaßungsrecht betrachtete, weil es mit der neuen Kramladenordnung in der Waadt im Widerspruch stand, weil keine alten Urkunden vorgewiesen werden konnten; da die Gilde wohl sogar falsche Tatsachen anführte „und durch anachronistische Aussagen die Teutonische Unschuld in ihrer heiligen Grabesstätte angreift“, wurde ihr die bisherige Tätigkeit, das Erteilen von Kramladenpatenten, untersagt.[5])

3. Hausierer und Marktkrämer.

Die Tendenz, möglichst wenige Landkrämer zu dulden, um die Vorteile der Burger zu schützen, hatte wohl noch mehr als

---

1) J. B. VI. 261.

2) J. B. VI. 269. 29. Dezember 1772. 3) J. B. V. 201 ff.

4) Nach ihrer Aussage durch die „Teutonen“ (d. h. die deutschredenden Eidgenossen), wozu der Sekretär des Kommerzienrates bemerkt: „Welch scheußlicher Anachronismus, der auch dem Zwerchfell des Polyhistors nicht verschont.“ (J. B VII. 257)

5) Man. W. 174.

den gewünschten den andern Erfolg, daß sich das Hausiererwesen breit machte. Es war natürlich, daß das Landvolk seine Bedürfnisse da befriedigte, wo es ihm am leichtesten und mit dem geringsten Zeitverlust möglich war.

Doch stammt das stark entwickelte Hausierwesen nicht erst aus der Zeit, wo der Kommerzienrat systematisch auf die Verminderung der Kramläden hinarbeitete, im Gegenteil; in diese Periode fällt auch der ernsteste und erfolgreichste Kampf gegen das fahrende Krämervolk. Die Klagen darüber und Forderungen zu einem obrigkeitlichen Einschreiten, sowie die ersten Verordnungen reichen ins 15. Jahrhundert zurück. Besonders groß war die Zahl der Hausiermandate im 17. Jahrhundert. Nachdem das Reformationsmandat vom 24. Mai 1590 das Hausieren verboten hatte, und nachdem dieses Mandat 1613, 1627, 1644, 1656, 1658, 1663 erneuert worden war, erging ein neues Mandat am 2. März 1672 mit wiederholten Publikationen in den Jahren 1686, 1698 und 1712.[1] Dahingehörende Bestimmungen enthielt auch das Marechaussée-Mandat von 1742. In der gleichen Richtung wie früher der Große und der Kleine Rat bewegte sich nun der Kommerzienrat weiter. War er an der Erneuerung des alten Mandates 1698 beteiligt, so unterließ er auch nicht, durch die Manufakturordnung von 1719 die Hausierer zu bedenken; er verbot allen „fremden Hausierern, Krämern, Hutten- und Krätzenträgern“ zu allen Zeiten, ausgenommen an den Jahrmärkten und in „Städten, Schlössern, Dorfferen und bey den Häuseren als auf Straßen und an Aborten“ [2]) ihr Gewerbe.

Trotz der großen Zahl der Verbote blühte das Gewerbe dieser untersten Klasse des Handelsvolkes noch immer. Die Mandate waren in „Unwirksamkeit“ gekommen. Die Gründe waren von zweierlei Art.

1. waren die Verbote immer viel zu streng, sie erstreckten sich gleich auf alle Hausierer, die doch bei den damaligen Verhältnissen z. T. geradezu unentbehrlich waren. 2. war die Aufsicht, von der Polizeikommission geführt und durch die Marechaussée ausgeübt, nicht genügend und nicht folgerichtig genug, um auch nur den Übelständen abzuhelfen. Diese wurden vom Kommerzienrate besonders in einem Vortrage an die Räte am 31. August 1758 kräftig hervorgehoben.[3])

Nebst dem, daß sie Fremde waren und kein Burgerrecht besaßen, auch kein Hintersäßengeld oder andere Abgaben entrichteten,

---

1) J. B. V. 133 f. 2) J. B. Ia. 230 ff. (d. h. abgelegenen Orten).

3) J. B. V. 133 ff.

schadeten sie der heimischen Manufaktur durch Übertreten der Einfuhrverbote. Sie standen unter der Anklage, häufig Betrug zu üben, indem sie den Leuten um gutes Geld ihre Schwindelwaren aufschwatzten; sie brachten die Handelsleute zu Schaden, die ihnen ihre Waren zum Vertrieb übergaben, indem sie sich plötzlich bankerott erklärten und das Land verließen, ohne daß sie für ihre Schuld belangt werden konnten; sie erleichterten Diebstähle, weil sie gestohlene Sachen ankauften und aus dem Lande führten; sie brachten schlechte, verbotene Münzsorten ins Land und führten die guten hinaus; sie belästigten die Bauern mit ihrem Bettel und Herbergesuchen; sie waren politisch gefährlich, weil sie Spionendienste leisten und in Kriegszeiten fremden Truppen den Weg weisen konnten, da ihnen Weg und Steg bekannt waren; sie waren endlich nach der Ansicht der Kommerzienräte schuld, daß die Burger von vornherein auf die Handlung verzichteten, weil sie ihr Auskommen dabei nicht fanden.

Der Kommerzienrat bat die Obrigkeit um Abstellung der Mißstände und entwarf ein neues Mandat[1]), das indessen vor den G. H. keine Gnade fand. Erst auf eine neue Vorstellung[2]) wurde am 27. Mai 1761 das „General Hausier Mandat" erlassen.[3]) Es unterschied sich in nichts von den früheren; denn es verbot ebenfalls in Bausch und Bogen alles Hausieren. Die Polizeikammer, überhaupt die Kammern, sowie die Amtleute wurden angewiesen, keine Bewilligung mehr zu erteilen und in ihren Bezirken gute Aufsicht zu halten. Keine Bewilligung mehr! Tatsächlich waren bis jetzt schon solche von der Polizeikammer und von den Amtleuten ausgegeben worden; der Kommerzienrat, der noch 1758 gegen die „praetendierte Freiheit einiger Kammeren hiesiger Hauptstadt, sowohl als Er. Gn. Ober- und Unter-Amtleuten, eigengwältig Patenten zu ertheilen" gewettert hatte, ließ sich nun herbei, ebenfalls solche zu geben, und teilte sich mit der Polizeikammer in die Kompetenz durch einen förmlichen Vergleich (18. März 1771).[4]) Nach diesem wurden Krämer und Hausierer dem Kommerzienrate zur Beaufsichtigung und Patentierung zugewiesen, die einen Einfluß auf Handel und Industrie hatten. Als solche nannte der Vergleich: „Die Colporteurs, so Spezerey, Quinquaillerie, Mercerie, Draperie, Toilerie, Moden- und seidene Waren, Strümpf, Kappen, Hüeht, Spitzen, Halstücher, Floret- und andere Bändel, Zucker, Thee,

1) J. B. V. 139. 2) J. B. V. 282.
3) J. B. V. 308. 4) J. B. VI. 214.

Kaffee, Chocolade, Seifen, Reis, fremdes Oel und andere dergleichen .... Waren feiltragen, die in denen Manufacturen anzutreffen sind und verkauft werden".

Dagegen wurden der Polizeikammer die Hausierer mit solchen Waren überlassen, die von den heimischen Handelsleuten nicht geführt wurden. Genannt werden: Lebensmittel, Barometer, optische Gläser, Marmorplatten, Citronen, Pomeranzen, gemalte und ungemalte Kupferstiche, Gemälde, Sensen, Sicheln, Seidenwatte. Ferner „Keßler, Korber, Wannen, Sieb- und Reiternmacher, Glas- und Kachelträger, die Händler mit im Land gestampftem Oel, Eisen, Kupfer, Erz, Roßhaar, Bäsen, Karrensalb, Wezstein, Schunägel, Süßbrand, Trucken, Körben, Vieh-, Wind- und Wanzenpulver, inländisches Gewürz, Wein Essig, Spinn Räder, Wollenkarten, Harz von außeren Landen und was von solcher Natur mehr ist". Die Aufsicht über die Ausführung gehörte der Polizeikammer; sie hatte das Recht, ein vom Kommerzienrat erteiltes Patent zurückzuziehen, wenn der Inhaber den polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelte, z. B. bettelte. Kompetenzstreitigkeiten zwischen beiden Kammern sollten durch gemeinsame Konferenzen beigelegt oder im ungünstigsten Falle durch die G. H. entschieden werden. Ein Kreisschreiben vom 21. Juni 1771 eröffnete den Vergleich den Amtleuten.[1])

Das Auffallende ist, daß trotz des vollständigen Verbotes kein Versuch gemacht wurde, dieses durchzuführen, daß vielmehr die zuständigen Kammern es zweifellos vernünftiger fanden, das Mögliche zu tun als Unmögliches zu verlangen.

Im Jahre 1784 hatte die Plage wieder so überhand genommen, daß eine Neuordnung angezeigt schien. Die Zollbeamten Roguin in Lausannne und Mummenthaler in Langenthal hatten darüber Memoriale eingereicht, in denen sie alle Nachteile des Hausierwesens hervorhoben. Der Kommerzienrat erklärte in einem Vortrag vom 25. Juni 1784[2]), der Mangel an Erfolg der frühern Verordnungen liege begründet 1. in der Aufsicht durch verschiedene Organe, 2. im Vorschub, der den Hausierern von Amtleuten, Pfarrern und Gutsbesitzern geleistet wurde, wofür sie diese billig bedienten, 3. in der zu milden Verordnung von 1761 und 4. in den für die Waadt erteilten „Billets de Roulement".[3]) Er schlug vor, durch eine neue Verordnung die Aufsicht ganz ihm zu übertragen.

1) J. B. VI 217. 2) J. B. VII. 68.

3) Das war eine drei Monate gültige Bewilligung, fremde Waren in die Waadt einzuführen .... „indem sie während den drei Monaten ihrer Billets de Roulement ihre Waren in benachbarten Staaten und Mediatämtern öffters erneuern". (J. B. VII. 68 ff.)

Das Mandat wurde am 3. Juni 1785 von Rät und Burgern beschlossen.[1]) Es gab dem Kommerzienrat allein die Vollmacht, Bewilligungen zu erteilen, verbot alles Hausieren ohne Patent, schaffte die „Roulierzettel" in der Waadt ab, verbot den Kommissionshandel für fremde Kaufleute unter dem Namen von Commis, Bedienten usw. Erst jetzt stand das System der Hausierpatente auf gesetzlicher Grundlage und hatte, da es unter eine Hand kam, Aussicht auf Erfolg. Der Kommerzienrat hatte die gesamte Oberaufsicht und die Vollstreckung in der Stadt und den Landgerichten, während auf dem Lande die Amtleute dafür sorgten; die Haschierer und Marechaussée wurden dem Kommerzienrate untergeordnet und zum Gehorsam verpflichtet.[2])

Der Erfolg blieb nicht aus. Zum erstenmal vernehmen wir nach Erlaß des Verbotes nicht die alte Klage, daß es ohne Wirkung geblieben sei. Drei Jahre später rühmte der Kommerzienrat selber die wohltätigen Folgen der Verordnung, indem er erklärte, daß viel unnützes Gesindel zurückgeblieben sei.[3])

Noch waren hie und da Lücken bemerkbar, durch die das Mandat von 1785 umgangen werden konnte. Sie auszufüllen, erschien am 2. Januar 1789 die „Erneuerte Hausierordnung und Verbot in betref der Landschneider, Dorfkrämer, Fuhrleute und einheimischen Marktkrämer".[4]) Sie betraf nicht allein die Hausierer, sondern auch die Krämer und schrieb vor: 1. Die mit Tuch handelnden Savoyer durften ihre Ware nur auf Jahrmärkten anbieten; Hausieren war ihnen verboten. 2. Unpatentierte Landschneider durften ihren Kunden keine Tücher liefern. 3. Die Landkrämer wurden ermahnt, fremden Händlern keine Waren abzukaufen, sondern sich damit in den Städten zu versehen. 4. Den Fuhrleuten wurde verboten, auf eigene Rechnung fremde Waren zu kaufen, einzuführen und sie im Inlande abzusetzen; sie sollten sich des Handels enthalten. 5. Die Grossisten, die Spezereien aus dem Auslande bezogen, sollten diese Handlung aufgeben. 6. Die einheimischen Marktkrämer sollten ihre Waren von den Burgern der Städte beziehen.

Alle Patente, sowohl die für Hausierer als die für Marktkrämer, galten nur ein Jahr und mußten dann unter Erlegung von Siegelgeld und Sporteln, die dem Sekretär und dem Weibel zukamen, erneuert werden.[5])

---

1) J. B. VII. 104. 2) J. B VII. 107. 3) J. B. VII. 201.
4) J. B. VII. 253. Gutachten des K. R. J. B. VII. 242. 5) J. B. VII. 282.

Man unterschied vier Arten von Patenten:

1. Marktpatente für Fremde. Sie berechtigten zum Besuch der Jahrmärkte der Städte im deutschen und französischen Lande. Ihre Zahl betrug 1789: 334.[1])

2. Marktpatente für Eidgenossen, ebenfalls nur für die Jahrmärkte der Städte gültig. Zahl: 303.[2])

3. Marktpatente für Landkrämer, gültig für den Besuch der Jahrmärkte zu Stadt und Dorf; Zahl: 223, davon 189 an deutsche, 34 an welsche Untertanen.[3])

4. Hausierpatente. Zahl: 569, davon 131 an Fremde und Eidgenossen, 429 deutsche und 9 welsche Untertanen.[4])

Man war noch weiter gegangen und hatte jedem Hausierer einen bestimmten Bezirk zugewiesen, in dem er sich bewegen durfte, Cantonnements genannt, damit sich die „Gewerber" nicht hordenweise zusammenrotteten und dem Volke beschwerlich würden.[5])

Am 25. April[6]) und Anfangs Juni 1789[7]) wurde die Erteilung von Patenten auf Befehl der Regierung suspendiert, bis das ganze Patentsystem neu reguliert wäre. Der Kommerzienrat ging unverzüglich an die Arbeit und arbeitete ein Projekt aus, das eine Übersicht über das ganze Patentsystem enthält und Vorschläge über die fernere Durchführung bringt.[8])

Verfolgen wir zunächst die Hausier- und Marktpatente bis zu ihrer endgültigen Form, um dann einen Überblick über das ganze Patentwesen zu gewinnen.

Die Kommerzienräte waren in ihren Gutachten einig, daß die Patente, die sich so gut bewährt hatten, beibehalten werden sollten. Nur in der Frage der periodischen Erneuerung waren sie nicht gleichen Sinnes. Die einen wollten die alljährliche Erneuerung behalten, die andern die Bewilligung auf Lebenszeit geben.[9]) Der Entscheid des Großen Rates hielt alle vier obengenannten Arten von Patenten aufrecht (3. und 8. Februar 1792). Die Marktpatente für Fremde sollten so lange gültig sein, als der Inhaber zu keinen Klagen Anlaß gab[10]), die für Eidgenossen lebenslänglich[11]), ebenso die für Landkrämer.[12])

---

1) J. B. VII. 342. 2) ibid. 343. 3) ibid. 344. 4) ibid. 345.
5) J. B. VII. 284. 6) Man. W. 214. 7) Man. W. 218.
8) J. B. VII. 317—361. 9) J. B. VII. 340—345.
10) R. M. 418, S. 251. 11) ibid. 280.
12) R. M. 419, S. 188. J. B. VIII. 107. Zuerst hatte der Große Rat beschlossen, die Landkrämer freizulassen (R. M. 418, S. 281). Erst eine neue Eingabe des Kommerzienrates bewog ihn dazu, die Patentierung auch auf sie auszudehnen (J. B. VIII.

Das Nähere hierüber bestimmte die neue Marktpatentordnung vom 6. Juni 1792.[1]) Nach ihr wurden die einheimischen, kleinen Landkrämer, alle eidgenössischen und fremden Krämer, die ihre Waren nicht mit den öffentlichen Fuhrwerken transportieren ließen[2]) und endlich eidgenössische Großkaufleute, in deren Heimat das Patentsystem ebenfalls eingeführt war[3]), der Patentierung unterworfen. Der Patente bedurften die einheimischen und fremden Marktbesucher nicht, die sich für den Transport der öffentlichen Verkehrsmittel bedienten (mit der obgenannten Ausnahme.) Nichtberner wurden überhaupt nur zu Jahrmärkten zugelassen, während Berner auch die Wochenmärkte besuchen durften.

Das Hausierwesen wurde durch die neue Hausierordnung vom 8. Mai 1792 geregelt.[4]) Als Grundsätze heben wir hervor: 1. Der Kommerzienrat war alleinige Aufsichtsbehörde. 2. Alle fremden „Kräzenträger" wurden verboten. 3. Den Einheimischen wurde das Hausieren ohne Patente erlaubt. Die beiden letzten Bestimmungen wurden beschränkt durch die Verordnung, daß von einheimischen Hausierern patentiert werden sollten: Kachelgeschirrträger, Kesselflicker, Korber, Schaubhütler[5]), Weißspengler, Barometer-, Brillen-, optische Gläser-, Beuteltuch-, Fayence- und Zitronenhändler. Fremde Hausierer wurden patentiert, aber in beschränkter Anzahl: Ammelmehler, Glasträger, Holzgeschirrhändler, Nagelhändler, Sensen-, Sichel- und Wetzsteinträger, Glaser, Harzhändler, Holzdruckenwarträger (Schwarzwälder), Scherenschleifer, Seidenwattenhändler, Wannenmacher, Uhrwerkstückhändler, Zinngießer, Gartensamenhändler, Geigenmacher, außerdem dieselben wie die obengenannten Einheimischen.

---

94). Der Kommerzienrat führte darin aus, alle Bauern würden sonst zu Marktkrämern, sie würden oft reisen, z. B. nach Frankreich; dann „würden sie von allen dortigen Staatsveränderungen Nachricht erhalten, die gleichen Lizenzprinzipien einsaugen und sich von den Lehren des Naturrechts und falschen Begriffen über die allgemeine Gleichheit bethören lassen; und wer weis, ob dieses bei gegenwärtiger Stimmung der Gemüter und bei den wirklich freien Reden ihre Ideen von Souverain und Unterthan, von Befehl und Gehorsam nicht verändern, wer weis, ob ihre Denk- und Handlungsart die gleiche bleiben würde."

1) J. B. VIII. 125—129. Sie galt nur für den deutschen Kantonsteil.

2) Sie hatten eigene Fuhrwerke oder trugen die Ware auf dem Rücken, die obrigkeitliche Kontrolle war dadurch erschwert.

3) Das war der Fall bei Zürich, Luzern, Solothurn, Bistum Basel und allen Mediatämtern, an denen Bern beteiligt war. (J. B. VIII. 147.)

4) J. B. VIII. 117.

5) Hausierer mit großen, runden Strohhüten. (*J.* und *W. Grimm,* Deutsches Wörterbuch VIII. Sp. 2301.)

Die Hausierpatente enthielten folgende Bedingungen:

1. Gilt die Bewilligung nur für eine Person, 2. nur für den ihm zugeteilten Bezirk. 3. soll er keine verbotenen Waren führen und keine kaufen und ausführen, deren Ausfuhr nicht gestattet ist. 4. an Sonn- und Festtagen nicht hausieren. 5. nicht betteln und um Herberge anhalten, sondern nur in den Wirtshäusern übernacht sein. 6. die Bewilligung stets bei sich haben und alle drei Jahre erneuern lassen.[1])

An den „Cantonnements" wurde festgehalten, doch wahrscheinlich nur für diejenigen Hausierer, die in größerer Anzahl patentiert wurden, und nur im deutschen Lande, für das die Hausierordnung allein galt. Eine kleine Tabelle (Februar 1793) zeigt ihre Einteilung.[2])

Bezirke	Bevölkerung	Kachelgeschirrträger	Kesselflicker	Korber	Schaubhütler	Glasträger	Holzdruckenwarträg.
Landgerichte	50357	18	15	7	5	3	5
Seeland	16247	3	7	1	1	2	2
Oberland	15065	8	4	3	2	2	1
Simmenthal	37962	7	7	1	3	2	0
Emmenthal	45029	10	7	4	0	2	1
Oberaargau	33098	7	2	1	1	0	1
Unteraargau	50559	5	8	7	3	4	5
Kanton	248317	58	50	24	15	15	15

Durch eine Instruktion belehrten der Kommerzienrat, die Marechaussée- und Polizeikammer gemeinsam die „Patrouilleurs oder Marechaussées" über ihre neuen Pflichten, die diesen Verordnungen entsprangen.[3]) Ihre Aufgabe war, auf unpatentierte Krämer und Hausierer acht zu geben, diese zur Erneuerung der Patente anzuhalten, dafür zu sorgen, daß jeder sich auf seinen Bezirk beschränkte, und Fehlbare dem Amtmann anzuzeigen.

Ergebnis: 1. Die frühern Hausierverbote waren wirkungslos, weil ihre Durchführung nicht möglich war. 2. Eine Besserung trat erst ein, als die Patente eingeführt, also gewisse Hausierer geduldet wurden, aber in beschränkter Zahl. 3. Die Hausierordnung von 1785 bedeutet den Anfang des noch heute bestehenden gesetzlichen Hausierpatentsystems.

Werfen wir noch einen Blick auf das ganze Patentierungs-

---

1) J. B. VIII. 129. Formulare der Marktkrämerpatente. J. B. VIII. 144, 145.
2) J. B. VIII. 168. 3) J. B. VIII. 147.

wesen, so können wir die Grundsätze vorausstellen, die der Kommerzienrat in dem großen Gutachten über die Neuordnung des Patentwesens aussprach[1]: „Die innere Einrichtung und Polizey der Handlung soll der Lage jeden Staates angemessen und nach derselben eingerichtet seyn. Die Lage des Kanton Bern ist zu einer in das große ausgedehnten Handlung nicht bequem, sehr weit von dem Meere entfernt und von vielen Staaten begränzt, von deren Willkühr unsere Handlung größtenteils abhanget, indem der unsere allzuklein und unbedeutend ist, um einigen Einfluß und Gewicht bey den außeren Fürsten zu haben. Folglich kann der allgemeine Grundsatz einer uneingeschränkten Handlungsfreiheit gar nicht Platz finden, sondern man muß vorbiegen, daß die Handlung mit anderen Waaren als Landesprodukten in gemäßigten, unserem Lande angemessenen Schranken erhalten werde. Die Handlung mit Landesprodukten ist in völliger Freyheit. Außert Vieh und Molken sind bis hiehin keine beträchtliche Zweige und werden deren schwerlich andere von einigem Belang gemacht werden. Der Industriehandel mit Indienne, andern baumwollenen Tüchern und Leinwand ist der zweite Zweig unseres Aktivhandels. Im Emmenthal, untern und obern Aargäu hat solcher die Bevölkerung sehr vermehrt und den Ackerbau sowohl als den Wohlstand dieser Gegenden befördert; deren Unterstützung und Aufrechterhaltung ist höchst notwendig, besonders im untern Aargäu, da ein quart mehr Menschen sich vorfinden, als zu Bearbeitung des Landes können gebraucht werden. Der Umsturz derselben würde viele tausend Menschen in die äußerste Armuth versetzen und alsdann diese dem Staat aus Mangel des Unterhalts und der Nahrung nicht nur beschwerlich, sondern auch wahrscheinlich gefährlich werden.

„Alle übrige Handlung dient, um die nöthigen Artikel zu unsern Lebensbedürfnissen, deren sehr wenige, und die zur Pracht und Üppigkeit, deren sehr viele, zu verschaffen. Die mehresten Krämer auf dem Land verkaufen hauptsächlich Tabak, Zucker, Caffee, Specereyen und dergleichen, und diese sind zum größten Nachtheil des ganzen Landes Nothwendigkeit geworden. Seit zehn à zwölf Jahren will jeder sich der Krämerei widmen, besonders die ganz Armen und von schwachen Geisteskräften, wozu sie von ihren Gemeinden und Seelsorgern bestens empfohlen werden.

---

1) J. B VII. 318.

„Dieses ist unsere Lage, und hier sollte noch eine zweifelhafte Lage sein! Ob die Handlung ferners einzuschränken oder gänzlich freizugeben seye? Das System in den besteingerichteten von dem Meere entfernten kleinen Staaten wäre, den Handel (auch Handwerker, so auf dem Land nicht unentbehrlich wären) in die Städte zu verlegen und dieselben in einem gewissen Wohlstand und Flor zu erhalten, den Landmann aber zur Anpflanzung des Landes anzuhalten."

Zwei Tatsachen ergeben sich aus dieser Äußerung mit aller Schärfe: 1. Die klare Erkenntnis von der ungünstigen Handelslage des Landes. 2. Die allgemeine Überzeugung von der Notwendigkeit der Beschränkung des innern Handels zur wirtschaftlichen Förderung des Volkes.

Die Sanktion erhielt dieser Gedanke durch die Neuordnung und Aufrechterhaltung des Patentsystems, die in den Jahren 1789 bis 1792 vom Kommerzienrate beraten und im Januar und Februar 1792 von Rät und Burgern genehmigt wurde.[1])

Schon vor 1792 bestanden folgende Patente[2]):

1. Kramladenpatente; deutsche 333, bestanden seit 1761. welsche 144, „ „ 1788.

2. Tabakverkaufspatente; deutsche 576, welsche 323; in den Mediatämtern 19. Sie waren 1727 durch die Tabakkammer eingeführt, und als diese am 30. Juni 1758 aufgehoben wurde, vom Kommerzienrate übernommen worden.[3]) Sie wurden in den Städten einzeln, auf dem Lande nur an patentierte Krämer gegeben (aber jedem, der sich darum bewarb).[4])

3. Tabakeinfuhrpatente, seit 1723. Zahl 550.

4. Ausfuhrpatente für rohe Häute, seit 1775. Zahl 45.

5. Commissionnaire-Patente (zum Ankauf roher Häute und Felle), 1775 eingeführt; Gültigkeit ein Jahr. Zahl 25.

6. Einfuhrpatente für Juften und Saffian, seit 1775; Gültigkeit sechs Monate, Zahl 15 jährlich.

7. Einfuhrpatente für fremde Importe, seit 27. Januar 1761, nur für Waren, die im Lande nicht zu finden waren: „Flaum, Federn, Nördlinger-, Göppinger-, Alineserzeug, Württemberger Camelot, Zürich Zeug, Zürich Halstücher, holländische

---

1) Gutachten und Vorträge des Kommerzienrates J. B. VII. 317—361 382—400, 413—440, VIII. 1—56. Beschlüsse: J. B. VIII. 81 ff. R. M. 418, S. 71 92, 124, 126, 127, 199, 248—251, 280, 281, 320, 321, 322. R. M. 419, S. 188.

2) J. B. VII. 321 ff. 355. 3) R. M. 241, S. 376. 4) Man. T. 318.

Wollenband, Flor und Crepon, sächsischen Camelot, Kalbermägen zum Käsen". Zahl 25.

8. Marktpatente, seit 1785 (s. o.) Zahl 860.

9. Hausierpatente, seit 1785 (s. o.) Zahl 569.

10. Magninpatente, für Savoyer Keßler, die im Auftrage von Kupferschmieden mit deren Waren hausierten und für sie altes Kupfer und Erz kauften; ein Patent galt für einen Meister und einen Knecht.[1] Vom Kommerzienrate seit 1785 erteilt, vorher vom Staatsschreiber. Zahl 36.

11. Patente für einheimische Keßler (Kesselflicker), seit 1772, Gültigkeit lebenslänglich, Zahl 13.

12. Einfuhrpatente für fremde Hüte, seit 1785[2]), keine.

Zahl aller Patente, die im Laufe eines Jahres ausgegeben wurden oder in Kraft bestanden: 3533.

In den Gutachten des Kommerzienrates treten oft zwei oder mehrere entgegengesetzte Ansichten auf; es gab eine Meinung, die die Markt- und Hausierpatente auf Lebenszeit erteilen wollte, um die häufigen Abgaben, die mit jeder Erneuerung verbunden waren, zu vermeiden. Nach einer Ansicht sollten manche Patente abgeschafft werden, weil sie unnötig seien, so die Tabakverkaufs- und Tabakseinfuhrpatente, die seinerzeit eingeführt worden waren, um durch Beschränkung des Importes den Tabakbau zu fördern; so die Ausfuhrpatente für rohe Häute und Felle, die Kommissionärpatente, die für die Einfuhr von Flaum, Federn usw., weil sie dem Handel Schranken setzten, die Ware verteuerten, „da doch Freiheit das alleinsicherste Aufmunterungsmittel derselben ist".

Rät und Burger schafften in der großen Revision von 1792 drei von den genannten Patenten als unnütz ab: Die zum Tabakverkaufe, zur Einführung fremder Produkte und zum Ankauf von Häuten und Fellen. Der Verkauf von Tabak ist also formell erst seit 1792 frei; die Einfuhr von fremden Stoffen wurde durch die Beseitigung der Patente nicht erlaubt oder doch nur den Burgern in den Städten, alle andern waren durch die Vorschriften der Kramladenpatente auf die Burger angewiesen. Zu den bisherigen kamen während einer kurzen Übergangszeit (1794—1796) Patente für die Ausfuhr von verarbeitetem Leder, von Metallen, Hanf, Flachs und Garn.

In der Waadt war schon am 18. Juni 1790 der ganze Handel

---

1) J. B. VII. 77.

2) Einfuhrverbot von fremden Hüten 29. Aug. 1785. (J. B. VII. 117.)

durch den Beschluß des Großen Rates [1]) freigegeben worden, wahrscheinlich eine Maßregel zur Beruhigung der Waadt, wo sich der Einfluß der französischen Revolution, vor allem der des Schweizerklubs, anfing geltend zu machen.

Bis ans Ende seines Lebens sicherte der alte Staat den Städten ihre Handelsvorteile. Eines aber müssen wir anerkennen: Im Gegensatz zu Basel und Zürich schuf und erhielt sich die Landschaft in der Industrie eine selbständige Stellung, ja die Vorherrschaft gegenüber der Stadt, und diese machte keinen praktischen Versuch, sie anzutasten, wenn es auch an theoretischen Behauptungen, daß die Gewerbe der Stadt gehören, nicht fehlte; im Gegenteil wurden die Industriezweige des Emmenthals und des Aargaus ganz besonders gehegt und zu fördern gesucht.[2])

S c h l u ß.

Wenn wir einen Rückblick auf die Tätigkeit des Kommerzienrates und den Erfolg dieser Arbeit werfen, so fällt uns in erster Linie sein Verhältnis zum Merkantilismus auf. Das System, das im absolutistisch regierten Frankreich verhältnismäßig leicht durchzuführen war, suchte sich auch unter der Kollegialverfassung des größten Schweizerkantons durchzusetzen. Und es ist ihm bis zu einem gewissen Grade gelungen, ohne daß es zur Karrikatur wurde. Die Ideen des Merkantilismus haben den Kommerzienrat ins Leben gerufen, und dieser machte, soweit es in den kleinen Verhältnissen nötig und möglich war, dessen Ziel zu dem seinigen; er bediente sich auch der von den Merkantilisten empfohlenen Mittel: Gewährung von Privilegien, Zollfreiheit, Ermäßigung der Herstellungskosten, Ausbildung tüchtiger Arbeitskräfte, Heranziehung fremder, Erhaltung der einheimischen, Kontrolle über die Manufakturen, billige und rasche Justiz, Anlegung von Verkaufsmagazinen, Sorge für gutes Geld, richtiges Maß und Gewicht, Unterstützung der Unternehmer mit Staatsgeld usw. Von der merkantilistischen Gesetzgebung anderer Länder unterscheidet ihn eine gewisse Fürsorge für die Arbeiter, wenn diese auch nicht so hervorragt wie in Zürich. Den praktischen Erfolg müssen wir

---

1) Man. W. 314.

2) Über die Stellung der Juden im 18. Jahrhundert vgl. *G. Tobler*, Bern und die Juden, im Berner Taschenbuch für 1893/94. Der Kommerzienrat faßte die Gutachten ab, denen im allgemeinen die Mandate entsprechen. Die wichtigsten Anträge finden sich an folgenden Stellen: J. B. VI. 149, 232, 255, 408, VII. 19, 172, 401, 403, VIII. 57, Man. W. 67. Daraus geht hervor, daß die judenfeindliche Politik vom Kommerzienrate ausging.

als ziemlich gering betrachten. Leinwand- und Baumwollindustrie blühten im Emmenthal und Aargau, bevor der Staat sich ihrer annahm. Sie, deren Verlag nicht in der Hauptstadt war, erreichten eine schöne Blüte, während andere Zweige nie von großer Bedeutung wurden. Daran waren mehrere Faktoren schuld. Einmal die Beibehaltung der zunftmäßigen Arbeitsordnung durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch, mit den zahlreichen Beschränkungen und beengenden Vorschriften. Freilich gab es solche nur in der Stadt; aber das Landvolk suchte der Kommerzienrat, abgesehen von der ersten Zeit, gar nicht für die Industrie zu gewinnen. Nur die Bevölkerung des Oberlandes, die vom Boden allein nicht leben konnte, sollte zu gewerblicher Tätigkeit herangezogen werden, die des ebenen Landes sollte bei der Landwirtschaft bleiben. Wie oft wurde der Wunsch ausgesprochen, auch die Leinwand- und Baumwollindustrie, sogar die Gerberei in die Städte zu verlegen mit der Begründung, daß jede Industrie von Rechtswegen dorthin gehöre. Da war eine gedeihliche Entwicklung gehindert durch die beständige Uneinigkeit der Burger und Hintersäßen. Zwischen beiden stand der Kommerzienrat, stets in einem unglücklichen Dualismus, indem er, selber aus Burgern bestehend, deren Vorrechte wahren sollte, obschon das Interesse der Sache oft das Gegenteil verlangte.

Ein weiterer Grund ergibt sich aus der Betrachtung der Stellung des Kommerzienrates zu Handel und Industrie überhaupt. Sein Verhältnis zu diesen war ganz anders als das der Kaufmannsdirektorien von Zürich und St. Gallen. Diese bestanden aus Kaufleuten, und sie suchten die Industrie um ihrer selbst willen zu fördern. In Bern wurde die Volkswirtschaft als ein Mittel zur Hebung der Volkswohlfahrt und damit zur Vergrößerung des politischen Ansehens betrachtet. Dementsprechend übertrug der Staat die Fürsorge für die Industrie statt Kaufleuten Staatsmännern, die nicht immer über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügten. Diesen allgemeinen Verhältnissen ist die Hauptschuld an dem geringen Erfolge zuzuschreiben. Dem Kommerzienrate aber kann man das Zeugnis nicht versagen, daß er unter den gegebenen Umständen wacker und nach bestem Wissen gearbeitet habe.

———



ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

Oberbürgermeister Dr **F. ADICKES** in Frankfurt a./M., Prof. Dr **G. COHN** in Göttingen, Oberbürgermeister a. D. Dr **v. HACK** in Urach, Ober-Verw.-Ger.-Rat Prof. Dr **F. v. MARTITZ** in Berlin, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D., Prof. Dr **G. v. MAYR** in München, Prof. Dr **Fr. J. v. NEUMANN** in Tübingen, Minister a. D. Dr **K. SCHENKEL** in Karlsruhe, Prof. Dr **A. VOIGT** in Frankfurt a. M., Geh. Reg.Rat Prof. Dr **A. WAGNER** in Berlin, Dr Freiherr **v. WEICHS** bei d. Direkt. d. k. k. Staatsbahnen in Innsbruck

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr K. BÜCHER,

o. Professor an der Universität Leipzig

Ergänzungsheft XXVII.

Die Postsparkassen als Volks- und Staatsbanken.

Von

Dr. Fritz Heber.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1908.

Die

Postsparkassen

als Volks- und Staatsbanken.

Von

Dr. Fritz Heber.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1908.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung.

Während meiner Tätigkeit in einem Leipziger Bankhause bebemerkte ich auf den Geschäftsbriefen einiger vogtländischer Textilfirmen öfters den Aufdruck: »Postsparkassakonto No. . . .« Auf meine Nachfrage erhielt ich zur Antwort, es handle sich hierbei um ein Scheckkonto bei der österreichischen Postsparkasse. Da ich keine rechte Vorstellung von der Bedeutung dieser Anstalt hatte, liess ich mir von Wien das nötige Material kommen, um mich über die Organisation näher zu informieren. Die weitere Beschäftigung mit den Postsparkassen hat dann zu der vorliegenden Arbeit geführt, die fast ausschliesslich auf amtlichem Material beruht, das mir die betreffenden Direktionen — mit geringen Ausnahmen alle — freundlichst zugeschickt haben.

Ich will noch bemerken, dass ich, um viele Wiederholungen zu vermeiden, in Anlehnung an den französischen Sprachgebrauch dem Begriffe Postsparkasse (caisse d'épargne postale) den Begriff Privatsparkasse (caisse d'épargne privée, auch ordinaire) gegenübergestellt habe, der auch die kommunalen Kreis- und Provinzsparkassen mit umfasst. Manches, was ich — z. B. hinsichtlich der Sicherheit — von den Privatsparkassen im allgemeinen gesagt habe, trifft für die Kommunal- und dergl. Sparkassen naturgemäss nur in bedingter Weise zu, woran ich den Leser sich zu erinnern bitte.

In der vorliegenden Arbeit sind die Postsparkassen der ganzen Welt behandelt, mit Ausnahme der in der Oranje River Colonie bestehenden, über die ich neuere Daten nirgends habe erhalten können.

Den Herren Prof. *Karl Bücher* und Geheimen Regierungsrat *Kalähne* zu Leipzig, die mir bei der Abfassung der Arbeit manche Auskunft erteilt haben, sage ich an dieser Stelle meinen Dank.



Literaturangabe.

Die Hauptquellen, die ich benutzt habe, sind amtliche Broschüren, Jahresberichte und schriftliche Mitteilungen seitens der Direktionen der Postsparkassen. All dieses hier aufzuführen, wäre zu weitgehend, es ist in den Fussnoten des ersten Kapitels für jedes einzelne Land zu finden[1]). Von der eigentlichen Literatur, die ich im folgenden anführe, ist das meiste veraltet:

Archiv für Post und Telegraphie. 1.—35. Jahrgang. Berlin.

Bericht der Bank des Berliner Kassenvereins über das Geschäftsjahr 1906. Berlin 1907.

British and foreign trade and industry. Second Series of Memoranda, Statistical tables and Charts. London.

Bücher, Karl, Die belgische Sozialgesetzgebung und das Arbeiterwohnungsgesetz vom 9. August 1889, in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, IV. Band, Berlin 1891, Seite 249 ff. u. 442 ff.

Buff, Siegfried, Die bargeldlose Zahlung und die deutschen Behörden, in den Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, München 1907, S. 788 ff.

Chevauchez, A., Les caisses d'épargne en France (Histoire et législation), Paris 1906.

Chodsky, Lehrbuch der politischen Oekonomie und Finanzwissenschaft. Petersburg 1903.

Dullo, Heinrich, Weg mit den Postsparkassen. Jena 1881.

— Wider die Postsparkassen. Brandenburg 1884.

Elster, Dr. *Ludwig*, Die Postsparkassen. Jena 1881.

Fischer, P. D., Die englischen Postsparkassen. Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, Band 16. Jena 1871, Seite 377 ff.

— Der internationale Kongress zu Paris für Wohlfahrtseinrichtungen. Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Neue Folge, 3. Jahrgang, Leipzig 1879, S. 48 ff.

Gariel, Georges, Les chèques et virements postaux en Suisse, in der Revue économique internationale. 4. Jahrg. Band IV Nr. 1, Brüssel 1907, Seite 80 ff.

Geschichte der Postsparkasse. Aus dem Buch: Die Entwicklung des japanischen Verkehrswesens, Sonderausgabe der Zeitung Tayo (The Sun), Tokio 1906.

Grimm, Karl, Die Postsparkassen, Stuttgart 1896.

1) Das ganze Quellenmaterial ist jetzt im Besitze der Vereinigten staatswissenschaftlichen Seminare der Universität Leipzig (Prof. *Karl Bücher*).

Halasz, Alexander, Artikel »Postsparkasse« im Oesterreichischen Staatswörterbuch, II. Band, Wien 1897.

Heidemann, Dr. *Paul*, Zur Entwicklung des deutschen Sparkassenwesens unter besonderer Berücksichtigung der Postsparkassenfrage. Halle a. S. 1907.

Kirschberg, Dr. *Manfred*, Der Postscheck. Leipzig 1906.

Krämer, G., Das Postbankwesen. Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Band 33, Jena 1907, Seite 209 ff.

Laves, Th., Die Bestrebungen zur Einführung des Depositenbanksystems mit Giro- und Scheckverkehr und die österreichische Postsparkasse. In *Schmoller*s Jahrb. für Gesetzgebung und Verwaltung, Band 10, Leipzig 1886, Seite 260 ff.

Leth, Dr. *Karl*, Das Postsparkassenwesen und seine Entwicklung, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Band 9, Wien und Leipzig 1900, Seite 241 ff.

Lewins, William, A History of banks for saving in Great Britain and Ireland. London 1866.

Lewinsky, Karl, Der Anweisungsverkehr des Postsparkassenamtes im Staatshaushalte in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 13. Band, Wien und Leipzig 1904, Seite 369 ff.

— Der Postsparkassenscheck, ebendaselbst, 16. Band, 1907, Seite 583 ff.

Loening, E., Artikel »Sparkassen« in *Schönberg*s Handbuch der politischen Oekonomie, Band III. 2.

Mahillon, Léon, Rapport sur les caisses d'épargne en Belgique de 1830 à 1888. Bruxelles 1890.

Malarce, A. de, Les caisses d'épargne, Journal des économistes 1879, Band IV, Seite 441 ff.

— Le mécanisme de la caisse d'épargne postale, Journal des économistes, 1880, Band III, Seite 106 ff.

Morel, Heinrich, Die Postsparkassen. Bern 1882.

Rauchberg, Der Clearing- und Giroverkehr in Oesterreich-Ungarn und dem Auslande. Wien 1897.

Raudnitz, Dr. *J.*, Der Scheckverkehr der Postsparkasse und seine Entwicklung, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 13. Band, Wien und Leipzig 1904, Seite 547 ff.

Rechnungsabschlüsse der Oesterreich-Ungarischen Bank für das Jahr 1906. Wien 1907.

Roscher, Dr. *Carl*, Postsparkassen und Lokalsparkassen. Dresden 1885.

Sassen, Armand, Caisse d'épargne postale des Pays-Bas. Principales modifications legales. Franeker 1900.

— Memoire sur la caisse d'épargne postale des Pays-Bas. Franeker 1903.

Schachner, Robert, Das australische Sparkassenwesen. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Band 34, Jena 1907, S. 65 ff.

Scherl, August, Das Ministerium Eulenburg und das *Scherl*sche Sparsystem. Berlin 1894.

Seidel, Reg.Rat Dr., Artikel »Sparkassen« im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

— Das Sparkassenwesen, in der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 64. Jahrg., Tübingen 1908, Seite 58 ff.

— Postsparkassen, ebendaselbst Seite 293 ff.

Sieblist, Otto, Die Post im Ausland. Berlin 1892.

Tobisch, Eduard, Scheck- und Clearingverkehr des österreichischen Postsparkassen-

amtes. Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Band 4, Jena 1892, Seite 1 ff.

Unser Vaterland Japan. Ein Buch, geschrieben von japanischen Staatsmännern. Leipzig 1904.

Wolff, W. Henry, Savings Banks at home and abroad. Journal of the Royal statistical society, Band 60, Jahrg. 1897, London, Seite 278 ff.

Zahner, Joseph, Unsere Postsparkasse — ein österreichischer Erfolg. Wien 1907.

Zetsch, Ueberblick über die bestehenden Postsparkassen, im Archiv für Post und Telegraphie 31. Jahrgang, Berlin 1903, Seite 467 ff. und 491 ff.

Ausserdem:

Bidrag till Sveriges Officiella Statistik. Stockholm 1901.

Russisches Reichsgesetzbuch Band 12, Teil 1. Petersburg 1904.

Statistische Jahrbücher aller in Betracht kommenden Länder, soweit zugänglich.

The Statesmans Year-Book. London.

Zeitschrift des Preussischen Statistischen Bureaus. Berlin.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 1. Session 1884/5, Anlage-Band V, Berlin 1885, Seite 309 ff.

Reichshaushalt-Etat für das Rechnungsjahr 1900, Anlage XIV a. Berlin 1899.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, X. Legislaturperiode, I. Session 1898/1900, V. Band, Berlin 1900, Seite 3807 ff.

Desgl. XII. Legislaturperiode, I. Session, Anlagen zu den stenographischen Berichten No. 664—820, Berlin 1908, No. 747.

Desgl. No. 821—985, Berlin 1908, S. 5310 f. (No. 873.)

Desgl. XII. Legislaturperiode, I. Session, Band 232, Berlin 1908, Seite 4486 ff. Seite 4980 ff., Seite 5224.

Verschiedene Artikel aus der Frankfurter Zeitung, dem Berliner Tageblatt, den Leipziger Neuesten Nachrichten und dem Leipziger Tageblatt.



Einleitung.

Postsparkasse nennt man die Einrichtung, die darin besteht, dass die Postanstalten, sei es allein, sei es mit anderen Staatsanstalten zusammen, Spargelder annehmen, an die vom Staate oder unter dessen Gewährleistung errichteten Anstalten, die mit ihrer Verwaltung betraut sind, abführen, und dieselben jederzeit unter Garantie des Staates zurückzahlen.

Die Postsparkassen verdanken ihre Entstehung dem Bestreben, den Spartrieb in weitgehendster Weise besonders unter den ärmeren Bevölkerungsklassen zu fördern, um dieselben für Fälle der Not oder Krankheit auf sich selbst zu stellen. In Ländern mit entwickelter Volkswirtschaft sind sie neben die bestehenden älteren Privatsparkassen getreten, weil diese ihrem ursprünglichen Zwecke, Sammelbecken für die Einkommensüberschüsse des kleinen Mannes zu sein, nicht mehr in genügendem Masse nachkamen, und weil sie wegen ihrer zu geringen Verbreitung und der unzureichenden Bequemlichkeiten für die Sparer den bestehenden Bedürfnissen nicht mehr genügten. In Ländern mit unentwickelter Volkswirtschaft, wie Japan, einigen Kolonien europäischer Staaten, auch Russland, sind sie dagegen die ersten Sparinstitute, die gegründet wurden, weil sie die Absicht, ein unentwickeltes Volk zum Sparen zu erziehen, am besten zu verwirklichen vermochten.

Postsparkassen bestehen heute in den meisten europäischen Staaten, zu denen leider Deutschland nicht gehört, in einem aussereuropäischen Staate und einigen Kolonien Englands, Frankreichs und Hollands. Die Schilderung ihrer Entwicklung in den einzelnen Staaten wird das erste Kapitel dieser Arbeit füllen. In einem zweiten Kapitel werden die verschiedenen Postsparkassen miteinander verglichen, ihre Hauptmerkmale hervorgehoben und ihre Bedeutung geschildert.

Ueber den eigentlichen Zweck der Postsparkassen als reiner

Sparanstalten hinausgewachsen sind die Einrichtungen Oesterreichs und Ungarns, insofern, als sie wegen ihres Scheck- und Clearingverkehrs reine Staatsbanken geworden sind; einen Scheck- und Clearingverkehr hat auch die Schweiz bei ihrer Post eingeführt. Die Besprechung dieser Anstalten bleibt einem dritten Kapitel dieser Arbeit vorbehalten, während in dem letzten Kapitel die Bestrebungen zur Einführung der Postsparkasse sowie des Postscheck- und Clearingverkehrs in Deutschland geschildert werden sollen.

I. Kapitel.

Die Entwickelung der Postsparkassen in den einzelnen Ländern.

England.

Da in England die Unsicherheit der Privatsparkassen den Anstoss zur Gründung der Postsparkasse gab, während in andern Ländern für die Errichtung gleicher Anstalten hauptsächlich die Erfolge der englischen Postsparkasse massgebend waren, ist es notwendig, hier auf die Geschichte des englischen Sparwesens näher einzugehen.

Die ersten englischen Sparkassen wurden 1798 in Wendover von Rev. *Joseph Smith* und 1799 in Tottenham von *Priscilla Wakefield* gegründet. Sie waren reine Wohltätigkeitsanstalten, die die Ersparnisse der Armen sammelten, um sie ihnen bei Krankheit oder zu Weihnachten wieder zurückzuzahlen. Obwohl sie ganz unbedeutend waren, lenkten sie doch die Blicke der Oeffentlichkeit in so hohem Masse auf sich, dass ein Mr. *Whitbread* im Februar 1807 zur Besserung der Lage der arbeitenden Klasse die Gründung einer nationalen Bank in London empfahl, in die jeder Arbeiter unter Beihilfe der Post Beträge von 20 sh. bis £ 200 einzahlen konnte. Der Gedanke an eine unter Leitung und Garantie des Staates stehende Postsparkasse taucht hier zum ersten Male auf. Der Entwurf, von dem noch des weiteren zu reden sein wird, wurde jedoch durch die Agitation fortschrittfeindlicher Zeitschriften, wie der »Quarterly Review« und der »Edinburgh Review« zu Fall gebracht.

In den folgenden Jahren wurden noch mehr derartige Sparkassen gegründet, so z. B. in Bath, Southampton, Exeter, Devon und Hertford, alle in England und Schottland. Meist waren Geistliche die Gründer und Vorsteher. Die Verwaltungsunkosten

und die Zinsen wurden ausschliesslich durch milde Stiftungen aufgebracht.

Als einen wesentlichen Fortschritt muss man die Sparkasse zu Ruthwell in Schottland bezeichnen, insofern, als sie es versuchte, sich auf sich selbst zu stellen. Sie wurde 1810 von einem jungen Geistlichen *Dr. Duncan* gegründet, der in Wort und Schrift schon viel für die soziale und sittliche Besserstellung der unteren Klassen gewirkt hatte. Um bei plötzlich eintretendem Bedarf immer Geld zur Hand zu haben, wurde ein Hilfsfond gebildet, in den »ausserordentliche Mitglieder« einen jährlichen Beitrag von 5 sh bez. £ 1.—.— leisteten, um dafür mitberatende Stimme bei den Besprechungen der Sparkassenangelegenheiten zu haben. Im übrigen war aber die Sparkasse auf sich selbst gestellt, sie vergab ihre Gelder zu 5 % an die British Linen Company und zahlte davon 4 % an ihre Sparer weiter. Ganz unabhängig dagegen stand die um dieselbe Zeit gegründete Sparkasse von Edinburgh da, die keinerlei Hilfsfond besass. Nach ihren Statuten richtete für die Folge eine Menge neuer Sparkassen ihren Geschäftsbetrieb ein.

1815 wurde auch in Irland die erste Sparkasse gegründet, und zwar die »Parochial Bank« in Stillorgan, der bald andere folgten.

Es war nur natürlich, dass die Sparkassen bei der hohen Bedeutung, die sie im Laufe der Zeit als ein wichtiges Erziehungsmittel des Volkes zur Selbsthilfe gewinnen mussten, bald die Augen des Gesetzgebers auf sich lenkten. 1815/16 brachte Mr. *George Rose* einen Gesetzentwurf im Parlamente ein, der 1817 für England, Irland und Wales Gesetz wurde. Er enthielt kurz folgende Bestimmungen: 1. Die Statuten der Sparkassen mussten beim Friedensrichter hinterlegt werden. 2. Kuratoren und Vorsteher von Sparkassen durften keinerlei Geschäftsvorteile geniessen. 3. Alle Spargelder mussten an die Bank von England abgeführt werden, die sie ihrerseits an die Staatsschuldentilgungskommission zur Anlegung in 3 %igen Bank Annuitäten weitergeben musste. 4. Den Kuratoren wurden 4 £ 11 sh. 3 d p. a. Zinsen gewährleistet.

Damit übernahm also die Regierung die Garantie für die an die Bank von England gezahlten Spargelder. Der Entwurf war zwar in der Debatte nicht ohne lebhaften Widerspruch geblieben, insbesondere wurde geltend gemacht, man solle die Gelder doch

da wieder nutzbringend anlegen, woher sie gekommen seien, aber schliesslich siegte doch der Grundsatz der absoluten Sicherheit. Der Erfolg des Gesetzes war überraschend. Mitte 1818 schon gab es in England und Wales 227 Sparkassen, ungefähr ebensoviele in Irland und Schottland. Innerhalb der ersten 9 Monate waren £ 657000 bei der Bank von England eingezahlt. Die hohe Verzinsung scheint auch viele Reiche angelockt zu haben, Geld bei den Sparkassen zu deponieren, obgleich das Gesetz dem durch die Einlagenbegrenzung (im ersten Jahre £ 100, in jedem weiteren £ 50) einen Riegel vorschieben wollte.

1824 brachte der Schatzkanzler deshalb einen Entwurf im Parlament ein, die Einlagen auf £ 50 fürs erste Jahr, auf £ 30 für jedes weitere und auf £ 200 überhaupt zu begrenzen, eventuell auch den Zinsfuss zu reduzieren. Aber erst im Jahre 1828 sollte diese Absicht verwirklicht werden. In diesem Jahre machte Mr. *Joseph Hume* die Regierung darauf aufmerksam, dass seit 1817 den Kuratoren der Sparkassen mehr Zinsen gezahlt würden, als die Anlage der Gelder der Regierung selbst brächte. Und zwar bezifferte er den Verlust

für die Jahre	auf	für die Jahre	auf	für die Jahre	auf
1817 18	£ 12 838	1822	£ 28 377	1826	£ 114 105
1819	14 098	1823	42 487	1827	» 134 664
1820	» 17 210	1824	88 850	1828	» 160 184
1821	» 19 019	1825	112 732		

Die Folge davon war, dass ein Gesetz zustande kam mit folgenden hauptsächlichen Bestimmungen: 1. Die Verzinsung beträgt fortan nur noch 3 £ 16 sh $^1/_2$ d. 2. Die Einlagen dürfen nur noch £ 30 jährlich betragen bis £ 150 überhaupt. Durch Zinsengutschrift darf ein Guthaben bis zur Grenze von £ 200 auflaufen, hinter der auch die Verzinsung aufhört. 3. Wohltätigkeitsgesellschaften können jährlich £ 100 einzahlen bis höchstens £ 300.

Bis zum Jahre 1833 machten die Sparkassen kein neues Gesetz notwendig. In diesem Jahre brachte der Schatzkanzler *Lord Althorp* einen Gesetzentwurf ein, der es den Sparern ermöglichen sollte, sich mit Hilfe der Sparkassen eine von der Regierung garantierte Leibrente zu sichern. Der Entwurf wurde 1833 für England, 1835 für Schottland Gesetz.

Die Sparkassen hatten anfangs viel unter der Gegnerschaft einflussreicher Männer wie Mr. *Thomas Attwood*, bedeutender Tagesblätter, wie der Times, vor allen Dingen aber unter der

Agitation der Versicherungsgesellschaften und Wohltätigkeitsgesellschaften (Benefit societies) zu leiden. Letztere hatten von den Pressfeldzügen den Vorteil, denn ihre Zahl stieg von 1802—1820 von 9622 auf die fünffache Höhe. Im allgemeinen weist aber die Tätigkeit der Sparkassen ein ständiges Wachstum auf, wie die folgende Tabelle zeigt:

Jahr	Eingezahlte Summen £	Vorhandene Summen £	Jahr	Eingezahlte Summen £	Vorhandene Summen £
1817	231 028	231 028	1830	1 056 584	14 860 188
1818	1 533 812	1 697 853	1831	1 037 629	14 698 635
1819	1 233 684	2 813 023	1832	1 099 368	14 416 885
1820	807 825	3 469 910	1833	1 448 751	15 324 795
1821	1 312 800	4 740 188	1834	1 575 016	16 386 035
1822	1 849 264	6 546 690	1835	1 654 806	17 469 617
1823	2 205 272	8 684 662	1836	2 006 588	18 934 591
1824	3 149 151	11 720 629	1837	1 649 691	19 711 797
1825	1 769 988	13 257 708	1838	2 200 663	21 446 341
1826	1 131 659	13 135 218	1839	2 137 502	22 486 553
1827	1 475 250	14 188 708	1840	1 949 126	23 549 716
1828	1 734 374	15 358 504	1841	1 950 751	24 536 971
1829	960 142	14 791 495			

Wie schon erwähnt, hatte der hohe von der Regierung gewährte Zinsfuss auch viele Reiche angelockt, ihre Gelder bei den Sparkassen anzulegen. Die im Jahre 1828 erfolgte Zinsenreduktion bewirkte, dass sie sich zum grössten Teil zurückzogen. Das Jahr 1829 weist deswegen einen bedeutenden Rückgang sowohl in der Summe der Einzahlungen wie in den Guthabenbeständen auf. 1840 kam in England 1 Sparer auf 22 Einwohner, auf 52 in Schottland, 58 in Wales und 103 in Irland; die Zahl der kleinen Guthaben war bis zu diesem Jahre beständig gestiegen, während die Summen fur Armenunterstützung ein stetiges Fallen zeigten, gewiss ein erfreuliches Zeichen für den hohen sozialen Wert und die steigende Bedeutung der Sparkassen.

Im Jahre 1844 setzte eine lebhafte Agitation gegen die Sparkassen ein, die ihren Grund in den zunehmenden Missständen hatte, die sich bei ihnen zeigten, wie Unterschlagung von Geldern, ehe sie an die Bank von England abgeführt wurden. Die bedeutendste Unterschlagung, die vorkam, war die bei der Cuffe Street Bank in Dublin. Hier hatte der Verwalter Mr. *Dunn*, der als ein besonders frommer Mann galt, durch viele Jahre hindurch Unterschlagungen von bedeutendem Umfange gemacht. Die Sparkasse versuchte noch, sich einige Jahre zu halten, musste dann aber im Jahre 1848 fallieren. Die Erbitterung unter der armen irischen Bevölkerung, die durch diesen Bankerott alles verlor, war

unermesslich. Da um fast dieselbe Zeit auch bei der Hertford Savings Bank Unterschlagungen in Höhe von £ 24000 aufgedeckt wurden, begegneten die Sparkassen grossem Misstrauen, das sich in einer namhaften Zurückziehung von Spargeldern zeigte, die erst allmählich wieder zurückflossen.

Diese Vorgänge konnten der Regierung naturgemäss nicht verborgen bleiben, sie brachte verschiedene Gesetzentwürfe ein, um in Zukunft ähnlichen Missständen zu begegnen; vor allen Dingen setzte sie die Bestimmung durch, dass zwecks besonderer Kontrolle in Zukunft die Einlagebücher jährlich einmal eingereicht werden sollten. Auch sah sie sich gezwungen, auf das dringende Verlangen der irischen Abgeordneten, den Zustand der irischen Sparkassen zu untersuchen, die Verluste der irischen Sparer zu ersetzen, obwohl die Untersuchungskommissionen keinerlei aufsehenerregende Berichte einsandten, wie man fürchtete. War diese Massnahme auch durch den Umstand, dass es sich bei der Dubliner Sparkasse ausschliesslich um arme Leute handelte, gerechtfertigt, so schuf die Regierung doch dadurch einen Präzedenzfall, der ihr noch manche Ungelegenheiten bereiten sollte.

Den Einfluss, den alle diese Vorgänge auf die Verhältnisse der Sparkassen ausübten, mag man aus folgender Tabelle ersehen, die die Guthabenbestände der Sparkassen von 1842—1861, dem Gründungsjahr der Postsparkasse, angibt.

Jahr	Guthaben in £	Jahr	Guthaben in £
1842	25 406 642	1852	31 754 201
43	27 244 266	53	33 362 260
44	29 653 180	54	33 736 080
45	30 950 983	55	34 263 135
46	31 851 238	56	34 946 012
47	30 236 632	57	35 145 567
48	28 114 136	58	36 220 362
49	28 537 016	59	38 995 870
50	28 930 982	60	41 258 368
51	30 277 654	61	41 546 475

Das Misstrauen, dem die Sparkassen infolge der zahlreich aufgedeckten Betrügereien begegneten, zeigt sich in der starken Abnahme der Guthabenbestände in den Jahren 1847—1849. Erst allmählich fliessen die Gelder wieder zurück, um in den Jahren 1859—1860, in denen die Regierung die Verluste der Dubliner Sparer ersetzte und damit im Lande die Meinung hervorrief, als käme sie fürderhin für alle Verluste auf, rapid zu steigen.

Die Verluste, die die Sparkassen durch Unterschlagungen erlitten, erreichten in den Jahren 1840—1860 eine ganz gewaltige

Höhe. *Lewins*[1]) berechnet den Totalverlust für die 13 Jahre von 1844—57 auf £ 179280 (3,6 Mill. Mark), unter Hinzurechnung der Verluste bei der Cuffe Street Bank in Dublin, die von der Regierung bezahlt wurden, kommt man auf £ 17600 Verlust pro Jahr oder £ 7900 Verlust für 1 Sparkasse. All diese Summen waren von ungetreuen Beamten unterschlagen worden. Je weiter nämlich mit der Zeit die Sparkassen sich ausgebreitet hatten, je mehr ihr Geschäftsbetrieb gewachsen war, desto mehr waren die menschenfreundlichen Gründer und die unbesoldeten Verwalter verschwunden und hatten besoldeten Beamten Platz gemacht, die fast unbeschränkte Gewalt besassen. Die Regierung brachte deshalb zwischen 1850 und 1860 verschiedene Gesetzentwürfe ein, die ihr eine schärfere Kontrolle der Sparkassen, besonders das Recht zu plötzlichen Revisionen, sichern sollten, sie vermochte sie indes nicht durchzubringen, da sich die Gegenagitation der Sparkassen als zu mächtig erwies. Unter anderem setzte sie 1858 eine Kommission ein, die die Sparkassengesetzgebung untersuchen und Verbesserungsvorschläge machen sollte, ohne dass sich jedoch ein greifbares Resultat ergab. Ich erwähne diese Kommission lediglich deshalb, weil unter ihren Mitgliedern zum ersten Male der Name eines Mannes auftaucht, der uns später noch weiter beschäftigen wird, *Ch. W. Sikes* aus Huddersfield.

Die Ueberzeugung, dass in dem Sparkassenwesen eine grundlegende Reform Platz greifen müsse, brach sich immer mehr Bahn, zumal noch andere Momente in Betracht kamen als die Unsicherheit, die eine Reform nötig erscheinen liessen, zunächst die geringe Anzahl der Sparkassen und ihre regellose Verbreitung über das Land. 1861 gab es in ganz Gross-Britannien 638 Sparkassen, d. h. 1 Sparkasse kam auf 43000 Einwohner. Dabei lagen sie ganz unregelmässig über das Land zerstreut: es gab reiche Industriegegenden, und einige Inseln, wo gar keine Kasse vorhanden war, in anderen Gegenden lag die nächste Sparkasse für durchschnittlich die Hälfte der Sparer 6—20 Meilen entfernt. Es ist ohne weiteres ersichtlich, dass deshalb ein grosser Prozentsatz der Leute, die sparen konnten und wollten, nicht dazu kam, eben weil der Weg bis zur nächsten Sparkasse zu weit war. Dann liess bei den

1) *William Lewins*, A History of Banks for Saving in Great Britain and Ireland, London, Seite 224. Ich habe hauptsächlich dieses Werk für die Darstellung der Geschichte der englischen Privatsparkassen benutzt.

bestehenden Sparkassen die Zahl der Geschäftsstunden sehr zu wünschen übrig. Von den 638 im Jahre 1861 vorhandenen Anstalten waren nur 20 täglich geöffnet, 355 einmal wöchentlich, 54 zweimal monatlich, 10 einmal im Monat. Der Rest hatte wöchentlich öfter Geschäftszeit, aber nur zu bestimmten Perioden. Forscht man noch weiter nach, so zeigt sich, dass 50 Sparkassen 4 Stunden monatlich, 124 wöchentlich 1 Stunde, 150 zwei Stunden wöchentlich geöffnet waren. Dass auch durch die wenigen Geschäftsstunden ein weiterer grosser Prozentsatz von solchen, die sparen konnten, abgehalten wurde, liegt auf der Hand. Die Manchester Savings Bank verdankte die riesige Zunahme ihrer Sparer in den 20 Jahren bis 1861 lediglich der Tatsache, dass sie hinsichtlich der Geschäftszeit ihren Sparern die denkbar besten Bequemlichkeiten bot. So erscheint es denn gar nicht verwunderlich, dass in den Jahren 1841—1861, wo die Bevölkerung von England und Wales von 15,9 Mill. Einwohner auf 20,1 Mill. also um rund 20 %, der Handelsverkehr von £ 51,5 Mill. auf £ 125,1 Mill. also um 150 % stieg, die Summe der Sparkassenguthaben in diesen beiden Ländern nur von £ 4440379 auf £ 7188034, das heisst nur um 62 % stieg.

Von all diesen Uebelständen liess sich der erste am schwersten abstellen. Infolge der vielen Fallimente und Betrügereien, bei denen die meisten Kuratoren, die ihr Amt nur als Ehrenamt übernommen hatten, mit ihrem eigenen Vermögen die Verluste decken mussten, wurden die Leute immer seltener, sie sich dazu hergaben, eine Sparkasse neu ins Leben zu rufen. So drang die Ueberzeugung allmählich von selbst durch, dass nur ein grosses einheitlich geleitetes Institut es sein könne, das allen Forderungen gerecht würde.

Verschiedene Männer hatten dabei an die Post gedacht, sie erfüllte ja alle Bedingungen: sie hatte ein grosses technisch geschultes und zuverlässiges Personal, sie stand unter voller Aufsicht des Staates, sie hatte in dem kleinsten Orte eine Dienststelle, in den grossen Städten mehrere, die alle den ganzen Tag geöffnet waren. 1807 brachte, wie schon erwähnt, Mr. *Whitbread* einen Gesetzentwurf ein, nach dem in London eine Zentral-Spar- und Versicherungskasse eingerichtet werden sollte, in die jeder durch Vermittlung der Post Spareinlagen machen konnte. Der Antrag fiel damals durch und ruhte fast ein halbes Jahrhundert, bis er verwirklicht wurde. 1827 hatte dann ein Publizist in der »Quarterly

Review den Gedanken angeregt, alle Sparkassen in eine zusammenzufassen und in den Orten, wo es solche nicht gäbe, die Post dafür eintreten zu lassen. 1852 und 1855 vertrat ein Dr. *Hancock*, der schon mehrfach auf dem Gebiete des Sparkassenwesens publizistisch hervorgetreten war, in zwei Schriften [1]) den Gedanken, die Post könne ebenso wie den Anweisungsverkehr auch den Sparverkehr auf sich nehmen. Der Rev. *George Hans Hamilton* aus Berwick upon Tweed hatte sogar im Parlament den Vorschlag gemacht, die Post sollte täglich bis £ 10 Spareinlagen von einem Einzelnen annehmen, die dann an eine Zentrale nach London zu überweisen seien. Der Antrag ging aber nicht durch. Unabhängig von *Hamilton* hatte 1856 Mr. *John Bullar* aus Temple einen ähnlichen Vorschlag gemacht. Er hatte aber durch seinen Freund *Hume* in Erfahrung gebracht, dass die Regierung einen Entwurf plane und sah darum von einer Propaganda ab. Der Mann, der den Gedanken einer Postsparkasse, wie er *Whitbread* vorgeschwebt hatte, zur Verwirklichung bringen sollte, war der schon erwähnte *Charles William Sikes.*

Sikes war 1818 in Huddersfield als Sohn eines Bankiers geboren. Er wurde kaufmännisch erzogen und trat 1833 in die Huddersfield Banking Company ein. In den Beginn seiner Tätigkeit fiel gerade die Freihandelsagitation und die grosse Wirtschaftskrise, unter deren Folgen viele um Huddersfield ansässige Industrien litten. Die Arbeiter waren in einer trostlosen Lage. *Sikes* nahm Gelegenheit, mit Arbeitern über ihre Lage zu sprechen, und fand dabei, dass alle, die über Ersparnisse verfügten, besser durch die schlechte Zeit kamen. Da er einen tiefen Einblick in das Arbeiterelend bekommen hatte, so war es von nun an sein eifrigstes Bestreben, mit zur Besserung der Lage der unteren Klassen beizutragen, wobei ihn die Ueberzeugung leitete, dass die Lebenslage des Arbeiters bessern, ihn auf sich selbst stellen hiesse. Zuerst machte er 1850 in einem Briefe an die Leeds Mercury Propaganda für Pfennigsparkassen, deren es damals erst vier gab, und von denen die erste 1847 in Greenock gegründet war. Diese schienen ihm besonders geeignet, unter den armen Leuten den Spartrieb zu fördern und neue Sparer zum Sparen heranzuziehen, sie schienen ihm gleichsam die Bäche und Flüsse zu sein, die den grossen Flüssen das Wasser von allen Seiten zuführten. Tat-

1) Duties of the Public with respect to Charitable Savings Banks. Dublin 1852. On the present State of the Savings Bank Question. Dublin 1855.

sächlich erreichte er auch, dass eine ganze Anzahl derartiger Sparkassen gegründet wurde. 1856 schrieb er dann an den Schatzkanzler Sir G. Cornwall Lewis einen Brief über »Savings Bank Reforms«. Er forderte darin: 1. der Staat sollte für die Sparkassengelder volle Garantie übernehmen. 2. Es sollte nach Art der Postanweisungszentrale eine Zentralsparkasse in London errichtet werden, die das Sparkassenwesen zu kontrollieren habe. 3. Es sollten eingehende Revisionen stattfinden. 4. Die Sparkassen sollten mehr Geschäftsstunden einführen. 5. Der Zinsfuss sollte einheitlich sein. Diese Vorschläge hatten jedoch kein praktisches Ergebnis. 1858 wurde dann *Sikes* mit in das schon erwähnte Untersuchungskomitee gewählt, in dem er besonders Vorschläge machte, die auf eine Uniformierung der Sparkassen hinausliefen. Obwohl die Sitzungen dieses Komitees auch kein greifbares Resultat ergaben, gab *Sikes* seine Reformpläne keineswegs auf. Besonders beschäftigte ihn die Frage, wie es sich ermöglichen lasse, dass ein Arbeiter in weniger denn einer Stunde die nächste Sparkasse erreichen könne (within less than an hours walk of the fireside of every working man in the kingdom).

Dabei fiel ihm die Post ein. Er arbeitete nun ein System aus und legte es in einem Briefe[1]) an den Schatzkanzler im Jahre 1859 nieder. Er schlug vor, in jedem Ort, der nicht mit einer Sparkasse versehen sei, die Postanstalten als Annahme- und Auszahlungsstellen einer in London zu errichtenden, alle anderen Sparkassen umfassenden Zentralsparkasse fungieren zu lassen. Die Einlagen sollten mindestens 1 £, höchstens 150 £ betragen. Auf Grund ihrer sollten „interest notes“ zu $2^1/_2{}^0/_0$ verzinslich, ausgegeben werden, die ohne vorherige Kündigung bei jeder Annahmestelle rückzahlbar seien. Er begründete seinen Entwurf damit, dass die bestehenden Sparkassen in ihrer Ausdehnung, in den Bequemlichkeiten, die sie den Sparern boten, keinen Fortschritt gezeigt hätten. Die englische Bevölkerungszahl, der Handel, der Postanweisungsverkehr besonders haben sich stark gesteigert, während die Guthabenbestände der Sparkassen relativ zurückgeblieben seien. Besonders beim Postanweisungsdienst habe es sich gezeigt, dass jede Eröffnung einer neuen Postanstalt eine Vermehrung des Brief- und Anweisungsverkehrs nach sich ziehe. Nicht anders werde es auch mit dem Sparkassenwesen sein.

1) Post Office Savings Banks. A letter to the Right Hon. W. E. Gladstone, Chancellor of the Exchequer, London 1859.

Sikes hatte seinen Plan erst von einem hohen Postbeamten prüfen lassen, ehe er ihn an *Gladstone* schickte. Dieser bedeutende Staatsmann griff den Entwurf freudig auf, da er seine hohe Bedeutung sofort erkannte; er gab *Sikes* den Rat, den Brief zu veröffentlichen. *Sikes* tat dieses, nachdem er daran noch einige unbedeutende Aenderungen vorgenommen hatte. Der Plan fand bei der Presse, den Handelskammern und wissenschaftlichen Korporationen die wärmste Aufnahme. *Gladstone* hatte gleichzeitig zwei hohe englische Postbeamte, Mr. *Chetwynd* und Mr. *Scudamore*, damit beauftragt, ein Gutachten darüber abzugeben. Beide hatten durch die Pressdebatten über den *Sikes*'schen Entwurf volle Gelegenheit, alle Einwände, die gegen ihn gemacht wurden, zu hören. Vor allen Dingen wurde ihm vorgeworfen, die Teilung des ganzen Systems in eine Zentralsparkasse mit ihrem Personal einerseits und die Post mit ihrem Personal andrerseits sei höchst unzweckmässig, der Betrieb sei teuer und ausserdem würden viele Leute, die das Minimum von 1 £ nicht sparen könnten, vom Sparen abgehalten. Mr. *Chetwynd* legte darauf einen verbesserten Entwurf vor, der von *Scudamore* gebilligt war und folgende Hauptbestimmungen enthielt:

1. Jeder Vorsteher einer Postanweisungsstelle soll Agent der Zentralsparkasse sein und Depositen bis zu einem festgelegten Betrage annehmen können.

2. Der Vorsteher soll die Einlagen in ein Postbuch und in das Beibuch des Sparers buchen und täglich darüber eine Abrechnung mit der Postanweisungsabrechnung zusammen nach London senden.

3. Die Abrechnung soll von dem Hauptanweisungsamt geprüft und der Zentralsparkasse übergeben werden.

4. Die Zentralsparkasse soll sofort durch die Post eine Quittung an den Sparer senden.

5. Wenn ein Sparer Geld erheben will, so soll er dieses mit einem Formular der Zentralsparkasse anzeigen, worauf er eine Anweisung bekommt, auf Grund deren er das Geld unter gleichzeitiger Vorlegung des Sparbuches bei jeder Postanstalt abheben kann.

6. Der betreffende Vorsteher soll dann den Betrag im Sparbuch abbuchen und darüber eine Abrechnung nach London senden, wo das Konto jedes Sparers geführt wird.

7. Die Sparbücher sollen jährlich einmal nach London ge-

sandt werden zur Prüfung.

Gladstone brachte den Entwurf am 9. Februar 1861 vor das Parlament und betonte in seiner Rede, dass die Regierung für die Postsparkassengelder Garantie übernehmen müsse, sowie, dass die Verzinsung der Gelder geringer sein solle als bei den Privatsparkassen, um diesen nicht allzusehr Abbruch zu tun. Das Parlament nahm den Entwurf sehr schnell an, da es nach den vielen schlechten Erfahrungen mit den Privatsparkassen sehr ermüdet war. Unter dem 17. Mai 1861 wurde ihm Gesetzeskraft verliehen; das neue Gesetz trug den Titel: »An act, to grant Additional Facilities for Depositing Small Savings at Interest with the Security of the Government for due repayment thereof.«

Schon aus der Fassung des Titels ergibt sich, dass die neue Postsparkasse weniger als Konkurrentin der Privatsparkassen denn als ihre notwendige Ergänzung aufgefasst war. Das neue Gesetz bestand aus 15 Paragraphen, die in der Hauptsache folgenden Inhalt hatten:

§ 1. Der Generalpostmeister wird ermächtigt, durch seine Postbeamten unter Garantie der Regierung Spargelder anzunehmen und auszuzahlen.

§ 2. Jede Einlage soll in das Sparkassenbuch des Sparers eingetragen, mit Unterschrift und Poststempel versehen werden. Der Posthalter hat eine Abrechnung hierüber nach London einzusenden, worauf der Sparer von hier aus eine Quittung erhält. Erst diese Quittung gibt ihm einen Rechtsanspruch, nicht der Eintrag ins Sparbuch. Sollte er sie innerhalb zehn Tagen nicht erhalten, so muss er reklamieren. Die Einlagen müssen mindestens 1 sh und das Vielfache davon betragen.

§ 3. Rückzahlungen erfolgen spätestens 10 Tage nach Antrag.

§ 4. Die Postbeamten haben nach aussen hin Stillschweigen über einen Sparer, sein Guthaben bez. seine Erhebungen zu bewahren.

§ 5. Alle Spargelder sind an die Staatsschuldentilgungskommission abzuführen, diese zahlt sie den Sparern durch die Post zurück.

§ 6. Sollte der Postsparkassenfond durch die Art der Anlage Verluste erleiden, so sind diese von der Regierung zu decken und dem Parlament anzuzeigen.

§ 7. Die Verzinsung beträgt $2^1/_2{}^0/_0$ auf das volle Pfund be-

rechnet. Die Zinsberechnung läuft vom 1. des auf die Einlage nächstfolgenden Monats bis zum 1. des jeweiligen Monats der Rückzahlung.

§ 8. Die Zinsen sollen jährlich am 31. Dezember berechnet und zugeschrieben werden.

§ 9. Die Gelder sollen genau so angelegt werden wie die anderen Sparkassengelder, doch getrennt von diesen. Eine jährliche Bilanz ist bis spätestens den 31. März dem Parlament vorzulegen.

§ 10. Sparer bei den Privatsparkassen können durch einen einfachen Uebertragungsakt bei der Staatsschuldentilgungskommission ihr Guthaben auf die Postsparkasse übertragen und umgekehrt.

§ 11. Der Generalpostmeister wird ermächtigt, Bestimmungen, die den Verkehr zwischen Post und Sparern regeln, als bindend für beide Teile zu erlassen.

§ 12. Bis spätestens den 31. März jedes Jahres muss dem Parlament ein Bericht über die Einzahlungen und Rückzahlungen von Spargeldern, über die verursachten Ausgaben und das Gesamtguthaben der Sparer vorgelegt werden.

§ 13. Die Abrechnungen sollen jährlich vor dem 31. März von der staatlichen Revisionskommission revidiert werden.

§ 14. Alle auf die Privatsparkassen zutreffenden Bestimmungen sollen auch für die Postsparkasse gelten, soweit die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht verletzt werden.

§ 15. Alle Ausgaben, die mit der Ausführung dieses Gesetzes verknüpft sind, sollen aus dem Sparkassenfond bestritten werden.

Für den einzelnen Sparer betrug die Einlagen-Höchstsumme £ 30 pro Jahr, überhaupt £ 150, Provident und Charitable Societies durften mit Genehmigung der Staatsschuldentilgungskommission bis £ 100 pro Jahr und £ 300 überhaupt Einlagen machen, Friendly Societies ohne jedwede Begrenzung.

Die Vorbereitungen zur Einführung der Postsparkasse nahmen noch die Zeit bis zum 16. September in Anspruch. An diesem Tage wurde der Betrieb mit 301 Postanstalten eröffnet, und zwar an Orten, wo es noch keine Sparkassen gab. Die anderen Postanstalten folgten mit der Eröffnung des Sparkassenverkehrs sehr bald nach, sodass bereits nach Ablauf des ersten halben Jahres

2532 Anstalten in Tätigkeit waren. Ihre Zahl hat sich bis Ende 1905 auf 14862 gesteigert. Grossstädte erhielten naturgemäss mehrere Postsparstellen, so hatte London 1866 bereits 452, Manchester 26.

Am Schluss des Jahres 1861 (also nach 3 Monaten) hatten sich bereits 25729 Sparer ein Konto eröffnen lassen mit £ 6526400 Guthaben. Wie wirksam die Postsparkasse die Privatsparkassen ergänzte, ersieht man daraus, dass, während bei diesen die Zahl der Sparer zwischen 1851 und 1861 um durchschnittlich $3^4/_5$ % stieg, die Zunahme im Jahre darauf bei beiden Anstalten $6^3/_4$ % betrug. Die Privatsparkassen verloren in diesen Jahren 55000 Sparer, die Postsparkasse gewann dagegen 160000. Zu dieser beträchtlichen Steigerung der Zahl der Sparer trug vor allen Dingen der Umstand bei, dass die Post Spargelegenheit an Plätzen schuf, wo bisher noch keine bestand.

Infolge des grossen Misstrauens, dem die Privatsparkassen durch die zahlreich aufgedeckten Betrügereien begegneten, war es nur natürlich, dass ihnen grosse Summen entnommen und zur Postsparkasse gebracht wurden, erhielten sie ja doch hier staatliche Sicherheit. Gefördert wurde dieser Prozess durch zwei Vorgänge. Im Jahre 1863 waren bei einer Sparkasse wieder einige aufsehenerregende Unterschlagungen aufgedeckt und die Bestimmungen über die Haftpflicht der Kuratoren infolgedessen verschärft worden. Sodann war es durch Gesetz solchen Sparkassen, die liquidieren wollten, ermöglicht worden, die Restabwicklung ihrer Geschäfte durch einfachen Schlusszettel (final schedule) der Postsparkasse zu übertragen. Die Kuratoren, deren Haftpflicht durch Gesetz soeben erst erhöht war, machten von dieser neuen Bestimmung so reichlichen Gebrauch, dass zwischen 1861 und 1869 von den 638 Sparkassen 145 eingingen, und dass die Guthaben der Privatsparkassen um 3,7 Mill. £ zurückgingen. Bei den übrigen Sparkassen machte sich aber der gute Einfluss der Postsparkasse insofern bemerkbar, als sie mit einander wetteiferten, ihren Sparern auch ihrerseits die denkbar besten Bequemlichkeiten zu geben. So war es möglich, dass ihre Guthabenbestände gegen Ende der 70er Jahre schon wieder die Höhe des Jahres 1860 erreicht hatten. Seitdem sind sie, wenn auch nicht in dem Masse, wie bei der Postsparkasse, so doch stetig gestiegen und betrugen Ende 1905 £ 52,7 Mill.

Bevor wir nun die weitere Entwickelung der Postsparkasse

schildern, ist es notwendig, dass wir uns über die Technik des Geschäftsbetriebes klar werden.

Die Postämter sind für den Sparkassendienst offen von 8 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends. Will ein Sparer eine Einlage machen, so hat er zunächst eine Erklärung zu unterschreiben, dass er bei keiner anderen Sparkasse bereits Sparer ist; diese Erklärung wird nach London geschickt. Er bekommt darauf ein Sparbuch, das er eigenhändig mit seinem Namen zu versehen hat, und auf das er nun jederzeit Beträge, von 1 sh bis 30 £ täglich einzahlen kann. Jede Einlage hat der betreffende Postbeamte in das Sparbuch einzutragen, zu quittieren und mit dem Postdatumstempel zu versehen. Gleichzeitig trägt er den Betrag und den Namen des Einlegers sowie die Nummer des Sparbuches in ein Journal ein, das täglich mit der Postanweisungsabrechnung an die Postanweisungszentrale in London gesandt wird, wo es noch einmal nachaddiert und an das Sparkassendepartement weitergegeben wird. Hier werden zunächst die Quittungen für die Sparer ausgeschrieben, alsdann werden die Einlagen jedes Sparers in sein Konto-Korrent gebucht. Die Quittungen werden zur Kontrolle erst noch einmal mit den Konto-Korrenteinzahlungen verglichen, und dann an die Sparer abgesandt. Erst die Quittungen geben dem Sparer ein Reklamationsrecht auf seine Einlage. Einzahlungen können bei jedem Postamt bewerkstelligt werden. (Cross entry-System.)

Will ein Sparer einen Betrag zurückgezahlt haben, dann geht er zu einem beliebigen Postamt, nimmt sich ein Rückzahlungsformular und verzeichnet darauf den gewünschten Betrag, seinen Namen und Wohnort, die Nummer seines Buches, sowie das Postamt, bei dem er das Geld in Empfang nehmen will. Dieses Formular wird portofrei nach London geschickt. Hier wird zunächst die Unterschrift des Sparers auf ihre Richtigkeit geprüft, dann wird der Stand des Kontos nachgesehen, und erst wenn dieser eine Rückzahlung der gewünschten Summe rechtfertigt, wird eine Anweisung (warrant) für den Sparer ausgeschrieben. Ein Beamter bucht den Betrag nach der Anweisung nun im Konto des Sparers ab, und ein anderer unterschreibt dieselbe, wobei er gleichzeitig die Richtigkeit der Buchung zu kontrollieren hat. Die Anweisung wird dann an den Sparer abgeschickt und gleichzeitig mit ihr ein Avis (advice) an die betreffende Postanstalt ge-

sandt, bei der die Rückzahlung erfolgen soll. Der Sparer geht nun mit der Anweisung und dem Sparbuch zur Postanstalt, wo der Avis mit der Anweisung verglichen wird. Alsdann hat er auf der letzteren über den Betrag zu quittieren, und er erhält das Geld, falls seine Quittungsunterschrift mit der im Sparbuch übereinstimmt. Dann wird der Betrag vom Postbeamten im Sparbuch abgebucht und ebenso wie bei den Einlagen mit Unterschrift und Datumstempel versehen. Der Postbeamte hat über die Rückzahlungen ebenfalls ein Journal zu führen, das täglich mit den quittierten Anweisungen zwecks Kontrolle nach London geschickt wird.

Die genaue Vergleichung der Unterschriften nimmt den Sparbüchern den Charakter eines Inhaberpapiers. Wenn also eines verloren geht, so kann der Sparer ohne lange Formalitäten ein neues erhalten; allerdings hat die Postsparkasse durch die genaue Kontrolle der Unterschriften viele Unannehmlichkeiten.

Umständlich ist das Verfahren beim Tode eines Sparers. Die Post zahlt Beträge bis zu 1 £ an eine Person, die sich in glaubhafter Weise als Erbe legitimiert. Bei 2 £ wird schon ein friedensgerichtliches Aktpapier über den Tod und die Erben verlangt; Beträge bis 50 £ machen einen Totenschein, Beträge über 50 £ die Vorzeigung des Testaments und gerichtliche Erbschaftslegitimation notwendig.

Das Hauptamt in London (Savings Bank Department) hat naturgemäss einen riesigen Umfang. Es besteht aus drei Abteilungen. In der ersten, der Korrespondenz, werden die Einzahlungsquittungen geschrieben, die Legitimationsprüfungen vorgenommen u. s. w. Die zweite und grösste Abteilung ist die Buchhalterei, sie hat die Konten zu führen, jährlich abzuschliessen und sie jährlich einmal mit den Sparbüchern zu vergleichen, die zu diesem Behufe eingesandt werden müssen, eine Arbeit, die gewöhnlich schon am 20. Januar(!) beendet ist. Eine dritte Abteilung, die Kontrollabteilung, besorgt die Prüfung der Rückzahlungsanträge und schreibt die Anweisungen aus.

Die[1]) Geschichte der englischen Postsparkasse in den ersten Jahren ihres Bestehens ist die fortschreitender Expansion. Die

1) Die folgenden Angaben verdanke ich, wo nichts anderes vermerkt ist, freundlichen Mitteilungen des derzeitigen Assistant-Controllers der engl. Postsparkasse Mr. *West*.

Grundlage und die Einlagegrenzen blieben unberührt, nur wurden von Jahr zu Jahr immer mehr Postanstalten dem Sparverkehr zugeführt und besondere Anstrengungen gemacht, den speziellen Wunschen der einzelnen Volksklassen entgegenzukommen. Die Durchschnittsziffern für die Jahre 1863—1880 sind folgende:

Jahr	Durchschnittszahl der offenen Konten	D.-Betrag der Gesamtguthaben	D.-Betrag des Einzelguthabens	D.-Zahl der offenen Stellen
1863—68	663 000	£ 7 000 000	£ 11. 3. 5	3390
1869—74	1 373 000	» 18 000 000	» 13. 5. 3	4498
1875—80	1 889 000	» 29 000 000	» 15. 12. 5	5742

Die Postsparkasse wurde somit schnell ein wichtiger Faktor in der Erziehung des Volkes zur Sparsamkeit und zur Selbsthilfe. Sie trat damit wirksam neben die schon bestehenden Institutionen wie Trade Unions, Friendly, Provident und Charitable Societies, welche die für sie durch Gesetz erwirkten Vergünstigungen bei der Postsparkasse in weitgehendster Weise benutzten und sich in steigender Anzahl bei ihr Konten eröffnen liessen.

Einen mächtigen Aufschwung nahm die Postsparkasse unter Mr. *Fawcett*, der 1880 Generalpostmeister wurde. Der Name dieses Mannes ist mit der Geschichte dieser Anstalt unauflöslich verknüpft. Unermüdlich suchte *Fawcett* in Wort und Schrift die Postsparkasse in weitesten Volksschichten bekannt zu machen. Ihm ist das schnelle Anwachsen der Zweigämter in den Städten zu danken, so dass der Weg, den der Sparer bis zur nächsten Sparkasse zurückzulegen hatte, auch in den Städten immer kürzer wurde. Er führte das Renten- und Versicherungsgeschäft ein, dessen Besprechung einem besonderen Abschnitt vorbehalten bleibt. Unter seiner Leitung begann die Postsparkasse, fur ihre Sparer gegen geringe Vergütung Staatspapiere zu kaufen und in Verwahrung zu nehmen; es wurde somit den Sparern ermöglicht, unter Mithilfe der Post auch grössere Beträge als das Einlagemaximum zinstragend anzulegen. Besondere Aufmerksamkeit verwandte *Fawcett* darauf, neue Sparer heranzuziehen. So traf er eine Bestimmung, nach der Postbeamte an Lohnzahlungstagen in die Fabriken und Werften gingen, um von dem Beschäftigungsort selbst die Spargelder der Arbeiter abzuholen, ferner führte er das Sparkartensystem ein. Dieses ermöglicht, auch kleinere Summen als das Einlageminimum zu sparen, und zwar durch Verkleben von Sparmarken (gewöhnlichen Briefmarken). Ist die Sparkarte voll beklebt, dann wird sie von der Postsparkasse als Einlage angenommen. Dieses System kam im September 1880

in Wirkung und war in weniger als drei Monaten über das ganze Land verbreitet. Ende März 1881 schätzte man die Zahl der eingelieferten Sparkarten auf 576000 und die Zahl der dadurch neu geöffneten Konten auf 220000.

1887 kam ein Gesetz zustande, das eine leichtere Uebertragung der Guthaben von Konto zu Konto ermöglichte und die Disposition über die Guthaben von Verstorbenen vereinfachte. Sonst hat sich in dem Jahrzehnt 1880—1890 nichts Bemerkenswertes ereignet. Die Durchschnittsziffern zeigen einen wachsenden Fortschritt sowohl in der Zahl der Konten als in der Summe der Guthaben:

Jahr	Durchschnittszahl der offenen Konten	D.-Zahl der Gesamtguthaben	D.-Zahl des Einzelguthabens	D.-Zahl der offenen Stellen
1881—85	3 088 000	£ 42 000 000	£ 13. 11. 3	7348
1886—90	4 248 000	59 000 000	» 13. 16. 10	9025

Im Jahre 1891 nahm das Parlament einen Gesetzentwurf an, der die Maximaleinlage von £ 150 auf £ 200 erhöhte. Die jährliche Höchsteinlage von £ 30 blieb unverändert bestehen, es war aber vorgesehen, dass ein Sparer ohne Rücksicht auf diese Grenze jeden in einem Jahre erhobenen Betrag in demselben Jahre wieder einlegen konnte. Hierdurch wurde Personen, die infolge augenblicklicher Verlegenheit auf ihre Ersparnisse zurückgreifen mussten, Gelegenheit gegeben, dieselben sofort wieder einzulegen. Das Gesetz bestimmte ferner, dass bei Beträgen über £ 200 nur £ 200 weiter verzinst werden sollten, ein etwaiger überschiessender Betrag nicht, während früher überhaupt jegliche Verzinsung aufhörte, sobald das Guthaben die Grenze von £ 200 erreicht hatte.

In Verbindung mit dem Gesetz die freie Erziehung betreffend (Free Education Act) wurden im September 1891 Bestimmungen erlassen, durch die in Grossbritannien Schulsparkassen eingeführt wurden. Man wollte die Kenntnis des Sparens weiter verbreiten und besonders der Jugend den Spartrieb einpflanzen; man wählte dazu das Sparkartensystem. Den Lehrern wurden Sparkarten zur Verteilung überlassen und Sparmarken auf Kredit gegeben zum Weiterverkauf an die Schüler. Postbeamte wurden den Schulen zugewiesen, die Sparbeträge in Empfang zu nehmen und Konten zu eröffnen hatten. Im Januar 1892 trat die neue Einrichtung in Wirksamkeit und wurde sofort von ungefähr 1400 Schulen angenommen; 1895 waren es bereits ca. 3000 Schulen. Man schätzt, dass in den ersten 5 Monaten nahezu £ 14000, und im ersten Jahr nahezu £ 40000 auf diese Weise gesammelt worden

sind. Seitdem haben aber die Erfolge der neuen Einrichtung nachgelassen.

Mit der Ausbreitung des Sparkartensystems wetteiferte die Verbreitung der Pfennigsparkassen, die meistens in den Schulen errichtet wurden. Der Schüler zahlt kleine Beträge bei der Pfennigsparkasse ein, die ihrerseits die Gesamtsumme der Sparbeträge bei der Postsparkasse hinterlegt. Erreicht das Guthaben eines Schülers £ 5, dann muss ihm bei der Postsparkasse ein eigenes Konto eröffnet werden. Von den Systemen, auch kleinere Sparbeträge zu sammeln, als es das Einlageminimum gestattet, ist dieses für die Postsparkasse das billigere. Diese fördert daher in weitgehendster Weise die Bestrebungen der Pfennigsparkassen, indem sie ihnen alle Druckformulare und Bücher kostenlos überlässt.

Da das Verlangen, auch grössere Summen bei der Postsparkasse jährlich anlegen zu können, im Lande wuchs, erhöhte das Parlament im Dezember 1893 das jährliche Einlagemaximum von £ 30 auf £ 50. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass alle £ 200 überschiessenden Beträge automatisch in Government Stock angelegt werden sollten, falls der betreffende Sparer keine gegenteiligen Instruktionen gäbe.

Im Dezember 1893 wurden Bestimmungen erlassen, nach denen ein Sparer bei der Erhebung von Guthaben den Telegraph benutzen kann, und zwar in zweifacher Weise: er telegraphiert nach London und bekommt die Zahlungsanweisung mit der nächsten Post, oder er telegraphiert, und die Summe wird ihm telegraphisch angewiesen. Der erste Weg kostete dem Sparer anfangs ungefähr 9 d, der zweite 1 sh 3 d, seitdem haben sich die Kosten auf 6 d bez. 1 sh ermässigt. Diese neue Einrichtung wurde in den ersten 8 Monaten von 21 000 Personen benutzt, 1896 waren die Zahlen die folgenden:

Mittels telegraphischer Bestellung und schriftlicher Anweisung	8 000 Erhebungen
Mittels telegraphischer Bestellung und telegraphischer Anweisung	94 500 Erhebungen.

Im Jahre 1902 waren die entsprechenden Ziffern 14000 und 220 000. Ihre starke Steigerung lässt deutlich erkennen, ein wie dringendes Bedürfnis die englische Postverwaltung mit diesem Schritt erfüllte. 1903 und 1904 erfuhr die Zahl eine Abschwächung, 1905 wurde sie infolge einer neuen Bestimmung um 50 % reduziert.

1897 wurde in dem Workmen's Compensation Act eine Be-

stimmung getroffen, dass Summen, die den Arbeitern zugesprochen waren, durch die Gerichtshöfe bei der Postsparkasse angelegt werden sollten. Aehnlich bestimmte der County Courts Investment Act von 1900, dass Mündelgelder zu Gunsten von Kindern und Geistesschwachen bei der Postsparkasse hinterlegt werden sollten.

Um die Verwaltungskosten zu erniedrigen, die durch die viele Kleinarbeit sehr hoch wurden und zu dem Wert der kleinen Summen, um die es sich vielfach handelte, in keinem Verhältnis standen, bestimmte das neue Postsparkassengesetz von 1904, dass die vom Hauptamt in London ausgestellten Quittungen auf Beträge unter 1 £ künftig in Wegfall kommen sollten. Der Eintrag in das Sparbuch sollte hier als Quittung genügen. Ebenso wurde die Bestimmung über die automatische Investition der £ 200 überschiessenden Beträge rückgängig gemacht, da sich Unzuträglichkeiten herausgestellt hatten; diese Beträge blieben statt dessen unverzinst. Ausserdem hatte die Postsparkasse hiervon mehr Vorteil. Dann bestimmte das Gesetz noch, dass der Betrag von Uebertragungen, die zwischen der englischen Postsparkasse und fremden, sowie zwischen ihr und kolonialen Regierungssparkassen stattfinden konnten, höchstens £ 50 im Jahr betragen durfte.

Im Juli 1905 bestimmte ein Gesetz, dass Beträge bis zu 1 £ bei jeder Postanstalt gegen einfache Vorzeigung des Sparbuches erhoben werden konnten, ohne dass der Sparer sich deshalb erst nach London zu wenden brauchte. Diese neue Bestimmung verminderte die Verwaltungskosten der Postsparkasse sehr und war dabei äusserst volkstümlich. Durch sie hat sich die Zahl der telegraphischen Erhebungen, wie schon erwähnt, um 50 % vermindert. Die folgende Tabelle zeigt die weitere Entwicklung der Postsparkasse seit 1890:

Jahr	Durchschnittszahl der offenen Konten	D.-Betrag der Gesamtguthaben	D.-Betrag des Einzelguthabens	D.-Zahl der offenen Stellen
1891—94	5 607 000	£ 79 000 000	£ 14. 2. 11	10 730
1895—98	7 046 000	111 000 000	» 15. 15. 4	12 040
1899—02	8 602 000	» 138 000 000	» 16. —. 2	13 510
1903	9 403 852	» 146 135 147	» 15. 10. 10	14 362
1904	9 673 717	» 148 339 354	» 15. 6. 8	14 614
1905	9 963 049	152 111 140	» 15. 5. 4	14 862

Die Durchschnittsziffern für die Einlagen vermittels der Klebekarten zeigt folgende Tabelle:

Jahr	Zahl der Karten	Betrag
1881— 85	1 369 000	£ 68 000
1886— 90	1 183 000	» 59 000
1891— 95	1 618 000	» 86 000
1896—1900	1 657 000	» 90 000
1901— 05	1 593 000	» 87 000

Ueber die finanzielle Position der englischen Postsparkasse genugt es zu sagen, dass die Anstalt bis 1896 für den Staat einen Ueberschuss herausgewirtschaftet hat, nachdem sie ihre Kosten gedeckt und den Sparern 2½ % Zinsen gezahlt hatte. Der bis zu diesem Jahre angewachsene Totalüberschuss belief sich auf £ 1 589 767. Während der Periode 1896—1899 ergab sich ein Defizit von insgesamt £ 34 123, das auf das Steigen des Konsolkurses zurückzuführen ist. Von 1900—1902 ergab sich dann wieder ein Ueberschuss von insgesamt £ 65 451, der sich in den folgenden Jahren durch die Reduktion der Konsolzinsen auf 2½ % wieder in einen Verlust verwandelte, und zwar betrug dieser 1903 £ 107 403, 1904 £ 112 090 und 1905 £ 88 094.

Was die Verwaltungskosten anlangt, so ist es das stetige Bemühen der Postsparkasse gewesen, dieselben herabzumindern, wie schon dargetan wurde. Die Durchnittskosten für jede Transaktion stellten sich ursprünglich auf 7 d (60 Pf.) 1896 betrugen sie 6 d (51 Pf.), 1904 noch 5,9 d (50 Pf.), 1905 wurden sie durch das System der sofortigen Rückzahlungen bei Beträgen bis zu 1 £ auf 5,4 d (46 Pf.) herabgemindert, da die Zahl dieser Rückzahlungen schon nach den ersten 6 Monaten 48 % aller Rückzahlungen umfasste[1]).

Die Anlegung der Spargelder, die Ende 1905 £ 152 111 140 betrugen, erfolgt, wie schon erwähnt, hauptsächlich in Staatspapieren, und zwar in Stocks, Bonds und Zeitrenten, neuerdings sind in geringem Umfange auch andere Anlegungsarten zugelassen[2]). Eine anschauliche Tabelle enthält der Bericht des englischen Generalpostmeisters vom Jahre 1905 S. 71:

Art der Anlage	Betrag in £
Stocks:	
2½ % Consols	60 715 140. 9. 2
2½ % Zeitrente	8 906 260. 13. 5
3 % Oertliche Anleihe (Local Loans 3 % Stock)	19 292 969. 2. 8
2¾ % Zeitrente von 1905	636 000. —. —
2¾ % Garantierte Landanleihe	5 385 539. 14. 8
2¾ % Kriegsanleihe	750 000. —. —

1) 52. Report of the Postmaster General on the Post Office, London 1906 S. 12 f.

2) 5. Edward VII., cap 17 und: 3. Edward VII., cap. 37 S. 30.

Art der Anlage	Betrag in £
3 % Garantierte Transvaalanleihe	540 000. —. —
2¾ % Garantierte Anleihe	395 000. —. —
Bonds:	
Schatzanweisungen (1907)	165 000. —. —
(1911)	1 000 000. —. —
3 % Aegyptische garantierte Anleihe	569 100. —. —
2½ % Griechische garantierte Anleihe	1 210 400. —.
Irische Landanleihe	500 000. —. —
2¾ % Kriegsanleihe	276 000. —.
3 % Garantierte Schuldscheine von Mauritius	10 000. —. —
Zeitrenten für eine bestimmte Frist von Jahren:	
Zeitrenten zum Ersatz von Anleihen[1]. Noch ausstehender Anleihenbetrag	9 731 511. 4. 4
Zeitrenten zum Ersatz von Geld. Noch ausstehender Geldbetrag	36 354 590. 10. 2
Zeitrenten, noch nicht abgeschlossen, aber bezahlt	3 183 907. 4. —
Vorschüsse an das Schatzamt	750 000. —. —
Zeitweiliger Vorschuss an den irischen Landankaufs-Fond	100 000. —. —
Aufgelaufene Zinsen	1 066 886. 17. 3
Kassenbestand (£ 347, 308. 3. 7 bei der Post)	506 749. 8. 9

Am 1. Januar 1905 dehnte die Postsparkasse ihren Geschäftsbetrieb auch auf die britischen Postämter zu Konstantinopel und Smyrna aus[2].

Ferner steht sie im Ueberweisungsverkehr mit den Postsparkassen bez. Regierungssparkassen folgender englischer Kolonien[3]:

Kolonie	Art der Sparkasse	Kolonie	Art der Sparkasse
Bahamas	Postsparkasse	Malta	Regierungssparkasse
Britisch Guyana	do.	Natal	do.
Cypern	Regierungssparkasse	Oranje River Col.	Postsparkasse
Aegypten	Postsparkasse	Sierra Leone	do.
Föder.Malaienstaaten	Regierungssparkasse	Straits Settlements	Regierungssparkasse
Gibraltar	do.	Transvaal	Postsparkasse
Goldküste	do.	Trinidad	Regierungssparkasse
Indien	Postsparkasse		

Staatspapiergeschäft der englischen Postsparkasse.

Auf die Veranlassung des schon erwähnten Mr. *Fawcett* hat die Postsparkasse vom 22. November 1880 ab den Ankauf von Staatspapieren für Rechnung der Sparer übernommen. Jemand, der seine Ersparnisse in Staatspapieren anlegen will, kann den Ankauf derselben durch die Postsparkasse bewirken, indem er von seinem Sparkonto eine Summe dazu anweist oder die Kauf-

1) Das Rentenkaufgeld kann in Staatsanleihen und bar erlegt werden.

2) 52. Report of the Postmaster General on the Post Office, London 1906, S. 13.

3) Nach einer mir gewordenen Mitteilung des derzeitigen Ass. Controllers der englischen Postsparkasse, Mr. *West*.

summe selbst einzahlt. Die Kosten betragen je nach der Höhe der Summe 9 d bis 2 sh 3 d. Die Postsparkasse nimmt die Stücke in Verwahrung und zieht die Zinsen kostenlos ein. Der Sparer bekommt die Papiere aber auch auf Wunsch ausgeliefert. Die Mindestsumme, die erworben werden konnte, betrug ursprünglich 10 £, die Höchstsumme jährlich 100 £ und überhaupt £ 300. Schon am Schluss des Jahres 1880 hatte die Postsparkasse auf diese Weise £ 127 000 für ihre Sparer angelegt.

Durch Verordnungen des Sparkassengesetzes von 1887, die im September 1888 in Kraft traten, wurde der Mindestbetrag einer Anlage auf 1 sh herabgesetzt, und es wurde vorgesehen, dass jeder Sparer seine erworbenen Papiere auf seinen Namen auf die Bank von England übertragen und sich darüber ein Certifikat ausstellen lassen konnte.

Im Dezember 1893 erhöhte ein Parlamentsbeschluss die Höchstgrenze der Anlagesumme auf £ 200 jährlich, auf £ 500 überhaupt. Gleichzeitig wurde die Postsparkasse ermächtigt, die Guthaben der Sparer, soweit sie £ 200 überstiegen, automatisch in Staatspapieren anzulegen. (Siehe oben S. 20.) 1904 wurde dann diese Bestimmung, wie schon erwähnt, wieder rückgängig gemacht.

Die Käufe von Staatspapieren erhielten im Jahre 1904 einen entschiedenen Antrieb durch das Fallen der Konsolkurse, der auch durch die bald darauf folgende Reduktion der Konsolzinsen keineswegs nachgelassen hat.

Dieser neue Geschäftszweig der Postsparkasse, der mit der Absicht aufgenommen war, die Sparer sowohl das Risiko der Kursschwankungen selbst tragen zu lassen als auch ihnen das Sparen grösserer Summen zu ermöglichen, hat einen befriedigenden Aufschwung genommen, wie die folgende Tabelle in Durchschnittsziffern zeigt:

Jahr	Durchschnittszahl der Käufe	Durchschnittszahl der Verkäufe	Durchschnittsbetrag der vorhandenen Wertpapiere
1881—1885	14 000	5 000	£ 1 554 000
1886—1890	19 000	11 000	» 3 776 000
1891—1895	23 000	16 000	» 6 206 000
1895—1899	20 000	14 000	» 7 446 000
1900	41 030	12 028	» 10 468 290
1901	46 550	13 574	» 12 786 190
1902	40 893	17 221	» 14 285 617
1903	47 726	17 742	» 16 165 548
1904	39 633	18 848	» 17 357 950
1905	32 301	22 824	» 17 877 644

Ende 1905 waren 139 992 Besitzer von Staatspapieren bei

der Postsparkasse vorhanden, sodass auf einen Besitzer ein Betrag von £ 127. 14. 1 kommt. Der Durchschnittsbetrag jeder Anlage betrug £ 68, der Durchschnittsbetrag jedes Verkaufs £ 61.

Lebens- und Rentenversicherungsgeschäft der englischen Postsparkasse.

Dass jemand unter Mitwirkung der Post mit dem Staate einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag eingehen konnte, war schon 1864 durch Gesetz festgesetzt worden. Jedermann konnte sein Leben zwischen 16 und 60 Jahren zu Beträgen von £ 20 bis £ 100 versichern. Leibrenten, sofort beginnende und aufgeschobene, konnten im Alter von 10 Jahren und darüber erworben werden. Prämien und Kaufgeld waren an festbestimmten Zeitpunkten zu entrichten. Dieses Gesetz war in einigen ausgewählten Städten Englands und Wales' am 17. April 1865 in Wirkung getreten und blieb so unverändert bis zum 3. Juni 1884. In diesen 19 Jahren waren 7064 Lebensversicherungen zustande gekommen, oder 372 pro Jahr über einen Durchschnittsbetrag von £ 79. Die Abschlüsse von sofort fälligen Leibrenten betrugen 13 402 oder 705 pro Jahr, von aufgeschobenen 978 oder 52 pro Jahr. Der Betrag der sofort fälligen Renten belief sich auf £ 187 117, der der aufgeschobenen auf £ 19 938. Doch gelangte ein Teil der letzteren nie zur Zahlung, da die Erwerber ihren Rentenkauf wieder rückgängig machten.

1882 beschloss ein Komitee des Unterhauses die Annahme eines von Mr. *Fawcett* gemachten Vorschlages, der den Renten- und Lebensversicherungsdienst mit der Postsparkasse verknüpfte. Die Prämien und Kaufgelder sollten von nun ab unter Mithilfe der Postsparkasse gezahlt werden. Der Sparer hatte derselben nur einen schriftlichen Auftrag zu übermitteln, dass er eine bestimmte Summe seines Guthabens für die Bezahlung von Lebensversicherungsprämien oder zum Ankauf einer Rente bestimme. War der Auftrag gegeben, dann brauchte er sich um die Angelegenheit nicht weiter zu bekümmern, die Postsparkasse führte die Instruktionen so lange aus, als noch ein Guthaben auf seinem Konto stand.

Als versicherungsfähig bezeichnete das Gesetz ein Alter von 14—65 Jahren, die Summe, die versichert werden konnte, betrug £ 5 bis £ 100. Man konnte ferner Summen versichern, die bei einem Alter von 60 Jahren fällig wurden. Für Renten war die Mindestsumme auf £ 1 festgesetzt, die Höchstsumme auf £ 100.

Die Beschränkung des Versicherungsgeschäfts auf nur einige Städte war naturgemäss aufgehoben; man konnte bei jeder Postsparkasse eine Versicherung abschliessen.

Infolge der Notwendigkeit, neue Tafeln vorzubereiten, kam dieses Gesetz nicht vor dem 3. Juni 1884 zur Ausführung. Von diesem Zeitpunkt an blieb es bis zum Jahre 1896 ohne nennenswerte Veränderungen. Im Februar 1896 traten neue Versicherungstafeln in Wirksamkeit, durch die die jährlichen Raten herabgesetzt wurden. Ausserdem war eine Bestimmung getroffen, dass die Versicherungssummen je nach Wunsch in verschiedenem Alter gezahlt werden konnten. Die Zahl der Lebensversicherungen, die 1896 abgeschlossen wurden, betrug 1223 im Betrage von £ 65 582 gegen 256 im Betrage von £ 20600 im Jahre 1883. Die Zahl der in demselben Jahre abgeschlossenen sofort fälligen Renten betrug 2208 im Betrage von £ 60965 gegen 770 im Betrage von £ 14141, die der aufgeschobenen 202 im Betrage von £ 4178 gegen 104 im Betrage von £ 2120 im Jahre 1883.

Wie man sieht, hat dieser Geschäftszweig der Postsparkasse keine besondere Ausdehnung gewonnen, er hat seit 1896 sogar einen gleichmässigen Niedergang gezeigt. Die Zahl der abgeschlossenen Lebensversicherungen betrug 1905 741 im Betrage von £ 37011, die der sofort fälligen Renten 1840 im Betrage von £ 45 488, die der aufgeschobenen Renten 158 im Betrage von £ 3204.

Dieser Niedergang ist ohne Zweifel auf den Wettbewerb einiger mehr volkstümlicher Versicherungsaktiengesellschaften zurückzuführen, denen gegenüber die Postsparkasse dadurch im Nachteil ist, dass sie sich bisher ständig geweigert hat, Agenten zu gebrauchen.

Belgien.

In Belgien war das Sparwesen[1]) vor Gründung der Staatssparkasse (1865) von so geringer Bedeutung, dass es dieser ermöglicht war, allmählich fast das gesamte Sparwesen des Landes in sich zu konzentrieren. Die erste Sparkasse wurde 1826 in Brüssel von der Société de l'Union Belge et Etrangère gegründet, zwei weitere wurden in demselben Jahre von den Städten Gent und Tournai errichtet. 1830 existierten 6 Sparkassen, die fast ihre gesamten Gelder in Staatspapieren angelegt hatten und daher infolge der durch die Trennung Belgiens von Holland bedingten

1) Entnommen aus: Rapport sur les Caisses d'Épargne en Belgique de 1830 à 1888 par *Léon Mahillon* (Direktor der Belgischen Postsparkasse). Bruxelles 1890.

Schwierigkeiten in eine missliche Lage gerieten.

In den folgenden Jahren befassten sich die Banque de Belgique und die Société Générale mit der Gründung von Sparkassen. Durch die Ereignisse des Jahres 1848, die den Kurs der $2^1/_2$%igen Belgischen Staatsrente auf 25 herunterwarfen, wurden diese beiden Banken in eine derart bedrängte Lage gebracht, dass der Staat für ihre Noten den Zwangskurs aussprechen musste, damit sie nur ihren Verpflichtungen gegen die Sparer gerecht werden konnten. Die Spareinlagen im Lande, die 1842 noch 60,8 Mill. Francs betragen hatten, waren bis Ende 1848 auf 22,5 Millionen Francs gefallen.

Durch diese Vorgänge war die Freude am Sparen der Bevölkerung naturgemäss vergangen; um sie wieder zu heben, wurden die Rufe nach einer allgemeinen Sparkasse unter Garantie des Staates immer lauter. Nach mehreren erfolglosen Bemühungen der Regierung legte dann am 23. Mai 1858 der Finanzminister M. *Frère-Orban* der Repräsentantenkammer den Entwurf zu einem Gesetze über die »Staatliche Allgemeine Spar- und Rentenkasse« vor, der am 25. Juni 1862 von der Kammer, am 21. Dezember 1864 vom Senat genehmigt und am 16. März 1865 zum Gesetz erhoben wurde.

Die Privatsparkassen haben nie die Höhe ihrer früheren Guthabenbestände erreicht. Mit Ausnahme der unter Leitung der Société Générale stehenden Kassen, die 1848 grossen Verlusten ausgesetzt waren, haben sie sich jedoch stetig weiterentwickelt. Dass die Summe der ihnen anvertrauten Gelder keine nennenswerte ist, rührt zum Teil mit daher, dass bei ihnen fast durchweg Grenzen für Höchstguthaben bestehen, die 5000 Francs selten überschreiten. Ueber die Privatsparkassen ist die belgische Statistik mangelhaft; ich habe im folgenden die Ergebnisse der 9 hauptsächlichsten Anstalten zusammengestellt.

Jahr	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben
1860	39 513	Frs. 25 164 907
1870	30 410	» 23 038 481
1880	42 833	» 31 009 500
1890	41 423	» 32 794 430
1900	45 929	» 41 475 769
1905	42 171	» 49 612 884

Die Caisse Générale d'Epargne et de Retraite trat am 15. September 1865 mit 36 Kassen ins Leben, die den Filialen der Banque Nationale de Belgique angegliedert wurden. Am 10. Dezember

1869 wurden dann auch die Postämter zu Filialen der Staatssparkasse erhoben, die ihr erst den eigentlichen Charakter einer Postsparkasse gaben und ihr zu fortschreitendem Erfolge verhalfen. Sie traten am 1. Januar 1870 in Tätigkeit.

Die Staatssparkasse hat ihren Sitz in Brüssel und steht unter der Leitung eines vom Könige ernannten Conseil Général[1]), der alle organischen Vorschriften gibt, Verträge schliesst und den Zinsfuss festsetzt. Eine weitere Behörde, der Conseil d'administration, hat die Ausführung aller Vorschriften und die gesamte Geschäftsführung zu überwachen. Der Directeur Général endlich ist der ausführende Beamte, er überwacht die ihm untergeordneten Beamten und erstattet jährlich Bericht. Als Kassenhalterin fungiert die Banque Nationale de Belgique, an sie werden von den Postanstalten alle einlaufenden Gelder abgeführt. Sie gibt davon den Teil, der zur definitiven Anlegung bestimmt ist, an die Caisse des Depòts et Consignations weiter, während sie den Rest selbst provisorisch anlegt.

Das Einlageminimum beträgt 1 fr.; um auch das Sparen kleinerer Summen zu ermöglichen, wurde durch königliche Verordnung vom 16. Mai 1881 das Sparmarkensystem eingeführt. Leider geben die Berichte der belgischen Staatssparkasse darüber keinen Aufschluss, in welchem Masse von diesem System Gebrauch gemacht wird. Ein Einlagemaximum besteht nicht. Alle Summen wurden anfangs mit 3 % verzinst. Als es sich jedoch herausstellte, dass die Sparkasse immer mehr als Bank benutzt wurde, wurde durch königliche Verordnung vom 14. Juli 1881[2]) der Zinsfuss von 3 % nur für den Teil jedes Depots aufrecht erhalten, der bis 12000 frs. ging. Am 13. Mai 1886 wurde diese Grenze auf 5000 frs., am 25. Juni 1891 auf 3000 frs. herabgesetzt, während alles, was darüber hinausging, nur mit 2 % verzinst wurde. Seit dem 18. Oktober 1894 wurde der Zinsfuss von 2 % auf jedes Depot in seiner Gesamtheit in Anwendung gebracht, das 3000 frs. überstieg. Diese Grenze wurde am 12. Juni 1902 sogar noch auf 2000 frs. herabgesetzt. Die letzten Massregeln fanden lediglich statt, um die Sparer mehr zum Staatspapierkaufen anzuhalten. Die momentanen

1) Aus einer von der belgischen Postsparkasse herausgegebenen Schrift: La Caisse Générale d'Épargne et de Retraite de Belgique et ses différents services. Bruxelles 1900.

2) Die gesetzlichen Veränderungen sind alle der Gesetzsammlung: Caisse Générale d'Épargne et de Retraite, Documents administratifs, entnommen.

Kassenüberschüsse des Staates, der Provinzen, Gemeinden, Hospize und Wohltätigkeitsanstalten, die bei der Staatssparkasse seit ihrem Bestehen eingezahlt werden können, verzinst sie ohne Begrenzung mit 1½ %. Die Verwaltungskosten der belgischen Staatssparkasse sind sehr niedrig, sie betrugen Ende 1906 0,30 % der gesamten Spargelder, gleich 0,45 frs. pro Transaction.

Der technische Hergang bei der Einzahlung ist folgender: Der Sparer geht zum Postamt, zahlt den Sparbetrag ein und übergibt dabei dem Postbeamten das Sparbuch. Der Postbeamte trägt nun den Betrag, nur in Ziffern, im Sparbuche auf dem Rande des Blattes ein, während er auf das Blatt selbst Quittungsmarken von der Höhe des eingezahlten Betrages klebt und dieselben mit seinem Namen und dem Datumstempel versieht. Der Sparer bekommt nun keine besondere Quittung mehr. Die Summe des vom Postbeamten nach Brüssel als eingezahlt gemeldeten Geldes und der Rest der bei ihm vorhandenen Quittungsmarken müssen sich stets zu demjenigen Markenbetrag ergänzen, den er ursprünglich erhalten hat. Das ist die einzige Kontrolle, die bei der belgischen Staatssparkasse über Einzahlungen ausgeübt wird. (Die französische Postsparkasse hatte dieses System anfangs auch übernommen, dann aber zu einem bedeutend wirksameren Kontrollmittel weitergebildet; siehe Frankreich.) Dieses System ermöglichte es auch, dass die Nachweisungen nur alle 14 Tage an das Hauptamt gesandt zu werden brauchen.

Der Hergang bei Rückzahlungen[1]) ist folgender: Will der Sparer Summen unter 100 frs. sofort erheben, so erhält er sie bei allen Zweiganstalten der Staatssparkasse gegen Vorzeigung des Sparbuches und einer Legitimation sofort. Summen darüber muss er erst kündigen, und zwar geschieht das bei dem nächsten Postamt unter Abgabe des Sparbuches, für das er eine Quittung bekommt. Die Kündigungsfristen betragen

15 Tage	für Summen	von	100 — 500 Francs
1 Monat	»	»	500 — 1000 »
2 Monate	»	»	1000 — 3000 »
6 »	»	»	3000 Frcs. und darüber.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist bekommt der Sparer sein Geld und sein Sparbuch, in dem die Summe inzwischen abgebucht ist. Ueber die zurückgezahlte Summe hat er eine Quittung auszustellen.

1) Aus den Instruktionen eines mir zur Verfügung gestellten belgischen Staatssparkassenbuches entnommen (Seite 3).

Die Schulsparkassen haben in Belgien unter der Staatssparkasse eine Ausdehnung gewonnen, wie in keinem andern Lande. 1865 schuf die Stadtverwaltung von Gent einen Fond, der dazu dienen sollte, Schulkinder, die sich durch Fleiss und Kenntnisse besonders auszeichneten, mit Sparbüchern der Sparkassen zu versehen; ausserdem wurden die Kinder angehalten, selbst zu sparen. Am 1. Juli 1867 gab es in Gent bereits 4182 Sparbücher, die auf Schüler lauteten, mit 23 014 frs. Guthaben. Vor allen anderen Personen zeichnete sich in der Propaganda für die Schulsparkassen der Genter Rechtsanwalt M. *Laurent* aus, der in vielen anderen Städten noch Schulsparkassen einrichtete. Ursprünglich wurden dieselben nach Art der Pfennigsparkassen eingerichtet, die auch heute noch vorzuherrschen scheinen, von 1881 ab wurde dann auch vielfach das neue Sparmarkensystem benutzt. 1887 gab es in Belgien 4701 Schulsparkassen bei 7007 Schulen überhaupt mit 188035 Sparern von 889320 Schülern überhaupt und 3 390 835 frs. Guthaben. Ende 1896 waren es 304018 Sparer mit 6 795 000 frs. Guthaben. Die Regierung suchte auf jede Weise diese Anstalten zu fördern; so bestimmte sie z. B., dass die Postboten wöchentlich einmal die Schulen zu besuchen haben, um Spargelder in Empfang zu nehmen. Seit 1897 haben sich auch die Kommunen, durch die Propaganda des Rechtsanwalts M. *Emile Bourlard* aus Mons veranlasst, der Sparkassen angenommen, indem eine ganze Reihe von ihnen jedes neugeborene Kind mit einem Sparbuch der Staatssparkasse über 1 fr., welcher Betrag nie erhoben werden darf, ausstatten. Heute stehen unter den Kategorien der Sparer in Belgien die Kinder bei weitem obenan. (Siehe unten.)

Was die Art der Anlegung der Sparkassengelder anlangt, so nimmt die belgische Staatssparkasse unter allen ähnlichen Instituten der Welt den hervorragendsten Platz ein. Sie wahrt den hauptsächlichsten Grundsatz, der für Sparkassen in Betracht kommt: den Grundsatz der vollkommenen Liquidität. Sie unterscheidet zwei Arten von Anlegungen:

1) definitive, diese bestehen in

Belgischen Staats- oder vom Staate garantierten Papieren, Provinz- und Stadtanleihen,

Hypotheken und Hypothekenbank-Pfandbriefen, Obligationen belgischer Gesellschaften, die mindestens 5 Jahre hindurch allen Verpflichtungen nachgekommen sind.

2) Provisorische, diese bestehen in

Wechseln und Ordrebillets,

Lombard-Vorschüssen:
- Vorschüssen auf in- und ausländische Handelspapiere,
- Vorschüssen auf Warrants und gegen Unterpfand,
- Vorschüssen auf in- und ausländische Stadt-, Staats- und Provinzanleihen.

Die Arten der definitiven Veranlagung wurden in späteren Jahren noch um einige vermehrt, die den grossen sozialen Wert der belgischen Staatssparkasse hell ins Licht setzen. So wurde dieselbe durch Gesetz vom 15. April 1884 ermächtigt, einen Teil ihrer Gelder zu Darlehen an Landwirte zu verwenden, und zwar mit Hilfe von landwirtschaftlichen Kontors, einer Art Kreditgenossenschaften. Die Staatssparkasse leiht dem betreffenden Landwirt das Geld gegen Eintragung einer Hypothek, und das Comptoir agricole, dem der betreffende Landwirt angehören muss, haftet für die Summe. Die so ausgeliehenen Gelder liess sich die Staatssparkasse ursprünglich zu 4 % verzinsen, 1895 wurde dann der Zinsfuss auf 3,5 % herabgesetzt auf Summen bis 10000 frs., auf 3,75 % auf Summen über 10000 frs. Durch Gesetz vom 21. Juni 1894 wurde die Staatssparkasse ferner ermächtigt, ländlichen Kreditgenossenschaften bis 100000 frs. bei 3¼ % Zinsen darzuleihen. Aber von dieser Befugnis wird wenig Gebrauch gemacht, die Kreditgenossenschaften unterhalten sogar noch Guthaben bei der Staatssparkasse.

Durch Gesetz vom 9. August 1889[1]) wurde die letztere ferner ermächtigt, Arbeitern zum Bau eines Wohnhauses, das nicht mehr als 5500 frs. kosten durfte, bis 5000 frs. zu borgen, und zwar wiederum durch das Dazwischentreten einer Genossenschaft, einer Société de Crédit, die wiederum für die Rückzahlung der Summen zu haften hat. Hat der Arbeiter kein Geld, das letzte Zehntel für die Baukosten selbst aufzubringen, dann leitet ihn die Staatssparkasse dazu an, sich das Haus vorläufig von einer Société immobilière zu mieten und gleichzeitig bei ihr selbst eine Lebensversicherung einzugehen (assecurance mixte). Erreicht deren Rückkaufswert 1/10 des Hauswertes, dann leiht die Staatssparkasse ihm das Geld zum Kauf bez. zum Bau des Hauses, hat sich aber in gleicher Zeit vor etwaigen Verlusten gesichert. Denn kommt der

1) Vergl. hierüber auch *Karl Bücher*, Die belgische Sozialgesetzgebung und das Arbeiterwohnungsgesetz vom 9. August 1889 in dem Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik IV. Band, Berlin 1891, S. 249 ff. und Seite 442 ff.

Darleiher seinen Verpflichtungen nicht nach, dann kann sich die Staatssparkasse an die Zwischengesellschaft halten, stirbt er, dann hat sie in der fälligen Versicherungssumme ein wertvolles Pfand und braucht ohnedies die Hinterbliebenen nicht aus dem Hause zu treiben. Die Verzinsung dieser Darlehen erfolgte ursprünglich zu 3,5 %, seit dem 25. Juli 1899 zu 3,25 %.

Ende 1906 waren die Gelder der belgischen Staatssparkasse wie folgt angelegt[1]):

1) Definitive Anlagen:		
Staatspapiere	Frcs.	179 040 712,83
Staatlich garantierte Papiere	»	69 426 042,72
Provinz-, Stadt- und Gemeindeanleihen	»	149 163 006,63
Obligationen belgischer Gesellschaften	»	106 457 716,45
Hypotheken	»	8 440 318,79
Vorschüsse auf Wohnungen	»	66 600 815,30
» an landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften		151 393,70
Landwirtschaftliche Darlehen	»	9 140 284,09
Eigener Immobilienbesitz	»	2 500 000,—
2) Provisorische Anlagen:		
Wechsel auf Belgien	»	87 543 065,79
Vorschüsse auf Wohnungen	»	522 941,53
Devisen und auswärtige Guthaben	»	139 276 145,—
Darlehen gegen Unterpfand	»	41 561 200,—

Vor allem muss der sehr hohe Betrag von Devisen und auswärtigen Guthaben auffallen, er dient dazu, der Staatssparkasse in Zeiten politischer Krisen vollkommene Aktionsfreiheit zu sichern.

Die Sparer der belgischen Staatssparkasse gehören hauptsächlich den ärmeren Schichten der Bevölkerung an. Eine Gliederung der Sparer nach Berufsklassen habe ich nicht erhalten können; die folgende Tabelle zeigt, auf 100000 Sparer berechnet und nach Berufsklassen geordnet, die während der Jahre 1902—1906 neu eingetretenen Sparer[2]):

Berufsklassen	1902	1903	1904	1905	1906
Minderjährige Arbeiter	843	861	767	725	1 047
Arbeiter und Handwerker	14 265	12 824	13 134	13 672	13 646
Tagelöhner und Landarbeiter	6 623	6 583	5 716	5 696	5 100
Dienstboten	3 773	3 309	3 205	3 256	3 597
Militärs	1 014	875	691	595	589
Händler und Detaillisten	3 036	2 778	2 429	1 915	2 222
Lehrer	486	440	423	404	556
Beamte und Angestellte	2 713	2 599	2 509	2 585	2 734
Liberale Berufe	260	220	217	283	442
Bauern, Industrielle, Kaufleute	431	367	375	587	791
Rentner	13 234	12 680	11 782	12 022	11 867
Kinder	52 158	55 341	57 710	57 165	56 301
Gesellschaften	1 164	1 123	1 042	1 095	1 103

1) Compte rendu des opérations et de la situation de la Caisse Générale d'Épargne et de Retraite, Année 1906, Seite 24.

2) Ebenda, Seite 16.

Die folgende Tabelle zeigt die Sparer nach der Höhe ihrer Einlagen[1]):

Klasse Frs.	Zahl der Bücher	Betrag Frs.	Klasse Frs.	Zahl der Bücher	Betrag Frs.
1— 20	1 042 728		1500—2000	157 003	282 658 820,—
20— 100	443 647	271 095 107	2000—3000	10 932	24 726 485,—
100— 500	441 922		3000—5000	4 383	16 642 466,—
500—1000	186 670		über 5000	2 651	35 438 124,—
1000—1500	129 774	158 640 904			

In dem Gründungsgesetz der Staatssparkasse war es schon vorgesehen, dass diese für ihre Sparer Staatspapiere kaufen konnte. Doch scheint hiervon bis 1875 nicht sonderlich viel Gebrauch gemacht worden zu sein. Am 13. Februar 1875 wurden durch königliche Anordnung Rentenbücher geschaffen. Die Staatssparkasse zedierte fortan jedem einen Teil ihrer Forderung an das Staatsschuldbuch zum Tageskurse und stellte ihm darüber ein Rentenbuch aus. Die Einziehung der Zinsen erfolgt kostenlos. Welch grossen Erfolg dieses System gehabt hat, ist aus der folgenden Statistik mit ersichtlich, die das Anwachsen der belgischen Postsparkasse veranschaulicht[2]):

Jahr	Sparbücher		Rentenbücher	
	Anzahl in 1000	Betrag in 1 000 000 Frs.	Anzahl in 1000	Betrag in 1 000 000 Frs.
1865	0,8	0.5		
1866	6	2,2		
1867	18	6,7		
1868	40	15.3		
1869	48	16.8		
1870	52	19,6		
1871	57	21,9		
1872	64	27,2		
1873	77	33.7		
1874	92	37.3		
1875	100	44,8	0.4	0,8
1876	123	65.7	0,8	2,0
1877	148	78.7	1,1	2,8
1878	169	92,4	1.5	4.3
1879	177	108,2	1,6	6,3
1880	201	125,0	1.7	7,3
1881	235	128,3	2,2	14.5
1882	325	127.9	3,1	23,5
1883	371	141,9	4.0	28,0
1884	407	158,8	4,9	31,1
1885	444	189,0	5.3	31.9
1886	485	216,8	6,3	39,3
1887	547	239.9	6,9	45.0
1888	599	260,2	7,3	48,1

1) Compte rendu des opérations et de la situation de la Caisse d'Épargne et de Retraite, Année 1906, Seite 12.

2) Ebenda Seite 8.

Jahr	Sparbücher Anzahl in 1000	Sparbücher Betrag in 1 000 000 Frs.	Rentenbücher Anzahl in 1000	Rentenbücher Betrag in 1 000 000 Frs.
1889	657	282,5	7,6	49,4
1890	731	325,4	8	51,7
1891	800	333,4	15	74,6
1892	870	351,3	18	85,9
1893	960	390,1	19	92,4
1894	1054	427,3	22	101,8
1895	1145	453,4	25	114,0
1896	1239	481,1	28	128,2
1897	1378	532,0	31	139,9
1898	1515	564,8	34	152,7
1899	1643	608,4	38	171,5
1900	1758	661,5	41	185,0
1901	1863	735,3	43	200,5
1902	1973	730,5	61	249,5
1903	2088	735,0	74	293,4
1904	2205	764,0	82	324,3
1905	2312	785,7	90	357,2
1906	2420	812,1	99	392,4

Die Rentenkasse.

Die staatliche Rentenkasse war schon ins Leben getreten, bevor die Staatssparkasse, mit der sie heute verknüpft ist, gegründet war. Durch das Gesetz vom 8. Mai 1850 wurde sie errichtet, um das Versicherungswesen im Lande zu verbreiten. Jedermann konnte bei ihr eine Versicherung abschliessen über eine jährliche Rente von 24—720 frs.; die Zahlung derselben konnte bei einem Alter von 55, 60 oder 65 Jahren beginnen. In den ersten Jahren ihres Bestehens, bis 1865, hatte sie so gut wie gar keine Erfolge. In diesem Jahre wurde sie reorganisiert und an die neugegründete Staatssparkasse angeschlossen. Die Mindestrente, die erworben werden konnte, wurde auf 12 frs herabgesetzt, während die Höchstrente einige Jahre später, am 1. Juli 1869, auf 1200 frs. erhöht wurde.

Bis zum Jahre 1887 dehnte sich die Rentenkasse jedoch auch nicht wesentlich aus. Das rührt daher, dass es an der nötigen Propaganda mangelte, man legte mehr Wert darauf, die Bevölkerung erst zum Sparen anzuhalten. Am 13. Juli 1887 ordnete ein königlicher Befehl die Aufstellung einer Rententafel an, und seit der Zeit machte sich von seiten des Staates, der Gemeinden und Provinzen eine lebhafte Agitation für die Rentenkasse geltend; zahlreiche Stiftungen wurden ins Leben gerufen, Schulrentenkassen gegründet, besonders aber wurde unter den Arbeitern Propaganda gemacht.

Die Versicherten der Rentenkasse gehören fast zu 80 % der

Arbeiterklasse an. Von den während des Jahres 1905 derselben beigetretenen Personen waren

Arbeiter	49 %	Haushaltspersonen	9,20%
Nichtarbeiter	8,30 »	Kinder	33,50 »

Die Kinder sind fast alle Arbeiterkinder. Die Zahl der Versicherten betrug Ende 1906 858000, der Betrag des Rentenfonds ca. 100 Mill. frs. Die Anlage der Gelder erfolgt in denselben Werten, in denen die definitive Anlegung der Sparkassengelder erfolgt.

Lebensversicherungskasse.

Das Gesetz vom 9. August 1889, das die Postsparkasse ermächtigte, Darlehen zum Bau von Arbeiterhäusern auszugeben, sah auch gleichzeitig vor, dass ein Arbeiter, der ein Haus bauen wollte, bei derselben eine Lebensversicherung (assecurance mixte) eingehen konnte. Durch Gesetz vom 21. Juni 1894 wurde dann dieser Geschäftszweig dahingehend erweitert, dass es fortan jedem ermöglicht sein sollte, bei der Staatssparkasse einen Lebensversicherungsvertrag bis zur Höhe von frs. 5000 einzugehen.

Die Erfolge dieses Zweiges der Staatssparkasse sind nicht sonderlich gross zu nennen. Ende 1906 waren 31337 Versicherte vorhanden, die eine Summe von frs. 63548136 versichert hatten. Davon waren bei weitem die grösste Anzahl gemischte Versicherungen, nämlich 24636 mit frs. 55134672 versichertem Kapital, und nur 6701 reguläre Versicherungen mit frs. 8413464 versichertem Kapital. Der eingezahlte Versicherungsfond belief sich Ende 1906 auf frs. 12,11 Mill.

Die Versicherten gehören ebenso wie bei der Rentenkasse hauptsächlich dem Arbeiterstand an, wie folgende Tabelle zeigt, die die Versicherten der ersteren Kategorie (gemischte Versicherungen) nach Berufsklassen ordnet:

Minderjährige Arbeiter	3 401
Industriearbeiter und Handwerker	12 866
Tagelöhner und landwirtschaftliche Arbeiter	4 286
Haushaltspersonen	155
Subalternbeamte	2 487

Frankreich.

In Frankreich[1]) befasste sich die Gesetzgebung in dem Ge-

1) Die folgenden Angaben sind grösstenteils dem Werke: Les Caisses d'Épargne en France (Histoire et législation) par *A. Chevauchez*, Paris 1906 entnommen. Der Verfasser ist Beamter der franz. Postsparkasse.

setze vom 19. März 1793 und in dem Dekret vom 3. September 1808 schon mit Sparkassen, bevor überhaupt eine derartige Anstalt im Lande gegründet war. Erst 1818 trat die erste französische Sparkasse, die »Caisse d'épargne et de prévoyance de Paris ins Leben und erhielt durch königlichen Befehl vom 29. Juli 1818 ihre Bestätigung. Nur langsam erfolgte die Gründung weiterer Anstalten in anderen Städten, so in Bordeaux und Metz (1819), Rouen (1821), Nantes, Troyes, Brest, Le Havre, Lyon (1822); 1830 zählte man erst 14 in ganz Frankreich.

Die Sparkassen waren gezwungen, mit den ihnen anvertrauten Spargeldern Rente und zwar auf eigenen Namen zu kaufen; erreichte das Guthaben eines Sparers jedoch 50 frs., dann mussten sie die Rente auf den eigenen Namen des Sparers eintragen lassen. Sie waren also weiter nichts als reine Rentenkaufsanstalten, welcher Charakter durch das Gesetz vom 17. April 1822, das obige Summe auf 10 frs. ermässigte, noch verschärft wurde.

Die Absicht, die Sparer vor den Schwankungen des Rentenkurses zu sichern, führte dann zu dem Versuch, die Gelder der Sparkassen bei den Leihhäusern (monts-de-piété) anzulegen. Allein die Unfähigkeit der letzteren, alle Gelder zu absorbieren, und die Schwierigkeiten bei der Rückzahlung liessen diesen Versuch ausser bei der Sparkasse von Nantes, die noch heutigen Tages all ihre Gelder bei den Leihhäusern anlegt, vollständig fehlschlagen. Durch das Gesetz vom 2. August 1829 wurden daher die Sparkassen ermächtigt, ihre Gelder in laufender Rechnung beim Schatzamt einzuzahlen, eine Ermächtigung, die in ausgedehntem Masse benutzt wurde. Der Staat übernahm damit eine recht gefährliche Aufgabe, erhöhte aber in den Augen der Bevölkerung den Glauben an die Sicherheit der Sparkassen so sehr, dass ihre Zahl bis 1834 auf 47 anwuchs.

Das Gesetz vom 5. Juni 1835 fasste alle früher erlassenen Gesetze einheitlich zusammen, schrieb den Sparkassen eine einheitliche Geschäftsführung vor und legte ihnen die Verpflichtung auf, den Kammern einen jährlichen Bericht über ihre Lage zu erstatten. Durch das Gesetz vom 31. März 1837 trat an Stelle des Schatzamtes für die Anlegung der Sparkassengelder die »Caisse des Dépôts et Consignations«.

Das Gesetz vom 22. Juni 1845 setzte das Einlagemaximum auf 1 500 frs. fest und bestimmte, dass ein Sparer in Frankreich bei Verlust sämtlicher Zinsen nur ein Sparkassenbuch besitzen

dürfe. Durch das Gesetz vom 6. April 1901 wurde diese letztere Bestimmung dahin gemildert, dass der Verlust der Zinsen sich nur auf die letzten drei Jahre vor der Aufdeckung der Uebertretung erstrecken sollte. Das Gesetz vom 30. Juni 1851 setzte das Einlagemaximum auf 1000 frs. herab und gab verschiedene neue Bestimmungen über die Rechnungsfuhrung der Sparkassen heraus.

Die Gründung neuer Sparkassen schritt seit 1835 lebhafter vorwärts, Ende 1844 waren bereits 329 mit 169 Filialen vorhanden, die 638 984 Sparer und 392 552 466 frs. Spargelder hatten.

Wie schon erwähnt, übernahm der Staat dadurch, dass er den Sparkassen befahl, ihre Gelder beim Schatzamt, bez. der Caisse des Depôts et Consignations einzuzahlen, eine gefährliche Verpflichtung. So ist es denn nicht zu verwundern, dass er wiederholt in unbequeme Lagen geriet. So musste er in dem Revolutionsjahr 1848 den Zinsfuss von 4 auf 5 % erhöhen. Als dieses Mittel nicht wirkte, bestimmte er, dass alle Rückzahlungen über 100 frs. zur Hälfte in Schatzscheinen und zur Hälfte in Rentenstücken geleistet würden, welch letztere der Sparer noch obendrein al pari übernehmen musste. Ebenso wurde 1870 durch Dekret vom 17. September bestimmt, dass alle Rückzahlungen über 50 frs. in 5 %igen Schatzscheinen von 3 monatlicher Laufzeit erfolgen sollten, die durch die Dekrete vom 16. Oktober und 17. Dezember 1870, sowie vom 17. Januar 1871 erneuert wurden. Durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1895 hat sich der Staat daher ein Sicherheitsventil geschaffen, indem er bestimmte, dass in Fällen höherer Gewalt die Rückzahlungen auf 50 frs. für 14 Tage zu beschränken seien.

Die französischen Sparkassen entwickelten sich seit 1835, wie schon erwähnt, in stetiger Weise. 1844 zählte man 329 Kassen, 1852 schon 353 mit 161 Hilfskassen, 1869 509 mit 648 Hilfskassen, 1880 536 Kassen mit 3 833 295 Sparern und 1 151 843 949,70 frs. Sparguthaben.

Der Rückstand, den das französische Sparwesen im Verhältnis zu der kräftigen Entwicklung zeigte, die in England und Belgien unter Einfluss der Postsparkassen Platz gegriffen hatte, veranlasste die französische Regierung, der Postsparkassenfrage auch ihrerseits näherzutreten. Am 3. Februar 1881 referierte *M. le Bastard* darüber im Senat, und schon am 9. April 1881 wurde ein Regierungsentwurf, die Errichtung einer Postsparkasse betreffend, Gesetz, nachdem sich ein im Jahre 1875 unternommener Versuch, die

Postämter als Annahme- und Auszahlungsstellen für die bestehenden Sparkassen fungieren zu lassen, als ergebnislos herausgestellt hatte [1]).

Am 1. Januar 1882 trat die neue Anstalt mit 6 024 Kassen ins Leben, deren Zahl sich bis Ende 1905 auf 7 884 erhöht hat. Ihre Gründung zwang die Privatsparkassen, auch ihren Sparern all die Bequemlichkeiten zu gewähren, wie sie die Postsparkasse darbot. Die fortschreitende Entwicklung der Privatsparkassen wurde durch die Postsparkasse in keiner Weise gehemmt, sie entwickelten sich sogar kräftig weiter, wie folgende Tabelle zeigt:

Jahr	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben
1881	3 833 295	Frs. 1 151 843 949,70
1882	4 434 313	» 1 754 896 170,08
1883	4 562 452	» 1 816 451 452,30
1885	4 959 474	» 2 211 350 372,22
1890	5 790 276	» 2 911 722 358,33
1895	6 527 424	» 3 395 460 185,15
1900	7 114 925	» 3 263 994 342,45
1903	7 326 073	» 3 187 768 825,37

Dazu war die Zahl der Kassen und Hilfskassen 1903 auf 2191 angewachsen. Dass die Privatsparkassen keine Einbusse erlitten, rührt mit daher, dass sie stets höhere Zinsen zahlten, als die Postsparkasse. Das Gesetz vom 20. Juli 1895 [2]) legte sogar fest, dass die Zinsen, die die letztere an ihre Sparer zahlte, immer 0,75 % niedriger sein sollten wie die, die die ersteren zahlten.

Der Zentralsitz der französischen Postsparkasse befindet sich in Paris. Die gesamte Rechnungsführung liegt in den Händen eines Beamten, der Rechnungsführer der Postsparkasse genannt wird. Er bekommt von dem Direktor der Postsparkasse alle Nachweisungen und hat die Tages-, Monats- und Jahresbilanzen aufzustellen, sowie täglich mit der Caisse des Dépôts et Consignations abzurechnen. Die Kontenführung, die ursprünglich ganz in Paris konzentriert war und ebenfalls in den Händen des Rechnungsführers lag, geschieht in zweifacher Form. In einem Kontobuch, ich nenne es A, sind die Sparer alle dem Alphabet nach geordnet und werden die Zinsen, sowie irgend ein Umsatz bewirkt wird, sofort mit Hilfe der progressiven Methode berechnet. Ein Duplikat davon hat der Direktor der Postsparkasse zur Kontrolle zu führen. In einem anderen Kontobuche, ich nenne es B, bei dem keine Zinsen berechnet werden, sind die Sparer nach Dépar-

1) *P. D. Fischer,* Artikel »Postsparkassen« im Handwörterb. d. Staatswissensch.

2) Recueil des Documents concernant la Caisse nationale d'épargne No. 21, S. 256 (ersch. Paris, Staatsdruckerei).

tements geordnet. Bei dem Riesenbetriebe stellten sich mit der Zeit, besonders hinsichtlich der Rückzahlungen, Schwierigkeiten und Verzögerungen heraus, und durch Dekret vom 14. Dezember 1889 wurde daher die Kontenführung dezentralisiert, indem selbständige Départementsämter errichtet wurden, in denen ein Beamter, der Kassierer, das Kontobuch A seines Départements, der Direktor das Duplikat davon zu führen hatte, während das Kontobuch B nach wie vor in Paris geführt wurde. Schon am 16. März 1886 waren in dieser Weise in Algier und Tunis selbständige Départementsämter eröffnet. Ende 1905 gab es 44 derartige Aemter, denen 36 weitere Départements zugeteilt waren. Nach wie vor wurden zu diesem Zeitpunkt in Paris weitergeführt die Konten von 10 festländischen Départements, die Konten der Schiffs- und Regimentssparkassen, sowie die der französischen Postsparkassen im Auslande.

Das Einlageminimum bei der französischen Postsparkasse beträgt 1 fr., das Einlagemaximum betrug ursprünglich frs. 2000 für den Einzelnen und frs. 8000 für bestimmte Gesellschaften, wurde aber durch Gesetz vom 20. Juli 1895 auf frs. 1500 für den Einzelnen ermässigt, bez. auf frs. 15000 für Gesellschaften erhöht. Durch Dekret vom 30. November 1882 wurde das Sparmarkensystem eingeführt, um auch das Sparen von Summen unter 1 fr. zu ermöglichen. Die Summe der auf diese Weise bewirkten Einzahlungen ist ziemlich stabil geblieben und betrug im Durchschnitt der Jahre 1883—1905 frs. 80671. Die Verzinsung der Gelder betrug ursprünglich 3 %, musste aber 1895, da der gestiegene Rentenkurs der Postsparkasse keinen Nutzen mehr liess, auf 2 1/2 % ermässigt werden. Die Verwaltungskosten betrugen 1882 0,76 % aller Spargelder und sind bis Ende 1905 auf 0,37 % gleich 0,82 frs. pro Transaktion herabgegangen.

Der technische Hergang [1]) bei den Einzahlungen ist folgender: Will jemand Sparer werden, so geht er zum nächsten Postamt, unterschreibt die Eintrittserklärung und macht die erste Einzahlung, über die er eine Quittung erhält. Der Postbeamte übersendet nun Erklärung und Nachweisung über die Einzahlung dem Départementsamt bez. dem Hauptamt in Paris, wo das Sparbuch ausgestellt und mit dem Vermerk der ersten Einzahlung versehen wird. Alsdann wird es dem Sparer gegen Rückerstattung der

1) Entnommen aus: Instruction générale sur le Service de la Caisse nationale d'Épargne, Paris 1892.

Interimsquittung ausgehändigt [1]). Bei weiteren Einzahlungen hat die französische Postsparkasse, um Fälschungen vorzubeugen und die Ausstellung von Quittungen unnötig zu machen, ein geniales System eingeführt. Jedes Postsparkassenamt ist mit Blocks versehen, bestehend aus Blättern, deren jedes aus einem Einzahlungszettel und aus Quittungsmarken zusammengesetzt ist. Beide tragen dieselbe Nummer. Die Quittungsmarken sind aus solchen Abschnitten zusammengesetzt, dass sich daraus jeder beliebige Betrag von 1—2 000 frs. darstellen lässt. Will jemand eine Einzahlung machen, dann füllt der Postbeamte den Einzahlungszettel aus, lässt ihn von dem Sparer unterschreiben und trägt den Betrag in das Sparbuch sowie in sein Journal ein. Alsdann reisst er aus den Quittungsmarken soviel heraus, als zur Darstellung der Summe erforderlich sind, und klebt diese in das Sparbuch des Sparers, unterschreibt dieses und setzt den Datumstempel darunter. Den Rest der Quittungsmarken, der die eingezahlte Summe jederzeit erkennen lässt, klebt er auf den Einzahlungszettel. Eine besondere Quittung bekommt der Sparer vom Hauptamt nun nicht mehr.

Der Hergang bei der Rückzahlung ist derselbe wie bei der englischen Postsparkasse [2]). Nur braucht sich ein Sparer, der in einem Département mit selbständigem Hauptamt wohnt, nicht nach Paris zu wenden, sondern direkt an dieses. Seit 1882 können in Paris gegen Vorzeigung des Sparbuches Summen sofort ausgezahlt werden. Der Betrag der 1905 auf diese Weise zurückgezahlten Gelder belief sich auf 22,5 Mill. frs. Seit 1884 darf auch der Telegraph für Rückzahlungsgesuche benutzt werden, die Höchstsumme des so rückzahlbaren Geldes wurde 1897 auf 300 frs. festgesetzt. Die Zahl der telegraphischen Ersuche ist ständig gewachsen, sie betrug 1905 42 594, davon waren allein $^1/_5$ aus Algier und Tunis.

Schulsparkassen gibt es in Frankreich ebenfalls, und zwar bedienen sie sich vorwiegend des Sparmarkensystems. Ueber die Höhe ihrer Einlagen bei der Postsparkasse gibt die Statistik keinen Aufschluss, dieselben können aber 80 000 frs. jährlich kaum überschreiten.

Schiffssparkassen wurden in Frankreich in Verbindung mit

---

1) Es gibt verschiedene mit Seriennummern versehene Sparbücher, je nachdem, ob das Konto in Paris oder bei einem Départementsamt geführt wird.

2) Aus der »Instruction pour le déposant«, eines mir zur Verfügung gestellten französischen Postsparkassenbuches entnommen.

der Postsparkasse zuerst eingeführt, und zwar am 18. März 1885. Sie haben sich stetig entwickelt und zählten Ende 1905 22 567 Sparer mit frs 2 369 756,65 Guthaben. Seit dem 1. Juli 1905 bestehen in Algier und Tunis auch Regimentssparkassen, die mit der Postsparkasse verknüpft sind, sie hatten Ende 1905 331 Sparer mit frs 49 953,65 Guthaben.

Die Anlage der Gelder erfolgt ausschliesslich in französischen Staatspapieren, hauptsächlich in Rente, zu einem geringen Teile auch in Schatzscheinen. Bis 50 Mill. frs darf die Postsparkasse laufende Guthaben bei der Caisse des Dépôts et Consignations haben. Ihr eigenes Vermögen, das aus den jährlichen Ueberschüssen gebildet ist, sowie aus Stiftungen und Geschenken, belief sich Ende 1905 auf frs 44 594 044,94 und machte somit rund 3% aller ihr anvertrauten Gelder aus.

Ausser in Frankreich besteht die französische Postsparkasse seit dem 1. März 1882 auch in Korsika, seit dem 1. April 1884 in Algier und Tunis, seit dem 1. Dezember 1888 in Monaco. Ausserdem sind bei folgenden französischen Postämtern im Auslande Sparkassen errichtet[1]):

Alexandrien	1. Juli 1886	Smyrna	1. Sept. 1892
Tanger	1. Juni 1887	Beyruth	1. Mai 1894
Konstantinopel	1. Sept. 1889	Port Said	1. Mai 1894
Saloniki	1. März 1892	Canea (Kreta)	1. Jan. 1902

In Alexandrien, Tanger, Port Said und Canea können Angehörige aller Nationalitäten Sparer werden, in den anderen Orten alle mit Ausnahme der Ottomanen, Araber und Perser. Um ihren Wirkungskreis noch weiter auszudehnen, traf die französische Postsparkasse am 31. Mai 1882 ein Abkommen mit der belgischen, wonach die französischen Postämter Annahme- und Auszahlungsstellen für die letztere sind und umgekehrt. Ende 1905 betrug die Summe der zwischen beiden bewirkten Transaktionen 2826 mit einem Betrage von frs 1 017 206,27. Ein gleiches Abkommen besteht seit 15. April 1904 zwischen der französischen und italienischen Postsparkasse, das am 1. Juni 1906 in Wirkung getreten ist. Ziffermässiges liegt darüber noch nicht vor.

Die Sparer der französischen Postsparkasse setzen sich hauptsächlich aus den ärmeren Schichten der Bevölkerung zusammen.

1) Rapport à M. le Président de la République sur les Opérations de la Caisse Nationale d'Épargne, Année 1905, Paris 1906, S. 75.

Die folgende Tabelle zeigt die Sparer nach der Höhe der Einlagen: (Ende 1905 [1]).

Klasse Frs.	Zahl der Bücher	In %	Betrag der Bücher Frs.	In %	Durchschnittsbetrag Frs.
1— 20	1 590 520	34,74	11 769 848	0,92	7,40
20— 100	967 024	21,13	48 332 859	3,78	49,98
100— 200	407 794	8,92	55 858 622	4,37	136,98
200— 500	578 056	12,63	192 995 556	15,90	333,87
500—1000	537 014	11,74	360 996 921	28,34	672,23
1000—1500	327 649	7,15	342 063 208	25,87	1043,99
über 1500	169 333	3,69	266 240 633	20,82	4268,0

Eine Klassifikation der Sparer nach Berufen war nicht zu erhalten, nur eine der im Jahre 1905 neu aufgenommenen Sparer; sie gibt einen ungefähren Anhalt [2]):

Berufe	Männer	Frauen	Total	In %
Landwirte, Industrielle, Kaufleute	19 152	5 076	24 228	4,75
Tagelöhner und Landarbeiter	38 686	9 768	48 454	9,51
Industriearbeiter	64 608	34 129	98 737	19,38
Dienstboten	23 384	42 024	65 408	12,84
Militär und Marine	13 576	24	13 600	2,67
Angestellte	35 180	8 484	43 664	8,57
Liberale Berufe	10 440	4 812	15 252	2,99
Privatleute und Rentner	19 980	74 220	94 200	18,49
Minderjährige ohne Beruf	54 048	50 976	105 024	20,60
Verschiedene	840	192	1 032	0,20
Ausserdem Gesellschaften			921	

Die Entwicklung der französischen Postsparkasse veranschaulicht folgende Tabelle I (S. 43) [3]):

Seit ihrer Gründung kauft die französische Postsparkasse auf Verlangen für ihre Sparer auch Rente, sowie deren Guthaben 10 frs erreicht hat. Uebersteigt das Guthaben eines Sparers 1500 frs, und ist er der Aufforderung, dasselbe bis auf diesen Betrag zu vermindern, nicht nachgekommen, dann kauft die Postsparkasse für ihn ohne weiteres Abwarten Rente, und zwar in Abschnitten von mindestens 20 frs. Die folgende Tabelle zeigt die Rentenkäufe der französischen Postsparkasse von 1882—1905 [4]): (S. 43 Tab. II.)

---

1) Rapport à M. le Président de la République sur les Opérations de la Caisse Nationale d'Épargne, Année 1905, Paris 1906, Seite 36.

2) Ebenda Seite 37.

3) Ebenda Seite 88/89.

4) Ebenda Seite 21.

Tabelle I.

Jahr	Zahl der Stellen	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben Frs.	Durchschnittsbetrag Frs.
1882	6024	211 580	47 601 639	224,97
1883	6193	375 838	77 431 415	206,05
1884	6478	526 889	115 402 034	213,21
1885	6620	670 714	154 155 572	222,59
1886	6649	816 185	190 674 127	225,63
1887	6712	950 729	223 519 818	228,17
1888	6765	1 101 116	266 788 603	236,08
1889	6792	1 272 875	331 903 493	255,09
1890	6817	1 475 820	413 439 049	274,76
1891	6844	1 694 355	506 379 931	292,05
1892	7091	1 934 284	616 363 426	312,28
1893	7257	2 050 083	610 793 920	292,31
1894	7313	2 251 193	690 844 460	302,99
1895	7391	2 457 467	753 458 528	302,82
1896	7369	2 652 564	784 950 207	292,57
1897	7416	2 861 002	844 207 700	291,86
1898	7614	3 073 737	875 021 387	283,39
1899	7642	3 319 038	929 454 282	280,08
1900	7697	3 565 941	1 010 263 193	283,43
1901	7772	3 805 881	1 080 389 846	286,15
1902	7820	3 991 412	1 106 752 955	277,28
1903	7840	4 143 888	1 117 960 073	269,78
1904	7853	4 345 446	1 187 348 660	273,23
1905	7884	4 577 390	1 278 257 647	279,25

Tabelle II.

Jahr	Zahl	Betrag Frs.	Jahr	Zahl	Betrag Frs.
1882	1416	1 399 622	1894	4241	6 158 869
1883	2877	2 889 452	1895	5160	6 906 627
1884	2661	2 927 258	1896	4654	5 530 347
1885	2856	3 391 726	1897	4176	4 901 100
1886	3196	3 933 788	1898	4845	5 502 285
1887	3878	4 599 769	1899	5844	6 556 666
1888	3293	4 014 900	1900	6156	6 872 704
1889	3255	3 981 973	1901	7297	7 709 975
1890	3043	4 049 055	1902	7928	8 482 530
1891	3877	5 378 162	1903	8531	9 051 016
1892	3612	5 100 201	1904	7400	7 826 846
1893	5215	7 450 349	1905	6486	7 074 709

Italien.

In Italien wurden die ersten Sparkassen 1822 in Venedig und 1823 in Mailand von gemeinnützigen Vereinen gegründet, deren Mitglieder für ihre Sicherheit hafteten und die notwendigen Arbeiten übernahmen. Die Gesetzgebung befasste sich bald mit ihnen, indem sie die Gründung neuer Anstalten von der ministeriellen Erlaubnis abhängig machte und bestimmte, dass die Statuten die Art, wie die Gelder angelegt werden sollten, genau zu bezeichnen hätten. Hinsichtlich der Anlegung selbst

liess man im übrigen den Sparkassen freien Lauf.

Die Sparkassen Italiens haben sich in den ersten Jahrzehnten langsam, nachher schneller entwickelt, wie das folgende Tabelle zeigt[1]:

Jahr	Zahl der Stellen	Betrag der Guthaben in Lire
1825	13	2 691 182
1830	17	4 864 291
1850	86	40 030 598
1860	126	157 205 040
1870	249	348 121 099

1872 gab es 278 Sparkassen[2]), von denen die meisten im Norden waren, während es im Süden fast gar keine gab. Ebenso unregelmässig wie die Sparkassen waren auch die Guthaben pro Kopf der Bevölkerung verteilt. Es kamen in

Mailand	Lire 134,95	Messina	Lire 1,37
Cremona	50,23	Reggio	» 0,13
Florenz	» 43,45	Salerno	» 0,10
(Nördliche Provinzen!)		Potenza	» 0,05
Catania	Lire 17,96	(Südliche Provinzen!)	
Neapel	» 9,81		

an Sparguthaben auf den Kopf der Bevölkerung. Umgekehrt war es dagegen mit dem italienischen Lotto. Da gab es im Jahre 1872 über ganz Italien verstreut 2189 Sammelstellen; und während an Lotteriebeiträgen im Norden Italiens, in Piemont 191 Lire, in der Lombardei nur 155 Lire auf 100 Einwohner kamen, kamen in den neapolitanischen Provinzen 363 Lire auf 100 Einwohner.

Die Regierung hatte schon seit langem die Absicht, dieses arge Missverhältnis zu beseitigen, und sie glaubte dieses am besten durch die Errichtung einer Postsparkasse zu erreichen, zumal diese Anstalten im Auslande so grosse Erfolge errungen hatten. 1870 legte der Finanzminister *Luzzati* dem Parlament einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vor, der nach mehreren Misserfolgen im Jahre 1875 angenommen wurde. Am 1. Januar 1876 trat die neue Anstalt mit 1989 Stellen in Wirksamkeit. Den Privatsparkassen geschah durch die Postsparkasse keinerlei Abbruch, sie entwickelten sich vielmehr kräftig weiter, wie das die folgende Tabelle veranschaulicht[3]):

1) Annuario Statistico Italiano 1878. Rom.

2) Archiv für Post und Telegraphie 6. Jahrgang 1878. Berlin. S. 68 ff.

3) Annuario Statistico Italiano 1878—1904. Rom.

Jahr	Sparkassen	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben in Lire
1875	326	769 257	527 201 383
1876	354	833 760	552 754 433
1877	542	1 000 659	693 599 462
1878	572	1 033 092	756 505 731
1879	579	1 084 206	814 246 770
1880	590	1 135 428	863 902 998
1885	871	1 512 275	1 243 374 418
1890	1141	1 821 605	1 481 887 112

Die italienische Postsparkasse ist nach englischem Muster zentralisiert und hat ihren Sitz in Rom. Die Konten der Sparer werden abweichend vom englischen System doppelt geführt, das eine in Rom beim Hauptamt, das andere beim Postamte des Ortes, in dem der Sparer wohnt. Die Anlegung der Gelder besorgt die im Jahre 1863 gegründete staatliche Spar- und Darlehenskasse, (Cassa dei depositi e prestiti) an die sämtliche Gelder täglich abzuführen sind.

Die Mindesteinlage beträgt 1 Lire; das am 18. Februar 1883 eingeführte Sparmarkensystem ermöglichte fortan auch das Sparen geringerer Summen. 1904 wurden mit Hilfe der Sparmarken Lire 460341 in die Postsparkasse eingezahlt. Die Höchsteinlage beträgt jährlich 1000 Lire, überhaupt 2000 Lire. Die im Auslande wohnenden Italiener können nach dem Gesetz vom 1. Februar 1901 sogar Beträge bis 10000 Lire einzahlen, die voll verzinst werden. Die Einlagen bestimmter Gesellschaften, wie z. B. Wohltätigkeitsgesellschaften, unterliegen keinerlei Begrenzung, sie werden voll verzinst, ebenso ist es mit den Gerichtsgeldern. Das Gesetz vom 29. Juni 1882 bestimmte nämlich, dass die Gelder, die bei den Gerichten eingezahlt werden, wie z. B. Kautionen, von diesen zwecks Anlegung an die Postsparkasse abzuführen seien. Die Summen, um die es sich hierbei handelt, sind recht hohe, der Betrag der Einlagen im Jahre 1904 belief sich auf Lire 44984392.55.

Der technische Hergang bei einer Einzahlung [1]) ist im wesentlichen derselbe wie bei der englischen Postsparkasse. Der Sparer bekommt auf alle Beträge, die 100 Lire übersteigen, eine besondere Quittung vom Hauptamte in Rom. Um Fälschungen der Beamten zu verhüten, hat die italienische Postsparkasse ein sehr einfaches System durchgeführt. Der Beamte muss sofort über jeden Betrag, den er empfangen hat, in Gegenwart des Sparers

1) Regolamento per l'esecuzione delle leggi 27 maggio 1875 etc. etc. sul Servicio delle Casse di Risparmio postali, Roma 1903, S. 69 ff.

einen Nachweisungszettel an das Hauptamt ausschreiben und ihn vom Sparer unterschreiben lassen. Auf die Weise werden die Beamten von den Sparern selbst kontrolliert. Die italienische Postsparkasse ist seit jeher bestrebt gewesen, neue Sparer an sich heranzuziehen, und zwar hat sie das auf mancherlei Weise versucht. So erhebt sie seit dem 28. August 1878 die Zinsen von den Staatspapieren ihrer Sparer und schreibt ihnen dieselben gut. Um welche Summen es sich dabei handelt, zeigt folgende Tabelle [1]:

1880	Lire	1 403 932,—	1895	Lire	17 513 829,50
1885	»	6 544 649,50	1900	»	21 045 713,90
1890	»	10 085 553,50	1904	»	25 848 048,67

Seit dem 10. April 1881 zieht die Postsparkasse auch für jedermann die Gewinne des staatlichen Lottos ein unter der Voraussetzung, dass der Gewinner ihr seinen Gewinn als Spareinlage belässt. Jedoch sind die Erfolge der Postsparkasse auf diesem Gebiete stets geringe geblieben, da die Spieler die Einlagen in der Regel schnell wieder abholen. Seit dem 18. Februar 1883 nimmt die Postsparkasse auch die verfallenen Coupons von Staatsanleihen als Einlagen an.

Der Hergang bei einer Rückzahlung ist derselbe wie bei der englischen Postsparkasse. Nur braucht der Sparer für Beträge bis 100 Lire keine besondere Ermächtigung von Rom, wenn er die Rückzahlung sich bei dem Postamte leisten lassen will, bei dem sein Konto geführt wird. Ausserdem muss dem Tage der Rückzahlung eine Kündigungsfrist vorhergehen, die für Summen

bis 100 Lire	10 Tage
von 100—200 Lire	20 »
» 200—1000 »	1 Monat
über 1000 »	2 Monate

beträgt.

Schulsparkassen bestehen in Italien in Verbindung mit der Postsparkasse schon seit deren Gründung, das Sparmarkensystem scheint bei ihnen vorzuherrschen. Dieselben haben einen bemerkenswerten Aufschwung genommen, der aber in den letzten Jahren nachzulassen beginnt [2]):

---

1) Relazione sul servizio delle Casse di Risparmio postali durante l'anno 1904, Roma 1907, S. 49.

2) Ebenda S. 40.

Jahr	Betrag der Einlagen in Lire	Jahr	Betrag der Einlagen in Lire
1876	32 048,82	1895	361 698,45
1880	174 596,62	1900	408 047,29
1885	376 344,87	1904	249 649,67
1890	434 196,95		

Seit dem 25. Februar 1886 ist der Postsparkassendienst auch auf der italienischen Marine eingeführt. Die Erfolge der italienischen Schiffssparkassen veranschaulicht folgende Tabelle[1]):

Jahr	Betrag der Guthaben in Lire	Jahr	Betrag der Guthaben in Lire
1886	17 073,04	1901	156 279,43
1890	91 089,05	1902	330 980,20
1895	129 455,42	1903	459 279,70
1900	226 948,13	1904	493 782,02

Ferner gibt es in Italien seit 1886 eine Reihe von Fabriksparkassen, die 1904 Lire 48 984,58 bei der Postsparkasse einzahlten.

Die Anlegung der Gelder, die durch die »Cassa dei depositi e prestiti« besorgt wird, erfolgt in italienischer Rente, in Schatzscheinen, Einzahlungen beim Schatzamt, Hypothekenpfandbriefen, sowie in Vorschüssen an Provinzen, Gemeinden und bestimmte Gesellschaften. In welchem Verhältnis die Gelder in diesen Werten angelegt sind, habe ich nicht ermitteln können, da die Berichte der italienischen Postsparkasse darüber keinen Aufschluss geben.

Durch das Gesetz vom 7. November 1889 wurde den im Auslande wohnenden Italienern Gelegenheit gegeben, vermittels internationaler Postanweisungen oder durch Vermittlung des Konsuls, neuerdings auch durch die Filialen der Banca di Napoli, Einzahlungen bei der Postsparkasse zu machen. Die für Rechnung solcher Sparer neu ausgestellten Bücher behält das Postsparkassenamt in Rom in Verwahrung. Wie gross die Beträge sind, die die fleissigen Italiener jährlich der Heimat zusenden, und ein wie dringendes Bedürfnis das Gesetz vom 1. Februar 1901 befriedigte, das das Maximalguthaben für solche Sparer auf 10 000 Lire erhöhte, veranschaulicht folgende Tabelle (S. 48)[2]):

Eigene Auslandsfilialen der italienischen Postsparkasse bestehen in der Kolonie Eritrea, und zwar an den Plätzen: Asmara, Assab, Massaua, Keren und Saganeiti, unter denen besonders Asmara und Massaua durch die Höhe ihrer Einlagen hervorragen.

1) Relazione sul servizio delle Casse di Risparmio postali durante l'anno 1904. Roma 1907, S. 36.

2) Ebenda S. 35.

Jahr	Neu ausgestellte Bücher	Jährliche Einlagen Lire	Guthabenbetrag Lire
1890	87	87 311	72 847
1892	201	165 964	349 456
1894	539	493 905	1 138 186
1896	2 429	2 101 300	3 641 236
1898	2 715	2 067 482	6 011 280
1900	6 811	5 998 703	14 303 615
1901	7 755	6 831 964	20 329 737
1902	15 004	13 290 323	32 467 185
1903	27 322	24 988 820	55 403 731
1904	30 635	31 542 233	84 103 235

Ferner besteht noch ein Zweigamt in Canea auf der Insel Kreta.

Seit ihrer Gründung kauft die italienische Postsparkasse für ihre Sparer auch italienische Rente. Die folgende Tabelle zeigt die Zahl und den Betrag der jährlichen Anlagen[1]):

Jahr	Zahl der Käufe	Betrag der gekauften Papiere in Lire
1876	339	184 104
1880	1 253	1 101 447
1885	4 918	4 658 403
1890	10 678	11 119 935
1895	11 549	11 570 321
1900	14 625	20 986 040
1904	12 933	20 967 675

Die Berichte der italienischen Postsparkasse geben leider darüber keine Auskunft, wie sich ihre Sparer nach Berufsgruppen und nach der Höhe ihrer Einlagen verteilen. Jedoch ist anzunehmen, dass auch die italienische Postsparkasse hauptsächlich den ärmeren Bevölkerungsklassen dient, da das Durchschnittsguthaben eines Sparers Ende 1904 nur Lire 186.15 betrug.

Die Entwicklung der italienischen Postsparkasse veranschaulicht folgende Tabelle (S. 49)[2]):

Seit dem 1. September 1884 nimmt die Postsparkasse auch Anträge um Aufnahme in die 1883 gegründete staatliche Alters- und Invaliditätsversicherungskasse an, und vermittelt den geldlichen Verkehr zwischen dieser Anstalt und ihren Klienten. Im Jahre 1904 nahm die Postsparkasse 118999 Einzahlungen für dieselbe an im Betrage von Lire 759 226.75.

1) Relazione sul servizio delle Casse di Risparmio postali durante l'anno 1904. Roma 1907, S. 44.

2) Relazione sul servizio delle Casse di Risparmio postali durante l'anno 1904. Roma 1907, S. 24 f.

Jahr	Stellen	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben Lire	Zinsfuss %
1876	1989	57 354	2 443 404	3,0
1877	3109	114 291	6 474 917	3,0
1878	3194	157 051	11 385 164	3,0
1879	3250	238 869	26 232 286	3,50
1880	3313	339 845	46 252 860	3,50
1881	3406	471 094	66 996 865	3,50
1882	3488	592 018	84 951 236	3,50
1883	3584	805 088	112 128 423	3,50
1884	3742	1 015 328	148 344 901	3,50
1885	3903	1 206 101	176 909 188	3,50
1886	4097	1 391 343	219 841 217	3,50
1887	4237	1 570 840	240 235 164	3,25
1888	4317	1 754 574	264 502 039	3,25
1889	4394	1 941 254	285 954 333	3,25
1890	4479	2 126 289	310 483 635	3,25
1891	4594	2 312 323	333 683 978	3,25
1892	4671	2 523 796	365 106 755	3,25
1893	4703	2 673 127	400 039 468	3,25
1894	4728	2 835 225	424 434 951	3,25
1895	4763	2 938 402	462 413 311	3,25 3,0
1896	4837	2 999 175	478 596 188	3,0
1897	4898	3 141 305	530 591 214	3,0
1898	4946	3 302 064	570 324 555	2,88
1899	5029	3 633 063	628 503 606	2,88
1900	5143	3 909 983	682 136 037	2,88
1901	5233	4 318 612	719 758 658	2,88 2,76
1902	5313	4 648 950	783 482 759	2,76
1903	5389	4 969 588	869 224 123	2,76
1904	5931	5 283 063	983 473 203	2,76 2,64

Die Niederlande.

In den Niederlanden gab es bis zum Jahre 1881 nur Privatsparkassen, die ganz der Privatinitiative überlassen, keinem Gesetz, keiner Verwaltungsvorschrift unterworfen waren. Sie waren meist gutgeleitete Gesellschaften, deren Kapital als Reservefond diente, und hatten im Jahre 1880 37,18 Mill. Gulden Spargelder, ca. 9,12 fl. auf den Kopf der damaligen Bevölkerung. Obwohl diese Sparkassen zu Klagen keinerlei Anlass boten, hatte man doch schon um das Jahr 1870 gefunden, dass das Anwachsen ihrer Spargelder im Vergleich mit den Erfolgen der Spareinrichtungen fremder Länder seit mehreren Jahren zurückgeblieben war, und man führte das auf ihre geringe Ausdehnung und auf die geringe Anzahl ihrer Geschäftsstunden zurück. Man sah die Erfolge der Postsparkassen Englands und Belgiens, aber man sträubte sich in den Niederlanden, wo seit langem der Grundsatz des »laissez faire, laissez passer« herrschte, vor dem Gedanken, ein derartiges In-

stitut für das eigene Land zu gründen. Allein die Zahl der Postsparkassenanhänger wuchs. Die Zeitschrift »De Economist« trat lebhaft für die Postsparkasse ein, ebenso befürwortete 1870 der Abgeordnete von Middelburg, Mr. *Fokker*, im Parlament ihre Einführung. Die Regierung wollte sich jedoch darauf nicht einlassen, und schlug einen Mittelweg ein, indem sie 1875 einen Entwurf ausarbeitete, der die Postämter zu Annahme- und Auszahlungsstellen für die bestehenden Sparkassen machen sollte. Dieses System trat 1877 in Kraft, schlug aber gänzlich fehl. Am 4. Mai 1879 legte daher der Minister *Tak van Poortvliet* den Entwurf zu einem Postsparkassengesetz vor, der unter seinem Nachfolger von beiden Kammern angenommen und am 25. Mai 1880 zum Gesetz erhoben wurde. Am 1. April 1881 nahm die Postsparkasse ihren Geschäftsbetrieb mit 200 Haupt- und 151 Nebenstellen auf, deren Zahl am 1. Juli 1900 bereits 1315 betrug[1]).

Die Einführung der Postsparkasse hat den Privatsparkassen keinerlei Abbruch getan, dieselben haben sich vielmehr stetig weiter entwickelt, wie folgende Tabelle zeigt[2]):

Jahr	Zahl der Sparkassen	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben fl.
1880	273	224 069	30 671 000
1881	289	234 552	30 504 000
1882	283	243 044	41 760 000
1885	276	270 380	49 233 000
1890	256	301 928	61 545 000
1895	275	346 116	73 197 000
1900	300	359 690	79 939 000
1904	329	390 088	88 298 000

Die niederländische Postsparkasse wird geleitet von einem Direktor, mit Sitz in Amsterdam, und von einem Aufsichtsrat aus 5 Mitgliedern. Die Niederländische Bank, die rechte Hand des Schatzamtes, fungiert als Kassenhalterin für die Postsparkasse, an sie werden alle Gelder abgeführt. Von der Bank werden sie dem Finanzminister zur Verfügung gestellt, der sie seinerseits wieder dem Postsparkassendirektor behufs Anlegung überweist.

Der Einzahlungshergang bei Einlagen in die Postsparkasse ist derselbe wie bei der englischen Postsparkasse, mit einer Ausnahme: Hat der Postbeamte den Betrag der Einlage in sein Journal gebucht, dann wiederholt er ihn in Buchstaben auf dem Rande

1) Aus: Mémoire sur la Caisse d'Épargne postale des Pays-Bas par *Armand Sassen* (Directeur de l. C. D'Ép. P.) Franeker 1903.

2) Niederlande, Jaarcijfers over 1890 und 1904.

desselben, reisst den perforierten Rand ab und klebt ihn in das Sparbuch des Einlegers. Auf diese Weise wird eine Kontrolle geschaffen, die Fälschungen so gut wie ausschliesst. Der Sparer empfängt ausserdem noch vom Hauptamte in Amsterdam eine Quittung über die Einlage, sowie diese 25 fl. übersteigt.

Der Rückzahlungshergang weicht ebenfalls wenig von dem bei der englischen Postsparkasse üblichen ab. Der Sparer kann seit 1897 Beträge bis 25 fl. ohne Anweisung vom Hauptamte bekommen; in besonders dringenden Fällen darf der betreffende Beamte auf eigene Verantwortung sogar Beträge bis 100 fl. ohne Zahlungsanweisung auszahlen. Im Gegensatz zu dem Verfahren in England kann dagegen eine derartige Rückzahlung nur einmal wöchentlich und nur bei dem Amte erfolgen, welches das Sparbuch ausgestellt hat. Bei der Rückzahlung klebt der Beamte zur Kontrolle den Avis, den er vom Hauptamte erhalten hat, in das Sparbuch des Sparers ein und vergleicht die Quittungsunterschrift des Empfängers mit der Unterschrift in der Aufnahme-Matrikel. Erfolgt die Rückzahlung an einem anderen Orte, dann sendet das Hauptamt das Rückzahlungsgesuch des Sparers dorthin, damit dessen Unterschrift mit der Quittungsunterschrift verglichen werden kann. Seit dem 1. Oktober 1885 ist auch die Benutzung des Telegraphen zur Rückzahlung von Geldern gestattet. 1905 wurden auf diesem Wege 558493,76 fl. von 55134656,35 fl. zurückgezahlt.

Die Nachweisungen über den Saldo der Ein- und Rückzahlungen werden nicht täglich, sondern viermal monatlich dem Hauptamte übermittelt.

Das Einlageminimum beträgt 25 Cents, das Maximum war ursprünglich 800 fl., wurde aber am 1. Juni 1896 auf 1200 fl. für den Einzelnen und auf 2400 fl. für gewisse Gesellschaften erhöht[1]). Um auch das Sparen kleinerer Beträge zu ermöglichen, hat die niederländische Postsparkasse von Anfang an das Sparmarkensystem aufgenommen. Von 1776556 Einzahlungen wurden im Jahre 1906 131982, also 7,4 % auf diesem Wege geleistet; vor allen Dingen wird dieses Sparsystem in den Volksschulen gepflegt.

Die Verzinsung der Gelder beträgt 2,64 %, sie hat nicht geschwankt. Die Anlage der Gelder hat 1905 der Postsparkasse 3,22 % eingebracht, von denen 0,395 % für Verwaltungskosten

1) Caisse d'Épargne postale des Pays-Bas. Principales Modifications légales, par *Armand Sassen*, Franeker 1900, S. 5.

(gleich dem geringen Satz von 0,21 fl. pro Transaktion) abzusetzen sind.

Seit 1894 sind, nachdem Versuche im Jahre 1887 fehlgeschlagen waren, auf den niederländischen Kriegsschiffen Schiffssparkassen errichtet und mit der Postsparkasse verbunden. 1905 wurden von 1641783 Gesamteinzahlungen von den Schiffssparkassen 218610 = 13,3 % geleistet.

Für abgelegene Orte und Weiler sind die Landbriefboten ermächtigt, Spargelder anzunehmen.

Durch Gesetz vom 20. Juli 1895, das am 1. Juni 1896 in Kraft trat, ist die Postsparkasse ermächtigt, für ihre Sparer Staatspapiere anzukaufen und Eintragungen ins Staatsschuldbuch machen zu lassen. Die Zahl und die Summe der Käufe weisen eine stetige Zunahme auf[1]):

Jahr	Zahl	Betrag fl.	Jahr	Zahl	Betrag fl.
1896	77	40 800	1901	226	183 400
1897	153	119 200	1902	257	222 300
1898	199	188 700	1903	350	316 400
1899	257	215 800	1904	423	372 800
1900	227	189 900	1905	520	462 000

Die Anlage der Postsparkassengelder erfolgt in: 1. Staatsschuldscheinen, Provinz- und Stadtanleihen, Deichverbandsobligationen (Waterschappen und Polders), ferner in Anleihen, die von diesen Verbänden garantiert sind, in Obligationen von Hypothekenbanken und Eisenbahnobligationen; 2. in Darlehen gegen Verpfändung solcher Wertpapiere, wie sie auch bei der Niederländischen Bank zugelassen sind, doch darf die Summe dieser letzteren Art von Anlagen die Hälfte aller Gelder nicht übersteigen. Am 31. Dezember 1905 waren angelegt in[2]):

1. a) Staatsschuldscheinen	fl.	65 673 429,25
b) Provinz-, Stadt- und Anleihen anderer Verbände	»	48 726 363,50
2. Darlehen gegen Unterpfand	»	13 064 500,—
	fl.	127 464 292,75

Der zweite Posten setzt sich aus 156 verschiedenen Werten zusammen, meistens Stadtanleihen.

Die Entwicklung der niederländischen Postsparkasse zeigt folgende Tabelle[3]):

---

1) Verslag an de Koningin betrekkelijk den dienst der Rijkspostspaarbank in Nederland over 1905, te's-Gravenhage 1906, S. 36.

2) Ebenda S. 69 ff.

3) Niederlande Jaarcijfers over 1890 und 1905.

Jahr	Betrag der Einzahlungen fl.	Betrag der Rückzahlungen fl.	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben fl.
1881	1 126 962	276 622	22 831	858 623
1882	2 157 716	1 033 342	40 242	2 018 976
1883	2 884 478	1 751 559	67 922	3 217 605
1884	2 857 454	2 523 135	90 798	4 650 718
1885	4 920 791	3 341 959	112 308	6 368 017
1886	6 645 657	4 310 643	139 989	8 865 643
1887	7 643 432	5 609 289	169 027	11 152 726
1888	9 282 893	6 773 129	201 763	13 980 411
1889	11 479 595	8 335 681	241 175	17 522 912
1890	12 973 501	9 739 446	281 870	21 250 501
1891	13 558 869	11 367 454	319 106	24 013 724
1892	15 369 783	12 472 598	358 483	27 562 108
1893	17 651 589	13 725 601	401 046	32 247 119
1894	20 102 560	15 577 505	448 581	37 656 648
1895	23 219 972	17 727 430	499 963	44 184 884
1896	28 640 484	21 191 322	561 989	52 863 488
1897	31 736 336	24 407 041	627 469	61 640 481
1898	34 706 280	28 613 618	693 228	70 012 149
1899	38 253 542	31 825 422	764 201	78 344 637
1900	39 211 152	34 932 214	829 131	84 697 014
1901	43 744 950	36 961 404	896 761	93 771 664
1902	47 573 481	42 240 630	966 433	101 589 579
1903	51 549 182	46 279 860	1 035 527	109 523 700
1904	58 011 554	50 026 283	1 111 590	120 434 591
1905	61 446 454	55 134 656	1 184 316	129 929 574

Die Sparer der niederländischen Postsparkasse gehören zum grössten Teile den ärmeren Bevölkerungsklassen an. Gerade diese Klassen dem Sparen zugänglich zu machen, ist das stete Bemühen der Postverwaltung, und sie erreicht das durch Broschüren, die kostenlos verteilt werden, durch öffentliche Maueranschläge und durch die Agitation ihrer Beamten, die für ihr Bemühen eine jährliche Vergütung erhalten. Die folgende Tabelle zeigt die Sparer nach Berufsklassen im Jahre 1905 [1]):

Berufe	Zahl der Sparer	Berufe	Zahl der Sparer
Industrie	40 390	Dienstboten	11 686
Handel	24 681	Handwerker	5 062
Landwirtschaft	14 985	Rentner	11 319
Jagd und Fischerei	620	Minderjährige	216
Liberale Berufe	13 173	Gesellschaften	837

Nach der Höhe der Einlagen verteilen sich die Sparer wie folgt (31. Dez. 1905) [2]):

Beträge unter 1 fl.	haben 319 187 Sparer
von 1 – 10 fl.	263 027

1) Extrait du rapport à la reine concernant le service de la Caisse d'épargne postale des Pays-Bas en 1905, S. 12.

2) Ebenda S. 9.

Beträge von	10— 100 fl.	haben	312 274 Sparer
» »	100— 800 »	»	248 907 »
» »	800—1200 »	»	30 774 »
» »	1200—2400 »	»	9 966 »
» »	über 2400 »	»	181 »

Internationale Vereinbarungen behufs Ueberweisung von Geldern aus einer Anstalt in die andere bestehen zwischen der niederländischen und der belgischen Postsparkasse. Die Beträge, um die es sich handelt, sind von nur geringem Umfange.

Oesterreich.

Die erste österreichische Sparkasse wurde im Jahre 1819 in Wien von wohltätigen Männern gegründet, deren jeder einen Beitrag stiftete, der zur Bildung eines Reservefonds dienen sollte. Trotzdem es im Jahre 1830 erst 6 Sparkassen gab, befasste sich doch die Gesetzgebung schon mit ihnen. Das Gesetz vom 26. September 1834 machte die Gründung neuer Sparkassen von der staatlichen Genehmigung abhängig. Sonst liess der Staat denselben freien Lauf, besonders was die Anlegung der Gelder anlangte, nur wünschte er, dass sie zur Deckung von etwaigen Verlusten allmählich einen Reservefonds aufhäufen sollten. Die Sparkassen breiteten sich in Oesterreich stetig aus, 1870 waren 192 vorhanden, 1881 gab es 335 mit 1616936 Sparern und 1584298000 Kr. Guthaben.

Der Umstand, dass die österreichischen Sparkassen von ihrem eigentlichen Zwecke, Sammelstellen für die Ersparnisse des kleinen Mannes zu sein, immer mehr abgekommen waren, — betrug doch 1881 das Durchschnittsguthaben eines Sparers bereits Kr. 979,80 — sowie dass sie unregelmässig über das Land verteilt waren, bewog die Regierung, dem Parlament den Entwurf zu einem Postsparkassengesetz vorzulegen. Bestärkt wurde sie darin durch die überaus günstigen Erfolge, die die Postsparkassen im Auslande erzielt hatten. Der Entwurf wurde angenommen und am 28. Mai 1882 zum Gesetz erhoben[1]). Am 12. Januar 1883 trat die neue Anstalt mit 3219 Sammelstellen ins Leben, und hatte gleich im ersten Jahre einen durchschlagenden Erfolg. Die österreichischen Privatsparkassen haben durch das Aufkommen der Postsparkasse keine Schädigung erlitten. Es zeigte sich auch in Oesterreich, dass beide

1) Unsere Postsparkasse — ein österreichischer Erfolg von *Joseph Zahner*, k. k. Oberkontrollor des Postsparkassenamtes, Wien 1907, S. 1.

Arten von Sparkassen sehr wohl nebeneinander bestehen können. Die folgende Tabelle veranschaulicht die weitere Entwicklung der Privatsparkassen[1]):

Jahr	Zahl der Kassen	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben Kr.
1881	335	1 616 936	1 584 298 000
1882	345	1 689 829	1 652 668 000
1883	352	1 769 680	1 736 598 000
1884	357	1 857 865	1 851 850 000
1885	365	1 933 402	1 971 516 000
1890	430	2 397 327	2 565 535 008
1895	488	2 877 154	3 194 723 706
1900	559	3 198 665	3 717 955 505
1903	585	3 464 715	4 368 549 813

Die österreichische Postsparkasse ist nach dem englischen System zentralisiert, und zwar erfolgen alle Transaktionen durch das Hauptamt in Wien.

Die Mindesteinlage beträgt 1 Kr.; um auch das Ersparen kleinerer Summen zu ermöglichen, wurde gleich bei der Gründung das Sparmarkensystem eingeführt. Die Höchstzahl von Sparkarten, die ein Sparer wöchentlich einreichen konnte, wurde am 1. August 1883 auf drei festgelegt. Die Höchsteinlage beträgt 2000 Kr. Die Verzinsung, die erst von einem Guthaben von 2 Kr. an aufwärts beginnt, beträgt seit der Gründung unverändert 3 %. Die Verwaltungskosten betrugen 1906 0,51 % des gesamten Sparguthabens oder 0,22 Kr. pro Transaktion.

Der technische Hergang bei einer Einzahlung ist folgender[2]): Der Sparer geht zum nächsten Postamt und zahlt das Geld unter Abgabe des Sparbuches ein. Der Beamte trägt darauf den Betrag erst in sein Tagebuch, dann in das Sparbuch des Sparers ein, setzt seinen Namen und den Datumstempel unter den Eintrag und gibt dann das Buch zurück. Der Sparer bekommt hierauf, falls seine Einlage höher als 100 Kr. war, vom Hauptamte in Wien eine besondere Quittung. Um die alljährlich wiederkehrende lästige Einsendung der Sparbücher zu vermeiden, wie sie zwecks Kontrolle und behufs Eintragung der Zinsen bei anderen Postsparkassen stattfindet, führte die österreichische Postsparkasse eine sehr zweckmässige Neuerung ein. Sie bestimmte unter dem 2. Juli 1883, dass die Beamten bei jeder Einzahlung und Rückzahlung in ihrem Tagebuch nicht nur den einfachen Einzahlungs- oder Rückzahlungs-

1) Oesterreichisches Statistisches Jahrbuch 1886—1905.

2) Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Postsparkasse, 2. Aufl. Wien, 1903, S. 7 ff.

betrag, sondern auch den Guthabensaldo des betreffenden Sparbuches einzusetzen und mit an das Hauptamt aufzugeben haben. Auf die Weise ist das Hauptamt jederzeit in der Lage, den Saldo des Sparbuches mit dem des Kontos zu vergleichen. Ueber die Zinsen werden dem Sparer Zinsanweisungen zugesandt, die er sich beim nächsten Postamt auszahlen oder gutschreiben lassen kann. Seit dem 15. November 1884 brauchen die Sparer, um Einlagen zu machen, nicht einmal mehr zur Post zu gehen; jeder Briefträger sammelt gegen eine Gebühr von 10 Heller Beträge bis 1000 Kr. ein.

Der Vorgang bei der Rückzahlung ist im wesentlichen derselbe wie bei der englischen Postsparkasse. Der Sparer muss erst ein Rückzahlungsgesuch an das Hauptamt in Wien richten, worauf er in der Regel sofort eine Zahlungsanweisung für das Postamt bekommt, bei dem er das Geld erheben will. Am 1. September 1883 wurde bei einigen Postämtern das System der Rückzahlung im kurzen Wege eingeführt, das sich seit 1888 auf alle Sammelstellen erstreckt. Jeder Sparer kann sich danach, — allerdings nur einmal täglich — Beträge bis 40 Kr., ohne eine Zahlungsanweisung von Wien zu besitzen, gegen einfache Vorzeigung des Sparbuches auszahlen lassen.

Schulsparkassen in Verbindung mit der Postsparkasse gibt es in Oesterreich noch sehr wenig, trotz der Agitation, die der erste Direktor der Postsparkasse *Coch* dafür entfaltet hat. Die beiden letzten Jahresberichte erwähnen nur, dass zahlreiche Lehrer unter der Schuljugend für die Postsparkasse gewirkt haben, geben aber über die Höhe dieser Einlagen keinen Aufschluss.

Am 1. Oktober 1899 wurde in Oesterreich nach dem Vorbilde Frankreichs und Italiens der Postsparkassendienst auch auf den Kriegsschiffen eingeführt. 1906 wurden von diesen 2127 Einlagen im Betrage von 118 429.12 Kr. gemacht, gegenüber 448 Rückzahlungen im Betrage von 13 375.64 Kr.[1]).

Die Spargelder der österreichischen Postsparkasse werden im Gegensatz zu den Einlagen im Scheckverkehr ausschliesslich in österreichischen Staatspapieren angelegt, zu denen die vom Staate garantierten Papiere, wie Eisenbahnaktien und -Obligationen treten. Unter den Anlagepapieren befinden sich seit langen Jahren 22,6 Millionen Kr. $3^1/_2$ $^0/_0$ige österreichische Investitionsrente. Ich erwähne diesen Posten, um zu zeigen, wie eine Postsparkasse vom

1) 23. Rechenschaftsbericht des k. k. Postsparkassenamtes für das Jahr 1906, Wien 1907, S. 11.

Staat auch einmal in schlechter Weise benutzt werden kann; denn dieses Papier ist ein vom Publikum wie von den Banken gleich gefürchteter Ladenhüter. Die Postsparkasse kann von diesem Papier so gut wie nichts verkaufen.

Seit ihrer Gründung kauft die Postsparkasse für ihre Sparer auch Staatspapiere, und zwar zum Tageskurse unter Aufschlag einer Provision von 2 ‰ (mind. 40 h.). Die Papiere nimmt sie kostenlos in Verwahrung, ebenfalls solche, die nicht durch sie gekauft sind. Ueber die Depots stellt sie ihren Sparern Rentenbücher aus und besorgt den Einzug der Zinsen. Seit Ende 1906 steht dem Publikum auch eine grosse Tresoranlage von 5000 Safes zu billigen Preisen zur Verfügung. Ende 1906 befanden sich für 23 016 Rentenbuchbesitzer Wertpapiere im Nominalbetrage von 147 876 823 Kr. in Verwahrung der Postsparkasse. Für Rechnung der Sparer gekauft und an sie abgesandt waren bis Ende 1906 Papiere im Nominalbetrage von 184 471 052 Kr.

Die Entwicklung der österreichischen Postsparkasse veranschaulicht folgende Tabelle[1]):

Jahr	Zahl der Stellen	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben Kr.	Durchschnitt Kr.
1883	3219	352 886	8 003 482	22,68
1884	4118	426 233	12 363 266	29,00
1885	4172	487 390	17 358 700	35,62
1886	4268	544 931	21 008 806	38,46
1887	4356	597 708	25 425 004	42,54
1888	4455	655 335	29 995 520	45,76
1889	4548	719 431	35 815 058	49,78
1890	4657	783 200	42 892 332	54,32
1891	4767	847 716	49 683 990	58,60
1892	4917	913 447	58 670 458	64,22
1893	5095	971 506	67 362 876	69,34
1894	5257	1 037 524	76 853 062	74,08
1895	5417	1 110 091	88 490 624	79,72
1896	:	1 174 902	99 383 973	84,60
1897	:	1 241 567	109 003 534	87,83
1898	5768	1 318 620	119 785 828	90,84
1899	5892	1 415 348	132 402 846	93,54
1900	5937	1 484 607	140 881 921	94,89
1901	6061	1 547 541	149 533 222	96,63
1902	6151	1 610 530	161 921 600	100,54
1903	6242	1 694 702	180 140 838	106,30
1904	6339	1 798 018	196 737 107	109,42
1905	6407	1 900 194	209 541 194	110,27
1906	6479	2 004 487	217 776 899	108,64

Ueber die Verteilung der Sparer nach der Höhe ihrer Einlagen und nach Berufsklassen geben die Berichte der Postspar-

1) Oesterreichisches Statistisches Jahrbuch 1886—1905; für 1896 und 1897 konnte ich die Ziffern nicht vollständig bringen, da mir einige Hefte nicht zugänglich waren.

kasse keinen Aufschluss; sie erwähnen nur, dass die Sparer hauptsächlich den minderbemittelten Bevölkerungskreisen angehören.

Ungarn.

In Ungarn hat das Sparkassenwesen eine ganz eigenartige Entwicklung genommen. Da die Städte erst spät Selbstverwaltung erhielten, so bildeten sich die Sparkassen als Aktiengesellschaften. Infolge des von ihnen vertretenen Gewinnprinzips nahmen sie mit der Zeit immer mehr bankmässige Tätigkeiten auf und hielten die kleinen Sparer, an denen nicht viel zu verdienen war, möglichst von sich fern. So konnte es kommen, dass im Jahre 1886 das Durchschnittsguthaben eines Sparers sich auf 1500 Kr. belief[1]).

Da die Sparkassen somit von ihrem ursprünglichen Zwecke, Sammelbecken für die Ersparnisse des kleinen Mannes zu sein, ganz abgekommen waren, und da ausserdem von den 13210 Ortschaften Ungarns nur 225 mit Sparkassen versehen waren, so schritt die Regierung, um diesen Uebelständen abzuhelfen, nach dem Vorbilde anderer Staaten zur Errichtung einer Postsparkasse. Dieselbe wurde durch ein Gesetz vom Jahre 1885 beschlossen und trat am 1. Februar 1886 in Wirkung. Den Privatsparkassen wurde durch sie keinerlei Abbruch getan, dieselben entwickelten sich stetig weiter, wie folgende Tabelle zeigt[2]):

Jahr	Guthaben der Sparer Kr.	Jahr	Guthaben der Sparer Kr.
1881	600 668 000	1890	905 670 000
1885	710 580 000	1895	1 130 264 000
1886	711 318 000	1900	1 332 762 000
1887	724 032 000	1905	1 694 278 000

Die ungarische Postsparkasse hat ihren Sitz in Budapest und wird von einem Direktor geleitet, dem im Gegensatz zur österreichischen Postsparkasse ein Aufsichtsrat beigegeben ist. Die sonstige Organisation, die Technik bei Ein- und Auszahlungen ist im wesentlichen dieselbe wie bei der österreichischen Schwesteranstalt.

Die Mindesteinlage beträgt 1 Kr., für kleinere Summen ist

1) *Alexander Halasz*, Artikel »Postsparkassen« im Oesterreichischen Staatswörterbuch.

2) British and foreign trade and industrie (2. Serie), British and foreign trade and industrial conditions, London 1904, S. 203.

das Sparmarkensystem eingeführt. Die Höchsteinlage war ursprünglich auf 2000 Kr. bemessen. Als aber viele Sparer, die diese Grenze erreicht hatten, statt Renten zu kaufen, ihre Guthaben fortzogen, zog die Regierung daraus die Konsequenzen und setzte die Höchsteinlage auf 4000 Kr. für Einzelpersonen und auf 8000 Kr. für Gesellschaften fest. Die Verzinsung der Gelder beträgt 3 %. Die Verwaltungskosten betrugen für das Jahr 1904 0,48 % von dem Guthaben der Sparer oder 0,19 Kr. pro Transaktion.

Besondere Schulsparkassen in Verbindung mit der Postsparkasse bestehen nicht, doch sind ca. 30 % aller Sparer bei der ungarischen Postsparkasse Kinder und Minderjährige. Schiffssparkassen bestehen seit 1899 auf den Kriegsschiffen[1]).

1895 bestimmte ein Gesetz, dass die Arbeitsprämien der Strafgefangenen bei der Postsparkasse einzuzahlen und denselben erst bei ihrer Freilassung zurückzuzahlen sind.

Für die zahlreichen Ungarn in Bosnien und der Herzegovina hat die ungarische Postsparkasse gleich nach der Gründung einen besonderen Dienst eingerichtet, ebenso hat sie besondere Vorkehrungen getroffen, um die Gelder, die die zahlreichen ungarischen Auswanderer von Amerika nach der Heimat senden, an sich zu ziehen[2]). Wie hoch die Summen sind, um die es sich hierbei handelt, war nicht zu ermitteln.

Seit ihrer Gründung kauft die ungarische Postsparkasse für ihre Kunden, sobald sie es wünschen, oder sobald ihr Guthaben den zulässigen Höchstbetrag überstiegen hat, Staatspapiere. Die Stücke sendet sie entweder an die Sparer ab oder behält sie im Depot. Im letzteren Falle stellt sie darüber Rentenbücher aus. So kaufte sie z. B. im Jahre 1906 Staatspapiere im Betrage von 3 716 690 Kr., von denen sie 1 373 604 Kr. selbst verwahrte und 2 343 086 Kr. an die Sparer absandte. Der Gesamtbetrag der seit der Gründung für Rechnung von Kunden gekauften Effekten belief sich auf 38 616 052 Kr.

Die Anlegung der Spargelder erfolgt mit den Geldern aus dem Scheckverkehr zusammen in Staatspapieren, Pfandbriefen und Einlagen bei Banken.

Die Sparer der ungarischen Postsparkasse gehören zum über-

1) La Caisse d'épargne postale de Hongrie et son oeuvre, 1886—1905, publié par la direction, Budapest 1906, S. 22.

2) Ebenda S. 18.

wiegenden Teile den ärmeren Bevölkerungsschichten an. Die folgende Tabelle zeigt die Sparer nach der Höhe ihrer Einlagen[1]):

Klasse	Sparer	in %
bis 10 Kr.	283 571	46,69
10 — 100 »	202 318	33,39
100 — 200 »	43 530	7,19
200 — 1000 »	56 288	9,13
über 1000 »	21 749	3,60

Die Zahl der Sparer betrug Ende 1906 607 456, das Durchschnittsguthaben pro Sparer 129,46 Kr. Die folgende Tabelle zeigt das allmähliche Anwachsen im Betrage der jährlichen Guthaben[2]):

Jahr	Guthaben Kr.	Jahr	Guthaben Kr.	Jahr	Guthaben Kr.
1886	2 831 132	1893	17 677 099	1900	32 673 648
1887	4 282 638	1894	20 463 935	1901	37 338 054
1888	5 855 091	1895	21 716 387	1902	43 605 253
1889	7 478 571	1896	23 402 335	1903	52 775 165
1890	9 582 309	1897	24 370 737	1904	61 368 781
1891	11 935 854	1898	26 447 213	1905	68 844 542
1892	14 836 285	1899	29 475 976	1906	78 639 374

Russland[3]).

In Russland ist das gesamte Sparwesen in den Händen der Regierung konzentriert. Es gibt nur verschwindend wenige Privatsparkassen, die neben der Staatssparkasse bestehen. Ausser diesen beiden Arten von Sparkassen befassen sich noch eine Reihe von Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit und Dorfbanken mit der Annahme von Spargeldern; ihre Zahl betrug 1902 1179 und die Summe der bei ihnen ruhenden Sparguthaben 23 850 000 Rb. Dass sich die Privatsparkassen in Russland so wenig entwickelten, liegt daran, dass die Regierung das Sparwesen zu einem Zeitpunkt in eigene Hand nahm, wo das Sparen etwas dem russischen Volke noch vollständig Unbekanntes war.

Russland ist das Land, in dem zuerst eine staatliche Sparkasse errichtet wurde. Durch das Gesetz vom 30. Oktober 1841

1) Extrait du rapport sur la gestion de la caisse d'épargne postale de Hongrie, exercice de 1906, Budapest 1907, S. 12.

2) Ebenda S. 11.

3) Die Angaben über Russland habe ich entnommen: *Chodsky*, Lehrbuch der pol. Oekonomie und Finanzwissenschaft, Petersburg 1903, ferner dem Berichte der staatlichen Sparkassen für 1905, Petersburg 1907 und Russisches Reichsgesetzbuch Band 12 Teil 1, Petersburg 1904. Die Uebersetzung der betreffenden Stellen danke ich der Freundlichkeit des Herrn Dr. *Lewin*.

wurden 50 vom Staate verwaltete Sparkassen eingerichtet, die am 1. Januar 1842 in Tätigkeit traten. Im ersten Jahre ihres Bestehens hatte die neue Anstalt nur geringe Erfolge. 1842 waren 4505 Sparbücher im Umlauf mit einem Guthaben von 44250 Rb., 1852 betrug die Summe der Guthaben nur 1892507 Rb., während die Zahl der Sparbücher sogar auf 4226 zurückgegangen war.

Im Jahre 1863 wurde die Staatssparkasse mit all ihren Filialen der Staatsbank unterstellt; gleichzeitig wurden neue Filialen bei den Renteien errichtet. Das Gesetz vom 21. Februar 1884 brachte dann eine weitere Ausbreitung der Filialen, die bisher nur in den grösseren Städten bestanden hatten, über die kleineren Landstädte, die Industrie- und Handelszentren. Um auch die Landbevölkerung dem Sparen zugänglich zu machen, erhob die Regierung, ermutigt durch die glänzenden Erfolge, die man im Auslande erzielt hatte, durch Gesetz vom 7. August 1889 alle Post- und Telegraphenämter zu Zweigstellen der Staatssparkasse und gab dieser somit den Charakter einer Postsparkasse. Im Jahre 1894 wurden dann noch weitere Filialen bei den Zollämtern errichtet.

Einen entschiedenen Antrieb erfuhr das Geschäft der Staatssparkasse, das sich bis dahin in gleichmässiger Entwicklung befunden hatte, durch das Gesetz vom 1. Juni 1895. Dieses beseitigte die bis dahin geltende Bestimmung, dass eine einmalige Einzahlung 50 Rb. nicht überschreiten dürfe, und hatte zur Folge, dass die Staatssparkasse fortan von den kleineren Geschäftsleuten und Handwerkern immer mehr als Bank benutzt wurde, die ihnen ihre augenblicklichen Kassenüberschüsse verzinst. Die relativ hohe Verzinsung der Gelder durch die Staatssparkasse und die andauernde Unsicherheit im heutigen Russland haben diesen Vorgang sehr begünstigt.

Die Organisation der russischen Staatssparkasse ist sehr uneinheitlich. Die Anstalt untersteht einem Sparkassendirektor, der seinerseits wieder dem Finanzminister und dem Reichsbankdirektor untersteht. Neben ihm besteht eine Kommission, die sich aus je einem Beamten des Schatzamtes, der Zollämter, der Eisenbahn- und Postämter zusammensetzt, und die Eröffnung neuer Zweigstellen u. s. w. zu beschliessen und Anordnungen über den organischen Betrieb der Staatssparkasse zu treffen hat. Von den Filialen der letzteren unterstehen dem Sparkassendirektor direkt nur die von Petersburg und Moskau, alle andern unterstehen den

Reichsbankfilialen des betreffenden Bezirks, bei denen auch die Konten der Sparer geführt werden.

Die Mindesteinlage bei der russischen Staatssparkasse beträgt 25 Kopeken; um auch das Sparen kleinerer Summen zu ermöglichen, wurde am 1. Januar 1900 das Sparmarkensystem eingeführt. 1905 wurden auf die Weise 758200 Rb. eingezahlt. Die Höchsteinlage beträgt für den Einzelnen 1000 Rb., für juristische Personen 3000 Rb. Die Verzinsung, die oft geschwankt hat, beträgt seit dem 1. Februar 1906 4 %. Juristischen Personen werden nur die ersten 1000 Rb. zu diesem Satze verzinst, die restlichen 2000 Rb. mit 2,4 %. Die Verwaltungskosten betrugen für das Jahr 1905 0,32 % der Guthaben oder 0,27 Rb. pro Transaktion.

Der technische Hergang bei einer Einzahlung ist folgender: Der Sparer liefert das Geld beim nächsten Postamt ab und übergibt dem Beamten gleichzeitig das Sparbuch. Dieser trägt den Betrag mit Ziffern auf dem Rande des Blattes ein, während er das Blatt selbst mit Quittungsmarken von der Höhe des eingezahlten Betrages beklebt und dieselben mit seinem Namen und dem Datumstempel versieht. Damit die vielen des Lesens und Schreibens unkundigen Sparer den richtigen Eintrag auch kontrollieren können, sind die Quittungsmarken in ihrer Farbe dem russischen Papiergeld nachgebildet.

Teilrückzahlungen bis 100 Rb. kann ein Sparer bei jedem Zweigamte gegen Vorzeigung des Sparbuches sofort erhalten, Summen über 100 Rb. muss er erst 7 Tage vorher bei der Reichsbankfiliale kündigen. Vollrückzahlungen[1]) werden nur von der letzteren geleistet.

Durch Dekret vom 8. August 1901 wurden in den russischen Volks- und Mittelschulen Schulsparkassen in Verbindung mit der Staatssparkasse errichtet, die am 1. Januar 1902 ins Leben traten. Bis Ende 1905 waren 53 596 Schüler beigetreten, die ein Guthaben von insgesamt 220171,40 Rb. besassen.

Fabriksparkassen wurden schon 1889 gegründet. 1905 gab es 120 derartige Anstalten mit ca. 18 000 Sparern und 1,8 Mill. Rubel Guthaben.

1902 wurde der Staatssparkassendienst auch auf den Kriegsschiffen der russischen Marine eingeführt. Ende 1905 gab es 39 derartige Kassen mit ca. 10000 Sparern und 0,7 Mill. Rb. Guthaben.

1) D. h. Rückzahlungen des Gesamtguthabens.

Ausserdem gibt es noch für die Eisenbahnbeamten Sparkassen, die mit der Staatssparkasse verbunden sind und bei den Eisenbahnämtern verwaltet werden. Ende 1905 gab es 885 derartige Kassen mit ca. 130 000 Sparern und 22.8 Mill. Rb. Guthaben.

Die Anlegung der Gelder erfolgt in Staatspapieren, staatlich garantierten Eisenbahnobligationen, Pfandbriefen der staatlichen Adelsbank und der staatlichen Bauernbank, sowie in Pfandbriefen privater Hypothekenbanken. Die folgende Tabelle zeigt, in welchem Verhältnis die Gelder Ende 1905 in diesen Werten angelegt waren:

Staatspapiere	172,9 Mill. Rb.
Eisenbahnobligationen	323.0
Pfandbriefe der Adels- und Bauernbank	486.6
Pfandbriefe privater Hypothekenbanken	18,2 » »

Im Jahre 1902 wurde der Dienst der Staatssparkasse auf die Postämter ganz Sibiriens ausgedehnt, 2 Filialen wurden ausserdem in der mandschurischen Stadt Charbin, eine bei der Russisch-Chinesischen Bank, eine bei dem russischen Postamt errichtet. Diese Massnahme hat einen überraschenden Erfolg gehabt, denn schon Ende 1905 machten die auf Sibirien entfallenden Guthaben mit 118 757 662,57 Rb. über 10 % aller Spargelder, über die die russische Staatssparkasse verfügt, aus.

Die Sparer der russischen Staatssparkasse gehören zum überwiegenden Teile den ärmeren Bevölkerungsschichten an. Die folgende Tabelle zeigt sie nach der Höhe ihrer Einlagen geordnet (Ende 1905):

Klassen Rb.	Zahl der Sparer	in %	Guthaben in Mill. Rb.	in %
bis 25	1 090 500	42.5	11,7	1.3
25—100	880 900	18,8	47,7	5,1
100—500	1 216 000	20 0	273.7	29,7
über 500	597 000	12,7	588,6	63,9

Die Sparer nach Berufsklassen geordnet zeigt folgende Tabelle:

Berufe	Zahl der Sparer
Gutsbesitzer	38 840
Landwirtschaft und landwirtschaftliche Gewerbe	1208 559
Städtisches Gewerbe	584 061
Fabrikarbeiter	237 786
Dienstboten	448 282
Handel	434 812
Geistliche	172 479
Offiziere	68 309
Soldaten	208 793
Staatsbeamte	216 698
Kommunal- und Privatbeamte	708 678
Verschiedene	363 720

Von diesen insgesamt 4691017 Sparern waren 1675861 (35,7 %) Analphabeten.

Die russische Staatssparkasse kauft für ihre Sparer auf Verlangen, oder wenn ihr Guthaben 1000 Rb. übersteigt, im Einverständnis mit ihnen, Wertpapiere. Dieselben nimmt sie auch in Verwahrung und versieht, da es sich bei den russischen Staatspapieren meist um verlosbare Papiere handelt, die Verlosungskontrolle. Das Guthaben der Sparer an Wertpapieren, die sich in Verwahrung der Staatssparkasse befanden, belief sich für die Jahre 1900—1905 wie folgt:

1900 auf Rb.	90 011 000	1903 auf Rb.	161 900 000
1901 „ „	108 918 000	1904 „ „	195 106 000
1902 „ „	136 104 000	1905 „ „	224 035 000

Die Entwicklung der russischen Staatssparkasse veranschaulicht folgende Tabelle:

Jahr	Zahl der Kassen	Zahl der Sparer in 1000	Betrag der Guthaben in Mill. Rb.	Jahr	Zahl der Kassen	Zahl der Sparer in 1000	Betrag der Guthaben in Mill. Rb.
1862	2 [1]	140	8,5	1884	161	171	18,3
1863	10	100	6,0	1885	320	219	26,6
1864	35	73	5,0	1886	557	306	43,9
1865	47	70	5,4	1887	595	417	68,8
1866	54	68	5,0	1888	622	524	93,0
1867	58	69	4,8	1889	841	638	118,1
1868	61	66	4,7	1890	1826	798	147,0
1869	64	67	4,8	1891	2326	999	200,0
1870	65	75	4,9	1892	2439	1104	250,5
1871	67	78	4,9	1893	2887	1409	298,1
1872	66	79	4,8	1894	3502	1664	347,2
1873	70	77	4,8	1895	3870	1907	390,7
1874	72	79	5,0	1896	4200	2100	442,6
1875	74	82	5,5	1897	4354	2448	510,6
1876	77	83	6,0	1898	4577	2702	593,3
1877	78	87	6,5	1899	4781	3145	679,9
1878	70	90	7,4	1900	5415	3551	751,9
1879	75	97	8,1	1901	5052	3949	832,2
1880	76	104	9,1	1902	6194	4309	920,1
1881	83	111	10,0	1903	6417	4854	1022,4
1882	91	125	11,0	1904	6558	5127	1105,7
1883	106	146	14,5	1905	6609 [2]	4988	1055,2

Am 30. Mai 1905 errichtete ein Gesetz bei der Staatssparkasse eine Lebens- und Rentenversicherungsabteilung, bei der jeder, ohne irgend einer ärztlichen Untersuchung sich unterziehen

1) Die offizielle russische Statistik weist für 1862 nur 2 Kassen nach. Wahrscheinlich wurden die 50 Kassen, von denen oben die Rede ist, von diesem Jahre ab, wo sie unter die Kontrolle des Finanzministeriums kamen, nur als 2 gerechnet, da sie alle in Petersburg und Moskau lagen.

2) Davon 4351 eigentliche Postsparkassen.

zu müssen, eine Versicherung eingehen kann. Lebensversicherungen können abgeschlossen werden auf Summen von 25—5000 Rb. und Rentenversicherungen auf Summen von 6—600 Rb. Die Bedingungen sind äusserst günstig.

Am 15. Februar 1906 begann die russische Staatssparkasse ihre neue Tätigkeit, vorläufig nur in Petersburg und an den Zentralstellen. Da das Versicherungswesen unter der russischen Bevölkerung noch wenig bekannt ist, so sind die Erfolge dieses Geschäftszweiges im ersten Geschäftsjahr trotz der lebhaften Agitation von seiten der Regierung nur gering. Im Verlaufe des Jahres 1906 wurden Versicherungen über eine Gesamtsumme von 1 403 915 Rb. abgeschlossen und 55 000 Rb. an Prämien gezahlt.

Schweden.

Die erste bekannte schwedische Sparkasse wurde 1813 in Bornio gegründet, die erste bedeutendere 1820 in Stockholm. Provinzial- und Stadtverbände nahmen sich in den folgenden Jahrzehnten des Sparwesens an und gründeten weitere Anstalten, sodass im Jahre 1860 bereits 151 vorhanden waren mit 187 675 Sparern und 27,3 Mill. Kr. Guthaben. Die weitere Entwicklung der schwedischen Privatsparkassen zeigt folgende Tabelle[1]):

Jahr	Sparkassen	Hilfskassen	Zahl der Sparer	Guthaben der Sparer Mill. Kr.
1870	235	?	354 357	57,4
1879	354	?	754 004	136,6
1890	388	?	1 089 421	281,7
1895	372	?	1 098 116	339,3
1900	419	357	1 261 557	451,1
1905	439	359	1 399 029	613,3

Dieselben unterstehen zwar der Regierungskontrolle, haben aber hinsichtlich der Anlegung ihrer Gelder ziemlich freien Spielraum. Sie nehmen Einlagen nur bis zu einer gewissen Höchstgrenze an, das Maximalguthaben für eine Person ist bei den meisten auf 3000 Kr. festgesetzt. Die Verzinsung der Gelder ist ziemlich hoch, sie betrug 1905 durchschnittlich 4,291 %.

Da in den kleinen und weit auseinander liegenden Orten des dünn bevölkerten Landes die Errichtung selbständiger Sparkassen schwierig und unrentabel und das Land im Sparwesen hinter

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band 6, Jena 1901, Artikel Sparkassen Seite 874, und Bidrag till Sveriges Officiella Statistik Y) Sparbankstatistik I Sparbanker för ar 1900 und 1905 Stockholm.

anderen Ländern zurückgeblieben war, so hatte die Regierung schon länger ihr Augenmerk auf die Postsparkassen gelenkt. Die günstigen Erfolge der englischen Postsparkasse bewogen sie, dem Parlament einen dahingehenden Entwurf vorzulegen, der am 22. Juni 1883 zum Gesetz erhoben wurde. Am 1. Januar 1884 trat die neue Anstalt dann mit 1575 Poststellen ins Leben, deren Zahl sich bis Ende 1905 auf 2982 = 99,3 % aller Postämter erhöht hat. Den Privatsparkassen tat sie keinerlei Abbruch, dieselben entwickelten sich, wie dieses ja auch aus obiger Tabelle hervorgeht, stetig weiter.

Die schwedische Postsparkasse hat ihren Sitz in Stockholm und wird von einem Direktorium von 5 Personen geleitet, bestehend aus dem Generalpostmeister, ferner dem eigentlichen Postsparkassendirektor, dem Reichsbankdirektor, dem Direktor des Staatsschuldbureaus, und einem vom Könige ernannten Beamten. Die Verwaltung ist, was die Kontenführung anlangt, dezentralisiert; 25 Provinzämter sind die Zentralpunkte für ihre Umgebung.

Die Mindesteinlage beträgt 1 Kr. gegenüber 25 Oere, wie sie vielfach bei den Privatsparkassen besteht. Für kleinere Summen wurde gleich bei der Gründung das Sparmarkensystem eingeführt, das in ziemlichem Umfange angewendet wird; 1905 wurden z. B. auf diese Weise 123472 Kr. eingezahlt[1]). Die Höchsteinlage betrug ursprünglich 1000 Kr., 1891 wurde sie auf 2000 Kr. heraufgesetzt. Die Verzinsung der Gelder betrug vom 1. Januar 1884 bis 1. Januar 1897 3,6 %, von da bis 1. Juli 1899 3,3 % und seitdem wieder 3,6 %; sie ist für eine Postsparkasse sehr hoch. Die Verwaltungskosten haben sehr geschwankt; für 1905 betrugen sie 0,48 % von den Guthaben der Sparer oder 37 Oere pro Transaktion.

Der technische Hergang bei Einzahlungen ist derselbe wie bei der belgischen Staatssparkasse; es wird über die Einzahlung durch Wertmarken, die in das Sparbuch eingeklebt werden, quittiert[2]). Auszahlungen werden erst nach erfolgter Kündigung, die unter Beisendung des Sparbuches zu geschehen hat, geleistet. Die Kündigungsfrist beträgt für Summen bis 50 Kr. 10 Tage, für

1) Extrait du Rapport au roi sur la situation et la gestion de la Caisse d'Épargne postale de Suède pendant l'année 1905. Stockholm 1907, S. 10.

2) *Henry Wolff*, Savings Banks at home and abroad, in dem Journal of Royal Statistical Society Band 60, Jahrgang 1897, S. 312.

Summen von 50—100 Kr 30 Tage und für Summen darüber 60 Tage[1]).

Schulsparkassen bestehen auch in Schweden. In welchem Masse jedoch das Sparen unter der Schuljugend verbreitet ist, darüber geben die Berichte der Postsparkasse keine Auskunft, da hauptsächlich das Sparmarkensystem angewendet wird.

Am 15. Mai 1891 bestimmte ein Gesetz, dass die Arbeitsprämien für die Strafanstaltsgefangenen bei der Postsparkasse einzuzahlen und den Gefangenen erst bei ihrer Freilassung zurückzuzahlen seien. Ende 1905 gab es 834 derartige Konten bei der Postsparkasse mit einem Guthaben von 71 830,08 Kr.

Die Anlegung der Gelder erfolgte ursprünglich nur in Staatspapieren, Stadtanleihen und Pfandbriefen der Allgemeinen Hypothekenbank. Seit 1902 sind dann noch Hypothekendarleihen an Städte und Einlagen bei den Banken zugelassen. Von den Beständen Ende 1905 waren angelegt in:

Kasse	Kr. 331 270	Wertpapieren	Kr. 38 657 578
Bankguthaben	„ 2 792 030	Hypotheken	„ 14 050 127

Die Sparer der schwedischen Postsparkasse gehören, wie dieses auch bei den Anstalten anderer Länder der Fall ist, hauptsächlich den ärmeren Schichten der Bevölkerung an. Ende 1900 verteilten sich die Sparer nach der Höhe ihrer Einlagen wie folgt[2]):

Klasse Kr.	Zahl der Sparer	in %	Betrag der Guthaben Kr.	in %
bis 10	277 482	48,96	1 451 264	2,57
10— 50	133 921	23,63	3 175 683	5,62
50— 100	42 853	7,56	2 972 434	5,26
100— 500	83 737	14,77	18 776 163	33,26
500—1000	16 838	2,97	12 794 718	22,66
über 1000	11 974	2,11	17 291 130	30,63

Die Entwicklung der schwedischen Postsparkasse zeigt folgende Tabelle (S. 68)[3]):

Der Rückgang der Guthaben vom Jahre 1899 ab ist zurückzuführen auf die in diesem Jahre erfolgte Erhöhung des Zinsfusses bei den Privatsparkassen und auf die Massnahmen der Banken,

1) *Zetzsch*, Ueberblick über die bestehenden Postsparkassen, Archiv für Post und Telegraphie 31. Jahrgang, Berlin 1903, S. 497.

2) Bidrag till Sveriges Officiella Statistik Y) Sparbankstatistik II Postsparbanken, Stockholm 1901, S. 22.

3) Zusammengestellt aus: Bidrag till Sveriges Officiella Statistik Y) Sparbankstatistik II Postsparbanken for ar 1900 (S. 19), for ar 1903 (S. 17), for ar 1905 (S. 21) Stockholm.

Jahr	Zahl der Sparer	Guthaben der Sparer Kr.	Durchschnittsguthaben Kr.
1884	79 513	827 641	10,41
1885	112 724	1 455 205	12,91
1886	134 769	2 119 395	15,73
1887	152 016	2 885 397	18,98
1888	174 747	4 650 744	26,61
1889	202 520	8 482 668	41,89
1890	237 060	13 016 554	54,91
1891	271 540	16 264 062	59,90
1892	300 299	19 508 440	64,94
1893	325 498	23 417 475	71,94
1894	367 337	29 681 630	80,80
1895	408 288	38 477 499	94,24
1896	451 872	49 733 810	110,06
1897	495 383	58 107 483	117,30
1898	535 305	64 033 596	119,62
1899	556 544	59 934 156	107,69
1900	566 805	56 461 391	99,61
1901	573 800	54 226 354	94,50
1902	577 627	53 916 398	93,34
1903	570 686	54 482 233	95,47
1904	570 203	55 410 004	97,18
1905	567 023	54 658 804	96,40

die ihren Kunden hinsichtlich der Kündigung von Geldern grössere Bequemlichkeiten boten. Die Postsparkasse suchte dem zwar zu begegnen, indem sie ihren Zinsfuss am 1. Juli 1899 wieder auf den alten Stand erhöhte, hatte aber damit keinen rechten Erfolg.

Am 1. Januar 1903 trat in Schweden eine staatliche Krankenkasse und Rentenversicherungsanstalt ins Leben, deren gesamten Dienst die Postsparkasse ausübt[1]). 1905 wurden für diese Anstalt 3183 Einzahlungen im Betrage von 686241,11 Kr. und 5040 Auszahlungen im Betrage von 105441,39 Kr. durch die Postsparkasse vermittelt. Die Anlegung der Gelder erfolgt ebenfalls durch die letztere. Von denselben waren 1905 332 345,53 Kr in Hypothekendarleihen an Städte und 1 047 915,40 Kr in Wertpapieren angelegt.

Ebenso vermittelt die Postsparkasse den Dienst für die am 1. Januar 1905 ins Leben getretene staatliche Rentenversicherungsanstalt für Hebammen[2]). Bis Ende 1905 waren 469 Hebammen beigetreten, die 714 Einzahlungen im Gesamtbetrage von 9851 Kronen machten.

Finnland.

In Finnland waren Sparkassen schon im Jahre 1820 bekannt. Sie haben sich seit dieser Zeit ständig ausgebreitet und besonders

1) Extrait du rapport etc., S. 14.

2) Ebenda, S. 15.

auf dem Lande als Kreditinstitute grosse Geltung erlangt. In den Städten, in denen ungefähr 16 % aller Sparkassen ihren Sitz haben, haben sie kapitalistischen Charakter. Bis 1896 waren die Privatsparkassen keinerlei Zwang unterworfen, von da ab kamen sie jedoch unter Regierungskontrolle. Welche Bedeutung sie in dem schwach bevölkerten Lande erlangt haben, erhellt aus folgenden Ziffern [1]):

Jahr	Kassen	Sparer	Guthabenbetrag FIM.
1887	127	56 019	31 478 840
1897	165	112 167	59 222 307
1904	?	190 070	121 401 023

Durch ein Gesetz vom 24. Mai 1886, das durch Instruktionen vom 5. Oktober 1886 ergänzt wurde [2]), wurde in Finnland eine Postsparkasse gegründet, hauptsächlich wohl deshalb, um der Bevölkerung in den weitverstreuten kleinen Orten, wo es keine Sparkassen gab, Gelegenheit zum Sparen zu geben. Die neue Anstalt trat am 1. Januar 1887 mit 189 Poststellen ins Leben, hat jedoch den Privatsparkassen gegenüber fast keine Bedeutung zu erlangen vermocht.

Die finnische Postsparkasse hat ihren Sitz in Helsingfors, und wird von einem Direktorium von 3 Mitgliedern geleitet, bestehend aus dem Postdirektor, dem Direktor des »Staatskontores« und einem Beigeordneten aus dem Oekonomiedepartement. Die Verwaltung, speziell die Kontenführung ist dezentralisiert; 16 selbständige Distriktsämter besorgen den Dienst.

Die Mindesteinlage beträgt 1 finnische Mark; für niedrigere Summen wurde gleich bei der Gründung das Sparmarkensystem eingeführt; 1906 wurden auf diesem Wege Mk. 7500 eingezahlt. Die Höchsteinlage war ursprünglich auf 1000 Mk. bemessen, dieselbe wurde am 25. Januar 1906 auf Mk. 3000 heraufgesetzt. Die Verzinsung der Gelder beträgt 3 %. Die Verwaltungskosten betrugen für das Jahr 1906 0,87 % von dem Guthaben der Sparer oder 66 Penni pro Transaktion.

Die Technik bei Einzahlungen ist dieselbe wie bei der belgischen Postsparkasse; über eine Einlage wird durch Wertmarken quittiert [3]). Rückzahlungen werden erst nach erfolgter Kündigung

1) Aus: Statesmans Yearbook for the year 1890, for the year 1900 und for the year 1907. London.

2) Storfurstendömet Finlands Författnings-Samling, 1886 Nr. 30, Helsingfors 1886.

3) Storfurstendömet Finlands Författnings-Samling, 1886 Nr. 15, Helsingfors 1902, Seite 3.

geleistet, die unter Beisendung des Sparbuches zu geschehen hat. Die Kundigungsfristen betragen für Summen bis 100 Mk. 10 Tage, bei Summen von 100—500 Mk. 30 Tage, bei Summen darüber 60 Tage.

Schulsparkassen in Verbindung mit der Postsparkasse bestehen seit dem 16. September 1902, und zwar haben alle die Form der Pfennigsparkassen. 1906 gab es 130, und es wurden bei ihnen 4796 Einzahlungen von zusammen Mk. 21 967 gemacht. Ferner gibt es seit dem 6. Mai 1897 Fabriksparkassen; 1906 gab es 10, von denen 375 Einzahlungen im Betrage von Mk. 18 970 gemacht wurden.

Die einlaufenden Gelder werden von der Postsparkasse an das finnische Staatskontor abgeführt, das sie in Staatspapieren, Stadtanleihen, Pfandbriefen und Einlagen bei Banken anzulegen hat. Die Gelder waren im Jahre 1906 wie folgt angelegt:

Kasse	M.	152 255
Wertpapiere	»	5 198 786
Bankguthaben	»	906 632

Die Entwicklung der finnischen Postsparkasse veranschaulicht folgende Tabelle [1]):

Jahr	Kassen	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben FIM.
1887	189	8 718	338 316
1888	223	14 056	710 905
1889	253	20 162	1 101 898
1890	274	22 532	1 309 701
1891	310	23 461	1 252 789
1892	345	21 980	1 106 853
1893	366	20 935	948 336
1894	384	20 483	981 480
1895	396	21 145	1 129 461
1896	420	22 421	1 386 236
1897	439	24 933	2 000 622
1898	448	30 203	2 640 082
1899	550	35 347	3 056 071
1900	590	40 188	3 730 637
1901	614	42 965	4 088 155
1902	635	47 451	4 328 324
1903	674	53 503	5 084 353
1904	698	56 462	5 358 468
1905	728	53 455	5 204 601
1906	755	57 555	6 290 015

Worauf der Rückgang der Guthaben in den Jahren 1891 bis 1893 und 1905 zurückzuführen ist, habe ich leider nicht ermitteln können.

1) Bidrag till Finlands Officiella Statistik VII, B, Postsparbanken. Postsparbanksstyrelsens berättelse för ar 1906, Helsingfors 1907, Seite 2 und 11.

Die Sparer der finnischen Postsparkasse gehören zum überwiegenden Teile den ärmsten Schichten der Bevölkerung an. Die folgende Tabelle zeigt sie nach der Höhe ihrer Einlagen geordnet [1]):

Klasse	Sparer	in %
1— 5 M.	14 607	25,38
5— 20 »	16 430	28,54
20— 100 »	13 503	23,46
100—1000 »	11 829	20,50
1000—3000 »	1 128	1,96
über 3000 »	58	0,10

Rumänien.

In Rumänien gründete die Regierung, um die noch sparunkundige Bevölkerung zum Sparen zu erziehen, durch Gesetz vom 5. Januar 1880 eine Staatssparkasse, die am 1. April 1881 ihre Tätigkeit aufnahm. Zu Filialen derselben wurden alle staatlichen und kommunalen Steuerämter, die Distriktskassen und die Postämter gemacht.

Die Verwaltung ist nicht wie in England in der Hauptstadt konzentriert, sondern über mehrere Distriktsämter verteilt.

Die Mindesteinlage beträgt 1 Leu; für geringere Summen ist das Sparmarkensystem eingeführt. Die Höchsteinlage beträgt 300 Lei für 8 Tage, überhaupt 3000 Lei. Die Verzinsung der Gelder erfolgt zu $4^1/_2$ %. Die Verwaltungskosten sind niedrig, sie stellten sich für 1906/7 auf 0,15 % der Sparguthaben.

Der technische Hergang bei Einzahlungen [2]) ist derselbe wie bei der englischen Postsparkasse, mit dem Unterschiede, dass der Sparer die Extraquittung, die er ausser dem Vermerk in seinem Sparbuch erhält, nicht vom Hauptamt bekommt, sondern sofort bei der Einzahlung von der betreffenden Annahmestelle.

Will der Sparer einen Betrag bis 300 Lei erheben, so kann er ihn bei dem Amte, wo er die Einzahlungen gemacht hat, sofort erhalten gegen Abgabe eines äquivalenten Betrages von Extraquittungen, die er über frühere Einzahlungen erhalten hat. Sollte sich der gewünschte Betrag aus den Quittungen nicht darstellen lassen, dann wird eben ein höherer Betrag zusammengestellt und die Differenz als neue Einzahlung angesehen. Bei Beträgen über 300 Lei greift dasselbe Verfahren Platz wie bei der englischen

1) Bidrag till Finlands Officiella Statistik etc., Seite 12.

2) Regulament pentru Serviciul Casei de Economie, Bucarest, Seite 20. Die Uebersetzung verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn *Michail Dimitresco*.

Postsparkasse, wiederum unter Abgabe eines entsprechenden Betrages von Extraquittungen.

Die Schulsparkassen sind in Rumänien sehr ausgebreitet, alle Lehrer und Lehrerinnen sind von Amts wegen Beamte der Staatssparkasse [1]) und haben jeden Morgen vor Schulbeginn zu fragen, ob jemand Einzahlungen machen will. Das System der Pfennigsparkassen herrscht vor.

Auf Wunsch der Sparer, oder falls deren Guthaben den zulässigen Höchstbetrag überschritten hat, kauft die Staatssparkasse für sie Wertpapiere, nimmt dieselben in Verwahrung und stellt darüber Rentenbücher aus. In welchem Masse die Sparer von dieser Massregel Gebrauch gemacht haben, liess sich nicht feststellen.

Die Anlegung der Sparguthaben erfolgt ausschliesslich in Staats-, Distrikts-, Stadtanleihen und Hypothekenpfandbriefen. Am 31. März 1907 waren von den Geldern (Reserven inbegriffen) angelegt in [2])

Staatspapieren	Lei	37 477 001
Distriktsanleihen und Hypothekenpfandbriefen	»	28 104 471
Stadtanleihen	»	5 394 997
Kassenbeständen	»	1 245 583
zusammen	Lei	72 222 052

Die rumänische Staatssparkasse hat sich langsam, aber stetig entwickelt, wie die folgende Tabelle zeigt [3]):

Jahr	Guthaben Lei	Jahr	Guthaben Lei
1881/2	1 301 927	1894/5	21 183 965
1882/3	2 476 923	1895/6	23 281 843
1883/4	3 511 290	1896/7	24 345 965
1884/5	4 739 302	1897/8	27 354 313
1885/6	6 098 263	1898/9	31 610 763
1886/7	7 479 939	1999/1900	28 892 675
1887/8	9 049 364	1900/1	28 926 677
1888/9	10 358 544	1901/2	32 404 591
1889/90	11 970 093	1902/3	36 862 089
1890/1	15 011 882	1903/4	41 652 642
1891/2	17 544 680	1904/5	44 906 824
1892/3	18 133 123	1905/6	52 124 975
1893/4	20 601 899	1906/7	58 733 243

1) Lege pentru Casa de Economie, Bucarest, Seite 16. (Gesetz und Reglements sind aus einem mir zur Verfügung gestellten Sparbuche entnommen.)

2) Casa de Depuneri Consemnatiuni si Economie, Bilantul anului financiar 1906/7.

3) Cont de depunerile si restituirile efectuate pe seama Casei de Economie de la infiintarea ei pcinci la 31 Martie 1907. (Beides schriftliche Mitteilungen der Direktion.)

Bulgarien.

In Bulgarien hatte die Regierung bereits im Jahre 1884 die Errichtung einer Postsparkasse ins Auge gefasst und unter dem 20. Januar 1885 ein dahingehendes Gesetz erlassen. Aber erst am 1. Januar 1896 trat die neue Anstalt mit 74 Sparstellen in Tätigkeit, deren Zahl sich bis Ende 1906 auf 193 erhöht hat.

Die Verwaltung der Postsparkasse, die dem Reichsschatzamt und der Oberrechnungskammer unterstellt ist, ist in Sofia zentralisiert; die Anlegung der Gelder erfolgt durch die bulgarische Volksbank.

Die Mindesteinlage beträgt 1 Lew; für geringere Summen ist das Sparmarkensystem in Anwendung. Die Höchsteinlage beträgt für den einzelnen 2000 Lewa, für Wohltätigkeitsanstalten und ähnliche Gesellschaften 5000 Lewa. Die Verzinsung der Gelder erfolgt zu 4 %. Die Verwaltungskosten betrugen für 1906 0,28 % der Sparguthaben oder 18 Stotinki pro Transaktion.

Was die Technik der Einzahlungen anlangt, so ist das belgische Quittungsmarkensystem in Anwendung. Die Einlagen werden ebenso wie die Rückzahlungen in Silber berechnet.

Auch für die Rückzahlungen hat das belgische System Gültigkeit. Die Kündigungsfristen waren ursprünglich lang, sie sind jedoch durch das Gesetz vom 16. Januar 1906 [1]) verkürzt und betragen

ohne Kündigung zahlbar				25	Lewa
Kündigungsfrist von	5	Tagen	bis	50	»
» »	10	»	»	100	»
» »	15	»	»	500	»
» »	20	»	»	1000	»
» »	25	»	»	über 1000	»

Die Sparbücher müssen bei Verlust der Zinsen bis zum 1. April des nächstfolgenden Jahres zwecks Kontrolle eingereicht werden. Die Sparguthaben sind frei von gerichtlicher Beschlagnahme.

Uebersteigt das Guthaben eines Sparers den zulässigen Höchstbetrag, dann kauft die Postsparkasse Staatspapiere für ihn; dasselbe tut sie auch jederzeit auf Verlangen des Sparers. Die Summe der neuen Anlegungen belief sich für das Jahr 1906 auf 45 100 Lewa.

1) Gesetz über Post-, Telegraphen- und Telephonwesen, Sofia 1906, Kapitel XII, Sparkassen, Seite 31 ff. Ausserdem standen mir noch die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zur Verfügung.

Die Anlegung der Gelder erfolgt gegen eine $4^1/_2{}^0/_0$ige Verzinsung bei der bulgarischen Volksbank, die sie ursprünglich nach eigenem Ermessen verwenden konnte, seit 1903 aber zum grössten Teil in Staatspapieren anlegen muss. Ende 1906 waren Lewa 19 576 000 in Staatspapieren angelegt, während Lewa 8 242 746.10 als Konto-Korrentguthaben bei der Bank blieben.

Die Sparer gehören überwiegend den ärmeren Volksklassen an. Die folgende Tabelle gruppiert sie für 1905 nach der Höhe ihrer Einlagen[1]):

bis 20 Lewa	24 886 Sparer	177 866 Lewa
21— 100 »	21 528 »	974 680 »
100— 500 »	26 588 »	5 438 331 »
500—1000 »	7 281 »	4 757 166 »
über 1000 »	7 860 »	10 691 416 »

Die folgende Tabelle zeigt die Sparer des Jahres 1906 nach Berufsgruppen[2]):

Berufe	Zahl	in $^0/_0$	Berufe	Zahl	in $^0/_0$
Geschäftsleute	26 890	14,73	Arbeiter	5825	3,19
Beamte	25 492	13,96	Versch. Berufe	4882	2,67
Hausfrauen	23 570	12,91	Vereine	1073	0,59
Dienstboten	17 157	9,40	Gärtner	1043	0,57
Schüler	15 073	8,26	Geistliche	885	0,48
Militär	11 627	6,37	Staatsämter	594	0,32
Lehrer	10 218	5,60	Kirche und Schule	552	0,30
Händler	9 994	5,48	Wohltätigkeitsges.	398	0,22
Landwirte	9 938	5,45	Fischer	195	0,11
Kinder unter 7 J.	9 883	5,41	Aktiengesellschaften	115	0,06
Liberale Berufe	7 162	3,92			

Die bulgarische Postsparkasse hat eine stetige Entwicklung gehabt, wie folgende Tabelle zeigt[3]):

Jahr	Zahl der Stellen	Sparer	Guthaben Lewa
1896	74	8 186	864 931
1897	98	17 740	2 177 149
1898	109	29 290	3 270 685
1899	120	40 867	4 083 776
1900	128	53 194	4 911 040
1901	134	67 795	6 838 635
1902	137	84 098	8 149 291
1903	144	101 038	11 060 456
1904	166	124 007	16 133 202
1905	174	148 963	22 019 941
1906	193	175 630	28 296 929

1) Hauptdirektion der Post-, Telegraphen- und Telephonämter. Bericht über die Sparkassen für das Jahr 1905, Sofia 1906, Seite 3.

2) Hauptdirektion der Post-, Telegraphen- und Telephonämter. Bericht über die Sparkassen für das Jahr 1906, Sofia 1907, Seite 6 f.

3) Ebenda, Seite 50 ff. Die Uebersetzung des gesamten Materials danke ich der Freundlichkeit des Herrn Dr. *Lewin*.

Türkei[1]).

1905 ist auch die Türkei in die Reihe der Länder eingetreten, die Postsparkassen haben.

Die türkische Postsparkasse ist nach österreichischem Muster organisiert und hat ihren Dienst bereits in Stambul, Galata, Smyrna, Saloniki, Beirut, Damaskus, Aleppo, Brussa und Bagdad aufgenommen. Nach und nach ist die Einführung des Sparkassendienstes bei allen Postämtern des Reiches in Aussicht genommen.

Die Mindesteinlage beträgt 5 Piaster, für Summen darunter ist das Sparmarkensystem eingeführt. Die Höchsteinlage beträgt 20000 Piaster. Die Einlagen werden bis 10000 Piaster mit 3%, bis 20000 Piaster mit 2½% verzinst.

Die Anlegung der Gelder erfolgt in 4% Türkischen Staatswerten; ausserdem sind Einlagen bei der Ottomanbank und der Postanweisungskasse vorgesehen.

Uebersteigt das Guthaben eines Sparers den zulässigen Höchstbetrag, so wird die überschiessende Summe ohne weiteres in Staatspapieren angelegt.

Angaben über die Erfolge der Türkischen Postsparkasse vermochte ich leider nicht zu erlangen.

Kap-Kolonie.

In der Kap-Kolonie bestanden im Jahre 1884 drei grössere Privatsparkassen, die Cape of Good Hope Savings Bank zu Kapstadt mit Filialen, die Kaffrarian Savings Bank zu King Williams Town, und die Grahams Town Savings Bank, sowie eine Regierungssparkasse, die durch Gesetz vom Jahre 1872 gegründet war. Diese Sparkassen vermochten jedoch bei weitem nicht in wirksamer Weise den Spartrieb im Lande zu fördern, (die Privatsparkassen hatten 1884 £ 467 060.15.3 Spargelder, die Regierungssparkasse nur £ 5971.19.11) und so entschloss sich die Regierung schon 1883 zur Errichtung einer Postsparkasse, die fast genau dem englischen Muster nachgebildet wurde. Die Mindesteinlage sollte 1 sh, die Höchstsumme £ 200, mit aufgelaufenen Zinsen £ 250 betragen; nur Friendly Societies konnten Beträge ohne jede Begrenzung einzahlen. Die Verzinsung, deren Höhe auf

---

1) Archiv für Post und Telegraphie, 33. Jahrgang, Berlin 1905, Seite 501.

$3^3/_4$% festgesetzt wurde, sollte 5% nicht übersteigen [1]).

Im Jahre 1886 wurde dann durch ein Gesetz auch anderen Gesellschaften, Klubs- und Fondsverwaltungen die Erlaubnis erteilt, Spareinlagen ohne jede Begrenzung zu machen. Ausserdem wurde in diesem Jahre das Sparkassengesetz vom Jahre 1875 aufgehoben, wodurch die Postsparkasse einen reichen Zuwachs an neuen Sparern erhielt [2]).

Im Jahre 1889 wurde im Zusammenhang mit einer neuen Bestimmung (siehe unten) durch Gesetz die Höchsteinlage auf £ 100 jährlich, £ 500 überhaupt, mit aufgelaufenen Zinsen auf £ 600 erhöht. Ferner wurden Bestimmungen erlassen, nach denen ein Sparer für die Rückzahlungen von Spargeldern den Telegraphen benutzen kann [3]).

Die Postsparkasse der Kap-Kolonie hat sich von Anfang an in aufsteigender Linie entwickelt (siehe unten) in den letzten Jahren nur hat sich infolge der andauernden kommerziellen Krisis ein Rückgang eingestellt, der indes jetzt zum Stillstand gekommen zu sein scheint. Mit der Postsparkasse verbunden sind 25 Pfennigsparkassen, die von religiösen Körperschaften gegründet sind. Die Berichte der Postsparkasse klagen darüber, dass ihre Zahl nicht anwachsen will, weil insbesondere die Volksschullehrer kein Verständnis für diese Errichtung zeigen. Der Zinsfuss ist auf 3% ermässigt, da die schlechte Anlegung der Gelder (siehe unten) der Postsparkasse keinen Nutzen lässt, und da die Kosten für die einzelne Transaktion sehr hoch zu nennen sind. (1 sh 1 d.) Letzteres mag teilweise darauf zurückzuführen sein, dass den Postbeamten für jede Transaktion eine Vergütung von $1^1/_2$ d zugebilligt wird.

Die Entwicklung der Postsparkasse veranschaulicht folgende Tabelle [4]):

Jahr	Zahl der Stellen	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben £
1884	112	4 775	93 226
1890	167	21 521	446 000
1894—95	241	41 408	1 179 792
1899—00	313	70 812	2 034 997
1900—01	320	82 753	2 510 764

1) Acts of Parliament, Nr. 6 of 1883, Cape Town 1889.

2) Acts of Parliament, Nr. 4 of 1886, Cape Town 1889.

3) Acts of Parliament, Nr. 5 of 1889, Cape Town 1889.

4) Report of the Postmaster General for the Year 1906, Cape Town 1907, Seite 28 ff. u. Seite 63 ff.

Jahr	Zahl der Stellen	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben £
1901—02	328	92 413	2 726 074
1902—03	337	95 590	2 548 410
1903—04	345	99 421	2 447 712
1904—05	349	98 328	2 266 946
1905—06	357	99 961	2 229 608

Die Hauptmasse der Sparer stellen die Bezirke der fruchtbaren Ostküste und der Gold- und Diamantminenindustrie. Die Zusammensetzung der Sparer nach ihrem Beruf zeigt folgende Tabelle:

Verheiratete Frauen, Jungfrauen, Witwen und Minderjährige	31,33 %
Industriearbeiter	22,0
Personen in Handel und Verkehr	18,66
Beamte	9,34
Lehrer	7,60
Soldaten und Matrosen	4,40 »
Handwerker	2,27 »
Dienstboten	1,93 »
Verschiedene	1,27 »
Bauern und Fischer	1,20 »

Einen besonderen Geschäftszweig der kapländischen Postsparkasse, der durch Gesetz vom Jahre 1889 begründet und 1890 aufgenommen wurde, bildet die Ausstellung von Sparcertifikaten [1]. Jeder Sparer kann Beträge von mindestens £ 100 von seinem Sparkonto auf ein besonderes Konto übertragen lassen. Auf Grund dieses Separatkontos werden ihm dann gegen geringe Gebühr Certifikate in Beträgen von mindestens £ 100 ausgestellt, die halbjährliche Zinsenkoupons tragen und unübertragbar sind. Gewisse Gesellschaften, Klubs und Fondsverwaltungen können sich bis £ 1000 Certifikate ausstellen lassen, während ihr Betrag beim einzelnen Sparer £ 500 bez. £ 600 mit dem regulären Sparkonto zusammen nicht überschreiten darf (siehe oben). Die Rückzahlung von solchen Certifikaten erfolgt gegen dreimonatliche Kündigung, sofort nur in besonders dringenden Fällen, alsdann unter einem Abzug von 10 sh pro Stück.

Da diese Certifikate den Charakter eines Namenpapieres an sich tragen, das zwar einer Zinsveränderung, nie aber Kursschwankungen unterworfen sein kann, da ausserdem ihre Verzinsung $3^1/_2$ % beträgt gegen 3 % beim regulären Konto, so erfreuten sie sich einer immer grösser werdenden Beliebtheit. Das Anwachsen dieses Geschäftszweiges veranschaulicht folgende Tabelle [2]:

1) Acts of Parliament, Nr. 5 of 1889, Cape Town 1889.

2) Report of the Postmaster General for the Year 1906, Cape Town 1907, Seite 64.

Jahr 30. VI.	Betrag der Zertifikate £	Jahr 30. VI.	Betrag der Zertifikate £
1890	33 400	1903	593 700
1895	297 500	1904	543 800
1900	401 500	1905	521 700
1901	507 800	1906	540 400
1902	624 300		

Die Art der Anlage der Postsparkassengelder (einschl. Zertifikatkonto) zeigt folgende Tabelle: (30. Juni 1906)[1])

Anlage	Nominalbetrag £	Kurswert £
5 % Regierungsanleihe	11 714	12 182
4½ % do.	7 000	7 175
3½ % do.	609 093	593 866
3 % do.	499 500	425 199
2¾ % Schatzscheine	1 669 000	1 669 000

Der ungewöhnlich hohe Betrag der niedrig verzinslichen Schatzscheine, die die Postsparkasse noch dazu al pari übernehmen musste, lässt ihr naturgemäss bei 3%, die sie an die Sparer weiterzahlen muss, keinen Gewinn, und so schloss sie am 30. Juni 1906 mit einem Nettoverlust von £ 9540.—.— ab.

Transvaal.

In dieser früheren Burenrepublik wurde am 1. Januar 1893 eine Postsparkasse ins Leben gerufen, die in ihrer Organisation genau der benachbarten kapländischen nachgebildet war. Dieselbe hatte sich in den ersten Jahren ihres Bestehens langsam, aber stetig fortentwickelt. Während des Burenkrieges trat eine Stockung in den Geschäften ein; zeitweilig hörten dieselben sogar gänzlich auf. Nach dem Friedensschluss kam das Land und mit ihm die Postsparkasse unter britische Verwaltung, unter der sie sich kräftig fortentwickelte [2]).

Die Mindesteinlage beträgt 1 sh, die Höchsteinlage £ 500, mit aufgelaufenen Zinsen £ 600. Die Verzinsung der Gelder erfolgt zu 3%. Die Verwaltungskosten sind sehr hohe, sie betrugen 1906/7 0,91 % der Sparguthaben, oder 1 sh 2 $^{4}/_{10}$ d pro Transaktion.

Die Anlegung der Gelder erfolgt ausschliesslich in Staatspapieren.

Das Anwachsen der Postsparkasse veranschaulicht folgende Tabelle [2]):

1) Report of the Postmaster General for the Year 1906, Cape Town 1907, Seite 82.

2) Nach Mitteilungen, die mir der Controllor of the Post Office Savings Bank of the Transvaal Colonie gemacht hat.

Jahr	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben £
1. Jan. — 31. Dez. 1893	1 853	48 515
» » — » » 1894	3 874	112 391
» » — » » 1895	6 339	172 124
» » — » » 1896	8 118	202 832
» » — » » 1897	10 391	271 549
» » — » » 1898	12 544	331 710
» » — » » 1899	9 945	70 957
» » — 1. Mai 1900	9 672	59 341
1. Febr. 1901 — 31. Dez. 1901	11 515	110 457
1. Jan. — 31. Juni 1902	12 020	148 084
» — 1903	27 940	677 871
» » — » » 1904	35 059	896 037
» » — 1905	40 844	1 073 585
» » — » » 1906	47 092	1 287 120
» » — » 1907	51 022	1 343 644

Sierra Leone [1]).

In der englischen Kolonie Sierra Leone wurde durch Gesetz vom Jahre 1877 eine Regierungssparkasse ins Leben gerufen, die erst im Jahre 1881 unter Oberaufsicht des Schatzamtes ihren Geschäftsbetrieb eröffnete. Im Jahre 1896 wurde sie in eine Postsparkasse nach dem Vorbilde des Mutterlandes umgewandelt.

Die Mindesteinlage beträgt 1 sh, die Höchsteinlage war ursprünglich auf £ 50 jährlich und £ 200 überhaupt festgesetzt, wurde aber durch Gesetz vom 9. Juli 1900 auf £ 100 jährlich und £ 500 überhaupt erhöht. Die Verzinsung der Gelder erfolgt zu $2^1/_2$ %.

Zur Zeit sind 8 Postämter zum Postsparkassendienst herangezogen, und zwar die Aemter zu Freetown, Bonthe, Waterloo, Moyamba, Bandajuma, Panguma, Kaballa und Kambia.

Seit 1906 besteht eine Vereinbarung mit der britischen Postsparkasse, nach der es möglich ist, Guthaben aus der einen Anstalt in die andere zu übertragen und zwar Beträge bis zu £ 200 jährlich, Beträge bis zu £ 500 nur dann, wenn damit Staatspapiere gekauft werden sollen.

Die Regierungs- bez. Postsparkasse Sierra Leones hat sich stetig entwickelt, wie folgende Tabelle (S. 80) zeigt:

In welcher Weise die Postsparkassengelder, die beim Schatzamt der Kolonie eingezahlt werden, angelegt werden, habe ich nicht in Erfahrung bringen können; doch ist wohl anzunehmen, dass ihre Anlegung wie beim Mutterlande in Staatspapieren erfolgt.

1) Die folgenden Angaben stützen sich auf Mitteilungen und Drucksachen, die ich vom Postmaster General of Sierra Leone, Mr. *Jas. C. Smith*, Freetown, erhalten habe.

Jahr	Zahl der Konten (Regierungssparkasse)	Betrag der Guthaben (Regierungssparkasse) £	Durchschnittsguthaben (Regierungssparkasse) £
1885	251	4 946. 16. 7	19. 14. 2
1886	386	8 304. 8. 8	21. 10. 3
1887	502	9 330. 18. 7	18. 17. 8
1888	690	12 184. 2. 5	17. 13. 2
1889	904	14 179. 3. 8	15. 13. 8
1890	1120	16 489. —. 6	14. 14. 4
1891	1405	22 593. 6. 11	16. 1. 7
1892	1729	26 586. 6. 9½	15. 10. 2
1893	2026	30 724. 13. 2	15. 3. 3
1894	2689	35 904. 9. 4½	13. 7. —
1895	2039	36 754. 10. 2	18. —. 6

Jahr	Zahl der Konten (Postsparkasse)	Betrag der Guthaben (Postsparkasse) £	Durchschnittsguthaben (Postsparkasse) £
1896	2276	39 425. 18. 1	17. 6. 5
1897	3246	40 461. 2. 10½	12. 9. —
1898	3451	43 303. 12. 10½	12. 10. —
1899	3581	47 830. 3. 11	13. 7. —
1900	3839	48 924. 4. 6	12. 14. —
1901	4116	48 904. 12. 1½	11. 7. 8
1902	4470	50 463. 9. —	11. 10. 2
1903	5181	58 865. 8. 10	11. 7. 3
1904	5539	63 478. 12. 5½	11. 9. 3
1905	5680	63 750. 13. 6½	11. 4. 7
1906	6240	70 309. 18. 8	11. 5. 4

Durch Gesetz vom 17. Mai 1907 wurde bei der Postsparkasse von Sierra Leone der Postscheckverkehr eingeführt; näheres darüber findet sich auf Seite 155.

Rhodesia [1]).

In Rhodesia wurde am 1. Januar 1905 eine Postsparkasse errichtet. Bis zum 31. März des Jahres betrugen die Einlagen £ 8858. Bis 30. November 1905 betrugen die Einlagen £ 32 148, die Rückzahlungen £ 11 469. Vom 30. November 1905 bis 30. Nov. 1906 wurden eingelegt £ 68 248, ausgezahlt £ 36 140.

Aegypten.

In Aegypten hatte man schon im Jahre 1881 versucht, eine Regierungssparkasse, und im Jahre 1888 eine Postsparkasse ins Leben zu rufen. Aber beide Versuche waren fehlgeschlagen [2]).

Erst der englischen Verwaltung blieb es vorbehalten, eine

1) The Statesmans Year-Book for the Year 1906 und 1907. London.

2) *Henry Wolff*, Savings Banks at home and abroad, Journal of Royal Statistical Society, Band 60, Jahrgang 1897, Seite 320.

Postsparkasse einzuführen; dieselbe begann ihre Tätigkeit am 1. April 1901.

Ueber die Organisation, Verzinsung, Einlagebegrenzung und Anlegung der Gelder habe ich nichts erfahren können.

Schulsparkassen bestehen seit der Gründung der Postsparkasse, und zwar kommt das Sparmarkensystem bei ihnen zur Anwendung. In Cairo und Alexandrien begibt sich ein Postbeamter an festbestimmten Tagen in die Schulen, nimmt die Sparkarten in Empfang und führt die notwendigen Buchungen an Ort und Stelle aus. Die Schulsparkassen bestanden 1906 in 12 Orten, sie hatten 4225 Sparer, von denen 2085 allein in Cairo wohnten.

Im Jahre 1906 wurden mit den Postsparkassen Englands und Italiens Abmachungen getroffen, nach denen Einzahlungen und Rückzahlungen für diese durch die ägyptische Postsparkasse bewirkt werden können, und umgekehrt.

Von den 59084 Sparern Ende 1906 waren 43877 Eingeborene, von den übrigen waren:

Italiener	5369	Oesterreich-Ungarn	993
Griechen	3890	Deutsche	444
Engländer	2272	Andere	994
Franzosen	1245		

Wie sich die Sparer nach der Höhe ihrer Einlagen verteilen, darüber habe ich nichts ermitteln können. Ihre Verteilung nach Berufen zeigt die folgende Tabelle[1]):

Berufe	Sparer	Berufe	Sparer
Beamte	10 214	Schüler und Studenten, Kinder	12 274
Militär und Marine	1 550	Handwerker und Tagelöhner	2 247
Liberale Berufe	1 727	Dienstboten	5 797
Geistliche, Lehrer	1 287	Verschiedene	3 615
Kaufleute	11 178	Wohltätigkeitsgesellschaften	18
Industrielle	8 619	Verschiedene Gesellschaften	9
Landwirte	543		

Die Tabelle zeigt, dass bei der ägyptischen Postsparkasse im Gegensatz zu andern gerade die bemittelteren Kreise vorherrschen.

Die folgende Tabelle zeigt das stetige Anwachsen der ägyptischen Postsparkasse:[2])

1) Administration des postes d'Égypte, Rapport sur l'exercice 1906, Le Caire 1907, Seite 21.

2) Ebenda, Seite 23.

Jahr	Kassen	Sparer	Guthaben £-E
1901	28	6 740	47 979
1902	74	14 159	87 452
1903	89	20 199	130 842
1904	101	29 152	183 326
1905	121	43 424	240 904
1906	142	59 084	331 072

Kanada.

In Kanada war man nach den ersten günstigen Erfolgen der englischen Postsparkasse zur Errichtung einer gleichen Anstalt geschritten, die am 1. April 1868 zunächst in den östlichen und mittleren Provinzen ihre Tätigkeit aufnahm. Von Jahr zu Jahr wurden dann mehr Postämter zum Sparkassendienst herangezogen, und seit dem Jahre 1869 ist der Betrieb über das ganze Dominion ausgedehnt.

Die Organisation der kanadischen Postsparkasse ist Zug für Zug der englischen nachgebildet.

Die Mindesteinlage beträgt 1 \$, die Höchsteinlage 3000 \$. Die Verzinsung der Gelder erfolgte ursprünglich zu 4 %, am 1. Oktober 1889 wurde dann die Rate auf 3½ %, und am 1. Juli 1897 auf 3 % herabgesetzt[1]).

Die Spargelder muss die Postsparkasse an den Finanzminister abführen, der sie nach eigenem Ermessen verwenden kann. Er muss jedoch den monatlichen Stand der Gelder in der »Canada Gazette« veröffentlichen und ebenso dem Parlament einen jährlichen Bericht vorlegen.

Die kanadische Postsparkasse nimmt heute unter den Sparinstituten des Landes den ersten Platz ein; sie hat ebenso viele Spargelder wie die Regierungs- und Privatsparkassen zusammengenommen. 1903 hatten die Regierungssparkassen £ 3394915 Sparguthaben, die Privatsparkassen £ 4366410, die Postsparkassen £ 9096928. Aber während die Gelder der Regierungssparkassen sich in der Periode 1880—1903 verzweieinhalbfacht, die der Privatsparkassen verdreifacht haben, haben sich die Bestände der Postsparkasse verzehnfacht.

Das stetige Anwachsen der kanadischen Postsparkasse zeigt folgende Tabelle[2]):

1) Nach einer mir gewordenen Mitteilung des Superintendent of the Post Office Department, Canada, Savings Bank Branch, Mr. *W. H. Harrington.*

2) 6—7 Edward VII, A. 1907, Sessional Paper Nr. 24, App. E, Transactions of the Post Office Savings Bank.

Jahr 30. Juni	Zahl der Kassen	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben $	Durchschnittsguthaben $
1868	81	2 102	204 589	97,93
1869	213	7 212	856 814	118,80
1870	226	12 178	1 588 849	130,41
1871	230	17 153	2 497 260	145,59
1872	235	21 059	3 096 500	147,04
1873	239	23 526	3 207 052	136,32
1874	266	24 968	3 204 965	128,36
1875	268	24 294	2 926 090	120,44
1876	279	24 415	2 740 953	112,27
1877	287	24 074	2 639 937	109,60
1878	295	25 535	2 754 484	107,87
1879	297	27 445	3 105 101	113,14
1880	297	31 365	3 945 669	125,80
1881	304	39 605	6 208 227	156,75
1882	308	51 463	9 473 662	184,08
1883	330	61 059	11 976 237	196,13
1884	343	66 682	13 245 553	198,63
1885	355	73 322	15 090 540	205,81
1886	392	80 870	17 159 372	212,18
1887	415	90 159	19 497 750	216,26
1888	433	101 693	20 689 033	203,44
1889	463	113 123	23 011 423	203,41
1890	494	112 321	21 990 653	195,78
1891	634	111 230	21 738 648	195,44
1892	642	110 805	22 298 402	201,24
1893	673	114 275	24 153 194	211,36
1894	699	117 020	25 257 868	215,84
1895	731	120 628	26 805 542	222,22
1896	755	126 442	28 932 930	228,82
1897	779	135 737	32 380 829	238,55
1898	814	142 289	34 480 938	242,47
1899	838	142 141	34 771 605	244,62
1900	847	150 987	37 507 456	248,41
1901	895	157 368	39 950 813	253,87
1902	915	162 761	42 320 210	260,01
1903	934	167 023	44 255 327	264,96
1904	961	168 572	45 419 706	269,44
1905	989	165 518	45 367 761	274,09
1906	1011	164 542	45 730 489	276,75

Britisch-Guiana.

In dieser englischen Kolonie besteht schon seit längerem eine Regierungssparkasse mit je einer Kasse in Georgetown und New Amsterdam; sie hatte 1906 14067 Sparer mit einem Guthaben von $ 1076005. Im Jahre 1889 wurde dann auch noch eine Postsparkasse für die kleineren Orte errichtet.

Ueber deren Organisation, sowie über Verzinsung und Einlagegrenzen habe ich nichts erfahren können.

Die Gelder werden in Staatspapieren angelegt. Seit dem 2. März 1904 wird die jährliche Gewinn- und Verlustrechnung

auf das Gewinn- bez. Verlustkonto der Regierungssparkasse übertragen.

Von den 11 192 Sparern Ende 1906 waren 3032 Indianer, 364 Portugiesen, 32 Chinesen und 7764 Creolen und andere. Das höchste Durchschnittsguthaben hatten die Chinesen[1]).

Nach der Höhe ihrer Einlagen verteilen sich die Sparer wie folgt[2]):

Klassen $	Sparer	in %	Guthaben $	in %
unter 5	5886	52,59	6 755	1,86
5— 50	3779	33,76	70 614	19,41
50— 100	697	6,23	47 444	13,04
100—1000	790	7,06	187 413	51,53
über 1000	40	0,36	51 505	14,16

Die stetige Entwicklung der Postsparkasse von Britisch-Guiana veranschaulicht folgende Tabelle:

Jahr	Kassen	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben $
1889	6	136	2 273,56
1890	9	929	27 648,53
1891	10	1 672	45 705,84
1892	12	2 255	60 248,35
1893	17	3 134	79 465,81
1894	18	4 200	99 033,83
1895	20	4 853	124 519,03
1896	22	5 365	145 899,96
1897	27	5 995	164 350,15
1898	27	7 225	207 826,71
1899	25	7 853	209 454,30
1900	25	8 263	222 693,24
1901	25	8 262	235 440,23
1902	25	8 678	259 138,58
1903	27	9 189	260 952,46
1904	27	9 158	264 397,46
1905	34	9 966	321 133,82
1906	34	11 192	366 072,62

Hawai[3]).

In Hawai wurde am 1. Juli 1886 eine Postsparkasse errichtet. Die Guthaben der Sparer wurden in Staatspapieren angelegt. Die folgende Statistik zeigt die Erfolge der Postsparkasse:

1) British Guiana, Reports on the Government and Post Office Savings Banks for the year 1906, Georgetown 1907, Seite 18.

2) Ebenda, Seite 19. Anmerkung: Den Betrag der Guthaben habe ich, um ein ungefähres Bild geben zu können, aus den Ueberschüssen der Einlagen über die Rückzahlungen und den gutgeschriebenen Zinsen zusammengestellt. Da im Laufe der Jahre Bücher über die Summe von $ 1580.38 proscribiert sind, so beträgt das Guthaben der Sparer Ende 1906 genau nur $ 364 492.24.

3) Archiv für Post und Telegraphie, Berlin 1889, S. 720.

Jahr	Sparer	Guthaben	Sparstellen
1887	819	$ 134 883	?
1888	1860	» 477 476	?
1890	2641	» 956 999	72

Es ist anzunehmen, dass die Postsparkasse eingegangen ist, seit das Inselreich unter die Verwaltung der Vereinigten Staaten gekommen ist.

Bahamas-Inseln.

In dieser von nur 58175 Menschen bewohnten Insel-Kolonie wurde am 1. Februar 1886 eine dem englischen Vorbilde genau nachgebildete Postsparkasse eingerichtet. Jedermann kann bei den Postämtern zu Nassau, Harbour Island, Governors Harbour, Rock Sound, Bimini und Inagua täglich von 10—2[30] Uhr (Sonnabend 10—11[30] Uhr) Beträge von 1 sh bis £ 40 jährlich, von £ 200 überhaupt einzahlen. Die Kündigungsfrist für die Rückzahlung von Guthaben beträgt für die Hauptstadt Nassau 7 Tage, für die Ausseninseln, mit denen nur 2- oder 4wöchentliche Postverbindung besteht, 2 Monate; Friendly Societies erhalten ihre Guthaben sofort zurückgezahlt.

Seit 1886 wurden auf Beträge von £ 1 an $2^1/_2$ % Zinsen vergütet, die Guthaben von Friendly Societies wurden dagegen nicht verzinst. Von 1889—1897 wurden auf Beträge über £ 5 erst 6 Monate nach Einzahlung Zinsen vergütet. Seit 1898 werden Zinsen wieder gleichmässig auf alle Beträge von £ 1 ab bezahlt, auch Friendly Societies erhalten seit diesem Jahre auf ihre Guthaben Zinsen.

Die Anlage der Spargelder erfolgt fast nur in Staatspapieren (siehe unten), ein geringer Teil wird als Kassenbestand bei der Bank von Nassau gehalten[1]).

Seit 1899 besitzen die Sparbücher Freizügigkeit, es können also von diesem Jahre an bei allen Postämtern Einzahlungen und Rückzahlungen auf ein und dasselbe Buch bewirkt werden[2]).

Am 17. Dezember 1906 wurde mit der englischen Postsparkasse ein Abkommen getroffen, nach dem Beträge bis zu £ 200 jährlich in diese überwiesen werden können. Ausserdem können von diesem Zeitpunkt ab Beträge bis £ 500 bei der Bahamas-Postsparkasse eingezahlt werden, die der englischen Postsparkasse

1) Post Office Savings Bank Rules. New Providence 1898.

2) Additional Post Office Savings Bank Rules. New Providence 1899.

übermittelt werden behufs Ankauf von Staatspapieren[1]).

Die Entwicklung der Postsparkasse veranschaulicht folgende Tabelle[2]):

Jahr	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben £	Verlust £	Gewinn £
1. II. — 31. XII. 1886	344	2 699		
1. I. — » 1887	437	3 986	134	
— » 1888	463	5 551		
— » 1889	499	6 196	726	
— » 1890	587	6 768	656	
— » 1891	686	7 255	559	
— » 1892	767	7 579	453	
— » 1893	839	8 003	339	
— » 1894	881	8 031	234	
— » 1895	950	8 603	137	
— » 1896	1017	9 208	29	
— » 1897	1051	9 523		65
— » 1898	1107	10 416		108
— » 1899	1240	13 069		208
— » 1900	1350	15 238		288
— » 1901	1421	16 435		407
1. I. — 30. VI. 1902	1480	16 608		479
1. VII. 02 — 30. VI. 1903	1610	19 303		654
» 03 — » 1904	1700	19 788		834
» 04 — » 1905	1864	23 431		1034
» 05 — » 1906	1971	25 196		1251

Das Defizit von £ 726 im Jahre 1889 ist auf Unterschlagungen eines Postbeamten zurückzuführen. Die Gewinne der letzten Jahre sind zu hoch, da in der Inventur die Effekten zum Kostenpreise, nicht zum Marktwerte angesetzt sind, der niedriger ist.

Die Art der Anlage zeigt folgende Tabelle (30. Juni 1906):

Name des Papiers	Nominal £	Name des Papiers	Nominal £
3½ % Canada-Anleihe	2216	3½ % Queensland-Anleihe	600
4 % Capland-Anleihe	562	3 % Süd-Australien-Anleihe	2100
3 % Goldküsten-Anleihe	3000	3½ % do.	429
3 % Natal-Anleihe	2300	3 % Transvaal-Anleihe	4109
3½ % Neu-Süd-Wales-Anleihe	3900	3½ % Viktoria-Anleihe	1000
3 % Neu-Seeland-Anleihe	1400	3 % Westaustralien-Anleihe	1700
3½ % do.	1000	Kassenbestand bei der Bank von Nassau	1023
3½ % Queensland-Anleihe	1700		

Britisch-Vorderindien[3]).

In Indien gab es vor Errichtung der Postsparkasse (1882) Regierungssparkassen, und zwar 3 sogenannte Präsidentschafts-

1) Rules of the Post Office Savings Bank. New Providence 1906.

2) Report of the Postmaster General für 1906.

3) Die folgenden Angaben beziehen sich, wo nichts anderes vermerkt, auf Mit-

sparkassen, die ihren Sitz in Bombay, Calcutta und Madras hatten, und 197 Eisenbahn- und Distriktssparkassen, deren letztere den Distriktsschatzämtern angegliedert waren. Aber der Umfang ihres Geschäftes wuchs nur langsam und stand in keinem Verhältnis zur Grösse und Einwohnerzahl des Landes. Die höchste Guthabensumme, die die Distriktssparkassen je erreichten, betrug Rs. 75 Lakhs[1]) (1884—85), die der Präsidentschaftssparkassen Rs. 236 Lakhs (1882—83). Die Regierung schritt daher, in dem Bestreben, den Spartrieb unter der Bevölkerung in wirksamerer Weise zu fördern, und angeregt durch die günstigen Erfolge, die man in andern Ländern gemacht hatte, zur Errichtung einer Postsparkasse.

Die neu gegründete Anstalt nahm am 1. April 1882 ihren Geschäftsbetrieb an 4046 Plätzen auf und hat sich seitdem immer mehr über das ganze Land verbreitet, sodass die Zahl ihrer Zweigstellen 1904—05 bereits 7855 betrug. Im Gebiete der Präsidentschaft Bombay konnten Zweigstellen der Postsparkasse erst vom 1. Mai 1883 ab errichtet werden, da die dortige Präsidentschaftssparkasse erst zu diesem Zeitpunkte ihre Privilegien, nach denen sich in ihrem Gebiete keine andere Sparkasse niederlassen durfte, aufgab.

Die indische Postsparkasse ist im grossen und ganzen der englischen nachgebildet, doch mit folgenden Abweichungen: Ihr Betrieb ist nicht in der Hauptstadt des Landes zentralisiert, sondern in einer Reihe von Distriktshauptstädten. Ferner nimmt die indische Postsparkasse täglich fällige Gelder an und solche mit halbjährlicher Kündigung. Die Mindesteinlage beträgt 4 Annas (ca. 50 Pf.), die Höchsteinlage pro Jahr Rs. 200. Der Höchstbetrag eines Guthabens überhaupt war ursprünglich auf Rs. 3000 festgesetzt, wurde aber 1889—90 auf Rs. 2000, für Minderjährige auf Rs. 1000 reduziert. Eine Reihe von im Gesetz besonders namhaft gemachten Gesellschaften, Vereinen usw. können Guthaben bis Rs. 10000 unterhalten, dürfen aber innerhalb eines Jahres höchstens Rs. 2000 erheben. Für die Rückzahlung von Summen besteht im Vergleich mit der englischen Postsparkasse insofern eine Beschränkung, als in einer Woche nur eine Rückzahlung stattfinden kann. Dieselbe kann bei den Distriktshaupt-

teilungen, die mir der Deputy Direktor General of the Indian Post Office Savings Bank, Mr. *W. D. Cockell*, gemacht hat.

1) 100 000 Rupien sind 1 Lakh, 100 Lakhs 1 Crore.

ämtern sofort gegen Vorzeigung des Sparkassenbuches erfolgen, bei den abhängigen Aemtern nur gegen eine vom Hauptamte ausgefertigte Zahlungsanweisung. Die Konten werden bei den Hauptämtern für die einzelnen Distrikte geführt, es muss deshalb, wenn ein Sparer wegzieht, das Konto von einem Distrikt nach dem andern übertragen werden.

Die Postsparkasse vermittelt auch für ihre Sparer den Ankauf von Staatspapieren. Kein Sparer kann jedoch für mehr als Rs. 1000 in einem Jahre kaufen, auch darf der Betrag eines Staatspapierguthabens mit dem des regulären Guthabens zusammen die Summe von Rs. 5000 nicht überschreiten, und wenn der Sparer minderjährig ist, die Summe von Rs. 4000. Staatspapiere werden nur in Beträgen von Rs. 10 an aufwärts gekauft, und zwar stellt die Postsparkasse bei Beträgen unter Rs. 100 dem Sparer Zertifikate aus, während sie ihm bei Beträgen darüber die Stücke zur Verfügung hält. Ankauf, Verkauf und Aufbewahrung der Stücke erfolgt vollständig kostenfrei [1]).

Die indische Postsparkasse hat eine bemerkenswerte Entwicklung gehabt. Im ersten Jahre ihres Bestehens hatte sie nur Rs. 27 Lakhs Guthaben, aber das Publikum bekundete sehr bald seine Vorliebe für die neue Anstalt, sodass 1886—87, in welchem Jahre die Distriktssparkassen geschlossen wurden, der Guthabenbetrag sich schon auf Rs. 4 Croren belief. In den folgenden Jahren machte sich ein starker Aufschwung bemerkbar, obwohl 1889—90 die Summe des Höchstguthabens, wie bereits erwähnt, reduziert wurde. 1893—94 betrugen die Guthaben Rs. 9 Croren, 1905—06 Rs. 14 Croren, gleich ca. $9^1/_2$ Mill. Pfund Sterling.

Die Präsidentschaftssparkassen blieben noch bis 1895—96 bestehen, obwohl sie in demselben Masse, wie die Postsparkasse wuchs, an Bedeutung verloren hatten, und seit diesem Jahre gibt es ausser der Postsparkasse keine andere Regierungssparkasse mehr.

Die Höhe des Zinsfusses hat sehr geschwankt und betrug in den Jahren

1867—68	$3^3/_4$ %	Von Juni 1905 3 % bei täglich fälligen Geldern, und $3^1/_4$ % bei Geldern mit halbjährlicher Kündigung.
1. I. 1880 – 31. V. 1881	$4^1/_6$ %	
31. V. 1881 – 1893/94	$3^3/_4$ %	
1. VI. 1894 — Juni 1905	$3^1/_8$ %	

Die Entwicklung der indischen Post- und Regierungssparkassen veranschaulicht folgende Tabelle:

---

1) Entnommen aus: Rules for the Guidance of Depositors in Post Office Savings Banks, Calcutta 1906.

Jahr	Zahl der Sparer		Betrag der Guthaben in Rupien	
	Europäer	Eingeborene	Europäer	Eingeborene
1870—71	13 657	19 543	43, 64, 460	53, 00, 720
1874—75	14 299	35 093	47, 70, 340	1, 09, 90, 750
1879—80	18 424	52 147	61, 12, 030	1, 42, 81, 060
1882—83	20 232	68 604	78, 15, 880	2, 33, 21, 120
1883—84	28 447	148 382	87, 07, 240	2, 90, 89, 070
1884—85	33 400	183 712	96, 44, 480	3, 45, 34, 540
1885—86	37 235	197 752	1, 02, 77, 060	3, 69, 69, 550
1886—87	39 684	220 707	1, 12, 93, 140	4, 27, 38, 080
1887—88	43 585	256 666	1, 21, 15, 490	4, 98, 91, 590
1888—89	48 660	301 593	1, 26, 48, 890	5, 77, 16, 890
1889—90	54 405	343 766	1, 15, 62, 730	5, 73, 93, 800
1890—91	56 338	391 180	1, 09, 42, 640	6, 26, 81, 670
1891—92	61 464	441 134	1, 20, 85, 790	6, 91, 19, 250
1892—93	64 087	496 279	1, 30, 58, 580	7, 62, 03, 330
1893—94	66 463	546 742	1, 28, 70, 550	8, 06, 08, 290
1894—95	67 617	582 015	1, 28, 59, 190	8, 16, 90, 160
1895—96	67 939	616 884	1, 56, 59, 450	8, 37, 64, 040
1896—97	63 295	650 025	1, 03, 40, 580	8, 60, 51, 830
1897—98	64 652	665 735	1, 06, 29, 500	8, 22, 43, 480
1898—99	69 208	686 663	1, 04, 17, 479	8, 38, 62, 562
1899—1900	73 750	711 979	1, 05, 85, 378	8, 58, 79, 088
1900—01	77 438	739 213	1, 11, 22, 861	8, 93, 09, 708
1901—02	80 067	786 626	1, 14, 15, 116	9, 54, 06, 117
1902—03	87 987	834 366	1, 11, 56, 115	10, 30, 59, 419
1903—04	94 024	893 611	1, 13, 87, 514	11, 19, 49, 203
1904—05	98 980	959 833	1, 18, 83, 001	12, 21, 87, 129
1905—06	101 638	1 014 120	1, 17, 89, 740	12, 81, 36, 519

Die Anlage der Gelder erfolgt in der Hauptsache in Staatspapieren, eine Aufstellung derselben zu erhalten, war mir leider nicht möglich.

Niederländisch Indien [1]).

In Niederländisch-Indien wurde am 1. Juli 1898 eine Postsparkasse errichtet, die der des Mutterlandes nachgebildet ist. 1899 wurde die bis dahin bestehende Militärsparkasse aufgehoben und der Postsparkasse angeschlossen. Der Sitz der Hauptkasse ist in Batavia.

Die Mindesteinlage beträgt 25 cents, die Höchsteinlage für einzelne 1200 fl., für wohltätige Vereine 2400 fl. Die Guthaben der Sparer werden mit 2,4 % verzinst.

Die Anlegung der Gelder erfolgt in Staatspapieren wie bei der Postsparkasse des Mutterlandes, in Schatzscheinen und Lom-

1) Entnommen aus Archiv für Post und Telegraphie, 29. Jahrg. Berlin 1901, S. 156 und 31. Jahrg. Berlin 1903, S. 369.

bardvorschüssen auf solche Papiere, die im Lombardverkehr der Niederländischen Bank zugelassen sind.

Das Anwachsen der niederländisch-indischen Postsparkasse zeigt folgende Tabelle:

Jahr	Zahl der Stellen	Zahl der Sparer			Betrag der Guthaben in fl.		
		Europäer	Eingebor.	Asiaten	Europäer	Eingebor.	Asiaten
1898	112		6114			766 666	
1899	175	9 402	7096	512	1 882 369	106 628	30 803
1900	198	12 731	8916	680	2 566 605	270 742	50 956

Ceylon.

In Ceylon besteht eine Postsparkasse seit 1885. Ihr Anwachsen veranschaulicht folgende Tabelle[1]):

Jahr	Guthaben Rs.	Jahr	Guthaben Rs.	Jahr	Guthaben Rs.
1889	233 805	1900	1 257 293	1903	1 597 616
1898	694 192	1901	1 322 613	1904	1 690 215
1899	730 634	1902	1 454 858	1905	1 748 123

Japan[2]).

Bezeichnend für die Anpassungsfähigkeit, mit der Japan sich europäische Einrichtungen zu eigen gemacht hat, ist die Tatsache, dass es schon seit dem Jahre 1875 über eine gut entwickelte Postsparkasse verfügt. Zur Zeit ihrer Gründung war das Sparen etwas dem japanischen Volke vollständig Unbekanntes. Der echte Japaner gab das Erworbene in heiterer Daseinsfreude schnell wieder aus.

Doch sehr schnell trat darin ein Wandel ein. Die führenden Männer, denen das Land so sehr viel verdankt, hatten unter anderem in Europa auch die Spareinrichtungen kennen gelernt und erkannt, von welchem Segen das Sparen für die Bevölkerung war. Den Spartrieb bei ihren Landsleuten zu wecken, war fortan ihr eifrigstes Bemühen, und als geeignetes Mittel erschien ihnen dazu eine Postsparkasse. 1873 wurde von der Regierung eine Kommission eingesetzt, die die Angelegenheit untersuchen sollte. Diese entschied sich sofort für die Postsparkasse, aber sie hatte mit den Schwierigkeiten nicht gerechnet, die die Einführung eines

1) Zusammengestellt aus Statesmans Year-Book, Jahrgänge 1890—1906.

2) Die folgenden Angaben sind, soweit nichts anderes vermerkt, einem Artikel aus dem Buche: Entwicklung des japanischen Verkehrswesens, Sonderausgabe der Zeitung Taiyo (The Sun) Tokyo 1906, entnommen, betitelt: Die Entwicklung der Postsparkasse. Die Uebersetzung danke ich Herrn *Hikotaro Nishi*.

solchen europäischen Instituts fur Japan haben musste. Es fehlte überhaupt an der nötigen Anzahl von Leuten, die Buch zu führen verstanden, sie mussten erst herangebildet werden. Ferner waren die Meinungen daruber, wie die Postsparkasse am zweckmässigsten zu organisieren sei, sehr geteilt. Baron *Mayezima*, der hervorragendste Mann der Kommission, stimmte dafür, sie dem Finanzministerium zu unterstellen. Als sich dieses weigerte, befürwortete er, dass die Leitung von der Togyo Kawase Kaisha übernommen werden sollte, die dafür der Regierung eine Kaution von 10000 Yen stellen sollte.

Im April 1875 kam dann das Postsparkassengesetz zustande, nachdem der nötige Buchhalterstamm herangebildet war, und die neue Anstalt eröffnete ihren Betrieb zunächst in zwei Orten, in Tokyo und Yokohama; im Laufe des Jahres erfolgte dann die Eröffnung von Aemtern in weiteren grossen Städten. Die Shinto- und Buddhapriester wurden angewiesen, die Bevölkerung anzuhalten, dass sie ihr Geld zur Post brächte. Auf Vorschlag *Mayezima*s gab ferner die Regierung jedem, der Sparer werden wollte, eine Stammeinlage von 10—32 Sen und belohnte jeden, der einen neuen Sparer heranbrachte. Aber man hatte sich getäuscht, die Stammeinlage wurde abgehoben und von allen, die gekommen waren, blieben nur 2,3 % Sparer. Viele waren auch deshalb wieder gegangen, weil die Anstalt nur 3 % Zinsen vergütete im Gegensatz zu dem damaligen Landeszinsfuss von ca. 10 %. Gleichwohl zeigen die ersten 10 Jahre ansehnliche Erfolge (siehe unten).

Im Jahre 1885 wurde die Anzahl der Postsparkassenstellen von 1469 auf 4338 erhöht und die Zahl der Sparer verdoppelte sich. 1890 wurde die Postsparkasse reorganisiert und die Mindesteinlage auf 10 Sen, die tägliche Höchsteinlage auf 50 Yen und die Höchsteinlage überhaupt auf 500 Yen festgesetzt. Ausserdem konnte jeder fortan sein Geld darüber hinaus in Staatsanleihen anlegen, deren Ankauf und Aufbewahrung die Postsparkasse übernahm.

1893 kam ein Sparkassengesetz zustande, und es wurden daraufhin viele Privatsparkassen gegründet, ohne dass indessen dadurch der Postsparkasse viel Abbruch getan worden wäre. 1905 gab es bereits 435 solcher Anstalten mit 521 Filialen und 49 530 200 Yen Spargeldern [1]).

1) Unser Vaterland Japan. Geschrieben von japanischen Staatsmännern. Leipzig 1904, Seite 380 f.

Im Jahre 1890 errichtete Japan in Verbindung mit der Postsparkasse Schulsparkassen und führte das Sparmarkensystem ein. In diesem Jahre wurde auch die Höchsteinlage auf 1000 Yen erhöht. Im Jahre 1905 wurden dann alle Verbesserungen und Neueinrichtungen der letzten Jahre in einem einheitlichen neuen Gesetze zusammengefasst und Bestimmungen getroffen, nach denen man bei der Postsparkasse Lebens- und Rentenversicherungen abschliessen kann.

Ueber den technischen Betrieb der japanischen Postsparkasse etwas in Erfahrung zu bringen, war mir leider unmöglich. Die Leitung derselben liegt vollständig in den Händen der Post; die Gelder werden dagegen an die Bank von Japan eingezahlt, die frei darüber verfügen kann.

Die Verzinsung der Gelder hat sehr geschwankt, sie betrug anfangs, obwohl der Landeszinsfuss 10 % war und der Staat einen Zuschuss leistete, nur 3 %, stand dann Anfang der 80er Jahre mit 7,2 % am höchsten, und beträgt jetzt 5,4 %; die Privatsparkassen zahlen durchweg höhere Zinsen.

1891 folgte die japanische Postsparkasse auch dem Beispiel ihrer europäischen Schwesteranstalten, indem sie für die ausserhalb Japans lebenden Japaner in China und Korea bei ihren dortigen Postämtern Zweigstellen eröffnete.

Die Hauptmasse der Sparer der japanischen Postsparkasse rekrutiert sich, wie die folgende Tabelle zeigt, aus der ärmeren Bevölkerung, während die meisten Einlagen von dem besser gestellten Teile des Volkes stammen.

Klasse	Zahl der Sparer in 1000	Summe des Geldes in 1000 Yen	Klasse	Zahl der Sparer in 1000	Summe des Geldes in 1000 Yen
unter 50 Sen	369	13	20— 30 Yen	21	61
50 Sen — 1 Yen	156	14	30— 50 »	20	92
1— 2 »	141	24	50—100 »	18	141
2— 3 »	69	20	100—200 »	10	158
3— 5 »	75	35	200—300 »	4	107
5—10 »	67	56	300—500 »	3	153
10—20 »	46	76	über 500 »	1	47

Die Zusammensetzung der Sparer nach Berufen veranschaulicht folgende Tabelle[1]) (im Jahre 1903):

---

1) Die Statistik umfasst Formosa, Korea und China nicht mit.

Berufe	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben Yen
Landleute	969 493	8 028 962
Gewerbetreibende	170 111	2 027 064
Kaufleute	381 025	5 502 663
Verschiedene Berufe	175 096	2 038 477
Arbeiter	188 450	1 581 124
Fischer und Seeleute	49 678	495 902
Zivil- und Militärbeamte	215 797	2 841 842
Studierende und Schüler	805 570	805 570
Andere	546 133	6 588 794

Die Entwicklung der japanischen Postsparkasse seit ihrer Gründung zeigt folgende Tabelle[1]):

Jahr	Zahl der Sparer	Betrag der Einlagen Yen	Betrag der Rückzahlungen Yen	Betrag der Guthaben Yen
1875	1 843	20 043	5 335	15 224
1876	4 442	41 881	16 505	41 845
1877	5 761	89 589	33 992	100 139
1878	14 137	301 895	125 632	286 290
1879	26 473	440 210	251 390	494 115
1880	36 126	548 117	410 023	662 092
1881	38 074	636 806	519 401	821 939
1882	40 211	768 037	588 561	1 058 224
1883	87 014	1 886 220	741 377	2 298 502
1884	141 202	4 688 184	1 072 016	5 260 485
1885	293 297	6 770 073	3 334 792	9 050 255
1886	490 337	12 425 162	6 596 040	15 402 054
1887	568 849	10 901 420	8 784 774	18 213 282
1888	706 340	10 897 613	9 172 465	20 142 169
1889	784 242	11 191 781	11 357 531	19 076 419
1890	813 721	10 575 053	11 353 530	19 197 942
1891	876 722	12 261 713	10 114 543	21 345 121
1892	947 934	12 954 578	11 473 939	22 826 060
1893	1 060 235	15 532 102	12 202 753	26 155 499
1894	1 108 712	14 518 020	14 773 093	25 901 325
1895	1 223 085	18 327 793	15 263 691	28 050 427
1896	1 273 363	17 081 911	17 830 200	28 251 197
1897	1 253 638	14 816 640	17 340 705	25 754 257
1898	1 240 892	11 115 677	14 879 623	22 005 105
1899	1 397 051	13 224 643	11 798 871	23 455 065
1900	1 983 798	14 640 527	14 028 305	24 088 223
1901	2 360 845	17 380 002	15 316 403	25 879 689
1902	2 865 754	18 580 701	16 234 484	29 692 403
1903	3 510 995	20 828 041	18 701 134	31 846 399
1904	4 928 080	30 550 359	20 711 872	41 720 914

Viktoria (Australien)[2]).

Das Sparkassenwesen hat in Viktoria eine ganz eigenartige Entwicklung genommen. 1842 wurde in Melbourne die erste

1) Entwicklung des Verkehrswesens in Japan. Sonderausgabe der Zeitung Taiyo (The Sun). Tokyo 1906. Die Statistik umfasst Formosa, Korea und China mit.

2) Die folgenden Angaben stützen sich auf Mitteilungen, die mir der Inspektor

Sparkasse gegründet. Obgleich im Jahre 1853 die Zahl der Sparkassen erst 4 betrug, setzte die Regierung in diesem Jahre eine Kommission ein, die dieselben zu überwachen und ihre Spargelder anzulegen hatte.

Im Jahre 1865 wurde eine Postsparkasse gegründet, die von entschiedenem Einfluss auf die weitere Entwicklung des Sparwesens war.

Um die Verwaltung des Sparwesens, die sowie so schon in Händen der Regierung lag, zu vereinheitlichen, wurde 1897 die Postsparkasse an die Privatsparkassen angeschlossen, und wurden diese seitdem als einheitliche Regierungssparkasse, genannt »The Savings Bank« fortgeführt. Die folgende Tabelle veranschaulicht die allmähliche Entwicklung der Privat- und Postsparkassen zusammen:

Jahr	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben £
1853	3 549	142 654
1863	14 020	701 425
1873	58 547	1 498 618
1883	136 087	2 818 122
1893	323 274	6 707 891

Die Regierungssparkasse hat, ihre gewöhnlichen Filialen und die Postämter zusammengerechnet, 388 Zweigstellen. Dieselben hängen nicht direkt vom Hauptamte ab, sondern von selbständigen Distriktsämtern. Ueber den technischen Betrieb der Anstalt habe ich nichts in Erfahrung bringen können.

Die Mindesteinlage beträgt 1 sh., die Höchsteinlage £. 250. Die Verzinsung der Gelder, die oft geschwankt hat, beträgt augenblicklich 3% bei Beträgen bis £. 100, darüberhinaus bis £. 250 $2^1/_2$%. Die Verwaltungskosten betrugen für das Jahr 1905/6 8 sh. $10^9/_{10}$ d oder $6^3/_{10}$ d pro Transaktion.

Die Anlage der Sparkassengelder erfolgt in Staatspapieren, Hypotheken, Stadtanleihen, Einlagen bei Banken sowie in Pfandbriefen und Schuldscheinen des »Advances Department« (siehe unten.) Ende Juni 1906 waren die Gelder in diesen Werten wie folgt angelegt[1]):

General der »The Savings Bank« in Viktoria, Mr. *Geo. E. Emery*, gemacht hat, soweit nichts anderes vermerkt.

1) Viktoria, Savings Banks, Statements and Returns for the year ended 30th June 1906. Melbourne 1906, Seite 13.

Betrag der vom Schatzamt noch nicht gezahlten Postsparkassengelder (herrührend vom Jahre 1897):	£ 2 617 310. 5. 11
Staatspapiere	3 040 560. 4. 9
Bankdepositen	2 735 148. 1. 11
Melbourne Stadtanleihe	31 400. —. —
Andere Anleihen	720 851. 8. 6
Hypotheken	1 559 334. 2. 4
Pfandbriefe und Schuldscheine des »Advances Departement«	900 928. 7. 6

Die Sparer der Staatssparkasse gehören hauptsächlich den ärmeren Bevölkerungsklassen an, wie das aus folgender Tabelle ersichtlich ist: (Ende Juni 1906)[1].

Klassen £	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben £
unter 20	356 912	927 223
20— 50	42 133	1 347 058
50—100	28 370	2 001 071
100—150	10 142	1 933 050
150—200	8 214	1 412 466
200—250	6 389	1 419 842
über 250	8 586	2 722 866

Unter der ersten Kategorie befinden sich sogar ungefähr 129 000 Personen, deren Guthaben unter 1 £. ist. Die Entwicklung der Staatssparkasse seit ihrer Gründung veranschaulicht folgende Tabelle[2]:

Jahr 30. Juni	Zahl der Stellen Sparkassen	Postämter	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben £	Durchschnittsbetrag eines Guthabens £
1898	42	337	338 200	8 099 364	23. 18. 10
1899	45	329	356 074	8 517 006	23. 18. 5
1900	45	326	375 070	9 110 792	24. 5.
1901	48	326	393 026	9 662 006	24. 11. ·
1902	52	323	410 126	10 131 604	24. 14. 1
1903	53	325	418 511	10 341 857	24. 14. 2
1904	54	327	432 867	10 582 808	24. 8. 11
1905	54	328	447 382	10 896 741	24. 7. 1
1906	56	326	466 752	11 764 179	25. 4. 1

Mit der Staatssparkasse ist seit ihrer Gründung das »Advances Departement«, eine staatliche Hypothekenbank, verbunden. Dieselbe zahlt gegen Eintragung von Hypotheken Vorschüsse an Farmer, die zur Ablösung von Kronenrenten oder sonstigen Verpflichtungen, sowie zum Zwecke landwirtschaftlicher Meliorationen dienen dürfen. Die betreffenden Farmer zahlen dafür an das »Advances Department« $6^1/_4$% jährlich, davon sind $4^3/_4$% Zinsen und $1^1/_2$% jährliche Tilgungsrate. Das Geld zu diesen Darlehen

1) Viktoria Savings Bank etc., Seite 34.

2) Ebenda, Seite 32 f.

wird durch Pfandbriefe und Schuldscheine aufgebracht, die das Advances Departement an die Staatssparkasse und an das Publikum verkauft. Der Betrag der Ende Juni 1906 an Farmer begebenen Darlehen belief sich auf £. 1365874. 7. —, der Wert der ausgegebenen Pfandbriefe belief sich zu derselben Zeit auf £ 475000, der der ausgegebenen Schuldscheine auf £ 1119025.—.—

Neu-Süd-Wales.

Die erste Sparkasse wurde in diesem Lande im Jahre 1832 gegründet. Im Jahre 1871 wurde eine Regierungssparkasse errichtet, deren Zweigstellen grösstenteils Postämter waren; auch stand dieselbe unter Leitung des Postministeriums. Als im Jahre 1901 die australischen Staaten einen Bund schlossen und diesem das Postwesen unterstellt wurde, kam die Regierungssparkasse am 1. März d. J. unter Leitung des Schatzamtes[1]). Das dauerte so fort bis zum Jahre 1906. Im Dezember dieses Jahres schuf ein neues Gesetz für die Regierungssparkasse eine aus 3 Mitgliedern bestehende eigene Verwaltung. Gleichzeitig wurde die bis dahin selbständige staatliche Hypothekenbank (Advances to Settlers), die Darlehen an Farmer ausgibt, nach dem vom Staate Victoria gegebenen Beispiele mit der Regierungssparkasse verknüpft[2]).

Nach Angabe von »Statesmans Yearbook of 1907« hatten die Privatsparkassen und die Postsparkasse von Neu-Süd-Wales Ende 1905 zusammen 355714 Sparer mit £. 13498252 Guthaben. Die unten folgende Statistik der Regierungssparkasse weist für dieselbe am 30. Juni 1904 254331 Sparer mit £. 7952885 Guthaben auf. Man wird also mit einiger Sicherheit den Privatsparkassen Neu-Süd-Wales' für 1905 ungefähr 90—100000 Sparer mit ca. £. 5000000 Guthaben zusprechen können.

Die Verwaltung der Regierungssparkasse ist nicht in einem Punkte centralisiert, sondern nach Distrikten an Distriktshauptämter verteilt.

Die Mindesteinlage beträgt 1 sh., die Höchsteinlage, die verzinst wird, £. 500; bestimmten Gesellschaften werden Guthaben ohne Begrenzung verzinst. Die Verzinsung der Gelder, die oft Schwankungen ausgesetzt war, beträgt augenblicklich $3^1/_2$%.

Einzahlungen auf sein Konto kann ein Sparer bei jedem Amte

1) Nach Mitteilungen, die mir der Secretary of the Government Savings Banks of New South Wales, Mr. *C. O. Bloore*, gemacht hat.

2) Act Nr. 48, 1906 (Government Savings Bank Act 1906). Sidney 1906.

leisten, und zwar dürfen als solche gelten: bares Geld, Banknoten, Wechsel, Schecks, Postanweisungen und Postnoten (Postal orders). Ebenso kann er auch überall Abhebungen machen, wenn er im Besitze einer Ermächtigung von seiten des Amtes ist, bei dem sein Konto geführt wird. Eine sofortige Zurückzahlung gegen Vorzeigung des Sparbuches wird dagegen nur von diesem Amte geleistet. Für die Erhebung von Beträgen hat das neue Gesetz von 1906 auch die Benutzung des Telegraphen ermöglicht[1]).

Schulsparkassen bestehen in Verbindung mit der Regierungssparkasse schon seit längerer Zeit, sie hatten Ende 1906 £. 8788. 10. 8. Guthaben. Auf dem Schulschiff »Sobraon« ist auch eine Schiffssparkasse vorhanden, die während des Jahres 1904/5 bei der Postsparkasse £. 18 375 einzahlte.

Die Anlage der Spargelder erfolgt zum grössten Teil in Staatsanleihen, Schatzscheinen und Einlagen bei den Notenbanken, zum kleineren Teil in Schuldscheinen der mit der Postsparkasse verknüpften Hypothekenbank, die dafür Darlehen an Farmer ausgibt.

Leider ist es mir nicht möglich, statistisch die Entwicklung der Regierungssparkasse von ihrer Gründung an zu zeigen, ich habe an der Hand der mir vorliegenden Jahresberichte[2]) die Statistik nur für einige Jahre zusammenstellen können:

Jahr	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben £
1892 31. XII.		2 354 086
1893		3 233 289
1894		3 633 925
1895		4 121 700
1896		4 372 965
1897		4 691 834
1898		5 026 069
1899		5 485 035
1900	198 014	6 045 623
1901	216 947	6 647 289
1902	230 755	7 100 108
1903	237 389	7 018 426
1904/30. VI.	243 794	7 475 058
1904/5	254 331	7 952 885
1905/6	270 982	8 883 051
1906 30. Dez.	283 401	9 322 923

Queensland.

Queensland hat eine Staatssparkasse, deren Aussendienst von

1) Regulations under the Government Savings Bank Act 1906. Sidney 1907, S. 2.

2) Annual Report of the Government Savings Bank for the years 1901—1906, erschienen in Sidney 1901—1906.

der Post besorgt wird. Im Jahre 1906 gab es 184 Postämter, die den Spardienst versahen.

Die Mindesteinlage beträgt 1 sh., die Höchsteinlage £. 200. Die Verzinsung stellte sich ursprünglich auf 3 1/2 %, seit Juli 1896 beträgt sie 3 %. Guthaben über £. 200 werden automatisch in Staatspapieren angelegt [1]).

Die Anlegung der Gelder erfolgt zum grösseren Teil in Staatspapieren, zum kleineren in Bankdepositen.

Ueber das Anwachsen der Staatssparkasse von Queensland gibt folgende — leider nur unvollkommene — Statistik Aufschluss [2]):

Jahr	Zahl der Stellen	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben £
1871	?	6 769	407 134
1881	?	20 168	944 251
1890	126	43 875	1 597 784
1891	?	46 259	1 660 753
1895	?	56 421	2 286 810
1899	147	68 126	2 807 705
1900	164	80 748	3 374 126
1901	176	80 900	3 762 206
1902	177	83 733	4 013 819
1903	176	82 465	3 957 020
1904	176	79 958	3 681 999
1905	176	83 055	3 767 060
1906	184	86 908	3 992 757

Westaustralien.

In Westaustralien wurde eine Postsparkasse im Jahre 1863 errichtet, die dem Kolonialschatzamte unterstellt und in den 90er Jahren in eine Regierungssparkasse umgewandelt wurde. Die Postämter versehen nach wie vor den Dienst für die neue Anstalt: ihre Zahl betrug 1895 24.

Die Mindesteinlage beträgt 1 sh., die Höchsteinlage £. 150 im Jahr und £. 600 überhaupt, es werden jedoch nur Beträge bis £. 300 verzinst. Die Verzinsung der Gelder erfolgte erst zu 3 3/4 % und beträgt jetzt 3 %.

Die Anlegung der Gelder erfolgt in Staatsanleihen, in Aktien und Obligationen, die vom Staate garantiert sind, in Hypotheken und Depositen bei Banken. Von den £. 2 207 296 Guthaben im Jahre 1905 (30. Juni) war der grösste Betrag in Staatspapieren

1) *Henry Wolff*, S. 330.

2) Zusammengestellt aus *Henry Wolff* und Statesmans Year-Book, Jahrgänge 1890—1907.

angelegt, £. 84 000 in Hypotheken und £. 421 000 in Bar und Bankdepositen[1]).

Leider kann ich nur eine unvollkommene Statistik über das Anwachsen der westaustralischen Staatssparkasse bieten[2]):

Jahr	Betrag der Guthaben £	Jahr	Betrag der Guthaben £	Jahr	Betrag der Guthaben £
1865	7 300	1891	46 181	1902	1 841 022
1871	15 583	1895	460 610	1903	1 941 231
1881	14 728	1898	1 072 057	1904	2 070 763
1888	29 740	1899	1 116 178	1905	2 207 296
1889	32 140	1901	1 618 359	1906	2 286 117

Südaustralien.

Südaustralien ist das einzige Land, wo die Postanstalten Annahme- und Auszahlungsstellen für eine Privatsparkasse sind. Hier besteht eine Trusteesparkasse, die einzige des Landes, die in ihrer Geschäftsführung von der Regierung beaufsichtigt wird.

Die Mindesteinlage beträgt 1 sh., die Höchsteinlage £. 250, die Verzinsung der Gelder 4%.

Die Anlegung der Sparguthaben erfolgt in Staatspapieren, staatlich garantierten Papieren, Stadtanleihen, Hypotheken und Einlagen bei Banken[3]).

Die Tätigkeit der südaustralischen Trusteesparkasse zeigt folgende Tabelle[4]):

Jahr	Zahl der Stellen	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben £
1865	?	?	258 693
1875	?	?	816 828
1885	?	?	1 571 284
1889	128	69 192	1 923 292
1895	134	?	2 691 273
1899	130	100 763	3 257 838
1900	137	106 122	3 489 083
1901	137	111 537	3 782 575
1902	151	116 436	3 974 709
1903	155	120 349	4 172 720
1904	154	141 572	4 217 836
1905	163	146 366	4 398 041

1) *Robert Schachner*, Das australische Sparkassenwesen, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 34. Band, Jena 1907, Seite 65 ff.

2) Zusammengestellt aus *Wolff* und Statesmans Year-Book. Jahrg. 1890—1907.

3) *Henry Wolff*, Savings Banks at home and abroad. Journal of the Royal Statistical Society. Band 60. London 1897, S. 330.

4) Zusammengestellt aus: *Robert Schachner* S. 65 ff. und The Statesmans Year-Book.

Neu-Seeland.

In Neu-Seeland wurde ein Postsparkasse nach englischem Muster im Jahre 1867 (1. Februar) gegründet. Dieselbe hat einen schnellen Aufschwung genommen und zählt heute mit zu den bedeutendsten, die existieren.

Ueber die Organisation der neuseeländischen Postsparkasse habe ich nichts in Erfahrung bringen können; es ist wohl anzunehmen, dass diese im wesentlichen dieselbe ist wie bei der englischen Postsparkasse.

Die Mindesteinlage beträgt 1 sh., für geringere Beträge ist das Sparmarkensystem in Anwendung. Die Höchsteinlage beträgt £. 500. Die Verzinsung der Gelder erfolgte ursprünglich zu $4^1/_2$% bis £. 200 und 4% bis £. 500. Dieselbe wurde dann im Juli 1893 auf 4 bez. $3^1/_2$%, am 1. Januar 1897 auf $3^1/_2$ bez. 3% und im November 1897 auf 3 bez. $2^1/_2$% herabgesetzt[1]. Die Verwaltungskosten beliefen sich für das Jahr 1895 auf 4,45 d pro Transaktion.

Die Anlegung der Gelder erfolgt ebenso wie bei den anderen australischen Postsparkassen in mehreren Werten: in Staatspapieren, Stadtanleihen, Obligationen, Hypotheken und Einlagen bei neuseeländischen Banken.

Das Anwachsen der neuseeländischen Postsparkasse zeigt für die Jahre 1867—1890 folgende Tabelle[2]:

Jahr	Zahl der Stellen	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben £
1867	46	2 156	71 198
1868	55	4 252	163 519
1869	59	6 290	231 311
1870	70	8 317	295 372
1871	81	10 549	357 655
1872	92	13 566	490 066
1873	97	17 132	664 807
1874	103	21 742	770 837
1875	119	24 334	727 295
1876	124	26 117	723 911
1877	138	28 761	767 376
1878	147	32 132	819 071
1879	165	34 747	787 006
1880	178	38 667	903 766
1881	190	51 008	1 232 788

1) British and foreign trade and industry. Second series of Memoranda, Statistical tables and Charts. London (?) S. 189.

2) Statistics of the Colony of New Zealand for the year 1890, Wellington 1891, Seite 268.

Jahr	Zahl der Stellen	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben £
1882	207	57 517	1 470 951
1883	222	61 936	1 409 752
1884	243	65 717	1 499 112
1885	256	69 957	1 638 036
1886	271	74 871	1 615 979
1887	283	79 724	1 813 085
1888	290	84 488	2 048 442
1889	294	90 745	2 191 452
1890	296	97 208	2 441 876

Das weitere Anwachsen der Guthaben für die Jahre 1890 bis 1902 veranschaulicht die folgende Tabelle[1]):

Jahr	Guthaben £	Jahr	Guthaben £
1891	2 695 448	1897	4 744 925
1892	2 863 671	1898	4 957 771
1893	3 241 908	1899	5 320 371
1894	3 340 880	1900	5 809 552
1895	3 805 543	1901	6 350 013
1896	4 311 635	1902	6 883 787

Die Guthaben der wenigen Trusteesparkassen mit denen der Postsparkasse zusammen, die 1902 £. 7 876 877 betragen hatten, sind für die nächsten Jahre nach Statesmans Year-Book die folgenden[2]):

1903	£ 8 432 958
1904	» 8 839 307
1905	» 9 773 954

Tasmanien.

Die erste Sparkasse, die noch heutigen Tages fortbesteht, wurde 1845 zu Hobart gegründet. Diese und die später gegründete Sparkasse zu Launceston sind heute die beiden einzigen Privatsparkassen des Landes, die den bei weitem grössten Teil der Spargelder der tasmanischen Bevölkerung an sich gezogen haben, obgleich sie ebenso wie die Staatssparkassen nur Einlagen von bestimmter Höhe verzinsen (1895 bis £. 200). Am 28. Februar 1905 hatten die beiden Sparkassen zu Hobart und Launceston zusammen 32773 Sparer mit £. 851073. 3. 11 Guthaben[3]).

Im Jahre 1881 wurde eine Postsparkasse gegründet, die 1882 ihre Geschäfte aufnahm. Als im Jahre 1901 das Postwesen vom

1) British and foreign trade etc., Seite 205.

2) The Statesmans Year-Book, 1904—1907. London.

3) Statistics of the State of Tasmania for the year 1904—05; Tasmania 1906, Seite 369.

australischen Staatenbunde übernommen wurde, wurde sie — wenn auch nur formell — in eine Staatssparkasse umgewandelt[1]). Sie steht unter der Leitung des Schatzamtes und hat ihren Sitz in Hobart. Als Zweiganstalten fungieren die Postämter im Lande, deren Zahl 1905 371 betrug.

Die Mindesteinlage beträgt 1 sh., für kleinere Summen ist das Sparmarkensystem eingeführt. Der Höchstbetrag, der verzinst wird, beträgt £. 250, der Zinsfuss 3%.

Der technische Hergang bei den Einzahlungen und Auszahlungen ist derselbe wie bei der englischen Postsparkasse. Nur hat das Gesetz vom 20. Dezember 1902 die Quittungen aufgehoben, die der Sparer bis dahin vom Hauptamte in Hobart über jede Einzahlung erhielt[2]), der einfache Eintrag ins Sparbuch genügt als Quittung. Für die Einzahlungen sind ausser barem Gelde auch noch die Noten tasmanischer Banken und die Coupons von Staatspapieren zugelassen[3]). Rückzahlungen kann sich jeder Sparer in einem Scheck auf eine Regierungsbank oder auf das Schatzamt leisten lassen; auch ist für dieselben wie in England die Benutzung des Telegraphen zulässig.

Schulsparkassen in Verbindung mit der Staatssparkasse bestehen in Tasmanien, und zwar herrscht die Form der Pfennigsparkassen bei ihnen vor.

Die Anlage der Gelder erfolgt in der Regel in Staatspapieren. Für den Fall, dass eine Anlegung darin nicht angängig ist, können die Gelder auch bei den Banken eingezahlt werden.

Jeder Sparer, der sein Guthaben von den Zinsveränderungen unabhängig machen oder über den zulässigen Höchstbetrag hinaus sparen will, kann ausser seinem gewöhnlichen Sparguthaben bei der Staatssparkasse Beträge von £. 50—250 auf längere Kündigung einzahlen, über die er ein Certifikat erhält. Bei einer Kündigungsfrist von 1 Jahr bekommt er $2^1/_2$%, bei 2 Jahren $2^3/_4$% und bei 3 Jahren 3% Zinsen.

Die Entwicklung des Sparwesens in Tasmanien zeigt die folgende Tabelle: (Privat- und Postsparkassen zusammen)[4]).

1) Tasmania 1901, Edward VII Nr. 9, Tasmania 1901.

2) Tasmania 1902, Edward VII Nr. 34, Tasmania 1902.

3) Tasmania, Regulations of the State Savings Bank and Instruction to Officers, Tasmania 1902, Seite 3.

4) Statistics of the State of Tasmania for the year 1904—05, Tasmania 1906, Seite 9.

Jahr	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben £
1871	—	217 413
1875	11 208	289 223
1880	13 520	310 081
1885	20 166	436 414
1890	25 324	521 250
1895	30 709	648 084
1900	42 509	1 009 098
1904	49 438	1 263 685

Eine weitere Tabelle veranschaulicht das Wachstum der Post-bez. Staatssparkasse während der Jahre 1895—1905 [1]):

Jahr	Zahl der Sparer	Betrag der Guthaben £
1895	6 785	114 994. 11. —
1896	8 176	133 889. 8. 2
1897	9 163	155 750. 6. 6
1898	10 607	186 978. 9. 8
1899	12 710	248 375. 12. 10
1900	14 008	294 302. 18. 2
1901	14 881	333 576. 1. 10
1902	15 736	378 236. 19. 1
1903	16 159	401 253. 4. 2
1904	16 605	412 611. 10. —
1905	17 045	455 380. 1. 1

1) Statistics of the State of Tasmania for the year 1904—05, Tasmania 1906, S. 370. Eine bis zur Gründung der Postsparkasse zurückreichende Statistik habe ich leider nicht erhalten können.

II. Kapitel.

Vergleichende Zusammenfassung.

a) Vergleichung der Postsparkassen.

Bei der Vergleichung der einzelnen Postsparkassen soll, abgesehen von einigen Punkten, die eine andere Form der Betrachtung notwendig machen, dasselbe Schema beibehalten werden, das im ersten Kapitel angewendet wurde.

Betrachtet man die Ursachen, denen die Postsparkassen ihre Entstehung verdanken, so zeigt sich, dass in England die vielen Unterschlagungen, die bei den Sparkassen vorgekommen waren, das Vertrauen der Bevölkerung auf die Sicherheit derselben erschüttert und die Errichtung einer staatlichen Anstalt notwendig gemacht hatten. Die ungenügende Verteilung der Privatsparkassen über das Land, ihre unzureichenden Bequemlichkeiten, die sie den Sparern darzubieten vermochten, liessen sie nicht als die geeigneten Filialen des neuen Zentralinstituts erscheinen; man erwählte daher die Postanstalten dazu, die überall vorhanden, überall bekannt und den ganzen Tag über geöffnet waren. Für die anderen Länder waren für die Gründung von Postsparkassen in erster Linie die günstigen Erfolge massgebend, die man in England erzielt hatte, ferner wollten die betreffenden Regierungen der Bevölkerung in solchen Orten, wo keine Sparkassen vorhanden waren — und das waren die meisten — oder wo die Errichtung selbständiger Anstalten schwierig war, wie z. B. in dem dünnbevölkerten Schweden oder Finnland, Gelegenheit zum Sparen geben; vor allen Dingen hofften sie, durch die Postsparkasse die ärmeren Klassen der Bevölkerung zum Sparen erziehen und somit für ihre soziale Besserstellung sorgen zu können.

In Belgien griff die Regierung auch deswegen in das Sparwesen ein, weil die politischen Wirren der Jahre 1830 und 1848

die Privatsparkassen in eine ungünstige Lage gebracht hatten, während man in Italien den Hang der Bevölkerung zum Lottospielen durch die Postsparkasse zu bekämpfen hoffte. In einigen Ländern wie Japan, Russland, Bulgarien, Rumänien, Türkei, Britisch- und Holländisch-Indien, Ceylon, Sierra Leone usw. erfüllten ausserdem die Postsparkassen am besten den Zweck, eine des Sparens ganz unkundige Bevölkerung überhaupt erst daran zu gewöhnen. Zeitlich folgen die einzelnen Postsparkassen wie folgt aufeinander:

England	16. Sept. 1861	Schweden	1. Jan. 1884
West-Australien	1863	Hawai	1. Jan. 1886
Viktoria	11. Sept. 1865	Ceylon	1885
Neu-Seeland	1. Febr. 1867	Ungarn	1. Febr. 1886
Kanada	1. April 1868	Bahamas-Inseln	1. Febr. 1886
Belgien	1. Jan. 1870	Finnland	1. Jan. 1887
Neu-Süd-Wales	1. Sept. 1871	Russland	7. Aug. 1889
Japan	1. April 1875	Britisch-Guiana	2. Dez. 1889
Italien	1. Jan. 1876	Transvaal	1. Jan. 1893
Rumänien	5. Jan. 1880	Bulgarien	1. Jan. 1896
Holland	1. April 1881	Sierra Leone	1896
Frankreich	1. Jan. 1882	Niederländisch-Indien	1. Juli 1898
Britisch-Indien	1. April 1882	Aegypten	1. April 1901
Tasmanien	1882	Rhodesia	1. Jan. 1905
Oesterreich	12. Jan. 1883	Türkei	1905
Kapland	1. Jan. 1884		

Was die Organisation der Postsparkassen anlangt, so kann man im wesentlichen zwei Systeme unterscheiden, das zentralistische und das dezentralistische. Das erstere herrscht in England und den Kolonien: Canada, Bahamas, Sierra Leone, Kapland, Transvaal, Tasmanien und Guiana, ferner in Belgien, Ungarn, Oesterreich, Holland, Italien und Bulgarien. Das dezentralistische System herrscht in Indien, Viktoria, Neu-Süd-Wales, Russland, Schweden, Finnland und Rumänien. Im Uebergang vom zentralistischen zum dezentralistischen System befindet sich die französische Postsparkasse. Wenn ich hier von Dezentralisation spreche, so erstreckt sich dieselbe natürlich nur auf die Kontenführung, die Abrechnung mit den Postämtern und die Ermächtigung zu Rückzahlungen, während die Hauptbuchhaltung naturgemäss immer nur von einem Amte, dem Hauptamte, geführt werden kann. Die Vorzüge des zentralistischen Systems beruhen darauf, dass die zu leistende Arbeit schneller und von weniger Kräften durchgeführt wird, weil das Prinzip der Arbeitsteilung mehr zur Anwendung kommen kann. Ausserdem ist der ganze Betrieb übersichtlicher. Die Vorzüge des dezentralistischen Systems liegen dagegen in den Bequemlichkeiten, die es für den Sparer hat, vor allen Dingen hinsichtlich

der Schnelligkeit bei Rückzahlungen. Da hierauf doch schliesslich das meiste Gewicht zu legen ist, so eignet sich das erstere System nur für räumlich kleine Länder, in denen die Entfernungen vom Hauptamte nicht so gross sind, während das letztere für die räumlich grossen Länder in Betracht kommt.

Die Verwaltung der Gelder unterliegt in den wenigsten Staaten der Leitung der Postsparkasse selbst, so in Oesterreich, Ungarn, Holland, Schweden, meistens ist damit ein staatliches Institut beauftragt, das sich im allgemeinen mit der Anlegung von Geldern befasst, so die Staatsschuldentilgungskommission in England, die Schatzämter oder Finanzminister in den englischen Kolonien, die Caisse des Dépôts et Consignations in Frankreich und Belgien, die Reichsbank in Russland u. s. w.

Was den technischen Betrieb anlangt, so ist es äusserst interessant zu sehen, wie die Postsparkassen miteinander um die Wette bestrebt gewesen sind, denselben so einfach und billig wie möglich und doch auch wiederum so zu gestalten, dass der Sparer vor Fälschungen seitens der Beamten, und umgekehrt, die Postsparkasse vor Fälschungen von seiten des Sparers tunlichst geschützt ist. Betrachten wir zunächst die Technik bei Einzahlungen: hier kann man im wesentlichen zwei Systeme unterscheiden:

1) Das ältere, englische: Der Sparer zahlt unter Vorzeigung des Sparbuches das Geld beim nächsten Postamt ein. Der Beamte schreibt den Betrag in das Sparbuch und in sein Journal ein. Das letztere sendet er nach dem Zentralamt. Darauf bekommt der Sparer von diesem eine Quittung, die ihn erst zu Ansprüchen an das Amt berechtigt.

Das System ist sehr einfach, aber es erfordert eine Menge Arbeit, denn die Postämter müssen ihre Nachweisungen täglich an das Zentralamt senden, und dieses muss die Quittungen, die die Sparer in ihrem Sparbuch bereits erhalten haben, noch einmal ausstellen und versenden. Das System besteht in England, dessen sämtlichen Kolonien mit Ausnahme Tasmaniens, wo der einfache Eintrag in das Sparbuch genügt, ferner in Oesterreich, Ungarn, Holland und Italien. Um Sparer und Postsparkasse noch mehr vor Fälschungen zu schützen, haben Holland und Italien noch weitergehende Massregeln eingeführt. (Siehe die betreffenden Länder)[1].

1) Eigenartig, aber dem englischen System ähnlich ist jenes, welches bei der rumänischen Staatssparkasse in Anwendung ist (siehe unter Rumänien).

2) Das neuere, belgische System: Der Sparer zahlt unter Vorzeigung des Sparbuches das Geld beim nächsten Postamt ein. Der Beamte trägt die Zahlung in sein Journal ein und stellt den Betrag aus Quittungsmarken zusammen, die er dann in das Sparbuch einklebt und durch Namenszug und Datumstempel kassiert. Dieses System ist einfacher wie das erste. Es ermöglicht dabei, dass die Postanstalten die Nachweisungen nicht täglich, sondern in längeren Zwischenräumen an das Zentralamt zu senden brauchen. Ausserdem macht es die Zusendung von Extraquittungen an die Sparer und die dadurch bedingte Mehrarbeit unnötig und gibt dem Sparer gleichwohl eine genügende Sicherheit in die Hand. Für Russland hat dieses System insofern eine ganz besondere Bedeutung, als es der grösstenteils aus Analphabeten bestehenden Bevölkerung durch die Quittungsmarken, die in ihrer Farbe dem russischen Papiergelde nachgebildet sind, ermöglicht wird, den richtigen Eintrag in das Sparbuch zu kontrollieren. Das System herrscht in Belgien, Russland, Finnland, Schweden, Bulgarien und Frankreich; in dem letzteren Lande hat man es in sehr einfacher Weise zu einem jede Fälschung ausschliessenden Kontrollmittel weitergebildet.

In der Technik der Rückzahlungen kann man auch wieder unterscheiden:

1) Das englische System: Der Sparer zeigt bei dem Zentralamte an, dass er bei irgend einem Postamte einen Betrag erheben will. Seine Unterschrift wird mit der beim Amte liegenden verglichen und der Stand seines Kontos nachgesehen. Darauf bekommt er eine Zahlungsanweisung für das gewünschte Postamt, das gleichzeitig benachrichtigt wird. Dieses nimmt die Abbuchung in dem Sparbuche vor, lässt sich von dem Sparer eine Quittung geben, vergleicht deren Unterschrift mit der im Sparbuch befindlichen, und zahlt das Geld aus. Das System herrscht in England und dessen Kolonien, Frankreich, Holland, Italien, Oesterreich und Ungarn[1]).

2) Das belgische System, dessen Besonderheit mit den in einigen Ländern für die Rückzahlung getroffenen Kündigungsbestimmungen zusammenhängt: Der Sparer kündigt einen Betrag unter Einsendung des Sparbuches. Der Betrag wird beim Hauptamt nach Vergleichung der Unterschriften im Sparbuch abgebucht,

1) Wieder etwas abweichend ist die Rückzahlungstechnik bei der rumänischen Staatssparkasse.

worauf dieses an das gewünschte Postamt abgesandt wird. Das letztere zahlt dann den Betrag unter denselben Vorsichtsmassregeln wie oben aus. Das System herrscht in Belgien, Russland, Finnland, Schweden und Bulgarien.

Beide Systeme haben ihre Vorteile und Nachteile, auch verursacht das eine ebenso viel Arbeit wie das andere.

Um die Kontenführung beim Hauptamt zu kontrollieren, hat man kein anderes Mittel, als jährlich jedes Konto mit dem zugehörigen Sparbuch zu vergleichen und dieses zu dem Zwecke einzufordern. Dieses System wird bei allen Postsparkassen mit Ausnahme der österreichischen gehandhabt. Aber alle Postsparkassenberichte klagen übereinstimmend über seine Unzulänglichkeit, da ein grosser Prozentsatz der Sparer die Bücher nicht einschickt. In Oesterreich hat man diese höchst umständliche Massregel in einfacher Weise dadurch unnötig gemacht, dass die Beamten bei jedem Umsatz auch den Endsaldo des betreffenden Sparbuches in ihr Journal einzusetzen und mit nach Wien aufzugeben haben.

Die meisten Postsparkassen leisten eine Rückzahlung sofort mit Ausnahme derer von Belgien, Russland, Finnland, Schweden und Italien, die eine längere Kündigungsfrist verlangen.

Alle oben geschilderten Massnahmen bei Einzahlungen und Rückzahlungen waren für den Anfang wohl notwendig. Als es sich aber zeigte, dass die Verwaltungskosten unnatürlich hohe waren und Fälschungen selten vorkamen, führte mit der Zeit eine Reihe von Postsparkassen mildere Bestimmungen ein, um die Verwaltungskosten zu ermässigen. So fielen, besonders in England, die Extraquittungen über die Einzahlung kleiner Beträge, die bis zu einer gewissen Höhe gingen, fort, ebenso führte man die Rückzahlung im kurzen Wege ein, d. h. jeder Sparer konnte nunmehr ohne vorherige Anzeige beim Hauptamte kleinere Summen bis zu einem gewissen Höchstbetrag, der in der Regel zwischen M. 20 und M. 100 lag, gegen einfaches Vorzeigen des Sparbuches erheben. Dieses System führten auch die Postsparkassen ein, die sonst auf Kündigung halten. Später gingen auch fast alle Postsparkassen dazu über, es ihren Sparern zu ermöglichen, dass sie die Ermächtigung zu grösseren Rückzahlungen telegraphisch einholen konnten. Da die Sparer, deren Correspondenz mit der Postsparkasse in allen Staaten portofrei ist, die Telegrammkosten selbst zu tragen hatten, so wurden die Verwaltungskosten dadurch noch mehr vermindert, zumal in verschiedenen Ländern die Be-

nutzung des Telegraphen eine sehr starke ist.

Die Verwaltungskosten, im Prozentverhältnis zum Guthaben der Sparer sowie für jede Transaktion berechnet, zeigt die folgende Tabelle.

Länder	Jahr	Kosten in % der Sparguthaben	Kosten pro Transaktion M.
Transvaal	1907	0,91	1.22
Kapland	1906	0,44	1.11
Frankreich	1905	0,37	—.66
Russland	1905	0,32	—.58
Viktoria	1906	0,45	—.54
Finnland	1906	0,87	—.53
England	1905	0,35	—.46
Schweden	1905	0,48	—.41
Neu-Seeland	1895	0,00	—.38
Belgien	1906	0,30	—.36
Holland	1905	0,39	—.36
Italien	1904	0,28	—.34
Oesterreich	1906	0,51	—.19
Ungarn	1904	0,48	—.16
Bulgarien	1906	0,28	—.16
Rumänien	1906/7	0,15	—.[illegible]

Die Verwaltungskosten bei einer Postsparkasse sind ein recht vager Begriff. Gerade der Hauptposten, die Beamtengehälter, lässt sich überhaupt nicht feststellen — ausser für jene geringe Zahl von Beamten, die ausschliesslich für den Sparkassendienst angestellt sind, — er kann höchstens geschätzt werden. Aber schon eine einfache Ueberlegung sagt, dass eine Postsparkasse viel billiger arbeiten muss als eine Privatsparkasse, weil sie nur wenig Beamte für den Sparkassendienst einzustellen braucht, denn die meiste Arbeit wird von den Beamten im Nebenamt erledigt. Es ist z. B. geradezu unmöglich, die Arbeitskraft eines Postbeamten auf dem Lande voll auszunutzen; die geringe Mehrarbeit, die diesem aus dem Sparkassendienst erwächst, fällt also gar nicht ins Gewicht. In der Tat sind denn auch die Kosten pro Transaktion bei den Postsparkassen geringer als bei den Privatsparkassen, sie betrugen z. B. in Oesterreich und Frankreich nur 19, bez. 66 Pfennige gegenüber M. 2.99 bez. M. 1.06 bei den letzteren [1]).

Die Postsparkassen sind, ihrem ursprünglichen Zwecke getreu,

1) Die Verwaltungskosten, im Verhältnis zu den Sparguthaben berechnet, sind bei den Postsparkassen fast überall höher als bei den Privatsparkassen; das rührt daher, dass bei den ersteren der Umsatz (Einzahlungen und Auszahlungen) im Verhältnis zum Guthabenbestande viel grösser ist als bei den letzteren.

auf alle möglichen Weisen bestrebt gewesen, das Sparen in immer weiteren Kreisen, besonders unter den ärmsten Schichten der Bevölkerung, auszubreiten und neue Sparer an sich heranzuziehen. Die Mittel, deren sie sich dabei bedienen, sind im wesentlichen folgende:

1) Energische Propaganda. Einige Postsparkassen, z. B. die japanische, zahlten im Anfang jedem, der einen neuen Sparer brachte, eine Provision, in Oesterreich zahlte man sie nur den Beamten der Postsparkasse. Da jedoch hierbei viele Betrügereien vorkamen, so ist man davon abgekommen. Dagegen zahlen heute einige Postsparkassen, z. B. die kapländische, ihren Beamten eine Vergütung fur jede von ihnen vorgenommene Amtshandlung und interessieren sie auf die Weise, für die Anstalt zu wirken. Andere Postsparkassen, z. B. die englische und holländische, verbreiten in Massenauflagen Broschüren unter dem Volke, in denen in kurzen, knappen Umrissen ihre Vorzüge angegeben sind. In Holland geht man sogar soweit, durch Maueranschläge für sie zu wirken, und in Belgien sucht man den Sparer zu weiteren Einlagen zu veranlassen, indem man ihn auf der Rückseite des Sparbuches vor den Gefahren des Alkohols warnt.

2) Abholung der Spargelder durch Boten, eine Bequemlichkeit, die nur eine Postsparkasse ohne viele Kosten ihren Sparern bieten kann. So sendet man in England an den Lohnzahlungstagen Beamte in die Werften und Fabriken, um Spargelder in Empfang zu nehmen, und mancher Arbeiter wird dadurch bewogen, das Geld, das er sonst in Schnaps umgesetzt hätte, in die Postsparkasse einzuzahlen. In Belgien und Aegypten sendet man Beamte in die Schulen, um die kleinen Ersparnisse der Schüler zu sammeln. Vor allen Dingen aber haben die meisten Postsparkassen den Briefboten, besonders den Landbriefboten, die Ermächtigung gegeben, Einzahlungen für die Postsparkasse anzunehmen. Durch diese Massregel dringen sie bis in die kleinsten Aederchen der Volkswirtschaft, bis in die geringsten Dörfer und abgelegenen Weiler, in denen keine Postämter vorhanden sind. Besonders erfolgreich ist dieses System in Frankreich, Holland und Oesterreich.

3) Das Sparmarkensystem, das alle Postsparkassen ohne Ausnahme angenommen haben. Hierdurch ermöglicht es die Postsparkasse den ärmsten unter den Armen und den Minderjährigen, die kleinsten Beträge, die die Mindesteinlage

nicht erreichen, anzusammeln, bis sie fruchtbar angelegt werden können. Die grosse Bedeutung, die dieses System für die Postsparkassen gegenüber den Privatsparkassen hat, beruht darauf, dass als Sparmarken in allen Ländern mit geringen Ausnahmen die gewöhnlichen Briefmarken benutzt werden, die jedermann vertraut sind, während die Privatsparkassen schon grosse Mühe haben, ihre Wertmarken überhaupt erst bekannt zu machen. Das Sparmarkensystem hat ausserdem noch einen besonderen Vorteil, insofern es der Postsparkasse Mittel in die Hand gibt, die sie nicht zu verzinsen braucht. Das System ist mit grossem Erfolg in England eingeführt, wo im Durchschnitt der letzten Jahre auf diesem Wege M. 1,8 Mill., in Russland, wo 1905 M. 1,6 Mill., und in Italien, wo M. 0,4 Mill. eingezahlt wurden; für die anderen Länder sind die Zahlen geringer. In Russland werden die Sparmarken besonders von den Branntweinmonopolläden stark verkauft, deren Geschäftsführer 1% von dem Erlöse als Provision erhalten.

4) Schulsparkassen; diese sind in allen Ländern, mit besonders grossem Erfolge in Belgien, Italien und Rumänien eingeführt; in letzterem Lande ist jeder Lehrer de officio Beamter der Staatssparkasse. Bei den Schulsparkassen kommen zwei Systeme zur Anwendung, das Sparmarkensystem, das für die Lehrer einfach ist, aber der Post viel Arbeit verursacht, und das System der Pfennigsparkasse, das den betreffenden Lehrern viel Arbeit macht, aber vor dem anderen den Vorzug hat, selbst den geringsten Summen eine Verzinsung zu ermöglichen. Im allgemeinen herrscht das Sparmarkensystem vor. Es ist gegen die Schulsparkassen sehr viel eingewendet worden, und zwar mit vollem Recht. Das, was sie eigentlich sein wollen, ein Mittel zur Förderung des Spartriebes in der heranwachsenden Jugend, sind sie nicht, denn die Kinder müssen sich das Geld, das sie sparen, immer erst von den Eltern geben lassen. Dann sind auch die moralischen Schäden, die die Schulsparkassen im Gefolge haben, grösser als der Nutzen, den sie stiften. Sitzen in einer Klasse reiche und arme Kinder zusammen, so kann es leicht kommen, dass die Armen neidisch auf ihre reichen Kameraden werden und, um es diesen gleichtun zu können, ihre Eltern ständig angehen, ihnen Geld zu geben. Die Schulsparkassen üben also auf die Eltern gewissermassen einen Druck aus, der sich besonders bei den ärmeren unter ihnen fühlbar macht.

5) Fabriksparkassen. Diese dienen dazu, die Arbeiter noch

mehr wie bisher zum Sparen anzuhalten. Besondere Bedeutung haben die, die die russische Postsparkasse eingerichtet hat.

6) Schutz der Bücher vor gerichtlicher Beschlagnahme. Dieser besteht bei mehreren Postsparkassen, z. B. bei der österreichischen, und ist ein grosser Vorzug, den sie vor den Privatsparkassen voraus haben. Sozialpolitisch betrachtet, ist der Gedanke zweifellos richtig, dem kleinen Mann bei Konkursen und dergleichen nicht auch noch sein Letztes, seine Ersparnisse, zu nehmen. Aber es ist zu bedenken, dass eine solche Bestimmung dazu geeignet ist, dem Betrug Tor und Tür zu öffnen.

In dem Bestreben, neue Sparer an sich heranzuziehen, sind die Postsparkassen nicht vor den Grenzen des eigenen Landes stehen geblieben; sie haben sich überall dort festgesetzt, wo Untertanen ihres Landes in grösserer Anzahl fern von der Heimat wohnen, oder sie haben Einrichtungen getroffen, die es denselben ermöglichen, auf die einfachste und billigste Weise der heimischen Anstalt ihre Ersparnisse zuzusenden.

So haben die Staaten England, Frankreich, Holland, Italien, Oesterreich, Ungarn, Russland und Neu-Süd-Wales auf ihren Schiffen, besonders den Kriegsschiffen, Schiffssparkassen errichtet, die mit der Postsparkasse verbunden sind. Besonders erfolgreich sind diese Kassen bei der französischen, russischen und italienischen Marine.

Ferner hat eine Anzahl von Postsparkassen Filialen bei ihren ausländischen Postämtern errichtet, so England, Frankreich, Italien, Oesterreich, Russland und Japan.

Ebenso hat man internationale Verträge geschlossen, nach denen eine Postsparkasse Einzahlungen und Rückzahlungen für eine andere besorgt. Solche Verträge bestehen zwischen England und einer Reihe Kolonien, zwischen Belgien einerseits und Frankreich und Holland andererseits, zwischen Italien einerseits und Frankreich und Aegypten andrerseits.

Zwei Postsparkassen, die Ungarns und Italiens, sind den Auswanderern in fremde Erdteile gefolgt und haben es ihnen ermöglicht, ihre Ersparnisse auf die billigste und bequemste Weise der Heimat zuzusenden; mit welchem Erfolge zeigen die geradezu staunenswerten Ziffern, die die italienische Postsparkasse aufzuweisen hat.

Die Gelder der Postsparkassen sind in den verschiedensten

Werten angelegt, hauptsächlich in Staatspapieren. Im wesentlichen kann man bei den verschiedenen Anstalten vier Anlagesysteme unterscheiden.

1) Der Staat ist überhaupt nicht gebunden, die Gelder dauernd anzulegen, er hat vollständig freie Hand darüber. Diese Art der Anlegung — soweit man überhaupt von einer solchen sprechen kann — besteht in Kanada, wo die Gelder dem Finanzminister zu freier Verfügung übergeben werden; sie ist die unsicherste, denn den Forderungen der Sparer stehen mit Ausnahme des Staatskredits keine Wertobjekte gegenüber.

2) Die Gelder werden bis auf den nötigen Kassebestand nur in Staatspapieren angelegt. Dieses System herrscht in England, in den Kolonien: Kapland, Transvaal, Tasmanien, Guiana, ferner in Frankreich. Stehen hierbei den Forderungen der Sparer auch anerkannte Wertobjekte gegenüber, so birgt doch die Beschränkung auf eine einzige Wertgattung die Gefahr in sich, dass in bewegten Zeiten die Anlagebestände nur unter grösserem Kursverlust veräussert werden können.

3) Die Gelder werden ausser in Staatspapieren noch in anderen festverzinslichen Werten (Anleihen von Kommunen oder Gesellschaften oder Banken, Hypotheken) angelegt. Dieses System herrscht in Oesterreich, Ungarn, Italien, Russland und Rumänien. Durch die Verteilung der Gelder auf mehrere Werte sind Kursverluste, die in unruhigen Zeiten bei Verkauf der Objekte entstehen könnten, nicht so sehr zu befürchten.

4) Die Gelder werden ausser in den eben erwähnten Werten in jederzeit greifbaren Objekten angelegt (Wechseln und vor allem Devisen, ausländischen Staatspapieren, Lombardvorschüssen und Depositen bei sicheren Banken.) Dieses System herrscht in Schweden, Finnland, Holland, Belgien und den australischen Staaten mit Ausnahme Tasmaniens. Es ist ganz besonders vorbildlich in Belgien ausgebildet und gewährleistet den betreffenden Postsparkassen, beim ersten Ansturm die Forderungen ihrer Sparer ohne wesentliche Kurseinbussen befriedigen zu können.

Es wäre nun aber falsch, anzunehmen, dass sich die Liquidität der Postsparkassen in demselben Masse erhöht, je nachdem, ob die Spargelder in ein oder mehreren Werten angelegt werden. Für die Liquidität kommen noch eine ganze Reihe anderer Momente in Betracht, vor allen Dingen natürlich die Liquidität der einzelnen Objekte an sich, sodann die Fundierung der einzelnen Werte,

ihre Beliebtheit oder Unbeliebtheit beim Publikum, die Finanzen und die Kapitalkraft eines Landes, die geographische Lage der Staaten, endlich die Höhe der Einlagen auf den Kopf der Bevölkerung und das Vorhandensein von Reservefonds.

Ich habe im folgenden versucht, eine Liquiditätsberechnung für die Postsparkassen zu geben, deren vollständige Bilanzen mir zugänglich waren. Ich bin mir vollständig bewusst, dass derartige Berechnungen, noch dazu wenn sie sich vergleichend über mehrere Länder erstrecken, immer nur problematischer Natur sind und der Willkür mehr oder minder freien Spielraum lassen. Meine Aufstellung macht daher keinerlei Anspruch auf wissenschaftlichen Wert.

1) England. Grosse Kapitalkraft, gute Finanzen, gesicherte geographische Lage[1]).

Verbindlichkeiten £ 152 201 664

Von den Anlagen sind als flüssig zu betrachten:

95 % der Staatswerte	£ 143 961 391
Kasse	» 506 749
	£ 144 468 140 = 95 %

2) Frankreich. Reiches Land, aber sehr exponierte geographische Lage.

Verbindlichkeiten Frs. 1 283 463 064

Von den Anlagen sind als flüssig zu betrachten:

90 % der Staatspapiere	Frs. 1 146 035 187
Kasse	» 43 043 050
	Frs. 1 189 078 237 = 93 %.

3) Belgien. Land mit schnell zunehmendem Reichtum. Die Postsparkassengelder sind in den verschiedensten Werten angelegt.

Verbindlichkeiten Frs. 835 348 595

Von den Anlagen sind als flüssig anzusehen:

90 % der Staatsanleihen	Frs. 232 115 618
90 % der Stadt- und Gesellschaftsanleihen	» 230 788 994
10 % der Hypotheken	» 8 485 575
95 % der Wechsel	» 83 165 913
100 % der Devisen	» 125 052 616
60 % der Lombardvorschüsse	» 24 936 720
Kasse	» 14 223 529
	Frs. 718 768 965 = 86 %.

1) Wo bei den Postsparkassen Reserven vorhanden sind, sind sie natürlich in die Berechnung mit einbezogen.

4) Holland. Reiches Land. Die Gelder sind in mehreren Werten angelegt, besonders in Stadtanleihen zahlreicher Städte.

Verbindlichkeiten fl. 129 929 574

Von den Anlagen sind als flüssig anzusehen:

90 % der Staatsanleihen	fl.	59 106 086
95 % der Stadtanleihen	»	46 290 045
40 % der Lombardvorschüsse	»	5 225 800
90 % aufgelaufene Zinsen	»	1 376 436
Kasse	»	726 150
	fl.	112 724 517 = 87 %.

5) Schweden. Land mit gesunden Finanzen. Einlagen bei der Postsparkasse nicht hoch.

Verbindlichkeiten Kr. 54 658 804

Von den Anlagen sind als flüssig anzusehen:

90 % der Staatspapiere	Kr.	34 988 978
10 % der Städtehypotheken	»	1 429 000
Kasse und Bankguthaben	»	3 128 559
	Kr.	39 546 537 = 72 %.

6) Finnland. Sehr geringe Einlagen und gute Verteilung der Gelder.

Verbindlichkeiten FlM. 6 374 668

Von den Anlagen sind als flüssig anzusehen:

80 % der Staatspapiere	FlM.	4 231 745
Bankguthaben	»	906 632
Kasse	»	152 255
	FlM	5 290 632 = 83 %.

7) Russland. Land mit wenig guten Finanzen. Unter den Staatspapieren befinden sich sehr viel schlechte, unter den Eisenbahnobligationen sehr viel ungarantierte. Die meisten Hypothekenpfandbriefe sind solche der Kais. Adels- und Bauernbank, beide Banken haben in Westeuropa keinen besonders guten Ruf.

Verbindlichkeiten Rb. 913 585 607

Von den Anlagen sind als flüssig anzusehen:

50 % der Staatspapiere	Rb.	133 826 000
40 % der Eisenbahnobligationen	»	119 370 000
70 % der Hypothekenpfandbriefe	»	320 755 000
Kasse	»	1 343 856
	Rb.	575 294 856 = 63 %.

8) Rumänien. Aufstrebendes Land. Mässige Einlagenhöhe und gute Verteilung der Gelder.

Verbindlichkeiten Lei 67 248 381

Von den Anlagen sind als flüssig anzusehen:

80 % der Staats- und Provinzanleihen	Lei	41 727 659
70 % der Hypothekenpfandbriefe	»	9 395 328
85 % der Stadtanleihen	»	4 585 747
Kasse	»	1 245 583
	Lei	56 954 317 = 85 %.

9) Britisch Guiana. Geringe Einlagenhöhe, aber weitab von den Geldmärkten.

Verbindlichkeiten £ 1 076 004

Von den Anlagen sind als flüssig anzusehen:

80 % der Staatspapiere	£	877 985
Kasse	»	11 124
	£	889 109 = 83 %.

10) Bahamas-Inseln. Geringe Einlagenhöhe.

Verbindlichkeiten £ 25 168

Von den Anlagen sind als flüssig anzusehen:

80 % der Staatsanleihen	£	19 610
Kasse und Bankguthaben	»	1 086
	£	20 696 = 82 %.

11) Kapland. Aufstrebendes Land; die Postsparkasse besitzt einen Posten Schatzscheine, der zu hoch in die Bilanz eingesetzt ist.

Verbindlichkeiten £ 2 778 537

Von den Anlagen sind als flüssig anzusehen:

80 % der Staatsanleihen	£	869 206
70 % der Schatzscheine	»	1 168 309
75 % der aufgelaufenen Zinsen	»	12 983
Kasse	»	9 833
	£	2 060 322 = 74 %.

12) Viktoria. Reiches Land; das Advances-Department ist noch nicht alt, seine Pfandbriefe sind wenig bekannt.

Verbindlichkeiten £ 11 764 179

Von den Anlagen sind als flüssig anzusehen:

80 % eines Vorschusses an das Schatzamt (ev. weniger)	£	2 093 848
80 % der Staatspapiere	»	2 432 448
90 % der Stadtanleihen	»	28 260
66⅔ % andere Anleihen	»	480 566
10 % Hypotheken	»	155 933
20 % Pfandbriefe des Advances-Dep.	»	180 186
Kasse und Bankguthaben	»	2 735 148
	£	8 106 389 = 69 %.

Die Liquidität der österreichischen und ungarischen Postsparkassen lässt sich hier nicht zum Vergleiche heranziehen, da in den Bilanzen die Scheck- von den Spargeldern nicht getrennt sind; für die übrigen Länder habe ich die Bilanzen leider

nicht erhalten können. Die folgende Tabelle stellt die eben gewonnenen Ergebnisse noch einmal übersichtlich zusammen:

Länder	Jahr	Liquidität in % der Verbindlichkeiten
England	1905	95
Frankreich	1905	93
Holland	1905	87
Belgien	1906	86
Rumänien	1906/7	85
Finnland	1906	83
Britisch-Guiana	1906	83
Bahamas	1906	82
Kapland	1906	74
Schweden	1905	72
Viktoria	1906	69
Russland	1905	63

Die Tabelle zeigt, wenn sie auch nur einen ganz problematischen Wert hat, immerhin, dass mehr als die Hälfte aller Anlageobjekte in kurzer Zeit flüssig zu machen ist, wenn einmal ein Run auf die Postsparkassen stattfinden sollte. Im allgemeinen überschätzt man diese Runs, es müssen schon ganz aussergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, wenn mehr als 50 % aller Sparguthaben zurückverlangt werden. Gelingt es der Verwaltung, den ersten stürmischen Bedarf sofort zu befriedigen, dann pflegt das Vertrauen gewöhnlich bald wiederzukehren. Um hierfür stets gerüstet zu sein, empfiehlt sich vor allem die Anlegung eines Teiles der Gelder in Wechseln und Devisen, die ohne irgend welche Einbussen schnell veräussert werden können, oder in Einlagen bei sicheren Banken. Um Kursverluste, die durch einen Verkauf von Wertpapieren entstehen könnten, zu vermeiden, können die Postsparkassen sich bei den Banken auch Lombardvorschüsse geben lassen. Ferner können sie von ihren Sparern die Einhaltung von Kündigungsfristen verlangen, und im Notfalle ist immer noch der Staat da, der hinter der Postsparkasse steht. Die Liquidität der meisten Postsparkassen ist besser, als man gemeinhin denkt, jedenfalls bedeutend besser als die unserer deutschen Sparkassen.

Ueber die Bedeutung der Anlagepolitik der Postsparkassen spreche ich im zweiten Abschnitte dieses Kapitels.

Um einen Teil der Verantwortung für die Spargelder auf ihre Sparer abzuwälzen und dieselben an den Kursschwankungen der Anlagebestände mit teilnehmen zu lassen, veranlassen alle Postsparkassen mit Ausnahme der schwedischen und finnischen ihre Sparer, Staatspapiere anzukaufen. Mitbestimmend ist dafür

das Bestreben, das Ersparen von Beträgen über die Höchstsumme hinaus, die mit Rücksicht auf die Privatsparkassen festgesetzt ist, zu ermöglichen. Einige Postsparkassen kaufen auch automatisch für ihre Sparer Wertpapiere, sowie deren Guthaben das zulässige Maximum überschritten hat. Die gekauften Papiere werden entweder in Depot genommen oder an die Sparer abgeschickt. Besonders erfolgreich sind in diesem Staatspapiergeschäft die Postsparkassen Englands, Frankreichs, Russlands, Italiens, Oesterreichs und Belgiens gewesen. Soweit dieselben über die bei ihnen in Depot befindlichen Wertpapiere Rentenbücher ausstellen, lässt sich ermitteln, wieviel davon sich noch im festen Besitze der Sparer befinden. Die Summen sind in den betreffenden Ländern sehr hoch und stellen sich wie folgt:

Länder	Jahr	Zahl der Rentenbücher	Betrag der Wertpapiere M.	Auf den Kopf der Bevölkerung M.
Russland	1905	160 704	483 915 600	3.36
England	1905	139 992	365 419 043	8.46
Belgien	1906	99 000	313 920 000	43.84
Oesterreich	1906	23 016	125 695 300	4.80
Ungarn	1906	1 609	12 527 042	—.65
Kapland	1906	—	11 045 776	4.58

Ganz abweichend von den anderen Ländern handeln die Postsparkassen Kaplands und Tasmaniens. Auch sie wollen es ihren Sparern ermöglichen, über die zulässige Höchstgrenze hinaus zu sparen. Aber sie nehmen zu dem Zwecke von ihnen Einlagen auf längere Kündigung an, über die sie ihnen ein mit Coupons versehenes, staatlich garantiertes Wertpapier geben. (Certifikat.) Dieses hat den Vorzug, keinerlei Kursschwankungen unterworfen zu sein, und nur den einen Nachteil, dass es erst nach längerer Kündigung rückzahlbar ist.

Mit dem Staatspapiergeschäft haben die Postsparkassen empfindlich in die Tätigkeit der Banken eingegriffen, was um so mehr hervorzuheben ist, als sich dieses Geschäft auch auf die Aufbewahrung der Stücke, die Verlosungskontrolle und den Zinseneinzug erstreckt. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ist dieses nur zu begrüssen, denn dadurch ist es den vielen kleinen Leuten, besonders der Bevölkerung auf dem Lande, wo es keine Banken gibt, erst ermöglicht, einen Teil ihres Besitzes in Staatspapieren anzulegen. Mit Ausnahme der Postsparkasse von Neu-Süd-Wales, die neben barem Gelde auch noch Banknoten, Postnoten, Postanweisungen, Wechsel und Schecks als Einlagen

annimmt, haben die Postsparkassen sonst keine bankmässigen Tätigkeiten aufgenommen.

Als die Staaten aus sozialer Fürsorge für die unteren Klassen der Bevölkerung staatliche Lebens-, Renten- und Invaliditätsversicherungsanstalten ins Leben riefen, da übertrugen sie vielfach deren Dienst der Postsparkasse, einesteils, weil die Post das geeignetste Instrument dafür war, anderenteils, weil die betreffenden Regierungen hofften, dass durch die Postsparkasse die neuen Institutionen am besten unter den ärmeren Volksschichten bekannt würden. Solche Versicherungsanstalten in Verbindung mit der Postsparkasse bestehen in England, Belgien, Italien, Russland, Schweden und Japan. Da in keinem dieser Staaten ein Versicherungszwang besteht, so haben diese Anstalten mit Ausnahme der belgischen keinerlei Bedeutung zu erringen vermocht, obgleich sie ihrer einfachen Organisation wegen vor allen privaten Versicherungsanstalten den grossen Vorzug voraus haben, sehr billig zu sein.

Die Zahl der Kassen bei den einzelnen Postsparkassen, ihr Verhältnis zur Grösse des Landes, zur Bevölkerungszahl, zur Zahl der Sparer und zur Höhe der Guthaben veranschaulicht die folgende Tabelle (S. 120):

Aus der Tabelle geht evident hervor, wie sehr England hinsichtlich der Zahl der Kassen und der Dichtigkeit ihrer Verbreitung alle anderen Länder überragt. Wären bei ihm die Postämter ganz gleichmässig über das Land verstreut, so bedeutete das, dass kein in England wohnender Sparer mehr als 15 km. d. h. 3 Stunden bis zur nächsten Postsparkasse im ungünstigsten Falle zu gehen haben würde. Schon diese Möglichkeit ist ein Ergebnis, das von Privatsparkassen nie erreicht werden kann. Sehr dicht gesät sind die Sparkassen auch in Holland, Belgien, Oesterreich, Italien und Ungarn, am dünnsten in Süd-Australien und Sibirien, aber in diesen beiden Ländern muss man die weiten Wüstengebiete bez. die geringe Bevölkerungsdichte in Betracht ziehen. Betrachtet man, wieviel Einwohner auf eine Kasse kommen, so zeigen Tasmanien und Schweden die geringsten Ziffern, diese Länder sind aber dafür schwach bevölkert, dann folgt England, d. h. obwohl hier wegen der dichten Bevölkerung die Zahl der Einwohner pro

Länder	Jahr	Zahl der Kassen	Wie viel qkm kommen auf eine Kasse?	Wie viel Einwohner kommen auf eine Kasse?	Wie viel Sparer kommen auf eine Kasse?	Wie gross ist der Einlagenbetrag, der auf eine Kasse entfällt? M.
England	1905	14862	21	2 908	670	209 202
Frankreich [1])	1905	7884	68	4 978	580	131 328
Indien	1905	7855	364	29 545	135	21 206
Oesterreich	1906	6479	46	4 036	309	28 571
Italien	1904	5931	48	5 688	891	134 314
Russland [2])	1905	5881	921	19 224	792	277 515
Ungarn	1905	4395	74	4 381	138	15 209
Japan	1898	3576	117	13 218	347	12 922
Schweden	1905	2982	147	1 776	190	20 529
Holland	1905	1408	23	3 971	841	156 875
Belgien	1904	1035	29	6 918	2338	590 531
Kanada	1906	1011	927	5 313	163	192 717
Finnland	1906	755	484	3 831	76	6 665
Sibirien	1905	728	21746	18 539	449	224 329
Neu-Süd-Wales	1906	604	1331	2 507	469	315 498
Viktoria	1906	382	596	3 145	122	629 476
Tasmanien	1905	371	184	507	46	25 089
Kapland	1906	357	2 009	6 750	280	127 656
Niederländ.-Indien	1900	198	9633	181 818	113	24 507
Bulgarien	1906	193	517	20 871	910	117 293
Queensland	1906	184	9409	2 870	472	443 543
Süd-Australien	1905	163	14 359	2 297	892	551 509
Aegypten [3])	1906	142	237	68 552	416	48 378
Britisch Guiana	1906	34	6877	8 529	329	45 221
Sierra Leone	1906	8	130	9 582	780	179 642
Bahamas	1906	6	235	9 696	329	85 834

Kasse grösser sein könnte, wie z. B. in Frankreich, vereinigt dieses Land doch mit Ausnahme von Tasmanien und Schweden die meisten Kassen auf seine Bevölkerung, bietet ihr also die grössten Bequemlichkeiten. Das fällt besonders auf, wenn man die hohe Zahl von Einwohnern betrachtet, die in dem dichtbevölkerten Indien, Japan und Aegypten (d. h. nur Niltal!) auf eine Kasse kommen. Aus der Vergleichung der letzten drei Zahlenreihen bekommt man einen Ueberblick über die Intensität des Sparens bei den einzelnen Postsparkassen. Allen anderen Ländern stehen in dieser Beziehung voran: Belgien, England und die australischen Staaten.

Die Erfolge, die die Postsparkassen in den einzelnen Ländern

1) Die Zahl der Kassen umfasst auch die von Algier und Tunis, welch letztere ich nicht habe feststellen können. Aber ich habe deswegen nicht etwa die Raumgrösse und Bevölkerungsziffer dieser beiden Ländern mit in Rechnung gezogen, um das Verhältnis nicht zu sehr zu ungunsten Frankreichs zu verschieben.

2) Ganz Kaukasien mit inbegriffen.

3) Für Aegypten habe ich nur das bewohnte Niltal in Betracht gezogen.

errungen haben, stellt folgende Tabelle noch einmal übersichtlich zusammen:

Länder	Jahr	Zahl der Sparer	Auf 1000 der Bevölkerung	Betrag der Guthaben M.	Durchschnitt pro Sparer M.	Pro Kopf der Bevölkerung M.
England	1905	9 963 049	235	3 109 151 702	312.07	71.94
Russland	1905	4 660 569	36	1 632 065 328	350.19	14.44
Frankreich	1905	4 406 456	112	1 011 334 672	229.51	25.76
Italien	1904	5 283 063	157	796 613 343	158.78	23.62
Belgien	1906	2 419 710	338	657 795 268	271.84	91.86
Viktoria	1906	466 752	388	240 459 819	515.18	200.16
Holland	1905	1 184 316	212	220 880 276	186.55	39.50
Kanada	1906	164 542	31	194 837 443	1184.12	36.27
N.S.Wales	1906	283 401	187	190 560 546	672.40	125.85
Oesterreich	1906	2 004 487	77	185 110 364	92.35	7.07
Indien	1906	1 115 758	5	166 577 475	149.29	—.72
Sibirien	1905	327 431	35	163 311 552	498.80	12.10
N.Seeland	1902	?	?	140 704 606	?	150.26
S.Australien	1905	146 366	391	89 895 958	614.18	240.18
Japan	1904	4 928 080	104	87 196 710	17.69	1.84
Queensland	1906	86 908	165	81 611 953	939.06	154.56
Ungarn	1906	607 456	31	66 843 468	110.04	3.47
Schweden	1905	677 023	107	61 217 860	107.97	11.56
Rumänien	1906/7	?	?	46 986 594	?	7.23
W.Australien	1906	?	?	46 728 231	?	178.46
Kapland	1906	99 961	41	45 573 188	455.91	18.90
Transvaal	1907	51 022	25	27 464 083	538.28	21.63
Algier u. Tunis	1905	170 934	27	24 054 022	140.72	3.78
Bulgarien	1906	175 630	44	22 637 543	128.89	5.62
Tasmanien	1905	17 045	96	9 307 967	546.08	52.05
Aegypten	1906	59 084	6	6 869 744	116.27	—.70
Finnland	1906	57 555	24	5 032 012	87.43	1.79
Nied.-Indien	1900	22 327	0,6	4 852 349	217.33	—.13
Ceylon	1905	?	?	2 272 560	?	—.57
Guiana	1906	11 192	38	1 537 507	137.37	5.30
Sierra Leone	1906	6 240	81	1 437 136	230.31	18.75
Bahamas	1906	1 971	34	515 006	261.30	8.85

Obenan in der absoluten Zahl der Sparer steht wieder bei weitem England. Betrachtet man dagegen die Sparer im Verhältnis zur Bevölkerung, so sieht man, dass Belgien und die australischen Staaten allen Ländern voraus sind; das rührt daher, dass hier die Postsparkassen fast die einzigen Sparinstitute sind. Dann folgen England, Holland und Italien; da in diesen Ländern auch Privatsparkassen mit hohem Einlagenbestande bestehen, so folgt daraus, dass hier die Bevölkerung gut zum Sparen erzogen ist. Sehr wenig Sparer im Verhältnis zur Bevölkerung zeigen die Länder mit unentwickelter Kultur wie Niederl.-Indien, Aegypten, Brit.-Indien, Algier und Tunis sowie Russland. Im absoluten Betrage der Spargelder stehen obenan England, Russland und Frankreich, dann folgt in geringem Ab-

stande das kleine, aber industrietüchtige Belgien. Die Ziffern für Russland, England, Belgien, Oesterreich, Ungarn und Kapland erhöhen sich noch, wenn man den Betrag der Rentenbücher in Betracht zieht. Am Durchschnittsguthaben pro Sparer kann man deutlich sehen, ob eine Postsparkasse wirklich nur den ärmeren Klassen dient oder nicht. Dies trifft zu für Japan, Finnland, Schweden, Ungarn und Oesterreich, nicht dagegen für Canada, Kapland, Transvaal und die australischen Staaten; der letztere Umstand ist wieder dahin zu erklären, dass in diesen Ländern die Postsparkassen fast die einzigen Sparinstitute sind. Die letzte Spalte zeigt vor allen Dingen wieder, wie hoch entwickelt das Sparwesen in den australischen Staaten ist, wie gering dagegen in den Ländern mit wenig entwickelter Kultur, Indien, (britisches und holländisches) Ceylon und Aegypten.

Was das Verhältnis der Postsparkassen zu den Privatsparkassen anbelangt, so hat sich überall gezeigt, dass die letzteren durch die ersteren nicht direkt geschädigt werden; sie entwickelten sich ruhig weiter mit Ausnahme derer Englands und Belgiens. Aber hier lagen dafür auch infolge des Zusammenbruchs einiger Sparkassen abnorme Verhältnisse vor. Dass die Konkurrenz der Postsparkassen, soweit man von einer solchen überhaupt jemals reden konnte, für die Privatsparkassen nicht gefährlich wurde, dafür hat die Gesetzgebung gesorgt, indem sie die Verzinsung und die Höhe der Einlagen begrenzte und bestimmte, dass kein Sparer mehr als ein Sparbuch besitzen dürfte. Die Begrenzung der Einlagen und die Höhe der Verzinsung ist aus der folgenden Tabelle (S. 123) ersichtlich:

Die Höchsteinlagen sind in allen Ländern also, mit Ausnahme von einigen, in denen die Privatsparkassen wenig entwickelt waren und in denen sich deshalb eine höhere Normierung notwendig machte, sehr mässig, ebenso der Zinsfuss, der sich durchweg, selbst in Japan, Russland und Schweden, unter dem landesüblichen und dem von den Privatsparkassen gebotenen bewegt.

Ueberflügelt haben die Postsparkassen die Privatsparkassen in Europa nur in England und Belgien, wo die Privatsparkassen den Vorsprung der ersteren infolge des verlorenen Vertrauens der Bevölkerung nicht wiedererlangen konnten, sowie in Holland. Die Gründe, dass auch in Holland die Privatsparkassen zurück-

Länder	Verzinsung %	Mindesteinlage M.	Höchsteinlage M.	Bemerkungen
Japan	5,4	—.21	2 093	
Rumänien	4,5	—.80	2 400	
Russland	4,0	—.54	2 160	
Bulgarien	4,0	—.80	1 600	
S.Australien	4,0	1.02	5 110	
Schweden	3,6	1.12	2 250	
N.S.Wales	3,5	1.02	10 220	
Oesterreich	3,0	—.85	1 700	
Ungarn	3,0	—.85	3 400	
Indien	3,0	—.40	3 200	
Finnland	3,0	—.80	2 400	
Belgien	3,0	—.80	unbegrenzt	Guthaben über M. 1600 mit 2% verzinslich
Kanada	3,0	4.26	12 870	
Kapland	3,0	1.02	12 264	
Transvaal	3,0	1.02	12 264	
Tasmanien	3,0	1.02	5 110	
Viktoria	3,0	1.02	5 110	von M. 2044 mit 2,5%
Queensland	3,0	1.02	4 088	
W.Australien	3,0	1.02	12 264	
N.Seeland	3,0	1.02	10 220	von M. 4088 mit 2,5%
Türkei	3,0	—.92	3 692	von M. 1846 mit 2,5%
Italien	2,64	—.80	1 600	
Holland	2,64	—.43	2 040	
England	2,5	1.02	4 088	
Frankreich	2,5	—.80	1 200	
Bahamas	2,5	1.02	4 088	
Sierra Leone	2,5	1.02	10 220	
Niederl. Indien	2,4	—.43	2 040	

geblieben sind, sind nicht klar ersichtlich; ich glaube es darauf zurückführen zu sollen, dass der grösste Teil der Einlagen bei der Postsparkasse von der Landbevölkerung, unter der es wenig Privatsparkassen gibt, gemacht wird, da diese im Verhältnis zu der anderer Staaten sehr wohlhabend ist. In Canada und Neu-Seeland sind die Privatsparkassen überflügelt, weil sie bei der Gründung der Postsparkasse wenig entwickelt waren. In allen anderen Ländern haben sie indes das Feld behauptet. Das Verhältnis beider Gattungen in den Hauptländern zeigt folgende Tabelle (S. 124):

Betrachtet man die Dinge recht bei Licht, so muss man sagen, dass die Privatsparkassen von der Postsparkasse im Laufe der Zeit sogar grosse Vorteile gehabt haben. Die letztere zwang sie durch ihr Beispiel, mehr Filialen zu eröffnen, ihre Geschäftsstunden länger auszudehnen und auch sonst ihren Sparern mehr Bequemlichkeiten zu bieten. Dass sie dadurch mehr Zulauf erhielten, liegt auf der Hand. Ferner zogen die Postsparkassen überall die kleinen Sparer, die mehr auf Sicherheit als auf hohe

Länder	Jahr	Spargelder der Postsparkasse M.	Spargelder der Privatsparkassen M.	Pro Kopf der Bevölkerung bei den Postsparkassen M.	Pro Kopf der Bevölkerung bei den Privatsparkassen M.
England	1905	3 109 151 702	1 077 667 032	71.94	24.93
Frankreich	1902	904 881 212	2 684 191 776	23.17	68.72
Italien	1903	710 783 054	1 332 214 957	21.48	40.27
Belgien	1901	601 208 404	7 996 455	93.28	1.24
Oesterreich	1902	137 903 223	3 538 903 253	5.16	132.47
Ungarn	1902	37 136 925	1 236 803 960	1.88	62.51
Holland	1902	173 040 911	140 959 902	32.10	26.15
Kanada	1903	185 941 208	158 641 483	33.64	28.70
Schweden	1902	61 225 056	563 354 812	11.78	108.39
Neu-Seeland	1902	140 704 606	20 298 760	174.16	25.13

Zinsen sahen, an sich und nahmen den Privatsparkassen somit die teure Kleinarbeit ab.

Man kann mit ruhigem Gewissen sagen, dass die Postsparkassen überall die Privatsparkassen in wirksamer Weise ergänzen, ja sogar, dass sie eine notwendige Ergänzung derselben sind, da sie es hauptsächlich auf die armen Leute abgesehen haben, während die Privatsparkassen im Laufe der Zeit immer mehr davon abgekommen sind, die kleinen Kapitalien an sich zu ziehen. Die Tabellen, in denen die Sparer der Postsparkasse nach der Höhe ihrer Einlagen und nach ihren Berufen klassifiziert sind, lassen aufs deutlichste diesen ergänzenden Charakter erkennen. Die letzten Zweifel werden aber schwinden, wenn man die folgende Tabelle betrachtet, die die Durchschnittsguthaben der Sparer bei den Post- und Privatsparkassen einiger Länder zeigt:

Länder	Jahr	Durchschnitt bei den Privatsparkassen M.	Durchschnitt bei den Postsparkassen M.
Oesterreich	1904	1096.12	98.57
Belgien	1905	941.18	277.64
England	1905	622.26	312.07
Finnland	1904	510.97	75.92
Schweden	1905	490.98	107.97
Holland	1904	384.80	184.19
Frankreich	1904	350.—	218.59

Am deutlichsten zeigt sich das Verhältnis in Oesterreich, Finnland und Schweden.

b) Bedeutung der Postsparkassen.

Wie wir an der Geschichte des englischen Sparwesens gesehen haben, verdankten die Privatsparkassen ihr Dasein der Absicht, den kleinen Mann zum Sparen zu erziehen, ihn für Fälle

der Not oder Krankheit auf sich selbst zu stellen und ihm eine Verzinsung seiner kleinen Einkommensüberschüsse, die zu einer festen Anlegung zu gering sind, zu ermöglichen. Je mehr jedoch die menschenfreundlichen Gründer verschwanden und Kommunen oder Aktiengesellschaften sich der Sparkassen bemächtigten, je mehr das Gewinnprinzip hervorgekehrt wurde, desto mehr verschwand ihr sozialer Charakter. Man fand es rationell, wenn man möglichst grosse Summen umsetzen konnte. So kam es, dass man die kleinen Sparer immer mehr vernachlässigte, ja sie vielfach sogar als lästige Kunden empfand, die nur viel Arbeit verursachen. Erst die Postsparkassen haben den Zweck, dem die Privatsparkassen ihr Dasein verdankten, den sie aber immer mehr aus dem Auge verloren hatten, wieder zur reinen Geltung gebracht. Dank ihrer grossen Vorzüge, die sie vor allen anderen Sparinstituten voraus haben, ist es ihnen gelungen, ihre Aufgabe im vollsten Masse zu erfüllen. Sie haben im Laufe der Zeit für die soziale Besserstellung der unteren Volksschichten so viel getan, dass *Gladstone* einst ausrufen konnte, es sei nächst der Aufhebung der Kornzölle dem englischen Volke kein grösseres Geschenk gemacht worden als mit der Einführung der Postsparkasse.

Die grosse Bedeutung der Postsparkasse beruhte ursprünglich nur auf rein spartechnischem Gebiete. Mit der Zeit stellte sich aber noch eine andere, fast noch grössere Bedeutung heraus, die sich aus dem Staatspapiergeschäft der Postsparkassen und aus der Anlegung der geradezu riesigen Summen ergab, die ihnen zuflossen.

Betrachten wir zunächst die Bedeutung der Postsparkasse auf rein spartechnischem Gebiete. Dieselbe beruht:

1) auf ihrer Sicherheit. Der Staat haftet für die Gelder, die bei ihr eingezahlt werden. Gerade die Aermsten sehen viel weniger darauf, dass sie viel Zinsen erhalten, als dass sie ihre kleinen Ersparnisse sicher angelegt wissen. Wie gerade die unteren Klassen erbittert werden gegen die Reichen und die Staatsordnung, wenn ihnen ihre mühsam erworbenen Kapitalien verloren gehen, die sie vor Not und Krankheit schützen sollten, das haben die Vorgänge gezeigt, die auf den Zusammenbruch der grossen Dubliner Sparkasse folgten.

2) auf ihren Bequemlichkeiten für die Sparer. Eine Privatsparkasse an einem kleinen Ort hat nicht so viel zu tun, dass sie den ganzen Tag über geöffnet sein kann, es würde sogar

höchst unrationell für sie sein; in den meisten Fällen wird sie nur einige Stunden in der Woche offen sein. Dass dadurch viele Leute abgehalten werden zu sparen, liegt auf der Hand. Wie bequem ist dagegen die Postsparkasse! Sie ist den ganzen Tag über offen; zu ihr kann der Sparer morgens kommen, bevor er zur Arbeitsstätte geht, oder abends, wenn er heimkehrt. Und ist er krank oder sonst irgendwie behindert, selbst zum Postamt zu gehen, dann kommt der Postbote zu ihm ins Haus und holt das Geld ab.

3) auf ihrer Ubiquität. Es ist der Hauptvorzug der Postsparkasse. Sie schafft vermehrte Spargelegenheit, indem sie, um mit *Stephan* zu reden, mit ihren stabilen Filialen, den Postämtern, und ihren mobilen Filialen, den Briefboten, bis in jedes Dorf, in jeden Weiler, selbst in jedes abgelegene Gehöft dringt. Es ist nur ihr möglich, all die kleinen Kapitalien, die, weil zu fern dem grossen Getriebe der Volkswirtschaft, noch unbenutzt dalagen, ans Tageslicht zu ziehen und nützlicher Verwendung zuzuführen. Eine Privatsparkasse kann das nie, weil es zu unrationell für sie wäre. Dass es die Postsparkasse kann, beruht eben auf ihrer glücklichen Verbindung mit dem überallhin dringenden Verkehrsinstitut, der Post.

4) auf der Freizügigkeit ihrer Sparbücher, dem sogenannten cross-entry-System. Weil die Postsparkasse an jedem Orte Filialen hat, wie sie keine andere Sparkasse haben kann, kann sie es ihren Sparern ermöglichen, auf ein und dasselbe Sparbuch bei jeder Postsparkassenstelle ohne irgendwelche Unbequemlichkeiten Einzahlungen zu machen, vor allen Dingen aber Summen zu erheben. Das ist für die vielen Wanderarbeiter, die Landarbeiter, die im Sommer auf die grossen Güter gehen, die Leute, die zur Zuckerkampagne in die Rübengegenden ziehen, oder für die Bauarbeiter von äusserster Wichtigkeit. Wollten diese Leute früher an irgend einem Orte für ihre heimische Sparkasse Einzahlungen machen, vor allen Dingen, wollten sie Beträge erheben, so war das äusserst unbequem, teilweise sogar direkt schwierig; durch die Postsparkasse ist das alles vereinfacht worden. Man hat ja versucht, auch den Privatsparkassen mit Hülfe der Post diese Vorteile einzuräumen, 1873 in Deutschland, 1875 in Holland und Frankreich, aber die Versuche sind kläglich fehlgeschlagen.

Um ihren Büchern Freizügigkeit zu verschaffen, sind eine ganze Reihe von Postsparkassen selbst vor den Grenzen des

eigenen Landes nicht stehen geblieben, sie haben internationale Verträge geschlossen, nach denen Einzahlungen und Rückzahlungen auf ein und dasselbe Buch mit der grössten Leichtigkeit von einem Staate zum andern bewirkt werden können.

Hinsichtlich des Staatspapiergeschäfts hat die Postsparkasse hauptsächlich für den Staat Bedeutung. Es ist eine alte Erfahrung, dass in Kriegs- und Krisenzeiten die Staatsanleihen, die bei kleinen Leuten untergebracht sind, am allerwenigsten wieder auf dem Markte erscheinen. Weshalb denn auch alle Staaten, denen an Stabilität ihres Rentenkurses liegt, darauf sehen, dass sie ihre Anleihen in kleinen Abschnitten unter die Welt der kleineren Kapitalisten bringen. Es hat sich nun überall gezeigt, dass hierzu kein Institut so geeignet ist, wie die Postsparkasse. Ursprünglich kaufte sie die Staatspapiere für ihre Sparer nur, um diesen einen Teil des Risikos aufzubürden, das sie durch die Kursschwankungen ihrer Anlageobjekte hatte. Als sich jedoch die günstigen Folgen für den Staat zeigten, da hielt sie ihre Sparer, die sich ja grösstenteils aus kleinen Leuten zusammensetzen, systematisch zum Rentenkaufen an. Der Erfolg, den fast alle bedeutenderen Postsparkassen mit dieser Tätigkeit hatten, ist zum guten Teil darauf zurückzuführen, dass sie für die kleinen Leute, denen es an einem sicheren Behältnis mangelte, meistens auch die kostenlose Aufbewahrung der Stücke übernahmen.

Von grösster Bedeutung endlich für Staat und Volkswirtschaft sind die Postsparkassen hinsichtlich der Art, in der die von ihnen gesammelten Gelder angelegt werden. Eigentlich sollte es ja, wie bei jeder Sparkasse, auch bei der Postsparkasse oberster Grundsatz sein, dass die Gelder möglichst flüssig angelegt werden. Die Postsparkassen haben zwar den selbst für alleinstehende Privatsparkassen nicht zutreffenden Grundsatz *Leroy-Beaulieu*s, die Sparkassen sollten ihre Gelder den Kreisen wieder zuführen, aus denen sie stammen, nicht befolgt — die Befolgung dieses Grundsatzes hat z. B. bei den deutschen Sparkassen viel zu der fast völligen Festlegung der Mittel beigetragen —, aber nur eine Postsparkasse hat ihre Mittel gleich von vornherein flüssig angelegt. Die meisten sagten sich: Da der Staat die Sicherheit der Gelder garantiert und somit schwere Gefahren auf sich nimmt, muss er dafür auch ein Aequivalent haben. Und so ist es gekommen, dass fast alle Postsparkassen ihre Gelder hauptsächlich in Staatswerten anlegen.

Dieses System hat zweifellos grosse Vorteile für den Staat. Die Staatsanleihen bekommen durch die Postsparkasse einen stabilen Kurs, weil diese von Jahr zu Jahr mehr Material vom Markte nimmt. Der Staat bekommt dadurch für künftige Anleihen bedeutend bessere Bedingungen von den Emissionsbanken und kann im Interesse der Gesamtheit viel besser wirken als bisher.

Aber das System hat auch seine grossen Schattenseiten. Durch die beständigen Käufe der Postsparkassen können die Kurse der Staatspapiere eine so ungesunde Höhe erreichen, dass plötzliche Konjunkturrückschläge auf dem Anleihenmarkt von den schwersten Folgen begleitet sein müssen, und dass andrerseits die Rente der Anlagebestände für die Postsparkasse immer geringer wird. In England wurde z. B. der Kurs der Konsols durch die Käufe der Postsparkasse zeitweilig bis auf 114 getrieben, sodass die Zeitungen von einem Hungerkurs sprachen. Ebenso hat die Verteuerung der Rente bewirkt, dass die englische Postsparkasse in dem letzten Jahrzehnt mit Verlust arbeitete, weil sie ihren Sparern mehr Zinsen zahlen musste, als sie selbst erhielt.

Ein weiterer Nachteil besteht darin, dass die Staaten durch die Leichtigkeit, mit der sie ihre Papiere bei der Postsparkasse unterbringen können, leicht zu unsinniger Anleihewirtschaft veranlasst werden, die dann der kommenden Generation zur Last fällt.

Die schwersten Nachteile entspringen jedoch für den Staat aus seiner Verantwortung für die Gelder, wenn bei plötzlichen Krisen oder in Kriegszeiten die Einlagen in starkem Masse zurückgefordert werden und die Postsparkasse nicht gerüstet ist. Hat auch die Erfahrung gezeigt, dass solche »runs« selten so gefährlich sind, wie man gemeinhin denkt, da es gerade die kleinen Sparer sind, die in solchen Zeiten ihre Einlage am allerwenigsten zurückziehen, so haben doch die Gelder, die von den Postsparkassen im Laufe der Zeit angesammelt sind, jetzt einen derartigen Umfang erlangt, dass eine einseitige Beschränkung der Anlageobjekte auf eine Gattung von Werten schwere Gefahren für den Staat in sich birgt. Das hat man in den meisten Staaten auch erkannt, und so sind die Postsparkassen allmählich dazu übergegangen, die Gelder auf mehrere Anlageobjekte zu verteilen, Kündigungsfristen einzuführen und für die Not aus den Ueberschüssen Reserven zu schaffen. Nur England, einige seiner Kolo-

nien und Frankreich haben an dem alten, starren System des Rentenkaufs festgehalten. Für England ist das weniger gefährlich, weil dieses Land wegen seiner insularen Lage und fast unangreifbaren Stellung wenig Aussicht hat, in gefährliche politische Komplikationen zu geraten, während in Frankreich diese Anlagepolitik wegen der exponierten Stellung des Landes zu schweren Katastrophen führen kann. Der Krieg von 1870/71, während dessen Verlauf die Regierung, die die Privatsparkassengelder verwaltete, die Forderungen der Sparer nur durch die Ausgabe von Schatzanweisungen zu befriedigen vermochte, hat das bewiesen.

Dadurch, dass sie gezwungen waren, ihre Gelder in mehreren Werten anzulegen, erhielten die Postsparkassen auch Gelegenheit, dieselben über das Land zu verteilen, vor allen Dingen aber, sozialpolitisch zu wirken. So kaufen eine Reihe von Postsparkassen Stadtanleihen und befriedigen somit die kommunalen Kreditansprüche; in besonders starker und gleichmässiger Weise tut dieses z. B. die holländische Postsparkasse. Andere Postsparkassen kaufen Pfandbriefe und befriedigen damit vor allem die Ansprüche der Landwirtschaft; in besonders starkem Masse hat sich hierin die russische Postsparkasse betätigt, die die Hälfte ihrer Gelder in landwirtschaftlichen Pfandbriefen angelegt hat, ebenso die Postsparkassen der australischen Staaten. Am weitesten geht in der Verteilung der Gelder und in ihrem sozialpolitischen Wirken die belgische Postsparkasse: Sie führt ihre Gelder der Industrie zu, indem sie deren Obligationen kauft, der Landwirtschaft, indem sie ihr Kredite gibt, dem Handel, indem sie ihm Wechsel und Devisen diskontiert, sowie Konossements und andere Wertpapiere bevorschusst, und dem Arbeiter, dem kleinen Mann, indem sie ihm die Mittel zum Bau von Häusern gibt. Gerade auf sozialpolitischem Gebiete vermögen die Postsparkassen fruchtbar zu wirken, wenn sie in dem Geiste geleitet werden wie die belgische, und sie können eines der wirksamsten staatlichen Mittel sein, in positiver Weise die Tendenzen zu bekämpfen, die sich aus der Unzufriedenheit der arbeitenden Klassen mit den bestehenden wirtschaftlichen Zuständen ergeben.

Für die Anlegung der Gelder kann man als Grundsatz aufstellen, dass eine Liquidität, die der Postsparkasse die Deckung des in Kriegs- oder Krisenzeiten auftretenden stürmischen ersten Bedarfs sichert, unter allen Umständen erstrebenswert ist. Es sollte daher nur ein so grosser Teil der Gelder in Staats-

werten angelegt werden, als zu einer gesunden Regulierung des Anleihekurses durchaus erforderlich ist; ein weiterer Teil sollte in jederzeit greifbaren Objekten Anlage finden, wie Wechseln, Devisen, Lombardvorschüssen und ausländischen Staatspapieren, die eine ausreichende Liquidität des Status sichern, und erst der Rest der Gelder sollte anderen, d. h. kommunalen, landwirtschaftlichen, Handels- und sozialpolitischen Zwecken dienstbar gemacht werden.

Abschliessend kann man sagen, dass, ganz abgesehen von der Bedeutung, die die Anlagepolitik der Postsparkassen für Staat und Volkswirtschaft hat, keine Anstalt in so uneigennütziger Weise den Spartrieb unter der ärmeren Bevölkerung zu fördern, keine Anstalt ihren Sparern hinsichtlich Zeit und Ort so viel Bequemlichkeiten zu bieten vermag wie die Postsparkasse, dass sie darum immer, auch in Ländern mit entwickelten Privatsparkassen, die notwendige Ergänzung der letzteren bleiben wird.

III. Kapitel.

Postsparkassen als Staatsbanken.

Zwei der oben geschilderten Postsparkassen sind über ihre ursprüngliche Bestimmung, Sammelstellen für die Ersparnisse der kleineren Leute zu sein, hinausgewachsen. Durch Angliederung eines Scheck- und Clearingverkehrs sind sie eine Art Staatsbank geworden und haben sich heute zu unentbehrlichen Faktoren in dem Wirtschaftsleben ihrer Völker gemacht. Es handelt sich um die Postsparkassen Oesterreichs und Ungarns; ein drittes Land, die Schweiz, besitzt keine eigentliche Postsparkasse, hat jedoch ihrer Post seit kurzem einen Scheck- und Giroverkehr angegliedert. Geringe Anfänge des Scheckverkehrs zeigen sich endlich auch bei der Postsparkasse der kleinen englischen Kolonie Sierra Leone.

Ich werde im folgenden zuerst die Entwicklung dieses Verkehrs für die genannten Länder schildern; um die Uebersichtlichkeit der Darstellung nicht zu erschweren, bringe ich die notwendigen Zahlen und Tabellen erst am Schluss jeder einzelnen Besprechung. Sodann folgt eine kurze Vergleichung des österreichischen und schweizerischen Postscheckwesens und zum Schluss werde ich die Bedeutung schildern, die die Postsparkassen als Staatsbanken haben.

a) Die Entwicklung des Postscheck- und Giroverkehrs.

Oesterreich.

Dass die österreichische Postsparkasse heute eine sich über das ganze Land erstreckende nationale Giro- und Depositenbank geworden ist, verdankt sie ihrem ersten Direktor Dr. *Georg Coch*. Diesem genialen Organisator war es nicht genug, dass die unter ihm stehende Anstalt eine einfache Sparkasse war; er erkannte, dass kein Institut dazu geeignet war, den Giroverkehr, wie er

z. B. bei der deutschen Reichsbank bestand, über das ganze Land — selbst bis in den kleinsten Ort hinein — auszudehnen und die Zahltechnik des Landes zu verbessern, wie die Post. Da die Ausführbarkeit dieses Gedankens wesentlich erleichtert war, seitdem der Post Gelder in Form von Spargeldern gegeben waren, auf Grund deren ein Giro- und Anweisungsverkehr sich ermöglichen liess, so war es Dr. *Cochs* eifrigstes Bestreben, diesen Gedanken in die Tat umzusetzen. Er ging dabei sehr vorsichtig zu Werke.

Am 1. September 1883 hatte er bei der Postsparkasse das System der Rückzahlungen in kurzem Wege eingeführt, d. h. jeder Sparer konnte fortan, vorläufig nur in Wien, eine Rückzahlung gegen einfache Vorzeigung des Sparbuches sofort erhalten. Darauf bezugnehmend machte er unter dem 25. Sept. 1883 eine Eingabe bei dem Handelsminister und erbat die Genehmigung[1]):

1) zur Ausdehnung des für Wien bereits eingeführten Verfahrens der Rückzahlung im kurzen Wege auf die hierzu bestimmten Sammelstellen,

2) zur Einführung eines Anweisungsverkehrs mit Wien, welcher es ermöglicht, Geldbeträge, welche bei irgend einer Sammelstelle eingelegt wurden, zur Rückzahlung beim Postsparkassenamt in Wien in kurzem Wege anzuweisen.

»Was das zweite Verfahren betrifft«, so führte er aus, »so wird dasselbe, von dem Publikum in richtiger Weise erfasst und benützt, ganz ausserordentlich dazu beitragen, den Geldverkehr, namentlich unter den Grossisten der Residenz in ihrem Verkehr mit den kleineren Geschäftsleuten der Kronländer und umgekehrt ganz wesentlich zu beeinflussen. Es ist dies eine Art Scheck, insoweit als die gegenwärtigen Verhältnisse dessen Einführung gestatten.«

Die Eingabe wurde unter dem 29. Oktober 1883 genehmigt, und am 6. November 1883 wurde der neue Anweisungsverkehr eröffnet. Derselbe besteht seinem Wesen nach darin, dass jedem Teilnehmer ein besonderes Konto (Scheckkonto) eröffnet wird, auf welches bei jedem Postamte Geldbeträge eingelegt und von dem durch den Kontoinhaber jederzeit Beträge mittels Scheck zur Auszahlung angewiesen werden können.

1) *Joseph Zahner*, Kontrollor des Postsparkassenamtes, Unsere Postsparkasse — ein österreichischer Erfolg, Wien 1907, Seite 13.

Jeder, der am Scheckverkehr teilnehmen wollte, hatte dem Hauptamt in Wien eine Unterschriftsprobe einzusenden und eine Stammeinlage von Kr. 200 zu leisten, die jederzeit unberührt bleiben musste. Diese Stammeinlage wurde am 27. September 1901 auf Kr. 100 ermässigt. Die Verzinsung der Scheckguthaben sollte ohne Begrenzung zu dem Satze von 3 % erfolgen.

Statt eines Kontogegenbuches erhielten die Teilnehmer am Scheckverkehr für Einzahlungen Einlageblätter, gewöhnlich in Heften von 50 Stück, mittels deren sie entweder selbst Einlagen auf ihr Konto bewerkstelligen oder von ihren Kunden machen lassen konnten. Diese Einlageblätter, die ursprünglich nur Quittungen waren, die der betreffende Postbeamte dem Einleger unterschrieben zurückgab, wurden am 1. Dezember 1883 mit einem Coupon zu entsprechenden Vormerkungen für den Kontoinhaber, am 1. Mai 1884 mit einem Erlagschein, auf welchem Betrag der Einzahlung, Name und Adresse des Einzahlers einzusetzen sind, und im Jahre 1900 mit einem Buchungsschein, der nur internen Zwecken dient, versehen, so dass solch ein Einzahlungsschein heute so aussieht, wie ihn die Anlage I (S. 134) zeigt[1]).

Der Zettel ist durchgängig mit der Kontonummer des Kontoinhabers, auf dem Teile »Empfangschein« auch mit dem Namen und der Adresse desselben versehen. Der Einzahler (Erleger) füllt den Zettel in all seinen Teilen aus und überreicht ihn, nachdem er den Coupon abgetrennt und für sich behalten, nebst dem Einzahlungsbetrage dem nächsten Postschalter. Der Beamte trennt darauf den Empfangschein ab, unterschreibt und unterstempelt ihn und händigt ihn dem Erleger als Quittung ein, während er den Erlag- und Buchungsschein mit der Tagesabrechnung nach Wien schickt.

Hier wird die Einzahlung dem Konto des betreffenden Teilnehmers gutgebracht, und der Buchungsschein, der nur internen Kontrollzwecken dient, abgetrennt und zurückbehalten, während der Erlagschein dem Kontoinhaber mit der Benachrichtigung über die erfolgte Einzahlung zugeht, damit er aus ihm den Einzahler ersehen kann, soweit er es nicht selbst ist. Die Benachrichtigung des Teilnehmers von seiten des Hauptamtes bestand

1) Diese und die folgenden Angaben über den technischen Betrieb sind den Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Postsparkasse, 2. Auflage, Wien 1903, entnommen.

Anlage I.

Coupon 0

den 190

Erlagschein

pr.

gesendet an:

Empfangschein Nr. **0**

über eine Einlage von K h , d. i.

Kronen

auf das Scheckkonto bei dem
k. k. Postsparkassen-Amte in Wien, Nr. 800.000

Kontoinhaber:

JOSEF FISCHER, JÄGERNDORF

Unterschrift des Postbeamten:

D. S. Nr. 37 c.

Erlagschein Nr. **0**

Von der Partei auszufüllen.

über eine Einlage von K h
geleistet durch

wohnhaft in

auf das Scheckkonto bei dem k. k.
Postsparkassen-Amte in Wien, Nr.

800.000

am 190

Poststempel:

Diese Scheine sind durch den Postbeamten abzutrennen und mit der Tagesrechnung an das k. k. Postsparkassen-Amt einzusenden.
D. S. Nr. 37 c.

Buchungsschein Nr. **0**

Von d. Partei auszufüllen

Einlage K h
geleistet durch

Konto-Nr. 800.000

Im Postsparkassen-Amte
gebucht:

Post-
stempel:

Anlage II.

Coupon 1

den 190

Guthaben K h

Entnommen*) K h

K h

*) Begeben an:

D. S. Nr. 37.

1 Kontoinhaber:

JOSEF FISCHER

in JÄGERNDORF

Konto-Nr. 800.000

Ort, Monatstag und Jahr:

Pr. K h

Das k. k. Postsparkassen-Amt in Wien zahle gegen diesen Scheck aus meinem (unserem) Guthaben den Betrag von:

K

Unterschrift des Kontoinhabers oder seines Bevollmächtigten:

D. S. Nr. 37

Zehntausd.	1							
Tausd.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Hund.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Zehner	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Einer	1	2	3	4	5	6	7	8	9

anfangs in einer förmlichen Empfangsbestätigung, ebenso erhielt der Kontoinhaber eine regelrechte Guthabenbestätigung, wenn er über sein Konto verfügt hatte. Einen Fortschritt zur Vereinfachung und Vervollkommnung des technischen Betriebes machte die österreichiche Postsparkasse, als sie Anfang Mai 1884 diese Empfangs- und Guthabenbestätigungen abschaffte und fortan den Kontoinhaber über jede Manipulation (Gut- oder Lastschrift) durch Zusendung eines Kontoauszuges verständigte, aus dem er sowohl die erfolgte Veränderung auf seinem Konto wie den endgültigen Stand des Kontos selbst ersehen konnte. Mit der Verordnung des Handelsministers vom 25. August 1884 wurde hinsichtlich der Einzahlungszettel ein weiterer Fortschritt erzielt, insofern der Einzahler die Rückseite des Erlagscheins gegen Anbringung einer 5-Hellermarke zu schriftlichen Mitteilungen an den Kontoinhaber benutzen konnte. Der Preis eines Einzahlungszettels beträgt seit dem 1. September 1884 2 Heller. Um den Einzahlern noch mehr Bequemlichkeiten zu bieten, verordnete der Handelsminister unter dem 19. Oktober 1884, dass vom 15. November 1884 ab die Landbriefträger gegen eine Gebühr von 10 Hellern Einlagen annehmen durften.

Das Bestreben, den Kreis der Kontoeingänge, die vorläufig nur aus geldlichen Einzahlungen und Ueberweisungen von Konto zu Konto (dem sog. Clearingverkehr, von dem nachher noch die Rede sein wird) bestanden, zu erweitern, führte dazu, dass die österreichische Postsparkasse ausser dem Scheckdienst immer mehr rein bankmässige Geschäfte übernahm. So besorgt sie auf eine Verordnung des Handelsministers vom 27. August 1884 hin seit dem 1. September 1884 auf Wunsch die Einkassierung aller für ihre Teilnehmer einlaufenden Postanweisungen. Die Kontoinhaber bekommen nur die Postanweisungsabschnitte zugestellt, während die Beträge ihrem Konto gutgeschrieben werden. Am 28. September 1884 wurde diese Tätigkeit auch auf die Nachnahmepostanweisungen und am 8. November 1885 auf die Postauftrags-Postanweisungen ausgedehnt. Für die Einkassierung wurde vom 15. Dezember 1885 ab eine Gebühr von 2 Heller pro Postanweisung erhoben. Seit dem 1. Oktober 1885 übernimmt die Postsparkasse auch den Einzug von verfallenen Coupons der österreichischen Staatspapiere, unter der Voraussetzung, dass der Erlös dem Scheckkonto gutzubringen ist. Endlich befasst sie sich seit dem 1. Dezember 1897 auch mit dem

Inkassogeschäft[1]). Sie übernimmt von ihren Teilnehmern seitdem Wechsel, Schecks, Anweisungen, Akkreditive, Coupons, Rechnungen und andere Forderungsdokumente zum kommissionsweisen Inkasso, unter der Voraussetzung, dass dieselben in Wien zahlbar sind, und dass der Erlös wiederum dem Scheckkonto gutzubringen ist; ausserdem wechselt sie für ihre Klienten fremdländische Geldmünzen um. Die Höhe aller Einzahlungen und des Guthabens unterliegt keiner Beschränkung.

Jeder Kontoinhaber kann über sein Guthaben jederzeit mittels Scheck verfügen, der eine Umlaufsfähigkeit von 14 Tagen hat (s. Anlage II, S. 134).

Der Scheck ist mit einem Coupon verbunden, den der Kontoinhaber zu eigenem Gebrauch mit Bemerkungen versehen kann und zurückbehält, sowie mit Zahlenreihen für die Einer bis Zehntausender. Von diesen Zahlenreihen schneidet der Contoinhaber die den Scheckbetrag überschiessenden Zahlen ab, wodurch es vermieden wird, dass der letztere von Fälschern erhöht werden kann. Der Kontoinhaber kann den Scheck ausstellen:

1) als Cassascheck (Inhaberscheck). In diesem Falle füllt er den für die Adresse des Zahlungsempfängers bestimmten Raum nicht aus, sondern sendet ihn so an seinen Gläubiger, der ihn ohne Indossament weiter in Zahlung geben kann. Jeder Inhaber kann den Scheck bei der Postsparkasse zur Zahlung vorlegen, die ihn ohne weiteren Avis, nur auf die Vergleichung der Unterschriften hin, bezahlt. Zahlung wird sofort geleistet, wenn die Vorlegung in Wien erfolgt und der Kontostand des Einlegers dieselbe zulässt, bei anderen Poststellen dagegen erst nach Verlauf einiger Tage. Der Inhaber kann den Scheck aber auch nach Wien senden, und sich den Betrag einschicken, oder falls er selbst ein Konto hat, gutschreiben lassen.

2) als Namenscheck (Ordrescheck). Auf ihm muss eine bestimmte Person, die der Aussteller selbst sein kann, als Empfänger angegeben sein. Der Namenscheck ist immer an das Hauptamt in Wien zu richten, das ihn begleicht

a) durch Gutschrift auf einem anderen Konto (Clearing), in dem Fall nämlich, wenn auch der Empfänger ein Konto besitzt und dem Clearingverkehr beigetreten ist.

1) *Joseph Zahner*, S. 20.

b) durch Zahlungsanweisung, wenn der Empfänger kein Konto besitzt.

Im letzteren Falle wird dem Empfänger von Wien aus eine Zahlungsanweisung zugestellt, gegen die er bei dem darin bezeichneten Postamt das Geld erheben kann; gleichzeitig wird das betreffende Postamt von Wien aus zu der Zahlung ermächtigt. Seit Anfang Dezember 1888 werden diese Zahlungsanweisungen mittels Schreibmaschinen geschrieben, die ausschliesslich von Damen bedient werden.

Wie man den Kreis der Kontoeingänge zu erweitern suchte, so geschah es auch mit den Kontoausgängen. Seit dem 1. September 1884 kann ein Kontoinhaber verlangen, dass die Schecksumme, die Kr. 1000 nicht überschreiten darf, an den Scheckempfänger mittels Postanweisung gesandt wird. Ebenso besorgt die Postsparkasse die Ausstellung von Postanweisungen ins Ausland, nur muss in dem Falle der Scheckbetrag in der Valuta des Bestimmungslandes angegeben werden. Uebersteigt die Summe einer Auslandsremittierung den für eine Postanweisung zulässigen Höchstbetrag, dann remittiert die Postsparkasse den Betrag in einem Geldbrief. Seit dem 6. November 1884 kann der Scheck zu einem Zwecke benutzt werden, der den Kreis der bankmässigen Tätigkeiten der Postsparkasse erweiterte. Es ist seit dieser Zeit jedem Kontoinhaber gestattet, Wechsel oder andere Urkunden bei dem Hauptamt in Wien zahlbar zu stellen[1]). Zur Deckung hat er einen Scheck über die Höhe des Betrages mit vollständiger Bezeichnung der domizilierten Urkunde an das Postsparkassenamt einzusenden.

Die wichtigste Neuerung, die der österreichischen Postsparkasse erst ihre eigentliche Bedeutung, die sie heute hat, gab, geschah am 1. September 1884 mit der Einführung des Clearingverkehrs. Dieser besteht darin, dass sich zwei in den entferntesten Ecken, in den kleinsten Orten des Reiches wohnende Kontoinhaber gegenseitig Zahlungen leisten können, ohne dass ein Heller Bargeld dazu in Bewegung gesetzt wird. Der eine braucht nur einen Scheck auszuschreiben und darauf die Worte zu setzen: »Zur Gutschrift auf dem Conto No. . . . des A. B. in N.«, worauf beide Kontoinhaber vom Hauptamt in Wien mittels Kontoauszug von der erfolgten Transaktion in Kenntnis gesetzt werden.

---

1) *Joseph Zahner*, S. 17.

Zur Teilnahme an dem Clearingverkehr ist eine besondere Beitrittserklärung notwendig.

Die Teilnehmer wurden anfangs in alphabetischer Reihenfolge in einer Liste aufgenommen, die ursprünglich allen Kontoinhabern umsonst, von 1886 ab gegen Abonnement zugestellt wurde. Seit 1887 werden die Teilnehmer nicht mehr in alphabetischer Reihenfolge, sondern nach Städten und Ortschaften — alphabetisch geordnet — verzeichnet. Die Schecks, die im Clearingverkehr gutgeschrieben und belastet werden, haben den Vorzug, dass die Summen, über die sie lauten, keiner Beschränkung unterliegen, während für alle anderen Schecks eine Höchstgrenze von Kr. 20,000 festgesetzt ist.

Der ganze Scheck- und Clearingverkehr mit seinen mannigfachen im Laufe der ersten Jahre erfolgten Verbesserungen war von dem Direktor Dr. *Coch* im Einverständnis mit dem Handelsminister eingeführt worden. Im Jahre 1886, als die neue Einrichtung alle Erwartungen hinsichtlich ihrer Lebensfähigkeit bereits weit übertroffen hatte, schritt die Regierung daran, diesen Verkehr gesetzlich zu regeln [1]). Sie arbeitete einen Entwurf aus, der von den Kammern angenommen und am 19. November 1887 zum Gesetz erhoben wurde. Das neue Gesetz sanktionierte die bereits bestehenden Zustände und bestimmte im wesentlichen noch folgendes:

1. Der Scheckverkehr ist vom Sparverkehr zu trennen.

2. Die Teilnahme am Scheckverkehr ist auch solchen Personen gestattet, die nicht am Sparverkehr teilnehmen.

3. Der Zinsfuss soll 2 % nicht übersteigen.

4. Für jede Manipulation ist eine Gebühr zu entrichten.

5. Aus den Ueberschüssen ist ein Reservefond in der Höhe von 5 % des Einlagensaldos zu bilden.

6. Die Anlegung der Gelder hat zu erfolgen: Im Ankauf von Staatspapieren und Salinenscheinen, in Einlagen bei Banken, in Lombardvorschüssen, im Ankauf von Coupons und Diskont von Wechseln.

Das Gesetz trat am 1. Dezember 1887 in Kraft und hatte zur Folge, dass die Beträge, die lediglich zur Fruktifizierung eingezahlt waren, wegen der Herabsetzung des Zinsfusses von 3 % auf 2 % zurückgezogen wurden.

---

1) *Joseph Zahner*, S. 18.

In dem Bestreben, das System der geldlosen Zahlung immer weiter auszubilden und auf Wunsch vieler Scheckkontoinhaber hat die österreichische Postsparkasse 1889 mit der Oesterreich-Ungarischen Bank und 1896 mit der ungarischen Postsparkasse ein Abkommen getroffen, wodurch die Clearing-(Giro-)-Teilnehmer aller drei Anstalten sich gegenseitig Zahlungen im Buchungswege leisten können. Im März 1898 trat die Postsparkasse dem Wiener Saldierungsverein (Clearinghaus) bei, um den Bargeldverkehr in Wien auf ein Minimum einzuschränken. Um sich für diese Abrechnungsstelle genügend Compensationsmaterial zu schaffen, hatte das Postsparkassenamt am 1. Dezember 1897 das schon erwähnte Inkasso von Wechseln und anderen Forderungsdokumenten übernommen.

Da die österreichische Postsparkasse mit all diesen Abkommen grosse Erfolge erzielt hatte, so liess sie es nicht beim Inlande allein bewenden, sie strebte nunmehr darnach, ihren Klienten auch im Verkehr mit dem Auslande die denkbar besten Bequemlichkeiten zu gewähren. So wurden am 1. August 1902 die österreichischen Postämter zu Beirut, Constantinopel, Salonich und Smyrna in den Scheckverkehr einbezogen, am 1. Mai 1903 folgten die Aemter von Jaffa, Janina, Scutari und am 1. Juli 1904 das Postamt zu Jerusalem. Für Deutschland, wo um diese Zeit schon nahezu 1000 Klienten der Postsparkasse wohnten, schloss dieselbe unter dem 1. Mai 1906 ein Abkommen mit der Deutschen Bank in Berlin[1]), nach dem bei dieser und ihren Filialen[2]) Einlagen und Auszahlungen für Rechnung von österreichischen Kontoinhabern bewirkt werden können. Indirekt ist dadurch die österreichische Postsparkasse an den Giroverkehr der Deutschen Reichsbank angeschlossen. Ein gleiches Abkommen wurde am 16. Januar 1907 für Italien mit der Banca Commerciale Italiana in Mailand, am 1. Februar 1907 für Grossbritannien und Irland mit der Oesterreichischen Länderbank in London, und im Juli 1907 mit der Schweizerischen Creditanstalt in Zürich[3]) für die Schweiz getroffen. Dass das letztere Abkommen nicht mit der neugegründeten schweizerischen Postsparkasse getroffen wurde, ist darauf zurückzuführen, dass diese erst in den Anfängen steckt und über einen zahlreichen Kundenkreis noch nicht verfügt.

1) *Joseph Zahner*, S. 22.

2) Als Filialen gelten hierbei auch die Kommanditen der Deutschen Bank.

3) Frankfurter Zeitung Nr. 197 vom 18. Juli 1907.

Im Jahre 1889 wurde eine wichtige Neuerung eingeführt, nach der die Arbeiterunfallversicherungsanstalten die an die Arbeiter zu zahlenden Renten mittels Postscheck leisten. Dieser Verkehr hat bei der Postsparkasse bereits einen derartigen Umfang erreicht, dass dafür ein eigenes Bureau errichtet werden musste.

Eine andere für den Staat und die Bevölkerung gleich wichtige Neuerung betrifft die Bezahlung von Steuern mit Hülfe der Postsparkasse. Das System wurde am 1. Mai 1896 versuchsweise für die Steuerämter Niederösterreichs eingeführt und durch die Verordnungen vom 26. November 1897 und 1. Januar 1898 auf ganz Oesterreich ausgedehnt. Jedermann kann bei der Postsparkasse mittels Einzahlungszettel seine Steuern in bar bezahlen, Kontoinhaber können statt der Barzahlung einen Scheck ausschreiben. Ebenso können vom 1. Juli 1903 ab zivilgerichtliche Bardepositen an die Aemter in Wien, Prag, Graz und Triest sowie Einlagen von Waisenkassengeldern an das Amt in Brünn durch die Postsparkasse gemacht werden.

Mit der Einführung der Steuerzahlungen durch die Postsparkasse waren die staatlichen Kassen in grösserem Massstabe dem Postscheck- und Clearingverkehr angeschlossen. Als erste staatliche Kasse war diesem Verkehr die Bergdirektionskasse in Příbram im Jahre 1885 beigetreten, ihr folgten 1891 die Forst- und Domänendirektionen, ferner die Kassen für Landeskultur und Bergwesen, 1887 die Eisenbahnbetriebsdirektionskassen. Einen grösseren Umfang nahm die Benutzung der Postsparkasse von seiten des Staates an, als in den Jahren 1896 und 1897 das Finanz- und Justizministerium den Beitritt der ihnen unterstehenden Kassen verfügten. 1901 folgte dann auch der Beitritt der Militärkassen und Heeresanstalten. Die folgende Tabelle zeigt das Ansteigen in der Zahl der Kassen[1]):

	Zahl		Zahl		Zahl		Zahl
1896	120	1899	1296	1902	1788	1905	2084
1897	878	1900	1328	1903	1882	1906	2106
1898	1284	1901	1489	1904	2039		

Die grosse Bedeutung des Beitritts der staatlichen Kassen liegt weniger im Gebrauche des Schecks bei der internen Kassengebarung selbst, als vielmehr in der grossen Bequemlichkeit, die dieser Verkehr für das Publikum hat.

1) *Joseph Zahner*, S. 32.

Die Zahl der Teilnehmer am Scheckverkehr betrug Ende 1906 73 313. Ihr stetiges Anwachsen seit der Gründung zeigt die folgende Tabelle[1]):

Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl
1883	167	1889	16 046	1895	28 363	1901	46 345
1884	2 520	1890	17 808	1896	30 837	1902	51 853
1885	6 877	1891	19 391	1897	34 209	1903	57 038
1886	10 533	1892	21 365	1898	37 489	1904	62 329
1887	12 981	1893	23 471	1899	40 271	1905	67 804
1888	14 296	1894	25 834	1900	42 658	1906	73 313

Von den 73 313 Kontoinhabern Ende 1906 wohnten 70 870 in Oesterreich selbst, 1008 in Deutschland, 1224 in Ungarn, 55 in der Türkei, 40 in der Schweiz, der Rest verteilte sich auf die anderen Länder, unter denen Amerika, selbst Japan, China und Transvaal sich befanden.

Ueber die Berufe der Teilnehmer geben die Jahresberichte der österreichischen Postsparkasse sehr genauen Aufschluss. In der folgenden Tabelle habe ich die Teilnehmer nach grossen Berufsgruppen zusammengestellt:

Berufsklassen	Einleger	in %
Geschäftsleute	26 619	36,30
Industrielle Grossbetriebe	10 213	13.93
Gewerbsleute	8 267	11,28
Vereine und Korporationen	7 287	9,94
Liberale Berufe	5 912	8,06
Privatpersonen	2 462	3,36
Beamte	2 375	3,24
Behörden und Aemter	2 106	2,87
Geistliche, Lehrer, Militärs etc.	1 561	2,13
Grundbesitzer	1 351	1,84
Sparkassen	1 169	1,60
Zeitungen	873	1,19
Landwirte	775	1,06
Banken	727	0,99
Oeffentliche Anstalten	667	0,91
Versicherungsanstalten	582	0,79
Rent- und Forstkassen	367	0,51
	73 313	100,00

Bemerkenswert ist der hohe Prozentsatz der Grossbetriebe, die am Scheckverkehr teilnehmen, sowie die hohe Zahl von Banken, Sparkassen und Versicherungsanstalten. Die Tabelle zeigt überhaupt, dass die österreichische Postsparkasse keinen Stand besonders bevorzugt, sondern dass sie gleichmässig den Interessen aller Glieder der österreichischen Volkswirtschaft dient.

1) 23. Rechenschaftsbericht des k. k. Postsparkassenamtes für das Jahr 1906, Wien 1907, Seite 27.

Im Jahre 1906 wurden 33 366 173 Einlagen gemacht im Betrage von Kr. 9 223 079 469.82, seit dem Bestande der Postsparkasse überhaupt 297 031 657 im Betrage von Kr. 84 835 630 842.44. Die Einzahlungen im Jahre 1906 verteilen sich ihrer Art nach wie folgt [1]):

Einzahlungsart	Betrag in Kr.	in %
Erlagscheine	4 859 121 832,15	52,68
Postanweisungen	97 402 700,53	1,06
Gutschriften im Clearing	4 099 484 966,51	44,45
Koupons	1 811 160,07	0,02
Ueberweisungen der Ungarischen Postsparkasse	162 271 755,88	1,76
Ueberweisungen der Deutschen Bank	2 987 054,68	0,03
	9 223 079 469,82	100,00

Unter den Einlagen durch Erlagscheine befinden sich auch die Eingänge aus den der Postsparkasse zum kommissionsweisen Inkasso übergebenen Forderungsdokumenten.

Im Jahre 1906 wurden 7 946 508 Rückzahlungen geleistet im Betrage von Kr. 9 145 540 176.12, seit dem Bestande der Postsparkasse überhaupt 75 146 076 im Betrage von Kr. 84 451 561 581.02. Die Rückzahlungen des Jahres 1906 wurden bewirkt durch:

Rückzahlungsart	Betrag in Kr.	in %
Inhaberschecks	2 442 801 490,31	26,71
Zahlungsanweisungen	2 164 347 898,92	23,67
Postanweisungen	11 794 056,70	0,13
Einlösung von Domizilen	70 891 738,69	0,78
Ankauf von Effekten	8 470 059,19	0,09
Lastschriften im Clearing	4 099 484 966,51	44,82
Ueberweisungen an die Oesterr.-Ungar. Bank	336 037 108,40	3,67
Ueberweisungen an die Deutsche Bank	11 712 857,40	0,13
	9 145 540 176,12	100,00

Die Gesamtzahl aller Transaktionen im Jahre 1906 betrug 41 312 681, d. h. 113 185 pro Tag. Der Umsatz belief sich auf Kr. 18 372 580 415.02, d. h. das Ende 1906 mit Kr. 388 030 030.50 ausgewiesene Guthaben der Einleger wurde im Laufe des Jahres 48 mal umgesetzt. Seit der Gründung der Postsparkasse belief sich die Zahl der Transaktionen auf 372 177 733, die Höhe des Umsatzes auf Kr. 169 287 192 323.46; das sind für das im Verhältnis zu anderen Ländern wirtschaftlich noch wenig entwickelte Oesterreich gewaltige Ziffern.

Was den Clearingverkehr [2]) anlangt, so gehörten diesem von 73 313 Kontoinhabern im Jahre 1906 72 246, das sind 98,5 %,

1) Rechenschaftsbericht Seite 54.

2) Diese und die folgenden Zahlenangaben sind alle dem sehr eingehenden Rechenschaftsberichte für das Jahr 1906 entnommen.

an. Von der Gesamtzahl der Transaktionen wurden nur 6 303 270, d. i. 15,26 %, von der Höhe des Gesamtumsatzes dagegen Kr. 8 198 969 933.02, das sind 44,8 % oder nahezu die Hälfte, im Buchungswege, ohne Bargeldumsatz, beglichen.

Die Zahl der Transaktionen zwischen der österreichischen und ungarischen Postsparkasse belief sich 1906 auf 107 494, der Umsatz, der ganz im Rechnungswege vor sich ging, (der Saldo wird jedesmal durch die Oesterreichisch-ungarische Bank ausgeglichen) auf Kr. 198 844 940.48. Der bei weitem grösste Teil der Summe wurde von Ungarn nach Oesterreich überwiesen.

Der Umsatz zwischen der österreichischen Postsparkasse und der Oesterreichisch-ungarischen Bank belief sich auf Kr. 365 779 321.62, die Zahl der Transaktionen auf 56 341.

Von den während 1906 im Wiener Saldierungsverein eingelieferten 365 367 Dokumenten hat die Postsparkasse 181,299 d. i. 50 % ausgeglichen, der Betrag belief sich auf Kr. 1 524 980 125.36 d. i. 33,3 % der Gesamtsumme aller Einlieferungen von Kr. 4 579 417 770.43.

Die Zahl der Transaktionen mit den Levantepostämtern belief sich 1906 auf 2499, der Umsatz auf Kr. 3 699 278.84, davon wurde der bei weitem grösste Betrag von Oesterreich nach der Levante remittiert.

Der Umsatz mit der Deutschen Bank belief sich auf Kr. 14 699 912.08 bei 18 142 Transaktionen, eine für das erste Geschäftsjahr (8 Monate) sehr erfreuliche Ziffer. Die grössere Summe wurde von Oesterreich nach Deutschland überwiesen.

Von der Erlaubnis, die Steuern durch die Postsparkasse bezahlen zu können, hat die österreichische Bevölkerung in reichlichem Masse Gebrauch gemacht. Im ersten Jahre nach der Einführung dieses Systems (1898) belief sich die Zahl der Einlagen auf 139 475 im Betrage von Kr. 38 229 759.—, 1906 waren es bereits 821 926 Einzahlungen im Betrage von Kr. 160 209 429.36.

Neben der grossen Bedeutung, die die österreichische Postsparkasse für das gesamte österreichische Wirtschaftsleben besitzt, verdient vor allen die Wichtigkeit hervorgehoben zu werden, die diese Anstalt infolge ihrer staatswirtschaftlichen Tätigkeit für den Staat selbst hat. Von einer solchen Tätigkeit kann man nach drei Richtungen hin sprechen, insofern sie

1. ihre Bestände zum grössten Teil in Staatspapieren anlegt,

2. für Rechnung ihrer Klienten Staatspapiere kauft,

3. an staatlichen Emissionen und Konversionen teilnimmt.

Was die Anlegung der Bestände anlangt, so erfolgte diese ursprunglich fast ausschliesslich in Staatspapieren. Je mehr jedoch der Scheckverkehr wuchs und den Sparverkehr überflügelte, desto mehr musste die Postsparkasse auf Liquidität ihres Status sehen, um jederzeit allen Ansprüchen voll genügen zu können, war ja doch in Krisenzeiten eine viel stärkere Zurückziehung der Scheckgelder, die nur aus Kassenüberschüssen bestanden, zu befürchten, als dies bei den Spargeldern jemals anzunehmen wäre. So wurde der Kreis der ursprünglichen Anlagen durch die Befugnis zum Ankauf von Hypothekenbank-, Kommunal-, Eisenbahnkredit- und Bankenobligationen erweitert; ferner wurde der Postsparkasse gestattet, Salinenscheine (eine Art Schatzscheine) zu kaufen, Lombarddarlehen zu gewähren und geloste Staatspapiere zu eskomptieren. Endlich steht ihr noch der Diskontmarkt offen. Die österreichische Postsparkasse hat es jedoch bis jetzt vermieden, auf dem letzteren in grösserem Massstabe direkt einzugreifen, so hatte sie Ende 1906 von 605,8 Millionen Kr. Einlagen nur 30,9 Millionen Kr. selbst in Wechseln angelegt. Dagegen zahlt sie einen bei weitem grösseren Teil ihres Einlagenbestandes bei Banken ein, die ihn wegen der kurzen Kündigungsfristen ausschliesslich im Privatdiskont verwenden können. Sind diese Einlagen bei den Banken auch mitunter Schwankungen ausgesetzt, so bleibt doch der Wiener Markt durch die Postsparkasse vor so schweren Störungen bewahrt, wie sie das Vorgehen der Seehandlung und der Zentralgenossenschaftskasse an der Berliner Börse häufig zur Folge hat. Die ständige Verbesserung der Liquidität der Postsparkasse veranschaulicht folgende Tabelle:

	1893 Millionen Kr.	1901 Millionen Kr.	1903 Millionen Kr.	1906 Millionen Kr.
Verbindlichkeiten	174,5	420,0	478,0	680,1
Wertpapiere (80 %)	133,9	254,8	288,0	390,0 [1])
Kasse	5,0	6,0	14,7	8,1
Bankguthaben (100 %)	13,6	112,1	120,9	214,2 [2])
Summe	152,5	372,9	423,6	612,3
In % der Verbindlichkeiten	87,4	88,8	88,6	90,0

Welche Wirkungen die sich stetig steigernde Ausgestaltung

1) Hierin sind 5,1 Mill. Kr. Lombardvorschüsse inbegriffen.

2) Hierin sind 30,9 Mill. erstklassige Wechsel inbegriffen.

des Clearingverkehrs hat, zeigt die starke Abnahme der Kassenbestände zwischen 1903 und 1906, die, trotz der starken Steigerung der Verbindlichkeiten von 478 auf 680,1 Millionen Kr., doch um 6,6 Millionen Kr. herabgesetzt werden konnten.

An Wertpapieren besass die Postsparkasse Ende 1906 43,2 Mill. Kr. Partialhypothekaranweisungen, ferner 411,2 Millionen Kr. verschiedene Effekten, unter denen sich, wie schon früher erwähnt, 22,6 Millionen Kr. nominal Oesterreichische Investitionsrente befinden, ein in Oesterreich ebenso wie in Deutschland gleich gefürchteter Ladenhüter. Dann besitzt die Postsparkasse ein Effektenlager von 2,7 Millionen Kr., aus dem sie ihren Kunden Stücke ablässt. Den Rest der Wertpapiere bilden 20,3 Millionen Kr. Anlagen für den Reserve- und 1,9 Millionen Kr. Anlagen für den Alters- und Invaliditätsversorgungsfonds.

Dass die Postsparkasse für ihre Klienten Staatspapiere kauft, in Verwaltung nimmt und ins Staatsschuldbuch eintragen lässt, dass sie ferner die Verlosungskontrolle über die Papiere übernimmt, war in dem über den Sparverkehr handelnden Abschnitte schon gesagt worden. Rechnet man die Summe der Staatspapiere, die die Postsparkasse für ihre Sparer insgesamt gekauft hat, zusammen mit dem Betrage, den sie selbst für ihre Zwecke besitzt, so ergibt sich eine Gesamtsumme von 768,55 Millionen Kr. nominal, die sie seit ihrer Gründung dem Anleihenmarkte entzogen hat. Dem Umstande, dass die Postsparkasse die österreichischen Staatspapiere so popularisiert hat, ist es nicht zum wenigsten zuzuschreiben, dass der Kurs der einheitlichen Rente von 77 im Jahre 1883 bis Januar 1907 auf 99,35 % gestiegen ist.

Ihre öffentliche Anerkennung als Bank erhielt die Postsparkasse, als sie im Jahre 1897 zum ersten Male als Mitglied des Konsortiums Rothschild-Kreditanstalt-Bodenkreditanstalt an der Emission der 3½ % Investitionsanleihe mit 500 Sammelstellen teilnahm[1]). Der Erfolg war so zufriedenstellend, dass sie 1901 zur Emission von 125 Millionen Kr. 4%iger Kronenrente wieder hinzugezogen wurde, diesmal mit allen Postämtern, den Steuerämtern und Landeskassen als Zeichnungsstellen. Die Postsparkasse hatte dazu an ihre Klienten Einladungen ergehen lassen, und der Erfolg war, dass fast die gesamte Anleihe bei ihren

1) *Joseph Zahner*, Seite 27.

Einlegern und kleinen Kapitalisten untergebracht wurde. Auch in den folgenden Jahren nahm sie an den Emissionen wieder teil. Ebenso wirkte die Postsparkasse 1902 und 1903 sehr erfolgreich an den Konversionen der Galizischen Karl Ludwigsbahnaktien bez. der einheitlichen Staatsschuld mit.

Die finanziellen Ergebnisse der Postsparkasse sind sehr günstige. Nach Rückerstattung eines Vorschusses in Höhe von 1 877 522.04 Kr., den sie von der Regierung zur Deckung der ersten Bedürfnisse erhalten hatte, hat sie bis Ende 1906 einen Reservefonds für den Sparverkehr in Höhe von 4 000 000 Kr., für den Scheckverkehr in Höhe von 16 260 326.64 Kr. aufgehäuft, und ausserdem die Summe von 44 281 061.75 Kr. als Gewinn an die Postverwaltung abgeführt. Diese Summen müssen um so mehr überraschen, als die Gebühren, die sie für ihre Dienste erhebt, sehr niedrige zu nennen sind. Sie erhebt: für jede Transaktion eine Grundgebühr von 4 Heller, ausserdem von jeder Lastschrift eine Provision von $^1/_4$ $^0/_{00}$ bis 6000 Kr.; bei Summen darüber hinaus beträgt die Provision $^1/_8$ $^0/_{00}$. Befreit von der Provision sind:

1. Die Lastschriften im Clearingverkehr,
2. Die mittels Postanweisung zur Versendung kommenden Beträge,
3. Die durch Ankauf von Staatspapieren zur Abschreibung gelangenden Beträge.

Ausserdem kosten die Erlagscheine das Stück 2 Heller, sodass sich die Kosten für eine Einzahlung auf 6 Heller stellen. Schecks kosten 6 Heller das Stück, von denen 4 Heller auf den Scheckstempel entfallen. Die Kosten einer Erhebung stellen sich somit auf 10 Heller zuzüglich einer etwaigen Provision.

Diese Gebühren müssen niedrig erscheinen, wenn man bedenkt, dass der Verkehr zwischen der Postsparkasse und ihren Klienten vollkommen portofrei ist und dass die vom Postsparkassenamt in Wien täglich zur Versendung gelangenden Kontoauszüge der gebräuchlichen Stempelabgabe von 10 Heller nicht unterliegen.

Die folgende Tabelle[1]) veranschaulicht die stete Steigerung

1) Aus den Tabellen des Rechenschaftsberichtes S. 76 f. zusammengestellt.

der Zahl der Transaktionen und der Höhe des Umsatzes, sowie des Guthabens der Sparer:

Jahr	Transaktionen	Umsatz Kr.	Nettoguthaben Kr.
1883	1 861	1 071 665	218 490
1884	269 406	174 973 486	10 254 259
1885	1 849 797	1 032 591 459	33 805 383
1886	3 091 464	1 890 590 967	57 107 161
1887	4 018 161	2 445 526 032	55 851 903
1888	5 519 924	2 576 213 652	55 941 488
1889	6 467 533	3 012 392 954	63 327 992
1890	7 650 690	3 518 282 057	68 021 549
1891	8 671 868	4 000 463 369	74 980 341
1892	9 809 268	4 475 420 839	85 369 056
1893	10 907 474	5 011 387 484	98 824 742
1894	12 283 893	5 461 904 547	105 749 551
1895	13 740 172	5 940 340 099	109 083 857
1896	15 273 000	6 620 105 040	128 309 996
1897	16 493 127	7 540 980 882	177 798 690
1898	18 216 870	8 804 973 837	203 135 246
1899	19 938 579	9 541 407 310	205 899 486
1900	21 721 223	10 412 930 373	219 139 315
1901	23 924 885	11 370 091 792	236 998 587
1902	26 818 939	12 437 800 748	257 854 564
1903	30 653 170	13 562 049 042	270 533 665
1904	34 174 068	14 860 884 843	258 766 028
1905	37 805 831	16 226 190 294	306 529 968
1906	41 312 081	18 372 580 415	388 030 030

Ungarn.

Ungarn folgte dem Beispiele Oesterreichs, indem es auch bei seiner Postsparkasse 1889 den Scheck- und Clearingverkehr einführte, der im Jahre 1890 begann. In ihrer Organisation ist die ungarische Postsparkasse, was den Scheckverkehr anlangt, genau der österreichischen nachgebildet, mit der Ausnahme, dass dem leitenden Direktor ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat mit lediglich beratender Stimme beigegeben ist.

Die Stammeinlage betrug ursprünglich 200 Kr., dieselbe wurde am 1. August 1903 nach dem Beispiele Oesterreichs auf 100 Kr. herabgesetzt [1]), im Gegensatz zur österreichischen Postsparkasse wurde aber dabei die Einschränkung getroffen, dass die Stammeinlage für Personen, die ihr Konto reichlich umsetzen, erhöht werden kann. Die Verzinsung der Guthaben beträgt 2 %.

Der technische Betrieb [2]) bei den Einzahlungen und Auszah-

1) La Caisse d'Épargne Postale de Hongrie et son Oeuvre 1886—1905. Publié par la Direction de la Caisse d'Épargne Postale de Hongrie, Budapest 1906, S. 25.

2) Zu ersehen aus: Der Check- und Clearingverkehr der Kön. Ung. Postsparkasse, dessen Benützung und Vorteile. (Amtlich). Budapest 1906.

lungen ist in all seinen Einzelheiten dem bei der österreichischen Postsparkasse genau nachgebildet, so dass es sich erübrigt, hier noch einmal darauf einzugehen.

Die Anlegung der Gelder erfolgt durch Ankauf von Staatspapieren und Pfandbriefen, sowie in kurzfristigen Einzahlungen bei den Banken.

Im Jahre 1891 schloss die ungarische Postsparkasse, um das System der geldlosen Ausgleichung weiter auszubreiten, ein dahin gehendes Abkommen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank und 1896 mit der österreichischen Postsparkasse. Zu demselben Zwecke trat sie 1902 dem Budapester Saldierungsverein bei. Mit den Banken anderer Staaten hat die ungarische Postsparkasse, wie es die österreichische getan, keine Abkommen getroffen.

Infolge des Gesetzes vom Jahre 1901 vermittelt die ungarische Postsparkasse den Verkehr zwischen den Arbeiterkrankenkassen, die zu diesem Zweck an den Scheckverkehr angeschlossen sind, und ihren Klienten, indem durch sie die Beiträge eingezahlt und die Krankengelder ausgezahlt werden können. In derselben Weise handhabt sie seit 1902 den Dienst zwischen der 1900 gegründeten nationalen Invaliditäts- und Renten-Versicherungskasse für ländliche Arbeiter und ihren Klienten.

Auf mehrere Eingaben bei dem Handels- und bei dem Finanzminister gelang es der Postsparkasse, auch die staatlichen Kassen in grösserem Massstabe ihrem Scheckverkehr anzugliedern. So traten im Juni 1900 die Staatsbahnen[1]) mit ihren Kassen bei, 1901 die Militärkassen, für die die Postsparkasse seit 1905 auch die Pensionen an ausgediente Militärs zahlt, 1904 die dem Ministerium des Innern untergeordneten Kassen, und vom 1. Oktober desselben Jahres ab sind auch die Zoll- und Steuerämter dem Scheckverkehr angeschlossen. 1905 folgten endlich die staatlichen Kassen von Kroatien und Slavonien.

Dass die ungarische Postsparkasse nicht die Bedeutung hat erringen können, wie die österreichische, liegt daran, dass ihr die Oesterreichisch-ungarische Bank in einer weiteren Ausgestaltung des Giroverkehrs zuvorgekommen war. So hat sie nur ungefähr den fünften Teil der Scheckkontoinhaber, die die österreichische Postsparkasse hat, nämlich 14928 Ende 1906. In den ersten Jahren

---

1) La Caisse d'Épargne Postale de Hongrie et son Oeuvre, Seite 23.

war der jährliche Zuwachs gleichmässig, erst die letzten 6 Jahre brachten infolge der Herabsetzung der Stammeinlage ein schnelleres Anwachsen. Von den 14928 Kontoinhabern wohnten in Ungarn 66,8%, Oesterreich 31,1% und anderen Ländern 2,1%. Nach ihren Berufen verteilen sich die Einleger wie folgt[1]):

Kaufleute	39,5 %	Finanzinstitute	11,6 %
Industrielle	25,6 »	Verschiedene	23,3 »

Auch bei der ungarischen Postsparkasse zeigt sich, dass die kleineren Geschäftsleute keineswegs überwiegen.

Die Zahl der Einzahlungen betrug Ende 1890 373964 im Betrage von 126093831.35 Kr., dieselbe ist Ende 1906 auf 9345573 im Betrage von 2671296047.54 Kr. gestiegen. Von diesem Betrage entfielen auf

Einzahlungszettel	61,29 %
Postanweisungen	0,86 »
Coupons	0,01 »
Verkauf von Staatspapieren	0,01 »
Gutschriften im Clearing	36,45 »
Ueberweisungen der österreichischen Postsparkasse	1,38 »

Die Zahl der Rückzahlungen belief sich 1890 auf 51372 im Betrage von 122308252.82 Kr., dieselbe stieg 1906 auf 1624590 im Betrage von 2666196826.87 Kr. Von diesem Betrage entfielen auf

Kassaschecks	31,42 %
Zahlungsanweisungen	14.69
Postanweisungen	0,47 »
Ankauf von Staatspapieren	0,02 »
Lastschriften im Clearing	36,52 »
Ueberweisungen an die Oesterreichisch-ungar. Bank	10,79 »
Ueberweisungen an die österreichische Postsparkasse	6,09 »

Der Gesamtumsatz belief sich 1906 auf 5337070427.50 Kr. bei 10970163 Transaktionen. Das Ende 1906 mit 69292106.29 Kr. ausgewiesene Guthaben der Kontoinhaber wurde im Verlaufe des Jahres 77mal umgesetzt.

An dem Clearingverkehr nahmen von 14928 Einlegern 11049 = 74,02% teil. In den Jahren vor 1906 wurden von dem Umsatz 25—30% im Clearingwege beglichen, 1906 stieg der Prozentsatz auf 36,48%.

Die staatswirtschaftliche Tätigkeit der ungarischen Postsparkasse bewegt sich nach denselben Richtungen wie die der öster-

1) Extrait du Rapport sur la gestion de la Caisse d'Épargne Postale de Hongrie, Exercice de 1906, publié par la direction Budapest 1907, Seite 14. Diesem Berichte sind auch die folgenden Angaben entnommen.

reichischen. Was die Anlegung der Bestände anlangt, so sind von den 147 931 479.82 Kr. Guthaben der Einleger im Spar- und Scheckverkehr 111 430 000 Kr. in Staatswerten angelegt. Für die Einleger gekauft waren bis Ende 1906 von denselben Werten 38 616 052 Kr., sodass sich der Gesamtbetrag der von der ungarischen Postsparkasse dem Anleihenmarkte entzogenen Werte auf 150 046 052 Kr. stellt.

Bei der im Jahre 1902 erfolgten ungarischen Rentenkonversion trat die Postsparkasse zum ersten Male sehr erfolgreich als Mitglied des Finanzkonsortiums auf.

Die ungarische Postsparkasse hat mit Ausnahme der ersten Jahre stets mit Ueberschüssen gearbeitet. Nachdem sie der Regierung die ersten Vorschüsse zurückerstattet hatte, ging sie an die Auffullung eines Reservefonds, dessen Höchstgrenze 1899 auf 6 Mill. Kr. festgesetzt wurde. Seitdem diese Grenze 1903 erreicht ist, werden die Ueberschüsse, deren letzter sich auf 1 857 326.98 Kr. (1906) stellte, an den Fiskus abgeführt. Die Gebühren, die die Postsparkasse erhebt, sind dieselben wie bei der österreichischen Postsparkasse, mit der einen Ausnahme, dass der Preis eines Schecks sich nur auf 4 Heller stellt gegen 6 Heller bei der letzteren.

Das stetige Anwachsen in der Zahl der Transaktionen, der Höhe der Umsätze und Nettoeinlagen veranschaulicht die folgende Tabelle [1]:

Jahr	Transaktionen	Umsatz Kr.	Nettoeinlagen Kr.
1890	425 336	248 402 084	3 785 579
1891	911 076	544 290 335	6 644 503
1892	1 298 552	780 072 310	9 816 835
1893	1 682 191	988 340 943	11 184 933
1894	2 049 029	1 124 186 995	13 502 691
1895	2 428 218	1 303 957 405	14 536 435
1896	2 832 016	1 512 563 089	18 861 743
1897	3 320 489	1 828 599 895	21 379 004
1898	3 879 180	2 117 068 232	23 426 125
1899	4 604 658	2 278 371 092	25 288 273
1900	4 981 888	2 555 708 186	33 552 071
1901	5 563 893	2 880 579 656	36 009 676
1902	6 300 417	3 211 418 036	42 428 044
1903	7 370 843	3 680 120 391	48 190 392
1904	8 440 024	4 230 551 015	52 874 455
1905	9 762 753	4 665 561 709	64 192 886
1906	10 970 163	5 337 492 874	69 292 106

1) Extrait etc., Seite 14.

Schweiz[1]).

In der Schweiz hatten schon vor Jahrzehnten das zersplitterte Notenbankwesen und die rückständige Zahltechnik, die eben wegen dieser Zersplitterung nur schwer zu verbessern war, dazu geführt, dass ein verhältnismässig grosser Teil des Bargeldes ins Ausland abfloss, das die Notenbanken nur unter grossen Kosten wieder einführen konnten. Die Rufe nach Reformen wurden darum immer lauter. Im Jahre 1886, als an eine Centralisation des Notenbankwesens noch nicht zu denken war, befürwortete der Züricher Nationalökonom Julius Wolf die Errichtung einer nationalen Girostelle. Aber seine Vorschläge blieben unbeachtet; erst im Anfang des neuen Jahrhunderts, als die Reformen immer dringender wurden, wurde das Notenbankwesen zentralisiert und die Zahltechnik durch die Errichtung eines Postscheck- und Giroverkehrs erheblich verbessert.

Als sich in Deutschland Bestrebungen für einen Scheckverkehr bei der Post geltend machten, brachte 1900 der Abgeordnete *Köchlin* in der Bundesversammlung einen Antrag auf Einfuhrung desselben in der Schweiz ein, der von der Versammlung für erheblich erklärt wurde. Beamte des Post- und Finanzdepartements wurden darauf nach Wien und Berlin geschickt, um die dortigen Verhältnisse zu studieren und Bericht darüber zu erstatten. Diese Berichte bildeten dann die Grundlage zu dem Entwurfe vom 2. April 1904, den das Post- und Finanzdepartement einbrachte. Derselbe wurde nach einigen Abänderungen am 19. Dezember 1904 vom Nationalrat und am 6. Juni 1905 vom Ständerat angenommen. Am 12. Juli 1905 wurde er dann zum Gesetz erhoben mit der Bestimmung, dass die neue Einrichtung am 1. Januar 1906 in Kraft treten sollte. Dieses Gesetz[2]), das nur ganz allgemein die Einführung dieses neuen Dienstzweiges bei der Post beschloss, wurde durch eine Verordnung des Bundesrats vom 3. Nov. 1905 ergänzt, in der die Organisation festgelegt wurde.

Das Zentralamt des schweizerischen Postscheckdienstes, das »Inspektorat des Postscheck- und Giroverkehrs«, hat seinen Sitz

---

1) Vergl. hierüber auch: *Georges Gariel*, Les chèques et virements postaux en Suisse, in der Revue Économique internationale, 4. Jahrgang, Band IV, Nr. 1. Brüssel 1907, Seite 80 ff.

2) Bundesgesetz, bundesrätliche Verordnung und Instruktion betreffend den Postscheck- und Giroverkehr, Bern 1905.

in Bern und steht unter der Aufsicht der dortigen Oberpostdirektion. Es hat jedoch nur die Aufgabe, die allgemeinen Dienstvorschriften zu erlassen, die Hauptbücher zu führen, auf Grund der monatlich eingesandten Contokarten die Zinsen zu berechnen und die Teilnehmerliste herauszugeben. Im übrigen ist die Verwaltung, besonders was die Kontenführung anlangt, decentralisiert. Es bestehen 11 Hauptämter[1]), sogenannte Postscheckbureaus, und zwar in: Genf, Lausanne, Bern, Neuenburg, Basel, Aarau, Luzern, Zürich, St. Gallen, Chur und Bellinzona. Gewöhnlich wird das Konto eines Teilnehmers an dem Orte geführt, in dessen Bezirk er wohnt. Auf Wunsch kann jedoch dasselbe auch bei einem anderen Bureau geführt werden, besonders wenn es sich um mehrere Niederlassungen einer Firma handelt.

Die Stammeinlage, die unberührt bleiben muss, beträgt 100 Frs., die Verzinsung der Guthaben bis 100 000 Frs. 1,8 %, während Beträge darüber hinaus nicht verzinst werden.

Die Arten der Kontoeingänge sind dieselben wie bei der österreichischen Postsparkasse. Zu Einzahlungen in bar, die von jedermann auf das Konto eines Teilnehmers bewerkstelligt werden können, sind kostenlos erhältliche Einzahlungszettel zu benutzen, die im wesentlichen den österreichischen entsprechen[2]). Ursprünglich sandte das Scheckbureau die daran befindlichen Abschnitte, die zur Benachrichtigung des Teilnehmers dienen, nur zweimal monatlich an diesen. Da sich jedoch hierdurch in der Geschäftswelt mancherlei Unzuträglichkeiten herausstellten, wurde durch Verordnung vom 9. Februar 1906 verfügt, dass die Zustellung täglich zu erfolgen habe. Die Einzahler können übrigens diese Abschnitte zu Mitteilungen an den Kontoinhaber benutzen, ohne dafür Porto entrichten zu müssen. Die Höhe der Kontoeingänge ist mit Ausnahme der Einzahlungen in bar, die den Betrag von 10 000 Frs. nicht überschreiten dürfen, unbegrenzt.

Die Kontoausgänge erfolgen durch Schecks von einmonatlicher Umlaufsfrist, die das bezogene Scheckbureau begleicht. Die Begleichungsarten sind dieselben wie bei der österreichischen Postsparkasse. Barauszahlungen, die nur an den Schaltern eines Scheckbureaus erfolgen können, dürfen den Betrag von 10 000 Frs. pro Person täglich nicht überschreiten. Eine neue Verwendungs-

1) Postcheck- und Giroverkehr, Anleitung für die Rechnungsinhaber, 3. Auflage. (Amtlich.) Bern 1901, Seite 1.

2) Ich konnte das aus den mir übermittelten Formularen ersehen.

art von Schecks ist durch Verfügung vom 16. Januar 1906 zugelassen; danach kann jeder Teilnehmer den Briefträgern oder Postbeamten einen Scheck in Zahlung geben beim Ankauf von grösseren Posten von Wertzeichen, bei der Einlösung von Nachnahmen und Einzugsmandaten sowie bei der Bezahlung hoher Portobeträge. Eine Neuerung wurde durch die Verfügung vom 27. Februar 1906[1]) eingeführt, nach der jeder Teilnehmer die zur Begleichung eines Schecks dienenden Zahlungsanweisungen anstatt des Scheckbureaus selbst schreiben und zu schriftlichen Mitteilungen an den Zahlungsempfänger benutzen kann.

Die Benachrichtigungen der Teilnehmer von seiten des Scheckbureaus über die durch Lastschrift bewirkten Veränderungen des Kontos erfolgen kostenlos nur zweimal monatlich. Auf Wunsch können dieselben aber öfters erfolgen, und zwar betragen die Gebühren dafür 50 ct. für wöchentliche Zustellung.

Der Clearingverkehr ist derselbe wie bei der österreichischen Postsparkasse, nur verursacht er mehr Arbeit und einen Tag Verzögerung, wenn die Buchung desselben Schecks (Gutschrift und Lastschrift) bei zwei verschiedenen Scheckbureaus erfolgen muss.

Das Inspektorat für den Postscheck- und Giroverkehr in Bern bekommt täglich von den Scheckbureaus die Nachweisungen über die Tagesumsätze[2]). Mit den Monatsabschlüssen, auf Grund deren es die jährlichen Bilanzen aufstellt, erhält es auch die Konten aller Sparer, die auf Karten geführt und monatlich neu aufgemacht werden, damit es für den verlaufenen Monat die Zinsen berechnet.

Für die Anlage der Gelder ist vorgeschrieben, dass $^1/_3$ in schweizerischen Staatspapieren (Bund, Bundesbahnen, Kantone, Gemeinden) angelegt, $^2/_3$ bei den Banken eingezahlt werden sollen.

Die Post sollte dem Gesetz nach ihre Gebühren so bemessen, dass sie gerade ihre Verwaltungskosten damit decken konnte. Dieselben waren ursprünglich sehr hoch. Bei Einzahlungen wurden 15 ct. für je 100 Frs. (ungefähr $^1/_2{}^0/_{00}$) erhoben, bei Auszahlungen

a) am Schalter der Scheckbureaus 5 ct. für 100 Frs. bis zum Betrage vom Frs. 5000, darüber hinaus 5 ct für je 200 Frs.

b) bei dem Clearing 10 ct. für je 1000 Frs.

1) Schweizerische Postverwaltung, Verfügungen, Nr. 26 vom 27. Februar 1906.

2) Ersichtlich aus der Instruktion für die Poststellen betreffend den Postscheck- und Giroverkehr vom 8. November 1905. (Amtlich.)

c) bei Anweisungen die Gebühren unter a plus 5 ct. Bestellgeld.

Auf die günstigen Ergebnisse des ersten Geschäftsquartals hin wurden die Gebühren für Auszahlungen vom 1. Mai 1906 ab ermässigt und wie folgt bestimmt

a) bei Rückzahlungen am Schalter 5 ct. für je 400 Frs.

b) bei dem Clearing eine Manipulationsgebühr von 10 ct.

c) bei Anweisungen die Gebühren unter a plus 5 ct Bestellgeld.

Im Gegensatz zur österreichischen Postsparkasse unterlagen alle Korrespondenzen zwischen den Postscheckbureaus und ihren Klienten anfänglich der Portopflicht. Auf die leidenschaftliche Bekämpfung, die diese Massregel von seiten der Presse erfuhr, ist vom 1. Januar 1907 ab die Portopflicht aufgehoben, da die Post nach den Ergebnissen des ersten Jahres dazu auch in der Lage war.

Im ersten Geschäftsjahr[1]) (1906) waren den Postscheckbureaus 3190 Mitglieder beigetreten, während man höchstens auf 2500 gerechnet hatte. Ueber die Berufe der Einleger sagt der Jahresbericht leider nichts.

Die Zahl der Kontoeingänge während des ersten Jahres betrug 1 302 773 im Betrage von 228 866 489.96 Frs., davon entfielen auf:

Einzahlungen und Einkassierungen	80,10 %
Gutschriften im Clearing	19,90 »

Die Zahl der Kontoausgänge betrug 359 772 im Betrage von 222 165 272.60 Frs., davon entfielen auf:

Kassaschecks	47,66 %
Zahlungsanweisungen	31,87 »
Lastschriften im Clearing	20,47 »

Die Zahl der Transaktionen betrug demnach 1 662 545, der Gesamtumsatz 451 031 762.56 Frs., d. h. das Ende 1906 mit 6 507 048.03 Frs. ausgewiesene Guthaben der Teilnehmer wurde im Verlauf des Jahres 69 mal umgesetzt.

Von dem Gesamtumsatz wurden 91 063 824.78 Frs. im Clearingwege ausgeglichen, das sind 20,19%. Dieser Prozentsatz er-

1) Die folgenden Angaben sind entnommen dem Auszug aus dem Bericht der schweizerischen Postverwaltung über ihre Geschäftsführung im Jahre 1906. Postscheck- und Girodienst. Bern 1907.

scheint im Verhältnis zu dem österreichischen niedrig, aber man muss bedenken, dass Oesterreich 20 Jahre gebraucht hat, bis sich der Clearingverkehr von 22% auf 44,8% des Umsatzes gehoben hat.

Von den 6 507 048.03 Frs. Guthaben der Einleger wurden 2 100000 Frs. in Staatspapieren angelegt, im Kontokorrent bei Banken 3 650 000 Frs. Die Banken waren so ausgewählt, dass jedes Scheckbureau im Notfalle auf eine am Platze befindliche zurückgreifen konnte. Der Rest von 757 048.03 Frs. war Kassenbestand. In Prozenten ausgedrückt ergibt die Veranlagung folgendes Bild:

	Betrag in Frs.	in %
Guthaben der Einleger	6 507 048,03	100
Wertpapiere	2 100 000,—	32,27
Bankguthaben	3 650 000,—	56,09
Kasse	757 048,03	11,64

Die Liquidität ist also sehr günstig.

Sierra Leone.

Bei der Postsparkasse dieser kleinen englischen Kolonie wurde durch eine Verfügung vom 17. Mai 1907 vom 15. Juli 1907[1]) ab der Postscheckverkehr eingeführt. Jeder Sparer kann fortan mittels Scheck zu Gunsten eines anderen über sein gewöhnliches Sparguthaben verfügen. Das Verfahren ist vorläufig noch insofern ein sehr umständliches, als jedesmal bei Ausstellung eines Schecks das Sparbuch mitgebracht werden muss. Zahlenmässiges liegt über diesen Scheckverkehr noch nicht vor.

b) Vergleich der Postscheck- und Giroeinrichtungen Oesterreichs, Ungarns und der Schweiz.

Vergleicht man die Postscheck- und -Giroeinrichtungen Oesterreichs, Ungarns und der Schweiz, so ergeben sich, abgesehen von der Höhe der Gebühren und der Organisation, keine wesentlichen Unterschiede. Die österreichische Postsparkasse ist von vornherein so vollkommen angelegt, dass sie nicht leicht übertroffen werden konnte; die anderen sind ihr nur nachgebildet.

Die folgende Tabelle vergleicht kurz die Hauptziffern für alle drei Länder (1906):

---

1) Post Office Savings Bank Notice, Withdrawal of Deposits by means of Cheque, Freetown 1907.

Länder	Zahl der Teilnehmer	Umsatz in Tausend Mark	Guthaben pro Einleger M.	in %	Das Guthaben ist umgesetzt	in %	Vom Umsatz wurden abgecleart %
Oesterreich	73 313	15 616 693	4499	271	48 mal	100	44,80
Ungarn	14 928	4 536 509	3946	232	77 »	160	36,48
Schweiz	3 190	366 463	1657	100	69 »	143	20,19

Dass die österreichische Postsparkasse bei weitem die meisten Teilnehmer hat, beruht darauf, dass sie zuerst gegründet und bei der Bevölkerung weit mehr bekannt ist als die der anderen Länder. Für die ungarische Postsparkasse lagen die Verhältnisse bei der Gründung insofern ungünstiger, als die Oesterreichisch-ungarische Bank kurz vorher ihren Giroverkehr in Ungarn weiter ausgebreitet hatte. Dieselben Gründe sprechen auch dafür, dass sich Oesterreich hinsichtlich des Prozentverhältnisses, in dem die im Clearingverkehr beglichenen Summen zum Gesamtumsatz stehen, obenan befindet. Hinzu kommt, dass die Möglichkeit, Zahlungen im Buchungswege zu leisten, mit der Höhe der Teilnehmerzahl wächst. Hinsichtlich der Intensität des Umsatzes steht Oesterreich dagegen untenan. Das ist einesteils darauf zurückzuführen, dass die österreichische Postsparkasse mehr als die anderen als Kassenhalterin benutzt wird und darum das Durchschnittsguthaben eines Einlegers bei ihr höher ist wie bei den anderen, anderenteils darauf, dass ihre Klienten an kaufmännischen Fähigkeiten denen der anderen, besonders der ungarischen Postsparkasse, nachstehen [1]).

Die Verschiedenheiten der Gebühren veranschaulicht folgende Tabelle [2]):

Länder	Bei Einzahlungen von 100 Kr.	500 Kr.	1000 Kr.	5000 Kr.	10 000 Kr.
Oesterreich	6 h	6 h	6 h	6 h	6 h
Ungarn	6 »	6 »	6 »	6 »	6 »
Schweiz	5 ct	25 ct	50 ct	2,50 Frs.	5 Frs.

Länder	Bei Auszahlungen durch Postanweisungen 100 Kr.	500 Kr.	1000 Kr.	5000 Kr.	10 000 Kr.
Oesterreich	15 h	23 h	35 h	1,35 Kr.	1,35 Kr.
Ungarn	13	21 »	33 »	1,33 »	1,33 »
Schweiz	10 ct	15 ct	20 ct	70 ct	1,30 Frs.

1) Es zeugt von grosser kaufmännischer Begabung, wenn ein Bankguthaben möglichst oft umgesetzt wird.

2) Ich habe hier, um die Tabelle zu vereinfachen, 100 Kr. = 100 Frs. angenommen.

Länder	Bei Barauszahlungen von				
	100 Kr.	500 Kr.	1000 Kr.	5000 Kr.	10 000 Kr.
Oesterreich	15 h	23 h	35 h	1,35 Kr.	1,35 Kr.
Ungarn	13 »	21 »	33 »	1,33 »	1,33 »
Schweiz	5 ct	10 ct	15 ct	65 ct	1,25 Frs.

Länder	Bei Lastschriften im Clearing				
	100 Kr.	500 Kr.	1000 Kr.	5000 Kr.	10 000 Kr.
Oesterreich	10 h	10 h	10 h	10 h	10 h
Ungarn	8 »	8 »	8 »	8 »	8 »
Schweiz	10 ct	10 ct	10 ct	10 ct	10 ct

Es fällt zunächst auf, dass alle drei Postverwaltungen für die Lastschriften im Clearingverkehr sehr niedrige Gebühren angesetzt haben; sie verfolgen damit den Zweck, diese Form von Verfügungen über das Scheckguthaben am meisten zu fördern. Was die anderen Formen der Kontoausgänge anlangt, so sind die Gebühren, die die Schweiz erhebt, am niedrigsten, bei Einzahlungen am höchsten. Gerade für Einzahlungen so hohe Gebühren zu erheben, wie es die Schweiz tut, ist entschieden ein Fehler, denn dadurch wird der Kreis der Leute, die sich der Postsparkasse bedienen, immer nur auf die Teilnehmer selbst beschränkt bleiben; denn um Summen von 5000—10000 Frs. zu begleichen, gibt es billigere Wege wie der mit Hülfe des Postscheck- und Giroverkehrs. Berücksichtigt man ausserdem, dass die Schweiz auf Einlagen 0,02% weniger Zinsen gibt wie die anderen Länder, und dass sie für tägliche Zusendung von Kontoauszügen eine besondere Gebühr beansprucht, so muss man sagen, dass sie vorläufig noch die höchsten Gebühren erhebt.

Der Hauptunterschied, der sich zwischen den einzelnen Postscheckeinrichtungen der drei Länder ergibt, liegt in der Organisation. In Oesterreich (die ungarische Postsparkasse können wir hierbei aus der Betrachtung ausscheiden, da sie in diesem Punkte der österreichischen gleicht) laufen alle Fäden in der Stadt Wien zusammen, in der Schweiz dagegen in 11 Zentralämtern, die über das ganze Land verteilt sind. Die Vorzüge, die das schweizerische System hat, liegen in der grossen Bequemlichkeit für den Kunden. Will der Kontoinhaber z. B. Geld erheben, so kann er es bei den geringen Entfernungen bis zum nächsten Scheckbureau meist schon innerhalb eines halben Tages, höchstens innerhalb eines Tages in Händen haben. Dagegen trifft dies in Oesterreich nur für die Kunden zu, die im nächsten Umkreise von Wien wohnen, während die Dauer der Zustellung sich vergrössert, je weiter die Kontoinhaber von der Hauptstadt abwohnen. Die längere

Dauer der Zustellung ist geeignet, Leute, die weitab von der Hauptstadt wohnen, von der Postsparkasse fernzuhalten. Die Verhältnisse lagen in Oesterreich[1]) Ende 1906 tatsächlich so, dass von den 73 313 Kontoinhabern in der nächsten Nähe Wiens, in Niederösterreich, 26168 wohnten, es folgten dann Böhmen mit 19 327, Mähren mit 6 559, und Steiermark mit 3411 Teilnehmern, während die Zahl derselben abnahm, je weiter die betreffenden Länder von Wien abliegen. So kamen auf Galizien nur 3049, auf Istrien 1575 und auf die Bukowina 259 Kontoinhaber.

Die grossen Vorzüge, die dagegen das österreichische System hat, liegen erstens in denen der Zentralisation überhaupt: der Betrieb ist billiger, die Kontrolle einfacher, und die Situation der ganzen Anstalt ist übersichtlicher; zweitens in der Vereinfachung, die der Clearingverkehr erfährt. Es ist klar, dass die Clearingbuchungen einfacher sind, wenn sie bei ein und demselben Amt erfolgen. Die Schnelligkeit, der Vorzug des schweizerischen Postscheckwesens, ist übrigens im Clearingverkehr bei der österreichischen Postsparkasse grösser, da sie einen Scheck zur zweiten Buchung nicht erst an ein anderes Amt zu senden braucht, wie dieses in der Schweiz häufig vorkommt.

Man muss erst abwarten, wie das schweizerische Postscheckwesen sich weiter entwickelt, ob nicht etwa der Clearingverkehr, auf den es ja hauptsächlich ankommt, durch die Dezentralisation leidet, um dann entscheiden zu können, welchem System der Vorzug zu geben ist.

c) Die Bedeutung des Postscheck- und Clearingverkehrs.

Die Bedeutung des Postscheck- und Clearingverkehrs muss man von zwei Standpunkten aus betrachten: vom Standpunkt der Einzelwirtschaft und vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft sowie des Staates.

Betrachten wir zunächst die Einzelwirtschaft und ihr Verhältnis zur Postsparkasse. Wir kommen dabei am besten zum Ziele, wenn wir einzelne Wirtschaftsgruppen aus der Volkswirtschaft herausgreifen und uns die Bedeutung klar machen, die die Postsparkasse für sie hat.

Da kommt zunächst die Reihe all der kleinen Geschäftsleute, Landwirte, Handwerker u. s. w. in Betracht, die ihren Gläubigern

1) 23. Rechenschaftsbericht des k. k. Postsparkassenamtes für das Jahr 1906. Wien 1907, Seite 30.

häufig Zahlungen zu leisten haben und gezwungen sind, stets kleine Kassenbestände zu halten. Aus Unkenntnis oder Abneigung, aus Bequemlichkeit oder Scheu vor Provisionen vermeiden sie es, mit einer Bank in Verbindung zu treten. Vielfach ist dieses auch zu unbequem, besonders für all die Leute, die in kleinen Orten leben, wo es keine Banken gibt. Oder die Banken lieben es nicht, solche Leute als Kunden zu haben, die nicht viel zu verdienen geben und doch viel Arbeit verursachen. Für all diese Leute ist die Postsparkasse das einzige Bankinstitut, das überall, an den kleinsten Orten vorhanden ist, das ihnen billig und schnell ihre kleinen Zahlungen vermittelt und ihnen dabei die Gefahren abnimmt, denen ihre bisherige Zahlweise mitunter ausgesetzt war, das ihnen ihre kleinen Kassenbestände verzinst und sicher aufbewahrt. Die geringe Stammeinlage sichert jedem, selbst dem kleinsten Geschäftsmann, den Zutritt.

Dann kommen aber auch die Leute in Betracht, die eine Bankverbindung bereits haben. Der Verkehr zwischen Bank und Geschäftsmann wird durch die Postsparkasse ganz anders gestaltet. Manchem Kunden, besonders dem auf dem Lande wohnenden, war es früher vielfach nicht anders möglich, seiner Bank eine Anschaffung zu machen, als durch Wertbriefe oder direkte Versendung von gemünztem Gelde. Jetzt geht er einfach zum nächsten Postamt und zahlt das Geld auf das Konto seiner Bank ein. Da ist ferner ein Kunde, ein Aengstlicher, der seine Kassenbestände nicht gern unverzinslich lässt, aber der seinem Bankier nicht über den Weg traut. Für ihn ist die Postsparkasse die sicherste Bank, denn der Staat haftet für die Sicherheit der Gelder. Da ist ein anderer, dem seine Bank zu teuer ist, er geht zur Postsparkasse, die seine Zahlungen billig vermittelt; und wieder ein anderer, dessen Bank den Zahldienst zu langsam ausübt; auch er geht zur Postsparkasse, hat sie doch vor allen anderen Banken das voraus, dass sie zugleich im Besitz der schnellsten Verkehrsmittel ist.

Endlich kommen die Banken selbst. Tut ihnen auch die Postsparkasse mancherlei Abbruch, indem sie ihnen wegen der eben geschilderten Vorzüge viele Kunden direkt entzieht und von den ihnen verbleibenden einen grossen Teil des Zahlungsverkehrs an sich zieht, so kann sie ihnen doch den Hauptstamm ihrer Kunden nicht nehmen, denn die Tätigkeit einer Bank besteht nicht allein im Kreditnehmen, sondern hauptsächlich im Kreditgeben, und hierbei versagt die Postsparkasse. Die Nach-

teile, die die Banken durch die letztere haben, werden aber mehr als aufgewogen durch die Vorteile, die sie ihnen bietet. Zunächst hat die Postsparkasse die Fähigkeit der Banken, für ihre Kunden Zahlungen zu vermitteln, sehr gesteigert. War es früher dem Bankier nur unter Aufwand grosser Kosten und durch Vermittlung mehrerer Zwischenmänner möglich, Zahlungen nach kleineren Orten zu leiten, — waren die Banken, um mit *Rauchberg* zu reden, gleichsam ohne Hinterland[1]), — so kann er jetzt mit Hilfe der Postsparkasse, unter geringen Kosten, in schnellster Zeit, Ueberweisungen in jedes kleine Dorf besorgen. Dann führt die Postsparkasse den Banken, wenn auch indirekt, viel neue Kunden zu. Viele Leute, die ihrem Geschäftsumfang nach sehr wohl eine Bankverbindung haben könnten, werden durch die Postsparkasse mit den Vorteilen einer solchen überhaupt erst bekannt gemacht; vor allen Dingen erzieht die Postsparkasse die Bevölkerung für den Scheckverkehr. Die Zahl der auf diese Weise den Banken neu zugeführten Kunden ist keineswegs gering zu veranschlagen. Und die österreichischen Banken sehen denn auch in der Postsparkasse nicht die unbequeme Konkurrentin, sondern betrachten sie als eine Anstalt, von der sie selbst die grössten Vorteile haben.

Manche Vorgänge im Wirtschaftsleben können durch die Postsparkasse vereinfacht und umgestaltet werden. So kann ein Geschäftsmann durch einfaches Beilegen eines Einzahlungszettels dem Kunden einen freundlichen Wink geben, die zugesandte Rechnung bald zu bezahlen. Das lange Kreditieren kann unter Umständen hierdurch wesentlich eingeschränkt werden.

Geschäftsreisende, die mit dem Inkasso betraut sind, können jeden Abend die einkassierten Beträge bei dem nächsten Postamt einzahlen und ihrer Firma gutschreiben lassen.

Vereine, deren Mitglieder weit über das Land verstreut wohnen, können die Jahresbeiträge auf einfache Weise durch die Postsparkasse einkassieren.

Versicherungsanstalten lassen bei ihr die Prämien einzahlen und vermeiden auf die Weise die teuren Zahlstellen. Ebenso können Zeitungen mit ihren Abonnementsgeldern und Insertionsgebühren verfahren.

Hypothekenschuldner zahlen ihre Zinsen bei der Postsparkasse

1) *Rauchberg*, Der Clearing- und Giroverkehr in Oesterreich-Ungarn und dem Auslande. Wien 1897.

auf das Konto des Gläubigers ein oder begleichen sie durch Postscheck. Das ganze Zahlungswesen im Hypothekenverkehr, ein leidiges Kapitel aus der deutschen Volkswirtschaft, kann durch die Postsparkasse vollständig umgestaltet werden.

Krankenkassen und Berufsgenossenschaften lassen ihren gesamten Gelddienst am besten durch die Postsparkasse vermitteln.

Die Steuerzahler bezahlen ihre Steuern, die Kaufleute die Zölle durch einfachen Postscheck, oder sie zahlen die Summen beim nächsten Postamte ein.

Die Privatsparkassen endlich können durch eine Postscheckrechnung, wenn auch in beschränktem Sinne, jedes Postamt zu ihrer Filiale machen, die Einzahlungen annimmt und Rückzahlungen auf Grund einer einfachen Zahlungsanweisung leistet.

Kurz zusammengefasst beruhen die Vorzüge der Postsparkasse für die Einzelwirtschaft auf folgendem:

1) sie ist überall vorhanden und bequem zugänglich,
2) sie ist sicher,
3) sie ist schnell in der Ausführung von Aufträgen,
4) sie ist billig.

Den letzteren Punkt mag die folgende Tabelle noch kurz beleuchten, die die Kosten einer Postanweisung und die Kosten der Ueberweisungen im Scheckverkehr für die Schweiz mit einander vergleicht:

Betrag	Post-anweisung	Lastschrift im Clearingverk.	Auszahlung am Schalter	Anweisung auf ein Postamt
Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.
100	—,20	—,10	—,05	—,10
500	—,60	—,10	—,10	—,15
1 000	1,10	—,10	—,15	—,20
5 000	5,40	—,10	—,65	—,70
10 000	11,—	—,10	1,25	1,30

Um auch die Billigkeit der Postsparkasse im Verkehr mit dem Auslande darzutun, sei kurz erwähnt, dass eine Postanweisung von Oesterreich nach Deutschland im Betrage von 200 M. zum festen Umrechnungskurse von 117.80 = 235.60 Kr., plus 1 Kr. Porto, also 236.60 Kr. kostet. Dagegen stellt sich eine Ueberweisung der Postsparkasse durch die Deutsche Bank in Berlin auf 234.81 Kr. (M. 200.— zum mittleren Jahresdevisenkurse von 117.30 umgerechnet [1]) = Kr. 234.60 plus 21 Heller Gebühren).

Von wesentlicher Bedeutung ist der Postscheck- und Giroverkehr sodann für die Volkswirtschaft.

1) Die Umrechnung bei der Postsparkasse geschieht zum täglichen Börsenkurse.

Er führt dem Geldmarkt neue Mittel zu und ist dadurch in hohem Masse geeignet, die Banknotenemission einzuschränken sowie die Gefahr von Geldteuerungen in Zeiten hochgehender Konjunktur wesentlich abzuschwächen. Er erreicht dieses auf zweierlei Weise.

Einmal, indem er alle die Kassenüberschüsse der kleineren Geschäftswelt, die bisher brach lagen, ans Tageslicht zieht und sie nützlicher Verwendung zuführt, sodann, indem er die Zahltechnik verbessert, d. h. die alten unwirtschaftlichen Zahlungsformen, bei denen viel Bargeld gebraucht wird, zurückdrängt, und bessere an ihre Stelle setzt, bei denen der Gebrauch von barem Gelde eingeschränkt oder ganz unnötig gemacht wird. So wird durch den Postscheck- und Giroverkehr der Gebrauch von Postanweisungen, die in der Regel einen zweimaligen Bargeldumsatz erfordern, sowie der Gebrauch von Geldbriefen, Banknoten und dergl. wesentlich eingeschränkt[1]) und an deren Stelle der Gebrauch von Schecks, für die die weitgehendsten Abrechnungsmöglichkeiten geschaffen werden, und Girozahlung gesetzt. Durch diese Einschränkung des Barverkehrs werden für den Geldmarkt Mittel freigemacht, die natürlich wesentlich zur Verbilligung des allgemeinen Zinsfusses beitragen können.

Ueber die Bedeutung, die der Postscheck- und Giroverkehr für die Zahltechnik eines Landes besitzt, werde ich im zweiten Teil des vierten Kapitels noch weiter sprechen.

Auch für den Staat ist die Postsparkasse mit ihrem Scheck- und Giroverkehr von höchster Bedeutung. Auf der einen Seite regelt sie seine interne Kassenführung und vereinfacht den geldlichen Verkehr zwischen ihm und dem Publikum, besonders den Steuerzahlern. Auf der anderen Seite erleichtert sie ihm die Befriedigung seiner Kreditansprüche, denn sie macht ihm ausser den Sparkapitalien auch einen grossen Teil der Gelder nutzbar, die vorher fast gar nicht für seine Zwecke in Betracht kamen: nämlich der Betriebskapitalien im Geschäftsverkehr. Ausserdem vermag der Staat bei Emissionen seine Anleihen am besten und erfolgreichsten, wie die Erfahrung in Oesterreich lehrt, mit Hilfe der Postsparkasse unterzubringen. Er erspart dadurch die teuren Bankprovisionen und hat obendrein den Vorteil, dass seine Anleihen bei kleineren Kapitalisten untergebracht sind, die sie bei

1) So berechnet z. B. die Schweiz den durch Einführung des Postscheck- und Giroverkehrs hervorgerufenen Ausfall von Postanweisungen auf 971 255 Stück.

Kriegs- oder Krisenzeiten erfahrungsgemäss am wenigsten wieder auf den Markt bringen.

Die Postsparkasse vermag somit für die Stabilität der Anleihekurse zu wirken, ohne selbst ihre Mittel in Staatspapieren anlegen zu müssen.

Für die Gefahren, die der Staat mit der Annahme der Scheckgelder auf sich nimmt, gilt auch hier das im zweiten Kapitel, besonders über die Anlegung der Gelder Gesagte. Nur muss auf eine noch grössere Liquidität als bei den Spargeldern Bedacht genommen werden, da die Scheckgelder viel beweglicherer Natur sind als die letzteren. Das Problem der Anlegung halte ich in allen drei Staaten für glücklich gelöst.

IV. Kapitel.

Die Bestrebungen zur Einführung einer Postsparkasse sowie des Postscheck- und Giroverkehrs im Deutschen Reiche.

a) Die Bestrebungen zur Einführung einer Postsparkasse.

In Deutschland verdankten die Sparkassen ihre Einführung ebenso wie in den anderen Ländern dem Bestreben, dem kleinen Mann Gelegenheit zur Kapitalbildung zu geben und ihn auf sich selbst zu stellen. Die nachweislich erste Sparkasse war die im Jahre 1765 zu Braunschweig gegründete »Herzogliche Leihkasse«. Die erste bedeutendere Kasse jedoch war die 1778 zu Hamburg errichtete Ersparungskasse, die in ihrem Statut ganz deutlich sagte, dass nur kleine Leute ihr als Sparer beitreten dürften.

Das Sparwesen nahm dann in Deutschland im Anfang des 19. Jahrhunderts einen raschen Aufschwung; meist lehnten sich die Sparkassen an Orts-, Kommunal- und Kreisverbände an, teilweise wurden sie auch von Vereinen, wie z. B. in Württemberg, oder von Privaten ins Leben gerufen.

Es würde nun zu weit führen, wollte ich die gesamte Entwicklung des deutschen Sparwesens hier noch einmal schildern, diese muss ich als bekannt voraussetzen. Ich beschränke mich daher im folgenden auf die Angabe der Zahlen für die drei Hauptländer und verweise im übrigen auf den Artikel »Sparkassen« von *Seidel* im Handwörterbuch der Staatwissenschaften.

In Preussen gab es bereits 1835 80 Sparkassen. Ein Reglement vom 12. Dezember 1838 machte die Errichtung neuer Anstalten von der regierungsseitigen Genehmigung abhängig und bestimmte, dass die Gelder in Hypotheken, Staatspapieren, Pfand-

briefen und anderen sicheren Werten anzulegen seien. Seitdem nahmen die Sparkassen sowohl an Zahl wie an Geschäftsumfang ständig zu, wie folgende Tabelle zeigt:

Jahr	Sparkassen	Filialen	Sparer	Guthaben in Mill. M.
1835	80	?	99 645	16
1855	323	?	423 542	97
1865	517	?	919 513	268
1875	1004	?	2 209 101	1112
1885	1318	1485	4 209 453	2261

In Bayern entwickelte sich das Sparwesen nicht so schnell wie in Preussen. Die erste Sparkasse wurde 1806 in Lauf errichtet. Bis zum Jahre 1821 erfolgte die Gründung weiterer Anstalten langsam, von da ab schneller. Anfangs mussten die bayerischen Sparkassen ihre Gelder an die Staatsschuldentilgungsanstalt abführen, die dieselben anlegte und mit 5 % verzinste. Da der Staat jedoch nicht daran gedacht hatte, dass die Gelder so reichlich zufliessen würden, und er sich keine zu grosse Last aufbürden wollte, so setzte er anfangs den Zinsfuss auf $3^1/_2$% herab, und als das nichts fruchtete, zahlte er vom 1. Oktober 1843 ab die Gelder zurück und überliess die Sparkassen sich selbst. Dieselben entwickelten sich dann stetig weiter, wenn auch längst nicht in dem Masse wie in Preussen; ihr Anwachsen zeigt folgende Tabelle:

Jahr	Kassen	Sparer	Guthaben in Mill. M.
1839	104	98 119	19,6
1856	225	180 202	30,3
1869	260	279 872	50,6
1880	264	320 246	89,2

In Sachsen haben die Sparkassen dagegen wieder mehr Bedeutung erlangt. In einem Reskript vom 2. Febr. 1822 empfahl die Regierung lebhaft die Errichtung solcher Anstalten, ebenso agitierten in den folgenden Jahrzehnten landwirtschaftliche und andere Vereine sehr lebhaft für sie. Dem ist es zu danken, dass das sächsische Sparwesen einen lebhaften Aufschwung nahm, wie folgende Ziffern beweisen:

Jahr	Kassen	Sparer	Guthaben in Mill. M.
1850	57	94 800	14
1870	142	475 300	116
1880	175	1 472 000	339

Da die deutschen Sparkassen nicht so wie die anderer Staaten, z. B. Englands und Frankreichs, gezwungen waren, ihre Gelder ausschliesslich in Staatspapieren anzulegen, so waren sie mit der Zeit für ihre Bezirke segensreiche Kreditinstitute gewor-

den; insbesondere pflegten sie eifrig den Hypothekarkredit. Das war im Vergleich mit den englischen und französischen Sparkassen entschieden ein grosser Vorzug. Hinsichtlich ihrer Sicherheit hielten sie ebenfalls einen Vergleich mit den ausländischen Sparkassen, selbst den Postsparkassen, aus, und was die Höhe der von ihnen gesammelten Gelder anbelangte, so standen sie unter den Sparkassen der europäischen Länder schon längst an der Spitze.

Allein als Anfang der 70er Jahre sich die grossen Erfolge der englischen Postsparkasse zeigten, da ergab sich, dass dem deutschen Sparkassenwesen doch recht viele Mängel anhafteten.

Da die meisten Sparkassen mit Ausnahme der Berliner teilweise überhaupt nur sehr hohe Einlagegrenzen, teilweise keine festgesetzt hatten, und da sie von der Gesetzgebung hierin wenig behelligt wurden, so kam es, dass sie ihren ursprünglichen Zweck immer mehr aus den Augen verloren und den besitzenden Klassen dienten. Die kleinen Sparer hatten im Verhältnis zu den grossen immer mehr abgenommen, wie das die folgende Tabelle für Preussen zeigt[1]:

Jahr	Bücher mit 1—60 M. %	Bücher mit 60—150 M. %	Bücher mit 150—300 M. %	Bücher mit 300—600 M. %	Bücher mit über 600 M. %
1870	30,95	21,92	17,90	15,37	13,86
1871	29,64	21,49	17,74	15,71	15,42
1872	28,41	21,54	18,33	16,16	15,56
1873	26,70	20,60	18,24	16,80	17,66
1874	25,47	20,60	18,24	17,05	18,64
1875	24,00	20,28	18,03	17,59	20,10
1876	23,96	19,81	18,07	17,60	20,56
1877	25,71	18,60	17,86	16,84	20,99
1878	24,96	19,84	17,44	16,44	21,32
1879	24,99	19,62	17,30	16,45	21,64
1880	25,22	19,45	17,09	16,29	21,95
1881	25,48	19,25	16,89	16,15	22,23
1882	27,20	18,36	16,43	16,11	21,90
1883	28,34	17,90	15,94	15,79	22,03

Wie man sieht, hat sich das Verhältnis sehr zu ungunsten der kleinen Sparer verschoben (M. 1—300). Nicht viel anders waren die Dinge in den anderen deutschen Staaten.

Dabei war das Durchschnittsguthaben pro Sparer sehr hoch; dasselbe stellte sich 1882 für das Reich auf ungefähr 500 M., in Bayern war die Zahl geringer, höher dagegen in Preussen, wo sie 544,13 M., in Hessen, wo sie 620 M., in Bremen, wo sie

1) Zeitschrift des Preussischen Statistischen Bureaus für die Jahre 1871—1906.

660 M., und in Baden, wo sie sogar 785 M. betrug[1]). Das beweist deutlich, dass die grossen Sparer schon zu sehr das Uebergewicht erlangt hatten.

Sehr ungünstig lagen die Verhältnisse hinsichtlich der Verteilung der Sparkassen über das Land. Im Durchschnitt kamen 1882 noch 155 qkm auf eine Kasse. Dieses Verhältnis war günstiger im Westen Deutschlands, wo im Regierungsbezirk Düsseldorf 47 qkm auf eine Sparstelle entfielen, sehr ungünstig dagegen im Osten, wo z. B. im Regierungsbezirk Gumbinnen 1221 qkm auf eine Kasse kamen.

Dabei waren die Bequemlichkeiten, die die Sparkassen ihren Sparern hinsichtlich der Zeit zu bieten vermochten, sehr gering. Nach *Elster*[2]) waren 1878 von den im Reichspostgebiet bestehenden 1886 Sparkassen

230	täglich	287	wöchentlich an einem Tage
831	an jedem Wochentage	58	monatlich an zwei Tagen
48	wöchentlich an drei Tagen	104	» » einem Tage
186	» » zwei »	18	nur bei Bedürfnis

geöffnet. Die dem Volke gebotene Spargelegenheit, die so wie so schon gering war, wurde hierdurch nur noch mehr herabgedrückt.

Ein Ueberweisungsverkehr zwischen den einzelnen Sparkassen, der es einem Wanderarbeiter z. B. ermöglicht hätte, durch jede Sparkasse für seine heimische Anstalt Einzahlungen oder Rückzahlungen zu bewirken, bestand überhaupt noch nicht.

Unter solchen Umständen war es nur natürlich, dass die Reichsregierung auf den Gedanken kommen konnte, eine Postsparkasse zu errichten, nachdem man mit dieser im Auslande so gute Erfahrungen gemacht hatte.

Bereits im Jahre 1873 hatte die Postverwaltung den Sparkassen Rheinland-Westfalens ihre dortigen Postämter als Vermittlungsstellen für die Annahme und Auszahlung von Geldern zugänglich gemacht; allein dieser Versuch war vollständig fehlgeschlagen. So ging sie dann an die Ausarbeitung eines Postsparkassengesetzes. Bevor dieses an den Reichstag kam, hatte die württembergische Regierung den Kammern einen dahingehenden Entwurf vorgelegt[3]), der aber von der Kommission nicht

---

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 1. Session 1884/85, Anlage-Band V, Seite 313.

2) *Elster*, Die Postsparkassen, Jena 1881, Seite 51.

3) *G. Krämer*, Das Postbankwesen, in *Conrad*s Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Band 33, Jena 1907, Seite 225.

angenommen und bald darauf auch von der Regierung zurückgezogen wurde, als verlautete, dass die Reichsregierung ein ähnliches Gesetz plane.

Der reichsdeutsche Entwurf, der für das Reich mit Ausnahme Bayerns, das eine Schmälerung seiner Reservatrechte befürchtete, bestimmt war, kam in der Session 1884/5 an den Reichstag. Die neue Anstalt sollte nach dem dezentralistischen System organisiert werden. Um die Privatsparkassen, deren hohe Bedeutung für den Lokalkredit rückhaltlos anerkannt wurde, nicht zu schädigen, wurde das Höchstguthaben mit 800 M. und die Verzinsung der Gelder mit 3 % in Aussicht genommen[1]). Die Spargelder sollten in Staatspapieren, mit staatlicher Garantie versehenen Schuldverschreibungen, Hypotheken, Darlehen an Kommunen und sogar Darlehen an die Privatsparkassen angelegt werden; man hatte also auf die letzteren ganz ungewöhnliche Rücksicht genommen und den ergänzenden Charakter der neu einzuführenden Anstalt scharf hervorgehoben.

Leider kam der Regierungsantrag zu Falle. Die Gründe für die Nichtannahme waren mannigfacher Art. Vor allen Dingen waren partikularistische Einflüsse im Spiel, die sich besonders im Zentrum geltend machten, dann hatten die zahlreichen Agitationen in Wort und Schrift die Befürchtung wachgerufen, die Privatsparkassen könnten Schaden leiden und das Reich könnte durch die Uebernahme der Postsparkassengelder in schwierige Lagen kommen. Nicht ohne Einfluss war dann ferner ein scharfer Zusammenstoss des Postministers Stephan mit dem Zentrumsführer Windthorst, der das Zentrum in seinem Entschlusse zur Nichtannahme bestärkte.

Die Reichsregierung hat seitdem, sehr zum Nachteile Deutschlands, die Bestrebungen zur Einführung einer Postsparkasse nicht wieder aufgenommen, da diese viele einflussreiche Feinde hatte, unter anderen den verstorbenen Finanzminister von Miquel.

Wie liegen nun heute die Verhältnisse?

Unsere Sparkassen haben sowohl an Zahl wie an Geschäftsumfang seit 1885 bedeutend zugenommen. Ihre Zahl betrug Ende 1904 8854, der Betrag der bei ihnen hinterlegten Spargelder M. 11 896 356 000[2]). Ferner muss man sagen, dass sie für ihre

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 1. Session 1884/85, Anlage-Band V, Berlin 1885, Seite 309 ff.

2) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Jahr 1907, Berlin 1907, S. 232 f.

Bezirke durch den von ihnen gepflegten Hypothekar-, neuerdings auch Personalkredit, erhöhte Bedeutung erlangt haben, ebenso für die Kommunen, Kreise u. s. w., an die sie in der Regel ihren Reingewinn abführen.

Aber gegenüber den Fortschritten, die die ausländischen Sparkassen, besonders die Postsparkassen, in der Verfolgung des ursprünglich gesteckten Zieles gemacht haben, sind sie doch sehr zurückgeblieben. Marschieren sie auch mit 11,89 Millarden M. Spargeldern an der Spitze der Sparkassen aller europäischen Länder, so besagt das gar nichts. Unsere Sparkassen haben in noch schärferem Masse wie die der meisten anderen Länder ihren ursprünglichen Zweck aus den Augen verloren, Sammelbecken für die kleinen Einkommensüberschüsse zu sein, die zu selbständiger Anlegung zu gering sind. Man muss sogar sagen, dass sie sich zu Verzinsungsanstalten für grössere Kapitalien entwickelt haben. Man kann die Sparer bei den deutschen Sparkassen in drei grosse Gruppen einteilen: 1) in die wirklichen Sparer, die heute wenig mehr als die Hälfte umfassen, 2) die bemittelteren Leute, die statt ihr Geld in Hypotheken, Wertpapieren oder dergleichen anzulegen, die Sparkasse als die sicherste und bequemste Zinsenquelle betrachten; ihre Zahl hat sowohl absolut als im Verhältnis zu den anderen Sparern dauernd zugenommen, 3) die Kontokorrentgläubiger, die durch die Sicherheit der Sparkassen angelockt, nur eine vorübergehende Fruktifizierung ihrer Guthaben suchen. Wie sehr seit 1884 die kleinen Sparer im Verhältnis abgenommen haben, lehrt folgende Tabelle[1]) (Fortsetzung der obigen, s. S. 170):

Die kleinen Bücher unter 300 M. haben also im Verhältnis zu den grossen stetig abgenommen, die mittleren Sparkapitalien von 300—600 M. in den letzten Jahren sogar auch. Dass dieser Vorgang nicht etwa nur auf die zunehmende Wohlhabenheit der Bevölkerung zurückzuführen ist, infolge deren eine Menge Sparer aus den Klassen unter 600 M. in die Klasse über 600 M. aufgestiegen sind, geht schon daraus hervor, dass das Durchschnittsguthaben eines Sparers im ganzen Reich sich Ende 1904 auf ungefähr 685 M. stellte; in Bayern und Sachsen waren die Zahlen niedriger, und zwar 500 M. bez. 467 M.; höher dagegen in Preussen, wo 745 M., in Hessen, wo 978 M., in Baden, wo

1) Inwieweit die Zunahme der Klasse über 600 Mk. auf die Einlagen von Stiftungen oder juristischen Personen zurückzuführen ist, liess sich leider nicht feststellen.

Jahr	Bücher mit 1—60 M. %	Bücher mit 60—150 M. %	Bücher mit 150—300 M. %	Bücher mit 300—600 M. %	Bücher mit über 600 M. %
1884	28,86	18,06	15,59	15,37	22,12
1885	29,11	17,93	15,38	15,35	22,23
1886	28,92	17,66	15,26	15,42	22,74
1887	28,94	17,46	15,13	15,42	23,05
1888	28,78	17,12	15,10	15,44	23,56
1889	28,73	16,85	14,79	15,68	23,95
1890	29,04	16,64	14,64	15,60	24,08
1891	29,35	16,42	14,39	15,54	24,30
1892	29,54	16,24	14,31	15,50	24,41
1893	29,44	16,20	14,22	15,44	24,70
1894	29,16	16,04	14,12	15,41	25,26
1895	28,87	15,89	14,06	15,31	25,87
1896	28,65	15,77	13,99	15,32	26,28
1897	28,49	15,64	13,94	15,37	26,56
1898	28,36	15,56	13,83	15,33	26,92
1899	28,22	15,48	13,81	15,40	27,08
1900	28,07	15,35	13,77	15,44	27,38
1901	27,97	15,05	13,46	15,27	28,25
1902	28,00	14,69	13,22	15,12	28,97
1903	27,91	14,59	13,04	14,98	29,48
1904	27,67	14,50	12,90	14,96	29,97

1090 M. auf den Sparer kamen. Dass die deutschen Sparkassen sich nicht intensiv genug mit den ärmeren Klassen befassen, rührt besonders daher, dass sie zumeist leider das Interesse haben, einen möglichst hohen Reingewinn für die Kommune zu erzielen, und dass sie daher ihr Augenmerk mehr auf die hohen Kapitalien richten, die wenig Arbeit und somit wenig Verwaltungskosten verursachen. Wie geradezu unsozial ist es z. B., wenn so viele Sparkassen für die erste Einlage einen gewissen Mindestbetrag, der in der Regel 50—150 M. beträgt, festsetzen! Es wird dadurch vielen Leuten unmöglich gemacht, kleine Einkommensüberschüsse oder Erbschaften sicher anzulegen, manche lassen sich dadurch dann bestimmen, ihr Geld kleinen Banken anzuvertrauen, bei denen es weniger sicher aufgehoben ist.

Was die Verteilung der Sparkassen über das Land anlangt, d. h. die Bequemlichkeiten für den Sparer hinsichtlich des Ortes, so hat sich ja darin seit 1884 viel gebessert. Ende 1904 gab es 2821 Sparkassen mit 6033 Filialen. Das heisst, eine Sparstelle kommt auf 61 qkm, oder ein Sparer hat bei gleichmässiger Verteilung der Kassen über das Land im ungünstigsten Falle 43 km, d. h. $8^1/_2$ Stunden bis zur nächsten Kasse zu gehen. Hiermit steht das dichtbevölkerte Deutschland hinter anderen Ländern weit zurück, wie folgende Tabelle zeigt:

Länder	Jahr	Zahl der Kassen	Eine Kasse entfällt auf wie viel qkm?
England	1905	14 862	21
Holland	1905	1 408	23
Belgien	1904	1 035	29
Oesterreich	1906	6 479	46
Italien	1904	5 931	48
Deutschland	1904	8 854	61
Frankreich	1905	7 884	68

In dieser Tabelle sind nur die Postsparkassenstellen für die anderen Länder angegeben, durch Hinzufügen der Privatsparkassen würde sich das Bild noch mehr zu ungunsten Deutschlands verschieben. Ferner kann man alle 8854 Sparkassen Deutschlands gar nicht einmal mit denen anderer Länder in Vergleichung setzen, da in ihnen 6033 Filialen enthalten sind, von denen die meisten nur Annahmestellen sind, während Rückzahlungen nur bei der zugehörigen Hauptkasse erfolgen. Im Vergleich mit den anderen Ländern ist Deutschland also hinsichtlich der Spargelegenheit nach dem Orte noch sehr weit zurück.

Dabei liegen die Verhältnisse innerhalb Deutschlands selbst sehr ungünstig. Während im Westen, in der Rheinprovinz, 1904 nur 31 qkm auf eine Sparstelle kamen, in Sachsen nur 36 qkm, entfielen in Ostpreussen 167 qkm, in Oldenburg sogar 1284 qkm auf eine Kasse. Das sind Zustände, die nur durch eine Postsparkasse wirksam ausgeglichen werden können. Es ist ja richtig, dass die Bevölkerungsdichte in der Rheinprovinz und in Sachsen grösser ist als in Ostpreussen oder Oldenburg, aber diese Verschiedenheit ist — wenigstens für Oldenburg — nicht so gross, um solche Unterschiede entschuldigen zu können.

Was die Zeit anbelangt, während welcher die Sparkassen offen sind, die Bequemlichkeiten für den Sparer hinsichtlich der Zeit, so hat sich darin seit 1884 wenig geändert. Von den 1904 in Preussen bestehenden 1508 Sparkassen waren geöffnet:

täglich	46	3 mal wöchentlich	54
6 mal wöchentlich	1049	2 » »	83
5 » »	39	1 »	74
4 » »	26	nach Bedürfnis	68

hatten Amtsstunden:

48 Amtsstunden	23	18—24 Amtsstunden	238
42—48 »	109	6—18 »	183
36—42 »	158	1— 6 »	121
30—36 »	233	nach Bedürfnis	119
24—30 »	255		

hatten monatlich Amtstage:

3 Tage 2 Kassen, 2 Tage 32 Kassen, 1 Tag 33 Kassen,

hatten monatlich Amtsstunden:

6—12 Stunden 12 Kassen, 1—6 Stunden 22 und nach Bedürfnis 23 Kassen[1]).

Nicht viel besser werden die Verhältnisse in den anderen deutschen Staaten liegen, über die Material nicht vorliegt.

Günstiger gestaltet sich ja das Bild, wenn man die Filialen hinzunimmt, die gewöhnlich von Kaufleuten im Nebenamte geführt werden und den ganzen Tag über, meistens auch am Sonntage geöffnet sind. Vom sozialpolitischen Standpunkte aus sind diese Filialen zu verwerfen, da der Sparer immer einen gewissen Druck empfinden wird, bei dem Kaufmann, bei dem er seine Sparsumme einzahlt, gleichzeitig etwas zu kaufen. Ein Uebelstand im deutschen Sparwesen ist es, dass die meisten Sparkassen zum Zwecke der Zinsabrechnung am Anfange des Jahres, wo erfahrungsgemäss die meisten Einlagen gemacht werden, oder bei Gelegenheit eines Scheuerfestes und dergl. überhaupt geschlossen sind. Dann liegen die Geschäftsstunden häufig so ungünstig, und sind die Schaltereinrichtungen häufig so ungenügend, dass man mitunter eine Viertelstunde und länger warten muss, ehe man an die Reihe kommt, Zustände, die bei einer Postsparkasse ausgeschlossen sind.

Am grössten ist der Zeitverlust in den grossen Städten für einen Sparer, der einen Betrag erheben will. Wie schon erwähnt, dürfen die bei einem Kaufmanne eingerichteten Filialen — und das sind fast alle — keine Rückzahlungen leisten, dieses besorgt das Hauptamt. Da die meisten Sparer zwischen 12 und 2 Uhr kommen, dauert es gewöhnlich sehr lange, bis jeder Einzelne an die Reihe kommt, am Anfang und am Ende des Monats sehr häufig eine Stunde, sodass es vorkommen kann, dass ein Sparer, der an der Peripherie der Stadt wohnt und $^1/_2$ Stunde zu gehen hat, einen Gesamtzeitverlust von $1^1/_2$—2 Stunden hat.

Man kann es unseren Sparkassen ja schliesslich nicht übel nehmen, dass sie, was die Bequemlichkeit für den Sparer hinsichtlich der Zeit anlangt, längst nicht die Forderungen erfüllen, die man im Hinblick auf die Sparkasseneinrichtungen anderer Länder stellen muss, da es für viele von ihnen, besonders in den kleine-

1) Dr. *Paul Heidemann*, Zur Entwicklung des deutschen Sparkassenwesens unter besonderer Berücksichtigung der Postsparkassenfrage. Halle a. Saale, 1907, Tabelle 4.

ren Orten, direkt verlustbringend wäre, wollten sie ihre Räume den ganzen Tag über offen halten. Das sind alles Uebelstände, denen sich nur durch eine Postsparkasse abhelfen lässt.

Hinsichtlich des Ueberweisungsverkehrs, der 1884 noch nicht bestand, haben sich die Verhältnisse seitdem gebessert. Als die Reichsregierung 1884 den Postsparkassengesetzentwurf einbrachte, da bildete sich zur Abwehr der deutsche Sparkassenverband, der einen Ueberweisungsverkehr zwischen den Sparkassen einführte. Demselben traten sofort 424 Sparkassen bei, deren Zahl sich bis heute auf 554 Sparkassen oder 19,84% aller Sparkassen erhöht hat. Der Verband bemüht sich zwar lebhaft, diesen Verkehr auszubreiten, aber er scheint damit nicht viel Erfolg zu haben, wenigstens lassen das die Ziffern für den Ueberweisungsverkehr der sächsischen Sparkassen, die einzigen, die zu erhalten waren, erkennen. Die von und nach Sachsen überwiesenen Summen haben den Betrag von je einer Million noch nicht erreicht. Neuerdings bemüht sich der in diesem Sommer neugegründete sächsische Sparkassenverband, mit Hilfe der Sparkassen einen grossen Giroverband zu schaffen [1]). Ich glaube aber kaum, dass dem Ueberweisungsverkehr der Sparkassen unter sich noch eine Zukunft bevorsteht, da es, ganz abgesehen von der technischen Schwierigkeit, nicht leicht sein wird, die Kenntnis von seinem Bestehen in ausreichender Weise unter dem Volke zu verbreiten; ausserdem wird er vermutlich so teuer sein, dass die meisten Sparer dadurch abgehalten werden, ihn in Anspruch zu nehmen.

Ich glaube, hinreichend dargetan zu haben, dass es mit unserem Sparwesen im Vergleich mit anderen Ländern keineswegs so gut steht, wie man gemeinhin denkt, dass vielmehr unsere Sparkassen ihrem vornehmsten Zweck, Sammelbecken für die Ersparnisse der kleinen Leute zu sein, nicht mehr ausreichend entsprechen, und dass eine Reform, die sowohl die Spargelegenheit nach Zeit und Ort vermehrt als einen allgemeinen, billigen Ueberweisungsverkehr einführt, dringend erforderlich ist.

Die Ueberzeugung von dieser Notwendigkeit hat sich ja in dem letzten Jahrzehnt immer mehr Bahn gebrochen, und es sind Vorschläge aufgetaucht, die Reformen bei den bestehenden Privatsparkassen befürworteten, ohne die Notwendigkeit einer Ergän-

1) Einführung des Giroverkehrs bei den sächsischen Sparkassen. Artikel in der 3. Beilage von Nr. 282 der Leipziger Neuesten Nachrichten vom 11. Oktober 1907.

zung derselben durch ein neues Institut, z. B. eine Postsparkasse, anzuerkennen. Unter diesen Vorschlägen verdient noch am meisten Erwähnung der von dem Zeitungsunternehmer August *Scherl* gemachte, das sogenannte *Scherl*sche Sparsystem [1]).

Seine Grundidee besteht darin, dass durch Boten Sparbeträge von 50 Pfg., 1 M., 2 oder 4 M. wöchentlich von den Sparern abgeholt werden, die dafür Quittungsmarken zum Einkleben in ein Buch erhalten. Die vollgeklebten Bücher werden am Jahresschluss von jeder beliebigen Sparkasse gegen regelrechte Sparbücher eingetauscht. Von den Zinsen des Erlöses der verkauften Marken wird eine Lotterie veranstaltet, an der jeder Sparer, der ein Buch voll beklebt hat, ohne weiteres teilnimmt.

Dieses System hat entschieden seine Vorzüge, indem es die Leute weit mehr, als es eine Postsparkasse tun kann, zum Sparen anhält. Aber es geht meines Erachtens viel zu weit; es muss dem Sparer beim Sparen die freie Selbstbestimmung unter allen Umständen gewahrt werden. Das ist nun beim *Scherl*schen System keineswegs der Fall, da es die Leute, falls sie an der Lotterie teilnehmen wollen, zwingt, einen gewissen, im voraus festbestimmten Jahresbetrag zu sparen.

Ausserdem bleibt bei diesem System immer noch die Unbequemlichkeit des Abhebens und die mangelnde Uebertragung von Ort zu Ort bestehen; es ist ausserdem sehr teuer, da die ganze Organisation erst ad hoc geschaffen werden muss.

Die Mängel unserer Privatsparkassen auszugleichen, gibt es nach den bisherigen Erfahrungen vorläufig noch kein besseres Mittel als die Postsparkasse. Zu den 8854 Sparkassen, die jetzt in Deutschland bestehen, würden bei Einführung einer Postsparkasse auf einmal 39052 Postämter, die noch dazu den ganzen Tag über geöffnet wären, treten, d. h. bei gleichmässiger Verteilung der Kassen über das Land würde ein Sparer bis zur nächsten Sparkasse im ungünstigsten Falle nur 7,7 km gleich $1^1/_2$ Stunden zu gehen haben. Die weiteren Folgen zu schildern, die die Einführung einer Postsparkasse haben würde, wäre nach der in Kapitel II erfolgten Aufzählung ihrer Vorteile müssig.

Dass die Privatsparkassen durch die Postsparkasse benachteiligt werden, hat sich, wie wir in den beiden ersten Kapiteln gesehen haben, in den wenigsten Fällen gezeigt, dem liesse sich

1) *August Scherl*, Das Ministerium Eulenburg und das *Scherl*sche Sparsystem, Berlin 1894.

ausserdem durch eine niedrige Normierung der Höchstguthaben und des Zinsfusses begegnen. Ebenso ist jede Gefahr, die dem Reiche aus seiner Verantwortung für die Sparguthaben erwachsen könnte, ausgeschlossen, sobald die Gelder nicht ausschliesslich im fiskalischen Interesse, sondern nach rein kaufmännischen Gesichtspunkten, wie z. B. bei der belgischen und holländischen Postsparkasse, angelegt werden.

Man sollte sich in Deutschland endlich einmal von den kleinlichen Bedenken frei machen, die man gegen die Einführung einer Postsparkasse hegt, und ihre Errichtung ernstlich ins Auge fassen. Die Fortschritte des ausländischen Sparkassenwesens und die vielen Mängel in dem unsrigen zwingen dazu und lassen eine Postsparkasse als die notwendige Ergänzung unserer jetzigen Sparkassen erscheinen.

b) Die Bestrebungen zur Einführung des Postscheck- und Giroverkehrs.

Es ist eine allgemein bekannte Erfahrung, dass in Zeiten hochgehender Konjunktur häufig eine scharfe Geldteuerung auftritt. Das ist nun nicht etwa darauf zurückzuführen, dass ein tatsächlicher Mangel an Geld vorhanden ist, sondern dass der Geldumlauf sich in diesen Zeiten dem gesteigerten Warenumlauf nicht anzupassen versteht. Es ist daher notwendig, den Geldumlauf intensiver zu gestalten, d. h. die Zeit, während welcher ein Geldbetrag zur Begleichung e i n e r Forderung gebraucht wird, auf ein Minimum zu beschränken oder das Geld in seiner Eigenschaft als Zahlungsmittel überhaupt zu entlasten.

Unter den vielen Mitteln, die Zahltechnik eines Landes zu verbessern, haben sich nun im Laufe der Zeit zwei Systeme als die bedeutendsten herausgestellt, die ich kurz das Scheckclearing- und das Girosystem nennen will.

Das Scheckclearingsystem besteht darin, dass möglichst viele Privatwirtschaften mit Banken in Verbindung stehen, und dass alle Banken eines Landes direkt oder indirekt mit einer zentralen Abrechnungsanstalt, einem sogenannten Clearinghouse, verbunden sind. Die Begleichung von Forderungen erfolgt nun zum grössten Teile durch Schecks, und die bezogenen Banken rechnen dieselben im Clearinghouse ab, sodass der Barverkehr möglichst ausgeschaltet wird. Wird ein Kaufmann, der keine Bankverbindung hat, von einem anderen durch einen Scheck bezahlt,

dessen Gegenwert er sich von der bezogenen Bank erst schicken lassen muss, dann hat diese Form der Scheckzahlung für die Volkswirtschaft gar keine Bedeutung, da sie wie eine Barzahlung wirkt. Nutzen für die Volkswirtschaft hat der Scheck erst dann, wenn er durch mehrere Hände geht, d. h. also, wenn er mehrmals das bare Geld ersetzt, vor allem aber, wenn er schliesslich nicht bar ausgezahlt, sondern abgerechnet wird.

Das andere System, das Girosystem, besteht darin, dass sich Kontoinhaber bei ein- und derselben Bank gegenseitig Zahlungen im Buchungswege leisten können. Der Giroverkehr wird hauptsächlich von den grossen Notenbanken gepflegt und umfasst nicht allein die Kontoinhaber, sondern auch die Kunden aller an ihn angeschlossenen Banken.

Das Scheckclearingsystem ist besonders in England und in den Vereinigten Staaten ausgebildet, das Girosystem in Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Russland und Schweden. Beide Systeme stehen sich ziemlich gleichwertig gegenüber. Volle Bedeutung vermögen beide für die Volkswirtschaft erst dann zu erlangen, wenn es gelingt, möglichst viele Einzelwirtschaften an den Bankverkehr anzuschliessen. Das ist aber keineswegs leicht, und ein wesentlicher Mangel beider Systeme besteht darin, dass sie eigentlich über kein wirksames Mittel verfügen, neue Kunden heranzuziehen. Ein weiterer Mangel beider Systeme besteht darin, dass ihre Wirksamkeit im allgemeinen dort ihre Grenzen findet, wo es keine Banken oder bankähnliche Gebilde mehr gibt, d. h. bei der Mehrzahl der kleinen Orte.

Eine Einrichtung, die in glücklicher Weise beide Systeme, das Scheckclearing- und das Girosystem miteinander verbindet, und die dabei diese eben erwähnten Mängel beider Systeme nicht hat, ist nun der Postscheck- und Giroverkehr.

Der Postscheck- und Giroverkehr ist insofern als das bedeutsamste Mittel zur Verbesserung der Zahltechnik anzusehen, als er in weitgehendstem Masse die Barzahlungen zugunsten der geldlosen Zahlungsarten d. h. der Scheckclearing- und der Girozahlung einschränkt, als er bis in die kleinsten Orte eines Landes zu dringen vermag, was Banken in dem Masse nicht können, vor allen Dingen aber, als er infolge der Beliebtheit und allgemeinen Zugänglichkeit der Post die Bevölkerung eines Landes in systematischer Weise überhaupt erst zum Bankverkehr erzieht und dauernd an ihn gewöhnt.

Wie liegen nun, unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, die Verhältnisse hinsichtlich der Zahltechnik in Deutschland?

Unsere Zahltechnik ist im Vergleich zu der Englands, Nordamerikas und Oesterreich-Ungarns noch sehr rückständig; wir haben einen ungenügend entwickelten Giro- und einen noch viel weniger entwickelten Scheckverkehr. Betrachten wir zunächst den ersteren.

Unsere Reichsbank setzte 1906 im Girodienst 245,64 Milliarden Mark um, das ist gewiss eine Ziffer, die sich z. B. gegenüber den Zahlen der beiden österreichisch-ungarischen Institute, 56,21 Milliarden Kronen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank [1]) und 23,71 Milliarden Kronen bei den beiden Postsparkassen wohl sehen lassen kann. Eine solche Gegenüberstellung besagt aber rein gar nichts. Deutschland verfügt über eine ganz andere wirtschaftliche Kraft wie Oesterreich-Ungarn, hat einen viel bedeutenderen Verkehr und Güterumlauf wie dieses Land, muss deshalb auch einen viel grösseren Geldumlauf zeigen. In Wirklichkeit sind unsere Giroeinrichtungen viel schlechter als die Oesterreich-Ungarns. In diesen beiden Ländern ist die Oesterreichisch-ungarische Bank augenblicklich an 259 Plätzen vertreten, dazu kommen dann die beiden Postsparkassen, die bis in jeden Ort dringen, sodass bis in jedes kleine Dorf der Gesamtmonarchie Ueberweisungen geleitet werden können. Unsere Reichsbank kann dagegen Uebertragungen nur nach 448 Orten bewirken, d. h. bei 76 959 Orten im Deutschen Reich kommt erst auf 172 Orte eine Girostelle, und dabei ist der Giroverkehr bei 263 Orten noch beschränkt und umständlich. Ferner ist unsere Reichsbank ausgesprochen plutokratisch, d. h. ihrem Giroverkehr können nur solche Personen beitreten, die eine Stammeinlage von mindestens 1000 M. leisten; letztere ist dabei unverzinslich und wird je nach der Höhe der bewirkten Umsätze erhöht, so beträgt sie z. B. für die Berliner Grossbanken 1—2 Millionen M. [2]). Es kommen daher für den direkten Giroverkehr der Reichsbank nur verhältnismässig wenig Firmen in Betracht, und zwar die grössten und kapitalkräftigsten. Während in Oesterreich-Ungarn die drei Giroanstalten 1906 zusammen 88 777 Kontoinhaber

1) Rechnungsabschlüsse der Oesterreich-Ungarischen Bank für das Jahr 1906, Wien 1907, Seite 12.

2) Artikel: Geldlose Zahlung, aus Nr. 262 der Leipziger Neuesten Nachrichten vom Jahre 1907.

zählten (1,95 auf 1000 der Bevölkerung, gab es deren bei der Reichsbank nur 23 387 (0,41 auf 1000 der Bevölkerung). Zu diesen direkten Girokunden, die die grössten Einzelwirtschaften des Deutschen Reiches repräsentieren, treten noch die indirekten, die den mittleren Kreisen von Handel und Gewerbe angehörenden Kunden von Privatbanken, deren Zahl in Deutschland sehr hoch zu veranschlagen sein dürfte, jedenfalls grösser ist als in Oesterreich-Ungarn.

Ein weiterer Giroverkehr besteht in Deutschland bei den Privat-Noten- und anderen Banken. Da bei uns im Gegensatz zu Oesterreich-Ungarn das Filialsystem der letzteren stark entwickelt ist, dürfte ihr Giroverkehr nicht zu gering zu veranschlagen sein; zahlenmässig lässt er sich nicht feststellen.

Ferner besteht in Deutschland ein Giroverband der »Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften«, dessen Geschäfte heute von der Dresdner Bank geführt werden. Derselbe umfasste 1904 629 Giro- und 731 Inkassoplätze. Die deutschen Kreditgenossenschaften agitieren aus Furcht für ihren Scheck- und Giroverkehr am meisten gegen die Einführung des Postscheck- und Giroverkehrs. Und sie haben dazu absolut keine Veranlassung, denn sie haben es mit ihren Scheck- und Giroeinrichtungen noch auf keine hohen Umsatzziffern gebracht, werden es auch niemals tun, da es nicht jedermanns Sache ist, mit seinem Vermögen für etwaige Verluste der Genossenschaften aufzukommen, nur um an ihrem Scheck- bez. Giroverkehr teilnehmen zu können.

Betrachtet man die Ausdehnungsfähigkeit unseres Giroverkehrs, so erkennt man ohne weiteres, dass dieser da enden muss, wo es keine Banken bez. bankähnliche Gebilde mehr gibt, und das ist bei der grossen Mehrzahl der bewohnten Orte Deutschlands der Fall. Alle Personen, die ihren Wohnsitz an einem Giroplatz nicht haben, werden in den meisten Fällen sich ruhig der alten rückständigen Zahlformen, der Postanweisung oder des Geldbriefes, weiter bedienen, weil diese Art zu zahlen schneller zum Ziele führt. Ein Giroverkehr, der bis in die kleinsten Orte dringt, der durch Schnelligkeit und Billigkeit die alten unwirtschaftlichen Zahlformen mit Erfolg zu bekämpfen vermag, lässt sich nach den Erfahrungen, die bis jetzt gemacht sind, nur mit Hilfe der Post, nur durch Einführung des Postgiros erreichen.

Noch viel unvollkommener als unser Giroverkehr ist unser Scheckverkehr, der von den Banken, Kreditgenossenschaften und

teilweise auch den Sparkassen gepflegt wird. Dass derselbe bisher so wenig Fuss gefasst hat, hat mancherlei Gründe.

Den Hauptgrund sehe ich darin, dass unsere sonst so intelligente Bevölkerung, besonders die mittleren und unteren Schichten unserer kaufmännischen und gewerbtätigen Welt, wie für den Bankverkehr überhaupt, so besonders für den Scheckverkehr viel zu wenig erzogen ist, ein Uebel, das sich nicht so leicht beseitigen lässt. Der Bankier ist in den Augen des mittleren und kleinen Geschäftsmannes nicht der bequeme Kassenhalter und Geldvermittler, sondern der gefürchtete Mann, der an allen Ecken und Enden Provisionen und Spesen berechnet. Daher fehlt bei uns, z. B. England und den Vereinigten Staaten gegenüber, die für einen grosszügigen Scheckverkehr notwendige Voraussetzung, dass eine möglichst grosse Zahl von Einzelwirtschaften an den Scheck- bez. Bankverkehr angeschlossen ist.

Ferner ist es mit den Einzugsmöglichkeiten eines Schecks, mit einem verbilligenden Abrechnungsverkehr bei uns noch ausserordentlich schlecht bestellt. Es bestehen ja Abrechnungsstellen in 13 grösseren Städten, die 1906 42,04 Milliarden Mark abrechneten, in Berlin besteht ferner die Bank des Berliner Kassenvereins, die 21,93 Milliarden Giroumsatz hatte[1]), aber diese Institute haben doch nur ganz lokale Bedeutung. Ausserdem sind ihnen an den betreffenden Plätzen nur Banken, und nicht einmal alle, angeschlossen. Mustergültig ist der Scheck- und Abrechnungsverkehr nur in Hamburg organisiert. Der Betrag aller Schecks, die bei uns im Clearingwege beglichen werden, wird kaum die Hälfte von der Gesamtsumme aller in Deutschland ausgestellten Schecks ausmachen. Unsere Grossbanken haben sodann die sogenannten »Einzugschecks« geschaffen, die bei all ihren Filialen und Kommanditen kostenlos eingelöst werden. Aber die Anzahl der Plätze, an denen sie eingelöst werden können, ist noch sehr gering, ausserdem muss der Empfänger noch 3—5 Tage warten, ehe er über sein Geld verfügen kann. Die meisten Schecks, die heutzutage ausgestellt werden, sind nur bei der betreffenden Bank selbst einziehbar, und der Einzug ist für den Empfänger, ganz abgesehen von dem Zinsverlust, den er erleidet, mit hohen Kosten verknüpft. Aus diesem Grunde ist es leicht erklärlich, dass dieses Zahlungsmittel nicht populär

1) Bericht der Bank des Berliner Kassenvereins über das Geschäftsjahr 1906, Berlin 1907, Seite 12.

zu werden vermag, dass die mittlere und kleine Geschäftswelt es meistens nur ungern sieht, wenn sie mit Schecks bezahlt wird. Zur Erläuterung mag folgendes »Eingesandt« dienen, das ich vor nicht allzu langer Zeit in den »Leipziger Neuesten Nachrichten« fand:

Scheckverkehr.

»Wenn man jetzt wieder mal die Vorzüge des Checks in allen Tonarten preisen hört, dann möchte man glauben, es könne für die Geschäftswelt kein idealeres Zahlungsmittel geben. Demgegenüber behaupte ich — N. B. vom Standpunkte des mittleren Geschäftsmannes aus: Der Check, wie er uns z. Zt. geboten wird, ist derartig mit Mängeln behaftet, dass er uns keinerlei Vorteile, im Gegenteil nur Scherereien bringt und unnötige Kosten macht; und ehe man nicht die ganze Einrichtung auf eine andere bessere Grundlage stellt, möge man uns lieber damit verschonen.

Dieser Tage erhielt ich von einem Kunden in Delitzsch einen Check einer dortigen Genossenschaftsbank über einen kleinen Betrag. Laut Aufdruck ist derselbe noch an 3—4 Zahlstellen einlösbar, in Berlin, Magdeburg, Dessau u. s. w. In Leipzig gibt es keine Zahlstelle. Was nützt mir denn nun eine solche Zahlungsanweisung? Einen Bankier habe ich nicht, weil ich keinen brauche, meine Lieferanten verweigern die Annahme, ich bin also darauf angewiesen, ihn zu Gelde zu machen, und das wird mir unter allen Umständen einige Tage Zeit und mindestens 50 Pf. Spesen kosten. Ich habe deshalb meinem Kunden geschrieben: Bitte, behalten Sie künftig ihre Checks und schicken Sie mir ihre Schuld durch Postanweisung, ich will gern das Porto tragen und event. auch noch ein paar Wochen warten.

Derartige Fälle passieren täglich, Grosskaufleute und Banken haben vielleicht andere Erfahrungen gemacht. Aber auch manche der letzteren scheinen einer Förderung des Checkverkehrs nicht sehr geneigt zu sein.« J. O.

Die Uncoulanz unserer Banken beim Einzug von Schecks und im Scheckverkehr überhaupt ist endlich auch sehr daran schuld, dass der letztere so wenig an Ausdehnung gewinnt. So suchen die Banken, wie ich das aus meiner eigenen Bankpraxis weiss, nur zu gern am Einzug zu verdienen, indem sie Auf-

schläge auf die tatsächlichen Spesen machen, oder indem sie die Schecks später valutieren; sie verleiden somit den Scheckverkehr dem Empfänger. Sehr viele Banken, vor allen Dingen die Kreditgenossenschaften, erschweren den Gebrauch von Schecks vielfach auch dem Aussteller dadurch, dass sie ihm dieselben nicht erst bei Vorkommen, sondern beim Avisieren[1]) belasten, um einen Zinsenzwischengewinn zu machen. Das führt dann zu der so häufig zu beobachtenden Unsitte des Vordatierens von Schecks.

All diese Mängel, die unserem Scheckverkehr anhaften, bewirken, dass der Scheck bei uns noch weit entfernt ist, ein für die Volkswirtschaft brauchbares Zahlungsmittel zu sein. Nur zu einem geringen Teil führt sein Gebrauch zu Clearingzahlungen, in den weitaus meisten Fällen wirkt er nicht anders als eine Barzahlung.

Soll der Scheckverkehr in Deutschland je an Ausdehnung gewinnen, so ist es zunächst erforderlich, dass diese Mängel verschwinden. Ob unsere Banken je von ihrer üblen Gepflogenheit, im Scheckverkehr an Zinsen und Spesen verdienen zu wollen, abgehen, bevor sie durch eine starke Konkurrenz, z. B. den Postscheckverkehr, dazu gedrängt werden, bezweifle ich sehr. Ebenso scheinen mir die Aussichten auf ein möglichst zentralisiertes Abrechnungswesen gering; unsere Abrechnungsstellen, die doch gewissermassen in der Absicht gegründet waren, Mittelpunkte für ihre Bezirke zu sein, sind über eine wesentlich mehr als lokale Bedeutung nicht hinausgekommen. Ein gewisser Fortschritt in dieser Richtung ist ja zu verzeichnen, insofern die Reichsbank durch das neue Scheckgesetz in die Lage gekommen ist, Schecks zu diskontieren, dass also dadurch, dass der Scheckverkehr an den Giroverkehr der Reichsbank angeschlossen ist, eine gewisse Clearingmöglichkeit für die Schecks geschaffen ist, aber die billige und bequeme Einzugsmöglichkeit der Schecks bleibt doch dabei nur auf die Reichsbankplätze beschränkt. Vor allen Dingen wird es schwer sein, das geringe Verständnis der mittleren und unteren Kreise unserer kaufmännischen und gewerbetätigen Bevölkerung für den Scheckverkehr zu heben, oder noch besser gesagt, diese Klassen zum Scheckverkehr zu erziehen.

1) Im allgemeinen lösen die deutschen Banken im Gegensatz zu denen anderer Länder die Schecks ihrer Kunden erst dann ein, wenn sie von deren Ausstellung vorher schriftlich benachrichtigt sind, wenn »die Schecks — wie es in der Banksprache heisst — vorher avisiert sind.«

Das einzige wirklich erfolgreiche Mittel, das Verständnis für den Scheck zu heben — und darauf kommt es hauptsächlich an — für ihn die weitgehendsten Einzugs- und Abrechnungsmöglichkeiten zu schaffen, die Gelegenheit zum Gebrauch des Schecks bis in die entferntesten Dörfer unseres Landes zu tragen, ist nach den glänzenden Erfahrungen, die man in Oesterreich gemacht hat, der Postscheck. Seine Erfolge verdankt dieser seiner Billigkeit und Bequemlichkeit, sowie der grossen Popularität der Post.

Ich glaube mit den vorstehenden Ausführungen gezeigt zu haben, dass, mag man die Notwendigkeit der Verbesserung der deutschen Zahltechnik vom Standpunkte eines Anhängers des Scheck- oder des Giroverkehrs aus betrachten, die Postsparkasse mit ihren Scheck- und Giroeinrichtungen doch das am meisten erstrebenswerte Ideal ist, dass sie sowohl die Mängel des Scheck- als auch des Girowesens zu beseitigen und jedes Dorf im Reiche in den geldersparenden Zahlungsverkehr einzubeziehen vermag.

Die fortschreitende wirtschaftliche Entwickelung Deutschlands in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts hatte die Verbesserung der deutschen Zahltechnik immer notwendiger gemacht. Im Jahre 1899 brachte darum der damalige Staatssekretär für das Postwesen *Podbielski* eine Denkschrift zum Etat vor den Reichstag[1]), die zur Veredlung des Geldverkehrs dem Reichstage die Einführung des Postscheck- und Giroverkehrs in Deutschland empfahl. Der Gesetzentwurf war im grossen und ganzen eine Nachahmung des österreichischen Postsparkassengesetzes. Die neue Einrichtung sollte allerdings nach dem dezentralistischen System organisiert werden, und zwar sollten in den 9 Städten Berlin, Breslau, Cöln, Danzig, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Karlsruhe und Leipzig (für Bayern und Württemberg war die Einführung nicht beabsichtigt) selbständige Scheckämter errichtet werden. Ein- und Auszahlungen waren ganz nach österreichischem Muster gedacht, die Stammeinlage sollte 100 M., die Verzinsung 1,2 % betragen. Vollständig neu war die Bestimmung, dass ein Kontoinhaber mittels Schecks einen Teil seines Guthabens vom Hauptamte nach dem Postamte seines Wohnortes zur ratenweisen Abhebung abzweigen konnte und somit der häufig in Oesterreich als lästig und zeitraubend empfun-

1) Reichshaushalt-Etat für das Rechnungsjahr 1900, Berlin 1899, Anlage XIV a.

denen Bestimmung überhoben war, sich bei Rückzahlungen immer erst an das Hauptamt wenden zu müssen, ein durchaus praktischer und origineller Gedanke. Die Gebühren für die Benutzung der neuen Anstalt waren fast genau so hoch angesetzt wie bei der österreichischen Postsparkasse, sie sollten betragen: Für Einzahlungszettel und Briefumschläge 1,5 Pf., für Schecks 3 Pf., (in Oesterreich 2, bez. 0,6 bez. 6 Heller) die Grundgebühr pro Transaktion sollte sich auf 5 Pf. bei Beträgen bis 5 Mark und 10 Pf. bei Beträgen darüber stellen (in Oesterreich unterschiedslos 4 Heller); ausserdem sollte für Rückzahlungen (ausgenommen Postanweisungen und Belastungen im Giroverkehr) eine Provision von $^1/_4$ $^0/_{00}$ bei Beträgen bis 3000 M. erhoben werden, von den 3000 M. überschiessenden Beträgen $^1/_8$ $^0/_{00}$. (In Oesterreich ist diese Grenze 6000 Kr.) Die Einzahlungs- und Rückzahlungsgebühren sollten also in Deutschland geringer sein, die Grundgebühr dagegen ein wenig höher als in Oesterreich. Praktisch wären die Kosten in beiden Staaten ganz gleich gewesen.

Der Entwurf, der sehr sorgfältig durchdacht und ausgearbeitet war, krankte nur an einem Uebel. Man hatte offenbar gefürchtet — ohne dass dazu irgend ein Grund vorhanden gewesen wäre — dass der Reichsbank durch die neue Einrichtung in bedeutendem Masse Girogelder entzogen würden, die, beiläufig gesagt, Ende 1906 519,9 Millionen M. betrugen, und wollte ihr darum die Postscheckgelder samt und sonders zu 1,2 % Verzinsung lassen. Dadurch musste es den Anschein gewinnen, als wolle die Post ihre Verwaltungskosten durch »hohe« Gebühren decken, und man zog nun im Reichstage gegen die hohen Gebühren zu Felde, die alle Leute gleich von vornherein abschrecken würden, die neue Einrichtung zu benutzen, ohne die österreichischen Verhältnisse studiert zu haben und sich bewusst zu sein, dass diese Gebühren überhaupt nicht hoch zu nennen waren, weder im Hinblick auf die Gebühren für Postanweisungen noch im Hinblick auf die Gebühren der österreichischen Postsparkasse.

Der Entwurf kam am 29. Januar 1900 im Reichstage zum ersten Male zur Beratung [1]). Wenn man die stenographischen Berichte liest, muss man die betrübende Wahrnehmung machen, dass hier eine für die Lebensinteressen der deutschen Volkswirtschaft wichtige Vorlage zu Falle kam, weil von all den Debatterednern

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, X. Legislaturperiode, I. Session 1898/1900. V. Band, Berlin 1900, Seite 3807 ff.

nur die wenigsten wussten, worum es sich bei dem Entwurf eigentlich handelte. Die meisten Abgeordneten hielten ihn nur für einen verkappten Vorläufer der eigentlichen Postsparkasse, ein Abgeordneter verstand sogar den Unterschied nicht zwischen momentanen Kassenüberschüssen und den eigentlichen Spargeldern, wieder andere fürchteten für das Fortbestehen des Spar- und Scheckverkehrs der Genossenschaften. Am meisten wurden sodann, wie schon erwähnt, die Gebühren bemängelt.

Wie man es nach der ersten Debatte nicht anders erwarten konnte, wurde der Entwurf von der Budgetkommission am 6. März ohne jede Sachkenntnis umgemodelt, ja geradezu zerpflückt und der Regierung wieder überreicht. Man hatte mit Rücksicht auf die Sparkassen und Genossenschaften jegliche Verzinsung der Konten gestrichen, dafür die Gebühren fallen gelassen und der Regierung empfohlen, sie sollte die Stammeinlage nach der Höhe der Umsätze erhöhen und für die Gelder von der Reichsbank eine höhere Verzinsung zu erlangen suchen. Am 21. März fand die zweite Lesung statt und am 28. März machte der Reichstag die Kommissionsbeschlüsse zu den seinen. Es war selbstverständlich, dass die Regierung unter den damaligen Verhältnissen die Vorlage überhaupt zurückzog.

Die Verhältnisse haben sich seitdem wenig gebessert. Unter dem Einfluss der andauernden Geldknappheit ist die Frage, wie unsere Zahltechnik verbessert werden kann, wieder in den Brennpunkt des öffentlichen Interesses getreten. Man hat unter dem Zwange der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vorlage zum Gesetz erhoben, durch die die Reichsbank ermächtigt ist, kleine Banknoten auszugeben. Dieses Gesetz dürfte aber wohl nur geringe Wirkung haben. Ferner hat man zur »Hebung des Scheckverkehrs« ein Scheckgesetz erlassen. Dieses Gesetz hat zwar für den Gebrauch von Schecks eine rechtliche Grundlage geschaffen, die bislang fehlte, wird aber nur wenig dazu beitragen, den Scheckverkehr zu heben. Sein Einfluss auf die Verbesserung der Zahltechnik besteht lediglich darin, dass es durch einige Bestimmungen (Haftpflicht sämtlicher Indossanten und begrenzte Umlaufsfähigkeit) die Reichsbank in die Lage setzt, Schecks zu diskontieren, dass es also eine bessere Einzugs- bez. Clearingmöglichkeit für die letzteren schafft.

Inzwischen hatte man in den beteiligten Kreisen die Erfolge des österreichischen und schweizerischen Postscheckverkehrs mit

Aufmerksamkeit verfolgt und war sich klar geworden, dass eine gleiche Einrichtung zur Verbesserung der deutschen Zahltechnik das einzig erfolgreiche Mittel sei. Presse, Handelskammern, wirtschaftliche Verbände und andere Korporationen traten immer lebhafter für den Postscheck ein. Die Regierung hat sich dem denn auch nicht verschliessen können und hat dem Reichstag in einer Denkschrift zum Etat für das Jahr 1908 wiederum die Einführung des Postscheck- und Giroverkehrs empfohlen [1]. Leider hat sie den Forderungen, die der Reichstag im Jahre 1900 aufgestellt hat, nur zu sehr Rechnung getragen, und so ist eine Vorlage entstanden, die uns nur dem Namen nach einen Postscheck- und Giroverkehr, in Wirklichkeit dagegen nur einen Postanweisungsverkehr in anderem Gewande und mit niedrigeren Gebühren bringen wird.

Der Entwurf wurde am 31. März 1908 [2]) vom Reichstage zum ersten Male durchberaten und der Budgetkommission überwiesen, die sich in ihren Sitzungen vom 7. und 8. April 1908 damit befasst und ihn angenommen hat [3]).

Der Reichstag hielt dann am 1. Mai 1908 [4]) die erste und am 7. Mai [5]) die zweite Lesung über den Entwurf ab und nahm ihn an. Der Postscheck- und Giroverkehr wird somit am 1. Januar 1909 in ganz Deutschland eingeführt, da auch Bayern und Württemberg sich zum Erlasse gleicher Gesetze entschlossen haben.

Die Bestimmungen über den Postscheck- und Giroverkehr stellen eine wesentliche Verschlechterung gegenüber denen der Vorlage vom Jahre 1899 dar. Die Organisation des neuen Dienstzweiges der Post soll zwar dieselbe bleiben, wie sie 1899 gedacht war. Eine Verzinsung der Konten soll dagegen nicht stattfinden. Die Gebühren vollständig fallen zu lassen, wie es der Reichstag 1900 verlangt hatte, hat man sich nicht entschliessen können, aber dieselben sind so niedrig angesetzt, dass sie mit den Zinseinnahmen zusammen zur Not die Selbstkosten der Post

1) Verhandlungen des Reichstags, XII. Legislaturperiode, I. Session. Anlagen zu den stenographischen Berichten. No. 664—820. Berlin 1908. No. 747.

2) Verhandlungen des Reichstags, XII. Legislaturperiode, I. Session, Band 232, Berlin 1908, Seite 4486 ff.

3) Verhandlungen des Reichstags, XII. Legislaturperiode, I. Session. Anlagen zu den stenographischen Berichten No. 821—985, Berlin 1908, Seite 5310 f. (No. 873).

4) Desgl. Seite 4980 ff.

5) Desgl. Seite 5224.

decken und gar nicht ins Gewicht fallen; es sollen erhoben werden

I) bei Bareinzahlungen für je 500 M. oder einen Teil dieser Summe 5 Pfg.

II) für jede Barrückzahlung

a) $^1/_{10}$ $^0/_{00}$ von den auszuzahlenden Beträgen,

b) ausserdem eine feste Gebühr von 5 Pfg.

III) für jede Ueberweisung von einem Konto auf ein anderes Postscheckkonto 3 Pfg.

IV) Erheischt der Kontoverkehr eines Kontoinhabers jährlich mehr als 600 Buchungen, so wird ausser den I—III aufgeführten Gebühren für jede weitere Buchung eine Zuschlaggebühr von 7 Pfg. erhoben.

Eine gleichmässige Stammeinlage von 100 M. hat man zwar beibehalten, hat dagegen aber für Kunden, die ihr Konto stark benutzen, die obige Zuschlaggebühr von 7 Pfg. festgesetzt, die sich geradezu wie eine Strafprämie für reichliche Benutzung einer wirtschaftlichen Zahlform ausnimmt.

Die einzige Verbesserung, die die neue Vorlage gegenüber der vom Jahre 1899 bietet, betrifft die Anlegung der Gelder. Dieselben sollen der Reichsbank nicht zur freien Benutzung und gegen festen Zinssatz übergeben werden, wie man es 1899 beabsichtigt hatte, sondern sollen von dieser selbständig in Schatzscheinen, Staatspapieren, in- und ausländischen Wechseln, Fonds zur Förderung von Industrie, Handel und Landwirtschaft angelegt werden. Ein Teil der Gelder soll ferner zur Verstärkung der Betriebsmittel der Post- und der Reichskasse dienen. Die gesamten Zinsen fallen dabei der Postverwaltung anheim unter Abzug einer Provision von $^1/_4$ %, die die Reichsbank von den von ihr verwalteten Beträgen erhebt.

Es ist sehr bedauerlich, dass die Regierung — die mit der Vorlage allem Anscheine nach nur eine Verstärkung der Betriebsmittel der Postverwaltung und Reichskasse im Auge hatte — auch trotz der schlechten Erfahrungen im Jahre 1900 nicht eine mässige Verzinsung der Konten, vielleicht in Höhe von 1,5—2 %, vorgeschlagen hat, denn ohne eine solche wird die neue Einrichtung nur dem Namen nach ein Postscheck- und Giroverkehr sein und die Bedeutung, die sie sonst für Deutschland haben müsste, auch nicht im entferntesten zu erlangen vermögen. Die niedrigen Gebühren, wie sie gegenüber dem Postanweisungsverkehr bestehen, werden ja natür-

lich eine ganze Menge von Personen bewegen, sich ein Konto eröffnen zu lassen, aber die Zahl der Teilnehmer wird doch immer nur relativ gering bleiben, denn es wäre zu naiv, zu glauben, dass jemand, der über keinen allzugrossen Zahlungsverkehr verfügt, der Post auch noch eine unverzinsliche Stammeinlage von 100 M. belassen sollte. Und dabei ist doch eine möglichst grosse Teilnehmerzahl überhaupt erst die Grundlage, auf der sich ein wirksamer Postscheck- bez. Ueberweisungsverkehr aufzubauen vermag. Dann — und das ist der wichtigste Einwand, den man gegen den Entwurf ins Feld führen muss — wird die Zinslosigkeit der Konten bewirken, dass die Summe der Gelder, die die Post an sich ziehen wird, sich nicht viel über den Gesamtbetrag der Stammeinlagen erheben wird, dass die Summen, die eingezahlt werden, stets bald wieder abgehoben werden. Der Post fehlt also jede Möglichkeit, durch grosse Geldmengen, die sie aus den Kassenschränken der mittleren und kleineren Geschäftswelt herausziehen und dem Markte zuführen könnte, oder durch Ausgestaltung des Ueberweisungsverkehrs auf den Geldmarkt einzuwirken, denn der Ueberweisungsverkehr besteht so lange nur dem Namen nach, solange die zur Ueberweisung gelangenden Summen nicht auf dem Konto vorhanden sind, sondern erst eingezahlt werden, um dann sofort wieder abgehoben zu werden.

Die Postscheckfrage darf für Deutschland durch die neue Einrichtung keineswegs als gelöst betrachtet werden, eine, wenn auch mässige Verzinsung der Konten muss trotz des — meiner Meinung nach völlig grundlosen — Widerstandes der Sparkassen und Genossenschaften unter allen Umständen gefordert werden, denn erst dadurch vermag der Postscheckverkehr Bedeutung zu erlangen.

Wie schon erwähnt, herrscht in Deutschland bei den kleineren Geschäftsleuten in weitem Umfange die Unsitte, dass sie, wenn sie nicht gerade Kredit brauchen, mit einer Bank am liebsten nichts zu tun haben, sondern meistens ihre eigenen Kassenhalter sind. Das letztere trifft auch auf die Landbewohner zu, die mit einer Bank nicht in Verbindung stehen, weil eben keine am Platze vorhanden ist. Das hat zur Folge, dass eine grosse Menge Bargeld tot in den Kassenschränken liegt und dem Verkehr entzogen ist. Diese Gelder an sich zu ziehen, ist nichts so geeignet, wie der Postscheck- und Giroverkehr, aber nur unter der einen Be-

dingung, dass die Konten der Teilnehmer verzinst werden.

Vor allem wird aber der geldlose Zahlungsverkehr durch den Postscheck- und Giroverkehr erst dann gefördert werden können, wenn eine Verzinsung der Konten stattfindet.

Nach welchen Richtungen hin die Form des geldlosen Zahlungsausgleichs bei uns noch von nöten ist, ist zu bekannt, sodass ich hier nur einige Punkte herauszugreifen brauche:

1) Postanweisungsverkehr. Da in Deutschland die Zahltechnik noch so wenig entwickelt ist, so ist es nicht verwunderlich, dass die unwirtschaftliche Zahlform der Postanweisung bei uns noch am verbreitetsten ist, wie folgende Tabelle zeigt (1903)[1]:

Länder	Stücke in 1000	Betrag in 1000 Frs.	Pro Kopf der Bevölkerung Stück	Betrag in Frs.
Deutschland	174 752	12 870 469	2,9	219,6
Oesterreich	35 434	1 765 126	1,3	65,4
Belgien	4 190	290 828	0,9	67,0
Frankreich	48 359	1 817 178	1,2	46,5
England	104 505	1 940 826	2,4	44,8
Italien	17 165	1 147 752	0,5	34,5
Schweiz	8 744	787 869	2,6	231,6

Wie man sieht, übertrifft Deutschland hinsichtlich der Höhe des Postanweisungsbetrages pro Kopf der Bevölkerung alle Länder mit Ausnahme der Schweiz, das hat sich aber geändert, seit auch in diesem Lande der Postscheck eingeführt ist. Bei den anderen Ländern, vor allem England und Frankreich, sind die geringen Ziffern auf die im Gebrauch befindlichen Postnoten (Postal Order, bon de poste) zurückzuführen, allein es bleibt zu bedenken, dass diese Geldsurrogate indossierbar sind und in Zahlung gegeben werden können, somit ein bei weitem edleres Zahlungsmittel darstellen als die Postanweisung. Unsere Post ist ja zwar bestrebt gewesen, die doppelten Bargeldumsätze im Postanweisungsverkehr nach Möglichkeit einzuschränken, indem sie es ermöglicht hat, dass Ein- und Auszahlungen auf Grund von Postanweisungen über Reichsbankgirokonto, sogar über das Konto anderer Personen, bewirkt werden können. Der Erfolg ist jedoch nicht gross; 1906 wurden von 22,5 Milliarden Mark Umsatz rund $^1/_4$ Milliarde auf diese Weise ein- und 2,2 Milliarden Mark ausgezahlt, der Rest wurde dagegen bar ein- und ausgezahlt, d. h. die Geldbriefträger trugen jeden Tag ca. 20 Millionen Mark in ihren Taschen herum.

1) *G. Krämer*, Das Postbankwesen in *Conrads* Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Band 33, Jena 1907, Seite 213.

Der Postscheck- und Giroverkehr würde zweifellos den rückständigen Postanweisungsverkehr ganz gewaltig einschränken, wenn eine Verzinsung der Konten stattfände.

2) Hypothekenverkehr. Mit diesem Punkte berühre ich eines der leidigsten Kapitel aus der deutschen Volkswirtschaft. Es ist bei uns Gewohnheit geworden, dass an den Quartalsterminen mit der Bezahlung der Anleihezinsen, Beamtengehälter, Mieten und Börsenverpflichtungen die Bezahlung der Hypotheken und Hypothekenzinsen erfolgt. Da es sich bei den letzteren um ganz gewaltige Summen handelt, die zum grössten Teil bar bezahlt werden, so wird der Geldmarkt an diesen Zeitpunkten immer in empfindlicher Weise gestört. Man hat die Notwendigkeit von Reformen auf diesem Gebiete schon längst erkannt, und unsere Reichsbank ist dabei, einen Hypothekenabrechnungsverkehr zu schaffen; aber sie wird dabei immer nur einen geringen Teil des Hypothekenverkehrs an sich ziehen können. Meiner Ansicht nach würde der Postscheck- und Giroverkehr mit seinem das ganze Land umfassenden Abrechnungswesen hierin gründlich Wandel schaffen, wenn die Bevölkerung durch Verzinsung der Einlagen dazu angelockt würde, sich seiner zu bedienen.

3) Steuerzahlung. Auf diesem Gebiete ist es in Deutschland noch ausserordentlich traurig bestellt, anderen Ländern, besonders Oesterreich gegenüber. Der grösste Teil aller Steuern wird noch in bar an die Steuerkassen abgeführt, ja es kommt sogar immer wieder vor, dass die Steuerämter die Bezahlung mit Schecks in fast unglaublicher Kurzsichtigkeit ablehnen. Der Postscheck ist geeignet, die Barzahlung auf diesem Gebiete vollständig zu verdrängen, wenn durch Verzinsung der Konten dafür gesorgt wird, dass die Postgiro-Ueberweisung nicht nur dem Namen nach, sondern tatsächlich besteht.

4) Beamtengehälter. In der Zahlung der Beamtengehälter, die früher ausschliesslich in bar erfolgte, ist ja seit einiger Zeit, insonderheit von seiten der Kommunen, schon ein erfreulicher Wandel eingetreten, insofern die Barzahlung durch Banküberweisung oder Scheck jetzt schon reichlich vorkommt [1]). Aber es bleibt hierin noch viel zu tun. Würden im Postscheck- und Giroverkehr Zinsen bezahlt, so wäre es denkbar, dass sich

1) Vergl. hierüber *Siegfried Buff*, Die bargeldlose Zahlung und die deutschen Behörden, in den Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, München 1907, S. 788 ff.

eine grosse Reihe von Beamten, insonderheit solcher, die auf dem Lande wohnen, ein Postscheckkonto eröffnen liessen, auf das dann die Gehälter einfach überwiesen würden.

Damit will ich es genug sein lassen. Wird auch der Postscheck- und Giroverkehr in der Gestalt, wie er am 1. Januar 1909 in Deutschland in Kraft tritt, von nur geringem Einfluss auf die Verbesserung unserer Zahltechnik sein, so ist doch nicht zu verkennen, dass er für die Erziehung unserer Bevölkerung zum Scheckverkehr grosse Bedeutung hat, und man muss sich somit freuen, dass überhaupt ein Anfang gemacht ist.



Ergänzungshefte zur Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft.

		Im Abonnem.	Im Einzelverkauf.
I.	**Das Gewerbe in Georgien** unter besonderer Berücksichtigung der primitiven Betriebsformen. Von Ph. Gogitschayschwili. 1901.	2.80.	3.60.
II.	**Wollproduktion und Wollhandel im XIX. Jahrhundert** mit besond. Berücksichtigung Deutschlands. Von W. Senkel. Mit 4 Diagrammen. 1901.	4.—.	5.—.
III.	**Der Petroleumhandel.** Von R. Schneider. 1902.	2.10.	2.75.
IV.	**Die Beiräte für besondere Gebiete der Staatstätigkeit im Deutschen Reiche und in seinen bedeutend. Gliedstaaten.** Von P. Hacker. 1903.	2.40.	3.—.
V.	**Die Parzellenwirtschaften im Königreich Sachsen.** Von K. Hey. 1903.	4.60.	6.—.
VI.	**Die landwirtsch. Produktiv- u. Absatzgenossenschaften in Frankreich.** Von A. Pfütze. 1903.	2.10.	2.75.
VII.	**Ostfrieslands Schiffahrt und Seefischerei.** Von L. E. Lübbers. Mit 8 Tabellen. 1903.	2.45.	3.20.
VIII.	**Die Schwankungen der landwirtsch. Reinerträge,** berechnet für einige Fruchtfolgen mit Hilfe der Fehlerwahrscheinlichkeitsrechnung. Von A. Mitscherlich. Mit 2 Tafeln und vielen Tabellen. 1903.	3.30.	4.20.
IX.	**Die Bankkatastrophen in Sachsen im Jahre 1901.** Von A. Schulze. 1903.	2.80.	3.60.
X.	**Die Gesindevermittlung in Deutschland.** Von F. Ludwig. Mit 2 graph. Darstellungen im Text. 1903.	3.60.	4.50.
XI.	**Der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen.** Von P. L. Heubner. 1904.	2.—.	3.—.
XII.	**Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter.** Von B. Kuske. 1904.	2.—.	2.50.
XIII.	**Der Frondienst als Arbeitssystem.** Seine Entstehung und seine Ausbreitung. Von O. Siebeck. 1904.	2.—.	2.50.
XIV.	**Beiträge zur Lehre von den Lohnformen.** Von O. von Zwiedineck-Südenhorst. 1904.	2.80.	3.60.
XV.	**Salpeterwirtschaft und Salpeterpolitik.** Eine volkswirtschaftl. Studie über das ehemalige europäische Salpeterwesen, nebst Beilagen. Von O. Thiele. 1905.	5.—.	6.—.
XVI.	**Deutschlands Lederproduktion und Lederhandel.** Von J. Hanisch. 1905.	2.50.	3.20.
XVII.	**Die Inventur der Firma Fugger aus dem Jahre 1527.** Von J. Strieder. 1905.	3.—.	3.60
XVIII.	**Englische Freihändler vor Adam Smith.** Ein Beitrag zur Geschichte der Politischen Oekonomie. Von F. Raffel. 1905.	4.—.	5.—.
XIX.	**Der Steinkohlenbergbau in Preussen und das Gesetz des abnehmenden Ertrages.** Von A. Bosenick. 1906.	2.50.	3.—.
XX.	**Die neuere Entwicklung des Petroleumhandels in Deutschland.** Von Fr. Gehrke. 1906.	2.60.	3.—.
XXI.	**Die Uhrenindustrie des württembergischen Schwarzwaldes.** Von J. Kuckuck. 1906.	3.60.	4.50.
XXII.	**David Ricardo und die Grenzwerttheorie.** Von Dr. Dimitri Kalinoff. 1907.	3.—.	3.60.
XXIII.	**Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter.** Von Bernhard Harms. 1907.	5.50.	6.50.
XXIV.	**Die Wertzuwachssteuer.** Von Karl Kumpmann. 1907.	2.80.	3.60.
XXV.	**Das Branntweinmonopol in Russland.** Von David Lewin. 1908.	4.45.	5.—.
XXVI.	**Der bernische Kommerzienrat im 19. Jahrhundert.** Von Dr. Ernst Lerch.	1908.	
XXVII.	**Die Postsparkassen als Volks- und Staatsbanken.** Von Dr. Fritz Heber.		



ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr **K. BÜCHER,**

o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft XXVIII.

Treuhänder und Treuhandgesellschaften.

Von

Walter Nachod.

TÜBINGEN

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

1908.

Treuhänder

und

Treuhandgesellschaften

von

Walter Nachod.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1908.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

Inhaltsverzeichnis.

Quellen und Literatur.

I. Quellen.

Trustee Act, 1893 56 and 57 Vict. Ch. 53, abgedruckt bei *R. Denny Urlin*, »The Law of Trustees«, Anhang B.

Judicial Trustees Act, 1896, 59 and 60 Vict., Ch. 35, mit Rules of Court vom 31. August 1897.

Statutory Revision of the Laws of New York affecting Banks, Banking and Trust Companies. — Prepared by *A. Hamilton*. — Albany N. Y. 1903.

Digest of Laws relating to Trust Companies of the United States Prepared by *B. J. Downer*. — New York 1905.

Trust Companies of the United States 1906. Herausgegeben von der United States Mortgage & Trust Company New York.

Investment of Trust Funds in the New England and Middle Atlantic States. New York, 1902.

Prospekte von amerikanischen Trust Companies.

The Pennsylvania Railroad Company. Final Report of the Board of Directors. 13th Febr. 1907.

Thirty-third Annual Report of the Council of Foreign Bondholders, for 1905—1906. — London 1907.

Reichsgesetzblatt, Jahrg. 1899, Nr. 47, S. 691—698.

Deutsche Treuhandgesellschaft; Geschäftsberichte von 1897—1907, Statuten von 1892, 1899 und 1901.

Geschäftsberichte und Statuten einiger anderer Treuhandgesellschaften s. IV. Kap.

II. Literatur.

H. Brunner, Quellen und Geschichte des deutschen Rechts bei *von Holtzendorff*, Encyclopädie der Rechtswissenschaft. 6. Aufl. herausg. von *J. Kohler*, Leipzig und Berlin 1904, Bd. I, S. 172—287.

L. R. Dicksee, Auditing. — A practical manual for Auditors 7th ed. London 1907.

H. C. Emery, Bank- und Börsenwesen, bei *E. von Halle*, »Amerika, seine Bedeutung für die Weltwirtschaft und seine wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland«. — Hamburg 1905. S. 316—352.

R. Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts. (*von Holtzendorff*, Bd. I, S. 434 bis 559.)

E. Heaton, The Trust Company Idea and its Development. Buffallo 1904.

A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. Leipzig 1885.

E. Heymann, Ueberblick über das englische Privatrecht. (*von Holtzendorff*, Bd. I, S. 795—848.)

M. Jörgens, Finanzielle Trustgesellschaften. Münchener volkswirtschaftl. Studien, herausgeg. von *Brentano* und *Lotz*. 54. Stück. Stuttgart und Berlin 1902.

M. Kempin, Die amerikanischen Trusts. (Archiv für bürgerl. Recht. Bd. VII. S. 334 ff.)

D. C. Kiep, Das neue staatliche Treuhänderamt in England. (Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, herausg. von *Schmoller*. 32. Jahrg 1908, III. Heft, S. 39—49.

F. B. Kirkbride and *J. E. Sterrett*, The Modern Trust Company and its Functions and Organization. — New York 1906.

E. Lacombe, Ueber den Schutz der Inhaber fremdländischer Wertpapiere. (Jahrb. f. Nationalökonomie u. Stat., herausg. von *Conrad*, III. F. Bd. 20. Jahrg. 1900, S. 781—807.)

R. H. Inglis Palgrave, Dictionary of Political Economy. London u. New York 1894.

Riesser, Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Grossbanken mit besonderer Rücksicht auf die Konzentrationsbestrebungen. 2. Aufl. Jena 1906.

E. Römer, Die Bücherrevisorenpraxis in Deutschland und England. Ein propagandistisches Handbuch der Bücherrevision. 1. u. 2. Aufl. Berlin 1905.

R. Rosendorff, Treuhandgesellschaften und ihre Funktionen. (Jahrb. f. Nat.Oek. u. Stat., III. F. 31. Bd. 1906. S. 608 ff.)

A. Sartorius Frhr. *von Waltershausen*, Das volkswirtschaftliche System der Kapitalanlage im Auslande. Berlin 1907.

A. Schultze, Treuhänder im geltenden bürgerlichen Recht. Jena 1901.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 111: »Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff.« 7. Bd. 2. Abschn.: »Die Sanierung notleidender Hypothekenbanken. Die deutsche Treuhandgesellschaft« von *E. Kritzler* und *F. Hecht*.

The Statesmans Year Book. London 1908.

A. Stubbe, Organisation des amerikanischen Bankwesens. (Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, herausg. von *Schmoller*, 31. Jahrgang 1907. III. Heft, S. 321—362.)

R. Denny Urlin, »The Law of Trustees, their Duties and Liabilities.« 7th ed London 1904.

Derselbe, The Investment of Trust-Funds. London 1906.

du Velay, Essai sur l'Histoire Financière de la Turquie. Paris 1903.

O. Warschauer, »Die Treuhandgesellschaften und die Aufsichtsratsfrage in Deutschland.« (Jahrb. f. Nat.Oek. u. Stat. III. F. 35. Bd. 1908. S. 474 ff.).

Whartons Law-Lexicon. — 10th. Ed. by *J. M. Lely*. — London 1902.

B. Worthington, Professional Accountants. — An historical Sketch. — London 1895.

Fr. von Zimmermann, Die Teilschuldverschreibung und das Reichsgesetz betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dez. 1899. Berlin 1901.

III. Zeitschriften.

»Der deutsche Oekonomist« herausg. von *W. Christians*. Berlin-Wilmersdorf.

»Plutus« herausgeg. von *Georg Bernhard*. Berlin-Charlottenburg.

An dieser Stelle möchte ich schliesslich den Herren Dr. *Fuchs*, Archivar der Deutschen Bank in Berlin, sowie Herrn *August Stern* meinen herzlichen Dank für die Unterstützung aussprechen, welche diese Herren durch Beschaffung von wertvollem Material und durch Aufklärung einiger Punkte mir zuteil werden liessen.

Einleitung.

Innerhalb der letzten Jahrzehnte ist in Deutschland eine Anzahl von Gesellschaften entstanden, welche die alte Einrichtung der Treuhand auf Verhältnisse anwenden wollen, die durchaus Erzeugnisse des modernen Kapitalismus sind. Durch diese eigenartigen Gebilde haben die uralten Rechtsbegriffe der Treuhand und des Treuhänders eine Neubelebung erfahren. Infolge der Rechtsentwicklung waren diese Institutionen in Deutschland zwar nicht ausgerottet, wohl aber sehr zurückgedrängt worden. Forscht man der Tätigkeit jener Gesellschaften nach, so lassen sich deutlich 3 Hauptfunktionen unterscheiden:

I. Die eigentliche Treuhändertätigkeit bestehend in der Anlage und Verwaltung von Vermögen oder Vermögensteilen im eigenen Namen zu Gunsten dritter Personen.

II. Fürsorge für bedrängte Gläubiger durch Schutzvereinigung gegenüber fremden Staaten und Unternehmungen, durch Sanierung und Pfandhalterschaft gegenüber inländischen Schuldnern.

III. Revision von Büchern und Bilanzen anderer Unternehmungen.

Untersucht man im einzelnen diese drei Hauptfunktionen, so ergibt sich, dass überall englische und amerikanische Vorbilder wirksam gewesen sind. Es gliedert sich daher die vorliegende Arbeit folgendermassen:

Das I. Kapitel enthält eine Schilderung des Wesens und der Bedeutung des englischen Treuhänders, des Trustee, der im wesentlichen die Verwaltung fremden Vermögens zu erledigen hat.

Kapitel II stellt die Ausbildung und Weiterentwicklung des Trustee zu den Trust Companies der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika dar.

In Kapitel III wird der Haupttypus der Schutzvereinigung, der Council of Foreign Bondholders in London geschildert.

Sodann wird zu den deutschen Treuhandgesellschaften übergegangen, die in Kapitel IV zur Darstellung gelangen, das in 4 Abschnitte zerfällt.

Abschnitt I enthält zunächst die eigenartige Geschichte des ersten in Deutschland gegründeten Unternehmens: Die deutsche Treuhandgesellschaft.

In Abschnitt II werden die Funktionen der deutschen Treuhandgesellschaft im einzelnen systematisch dargestellt. Bei der Darlegung des Wesens und der Bedeutung der Bücherrevision ist auch ein besonderer Abschnitt den britisch-amerikanischen Revisoren, den Auditors und Accountants gewidmet.

Abschnitt III beschäftigt sich mit den anderen deutschen Treuhandgesellschaften.

In Abschnitt IV wird die Stellung und Bedeutung der Treuhandgesellschaften im deutschen Wirtschaftsleben untersucht.

I. Kapitel.

Das englische Treuhandrecht und seine Bedeutung.

A. Treuhänder und Trustee als Rechtsbegriffe.

§ 1.

Der Treuhänder des deutschen Rechts hat mit dem englischen Trustee als Rechtsinstitution den gemeinsamen Boden des altgermanischen Volksrechts. *Heusler*[1]) führt das ganze Rechtsverhältnis auf den Salmann des langobardischen Rechtes zurück. Als solcher ist der Treuhänder von wesentlicher Bedeutung als Mittelsmann beim Erbübergang eines Gutes (der Sala oder Sale). Der Salmann erhält das Gut vom Erblasser zu treuen Händen, »in fidem ei committitur, in fidei suae manum, in fidelem manum traditur, delegatur«[2]), d. h. das Gut wird einer Person übergeben, »deren Gewalt über die Sache von vornherein im Sinne einer solchen Vertrauensstellung rechtlich normiert ist«. Durch die Tradition des Gutes entsteht »eine Herrschaft des Salmanns über das Gut und damit ein dingliches Recht«. *Heusler* stellt dieses Recht dem des Vormundes am Mündelgut gleich. Ebenso besteht aber für den Salmann eine obligationenrechtliche Verpflichtung gegenüber dem Erblasser oder Tradenten des Gutes. Denn dieses wird nicht der Willkür des Salmanns überantwortet, sondern jener verspricht mit Annahme des Amtes, dass er sich streng an den ihm erteilten Auftrag halten werde zu Gunsten des Destinatärs.

Die Fälle der Anwendung dieser Rechtsform sind besonders zahlreich bei den im Mittelalter häufigen Vermächtnissen an die

1) *A. Heusler*, Institutionen des deutschen Privatrechts. Leipzig 1885. Bd. I, S. 215 ff.

2) Derselbe, S. 220.

Kirche, freilich auch bei solchen an weltliche Erben[1]).

Nach der Rezeption des römischen Rechtes trat der deutsche Treuhänder mehr und mehr zurück. Doch ist die Institution nie völlig untergegangen, vielmehr kam sie wieder stärker zum Durchbruch im neuesten deutschen Recht[2]).

Alfred Schultze fasst in seiner Schrift »Treuhänder im geltenden bürgerlichen Recht« S. 103 das Wesen des deutschen Treuhänders in seiner modernsten Gestalt folgendermassen zusammen:

»Wer Rechte als Eigenrechte empfangen hat mit der Bestimmung, sie nicht im eigenen Interesse zu gebrauchen, ist nach einem aus der älteren deutschen in die moderne Rechtssprache übergegangenen Ausdruck ein Treuhänder. Man erwartet von ihm Uneigennützigkeit und Treue im Gebrauch seiner Rechte. Die empfangende Hand wird als treue Hand (manus fidelis) vermutet. Die Kennzeichnung der Rechtsmacht des Treuhänders ist eine dreifache:

1. Der Treuhänder hat eigene d. h. im eignen Namen ihm zustehende Rechte. (Den Gegensatz hierzu bildet die Rechtsmacht des »Vertreters«, die Vertretungsmacht.)

2. Der Treuhänder hat diese Rechte nicht im eigenen Interesse.

3. Er hat sie empfangen entweder durch privates Rechtsgeschäft oder durch obrigkeitlichen Akt oder unmittelbar durch das Gesetz, und zwar in allen Fällen mit der Bestimmung des Nichtgebrauchs im eigenen Interesse«.

Dem deutschen Treuhänder entspricht vollkommen der englische »Trustee«. Das Rechtsverhältnis der Treuhand ist der Trust. Derjenige, zu dessen Gunsten ein Trust errichtet wird, heisst in der englischen Rechtssprache »cestui que trust« oder »beneficiary«[3]).

Dieser Trust hat sich unter der Herrschaft des englischen Gewohnheitsrechtes, gänzlich ungestört vom römischen Rechtsgedanken, entwickeln können. Heute ist er ein wichtiger Bestandteil des britischen Familien- und Sachenrechtes. Derzeit können Trusts für alle Arten von Vermögen errichtet werden.

1) *H. Brunner*, Quellen und Geschichte des deutschen Rechts, bei *v. Holtzendorff*, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. Leipzig u. Berlin 1904. S. 261.

2) *R. Gierke*, Grundzüge des deutschen Privatrechts, bei *v. Holtzendorff*, Enzyklopädie I, S. 452.

3) *Wharton*'s Law-Lexicon, 10. Ed. by J. M. Lely. 1902. London, s. v. »Trust«.

Dies ist das Ergebnis eines jahrhundertelangen rechtshistorischen Entwicklungsprozesses[1]). Die einzelnen Phasen desselben zu verfolgen, kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein. Hier genüge die Feststellung, dass an der Ausbildung dieses Rechtsinstitutes besonders die Rechtssprechung des *High Court of Chancery*[2]) beteiligt gewesen ist. In neuerer Zeit hat sich die Gesetzgebung vielfach mit den Trusts und Trustees beschäftigt. *R. Denny Urlin* führt in seinem »The Law of Trustees« (S. 103—106) nicht weniger als 33 verschiedene Gesetze von 1796 bis 1892 an, die sich entweder ganz oder teilweise mit dieser Materie beschäftigt haben. Zu einem gewissen Abschluss und einer Art Kodifizierung ist die Treuhandgesetzgebung in England durch den Trustee Act von 1893, 56 und 57 Vict c. 53 und den Judicial Trustees Act von 1896, 59 und 60 Vict. c. 35 gekommen. Aus diesem heute geltenden Recht ist das Wesen und die wirtschaftliche Bedeutung des Trust in Grossbritannien deutlich zu erkennen, weshalb im folgenden auf diese Gesetze näher eingegangen wird.

B. Das heutige englische Treuhänder-Recht nach dem Trustee Act von 1893 und dem Judicial Trustees Act von 1896[3]).

§ 2. Arten von Trusts.

Der Trustee Act von 1893 und der Judicial Trustees Act von 1896 gelten in Grossbritannien für Trusts aller Art. Der Trust selbst hat in neuerer Zeit eine immer weitere Ausbildung erhalten. Für sehr verschiedene Zwecke hat man diese Rechtsform gewählt. Schliesslich ist nur noch der Name Trust das letzte Verbindungsglied zwischen der ursprünglichen Einrichtung und den neuen Gebilden geblieben, deren wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung aber eine ganz andere geworden ist.

Trusts werden z. B. sehr oft in England für religiöse und Kultuszwecke errichtet. Besonders die Kirchen, Kapellen und Bethauser der Nonconformistischen Gemeinden und Sekten bilden

1) *E. Heymann*, Ueberblick über das englische Privatrecht, bei *v. Holtzendorff*, Enzyklopädie, I. S. 811—812.

2) Ueber denselben s. *Heymann* a. a. O. S. 801—803.

3) Für die folgende Darstellung wurden benutzt: *R. Denny Urlin*, The Law of Trustees, their Duties and Liabilities; with the Trustee Act, 1893. London 1904, ferner von demselben: The Investment of Trust-Funds. London 1906. Zitiert »Investment«.

meist Gegenstand einer Truststiftung. Zwar ist mit ihnen oft die Verwaltung eines nicht unbeträchtlichen Vermögensbesitzes verbunden. Doch haben hier die Trustees vor allem auch religiöse Pflichten. Doch sind solche nicht allein massgebend. Unter den Gründen, die für Absetzung von religious trustees als gültig anerkannt werden, nennt *Urlin* (S. 48) neben »opinions widely differing from those of the congregation« besonders »obstinacy« und »misconduct«. Aehnlich steht es mit den sogenannten charitable Trusts für wohltätige Zwecke, für die besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen.

Eine sehr eigentümliche und wichtige Weiterbildung der Trusts sind die sogenannten Investment Trusts, Trust Companies, auch »omnibus« genannt, für die *Max Jörgens*[1]) als Unterschied zur »Treuhand-Gesellschaft« den Begriff »Finanzielle Trust-Gesellschaft« geprägt hat. Hier handelt es sich zunächst um die Vereinigung der Anteile vieler kleiner Kapitalisten. Für diese Anteile werden von der Gesellschaft unter Leitung ihrer Trustees Obligationen ausgegeben, während das Kapital in verschiedenen höher verzinslichen Wertpapieren angelegt wird und zwar in bestimmten Verhältnissen, um Verluste in einem Papier durch Gewinne in anderen auszugleichen, und damit eine höhere Gesamtverzinsung der Obligationen zu erzielen. Allmählich verwandelten sich diese Investment Trusts in Aktiengesellschaften und wurden wirtschaftlich mehr und mehr zu den Hauptemissions-Instituten Englands, da ja bis vor wenigen Jahren diese Tätigkeit von den englischen Banken nicht ausgeübt wurde. Besonders wichtig wurde die Tätigkeit dieser Gesellschaften bei der Gründung und Kontrollierung der südafrikanischen Goldminen-Gesellschaften.

Aus Aktienkontroll-Gesellschaften haben sich schliesslich auch die grossen Industrietrusts der Vereinigten Staaten[2]) entwickelt. Selbstverständlich ist es jedoch nicht Aufgabe dieser Arbeit, diesen Umbildungen und Abzweigungen der ursprünglichen Trustform nachzugehen.

§ 3. Errichtung des Trust[3]).

Das Gesetz definiert nirgends den Trust. Doch wird in der

1) *M. Jörgens*, Finanzielle Trustgesellschaften. Stuttgart u. Berlin 1902, S. 1—10.

2) *M. Kempin*, Die amerikanischen Trusts. Archiv f. bürgerl. Recht, Bd. VII S. 334 ff.

3) *Urlin*, S. 18, 19, 21.

Praxis angenommen: »ein Trust ist errichtet, wo die Absicht des Errichters deutlich ausgedrückt ist, dass er ihn sogleich und nicht erst in der Zukunft errichten wolle«. Diese allgemeine Regel wird jedoch durch das »Statute of Frauds« erheblich eingeschränkt. Dieses Gesetz verlangt für die Gültigkeit eines Trust über unbewegliches Vermögen (real property) ausdrücklich eine schriftliche Urkunde. Dagegen genügt für bewegliches Vermögen (personal property) zur Trusterrichtung eine nur mündliche Erklärung, vorausgesetzt, dass der Trust noch zu Lebzeiten des Stifters in Kraft treten soll[1]).

Grundsätzlich kann jede Art von Vermögen Gegenstand einer Trustverwaltung werden, mag es nun in Geld oder Effekten, Grundbesitz oder Pachtungen bestehen, sei es schon im Besitz des Stifters oder habe er und seine Rechtsnachfolger erst Anwartschaft darauf. Natürlich kann ein Trust für null und nichtig erklärt werden, wenn er gegen das Gesetz, die guten Sitten oder die öffentliche Sicherheit verstösst. Auch sind Trusts mit betrügerischen Hintergedanken nicht erlaubt, z. B. um die Ansprüche von Gläubigern zu beseitigen. — Es fragt sich nun, wer kann Trustee werden?

Im allgemeinen kann zum Trustee bestellt werden jede Person, welche die Volljährigkeit erlangt hat und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Für verheiratete Frauen, die sich während ihrer Ehe in England durch Verträge nicht verpflichten können und für Ausländer bestehen gewisse Einschränkungen. Da das Gesetz nichts über die Trusteefähigkeit juristischer Personen enthält, können auch diese zu Trustees ernannt werden.

§ 4. Zahl der Trustees[2]).

Die Zahl der gesetzlich erlaubten Trustees ist unbeschränkt; eine tatsächliche Ausnahme nur ist vorhanden. Wo nämlich das Trustvermögen aus Effekten besteht, werden diese gewöhnlich bei der Bank of England deponiert und zwar auf den Namen der Trustees. Von diesen aber kann die Bank nach ihren Grundsätzen nicht mehr als vier auf ein Konto eintragen.

Es ist vorteihaft, mehrere Personen gleichzeitig als Trustees einzusetzen. Die Ernennung eines einzigen Trustee, selbst bei

1) *Wharton*'s Law-Lexicon, s. v. »Trust« S. 769.

2) *Uran*, S. 17—18, 20—21.

geringem Vermögen, ist zwar rechtlich möglich, ein solcher würde aber tatsächlich eine unbeschränkte Verfügungsgewalt besitzen, da er nicht unter der Kontrolle von Co-Trustees steht. Dieser Umstand kann ihn leicht verführen, das Trustvermögen zu unerlaubten Spekulationen zu benutzen.

Durch den Conveyancing Act von 1882 (Gesetz betr. Eigentumsübertragungen) ist in dieser Beziehung noch eine besondere Neuerung geschaffen worden: »besondere Trustees für besondere Vermögensanteile«. Vorher konnten Trustees nur für das gesamte Trustvermögen bestellt werden. Dies erwies sich in vielen Fällen als unbequem, z. B. wo Töchter des Erblassers oder Truststifters gestorben und dadurch ganz neue Interessen und Verbindungen entstanden waren. In solchen Fällen ist es offenbar viel praktischer, dass jedes Kind des Trust-Errichters einen besonderen Trustee für seinen Vermögensanteil erhält.

§ 5. Annahme, Ablehnung und Niederlegung des Trusteeamtes[1]).

Auch für die rechtsgültige Annahme einer Trustverwaltung durch einen Trustee bestehen keine festen gesetzlichen Vorschriften. Es ist sogar schwierig, genau zu sagen, welche Handlungen eine solche Annahme in sich schliessen. Gewöhnlich geschieht die Annahme durch die Vollziehung d. h. Unterzeichnung der Trusturkunde. Bei einem Testament würde die Vollziehung einer Annahmebestätigung (taking out of a probate) genügen. Aber auch jede direkte Beteiligung an der Inventarisierung und Verwaltung der Erbmasse oder die Unterzeichnung irgend eines Dokumentes in der Eigenschaft eines Testamentsvollstreckers oder Trustee seitens der vom Erblasser bezeichneten Person gilt als Annahme. Mit anderen Worten, konkludente Handlungen begründen die Uebernahme eines Trust in ausreichender Weise. Was diese unter Umständen für den Trustee bedeuten, welche Gefahren er durch leichtherzige Annahme heraufbeschwören kann, wird später dargelegt werden.

Es gibt jedoch einen gewissen Unterschied zwischen schriftlicher und stillschweigender Annahme für den Benefiziar. Hat sich der Trustee nämlich durch schriftliche Vertragsurkunde (covenant) verpflichtet, so kann er mit seinem Vermögen bei Trust-

---

1) *Urlin*, S. 8 u. 12.

bruch (breach of trust) mit der strengeren Haftung belastet werden, welche für eine schriftlich beurkundete Schuld gilt, sogenannte specialty debt. Im andern Falle besteht für diese Deliktsschuld nur ein Vorrecht des Gläubigers, wie für eine Vertragsschuld. Formell beurkundete Schulden, sogenannte obligations under seal, haben aber ein Vorrecht vor einfachen Forderungen. Dieser Fall kann für den Benefiziar natürlich sehr bedeutungsvoll werden, wenn das Vermögen des Trustee sich als ungenügend gegenüber den gesamten Forderungen erweist.

Für den Trustee selbst besteht durchaus dieselbe Verantwortlichkeit und Haftbarkeit, mag er den Trust durch Annahmebestätigung übernommen oder sich stillschweigend durch sein Verhalten mit dem Trustee-Amte identifiziert haben.

Niemand ist aber zur Annahme verpflichtet, selbst nicht die nächsten Verwandten des Stifters. Hat der zum Trustee Ernannte die Absicht, die Stellung abzulehnen, so genügt eine schriftliche Erklärung, sogenannte Deed of Disclaimer, worin er seine Ablehnung ohne weitere Angabe von Gründen kund gibt.

Dagegen ist die Niederlegung des Trusteeamtes nach erfolgter Annahme nicht ohne weiteres möglich. Hat ein Trustee einmal sein Amt übernommen, so muss er den Trust verwalten, bis alle damit verbundenen Pflichten erfüllt sind. Nur unter besonderen Umständen kann er zurücktreten. Natürlich kann ein Trustee seinen Rücktritt nicht rechtlich mit der Begründung erzwingen, dass er dieser Stellung überdrüssig sei oder nicht genug Zeit dafür habe. Wollen ihn die Benefiziare und Co-Trustees nicht gutwillig entlassen, selbst wenn triftige Gründe dafür geltend gemacht werden, so bleibt ihm nur die Anrufung des High Court übrig. Die Kosten dieses Verfahrens fallen dem Trustee zur Last. Ergeben sich jedoch bei der Trustverwaltung Umstände, die in der Trusturkunde nicht vorausgesehen waren, so kann er leicht mit Hilfe des Gerichtes seine Entlassung aus seinem Amt erreichen, wobei für die Kosten des Verfahrens das Trustvermögen aufzukommen hat.

§ 6. Pflichten des Trustee im allgemeinen[1].

Ganz allgemein gilt der Rechtsgrundsatz, dass der Trustee bei der Erfüllung der mit der Trust-Vermögensverwaltung ver-

1. *Urkn.* S. 23–24.

bundenen Pflichten dieselbe Sorgfalt walten lassen soll, wie er es bei der Verwaltung seines eigenen Vermögens tun würde.

Das Gebiet der Pflichten eines Trustee ist also ausserordentlich weit. Deutlich wird hier der Charakter des gesamten englischen Rechtes sichtbar. Nirgends sind die Grenzen fest gezogen, die Verfügungsfreiheit ist verhältnismässig gross. Aber es ist auch ein gefährliches Gebiet, da überall Schlingen und Fallstricke verborgen sind, die sich über dem Trustee unversehens zusammenziehen und ihn in schwere Bedrängnis bringen können.

Natürlich hängt die Verfügungsgewalt und damit die Haftbarkeit des Trustee in erster Linie von den Bestimmungen der Trusturkunde ab. Sind diese sehr ins Einzelne gehend in Bezug auf die Vermögens-Verwaltung und -Anlage, so ist dem Trustee die Aufgabe natürlich sehr erleichtert. Er hat dann eine feste Richtschnur, an die er sich halten kann. Selbst die ausführlichsten Anweisungen können indes Lücken enthalten, die zu schwierigen Bedenken besonders bei der Vermögensanlage zu führen vermögen. In sehr vielen Fällen fehlen aber solche genaue Anweisungen ganz und gar. Die Trusturkunde begnügt sich dann mit ganz allgemein gehaltenen Ausdrücken, und überlässt es dem Gutdünken des Trustee, »nach eigenem besten Ermessen zu handeln«, wie es gewöhnlich heisst. Hier hat nun der Act von 1893 ziemlich eingehende Bestimmungen getroffen, und das Gewohnheitsrecht hat ebenfalls gewisse Normen hierfür geschaffen.

Zunächst hat ein Trustee die Pflicht, alle Aussenstände, die auf Personalkredit gestellt sind, innerhalb Jahresfrist einzutreiben. Vielfach findet sich eine dementsprechende Klausel in der Trusturkunde oder dem Testament. Es wird hierbei von dem Trustee die Sorgfalt erwartet, welche ein gewöhnlicher Gläubiger in solchen Fällen zeigen würde. Er darf bei grösseren Schuldforderungen nicht akkordieren und Kompromisse schliessen, wenn er nicht berechtigten Grund zur Annahme hat, dass sonst die Forderung überhaupt nicht zu realisieren wäre. Hat der Erblasser oder Truststifter ein Gewerbe betrieben, so darf es der Trustee nur fortführen, wenn die Trusturkunde dies ausdrücklich vorschreibt. Doch steht es ihm frei, Verträge zum Abschluss zu bringen, in die sich der Erblasser vor seinem Tode eingelassen hat.

Der Trustee hat vor allem peinlichst jede Handlung zu vermeiden, durch welche er sich und seinem Vermögen eine tatsächliche Begünstigung verschafft. Dies gilt besonders für den noch später zu behandelnden »Trustee for sale«. Während nämlich die Trustees for sale unter keinen Umständen berechtigt sind, an einen aus ihrer Mitte oder an sich selbst das Trustvermögen oder Teile davon zu verkaufen, ist dies dem gewöhnlichen Trustee nicht durchaus unmöglich gemacht. Er kann vom Benefiziar kaufen, vorausgesetzt, dass er als Trustee einen der Sache entsprechenden Preis zahlt und keine Verheimlichungen oder Kunstgriffe dabei anwendet. Selbst wenn er nicht den wirklichen Wert des Gutes kennt, und dadurch die Benefiziare beim Verkauf übervorteilt werden, so kann dieser Verlust von ihnen leicht eingeklagt werden.

Sonst aber kann der Trustee vom Benefiziar kaufen, wie der Agent von seinem Auftraggeber oder der Rechtsanwalt von seinem Klienten. Hauptbedingung ist nur, wie es ein berühmter englischer Jurist, Lord *St. Leonards*, ausgedrückt hat: »dass er mit ihm auf Armeslänge verhandele und nach Eröffnung alles dessen, was er selbst hinsichtlich des Vermögens weiss«. In einem von *Urlin* erwähnten Falle kaufte jemand, der zu einem anderen in einem Vertrauensverhältnis stand, nachdem er sich für das Objekt eine besondere Schätzung hatte anfertigen lassen. Dies erklärte der Gerichtshof für mala fides und den Verkauf für nichtig.

Eine weitere Hauptpflicht des Trustee ist die rechtzeitige Auszahlung der Trusteinkünfte an die Benefiziare zu den dafür festgesetzten Terminen.

Der Trustee hat, wenn die Aussenstände eingegangen sind, und der Zeitpunkt der Verteilung des Trustvermögens unter die Benefiziare noch nicht gekommen, oder das Vermögen in dauernde Trustverwaltung übergegangen ist, dasselbe in gesetzlich erlaubten Werten anzulegen, falls die Trusturkunde nicht andere Anweisungen gibt. Werden durch die Anlage in unerlaubten Werten Verluste herbeigeführt, so haftet dafür der Trustee mit seinem eigenen Vermögen.

§ 7. Anlage von Trustvermögen nach der Investierungsklausel[1]).

Wie schon oben angedeutet wurde, hat sich der Trustee bei

1) *Urlin*, Investment S. 1—27.

der Anlage des Vermögens zu richten entweder:

a) nach den Bestimmungen des Trust oder

b) falls solche mangeln, nach den dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften des Act von 1893, die also nur subsidiär wirken.

Die Trusturkunde enthält vielfach die sogenannte »Investierungsklausel« (»Investment Clause«). Für den Trustee ist es natürlich sehr wichtig, diese wie überhaupt die ganze Urkunde im Wortlaut genau zu kennen und womöglich in beglaubigter Abschrift zu besitzen. Er muss dabei beachten, nicht nur was die Investierungsklausel gestattet, sondern auch vor allem, was sie direkt oder indirekt verbietet. — Es gibt nur eine Ausnahme, wo eine Gesetzesvorschrift die Trustbestimmungen bricht: Trustees dürfen englische Consols verkaufen und den gewonnenen Erlös wieder anlegen, wenn auch die Trusturkunde dies verbietet[1]).

Die Investierungsklauseln gestatten vielfach die Anlage in auswärtigen Staatspapieren, fremden Eisenbahnwerten, kolonialen Wertpapieren, für die das Gesetz gewisse Beschränkungen bestimmt hat. Zuweilen findet sich die Ermächtigung zum Ankauf von Grundbesitz. Manchmal gestattet die Klausel den Erwerb von Aktien ganz allgemein, zuweilen werden bestimmte Gesellschaften genannt.

Andererseits kann die Klausel ein Verbot sowohl direkter wie indirekter Art enthalten. *Urlin* führt als Beispiel eines indirekten Verbotes an, wenn die Anlage in Eisenbahnpapieren »nur innerhalb Grossbritanniens« gestattet wird, wodurch Irland indirekt ausgeschlossen wird. Dagegen finden sich häufig in einer Klausel betr. sogenannte »real securities« d. h. Hypotheken die bezeichnenden Worte: »aber nicht in Irland«. Hier wird ein direktes Verbot ausgesprochen.

Häufig finden sich in Trusturkunden Ausdrücke, welche die Anlage des Trustvermögens betreffen, deren Bedeutung aber nicht ganz klar ist. Es gibt deren zwei Gattungen, solche, die durch die Praxis der Gerichte und Rechtsanwälte einen deutlich und scharf umgrenzten Sinn erlangt haben, und solche, die von Natur vieldeutig sind und daher besondere Auslegung von Fall zu Fall erfordern. Unter die erstere Gattung gehört z. B. der schon erwähnte Ausdruck »real securities«. Hierunter sind nur

1) 51 Vict. c. 6. 27 sogen. *Goschen's* Act.

Hypotheken auf Grundeigentum (real property) zu verstehen, keinesfalls ermächtigt der Ausdruck zum Ankauf von Grund und Boden oder Häusern. Dies kann nur durch besondere Trustanweisung geschehen.

Schwierigkeiten können sich auch ergeben, wenn die Trusturkunde den Ankauf von »Eisenbahnwerten« (»railway-securities«) empfiehlt. Darunter gehören nicht Stocks und Shares, während Debentures wohl dazu gerechnet werden[1]).

Wird die Anlage in Papieren von Public Companies gewünscht, so hat der Trustee auf die besonderen Eigentümlichkeiten und Bedingungen ihres Charter-Briefes, ihrer Gründungsurkunde, und ihrer Statuten zu achten. So dürfte es z. B. nicht ratsam sein, Trustgelder in nicht voll eingezahlten Aktien anzulegen, da hier jederzeit leicht Nachschuss gefordert werden kann. *Urlin* nimmt nur alte solide Lebensversicherungsgesellschaften mit hohen Reserven von dieser Regel aus, bei denen solche Nachschüsse höchst unwahrscheinlich sind.

Es ergeben sich aus solchen allgemeinen Ausdrücken, die in den Trusturkunden üblich sind und oft den Spielraum für den Trustee sehr weit halten, gewisse praktische Regeln für die Investierung:

Durchaus zu vermeiden ist die Anlage in Bergwerksanteilen, in südamerikanischen Papieren und in Papieren neu gegründeter Gesellschaften, überhaupt in allen Spekulationswerten. Unter den Bankaktien sind solche von Banken, deren Aktienkapital nicht voll eingezahlt ist, nicht ratsam. Fast alle erstklassigen englischen Banken haben merkwürdiger Weise kein voll eingezahltes Aktienkapital. Nur die Bank of England, die Bank of Ireland, die National Bank of Scotland und die Royal Bank of Scotland unter den Clearing Banks besitzen voll eingezahltes Aktien-Kapital. Dagegen sind z. B. bei der London and Westminster Bank und bei Parr's Bank nur £ 20. —/— auf £ 100 —/— sterl. nominal eingezahlt, bei der Union of London & Smiths Bank sogar nur £ 15. 10.— auf £ 100. —/—. Im übrigen können natürlich englische Banken als durchaus empfehlenswert gelten. Doch weigern sich gerade viele der besten englischen Depositenbanken, Trustees als Aktionäre anzuerkennen. Hier bleibt dem Trustee oft nur

1) Ueber die Begriffe »Stock«, »Stocks«, »Shares« und »Debentures« siehe die betr. Artikel bei *R. H. Inglis Palgrave*, Dictionary of Political Economy. London 1894. Debentures entsprechen im wesentlichen den deutschen Obligationen.

übrig, entweder etwa im Trustbesitz vorhandene Bankaktien zu verkaufen oder sich sonstwie persönlich als Aktionär selbst nachschusspflichtig zu machen.

Wo jedoch das hinterlassene Vermögen des Erblassers zum Teil aus Bankaktien besteht, und der Trustee ausdrücklich Vollmacht hat, die Papiere eine beliebige Zeit lang nach eigenem Ermessen zu behalten oder sie abzustossen, brauchen die Aktien nicht sofort verkauft zu werden, wenigstens nicht binnen eines Jahres. Dies gilt nach einem Gerichtsurteil auch für Aktien mit sehr bedeutender Nachschusspflicht.

Häufig finden sich in der Investierungsklausel die Worte: »Schuldverschreibungen und Wertpapiere irgend einer europäischen oder sonstigen auswärtigen Regierung«. Hier steht dem Gutdünken des Trustee ein besonders weites Feld offen. Es ist nicht uninteressant, zu sehen, welche Papiere für den Trustee als empfehlenswert gelten und welche nicht. In erster Linie sind gute Trustanlagen die Anleihen kleinerer Staaten wie Holland, Schweden und Norwegen wegen der geordneten inneren Verhältnisse und der äusseren Sicherheit dieser Staaten. Auch österreichische und ungarische Werte werden empfohlen. Französische und deutsche Reichsanleihen gelten zwar als solide Papiere, aber nicht als sicher genug für Trustanlagen wegen der vermeintlich grösseren Kriegsgefahr.

Italienische Werte werden schon geringer geschätzt wegen der Armut der Bevölkerung des Landes und der schweren Steuerbelastung, die sich sogar auf die Zinsen für auswärtige Gläubiger ($13^1/_3$ % Couponsteuer!) ausdehnt. Dass griechische und portugiesische Papiere verworfen werden, erscheint natürlicher.

Dagegen sind gewisse ägyptische und türkische Werte sogar gesetzlich als sichere Anlagepapiere anerkannt, soweit sie nämlich von England garantiert sind. Sonstige orientalische und vor allem auch russische Papiere sind streng verpönt. Anleihen englischer Gemeinden und öffentlicher Verbände sind in der Wertschätzung seitens des Publikums in neuester Zeit immer mehr gestiegen. Sie werden oft in Investierungsklauseln erwähnt. Manchester hat sich sogar für seine Anleihen durch Parlamentsakt gesetzliche Anerkennung zu diesem Zwecke verschafft. Andere Städte sind diesem Beispiele gefolgt. Doch ist für englische Kommunalanleihen gar keine solche offizielle Empfehlung notwendig.

Fremde Gemeindeanleihen kommen wenig in Betracht, höchstens soweit sie an der Londoner Börse gehandelt werden, wie die Schuldverschreibungen von New York und Washington, solche von Wien, Rom und einigen anderen Städten, die römischen Munizipalanleihen, weil sie von der erwähnten italienischen Couponsteuer befreit sind.

Schwierig ist die Entscheidung der Frage, ob zu den vom Truststifter genehmigten Anlagen in Aktien und Obligationen von englischen Joint-Stock Companies auch die Obligationen der oben erwähnten Finanziellen Trust-Gesellschaften gerechnet werden können [1]). Einige dieser Gesellschaften haben allerdings den Ruf, sehr solide zu sein. Manche sind jedoch jetzt zu Spekulationsinstituten geworden, die den privaten Interessen ihrer mit recht erheblichen Machtbefugnissen ausgestatteten Leiter sehr leicht dienstbar werden können. — Andere Joint-Stock Companies sind sicherer. Allerdings weisen manche Klassen unter ihnen, z. B. Dampfschiffahrts-Gesellschaften, sehr schwankende Ergebnisse auf wegen der grossen Konkurrenz und des starken Risikos, das naturgemäss ihrem Betriebe anhaftet.

Von allen Joint-Stock Companies und anderen Gesellschaften werden als am meisten geeignet zur Trustanlage die Aktien der bedeutenderen Eisenbahngesellschaften Englands betrachtet.

§ 8. Vom Gesetz ausdrucklich genehmigte Investierungen [2]).

In dem Trustee Act von 1893 im ersten Teile, sections 1—9 sind hinsichtlich der Trustanlagen klar bestimmte Anweisungen gegeben. Sie treten indes, wie erwähnt, nur subsidiär in Kraft, nämlich wenn derartige Bestimmungen in der Trusturkunde fehlen.

Sec. 1 a) gestattet die Anlage »in any of the parliamentary stocks or public funds or Government securities of the United Kingdom« d. h. alle Anleihen öffentlicher Körper, die mit Genehmigung des Parlaments oder der Regierung ausgegeben werden. Zu den Government securities gehören auch Schatzanweisungen und die Mehrzahl der Kommunalanleihen, während im gewöhnlichen Leben von den Trustees darunter nur die $2^3/_4$ %

1) *Jorgens* a. a. O. S. 37 ff.

2) *Crain*, Investment S. 28—58.

»Goschen« Consols verstanden werden und die neuen Consols von 1900.

b) »Real or heritable securities«. Wie schon erwähnt, ist darunter nie zu verstehen, dass Ankauf von Land gestattet ist. Eine solche Anlage kann nur durch die Trusturkunde anempfohlen werden. Es sind hier immer nur erste Hypotheken gemeint von »real or heritable property« d. h. Grundeigentum. Damit sind Hypotheken auf leasehold d. h. in diesem Falle Erbpacht bis auf gewisse Fälle ausgeschlossen. Der Trustee ist dabei im wesentlichen auf seinen Rechtsanwalt angewiesen, der in England fast der einzige Hypothekenvermittler ist. Die Kosten dieser Vermittlung trägt der Hypothekenschuldner.

In England ist eine gute erste Hypothek mit weitgehender Haftung des Schuldners meist sehr schwierig zu erlangen. Die Anwälte, die eine solche zur Verfügung haben, werden oft von Bewerbern geradezu bestürmt. Ein Trustee kann daher oft lange warten, ehe er Trustgelder, wie er es wünscht, in Hypotheken anlegen kann. Es bleibt ihm in dieser Zwischenzeit oft nur eine kurzfristige Anlage in Schatzanweisungen oder bei einer Bank als Depositum übrig. Derartige Wartefristen können natürlich nicht unbegrenzt sein. Durch Gerichtsentscheidung ist eine Frist von 6 Monaten als vernünftig, eine solche von 14 Monaten als unvernünftig bezeichnet worden.

Doch sind in solcher Lage vom Trustee Angebote von ersten Hypotheken auf minderwertige, unfertige oder unvermietete Häuser, ruinierte Mühlen und ähnliche zweifelhafte Objekte, besonders auf dem flachen Lande, strikt abzulehnen. Für ihn kommen vor allem Grundstücke im Zentrum grosser Städte in Betracht, die als Geschäfts- und Warenhäuser dienen können. Erste Hypotheken auf Grundstücke mit langen Pachtfristen, ferner auf sogenannten Copyhold- oder Customary-Besitz [1]), sowie auf feefarm [2]) gelten ebenfalls als erstklassig.

Früher galt eine Beleihung von zwei Dritteln des Wertes als übermässig hoch, soweit es sich um Hausbesitz handelte. Doch der Act stellt jetzt allen Grundbesitz in dieser Hinsicht gleich.

Seit neuerer Zeit werden auch Hypotheken auf persönliche

1) Mit besonderen dinglichen Rechten belastetes Grundeigentum im Gegensatz zu freehold, dem freien Eigentum. — *Heymann*, a. a. O. S. 815.

2) Eine besondere Art der Erbpacht. — *Heymann*, S. 815.

Erbpachten als unter diese Liste fallend gerechnet. Doch sind auch jetzt noch die Bedingungen so scharf, dass solche Hypotheken nur selten Anwendung finden.

c) »Stock of the Bank of England or the Bank of Ireland«. Diese Aktien erfreuen sich grosser Beliebtheit bei Trustees.

d) »India Three and a half percent. stock and India Three percent. stock, or in any other capital stock which may at any time hereafter be issued by the Secretary of State in Council of India under the authority of Act of Parliament, and charged on the revenues of India«. — Indische Staatsanleihen haben jetzt beinahe eben so hohe Kurse wie englische.

e) »Any securities the interest of which is for the time being guaranteed by Parliament«. — Es sind dies vom englischen Parlament garantierte Werte. Sie sind nicht zahlreich und meist von kleinem Umfange. Die amtliche Liste weist folgende auf:

1. Canada Government, einige kleinere 4%ige Anleihen, die nach gegenwärtigen Kursen ungefähr 3% abwerfen.

2. Jamaica, eine kleine 4%ige Anleihe.

3. Red Sea and Telegraph Annuity, erlischt 1908, sehr gering.

4. Turkish Loan of 1855, ein 4% Papier, das über pari steht.

5. Egyptian 3 percent. Loan, im Betrage von 9 Millionen mit kleinem Agio.

f) »Consolidated stock created by the Metropolitan Board of Works, or by the London County Council, or in debenture stock created by the Receiver for the Metropolitan Police District.« Es sind dies alles Londoner Kommunalanleihen. Keine von ihnen gewährt einen höheren Zins als 3%.

g) »Debenture or Rentcharge[1]), or guaranted or preference stock of any Railway Company in Great Britain or Ireland incorporated by special Act of Parliament«. — Bedingung der Trustfähigkeit dieser Eisenbahnobligationen ist, dass eine Dividende von mindestens 3% zehn Jahre hindurch vor dem Datum der betr. Investierung auf das gewöhnliche Aktienkapital ausgezahlt worden ist.

Dies ist die wichtigste Gattung der gesetzlich erlaubten Anlagearten der Liste.

h) »Stock of any Railway or Canal Company in Great Britain or Ireland whose undertaking is leased in perpetuity or for

1) Durch Hypothek gedeckte Obligation.

a term of not less than 200 years at a fixed rental to any such railway Company as is mentioned in sub-sec. g), either alone or jointly with any other railway Company«. — Hier ist also auch die Anlage in Rentenobligationen von Bahn- sowie von Kanalgesellschaften gestattet, die eine Konzession von mindestens 200 Jahre Dauer haben.

Es folgen nun die drei Gattungen indischer Werte:

i) »Debenture stock of any railway Company in India the interest on which is paid or guaranteed by the Secretary of State in Council of India«.

j) »'B' annuities of the Eastern Bengal, the East Indian, and the Scinde Punjaub and Delhi Railways, and any like annuities«.

k) »Stock of any railway company in India upon which a fixed minimum dividend in sterling is paid or guaranteed by the Secretary of State in Council of India, or upon the capital of which the interest is so guaranteed«.

Hierdurch werden zunächst alle Obligationen indischer Eisenbahngesellschaften, deren Zinszahlung durch die Regierung geschieht, oder gewährleistet wird, in den Kreis der Trustanlagen aufgenommen. Sie geben nach neueren Kursen eine Verzinsung von $3^1/_4$ % bis $3^1/_2$ %.

Die in j) aufgeführten Annuitäten und Obligationen in Form von Leibrenten werden durch einen sinking fund amortisiert, der unter der Aufsicht der Bank of England angesammelt wird. Es sind darunter auch sogenannte deferred annuities d. h. gewöhnliche Obligationen im Gegensatze zu den preferred annuities, den Prioritätsobligationen.

Die letzte Gattung besteht aus Obligationen von indischen Bahngesellschaften und Aktien derselben, denen eine gewisse Minimaldividende von der Regierung garantiert ist. Sie stehen meist weit über pari. Doch kann der Trustee nicht in allen derartigen Obligationen investieren. Sec. 2,2 des Act schliesst nämlich solche aus, die innerhalb von 15 Jahren nach ihrem Ankauf zum Parikurse ausgelost werden.

Ueberhaupt muss der Trustee sehr vorsichtig im Ankauf von amortisierbaren Papieren verfahren. Besondere Schwierigkeiten bietet dabei die unklare Fassung der Worte »zu einem andern festen Kurse« in sec. 2,2. Im früheren Recht war der Ankauf über pari für Trustees bei solchen Werten ganz verboten und nur hin und wieder »unter Ausübung des eigenen

besten Ermessens in gutem Glauben« gestattet. Jetzt sind solche Erwerbungen amortisierbarer Papiere, die über pari stehen, ausdrücklich genehmigt. Um den etwaigen, den Benefiziaren daraus erwachsenden Schaden zu ersetzen, könnte der Trustee vielleicht einen sinking fund aus den jährlichen Ueberschüssen der Papiere absondern und aus den Zinsen nähren. Doch hat der High Court ein solches Verfahren nicht gebilligt.

Die Anlage in indischen Werten erfolgt oft bei Trusts für Familien, die in Indien selbst ansässig sind. Hier gelten dann besondere lokale Bestimmungen.

l. »Debenture or guaranteed or preference stock of any company in Great Britain or Ireland, established for the supply of water for profit, and incorporated by special Act of Parliament or by Royal Charter, and having during each of the last ten years past before the date of investment paid a dividend of not less than five pounds per cent on its ordinary stock«.

Hier werden Prioritäten von Wasserleitungsgesellschaften genehmigt, die 10 Jahre hindurch mindestens 5 % Dividende gezahlt haben müssen, ehe der Trustee Geld darin anlegen darf.

Auch können gewöhnliche Obligationen jeder inkorporierten Wasserwerksgesellschaft, die aber Orte von über 50 000 Einwohnern mit Wasser versehen müssen und während der letzten 10 Jahre $^4/_5$ der oben erwähnten Minimaldividende gebracht haben müssen, als gute Anlagen gelten.

Die älteste dieser Londoner Gesellschaften, die New River Co., hat z. B. für 1 Million Pfund St. 4 %ige Obligationen ausgegeben, die jetzt über 130 % im Kurse stehen, sodass ihre tatsächliche Verzinsung nur 3 % beträgt. Aehnliche Papiere behandelt der nächste Absatz.

m) »Nominal or inscribed stock issued, or to be issued by the corporation of any municipal borough having, according to the returns of the last census prior to the date of investment, a population exceeding 50 000, or by any county council, under the authorithy of any Act of Parliament or Provisional Order«.

Hierin wird die grosse Menge englischer Kommunalanleihen den Trustanlagen zugeführt, allerdings mit der Einschränkung, dass nur Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern hier in Betracht kommen dürfen.

Der letzte Absatz o) dieser Sektion ist besonders wichtig. Er lautet: »In allen Stocks, funds und securities, welche für die

betreffende Zeit zur Anlage von Kassenüberschüssen unter der Kontrolle des High Court stehen oder seiner Beschlussfassung unterworfen sind.«

Dies bedeutet, dass von Zeit zu Zeit der High Court sogenannte Rules of Court, Urteile mit rechtschaffender Kraft, veröffentlicht, welche eine Liste der von dem Court sanktionierten Werte enthalten. Eine solche Liste ist zuletzt in der Rule of Court vom November 1888 erlassen worden. Sie nimmt im Gegensatz zur Liste des Act von 1893 auch »Anleihen kolonialer Regierungen, garantiert von der Reichsregierung« auf. Es besteht also hier ein Gegensatz zwischen Gerichtspraxis und Gesetzgebung. Diese schliesst noch immer alle kolonialen Anleihen, so gut sie auch sein mögen, von der Trustanlage bis auf ganz wenige Ausnahmen aus. Nur einige Anlagen von Canada, Victoria und Neu-Seeland sind durch den Colonial Stock Act von 1900 zugelassen worden. Das Parlament hat sich bisher noch immer gegen die weitere Ausdehnung der offiziellen Liste gewehrt. Doch scheint tatsächlich die Gerichtsliste stärkere Wirkung zu haben, denn manche koloniale Werte sind gerade bei Truststiftern und Erblassern sehr beliebt. Zuletzt bestimmt noch Sektion 1, dass »in allen diesen Anlagen von Zeit zu Zeit gewechselt werden darf«. Doch ist nach Sekt. 3 hierzu die schriftliche Genehmigung der am Trust interessierten Person nötig, wie dies meist die Trusturkunde schon vorschreibt. Fehlt eine solche Ermächtigungsklausel in der Urkunde oder dem Testament, so muss sich der Trustee sehr im Wechsel von Anlagen vorsehen. Denn wenn auch die sehr allgemein gehaltene Sektion 3 dem freien Ermessen der Trustees ziemlich weiten Spielraum lässt, so bedrohen ihn doch noch so viele Gefahren, wenn er ohne ausdrückliche Genehmigung der Benefiziare handelt, dass er gut tut, in solchen Fällen an den Richter des High Court zu appellieren.

In den sects. 5—7 werden noch einige andere Anlagearten, hauptsächlich in Meliorationshypotheken, gestattet.

Die wichtige Sekt. 8 bestimmt in den Absätzen 2 und 3, dass ein Trustee, der eine falsche, d. h. dieser Liste widersprechende Anlage macht, noch nicht als eines Trustbruches schuldig befunden werden soll, soweit sich die Anlage als sicher und vorteilhaft erweist. Nur für tatsächliche erlittene Verluste ist er schadenersatzpflichtig.

Zum Schlusse ist an dieser Stelle noch zu erwähnen, dass dem »Trustee of a settled estate« d. h. dem für ein Fideikommissgut eingesetzten Trustee nach dem Settled Land Act von 1882, sec. 21 für in seiner Hand befindliche Kapitalien eine besondere Liste offen steht [1]), die besonders Renten enthält, aber auch den Ankauf von Grund und Boden oder Bergwerken unter gewissen Bedingungen gestattet.

§ 9. Trustees für Grundbesitz und Pachtungen [2]).

Eine besondere Betrachtung erfordern die Trustees für Grundbesitz (Freehold) und Pachtungen (Leasehold).

Bei der Verwaltung von Trusts mit Grundbesitz ist es für den Trustee notwendig, sich gewärtig zu halten, dass gewisse Abgaben nach dem Act von 1853 an die Regierung gezahlt werden müssen beim Todesfall von Personen, die lebenslänglichen Grundbesitz (life estate), Leibrenten oder andere zeitlich begrenzte Nutzungen an Grundbesitz haben. Das Erbsteuergesetz macht den Trustee persönlich der Krone haftbar hinsichtlich des tatsächlich von ihm übernommenen Vermögens. Pachtgüter sind unter dieser Bestimmung inbegriffen. Wenn nun der Trustee die Renten einnimmt und ein Fall eintritt, wodurch die Erbschaftssteuer zahlbar wird, muss der Trustee den Beamten der inländischen Steuereinnahme (Inland Revenue) die übliche Nachricht davon geben, sonst kann er selbst gewisse Geldstrafen erleiden.

Ein Trustee, dem Grundbesitz übergeben ist, wird als dessen gesetzmässiger Eigentümer angesehen und darf als solcher die Eigentumsurkunden verwahren, in vielen Fällen Pachtverträge abschliessen und Pachtrenten vereinnahmen, Pfändungen vornehmen, Ausweisungsklagen einbringen usw. Doch ist sein »Eigentumsrecht« keineswegs unbeschränkt, sondern der Kontrolle des High Court unterworfen.

Ein Trustee eines Trust, der mehreren Personen successive zu Gute kommen soll, kann möglicherweise finden, dass das ganze oder ein Teil des Vermögens nur eine kurze Reihe von Jahren bestehen kann, oder dass es sich rasch im Werte vermindern muss. Schreibt nun die Trusturkunde nicht vor, dass das Vermögen in specie erhalten werden muss, so muss der

1) *Urlin*, Investment, Anhang C.

2) *Urlin*, S. 54—58.

Trustee es verkaufen und den Erlös wieder derartig anlegen, dass alle Benefiziare nacheinander einen möglichst gleichartigen Genuss davon haben.

Findet ein solcher Trustee im Trustbesitz ein wertloses Pachtgut vor, so tut er am besten, es so bald wie möglich dem Eigentümer zur Uebergabe anzubieten. Der Trustee hat das Recht, wenn es keinen andern Weg gibt, ein unrentables Pachtgut los zu werden, es jedem zu übergeben, der die Pacht übernehmen will.

Bei jeder Uebertragung eines Pachtgutes aus dem Trustbesitz sollte sich der Trustee zu seiner eignen Deckung gegen alle Bedingungen und Klauseln des Pachtvertrages eine Indemnität von den Benefiziaren geben lassen.

Wo der Erneuerung bedürftige Pachten Gegenstand des Trust sind, kann der Trustee manchmal in Verlegenheit geraten, wie er die zur Deckung der hiermit verbundenen Kosten und Ausgaben nötigen Mittel beschaffen soll. Ist bei einem Ehevertrag ein Trust errichtet, so gilt die Annahme, dass der Trustee zur Erneuerung des Pachtvertrages verpflichtet ist und dass die Kosten aus den zu erwartenden Gewinnen zu bestreiten sind.

Die Erneuerung von Pachten und die Erhebung von Geldern zu diesem Zweck wird jetzt durch den Trustee Act v. 1893, sec. 19 geregelt. Danach sind Trustees für Pachten, deren Erneuerung von den Benefiziaren gewünscht wird, verpflichtet, deren Erneuerung nach »den üblichen und vernünftigen Bedingungen« vorzunehmen. Doch ist diese Sektion nicht anwendbar, wo nach den Bedingungen des Vertrags oder Testaments der Nutzniesser (tenant-for-life) das Recht hat, das Vermögen zu geniessen, ohne jegliche Verpflichtung, zur Erneuerung der Pacht oder zu den Kosten derselben beitragen zu müssen.

Der Act berechtigt weiterhin die Trustees, die durch solche Erneuerung sich ergebenden Kosten aus den in ihrem Besitze befindlichen Trustvermögen zu decken, oder wenn nötig, diese Mittel durch Hypothekenaufnahme flüssig zu machen. Sollte der Trustee Zweifel hegen über seine Erneuerungsverpflichtung und die dazu nötigen Mittel, so kann er sich an den Richter um Rat wenden.

Ein Trustee, der die Erneuerung einer Pacht oder die Anwartschaft auf ein Pachtgut in eigenem Namen erhält, wird als ein Trustee für das neue Pachtgut angesehen. Diese Regel gilt selbst da, wo der Eigentümer des Pachtgutes sich weigert, dem

Benefiziar die Pachtung zu gewähren, und keinerlei betrügerische Handlung von seiten des Trustee gegen den Eigentümer vorliegt. Es wurde in diesem Sinne bereits vor mehr als einem Jahrhundert entschieden aus Gründen des allgemeinen Wohls. Jetzt gilt diese Entscheidung als unverbrüchliche Regel für Vormünder, Agenten, Testamentsvollstrecker und vor allem für Trustees.

Ein Trustee ist berechtigt, Geld auszugeben für Wiederherstellungen und Meliorationen des Pachtgutes von nützlichem und dauerndem Charakter. Der Trustee darf auch Holz schlagen lassen zu Bauarbeiten. Er darf Versicherungen jeder Art vornehmen und alle sonstigen vernünftigen Schritte zum Schutze und zur Erhaltung des Gutes tun. Doch kann er keinerlei Rechte und Pflichten wirksam ausüben, die sich aus der blossen Tatsache des Gutsbesitzes ergeben z. B. Stimmabgabe bei einer Wahl oder Vorschlagsrecht zu einem Niessbrauch.

Ein Trustee eines gepachteten Gutes kann in grosse Schwierigkeiten geraten, wenn der Nutzniesser des Trust oder der Benefiziar, der selber wirtschaftet, gegen die Vertragsbestimmungen verstösst oder sich über offenbare Pflichten hinwegsetzt z. B. durch Vernachlässigung des Gutes. *Urlin* citiert einen Fall Fowler, wo der Nutzniesser das Gut in Verfall geraten liess, bis der Trustee zu seinem eigenen Schutze bei dem Gerichtshofe um die Einsetzung eines Gutsverwalters einkam. Das Verfahren des Trustee wurde unter diesen Umständen vom Gericht durchaus gutgeheissen.

Der Settled Land Act v. 1882 mit mehreren Amendements vermindert den Einfluss der Trustees bei Fideikommissen (Settled Estates), indem er den Einfluss des Nutzniessers wesentlich vermehrt. Dieser wichtige Act ermächtigt den letzteren, selbständig Pachtverträge jeder Art zu gewähren. Nur das Haus und die sog. demesne d. h. der Teil des Gutes, den der Fideikommissstifter zu seinem eigenen Gebrauch ausgesondert hat, sind ausgenommen. Der Tenant-of-life kann sogar das Gut mit obiger Ausnahme verkaufen, doch muss er davon dem Trustee Kenntnis geben. Auch darf der Erlös vom tenant-of-life nicht selbst vereinnahmt werden, sondern muss entweder dem Trustee oder dem High Court überwiesen werden.

§ 10. Trustees für verheiratete Frauen und Kinder [1]).

Nachdem bisher die Pflichten und Vollmachten der Trustees

1) *Urlin*, S. 50—53.

von der Seite der Vermögensverwaltung aus betrachtet worden waren, muss auch in einem Punkte der Frage Beachtung geschenkt werden, für welche Personen der Trust errichtet ist. Wenn es sich nämlich um einen Trust zugunsten verheirateter Frauen und Kinder handelt, sind dem Trustee schon von Gesetzes wegen grössere Vollmachten als sonst eingeräumt.

Nach englischem Recht kann, wie schon erwähnt, eine verheiratete Frau gewisse Handlungen nicht rechtskräftig vollziehen. Es ist sehr notwendig für den Trustee, dessen zu gedenken, wenn er von einer verheirateten Frau gebeten wird, bestimmte Wertpapiere zu verkaufen und das Vermögen gewinnbringender anzulegen. Keine Garantie oder Indemnität, die ihm in solchem Falle von der betr. Frau ausgestellt wird, kann ihm hier etwas nützen, da eine solche Bescheinigung rechtlich wertlos sein würde. Nur wenn tatsächlich ein Vermögensteil zu ihrem »Sondergebrauch« (»separate use«) ausgesetzt ist, liegt der Fall anders.

Es gibt auch sonst auf diesem Gebiete schwierige und zum Teil noch ungelöste Fragen für den Trustee, z. B. die, ob eine verheiratete Frau ihr Sondervermögen belasten darf oder nicht. Dies liegt vor allem daran, dass die Gesetze über diese Materie sich in den letzten Jahren sehr schnell hintereinander geändert haben, und dass daher jetzt sehr wenige Leute genau wissen, welches die gesetzlichen Rechte und Pflichten einer verheirateten Frau sind. Es genügt hier, zu sagen:

1. dass dies sehr von dem Zeitpunkt der Eheschliessung abhängt d. h., nach Erlass welchen Gesetzes die Ehe geschlossen worden ist,

2. dass so viel Unsicherheit über einige Punkte herrscht, dass es fur keinen Trustee ratsam erscheint, sich auf das Versprechen oder die Garantie einer verheirateten Dame zu verlassen, ohne juristischen Beirat zu haben, und dass er, wenn er diesen Beirat verlangt, darauf vorbereitet sein muss, das Datum der Eheschliessung der betr. Frau nachzuweisen. Es kommt nämlich sehr häufig vor, dass eine verheiratete Benefiziarin durch Angebot ihrer Garantie den Trustee, wenn auch unabsichtlich, zu dem verleitet, was man technisch einen Trustbruch nennt.

Befindet sich ein Trustee oder Testamentsvollstrecker im Besitze einer Geldsumme, die das Eigentum einer verheirateten Frau und nicht beschrankt zu deren Sondergebrauch ist, so hat er vor Auszahlung der Summe sich darüber Gewissheit zu ver-

schaffen, ob sie das Geld ihrem Manne übertragen oder sonst irgend welche Bestimmung darüber bei ihrer Heirat getroffen hat. Liegt nichts derartiges vor, so kann ihr Gatte berechtigt sein oder auch nicht, je nach dem Datum der Eheschliessung, das Geld in Empfang zu nehmen. Doch treten dabei folgende Beschränkungen ein.

Kann das Geld nicht sofort zur Auszahlung gelangen, sondern wird es durch die Chancery Division zurückgehalten, so kommt eine besondere Rule of Court zur Anwendung. Danach steht der Ehefrau das Recht oder ein sogen. »Billigungsrecht zur Verfügung« (»equity to a settlement«) für sie selbst und ihre Kinder auf einen Teil des Vermögens zu. Dadurch werden der Gatte und dessen Gläubiger verhindert, mehr als den andern, nicht ausgesonderten Teil des Vermögens anzugreifen. Wird der Gatte bankerott, so kann auf diese Weise die Hälfte des Vermögens der Frau übertragen und dadurch unangreifbar sein. Der Trustee kann aber unter diesen Umständen in ein Dilemma geraten zwischen Forderungen der Frau und des Mannes und vielleicht gar noch dessen Vertretern, Schwierigkeiten, die für den Trustee durch das Vorhandensein einer schlecht ausgearbeiteten Rule of Court betr. das Recht der Verfügung über einen Vermögensteil nicht beseitigt werden. Der Trustee kann sich höchstens, wenn der Ehemann sich in pekuniären Schwierigkeiten befindet, dadurch aus der Lage ziehen, dass er das vorschlägt, was der Court hier tun würde, nämlich die eine Vermögenshälfte der Ehefrau zuweisen und die andere Hälfte dem Manne oder dessen Vertretern übertragen. Einfacher ist die Sache, wenn die Frau auf den Anspruch auf ihren Sonderanteil verzichtet. Werden die Vorschläge des Trustee verworfen, so bleibt noch immer der Ausweg, das Geld beim High Court zu deponieren, um damit der Sache ledig zu werden.

Neben dem Trust für verheiratete Frauen erfordert derjenige für Minderjährige die besondere Aufmerksamkeit des Trustee. Und dies nicht nur, weil der High Court sich mit besonderer Strenge als Obervormundschaftsgericht um das Eigentum Unmündiger kümmert, sondern weil auch ein Trustee, der sich auf Veranlassung eines Benefiziars unter 21 Jahren von seiner Pflicht hat abdrängen lassen, von einem solchen Benefiziar niemals eine gültige Indemnität erlangen kann.

Auch kommt in Betracht, dass der Trustee für Kinder gewöhnlich sehr weitgehende Befugnisse hat. So kann er vielfach nach

eigenem Ermessen einen Teil des Vermögens auf die Erziehung und den Unterhalt der Kinder verwenden. Oft findet sich in den Urkunden zur Bestimmung der Verfügungsgewalt ein Ausdruck wie »unkontrolliert« oder »unverantwortlich«. Worte von dieser und ähnlicher Art werden vom High Court dahin verstanden, dass ein Trustee tun kann, was er will, solange er nur »ordentlich (»fairly«), »aufrichtig« (»uprightly«) und »ehrlich« (»honestly«) handelt. Nie können diese Worte bedeuten, dass der Trustee sich der Aufsicht des High Court entziehen kann.

§ 11. »Trustees for Sale«. Zahlung von Trustschulden[1]).

Wurden im Vorhergehenden die Pflichten eines Trustee auseinandergesetzt, der ein Vermögen zu verwalten und anzulegen hat, so sind andererseits noch die Aufgaben eines Trustee zu betrachten, der ein Vermögen aufzulösen und zu verkaufen hat. Ein solcher Trustee heisst »Trustee for sale«. Er hat meist das Vermögen aufzulösen und den Wertbetrag unter die Benefiziare zu verteilen. Dies dürfte für den Testamentsvollstrecker wohl der häufigste Fall sein. Doch kann auch der Trustee for sale, wenn es die Trusturkunde so vorschreibt, nach erfolgtem Verkauf des Vermögens den Erlös wieder anzulegen und weiter zu verwalten haben.

Trustees for sale sind verpflichtet, zum grösstmöglichen Vorteil der Benefiziare zu verkaufen. Sie müssen den Verkauf ordnungsgemäss bekannt machen und das höchste Angebot, das sie erhalten, annehmen. — Auf keinen Fall darf ein Trustee for sale an sich selbst oder an einen Co-Trustee verkaufen. Es würde dies einen der schwersten Fälle von Trustbruch darstellen.

Vor dem Verkauf hat der Trustee for sale, wenn er nicht selbst sachverständig ist, eine genaue Abschätzung des Wertes der zu verkaufenden Sachen durch besondere Taxatoren auf Kosten des Vermögens vornehmen zu lassen. Gelingt es ihm nicht, das Vermögen ohne Wertverlust loszuschlagen, so darf er es nicht ohne weiteres verpachten oder verpfänden, sondern muss in diesen Dingen richterliche Entscheidung einholen.

Sind mehrere Trustees for sale bestellt, so haben sie nach vollzogenem Verkaufe eine Uebertragungsurkunde auszustellen, welche die sehr wenigen vertraglichen Verpflichtungen zu ent-

1) *Urlin*, S. 59-63.

halten hat, die von Trustees in solchem Falle verlangt werden können. Die gemeinschaftlichen Trustees for sale haben gemeinsam das durch den Verkauf gewonnene Geld einzunehmen, in ihrem gemeinsamen Namen Quittung darüber zu erteilen und auf ihr gemeinsames Konto als Trustees bei einer Bank zu deponieren.

Dagegen hat nach dem Act von 1893 der Trustee for sale folgende Vollmachten. Er kann Vermögen ganz oder in einzelnen Teilen verkaufen, auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung wie durch privaten Vertrag, alles auf einmal oder zu verschiedenen Zeiten. Er kann auch Grundstücke gegen andere von demselben Werte in England, Wales oder Irland austauschen, falls die Trusturkunde dies zulässt, dabei darf er zum Ausgleiche etwaiger Wertunterschiede Geld sowohl auszahlen wie einnehmen.

Trustees for sale dürfen ferner Spezialbestimmungen und -Bedingungen beim Verkauf erlassen, können bei der Versteigerung zugunsten des Trust zurückkaufen und Angebote zurückziehen, nach ihrem Gutdünken Verträge rückgängig machen, wieder verkaufen, ohne für hierbei entstandene Verluste haftbar zu sein.

Bestimmt die Trusturkunde, dass der Erlös wieder angelegt wird, so gelten hierfür entweder deren Anweisungen oder der erste Teil des Act von 1893 und die Rule of Court von 1888.

Trusts for sale sind im allgemeinen von ziemlich spezieller Art, und es ist daher unratsam für einen nicht sachverständigen Trustee, beim Verkauf von Grundbesitz ohne sachverständige Anweisung zu handeln.

Dem Trust for sale verwandt sind solche zur Bezahlung von Schulden einer Erbmasse oder eines sonstigen Trustvermögens. Nach Stat. 22 u. 23 Vict. c. 35, sec. 14 (im Jahre 1859 erlassen) besteht eine besondere Vorschrift für Testamente, die nach dem 13. August 1859 in Geltung treten, und in denen der Erblasser Grundbesitz mit der Bezahlung von Schulden oder einem besonderen Legat belastet. Ueberweist er dabei den Grundbesitz an gewisse Personen (devisees), trifft aber keine Vorkehrungen, die Schulden, Legate usw. auszuzahlen, so ist hier tatsächlich ein Trust aber ohne ausdrückliche Erklärung eingesetzt. Trotzdem dürfen solche Trustees durch öffentliche Versteigerung des Vermögens oder privaten Verkaufsvertrag, oder durch hypothekarische Belastung, oder teils auf die eine, teils auf die andere Weise die zu dem genannten Zwecke nötigen Summen flüssig machen.

Sec. 15 des Gesetzes dehnt diese Vollmachten auf alle Personen aus, die ein derartig belastetes Vermögen, sei es als Ueberlebende oder als Deszendenten oder als Legatare übernehmen. Nach Sec. 17 sind dabei Käufer oder Hypothekengläubiger nicht verpflichtet, nachzuforschen, ob solche Vollmachten ordnungsgemäss und richtig von den betr. Personen ausgeübt werden. Dies hat Bezug auf ein gleichzeitiges Gesetz, den sog. Lord Cranworth's Act v. 1860, wonach derartige skrupulöse Nachforschungen Käufern und Gläubigern bei Trusts for sale zur Pflicht gemacht wurden. Dieses Gesetz ist jedoch durch den Act von 1893 hinfällig geworden.

§ 12. Haftbarkeit des Trustee im allgemeinen. Trustbruch (Breach of Trust) [1].

In einzelnen Fällen ist schon die Haftung des Trustee für seine Handlungen berührt worden. Sie soll hier im allgemeinen und in ihrer ganzen Ausdehnung behandelt werden.

Prinzipiell haftet der Trustee für alle seine Handlungen, die er bei der Verwaltung des Trustvermögens vollzieht, mit seinem ganzen Vermögen. Die Ausnahme beim Trust for sale wurde schon erwähnt. Der Trustee ist vor allem verantwortlich für die richtige Anlage des Trustkapitals.

Auch die Dauer der Haftbarkeit ist fast unbeschränkt. Ein Trustee, der sich von einem Trust zurückgezogen hat, kann noch lange danach für seine Handlungen wie für die seiner Co-Trustees zur Rechenschaft gezogen werden.

Sehr wichtig ist besonders die Gesamthaftung mehrerer Trustees. Jeder Trustee ist zunächst persönlich haftbar für jede Handlung seines Co-Trustee. Dadurch wird eine vielfach verbreitete irrige Meinung ganz und gar hinfällig, dass bei mehreren Trustees nur einer von ihnen, als sogen. »acting Trustee«, allein sich um die Verwaltung des Trust zu kümmern brauche, weil er vielleicht »mehr Geschäftsmann sei als die anderen«, während die übrigen nur aus formellen Gründen ihre Unterschrift zu allen die Verwaltung betreffenden Handlungen hergeben müssten, ohne von der Sache etwas wirklich zu verstehen. Das Gesetz kümmert sich durchaus nicht um die mehr oder weniger grosse Geschäftskenntnis des einzelnen Trustee. Dadurch dass ein Trustee die tatsächliche

[1] *Urlin*, S. 34—35. 42—45.

Geschäftsführung einem Co-Trustee überlässt, wird er nicht im geringsten seiner eigenen Verantwortlichkeit ledig. Als einzige Ausnahmen von dieser Regel gelten folgende zwei:

1. Wenn der Erblasser oder Truststifter ausdrücklich jemanden bestimmt hat, der als Agent, Bankier usw. bei der Vermögensverwaltung dienen soll. Dann ist der Trustee für Verluste, die dabei entstehen, nicht haftbar.

2. Wenn nach dem üblichen Geschäftsgebrauch eine Zahlung zwar an mehrere Trustees erfolgt, aber nur einer von ihnen die Verantwortlichkeit tatsächlich haben kann. Z. B. kann die Verwahrung von Besitzurkunden nur einem Trustee zustehen, während ein anderer das jährliche Einkommen oder die Dividende aus dem betr. Vermögensstück einzukassieren hat.

Indemnitätsklauseln des Inhaltes: »dass ein Trustee nicht verantwortlich sein soll für die Handlungen, Beurkundungen oder Vergehungen seiner Co-Trustees«, finden sich häufig in Trusturkunden. Diese Klauseln haben jedoch nach dem Trustee Act von 1893, sec. 24 keinerlei rechtsverbindliche Kraft.

Dagegen gibt es eine gesetzliche Indemnität. Nach der erwähnten sec. 24 wird nämlich von jeder Trusturkunde von vornherein angenommen, dass sie eine der alten Indemnitätsklauseln ähnliche Klausel eo ipso enthalte, wodurch ein Trustee nur verantwortlich gemacht wird für alles, was mit dem Gelde und Vermögen mit Wissen und Zustimmung seinerseits geschieht. Danach ist der Trustee nur haftbar, wenn ein Schaden durch seine Fahrlässigkeit entstanden ist, weil er sich nicht genügend um seine Co-Trustees gekümmert hat. Die Gesamthaftung wird dadurch keineswegs aufgehoben, wohl aber in vernünftiger Weise beschränkt.

Ferner liegt ein Fall vor, wo zwei Trustees einem dritten eine Summe zur Anlage in bestimmten Werten übergeben hatten. Dieser aber trieb sogleich nach Empfang des Geldes Missbrauch damit. Die beiden andern Trustees wurden unter den Umständen nicht für haftbar gehalten. Zwar befand sich in dem betr. Testamente eine Indemnitätsklausel, welche die Verantwortlichkeit jedes Trustee nur auf seine eigenen Handlungen beschränkte, doch würde ihnen diese wenig geholfen haben, hätte nicht das Gericht in dem »sofortigen« Missbrauch des Geldes den Hauptgrund für ihre Entlastung erblickt.

Der Trustee befindet sich in ganz anderer Stellung gegenüber seinen Co-Trustees. Er hat keine gesonderte rechtliche Existenz.

Hat er einem anderen Trustee eine Vertretungsvollmacht übergeben, Wertpapiere zu verkaufen, so läuft er ausserordentlich grosse Gefahr, dass er deren Wert, falls der andere Trustee Missbrauch mit ihnen treibt, ersetzen muss.

Es ist auch nicht erlaubt, dass die Trustees das Vermögen zur Verwaltung unter sich verteilen. Tun sie es dennoch, so bleibt ihre Gesamthaftung unverändert bestehen. Anders ist es natürlich, wenn durch die Trusturkunde über die einzelnen Vermögensteile besondere Trustees, sogen. separated trustees eingesetzt sind.

Es kann aber auch ausnahmsweise nach dem Act von 1893, sec. 42 die Mehrheit der Trustees in gewissen Fällen berechtigt sein, die Trustwerte beim High Court zu deponieren. Alle folgenden Handlungen werden dann ebensoviel gelten, als ob die Deponierung seitens aller Trustees gemeinsam erfolgt sei.

Können mehrere Trustees nicht zur Einigkeit über eine vorzunehmende Massregel gelangen, so müssen sie an einen Equity-Richter appellieren. Befindet sich ein Trustee in völliger Uneinigkeit mit seinen Kollegen, so muss er gewöhnlich seinen Rücktritt anbieten, der ihm auch meist in solchem Falle gewährt werden wird. Doch muss jeder zurücktretende Trustee seinem Nachfolger jegliche Beihilfe und Aufklärung über die Trustangelegenheiten zukommen lassen. Auch muss er ihm sogleich das Vermögen übertragen. Weigert er sich oder macht er seinem Nachfolger andere Schwierigkeiten, so kann er kostenpflichtig zur Herausgabe des Vermögens verurteilt, und wenn durch sein Verhalten Verluste entstanden sind, zum Schadenersatz gezwungen werden.

Stirbt ein Trustee, so bleibt die volle Trustvollmacht nach Sec. 22 des Act, falls nicht anderes bestimmt ist, bei dem oder den überlebenden Trustees.

Nicht haftbar ist ein Trustee für Geldverluste, die im gewöhnlichen Geschäftsleben (»ordinary course of business«) vorkommen, ein allerdings sehr weiter Begriff. Hierunter würden demnach alle durch den allgemeinen Niedergang der Konjunktur verursachten Verluste fallen. Es ist der Trustee aber auch nicht verantwortlich, wenn eine Bank oder ein Bankier, bei dem Gelder zeitweilig deponiert waren, zusammenbricht, sofern vorher an der Sicherheit der betreffenden Bank oder des Bankiers begründete Zweifel nicht aufkommen konnten.

Schliesslich ist der Trustee nicht haftbar für gestohlenes

Trustgeld, wenn er die üblichen Vorsichtsmassregeln zu dessen Verwahrung angewandt hat.

Verstösst ein Trustee gegen eine dieser Regeln, so liegt Trustbruch vor. Wird dieser durch blosse Fahrlässigkeit verschuldet, so trifft den Trustee nur die zivilrechtliche Verlusthaftung. Wird dagegen ein Verlust am Trustvermögen durch böswilliges und verbrecherisches Verhalten des Trustee verursacht, so tritt der Fraudulent Trustees Act v. 1858, 20 und 21 Vict., c. 54 in Wirksamkeit. Er wirkt gegen den betrügerischen Trustee und nach der Interpretationsklausel des Act auch gegen seinen Vertreter und sogar gegen seine Erben, falls diese um den Betrug wussten, und unterwirft den Trustee der Rechtsprechung des Criminal Court.

Wird ein Trustee überführt, dass er mit der Absicht, sich am Trustvermögen zu bereichern oder es sich ganz anzueignen, über dasselbe verfügt oder es zerstört hat, so soll er als eines schweren Vergehens (misdemeanour) für schuldig befunden werden. Die Strafe dafür beträgt je nach der Schwere des Falles 3 Jahre Zuchthaus (penal servitude) oder irgend eine Gefängnisstrafe, die aber nicht länger als 2 Jahre sein darf und unter Umständen mit Zwangsarbeit verbunden sein kann. Nach *Wharton*'s Law Lexicon s. v. »Trustees, Fraudulent« S. 771 sind sogar für einen Fall 5 Jahre Zuchthaus vorgesehen. Auch können Geldstrafen vom Gerichtshof verhängt werden. Doch dürfen Verfolgungen nach diesem Act nicht ohne die Genehmigung des Oberstaatsanwaltes (Attorney General) begonnen werden. Ebenso darf ein Zivilverfahren nicht ohne Zustimmung des zuständigen Gerichtes aufgenommen werden.

§ 13. Rechtsansprüche des Trustee[1]).

War im bisherigen Verlaufe der Darstellung hauptsächlich von den Pflichten des Trustee die Rede, allerdings auch von den Vollmachten, welche diesen Pflichten entsprechen und oft sehr weit gehen können, so sollen hier noch die Rechte des Trustee behandelt werden. Es handelt sich im wesentlichen um die Ansprüche desselben auf Entschädigung für seine Tätigkeit und auf Ersatz gehabter Kosten.

Als ganz allgemeiner Grundsatz des gesamten englischen

1) *Urlin*, S. 36—41.

Trustrechtes gilt, dass ein Trustee oder Testamentsvollstrecker keinen festen Gehalt für seine Tätigkeit und den damit verbundenen Zeitaufwand erhalten darf. Die Stellung eines Trustee gilt durchaus als Ehrenamt. Selbst wenn der Trustee Rechtsanwalt oder berufsmässiger Versteigerer oder Agent ist und in seiner Eigenschaft als Trustee berufliche Dienste leistet, ist es ihm an sich nicht gestattet, Gebühren dafür zu berechnen.

Doch wird dieser Grundsatz von mannigfachen Ausnahmen durchlöchert. Wenn nämlich die Verwaltung des Vermögens grosse Schwierigkeiten bietet, kann der Trustee die Verwaltung niederlegen, wenn ihm nicht ein bestimmter Gehalt oder eine Provision von den Gewinnen und Einkünften des Vermögens vertragsmässig zugestanden wird. Doch ist hierzu stets die besondere Genehmigung des High Court erforderlich.

Eine andere Ausnahme — wenn man sie so nennen kann — von der Regel besteht für Besitzungen in Ost- oder Westindien, für deren Verwaltung Trustees, Testamentsvollstrecker und Vormünder einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte, aber mässige Provision haben.

Es kann auch jeder Trustee, bevor er das Amt annimmt, sich eine solche Vergütung ausbedingen. Es ist dann ratsam, eine derartige Bedingung gleich in die Trusturkunde aufzunehmen, um jede Streitigkeit darüber zu vermeiden. Dies geschieht gewöhnlich, wenn der Erblasser oder Truststifter seinen Rechtsanwalt zum Trustee ernennt, der dann die üblichen Gebühren fordern darf.

Wie der Verfasser der Arbeit durch persönliche Erkundigung erfährt, geschieht dies meist bei Testamenten dadurch, dass der Testamentsvollstrecker mit einem Legat bedacht wird, während der Trustee, der bei einem Konkurse als Konkursverwalter fungiert, eine Provision für realisierte Aktiva und dazu eine solche für verteilte Forderungsquoten erhält. Der Prozentsatz dieser Provisionen wird von einer Gläubigerversammlung festgesetzt.

Doch bleibt von allen diesen Ausnahmen die Grundregel unberührt, dass Trustpflichten unentgeltlich zu erfüllen sind. Sucht der Trustee für seine Mühewaltung sich zu entschädigen, indem er aus dem Trustvermögen vereinnahmte Geldsummen in eigenen Geschäften und Spekulationen verwendet, so liegt zwar noch nicht Trustbruch vor, aber er wird mit einer empfindlichen Strafe getroffen, die über die blosse Verzinsung jener vereinnahmten Ueberschüsse weit hinausgeht. In diesem Falle haben dann die

Benefiziare das Recht, genaue Rechenschaft über solche Gewinne zu verlangen. Es ist jedoch üblich, lange und mühsame Berechnungen hierbei zu vermeiden, indem man die Gelder mit einer festgesetzten Zinsquote ablöst. In einem Falle, wo es ungewöhnlich schwer war, den unerlaubten Profit des Trustee herauszurechnen, ordnete der High Court an, dass der Trustee 5 Proz. vom Trustgeld nebst Verzugszinsen zu zahlen habe.

Nach demselben Grundsatz haben, wenn ein Trustee oder Testamentsvollstrecker in eigenem Namen eine neue oder erneuerte Pachtung von dem Stifter oder dem Erblasser gehörigen Grundstücken erhält, die Benefiziare das Recht, den Gewinn aus einer solchen Pacht zu fordern. Doch müssen die Benefiziare ihre Forderungsklage rasch und energisch einbringen, da das Gesetz nicht die Wiederaufnahme alter, halbvergessener Forderungen begünstigt.

Hat der Trustee grundsätzlich nicht das Recht, Ersatz für den bei der Trustverwaltung gemachten Aufwand an Zeit und Arbeit zu beanspruchen, so erlaubt ihm dagegen das Gesetz, sich für tatsächlich geleistete und notwendige Auslagen schadlos zu halten. Dieses Recht wird von dem Trustee Act v. 1893 in Sec. 24 anerkannt. Für Sachverständige und Rechtsbeirat in schwierigen Fällen darf der Trustee das Trustvermögen mit angemessenen Kosten belasten. Doch muss er sich später darauf gefasst machen, beweisen zu müssen, dass die Schwierigkeit sich aus dem Falle selbst ergeben hat und nicht entstanden ist durch blosse Aengstlichkeit und Unlust seinerseits, die richtigen Schritte zu tun.

Ist der Trustee selbst Rechtsanwalt, so braucht er, wenn berufsmässige Arbeit zu leisten ist, und er nicht dafür entlohnt wird, diese nicht selbst zu verrichten, sondern darf sich dazu eines anderen Rechtsanwaltes bedienen.

Kein Trustee ist verpflichtet, Arbeiten zu übernehmen, die gewöhnlich von einem Buchhalter, Agenten, Verwalter oder Pacht- bez. Mietseinnehmer geleistet werden. In einem Falle, wo der Erblasser den im Testament genannten Trustees sogar eine kleine Leibrente ausgesetzt hatte, und es sich herausstellte, dass das Vermögen in einer grossen Anzahl von Mietshäusern mit wöchentlicher Mietzahlung bestand, entschied der High Court, dass die Trustees unter gleichzeitig fortdauerndem Bezuge der Leibrenten be-

rechtigt seien, auf Kosten des Trustvermögens einen Mieteinnehmer anzustellen.

Ein Trustee kann sich schliesslich oft in der Lage befinden, selbst Geldvorschüsse zu Gunsten des Trustvermögens z. B. für Mietzahlung, Bezahlung von Versicherungsprämien und dergl. zu machen. Hierbei ist es ihm gestattet, Zinsen zu 4 Proz. zu berechnen.

Jeder Trustee ist verpflichtet, zu allen angemessenen Zeiten den Benefiziaren Rechenschaft abzulegen über seine Unkosten und Auslagen. Er ist daher im eigenen Interesse zu genauer Buchführung gezwungen.

Für seine rechtmässig und in gutem Glauben gemachten Ausgaben behält der Trustee so lange eine Sicherheit, als das Trustvermögen in seinen Händen bleibt. So kann er eine Versicherungspolice als Pfand für die von ihm selbst ausgelegten Prämien halten. Doch ehe er solche Vorschüsse macht, muss er sich vergewissern, ob es nicht andere verfügbare Vermögensfonds gibt. Immerhin können ihn die Benefiziare nicht dazu zwingen, das Trustvermögen vor Bezahlung der Auslagen herauszugeben. Für jene Auslagen hat er ein Retentionsrecht (»lien«) oder eine »Billigkeitsforderung« (»equitable claim«), welche vom Gericht anerkannt wird.

§ 14. Die Entlastung des Trustee durch den Judicial Trustees Act v. 1896 [1]).

Aus den vorhergehenden Darstellungen dürfte zur Genüge klar geworden sein, wie schwierig und unter Umständen gefährlich das Amt des Trustee für einen Privatmann in England werden kann. Die Folge ist, dass die meisten Leute sich einer solchen Bürde zu entziehen suchen, und dass es schwer ist, Trustees zu finden. Dies hat zunächst zu einem merkwürdigen Hilfsmittel geführt, dem Judicial Trustees Act v. 1896, einem Notgesetz im wahrsten Sinne des Wortes.

Dieser Act ist sehr kurz. Er enthält nur 6 Sections. Die weitere Ausführung überlässt er den Rules of Court.

Sec. 1 des Act ermächtigt den High Court, auf die Apellation jeder an einer Trusterrichtung interessierten Person hin einen sogen. »judicial trustee«, sei es als einzigen Trustee oder gemein-

1) *Urkn.* S. 71—75.

sam mit anderen oder an Stelle eines schon vorhandenen aber ungeeigneten Trustee, zu ernennen. Ist ein ungeeigneter Trustee im Amt, so kann an seine Stelle ein Beamter des High Court als Judicial Trustee eingesetzt werden. Auf jeden Fall untersteht der Judicial Trustee der besonderen Oberaufsicht des High Court, und ist verpflichtet, Anweisungen aller Art dieses Gerichtshofes entgegenzunehmen.

Da jeder Trustee nur eine administrative, nicht eine richterliche Tätigkeit ausübt, so ist der Titel Judicial Trustee etwas irreführend und scheint nicht mehr zu besagen, als dass der Judicial Trustee sich von anderen Trustees dadurch unterscheidet, dass er vom Gericht ernannt und besonders beaufsichtigt wird.

Nach Sec. 1, 5 des Act kann der Judicial Trustee aus dem Trustvermögen eine Remuneration erhalten. Doch darf diese nicht die vom Gerichtshof in jedem einzelnen Falle vorgeschriebenen Grenzen überschreiten. Dies ist für England zum ersten Male eine gesetzliche Durchbrechung des Prinzipes der Ehrenamtlichkeit des Trust.

Einmal im Jahre (Sec. 1, 6) werden die Trustbücher geprüft und es wird darüber in vorschriftsmässiger Weise Bericht erstattet.

In Sec. 2 wird die Rechtsprechung über Judicial Trustees auch auf die Palatine Courts, Gerichtshöfe in Lancaster und Durham, ausgedehnt und auch für gewisse Fälle auf die Grafschaftsgerichte, um das Verfahren zu erleichtern.

Sec. 3, 1 erweitert die Vollmacht des High Court in Bezug auf Befreiung eines Trustee von persönlicher Haftbarkeit, wenn sein Verhalten »vernünftig« gewesen ist, und er einen triftigen Entschuldigungsgrund vorbringen kann.

Sec. 4 sieht vor, dass Rules of Court für verschiedene Zwecke erlassen werden sollen, und bezeichnet als Behörde für den Erlass dieser Rules den Lord-Kanzler unter Hinzuziehung des Schatzamtes in allen Angelegenheiten, welche Gebühren betreffen.

Sec. 6 schliesst Trusts in Schottland und Irland, sowie charitable trusts von dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus.

Es sind nun zu diesem Act 35 Rules of Court am 31. Aug. 1897 erlassen worden, die zum Teil sehr ins einzelne gehen. Hier sollen nur besonders wichtige Bestimmungen erwähnt werden.

Nach Rule 4 muss für den Gebrauch des Gerichtshofes ein schriftlicher Bericht (statement) eingeliefert werden, der mit der grössten Vollständigkeit alle Einzelheiten bezüglich des Trust

und des Wertes des gesamten Trustvermögens und Einkommens darstellt, also ein Gesamtinventar. Dieses Inventar ist ein sehr wichtiges Dokument und ist unter berufsmässigem Beistand zu verfassen. Es wird in Rule 8 genauer geregelt, besonders dass es immer auf dem Laufenden erhalten werden muss.

Rule 5 erweitert den Kreis, aus dem Trustees bisher genommen werden konnten, und erlaubt, dass auch Benefiziare und verheiratete Frauen zu Trustees ernannt werden können. Doch ist es nicht wahrscheinlich, dass dies oft geschehen wird. Ein vorhandener Trustee kann in einen Judicial Trustee verwandelt werden (Rule 6).

Rule 10 bestimmt, dass, wo immer ein Judicial Trustee ernannt ist, ein Konto von dessen Einnahmen und Auszahlungen bei einer vom Gerichtshof anerkannten Bank geführt werden muss. Sie verordnet, dass zur sicheren Verwahrung der Urkunden, Zertifikate und anderer Dokumente eine Liste davon beim Gerichtshof deponiert werden muss. Auszahlungen des Einkommens aus dem Trustvermögen können besorgt werden mittelst einer ständigen Anweisung (standing order) an die Bank.

Rule 14 bezieht sich auf die jährliche Revision (audit) der Buchführung des Trustee, die gewöhnlich durch einen Beamten des Gerichtshofes geschieht. Im Falle besonderer Schwierigkeit kann ein berufsmässiger Revisor herangezogen werden.

Rule 17 ordnet die Remuneration des Judicial Trustee, wobei der Gerichtshof Vollmacht hat, von Zeit zu Zeit ihren Betrag zu fixieren und abzuändern. Eine besondere Summe kann für die Abfassung des oben erwähnten Inventars ausgesetzt werden. Ferner kann eine Provision für die Realisierung und Wiederanlage der Trustgelder eingeräumt werden. Im Falle, dass ein Beamter des Gerichtshofes eingesetzt wird, fällt die Remuneration unter die Kontrolle des Schatzamtes. Der Gerichtshof kann im übrigen die ganze oder einen Teil der Remuneration verwerfen, falls sie zu hoch gegriffen ist.

Die Haftbarkeit für Trustbruch oder in Bezug auf Entfernung vom Amte bleibt unberührt von den Rules. Die Vollmacht des Gerichtshofes in Bezug auf diese Disziplinarangelegenheiten wird durch Rules 20 und 21 bestätigt. Die weiteren Rules 22 bis 31 beziehen sich grösstenteils auf prozessualische Angelegenheiten und auf die erwähnte gerichtliche Registrierung des Trustvermögens.

Rule 32 regelt die bei solchem Verfahren fälligen Gebühren,

die aus dem Ertrag des Trustvermögens zu erlegen sind. Es genügt hier zu bemerken, dass bei der Registrierung des Inventars die Gebühr 10 sh. beträgt und dass bei jeder Aenderung desselben oder bei Registrierung der jährlichen Abrechnung des Trustee je 5 sh. zu bezahlen sind. Bei der jährlichen Revision beträgt die Gebühr 2 sh. 6 d. auf je 100 Pfd. St. von dem Bruttoeinkommen des Trustvermögens. Andere Gebühren bestehen für Registrierung von Dokumenten und für Einsichtnahme in solche Dokumente.

C. Allgemeine Bedeutung des Trust in Grossbritannien. Trustee-Not und Trust Companies[1]).

§ 15.

Bei der Betrachtung des englischen Trustrechtes treten Vorzüge und Nachteile des gesamten englischen Rechtes deutlich zu Tage. Zwar gewährt das Gesetz dem Trustee eine sehr grosse Verfügungsfreiheit über das Trustvermögen, wodurch ihm die individuelle Behandlung des einzelnen Falles sehr erleichtert wird. Dem stehen aber als erhebliche Nachteile gegenüber die Vieldeutigkeit und stellenweise Unklarheit der gesetzlichen Bestimmungen, das schwankende Moment, das dem Gewohnheitsrecht bei aller Stetigkeit der Rechtsentwicklung innewohnt. Es gibt hier keine allgemeinen Grundsätze, die nicht von zahlreichen Ausnahmen durchbrochen würden. Vielfach fehlt es ganz an fest bestimmten und sicher umgrenzten Rechtsbegriffen, deren Definierung auch durch die Praxis nur ungenügend erfolgt ist. Ausdrücke, wie »vernünftig«, »ordentlich«, »gebührend« und ähnliche, spielen eine grosse Rolle und kehren allenthalben wieder. Doch dieses weitmaschige Netz von Rechtsbestimmungen kann sich nur allzu leicht, von schlauen Advokaten und habsüchtigen oder übelwollenden Benefiziaren gehandhabt, in eine enge Falle zusammenziehen, in der sich selbst der redlichste Trustee verfangen kann, der sich eine wirtschaftlich vielleicht durchaus berechtigte, aber gegen irgend eine obskure Gesetzesvorschrift verstossende Handlung hat zu Schulden kommen lassen. Eine Schranke gegen

1) Die wichtigsten Unterlagen für diesen Paragraphen hat der Verfasser durch einen Fragebogen erhalten, der mehreren englischen Solicitors, Chartered Accountants und höheren Bankbeamten zugegangen ist. Die Herren haben in liebenswürdiger Weise die Fragen, soweit es möglich war, beantwortet. Jene Fragen betrafen in der Hauptsache den gegenwärtigen Zustand des englischen Trustwesens.

derartige Chikanen wird ja wohl meist die Rechtsprechung des High Court errichten. Aber englische Prozesse sind bekanntlich ausserordentlich teuer und langwierig. Wenn auch durch Einführung des »Originating Summons«[1]) eine gewisse Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens erzielt worden ist, so hat doch noch immer ein Zivilprozess in England mehr als anderswo eine gewisse Aehnlichkeit mit einem Hasardspiel, und der hat dabei auch in diesem Falle die besten Gewinnaussichten, der am längsten die Partie halten d. h. in diesem Falle Advokaten besolden kann, die durch allerlei Einreden und Kniffe seine Sache durch die einzelnen Instanzen hindurchfechten.

Man gewinnt im ganzen den Eindruck, als sei der Trustee vom Gesetz zu ungünstig, mindestens zu unsicher gestellt. Das kann aber auch für die Benefiziare, überhaupt für das ganze Trustwesen nicht vorteilhaft sein, wenn man bedenkt, welche grosse wirtschaftliche Bedeutung und Ausdehnung die Trustvermögensverwaltung in ganz Grossbritannien gewonnen hat.

Es ist zwar bisher nicht gelungen, gründliches Material über die Anzahl und den Umfang der in Trustverwaltung befindlichen Vermögen zu erlangen. Eine solche Statistik aufzustellen, dürfte wohl überhaupt unmöglich sein. Wohl aber ist anerkannt, dass der grössere Teil des gesamten in Grossbritannien vorhandenen Privatvermögens sich in Händen von Trustees befindet.

Bei Eheschliessungen wird, wenn überhaupt Vermögen vorhanden ist, gewöhnlich ein bestimmter Teil des Vermögens beider Ehegatten (Grundstücke, Geld oder auch eine Lebensversicherungspolice) als sogenanntes Settlement abgesondert (s. § 10) und unter Trustverwaltung gestellt. Als Trustees fungieren gewöhnlich die Familienrechtsanwälte. Das Einkommen aus dem Settlement wird dann von den Trustees in der geschilderten Weise an die Benefiziare ausgezahlt. In der Regel wird nach dem Tode der Nutzniesser des Settlement der Trust aufgelöst, und das Vermögen unter die Kinder oder sonstigen Erben verteilt. Doch kann der Trust für die Familie auch weiter bestehen bleiben.

Zu den privaten Trusts kommt noch die grosse Masse der Stiftungen zu religiösen und gemeinnützigen Zwecken, deren oft recht beträchtliche Vermögen einer Trustverwaltung unterstehen.

1) *Wharton*'s Law-Lexicon, s. v. »Originating Summons«. — Prozessbefehl des High Court.

Von solchen grossen Stiftungen in Trustform sind zu nennen: Rhodes Will, eine Stiftung des berühmten Finanzmannes und imperialistischen Schöpfers von Britisch-Südafrika, Cecil Rhodes, zu Studienzwecken, ferner »Whiteley Homes« und »Peabody's Model Dwellings«, zwei Stiftungen zum Zwecke der Erbauung von Arbeiterwohnungen.

Weniger sind die grossen Fideikommissgüter in Grossbritannien, die sog. entailed properties, in Trusts umgewandelt. Dies ist selbstverständlich, da sie meist noch unter der persönlichen Verwaltung der Fideikommissbesitzer selbst stehen.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass es auch Trustees gibt, die als Pfandhalter zur Sicherung der Ansprüche von Obligationsinhabern fungieren. So wird stets für Debenture Stock [1]), der von einer Gesellschaft emittiert wird, ein Trustee eingesetzt, der im Interesse der Obligationäre ein Zertifikat über die Obligationenausgabe zu verwahren und über die regelrechte Zinszahlung und Amortisierung der Obligationen zu wachen hat.

Es entsteht nun die Frage, ob die Familientrusts überhaupt heute noch wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Ist diese ganze Art der Vermögensverwaltung nicht viel zu kostspielig und umständlich, als dass sie durch die Vorzüge der Sicherung des Vermögens und einer geordneten Verwaltung desselben aufgewogen werden könnte? Diese Frage scheint zunächst nicht leicht zu entscheiden zu sein. Sicherlich spielt noch heute im ganzen Trustwesen der konservative Nationalcharakter des Engländers eine wichtige Rolle. Es ist einmal von altersher Sitte — ob altbewährt oder nicht, ist gleichgültig —, das Familienvermögen oder wenigstens einen Teil davon einem Trustee anzuvertrauen, und so wird bei jedem Vermögensübergang immer wieder ein neuer Trust errichtet.

Es liegt ferner der Vermutung nahe, dass der mächtige Einfluss des englischen Solicitors sich zu Gunsten einer Einrichtung geltend macht, die ihm direkt und indirekt Vorteile bringt und seine wirtschaftliche wie soziale Stellung verstärkt.

Aber im ganzen dürfte die Frage, ob solche Trusts heute noch wirtschaftlich berechtigt und vernünftig seien, entschieden zu bejahen sein. Durch die Trustverwaltung wird eine grosse Gruppe von Vermögensbesitzern der Sorge für eine sichere und solide Anlage ihres vielleicht oft mässigen Kapitals enthoben.

1) *Palgrave*, s. v. »Debenture Stock«.

Zu dieser Klasse von Kapitalisten gehören nicht bloss Unmündige, sondern auch vor allem diejenigen Personengattungen, welche nicht inmitten des Erwerbslebens stehen, und die daher vielfach der zur Vermögensanlage und -verwaltung nötigen Kenntnisse entbehren: alleinstehende Frauen, Witwen, viele Angehörige der liberalen Berufe. Aber auch Viele, die nicht zu dieser Gruppe gehören, werden durch einen Trust wirtschaftlich in erheblichem Masse gesichert. Durch den besonders starken gesetzlichen Schutz wird dem Benefiziar die Möglichkeit gewährt, ein gewisses Einkommen in verhältnismässiger Ruhe geniessen zu können, ohne dass das Vermögen allzu grossen Konjunkturschwankungen ausgesetzt ist. Natürlich gibt der gesetzliche Schutz keine absolute Sicherheit. Die Freiheit, die dem Truststifter bei Abfassung der Trusturkunde und zumal der Investierungsklausel zusteht, kann sicherlich auch zur Errichtung von unrationellen, ja sogar verderblichen Trusts führen. Theoretisch lässt das englische Trustrecht menschlicher Schwäche und Willkür einen recht weiten Spielraum, wenn gleich wohl praktisch völlig verfehlte Trusts selten vorkommen mögen. Auch kann in besonders krassen Fällen die Rechtsprechung hier eine wohltätige Hemmung bereiten.

Es soll ferner nicht der Umstand verkannt werden, dass viel Ursache zu unerquicklichen Familienstreitigkeiten durch einen Trust geschaffen werden kann. Ferner kann ein Trust für Erwerbstätige zu einer lästigen Fessel werden, wenn ihnen dadurch ein Teil ihres Kapitals festgelegt wird, das sie vielleicht zu rationellerer Anlage in ihrem eigenen Gewerbebetriebe besser brauchen könnten. Es gilt eben auch hier das Wort: »Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage.«

In dem Falle des Separate Estate ist sogar die Zweischneidigkeit der Einrichtung deutlich zu erkennen. Einerseits stellt sich hier der Trust als eine Art Selbstversicherung gegen Vermögensverlust, der durch eigenes Verschulden verursacht ist, dar. Andererseits könnte gerade ein solcher vom übrigen Vermögen abgetrennter Bestandteil den Nutzniesser vor dem Zusammenbruch retten. Wird auch er und seine Familie durch einen Separate Estate, der für seine Gattin ausgesetzt ist, vielleicht wirtschaftlich noch über Wasser gehalten, so wird doch durch eine solche Massregel der Schutz vor der sozialen Schmach eines Bankerotts erheblich gemindert.

Alle diese Mängel und Nachteile des Trusts werden jedoch von seinen wirtschaflichen Vorzügen bei weitem übertroffen. Dadurch dass er ein vortreffliches Mittel zur dauernden Wahrung des Familienvermögens bilden kann, wirkt er in hohem Grade als ein erhaltender Faktor des sozialen Lebens. Er gewährleistet ein sicheres Familienleben und standesgemässe Erziehung der Kinder. Er kann ferner dem unwirtschaftlichen Treiben von Verschwendern und Spekulanten, die ohne Trust ihr Vermögen vergeuden würden, einen festen Damm entgegensetzen und damit auch volkswirtschaftlich ausserordentlich günstig wirken.

Durch diese ihm tatsächlich innewohnenden Vorzüge ist es schliesslich zu erklären, dass der Trust noch gegenwärtig sich so grosser Beliebtheit in England erfreut. Der Einfluss des Solicitors und stark konservatives Festhalten an einer veralteten Einrichtung können unmöglich als zureichende Ursachen einer derartigen Massenerscheinung hingestellt werden. Es ist ein gesunder Zug des konservativen englischen Volkscharakters, der sich hierin äussert, und der im Trust ein wichtiges Mittel zur materiellen Begründung und Erhaltung eines gesunden Familienlebens, der Quelle aller nationalen Wohlfahrt und Gesittung, sieht. Damit dürfte der Trust schon allein genügend gerechtfertigt sein. Seine Bedeutung ist ebenso sehr eine soziale als eine rein ökonomische.

Volkswirtschaftlich wichtig ist vor allem die Tatsache, dass durch die Rule of Court von 1888 und den Trustee Act von 1893 die Anlage des Trustvermögens eingehend geregelt wird. Wenn auch diese Vorschriften nur subsidiär, mangels einer entsprechenden Anweisung in der Trusturkunde, wirken, so ist doch anzunehmen, dass sie von grossem Einfluss auf die Anlage der Privatvermögen auch bei Vorhandensein einer solchen Urkunde sein müssen. Tatsächlich werden die meisten Trusturkunden unter Zuziehung eines Rechtsanwaltes abgefasst, und von diesem werden wohl meist die gesetzlich erlaubten Anlagen dem Truststifter empfohlen werden. Es ist also durch das Gesetz eine Gruppe bestimmter bevorrechteter Anlagen geschaffen worden, die man, um einen naheliegenden Vergleich zu gebrauchen, als »trustsicher« bezeichnen kann. Soweit nun die Trustvermögen aus beweglichem Kapital bestehen, dürften sie in der grossen Mehrzahl sich diesen trustsicheren Anlagen zugewandt

haben. Für die Wertpapiere unter ihnen ist somit durch das Trustrecht ein verhältnismässig grosser und sicherer Markt geschaffen worden. Natürlich herrscht nicht für alle Trustwertpapiere die gleiche Nachfrage. Wie schon erwähnt, erfreuen sich besonderer Gunst der Trustees die Aktien der Bank of England, Obligationen von britischen Eisenbahngesellschaften und die Anleihen der grösseren autonomen Kolonien.

Sind nun zwar durch die Trustgesetzgebung gewisse Schwierigkeiten der Trustverwaltung für den Trustee erleichtert worden, so haben doch diese Massregeln in keiner Weise eine Abhilfe gegen die tatsächlich bestehende Trustee-Not bringen können. Immer schwieriger wird es, Privatpersonen zu finden, die das mühselige und gefährliche Amt eines Trustee übernehmen wollen.

Es könnte nun merkwürdig erscheinen, warum in England nicht schon längst Trust Companies entstanden sind, wie sie in den Vereinigten Staaten in ausgedehntem Masse die Funktionen des privaten Treuhänders übernommen haben und dabei zu grosser Bedeutung innerhalb des Bankwesens der Union gelangt sind. Von den objektiven Vorzügen, die solche korporative und permanente Trustees vor privaten voraushaben, wird noch im nächsten Kapital zu reden sein. Aber der Wirksamkeit einer Trust Company stand bislang in England der Rechtsgrundsatz als Haupthemmnis im Wege, dass der Trustee ein unentgeltliches Ehrenamt zu versehen habe, und dass daher eine Trustverwaltung nicht Gegenstand eines Erwerbsgeschäftes sein könne.

Dieser Grundsatz wurde zwar von dem Judicial Trustees Act von 1896 prinzipiell durchbrochen, der ja eine Bezahlung der Trustees zulässt. Dieser Act hat sich jedoch als Fehlschlag erwiesen. Er macht die Trustverwaltung umständlich und belastet den Trust ausserdem mit höheren Ausgaben, da er nicht nur die Trusteekosten, sondern auch noch Gerichts- und Anwaltskosten vielfach zu tragen hat. Tatsächlich wird daher von der Einrichtung des Judicial Trustee nur ein sehr geringer Gebrauch gemacht. Nur in Fällen, wo sich niemand anderes finden lässt, oder der Gerichtshof einen vorgeschlagenen Trustee nicht genehmigt oder einen vorhandenen abgesetzt hat, werden Judicial Trustees eingesetzt. Alsdann sind es meist Privatpersonen, nur selten Beamte des High Court.

Einen letzten Versuch, den privaten Trustee zu entlasten,

stellt der Public Trustee Act von 1906 dar[1]). Der Public Trustee ist Staatsbeamter und übernimmt Treuhandverwaltungen aller Art. Für ihn bestehen etwas geringere Gebührensätze als wie beim Judicial Trustee, von dem er sich sonst nicht wesentlich unterscheidet. Zum ersten Public Trustee wurde Ende 1907 ein Londoner Barrister ernannt. Die Erwartungen, welche *Kiep* an diese neue Einrichtung knüpft, dürften etwas zu optimistisch sein.

Freie Bahn für den korporativen Trustee wurde aber erst durch den Bodies Corporate (Joint Tenancy) Act von 1899 geschaffen.

Der Hauptzweck dieses Gesetzes war, die Möglichkeit zu schaffen und zu erleichtern, dass ein Trustvermögen gemeinsam von einer juristischen Person und einzelnen Individuen verwaltet werden kann. Charakteristisch ist hierbei, dass man sich noch immer nicht von dem Begriffe des einzelnen Trustee losmachen konnte. Allerdings muss man dabei des Umstandes eingedenk sein, dass der Trust nicht nur eine wirtschaftliche Funktion, sondern vielfach einen Vertrauensposten darstellt, der grosse Diskretion erfordert. Daher neigt man in England jetzt zu einer gemischten Methode. Eine Trust Company übernimmt das Vermögen und besorgt dessen Verwahrung und sichere Anlage. Dagegen stehen die gesamte Verfügung über das Einkommen und dessen Verteilung sowie alle sonstigen Trusteerechte einem einzelnen Trustee, gewöhnlich einem Familienfreunde, zu. Durch diese Verbindung einer Gesellschaft mit einem Individualtrustee wird erreicht, dass das Vermögen einerseits besser gesichert ist, und dass andererseits die Vorteile des privaten Trustee bestehen bleiben. Ausser dem erwähnten Act gibt es keine besonderen Gesetze über Trust Companies in England.

Nach *Heaton,* »The Trust Company Idea and its Development« S. 45 gab es 1904 in England 3 Trust Companies, die sich aber durchaus nicht allein auf Trustgeschäfte beschränken, vielmehr diese Funktion als Nebenaufgabe ansehen. Ihre Namen sind:

Law Guarantee and Trust Society, London
Trustee, Executors and Securities Co., London

1) *O. C. Kiep*, Das neue staatliche Treuhänderamt in England. — Jahrb. f. Gesetzg., Verwaltung u. Volksw. herausg. von *Schmoller*, 32. Jahrg. 1908, III. Heft S. 89—49. S. bes. S. 47 ff.

Public Trustee, Limited, Edinburgh.

Die Law Guarantee and Trust Society, die schon 1888 als Lebensversicherungs-Gesellschaft gegründet wurde, hatte 1904 ein Aktienkapitel von £ 2 000 000 sterl. nominal, wovon aber nur 10 Proz. eingezahlt waren, und einen Reservefonds von £ 180 000. Drei Viertel des eingezahlten Kapitals sind als Trustkapital auf die Namen der Richter vom Supreme Court angelegt. Die Gesellschaft hat eine besondere Trustabteilung und unterhält für diesen Zweck Filialen in Dublin, Edinburgh, Birmingham, Glasgow, Liverpool, Manchester und Newcastle-on-Tyne. Die Gesellschaft garantiert auch als Pfandhalter die Bezahlung und Verzinsung von Hypotheken und Obligationen.

Ferner liegt mir der Prospekt der »Corporation of the Royal Exchange Assurance vom März 1905 vor. Diese Gesellschaft ist schon 1720 hauptsächlich zu Zwecken der Seeversicherung gegründet worden. Auch jetzt betreibt sie noch in erster Linie Versicherungsgeschäfte aller Art. Daneben hat sie sich in neuester Zeit ein Trustdepartement angegliedert. Nach ihrem Prospekt haben ihre 23 Direktoren durch Parlamentsact die Genehmigung erhalten, als Testamentsvollstrecker eingesetzt zu werden sowie als Trustees und als Pfandhalter zu fungieren. Die Gesellschaft verfährt bei Eingehung eines solchen Geschäftes folgendermassen.

Zunächst wird ihr ein Antrag zur Uebernahme einer Testamentsvollstreckung oder eines Trust eingereicht. Das Testament und die Trusturkunde müssen natürlich beigefügt werden. In dem Antrag müssen jegliche Einzelheiten und Bedingungen des Trust inbetreff des Vermögens und seiner Verwaltung angegeben sein. Für die Eintragung des Antrags erhebt die Gesellschaft eine Eintragungsgebühr. Nach Zahlung dieser Gebühr stellt sie einen Uebernahmevertrag aus. Hierin bedingt sie sich vor allem aus:

1. dass ihr für ihre Mühewaltung eine entsprechende Entschädigung gewährt werde;

2. dass sie bei der Testamentsvollstreckung Rechtsanwälte nach ihrem Gutdünken für besondere Aufgaben anstellen dürfe;

3. dass sie zurücktreten kann von dem Trust, wenn es sich herausstellt;

a) dass das Testament nicht mit dem im Antrag angegebenen übereinstimmt;

b) dass sich der Wert des Vermögens als tatsächlich geringer erweist, als es im Antrag angeführt wurde;

c) dass die Pflichten des Trustee von Natur schwieriger und vielseitiger sind, als sie der Antrag voraussah;

d) dass das Testament über die Remuneration keine Bestimmungen enthält oder derartige Bestimmungen in einem Kodizill geändert oder widerrufen werden.

Tritt die Gesellschaft von dem Geschäft zurück, so zahlt sie natürlich die Eintragungsgebühr zurück. Nimmt sie dagegen die Trustverwaltung endgültig an, so sind als einmalige Gebühren zu zahlen: bei einem Gesamtwert des betreffenden Vermögens

bis zu	£ 2 000	£ 10.— —	insgesamt,
von über	2 000—20 000	10 sh. 0 d.	pro £ 100.— — d. Vermögens
" "	20 000—50 000	15 " 0 "	" " " " "
" "	50 000	17 " 6 "	" " " " "

Dieselben Gebührensätze gelten für alle Trusteefunktionen, nur dass bei der Verwaltung von Settlements von über £ 50000.—/— 18 sh. 3 d. pro £ 100.—/— zu zahlen sind.

Die Gebühren sind zahlbar, sobald die Gesellschaft ihre Trustpflichten definitiv übernommen hat. Sie können ratenweise gezahlt werden, wenn die Trustgeschäfte in bestimmten Fristen abzuwickeln sind. Für die mit der Einkommensverwaltung verbundene Müheleistung fordert die Gesellschaft eine jährliche Provision von $2^1/_2$ Proz. des gesamten Einkommens aus dem Trustvermögen.

Im Falle der Pfandhalterschaft wird die Gebührenfrage den Umständen entsprechend von Fall zu Fall geregelt.

Sollen von der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Trustee Veränderungen in der Anlage des Vermögens vorgenommen werden, so wird eine kleine Provision von $^1/_6$ Proz. bis $^4/_5$ Proz. der in Betracht kommenden Summe erhoben.

Testamente können gegen eine Gebühr von 10 sh. 6 d. feuersicher bei der Gesellschaft verwahrt werden.

Mit der Trustverwaltung verbundene Spesen werden dem Benefiziar zur Last geschrieben. Wichtig ist schliesslich die Bedingung der Gesellschaft, dass sie als Testamentsvollstrecker nur allein handeln kann. Indem sie sich auf einen gerichtlich entschiedenen Präzedenzfall beruft, weist sie hier jede Verbindung mit einem einzelnen Testamentsvollstrecker ab.

Ob der Gedanke der Trust Co. in England schon grössere Erfolge erzielt hat, ist vorläufig nicht mit Sicherheit anzugeben.

Zur Zeit scheint die Trust Co. sich noch in einem gewissen Entwicklungsstadium zu befinden. Aus den angeführten Bestimmungen des Prospekts der Royal Exchange Assurance geht offenbar hervor, dass es sich noch um eine etwas unsichere Einrichtung handelt, daher die vielen Kautelen. Zugleich ist zu bemerken, dass die Trustverwaltung durch die Gesellschaft den Benefiziaren nicht gerade nahe gebracht wird. Es sind noch zu viele Bedingungen und Kosten damit verknüpft. Andererseits scheint sich das Publikum noch nicht an den korporativen und unpersönlichen Trustee gewöhnen zu können. Es dürfte daher auch der Vorschlag, den *Urlin* gemacht hat, die Bank of England zum gesetzlichen Trustee für Vermögen, das aus Wertpapieren besteht, zu ernennen, nicht gerade grosse Aussichten auf Erfolg haben. Durch eine solche Verwaltung würden ja noch grössere Kosten verursacht werden, und in den ganzen Trust würde ein gewisses bureaukratisches Element eingeführt werden. Gerade aber hieran scheint man sich noch in England zu stossen, indem man auch den Trust Cos. in dieser Beziehung eine Art Vorurteil entgegenbringt. Wie Zuschriften, die der Verfasser aus England erhalten hat, beweisen, vertraut man in vielen Kreisen lieber einem Privatmann eine Trustverwaltung an als einer Korporation. Man traut ihm noch immer mehr Initiative und grösseres Interesse für die Benefiziare zu. Merkwürdigerweise wird sogar der Ehrlichkeit einer Trust Co. ein gewisses Misstrauen entgegengebracht. Man glaubt, dass die Gesellschaft mit dem Kapital des Trust spekulieren und es zu ihrem Vorteil und zum Schaden des Benefiziares verwalten könne. Der einzelne Trustee dagegen setze als solcher seine gesamte bürgerliche Ehre zum Pfande, wenn er eine Trustverwaltung annehme. Auch scheint sich das Selbständigkeitsgefühl des Engländers dagegen zu sträuben, eine so persönliche Sache, wie sie ein Trust darstellt, unter die Kontrolle einer Korporation zu stellen. Doch dürfte sich die Trust Co. auch in England mehr und mehr durchsetzen. Ihre Vorteile gegenüber dem privaten Trustee, die noch im nächsten Kapitel näher zu besprechen sein werden, sind zu offensichtlich.

In zwei englischen Kolonien, Kanada und Australien haben sich Trust Cos. schon seit längerer Zeit und stärker entwickelt als im Mutterlande [1]. Es bestanden im Jahre 1904

1) *E. Heaton*, »The Trust Company Idea and its Development«. Buffalo 1904, S. 15—33.

in Australien: 14 Trust Cos.

in Kanada: 11 Trust Cos.

Diese kolonialen Trust Cos. sind im wesentlichen den Trust Cos. der Vereinigten Staaten nachgebildet. Die kanadischen Trust Cos. betreiben, wie die entsprechenden Gesellschaften des Nachbarlandes auch Depositen- und sonstige Bankgeschäfte.

II. Kapitel.

Die amerikanischen Trust Companies.

I. Entstehung der Trust Company.

§ 1.

Im vorigen Kapitel ist das Recht des englischen »Trust« in seinen Hauptzügen geschildert worden. Dieses Recht gilt im wesentlichen auch für die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Nur ein sehr bedeutsamer Unterschied hat sich hier frühzeitig geltend gemacht. Das britische Recht hatte bis vor kurzem eine entschiedene grundsätzliche Abneigung gegen den korporativen Trustee. Diese Auffassung entsprach nicht dem amerikanischen Volksempfinden. So entstanden schon in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts »Trust Companies«. Nach *Heaton* [1]) ist die Trust Comp. eine Schöpfung »der Gewandtheit und des organisatorischen Genies des amerikanischen Volkes« gewesen. Wenn man nun diesem Faktor besonders für die spätere Entwicklung ein gewisses Daseinsrecht nicht absprechen kann, so dürften doch andere, gewissermassen elementare, Entstehungsursachen in weit höherem Grade wirksam gewesen sein.

Das englische Trustwesen ist aus einer Jahrhunderte langen Entwicklung hervorgegangen. Seine Voraussetzungen sind: eine alteingesessene, ziemlich dicht wohnende Bevölkerung, altgewohnte Sitten und Anschauungen, sowie besonders eine verhältnismässig grosse Stabilität der Vermögens- und Grundbesitzverhältnisse. Demgegenüber vergegenwärtige man sich den Zustand der Vereinigten Staaten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts: Auf einem ungeheuren Territorium, das sich noch beständig erweitert, eine, trotz raschen Zuwachses, dünne Bevölkerung in fortwähren-

1) a. a. O. S. 7.

der Bewegung nach Westen hin. In der Landwirtschaft noch vielfach Raubbau, daher der Grund und Boden häufigem Besitzwechsel unterworfen. In Industrie und Handel zwar ein ungemein rasches Emporblühen, aber auch gleichzeitig starkes Schwanken der Privatvermögensverhältnisse. Alles also noch im Zustande einer sehr jungen, kaum erst werdenden Kultur. In den Boden dieser jungen Gesellschaft hatte man trotzdem von Anfang an die vom Mutterlande her gewohnte Einrichtung des Trustee verpflanzt. Für deren Anwendung war an sich reichlich Bedürfnis vorhanden. Nur waren die Grundbedingungen hier ganz andere als dort. Gerade weil das Wirtschaftsleben noch in stürmischen Bahnen sich bewegte, war häufig der Fall gegeben, Privatvermögen durch Trust-Errichtung sicher zu stellen. Dieses Bedürfnis nach Trusts machte sich naturgemäss zuerst in den älteren Neu-Englandstaaten stärker geltend. Nur war hier das Amt des Trustee als Vermögensverwalter für den Privatmann noch viel schwieriger und mühseliger zu versehen als in England, weil auch in diesen Staaten die erwähnte Stabilität des Wirtschaftslebens noch immer weit geringer war als in England. Es trat demnach viel früher als in England selbst ein Bedürfnis nach Ersatz des Individual-Trustee ein.

Dabei lag es nahe, dass man schon bestehenden Korporationen, die sich des nötigen Vertrauens erfreuten, das Recht verlieh, Trust-Verwaltungen zu übernehmen. Man übertrug aber diese, viel Vertrauen erfordernde Funktion nicht Banken, sondern Versicherungsgesellschaften. Die amerikanischen Banken sind somit vom Beruf als Trustees geradezu ausgeschlossen geblieben. Es ist sogar soweit gekommen, dass die Trust Companies, nachdem sie sich zu selbständigen Gebilden ausgewachsen hatten, in den Geschäftskreis der Banken übergriffen und, besonders im Depositenverkehr, gefürchtete Konkurrenten der Banken geworden sind. Die Banken sind nicht Trust Companies sondern die Trust Companies sind Banken geworden.

Typisch für diesen Verlauf ist die Entwicklung der ersten Trust-Companies [1]). Die älteste von ihnen ist die im Jahre 1812 gegründete »Pennsylvania Company for Insurance on Lives and Granting Annuities«, also eine Gesellschaft, deren Geschäftskreis die Lebensversicherung und Beschaffung von Leibrenten umfasste. Im Jahre 1830 wurde ihre Aufmerksamkeit auf die sogen. »Agency

1) *Heaton*, S. 9 ff.

Houses« in Englisch Ost-Indien gelenkt. Diese waren Unternehmungen, welche als Agenten für Trustees und andere Privatpersonen auftraten, in deren Namen Depositen annahmen und ihr Vermögen verwalteten. Am 4. Februar 1830 wurde von den Direktoren der Gesellschaft eine Kommission eingesetzt, die darüber beraten sollte, ob es für die Gesellschaft angebracht sei, sich mit derartigen Geschäften zu befassen. Erst im Jahre 1836 erhielt die Gesellschaft vom Staate Pennsylvania einen Zusatz zu ihrem Charter-Brief, der ihr das Recht verlieh, bewegliches nnd unbewegliches Vermögen in Trust-Verwaltung zu nehmen und überhaupt Trusts jeder Art zu übernehmen. Gleichzeitig erhielten die Gerichte des Staates die Erlaubnis, die Gesellschaft zum Trustee und zum Vormund sowohl für Unmündige wie für Schwachsinnige zu ernennen.

Heute existieren ausser dieser Gesellschaft nur 3 andere, die vor 1836 gegründet sind:

The Farmers Fire Insurance and Loan Co. of New York, gegr. 1822,

The New York Life and Trust Co., gegr. 1830,

The Girard Life Insurance Annuity and Trust Co. of Philadelphia, gegr. 1836.

Nachdem die Entwicklung der Trust Cos. anderthalb Jahrzehnte gestockt hatte, wurden 1851 in Providence, Rhode Island, die Union Trust Co. und 1853 in New York die United States Trust Co. gegründet.

Von der Gründung der letztgenannten Gesellschaft an datiert eine neue Aera der Trust Company. Sie war die erste Gesellschaft, die ausschliesslich zur Besorgung von Trust-Geschäften gegründet wurde. Ihr Charterbrief bildet die Grundlage für alle weiteren vom Staate New York verliehenen Sonder-Charter-Briefe und vor allem für das im Jahre 1887 angenommene Staatsgesetz betr. die Gründungen von Trust Companies. Es wird davon noch später zu reden sein. Vorläufig soll hier eine Uebersicht über die weitere Entwicklung der Trust Cos. folgen; bis zum Jahre 1880 wurden auch die Gründungsorte angeführt [1]).

1) Für diese Tabelle wie für alle folgenden statistischen Angaben dieses Kapitels wurde benutzt: »Trust Companies of the United States« 1906. Herausg. von der »United States Mortgage & Trust Company« in New York. Enthält eine Aufstellung der Bilanzen, Dividenden, Direktoren und sonstigen Beamten von 1315 Trust Cos. im Jahre 1906.

Gründungsort	Zahl der Trust Cos.	Jahr
Chicago	1	1857
Baltimore, New York	2	1864
Philadelphia	1	1865
Syracuse (New York), Philadelphia	2	1866
Washington, Chicago, Pittsburg, Georgetown (Kentucky),	4	1867
New York (2), Hartford (Conn.), Worcester (Mass.), Cleveland (Ohio) (2), Toledo (Ohio), Providence	8	1868
Chicago, Savannah (Georgia), Philadelphia, New Orleans, Charleston (S. Car.)	5	1869
Monticello (Ill.), Muscatine (Iowa), Galveston (Texas)	3	1870
Boston, Hartford (Conn.), New York (3), Thompsonville (Conn.), Burlington (Vermont), Montpelier (Verm.), Owensford	9	1871
Philadelphia (3), Hawkinville (Geo.), Moline (Ill.) Des Moines (Iowa)	6	1872
Chicago (4), Philadelphia (3), Giant City (N. Y.)	8	1873
Tomales (Californien), Boston, New York, Richford (Vermont)	4	1875
Wichita (Kansas), Philadelphia	2	1876
Chicago, Boston	2	1879
Rutland (Vermont)	1	1880
	58	

Diese Trust Cos. befanden sich also noch wesentlich im Osten der Union.

In den nächsten 10 Jahren wächst die Zahl der neugegründeten Gesellschaften stärker an und in den letzten 15 Jahren ist dieses Wachstum geradezu rapid gewesen.

Jahr	Zahl der gegründeten T. Cos.	Jahr	Zahl der gegründeten T. Cos.
1881	3	1894	12
1882	5	1895	15
1883	10	1896	15
1884	9	1897	13
1885	12	1898	27
1886	25	1899	45
1887	30	1900	55
1888	16	1901	84
1889	43	1902	139
1890	50	1903	184
1891	36	1904	99
1892	18	1905	135
1893	25	1906	148
		Summa	1253
		dazu die 4 ältesten T. Cos.	4
		bis 1880 gegründeten	58
			1315

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass *Kirkbride* u. *Sterrett* die Gesamtzahl der Trust Cos. etwas höher, mit 1429, angeben, jedoch die Einzelbelege nicht beifügen.

Diese 1429 Trust Companies verteilten sich folgendermassen auf die verschiedenen Staaten der Union [1]).

1) *Kirkbride* and *Sterrett*, S. 2—3.

Nordatlantische Staaten.

Staaten	Einwohnerzahl	Zahl der T. Cos.	Auf 1 T. Co. Einwohn.
New York	7 268 894	83	87 577
Pennsylvania	6 302 115	281	22 427
Massachusetts	2 805 346	48	58 445
New Jersey	1 883 669	66	28 540
Connecticut	908 420	22	41 292
Maine	694 466	26	26 710
Rhode Island	428 556	13	32 966
New Hampshire	411 588	6	68 598
Vermont	343 641	20	17 182
Zusammen 9 Staaten	21 046 695	565	37 251

= 27,65 % der Einwohnerzahl = etwa 39 % sämtlicher T. Cos. der Union.

Südatlantische Staaten.

Staaten	Einwohnerzahl	Zahl der T. Cos.	Auf 1 T. Co. Einwohn.
Georgia	2 216 331	22	100 742
Nord-Carolina	1 893 810	28	67 636
Virginia	1 854 184	35	52 976
Süd-Carolina	1 340 316	23	58 274
Maryland	1 188 044	24	49 502
West-Virginia	958 800	23	41 687
Florida	528 542	6	88 090
District Columbia	278 718	4	69 679
Delaware	185 735	18	10 319
Zusammen 9 Staaten	10 444 480	183	57 074

= 13,72 % der Einwohnerzahl = etwa 13 % sämtlicher T. Cos.

Südliche Zentralstaaten.

Staaten	Einwohnerzahl	Zahl d. T. Cos.	Auf 1 T. Co. Einwohn.
Texas und Indianer Territor.	3 048 710	41 } 39 } 80	38 109
Kentucky	2 147 147	26	82 582
Tennessee	2 020 616	45	44 902
Alabama	1 828 697	24	76 196
Mississippi	1 551 270	18	86 182
Louisiana	1 381 625	12	115 135
Arkansas	1 311 564	21	62 455
Oklahoma	790 391	5	158 078
Zusammen 8 Staaten	14 080 020	231	60 952

= 18,49 % der Einwohnerzahl = etwa 16 % sämtlicher T. Cos. der Union.

Nördliche Zentralstaaten.

Staaten	Einwohnerzahl	Zahl d. T. Cos.	Auf 1 T. Co. Einwohn.
Illinois	4 821 550	69	69 878
Ohio	4 157 545	61	68 156
Missouri	3 106 665	29	107 126
Indiana	2 516 462	65	38 715
Michigan	2 420 982	6	403 497
Jowa	2 231 853	45	49 597
Wisconsin	2 069 042	9	229 893
Minnesota	1 751 394	8	218 924
Kansas	1 470 495	8	183 812
Nebraska	1 066 300	14	76 164
Süd-Dakota	401 570	10	40 157
Nord-Dakota	319 146	5	63 829
Zusammen 12 Staaten	26 333 004	329	80 040

= 34,58 % der Einwohnerzahl = etwa 23 % sämtlicher T. Cos. der Union.

Westliche Staaten.

Staaten	Einwohnerzahl	Zahl d. T. Cos.	Auf 1 T. Co. Einwohn.
California	1 485 053	49	30 307
Colorado	539 700	15	35 980
Washington	518 103	15	34 540
Oregon	413 536	9	45 948
Utah	276 749	3	92 249
Montana	243 329	6	40 555
New Mexiko	195 310	3	65 003
Idaho	161 772	6	26 962
Hawaii	154 001	3	51 333
Arizona	122 931	9	13 659
Wyoming	92 531	2	46 265
Nevada	42 335	1	42 335
Zusammen 12 Staaten	4 245 350	121	35 086

und Territor. = 5,56 % der Gesamtzahl der Einwohner = 9 % sämtlicher T. Cos.

Vereinigte Staaten.

Staaten		Einwohnerzahl	T. Cos.	Auf 1 T. Co. Einw.
1. Nordatlant.	Staaten	21 046 695 = 27,65 %	565 = 39 %	37 251
2. Südatlant.	»	10 444 480 = 13,72 %	183 = 13 %	56 806
3. Nördl. Zentral	»	26 333 004 = 34,58 %	329 = 23 %	80 550
4. Südl.	»	14 080 020 = 18,49 %	231 = 16 %	58 423
5. Westl.		4 245 350 = 5,56 %	121 = 9 %	35 086
	Zusammen	76 149 549 = 100 %	1429 = 100 %	53 288

II. Organisation der Trust Company.

§ 2. Gründung von Trust Companies.

Wie schon erwähnt, war es der Staat New York, der zuerst von allen Staaten der Union im Jahre 1887 ein Gesetz betr. die Gründung, Organisation, Vollmachten, Rechte und Pflichten der Trust Cos. erliess. Es war dies ein Teil des allgemeinen Bankgesetzes dieses Staates und bildete Artikel IV § 150—163 des Gesetzes. Auch finden auf Trust Cos. die allgemeinen Bestimmungen des Artikel I § 1—33 Anwendung. Dieses Bankgesetz wurde im Jahre 1892 revidiert und erhielt fast jedes Jahr bis 1905 neue Zusätze, die auch vielfach die Trust Cos. betrafen. Ferner kommen in Betracht das General Corporation Law von 1896 und der Penal Code. Im folgenden sollen die Hauptzüge dieses Gesetzes, soweit sie Gründung und Organisation der Trust Cos. betreffen, kurz dargestellt werden. Da das Gesetz von New York auch für alle anderen Unionstaaten vorbildlich geworden ist, werden nur Abweichungen hier angegeben.

Artikel I, § 2, 4 definiert zunächst als Trust Co. »jede einheimische (domestic) Korporation, gebildet zu dem Zwecke, Trusts

und Trust-Vermögen zu übernehmen, anzunehmen und zu verwalten, soweit solche Trusts ihr gesetzmässig anvertraut werden, um als Trustee in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen zu handeln, ferner Gelder und sonstiges bewegliches Vermögen als Depositen zu empfangen und Geld gegen unbewegliche und bewegliche Sicherheiten auszuleihen«.

Für die Gründung einer Trust Co. schreibt das Gesetz §§ 150—155 folgendes vor: Zur Gründung einer Trust Co. sind mindestens 13 Personen erforderlich, zur Gründung einer State- wie einer National-Bank dagegen nur mindestens 5 (§ 40), einer Savings Bank, einer eigentlichen Sparkasse ebenfalls 13, von denen $^2/_3$ am Sitze der Bank ansässig sein müssen (§ 100).

Die Gründer einer Trust Co. haben eine Gründungsurkunde in zwei Exemplaren auszustellen, deren eines dem Grafschaftssekretär (County Clerk) und deren anderes dem Oberaufseher der Banken (Superintendent of Banks) zur Registrierung (filing) zu übergeben ist.

Diese Urkunde hat ausser dem Namen, dem Sitz der Gesellschaft, der Höhe des Kapitals und der Anzahl der Aktien auch Namen und Wohnung jedes Mitgliedes und die Dauer der Gesellschaft, deren gesetzliche Existenz 50 Jahre nicht überschreiten darf, zu enthalten. Ferner müssen die Gründer darin erklären, dass sie die Verantwortung und getreuliche Erfüllung der Pflichten eines Direktors übernehmen wollen, wenn sie dazu gewählt werden.

Vor der Eintragung muss von den Gründern die Gründungsabsicht 4 Wochen lang wöchentlich einmal in einem vom Superintendent bestimmten, in dem betr. Orte erscheinenden Blatte öffentlich bekannt gegeben werden. Besonders wichtig und nur für Trust Cos. geltend ist jedoch die Bestimmung, dass mindestens 14 Tage vor der Eintragung der Urkunde je eine Kopie derselben an alle in der betr. Stadt ansässigen Trust Cos. gesandt werden muss. Man will also hier eine allzuplötzliche Ueberraschung durch neue Konkurrenz verhindert wissen.

Genehmigt der Superintendent die Form der Urkunde, so hat er sie mit dem Vermerk »Eingetragen zur Prüfung« (»Filed for Examination«) zu versehen; danach hat er sich aus den besten ihm zur Verfügung stehenden Erkundigungsquellen zu versichern:

1. ob die allgemeine Eignung zur Erfüllung der mit einem Trust verbundenen Pflichten bei den in der Urkunde genannten Personen eine derartige ist, wie sie das Vertrauen der Gemeinde

erfordert, in der sich eine Trust Co. niederzulassen beabsichtigt, und

2. ob die öffentliche Wohlfahrt (»public convenience and advantage«) durch die Niederlassung gefördert werden würde.

Wie man sieht, sind die beiden Bedingungen sehr weit gehalten und geben dem freien Ermessen des Superintendent grossen Spielraum. Die erste ist besonders charakteristisch für amerikanische Verhältnisse. Man legt verhältnismässig sehr geringen Wert auf die Höhe des Kapitals einer Gesellschaft, dafür aber um so grösseren auf die persönlichen Eigenschaften ihrer Leiter, eine Erscheinung, die noch öfter hier wiederkehren wird.

Der strengeren Auslese der Direktoren entsprechen weitgehende Rechte der Gesellschaft. Aehnliche Bestimmungen gelten für Savings Banks, nicht aber für andere Banken.

Die zweite Bedingung ist wieder aus der Absicht, eine allzugrosse örtliche Konkurrenz zu verhindern, zu erklären. Inwiefern etwa bei der Gesetzgebung das Interesse der bestehenden Trust Cos. hineingespielt hat, entzieht sich der Beurteilung, doch lassen diese und ähnliche Bestimmungen solche Einflüsse vermuten.

Sieht der Superintendent die Bedingungen als erfüllt an, so muss er die Gründungsurkunde in ein Register eintragen und seinerseits eine Urkunde ausfertigen, in welcher er genehmigt, dass die Gründer (incorporators) eine Trust Co. werden. Diese Urkunde hat er dem County Clerk zuzustellen, der sie samt seinem Exemplar der Gründungsurkunde in sein Register einzutragen hat.

Verweigert dagegen der Superintendent seine Genehmigung, so muss er innerhalb von 60 Tagen nach Empfang der Gründungsurkunde dem County Clerk von seiner Weigerung Mitteilung machen, der diese ebenfalls mit der bei ihm befindlichen Gründungsurkunde zu registrieren hat. Der Superintendent darf seine Genehmigungsurkunde nicht eher ausstellen, als bis er sich durch persönliche Prüfung versichert hat, dass das Kapital voll eingezahlt ist. Der Geschäftsbetrieb darf nicht aufgenommen werden, solange nicht beim Superintendent eine beglaubigte Liste der Aktionäre eingetragen ist, die deren Namen, Wohnsitze, Postadressen und Anzahl der Aktien enthält. Die erste Liste muss von 2 Hauptleitern der Gesellschaft beglaubigt werden.

Mit der Eintragung der Genehmigungsurkunde beim County Clerk beginnt die rechtliche Existenz der Gesellschaft. Die letzteren Bestimmungen gelten auch für alle anderen vom Banking Law betroffenen Gesellschaften: State und National Banks, Savings

Banks, Cooperative Loan Associations, Mortgage-Loan, Building and Mutual Loan Corporations, Investment Corporations, Safe Deposit Companies.

Die privilegierten Trust Cos., d. h. solche, die vom gesetzgebenden Körper des Staates eine Sonder-Charter erhalten haben, haben dieselben Rechte wie die auf Grund des Gesetzes gegründeten, unterliegen dessen Vorschriften aber nur, soweit es sich mit ihrer Charter verträgt (§ 163); die Charter verleiht unter anderem der Gesellschaft meist d a u e r n d e E x i s t e n z. Wie die anderen im Banking Law genannten Gesellschaften, unterliegen auch die Trust Cos. einer Kontrolle des Superintendent of Banks, die mindestens 2 mal im Jahre stattzufinden hat (§ 8). Inwieweit diese Prüfung über blosse formelle Feststellungen hinausgeht, ist aus dem Gesetz nicht ersichtlich. Es hängt dies von dem Gutdünken des betreffenden Beamten ab.

Mindestens einmal innerhalb 3 Monaten ist ein Bericht an den Superintendent einzusenden, dessen Datum, Inhalt und Form von diesem bestimmt wird. Das Gesetz schreibt vor, dass jedenfalls der Betrag der vorhandenen Depositen genau angegeben werden muss. Geht der Bericht nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem festgesetzten Datum ein, so hat die Gesellschaft für jeden versäumten Tag $ 100 Strafe zu zahlen (§ 20).

Innerhalb 30 Tagen nach der Registrierung aller dieser Berichte hat der Superintendent eine Zusammenstellung davon im Staatsanzeiger von Albany zu veröffentlichen, während jede Gesellschaft einen Auszug ihres Berichts, ebenfalls in einer vom Superintendent vorgeschriebenen Form, in einer Tageszeitung zur öffentlichen Kenntnis bringen muss (§ 22).

Der Superintendent muss wieder der Volksvertretung des Staates bei Beginn der ersten Session jährlich einen Bericht vorlegen.

Von grosser Wichtigkeit ist die Bestimmung des Banking Law § 156,11: »Keine solche Korporation soll ihr gewöhnliches Geschäft durch ein Zweiggeschäft in einer Stadt betreiben, die nicht in der Gründungsurkunde oder dem Charter Brief genannt ist«. Hier kommt eines der wichtigsten Prinzipien der ganzen amerikanischen Gesetzgebung zum Ausdruck: Möglichste Erschwerung, wenn nicht Verhinderung, des Zweigniederlassungssystems. Das hat zu der grossen Zersplitterung des Trust Co.-Wesens geführt, in derselben Weise wie bei anderen Banken und Gesellschaften.

Aus demselben Geist heraus zu verstehen ist die weitere

Bestimmung des § 156, II, dass keine auswärtige (d. h. ausserstaatliche) Korporation ein Geschäft innerhalb des Staates unterhalten darf.

In Pennsylvania [1]), dem Sitze der meisten Trust Cos. in der ganzen Union, gilt für diese seit 1889 das Incorporation Law mit einem Amendement von 1905. Von den vor 1889 gegründeten Trust Cos. hat jede eine ihr vom Parlament des Staates verliehene Sonder-Charter, welche einer solchen Gesellschaft zuweilen grössere Rechte gewährt, als sie das erwähnte Gesetz von 1889 den andern Trust Cos. zuerkennt. Nach dem Gesetze von 1889 kann eine Gesellschaft schon durch freiwillige Vereinigung von drei Personen gebildet werden.

Die Gründungsurkunde und die Statuten müssen von mindestens 2 Personen unterschrieben sein, von denen wenigstens eine »Bürger« von Pennsylvania sein muss. — Im Gegensatz zum Gesetz von New York ist zur rechtlichen Existenz der Gesellschaft keine Volleinzahlung des Kapitals nötig, es genügt eine Barzahlung von 10 Proz. des Aktien-Kapitals. Doch dürfen nicht weniger als $ 25 000 eingezahlt werden. — Für Registrierung und Kontrolle sind die Vorschriften ganz ähnlich wie in New York.

Aus dieser Erleichterung der Gründungen ist grossenteils die höhere Anzahl von Trust Cos. in Pennsylvania, 258, gegenüber New York, 86, zu erklären.

Massachusetts [2]) hat ein besonderes Trust Cos. Gesetz, zuletzt revidiert im Jahre 1904. Hier sind mindestens 15 Gründer erforderlich.

Illinois [3]) unterscheidet Trust Cos., gegründet gemäss den General Incorporation Laws von 1899 und nach den General Banking Laws von 1899. Nur die letzteren haben das Recht, auch Bankgeschäfte zu betreiben. — Jede beliebige Anzahl von Personen genügt hier zur Gründung einer Trust Co., die Erlaubnis zur Gründung einer Trust Co. hängt vom State Auditor ab.

Bei etlichen der Vereinigten Staaten gibt es überhaupt keine

1) »Digest of Laws relating to Trust Companies of the United States«. New York 1905. Herausg. v. George W. Youngk Company. S. 74—75. — *F. B. Kirkbride* and *J. E. Sterrett*, »The Modern Trust Company, its Functions and Organization«. New York 1906, S. 15—16.

2) Digest etc. S. 38—39. — *Kirkbride* and *Sterrett*, S. 16.

3) Digest, S. 22—23. — *Kirkbride*, S. 18.

gesetzlichen Bestimmungen betreffend Trust Cos.; in diesen Fällen wird jeder einzelnen Trust Co. die Charter erteilt.

§ 3. Kapital und Reserven.

Alle amerikanischen Aktiengesellschaften haben, man kann fast sagen grundsätzlich, ein geringes Aktienkapital. Dies gilt auch für die Trust Cos. Solange sie noch reine Treuhänder waren, war dieser Umstand unbedenklich und sogar berechtigt. Man brauchte eben zur Verwaltung der Trustgeschäfte kein grosses Betriebskapital. Sobald aber die Entwicklung zum Bankbetriebe hindrängte, waren grössere Kapitalkräfte erforderlich. Man gewann diese aber nicht durch Erhöhung der eigenen Kapitalien, sondern hauptsächlich durch Heranziehung von Depositen. Das Gesetz hat überall diese Tendenz begünstigt, indem es verhältnismässig kleine, manchmal fast winzige Minima an Kapitalien vorschrieb, welche die Trust Co. zu ihrem rechtlichen Dasein nötig hatten.

Meist wird nach dem Beispiel von New York die Kapitalshöhe von der Grösse des Niederlassungsortes abhängig gemacht. New York, (Banking Law § 150, 6) verlangt als Minimum:

in Orten von		ein Kapital von
unter 25 000	Einwohnern	100 000 $
25 000—100 000	»	150 000 »
100 000—250 000	»	200 000 »
über 250 000	»	500 000 »

Das Minimum von 100000 $ wiesen im Jahre 1906 14 Gesellschaften auf. Die höchste Kapitalsziffer bei einer Trust Co. war 4 375 000 $.

Pennsylvania fordert, wie schon erwähnt, 125 000 $ als Minimum.

Massachusetts setzt ein Minimum von 500000 $ fest; es hat aber in seinen Trust Cos. Laws auch die merkwürdige Bestimmung, dass das Aktienkapital einer Trust Co. nicht mehr als 1 000 000 $ betragen darf, um einer Ueberkapitalisation vorzubeugen. Aehnliche Maxima bis zu 10 000 000 $ weisen Missouri, Ohio, Indiana, Texas, Georgia, Minnesota, Wisconsin, Montana, Kansas und Oklahoma auf.

Illinois setzt für Orte bis zu 5000 Einwohnern 25 000 $, bis 200000 $ für solche bis zu 50000 Einwohner fest.

New York verlangt volleingezahltes Kapital.

Dasselbe tun Arkansas, Illinois, Louisiana, Michigan, New

Hampshire, Nord Dakota, Oklahoma, Washington.

Die Verhältnisse der Minima und Maxima in den verschiedenen Staaten werden ersichtlich aus Tabelle No. 1 [1]), die nach der Höhe der Gesamtsummen der volleingezahlten Kapitalien jedes Staates geordnet ist.

Wie man aus der Tabelle sieht, werden die gesetzlichen Bestimmungen über das Kapitalminimum keineswegs allzu ängstlich eingehalten. In mehreren Staaten bleiben manche Trust Cos. ganz erheblich im Rückstande, so in Missouri, wo ein Minimum von 100000 $ verlangt wird, während 9 Gesellschaften nur 50000 $, je eine 55000 $ und 62500 $ und eine 75000 $ Kapital aufweisen. Dabei bestehen diese Gesellschaften bis auf 3 schon mehrere Jahre, mindestens seit 1903. Trotz der Bestimmung, dass das Geschäft nicht vor Volleinzahlung des Minimums begonnen werden darf, machen sie, wie ihre Bilanzen ausweisen, schon regelrechte Geschäfte, nehmen Depositen an, gewähren Darlehen und auch Hypotheken. Aehnliche Spannungsverhältnisse zwischen gesetzlichem und tatsächlichem Minimum weisen ausserdem noch auf:

	Gesetzl. Minimum	Tatsächl. Minimum
New Jersey	100 000 $	50 000 $ bei 2 Gesellschaften
Michigan	150 000 »	50 000 » » 1 »
Süd-Carolina	25 000 »	10 000 » » 1 »
		14 000 » » 2 »
		20 000 » » 1 »
West Virginia	25 000 »	16 000 » » 1 »
Texas	50 000 »	15 000 » » 1 »
Mississippi	50 000 »	18 000 » » 1 »
		20 000 » » 1 »
		27 000 » » 2 »
		25 000 » » 1 »

Sieht man von den erst in neuester Zeit (1906) gegründeten Gesellschaften ab, so wird wohl dieses Zurückbleiben hinter den gesetzlichen Anforderungen hier wie in anderen Fällen mit der Charter zusammen hängen.

Auch wird in manchen Staaten die Aufsicht über Banken und Trust Cos. ziemlich lax gehandhabt. Besonders gegenüber den Trust Cos. lässt man gern Nachsicht walten, zumal in solchen, verhältnismässig formalen Dingen.

Mit wie geringen Kapitalien vielfach gearbeitet wird, sollen nur einige Beispiele zeigen. — Das kleinste Aktienkapital weist

1) Tabellen am Schluss der Arbeit.

die Capital Trust u. Investment Company in Jacksonville in Florida auf. Ihr Kapital beträgt $ 2,899.—, die Reserve $ 1,901.49. Dennoch weist ihre Bilanz $ 28,372.62 Depositen auf. Bei der West Oakland Bank and Trust Company in Oakland (Cal.) stehen einem Aktienkapital von $ 21,616.— $ 66,832.40 an Depositen gegenüber.

In den grossen Handels- und Industriestaaten New York, Pennsylvania, Ohio sind auch die Kapitalien grösser, wie die Durchschnittsziffern der Tabelle zeigen.

Die Höhe der Reserve wird von den Gesetzen meist von derjenigen der Depositen abhängig gemacht. Diese Bestimmungen sollen daher erst im Zusammenhang mit den Depositen behandelt werden.

Mit dem Aktienwesen hängt dagegen die eigentümliche Erscheinung des Surplus zusammen. In amerikanischen Bilanzen findet man nämlich als Reserven zwei verschiedene Kategorien aufgeführt:

1. Surplus
2. Undivided Profits.

Die letzteren sind, wie schon der Name besagt, nicht zur Verteilung gelangender Gewinn, d. h. tatsächliche, jährliche Rückstellungen.

Der Surplus dagegen entsteht meist dadurch, dass die Aktien der Gesellschaften über pari ausgegeben werden. Dieses Agio (premium) wird dann als Surplus [1]) sofort bei der Gründung gebucht, um den gesetzlichen Bestimmungen über die Schaffung von Reserven möglichst bald nachzukommen und besonders, um möglichst viele Depositen an sich ziehen zu können. Tabelle Nr. 2 veranschaulicht das Verhältnis zwischen Undivided Profits und Surplus.

Aus dieser Tabelle ist deutlich zu ersehen, wie stark der Surplus die eigentlichen Reserven überwiegt. Die Trennungslinie gibt die Grenze an, bis zu welcher der Surplus bis zu 50 % der Gesamtreserven beträgt. Danach wiesen im Jahre 1906 von 970 Trust Cos., die überhaupt einen Surplus besassen, 547 Gesellschaften mit einer Gesamtreserve von

$ 319 103 613.73 (= 71.8 % aller Reserven)

einen Surplus von

$ 221 135 694.15 (= 69,3 % d. Res. d. T. Cos.)

1) *Kirkbride*, S. 19.

auf. Bei den anderen 423 Trust Cos. mit Surplus betrug dieser im ganzen

$ 43 667 890.63 (= 34,8 % d. Res. d. T. Cos.)

Demgegenüber betrugen die Undivided Profits der 660 Trust Cos., die überhaupt eine Reserve besassen, und deren Surplus bis zu 50 % dieser Reserve betrug, nur

$ 95 519 161.82 (= 31,7 % d. Res. d. T. Cos.).

während bei der zweiten Gruppe, 576 Trust Cos., die Undivided Profits in Höhe von $ 84,398,399.42 den Surplus um 65,2 % übertrafen.

§ 4. Die Organe der Trust Company.

Den drei Hauptorganen der deutschen Aktiengesellschaft entsprechen im wesentlichen auch die drei der amerikanischen Aktien-Gesellschaften, also auch der Trust Cos.:

1. Der Präsident, der dem Direktor entspricht,

2. Der Board of Directors (entspricht im allgemeinen dem Aufsichtsrat),

3. Die Generalversammlung der Aktionäre.

1. Der Präsident[1]): — Der Präsident der Trust Company ist überall in den Vereinigten Staaten sehr wenig beschränkt in seinen Rechten. Soweit nicht über den Geschäftskreis der Trust Cos. und die Anlage ihrer Mittel gesetzliche Vorschriften bestehen, gibt es nirgends gesetzliche Bestimmungen, die seine Rechte und Pflichten näher begrenzen. Er hat die alleinige verantwortliche Leitung der Geschäfte in der Hand. Daher hängt der Kredit der Gesellschaft ganz wesentlich von dem Ansehen, das ihre Leiter geniessen, ab. Dadurch dass die Trust Cos. über die ganze Union hin verstreut und dazu noch durch das Gesetz meist an einen einzigen Niederlassungsort gebunden sind, ist es auch möglich, dass die Präsidenten Männer sein können, deren persönliche Eigenschaften am Sitze der Gesellschaft, womöglich in der Grafschaft, gut bekannt sind.

Immer steht dem Präsidenten ein Vizepräsident zur Seite nach Art unseres stellvertretenden Direktors. Bei grösseren Gesellschaften aber besteht ein ganzer Stab von Vizepräsidenten, von denen jeder eine besondere Geschäftsabteilung zu leiten hat. Auch sie sind meist wohlbekannte Persönlichkeiten.

Wichtigere Beamte sind ferner der Treasurer und der Se-

---

1) *Kirkbride*, S. 31—42.

kretär. Der Treasurer ist mehr als ein blosser Kassierer. Er hat gewissermassen die Leitung der Bankabteilung in ihren technischen Einzelheiten unter sich, während der Präsident bez. Vizepräsident die allgemeinen Direktiven gibt. Für deren Ausführung ist der Treasurer den Präsidenten verantwortlich. Bei kleineren Trust Cos. versieht meist der Vizepräsident die Funktionen des Treasurer.

Der Sekretär hat im wesentlichen die Leitung der Korrespondenz zu versehen.

2. Der Board of Directors[1]) wird gleich bei der Gründung gebildet und zwar von den Gründern selbst; die Mindestzahl der Direktoren wird in einer Reihe von Staaten durch die gesetzlichen Gründungsvorschriften normiert. Sie schwankt zwischen 5 und 13. Die grossen Gesellschaften streben darnach, möglichst viele Direktoren zu haben. In New York, Massachusetts, Ohio und Illinois findet sich eine ganze Anzahl mit 25—30 und mehr Direktoren. Die geringste Zahl von Direktoren im Einzelfall beträgt 3.

Von einem Direktor wird verlangt, dass er eine bestimmte Mindest-Anzahl von Aktien besitzen muss. Das New Yorker Gesetz normiert dieses Minimum auf 10 Aktien. In anderen Staaten, wo keine solche Bestimmung vorhanden ist, hängt der Mindestbesitz des Direktors an Aktien von den Statuten der Gesellschaft ab. Man begnügt sich oft mit weniger als 10 Stück. An persönlichen Leistungen liegt den Direktoren hauptsächlich die Prüfung des Standes der Gesellschaft ob.

So fordert das Gesetz von New York[2]), dass der Board of Directors, zweimal jährlich, im April und Oktober, selbst oder mittels eines Ausschusses, bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern, die Bücher, Papiere und Geschäfte der Gesellschaft prüfen und besonders sich bei Darlehen und Diskonten von deren Wert und Sicherheit und der Sicherheit der Bürgschaft überzeugen soll. Innerhalb von 10 Tagen nach Vollendung dieser Prüfung soll dem Board of Directors ein beschworener Bericht darüber zugestellt werden und eine Kopie davon in der Bankabteilung der Gesellschaft eingetragen werden.

Dieser Bericht hat zu enthalten:

1. Eine Aufstellung der durch die Bücher ausgewiesenen

1) *Kirkbride*. S. 23—27.

2) Digest, S. 62.

Aktiva und Passiva, und alle Abzüge und Zusätze, welche die Direktoren oder ihr Ausschuss dazu machen.

2. Eine genaue Zusammenstellung der als wertlos oder zweifelhaft angesehenen Forderungen, und die Gründe dafür.

3. Eine Zusammenstellung von Darlehen auf Bürgschaft (collateral), die als ungenügend gesichert angesehen werden, wobei ihr Betrag, etwaiger Marktwert und mit möglichster Annäherung ihr tatsächlicher Wert angegeben werden müssen.

4. Eine Zusammenstellung von überzogenen Checkguthaben (»overdrafts«), mit Angabe der Aussteller und der von ihnen erhobenen Beträge soweit, als solche Konten als wertlos oder zweifelhaft gelten.

5. »Eine genaue Zusammenstellung aller andern Dinge, welche die Zahlungsfähigkeit und Gesundheit des Instituts beeinflussen.«

Wie man sieht, könnte danach der Board of Directors stets in alle Geschäfte der Gesellschaft eingeweiht sein, wenigstens, soweit dies das Gesetz vorschreibt. Tatsächlich ist dies höchstens bei dem Ausschuss der Fall, der in den meisten grösseren Gesellschaften für diese Prüfung besteht. Im übrigen kann sich die Mitwirkung des Aufsichtsrates nur auf die allgemeine Politik der Gesellschaft erstrecken. Er berät gemeinschaftlich mit dem Präsidenten über Massnahmen zur Erweiterung des Geschäftskreises, zur Bekämpfung der Konkurrenz. Er hat vor allem mitzuwirken bei der Propaganda unter dem Publikum im Interesse der Gesellschaft.

Doch ist ein Teil des Aufsichtsrates, besonders bei grossen Trust Cos., kaum anders tätig als ein deutscher Aufsichtsrat und daher für die Geschäfte der Gesellschaften von ebenso geringer Bedeutung wie dieser. Es besteht auch hier das System, dass einflussreiche Kapitalisten und grosse Bankiers sich in das Direktorium von Trust Cos. wählen lassen, an denen sie interessiert sind [1]).

Die Frage, ob es erlaubt oder nicht erlaubt ist, dass ein Direktor einer Trust Co. gleichzeitig dieselbe Stelle bei einer oder mehreren Trust Cos. bekleiden kann (also das Problem der Aufsichtsratsstellen-Akkumulation) ist nirgends vom Gesetz entschieden.

Vom dritten Organ der Trust Company, der G e n e r a l v e r

1) *H. C. Emery*, Bank- und Börsenwesen bei *E. von Halle*, Amerika etc. — Hamburg 1905, S. 335.

sammlung der Aktionäre[1]), ist nichts Bemerkenswertes hervorzuheben. Wichtig für die Aktionäre ist der Unterschied der Haftung für Schulden der Gesellschaft, der zwischen National Banks u. Trust Cos. besteht. Nach dem National Banking Act haften nämlich die Aktionäre der National Banks für den doppelten Betrag ihres in Aktien der Bank angelegten Kapitals. — Diese Beschränkung galt nicht für die älteren Trust Cos., die noch eine besondere Charter hatten. Daher waren diese Aktien viel begehrt. Doch besteht neuerdings in manchen Staaten die Tendenz, solche Trust Cos., welche die vollen gesetzlichen Vorteile einer Trust Co. besonders im Bankbetriebe geniessen wollen, denselben Bestimmungen über die Haftung der Aktionäre wie bei den National Banks zu unterwerfen.

III. Funktionen der Trust Companies.

Es lassen sich bei den Trust Cos. zwei Hauptfunktionen scheiden:

A. Das eigentliche Trust-Geschäft,

B. Das Bankgeschäft.

§ 5. A. Die Funktionen der Trust Companies als Trustee.

Diese Funktion ist die eigentliche Grundfunktion der Trust Cos. Noch immer spielt sie eine grosse Rolle. Als Trust Companies im engsten Sinne des Wortes haben sie ja zuerst das Vertrauen des Publikums erworben[2]). Eine derselben, die allerdings vor kurzem zeitweilig in Zahlungsstockungen gewesene Knickerbocker Trust Co. in New York, fasst in einem Prospekt die Vorteile der Trust Company über den privaten Trust in folgenden Punkten zusammen:

»Eine Trust Co. ist den Individual-Trustees vorzuziehen, weil sie Eigenschaften besitzt, welche dem Individuum abgehen, nämlich:

1. Ihre beständige Dauer; sie kann nicht sterben. Diesem Gesichtspunkt dürfte ohne weiteres zuzustimmen sein, ebenso den beiden folgenden:

2. Sie kann nicht verreisen.

3. Sie kann nicht krank werden.

---

1) *Kirkbride*, S. 23.

2) *Heaton*, S. 40 ff.

Die weiteren Sätze sind dagegen nicht ohne einigen Vorbehalt anzunehmen.

4. Sie gefährdet den Trust nicht durch Bankerott oder Unehrlichkeit.

5. Ihre Erfahrung und ihre Urteilsfähigkeit in Trust-Angelegenheiten sind über allem Zweifel erhaben.

6. Sie vernachlässigt niemals ihre Arbeit, noch überlässt sie diese nichtvertrauenswürdigen Leuten.

7. Sie weigert sich nicht aus blosser Willkür oder wegen Unerfahrenheit, den Trust zu übernehmen.

8. Sie ist unveränderlich zur Hand während der Geschäftsstunden und kann zu jeder Zeit befragt werden.

9. Ihre weite Erfahrung im Trust-Geschäft und in Trust-Sicherheiten ist unschätzbar für das Trust-Vermögen.

10. Sie ist absolut diskret.

11. Sie hat weder Sympathien noch Antipathien und treibt keine Politik.

12. Man kann sich auf sie verlassen, wenn man nach ihrer Anleitung verfährt.

13. Sie tritt nicht vom Trust zurück.

14. Alle neuen Anlagewerte, die sich für ein Trust-Vermögen eignen, werden in erster Linie Trust Companies angeboten und auf diese Weise hat sie die Wahl unter wertvollen Sicherheiten; und da ihre Käufe in grossem Massstabe stattfinden, kann sie zu billigerem Kurse kaufen als der Individual-Trustee.«

Man kann diese Leitsätze eines Reklameprospektes immerhin als das Ideal einer guten Trust-Verwaltung durch eine Trust Co. bezeichnen. Dass eine Trust Co., wie es in Punkt 5 behauptet wird, gewissermassen unfehlbar sei, wird wohl nicht einmal der Verfasser jenes Prospektes selber geglaubt haben. Dieser Prospekt sollte auch nur als charakteristisch für diese Gattung der Reklame-Literatur angeführt werden, mit welcher die Trust Cos. das Publikum in grosser Masse überschwemmen.

Trotz mancher Missgriffe und Verfehlungen, die natürlich auch von Trust Cos. in ihrer Verwaltungstätigkeit begangen worden sind, kann man ruhig behaupten, dass das Prinzip des korporativen Trustee sich durchaus bewährt hat, und dass in jenen Leitsätzen ein gut Teil Wahrheit steckt. Besonders ist ihre Erfahrung in Trustdingen sowie die bessere Möglichkeit, Trustsicherheiten wohlfeil zu erwerben, als wirklich vorhanden anzusehen.

Diesen Vorzügen verdanken auch die Trust Cos. ihren guten Ruf und damit ihren grossen Erfolg beim amerikanischen Publikum.

Es soll nun in kurzen Zügen die Tätigkeit des sogenannten Trustdepartement der Trust Cos., das sich fast überall gleicht, geschildert werden.

Die Tätigkeit eines Trustee kann sein:

1. Die eines sogen. »Individual Trustee«, d. h. zu Gunsten von Privatpersonen und

2. Die eines »Corporate Trustee«, zu Gunsten von Korporationen.

Für beide Funktionen haben grössere Trust Cos. getrennte Abteilungen unter einem besonderen Beamten, dem Manager of Individual Trust Department und dem Manager of Corporate Trust Department[1]. Meist sind diese Trust-Beamten Juristen.

Die Geschäfte des Individual Department bestehen hauptsächlich in der dauernden Uebernahme und Anlage der Trust-Vermögen. Es kann sowohl bewegliches wie unbewegliches Vermögen sein. Für die Anlage des beweglichen Vermögens, soweit die Trust-Urkunde nichts anderes vorschreibt, bestehen in der Union ähnliche Vorschriften wie in England. Auch hier gibt es trustsichere Anlagen, zu denen hauptsächlich United States Bonds, Staaten- und Kommunalanleihen sowie erste Hypotheken gehören[2]. Viele Trust Cos. nehmen die Vermögenswerte ihrer Benefiziare als besondere Trust Deposits an, die sie in feuersicherem Gewahrsam verwahren. Sie sind streng unterschieden von den anderen Depositen.

Die Geschäfte des Individual Trustee sind die Grundlage aller Trust Cos. gewesen. Auch heute noch werden sie von den meisten Gesellschaften betrieben. Allmählich hat sich ein neuer Zweig des Trustgeschäftes herausgebildet, der Corporate Trustee.

Der Hergang ist meist folgender:

Die Trust Co. übernimmt für eine andere Gesellschaft, die eine Obligations- oder Hypothekenschuld aufnehmen will, die Pfandhalterschaft, d. h. die Trust Co. erhält die Originalschulddokumente, die sie als Pfand in Verwahrung hält. Dafür stellt sie der betreffenden Korporation ein Zertifikat aus. Mit der Ueber-

1) *Kirkbride*, S. 39—42.

2) »Investment of Trust Funds in the New England and Middle Atlantic States«. — New York 1902.

nahme der Pfandhalterschaft übernimmt die Trust Co. auch die Pflicht der genauen Prüfung der Schulddokumente auf ihre formelle und materielle Richtigkeit hin, gegenüber den Obligationären oder Hypothekengläubigern.

Eine weitere Ausgestaltung dieser Funktion ist die Tätigkeit der Trust Cos. als Fiscal Agent für andere Korporationen. Diese besteht darin, dass die Trust Co. für auswärtige Korporationen aller Art, Staat, Gemeinde und private Korporationen, alle Zinsen und Dividenden auszahlt, sowie Summen, die für Amortisation der Schulden dieser Korporation reserviert sind, in Empfang nimmt.

Verwandt damit ist das Amt eines Registrar, das die Trust Cos. vielfach für andere Gesellschaften bekleiden. — Nach dem Muster der New Yorker Fondsbörse verlangen die meisten amerikanischen Börsen, dass alle bei ihnen zugelassenen Aktien oder Obligationen in ein Register eingetragen sein müssen, hauptsächlich um eine irrtümliche oder betrügerische Mehrausgabe, als sie dem von der emittierenden Gesellschaft festgesetzten und von der Börse zugelassenen Betrage entspricht, zu verhindern. Diese Registerführung wird von der emittierenden Gesellschaft einer Trust Co. übertragen. Gleichzeitig stellt die Trust Co. über jede eingetragene Obligation oder Aktie ein Zertifikat aus, während sie die Originalexemplare derselben behält, um sie gegen Verlust oder Diebstahl zu schützen.

Dieser Tätigkeit als Registrar entspricht die des Transfer Agent. Als solcher vermittelt die Trust Co. Eigentumsübertragungen von registrierten Zertifikaten über Aktien oder Obligationen.

Es geschieht dies dadurch, dass die Trust Co. ein neues Zertifikat auf den Namen des neuen Eigentümers ausstellt.

Dieses Geschäft ist von besonderer Wichtigkeit wegen der grossen Ausbreitung, welche die Namensaktie in der Union gefunden hat.

Bei Emissionen, die durch Konsortien stattfinden, übernehmen Trust Cos. vielfach als Managers die technische Durchführung der Emission, die Konsortial-Buchführung und die Verteilung der Gewinne. Die Trust Cos. selbst sind dabei niemals als Konsortialmitglieder beteiligt, sondern handeln auch hier nur als blosse Treuhänder [1]).

1) *Emery* a. a. O. S. 340.

Ein ähnlicher Dienst wird ihnen häufig als Liquidator oder Reorganisator anderer Korporationen übertragen.

Einige Trust Cos. haben schliesslich in den Staaten New Jersey und Maine eine ganz eigentümliche Funktion übernommen, die man fast als Ausartung dieses Corporate Trustee-Systems bezeichnen kann. Es handelt sich um die sogen. Corporation Trust Companies. Diese haben es sich zur Aufgabe gemacht, Gründungen von anderen Korporationen, besonders aber von Trusts auszuführen, und zwar wird ihnen das ermöglicht durch die nachsichtige Gesetzgebung dieser Staaten. Diese gestattet nämlich, dass Gesellschaften, die ihr Geschäft in anderen Staaten betreiben, sich in den beiden genannten Staaten niederlassen können und dadurch die Vorteile von deren Gesetzgebung geniessen können. Es genügt dazu die Eintragung in das Register der betr. Staaten, sowie die Haltung eines Bureaus mit wenigen Beamten. Diese werden womöglich von der Corporation Trust Co. gestellt, die auch alle für die Niederlassung der fremden Korporationen vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt. Dem Verfasser liegen mehrere Prospekte vor, worin die staatsgesetzlichen Vorschriften über die Niederlassung und Gründung von Korporationen dargestellt sind. Danach vertritt die Corporation Trust Co. of New Jersey über 1400 Korporationen.

Bezeichnend ist die Bemerkung:

»Furnishes registered offices and residents agents for foreign and domestic corporations in New Jersey, New York, Maine and Connecticut«.

Am weitesten aber geht wohl die Corporation Trust Co. of Maine in ihrem »Business Corporations under the Laws of Maine« betitelten Prospekt. Hierin werden am Schluss die Vorteile dieser Gesetze genannt, die sie für Gründungen neuer Gesellschaften bieten.

Es seien daraus nur folgende Sätze hervorgehoben:

»Keine Oeffentlichkeit. In dem Jahresbericht wird weder Auskunft über die finanziellen Zustände der Gesellschaft noch über die durchgeführten Geschäfte verlangt.

Keine Beschränkungen in Bezug auf den Besitz von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, noch in Bezug auf den Betrag der Schulden, welche aufgenommen werden können.

Keine Beschränkung in Bezug auf den Besitz von

Werten anderer Korporationen.

Ein ansässiger Direktor ist nicht erforderlich und Versammlungen des Direktoriums können ausserhalb des Staates abgehalten werden.«

Das ist tatsächlich nichts anderes als Reklame für eine laxe Gesetzgebung!

In diesem Zusammenhange soll auch erwähnt werden, dass, wie der Verfasser aus guter Quelle erfährt, die »liberalen« Gesetze des Staates New Jersey zu einem eigenartigen Manöver benutzt werden. Um nämlich der in New York bestehenden Vermögenssteuer zu entgehen, übergeben viele New Yorker Bürger ihr Vermögen einer Trust Co. in New Jersey zur Verwaltung. Einige Trust Cos. in New Jersey sollen derartigen Gepflogenheiten geradezu ihre Existenz verdanken.

§ 6. B. Die Trust Companies als Banken[1]).

Schon die im vorigen Paragraphen geschilderte Ausdehnung der Trustee-Tätigkeit der Trust Cos. hatte sie von dem ursprünglichen Treuhandwesen ziemlich weit abgeführt. Dennoch ist allen jenen Funktionen ein wesentlicher Charakterzug gemeinsam. Es sind alles Geschäfte auf fremde Rechnung. Ein Risiko ist fast nur vorhanden, soweit es überhaupt mit Trust-Geschäften verknüpft sein kann, d. h. soweit die Trust Co. für die Sorgfalt eines ordentlichen Trustee haftet. Ausnahmen sind nur dann vorhanden, wenn die Trust Cos. sich bei den geschilderten Emissionen und Gründungen mit eigenen Mitteln beteiligen, was aber nur selten zu geschehen pflegt. Eine reine Trust Co. hätte ja auch nicht das dazu nötige Kapital. — Die Gewinne aus den Trustgeschäften entspringen sämtlich aus Provisionen.

Nun sind aber schon Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre einzelne Trust Cos. dazu übergegangen, auf eigene Rechnung und Gefahr eigene Bankgeschäfte zu betreiben. Andere folgten ihnen, und hauptsächlich aus diesem Grunde beginnt seit jener Zeit jenes gewaltige Steigen der Neugründungen von Trust Cos., dessen schon im Anfang Erwähnung geschah.

Die Bedingungen für eine solche Tätigkeit lagen dabei für die Trust Cos. sehr günstig. Sie unterstanden nicht der Bundes-

1) *Kirkbride* and *Sterrett*, S. 43—112. — *Emery* a. a. O. S. 332—345. — *A. Stubbe* »Organisation des amerikanischen Bankwesens«. Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 31. Jahrg. 1907. III, S. 321—362.

gesetzgebung wie die State- und National-Banks und damit den für diese bestehenden Beschränkungen. Eine einzelstaatliche Gesetzgebung existierte nicht für sie. Sie waren ja alle durch besondere Charter privilegierte Gesellschaften. Es gab aber keine Trust Co., deren Charter ihr den Betrieb von Bankgeschäften verboten hätte. Man hatte überhaupt an diesen Fall gar nicht gedacht. So wurden die einzelstaatlichen Gesetzgebungen von dem fait accompli geradezu überrascht. Das erste Gesetz, das sich mit Trust Cos. befasste, das Gesetz des Staates New York vom Jahre 1887, erkennt, soweit es die Banktätigkeit betrifft, einfach den bestehenden Zustand an. Alle Staaten und Territorien, die Gesetze über Trust Cos. besitzen, sind diesem Beispiel gefolgt.

Danach ist den Trust Cos. in der ganzen Union der Betrieb aller Bankgeschäfte gestattet mit Ausnahme der Notenausgabe, die ja nach dem Bundesgesetz den National Banks vorbehalten ist. Natürlich erregten so grosse Privilegien die Besorgnis und Eifersucht der anderen Banken, die mit Recht in den Trust Cos. gefährliche Konkurrenten erblickten[1]). Man behauptete von dieser Seite, dass Trust Cos. zwar nützlich seien, aber nur für ganz bestimmte Zwecke. Jetzt sei ihr Name ein teilweis völlig irreführender, wenn sie unter dem Deckmantel der Trustorganisation Bankgeschäfte betrieben. Ihre Zahl sei weit über das Bedürfnis des Staates hinausgewachsen. Das war sogar die Meinung des Superintendent of Banks des Staates New York im Jahre 1885.

Doch die Gesetzgeber liessen sich durch solche Bedenken nicht einschüchtern. Die Trust Cos. hatten sich beim Publikum schon seit lange einen ausgezeichneten und wohlverdienten Ruf geschaffen. Sie hatten sich höchst selten Verfehlungen zu Schulden kommen lassen. Grössere Zusammenbrüche waren bei ihnen bisher nicht vorgekommen[2]). So ist es nicht weiter verwunderlich, dass die Staaten den Trust Cos. weitgehende Rechte einräumten. Nur muss die eine Bedingung erfüllt sein, dass das Bankgeschäft streng von dem Trustgeschäft getrennt gehalten wird. Vor allem müssen Trustdepositen von den Bankdepositen absolut fern gehalten werden. Diese Vorschriften haben die Trust Cos. auch stets

---

1) *Heaton*, S. 13.

2) *Bradstreets* Journal, 6. Febr. 1904, weist nach, dass in den Jahren 1893 bis 1903 nur 41 Trust Cos. in Bankerott geraten seien. Dies sei ein sehr günstiger Zustand verglichen mit dem der State und National Banks während der gleichen Periode. Zitiert bei *Heaton* S. 12.

genau eingehalten. In ihren Bilanzen findet man höchst selten etwas, das sich auf das ihnen anvertraute Trustvermögen bezieht.

Die anderen Banken haben es natürlich auch nicht an praktischen Versuchen fehlen lassen, ihren Konkurrenten hindernd in den Weg zu treten. Zu diesen Versuchen gehören besonders die unter dem Einfluss der State- und National Banks zu Stande gekommenen Statuten der Clearinghouses von NewYork, Chicago, Boston und Pittsburg. Durch diese Statuten werden nämlich die Trust Cos. von dem gesamten Clearing-Verkehr ausgeschlossen[1]). Sie haben sich notdürftig dadurch zu helfen versucht, dass sie sich durch Agenten, hauptsächlich durch Privatbankiers beim Clearing-Verkehr vertreten lassen. Im Westen der Union ist der Konkurrenzkampf zwischen Banken und Trust Cos. nicht so scharf, daher die Stellungnahme jener zu diesen auch nicht so feindlich.

Die stärkste Konkurrenz haben die Trust Cos. gegenüber den anderen Banken auf dem Gebiete des Depositenwesens entfaltet. Das Depositengeschäft ist bei den meisten Trust Cos. sogar das Hauptpassivgeschäft geworden. Um einen Begriff von der Ausdehnung dieses Geschäftszweiges zu geben, sei hier angeführt, dass nach *Kirkbride* and *Sterret* S. 3 Mitte des Jahres 1904 die Gesamtzahl der Depositen in der Union

bei den 5412 National Banks 4 400 900 000.
„ „ 1429 Trust Companies 2 351 000 000.

betrug.

Die Gesamtzahl der Depositen in den einzelnen Staaten im Jahre 1906 wird ersichtlich aus der Tabelle Nr. 3, die nach der Höhe der Depositensummen geordnet ist. Es betrug danach die Gesamtzahl der Depositen der Trust Cos. im Jahre 1906: $ 2929406609.01, die sich auf 1204 Gesellschaften verteilte, da 100 Trust Cos. keine Depositen hatten. Den höchsten Durchschnitt mit $ 13051000.— wies New York auf. Die meisten Depositen ($ 93966029.40) hatte die Illinois Trust & Savings Bank mit einem Kapital von $ 4000000.— und einer Gesamtreserve von $ 6871128.13 = 7, 3 Proz. der Depositen.

Die Tabelle zeigt in Spalte 8 das Verhältnis der Reserven zu den Depositen. Dieses wird in einigen Staaten gesetzlich bestimmt. Es wird ein Mindestprozentsatz von meist

---

1) *Emery*, S. 339.

15 Proz., in einigen Staaten von 25 Proz. verlangt. In Massachusetts betrug das tatsächliche Verhältniss 7,3 Proz. anstatt 15 Proz., in Kalifornien 13,2 Proz. anstatt 25 Proz., in Maine 10,4 Proz. anstatt 15 Proz., in Kentucky 14,2 Proz. anstatt 15 Proz., in Michigan 16,5 Proz. statt 20 Proz., in Alabama 5,8 Proz. statt 15 Proz., in Texas 10,4 Proz. statt 25 Proz., in Idaho 5,1 Proz. statt 15 Proz., in Süd-Dakota 7,5 Proz. statt 10 Proz., in Utah 6,0 Proz. statt 15 Proz., in Haway 5,9 Proz. statt 15 Proz., und in Neu-Mexiko 12,9 Proz. statt 25 Proz. Diese Minimalreserve muss nach der Vorschrift des Gesetzes mindestens zur Hälfte aus Bargeld, zur anderen Hälfte aus gewissen Effekten-Gattungen, hauptsächlich United States Bonds sowie in sofort kündbaren Bankguthaben bestehen.

Die Depositen sind grösstenteils sofort kündbare. Es ist daher wichtig, den tatsächlichen Kassenbestand und die Liquidität der Trust Cos. im ganzen zu betrachten. In Tabelle Nr. 4 ist unter Spalte 2 der bare Kassenbestand mit den sofort kündbaren Bankguthaben vereinigt. Er betrug 1906: 560 321 912.04 = 19,2 Proz. der Depositen. Darnach war die Liquidität der Trust Cos. im ganzen nicht ungünstig. Das Bild ändert sich jedoch einigermassen, wenn man die Staaten mit den meisten Trustdepositen heraushebt. Es sind dies:

	Depositen in 100 000 $	Barbestand in 0/0 der Depositen
New York	1109	16,0
Pennsylvania	414	17,2
Massachusetts	182	15,4
Ohio	166	14,8
New Jersey	122	14,1
Rhode Island	108	14,3
Zusammen	2101	ca. 15,3

= 68,9 0/0 aller Trustdepositen.

Es waren also 68,9 Proz. aller Trustdepositen nur zu ungefähr 15,3 Proz. bar gedeckt.

Die Spalten 4, 5 und 6 enthalten eine zweite Liquiditätsaufstellung. Unter dem Ausdruck »Gesamte flüssige Mittel« sind zu verstehen: 1. Kasse und Bankguthaben, 2. Effekten, 3. Wechsel, 4. andere Aktiva, sehr gering, in der Hauptsache aussenstehende Zinsen. Auch die Wechsel spielen eine geringe Rolle. Was sich unter Effekten verbirgt, lässt sich nicht erkennen, da nirgends eine genaue Aufstellung der Effekten gegeben wird.

Unter den Aktivgeschäften der Trust Cos. treten am meisten

die sogen. Loans hervor. In dieser einzigen sehr summarischen Rubrik fasst die von der United Staates Mortgage and Trust Company herausgegebene Statistik Darlehen aller Art zusammen: Darlehen, die sofort kündbar sind, befristete Darlehen, Lombardierungen. Die letzteren spielen unter den Loans die grösste Rolle.

Die Gesetze der meisten Staaten enthalten Vorschriften über die Höhe dieser Darlehen. Gewöhnlich dürfen sie nicht die zehnfache Höhe der Depositen überschreiten. Darlehen an eine einzige Person oder Firma dürfen nicht 20 Proz., meist nicht 10 Proz. des Aktienkapitals und der Reserven übersteigen. Verboten ist fast überall, Darlehen an Beamte und Direktoren der eigenen Gesellschaft zu geben. Wo dies dennoch gestattet ist, wie z. B. in Maine, ist die Genehmigung seitens der Mehrheit des Board of Directors oder seitens dessen Ausschusses erforderlich. Ueberall ist verboten, eigene Aktien zu beleihen. Nur um eigene Verluste an Schuldnern zu vermeiden, ist der Erwerb eigner Aktien gestattet. Doch müssen diese innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb wieder verkauft werden.

Ueber die Höhe dieser Loans und ihr Verhältnis zu den Depositen gibt Tabelle Nr. 5 Auskunft. Danach betrug die Gesamtsumme der Darlehen der Trust Cos. im Jahre 1906: $ 1 812 530 628.05 = 61,9 Proz. aller Depositen. In den 4 Staaten: New York, Pennsylvania, Illinois und Massachusetts erreichten die Loans insgesamt eine Höhe von ca. $ 1 306 000 000.— 72,1 Prozent aller Loans.

Einige genauere Angaben über das Verhältnis der verschiedenen Darlehensgattungen liegen nur in einer in einem Prospekt der Windsor Trust Co., New York am 26. Februar 1907 veröffentlichten Bilanz vor. Diese Bilanz lautet folgendermassen:

Aktiva		Passiva	
New York City Bonds	$ 597 080.—	Kapital	$ 1 000 000.—
Andere Effekten	» 3 500 936.72	Reserven	» 581 595.25
Hypoth. auf New Yorker Grundst.	» 515 000.—	Reserve f. Steuern	» 11 235.—
Sofort kündbare Darlehen	» 4 405 116.68	Depositen	» 11 947 601.26
Befristete Darlehen	» 1 821 685.86		
Fällige Zinsen	» 69 737.—		
Safe Deposit Vaults	» 60 000.—		
Von Banken geschuldet	» 868 674.70		
Kasse und Bankguthaben	» 1 702 200.55		
	$ 13 540 431.51		$ 13 540 431.51

Bei der Berechnung der Liquidität würden demnach auch die sofort kündbaren Darlehen (36,9 Proz. der Depositen) mitzurechnen

sein. Die Liquidität würde sich daher folgendermassen gestalten:

Depositen	11 947 601.26
Flüssige Mittel	11 143 746.51 = 93,2 % der Depositen,

wenn man als flüssige Mittel sämtliche Effekten, die sofort kündbaren Darlehen, fällige Zinsen, Schulden anderer Banken und den Barbestand annimmt. Aber wenn man auch nur den Barbestand und die sofort kündbaren Darlehen für die Liquidität in Betracht zieht, so beträgt diese noch immer 39,7 Proz.

Freilich darf diese Bilanz nicht als typisch angesehen werden. Es soll daran nur gezeigt werden, wie verschieden die Loans beurteilt werden müssen.

Wie hoch zuweilen die Lombardierungen bei einer Trust Co. sind, beweist die Bilanz der Union Trust Co., New York vom 31. Dezember 1906.

Diese Gesellschaft hatte danach bei einer Gesamtsumme der Aktiven und Passiven von $ 58 676 807.09 ein Kapital von $ 1 000 000.—, Reserven von $ 8 092 662.44 und Depositen von $ 49 299 858.70. Dem gegenüber stand ein Barbestand von $ 4 363 237.38 (= 8,8 % der Dep.) und »Loans on Collateral« d. h. im wesentlichen Lombardierungen in Höhe von $ 38 254 541.25 (= 88,8 % der Dep.

Viele Trust Cos. sind auch gleichzeitig Hypothekenbanken. Dass dieses Geschäft nicht unbedeutend ist, ersieht man aus Spalte 6 und 7 der Tabelle 5. Doch scheinen diesen Geschäftszweig mehr die west- als die oststaatlichen Trust Cos. zu pflegen.

Die Trust Cos. sind also im Laufe der Entwicklung zu Banken geworden. Auch in dieser Eigenschaft haben sie sich im allgemeinen bewährt. Ihr Gesamt-Ruf ist gut geblieben. Ihre Bank- und Anlagepolitik galt bis 1907 sogar als ausnahmslos konservativ, doch ist diese Beurteilung in ihrer Allgemeinheit eine zu günstige gewesen, wie die immerhin belangreichen Zahlungseinstellungen und -stockungen von Trust Cos. im Vorjahre zeigten.

Ihre Dividenden waren nicht übermässig hoch. Im Jahre 1905 zahlten die meisten Trust Cos. eine Dividende von 6—12 %. Die höchsten Dividenden betrugen 50 % bei der United States Trust Co. in New York und 60 % bei der Union Trust Co. of Philadelphia.

Grosse Zusammenbrüche von Trust Cos. hatten sich auch

in deren Bankperiode nicht ereignet. Erst im Jahre 1907 erfolgten einige grössere Störungen. Am 27. Oktober 1907 brach ein Run gegen die sehr angesehene Knickerbocker Trust Co. in New York aus und verursachte eine Monate dauernde Schliessung der Gesellschaft. 1906 hatte dieses Unternehmen die meisten Depositen im Staate New York und zwar nicht weniger als $ 67100084.581. Als Depositenbank kam sie unter den gesamten Trust Cos. an zweiter Stelle. Ihren Depositen standen gegenüber ein Barbestand von $ 13020922.33 (= 19,4 % der Dep.) und Loans in Höhe von $ 47637754.88 (= 71,1 % der Dep.). Die Gesellschaft war am Clearing House vertreten durch die National-Bank of Commerce. Im Anschluss an die Kupferkrisis und die Krisis in der Elektrizitätsindustrie machte diese National-Bank bekannt, dass sie nicht mehr für die Knickerbocker Trust Co. abrechnen werde. Gleichzeitig erfuhr man, dass die Knickerbocker Trust Co. bei der National-Bank of Commerce einen Debetsaldo von $ 7000000.— zu begleichen habe. Es erfolgte daraufhin ein Run, welcher die zeitweilige Stockung herbeiführte. Am 26. März 1908 eröffnete die Knickerbocker Trust Co. ihre Kassen wieder. Auch andere Trust Cos. sind zusammengebrochen. Im Herbst und Winter 1907 stellten die Zahlungen ein:

	Kapital $	Reserven $	Depositen $	Loans 1906 $
1. Jenkins Trust Co., Brooklyn	500 000.—	278 000.	1 358 000.—	553 000.—
2. Williamsburg Trust Co.	700 000.—	594 000.—	7 941 000.—	2 880 000.—
3. Glenville Banking & T. Co., Cleveland, Ohio	25 000.—	2 000.—	110 000.—	
4. Knickerbocker Trust Co., New York	1 200 000.—	5 504 000.—	62 883 000.—	47 638 000.—
5. West-Texas Trust Co., San Antonio, Tex.	200 000.—	20 000.—	1 300 000.—	741 000.—
6. Bankers Trust Co., Kansas City, Mo.	500 000.—	15 000.—	844 000.—	838 000.—
7. Bath T. Co., Bath, Maine	100 000.—	28 000.—	604 000.—	450 000.—
8. Union Trust Co., Philadelphia, Pa.	500 000.—	105 000.—	2 066 000.—	949 000.—
9. Iron City Trust Co., Pittsburg, Pa.	2 000 000.—	753 000.—	2 140 000.—	1 971 000.—
10. Union Trust Co., Providence, R. I.	500 000.—	2 000 000.—	28 721 000.—	19 674 000.—
11. State Bank & Trust Co., Carson City, Nev.	200 000.—	71 000.—	1 074 000.—	1 212 000.—
12. Mye & Ormsby Co., Bank, Carson City, Nev.	500 000.—	192 000.—	1 121 000.—	
12 Gesellschaften	6 925 000.—	9 562 000.—	111 062 000.	76 506 000.—

Gleichzeitig stellten 29 Banken ihre Zahlungen ein

mit einem Gesamtkapital von	$	5 062 000.—
mit einer Gesamtreserve von		5 965 700.—
mit Gesamtdepositen von		67 069 000.—

Ein Run vollzog sich auf:

	Kapital	Reserven	Depositen	Loans 1906
	$	$	$	$
1. T.Co. of America, N.Y.	2 000 000.—	10 921 000.—	49 105 000.—	43 919 000.—
2. Lincoln T. Co.,	1 000 000.—	1 123 000.—	21 384 000.—	9 063 000.—
3. Broadway T. Co., »	700 000.—	450 000.—	4 355 000.—	1 424 000.—
4. Colonial T. Co., »	1 000 000.—	2 268 000.—	25 204 000.—	17 746 000.—
5. Fifth AvuenneT.C.,	1 000 000.—	1 642 000.—	18 190 000.—	10 767 000.—
6. New England T. Co., Providence, R. I.	140 000.—	35 000.—	374 000.—	171 000.—
7. California Safe Deposit & Trust Co., San Francisco, Cal.	2 500 000.—	627 000.—	8 953 000.—	4 470 000.—
7 Gesellschaften	8 340 000.—	17 066 000.—	127 565 000.—	87 560 000.—

Diese Runs wurden jedoch erfolgreich ausgehalten und anscheinend überwunden. Dasselbe geschah bei einer grossen Reihe von Banken.

Natürlich haben sich aus Anlass dieser Katastrophen wieder Stimmen erhoben, die für eine Beschränkung der Rechte der Trust Cos. und besonders für eine schärfere Beaufsichtigung sind. Auch wünscht man in manchen Kreisen, besonders in denen der Banken, ein Bundesgesetz für Trust Cos. Doch bleibt noch abzuwarten, ob sich die Anklagen, die man jetzt wieder gegen die Trust Cos. schleudert, bewahrheiten werden. In ihrer grossen Masse scheinen sie durchaus gesund zu sein und haben sich jedenfalls nicht schlechter bewährt als die Banken.

Vielleicht werden sie sich selbst durch engeren Anschluss untereinander zu helfen suchen. Die Schaffung eines direkten Trust-Clearing-Verkehrs, dessen Mangel ihnen bereits so gefährlich geworden ist, tut dringend not.

III. Kapitel.

Die Schutzvereinigung.

Im bisherigen Verlaufe der Darstellung sind die Hauptzüge des Treuhandwesens geschildert worden, wie es sich in den angelsächsischen Ländern entwickelt hat. Es gibt jedoch noch einen Punkt, der eine besondere Betrachtung erfordert: Der Schutz für Inhaber ausländischer Staatspapiere. Logisch betrachtet ist dies nur eine Unterkategorie der allgemeinen Treuhänderfunktion. Diese versetzt ja vielfach den Treuhänder in die Lage, die Interessen seiner Benefiziare gegenüber deren Schuldnern — seien es Privatpersonen oder private Körperschaften — zu vertreten. Die »Schutzvereinigung«, »Gläubiger-Komitees« etc. sind ihrem Wesen nach auch Treuhänder, für einen bestimmten Zweck gebildet, wenn ein fremder Staat seinen Verpflichtungen gegenüber seinen auswärtigen Gläubigern schlecht oder gar nicht nachkommt.

Es ist an dieser Stelle nicht die Aufgabe, eine erschöpfende Schilderung auch nur der wichtigsten dieser Vereinigungen, ihrer Tätigkeit und ihrer Erfolge zu geben. Das hiesse zwar eines der interessantesten aber auch umfangreichsten Probleme der neueren Finanzgeschichte aufrollen. Es soll hier nur auf den Ursprung dieser Organisationen hingewiesen werden.

Eine wirksame Verfechtung der Ansprüche fremder Staatsgläubiger kennt erst das 19. Jahrhundert. Es ist bekannt, wie ohnmächtig im Grunde die grossen Kapitalisten des 16. Jahrhunderts — die Fugger und Welser — gegenüber ihren Staatsschuldnern waren, als die grossen Staatsbankerotte Spaniens und Frankreichs um die Mitte des Jahrhunderts eintraten. Lange hat es gedauert, bis sich der eigene Staat seiner Bürger annahm, wenn diese sich durch einen fremden Schuldnerstaat mit dem Verluste ihres Kapitals bedroht sahen. Nur zögernd und wider-

strebend haben die Regierungen eine Verpflichtung zur Unterstützung ihrer eigenen Untertanen in solchen Fällen anerkannt. *Lacombe*[1]) zitiert eine hierfür charakteristische Depesche Lord Palmerstons vom Januar 1848: »Es kann für die englische Regierung keine rechtliche Verpflichtung bestehen, die Rechte und Interessen von Untertanen der Königin gegenüber bankerotten Staaten zu verteidigen. Solches ist ausschliesslich dem Wohlbefinden der englischen Regierung anheim zu stellen, der es frei steht, zu gunsten englischer Untertanen, welche durch den Bankerott oder finanzielle Massnahmen eines fremden schuldnerischen Staates in ihren Interessen verletzt sind, diplomatische Schritte zu unternehmen. In diesem Falle wird sich die Regierung ausschliesslich durch Rücksicht britischer oder heimischer Politik leiten lassen.« — Hier wird also scharf der rein fakultative Charakter einer solchen Intervention betont, immerhin aber ein Recht der britischen Regierung aufgestellt, zu intervenieren auch im Falle der blossen Zahlungsunfähigkeit des fremden Staates.

Den Inhabern fremder Staatspapiere steht Lord Palmerston nicht sehr freundlich gegenüber, wie folgende Sätze derselben Depesche beweisen:

»Seine Kapitalien einer fremden Regieruug anvertrauen heisst eine Spekulation eingehen. Eine von einer fremden Regierung aufgelegte Anleihe zu zeichnen, fremde Obligationen an der Börse zu kaufen, ist ein Handels- oder Finanzgeschäft. Die Gefahr, die mit allen Geschäften dieser Art verbunden ist, ist gleicherweise von der Beteiligung bei Staatsanleihen untrennbar. Die Gläubiger dürfen die Möglichkeit eines Bankerotts nicht aus den Augen verlieren und haben es sich ausschliesslich selbst zuzuschreiben, wenn sie ihr Geld verlieren.«

Diese Ansicht wurde ausgesprochen zu einer Zeit, in der England bereits der grösste Gläubigerstaat der Welt war. Auch heute noch ist das Problem der Intervention gegenüber saumseligen und böswilligen Schuldnerstaaten nicht gelöst. Im wesentlichen ist es noch immer eine Frage der politischen Macht. Tatsächlich ist man ja auch bisher nur eingeschritten gegen schwächere und bedrängte Staaten: Türkei, Griechenland, Portugal, Süd- und Zentralamerikanische Staaten[2]).

1) *E. Lacombe*, »Ueber den Schutz der Inhaber fremdländischer Staatspapiere«. Jahrb. f. Nat.Oek. u. Stat., herausg. v. *Conrad*. III. F. Bd. 20. S. 792—793.

2) *A. Sartorius* Frhr. *von Waltershausen*, Das volkswirtschaftliche System der

Es ist nun in England zuerst eine Einrichtung entstanden, die auf die Initiative von privaten Staatsgläubigern zurückging, die Schutzvereinigung. Ehe die Gläubigeransprüche bei der fremden Regierung auf diplomatischem Wege geltend gemacht werden können, müssen sich die Gläubiger selbst zusammenfinden. Dieser Zusammenschluss einer oft sehr grossen Anzahl von Individuen, die unter einander nur geringen oder gar keinen Zusammenhang haben, ist mit grossen Schwierigkeiten verknüpft. Es bedarf eines energischen und einflussreichen Aktionsausschusses, der zunächst durch öffentliche Bekanntmachungen in der Presse die zerstreuten Gläubiger zu beratenden Versammlungen zusammenruft; die nötigen Organe müssen geschaffen werden, die das erforderliche Material zu sammeln und zu sichten haben, die daraus die zu erhebenden Ansprüche formulieren und der eigenen Regierung zur Vertretung bei dem fremden Staat übergeben. Auch dann bedarf es fortwährender Tätigkeit des Ausschusses, wenn bereits die Angelegenheit der diplomatischen Unterhandlung unterliegt. Es muss auf die eigne Regierung eingewirkt werden, damit die Verhandlungen energisch und erfolgreich durchgeführt werden. Ein Zusammenwirken der Tatkraft, des Einflusses und des Wissens auf Seiten der leitenden Persönlichkeiten verbunden mit einer beträchtlichen Kapitalkraft auf Seiten dieser Treuhänder ist nötig, um einen guten Erfolg zu erzielen.

In England bildeten sich um die Mitte des 19. Jahrhunderts, als die sich immer mehr häufenden Fälle von Tilgungseinstellungen oder Zinsreduktionen seitens vieler amerikanischer Staaten den englischen Kapitalisten grossen Schaden zufügten, eine Menge kleiner Comités, welche die Inhaber fremdländischer Staatspapiere vertraten. Ihre Bemühungen blieben jedoch ziemlich fruchtlos, bis sich alle diese kleinen Comités zu einem einzigen »Council of foreign bondholders« im Jahre 1868 in London vereinigten[1]). Dieser Council ist vorbildlich geworden für alle anderen Schutzvereinigungen sowohl in seiner Organisation wie in seiner Tätigkeit. Er ist — und das ist wesentlich — nicht ad hoc für irgend einen besonderen Fall, sondern als dauernde Institution, und zwar als Gesellschaft mit eigenem Vermögen, gegründet worden. Diese Vereinigung soll stets bereit sein, einzu-

Kapitalanlagen im Auslande. Berlin 1907. S. 284 ff.

1) *Sartorius von Waltershausen* a. a. O. S. 295 ff.

greifen, wenn ein Fall eintritt, der ihre Mitwirkung nötig macht. Im Jahre 1873 erhielt der Council vom Board of Trade seine Bestätigung, d. h. er wurde als berechtigte Vertretung der Inhaber fremder Staatspapiere offiziell anerkannt. Ein Parlamentsakt von 1898 verlieh ihm das Korporationsrecht als gemeinnützige Vereinigung. Seitdem heisst die oberste Vertretung der Vereinigung: »Council of the Corporation of Foreign Bondholders.«

Die Organisation der Korporation ist bemerkenswert[1]).

Die Vereinigung umfasst 3 Klassen von Mitgliedern:

1. permanente: sie zahlen £ 100 ein, welche als Darlehen betrachtet und mit 5 Proz. Zinsen zurückgezahlt werden. Wann solche Rückzahlungen erfolgen sollen, bestimmt die Korporation selbst;

2. lebenslängliche: sie leisten eine einmalige Zahlung von 20 £;

3. beitragende Mitglieder: zahlen jährlich £ 2.2—

Die Beiträge von Klasse 2 und 3 können durch Beschluss einer ausserordentlichen Generalversammlung erhöht oder herabgesetzt werden.

Die Leitung der Geschäfte der Korporation liegt völlig in den Händen des Council of the Corporation[2]).

Dieser Council besteht aus 21 Mitgliedern, davon werden je 6 von der Central Association of Bankers und ebenfalls je 6 von der Londoner Handelskammer ernannt. So wird die Mehrheit dieses leitenden Ausschusses von unabhängigen und aussenstehenden Korporationen gebildet. Die 9 übrigen Mitglieder des Councils ernennt dieser durch Kooptation. Jährlich findet Neuwahl der Mitglieder statt. Ein Drittel der ausscheidenden Mitglieder darf wiedergewählt werden. Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit jährlich £ 1000.—/—, der stellvertretende Vorsitzende £ 500.—/—, die übrigen Mitglieder £ 100.—/—.

Diesem leitenden Ausschuss haben stets die bedeutendsten Männer der englischen Handels- und Bankwelt angehört. Lord Avebury (gehört dem Council seit 1873 an), Sir Samuel Montagu (1873—1878), ferner Grossindustrielle (Sir Robert Fowler 1873 bis 1878) und hohe Staatsbeamte Judge Sir Thomas Snagge (seit 1882), Admiral Field (seit 1891), General Sir J. Luther Vaughan

1) »Deutscher Oekonomist« Jahrg. 1887, S. 243.

2) »Thirty-third Annual Report of the Council of the Corporation of Foreign Bondholders, for 1905—1906«. — London 1907, S. I—IX.

(seit 1876), Männer von grossem socialen, geschäftlichen und politischen Einfluss. Viele von ihnen sind gleichzeitig Parlamentsmitglieder.

Als Hauptzweck der Corporation bezeichnet der Council selbst »den Schutz der Interessen der Inhaber fremder Staatspapiere«. Ausserdem hält er sich ständig auf dem Laufenden über die öffentlichen Angelegenheiten aller der Staaten, deren auswärtige Anleihen für den britischen Kapitalmarkt von Bedeutung sind. Jährlich wird ein umfangreicher Bericht herausgegeben, der genaue und sehr ins Einzelne gehende Angaben über die wirtschaftliche und finanzielle Lage jener Staaten enthält. Ferner berichtet darin der Council über seine Tätigkeit in der verflossenen Periode. Zu diesem Zwecke verfügt derselbe über eine stattliche Bibliothek.

Seine Tätigkeit übt der Council meist indirekt aus. Er setzt sich direkt nur für einzelne von einer fremden Regierung geschädigte Personen ein. Ausserdem ernennt der Council selbst den britischen Vertreter in der Verwaltung der Dette Publique Ottomane.

In allen anderen Fällen jedoch arbeitet der Council mit einer Reihe von Ausschüssen. Diese sind nicht dauernder Natur, sondern werden jedesmal gebildet, wenn ein ausländischer Staat irgendwie die Rechte von britischen Staatspapierbesitzern verletzt. Diese geschädigten Gläubiger pflegen sich dann an den Council zu wenden, worauf eine öffentliche Versammlung der Wertpapierinhaber einberufen wird. In dieser wird über die Angelegenheit Bericht erstattet und ein Arbeitsausschuss gewählt. Den einzelnen Comités stellt der Council die Räume seines eigenen Hauses zu Sitzungen und Beratungen zur Verfügung.

Jedem solchen Arbeitsausschuss gehören ex officio der erste und zweite Vorsitzende des Council an. Ferner kann der Council, wenn es ihm wünschenswert erscheint, 1—2 seiner eigenen Mitglieder in diese Ausschüsse delegieren, damit die Ausschüsse in enger Berührung mit dem Council bleiben. Dieser selbst ist den einzelnen Comités übergeordnet. Die Ausschüsse verrichten die Kleinarbeit, fuhren Verhandlungen, schlagen Massregeln vor. Der Council hat dann in seinen Sitzungen über die von den Einzelausschüssen gemachten Vorschläge zu entscheiden.

Im ganzen scheint dieser Organismus gut zu arbeiten, denn der Council bemerkt in seinem 33. Jahresbericht vom Januar 1907

mit Stolz, dass glucklicherweise niemals irgend eine wesentliche Meinungsverschiedenheit sich in dem Verkehr des Council mit den Ausschussen ergeben hat, vielmehr seien die Beziehungen des übergeordneten Körpers zu den untergeordneten während der vergangenen 30 Jahre durchaus harmonischer Natur gewesen.

Gewöhnlich sind der Corporation 15—20 solcher Gläubigerausschüsse angegliedert mit einer durchschnittlichen gesamten Mitgliederzahl von 200 Personen. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus 5—12 Mitgliedern. Unter ihnen müssen stets der erste und zweite Vorsitzende des Council sein. Ausserdem gehören tatsächlich jedem Einzelausschuss 2—3 Mitglieder des Council an. Diese sind zumeist von den interessierten Gläubigern selbst in die Comités hineingewählt worden, ein Zeichen, welches Vertrauen der Council bei den Interessenten geniesst.

Die Kosten, welche die Tätigkeit der Einzelausschüsse erfordert, werden durch Umlagen von den Interessenten aufgebracht. Der Council spricht im 33. Jahresbericht die Hoffnung aus, dass dies einmal unnötig sein wird, wenn nämlich die Einkünfte seines eigenen Vermögens, die gegenwärtig jährlich £ 6000.— bis £ 7000.— betragen, dazu ausreichen werden. Grosse Umlagen sind den Wertpapierinhabern direkt bisher nicht erwachsen, da in den meisten Fällen die Schuldnerstaaten jene Kosten zu tragen hatten.

Die Tätigkeit des Council ist eine höchst wirksame seit seinem Bestehen gewesen. Er hat dabei ein doppeltes Ziel im Auge gehabt, einmal die Besitzer notleidender Staatspapiere vor Kapitalverlusten zu schützen, andererseits den Markt für auswärtige Wertpapiere überhaupt zu stützen und dem englischen Handel und der englischen Industrie damit in ihren Ausdehnungsbestrebungen wirksamen Rückhalt zu verleihen [1]. § 61 der Geschäftsordnung des Council besagt ausdrücklich, dass die Hauptzwecke der Korporation der Schutz der Rechte der Bondholder, sowie die Aufrechterhaltung des öffentlichen Kredits auswärtiger Staaten seien. Aus diesen entgegengesetzten Richtungen der Tätigkeit der Corporation ergibt sich auch die Politik derselben. Die Corporation hat ihr Hauptgewicht auf die finanzielle Beratung fremder Staaten, sowie auf den eventuellen

1) »Deutscher Oekonomist« Jahrg. 1887, S. 243.

Abschluss sogenannter »Arrangements« bei finanziellen Schwierigkeiten jener Staaten gelegt. Selten hat der Council in schroffer Form die Rechte der Gläubiger geltend gemacht. Vielmehr sucht er den hilfsbedürftigen Staaten einen geeigneten Markt für ihre Anleihen an der Londoner Börse zu verschaffen. Der Einfluss englischer Grossindustrieller und Exporteure auf den Council wird hierbei stark geltend gemacht. Die Beschaffung der Anleihe bewirkt eine gewisse Abhängigkeit, dank welcher die Schuldnerstaaten geradezu gezwungen werden, ihre grossen Bestellungen der Industrie und dem Exporthandel des Gläubigerstaates zuzuweisen. Dadurch erklärt sich auch die Aufmerksamkeit, welche der Council dem auswärtigen Handel jener Staaten widmet. Die Jahresberichte enthalten hierüber eingehende Statistiken. Aus diesen Verhältnissen ergibt sich für den Council die Aufgabe, einen Ausgleich der durch ihn zu vertretenden Interessen der Gläubiger mit denen des Handels und der Industrie zu finden. Dies ist ihm in der Tat auch gelungen.

Der Council of Foreign Bondholders hat die britischen Sparer vor sehr erheblichen Verlusten behütet. Er beobachtet gegenwärtig dauernd die Finanzverhältnisse folgender Staaten: Griechenland, Türkei, Spanien, Portugal, Argentinien, Columbia, Uruguay, Paraguay, Venezuela, Guatemala, Mexico, Nicaragua, Costa Rica, Honduras, San Domingo. Die Corporation hat ihre grössten Erfolge in Südamerika erzielt bei der Regulierung der argentinischen Staatsschulden, ferner bei der der türkischen, griechischen und ägyptischen und besonders im Jahre 1906 bei der Erledigung der sogenannten Cedula-Frage[2]). Die argentinische Provinz Buenos Ayres verstand sich dazu, den Gläubigern ihrer Cedulaschulden in einer Gesamthöhe von fast $ 100,000,000 ein günstiges Abkommen zu gewähren.

In jedem Jahresbericht der Korporation findet sich eine sogenannte schwarze Liste, welche sämtliche notleidende Anleihen enthält:

Danach betrug die ungefähre Gesamthöhe dieser Anleihen[2]), ungerechnet die Zinsrückstände:

Im Jahre 1876	£	300 000 000
» » 1886	»	88 000 000
» » 1896	»	54 000 000
» 1906	»	16 000 000

1) 33. Report. S. 75—87.

2) Ibid. S. 11—12.

Davon entfielen auf die südamerikanischen Staaten

Im Jahre	1876	£ 84 000 000
»	1886	» 76 000 000
»	1896	» 44 000 000
»	1906	» 9 000 000

Die oben erwähnten £ 16,000,000 sind als das auf absehbare Zeit unreduzierbare Minimum solcher rückständiger Schulden anzusehen. Es verteilte sich auf folgende Staaten[1]):

Staaten	Geschuldetes Kapital £	Rückständige Zinsen £
Costa Rica	2 000 000	750 000
Ehemalige konföderierte Staaten von Nordamerika	2 418 800	7 026 614
Guatemala	1 482 800	474 496
Honduras	5 398 570	15 754 399
Louisiana	184 432	—
Mississipi	1 400 000	4 884 000
West-Virginia	3 047 874	—
Zusammen	15 932 476	28 889 509

Davon dürften als vollkommen hoffnungslos die Schulden der ehemaligen konföderierten Staaten zu bezeichnen sein, da diese überhaupt nicht mehr existieren. Schwierig dürfte auch die Eintreibung der Schulden von Louisiana, Mississipi und West-Virginia sein. Dagegen ist Aussicht vorhanden, wenn auch wohl erst nach langer Zeit, auf Eintreibung der Schuldrückstände von Costa Rica, Guatemala und Honduras.

Wie man aus der ersten Tabelle ersieht, haben sich die gesamten Anleihen, mit denen sich der Council zu beschäftigen hatte, von 1876 an um 94,3 Proz. vermindert, die von den südamerikanischen Staaten um 89,3 Proz. Natürlich ist diese gewaltige Verminderung nicht ohne Opfer auf Seiten der Gläubiger von statten gegangen. Im ganzen aber kann der Council mit Befriedigung auf die von ihm geleistete Arbeit blicken. Von allen Schutzvereinigungen ist er die leistungsfähigste gewesen.

Angriffe gegen den Council sind auch weniger von englischer als vielmehr von auswärtiger Seite gerichtet worden. Sie behaupten, dass er die nichtenglischen Gläubiger, die sich seinem Schutze unterstellt haben, verschiedene Male, z. B. bei der Regelung der griechischen und türkischen Anleihen im Jahre 1880, erheblich geschädigt habe und zwar zu Gunsten seiner englischen Schutzbefohlenen.

Hier kommt eben der eigentliche Charakter des Council of

1) Report, S. 447.

the Corporation of Foreign Bondholders zum Ausdruck. Er ist keineswegs ein philanthropischer Verein, welcher den gesamten bedrängten Staatsgläubigern der ganzen Welt helfen will, sondern eine Interessenvertretung des grössten Gläubigerstaates der Welt. Nur insofern die Interessen der britischen Kapitalisten mit denen fremder Kapitalisten parallel laufen, wird er für letztere nützlich wirken. Als rein britische Treuhandvereinigung und zwar mit stark plutokratischem Charakter ist der Council zu bewerten. Als solche ist er tatsächlich vorbildlich geworden für andere Länder.

Von anderen Schutzvereinigungen sind zunächst 2 belgische zu erwähnen, die eine mit dem Sitz in Brüssel, die andere in Antwerpen. Die Organisation der letzteren, der Corporation nachgebildet, schildert *Lacombe* folgendermassen: »Die Besitzer jenes notleidenden Wertpapieres werden aufgefordert, ein Comitée zu ernennen, die Mitglieder dieser verschiedenen Bureaus bilden das Zentralcomitée der Vereinigung, in welchem sie Sitz und Stimme auch nach Beendigung der Arbeiten ihres Spezialcomitée behalten.« *Lacombe* hebt bei dieser mehr »föderativ« gestalteten Organisation als Vorzug hervor, dass sie den Beteiligten grössere Bewegungsfreiheit lässt als der Council of the Corporation of Foreign Bondholders. — Die Antwerpener Vereinigung beschäftigt sich hauptsächlich mit südamerikanischen, spanischen, portugiesischen und türkischen Werten.

Die Brüsseler Vereinigung ist mehr nach deutschem Vorbild organisiert. In Deutschland haben sich Schutzvereinigungen, soweit sie nicht, wie es oft der Fall gewesen ist, blosse »Lamentiervereine« gewesen sind, meist um die Bankkonsortien herum gruppiert, die an der Emission der betreffenden Staatsanleihen beteiligt waren, wobei dann die beteiligten Banken eine Art Zentralkomitee bildeten. So z. B. die im Jahre 1899 gegründete »Schutzvereinigung der deutschen Besitzer spanischer Wertpapiere«, zu welcher die Vertreter der Deutschen Bank, der Nationalbank für Deutschland, der Deutschen Effekten- und Wechselbank, des Berliner Maklervereins und einige andere grosse Bankhäuser gehörten.

Ungefähr zu gleicher Zeit entstand in Deutschland die »Schutzvereinigung der Besitzer von Aktien und

1) *Lacombe* a. a. O. S. 805 ff.

Debentures von Goldminen und anderen industriellen Unternehmungen am Witwatersrand.« In dieser Organisation waren diejenigen Banken und Bankhäuser vertreten, welche am meisten an der Emission dieser Minenwerte in Deutschland beteiligt gewesen waren: Deutsche Bank, Berliner Handelsgesellschaft, Diskontogesellschaft, Nationalbank für Deutschland, Norddeutsche Bank in Hamburg, Württembergische Vereinsbank und verschiedene Privatbanken.

In Frankreich besteht seit 1899 die »Association Nationale pour la Défense des Porteurs de Valeurs Etrangères«.

In diesem Zusammenhange muss schliesslich eine Institution erwähnt werden, die in neuerer Zeit auf dem Gebiete des internationalen Finanzwesens eine grosse Bedeutung erlangt hat: die internationale Finanzkontrolle.

Ihr wesentlicher Unterschied gegenüber der Schutzvereinigung besteht darin, dass sie nicht wie diese durch Zusammenschluss privater Individuen und privater Gesellschaften zu einem privatrechtlichen Verein entsteht, sondern vielmehr durch völkerrechtliche Verträge verschiedener Staaten unter einander, deren Angehörige durch die Finanzgebarung eines anderen Staates geschädigt worden sind. Vorbedingung zum Gelingen eines solchen Unternehmens ist, dass die betreffenden Staaten auch die politische Macht besitzen, um dem Schuldnerstaat eine solche Kontrolle nötigenfalls mit Gewalt aufzudrängen. Denn sie bedeutet praktisch für den kontrollierten Staat stets einen erheblichen Eingriff in seine politische Selbständigkeit. Er muss sich gefallen lassen, dass über einen Teil seiner Einnahmen — gewöhnlich sind es für ihn gerade die wichtigsten und ertragreichsten, z. B. Zölle, inländische Verbrauchsabgaben, Monopole — von Fremden für Fremde verfügt wird. Eine permanente Kontrollkommission sitzt im Lande und hat womöglich das Recht und die Macht, bei Lebensfragen des Staates ihre Entscheidung in die Wagschale zu werfen. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass unter Umständen ein heilsamer, sozusagen pädagogischer Einfluss auf die Finanzgebarung eines Staates durch solche Kontrolle ausgeübt werden kann. Es handelt sich hier also nicht allein um ökonomische sondern um Fragen der Machtpolitik und der Diplomatie. Die ausübenden Kontrollorgane sind daher stets Beamte der Kontrollstaaten.

Tatsächlich sind auch solche Finanzkontrollen immer nur

gegenüber politisch schwachen oder in zeitweiligen Verfall geratenen Staaten zur Anwendung gekommen. Als wichtigste Organisationen dieser Art sind zu nennen:

1. Die Dette Publique Ottomane, von der Pforte anerkannt durch das Dekret vom 28. Muharrem 1299 = 20. Dezember 1881[1]. In dem Vorstand dieser Verwaltungskommission sind die 6 Grossmächte Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Oesterreich und Russland offiziell vertreten.

2. Die internationale Finanz-Kontrollkommission für Aegypten[2] seit 1880, unter dem Vorsitz der 6 europäischen Grossmächte.

3. Die internationale Finanz-Kommission für Griechenland[2], errichtet im Jahre 1898 ebenfalls unter dem Vorsitz der 6 Grossmächte.

1) *Du Velay* »Essay sur l'Histoire Financière de la Turquie«. — Paris 1903, S. 421 ff.

2) »The Statesmans Year-Book« 1908, S. 1694 und 1131.

IV. Kapitel.

Die deutschen Treuhandgesellschaften.

I. Entstehung der deutschen Treuhandgesellschaft.

In Deutschland war die Entwicklung des Treuhandwesens eine ganz andere als in den angelsächsischen Ländern. Als Institution des deutschen Privatrechts existiert der Treuhänder ebenso lange wie in England. Aber aus Gründen wirtschaftlicher und rechtlicher Natur, die noch weiterhin zu erörtern sind, hat sich das Treuhandwesen in Deutschland bisher noch nicht zu der gewaltigen Ausdehnung aufschwingen können, die es in England und Amerika erreicht hat. Vielmehr hat es bisher eine verhältnismässig recht bescheidene und fast nebensächliche Rolle gespielt. Erst in den letzten zwei Jahrzehnten sind Ansätze zu einer stärkeren Entwicklung zu beobachten. Eine korporative Ausgestaltung des Treuhandwesens, und damit verbunden, ein stärkeres Hervortreten desselben hat daher erst in neuester Zeit stattgefunden. Charakteristischer Weise fällt diese Entwicklung zusammen mit der Periode der stärkeren kapitalistischen Expansion des deutschen Wirtschaftslebens seit dem Anfang des letzten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts. Die Gründung der ersten deutschen Treuhandgesellschaft steht im engen Zusammenhange mit der Geschichte der Deutschen Bank. Dieser Vorgang war von eigentümlichen Umständen begleitet. Es ist daher notwendig, hierauf einzugehen, ehe an eine Erörterung der Funktionen der deutschen Treuhänder herangetreten wird.

Quellen und Literatur stehen nur in äusserst beschränktem Masse zur Verfügung, da sehr wenig authentisches gedrucktes Material über diese Vorgänge, sowie über die ersten Geschäftsjahre bis 1897, veröffentlicht worden ist. Das Material beschränkte sich auf:

1. Das Statut der Deutschen Treuhandgesellschaft in der Fassung der Beschlüsse der Generalversammlung vom 18. November 1892.

2. Das Statut vom 25. Januar 1899.

3. Das Statut vom 9. Dezember 1901.

4. Einige verstreute Notizen im »Deutschen Oekonomisten« aus den Jahren 1890/93.

Immerhin genügt dieses dürftige Material, um den Ursprung der ersten deutschen Treuhandgesellschaft und die Vorgänge innerhalb der ersten Jahre ihres Bestehens in ihren Umrissen zu erkennen.

Die am 27. März 1890 in Form einer Aktiengesellschaft gegründete Deutsch-Amerikanische Treuhandgesellschaft (German American Trust Company) stellt sich in ihrem Anfangsstadium als ein merkwürdiges Zwittergebilde dar.

Von Seiten der Gründer wurden die Zwecke der Gesellschaft folgendermassen öffentlich bekanntgegeben:

»Die Zwecke der Gesellschaft sind vornehmlich die Erwerbung und Verwaltung nordamerikanischer Wertpapiere aller Art, Ausgabe verzinslicher Obligationen, für welche der Gegenwert in nordamerikanischen Wertpapieren sich im Besitz der Gesellschaft befindet, Ausgabe von Zertifikaten für bei der Gesellschaft deponierte Werte, wie Aktien etc. Ganz besonderen Wert wird das neue Institut auf die Vertretung und Wahrung der Interessen deutscher Eigentümer von nordamerikanischen Wertpapieren legen. Das neue Institut verdankt seinen Ursprung der Erwägung, dass eine sachkundige und kräftige Vertretung deutscher Interessen auf dem oben bezeichneten Gebiete mehr und mehr Bedürfnis geworden ist, und dass es, wie in anderen europäischen Staaten auch in Deutschland sich empfehle, für diesen Zweck eine ständige Organisation zu schaffen.«

Aus diesen Worten geht klar hervor, dass es sich eigentlich um einen ganz anderen Zweck handelte, als um den, dem eine wirkliche Treuhandgesellschaft dient. Es sollte unter dem Namen Treuhandgesellschaft das gegründet werden, was *Max Jörgens* in seinem Buche über »Finanzielle Trustgesellschaften« sowohl als »Investment Trusts« wie als »Financial Trusts« bezeichnet (S. Kap. I § 2 dieser Arbeit). Beides sind in England zwar verwandte aber

in einem Punkte verschiedene Begriffe.

Gemeinsam ist beiden Gesellschaftsformen der Zweck: »Erwerb von Wertpapieren, vorwiegend zur Beteiligung an Aktiengesellschaften, und zur Ausgabe von Aktien und Obligationen auf Grund der im Besitz befindlichen Effekten.«

Bei den »Investments Trusts« oder »Investment Trust Companies« liegt der Schwerpunkt in einer möglichst günstigen Kapitalanlage für gemeinsame Rechnung der Gesellschafter. Dieser Zweck wird dadurch erreicht, dass »eine grosse Anzahl hochverzinslicher aber dafür riskanter Wertpapiere« angekauft wird. Das damit verbundene Risiko soll durch eine planmässige Verteilung dieser Ankäufe auf verschiedene Effektensorten möglichst verringert werden. *Jörgens* bezeichnet diese »Investment Trusts« als »Trusts zur Kapitalsanlage«. Sie sind im wesentlichen eine englische Institution, und haben in England eine grosse Entwicklung erfahren.

Der andere Typus, die »Financial Trusts« (»Finanzgesellschaften« *Lexis*), von *Jörgens* »Finanzierungstrusts« oder »Trustgesellschaften« genannt, hat seinen Hauptzweck nicht in der Kapitalanlage für die Mitglieder, »sondern in gewissen Effektengeschäften und dem hieraus zu ziehenden Gewinn«, in der Finanzierung anderer, besonders Aktienunternehmungen. Dies geschieht entweder durch »Erwerb von Effekten zum Zwecke des Wiederverkaufs mit Gewinn d. h. durch börsenmässige Emission« oder durch dauernden Besitz der Effekten unter gleichzeitiger Ausgabe eigener Aktien und Obligationen an deren Stelle. Es rührt dann der Gewinn aus der Differenz zwischen dem eingenommenen Ertrag der Effekten und dem zu bezahlenden Zins der dafür in Umlauf gesetzten Schuldverschreibungen her.

Diese Form der finanziellen Trustgesellschaften fasst *Jörgens* als eine Entartung der ersten Form, der Investment Trusts, auf. Aus ihnen sind zuletzt die Aktienkontrolltrustgesellschaften geworden, die in England besonders bei der Emission von südafrikanischen Minenwerten zu grosser Bedeutung gelangt sind. — Auch in Deutschland gibt es solche »Trustgesellschaften«. Ihr Zweck besteht in erster Linie in der Kapitalbeschaffung für solche Unternehmungen, deren Anteile nur eine beschränkte Absatzmöglichkeit besitzen und durch Ausgabe von Aktien oder Obligationen der Trustgesellschaft indirekt umlaufsfähig gemacht werden. Zu

ihnen gehören z. B. etliche deutsche Kleinbahn- sowie die Elektrizitätsgesellschaften.

Die Deutsch-Amerikanische Treuhandgesellschaft stellte zunächst eine Vermischung dreier Prinzipien dar:

1. Trustgesellschaft im Sinne von *Jörgens.*

2. Treuhänder- und Pfandhalterschaft mit Aktien-Registrierung, also Erfüllung von Funktionen, welche in Amerika den Trust-companies zufallen.

3. Schutzvereinigung.

Die eigentümliche Vermischung dieser drei Prinzipien ist mit Leichtigkeit aus dem »Statut der Deutschen Treuhand-Gesellschaft« vom 18. November 1892 herauszulesen, das im wesentlichen eine nur in wenigen Punkten veränderte zweite Auflage des Gründungsstatuts zu sein scheint. (Seit jenem Datum nennt sich die Unternehmung »Deutsche Treuhand-Gesellschaft«.) Sehen wir uns dieses Statut einmal nach jenen Gesichtspunkten an. § 2 desselben lautet:

Zweck der Gesellschaft ist:

1. Die Uebernahme des Amtes als Pfandhalter oder Treuhänder (Trustee).

2. Die Ausstellung von Certifikaten oder Hinterlegungsscheinen von Wertpapieren, welche bei der Gesellschaft hinterlegt werden.

3. Die Vertretung inländischer und ausländischer Gesellschaften zum Zwecke von Aktienregistrierungen und zur Vornahme von Aktienumschreibungen.

Dies sind die echten Trustee-Funktionen, nach Art der amerikanischen Trust-Companies.

§ 2, 4: »Die Vertretung der Besitzer in- und ausländischer Wertpapiere.« Schutzvereinigung!

§ 2, 5: »Die Ausgabe verzinslicher Obligationen, für welche der Gegenwert in Wertpapieren der in § 10 bezeichneten Art sich im Besitze der Gesellschaft befindet.«

Hier kommt der Charakter der Trustgesellschaft zum Ausdruck.

Im übrigen berechtigt § 2, 5 die Gesellschaft zu allen Arten von Bank- und Finanzgeschäften, sowohl für eigene wie für fremde Rechnung. Es braucht dies nicht als besonderes Prinzip erwähnt zu werden, da ja die amerikanischen Trust-Companies ebenfalls Bankgeschäfte aller Art treiben.

Von besonderer Wichtigkeit für den eigentümlichen Charakter

der Deutschen Treuhand-Gesellschaft sind die §§ 10 und 11 des Statuts.

§ 10 lautet:

»Bei Ausgabe von Obligationen muss der Gegenwert für dieselben in Wertpapieren der nachbezeichneten Gattungen, zum Anschaffungspreise berechnet, sich im Besitz der Gesellschaft befinden, nämlich:

1. Schuldverschreibungen von Staaten, Städten, Kommunen und Kommunalverbänden,

2. durch Hypothek, Faustpfand oder Mortgage gesicherte Schuldverschreibungen von juristischen Personen, Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw.

3. Aktien von Verkehrs-, Transport- und elektrischen Unternehmungen aller Art, z. B. Eisenbahnen, Hafenanlagen, elektrischen Kraft- und Lichtanlagen, sofern denselben bestimmte Zinsen von Staaten, Städten, Kommunen und Kommunalverbänden oder juristischen Personen gesichert sind.

Zu keiner Zeit sollen jedoch mehr als 25 Proz. des gesamten jeweiligen Grundkapitals in Werten eines Unternehmens angelegt werden.

Auf Grund notleitender Wertpapiere dürfen Obligationen nicht ausgegeben werden.«

§§ 11—15 enthalten noch einige Bestimmungen über das Zahlen-Verhältnis der Obligationen zu den als Gegenwert dienenden Effekten, ferner über Ausgabe und Kündigung von Obligationen.

Wichtig bei diesen Bestimmungen ist vor allem, dass hier deutlich der eigentliche Charakter der Deutschen Treuhand-Gesellschaft zutage tritt, und zwar liegt den in § 10 ad 1 und ad 2 enthaltenen Bestimmungen der Gedanke des Investment Trust zugrunde. Es sollen Wertpapiere zum Zwecke möglichst guter Kapitalanlage gekauft werden. Dagegen ist in § 10 ad 3 eine Tendenz zur Trustgesellschaft nicht zu verkennen. Hier handelt es sich um Finanzierung von Verkehrsinstituten.

Tatsächlich haben die Gründer der Gesellschaft auch das Hauptgewicht auf diese beiden letzten Funktionen gelegt. Das geht aus allem hervor, was über die Anfangszeiten der Gesellschaft öffentlich bekannt geworden ist. Zunächst ist auffällig, dass im Gründungsstatut das Aktienkapital in einer Höhe von

Mk. 20 000 000.— festgesetzt wurde, wovon Mk. 5 000 000.— = 25 Proz. sofort eingezahlt wurden. Im Statut von 1892, § 4, ist dieses Kapital schon auf Mk. 10 000 000.— ermässigt, doch bleibt vorläufig die Einzahlung von Mk. 5 000 000.— bestehen. Dieses Kapital erscheint für eine blosse Treuhand-Gesellschaft die nicht mit einem grossen Geschäftsrisiko, sondern im wesentlichen nur mit Geschäftsspesen zu rechnen hat, viel zu hoch. Dagegen dürfte es für die Zwecke einer Trustgesellschaft angemessen erscheinen, die ja ihrem Wesen nach riskantere Geschäfte treiben und durch geschickte Effektendispositionen das Risiko möglichst auszugleichen hat.

Noch klarer wird jene Tatsache, wenn man die Gründer der Gesellschaft ins Auge fasst[1]). Es ist dies hauptsächlich die Deutsche Bank gewesen, verbunden mit dem ihr nahestehenden Privatbankhause Jacob S. H. Stern in Frankfurt a. M. Die massgebenden Persönlichkeiten im Aufsichtsrate der neuen Gesellschaft waren daher auch Dr. Georg von Siemens, damaliger Leiter der Deutschen Bank und Mitglied des Reichstages, Adolf vom Rath, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Deutschen Bank, und Otto Braunfels, Teilhaber der genannten Firma Stern.

Die ersten Direktoren der Deutschen Treuhand-Gesellschaft waren der Reichstagsabgeordnete und frühere Eisenbahndirektor Karl Schrader und Bernhard Dernburg, der bisher Privatsekretär von Siemens gewesen war.

Die ganze Gründung hängt mit den wichtigsten Unternehmungen zusammen, in welche sich die Deutsche Bank zu jener Zeit eingelassen hatte: der gross angelegten Emission von Aktien und Bonds der Nordamerikanischen Eisenbahnen, besonders der Northern Pacific Railway, in welchen Geschäften die Deutsche Bank die leitende Rolle spielte.

In dem Geschäftsbericht der Deutschen Bank über das Jahr 1890 heisst es[2]): »Mit verschiedenen amerikanischen und Frankfurter Freunden errichteten wir die Deutsch-Amerikanische Treuhandgesellschaft. Dieselbe soll einesteils durch Ausgabe eigener Obligationen für den Absatz guter nordamerikanischer Werte wirken, andernteils ein Concentrationspunkt werden, um welchen sich die europäischen Besitzer amerikanischer Aktien und Bonds gruppieren können, wenn es sich um juristische und finanzielle Ver-

1) »Deutscher Oekonomist« 12. April 1890, S. 209.

2) »Deutscher Oekonomist« 21. März 1891, S. 154.

tretung ihres Besitzes im regelmässigen Geschäft oder in Notlagen handelt.«

Es liegt hier ein interessantes Experiment vor. Die Deutsche Bank, welche sich offenbar nicht zu stark in die nordamerikanischen Geschäfte verwickeln wollte, benutzte die in Deutschland bisher wenig bekannte Form der finanziellen Trustgesellschaft, um ein Tochterinstitut zu gründen, das, ganz von ihr abhängig, ihre amerikanischen Geschäfte weiter betreiben und doch zugleich das eigene Risiko der Bank vermindern sollte.

Da aber schon damals die wirtschaftlichen Verhältnisse der Vereinigten Staaten und besonders diejenigen im Eisenbahnwesen einen bedenklichen Charakter angenommen hatten, wollte man gleichzeitig vorbauen und eine Schutzorganisation, ungefähr nach Art der Corporation of Foreign Bondholders, schaffen. Zu diesem Zwecke sollte der Aufsichtsrat das Recht haben [1]), jährlich zur Prüfung und Begutachtung einschlägiger amerikanischer Verhältnisse ein Spezial-Comité zu ernennen, dessen Mitglieder sämtlich oder zum Teil in den Vereinigten Staaten ihren Wohnsitz haben durften. Zur besonderen Aufgabe dieses Comités sollte gehören, »hinsichtlich solcher nordamerikanischer Werte oder Immobilien, deren Erwerb in Frage kommt, und in sonstigen die Gesellschaft interessierenden Beziehungen dem Aufsichtsrat und der Direktion beirätig und behilflich zu sein. Ohne Einholung des Votums dieses Spezial-Comités sollen für gewöhnlich Anlagen in nordamerikanischen Werten nicht vorgenommen werden.« In New York hatte bereits 1890 die Deutsche Treuhand-Gesellschaft ein solches Comité gebildet. Es bestand aus den Herren Henry Villard, Präsident der Northern Pacific Eisenbahn, Karl Schurz, dem früheren Senator und Staatssekretär des Innern der U. S. A. und Mr. Marcus, Direktor der Louisville u. Nashville Eisenbahn-Gesellschaft.

Aus allen diesen Darlegungen dürfte wohl der sehr enge Zusammenhang der Anfänge der Deutschen Treuhand-Gesellschaft mit den amerikanischen Operationen der Deutschen Bank klar genug hervorgehen. Es lässt sich der ganze Vorgang, wie schon erwähnt wurde, nicht anders als ein interessantes Experiment bezeichnen, das wahrscheinlich dem schöpferischen Geiste Georg von Siemens' entsprungen war. Als solches ist diese Gründung

---

1) »Deutscher Oekonomist« 12. April 1890, S. 209.

anfänglich auch nur als ein Glied in der Kette weitangelegter kapitalistischer Unternehmungen jenes bedeutenden Mannes anzusehen. Man braucht jene Verbindung von spekulativem Geschäft mit gut organisierten Schutzmassregeln nicht als wirtschaftlich bedenklich zu verurteilen. Nur darf man sich nicht verhehlen, dass das eigentliche Treuhandprinzip mit einem derartigen Institut nur sehr geringe Berührungspunkte haben konnte. Tatsächlich war die Treuhändereigenschaft auch als Nebenwerk gedacht worden.

Doch im Laufe der Entwicklung in den nächstfolgenden Jahren ist jenes Experiment nie zur Ausführung gelangt. Die Deutsche Treuhandgesellschaft kam gar nicht dazu, Effektengeschäfte in grossem Stile auszuführen, denn es trat bald nach ihrer Geschäftseröffnung die grosse amerikanische Krise vor allem auf dem Gebiete des Eisenbahnmarktes im Jahre 1893 ein. Schon vorher hatte die Gesellschaft nur sehr vorsichtig operiert. Das beweisen verschiedene kurze dem »Deutschen Oekonomist« entnommene Notizen, z. B. vom 20. Februar 1892, wo der Geschäftsbericht der Deutschen Bank für das Jahr 1891 angeführt wird: »Die Tätigkeit der Deutsch-Amerikanischen Treuhand-Gesellschaft hat sich mit Rücksicht auf die Marktlage auch im Jahre 1891 in bescheidenen Grenzen gehalten.«

Interessant ist auch eine Angabe über die ursprüngliche Anlage des Grundkapitals noch vom 29. November 1890, die von der Gesellschaft selbst zur Abwehr gegen verschiedene gegen ihr Geschäftsgebahren gerichtete Angriffe veröffentlicht wurde. Darin heist es: »Unser Effekten- und Consortialbesitz besteht aus:

£ 204 000 Northern Pacific 5 Proz. Consolidated Mortgage Bonds,

£ 200 000 Chicago Terminal 5 Proz. First Mortgage Gold Bonds, im Gesamtwert von M. 1429000, worauf wir erheblichen Gewinn erwarten dürfen.« Also waren Ende 1890 noch nicht 30 Proz. des eingezahlten Kapitals und nur 7,1 Proz. des gesamten Aktienkapital derart angelegt.

Charakteristisch für diese Stockung im Hauptgeschäftszweige der Gesellschaft war auch die Herabsetzung der Höhe des Aktienkapitales von 20 Millionen auf 10 Millionen Mark, die nach der Generalversammlung vom 18. November 1892 vorgenommen wurde.

Die weitere Entwicklung der Deutschen Treuhand-Gesellschaft soll in diesem Kapitel nur kurz angedeutet werden. Nach dem

Jahre 1893 scheint die Gesellschaft mehrere Jahre hindurch ein zwar sicheres aber höchst verborgenes Dasein geführt zu haben. Von einer energischen Betätigung des Treuhandgedankens ist nichts zu spüren. Zwar ist sie noch bei der nach 1893 erfolgten Reorganisation der Northern Pacific beteiligt gewesen, doch war sie auch hier nur ein Werkzeug der Deutschen Bank. Noch in dem durch die Generalversammlung vom 25. Januar 1899 abgeänderten Statut von 1900 finden sich jene Bestimmungen über Obligationsausgabe und Effektengeschäfte, welche ursprünglich der Gesellschaft ihren besonderen Charakter verliehen. (Statut § 1, 5 und §§ 9—15.) Gleichzeitig aber wurden 4 Millionen Mark von den eingezahlten 5 Millionen Kapital zurückgezahlt, und das Grundkapital wurde auf M. 1 000 000 festgesetzt. In dem letzten Statut vom 9. Dezember 1901 fehlen jene Bestimmungen ganz. Das Aktienkapital war wieder auf M. 1 500 000 erhöht worden und auch voll eingezahlt.

Seitdem aber hat sich der Charakter der Gesellschaft vollständig geändert. Im Jahre der grossen deutschen Wirtschaftskrisis 1901 trat sie zum ersten Male selbständig in grösserem Massstabe auf. Der äussere Anlass bot sich dazu in den damals zu Tage getretenen Missständen im Hypothekenbankwesen. Hier setzte sie unter Dernburgs Leitung mit einer sehr erfolgreichen Sanierungsarbeit ein. Durch diese Tätigkeit war wieder die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf die Deutsche Treuhand-Gesellschaft gelenkt worden. Seitdem entfaltete sie eine energische Propaganda für ihre weiteren Treuhänderfunktionen.

Gleichzeitig entschloss sich die Deutsche Treuhand-Gesellschaft zu einem höchst wichtigen Schritt. Sie nahm nämlich, offenbar angeregt durch ihre erfolgreichen Sanierungen, in ihren Geschäftsbereich eine ganz neue Funktion auf die Uebernahme dauernder oder vorübergehender Ueberwachungs- und Revisionsfunktionen, insbesondere auch von Bilanzprüfungen, Abrechnungen und ähnlichen Tätigkeiten . Es war ein völliges Novum in der bisherigen Geschichte des Treuhandwesens und es scheint ein glücklicher Griff gewesen zu sein. Denn die Deutsche Treuhand-Gesellschaft legt seit den letzten Jahren ganz augenscheinlich den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf diese Funktion. Seitdem hat sie auch Nachfolger in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz gefunden, in Gestalt ähnlicher Gründungen, die ebenfalls fast sämtlich ihre

Hauptaufgabe in der Revisionstätigkeit sehen. Von ihnen wird noch weiterhin die Rede sein.

Geschäftlich ist die Deutsche Treuhand-Gesellschaft von Erfolg begleitet gewesen, das beweisen die Dividenden, die sie verteilt hat. Diese betrugen nach den Geschäftsberichten:

für die Jahre 1897 bis 1899: 10 Proz.
1900 bis 1907: 15 Proz.

In demselben Zeitraum (1897—1906) wurde der Reservefond von M. 58909,17 (= 5,9 Proz. vom Aktienkapital) auf M. 1 500 000 (= 100 Proz. vom Aktienkapital) erhöht.

An sich erleichterte ja schon das verhältnismässig geringe Aktienkapital eine gute Verzinsung. Dazu kommt aber noch der Umstand, dass die Deutsche Treuhand-Gesellschaft gewisse Geschäftszweige spekulativen Charakters weitergepflegt hat. Lehrreich hierfür ist folgende Tabelle, nach den Gewinn- und Verlust-Konten aufgestellt:

Jahr	Gewinn auf Provisionskonto M.	Gewinn auf Effekten- und Konsortialgeschäfte, auf Zinsen- und Devisenkonto M.
1897	56 381.05	92 390.58
1898	55 906.10	134 727.33
1899	84 253.05	503 518.34
1900	49 895.95	174 412.33
1901	79 714.11	237 803.05
1902	215 684.45	240 659.95
1903	273 731.35	211 238.20
1904	175 447.25	312 026.04
1905	149 944 90	346 879.46
1906	203 645.93	204 539.73

Danach ist der Gewinn aus Provisionen, der eigentlich bei einem Treuhandunternehmen besonders hervortreten müsste, noch bis in die letzte Zeit von dem Gewinn aus Effekten- und Konsortialgeschäften usw. — also Geschäften mehr spekulativen Charakters — bei weitem übertroffen worden.

II. Die Funktionen der Deutschen Treuhandgesellschaft und deren wirtschaftliche Bedeutung.

Im Folgenden soll der Geschäftskreis der Treuhandgesellschaften systematisch dargestellt werden, soweit er die Treuhand und Revision umfasst. Zu Grunde gelegt werden dabei die Erfahrungen der Deutschen Treuhandgesellschaft, einmal weil sie das älteste aller ähnlichen in Deutschland bestehenden Institute ist, andererseits, weil ihr Geschäftsbereich der umfassendste ist.

Die anderen deutschen Treuhandgesellschaften werden in ihren Besonderheiten im nächsten Kapitel behandelt werden.

Das Statut der Deutschen Treuhandgesellschaft vom 9. Dezember 1901 gibt als Geschäfte, die von der Gesellschaft betrieben werden dürfen, in § 2 folgende an:

»1. die Uebernahme des Amtes als Pfandhalter oder Treuhänder (Trustee);

2. die Ausstellung, Mitausstellung oder Gegenzeichnung von Zertifikaten oder Quittungen an Stelle hinterlegter Wertpapiere;

3. die Vertretung inländischer und ausländischer Gesellschaften zum Zweck von Aktien-Registrierungen und zur Vornahme von Aktien-Umschreibungen;

4. die Vertretung der Besitzer in- und ausländischer Wertpapiere; insbesondere die Uebernahme von Vertretungen im Sinne des Reichsgesetzes vom 4. April 1899, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches § 1189; ferner die Errichtung von Schutzvereinigungen, die Beteiligung an solchen und die Uebernahme von deren Sekretariatsgeschäften;

5. die Uebernahme dauernder oder vorübergehender Ueberwachungs- und Revisions-Funktionen, insbesondere auch von Bilanzprüfungen, Abrechnungen und ähnlichen Tätigkeiten;

6. die Uebernahme der Reorganisation von Gesellschaften und verwandten Transaktionen;

7. die Uebernahme des Amtes als Testamentsvollstrecker, von Vermögensverwaltungen auf Grund testamentarischer oder anderer Bestimmungen und Verträge, sowie die Ausübung antichretischer und antichrese-ähnlicher Verwaltungen;

8. die Uebernahme der Funktion als Fiskal-Agent für fremde Staaten, Gesellschaften und Korporationen.«

Punkt 9 gestattet der Gesellschaft ausserdem noch Bankgeschäfte aller Art mit Ausnahme der Acceptierung von Wechseln und die Gewährung von Blanco-Krediten.

Für die Zwecke der vorliegenden Arbeit ist das angeführte Schema der Gesellschaftsstatuten nicht brauchbar, es sollen die Funktionen vielmehr folgendermassen gegliedert werden:

1. Treuhändertätigkeit.
2. Pfandhalterschaft und Schutzvereinigung.
3. Revision.

1. Treuhändertätigkeit. Vermögensverwaltung und Testamentsvollstreckung durch die Treuhandgesellschaft.

Diese mehr familien- und erbrechtliche Funktion der Treuhandgesellschaften ist zwar keineswegs ihre wichtigste in Deutschland, doch bildet sie gleichsam die Wurzel aller Treuhänderschaft, den geeigneten Ausgangspunkt für eine systematische Betrachtung.

Dass die Vermögensverwaltung und Testamentsvollstreckung durch besondere Organe, wie sie die Trustees in England und die Trust-Companies in Amerika darstellen, in Deutschland bisher nicht in grossem Umfange stattfinden konnte, dürfte leicht zu erklären sein.

Die Rechtsentwicklung ist in Deutschland eine ganz andere gewesen als die englische und die amerikanische. In diesen Ländern hat sich der rein familienrechtliche Trustee ungestört entwickeln und spezialisieren können, zu einem auch im nationalen Wirtschaftsleben höchst bedeutsamen Faktor.

Dazu kommt noch die ganze Eigentümlichkeit eines lang bestehenden Gewohnheitsrechts, das naturgemäss eine solche Institution viel unbeschränkter sich selbst überlässt als ein kodifiziertes Recht. In Kapitel I ist dargelegt worden, wie allgemein sogar noch das englische Law of Trustees, das gewissermassen eine Kodifizierung dieses Rechtszweiges bildet, gehalten ist, wie gross seine Lücken sind.

In Deutschland dagegen hat — wenigstens in einem grossen Teile des Reichsgebietes — lange das römische Recht geherrscht und die verschiedenen Partikularrechte, die in einzelnen Staaten vor Einführung des B. G. B. galten, wesentlich beeinflusst. Das römische Recht kennt aber den Treuhänder so gut wie gar nicht. An dessen Stelle traten in Deutschland einzelne, durch Gesetz und Rechtsprechung sehr genau bestimmte Organe, der Vormund, wenn es sich um Vermögensverwaltung zu Gunsten Unmündiger handelte, unter Aufsicht des Obervormundschaftsgerichtes. Der Fall, dass wie in England neben dem Guardian, dem Vormund, noch ein besonderer Trustee für die Vermögensverwaltung bestellt wird, dürfte bisher in Deutschland nur höchst selten vorgekommen sein. Dasselbe gilt für die Testamentsvollstreckung.

Wo es sich aber um die Vermögensverwaltung zu Gunsten

mündiger, aber durch technische Unkenntnis dazu unfähiger Personen handelt, ist diese Arbeit in Deutschland bisher zum grossen Teile von Rechtsanwälten und Notaren besorgt worden. Es sei hier nur erinnert an die in Leipzig ausserordentlich verbreitete Gewohnheit, Grundstücke, besonders Mietshäuser, durch Rechtsanwälte verwalten zu lassen.

Ausserdem haben in grossem Massstabe Banken und besonders Privatbankiers solche Vermögensverwaltungen bisher in Händen gehabt, wenn das Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren angelegt war.

Hier dürfte nun die geeignete Stelle sein, wo die deutschen Treuhandgesellschaften in diesem Geschäftszweig mit Erfolg einsetzen könnten. Einerseits wird durch das moderne kapitalistische Wirtschaftsleben mit seinen zahlreichen Komplikationen und Verwickelungen für eine grosse Anzahl von Privatpersonen, besonders solche, die auf ihr Renteneinkommen ganz oder teilweise angewiesen sind, eine selbständige Vermögensverwaltung immer schwieriger.

Andererseits sind aus unserer heutigen Volkswirtschaft viele Organe verschwunden, die früher dieses Bedürfnis befriedigten, die Privatbankiers und die kleineren Provinzbanken [1]). Gerade der Privatbankier war in vielen Fällen bisher der gegebene Vermögensverwalter seiner Kunden oder Depositengläubiger, wenn auch vielleicht weniger als Treuhänder, als vielmehr als deren Berater. Was besonders wichtig für solche Verbindungen ist, ihn verband ein vielleicht seit Jahrzehnten bestehendes Vertrauensverhältnis mit dem Einzelnen. Nun ist infolge der im letzten Jahrzehnt eingetretenen Konzentration auf dem Gebiete des Bankwesens ein grosser Teil der bisher bestehenden Privatbankhäuser von den deutschen Gross- und Mittelbanken durch Fusion oder Interessengemeinschaft aufgenommen worden. In dem ganzen Geschäftscharakter und der Organisation dieser grossen Institute liegt es begründet, dass sich jene engen persönlichen Beziehungen, wie sie zwischen den vormaligen Privatbankiers und deren Kundschaft bestanden, immer mehr lockern. Daran haben die zahlreichen Filialen und Depositenkassen der Grossbanken bisher wenig geändert.

Diese Lücke können die Treuhandgesellschaften sehr vorteil-

1) *Riesser* »Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Grossbanken«. 2. Aufl. Jena 1906. S. 296.

haft ausfüllen, wenn sie für diesen Geschäftszweig eine leistungsfähige Organisation schaffen. Als Vorbild könnte hier das Individual Trust Department der amerikanischen Trust Companies dienen. Natürlich sind die besonderen deutschen Verhältnisse zu berücksichtigen. Vor allem müsste hier, da bei Vermögensverwaltungen viele juristische Fragen zu lösen sind, für eine gute juristische Vertretung gesorgt werden.

Tatsächlich scheint die Deutsche Treuhandgesellschaft in neuerer Zeit nach dieser Richtung hinzuarbeiten. Vorerst hat sie allerdings auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung noch keine grossen Fortschritte gemacht. Das beweisen ihre Geschäftsberichte, sowohl durch die kurzen Hinweise auf diesen Teil der Tätigkeit als auch durch diesbezügliches beredtes Schweigen. Noch in dem Geschäftsbericht von 1904 heisst es: »Von unserer statutarisch vorgesehenen Befugnis des Amtes als Testamentsvollstrecker und von Vermögensverwaltungen auf Grund testamentarischer Bestimmungen ist bisher nur vereinzelt Gebrauch gemacht worden.«

Interessant ist das mehrfache Eingreifen der Treuhand-Gesellschaft bei Liquidation von Unternehmungen. (Nicht zwangsweise oder im Wege des Bankrotts.) Im Jahre 1905 z. B. wurde durch die Vermittlung der Gesellschaft den Aktionären einer liquidierten Gesellschaft schon während des Sperrjahres die eigene nutzbringende Verwendung der verfügbaren Mittel ermöglicht. Ein ähnlicher Fall trat 1907 ein bei der Liquidation des Bankhauses Friedländer u. Pollack in Berlin. Hier trat die Deutsche Treuhandgesellschaft als Treuhänder der gesamten Gläubiger auf. Nach ihrer Angabe übernahm sie die Liquidation, um, wenn möglich, das kostspielige Konkursverfahren zu vermeiden. Dabei waren Geschäfte stark spekulativen Charakters abzuwickeln. Auch bei Grundstückgeschäften hat die Gesellschaft bereits fiduziarische Dienste geleistet; u. a. wurde Grundbesitz auf ihren Namen eingetragen.

Man sieht, einzelne Ansätze sind da, aber von einer erheblichen Tätigkeit auf diesem Gebiete kann man noch nicht reden. Charakteristisch dafür ist, dass die Deutsche Treuhandgesellschaft niemals zahlenmässige Angaben über die ihr zur Verwaltung oder Liquidation übergebenen Vermögen weder nach deren Umfang noch Zahl veröffentlicht hat.

Mittels persönlicher Anfrage konnte der Verfasser nur er-

fahren, dass die Mehrzahl der Personen, welche ihre Dienste auf diesem Gebiet in Anspruch genommen haben, »vorwiegend männlichen Geschlechts waren und in reifem oder vorgerücktem Alter standen«. Also sind Vermögensverwaltungen zu Gunsten Unmündiger oder Frauen bisher sehr selten gewesen.

Was die Organisation dieses Geschäftszweiges der Gesellschaft anlangt, so lässt sich vorläufig nur sagen, dass Fragen allgemein kaufmännischer und juristischer Art in der Regel von den betreffenden kaufmännischen und juristischen Mitgliedern der Direktion und des Beamtenstabes erledigt werden. In besonderen Fällen behält sich die Gesellschaft vor, juristischen Beirat oder technische Sachverständige herbeizuziehen.

Ueber die Grundsätze, welche die Deutsche Treuhandgesellschaft bei Festsetzung ihrer Provision zu befolgen pflegt, war zu erfahren, dass die Gesellschaft ihre Gebühren bei Vermögensverwaltungen und Erbschaften von Fall zu Fall ansetzt, je nach der Kompliziertheit der Verwaltungen und der von ihr beobachteten Vorschriften.

Dieses Verfahren steht im Gegensatz zu dem der amerikanischen Trust Companies. Diese berechnen z. B. bei Testamentsvollstreckungen im allgemeinen 1 Proz. vom Vermögen und 3—5 Proz. von dem Ertrage, welches dasselbe abwirft. Für Amerika bedeutete dies eine Erleichterung gegenüber früheren Gepflogenheiten, da hier 2 und oft 3 zu Trustees bestellte Personen, jede einzeln für sich, ähnliche Gebühren beanspruchen konnten.

Für Deutschland, bemerkt die Deutsche Treuhand-Gesellschaft ausdrücklich, war dieses Verfahren nicht anwendbar, »da man hier nur ungern die von den amerikanischen Gesellschaften berechneten Sätze zugeben will«.

Als Grund für die bisherige geringe Benutzung des Treuhänderinstitutes in Deutschland führt die Deutsche Treuhand-Gesellschaft allgemein die Unkenntnis des grossen Publikums in diesen Dingen an. Erinnert man sich der erwähnten Gründe juristischer Art, die für die geringe Entwicklung des deutschen Treuhandwesens geltend gemacht wurden, dann erscheint dieser Umstand nicht überraschend. Wenn auch auf den meisten Gebieten nationalen Lebens Rechtsinstitutionen der Niederschlag sozialer und wirtschaftlicher Vorgänge zu sein pflegen, so erscheint hier einmal der Vorgang umgekehrt. Infolge des Fehlens oder des Zurücktretens einer Rechtsinstitution, hat sich auch ein wirtschaft-

liches Organ nicht recht entwickeln können.

Wirksame Mittel, dieser allgemeinen Unkenntnis zu steuern, sind von der Treuhandgesellschaft bisher nicht angewandt worden. Zwar weist sie in ihren Geschäftsberichten auf die bekannten Vorteile dieser Funktion hin, — grössere Gewähr für Ehrlichkeit, Fähigkeit, beständige Dauer, — aber es geschieht dies längst nicht mit der eindrucksvollen Reklame der amerikanischen Trust Companies. Wenn die Deutsche Treuhandgesellschaft unter Vermeidung von Geschmacklosigkeiten amerikanischer Art mehr für ihre Treuhandabteilung Propaganda machen würde, dürfte sich wohl ihr Geschäftskreis in dieser Richtung bald ausdehnen.

Offenbar aber legt man das Hauptgewicht gegenwärtig auf die Revisionstätigkeit, wohl mit der Absicht, von hier aus später auch die alten Treuhand-Aufgaben stärker zur Anwendung zu bringen. Denn durch gute Revisionen und Reorganisationen, bei denen die Erfolge der breiten Oeffentlichkeit vielleicht stärker ins Auge fallen, können die Treuhandgesellschaften ihre einmal gewonnenen Kunden leichter zur Uebergabe derartiger Aufgaben veranlassen als durch ihre bisher ausgeübten Verwaltungen. Wird einmal dieser Geschäftszweig zu grösserer Blüte gelangen, so werden auch die organisatorischen Probleme sich geltend machen.

Vor allem dürfte dann der Zeitpunkt gekommen sein, wo die Abteilung der Deutschen Treuhandgesellschaft, welche die Geschäfte mehr spekulativen Charakters zu betreiben hat, schärfer von der eigentlichen Treuhand-Abteilung getrennt werden muss, als dies jetzt der Fall zu sein scheint.

In Bezug auf diesen Punkt hat *Georg Bernhard* einige interessante Bemerkungen gemacht. In einer kurzen Besprechung des Geschäftsberichtes der Deutschen Treuhandgesellschaft für 1905 kommt er auch auf die Spekulationsgeschäfte der Gesellschaft zu sprechen und schreibt [1]):

»Die Bilanz der Deutschen Treuhandgesellschaft weist, wie in jedem Jahre, so auch diesmal einen Bestand an eigenen Effekten und Konsortialeinzahlungen von fast 3 Millionen Mark auf. Dieser Bestand ist grösser als ihr Aktienkapital und ihre Reserven zusammen und bringt ein Erträgnis, das den Gesamtgewinn auf Provisionen und Zinsen beinahe übersteigt. So erfreulich

1) »Plutus«, 24. März 1906, S. 220—221.

dieses Engagement und sein Erträgnis für die Aktionäre des Institutes sonst sein mag, es fragt sich doch, ob man nunmehr nicht daran gehen sollte, die Zwittergestalt, die die Deutsche Treuhandgesellschaft mit der Zeit angenommen hat, zu ändern. Man muss sich daran erinnern, dass die Gesellschaft seinerzeit von der Deutschen Bank gegründet war, um ihr wirksame Unterstützung bei der Durchführung der Northern Reorganisation zu leisten. Sie wurde dadurch in kleinem Umfange eine Finanz-Trustgesellschaft. Als man nun später, nachdem die Gesellschaft jahrelang ein Scheindasein geführt hatte, sie unter der Flagge der Revisionen und der Vermögensverwaltungen zu neuem Leben erweckte, da musste die neue Geschäftstätigkeit in den alten Rahmen hineingepresst werden und daraus folgte, dass sie auf der einen Seite Geschäfte für eigene Rechnung macht, auf der anderen Seite für sich das unbedingte Vertrauen als unparteiische Sachwalterin in Anspruch nimmt. Insoweit es sich bei dieser Art von Tätigkeit lediglich um die Vornahme von Revisionen handelt, spielt das, was die Gesellschaft sonst treibt, nicht die geringste Rolle. Denn solange die Gesellschaften nicht für Revisionen zivilrechtlich haften, spielen ihr Aktienkapital und ihre Reserven für ihre Klientele gar keine Rolle.

Etwas anderes aber ist es mit der Vermögensverwaltung. Die Treuhandgesellschaft weist selbst darauf hin, welche grosse Bedeutung die Treuhandgesellschaften für die Uebernahme von Testamentsvollstreckungen haben. Diese Bedeutung liegt doch wohl hauptsächlich in zwei Punkten. Zunächst kommt hier das Kapital der Gesellschaften in Betracht. Denn natürlich können die Unternehmungen für Versehen bei diesen Verwaltungen juristisch in Anspruch genommen werden. Deshalb ist es unbedingt nötig, dass ein ganz erheblicher Teil des Kapitals in greifbaren Werten angelegt wird. Es kommt nicht einmal so sehr darauf an, dass diese Werte sofort realisierbar sind, als vielmehr darauf, dass sie sicher sind. Freilich ist es eine Frage, ob mit solchen Kapitalsanlagen eine 15 prozentige Dividende zu erzielen ist. Aber was hindert denn z. B. eine Gesellschaft wie die Deutsche Treuhandgesellschaft, die 1 ½ Millionen Reserven hat, ihr Aktienkapital zurückzuzahlen und eventuell Genussscheine auszugeben.

Noch wichtiger scheint mir die Enthaltung von Spekulations-

geschäften, wenn man sich denjenigen Vorteil vor Augen hält, der das Publikum wesentlich beeinflusst, einer Aktiengesellschaft die Testamentsvollstreckung zu übertragen. Sehr oft entstehen bei der Testamentsvollstreckung dadurch Schwierigkeiten, dass eine Person, die manchmal vor langen Jahren schon von dem Erblasser mit diesem Posten betraut worden, bei der Testamentseröffnung nicht mehr lebt. Diese Gefahr liegt in der Regel bei der juristischen Person nicht vor. Aber sie rückt natürlich in dem Masse näher, wie die genannte juristische Person sich an spekulativen Unternehmungen beteiligt und damit unter Umständen ihre Existenz gefährdet. Ich kenne die Engagements der Treuhandgesellschaft nicht, bin also auch nicht in der Lage zu beurteilen, ob sie solider oder riskanter Natur sind. Aber auf alle Fälle glaube ich, dass es für die Entwicklung der Treuhandgesellschaft nicht förderlich sein kann, derartige Erwägungen im Publikum überhaupt entstehen zu lassen.«

Diesen Ausführungen dürfte im Prinzip durchaus zuzustimmen sein. Sicherlich sollte das spekulative Element bei einer Treuhandgesellschaft möglichst zurückgedrängt werden. Ob es nötig ist, dasselbe ganz zu beseitigen, ist eine andere Frage.

Es lassen sich auch einige *Gründe zur Verteidigung dieser Gepflogenheit* der Deutschen Treuhandgesellschaft anführen.

Betrachtet man das Verhältnis der einzelnen Hauptposten der Aktiva der Gesellschaft zur Gesamtsumme derselben, so erhält man folgendes Bild:

Jahr	Gesamte Aktiva M.	Eigene Effekten M.	Beteiligung an Konsortialg. M.	Kasse und Bankguthaben = % aller Aktiva M.
1897	1 192 491.45	766 466.40	172 657.—	235 258.22 = 19,7
1898	1 212 530.58	721 201.10	120 162.—	133 828.21 = 11,0
1899	1 643 078.98	1 089 122.25	451 495.92	81 401.03 = 4,9
1900	1 694 956.15	738 378.75	480 142.03	466 371.83 = 27,5
1901	3 082 755.85	1 714 416.31	8 916.21	1 322 288.55 = 42,9
1902	3 099 031.03	2 463 112.09	118 852.61	489 540.61 = 15,8
1903	3 089 085.42	1 951 582.16	689 890.31	409 387.91 = 13,3
1904	3 233 831.71	2 510 199.91	78 076.96	615 954.68 = 19,1
1905	3 644 145.13	2 916 238.74		613 504.39 = 16,8
1906	3 646 485.79	2 683 808.29		883 376.01 = 24,2

Aus diesen Ziffern lässt sich allerdings deutlich der spekulative Charakter der Deutschen Treuhandgesellschaft erkennen. Besonders auffällig ist das starke Schwanken in den Ziffern der Konsortialbeteiligung. Worin dieselben bestanden haben, ist aus

den dem Verfasser allein vorliegenden Geschäftsberichten und Bilanzen nicht zu entnehmen.

Dem gegenüber steht allerdings ein im Verhältnis zu den anderen Aktiven recht niedriger Bestand an Kasse und Bankguthaben.

Nun sind aber ausserdem noch die Effekten vorhanden, und zwar in recht beträchtlicher Höhe. Ihr Prozentualverhältnis zu den Gesamtaktiven war folgendes:

1897	63,0 %	1901	56,5 %	1905	79,8 %	Effekten- und Konsortialgeschäft.
1898	60,0 »	1902	79,5 »	1906	73,5 »	
1899	66,1 »	1903	63,0 »			
1900	43,5 »	1904	77,6 »			

Die Geschäftsberichte der Gesellschaft enthalten stets bei dem Posten Effekten die Bemerkung, dass ein erheblicher Betrag derselben in deutschen Staatspapieren und Pfandbriefen angelegt sei. Von den anderen Effekten heisst es, dass der Bestand 1901: 11, 1902: 25, 1903: 28, 1904: 41, 1905: 44 und 1906: 42 verschiedene Gattungen von Aktien, Obligationen und anderen Wertpapieren aufwies. Es ist kaum anzunehmen, dass diese letztere Art von Effekten der Deutschen Treuhandgesellschaft, die bisher sehr vorsichtig geleitet worden ist, nichts als unsichere Spekulationspapiere seien, die in dem von *Bernhard* aufgestellten Falle überhaupt nicht zu realisieren wären.

Man dürfte wohl nicht zu weit gehen, wenn man annimmt, dass $^1/_3$ aller Effekten der Gesellschaft sichere Werte sind. Dann gestaltet sich das Verhältnis zwischen Gesamtaktiven und greifbaren Werten wesentlich anders:

1897	40,7 %	1901	61,7 %	1905	43,4 %
1898	31,0 »	1902	42,3 »	1906	48,7 »
1899	26,9 »	1903	34,3 »		
1900	42,0 »	1904	41,6 »		

Die Gesellschaft dürfte bei einer sehr schwierigen Verwaltung nach den Voraussetzungen *Bernhards*, wo es sich womöglich um grosse Summen handelt, kaum so unvorsichtig oder mit solcher Unkenntnis vorgehen, dass sie in die Lage käme, zivilrechtlich haftbar gemacht zu werden. Die bisherige Erfahrung bietet wenigstens kein Beispiel für solche Annahme. Für solche schwierige Fälle hat sie ja besonderen juristischen und technischen Beirat.

Sollte aber wirklich einmal ein solcher Fall eintreten, so sind dennoch fürs erste genügend flüssige Mittel vorhanden, um schon recht weitgehende Ansprüche zu befriedigen. Wenn aber ein

ungewöhnlich schwerer Verlust durch Fahrlässigkeit der Deutschen Treuhandgesellschaft eintreten sollte, so dürften auch die gesamten Aktiva von 1906 in Höhe von rund 3,6 Millionen Mark unter Umständen nicht ausreichen, um diesen Verlust zu decken.

Wenn ferner das Publikum sich durch die Erwägung bestimmen liesse deswegen, weil die Gesellschaft auch spekulative Geschäfte betreibt, ihr geringeres Vertrauen zu schenken, so dürfte wohl eine Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse vorliegen. Ein Individualtreuhänder, wie ein Rechtsanwalt, der ein grosses Vermögen zu verwalten hat, ist doch viel leichter und ungestörter in der Lage zu spekulieren, als eine Aktiengesellschaft, die der öffentlichen Kontrolle unterworfen ist.

Gerade bei den amerikanischen Trust Companies ist ja im II. Kapitel nachgewiesen worden, dass sie neben ihrem Treuhandgeschäft in weitestem Masse Bank- und Spekulationsgeschäfte betreiben dürfen und dies auch tun, viel mehr als die Deutsche Treuhandgesellschaft. Wenn dies auch sicherlich von einem anderen Standpunkt aus zu Bedenken Anlass gibt, so ist doch niemals durch solche Geschäftsgebarung ihr Trustee-Geschäft weder moralisch noch tatsächlich erschüttert worden. Das Individual Trust Department der im Jahre 1907 vorübergehend geschlossenen Knickerbocker Trust Co. in New York hat ruhig weiterbestanden, auch während der Zeit, als die Schalter der Bankabteilung geschlossen waren. Es kommt einmal darauf an, dass das Treuhandgeschäft selbst streng vom Spekulationsgeschäft getrennt bleibt, und dass diejenigen leitenden Persönlichkeiten, welche die Vermögensverwaltungen in Händen haben, als solche allgemein Vertrauen verdienen.

Im übrigen wird eine Ausdehnung des eigentlichen Treuhandgeschäftes der Deutschen Treuhandgesellschaft auch allmählich eine immer weitere Verdrängung spekulativer Geschäfte aus ihrem Bereiche mit sich bringen. Denn wenn es ihr gelingt, durch vermehrte Provisionen den Gewinn aus diesen zu erhöhen, dürfte sich auch ihr Interesse an derartigen Geschäften vermindern. Schon die Berichte der letzten Jahre zeigen ein Wachsen des Provisionsgewinnes gegenüber dem Effekten- und Konsortialgewinn.

2. Schutzvereinigung, Pfandhalterschaft und verwandte Funktionen.

Es fallen unter diese Kategorie eine grosse Anzahl sehr wichtiger Funktionen, die im Statut der Deutschen Treuhandgesellschaft in § 2 aufgezählt sind. Sie alle sind dem Treuhandprinzip entsprossen oder nahe verwandt. Dass die Schutzvereinigung weiter nichts als eine Art partieller Treuhandgesellschaft darstellt, ist ja schon im III. Kapitel nachgewiesen worden. Das allen diesen Funktionen gemeinsame Kriterium ist hier, dass eine Treuhandtätigkeit im Interesse von Gläubigern ausgeübt wird.

Die Funktionen stehen zu einander in Wechselbeziehungen, sodass es unmöglich ist, sie systematisch scharf von einander zu sondern. Das einzige brauchbare Unterscheidungsmerkmal besteht darin, dass einmal der Schutz gegenüber ausländischen, das andere Mal gegenüber inländischen Schuldnern in Wirksamkeit tritt. Diese zunächst etwas äusserlich erscheinende Gliederung hat ihre Begründung darin, dass in vielen Fällen die besonderen Umstände der Schutztätigkeit Einrichtungen erzeugen, die stark von einander abweichen. Es soll hier die Schutzfunktion zu Gunsten der Inhaber ausländischer Werte kurzweg als fremdländischer Schutz und die andere Funktion als inländischer Schutz bezeichnet werden. Eine weitere systematische Gliederung ist bei dem Ineinandergreifen der Funktionen nicht möglich. Es soll daher in diesem Falle chronologisch vorgegangen und bei jeder einzelnen Funktion deren Wesen und Bedeutung erläutert werden.

A. Der fremdländische Schutz.

Diese Hauptfunktion betätigte sich sehr bald nach der Gründung, in Verbindung mit den hier nur kurz zu skizzierenden Ereignissen in den Vereinigten Staaten. Es war bekanntlich eine Zeit heftiger Gährung im amerikanischen Wirtschaftsleben. Die damals drohende Einführung der Silberwährung hatte alle Geschäftsverhältnisse schwer erschüttert. Besonders hart getroffen wurden die amerikanischen Eisenbahnen, die zu jener Zeit einen sehr grossen Kapitalbedarf hatten, zu dessen Befriedigung in grossem Masse deutsche Gelder herangezogen wurden.

In einem Zeitraum von 5 Jahren gelangten von 1886 bis 1891 amerikanische Bahnwerte in einer Höhe von fast 150 Millionen Dollar Nominal (= rund M. 600,000,000) in Deutschland zur Emission. (Ein Vergleich der Emissionskurse mit dem Kurs gegen

Ende des Jahres 1892 zeigt einen Minderwert von nicht weniger als 52 Millionen Mark.)

An dieser Krise hat die Deutsche Treuhandgesellschaft für ihre Schutzfunktionen ihre Erfahrungen gemacht.

An dem Reorganisationswerk, das nach 1893 hauptsächlich von der Deutschen Bank an der Northern Pacific vorgenommen wurde, hat sie beträchtlichen Anteil gehabt. Die Abwicklung der damit verbundenen Geschäfte dauerte bis 1897.

Die nächsten Jahre gaben der Deutschen Treuhandgesellschaft mehrfach Gelegenheit, ihre junge Organisation als Geschäftsführer von Schutzvereinigungen zu erproben.

Im Jahre 1898 war sie in dieser Eigenschaft beteiligt an der Sanierung der schon im III. Kapitel erwähnten äusseren Schuld der argentinischen Provinz Buenos Ayres, der sogenannten Cedula-Schuld im Interesse der deutschen Gläubiger, die mit über 38 Millionen $ Kapital in der von Georg von Siemens (gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Treuhandgesellschaft) geleiteten Schutzvereinigung vertreten waren.

Es war damals Siemens — eine diplomatische Intervention war in diesem Falle nicht möglich gewesen — nach langen und schwierigen Verhandlungen gelungen, mit der Provinzialregierung von Buenos Ayres einen Vertrag zu schliessen, der unter den vorhandenen Umständen die grösstmöglichen Vorteile für die deutschen Gläubiger brachte. Diese nahmen den Vertrag einstimmig an. Die Deutsche Treuhandgesellschaft empfing für ihre Tätigkeit eine ausserordentliche Provision.

In demselben Jahre erhielt die Gesellschaft die Besorgung der Sekretariatsgeschäfte für die Schutzvereinigung der Besitzer der Obligationen der in Bedrängnis geratenen Società Generale Immobiliare in Rom. Die Rekonstruierung des Unternehmens gelang.

Diese Erfolge der Gesellschaft lenkten die öffentliche Aufmerksamkeit stärker auf sie. Der Geschäftsbericht für 1899 enthält folgende Bemerkungen: »Der den Schutzvereinigungen zu Grunde liegende Gedanke hat insofern einen erfreulichen Fortschritt gemacht, als die früheren in Berlin errichteten Veranstaltungen dieser Art — bei den meisten wirkte die Deutsche Treuhandgesellschaft mit — lediglich den Schutz bereits notleidend gewordener Interessen zum Gegenstand hatten, während die beiden neuen Schutzvereinigungen errichtet wurden, als eine Gefährdung

des deutschen in den betreffenden Werten angelegten Kapitals noch nicht zu besorgen war. Wir haben keinen Zweifel, dass auch diese Schutzvereinigungen vor wichtigen Aufgaben stehen, und dass sie die richtige Form sind, derselben Herr zu werden.«

Die beiden neuen Schutzvereinigungen, deren Geschäftsführung die Gesellschaft erhielt, waren

1. Die »Schutzvereinigung der Besitzer von Aktien und Debentures von Goldminen und anderen industriellen Unternehmungen am Witwatersrand« (s. Kap. III. S. 85/86.)

2. Die »Schutzvereinigung der deutschen Besitzer spanischer Staatspapiere«.

Es liegt also hier ein Versuch vor, eine Art deutschen Council of Foreign Bondholders zu gründen.

Die Erwartung der Deutschen Treuhandgesellschaft, dass diese Vereinigungen bald Gelegenheit haben würden, handelnd einzugreifen, ging auch in Erfüllung.

In den südafrikanischen Minenwerten trat bekanntlich bald nach dem Transvaalkriege eine starke Depression ein. Hier scheint nun die Deutsche Treuhandgesellschaft weniger vom Glück begünstigt gewesen zu sein. Ihre Geschäftsberichte sind in Bezug auf diesen Punkt ausserordentlich schweigsam. Mit der trockenen Bemerkung: »Die Schutzvereinigung der Besitzer von Aktien und Debentures etc. ist im Berichtsjahr zur Auflösung gelangt, nachdem angesichts der Entwicklung, welche die südafrikanischen Verhältnisse angenommen haben, Gründe für deren Weiterbestehen nicht vorhanden waren,« wird diese Schutzvereinigung zu Grabe getragen.

Für die andere Schutzvereinigung, die Vertretung spanischer Staatsgläubiger, wurde im Juli 1900 in Verbindung mit den in anderen Ländern zu dem gleichen Zweck bestehenden Vereinigungen eine Konvention mit Spanien vorbereitet, welche die Angelegenheiten der damals schwebenden Zinsreduktion der äusseren Schuld Spaniens regeln sollte. Diese Konvention kam jedoch nicht zum Abschluss, da sie vom spanischen Senat verworfen wurde. Trotzdem wurde die Schutzvereinigung nicht aufgelöst. Man hat aber seitdem wenig von ihr gehört.

Die letzte grössere Aktion der Deutschen Treuhandgesellschaft auf dem Gebiete des äusseren Schutzes bestand in der Führung der Geschäfte der 1902 entstandenen »Vereinigung

der Deutschen Besitzer Türkischer Staatspapiere«[1]). Den Anlass gab das damals schwebende Projekt der Unifikation der Türkischen Konsolidierten Schuld. An dieser Vereinigung waren eine Anzahl der wichtigsten deutschen Banken und Bankhäuser beteiligt, mit einem angemeldeten Interessentenkapital von insgesamt 120,000,000 M. nominal. Hier wurde der Erfolg erzielt, dass am 14. September 1903 die türkische Regierung ein sogen. Zusatz-Dekret zu dem Muharrem-Dekret erliess, das die Unifikation im wesentlichen nach den Wünschen der deutschen Interessenten regelte.

Wenn man dieses Gebiet der Tätigkeit der Deutschen Treuhandgesellschaft überblickt, so kann man wohl erkennen, dass hier ganz verheissungsvolle Ansätze zu einer Entwicklung vorhanden sind. Im ganzen aber spielen diese für die deutsche Volkswirtschaft so wichtigen Dinge in dem Gefüge der Deutschen Treuhandgesellschaft noch eine sekundäre Rolle. Es dürfte dies weniger ihre Schuld sein, vielmehr muss man es ausserhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises liegenden Umständen allgemein wirtschaftlicher und politischer Natur zuschreiben.

Vielleicht dürfte zu erwägen sein, ob nicht diese Abteilung der Gesellschaft einmal zu einem Zentralausschuss ausgebaut wird, an den sich alle deutschen Inhaber fremder Staatsschuldverschreibungen wenden können. Denn das von der Gesellschaft angestrebte Ideal eines deutschen Council of Foreign Bondholders scheint noch in weitem Felde zu stehen.

B. Der inländische Schutz. Sanierung und Pfandhalterschaft.

Bedeutsamer bislang als die Beteiligung der Deutschen Treuhandgesellschaft an Schutzvereinigungen ist ihre Sanierungstätigkeit in Deutschland gewesen. Hierdurch hat sie dauernd ihren Ruf in Deutschland begründet. An sich ist ja die Sanierung eines notleidenden Betriebes eine Handlung, die schon lange vor dem Bestehen einer Treuhandgesellschaft von anderen Unternehmungen ausgeübt worden ist. Die Treuhandgesellschaft hat sich nur als ein für solche Zwecke wohlgeeignetes Werkzeug erwiesen. Zwei Umstände sind ihr dabei zu Gute gekommen: das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1899 und die deutsche Wirtschaftskrisis von 1901. Zunächst muss daher in diesem Zusammenhang die Gesetz-

1) »Geschäftsbericht« für 1902, S. 4 u. für 1903, S. 4.

gebung betrachtet werden, soweit sie für die Treuhänder von Bedeutung ist.

Das Reichsgesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 [1]).

Dieses Gesetz stellt für Deutschland den ersten Versuch dar, die Besitzer von »Schuld- oder Teilverschreibungen« zu schützen. Der Schutz der Gläubiger ist der ausschliessliche Zweck des Gesetzes. Dies soll geschehen durch die möglichst selbständige Tätigkeit der Gläubiger selbst. Das Gesetz gibt diesen nur die Rechtsmittel an die Hand, sich zu organisieren, wenn nötig einen gemeinsamen Vertreter (Treuhänder!) zu bestellen und den Schuldner diesem organisierten Gläubiger-Willen zu unterwerfen. Es soll in Folgendem keineswegs eine eingehende Erläuterung des Gesetzes gegeben, sondern nur auf die Bestimmungen hingewiesen werden, die diesen Gläubigerschutz rechtlich begründen.

Als Schuldverschreibung gelten nach BGB. § 79 Urkunden, in denen eine Leistung versprochen wird. Das Gesetz vom 4. Dezember 1899, § 1 bestimmt näher, dass diese Schuldverschreibungen im Inlande von jemand, der im Inlande seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat, ausgestellt sein müssen. Als Schuldner kommen also nur in Deutschland ansässige Unternehmungen in Betracht. Die Schuldverschreibungen müssen auf im voraus bestimmte Nennwerte lauten, die nach dem Verhältnisse dieser Werte den Gläubigern gleiche Rechte gewähren.

Dadurch wird der Begriff der deutschen Schuldverschreibung umgrenzt. Es fallen im wesentlichen darunter Obligationen und Hypothekenpfandbriefe, nicht aber Aktien und Kuxe. Nicht unterworfen sind ferner den Bestimmungen des Gesetzes nach § 24: Schuldverschreibungen des Reiches, eines Bundesstaates oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts; doch können in Bezug auf letztere die Landesgesetze Ausnahmebestimmungen treffen.

Schliesslich wird das Anwendungsgebiet des Gesetzes vorher insofern beschränkt, als die Gesamtsumme der ausgegebenen

1) *Fr. von Zimmermann*, »Die Teilschuldverschreibung und das Reichsgesetz, betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dez. 1899«. Berlin 1901. — Reichsgesetzblatt, Jahrg. 1899, Nr. 47, S. 691—698.

Schuldverschreibungen mindestens 300 000 Mark und die Gesamtzahl der einzelnen Stücke mindestens 300 betragen muss.

Treffen diese Voraussetzungen zu, so haben Beschlüsse einer Versammlung von Gläubigern solcher Schuldverschreibungen, die zur Wahrung gemeinsamer Interessen gefasst werden, nach Massgabe des hernach weiter erläuterten Gesetzes verbindliche Kraft für alle Gläubiger.

Eine solche Versammlung wird nach § 3, 1 des Gesetzes vom Schuldner berufen.

Dies muss geschehen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen $^1/_2$ des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen erreichen, die Berufung einer solchen Versammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 3, 2).

Hiermit wird einerseits der Organisation der Gläubiger eine feste Rechtsgrundlage verliehen, andererseits soll durch § 3, 2 einem eventuellen böswilligen Teile von derartigen Gläubigern die Möglichkeit verwehrt werden, die Ansprüche der anderen Gläubiger zu beeinträchtigen.

Diesem letzteren Zwecke dient besonders noch § 11, 2, welcher besagt:

> »der Beschluss, durch welchen Rechte der Gläubiger aufgegeben werden, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit muss mindestens die Hälfte des Nennwerts der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen und, wenn dieser nicht mehr als 12 000000 Mk. beträgt, mindestens $^2/_3$ des Nennwerts erreichen; beträgt der Nennwert der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen weniger als 16000000, aber mehr als 12000000 Mk., so muss die Mehrheit 8000000 Mark erreichen.«

Der Schuldner ist nach § 10, 4 für die in seinem Besitz befindlichen Schuldverschreibungen nicht stimmberechtigt.

Die Versammlung der Gläubiger kann zur Wahrung ihrer Rechte nach § 1, 2 einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Seine Befugnisse sind in ihrem Umfang von der Versammlung selbst zu bestimmen nach § 14, 1, welcher Paragraph im einzelnen die Stellung des Vertreters bestimmt.

Hiermit ist der gesetzliche Boden für die Wirksamkeit der Treuhänder in solchen Fällen gesichert.

Die Deutsche Treuhandgesellschaft und ihre Tätigkeit auf Grund des Gesetzes vom 4. Dezember 1899.

Bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 ereigneten sich jene Vorgänge bei einem Teile der deutschen Hypothekenbanken, welche der allgemeinen Krisis vorangingen, die 1901 in Deutschland ihren Höhepunkt erreichte[1]).

Es handelte sich zunächst um die Gruppe der sogen. »Spielhagenbanken« — »Preussische Hypotheken-Aktien-Bank« und »Deutsche Grundschuldbank« — und 6 mit diesen beiden Banken eng verbundenen Institute.

Im Laufe des Jahres 1900 förderte zuerst eine Reihe Artikel in der Frankfurter Zeitung, die dann durch eine Untersuchung der Aufsichtsbehörde bestätigt wurden, Missbräuche in dem Geschäftsbetriebe und den gegenseitigen Beziehungen dieser Institute zutage, sodass ihr Zusammenbruch nahe bevorstand. Die durch das Hypothekenbank-Gesetz vom 13. Juni 1899 eingeführte Institution des Hypothekentreuhänders hatte sich als durchaus wirkungslos erwiesen.

Am 26. November 1900 wählte die Versammlung der Pfandbriefinhaber der Preussischen Hypotheken-Aktienbank die Deutsche Treuhand-Gesellschaft zur Vertreterin der Pfandbriefgläubiger. Sie sollte — abgesehen von den ihr nach dem Schuldverschreibungsgesetz zustehenden Befugnissen — »den weiteren Geschäftsgang der Hypothekenbank ständig im Auge behalten und mit dem gesetzlichen Treuhänder und der Aufsichtsbehörde Fühlung nehmen, besonders auch hinsichtlich der Frage einer Gefährdung der Pfandbriefgläubiger und der Sicherstellung ihrer Rechte, eventuell auch durch Verfolgung von Regressansprüchen«[2]). Ein aus 5 Personen bestehender Ausschuss der Pfandbriefgläubiger sollte der Deutschen Treuhandgesellschaft zur Seite stehen, an dessen Beschlüsse sie gebunden sein sollte.

---

1) Schriften des Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 111 »Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff.« 7. Bd. 2. Abschn: »Die Sanierung notleidender Hypothekenbanken. Die deutsche Treuhandgesellschaft« von *E. Kritzler* und *Felix Hecht*. — Geschäftsberichte der Deutschen T.G. von 1897 an.

2) *Kritzler*, a. a. O. S. 15.

Durch den Beschluss einer Generalversammlung der Preussischen Hypotheken-Aktien-Bank vom 28. November 1900 erhielt die Deutsche Treuhandgesellschaft die Ermächtigung zur Einsichtnahme in die Bücher und Akten der Bank und ihrer Tochtergesellschaften.

Darauf veranlasste die Deutsche Treuhandgesellschaft die Deutsche Bank, eine Vereinigung zum Schutze der Inhaber von Pfandbriefen der Preuss. Hypotheken-Aktien-Bank zu gründen. An diesem Komitee beteiligten sich eine grosse Anzahl der wichtigsten Berliner Banken und Bankhäuser, sowie auch die Preuss. Seehandlung und die Preussische Zentralgenossenschaftskasse, die alle ihre Dienste als Hinterlegungsstelle für die Pfandbriefe des bedrohten Institutes unentgeltlich zur Verfügung stellten. Die Deutsche Treuhandgesellschaft hatte die Geschäftsführung bei dem ganzen nun sich abspielenden Sanierungswerk in Händen.

Zunächst gelang es, in kurzer Zeit $^{9}/_{10}$ der gesamten umlaufenden Pfandbriefe unter den Schutz dieser Vereinigung zu bringen.

Schon dies war keine kleine Aufgabe gewesen. Handelte es sich doch um einen Gesamtumlauf von über M. 350 000 000 an Pfandbriefen, deren Inhaber weithin zerstreut waren.

Diese erhielten für ihre hinterlegten Pfandbriefe Zertifikate. In den Versammlungen der Inhaber besass jedes Zertifikat für je 50 M. Pfandbriefkapital eine Stimme.

Schon durch die von so kapitalkräftigen Unternehmungen unterstützte Gründung gelang es der Deutschen Treuhandgesellschaft, eine beruhigende Wirkung auf den Pfandbriefmarkt auszuüben, was für die Preussische Hypotheken-Aktien-Bank von grossem moralischen Werte war.

Der in den letzten Tagen des Dezembers 1900 erstattete Bericht der Deutschen Treuhandgesellschaft über ihre Untersuchungen stellte im wesentlichen Folgendes fest:

Sowohl bei der Preussischen Hypotheken-Aktien-Bank wie bei der Deutschen Grundschuldbank war ein grosser Teil der Hypothekenzinsen schon seit Jahren nicht in bar eingegangen, sondern nur im Wege der Belastung. Es gingen deshalb im vierten Quartal 1900 nicht genügend Barmittel ein, um den Januarzinsschein auf die Pfandbriefe zahlen zu können. Von der Deutschen Treuhandgesellschaft wurde daher eine Zinsenstundung beantragt.

Bei der Prüfung des Verhältnisses zwischen Deckungshypotheken und Pfandbriefen stellte sich heraus, dass der Pfandbriefumlauf den Nominalbetrag um 7,26 Millionen M. überstieg. Allerdings erwies sich der tatsächliche Wert der Unterlagen der Pfandbriefe als ein höherer, sodass nur ein geringer Teil des Pfandbriefkapitals deckungslos blieb. Im ganzen zeigte sich, dass die Preussische Hypotheken Aktien-Bank gesünder war als die übrigen. Sie war in die schlimme Situation nur durch eine geradezu frivole Misswirtschaft seitens ihrer Leitung geraten. Der am 30. Januar 1901 von der Aktionärkommission der Bank erstattete Bericht über die von der Deutschen Treuhandgesellschaft geleitete Revision wies dies deutlich nach.

Bedenklich war nur die enge Verbindung der Preuss. Hypotheken-Aktien-Bank mit der stark gefährdeten Deutschen Grundschuldbank, deren völliger Zusammenbruch drohte, und welche das minder gefährdete Institut nach sich in den Abgrund zu ziehen drohte.

Es war eine Rekonstruktion daher nur auf Grund gütlicher Vereinbarung mit der Deutschen Grundschuldbank, bez. der Vertretung der Realobligationäre derselben möglich.

Nach schwierigen Verhandlungen gelang ein Vergleich zwischen beiden Banken am 21. März 1901. Das Ergebnis war: Um aus dem Rattenkönig von Kapitalverschiebungen und gegenseitigen Forderungen herauszukommen, wurde beschlossen, dass die Deutsche Grundschuldbank liquidiere. Ihre Masse wurde einer der im Konzern befindlichen Unternehmungen, der »Neuen Berliner Baugesellschaft« übertragen, deren Aktien-Kapital von ursprünglich 1 000 000 M. auf 400,000 M. durch Aktienzusammenlegung herabgesetzt worden war.

Nun konnte die eigentliche Reorganisation beginnen. Deren Grundprinzip bestand allerdings in einer Umgehung des § 12 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899, welcher lautet:

»Auf die dem Nennwerte der Schuldverschreibungen entsprechenden Kapitalansprüche kann durch Beschluss der Versammlung nicht verzichtet werden.«

Der Deutsche Oekonomist[1]) schreibt darüber: »Dieses absolute Verbot der Verzichtleistung auf Kapital durch Mehrheitsbeschluss sollte aber verhüten, dass den Obligationären bezw. Pfand-

1) »Deutscher Oekonomist« 8. Sept. 1906, S. 563—564.

briefgläubigern Kapitalwerte entzogen würden, welche dann dritter Hand zur Bereicherung dienen könnten. Aber jedes Gesetz lässt sich umgehen. Die Methode ist, wie alle grossen Dinge, sehr einfach: man überzeugt die berechtigten Gläubiger von dem grossen Minderwert der Vermögensobjekte; dem Gesetze gemäss beschliessen sie eine entsprechend starke, lang dauernde oder immerwährende Reduktion der Zinsen. Da nun aber Papiere mit sehr niedrigem Zinsfuss und langdauernder gänzlicher Zinslosigkeit im höchsten Grade unbeliebt und schwer verkäuflich sind, so lässt man den Gläubigern die Wahl, an Stelle des langjährigen Verzichts auf Zinsen freiwillig auf einen entsprechenden Teil des Kapitals zu verzichten. Dieser abgetretene Kapitalteil wird in eine neue börsengängige Form gebracht (Aktien) und erhöht seinen Wert in dem Masse, als die Wertermittlung der vorhandenen Aktiva »vorsichtig«, d. h. zu niedrig gewesen ist. Wenn die Gläubiger die für ihren Kapitalverzicht empfangenen neuen Werte (Aktien) in ihrem Besitz festhalten, so fliesst ihnen auch die ganze Wertsteigerung derselben zu, und sie kommen dann am letzten Ende viel günstiger fort als diejenigen Gläubiger, die es bei der Verzichtleistung auf Zinsen bewenden liessen, ein Moment, welches diese vielleicht berechtigen könnte, nachträglich Einspruch zu erheben und auf Schadloshaltung zu klagen.

Aber von den ursprünglich notleidenden Gläubigern behalten nur sehr wenige die gegen Kapitalverzicht empfangenen Aktien und Aktienteile bis zu deren Versteigerung. Ein Teil verkauft die Obligationen während des Abschätzungsverfahrens zu den niedrigsten Kursen, und Käufer sind kräftige Kapitalisten, welche den Verlauf der Sache schon einigermassen beurteilen können. Der grössere Teil der Gläubiger gibt seine Obligationen den Banken und Bankiers zur Vertretung, welche sich der Reorganisationskommission anschliessen und die endgültige Abstimmung beherrschen. Dem Kapitalverzicht schliessen sich aus den oben erwähnten Gründen fast alle Gläubiger an, aber die weit überwiegende Mehrheit derselben setzt sich aus den Besitzern kleiner Beträge von Obligationen zusammen, auf welche von den in Tausch empfangenen Aktien nur je ein Stück oder nur ein Bruchteil eines solchen entfällt. Dieselben klugen Leute, welche schon im Verlauf des Verfahrens die entwerteten Obligationen aufkauften, kaufen auch die in Tausch gegebenen Aktien auf, die zunächst billig zu haben sind, solange das Angebot der Gläubiger dauert.

Endlich winkt der Lohn für die mühevolle Arbeit: die tief entwerteten Aktien der verkrachten Gesellschaft steigen wieder im Wert, die im Umtausch gegen Gläubigerrechte ausgegebenen Aktien sind in potente Hände übergegangen, das Angebot aus Gläubigerkreisen hat aufgehört, nun kann die Agiotage beginnen.«

Dieses Gesundungsverfahren ist das erfolgreiche Sanierungssystem Dernburgs, der bis 1901 Direktor und bis zu seiner Ernennung zum Staatssekretär im August 1906 Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Treuhandgesellschaft war.

Bei der Preussischen Hypotheken-Aktien-Bank und den mit ihr zusammenhängenden Instituten ist dieses Prinzip der Unterbewertung aller Aktiva zum erstenmal voll zur Anwendung gekommen — und hat sich bewährt. Denn wenn auch eine Umgehung des Gesetzes nötig war, um dieses Resultat zu erzielen, so sind doch dadurch die Bank und die mit ihr verbundenen Institute nicht nur vor dem Untergang bewahrt, sondern in verhältnismässig kurzer Zeit wieder auf eine gesunde Grundlage gestellt worden. Schon 1904 konnte die Deutsche Treuhandgesellschaft die Geschäfte der Schutzvereinigung der Pfandbriefbesitzer der Preussischen Hypotheken-Aktien-Bank für beendet erklären.

In ähnlicher Weise wurde in derselben Periode die Sanierung durchgeführt bei der Berliner Hypothekenbank A.G., bei der Mecklenburg-Strelitzschen Hypothekenbank und bei der Allgemeinen Deutschen Kleinbahn-Gesellschaft A.G. zu Berlin. Für alle diese Gesellschaften hat die Deutsche Treuhandgesellschaft dauernd die Vertretung der Pfandbriefgläubiger bez. Obligationäre behalten.

Im Jahre 1907 betrug das vertretene Gläubigerkapital:

Bei der Preussischen Hypotheken-Aktien-Bank	rund	M.	283,6	Mill.
» Berliner Hypothekenbank	»	»	143,3	»
» » Mecklenburg-Strelitzschen Hypothekenbank	»	»	9,6	»
» Allgemeinen Deutschen Kleinbahngesellschaft	»	»	21,6	»
zusammen		M.	458,1	Mill.

Seit dieser Sanierungsperiode hat die Deutsche Treuhandgesellschaft in fast jährlich steigendem Umfange das Pfandhaltergeschäft aufgenommen. Diese Funktion wird in der Weise ausgeübt, dass auf den Namen der Treuhandgesellschaft Schuldverschreibungen eines Unternehmens von diesem ausgestellt werden. Die Schuldverschreibungen werden durch Indossament auf die wirklichen Gläubiger weiterübertragen. Daraus entspringt

für die Treuhänder nicht etwa eine materielle Verantwortung, sondern nur diejenige eines Vertreters von Gläubigern. Ist für jene Obligationen eine Sicherungshypothek bestellt, so behält die Treuhandgesellschaft die Hypothekeninstrumente als Pfand nach BGB. § 1189.

Die ganze Einrichtung stellt eine latente Schutzvereinigung dar, welche ruht, solange der Schuldner seinen Verpflichtungen nachkommt. Werden aber die schuldnerischen Interessen gefährdet, so ist in dem Pfandhalter sofort der gegebene Mittelpunkt da, um den sich die Schuldner sammeln können.

Seit ihren glücklichen Sanierungen fielen der Deutschen Treuhandgesellschaft immer mehr Pfandhalterschaften zu, da die Vorzüge einer solchen Vertretung in wachsendem Masse erkannt wurden.

Im Jahre 1907 betrug die Zahl der Pfandhalterschaften und Vertretungen im Inlande bei der Deutschen Treuhandgesellschaft 22, das vertretene Kapital erreichte die stattliche Höhe von M. 500 493 400.

In neuerer Zeit erstreckt sich die Tätigkeit hauptsächlich auf Obligationen von industriellen Gesellschaften, sowie von Gewerkschaften.

C. Die Registrierung.

In Verbindung mit den amerikanischen Geschäften steht eine Einrichtung, welche zuerst im Jahre 1891 der Deutschen Treuhandgesellschaft einen wichtigen Geschäftszweig zuführte: die Registrierung[1]) ausländischer Wertpapiere. In diesem Jahre übernahm nämlich die Deutsche Treuhandgesellschaft die Registrierung für Vorzugs- und Stammaktien der Northern-Pacific-Eisenbahn, sowie der Aktien der Edison General Electric Company.

Nach *Rosendorff* brachte diese Einrichtung für die deutschen Kapitalisten einen grossen Vorteil insofern, als das Einziehen der Dividenden amerikanischer Aktien sehr schwierig und kostspielig ist. Die meisten amerikanischen Aktien besitzen keine Kupons. Ihre Dividenden werden in Schecks auf New York ausgeschüttet. Die deutschen Aktionäre erhalten, sobald sie sich bei

1) *R. Rosendorff* »Treuhandgesellschaften und ihre Funktionen«. Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat. herausg. von *Conrad*, III. F. Bd. 31,1906, S. 608 ff. — Geschäftsberichte der Deutschen Treuhandgesellschaft von 1897 an.

der Gesellschaft eintragen lassen, ihre Dividende am Fälligkeitstage ins Haus gesandt.

Diese Tätigkeit übernahm die Gesellschaft seit 1893 auch für eine Reihe südafrikanischer Goldminengesellschaften. Hier wurde die Funktion noch weiter ausgedehnt zur Fiskalagentur. Als Fiskalagent besorgt die Gesellschaft die Kassengeschäfte fremder Gesellschaften für Deutschland. Hauptsächlich aber wirkt sie als ständiges Auskunftsbureau für deutsche an diesen fremden Unternehmungen beteiligte Kapitalisten. 1906 war die Deutsche Treuhandgesellschaft bereits kontinentale Agentur für 16 Goldminengesellschaften.

Eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Geschäftszweiges drohte die Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. Januar 1896 zu bringen. Durch diese wurde festgestellt, dass die Share-Certificate in der Weise dem Stempelgesetz unterliegen, »dass für jede dadurch beurkundete Aktie von 1 £ der Mindestsatz von M. 1,50 zu erheben sei«. *Rosendorff* weist nach, dass durch diese Entscheidung nicht nur die Interessen der Treuhandgesellschaft, sondern auch diejenigen der deutschen Besitzer von Aktien englischer und amerikanischer Gesellschaften getroffen würden. Denn infolge der hohen Versteuerung sei es nicht mehr möglich, die betreffenden Dokumente nach Deutschland zu bringen, sondern sie müssten in England in Verwahrung bleiben. Damit aber seien sie der Kontrolle der Besitzer entzogen.

Trotzdem konnte die Deutsche Treuhandgesellschaft in ihrem Geschäftsbericht für 1897 sagen, dass sich die Zahl ihrer Vertretungen und Registerführungen nicht vermindert habe. Im Gegenteil kam in diesem Jahre noch hinzu die Uebernahme des Amtes als Registrator für die Aktien der Northern Pacific in Gemeinschaft mit der Central Trust Company in New York. In demselben Jahre erhielt die Deutsche Treuhandgesellschaft die Vertretung der United States Trust Company als Depositär der 5 Proz. Bonds der Central Pacific Eisenbahngesellschaft. Die Deutsche Treuhandgesellschaft weist mit besonderer Genugtuung darauf hin, dass sie dadurch in Verbindung mit den beiden ersten Trust Companies der Vereinigten Staaten getreten sei. Auch hat ihr diese Verbindung eine beträchtliche Vermehrung ihrer Provisionen gebracht.

Offenbar im Zusammenhang mit der Vertretung von Gewerkschaftsobligationären führte die Deutsche Treuhandgesellschaft im

Jahre 1905 eine der Registrierung ähnliche Einrichtung ein, welche die Interessen der Inhaber von Kuxen und Bahnanteilen fördern soll. Es wurde nämlich für derartige Papiere eine Umschreibungsstelle errichtet, verbunden mit:

1. der Führung eines Gewerkenbuches,
2. der Ausfertigung von Kuxscheinen und
3. der Verwaltung von Kuxscheindepots.

Man will dadurch vor allem eine sichere Registrierung von Kuxen erzielen und die Gewerke gegen Fälschungen schützen, wie sie 1906 in Köln aufgedeckt wurden, woselbst ein Bankier gefälschte Kuxe registriert hatte.

3. Revision und Reorganisation.

A. Die englisch-amerikanischen Bücherrevisoren. (Accountants und Auditors.)[1])

In Deutschland ist mit dem Treuhandwesen, wie es sich in den meisten bestehenden Treuhandgesellschaften verkörpert, die systematische Bücherrevision verbunden worden. Diese Funktion ist in England und Amerika vom Trustsystem stets völlig getrennt geblieben. Doch hat die Revisionstätigkeit in diesen Ländern einen besonders hohen Grad der Ausbildung erreicht. Da auf das Vorbild der englisch-amerikanischen Bücherrevision und Bilanzprüfung die deutschen Treuhandgesellschaften sich ausdrücklich berufen, so bedarf es einer kurzen Betrachtung derselben.

In England vertritt der berufsmässige Bücherrevisor eine sehr alte Institution. Die englischen Ausdrücke dafür sind Accountant und Auditor.

»Accountant« ist abgeleitet aus dem französischen »compter«, vom Lateinischen »computare«, zählen, rechnen. Danach ist Accountant ein Mann, der Rechnungen (accounts) prüft. — Der Begriff Auditor hat ein sehr ehrwürdiges Alter. Er lässt sich zurückverfolgen bis auf ein Statut von Edward I. von 1285[2]), das schon von Auditors im Sinne von Bücherrevisoren spricht. Die betreffende Bestimmung lautet: »Es wird bestimmt und verordnet,

---

1) *B. Worthington*, »Professional Accountants. — An Historical Sketch«. — London 1895. — *L. R. Dicksee*, »Auditing«. — A practical manual for Auditors. — 7. ed. London 1907. — *E. Römer*, »Die Bücherrevisorenpraxis in Deutschland und England.« — Ein propagandistisches Handbuch der Bücherrevision. 1. u. 2. Aufl. Berlin 1905.

2) *Worthington*, S. 59 ff.

dass, wenn die Herren solcher Knechte (in diesem Sinne Buchhalter) ihre Rechnungen durch Auditoren prüfen lassen und diese die Bücher im Rückstand dabei finden, dem Herrn jede Massnahme erlaubt sein soll, die nur irgend als erlaubt angesehen werden kann. Insbesondere sollen die betreffenden Knechte auf Grund eines vom Auditor ausgestellten Zeugnisses sofort in Haft genommen und ins nächste Königliche Bezirksgefängnis verbracht werden können.«

Das Wort Auditor selbst stammt vom lateinischen »audire« und ist zu erklären als das Abhören und Vergleichen von laut vorgelesenen Rechnungsbüchern, wie es im Mittelalter bei dem primitiven Zustande der damaligen Rechnungsführung nötig war[1]).

Beide Ausdrücke werden heute manchmal als gleichbedeutend gebraucht. Doch sind sie nur verwandte, aber keineswegs identische Begriffe. Accountant ist von beiden der weitere. Er bedeutet einen Mann, der die Verrechnungswissenschaft (Accountancy) als Beruf ausübt, für den er praktisch vorgebildet ist[2]). Zu seinen Obliegenheiten gehört nicht bloss die Revision, sondern auch die Ausführung von Liquidationen und Reorganisationen. »Auditing« ist der engere Begriff, Ueberwachung des Rechnungswesens einzelner Unternehmungen und Körperschaften. Somit ist jeder Accountant ein Auditor, aber nicht umgekehrt. Es gibt in England sogen. »Amateur Auditors«, d. h. ungelernte Bücherrevisoren, vielfach gescheiterte kaufmännische Existenzen, die auf Grund ihrer eigenen Erfahrung Revisionen anstellen.

Die Accountants dagegen haben sich zu einer festgeschlossenen, sehr exklusiven Berufsgenossenschaft entwickelt.

Seit dem Zusammenbruch der berüchtigten »South Sea Company« im Jahre 1721 treten bei jeder grösseren Krise in England Accountants auf. Im Anfang sind es meist Persönlichkeiten, die Theorie und Praxis gleichzeitig ausüben, allerdings in sehr bescheidenem Massstabe. Vielfach sind es Writing-Masters, also Schreiblehrer, die gleichzeitig Privatunterricht in den Elementen der Buchhaltung und anderer kaufmännischer Wissenschaften erteilen und gewöhnlich darüber Abhandlungen verfassen. Für das Jahr 1790 weist *Worthington* in England im ganzen 5 Accomp-

1) *Römer*, S. 140.

2) *Römer*, S. 140.

tants and Agents« nach. Im Jahre 1811, einer Zeit der schwierigsten wirtschaftlichen Lage für England, gibt es bereits 24 Accountants. Die fortwährenden Krisen, die England bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts durchmacht, steigern die Zahl der Accountants. Besonders charakteristisch dafür ist die Zeit der »Railway mania« 1841—1847, die Gründerzeit in England.

Nach *Worthington* l. c. S. 42 betrug die Zahl der Accountants:

1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846
107	140	151	160	182	210	203

1847 sinkt die Zahl wieder auf 186.

In jener Zeit blühte das Geschäft der Accountants, besonders seit dem Inkrafttreten des Railway Companies Act von 1845.

Durch §§ 101—108 dieses Gesetzes wurden amtliche Revisoren (Auditors) für die ständige Ueberwachung des gesamten Rechnungswesens der Eisenbahngesellschaften bestellt. Diese Auditors waren stets geschulte Accountants.

Eine weitere gesetzliche Anerkennung der Accountants brachte der Companies Act von 1862 und der Bankruptcy Act von 1869. Infolgedessen stieg die Zahl der Accountants immer mehr. Im Jahre 1869 gab es in London 452 Accountants, 1875: 590, 1883: 840.

In dieser Zeit hatten sich innerhalb dieses so schnell emporgekommenen Berufes naturlich auch mancherlei Missstände gezeigt, hervorgerufen durch unfähige, oder unredliche Accountants. Denn es gab noch keine einheitlich geregelte Vorbildung und noch keinen streng geschlossenen Stand der Accountants.

Um dem zu steuern, entstanden in den Jahren 1870—1879 in Liverpool, London, Sheffield und Manchester 6 verschiedene Vereine. Diese schlossen sich im Jahre 1880 zu einem Verbande zusammen, der noch im selben Jahre die königliche Charter erhielt, unter dem Namen »Institute of Chartered Accountants in England and Wales«.

Dieses Institut bildet eine streng organisierte Standesgenossenschaft mit sehr genau ausgearbeiteten Statuten und ziemlich hohen Mitgliederbeiträgen. Der Verein besitzt jetzt ein eigenes Gebäude in London und ein beträchtliches Vermögen.

Um Associate, d. h. überhaupt Mitglied des Vereins zu werden, bedarf es erst des Nachweises einer sorgfältigen theoretischen und praktischen Vorbildung. Dies geschieht zunächst

durch eine schriftliche Vorprüfung. Akademische Grade, die von einer englischen Universität verliehen sind, entheben den Kandidaten natürlich dieser Prüfung. Das bestandene Examen verleiht das Recht, als »Articled Clerk« von einem Chartered Accountant angestellt zu werden. Dieser Dienst dauert gewöhnlich 3 Jahre. Während desselben hat der Articled Clerk eine Zwischenprüfung, hauptsächlich über die Grundbegriffe der Buchhaltung und des Auditing, zu bestehen.

Zum Schlusse der Lehrzeit findet eine schriftliche Schlussprüfung statt, die sich über das gesamte Gebiet der Buchhaltungskunde und der Revision, sowie der wichtigsten juristischen, besonders handelsrechtlichen Materien erstreckt.

Nach Bestehen dieser Prüfung erst wird der Articled Clerk Associate und kann sich als selbständiger Chartered Accountant niederlassen. Nach 5jähriger Praxis kann er »Fellow of the Institute of Chartered Accountants , d. h. Mitglied der 1. Klasse werden.

An der Spitze des Institutes steht ein aus 45 Fellows bestehender Vorstand, der Council, von denen jedes Jahr 9 auszuscheiden haben.

Dieser Council führt einerseits unter dem Vorsitz eines Präsidenten und eines Vizepräsidenten die Oberaufsicht über die Prüfungen und bildet andererseits das Ehrengericht über die Mitglieder. Seine Bestimmungen werden streng gehandhabt. Mitglieder, deren Ruf nur irgendwie zweifelhaft erscheint, werden unerbittlich ausgestossen.

Frauen können nicht Mitglieder des Instituts werden.

Die Mitgliederzahl ist seit der Gründung stark gewachsen. Nach *Römer* S. 153/154 waren Mitglieder vorhanden:

1881	1891	1896	1901	1905
1025	1766	2248	2815	über 3000.

Das Gesamtvermögen beträgt jetzt über 1 000 000 M.

Die Vorteile, die das Institut seinen Mitgliedern gewährt, sind gross und erklären das rasche Wachstum. Die Angehörigen der Korporation finden in ihr einen festen Rückhalt zur Wahrung allgemeiner Standesinteressen. Das Institut bietet ihnen ferner durch seine Zeitschrift, seine Bibliothek und durch Veranstaltungen von Vorträgen Gelegenheit zur weiteren Ausbildung. Eine Hilfskasse besteht zugunsten der Witwen und Waisen ehemaliger Mitglieder.

Der grösste Vorteil aber liegt in dem den Mitgliedern zustehenden Rechte, ihrem Namen und ihrer Firma die Buchstaben »A. C. A.« (Associate of the Chartered Accountants) bez. »F.C.A.« (Fellow etc.) hinzufügen zu dürfen. Ihre Träger legitimieren sich dadurch gegenüber dem Publikum als Revisoren von gründlicher Fachbildung und erprobter geschäftlicher Redlichkeit.

In der Tat ist auch das Vertrauen, das diese Chartered Accountants in England beim Publikum geniessen, ein sehr grosses. Man kann sie als eine Art geschäftlicher Beichtväter betrachten, denen der englische Kaufmann vielfach rückhaltlos seinen Geschäftsbetrieb aufdeckt.

Die Tatsachen zeigen, dass dieser Erfolg ein verdienter ist. Auf langjährige Erfahrung gestützt haben die grösseren Chartered Accountant-Firmen, die oft ein grosses Personal beschäftigen, allmählich höchst wirksame Revisionsmethoden erfunden, deren Prinzipien sie gewöhnlich in sogenannten »Revisions-Instruktionen«[1] niederlegen.

Als Hauptgesichtspunkt für die englischen Revisoren gilt vor allem, dass die Revision sich nicht nur auf eine formale Prüfung der Richtigkeit der einzelnen Buchungen erstreckt, sondern auch auf eine eingehende Untersuchung der diesen Beziehungen zugrunde liegenden tatsächlichen Geschäftsvorgänge.

Das eine Ziel, das die Accountants dabei zu verfolgen haben, besteht darin, die Prüfung der Bücher und Bestände eines Geschäfts so zu veranstalten, dass dadurch etwaige Unterschlagungen seitens Angestellter des revidierten Betriebs entdeckt werden können. Dazu dient vor allem das in England sehr weitverbreitete System der ständigen Revision. Die Revisoren erscheinen nicht bloss zur Zeit der Bilanzaufnahme, sondern öfter im Jahre in möglichst unregelmässigen und daher für die Angestellten unvermuteten Zwischenräumen.

Haben die Auditoren Einfluss auf die Gestaltung des Buchhaltungssystems eines Unternehmens, so arbeiten sie darauf hin, dieses so einzurichten, dass ein System der inneren Kontrolle entsteht. — Das andere Ziel, das die Auditoren erstreben, ist eine Verbesserung, womöglich eine Reorganisation des Betriebes durch ihren Rat herbeizuführen.

Von besonderer Wichtigkeit sind für den Auditor Gründungs-

1) Eine solche bei *Dicksee*, S. 2—4.

revisionen bei Umwandlung einer privaten Unternehmung in eine Aktiengesellschaft.

Hier ist das gewöhnliche Verfahren folgendermassen[1]: Der Revisor prüft die Gewinn- und Verlustrechnung der letzten 3 Jahre und vergleicht die Gewinnquoten miteinander, um dadurch zu ermitteln:

1. ob der Geschäftsgang ein stetiger und gleichmässiger gewesen ist;

2. ob der Umsatz sich im allgemeinen gleichgeblieben, grösser oder kleiner geworden ist;

3. ob der Bruttogewinn wirklich vorhanden gewesen ist und nicht nur auf dem Papiere steht.

Damit verknüpft wird die Prüfung der Geschäftsunkosten. Ferner werden die vom derzeitigen Unternehmen nachgewiesenen Warenverkäufe genau geprüft. Das Hauptaugenmerk ist auf die Abschreibungen zu richten.

In den Vereinigten Staaten hat sich das Wesen der englischen Accountancy und des Auditing ähnlich entwickelt wie im Mutterlande. Hier bestehen zwei Vereine von Accountants, »The American Association of Public Accountants« (gegr. 1887) und »The National Society of Certified Public Accountants« (gegr. 1897). Beide Vereine suchen ähnlich zu wirken, wie das englische »Institute of Chartered Accountants«. In New York besteht seit 1892 eine grosse private Fachschule, die vom Staate unterstützt wird, die »New York School of Accountants«. Ihr Lehrprogramm ist ausserordentlich umfassend[2]).

Seit ungefähr 10 Jahren hat sich nun innerhalb des amerikanischen Revisionswesens eine bedeutsame Entwicklung vollzogen. Neben den zahlreichen privaten Accountantfirmen, die in den Vereinigten Staaten bisher wie in England existierten, ist eine Anzahl von Aktiengesellschaften entstanden, welche dieses Geschäft in grossem Massstabe betreiben. Gegenwärtig gibt es in den Vereinigten Staaten im ganzen ungefähr 100 solche Audit-Companies, davon 12 in New York. Die bedeutendste und älteste von ihnen ist die »Audit Company of New York«, gegründet 1867.

Dieser Gesellschaft steht ein grosser Stab von gut ausgebil-

---

1) *Römer*, S. 202 ff.

2) *Römer*, S. 8—20.

deten Accountants und Ingenieuren zur Verfügung[1]. Die letzteren haben bei industriellen und Transportunternehmungen technische Untersuchungen auszuführen, sowie Inventare und Werttaxierungen vorzunehmen, wenn die wirklichen Werte aus den Büchern nicht festzustellen sind.

Eine solche grosse Untersuchung hatte die Audit-Company z. B. 1906 bei der Pennsylvania Railroad Company zu machen[2]. Die Aufgabe war hier festzustellen, wie der Kohlentransportdienst dieser grossen Bahngesellschaft in den Kohlenbezirken von Pennsylvanien funktioniere. Und zwar hatte sich diese Untersuchung auf einen Zeitraum vom 1. Januar 1900 bis 1. Juli 1906 zu erstrecken. Die Audit Company brauchte zur Bewältigung dieses Auftrages 50 Accountants und Techniker.

Besonders empfiehlt sich auch die Gesellschaft zur Reorganisation und zur Modernisierung veralteter Betriebe, sowie zur Einführung verbesserter Buchführungs- und Kassensysteme bei städtischen Verwaltungen.

Schliesslich verdient erwähnt zu werden, dass die Audit Company of New York ihr Arbeitsfeld nicht allein auf Amerika beschränkt, sondern auch Verbindungen in Europa, z. B. in Ungarn und Deutschland anzuknüpfen sucht. Die Versuche scheinen bisher jedoch noch nicht zu greifbaren Resultaten geführt zu haben.

B. Die Deutsche Treuhandgesellschaft als Revisor.

Seit dem Jahre 1901 hat die Deutsche Treuhandgesellschaft einen neuen wichtigen Geschäftszweig aufgenommen, der von grosser Tragweite für die ganze Organisation aller in Deutschland bestehenden Treuhandgesellschaften geworden ist: die ständige Revision von Büchern, wie des ganzen Geschäftsbetriebes anderer Unternehmungen. Die Ereignisse der Jahre 1900 und 1901, die der Deutschen Treuhandgesellschaft zu ihren grossen Sanierungsarbeiten bei verschiedenen Hypothekenbanken verhalfen, hatten den naheliegenden Gedanken bei ihren Leitern erweckt, nicht bloss bei Katastrophen in den Betrieb eines Unternehmens einzugreifen, sondern eine solche durch eine nach neuen Prinzipien eingerichtete Revision der Geschäftsbücher zu verhüten.

---

1) Prospekt der »Audit Company of New York«.

2) »The Pennsylvania Railroad Company. — Final Report of the Special Committee of the Board of Directors. 13th Febr. 1907«. S. 29.

Der Geschäftsbericht der Deutschen Treuhandgesellschaft von 1901 sagt hierüber:

»Die durch die Einführung der vorerwähnten ständigen Vertretungen der Pfandbriefbesitzer seitens unserer Gesellschaft geschaffene Neuerung bezweckt, die bei den reorganisierten Hypothekenbanken früher vorgekommenen Unregelmässigkeiten und Fehler durch die Einsetzung einer anerkannten Revisionsinstanz im Sinne der in England und in den Vereinigten Staaten mit unzweifelhaftem Erfolge funktionierenden Accountants künftig fernzuhalten und dadurch beizutragen, das öffentliche Vertrauen in diese Banken unter der Leitung neuer, angesehener Verwaltungen weiter zu befestigen. Die versuchsweise Einführung einer derartigen, bisher in Deutschland nicht geübten Einrichtung erschien um so mehr am Platze, als die durch das Reichshypothekenbankgesetz den vom Staate ernannten Treuhändern übertragenen Funktionen ebenso wie die staatliche Beaufsichtigung selbst sich bisher als unzureichend erwiesen haben, selbst grobe Unregelmässigkeiten zu verhindern.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in England und in den Vereinigten Staaten gerade die angesehensten und grössten Gesellschaften sich in wohlverstandenem eigenen Interesse den strengsten Revisionen dieser Art unterziehen. Es wird unser Bestreben sein, diese in anderen Ländern bewährte Einrichtung auch in Deutschland zu Ansehen und allgemeiner Würdigung zu bringen.«

Die Deutsche Treuhandgesellschaft beruft sich hier auf die englisch-amerikanischen Revisionen, wie sie von den Accountants und Auditors ausgeübt werden.

In Deutschland hat der private Revisor bisher eine sehr bescheidene Rolle gespielt. Zwar schreiben die deutschen Gesetze, wie das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1899 für Erwerbsgenossenschaften und das Handelsgesetzbuch für die Gründung von Aktiengesellschaften und die Prüfung ihrer Jahresbilanzen Revisionen vor, die von einem fachmännisch ausgebildeten Revisor vorzunehmen sind. Dennoch haben sich diese Revisionen nie zu besonderer ökonomischer Bedeutung entwickeln können. Schon der Umstand, dass diese Revisionen höchstens einmal im Jahr stattfinden, hindert, dass sie von irgendwelchem materiellem Einfluss auf den Geschäftsbetrieb einer Unternehmung sein können.

Dabei braucht man noch gar nicht die Fachkenntnisse der deutschen Bücherrevisoren in Frage zu ziehen. Die deutschen

Revisoren (s. *Römer*) sind vielfach wohlgeschulte Buchführungstheoretiker. Aber ihre Stellung gegenüber ihren Auftraggebern ist eine wesentlich andere. In England und Amerika ist die Accountancy an sich ein wirkliches Gewerbe, in Deutschland wird die Revisionstätigkeit bislang nicht als Hauptarbeitsfeld behandelt. Der Revisor ist nur ein »Sachverständiger«, kein Organisator [1]).

Erst die wirtschaftliche Krise von 1901 und die darauf folgende Depression war die Ursache zu einer sich allmählich anbahnenden Wandlung. Wie am Anfang dieses Abschnittes schon erwähnt worden ist, regten die bei der Sanierung der Hypothekenbanken gemachten Erfahrungen die Deutsche Treuhandgesellschaft an, die Revision der Bücher und des gesamten Geschäftsbetriebes in den Kreis ihrer Funktionen aufzunehmen, um so zu einer Art deutscher Audit-Company zu werden.

Das Verfahren der Deutschen Treuhandgesellschaft ist dabei im allgemeinen folgendes: Die Art der einzelnen Revisionen hängt von den in den einzelnen Fällen zu treffenden Vereinbarungen ab. Die Revision selbst geschieht durch eigene, dauernd angestellte Beamte, die geschulte Revisoren sein müssen, unter Leitung und Ueberwachung der Direktion der Deutschen Treuhandgesellschaft. Die Revisionsbeamten sind auf unbedingte dauernde Verschwiegenheit über die Revisionstätigkeit verpflichtet.

Ueber die von ihr befolgte Methode der Revision bemerkt die Deutsche Treuhandgesellschaft folgendes:

»Wir pflegen in der Regel bei Fabrikunternehmungen sämtliche Buchungen, soweit sie tote Konten betreffen, von den Grundbuchungen an bis ins Hauptbuch hinein in Bezug auf richtige Uebertragung zu prüfen. Die Uebertragungen auf die lebenden Konten werden stichprobenweise geprüft. Wir verbinden hiermit eine Aufnahme der Bestände an Kasse, Wechseln, Kupons und Effekten, sowie eine Prüfung der Grundbucheintragungen, hinsichtlich des Immobiliarbesitzes und der Verpfändungen. Die Zugänge auf den Anlage-Konten werden daraufhin untersucht ob die verausgabten Beträge auf die betr. Konten und nicht etwa dem Betriebe hätten zur Last fallen müssen. Auch die Kassenbelege werden, falls der uns von unserem Auftraggeber

1) *Römer*, a. a. O. S. 24.

bewilligte Zeitaufwand eine solche Gründlichkeit gestattet, sämtlich, sonst unter Beobachtung eines für den einzelnen Fall geeigneten Systems nicht aber durch Stichproben geprüft.

Die Inventur wird insoweit geprüft, als wir die Reinschrift mit den Originalaufnahmen vergleichen und feststellen, dass für Halb- und Fertigfabrikate die aus den Kalkulationen ersichtlichen Preise für Rohmaterialien die aus einzusehenden Fakturen sich ergebenden Einkaufs- bezw. die Tagespreise gemäss § 261 HGB. in Ansatz gebracht sind.«

Vor allem ist es der Deutschen Treuhandgesellschaft darum zu tun, ständig und mehrmals im Jahre zu wiederholende Revisionen in Auftrag zu bekommen, weil nur dadurch eine wirksame Kontrolle und womöglich eine Reform in einem Betriebe erreicht werden kann.

Der Anfang zu einer dauernden Revisionstätigkeit war gemacht durch den Einfluss, welchen die Deutsche Treuhandgesellschaft gewonnen hatte auf die von ihr sanierten Gesellschaften. Dagegen wurden ihr weitere Fortschritte zuerst sehr erschwert. Sie hatte mit Vorurteilen zu kämpfen, die sich bei den deutschen Unternehmern fest eingewurzelt hatten. Man sah und sieht noch heute in einem Revisor, der über das bloss Formale hinausgehen will, einen unerwünschten Eindringling, fürchtet Indiskretion seinerseits über den Geschäftsbetrieb, ja vielfach sehen die Leiter einer Aktiengesellschaft, denen z. B. vom Aufsichtsrat eine eingehende oder plötzliche Revision zugemutet wird, darin ein Misstrauensvotum. Andere scheuen sich vor den Kosten einer solchen Revision. Diese sind tatsächlich nicht gering. Die Deutsche Treuhandgesellschaft berechnet für die ersten zwei Revisionstage in der Regel ungefähr M. 500, für jeden weiteren Tag M. 125 bis M. 150. Diese Sätze gelten für Revisionen, die mindestens durch 2 angestellte Revisoren ausgeführt werden, und schliessen sämtliche Unkosten der Treuhandgesellschaft in sich.

Erst allmählich scheint man jetzt die Vorteile zu erkennen, welche Revisionen, wie die von der Deutschen Treuhandgesellschaft geleiteten, dem revidierten Unternehmen selbst bringen können, und dass sich die durch die Revision erhöhten Geschäftsunkosten bezahlt machen. Besonders hat die Erfahrung bewiesen, dass die Deutsche Treuhandgesellschaft durch ihre Revisionsmethoden die Ursachen von Verlusten aufdecken kann, die ein Unternehmen durch fehlerhafte oder dolose Buchführung erlitten hat.

Rosendorff l. c. S. 617—618 bringt dafür ein charakteristisches Beispiel:

»Bei der Aktiengesellschaft »Chemische Werke vorm. Dr. Heinrich Byk in Berlin« wies das am 30. Juni 1905 abgelaufene Geschäftsjahr ein ungünstiges Resultat auf. Bei der Untersuchung der Ursachen hiervon zeigte sich, dass das Ergebnis wonach von einem 3000000 M. betragenden Aktienkapital ca. 800000 M. verloren waren, nicht allein dem abgelaufenen Geschäftsjahr zur Last fiel, sondern zum grössten Teil auf Unrichtigkeiten in der vorangegangenen Bilanz zurückzuführen war. Diese Unrichtigkeiten bestanden darin, dass bei einigen halbfertigen Fabrikaten sowie in der Verarbeitung begriffenen und in Lösung befindlichen Zwischenprodukten unzutreffende Ausbeuten der Bewertung zu Grunde gelegt waren. Für die aus einem stillgelegten Betriebe herrührenden Rückstände, sowie für einige Nebenprodukte wäre eine niedrigere Bewertung notwendig gewesen, ebenso bei fertigen Fabrikaten, welche mit Rücksicht auf zahlreiche, bereits getilgte Abschlüsse vielfach zu ungefähren Abschlusspreisen eingesetzt waren. In der Gewichtsberechnung auswärtiger Läger waren Verwechslungen vorgekommen. Gegen eine Reihe von Ausgaben, wie Provisionen, Zinsen, die erst 1904/05 bezahlt wurden, aber dem vorhergehenden Geschäftsjahre zu Last fielen, war keine Reserve gestellt worden. Es erwiesen sich Abschreibungen auf Debitoren und eine Reihe weiterer Berichtigungen als notwendig. Eine genaue Trennung des letzten Geschäftsjahres von dem vorangegangenen hatte überhaupt nicht stattgefunden. Alles dies hat die nachträgliche Revision der Deutschen Treuhandgesellschaft festgestellt.«

Die allmähliche Entwicklung dieses Geschäftszweiges lässt sich erkennen aus der Zahl der in einem Jahr von der Gesellschaft ausgeführten Revisionen. Es wurden revidiert:

Im Jahre 1903	27	Gesellschaften und Einzelfirmen
» » 1904	70	» » »
» » 1905	130	
1906	320	
1907	400	

In den Jahren 1904—1906 waren die Revisionen nach den 4 Hauptgattungen von Unternehmungen folgendermassen verteilt:

Betriebe	1904	1905	1906
1. Landwirtschaftliche	4	10	16
2. Industrielle	55	93	182
3. Handel	5	9	12
4. Banken	6	8	10
zusammen	70	130	320.

Die Dauer der Revision ist ganz verschieden, je nach der Grösse der Betriebe.

Bisweilen beträgt sie nur 1 Tag. Bei sehr grossen Unternehmungen kann eine Revision über 1 Monat dauern. Im Durchschnitt rechnet die Deutsche Treuhandgesellschaft für eine Revision 6—8 Tage bei Beschäftigung von 2 Beamten, deren Zahl 1906 erst 20 betrug.

Das Jahr 1907 scheint nach dem Geschäftsbericht der Deutschen Treuhandgesellschaft eine besonders grosse Zahl von ständigen und periodisch wiederkehrenden Revisionen gebracht zu haben. Die Gesellschaft erklärt es für zweckmässig, solche Revisionen 3—4mal wenigstens jährlich zu wiederholen. In solchen Fällen treffen die Revisoren unangemeldet ein, wodurch der Wert der Revision erheblich erhöht wird.

Auch im Auslande hat die Deutsche Treuhandgesellschaft bereits Revisionen ausgeführt. Sie berichtet, dass sie im Jahre 1907 zu solchen in der Schweiz, Oesterreich, Ungarn, Russland, Rumänien, Spanien, Italien, Holland und Dänemark berufen wurde.

III. Die anderen deutschen Treuhandgesellschaften.

Nachdem einmal die Deutsche Treuhandgesellschaft sich Anerkennung verschafft hatte, ist nach und nach eine Anzahl anderer Treuhand- und Revisionsgesellschaften entstanden. Da alle diese Gesellschaften noch recht jung sind, haben sie bisher noch keine grosse Bedeutung erlangt. Sie sollen im folgenden chronologisch geordnet aufgeführt werden.

1. Treuhand-Bank für Sachsen[1]).

Diese Gesellschaft wurde im Jahre 1902 in Dresden gegründet als Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von M. 200000. Sie hat schon eine merkwürdige Geschichte hinter sich[2]). Ihr Entstehungszweck war zunächst der Schutz der Spareinleger der »Gesellschaft Vereinigte Spareinleger, G. m. b. H. in Dresden«. Es galt hier eine für die Spareinleger günstige Liquidation durchzuführen.

Im Jahre 1903 erregte die Treuhandbank Aufsehen durch die Leitung einer Schutzvereinigung der im Jahre 1901 bankerott gewordenen »Kreditanstalt für Industrie und Handel« in Dresden,

1) Geschäftsberichte für 1903, 1904, 1906, 1907.

2) »Plutus« 20. Januar 1906. S. 39—41.

deren Liquidation noch abzuwickeln war. Hier verschaffte sich die kleine Bank die Leitung der Liquidation durch eine Art Ueberrumpelung der Aktionäre. Indes scheint dieses Geschäft von der Treuhandbank glücklich ausgeführt worden zu sein.

Noch einem dritten in Konkurs geratenen Unternehmen, dem Spar- und Vorschussverein in Gottleuba, Gen. m. unbeschr. H. hat die Treuhandbank Unterstützung angedeihen lassen.

Seit 1907 hat die Treuhandbank ihr Geschäftsgebiet erweitert und auch andere Treuhandgeschäfte übernommen. In demselben Jahre hat sie ihr Kapital auf M. 500000 erhöht.

2. Die Revisions- und Vermögensverwaltungs-Aktien-Gesellschaft[1]).

Gegründet 1905 mit dem Hauptsitz in Berlin und Zweigniederlassungen in München und Leipzig. Die Gründer waren die Diskontogesellschaft und Kommerz- und Diskontobank. Ihr Aktienkapital beträgt M. 1 000 000. Sie arbeitet fast ganz nach dem Vorbilde der Deutschen Treuhandgesellschaft und soll offenbar den Treuhänder für den Concern der Diskontogesellschaft darstellen.

Im Jahre 1907 hatte sie 8 Pfandhalterschaften mit einem gesamten Glaubigerkapital von M. 11 550000. Revisionen hat sie vorgenommen bei Berg- und Hüttenwerken, Maschinenfabriken und Eisengiessereien, Spinnereien und Webereien, Elektrizitätswerken und chemischen Fabriken, landwirtschaftlichen Unternehmungen, Verlagsbuchhandlungen und Theatern.

Die Münchener Zweigniederlassung wurde 1907 in eine selbständige Bayerische Revisions- und Vermögensverwaltungs-Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von M. 400 000 verwandelt.

3. Die Treuhandvereinigung. Aktiengesellschaft gegr. 1905 Berlin und Dresden[2]).

Diese Treuhandgesellschaft ist eine Gründung der Dresdener Bank und des Schaafhausenschen Bankvereins. Das Aktienkapital beträgt M. 1 000 000.

Sie legt das Hauptgewicht auf Revisionen. Ihr Geschäftsbericht 1906 gibt an, dass von ihr Revisionen veranstaltet worden

1) Geschäftsberichte für 1906 u. 1907.

2) Geschäftsberichte für 1906 u. 1907.

sind bei Banken, Eisen-, Stahl- und Walzwerken, Kohlen-, Kali- und Erzbergwerken, Bohrgesellschaften, Waggon-, Maschinen-, Hebezeug- und Waffenfabriken, Mühlenbauanstalten, Eisengiessereien, Elektrizitätsgesellschaften, Brückenbauanstalten, Schiffswerften, Baumwoll- und Kammgarnspinnereien, Chemischen-, Papier-, Strohstoff- und Farbefabriken, photographischen und Kunst-Anstalten, Zucker-, Spiritus- und Presshefefabriken, Oelraffinerien und Erdölwerken, Schokoladefabriken, überseeischen Handelsgesellschaften, Automobil-, Fahrrad-, Nähmaschinen- und Sprechmaschinen-Fabriken, Terraingesellschaften, Kleinbahn- und Schiffahrts-Gesellschaften, Hotels, sowie bei verschiedenen Interessenten-Vereinigungen und Syndikaten.

Dazu sind im Jahre 1907 Revisionen von kommunalen Gewerbebetrieben gekommen. Auch wird die Treuhandvereinigung von Syndikaten und Kartellen als Abrechnungs- und Geschäftsstelle, sowie als Vertrauensinstitut in Anspruch genommen.

4. Die Allgemeine Revisions- und Verwaltungsaktiengesellschaft[1]).

In Berlin. Gegründet 1906, von den Firmen Delbrück, Leo & Co., Hardy & Co., der Internationalen Bank in Luxemburg, den Bankfirmen H. F. Lehmann in Halle, J. H. Stein, Köln und der Vereinsbank in Hamburg.

Aktienkapital M. 1 000 000.

Nähere Angaben über diese Gesellschaft standen dem Verfasser nicht zu Gebote, zumal über eine öffentliche Tätigkeit nichts verlautbarte.

5. Die Mecklenburgische Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung in Schwerin[2]).

Sie wurde im Jahre 1906 von der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechsel-Bank gegründet und war die erste deutsche Treuhandgesellschaft, welche die Form G. m. b. H. angenommen hat.

Das Stammkapital beträgt M. 1 000 000, welches von 12 Gesellschaften aufgebracht worden ist. Davon gehört die grösste Einlage in Höhe von M. 680 000 der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechsel-Bank. Die übrigen Gesellschafter sind einige

1) *Rosendorff* a. a. O. S. 607.

2) Geschäftsberichte für 1906 u. 1907. — Satzungen von 1906.

Mecklenburgische Kaufleute, Rechtsanwälte und Gutsbesitzer.

Die Gesellschaft scheint sich zwar in kleinem Massstabe aber mit grosser Sorgfalt und auch mit Glück der Revisionstätigkeit zu widmen. Ihr gut ausgearbeitetes Statut und die beiden Geschäftsberichte lassen darauf schliessen. Als besonders bemerkenswert ist hervorzuheben, dass die Gesellschaft im Jahre 1907 bei dem Stadtpolizeiamt in Schwerin eine neue vereinfachte und übersichtliche Buch- und Rechnungsführung eingeführt hat.

6. Treuhand-Gesellschaft beeidigter Revisoren[1]).

Gegründet 1907. Sie ist ebenfalls als G. m. b. H. gegründet. Weiteres ist bisher über diese Gesellschaft noch nicht in die Oeffentlichkeit gedrungen.

7. Die neueste Gründung auf diesem Gebiete ist die 1908 entstandene

Delkredere- und Treuhand-Aktiengesellschaft[2])

zu Frankfurt a. M.

Bei dieser Gesellschaft ist, wie schon aus dem Namen hervorgeht, ein neuer Geschäftszweig angegliedert worden: die Uebernahme von Delkredere bei Forderungen.

Nach dem Prospekt der Gesellschaft wird das Delkredere einer Forderung bis zu einer Höhe von mindestens 50% und von höchstens 75% übernommen. Mindestens 25% der Forderung muss der Gläubiger im Eigenrisiko behalten, damit er persönlich an der Forderung beteiligt bleibt.

Geht die Forderung bei erfolgloser Zwangsvollstreckung in das Schuldnervermögen verloren, so trägt die Gesellschaft den verhältnismässigen Anteil, der durch das Delkredere gedeckt ist. Zinsen bleiben ausser Ansatz. Die Gesellschaft darf Verfolgungskosten anrechnen.

Für die Uebernahme eines Delkredere berechnet die Gesellschaft eine Vergütung von monatlich mindestens 1/4%. Als Mindestgebühr wird 1% erhoben.

Aussenstände, bei denen die Gesellschaft das Delkredere übernommen hat, werden von ihr diskontiert. Sie berechnet dafür an Diskont:

1) *O. Warschauer*, »Die Treuhandgesellschaften und die Aufsichtsratsfrage in Deutschland«. Jahrb. f. Nat.Oek. u. Stat. III. F. Jahrg. 1908. 35. Bd. S. 474—500.

2) Prospekt von 1908.

1. bei Wechseln 1% über Reichsdiskont, sowie 1/4% Provision,

2. bei Buchforderungen 1% über Reichsbank-Diskont und 1% Provisionen.

Diese Sätze gelten für eine Verfallzeit von 3 Monaten. Bei langfristigeren Forderungen tritt ein Zuschlag hinzu, sofern solche Forderungen überhaupt diskontiert werden.

Da dieses Unternehmen erst vor kurzem entstanden ist, wäre es gewagt, ein Urteil über ein solches Geschäftsverfahren abzugeben.

Nur soviel lässt sich vorläufig sagen, dass die Gesellschaft bei der Annahme eines Delkredere eine recht vorsichtige Politik zu befolgen haben wird, da ihr Aktienkapital von M. 500000 ein verhältnismässig sehr kleines ist.

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass in Oesterreich eine Treuhandgesellschaft mit dem Sitz in Wien und eine ebensolche in der Schweiz, in Zürich, im Jahre 1907 gegründet worden ist.

IV. Stellung der deutschen Treuhandgesellschaften im deutschen Wirtschaftsleben.

Die vorangehenden Darlegungen haben nachgewiesen, dass das Treuhänderwesen zwar keine neue Erscheinung als Rechtsinstitution in Deutschland bildet, dass aber die moderne Ausgestaltung dieses interessanten wirtschaftlichen und sozialen Phänomens durchaus in den angelsächsischen Ländern stattgefunden hat. Trust, Trust Company, Council of Foreign Bondholders, Accountancy und Auditing sind die Vorbilder für die deutschen Treuhandgesellschaften gewesen. Charakteristischerweise sind es die Länder des höchst entwickelten Kapitalismus, Grossbritannien und die Vereinigten Staaten, gewesen, welche diese Einrichtung geschaffen haben.

In Deutschland ist erst am Ende des 19. Jahrhunderts die kapitalistische Entwicklung soweit gediehen, dass ein Bedürfnis nach den Funktionen der Treuhandgesellschaften entstanden ist. Der gemeinsame Zug, der die verschiedenen Elemente der deutschen Treuhandgesellschaften verbindet, ist: Sicherung und Heilung. Sicherung des Vermögens im Interesse solcher, die nicht selbst ihr eigenes Vermögen verwalten können. Heilung der Schäden, die das kapitalistische Wirtschaftsleben mit sich bringt. Bemerkenswert ist nun, dass man in Deutschland das Hauptge-

wicht neuerdings auf die Revisions- und Reorganisationstätigkeit der Treuhandgesellschaften legt. Man will wirtschaftliche Unternehmungen dauernd beobachten und heilend eingreifen, ehe es zu spät ist. Die Treuhandgesellschaften haben also in hohem Grade eine prophylaktische Tätigkeit auszuüben. Sie entwickeln sich dadurch zu Kontrollorganen im deutschen Wirtschaftsleben. Als solche sind sie durchaus gesunde Erscheinungen und eine stärkere Entwicklung, wie sie jetzt einzusetzen scheint, ist sogar zu wünschen.

Nur darf man die Vorteile, welche sie gewähren, nicht überschätzen.

Der Deutsche Juristentag von 1906[1]) hat sich mit der Frage einer Neuregelung des Rechtes der Verantwortlichkeit bei Mitgliedern des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften beschäftigt. Es ist u. a. auch die obligatorische Einführung jährlicher Bilanzrevisionen bei Aktiengesellschaften, von mindestens 1 Million Mark Aktienkapital, empfohlen worden, und zwar durch besondere von der Generalversammlung unabhängige Sachverständige, welche für sorgfältige Ausführung ihrer Pflichten verantwortlich zu machen sind. Man könnte nun hier an eine Ausbreitung des Arbeitsfeldes der Treuhandgesellschaften denken.

Dem sind aber von vornherein gewisse Schranken gezogen. Warschauer führt selbst einige Einwände gegen jenen Vorschlag an.

Zunächst bestehen nach Warschauers Annahme im Deutschen Reich gegenwärtig vollauf 5000 Aktiengesellschaften, wovon die Mehrzahl ein Kapital von mindestens 1 Million Mark besitzt. Es wäre demnach für eine genügende Anzahl von Revisoren zu sorgen. Gegenwärtig wären sicherlich die Treuhandgesellschaften ausser Stande diesem plötzlich zu schaffenden Bedürfnis nach Revisoren zu genügen, und dass sie in kurzer Zeit ihr Personal an fachlich gut ausgebildeten Angestellten derart vermehren könnten, dürfte an sich stark zu bezweifeln, ja geradezu unmöglich sein.

Bereits machen sich hier gewisse Schwierigkeiten bemerkbar, auf welche *Bernhard*[2]) hingewiesen hat. Die Gehälter, welche die Treuhandgesellschaften ihren Revisoren zahlen, können schon jetzt nicht gering sein. Darauf lassen die verhältnismässig

1) *Warschauer* a. a. O. S. 495 ff.

2) »Plutus« den 23. März 1907, S. 218—219.

hohen Handlungsunkosten der Gesellschaften schliessen, die z. B. 1905 bei der Revisions- und Vermögensverwaltungs-Aktiengesellschaft 114000 M. gegenüber einem Reingewinn von 132000 M. und bei der Treuhandvereinigung 110000 M. gegenüber 123000 M. Reingewinn betrugen. Die Höhe jener Revisoren-Gehälter ist daraus zu erklären, dass den Gesellschaften natürlicherweise viel daran liegen muss, wirklich tüchtige Kräfte für Revisionen zu gewinnen. Nur dadurch können die Treuhandgesellschaften das Vertrauen des Publikums erlangen und festigen. Die Beamten der Treuhandgesellschaften haben dabei Gelegenheit, Geschäftsbetriebe der verschiedensten Arten sehr genau kennen zu lernen und reiche Erfahrungen zu sammeln. Daher ist es leicht möglich, dass solche Beamte von den durch sie revidierten Unternehmen sehr günstige Stellenangebote erhalten, und dass somit den Treuhandgesellschaften ihre tüchtigsten Kräfte entrissen werden. Natürlich ist dieser Vorgang im Interesse der Angestellten der Revisionsgesellschaften gar oft durchaus zu begrüssen. Es sollte hier nur gezeigt werden, dass jener Vorschlag des deutschen Juristentages, wenn er tatsächlich Gesetz würde, wohl keineswegs eine bessere Methode der Bilanzprüfung bei deutschen Aktiengesellschaften zur Folge haben würde, als es bisher üblich war, denn vorläufig mangelt es an den nötigen Hilfskräften. Gegenwärtig ist man daher bestrebt, die Zahl tüchtiger Revisoren möglichst zu vermehren durch Einrichtung besonderer Kurse über Bücherrevision an den deutschen Handelshochschulen nach englisch-amerikanischem Vorbild. Vorläufig sind solche bereits an der Leipziger Handelshochschule eingeführt worden.

Selbstverständlich bieten die Treuhandgesellschaften keine unbedingte Sicherheit, und Enttäuschungen sind nicht ausgeschlossen. Auch ihre Revisionen werden ja von Menschen ausgeführt, und Menschen können irren! Es ist auch bereits ein derartiger Fall zur öffentlichen Kenntnis gekommen. Die Deutsche Treuhandgesellschaft fand bei einer von ihr ausgeführten Revision den gesamten Betrieb und alle Bücher vollkommen in Ordnung, und dennoch kamen bald darauf grosse Unterschlagungen eines Angestellten des revidierten Unternehmens ans Tageslicht, die sich sogar auf längere Zeiträume erstreckten.

Würde nun eine verschärfte Haftbarkeit der Revisoren eingeführt, so würde es sicherlich einer Treuhandgesellschaft in

vielen Fällen bedenklich erscheinen, eine Revision überhaupt zu übernehmen.

Warschauer vertritt die Ansicht, dass ein solcher gesetzlicher Revisionszwang unter Umständen das Institut des Aufsichtsrats ganz überflüssig machen, bez. dasselbe viel zu sehr entlasten würde, ohne dass dabei eine wirksame Kontrolle der Aktiengesellschaften geschaffen würde. Diese Ansicht kann nicht als völlig zutreffend bezeichnet werden. Denn im besten Falle kann die Treuhandgesellschaft ausser der Aufdeckung von Betrügereien seitens Angestellter nur Ratschläge in Bezug auf Aenderungen im Betriebe erteilen, nicht aber ist sie imstande, solche in jedem Fall durchzusetzen. Wohl aber kann sie den Aufsichtsrat sehr wirksam unterstützen.

Eine Seite des neuen Revisionswesens jedoch, und zwar eine sehr interessante, die bisher noch wenig beachtet worden ist, dürfte allmählich sich in sehr eigentümlicher Weise geltend machen. Es handelt sich um die Frage: sind die Treuhandgesellschaften unabhängige Unternehmungen oder nicht? *Georg Bernhard* hat bereits das Problem gestreift[1]). Allerdings ist positives Material zu dieser Frage bisher noch wenig vorhanden, da naturgemäss derartige Dinge der Oeffentlichkeit möglichst vorenthalten werden. Immerhin gestattet das wenige, was hierüber veröffentlicht worden ist, gewisse Schlüsse zu ziehen.

Es ist in dieser Arbeit schon angedeutet worden, dass bei einigen Treuhandgesellschaften, und zwar gerade bei denen, welche bisher die meisten Revisionen auszuführen hatten, die Gründer deutsche Grossbanken gewesen sind.

Die Treuhandgesellschaften stehen dadurch tatsächlich in starker Abhängigkeit von den genannten Grossbanken. Deren Direktoren und Aufsichtsräte sind in dem Aufsichtsrat der zum Konzern gehörigen Treuhandgesellschaft vertreten. Die Deutsche Bank besitzt notorisch den grössten Teil der Aktien der Deutschen Treuhandgesellschaft, ausserdem sind die National-Bank für Deutschland und die Berliner Handelsgesellschaft daran beteiligt. Bei den beiden anderen Treuhandgesellschaften werden wahrscheinlich auch die Gründer im Be-

1) »Plutus« den 17. Juni 1905. S. 456—458.

sitze der Aktienmehrheit sein. Hinter der Treuhandvereinigung steht der Konzern der Dresdner Bank, während die Revisions- und Vermögensverwaltungs-Aktiengesellschaft von der Diskontogesellschaft abhängig ist. — An der Mecklenburgischen Treuhandgesellschaft ist die Mecklenburger Hypotheken- und Wechselbank als Hauptkommanditistin beteiligt, die ihrerseits wieder zum Konzern der Deutschen Bank gehört.

Es liegt nun die Versuchung nahe, dass diese Banken die mit ihnen verbundenen Treuhandgesellschaften benutzen, um andere Betriebe zu revidieren. Eine solche Revision wäre dann für das betreffende Unternehmen keine freiwillige mehr, da ja die Bank leicht einen Druck ausüben kann, sich einer Revision zu unterziehen. Dieser Druck kann zunächst dadurch ausgeübt werden, dass im Aufsichtsrate solcher abhängiger Aktiengesellschaften Direktoren oder Aufsichsräte der Bank sitzen.

Im Geschäftsbericht der Deutschen Treuhandgesellschaft für 1904 werden 51 Unternehmungen mit Namen aufgeführt, die sich im Betriebsjahr einer Revision unterzogen hatten. Bei nicht weniger als 24 derselben lassen sich direkte Beziehungen zu dem Konzern der Deutschen Bank, beziehungsweise der Deutschen Treuhandgesellschaft nachweisen.

Aber nicht nur durch gemeinsame Aufsichtsräte und Direktoren kann eine solche zwangsweise Revision herbeigeführt werden. Es ist auch die Möglichkeit vorhanden, dass eine Bank einer Unternehmung, die Kredit bei jener zu erlangen wünscht, die Erfüllung dieses Gesuches davon abhängig macht, dass das betreffende Geschäft vorher von einer Treuhandgesellschaft sich untersuchen lässt. Ein solcher Fall ist im Jahre 1904 besonders auffällig in die Erscheinung getreten.

Eine Aktiengesellschaft wünschte von einer Bank einen grösseren Kredit zu erhalten[1]. Die Bank bewilligte den Kredit unter der Bedingung, dass sich die Gesellschaft einer Revision durch die Deutsche Treuhandgesellschaft unterziehe. Der Direktor der Aktiengesellschaft fasste dies jedoch als ein Misstrauensvotum gegen seine Tätigkeit auf und weigerte sich daher, diese Bedingung anzunehmen. Merkwürdigerweise zwang nun der eigene

1) »Plutus« den 7. Mai 1904, S. 388.

Aufsichtsrat den Direktor nachzugeben, worauf der Direktor seine Stelle kündigte. Erst dann gewährte die Bank den Kredit.

Es liegt hier ein Moment des Fortschrittes vor, das mit dem verstärkten Grossbetrieb unter gewissen Voraussetzungen verbunden sein kann, indem sich die alte Erfahrung bewahrheitet, dass mit Ehrlichkeit stets auf die Dauer die besten Geschäfte gemacht werden. Durch die grosse Konzentration im Bankgewerbe und das damit verbundene Anwachsen der Treuhänderrevisionen, wird die Möglichkeit für grobe Schwindeloperationen immer mehr eingeschränkt. Dieser Gedanke scheint sich jetzt Bahn zu brechen. Anlässlich des betrügerischen Bankerotts des Kommerzienrat Möller in Altona 1908, der seine Gläubiger, darunter mehrere Banken, lange Zeit durch Vorlegung falscher Bilanzen getäuscht hatte, schreibt der »Deutsche Oekonomist«[1]: »Wenn eine Bank einen grossen Kredit an eine kreditunwürdige Firma verschleudert hätte, so wäre das eben ein vereinzeltes Vorkommen von Leichtsinn, wie es sich immer wieder ereignet, dass aber eine ganze Reihe von Banken so unverantwortlich leichtsinnig handelte, ist ein böses Zeichen unserer Zeit. Man wende nicht ein, dass man sich gegen Betrug durch Vorlegung falscher Bilanzen nicht schützen könne. Wer grosse Kredite in Anspruch nehmen will, muss sich dazu verstehen, seine Bücher vorzulegen, sodass der Kreditgeber sich von dem ordnungsmässigen Gang des Geschäfts überzeugen kann. Hierfür gibt es eine Anzahl Treuhand- und Revisionsgesellschaften. Wer sich einer solchen Kontrolle nicht unterwerfen will, der muss auf grösseren Kredit verzichten, und dem darf eine Bank solchen nicht anvertrauen.«

In diesen Sätzen ist also ausdrücklich die fast pädagogische Aufgabe, die den Treuhandgesellschaften und zugleich den Banken obliegt, anerkannt.

An sich bedeutet es demnach keine Gefährdung der Gesamtheit, wenn die Revisionsorgane der Grossbanken andere Unternehmungen gut kontrollieren, welche von jenen abhängig sind. Im Gegenteil können dadurch heilsame Reformen im Betriebe der betreffenden Unternehmungen rechtzeitig zur Ausführung gebracht werden. Nur sind Fälle denkbar, wo infolge des über-

---

1) »Deutscher Oekonomist« den 27. Juni 1908, S. 396.

mächtigen Einflusses der leitenden Persönlichkeiten eine Treuhandgesellschaft ihre Revisionen nicht mit der nötigen Unparteilichkeit ausführen könnte. Nachzuweisen sind solche Fälle allerdings bisher noch nicht.

Dagegen kann man als sicher annehmen, dass die Grossbanken selbst einer tatsächlich wirksamen Kontrolle durch Treuhandgesellschaften entzogen sind. Von ihrer eigenen Treuhandgesellschaft werden sie nur soweit Revisionen bei sich vornehmen lassen, als ihnen gut dünkt und eine andere werden sie überhaupt nicht zulassen. *Bernhard* hat das Problem zu der Frage zugespitzt: Wer kontrolliert die Kontrolleure?

Es gibt also auch auf dieser Seite Schranken für die Tätigkeit der deutschen Treuhandgesellschaften. — Bleibt man sich jedoch dieser natürlichen Grenzen bewusst, so kann man den hohen Nutzen, den die Treuhandgesellschaften der deutschen Volkswirtschaft bringen können, mit Befriedigung anerkennen. Sie gehören sicherlich zu den erfreulichsten Erscheinungen in unserem modernen Wirtschaftsleben.

Schlussbetrachtung.

Ueberblickt man noch einmal das Treuhand- und Revisionswesen in Grossbritannien, Amerika und Deutschland, so erkennt man, dass zwar die Einrichtungen auf diesem Gebiet in den drei Ländern vielfach verwandte Züge aufweisen, dass jedoch auch sehr erhebliche Unterschiede je nach der wirtschaftlichen und nationalen Eigenart des Landes zu finden sind.

Grossbritannien ist die Heimat des Trustee, des besonders qualifizierten Vermögensverwalters. Gemäss dem konservativen Nationalcharakter, der zäh an der Tradition festhält, hat man bisher das System der privaten Trustees in der Hauptsache beibehalten. Nur allmählich dringt die Trustee-Korporation ein, die wesentlich von der amerikanischen Trust-Company verschieden ist, da ihr jeglicher spekulativer Zug fehlt. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des britischen Trust besteht im wesentlichen darin, dass einerseits ein grosser Teil des in England vorhandenen Privatvermögens in sicheren Werten angelegt wird, andererseits dass für britische Staats- und Gemeindeanleihen ein fester Absatz geschaffen wird.

Ein durchaus britisches Gepräge trägt ferner der

Council of Foreign Bondholders. Er ist ein charakteristisches Produkt der Entwicklung, welche Grossbritannien zum ersten Gläubigerstaat der Welt gemacht hat.

In gleicher Weise ist das Institute of Chartered Accountants ein Ergebnis des vorgeschrittenen Kapitalismus der englischen Volkswirtschaft. Echt britisch ist der exklusiv-aristokratische Charakter dieser Standesgenossenschaft.

Amerika hat in seinen Trust-Companies eine ganz neue Gattung von Unternehmungen geschaffen. Sie stellen die Verbindung des ursprünglich englischen Trustee mit dem Unternehmer-Betrieb dar. Dazu sind dann Bankgeschäfte aller Art, auch solche spekulativen Charakters getreten. Diese Tätigkeit der Trust-Companies hat sich sogar soweit ausgedehnt, dass sie in der Union heute meist in erster Linie als Banken gelten. Dabei hat sich auch bei den Trust-Companies die grosse Zersplitterung geltend gemacht, die für das amerikanische Banksystem charakteristisch ist.

In dem Betriebe der Bücherrevision hat Amerika ebenfalls Neues hervorgebracht durch die Gründung von Audit-Companies.

Die Eigenart der deutschen Treuhandgesellschaften beruht auf der Vereinigung der drei Grundfunktionen: Treuhandverwaltung, Vertretung von Gläubigerinteressen durch Schutzvereinigung, Pfandhalterschaft und Sanierung und Bücherrevision. Sie haben in ihrem Geschäftsbetrieb die amerikanische Trust-Company zum Vorbild genommen, jedoch ohne spekulative Beimischung. Die Anzeichen deuten darauf hin, dass ihre Entwicklung als Hauptaufgabe der nächsten Zeit eine möglichst vollkommene Ausgestaltung des Revisionsdienstes erstrebt.

Deutschland ist im Vergleich mit Grossbritannien und den Vereinigten Staaten noch immer ein kapitalarmes Land. Es muss haushälterisch mit seinen Kapitalien wirtschaften. Dabei sollen auch die Treuhandgesellschaften mithelfen. Sie sind in ihrer gegenwärtigen Form zu verstehen als Produkte der Erfahrungen, die man in und seit der letzten deutschen Wirtschaftskrisis von 1901 gemacht hat.

Wenn es den deutschen Treuhandgesellschaften gelingt, ihr Revisions-System weiter gründlich auszubauen (und auch auf das Konzentrationssystem der deutschen Grossbanken auszudehnen), so dürften sich die segensreichen Erfolge verwirklichen, welche man von ihnen für die deutsche Volkswirtschaft seit Werner von Siemens Eingreifen erwartet.

Tabelle Nr. 1. **Aktienkapital der Trust Cos. Ende 1906.**

Staaten	Zahl der Trust Cos.	Summe des eingezahlt. Aktienkap. in $	Tatsächlicher Durchschnitt	Tatsächliches Minimum	Gesetzliches Minimum	Tatsächliches Maximum	Gesetzliches Maximum
Pennsylvania	257	92 043 979	*150 000*	50 000	*125 000*	4 000 000	—
New York	86	63 850 000	*910 000*	25 000	*25 000*	4 375 000	—
Illinois	55	32 550 000	*270 000*	25 000	*25 000*	4 000 000	—
Missouri	34	22 018 000	*75 000*	50 000	*100 000*	5 000 000	*10 000 000*
Ohio	56	20 930 225	*212 500*	25 000	*25 000*	4 000 000	—
Massachusetts	42	16 225 000	*300 000*	100 000	*200 000*	1 000 000	*1 000 000*
New Jersey	65	13 313 500	*100 000*	50 000	*100 000*	1 000 000	—
Kalifornien	32	11 590 323	*270 000*	8 000	*25 000*	2 000 000	—
Maryland	20	11 326 330	*500 000*	20 000	—	2 000 000	—
Louisiana	18	9 222 204	*500 000*	100 000	*100 000*	2 000 000	—
Indiana	71	6 801 600	*50 000*	25 000	*25 000*	1 000 000	*2 000 000*
Distr. Columb.	4	6 200 000	*1 550 000*	1 000 000	*1 000 000*	3 000 000	—
Tennessee	57	5 072 025	*45 000*	8 000	—	350 000	—
Rhode Island	11	5 864 094	*450 000*	24 000	—	3 000 000	—
Kentucky	31	4 456 490	*150 000*	25 000	—	1 000 000	—
Texas	27	4 308 900	*160 000*	15 000	*50 000*	500 000	*10 000 000*
Jowa	29	3 392 500	*90 000*	10 000	*10 000*	1 000 000	—
Georgia	17	3 278 770	*150 000*	26 000	*100 000*	500 000	*2 000 000*
Virginia	23	3 159 020	*125 000*	10 000	—	500 000	—
Arkansas	24	3 153 240	*65 000*	25 000	—	500 000	—
Maine	30	2 795 000	*75 000*	25 000	*25 000*	250 000	—
West-Virginia	20	2 791 980	*125 000*	16 000	*10 000*	432 000	—
Alabama	21	2 451 000	*50 000*	10 000	—	500 000	—
Connecticut	21	2 385 000	*55 000*	25 000	—	400 000	—
Michigan	8	2 150 000	*270 000*	50 000	*150 000*	500 000	—
Nord-Carolina	38	2 055 000	*45 000*	5 000	*50 000*	600 000	—
Washington	12	2 049 667	*150 000*	100 000	*50 000*	300 000	—
Minnesota	6	1 700 000	*250 000*	200 000	*200 000*	500 000	*2 000 000*
Mississippi	20	1 604 600	*52 000*	18 000	*50 000*	300 000	—
Wisconsin	9	1 585 000	*250 000*	50 000	*50 000*	300 000	*5 000 000*
Delaware	5	1 498 000	*300 000*	25 000	—	600 000	—
Colorado	10	1 415 000	*185 000*	25 000	*50 000*	300 000	—
Oregon	12	1 386 000	*41 000*	10 000		500 000	—
Florida	7	1 312 799	*50 000*	2 899	—	100 000	—
Indianer Terr.	19	1 291 225	*75 000*	10 000	—	400 000	—
Vermont	23	1 212 500	*50 000*	12 500	—	100 000	—
Utah	4	969 700	*242 400*	200 000	*25 000*	269 000	—
Süd-Carolina	17	843 924	*60 000*	10 000	*25 000*	100 000	—
Idaho	7	700 000	*91 000*	25 000	*25 000*	200 000	—
Montana	4	550 000	*100 000*	100 000	*100 000*	250 000	*10 000 000*
N.-Hampshire	6	355 000	*60 000*	25 000	—	100 000	—
Nebraska	7	331 800	*47 400*	5 000	—	150 000	—
Kansas	4	330 000	*82 500*	5 000	*5 000*	200 000	*1 000 000*
Nevada	3	316 000	*105 300*	16 000	—	200 000	—
Süd-Dakota	8	308 000	*38 500*	8 000	*10 000*	100 000	
Hawaii	3	280 000	*93 360*	80 000	*50 000*	100 000	—
Nord-Dakota	3	260 000	*86 600*	60 000	*50 000*	100 000	—
Arizona	6	250 000	*41 600*	20 000	—	75 000	—
Wyoming	5	175 450	*35 100*	10 000	*10 000*	100 000	—
New Mexico	5	165 000	*33 000*	10 000	—	100 000	—
Oklahoma	2	110 000	*55 000*	10 000	*50 000*	100 000	*10 000 000*
Zusammen	1304	375 283 947	*288 000*				

Der tatsächliche Durchschnitt wurde dadurch bei der Berechnung ermittelt, dass bei Staaten mit mehr als 10 Trust Cos. nur die mehr als 1mal auftretenden Kapitalziffern berücksichtigt wurden.

Tabelle Nr. 2. **Reserven der Trust Cos. Ende 1906.**

Staaten	Zahl der Trust Cos.	Summe der Reserven in $	Surplus in $	% der Reserven	Undivided Profits in $	% der Reserven	Von d. Gesellschaft. hatten keinen Surplus	keine Res.
Jowa	29	558 500	530 226	98	28 273	2	12	3
Kentucky	31	1 978 675	1 822 626	98	156 048	2	6	—
Louisiana	18	4 576 205	4 257 500	98	318 705	2	3	2
Minnesota	6	459 314	420 003	98	39 311	2	—	—
Missouri	34	26 123 846	22 053 477	96	4 070 368	4	13	4
Maryland	20	12 608 007	10 729 391	90	1 878 615	10	3	—
Massachusetts	42	22 692 233	20 145 500	90	2 546 733	10	4	—
Alabama	21	898 924	707 641	83	191 383	17	7	2
West-Virginia	20	1 209 132	888 140	78	320 992	22	5	—
Florida	7	397 477	288 901	76	108 576	24	2	1
Distr. Columbia	4	2 912 815	2 150 000	76	762 815	24	2	—
Colorado	10	717 689	527 948	76	189 741	24	4	—
Michigan	8	2 087 118	1 820 000	76	267 118	24	2	1
Ohio	56	12 257 806	8 517 092	72	3 740 714	28	14	2
Maine	30	2 457 583	1 687 400	71	770 183	29	1	—
Rhode Island	11	9 152 160	6 174 493	71	2 977 667	29	1	—
Delaware	5	1 254 194	852 451	66	401 743	34	1	—
New Jersey	65	21 684 117	14 228 306	66	7 455 811	34	7	1
Washington	12	787 011	497 042	66	289 969	34	3	—
Wisconsin	9	181 800	115 000	66	76 800	34	5	1
Arkansas	24	600 454	359 248	62	241 186	38	9	3
Virginia	23	824 903	511 548	62	313 355	38	10	3
Illinois	55	25 550 672	14 938 250	58	10 612 422	42	13	4
Kansas	4	97 637	56 517	58	41 119	42	—	—
New Mexico	5	24 305	14 045	58	10 239	42	3	1
New Hampshire	6	165 842	88 229	55	77 613	45	2	—
New York	86	164 940 882	105 731 044	55	59 209 837	45	10	—
Süd-Carolina	17	321 353	176 122	55	145 231	45	9	1
Oregon	12	302 614	193 510	54	109 104	46	8	7
Georgia	17	1 168 360	591 535	53	576 825	47	5	—
Idaho	7	87 411	45 000	53	42 411	47	4	2
Wyoming	5	34 569	17 500	50	17 069	50	2	1
Connecticut	21	1 766 667	830 294	47	936 373	53	5	1
Tennessee	57	1 675 085	762 171	47	912 914	53	18	4
Texas	27	945 287	440 782	46	504 505	54	10	3
Indiana	71	2 159 912	930 273	43	1 229 639	57	30	5
Californien	32	6 682 773	2 717 939	41	3 964 833	59	12	4
Vermont	23	895 333	326 689	37	568 643	63	5	1
Arizona	6	75 534	27 000	35	48 534	65	3	1
Pennsylvania	257	108 216 933	37 176 271	34	71 040 662	66	40	3
Ind. Territ.	19	165 945	48 172	32	117 772	68	12	1
Nebraska	7	61 439	17 300	28	44 139	72	4	—
Nord-Carolina	38	598 216	170 247	28	427 969	72	17	2
Nord-Dakota	3	77 369	20 000	26	57 369	74	2	1
Utah	4	82 863	20 000	24	62 863	76	2	—
Süd-Dakota	8	113 567	25 500	23	108 067	77	4	1
Mississippi	21	1 563 225	144 750	9	1 418 475	91	9	2
Oklahoma	2	8 243	500	6	7 743	94	1	—
Nevada	3	234 131	10 000	4	224 131	96	1	—
Montana	4	228 343	—	0	228 343	100	4	—
Hawaii	3	56 648	—	0	56 648	100	3	—
Zusammen	1304	444 721 121	264 803 573	59	179 947 598	41	334	68

Tabelle Nr. 3. **Depositen der Trust Cos. Ende 1906.**

1. Staaten	2. Zahl der Trust Cos. m. Deposit.	3. Summe der Depositen in $	4. % aller Passiven	5. Durchschnittliche Höhe der Depositen bei einer Trust Co.	6. Minimum in $	7. Maximum in $	8. Reserve in % der Depositen
1. New York	85	1 109 332 149	79,7	*13 051 000*	411 007	67 100 845	14,9
2. Pennsylvania	252	414 800 807	60,1	*1 646 000*	8 601	32 604 405	26,1
3. Illinois	52	339 653 024	77,8	*6 532 000*	16 460	93 966 029	7,5
4. Massachusetts	42	182 867 213	81,3	*4 354 000*	327 887	32 752 265	15,6
5. Ohio	55	166 729 606	78,5	*3 033 000*	60 467	37 692 146	7,3
6. New Jersey	62	122 423 625	74,0	*1 975 000*	25 611	12 681 045	17,7
7. Rhode Island	11	108 601 093	86,6	*9 873 000*	9 867	27 522 140	8,4
8. Missouri	30	68 634 411	54,3	*2 288 000*	13 954	19 460 640	38,1
9. Californien	26	52 994 721	70,9	*2 038 000*	22 459	20 030 440	12,8
10. Louisiana	15	34 540 500	64,8	*2 303 000*	94 185	10 182 188	13,2
11. Indiana	68	32 443 357	77,5	*477 000*	13 814	6 315 043	6,7
12. Maryland	20	29 409 343	49,2	*1 470 000*	33 753	7 375 879	42,9
13. Maine	30	23 550 356	75,9	*785 000*	40 343	4 770 023	10,4
14. Tennessee	54	22 311 983	63,2	*413 000*	6 112	4 690 936	7,4
15. Distr. Columbia	4	21 115 884	69,7	*5 279 000*	1 730 360	7 002 770	13,8
16. Connecticut	20	16 756 359	75,4	*838 000*	100 337	3 575 473	10,4
17. Vermont	22	15 935 435	87,0	*724 000*	83 853	2 086 034	5,5
18. Washington	10	14 031 421	78,3	*1 403 000*	2 848	3 282 698	5,6
19. Kentucky	28	13 480 638	58,0	*481 000*	119 512	1 172 070	14,2
20. Michigan	5	12 676 730	71,6	*2 535 000*	37 360	8 621 960	16,5
21. Iowa	22	11 890 611	58,5	*540 000*	19 728	3 500 869	5,0
22. Alabama	19	10 802 370	73,3	*568 000*	40 000	3 168 106	5,8
23. West. Virginia	19	9 826 618	68,2	*528 000*	43 909	2 976 321	12,3
24. Texas	23	9 059 287	57,1	*394 000*	1 832	1 305 752	10,4
25. Oregon	7	8 895 967	76,8	*1 271 000*	22 696	4 949 143	3,4
26. Colorado	9	8 631 801	79,1	*1 272 000*	22 692	4 537 969	8,3
27. Nord-Carolina	33	8 332 294	58,4	*252 000*	10 782	2 177 530	7,2
28. Georgia	16	7 220 907	55,5	*451 000*	1 777	1 604 954	16,4
29. Virginia	17	7 002 513	59,4	*412 000*	3 694	1 540 430	11,8
30. Delaware	6	5 584 160	66,3	*931 000*	104 625	2 073 886	22,2
31. Montana	4	4 779 192	75,4	*1 195 000*	38 060	3 143 022	4,8
32. Arkansas	22	4 280 256	49,6	*195 000*	3 383	909 317	14,1
33. Wisconsin	9	3 882 278	66,0	*631 000*	6 717	1 224 033	4,7
34. Mississippi	20	3 864 953	49,9	*193 000*	10 506	612 776	40,5
35. Florida	7	3 828 268	65,1	*547 000*	112	1 524 309	10,1
36. New Hampshire	6	3 200 246	83,1	*533 000*	53 219	1 033 353	5,2
37. Süd-Carolina	15	2 939 994	63,2	*196 000*	4 170	851 319	11,0
38. Minnesota	5	2 627 246	52,5	*525 000*	9 660	1 520 945	17,5
39. Idaho	6	1 729 427	66,2	*288 000*	114 658	506 368	5,1
40. Nevada	3	1 664 407	63,9	*555 000*	17 051	1 613 814	14,1
41. Süd-Dakota	6	1 508 534	76,5	*252 000*	40 075	949 999	7,5
42. Utah	4	1 374 721	18,3	*344 000*	48 166	1 006 441	6,0
43. Arizona	6	1 321 536	78,1	*220 000*	41 752	665 333	5,7
44. Indianer Territ.	15	1 094 533	38,9	*73 000*	7 299	199 938	15,1
45. Hawaii	1	464 381	39,8	*464 381*	464 381	464 381	12,2
46. New Mexico	4	412 467	67,49	*103 000*	57 300	158 732	5,9
47. Wyoming	4	286 575	55,5	*71 000*	787	161 211	12,9
48. Nord-Dakota	1	261 264	32,8	*261 264*	261 264	261 264	27,3
49. Kansas	2	200 744	11,7	*100 000*	5 366	195 378	48,6
50. Nebraska	2	150 440	21,1	*75 000*	29 765	105 197	40,8
51. Oklahoma	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1204	2 929 406 585		*2 428 000*			

Tabelle Nr. 4. **Liquidität der Trust Companies. Ende 1906.**

1. Staaten	2. Barbestand und Bankguthaben in $	3. % der Depositen	4. Gesamte flüssige Mittel in $	5. % der Depositen	6. % aller Aktiva
1. Arkansas	227 895	112,0	530 217	258,4	*30,9*
2. Utah	1 140 906	83,0	2 283 976	166,1	*30,4*
3. Nebraska	105 310	70,0	208 815	138,8	*33,0*
4. Indianer Territor.	611 024	57,6	1 155 201	105,5	*41,0*
5. Nevada	901 807	54,2	1 213 383	72,9	*47,0*
6. New Mexiko	221 878	54,2	326 775	79,2	*43,5*
7. Montana	2 310 386	48,5	2 560 267	53,6	*40,4*
8. Texas	4 358 191	48,2	5 906 697	65,2	*32,5*
9. Wyoming	132 188	46,1	140 381	49,8	*27,5*
10. Colorado	3 812 343	44,1	6 390 999	74,0	*58,5*
11. Süd-Dakota	630 389	43,6	658 193	43,6	*33,3*
12. Arkansas	1 735 179	41,0	2 290 592	53,2	*26,6*
13. Californien	21 388 104	38,2	37 139 102	70,1	*49,7*
14. Washington	5 316 049	37,4	7 526 067	53,6	*42,2*
15. Tennessee	8 115 244	35,4	12 556 002	56,3	*35,9*
16. Alabama	3 160 107	34,9	6 812 282	63,1	*25,9*
17. Kentucky	3 453 809	34,3	7 755 944	57,5	*33,5*
18. Louisiana	11 928 810	34,2	17 596 042	50,9	*33,1*
19. Arizona	496 620	32,9	647 474	48,9	*38,1*
20. Florida	1 245 241	32,2	1 744 879	44,9	*29,0*
21. Oregon	2 812 633	31,4	5 988 000	67,3	*31,8*
22. Georgia	1 977 055	27,2	3 351 436	46,4	*26,0*
23. Mississippi	990 858	25,3	1 440 076	37,3	*18,5*
24. Idaho	419 519	24,1	708 338	41,0	*27,1*
25. Süd-Carolina	705 783	24,0	1 975 174	67,2	*42,2*
26. Connecticut	4 100 973	24,0	9 709 288	58,4	*43,7*
27. Missouri	16 493 038	24,0	45 024 050	65,6	*36,7*
28. Illinois	80 878 159	23,4	141 005 514	41,5	*31,6*
29. Hawaii	103 717	22,2	539 428	116,2	*46,1*
30. Minnesota	583 275	22,0	2 745 536	104,5	*34,6*
31. Nord-Carolina	1 798 441	21,4	4 096 028	49,2	*28,6*
32. Jowa	2 500 675	21,2	4 674 977	42,2	*23,0*
33. District Columbia	4 405 386	21,0	7 320 688	34,7	*24,1*
34. Maryland	8 563 601	21,0	36 261 395	123,5	*60,6*
35. West-Virginia	2 055 488	20,2	4 878 058	49,6	*33,9*
36. Virginia	1 388 569	19,9	5 131 046	73,3	*44,4*
37. Nord-Dakota	52 133	19,8	210 623	82,8	*36,5*
38. Indiana	6 473 616	19,7	13 536 933	41,7	*32,2*
39. Pennsylvania	71 381 723	17,2	289 697 909	69,8	*42,0*
40. Michigan	2 854 630	17,1	5 648 394	44,6	*32,9*
41. New York	180 531 824	16,0	583 522 890	52,6	*41,5*
42. Massachusetts	34 830 558	15,4	71 039 432	38,9	*32,1*
43. Delaware	887 202	15,2	3 911 458	70,1	*58,3*
44. Wisconsin	578 395	14,9	2 221 464	57,2	*36,7*
45. Ohio	24 380 725	14,8	80 908 852	48,5	*39,0*
46. Rhode Island	15 523 186	14,3	57 731 039	53,2	*45,9*
47. New Jersey	17 327 773	14,1	88 769 819	72,5	*70,1*
48. Maine	3 063 634	13,9	12 965 414	55,1	*41,1*
49. Vermont	1 187 899	7,4	4 578 491	28,7	*25,0*
50. New Hampshire	209 636	6,5	1 328 848	41,5	*34,4*
51. Oklahoma	1 201	—	121 601	—	*67,7*
Zusammen	560 321 885	19,2	1 606 485 471		

Tabelle Nr. 5. **Loans und Hypotheken der Trust Companies.**

1. Staaten	2. Summe der Loans in $	3. % der Depositen	4. % der Aktiva	5. Durchschnittshöhe der Loans in $	6. Hypotheken in $	7. % der Aktiva
1. New York	694 896 553	62,5	50,0	*8 060 000*	88 108 635	6,3
2. Pennsylvania	252 062 066	62,2	36,5	*979 000*	58 256 527	8,4
3. Illinois	219 516 253	65,6	49,8	*3 998 000*	20 752 578	4,7
4. Massachusetts	139 694 462	75,2	61,1	*3 297 000*	10 592 986	4,7
5. Ohio	78 913 969	45,2	36,3	*1 406 000*	33 799 720	15,9
6. Missouri	67 392 623	99,4	53,3	*1 926 000*	11 523 361	9,1
7. Rhode Island	58 482 982	53,6	46,6	*5 301 000*	8 684 938	6,9
8. New Jersey	43 682 420	35,3	26,4	*672 000*	26 844 374	16,2
9. Louisiana	32 480 544	94,2	60,9	*1 828 000*	1 277 462	2,4
10. Californien	24 633 844	46,6	33,0	*778 000*	10 760 398	15,4
11. Maryland	19 845 273	81,1	33,2	*992 000*	786 309	1,3
12. Tennessee	19 127 845	93,6	54,2	*332 000*	1 149 911	3,0
13. Maine	15 029 889	72,6	48,3	*506 000*	1 805 915	5,8
14. Kentucky	11 200 474	84,2	48,2	*361 000*	2 331 018	10,0
15. Connecticut	11 191 656	65,7	50,4	*533 000*	1 174 840	5,3
16. Distr. Columbia	10 297 135	60,8	33,0	*2 536 000*	10 415 408	34,4
17. Michigan	9 117 347	72,0	52,7	*1 137 000*	2 416 280	14,3
18. West-Virginia	8 603 443	87,5	59,7	*430 000*	134 953	1,0
19. Indiana	8 079 526	24,9	19,3	*114 000*	18 123 551	43,3
20. Nord-Carolina	8 077 090	97,0	56,6	*212 000*	846 960	5,9
21. Georgia	7 658 129	106,0	58,8	*455 000*	1 547 028	11,8
22. Washington	7 180 918	51,2	40,1	*598 000*	2 157 919	12,0
23. Alabama	6 040 816	55,9	41,0	*289 000*	3 487 412	23,7
24. Virginia	5 642 306	80,5	47,9	*245 000*	513 821	4,4
25. Jowa	4 527 681	38,1	22,3	*161 000*	11 081 097	54,6
26. Texas	6 742 809	74,1	42,5	*248 000*	2 408 287	15,2
27. Vermont	5 724 470	35,4	31,3	*247 000*	7 843 283	42,8
28. Oregon	4 245 459	47,7	36,7	*354 000*	347 440	3,0
29. Florida	3 698 082	95,9	61,9	*537 000*	108 843	1,8
30. Colorado	3 591 228	41,6	32,9	*359 000*	794 083	7,3
31. Montana	3 451 644	72,2	54,5	*862 000*	105 791	1,7
32. Mississippi	3 200 412	82,8	41,3	*152 000*	886 536	11,4
33. Süd-Carolina	2 394 130	81,4	51,4	*141 000*	199 800	4,3
34. Arkansas	2 127 815	49,0	24,7	*89 000*	2 294 602	26,6
35. Nevada	1 286 361	77,6	48,9	*428 000*	—	—
36. Utah	3 027 419	122,1	40,4	*755 000*	1 546 425	20,6
37. New Hampshire	1 443 496	45,1	37,5	*240 000*	820 896	21,3
38. Wisconsin	1 076 479	27,9	18,3	*119 000*	2 404 517	41,9
39. Süd-Dakota	1 014 448	67,3	51,4	*127 000*	147 193	7,5
40. Idaho	819 362	47,3	31,4	*117 000*	628 680	24,1
41. Indianer Territ.	708 418	73,0	28,4	*42 000*	320 363	11,4
42. Minnesota	559 229	21,1	11,4	*93 000*	1 895 415	37,8
43. Delaware	2 618 665	47,2	31,1	*522 000*	536 290	6,4
44. Arizona	396 891	30,0	23,6	*56 000*	454 467	26,9
45. Hawaii	334 368	72,9	28,6	*111 000*	209 770	18,0
46. New Mexico	165 171	40,2	27,0	*33 000*	107 025	17,5
47. Kansas	163 429	81,4	9,5	*40 000*	960 466	55,9
48. Wyoming	136 141	47,0	26,4	*27 000*	219 315	42,5
49. Nebraska	81 039	53,9	11,4	*11 000*	206 090	28,9
50. Nord-Dakota	55 025	21,0	6,9	*18 000*	516 577	64,9
51. Oklahoma	3 280	—	1,8	*1 000*	40 535	25,5
Zusammen	1 812 530 604	61,9		*1 389 000*	344 640 660	



Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

Ergänzungshefte zur Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft.

		Im Abonnem.	Im Einzelverkauf.
I.	**Das Gewerbe in Georgien** unter besonderer Berücksichtigung der primitiven Betriebsformen. Von Ph. Gogitschayschwili. 1901.	2.80.	3.60.
II.	**Wollproduktion und Wollhandel im XIX. Jahrhundert** mit besond. Berücksichtigung Deutschlands. Von W. Senkel. Mit 4 Diagrammen. 1901.	4.—.	5.—.
III.	**Der Petroleumhandel.** Von R. Schneider. 1902.	2.10.	2.75.
IV.	**Die Beiräte für besondere Gebiete der Staatstätigkeit im Deutschen Reiche und in seinen bedeutend. Gliedstaaten.** Von P. Hacker. 1903.	2.40.	3.—.
V.	**Die Parzellenwirtschaften im Königreich Sachsen.** Von K. Hey. 1903.	4.60.	6.—.
VI.	**Die landwirtsch. Produktiv- u. Absatzgenossenschaften in Frankreich.** Von A. Pfütze. 1903.	2.10.	2.75.
VII.	**Ostfrieslands Schiffahrt und Seefischerei.** Von L. E. Lübbers. Mit 8 Tabellen. 1903.	2.45.	3.20.
VIII.	**Die Schwankungen der landwirtsch. Reinerträge.** Von A. Mitscherlich. Mit 2 Tafeln und vielen Tabellen. 1903.	3.30.	4.20.
IX.	**Die Bankkatastrophen in Sachsen im Jahre 1901.** Von A. Schulze. 1903.	2.80.	3.60.
X.	**Die Gesindevermittlung in Deutschland.** Von F. Ludwig. Mit 2 graph. Darstellungen im Text. 1903.	3.60.	4.50.
XI.	**Der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen.** Von P. L. Heubner. 1904.	2.—.	3.—.
XII.	**Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter.** Von B. Kuske. 1904.	2.—.	2.50.
XIII.	**Der Frondienst als Arbeitssystem.** Seine Entstehung und seine Ausbreitung. Von O. Siebeck. 1904.	2.—.	2.50.
XIV.	**Beiträge zur Lehre von den Lohnformen.** Von O. von Zwiedineck-Südenhorst. 1904.	2.80.	3.60.
XV.	**Salpeterwirtschaft und Salpeterpolitik.** Von O. Thiele. 1905.	5.—.	6.—.
XVI.	**Deutschlands Lederproduktion und Lederhandel.** Von J. Hanisch. 1905.	2.50.	3.20.
XVII.	**Die Inventur der Firma Fugger aus dem Jahre 1527.** Von J. Strieder. 1905.	3.—.	3.60
XVIII.	**Englische Freihändler vor Adam Smith.** Von F. Raffel. 1905.	4.—.	5.—.
XIX.	**Der Steinkohlenbergbau in Preussen und das Gesetz des abnehmenden Ertrages.** Von A. Bosenick. 1906.	2.50.	3.—.
XX.	**Die neuere Entwicklung des Petroleumhandels in Deutschland.** Von Fr. Gehrke. 1906.	2.60.	3.—.
XXI.	**Die Uhrenindustrie des württembergischen Schwarzwaldes.** Von J. Kuckuck. 1906.	3.60.	4.50.
XXII.	**David Ricardo und die Grenzwerttheorie.** Von Dimitri Kalinoff. 1907.	3.—.	3.60.
XXIII.	**Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter.** Von Bernhard Harms. 1907.	5.50.	6.50.
XXIV.	**Die Wertzuwachssteuer.** Von K. Kumpmann. 1907.	2.80.	3.60.
XXV.	**Das Branntweinmonopol in Russland.** Von David Lewin. 1908.	4.45.	5.—.
XXVI.	**Der Bernische Kommerzienrat im 18. Jahrhundert.** Von Ernst Lerch. 1908.	3.40.	4.—.
XXVII.	**Die Postsparkassen als Volks- und Staatsbanken.** Von Fritz Heber. 1908.	4.20.	5.—.
XXVIII.	**Treuhänder und Treuhandgesellschaften in Grossbritannien, Amerika und Deutschland.** Von Walter Nachod.		





